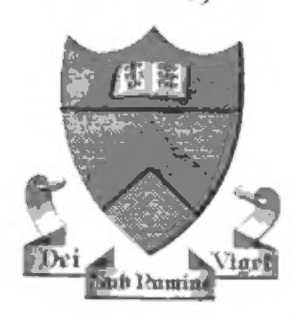
REGIERUNGS-BLATT FÜR DAS KÖNIGREICH BAYERN

Bavaria (Kingdom)






Dei
Sub Numine
Viget

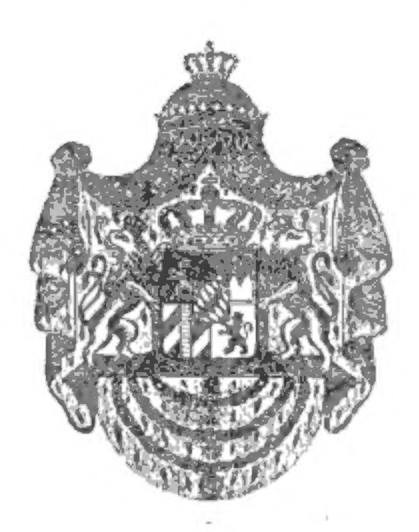


Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

1842.



München.

Druck der K. Hof-Buchdruckerei von Joseph Rösl.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 1.

München, Montag den 3. Januar 1842.

Inhalt:

Armee-Befehl.

München, den 25. Dezember 1841.

§. 1.

Das Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens erhielten:

der Generallieutenant und Artillerie-Corps-Commandant Karl Freiherr von Zoller, — die Generalmajore und Brigadiers Joseph Dichtel von der 3. — und Heinrich von der Mark von der 4. Armee-Division, — der Oberst Franz Freiherr von Leistner vom Generalquartiermeister-Stab, erster Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Feldmarschalls Prinzen Carl von Bayern, — der charakterisirte Oberst und Platz-Stabsoffizier Karl Schropp von der Commandantschaft München, — der charakterisirte Oberstlieutenant Friedrich Freiherr von Hasselholdt-Stockheim, Exempt der Leibgarde der Hartschiere, —

die Oberstlieutenants Jakob Fuchs vom Infanterie-Regiment Zandt, — und Peter Berüff vom Infanterie-Regiment Albert Pappenheim, — die Majore Baptist Strauß, Mitglied der Zeughaus-Haupt-Direction, — und Andreas Ekl vom Cürassier-Regiment Prinz Johann von Sachsen, — der Unterlieutenant Ferdinand Anderer, Sous-Brigadier der Leibgarde der Hartschiere, — dann der Ober-Kriegs-Commissär 2. Classe Anton Rupprecht, von der Revisions-Abtheilung der 6. Kriegsministerial-Section.

Die goldene Ehrenmünze des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone:

der Musiklehrer Wilhelm Legrand, Dirigent des Musik-Unterrichts im Cadeten-Corps.

Die silberne Ehrenmünze desselben Ordens:

der Sergent Kaspar Fricker von der Ouvriers-Compagnie, — der Brigadier Anton Bernhard von der Gendarmerie-Compagnie von Oberbayern, — der vormalige Corporal Wilhelm Kühnlein — und der vormalige Soldat Kaspar Fleißner vom Infanterie-Regiment Erbgroßherzog von Hessen.

Die Ehrenmünze des Ludwigs-Ordens:

der Regiments-Arzt Christian Hild

vom Infanterie-Regiment Carl Pappenheim, — der Rathdiener Franz Vogel vom General-Auditoriat, — die Feldwebel Ludwig Winterheld von der Garnisons-Compagnie Rosenberg, — und Philipp Mender, von der Garnisons-Compagnie Nymphenburg, — dann der Kasern-Hausmeister Philipp Günther, von der Commandantschaft Amberg.

§. 2.

Fremde Orden erhielten, und zwar:

den kaiserlich russischen St. Wladimir-Orden 4. Classe:

der Hauptmann Carl von Liel vom Generalquartiermeister-Stab, Adjutant des Generalquartiermeisters von Baur, — und der Oberlieutenant à la suite, Caspar Graf von Berchem auf Saldenburg;

das Dignitärskreuz des kaiserlich brasilianischen Ordens vom Südkreuze:

der Generalmajor à la suite Ludwig Graf Tascher de Lapagerie;

den königlich preußischen schwarzen Adler-Orden:

der Generalmajor Herzog Maximilian in Bayern, Hoheit;

den königlich preußischen rothen Adler-Orden 1. Classe:

der Feldzeugmeister und Generaladjutant Carl Graf zu Pappenheim;

den königlich preußischen rothen Adler-Orden 2. Classe:

der Oberst Franz Freiherr von Leistner vom Generalquartiermeister-Stab, 1. Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Feldmarschalls Prinzen Carl von Bayern, — dann der Oberstlieutenant und Flügeladjutant Friedrich Graf von Saporta;

den königlich preußischen rothen Adler-Orden 3. Classe:

der Oberstlieutenant Ferdinand von Parseval vom Cürassier-Regiment Prinz Carl, — und der Major Anton von der Mark vom Generalquartiermeister-Stab;

den königlich preußischen St. Johanniter-Orden:

der Oberlieutenant und Flügeladjutant Carl Graf zu Pappenheim;

das Großkreuz des Ordens der königlich württembergischen Krone:

der Feldzeugmeister und General-Adjutant Carl Graf zu Pappenheim;

das Großkreuz des königlich sächsischen Civil-Verdienst-Ordens:

der Generallieutenant und Commandant der 4. Armee-Division Maximilian Freiherr von Zandt;

das Ritterkreuz desselben Ordens:

der Hauptmann Philipp Fries vom Infanterie-Regiment Erbgroßherzog von Hessen, 1. Adjutant des Generallieutenants und Commandanten der 4. Armee-Division Freiherrn von Zandt;

das Großkreuz des königlich griechischen Erlöser-Ordens:

der Oberst Christian von Schmaltz vom Cürassier-Regiment Prinz Carl;

das goldene Ritterkreuz dieses Ordens:

der Major à la suite Wilhelm Freiherr von Gumppenberg-Pöttmes, — der Hauptmann Maximilian Rosner vom Infanterie-Regiment König, — und der Oberlieutenant Friedrich Graf von Bothmer vom Artillerie-Regiment Prinz Luitpold;

das silberne Ritterkreuz desselben Ordens:

die Oberlieutenants Oscar Freiherr von Zoller vom Infanterie-Leib-Regiment, Ordonnanz-Offizier Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen, — und Carl Euler vom Artillerie-Regiment Zoller, dann der Bataillonsarzt Dr. Maximilian Ellersdorfer vom Infanterie-Regiment Prinz Carl;

das Großkreuz des großherzoglich badischen Zähringer-Löwen-Ordens:

der Oberstlieutenant und Flügeladjutant Friedrich Graf von Saporta;

das Ritterkreuz 1. Classe des großherzoglich hessischen Ludwigs-Ordens:

der Major Friedrich Tünnermann vom Infanterie-Regiment Zandt;

das Großcomthurkreuz des großherzoglich oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig:

der Oberstlieutenant und Flügeladjutant Friedrich Graf von Saporta;

das Comthurkreuz 1. Classe des herzoglich sächsischen Ernestinischen Haus-Ordens:

der Generallieutenant und Commandant der 4. Armee-Division Maximilian Freiherr von Zandt.

Sämmtlichen ist erlaubt worden, diese Auszeichnungen anzunehmen und zu tragen.

Der Feldwebel Georg Lauterbach vom Infanterie-Regiment Albert Pappenheim erhielt das durch den Tod des seitherigen Inhabers erledigte Kreuz des kaiserlich russischen St. Georgen-Ordens 5. Classe Nro. 26,997.

§. 3.

Dem Feldmarschall Prinzen Carl von Bayern, Königliche Hoheit, ist bewilligt worden, die von Seiner Majestät dem Könige von Preußen ihm zu Theil gewordene Ernennung zum Chef des königlich preußischen 6. Husaren-Regiments anzunehmen.

§. 4.

Ernannt wurden:

der pensionirte charakterisirte Oberlieutenant Paul Wanner zum Commissions-Mitglied des Armee-Montur-Depots;

der Unterlieutenant und Regimentsadjutant Carl von Gähler vom Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian zum Adjutanten des Generalmajors und Brigadiers von der Mark;

zu Regiments-Adjutanten:

die Oberlieutenants Baptist von Tausch im Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — und Franz Rosenstengel im Artillerie-Regiment Zoller, — die Unterlieutenants Ferdinand Freiherr von Waldenfels im Chevaulegers-Regiment Kronprinz, — und Carl Pillement, Bataillons-Adjutant, im Infanterie-Regiment Albert Pappenheim;

zu Bataillons-Adjutanten:

die Unterlieutenants Carl Wigard im Infanterie-Regiment Kronprinz, — Friedrich Pöllath im Infanterie-Regiment Albert Pappenheim, — und Heinrich Schletcher von Wiesenthal im Artillerie-Regiment Zoller;

zu Unterlieutenants:

die Edelknaben Anton Freiherr von Crailsheim im Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — und Carl Freiherr von Zandt im Cürassier-Regiment Prinz Carl;

zu Junkern:

die Fahnen-Cadeten und Cadeten des Cadeten-Corps: Johann Corneli im Infanterie-Regiment Zandt, — Carl Freiherr von Harsdorf im Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Maximilian von Heckel im Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Carl Dresch im Infanterie-Regiment Friedrich Hertling; — Ludwig von Rhodius im Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Carl Schultes im Infanterie-Regiment Kronprinz, — Eduard Muck im Infanterie-Regiment König, — Maximilian von Schlichtegroll im Infanterie-Regiment Kronprinz, — Maximilian von Parseval im Infanterie-Leib-Regiment, — Gabriel Eberth — und Nicolaus Kirchmair im Infanterie-Regiment Erbgroßherzog von Hessen, — Alois Graf von Benzel-Sternau im Chevaulegers-Regiment Herzog von Leuchtenberg, — Carl Rümmelein im Infanterie-Regiment Gumppenberg, — Joseph Freiherr von Leonrod im Chevaulegers-Regiment König, — Maximilian Schenk im Infanterie-Regiment Gumppenberg, —

und Maximilian Schönfeßl im Infanterie-Regiment Prinz Carl;

der Ober-Kriegs-Commissär 1. Classe und Referent Heinrich Prukner vom Kriegsministerium zum Hauptkriegs-Cassier bei der Hauptkriegscasse: — der Regiments-Quartiermeister 1. Classe Nepomuk Gaugenrieder von der Commandantschaft München zum Gendarmerie-Corps-Quartiermeister;

zu Unterauditoren:

die Auditoriats-Practikanten Elias Albert aus München im 1. Jäger-Bataillon, — und Joseph Wastl aus Regensburg bei der Commandantschaft Landau;

Michael Stark aus Oberstreu, Landrichts Mellerichstadt zum veterinärärztlichen Practikanten im Chevaulegers-Regiment König.

§. 5.

Wieder angestellt wurden aus königlich griechischen Diensten:

der temporär entlassene Oberlieutenant Maximilian Rosner als Hauptmann 2. Classe im Infanterie-Regiment König mit seinem frühern Range nach dem Hauptmann Berlichingen; — die temporär entlassenen Unterlieutenants Friedrich Graf von Bothmer als Oberlieutenant im Artillerie-Regiment Prinz Luitpold mit seinem frühern

Range vor dem Oberlieutenant Christian Müller, — und Carl Euler als Oberlieutenant im Artillerie-Regiment Zoller mit seinem frühern Range vor dem Oberlieutenant Abele.

§. 6.

Reactivirt wurde:

der temporär pensionirte Unterlieutenant Ludwig von Feilitzsch bei der Garnisons-Compagnie Rosenberg.

§. 7.

Der wegen provisorischer Anstellung als Postofficial entlassene Unterlieutenant Johann Hetterich wurde in den frühern temporären Pensionsstand zurückversetzt.

§. 8.

Befördert wurden:

der Sergent und Cadet Emil Freiherr von Falkenhausen vom Infanterie-Regiment Albert Pappenheim zum Unterlieutenant bei der Fuhrwesens-Abtheilung des Artillerie-Regiments Prinz Luitpold;

zu Ober-Kriegs-Commissären 1. Classe:

die Ober-Kriegs-Commissäre 2. Classe: Caspar Frohm vom 2. Armee-Divisions-Commando als Referent im Kriegs-Ministerium, — und Georg Trompedeller, Referent im Kriegsministerium;

der Kriegs-Commissär 1. Classe Franz Kunstmann vom 1. Armee-Divisions-Commando zum Ober-Kriegs-Commissär 2. Classe beim 2. Armee-Divisions-Commando; — der Bataillons-Auditor Ludwig von Gropper vom 1. Jäger-Bataillon zum Secretär des General-Auditoriats; — der Gendarmerie-Rechnungsführer Andreas Dörrer von der Gendarmerie-Compagnie der Haupt- und Residenzstadt München zum Unter-Quartiermeister im Infanterie-Regiment Friedrich Hertling; — der Actuar 2. Classe Georg Clauß vom 4. Armee-Divisions-Commando zum Gendarmerie-Rechnungsführer bei der Gendarmerie-Compagnie von Unterfranken und Aschaffenburg; — dann der Regiments-Actuar Joseph Harrer von der Pontoniers-Compagnie zum Actuar 2. Classe beim 4. Armee-Divisions-Commando.

§. 9.

Characterisirt wurden:

der Oberstlieutenant à la suite Erwin Fürst von der Leyen als Oberst à la suite, — und der vormalige Corporal und Cadet vom Chevaulegers-Regiment Kronprinz, Carl Freiherr von Andrian-Werburg als Unterlieutenant à la suite.

§. 10.

Versetzt wurden:

die Majore Carl Freiherr von Gagern vom Chevaulegers-Regiment Taxis zum Chevaulegers-Regiment Leiningen, — und Friedrich von Itzstein vom Chevaulegers-Regiment Leiningen zum Chevaulegers-Regiment Taxis; — der Rittmeister August Friedel vom Cürassier-Regiment Prinz Carl zum Cürassier-Regiment Prinz Johann von Sachsen; — die Hauptleute Heinrich Kern vom Infanterie-Regiment Carl Pappenheim zum Infanterie-Regiment Franz Hertling, — und Franz Lachner vom Infanterie-Regiment Franz Hertling zum Infanterie-Regiment Carl Pappenheim; — die Oberlieutenants Conrad Sippel von der Gendarmerie-Compagnie von Oberfranken zu jener von Oberbayern, — Carl von Reck von der Ouvriers-Compagnie zum Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Friedrich Freiherr von Zoller vom Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zur Zeughaus-Haupt-Direction (Pulvermühlen), — Xaver Reigl von der Fuhrwesens-Abtheilung des Artillerie Regiments Prinz Luitpold zu jener des Artillerie-Regiments Zoller, — Christoph von Oelhafen vom Infanterie-Regiment Carl Pappenheim zum Infanterie-Regiment Albert Pappenheim, — Joseph Thomann vom Infanterie-Regiment Albert Pappenheim zum Infanterie-Regiment Carl Pappenheim, — und Eugen Ritter von Mangstl vom Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zur Ouvriers-Compagnie; — die Unterlieutenants Dominik Stöckl von der Gendarmerie-Compagnie von Niederbayern zu jener der Pfalz, — Theodor Freiherr v. Zu Rhein von der Garnisons-Compagnie Rosenberg zur Gendarmerie-Compagnie von Niederbayern, — Heinrich von Schönfeld vom Infanterie-Regiment Erbgroßherzog von Hessen zum Infanterie-Regiment Friedrich Hertling, — Friedrich Fortenbach vom 1. Jäger-Bataillon zur Garnisons-Compagnie Rosenberg, — Christian Nehr vom Infanterie-Regiment Erbgroßherzog von Hessen zum Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm, — Friedrich Graser vom Infanterie-Regiment Friedrich Hertling zur Gendarmerie-Compagnie von Oberfranken, — Ludwig Schertel vom Infanterie-Regiment König zum Infanterie-Regiment Friedrich Hertling, — Peter Delamotte vom Infanterie-Regiment König zum Infanterie-Regiment Ysenburg, — Gustav De Bary — und Maximilian Graf von Rambaldi vom Infanterie-Regiment Ysenburg zum Infanterie-Regiment König, — Maximilian Essenhauer vom 2. Jäger-Bataillon zum Infanterie-Regiment Zandt, — Ludwig Freiherr von Gropschedel vom Infanterie-Regiment Carl Pappenheim zum Infanterie-Regiment Wrede, — Ludwig Duntze vom Infanterie-Regiment Kö-

nig Otto von Griechenland zum Infanterie-Regiment Carl Pappenheim, — Carl Molitor vom Cürassier-Regiment Prinz Johann von Sachsen zum Chevaulegers-Regiment Herzog von Leuchtenberg, — Maximilian Limbach von der Ouvriers- zur Pontoniers-Compagnie, — Carl Sebus vom Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm zum Infanterie-Regiment Erbgroßherzog von Hessen, — Maximilian Freiherr von Bercham vom Infanterie-Regiment Carl Pappenheim zum Infanterie-Regiment Hummpenberg, — Georg Reck vom Infanterie-Regiment Friedrich Hertling zum Infanterie-Regiment Ysenburg, — Eugen Elgershausen vom Artillerie-Regiment Zoller zur Ouvriers-Compagnie, — Ottmar Freiherr von Guttenberg vom Infanterie-Regiment Wrede zum Infanterie-Regiment Franz Hertling, — Julius Freiherr von Ruffin vom Chevaulegers-Regiment Herzog von Leuchtenberg zum Cürassier-Regiment Prinz Johann von Sachsen, — Philipp Freiherr von Adelsheim vom Infanterie-Regiment Zandt zum Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Jakob Hiller vom Infanterie-Regiment Zandt zum Infanterie-Regiment Seckendorff, — und Sigmund von Praun vom Infanterie-Regiment Ysenburg zum Infanterie-Regiment Friedrich Hertling, und von da zum Infanterie-Regiment Erbgroßherzog von Hessen; — der Präsidial-Secretär Vincenz Paur vom General-Auditoriat zum Kriegsministerium, — der Regimentsarzt Dr. Albrecht Prechtlein vom Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland zum Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm, — der Regiments-Quartiermeister Andreas Lechner von der Commandantschaft Würzburg zur Commandantschaft Landau; — die Bataillonsärzte Dr. Anton Vogl vom 1. Jäger-Bataillon zum Infanterie-Regiment Carl Pappenheim, — und Dr. Johann Hueber vom Infanterie-Regiment König zum 1. Jäger-Bataillon; — der Unterquartiermeister Carl Popp vom Infanterie-Regiment Friedrich Hertling zur Commandantschaft Würzburg (Local-Verpflegs-Commission); — der Gendarmerie-Rechnungsführer Ludwig Pruckner von der Gendarmerie-Compagnie von Unterfranken und Aschaffenburg zu jener von Oberbayern; — der ärztliche Practikant Dr. Ludwig Loe von der Commandantschaft Augsburg zur Commandantschaft München, — und der Regimentsactuar Jakob Rupprecht von der Commandantschaft Nürnberg zur Pontoniers-Compagnie.

§. 11.

Pensionirt wurden:

der Oberstlieutenant Maximilian von

Hofstetten vom Infanterie-Regiment Wrede; auf 1 Jahr; — der Major Heinrich Danner vom Artillerie-Regiment Prinz Luitpold; — die Hauptleute Joseph von Mayrhofer vom 1. Jäger-Bataillon, — und Balthasar Pfretzschner vom Infanterie-Regiment Friedrich Hertling, beide mit Majors-Charakter, — Wilhelm Eckard, — August von Mayern, — Joseph Polland vom Infanterie-Regiment Carl Pappenheim auf 1 Jahr, — Johann Keim vom Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Joseph Döpp vom Infanterie-Regiment Carl Pappenheim, — Stephan Damboer vom Infanterie-Regiment König auf 1 Jahr, — Christoph von Reichel vom Infanterie-Regiment Zandt auf 2 Jahre, — Carl Ellersdorfer vom Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Friedrich Mändler — und Bernhard Wackenreiter vom Infanterie-Regiment Zandt, ersterer auf 1 Jahr, letzterer auf 2 Jahre, — Maximilian Freiherr von Asch vom Infanterie-Regiment Seckendorff, — Johann Lacense vom Infanterie-Regiment König auf 1 Jahr; — die Rittmeister Gottfried Greßer vom Cürassier-Regiment Prinz Johann von Sachsen mit Majors-Charakter, — Heinrich Zeis vom Cürassier-Regiment Prinz Johann von Sachsen auf 1 Jahr, — David Gradmann vom Chevaulegers-Regiment Kronprinz, — Ignaz von Lorber vom Chevaulegers-Regiment König, — Carl von Meyer vom Cürassier-Regiment Prinz Carl auf 1 Jahr, — und David von Stetten vom Chevaulegers-Regiment Leiningen auf 2 Jahre; — die temporär pensionirten Hauptleute Eugen Ziermann, — Jakob Schöberl, — Thomas von Mendel, — Carl Bossart — und Joseph Orff nunmehr definitiv, — Joseph von Belli de Pino auf 1 weiteres Jahr; — der temporär pensionirte Rittmeister Nikolaus Gardill nunmehr definitiv; — die Oberlieutenants Adam Zellner von der Garnisons-Compagnie Nymphenburg, — Michael Esch vom Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm auf 1 Jahr, — Franz Neumayer vom Ingenieur-Corps, — die temporär pensionirten Oberlieutenants Franz Riedl, — Anton von Stubenrauch — und Conrad Häußler, sämmtliche auf 1 weiteres Jahr, — Leonhard Hours nunmehr definitiv, — Adolph Chardoillet auf weitere 2 Jahre, — Anton Zöschinger nunmehr definitiv, — Johann Querer, — Ignaz Seuffert — und Leonhard Wolf, sämmtliche auf weitere 2 Jahre, — Peter von Hartz — und Franz Freiherr von Hertersdorf, beide auf 1 weiteres Jahr; — die Unterlieutenants Alexander v. Feilitzsch vom Infanterie-Regiment Ysenburg tem-

porär, — Carl Freiherr von Bibra vom Artillerie-Regiment Zoller auf 2 Jahre, — die temporär pensionirten Unterlieutenants Carl Seydl auf weitere 2 Jahre, — Christian von Geiger auf ein weiteres Jahr, — Carl Zieglwalner bis auf weiters, — Carl Moser nunmehr definitiv, — Friedrich Hoffmann auf weitere 2 Jahre, — und Albert Horn nunmehr definitiv; — die temporär pensionirten Ingenieur-Geographen Johann Adolph Sommer — und Peter Löhle nunmehr definitiv, — der Bureau-Secretär Xaver König vom Kriegsministerium, — die Regimentsärzte Christian Hild vom Infanterie-Regiment Carl Pappenheim, — und Dr. Carl Abelein vom Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm, — der Gendarmerie-Corps Quartiermeister Christian Müller auf 2 Jahre, — der Regiments-Quartiermeister Franz Speth von der Commandantschaft Würzburg auf 1 Jahr, — der Regiments Auditor Xaver von Schmid von der Commandantschaft Landau auf 1 Jahr; — der Bataillonsarzt Dr. Anton Leuk von der Commandantschaft Rosenberg; — die Regimentsactuare Michael Hörner vom Infanterie-Regiment Zandt, — und Jakob Rappl vom Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm, beide auf 2 Jahre. — Michael Kaufmann von der Commandantschaft Rosenberg auf 1 Jahr, — der temporär pensionirte Regimentsactuar Caspar Stein nunmehr definitiv; — dann der Lehrer Anton Pacher vom Cadetencorps.

§. 12.

Die nachgesuchte Entlassung erhielten:

der Oberst Casimir Graf von Gravenreuth vom Chevaulegers-Regiment Taxis mit dem Character als Generalmajor à la suite; — der Oberlieutenant Carl Graf von Spreti vom Infanterie-Leib-Regiment mit dem Character als Oberlieutenant à la suite; — die Unterlieutenants Maximilian Graf von Sandizell vom Cürassier-Regiment Prinz Carl mit dem Character als Oberlieutenant à la suite, — Ludwig von Feilitzsch von der Garnisons-Compagnie Rosenberg, — und der Unterlieutenant extrastatum Samuel Staniforth vom Cürassier-Regiment Prinz Carl mit dem Character als Oberlieutenant à la suite.

Wegen Anstellung im Civil wurden entlassen:

der Oberlieutenant Anton Ziegler vom Infanterie-Regiment Gumppenberg; — die Unterlieutenants Anton Ott, — Anton Rächl vom Infanterie-Regiment Gumppenberg, — Wenzel Wacker vom Infanterie-Regiment Wrede, — Moritz Freiherr von Gravenreuth vom Infanterie-Regiment Gumppenberg, — August

Ritter vom Infanterie-Regiment Franz Hertling, — Adolph De Troge vom Infanterie-Regiment Carl Pappenheim, — und Ludwig Diehl vom Chevaulegers Regiment Kronprinz; — dann der pensionirte Kreis-Commando-Actuar Carl Mengert.

§. 13.

Entlassen wurden:

der Unterlieutenant Caspar Rohrmüller vom Infanterie-Regiment Seckendorff; — dann der provisorisch angestellte veterinärärztliche Practikant Leonhard Schuler vom Chevaulegers-Regiment König.

§. 14.

Gestorben sind:

der pensionirte Actuar Friedrich August Hene am 18. Februar 1837 zu München, — der pensionirte Bataillons-Chirurg Jakob Adamo am 4. März 1840 zu Jülich im Königreich Preußen, — der pensionirte vormals Stadt Dinkelsbühlische Hauptmann Joseph Freiherr Lenz von Lenzenfeld am 26. April 1840 zu Ueberlingen im Großherzogthum Baden;

1841.

der Major à la suite Franz Fürst von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, Durchlaucht, Reichsrath, Großkreuz des königlich hannöverischen

Guelphen-Ordens, am 14. Jänner zu Corvey im Königreich Preußen, — der pensionirte Bataillonsarzt Martin Heberger am 19. April zu Neuötting, — der Kriegs-Commissär 2. Classe Joseph Martin Burger, Local-Commissär der Commandantschaft Landau, Inhaber der Ehrenmünze des Ludwigs-Ordens, am 24. April zu Landau, — der pensionirte characterisirte Major Ernst von Muck am 1. Mai zu Hof, — der pensionirte Hauptmann Georg Seubert, Ritter der königlich französischen Ehrenlegion, am 7. Mai zu Würzburg, — der Junker Maximilian Pickl vom topographischen Bureau des Generalquartiermeister-Stabes am 9. Mai zu München, — der Oberlieutenant Ludwig Küchler vom Infanterie-Regiment Seckendorff am 11. Mai zu Passau, — der Hauptmann Philipp Steeger vom Infanterie-Regiment Zandt am 15. Mai zu Aschaffenburg, — der Zeugwart und characterisirte Unterlieutenant Sebastian Fichtl von der Zeughausverwaltung Rosenberg am 22. Mai zu Rosenberg, — der Hauptmann Georg Zieglwalner von der Gendarmerie-Compagnie der Pfalz am 24. Mai zu Speyer, — der pensionirte characterisirte Oberst Ludwig von Kieffer, Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens und der königl französischen Ehrenlegion am 28. Mai zu München, — der Unterlieutenant Ferdinand Zehler von

der Pontoniers-Compagnie am 15. Juni in Ingolstadt, — der Unterlieutenant Adolph Henrici vom Infanterie-Regiment Seckendorff am 15. Juni zu Passau, — der Divisions-Veterinärarzt Thomas Baumann vom Fohlenhofe Steingaden am 17. Juni zu Steingaden, — der Unterlieutenant Friedrich Deininger von der Mineurs-Compagnie am 20. Juni zu Erlangen, — der Hauptmann und Platz-Adjutant Christian Seidel von der Commandantschaft Nürnberg am 27. Juni zu Nürnberg, — der pensionirte characterisirte Oberlieutenant Conrad Belz, Ritter der königlich französischen Ehrenlegion und Inhaber der ehemals großherzoglich Frankfurtischen goldenen Medaille, am 2. Juli zu Aschaffenburg, — der Unterlieutenant Georg Ritter v. Welsch vom 2. Jäger-Bataillon am 8. Juli zu Germersheim, — der pensionirte characterisirte Oberst Leopold Emanuel Graf von Hrzan am 13. Juli zu Aschaffenburg, — der Oberlieutenant Christian Heilmann von der Fuhrwesens-Abtheilung des Artillerie-Regiments Zoller, Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens und Ritter der königlich französischen Ehrenlegion, am 15. Juli zu Ingolstadt. — der pensionirte Bataillonsarzt Georg Diefenbach, Inhaber des silbernen Militär-Sanitäts-Ehrenzeichens, am 16. Juli zu Bayreuth, — der pensionirte characterisirte Generalmajor Anton Carl Graf von Antonelli, Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens, am 19. Juli zu Neapel im Königreiche beider Sicilien, — der pensionirte vormals großherzoglich würzburgische Oberst Lorenz Friedrich Harrach am 20. Juli zu Würzburg, — der Oberlieutenant Joseph Elbracht vom Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian am 23. Juli zu Heilbrunn, Landgerichts Tölz, — der pensionirte Bataillons-Chirurg Philipp Heß am 28. Juli zu München, — der temporär pensionirte Ober-Auditor Fr. Maximilian Ries am 1. August zu München, — der pensionirte Professor Michael Reichardt am 4. August zu München, — der Hauptkriegs-Cassier Maximilian v. Chlingensperg von der Hauptkriegs-Casse, Ritter des königlich griechischen Erlöser-Ordens (goldenen Kreuzes), am 11. August zu München, — der Unterlieutenant Carl von Hoffmann vom Infanterie-Regiment Albert Pappenheim am 26. August zu Amberg, — der temporär pensionirte Regiments-Quartiermeister Christian Müller am 29. August zu Würzburg, — der Hauptmann Joseph Freiherr von Burgau vom Infanterie-Leib-Regiment am 11. September zu München, — der pensionirte Oberlieutenant Franz Morasch am 11. September zu Augsburg, — der Oberlieutenant Ignaz Pichler vom 3. Jäger-Bataillon am 11. September zu Bamberg, — der Major Friedrich von Itzstein vom Chevaulegers-

Regiment Taxis, Ritter des kaiserlich russischen St. Wladimir-Ordens 4. Classe, am 15. September zu Leiendorf, — der Junker Gustav Häckl vom Infanterie-Regiment Prinz Carl am 17. September zu Augsburg, — der pensionirte Regiments-Quartiermeister Georg Hofbauer am 17. September zu Neuötting, — der pensionirte Oberlieutenant Anton Zöschinger am 23. September zu Speyer, — der Oberlieutenant Simon Bischoff von der Gendarmerie-Compagnie von Oberbayern am 29. September zu München, — der temporär pensionirte Regiments-Auditor Xaver von Schmid am 29. September zu Landau, — der pensionirte Oberlieutenant Sebastian Riedl am 1. Oktober zu Regensburg, — der pensionirte characterisirte Oberstlieutenant Nepomuk Freiherr von Köckh am 11. October zu Passau, — der pensionirte Regimentsarzt Dr. Joseph Schmelzl, Inhaber der Ehrenmünze des Ludwigs-Ordens, am 13. October zu München, — der pensionirte characterisirte Major Joseph Mary am 19. October zu Landshut, — der pensionirte Major Peter Peters am 24. October zu München, — der pensionirte characterisirte Major Woldemar von Stengel am 25. October zu Kempten, — der Oberlieutenant Anton Fenzl am 30. October zu Passau, — der Actuar Philipp Neuburger vom Kriegsministerium am 30. October zu München, — der pensionirte Hauptkriegs-Cassier Philipp Gradinger, Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens, am 14. November zu München, — der characterisirte Hauptmann Alois Holderer von der Commandantschaft der Veteranenanstalt, Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens, am 16. November zu Donauwörth, — der Oberlieutenant Clemens Mayer von der Pontoniers-Compagnie am 19. November zu Germersheim, — der Unterlieutenant Melchior Stengklein von der Gendarmerie-Compagnie von Oberfranken am 21. November zu Bayreuth, — der pensionirte Hauptmann Johann Löwenstein am 28. November zu Bamberg, — der pensionirte characterisirte Major Mathias Feichtmayer am 4. Dezember zu München, — der Regiments-Quartiermeister und functionirende Verwalter Joseph Schwimmer von der Gewehrfabrik-Direction am 10. Dezember zu Amberg, — der Regimentsarzt Dr. Joseph Heindl vom Chevauxlegers-Regiment Herzog von Leuchtenberg, Inhaber der goldenen Militär-Verdienst-Medaille, am 10. Dezember zu Bamberg. — der Regimentsactuar Friedrich Dietz vom Cürassier-Regiment Prinz Carl am 13. Dezember zu Neumarkt, — der pensionirte Verwaltungs-Controleur Sebastian Minsinger am 15. Dezember zu München.

§. 15.

Pensionirt werden:

Der Generalmajor Carl von Caspers, Commandant der Stadt und Festung Germersheim; — der Oberst Philipp Wagner vom Artillerie-Regiment Prinz Luitpold vorbehaltlich anderweitiger Verwendung; — der Rittmeister Georg Schmitz von der Fuhrwesens-Abtheilung des Artillerie-Regiments Zoller; — der Hauptmann und Platz-Adjutant Friedrich Windenius von der Commandantschaft Würzburg; — der Unterlieutenant Maximilian Graf von Taufkirchen vom Chevaulegers-Regiment Herzog von Leuchtenberg auf 1 Jahr; — die Regiments-Veterinärärzte 1. Classe Simon Diem vom Cürassier-Regiment Prinz Carl, — und Georg Krach vom Cürassier-Regiment Prinz Johann von Sachsen.

§. 16.

Versetzt werden:

Die Majore Carl von Hailbronner vom Chevaulegers-Regiment Kronprinz zum Chevaulegers-Regiment König, — Baptist Roppelt von der Zeughaus-Haupt-Direction zum Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — und Carl Freiherr Stromer von Reichenbach vom Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm zum Infanterie-Regiment Erbgroßherzog von Hessen; — die Hauptleute Carl Schnitzlein vom Infanterie-Regiment Friedrich Hertling zum Infanterie-Regiment Zandt — Isidor Marx vom 2. Jäger-Bataillon zum Infanterie-Regiment Zandt, — Michael Moosbäck, Platzadjutant, von der Commandantschaft Germersheim zur Commandantschaft Nürnberg, — Heinrich Schramm vom Infanterie-Regiment Zandt zum Infanterie-Regiment Friedrich Hertling, — Melchior Dillmann vom Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm zum Infanterie-Regiment Carl Pappenheim, — und Wilhelm Mänz, Adjutant des Kriegsministers, vom Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm zum Generalquartiermeister-Stab; — die Oberlieutenants Ernst Freiherr von Lützelburg vom Infanterie-Regiment König zum Infanterie-Leibregiment, — Joseph Freiherr von Großschedel vom Infanterie-Regiment Carl Pappenheim zum Infanterie-Regiment König, — Gustav Freiherr von Reichlin-Meldegg vom Infanterie-Regiment Franz Hertling zum Infanterie-Regiment Kronprinz, — Philipp Berüff vom Infanterie-Regiment Franz Hertling zum Infanterie-Regiment Seckendorff, — Ludwig Neureuther vom 2. Jäger-Bataillon zum Infanterie-Regiment Franz Hertling, — Carl Freiherr von Baricourt vom topographischen Bureau des Generalquartiermeister-Stabs zum Chevaulegers-Regiment Leiningen, — und Heinrich von Mayer-

hofen vom Infanterie-Regiment Ysenburg zum 1. Jäger-Bataillon; — die Unterlieutenants Friedrich Horadam vom Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian zum Chevaulegers-Regiment Herzog von Leuchtenberg, — Alexander Seufferheld von der Gendarmerie-Compagnie von Unterfranken und Aschaffenburg zu jener von der Pfalz, — Friedrich Schweizer vom Infanterie-Leib-Regiment zur Gendarmerie-Compagnie von Unterfranken und Aschaffenburg, — Theodor Dichtel, Adjutant des Generalmajors und Brigadiers Dichtel, vom Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian zum Chevaulegers-Regiment König, — Moriz von Schinting vom Infanterie-Regiment Franz Hertling zum Infanterie-Regiment Gumppenberg, — Lorenz Mayer vom Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm zum Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Emanuel Kiliani vom Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian zum Chevaulegers-Regiment Herzog von Leuchtenberg, — Heinrich von Orff vom Infanterie-Regiment Wrede — und Joseph Bomhard vom Infanterie-Regiment Carl Pappenheim zum Infanterie-Regiment Kronprinz, — und Ludwig von Reger vom Infanterie-Regiment Albert Pappenheim zum Infanterie-Regiment Franz Hertling; — die Bataillonsärzte Dr. Johann Steiner vom Infanterie-Regiment Albert Pappenheim zur Commandantschaft Rosenberg, — und Dr. Friedrich Kühn vom Cürassier-Regiment Prinz Carl zum Infanterie-Regiment Kronprinz, — die Bataillons-Quartiermeister Joseph Frank vom Infanterie-Regiment Wrede zum Chevaulegers-Regiment König, — und Michael Kaußler vom Infanterie-Regiment Prinz Carl zur Commandantschaft Würzburg; — der Unterauditor Leonhard Bürger vom Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm zum 2. Jäger-Bataillon, — der Unter-Veterinärarzt Jakob Jamin vom Chevaulegers-Regiment Kronprinz zum Cürassier-Regiment Prinz Johann von Sachsen; — der ärztliche Practikant Dr. Carl Yblagger von der Commandantschaft Augsburg zur Commandantschaft München, — Die Regimentsactuare Stephan Schäffer vom Infanterie-Regiment Friedrich Hertling zum Ingenieur-Corps-Commando (Festungsbau Ingolstadt), — Michael Haffner vom Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zur Ouvriers-Compagnie, — und Christian Ernesti vom Armee-Montur-Depot zum Infanterie-Regiment König, — die veterinärärztlichen Practikanten Michael Haider vom Cürassier-Regiment Prinz Carl zum Chevaulegers-Regiment Kronprinz, — und Innocenz Gelzhauser vom Artillerie-Regiment Zoller zum Cürassier-Regiment Prinz Johann von Sachsen.

§. 17.

Reactivirt werden:

der pensionirte Oberst Franz Freiherr von Podewils als Commandant der Stadt und Festung Germersheim; — die temporär pensionirten Unterlieutenants Maximilian Spraul bei der Garnisons-Compagnie Rosenberg, — und Johann Hetterich bei der Garnisons-Compagnie Nymphenburg.

§. 18.

Ernannt werden:

der Oberstlieutenant Ferdinand von Parseval vom Cürassier-Regiment Prinz Carl, — und der Major Anton von der Mark vom Generalquartiermeister-Stab, beide zu Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Feldmarschalls Prinzen Carl von Bayern; — der Hauptmann Wilhelm Hopffer von der Garnisons-Compagnie Nymphenburg zum Platzadjutanten bei der Commandantschaft Germersheim; — Ludwig Freiherr von Würtzburg aus Würzburg zum Junker im Cürassier-Regiment Prinz Carl;

zu Kriegs-Rechnungs-Commissären:

die Regiments-Quartiermeister 1. Classe Carl Orff, Revisor, beim 1. Armee-Divisions-Commando, — Anton Blaimberger vom Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian beim 1. Armee-Divisions-Commando, — und Johann Lözzl bei der Commandantschaft Landau als Lokal-Commissär;

der ehemalige Unterlieutenant Maximilian Freiherr von Lerchenfeld-Aham zum Secretär im Kriegsministerium in provisorischer Eigenschaft;

zu ärztlichen Practikanten:

Dr. Ferdinand Olivier aus Wien bei der Commandantschaft München, — Dr. Franz Xaver Mühlbauer aus München bei der Commandantschaft Nürnberg, — und Dr. Theodor Königshöfer aus München bei der Commandantschaft Augsburg;

der Funktionär und vormalige Zögling der landwirthschaftlichen Lehranstalt in Schleißheim, Alois Fleischmann aus München, zum Fohlenhofsactuar 2. Classe beim Fohlenhofe Schwaiganger.

§. 19.

Befördert werden:

zu Generalmajoren:

die Obersten Eduard Freiherr von Völderndorff und Waradein, Bevollmächtigter bei der Militär-Commission der deutschen Bundesversammlung, — Franz Freiherr v. Leistner, 1. Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Feldmarschalls Prinzen Carl von Bayern, — und Christian Freiherr von Weber, bisher 2. Adjutant

Seiner Königlichen Hoheit des Feldmarschalls Prinzen Carl von Bayern, sämmtliche im Generalquartiermeister-Stab;

zu Obersten:

die Oberstlieutenants Ludwig von Madroux vom Chevaulegers-Regiment Leiningen im Chevaulegersregiment Taxis, — und Nikolaus Ritter von Rudersheim, im Artillerie-Regiment Prinz Luitpold;

zu Oberstlieutenants:

die Majore Heinrich Delpy von La Roche im Generalquartiermeister Stab, — Egid von Weinbach vom Infanterie-Regiment Erbgroßherzog von Hessen im Infanterie-Regiment Wrede, — Gottfried Ritter von Münich vom Chevaulegers-Regiment Taxis im Chevaulegers-Regiment Leinigen, — Thomas von Stetten vom Chevaulegers-Regiment König im Cürassier-Regiment Prinz Karl, — Johann Strauß bei der Zeughaus-Hauptdirection, und Martin Mayerhofer, Referent im Kriegs-Ministerium, vom Artillerie-Regiment Zoller im Artillerie-Regiment Prinz Luitpold;

zu Majoren:

die Hauptleute Joseph Naus im Generalquartiermeister-Stab, — Maximilian von Schlägel vom Infanterie-Regiment Kronprinz im Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm, — Alphons Freiherr von Stockum im Chevaulegers-Regiment Taxis, — Lorenz Schäzler vom Cürassier-Regiment Prinz Carl im Chevaulegers-Regiment Taxis, — Alois Margreitter vom Chevaulegers-Regiment Leiningen im Chevaulegers-Regiment Kronprinz — Ernst Weishaupt vom Artillerie-Regiment Prinz Luitpold bei der Zeughaus-Haupt-Direction, — Joseph Pöllath bei der Gewehr-Fabrik-Direction, — und Maximilian Fuggs im Artillerie-Regiment Zoller;

zum Hauptmann im Gendarmerie-Corps:

der Oberlieutenant Jakob Kreutzer bei der Gendarmerie-Compagnie von der Pfalz;

zu Hauptleuten 1. Classe:

die Hauptleute 2. Classe Friedrich von Herrmann im Infanterie-Regiment Carl Pappenheim, — Carl Freiherr von Lottersberg im Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Carl Bremser — und Georg Freiherr Stromer von Reichenbach im 4. Jäger-Bataillon, — Simon Müller im Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Ludwig von Tettenborn im 4. Jäger-Bataillon, — Michael Straub im Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm — Baptist Klein, im Infanterie-Regiment Erbgroßherzog von Hessen, — Wilhelm Schnizlein im Infanterie-Regiment Ysenburg, — Baptist Eisenhauer im Infanterie-Regiment

Carl Pappenheim, — Bernhard Wesselberger im Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Wilhelm Freiherr von Crailsheim im Infanterie-Regiment Ysenburg, — Joseph Sewalder im Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — und Carl von Willinger im Artillerie-Regiment Zoller;

zu Rittmeistern:

Die Oberlieutenants Jakob Pracher im Chevaulegers-Regiment König, — Franz Limmer im Cürassier-Regiment Prinz Carl, — Ignaz Harrucker im Chevaulegers-Regiment Taxis, — Eduard Stöber im Cürassier-Regiment Prinz Carl, — Otto von Beust im Chevaulegers-Regiment Kronprinz, — Heinrich Wendland vom Chevaulegers-Regiment Leiningen im Cürassier-Regiment Prinz Carl, — Maximilian Louisenthal im Chevaulegers-Regiment Leiningen; — Eduard Schreiner vom Chevaulegers-Regiment Taxis im Chevaulegers-Regiment Leiningen — Friedrich Hertlein vom Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian im Cürassier-Regiment Prinz Johann von Sachsen, — und Xaver Reigl in der Fuhrwesens-Abtheilung des Artillerie-Regiments Zoller;

zu Hauptleuten 2. Classe:

Die Oberlieutenants Christoph Körbitz vom Infanterie-Regiment Friedrich Hertling bei der Garnisons-Compagnie Nymphenburg, — Johann Glonner vom 4. Jäger-Bataillon als Platzadjutant bei der Commandantschaft Würzburg, — Joseph Bacherle vom Infanterie-Regiment Kronprinz im Infanterie-Regiment König, — Joseph Sartori vom 4. im 2. Jäger-Bataillon, — Carl Fischer im Infanterie-Leib-Regiment, — Baptist Hoffmann im Infanterie-Regiment Zandt, — Lorenz Hajek vom Infanterie-Regiment Seckendorff im Infanterie-Regiment Zandt, — Philipp Harrucker im Infanterie-Regiment Carl Pappenheim, — Christoph Schneider im Infanterie-Regiment Friedrich Hertling, — Heinrich Gruber vom Infanterie-Regiment Ysenburg im Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm, — Franz Mannhart im Infanterie-Regiment Kronprinz, — Georg Könlein im Infanterie-Regiment Seckendorff, — Joseph Burgartz im 1. Jäger-Bataillon, — Ludwig Pini vom Infanterie-Regiment Kronprinz im Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Philipp Mayer im Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Carl Rauner vom Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland im Infanterie-Regiment Zandt, — Franz Pierling vom Infanterie-Regiment Wrede im Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm, — Jakob Waldmann bei der Gewehrfabrik-Direction, — Theodor von Sundahl vom Artillerie-Regiment Prinz Luitpold im Artillerie-Regiment

Zoller, — Leonhard Zeller bei der Zeughaus-Haupt-Direction (Salpeterraffinerie), — Carl v. Reck im Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — und Alois Westner, 1. Adjutant des Generallieutenans und Artillerie-Corps-Commandanten Freiherrn von Zoller im Artillerie-Regiment Prinz Luitpold;

zu Oberlieutenants:

die Unterlieutenants Dominik Stöckl von der Gendarmerie-Compagnie der Pfalz bei jener von Oberfranken, — August Sturz bei der Gendarmerie-Compagnie von der Pfalz, — Carl Clessin vom Infanterie-Regiment Carl Pappenheim im Infanterie-Regiment Wrede, — Friedrich Harrach im Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Justin Oertel im Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm, — Peter Fiserius vom Infanterie-Regiment Prinz Carl im 2. Jäger-Bataillon, — Maximilian von Brückner im Infanterie-Regiment Seckendorff, — Alois Freiherr von Riederer vom Infanterie-Regiment Albert Pappenheim im 4. Jäger-Bataillon, — Fabius Graf Ricciardelli im Infanterie-Leib-Regiment, — Heinrich von Schönfeld im Infanterie-Regiment Friedrich Hertling, — Ludwig Graf v. Lützow im 4. Jäger-Bataillon, — Wilhelm von Schleich im Infanterie-Regiment Franz Hertling, — Eduard Becker im Infanterie-Regiment Carl Pappenheim, — Leopold Hößlinger im Infanterie-Regiment Seckendorff, — Ludwig Bächle im Infanterie-Regiment Kronprinz, — Clemens Pesenecker im 3. Jäger-Bataillon, — Heinrich von Zentner im Infanterie-Regiment Friedrich Hertling, — Philipp Freiherr von Berchem vom Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland im Infanterie-Regiment Zandt, — Carl Ritter von Welsch im Infanterie-Regiment Gumppenberg, — Burkhard Braun im Infanterie-Regiment Kronprinz, — Joseph Sparapani im Infanterie-Regiment Ysenburg, — Jakob Rottmann vom Infanterie-Regiment Prinz Carl im Infanterie-Regiment Ysenburg, — Anton von Holzapfel im Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Friedrich v. Tein im Infanterie-Regiment Carl Pappenheim, — Herrmann v. Schintling vom Infanterie-Regiment Gumppenberg im topographischen Bureau des Generalquartiermeister-Stabs, — Philipp Freiherr von Diez vom Chevaulegers-Regiment Herzog von Leuchtenberg im Chevaulegers-Regiment König, — Victor Grund im Chevaulegers-Regiment Leiningen, — Friedrich Freiherr von Behaim vom Chevaulegers-Regiment Herzog von Leuchtenberg im Chevaulegers-Regiment Taxis, — Carl Trombetta im Cürassier-Regiment Prinz Johann von Sachsen, — Sigmund Graf von Kreith im Chevaulegers-Regiment

Herzog Maximilian, — Theodor Freiherr v. Franckenstein im Cürassier-Regiment Prinz Carl, — Eduard Freiherr v. Brück im Chevaulegers-Regiment König. — Ferdinand Freiherr v. Waldenfels im Chevaulegers-Regiment Kronprinz, — Georg Korb vom Chevaulegers-Regiment Herzog von Leuchtenberg im Chevaulegers-Regiment Taxis, — Heinrich Lutz im Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Friedrich Baunach im Artillerie-Regiment Zoller, — Nepomuk Ritter von Axthalb in der Fuhrwesens-Abtheilung des Artillerie-Regiments Prinz Luitpold, — Michael Schenk in der 1. Sapeurs-Compagnie;

zu Unterlieutenants:

die Junker Alexander v. Röder vom Cürassier-Regiment Prinz Johann von Sachsen im Infanterie-Regiment Ysenburg. — Carl Freiherr von Ginsheim im Infanterie-Regiment Seckendorff, — Carl Freiherr von Schatte im Infanterie-Regiment Franz Hertling, — Heinrich Glockner vom topographischen Bureau des General-Quartiermeister-Stabs im Infanterie-Leib-Regiment, — Carl Freiherr v. Schönhueb im Infanterie-Regiment Albert Pappenheim, — Christian von Königsthal im Infanterie-Regiment Zandt, — Heinrich Graf v. Ortenburg im 1. Jäger-Bataillon, — Ludwig Flurl vom topographischen Bureau des Generalquartiermeister-Stabs — und Eduard Train vom Infanterie-Regiment König im Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Maximilian Leichtenstern im Infanterie-Regiment Carl Pappenheim, — Carl Oberst im Infanterie-Regiment Gumppenberg, — Carl Köllensberger — u. Gustav Ille vom topographischen Bureau des Generalquartiermeister-Stabs im Infanterie-Regiment Carl Pappenheim, — Anton Jansens vom topographischen Bureau des Generalquartiermeister-Stabs im Infanterie-Regiment Seckendorff, — Albrecht Reck vom Infanterie-Regiment Erbgroßherzog von Hessen im 2. Jäger-Bataillon, — Franz von Fabris im Infanterie-Regiment Gumppenberg, — Otto Wirthmann vom topographischen Bureau des Generalquartiermeister-Stabs im Infanterie-Regiment Ysenburg, — August Freiherr von Horix vom Infanterie-Regiment Erbgroßherzog von Hessen im 2. Jäger-Bataillon, — Herrmann Stern im 4. Jäger-Bataillon, — Thaddä Raith vom topographischen Bureau des Generalquartiermeister-Stabs im Infanterie-Regiment Ysenburg, — Wilhelm Wetzel vom topographischen Bureau des Generalquartiermeister-Stabs im Infanterie-Regiment Carl Pappenheim, — Carl von Puchpöckh im Infanterie-Regiment Prinz Carl, —

Heinrich Körbitz im Infanterie-Regiment Friedrich Hertling, — Ludwig Leythäuser im Infanterie-Regiment Seckendorff, — Heinrich v. Heydenaber im Infanterie-Regiment Carl Pappenheim, — Eugen Burger im Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm, — Friedrich Reuß vom Infanterie-Regiment Kronprinz im Infanterie-Regiment Carl Pappenheim, — Carl Goßsim 3. Jäger-Bataillon, — Maximilian Freiherr v. Pechmann vom Infanterie-Regiment Kronprinz im Infanterie-Regiment Albert Pappenheim, — Cajetan Freiherr v. Krauß im Infanterie-Regiment Wrede, — Ortolf Freiherr v. Pfetten im Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Philipp Sturm im Infanterie-Regiment Albert Pappenheim, — Carl v. Grebmer im Infanterie-Leib-Regiment — Otto von Remich im Infanterie-Regiment Friedrich Hertling, — Joseph v. Langenmantel im Cürassier-Regiment Prinz Carl, — Sigmund Freiherr von Lilien im Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Friedrich Freiherr von Rehlingen vom Chevaulegers-Regiment Taxis im Chevaulegers-Regiment Herzog von Leuchtenberg, — Otto Freiherr von der Tann — und Hugo Freiherr von Truchseß-Wetzhausen vom Chevaulegers-Regiment Taxis im Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, ersterer mit dem Range vor den am 15. August 1841 ernannten Unterlieutenants, — Eugen von Bieber im Chevaulegers-Regiment König, — Philipp Freudel im Chevaulegers-Regiment Kronprinz, — Eugen Freiherr von Seefried im Chevaulegers-Regiment Herzog von Leuchtenberg, — Friedrich Freyberg im Chevaulegers-Rement Leiningen, — Herrmann Freiherr von Holzschuher vom Infanterie-Regiment Wrede im Cürassier-Regiment Prinz Carl, — Constantin Freiherr von Podewils im Chevaulegers-Regiment Kronprinz, — Ferdinand Engelhard vom Artillerie-Regiment Prinz Luitpold im Artillerie-Regiment Zoller, — Carl Brandt im Artillerie-Regiment Zoller, — und August Rath im Ingenieur-Corps;

die Feldwebel und Cadeten Carl Dill vom Infanterie-Regiment Prinz Carl im Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm, — und Adolph von Dietz vom Infanterie-Regiment Prinz Carl im Infanterie-Regiment Wrede; — der zweite Wachtmeister und Cadet Raimund Goetz vom Chevaulegers-Regiment Leiningen bei der Fuhrwesens-Abtheilung des Artillerie-Regiments Zoller — dann der Mineurführer und Cadet August Wolf von der Mineurs-Compagnie im Ingenieurcorps;

zu Junkern:

die Unteroffiziere und Cadeten Alois Meinzweig vom Infanterie-Regiment

Zandt im Infanterie-Regiment Wrede, — Adolph Luzzenberger vom Infanterie-Regiment Kronprinz im Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm, — Wilhelm Ritter von Welsch vom Infanterie-Regiment Albert Pappenheim im Infanterie-Regiment Franz Hertling, — Carl Geiß vom Infanterie-Regiment Zandt im Infanterie-Regiment Wrede, — Eduard von Baur-Breitenfeld vom Infanterie-Regiment König im Infanterie-Regiment Carl Pappenheim, — Arnold Payr vom Infanterie-Regiment Carl Pappenheim — und Eduard Oesterreicher vom 3. Jäger-Bataillon im topographischen Bureau des General-Quartiermeister-Stabes, — Heinrich von Gögel vom Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland im Infanterie-Regiment Friedrich Hertling, — Conrad Westermaier vom Infanterie-Regiment Kronprinz — und August von Baeumen vom Infanterie-Leib-Regiment im topographischen Bureau des Generalquartiermeister-Stabs, — Ferdinand Roppelt im 3. Jäger-Bataillon, — Franz Leykam vom Infanterie-Regiment Zandt im topographischen Bureau des Generalquartiermeister-Stabs — Heinrich Freiherr von Horneck vom Infanterie-Regiment Gumppenberg im Infanterie-Regiment Seckendorff, — Carl Loe vom Infanterie-Regiment Franz Hertling — und Eduard

Staudacher vom Infanterie-Leib-Regiment im topographischen Bureau des Generalquartiermeister-Stabs, — Anton Freiherr von Schönhueb vom Infanterie-Regiment Gumppenberg im Infanterie-Regiment Albert Pappenheim, — Ferdinand Freiherr von Frays im Infanterie-Regiment Albert Pappenheim, — Heinrich Freiherr von Beulwitz vom Infanterie-Regiment Gumppenberg im 1. Jäger-Bataillon, — Joseph Graf von Hirschberg vom Infanterie-Regiment Albert Pappenheim im Infanterie-Regiment Friedrich Hertling, — Albert Schwalb vom Infanterie-Leib-Regiment im topographischen Bureau des Generalquartiermeister-Stabs, — Ludwig Gebhard vom Infanterie-Regiment Gumppenberg im 4. Jäger-Bataillon, — Leopold Bechtold vom Infanterie-Leib-Regiment im Infanterie-Regiment Seckendorff. — Friedrich von Lüneschloß vom Infanterie-Leib-Regiment im Infanterie-Regiment Carl Pappenheim, — Otto Ritter von Xylander vom Infanterie-Regiment Zandt im topographischen Bureau des Generalquartiermeister-Stabs, — Severin Freiherr von Messina vom Chevaulegers-Regiment Kronprinz im Chevaulegers-Regiment Taxis, — Friedrich Faber vom Chevaulegers-Regiment Taxis im Chevaulegers Regiment Leiningen, — Georg Ritter von Rauscher vom Chevaulegers-Regiment

König im Chevaulegers-Regiment Taxis, — Friedrich von Bieber vom Cürassier-Regiment Prinz Carl im Cürassier-Regiment Prinz Johann vom Sachsen, — Maximilian Freiherr von Weveld im Chevaulegers-Regiment Kronprinz, — Friedrich Freiherr von der Heydte vom Chevaulegers Regiment Taxis im Chevaulegers-Regiment Leiningen, — Clemens Freiherr von Seckendorff im Chevaulegers-Regiment Kronprinz, — Carl von Flotow vom Chevaulegers-Regiment König im Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Joseph Blanc im Artillerie-Regiment Zoller, — und Wilhelm Forster vom Infanterie-Regiment Kronprinz im Ingenieur-Corps;

zu Kriegs-Commissären neuer Rangbestimmung:

die Kriegs-Commissäre 2. Classe August von Ponzelin beim 3., — und Friedrich Schultheiß beim 2. Armee-Divisions-Commando;

zu Regiments-Aerzten 1. Classe:

die Regiments-Aerzte 2. Classe Dr. Albrecht Prechtlein im Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm, — und Dr. Nepomuk Heisler im Infanterie-Regiment Albert Pappenheim;

zu Regiments-Aerzten 2. Classe:

die Bataillonsärzte 1. Classe Dr. Johann Pfeiffer im Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Dr. Anton Vogl im Infanterie-Regiment Carl Pappenheim, — und Dr. Friedrich Sommer vom 3. Jäger-Bataillon im Chevaulegers-Regiment Herzog von Leuchtenberg;

zu Regiments-Quartiermeistern 1. Classe:

Die Regiments-Quartiermeister 2. Classe Christian Müller, Revisor bei dem 2. Armee-Divisions-Commando, — August Helingrath im Infanterie-Regiment König, — Carl Eichenherr bei der Revisions-Abtheilung der 6. Kriegsministerial-Section, — und Jakob Weiß im Infanterie-Regiment Franz Hertling;

zu Regiments-Quartiermeistern 2. Classe:

die Bataillons-Quartiermeister 1. Classe Georg Hoppe, Controleur beim Armee-Montur-Depot, — Christoph Geißler bei der Commandantschaft Nürnberg, — Sigmund Bacher bei der Commandantschaft Augsburg, — und Johann Nagelschmidt im Infanterie-Regiment Seckendorff;

zum Regiments-Auditor 1. Classe:

der Regiments-Auditor 2. Classe Johann Kohler im Artillerie-Regiment Zoller;

zum Regiments-Auditor 2. Classe:

der Bataillons-Auditor 1. Classe Kilian Wazenhäuser vom 2. Jäger-Bataillon im Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm;

zu Regiments-Veterinär-Aerzten neuer Rangbestimmung:

die Regiments-Veterinär-Aerzte 2. Classe Johann Ott im Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — und Michael Ried im Chevaulegers-Regiment Herzog von Leuchtenberg;

zu Bataillons-Aerzten 1. Classe:

die Bataillons-Aerzte 2. Classe Dr. Carl Golch im Chevaulegers-Regiment Kronprinz, — Dr. Carl Widmann im Infanterie-Regiment König, — Dr. Maximilian Ellersdorfer im Infanterie-Regiment Prinz Carl, — und Dr. Joseph Häußler bei dem Commando der Mineurs- und Sapeurs-Compagnien;

zu Bataillons-Aerzten 2. Classe:

die Unterärzte Dr. Ferdinand Bachmann vom Chevaulegers-Regiment Kronprinz im Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm, — Dr. Franz Volk im Cürassier-Regiment Prinz Johann von Sachsen, — Dr. Leopold Bauriedl im Infanterie-Regiment Kronprinz, — und Dr. Moriz Feldheim im 3. Jäger-Bataillon;

zu Bataillons-Quartiermeistern neuer Rangbestimmung:

die Bataillons-Quartiermeister 2. Classe Georg Schreiber bei der Commandantschaft des Invalidenhauses, — Nepomuk Bram im Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Vincenz Meller vom Chevaulegers-Regiment König im Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Herrmann Keller im Chevaulegers-Regiment Herzog von Leuchtenberg, — und Ludwig Born bei der Commandantschaft Wülzburg;

zu Bataillons-Auditoren neuer Rangbestimmung:

die Bataillons-Auditore 2. Classe Anton Dümler im 4. Jäger-Bataillon, — und Gustav von Bally bei der Commandantschaft Rosenberg;

zum Secretär:

der Cassa-Offiziant Conrad Gradl bei der Militär-Fonds-Commission;

zu Divisions-Veterinär-Aerzten:

die Unter-Veterinär-Aerzte 1. Classe Jakob Schmitt beim Fohlenhof Benediktbeuern, — Sebastian Schmidt im Chevaulegers-Regiment Taxis, — und Conrad Mechs vom Cürassier-Regiment Prinz Johann von Sachsen im Cürassier-Regiment Prinz Carl;

zu Unterärzten:

die ärztlichen Practikanten Dr. Anton Besnard von der Commandantschaft Mün-

chen im Chevaulegers-Regiment Kronprinz, — Dr. Eduard Schropp von der Commandantschaft Ingolstadt im Infanterie-Regiment Carl Pappenheim, — Dr. Georg Wendling von der Commandantschaft München im Infanterie-Regiment König, — und der Spitalpractikant und Oberkrankenwärter Dr. Adam Hereth von der Commandantschaft Nürnberg im Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland;

zu Unterquartiermeistern:

der Actuar 1. Classe Ulrich Bruch bei der Gewehrfabrik-Direction, — die Gendarmerie-Rechnungsführer Simon Schrödl von der Gendarmerie-Compagnie von Schwaben und Neuburg im Infanterie-Regimente Prinz Carl, — Peter Schilb bei der Gendarmerie-Compagnie von Niederbayern, — Reinhard Weidner bei der Gendarmerie-Compagnie von Mittelfranken, — Joseph Stömmer bei der Gendarmerie-Compagnie von Oberpfalz und Regensburg; — Martin Recker bei der Gendarmerie-Compagnie von der Pfalz, — der Actuar 1. Classe Anton Stömmer bei der Commandantschaft der Veteranen-Anstalt, — die Gendarmerie-Rechnungsführer Ludwig Pruckner bei der Gendarmerie-Compagnie von Oberbayern, — Georg Clauß bei der Gendarmerie-Compagnie von Unterfranken und Aschaffenburg, — die Actuare 2. Classe Germann Haine vom Ingenieur-Corps-Commando (Festungsbau Ingolstadt) bei der Gendarmerie-Compagnie von Schwaben und Neuburg, — und Friedrich Lauterbach vom 3. Armee-Divisions-Commando im Infanterie-Regiment Wrede;

zu Unter-Veterinär-Aerzten 1. Classe:

die Unter-Veterinär-Aerzte 2. Classe Nepomuk Gräff im Chevaulegers-Regiment Leiningen, — und Andreas Schmid im Artillerie-Regiment Zoller;

zu Actuaren 1. Classe:

die Actuare 2. Classe Adam Ruck beim 2., — und Michael Hausknecht beim 1. Armee-Divisions-Commando;

zum Fohlenhofs-Actuar 1. Classe:

der Regiments-Actuar Friedrich Werther beim Fohlenhofe Steingaden;

zu Actuaren 2. Classe:

die Regiments-Actuare Johann Lauer bei der Commandantschaft Würzburg (Krankenhaus in Königshofen), — Philipp Beutner bei der Hauptkriegs-Casse, — Johann Weinersperger beim Ingenieur-Corps-Commando, — und Jakob Rupprecht von der Pontoniers-Compagnie beim 3. Armee-Divisions-Commando;

zu Regiments-Actuaren:

die functionirenden Actuare und Unteroffiziere Ludwig Porzer — und Nepo-

muk Lechl bei der Commandantschaft Nürnberg, — Joseph Hoch im Infanterie-Regiment Albert Pappenheim, — Friedrich Löhlein im Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Georg Ditzler im Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm, — Jakob Kraus im Cürassier-Regiment Prinz Carl, — Franz Lehner vom Infanterie-Leib-Regiment beim Armee-Montur-Depot, — Johann Düßel von der Commandantschaft Nürnberg im Infanterie-Regiment Zandt, — Franz Papst im Infanterie-Regiment Friedrich Hertling, — Johann Backert bei der Revisions-Abtheilung der 6. Kriegsministerial-Section, — Joseph Späth vom Chevaulegers-Regiment König bei der Gewehrfabrik-Direction — und Friedrich Wüstendörfer im Artillerie-Regiment Prinz Luitpold.

§. 20.

Characterisirt werden:

als Generalmajore:

der Oberst und Flügeladjutant Joseph Graf von Törring-Seefeld, — und der pensionirte characterisirte Oberst Philipp Freiherr von Zobel.

Ludwig.

Gumppenberg.

Im Armeebefehl vom 27. April 1841, Regierungsblatt Nro. 14. lies:

S. 253. Z. 7. v. o. nach Ehrenzeichens: „und der Tyroler landschaftlichen großen Ehrenmedaille."
„ 256. „ 2. v. o. vor Hauptmann: „vormals fürstlich Oettingen-Wallersteinische"
„ 261. „ 12. v. o. „die Auditoriatspractikanten Leonhard Bürger, Soldat vom Infanterie-Regiment König im ꝛc. ꝛc.
„ 261. „ 11. v. u. lies: „Stadelmeyer" statt Stadelmayer.
„ 261. „ 6. v. u. statt vom Infanterie-Regiment Ysenburg: „von der Garnisons-Compagnie Nymphenburg."
„ 261. „ 4. v. u. „der Soldat Carl Wießner vom Infanterie-Regiment Erbgroßherzog von Hessen zum ꝛc. ꝛc."
„ 267. „ 15. v. o. „Reichlin-Meldegg" statt Reichling-Meldegg.
„ 270. „ 2. v. u. vor „im" schalte ein: „vom Cürassier-Regiment Prinz Carl."
„ 279. „ 11. v. u. ist nach „Germersheim" einzuschalten: „(Festungsbau)."

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 2.

München, Mittwoch den 5. Januar 1842.

Inhalt:

Bekanntmachung,

den Anschluß des Fürstenthums Lippe an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem der unter dem 18. Oktober d. Js. zu Berlin unterzeichnete Vertrag über den Anschluß des Fürstenthums Lippe an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins die Ratification der hohen contrahirenden Regierungen erhalten hat, so wird derselbe in Folge allerhöchster Ermächtigung nachstehend durch das

K. Regierungs-Blatt öffentlich bekannt gemacht.

München den 27. Dezember 1841.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Freiherr von Gise.

Durch den Minister
der geheime Secretär
Gessele.

Vertrag

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Lippe andererseits, den Anschluß des Fürstenthums Lippe an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend.

Nachdem Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe den Wunsch zu erkennen gegeben haben, dem Fürstenthume Lippe durch eine nähere Verbindung desselben mit Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins die Vortheile eines möglichst freien gegenseitigen Verkehrs zuzuwenden; so haben Behufs

der deshalb zu pflegenden Verhandlungen, zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833., 12. Mai und 10. Dezember 1835., 2. Januar 1836. und 8. Mai 1841. bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Legations-Rath und Director der zweiten Abtheilung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz August Eichmann,

Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler Ordens zweiter Classe mit Eichenlaub, des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Comthur des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Commenthur des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Commandeur erster Classe des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer-Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens, Commandeur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, und Commandeur erster Classe des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen,

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Classe mit der Schleife, Commandeur des Königlich Bayerischen Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Commandeur erster Classe des Königlich Hannöverischen Guelphen-Ordens, Ritter des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Commandeur zweiter Classe des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens;

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe:

Höchst Ihren Regierungs- und Kammer-Präsidenten Wilhelm Arnold Eschenburg, Ritter des Königlich Hannöverischen Guelphen-Ordens,

und

Höchst Ihren Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe, den Oberst-Lieutenant und Kammerherrn Otto Wilhelm Karl von Röder, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Classe, Comthur erster Classe des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, Comthur des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone und Commandeur des Königlich Belgischen Leopolds-Ordens,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe treten mit Ihren Landen, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, dem Zollsysteme des Königreichs Preußen und der mit diesem zu einem Zollvereine verbundenen Staaten bei.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe, mit Aufhebung der gegenwärtig in Ihren Landen über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinstimmung mit den desfallsigen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen, wie solche in Preußen dermalen bestehen, eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiziren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch Ihre Regierung zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwanige künftige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in Preussen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder neue derartige Bestimmungen, welche

der Uebereinstimmung wegen auch im Fürstenthume Lippe zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Fürstlich-Lippischen Regierung. Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den Königlich Preussischen Staaten allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen Preußen und dem Fürstenthume Lippe auf, und es können alle Gegenstände aus letzterem frei und unbeschwert in die Preußischen und in die mit Preußen im Zollvereine befindlichen Staaten, und umgekehrt aus diesen in das Fürstenthum Lippe eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staatsmonopolen gehörenden Gegenstände (Salz), ingleichen der Spielkarten und der Kalender, nach Maaßgabe der Artikel 5. und 6.,

b) der im Innern des Zollvereins mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maaßgabe des Artikels 7., und endlich

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Pri-

vilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müßen.

Artikel 5.

1. In Betreff des Salzes treten Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe den zwischen den Mitgliedern des Zollvereins bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten, ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht;

b) die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereins-Staaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichts-Maaßregeln Statt finden, welche von selbigen für nothwendig erachtet werden;

c) die Ausfuhr des Salzes in fremde nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei;

d) was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in die anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes Regierungen besondere Verträge deßhalb bestehen;

e) wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Päßen von öffentlichen Behörden begleitet werden;

f) wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines anderen aus dem Auslande, oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen oder durch einen solchen sein Salz in fremde nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in sofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Ueber-

einkunft der betheiligten Staaten die Straſſen für den Transport, und die erforderlichen Sicherheits-Maaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

2. Rückſichtlich der den Landesbedarf überſteigenden Salzfabrikation im Fürſtenthume Lippe, und der ſowohl daraus als aus der Verſchiedenheit der Salzpreiſe in den beiden contrahirenden Staaten für das Königreich Preußen hervorgehenden Gefahr der Salz-Einſchwärzung werden beide Regierungen ſich über Maaßregeln vereinigen, welche dieſe Gefahr möglichſt beſeitigen, ohne den freien Verkehr mit andern Gegenſtänden zu beläſtigen.

Artikel 6.

Hinſichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern kommt der Grundſatz, wonach es in ſämmtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den beſtehenden Verbots- oder Beſchränkungs-Geſetzen und Debits-Einrichtungen ſein Bewenden behält, auch in Beziehung auf das Fürſtenthum Lippe in Anwendung.

Artikel 7.

Die in Betreff der innern Steuern,

welche in den einzelnen Vereinsſtaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewiſſer Erzeugniſſe gelegt ſind, ſowie hinſichtlich des Verkehrs mit ſolchen Erzeugniſſen, durch den Vertrag vom 8. Mai d. J. unter den Vereinsſtaaten vereinbarten Beſtimmungen werden auch in dem Fürſtenthume Lippe Anwendung erhalten. Demgemäß wird, in Rückſicht auf die Steuern, welche in letzterem von inneren Erzeugniſſen nach den in dem beſonderen Vertrage zwiſchen Preußen und Lippe vom heutigen Tage deßhalb getroffenen Verabredungen zur Erhebung kommen, zwiſchen Preußen und den Fürſtlichen Landen gegenſeitig von ſämmtlichen inneren Erzeugniſſen, bei dem Uebergange in das andere Gebiet, weder eine Rückvergütung der Steuern geleiſtet, noch eine Uebergangs-Abgabe erhoben werden, dagegen den übrigen Staaten des Zollvereins gegenüber das Fürſtenthum Lippe hinſichtlich der zu gewährenden Rückvergütungen und der zu erhebenden Uebergangs-Abgaben in daſſelbe Verhältniß, wie Preußen, treten.

Artikel 8.

Seine Fürſtliche Durchlaucht treten der zwiſchen den Staaten des Zollvereins unter dem 8. Mai d. J. getroffenen Uebereinkunft wegen Beſteuerung des im

Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers bei, und erklären Sich auch damit einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrop aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Runkelrüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzucker-Steuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen seyn würde.

Artikel 9.

Seine Fürstliche Durchlaucht treten den Verabredungen bei, welche in den zwischen Preußen und anderen deutschen Staaten abgeschlossenen, der Fürstlichen Regierung mitgetheilten Zollvereinigungs-Verträgen über folgende Gegenstände getroffen worden sind:

1. wegen der Höhe und Erhebung der Chaussee-, Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, der Thorsperr- und Pflastergelder, ohne Unterschied, ob alle diese Hebungen für Rechnung der landesherrlichen Kassen oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Gemeinde, Statt finden;

2. wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichtssystems;

3. wegen Annahme gleichförmiger Grundsätze zur Beförderung der Gewerbsamkeit, insbesondere:

   a) wegen der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem Gebiete eines anderen, zum Zollvereine gehörigen Staates, Arbeit und Erwerb zu suchen;

   b) wegen der, von den Unterthanen des einen Vereinsstaates, welche in dem Gebiete eines anderen Vereinsstaates Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, zu entrichtenden Abgaben;

   c) wegen der freien Zulassung von Fabrikanten und sonstigen Gewerbtreibenden, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder von Reisenden, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen;

   d) wegen des Besuches der Messen und Märkte;

4. wegen der Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind.

Insbesondere schließen Seine Durchlaucht der zwischen den Regierungen der

zu dem Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten unter dem 30. Juli 1838 abgeschlossenen allgemeinen Münzconvention hierdurch mit der Erklärung Sich an, den Vierzehn-Thalerfuß in dem Fürstenthume Lippe als Landesmünzfuß annehmen zu wollen.

Artikel 10.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeldgebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Recognitions-Gebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Congresses, oder besondere Staats-Verträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, in sofern hierüber nichts Besonderes verabredet wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schifffahrtsbetriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maaße auch der Schifffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Congreßakte, noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der contrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefässe überall gleich behandelt werden.

Artikel 11.

Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zoll-Ordnung des Vereins in Vollzug gesetzt wird, sollen im Fürstenthume Lippe, wie bereits in den übrigen zum Zollvereine gehörigen Gebieten geschehen ist, alle etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlagsrechte aufhören, und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zoll-Ordnung oder die betreffenden Schifffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Artikel 12.

Seine Fürstliche Durchlaucht treten hierdurch dem zwischen den Gliedern des Zoll- und Handelsvereins zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer innern Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudationen bestehenden Zollkartel bei, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Vertrage in dem Fürstenthume publiziren lassen; auch die übrigen Vereinsstaaten werden die erforderlichen Anordnungen treffen, damit in den

gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zollkartels überall Anwendung gegeben werde.

Artikel 13.

Die den im Artikel 2. erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung im Fürstenthume Lippe, insbesondere die Bildung des Grenzbezirks, und die Bestimmung, Einrichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, sollen in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Ausführungs-Commissarien angeordnet werden.

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direction zu Münster zutheilen.

Bei Bildung des Grenzbezirks und der Bestimmung der Binnenlinie wird darauf gesehen werden, den Verkehr so wenig, als die bestehenden Vorschriften und der gemeinsame Zweck dies irgend gestatten, zu erschweren.

Die Zollstraßen sollen mit Tafeln bezeichnet, und der Zug der Binnenlinie soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Die zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsstellen sollen als gemeinschaftliche angesehen werden.

Artikel 14.

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe werden für die ordnungsmäßige Besetzung der im Fürstenthume Lippe zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungsstellen, so wie der daselbst erforderlichen Aufsichts-Beamtenstellen nach Maaßgabe der deshalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge dessen im Fürstenthume Lippe fungirenden Zoll- und Steuerbeamten werden von der Fürstlich Lippischen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

In Beziehung auf ihre Dienst-Obliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienst-Disziplin, werden dieselben jedoch nur der Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direction in Münster untergeordnet seyn.

Die Schilder vor den Lokalen der Hebe- und Abfertigungsstellen im Fürstenthume Lippe sollen das Fürstlich Lippische Hoheitszeichen, die einfache Inschrift

„Haupt-Steueramt", „Zoll-Amt", oder „Steuer-Amt"

erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen rc. mit den Lippischen Landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das Fürstlich Lippische Hoheitszeichen führen.

Artikel 15.

Die Untersuchung und Bestrafung der im Fürstenthume Lippe begangenen Zollvergehen erfolgt nach Maaßgabe des daselbst zu publizirenden Zoll-Straf-Gesetzes, und zwar beim administrativen Verfahren, von dem im Fürstenthume Lippe zu errichtenden Haupt-Steuer-Amte und dessen vorgesetzten Verwaltungs-Behörden, im gerichtlichen Verfahren aber von den Fürstlichen Gerichts-Behörden, nach den bestehenden Normen und Competenzbestimmungen.

Artikel 16.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechts über die, wegen verschuldeter Zollvergehen im Fürstenthume Lippe verurtheilten Personen bleibt Seiner Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe vorbehalten.

Artikel 17.

In Folge des gegenwärtigen Vertrags wird zwischen dem Königreiche Preußen und dem Fürstenthume Lippe eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben Statt finden, und der Ertrag dieser Einkünfte, den dieserhalb getroffenen näheren Verabredungen gemäß, nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 18.

Da die in den Staaten des Zollvereins besteuerten ausländischen Waaren in dem Fürstenthume Lippe, mit wenigen Ausnahmen, gegenwärtig mit keiner Abgabe belegt sind, so verpflichtet sich die Fürstlich Lippische Regierung, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen dem Fürstenthume und dem Gebiete des Zollvereins diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Vereins durch die Anhäufung und Einführung unverzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

Artikel 19.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird bis zum letzten Dezember 1853 festgesetzt.

Erfolgt nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraums von der einen oder der anderen Seite eine Aufkündigung, so wird der Vertrag auf weitere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen zur Ratification vorgelegt und die Auswechselung mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin den 18. Oktober 1841.

Franz August Eichmann.
(L. S.)

Wilhelm Arnold Eschenburg.
(L. S.)

Adolph Georg Theodor Pechhammer.
(L. S.)

Otto Wilhelm Karl von Roeder.
(L. S.)

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 28. Dezember v. Js. allergnädigst geruht, das am 8. Dezember 1826. — Regierungs-Blatt von 1826. Nro. 23. Seite 496, — angeordnete Obersthofmeister-Amt Ihrer Majestät der Allerhöchstseligen Königin Wittwe vom 1. Jänner l. J. an aufzulösen.

Seine Königliche Majestät haben Sich unterm 30. Dezember v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Ernennung der bisherigen Hofdame Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Herzogin von Leuchtenberg, Sophie Philippine, Gräfin von Sandizell zur Oberhofmeisterin gedacht Ihrer Königlichen Hoheit zu bestätigen.

Pfarreien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben nachstehende katholische Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 16. Dezember v. J. die Pfarrei Haunstetten, Landgerichts Göggingen im schwäbisch-neuburgischen Regierungsbezirke, dem dermaligen Kaplan an der Stadtpfarrei St. Moriz zu Augsburg, Priester Balthasar Thoma;

unterm 19. Dezember v. Js. die Pfarrei Tännesberg, Landgerichts Vohenstrauß, im Regierungs-Bezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem gegenwärtigen Pfarrer und Distrikts-Schulen-Inspector in Eslarn, desselben Landgerichts, Priest. Joseph Wolf,

und die sich hiedurch eröffnende Pfarrei Eslarn, dem Cooperator in Ganghofen,

Landgerichts Eggenfelden, Priester Joseph Engelbrecht, ferner

die Pfarrei Auchsesheim, Landgerichts Donauwörth, im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg, dem Stadtkaplan in Dinkelsbühl, Landgerichts gleichen Namens, Priester Karl Fidel Burgartz, und

unterm 20. Dezember v. Js. die Pfarrei Stoffen, Landgerichts Landsberg, in Oberbayern, dem Pfarrer in Ludenhausen, desselben Landgerichts, Priester Christian Braun.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 20. Dezember v. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Lotto-Bureau-Vorstand und Filialkassier zu Regensburg, Joseph Ritter von Kern, das Ehrenkreuz des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich, vermöge allerhöchster Entschließung vom 19. Dezember v. J., allergnädigst bewogen gefunden, dem Polizei- und Gemeinde-Diener im Markte Riedenburg, Georg Joseph Gerbing, die Ehrenmünze des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 20. Dezember v. J. dem Schiffer Karl Hartig in Miltenberg, in Anerkennung seiner rühmlichen und wirksamen Bestrebungen für die Mainschiffahrt, insbesondere bei Herstellung einer direkten Schifffahrt nach Cöln, die goldene Ehrenmünze des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen geruht.

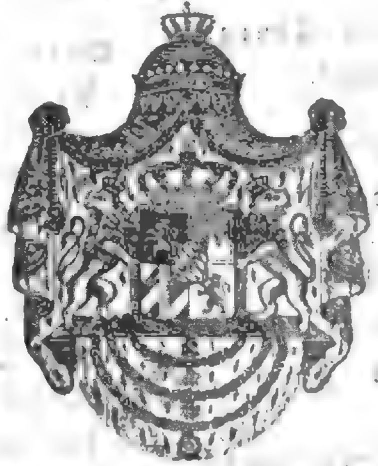
Königl. Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigung.

Der Bürger und Kaufmann Marquard Georg Seufferheld zu Frankfurt a. M., hat in seiner ursprünglichen Heimath, zu Ansbach, mit einem Kapital von 30,000 fl. eine milde Familienstiftung gegründet, woren die Renten seinen unbemittelten Verwandten, vorzüglich zu Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder insbesondere zu deren Unterstützung in den Studien, sofern sie zu den Wissenschaften Talent und Eifer offenbaren, zufließen sollen.

Seine Majestät der König haben dieser wohlthätigen Stiftung die Allerhöchste Bestätigung zu ertheilen, und allergnädigst zu befehlen geruht, daß dieselbe sammt dem Ausdrucke Allerhöchst Ihres Wohlgefallens durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro 3.

München, Freitag den 7. Januar 1842.

Inhalt:

Bekanntmachung,

den Anschluß des Herzogthums Braunschweig an den Zollverein betreffend.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem der unter dem 19. Oktober d. Js. zu Berlin unterzeichnete Vertrag über den Anschluß des Herzogthums Braunschweig an den, kraft der Verträge vom 22. und 30. März, und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. Dezember 1835, 2. Januar 1836 und 8. Mai 1841 bestehenden Zoll- und Handelsverein, die Ratification der hohen contrahirenden Regierungen erhalten hat, so wird derselbe in Folge allerhöchster Ermächtigung nachstehend

durch das K. Regierungs-Blatt öffentlich bekannt gemacht.

München den 27. Dezember 1841.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Freiherr von Gise.

Durch den Minister
der geheime Secretär
Gessele.

Vertrag

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Braunschweig andererseits, wegen des Anschlusses des Herzogthums Braunschweig an den Gesammt-Zollverein der ersteren Staaten.

Nachdem Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig und Lüneburg den Wunsch zu erkennen gegeben haben, dem zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Vereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt bestehenden Zoll- und Handelsvereine beizutreten, so haben behufs der deshalb zu pflegenden Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833., 12. Mai und 10. Dezember 1835., 2. Januar 1836. und 8. Mai 1841. bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Legations-Rath und Director der zweiten Abtheilung im Mini-

sterium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz August Eichmann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Classe mit Eichenlaub, des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Commenthur des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Commandeur erster Classe des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer-Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens, Commandeur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, und Commandeur erster Classe des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen,

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Classe mit der Schleife, Commandeur des Königlich Bayerischen Civil-Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen

Krone, Commandeur erster Classe des Königlich Hannöverischen Guelphen-Ordens, Ritter des Ordens der Königl. Württembergischen Krone und Commandeur zweiter Classe des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens;

und

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihren Finanz-Director und Geheimen Legations-Rath August Philipp Christian Theodor von Amsberg, Commandeur erster Classe vom Herzoglich Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Classe, Commandeur erster Classe des Königlich Hannöverischen Guelphen-Ordens, Commandeur des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und Inhaber des Waterloo-Ehrenzeichens,

und

Höchst Ihren Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe, den Oberst-Lieutenant und Kammerherrn Otto Wilhelm Karl von Röder, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Classe,

Comthur des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen, Comthur erster Classe des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Commandeur des Königlich Belgischen Leopold-Ordens,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig und Lüneburg treten mit Ihren Landen dem zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt, Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichteten Vereine bei, wie solcher auf den Grund der darüber abgeschlossenen Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836 und vom 8. Mai 1841 besteht, indem Höchstdieselben übrigens das Fürstenthum Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried und das Amt Calvörde in Beziehung auf die Zollverwaltung und die indirekten Steuern, nach Maaßgabe des hierüber abgeschlossenen besonderen Vertrages, in nähere Verbindung mit Preußen setzen.

In Folge dieses Beitritts wird das Herzogthum Braunschweig mit den zu dem gedachten Vereine gehörigen Staaten, gegen Uebernahme gleicher Verbindlichkeiten und Erlangung gleicher Rechte, wie diese, einen Gesammt-Zoll- und Handelsverein bilden.

Der Inhalt der gedachten Verträge wird daher hier mit den für den jetzigen Beitritt des Herzogthums Braunschweig verabredeten besonderen Bestimmungen in Nachstehendem aufgenommen.

Artikel 2.

In diesen Gesammtverein sind insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher, entweder mit ihrem ganzen Gebiete, oder mit einem Theile desselben dem Zoll- und Handelssysteme eines oder des anderen der contrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitrittsverträgen beruhenden besonderen Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben.

Artikel 3.

Dagegen bleiben von dem Gesammtvereine vorläufig ausgeschlossen diejenigen einzelnen Landestheile der contrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den Gesammtverein nicht eignen.

Hierbei werden jedoch in Beziehung auf die schon jetzt zum Zollvereine gehörigen Staaten, diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs der ausgeschlossenen Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen.

Weitere Begünstigungen dieser Art können nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der Vereinsglieder bewilligt werden.

Artikel 4.

Da in den Gebieten der contrahirenden Staaten übereinstimmende Gesetze über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben bestehen, dabei jedoch diejenigen Modificationen zulässig seyn sollen, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden Theil nehmenden Staates oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben, so wird dieses auch für das Herzogthum Braunschweig Anwendung finden. Bei dem Zolltarife namentlich sollen hierdurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangs-Abgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Handelsverkehr geeigneten Gegenständen, und in Bezug auf Durchgangs-Abgaben, je nachdem der Zug der Handelsstrassen es erfordert, solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen seyn, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Desgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesammtvereins, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß gebracht werden.

Artikel 5.

Veränderungen in der Zollgesetzgebung, mit Einschluß des Zolltarifs und der Zoll-Ordnung, so wie Zusätze und Ausnahmen, können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämmtlicher Glieder des Gesammtvereins bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt.

Dieß gilt auch von allen Anordnun-

gen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Artikel 6.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen den contrahirenden Vereinsstaaten und dem Herzogthume Braunschweig Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden.

Artikel 7.

Es hören von diesem Zeitpunkte an alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen der Staaten des bisherigen Zollvereins und des Herzogthums Braunschweig auf, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebietes bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet gegenseitig eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte

a) der zu den Staatsmonopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz) nach Maaßgabe der Artikel 8. und 9.;

b) der im Innern der contrahirenden Staaten mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maaßgabe des Artikels 10., und endlich

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungspatente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 8.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es bei den in den contrahirenden Vereinsstaaten bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen sein Bewenden.

Artikel 9.

In Betreff des Salzes tritt die Herzoglich Braunschweigische Regierung den zwischen den contrahirenden Vereins-Regierungen getroffenen Verabredungen in folgender Art bei:

a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereins-Staaten, ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen, und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Länder in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaaßregeln Statt finden, welche von denselben für nöthig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deßhalb bestehen.

e) Wenn eine Regierung von einer anderen innerhalb des Gesammt-Vereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f) Wenn ein Vereinsstaat durch einen anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen

kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, in sofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Strassen für den Transport und die erforderlichen Sicherheits-Maaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

g) Wenn zwischen den Salzpreisen des Herzogthums Braunschweig und eines der jetzt oder künftig an dasselbe grenzenden Vereinsstaaten eine solche Verschiedenheit bestände, daß daraus für den einen, oder den anderen dieser Staaten eine Gefahr der Salz-Einschwärzung hervorginge, so werden die hiebei betheiligten Regierungen sich über Maaßregeln vereinbaren, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

Artikel 10.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils bei ihrer Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei ihrem Verbrauche mit einer inneren Steuer belegt sind (Art. 7. Litt. b.), wird es von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung in gleichem Maaße, wie von sämmtlichen anderen contrahirenden

Theilen als wünschenswerth anerkannt, hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in den Vereinsstaaten thunlichst hergestellt zu sehen, und es wird daher auch ihr Bestreben auf Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit, insbesondere durch Vereinigung mehrerer Staaten zu gleichen inneren Steuer-Einrichtungen, mit oder ohne Gemeinschaftlichkeit der Steuer-Erträge, gerichtet seyn. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, sollen hinsichtlich der vorbemerkten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenständen unter den Vereinsstaaten, zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verschiedenartigkeit der inneren Steuer-Systeme überhaupt, und namentlich aus der Ungleichheit der Steuersätze, sowohl für die Produzenten, als für die Steuer-Einnahme der einzelnen Vereinsstaaten, erwachsen könnten, — abgesehen von der Besteuerung des im Umfange des Zollvereins erzeugten Rübenzuckers, weshalb auf die besonders getroffenen Vereinbarungen Bezug genommen wird, — folgende Grundsätze in Anwendung kommen.

I. Hinsichtlich der ausländischen Erzeugnisse.

Von allen Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungs-Behörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, oder von welchen, dafern sie zu den tarifmäßig zollfreien gehören, durch Bescheinigungen der Grenz-Zollämter nachgewiesen wird, daß sie vom Auslande eingeführt worden sind, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sey es für Rechnung des Staats, oder für Rechnung von Communen und Corporationen erhoben werden; jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs allgemein gelegt sind.

II. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse.

1. Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Communen oder Corporationen erhoben werden.

2. Jedem Vereinsstaate bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung,

der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, so wie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen

a) dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Taback, Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen. Auch wird man sich

b) so weit nöthig, über bestimmte Sätze verständigen, deren Betrag bei Abmessung der Steuern nicht überschritten werden soll.

3. Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer hiernach zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt Statt finden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten, besteuert werden darf. In Gemäßheit dieses Grundsatzes wird Folgendes festgesetzt:

a) Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern. Jedoch soll ausnahmsweise denjenigen Vereinsstaaten, in welchen kein Wein erzeugt wird, freistehen, eine Abgabe von dem vereinsländischen Weine nach den besonders getroffenen Verabredungen zu erheben.

b) Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Consumtions-Gegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den, aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern; sie können dagegen die Abgabe von den nach andern Vereinsstaaten übergehenden Gegenständen unerhoben, oder ganz oder theilweise zurückgeben lassen.

c) Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Consumtions-Gegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben, und bei der Ausfuhr nach diesen Staaten theilweise oder bis zum vollen Betrage zurückerstatten lassen.

welche, dem dermaligen Stande der Gesetzgebung in den gedachten Staaten entsprechende Beträge hiernach zur Erhebung kommen und beziehungsweise zurückerstattet werden können, ist besonders verabredet worden. Treten späterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugnisse zur Zeit bestehenden Steuersätzen ein, so wird die betreffende Regierung den übrigen Vereins-Regierungen davon Mittheilung machen, und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuer-Beträge, welche, in Folge der eingetretenen oder beabsichtigten Veränderung, von den vereinsländischen Erzeugnissen erhoben, und bei der Ausfuhr der besteuerten Gegenstände vergütet werden sollen, den vereinbarten Grundsätzen entsprechend bemessen seyen.

d) So weit zwischen mehreren, zum Zollvereine gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuer-Einrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

4 Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungs-Ortes Statt finden, in sofern solche nicht, nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die, zur Sicherung der Steuer-Erhebung erforderlichen Anordnungen, soweit sie die, bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den anderen, einzuhaltenden Strassen und Controlen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren, getroffen werden.

5. Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Communen oder Corporationen, sey es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Consumtion bestimmt sind, nach den deshalb getroffenen besonderen Vereinbarungen bewilligt werden, und es sollen dabei die vorstehend unter II. 2. b. gegebene Bestimmung und der unter II. 3. ausgesprochene allgemeine Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeug-

nisse anderer Vereinsstaaten, eben so, wie bei den Staatssteuern, in Anwendung kommen.

Vom Taback dürfen Abgaben für Rechnung von Communen und Corporationen überall nicht erhoben werden.

6. Die Regierungen der Vereinsstaaten werden sich gegenseitig

a) was die hier in Rede stehenden Staatssteuern betrifft, von allen noch gültigen Gesetzen und Verordnungen, ferner von allen in der Folge eintretenden Veränderungen, sowie von den Gesetzen und Verordnungen über neu einzuführende Steuern,

b) hinsichtlich der Communal= 2c. Abgaben aber darüber in welchen Orten, von welchen Communen oder Corporationen, von welchen Gegenständen, in welchem Betrage und auf welche Weise dieselben erhoben werden,

vollständige Mittheilung machen.

Artikel 11.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig treten der Uebereinkunft bei, welche die zu dem Zoll- und Handelsvereine gehörigen Regierungen wegen Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers unterm 8ten Mai d. J. geschlossen haben, und erklären Sich ferner damit einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrup aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Runkelrüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzuckersteuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen seyn würde.

Artikel 12.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Commune, geschieht, sollen sowohl auf Chausseen, als auch auf unchaussirten Land- und Heerstrassen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den aneinander grenzenden Vereinsstaaten bilden und auf denen ein größerer Handels- und Reiseverkehr Statt findet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das in dem Preußischen Chausseegeld-Tarife vom Jahre 1828 bestimmte Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen, und hinführo in keinem der

contrahirenden Staaten überschritten werden, mit alleiniger Ausnahme des Chausseegeldes auf solchen Chausseen, welche von Corporationen oder Privatpersonen oder auf Actien angelegt sind oder angelegt werden möchten, in sofern dieselben nur Nebenstrassen sind oder blos locale Verbindungen einzelner Ortschaften oder Gegenden mit größeren Städten oder mit den eigentlichen Haupt-Handelsstrassen bezwecken.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Strassen, da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben, und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Artikel 13.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig schließen Sich den Verabredungen an, welche zwischen den, zu dem Zoll- und Handelsvereine gehörigen Regierungen wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichtssystems getroffen worden sind, und treten insbesondere der zwischen den gedachten Regierungen unter dem 30. Juli 1838. abgeschlossenen allgemeinen Münz-Convention hierdurch mit der Erklärung bei, den 14-Thalerfuß, welcher im Herzogthume Braunschweig bereits der Landes-Münzfuß ist, als solchen auch ferner beibehalten zu wollen.

Demgemäß kommen die Stipulationen der bisherigen Zollvereinigungs-Verträge, wonach

1) der gemeinschaftliche Zolltarif in zwei Hauptabtheilungen nach dem 14-Thalerfuße und nach dem $24\frac{1}{2}$-Guldenfuße ausgefertigt wird;
2) die Silbermünzen der sämmtlichen contrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — nach der durch die vorgedachte Münz-Convention festgestellten Gleichwerthung von Vier Thalern gegen Sieben Gulden bei allen Zoll-Hebstellen des Vereins angenommen werden; dagegen
3) hinsichtlich der Goldmünzen einer jeden Vereins-Regierung die Bestimmung überlassen bleibt, ob und in welchem Silberwerthe dieselben bei den Zoll-Hebestellen ihres Landes angenommen werden sollen,

auch für das Herzogthum Braunschweig zur Anwendung.

In Betreff des Gewichtes treten Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig der in dem Zollvereine vertragsmäßig bestehenden Einrichtung bei, wonach der Großherzoglich Badische und Hessische Centner (50 Kilogramme) als Ein-

heit für das gemeinschaftliche Zollgewicht angenommen ist. Es wird daher im Herzogthume Braunschweig die Declaration, Verwiegung und Verzollung der nach dem Gewichte zollpflichtigen Gegenstände ausschließlich nach jenem Gewichte geschehen.

Die Declaration, Messung und Verzollung der nach dem Maaße zu verzollenden Gegenstände wird in allen Theilen des Vereins und mithin auch in dem Herzogthume Braunschweig so lange nach dem landesgesetzlichen Maaße erfolgen, bis man sich über ein gemeinschaftliches Maaß ebenfalls vereinigt haben wird.

Uebrigens werden die contrahirenden Regierungen ihre Sorgfalt dahin richten, auch für das Maaß- und Gewichtssystem ihrer Länder im Allgemeinen die zur Förderung des gegenseitigen Verkehrs wünschenswerthe Uebereinstimmung herbeizuführen.

Artikel 14.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Recognitions-Gebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Congresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Be-

stimmungen zu entrichten, in sofern hierüber nichts besonderes verabredet wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schifffahrtsbetriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maaße auch der Schifffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Congreß-Acte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der contrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Artikel 15.

Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zollordnung des Vereins in Vollzug gesetzt wird, sollen im Herzogthume Braunschweig, wie bereits in den übrigen zum Zollvereine gehörigen Gebieten geschehen ist, alle etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlagsrechte aufhören, und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zoll-

ordnung oder die betreffenden Schiffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Artikel 16.

Kanal-, Schleusen-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlagegebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erheben, und in der Regel nicht, keinenfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten hinaus, erhöhet, auch überall von den Unterthanen der anderen contrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur zum Behufe der Zoll-Ermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Controle statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung nicht ein.

Artikel 17.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung wird auch ihrerseits gemeinschaftlich mit den contrahirenden Vereinsstaaten dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der contrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines andern derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbeverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unter-

thanen der übrigen contrahirenden Staaten eben so wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Artikel 18.

Die Preußischen Seehäfen sollen dem Handel der Herzoglich Braunschweigischen Unterthanen, wie dem der übrigen Vereinsstaaten, gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den Königlich Preußischen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Consuln eines oder des anderen der contrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Artikel 19.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig treten hiedurch dem zwischen den bisherigen Vereinsgliedern zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel, und ihrer inneren Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudationen unter dem 11ten Mai 1833. abgeschlossenen Zollkartel für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages bei, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit letzterem in Ihren Landen publiziren lassen. Nicht minder werden auch von Seiten der übrigen Vereinsglieder die erforderlichen Anordnungen getroffen werden, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zollkartels überall Anwendung gegeben werde.

Artikel 20.

Die als Folge des gegenwärtigen Vertrages eintretende Gemeinschaft der Einnahme der contrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in den Königlich Preußischen Staaten, den Königreichen Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen, dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine, dem Herzogthume Braunschweig, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt, mit Einschluß der, den Zollsystemen der contrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben, sofern nicht Separat-Verträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staats-Regierungen vorbehalten:

1. die Steuern, welche im Innern eines

jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der nach Art. 10. von den vereinsländischen Erzeugnissen der nämlichen Gattung zur Erhebung kommenden Uebergangs-Abgaben;

2. die Wasserzölle;

3. Chaussee-Abgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Hafengelder, so wie Waage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden mögen;

4. die Zollstrafen und Confiscate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten, jeder Staats-Regierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Artikel 21.

In Hinsicht auf die Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben ist Folgendes verabredet worden:

1. Der Ertrag der Eingangs-Abgaben wird nach Abzug

a) der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind (Artikel 30. der Verträge vom 22sten und 30sten März, auch 11ten

Mai 1833, so wie vom 12ten Mai 1835. und Artikel 26. des Vertrages vom 10ten Dezember 1835);

b) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen;

c) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen;

zwischen sämmtlichen Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtvereine sich befinden, vertheilt.

2. Der Ertrag der Aus- und Durchgangs-Abgaben wird,

a) so weit diese Abgaben bei den Hebestellen in den östlichen Provinzen des Königreichs Preußen (also mit Ausnahme der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz) im Königreiche Sachsen, im Gebiete des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins und im Herzogthume Braunschweig, mit Ausschluß der Kreisdirections-Bezirke Holzminden und Gandersheim, so wie des Amtes Harzburg eingehen, zwischen Preußen, Sachsen, den Staaten des Thüringischen Vereins und Braunschweig nach dem von ihnen zu verabredenden Theilungsfuße, dagegen

b) so weit dieselben bei den Hebestellen in den übrigen Vereinstheilen eingehen, nach der Bevölkerung dieser Vereinstheile unter die betreffenden Staaten

vertheilt, und zwar lediglich nach Abzug der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen, und der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen.

3. Bei der nach den Sätzen 1. und 2. Statt findenden Vertheilung der Ein- Aus- und Durchgangs-Abgaben wird die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der contrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlung, dem Zollsysteme desselben beigetreten sind oder etwa künftig noch beitreten werden, in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

4. Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

5. Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, welche hinsichtlich des Verbrauchs an zollpflichtigen Waaren bei der freien Stadt Frankfurt obwalten, ist wegen des Antheils derselben an den gemeinschaftlichen Einnahmen ein besonderes Abkommen getroffen.

Artikel 22.

Vergünstigungen für Gewerbtreibende hinsichtlich der Zoll-Entrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staats-Kasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last. Hinsichtlich der Maaßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, bewendet es bei den darüber zwischen den bisherigen Vereinsgliedern bereits bestehenden Verabredungen.

Artikel 23.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, da, wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungs-Verhältnisse bisher be

günstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegen geführt, neue aber ohne allerseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Artikel 24.

Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen accreditirten Bothschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen Statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Communen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Frei-Pässe ohne Abgaben-Entrichtung ein-, aus- oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Artikel 25.

Das Begnadigungs- und Strafverwandelungs-Recht bleibt jedem der contrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straf-Erlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Artikel 26.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Lokal- und Bezirksstellen für die Zoll-Erhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt der Herzoglich Braunschweigischen Regierung, wie sämmtlichen Gliedern des Gesammt-Vereins, innerhalb ihres Gebietes überlassen.

Artikel 27.

Nicht minder wird auch im Herzogthume Braunschweig die Leitung des Dienstes der Local- und Bezirks-Behörden, so

wie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, einer Zolldirektion übertragen, welche dem Staats-Ministerium untergeordnet ist. Die Bildung dieser Direktion und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt der Herzoglich Braunschweigischen Regierung überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, in soweit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruction bezeichnet werden.

Artikel 28.

Die von den Zollerhebungs-Behörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extracte, und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die resp. im Laufe des Vierteljahres und während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zolleinnahmen werden von der Herzoglich Braunschweigischen, ebenso wie von den Zoll-Direktionen der anderen contrahirenden Vereinsstaaten, nach vorangegangener Prüfung in Haupt-Uebersichten zusammengetragen, und diese an das in Berlin bestehende Central-Bureau des Zollvereins eingesendet.

Auf den Grund jener Uebersichten wird von dem Central-Bureau von drei zu drei Monaten die provisorische Abrechnung zwischen den vereinigten Staaten gefertigt, dieselbe den Central-Finanzstellen der letzteren übersandt und zugleich Einleitung getroffen, um die etwaige Minder-Einnahme einzelner Vereinsglieder gegen den ihnen verhältnißmäßig an der Gesammt-Einnahme zuständigen Revenüen-Antheil durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehr-Einnahme Statt gefunden hat, auszugleichen.

Demnächst bereitet das Central-Bureau auch die definitive Jahres-Abrechnung vor.

Artikel 29.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten sollen, auch im Verhältnisse des Herzogthums Braunschweig zu den contrahirenden Vereinsstaaten, folgende Grundsätze in Anwendung kommen:

1) Man wird keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Neben-Zollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe, und der Zolldirektionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die den letzteren zu bewilligenden Pensionen,

oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.

2) Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zollerhebungs- und Aufsichts- oder Control-Behörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche jeder der contrahirenden Staaten von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zollgefällen in Abzug bringen kann.

3) Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perception privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zoll-Beamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.

4) Man wird sich mit der Herzoglich Braunschweigischen Regierung über allgemeine Normen vereinigen, um die Besoldungsverhältnisse der Beamten bei den Zollerhebungs- und Aufsichts-Behörden, ingleichen bei den Zoll-

Direktionen, auch in Beziehung auf das Herzogthum Braunschweig in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Artikel 30.

Die contrahirenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Haupt-Zoll-Aemtern anderer Vereinsstaaten, sowohl an den Grenzen, als im Innern (Haupt-Steuer-Aemter mit Niederlage) Controleure beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Neben-Aemter in Beziehung auf das Abfertigungs-Verfahren und die Grenzbewachung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Einer näher zu verabredenden Dienst-Ordnung bleibt es vorbehalten, ob und welchen Antheil dieselben an den laufenden Geschäften zu nehmen haben.

Artikel 31.

Der Herzoglich Braunschweigischen Regierung steht das Recht zu, an die Zoll-Direktionen der anderen Vereinsstaaten, wie umgekehrt den letzteren an die Herzoglich Braunschweigische Zoll-Direktion, Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungs-Ge-

schäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen. Das GeschäftsVerhältniß dieser Beamten wird, übereinstimmend mit demjenigen, welches für die Abgeordneten bei den Zoll-Direktionen der anderen Vereinsglieder bereits besteht, durch eine besondere Instruktion näher bestimmt werden, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, anzusehen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet seyn muß, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der sämmtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zoll-Angelegenheiten mittheilen, und insofern zu diesem Behufe zeitweise oder dauernd die Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatze alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Artikel 32.

Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsglieder Statt.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Conferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung wird mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Conferenz zu erwarten ist, verabredet werden, wo letztere erfolgen soll.

Artikel 33.

Vor die Versammlung dieser Conferenz-Bevollmächtigten gehört:

a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der besonderen Uebereinkünfte,

des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife, in einem oder dem andern Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Correspondenz erledigt worden sind;

b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Central-Büreau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;

c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staats-Regierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zoll-Tarifs und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der contrahirenden Staaten in Antrag gebracht worden, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zollsystems.

Artikel 34.

Treten im Laufe des Jahres, außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Conferenz-Bevollmächtigten, außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maaßregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die contrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Artikel 35.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet dasjenige Glied des Gesammtvereins, welches sie absendet.

Das Canzlei-Dienstpersonale und das Lokale wird unentgeldlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Conferenz Statt findet.

Artikel 36.

Da die im Herzogthume Braunschweig dermalen bestehenden Eingangs-Abgaben von vielen Waarengattungen um ein Ansehnliches niedriger sind, als der künftige Vereins-Zolltarif es mit sich bringt, so verpflichtet sich die Herzoglich Braunschweigische Regierung, diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zoll-Einkünfte des Gesammt-Vereins durch die Einführung und Anhäu-

fung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

Artikel 37.

Für den Fall, daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Contrahenten bereit, diesem Wunsche, soweit es unter gehöriger Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereins-Mitglieder möglich erscheint, durch desfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben.

Artikel 38.

Auch werden sie sich bemühen, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Artikel 39.

Alles was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.

Artikel 40.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher mit dem 1. Januar 1842. in Ausführung gebracht werden soll, wird vorläufig auf zwölf Jahre, also bis zum letzten Dezember 1853. festgesetzt. Wird derselbe während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist nicht gekündigt, so soll er auf weitere 12 Jahre und so fort von 12 zu 12 Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Theile vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 19. Oktober 1841.

Franz August Eichmann.
(L. S.)

August Philipp Christian Theodor von Amsberg.
(L. S.)

Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)

Otto Wilhelm Karl von Roeder.
(L. S.)

Bekanntmachung,

die Rückvergütung des Malz-Aufschlages für das aus Bayern ausgeführte Bier betreffend.

Königliches Finanz-Ministerium.

Nach Allerhöchster Königlicher Genehmigung wird in Folge der neuen Vereinbarung im Vertrage über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvertrages vom 8. Mai 1841 (Art. 3. Ziffer II., 3., lit. c.,) vom 1. Jänner 1842 an, in so lange Seine Königliche Majestät nicht Anders verfügen, eine Rückvergütung des bayerischen Malzaufschlags von ausgehendem Bier, und zwar von Vierzig Kreuzer für den bayerischen Eimer, nach folgenden nähern Bestimmungen bewilligt.

I.

Derjenige, welcher in den diesseits des Rheines gelegenen Kreisen des Königreichs erzeugtes Bier nach andern Vereinsstaaten oder in das Ausland versendet, und auf obige Rückvergütung Anspruch macht, hat der Uebergangsstelle an der Binnengrenze, beziehungsweise dem Grenz-Zollamte, den Bierexport anzumelden, und zur vorschriftsmäßigen Abfertigung vorzuführen.

II.

Die Uebergangsstelle oder das Grenzzoll-Amt überzeugt sich hierauf von der Richtigkeit der Anmeldung durch genaue Revision der Gebinde.

III.

Geschieht die Ausfuhr des Biers in ein anderes Vereinsland, so wird dem Versender, resp. dem Waarenführer, von der betreffenden Uebergangsstelle hierüber ein besonderes Abfertigungs-dokument ertheilt, welches derselbe der gegenüber liegenden vereinsländischen Steuerstelle vorzulegen hat, um sich von der Letztern den wirklich erfolgten Uebertritt des Bierexportes darauf bescheinigen zu lassen.

Bei der ad III. erwähnten Abfertigung sind von der diesseitigen Abfertigungsstelle die hieher bezüglichen Bestimmungen des Regulativs vom 23. Dezember 1841 §. 11. Ziffer II. zu beachten.

IV.

Die Rückvergütung des betreffenden Malzaufschlags geschieht in dem vorhin gedachten Falle auf den Grund des vorgelegten undmit der Bescheinigung des Aus- resp. Einganges des Bierexportes versehenen Abfertigungsdokumentes bei derjenigen Uebergangsstelle, wo die Abfertigung und der Austritt des Bierexportes stattgefunden hat.

V.

Bei der Bierausfuhr in ein Vereins-Ausland hat das Grenzzollamt, nachdem es vorerst von dem richtig erfolgten Austritte genügende Ueberzeugung genommen, die Rückvergütung zu leisten.

VI.

Für Quantitäten unter Einem Eimer Bayerisch findet keine Rückvergütung des Malzaufschlages statt.

VII.

Insofern mit der einen oder andern Vereinsregierung ein Uebereinkommen wegen Beibehaltung der nach den ältern Zollvereins-Verträgen bestehenden Bestimmungen über die innern Abgaben (Ausgleichungs-Abgaben) von Bier getroffen werden sollte, fällt die Rückvergütung des Malzaufschlages bei der Ueberfuhr des Biers nach dem betreffenden Vereinsstaate weg.

VIII.

Mißbräuchliche Unternehmungen von Seite der Versender oder der Frachtführer zur unrechtlichen Gewinnung des Aufschlaggefälls von angeblich exportirtem Bier haben ausser den gesetzlichen Defraudationsstrafen den Verlust des Ausfuhrbenefiziums zur Folge.

München den 30. Dezember 1841.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Graf von Seinsheim.

Der General-Secretär
Ministerialrath Gietl.

Regierungs-Blatt

für  das

Königreich Bayern.

Nro. 4.

München, Mittwoch den 12. Januar 1842.

Inhalt:

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 20. Dezember v. J. Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Aktuar des Forstamts Langenberg, Philipp Völker, zum Communal-Revierförster in Bosenbach, Forstamts Lauterecken, und

den Forstwart zu Hochstetten, Philipp Aufschneider, zum Communalforsteiförster zu Enkenbach, beide in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen;

unterm 21. Dezember v. Js. auf die bei dem Landgerichte München erledigte Advocatenstelle den Advocaten Johann Nepomuk Peckert, zu Altötting, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, zu ver-

setzen, und die durch solche Versetzung erledigte Advocatenstelle in Altötting dem Aktuar außer dem Status bei dem Landgerichte Landsberg, Joseph Pfefferle, gleichfalls dessen Bitte gewährend,

dann unterm 24. Dezember v. Js. die in Bamberg erledigte Advocatenstelle dem Rechtspractikanten Nikolaus Titus, daselbst, zu verleihen;

unterm gleichem Tage den technischen Steuer-Revisor bei der Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, Johann Kaspar Heim, zum Steuercontroleur zweiter Classe zu Kirchheimbolanden, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen;

den zum Administrator der unmittelbaren Stiftungen in Bamberg ernannten Landrichter Joseph Tünermann, von dem Antritte dieser Stelle, seiner Bitte entsprechend, zu entheben, und denselben als Vorstand des Landgerichts Nordhalben zu belassen, sofort

die Stelle eines Administraters der unmittelbaren Stiftungen in Bamberg, in provisorischer Eigenschaft, dem dermaligen Polizei-Offizianten in Würzburg, Leonhard Hoffmann, zu verleihen;

unterm 25. Dezember v. Js. auf die erledigte Richterstelle bei dem Bezirksgerichte in Frankenthal, den Bezirksrichter Jakob Orth, zu Kaiserslautern, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, zu versetzen; die hierdurch erledigte Bezirksrichterstelle in Kaiserslautern, gleichfalls die gestellte Bitte gewährend, dem Substituten des Staats-Procurators an dem Bezirksgerichte in Kaiserslautern, Karl Theodor Böcking, zu verleihen, und zum Substituten des Staats-Procurators an dem Bezirksgerichte in Kaiserslautern, in provisorischer Eigenschaft, den Friedensrichter Karl Damm, in Zweybrücken, zu befördern;

unterm 28. Dezember v. Js. den Regierungs-Assessor der Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, Wilhelm Gietl, zum geheimen Secretär im Finanzministerium, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen, und

die Stempelverwalters-Stelle in Speyer dem Steuer- und Gemeinde-Einnehmer zu Billigheim, Karl Boyé, in provisorischer Eigenschaft, dann

durch allerhöchstes Signat vom 30. Dezember v. Js. dem bisherigen k. Hoftheater-Intendanz-Actuar Anton Schiesser, den Titel und Rang eines Intendanz-Secretärs zu verleihen;

unterm 31. Dezember v. Js. den quiescirten Stadtgerichtsarzt, Medizinalrath Dr. von Hirsch, in Bayreuth, der Function eines Mitgliedes des Kreis-Medizinal-Aus-

schusses alldort zu entheben, und zu genehmigen, daß diese Stelle vor der Hand unbesetzt bleibe;

unterm 5. Januar l. Js. die erledigte Stelle eines Landgerichts-Arztes zu Greding, in Mittelfranken, in provisorischer Eigenschaft, dem bisherigen practischen Arzte zu Berching, Dr. Lorenz Beer zu übertragen;

den Nebenzollverwalter am Nebenzollamte I. zu Bayreuth, Hallamts-Controleur Johann Friedrich Holle, auf den Grund der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde §. 22. lit. C., für immer in den Ruhestand treten zu lassen;

den Zollverwalter bei dem Nebenzollamte I. zu Erlangen, Joseph Giel, in gleicher Eigenschaft, auf die obengenannte Zollverwalterstelle in Bayreuth zu versetzen, auf dessen Posten den Revisionsbeamten Max Obermaier, von Mittenwald, zu berufen, und

den Anmeldecontroleur bei der aufgehobenen gemeinschaftlichen Anmeldestelle zu Kusel, Georg List, zum Revisionsbeamten am Hauptzollamte Mittenwald zu ernennen, dann

unterm 9. Jänner l. J. die Offiziantenstelle bei der Staats-Schuldentilgungs-Spezialkasse Nürnberg in provisorischer Eigenschaft dem Funktionär bei der Staats-Schuldentilgungs-Spezialkasse Augsburg, Johann Baptist Ruetz, allergnädigst zu verleihen.

Bekanntmachung.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu beschließen geruht, daß die Steuergemeinde Wilhermsdorf, in Mittelfranken, vom 1. Oktober 1841 an, von dem kgl. Landgerichte Kadolzburg zu trennen, und dem kgl. Landgerichte Markt Erlbach zuzutheilen sey.

Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben unterm 25. Dezember v. Js. das Frühmeßbenefizium in Mertingen, Landgerichts Donauwörth, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem bisherigen Pfarrer in Zirgesheim, desselben Landgerichts, Priester Joseph Netter, zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 1. Jänner l. Js. zu genehmigen geruht, daß das Curat- und Schulbenefizium in Ellgau, Landgerichts Donauwörth, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Augsburg, dem Priester Jakob Wilhelm Müller, bisherigen Vicar genannten Benefiziums, und

unterm 5. Jänner l. Js., daß das Schloßbenefizium in Markt, Landgerichts Wertingen, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Augsburg, dem bisherigen Pfarrer von Langenreichen, desselben Landgerichts, Priester Firmus Mayer, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben nachstehende protestantische Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 22. Dezember v. Js. die erledigte zweite Pfarrstelle in Landau, in der Pfalz, dem bisherigen Dekan und Pfarrer zu Kusel, Georg Ludwig Ney, unter gleichzeitiger Uebertragung des Dekanates für den Bezirk Landau, in widerruflicher Eigenschaft;

unterm 25. Dezember v. Js. die erledigte Pfarrei Laumersheim, Dekanats Frankenthal, in der Pfalz, dem bisherigen Pfarrer zu Konken, Dekanats Kusel, Johann Wilhelm Schmidt;

unterm 29. Dezember v. Js. die erledigte Pfarrei Regelsbach, Dekanats Schwabach, in Mittelfranken, dem bisherigen Pfarrer zu Ingolstadt, Dekanats München, Johann Jakob Leidig;

unterm 3. Jänner l. Js. die Pfarrei Drußweiler, Dekanats Bergzabern, dem bisherigen Pfarrer zu Mörzheim, Dekanats Landau, Johann Adam August Fröhlich,

und unterm 7. Jänner l. Js. die Pfarrei Fußgönheim, Dekanats Speyer, dem bisherigen Pfarrer zu Hochspeyer, Dekanats Kaiserslautern, Karl Friedrich Christian Vollmar.

Seine Majestät der König haben unterm 30. Dezember v. Js. den bisherigen Pfarrer und Dekan zu Speyer, Johann Wagner, auf die erledigte erste protestantische Pfarrstelle in Bergzabern zu versehen, und demselben zugleich das dortige Dekanat, in widerruflicher Eigenschaft, zu übertragen geruht.

Landrath der Oberpfalz und von Regensburg.

Seine Majestät der König haben unterm 7. Jänner l. Js. zur Besetzung der durch den Austritt des Dompfarrers zu St. Ulrich in Regensburg, Priester Caspar Pfundmaier, in Erledigung gekommenen Stelle eines Mitgliedes des Landrathes der Oberpfalz und von Regensburg, den als Landraths-Candidaten gewählten Dekan und Pfarrer Anton Merl, in Regenstauf, zum Mitgliede des genannten Landrathes zu ernennen geruht.

Kreis-Scholarchat von Oberbayern.

Seine Majestät der König haben unterm 25. Dezember v. Js. zur Ergänzung des Kreis-Scholarchates von Oberbayern, die bei demselben seit längerer Zeit erledigten Stellen der Ersatzmänner, und zwar:

a) katholischer Seits:

1) mit dem ordentlichen Professor der Dogmatik an der Ludwig-Maximilians-Universität in München, Dr. Johann Baptist Herb, und

2) mit dem ordentlichen Professor der neutestamentlichen Exegese an derselben Hochschule, Dr. Franz Xaver Reithmayr, dann

b) protestantischer Seits:

3) mit dem protestantischen Stadtpfarrer zu München, Johann Christian Edelmann,

zu besetzen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben am 1. Jänner dieses Jahres Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachstehende Ordens-Verleihungen vorzunehmen, und zwar:

A. Allerhöchsteigenhändig

I. das Großkreuz des Verdienst-Ordens vom Heil. Michael:

dem Generallieutenant und General-Adjutanten Christian Freiherrn von Zweybrücken;

II. das Commenthurkreuz des Verdienst-Ordens vom Heil. Michael:

dem Generalmajor und Brigadier Wilhelm von Baligand;

III. das Ritterkreuz:

a) des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone:

1) dem Director der königlichen Steuer-Cataster-Commission, Michael Wilhelm von Ilg;

2) dem Oberpostmeister, Oberpostrath, Franz Joseph Ritter von Pidoll zu Quintenbach;

3) dem Hofrathe und ordentlichen Professor an der Ludwigs-Maximilians-Universität München, Dr. Hieronymus von Bayer;

b) des Verdienst-Ordens vom Heil. Michael:

1) dem Oberappellationsgerichts-Rathe und functionirenden General-Staats-Procurator Franz Xaver Molitor;

2) dem Ober-Berg- und Salinen-Rathe,

Forstreferenten Andreas Friedrich von Winter;

3) dem Oberauditor Johann Brückner;

4) dem General-Zoll-Administrationsrathe Joseph Döring;

5) dem königlichen Rathe und geheimen Secretär im Ministerium des Innern, Johann Goßinger;

6) dem Hofcaplan und Musikchor-Director in der St. Michaels-Hofkirche, Johann Baptist Schmid;

7) dem königlichen Rathe und Dr. med. Schlagintweit;

8) dem Hofmaler Wilhelm Kaulbach;

9) dem Fabriken-Besitzer Ritter Joseph v. Maffei, und

10) dem Akademiker Dr. Sulpiz Boisserée;

B. Versendet wurden auf allerhöchsten Befehl:

I. Commenthurkreuze

a) des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone:

1) dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am kaiserlich russischen Hofe, Franz Olivier Grafen von Jenison-Walworth;

2) dem Appellationsgerichts-Präsidenten von Niederbayern, Adam von Molitor;

b) des Verdienst-Ordens vom Heil. Michael:

1) dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königlich preußischen Hofe, Maximlian Grafen von Lerchenfeld-Köfering;

2) dem Bischofe von Eichstädt, Karl August Grafen von Reisach;

3) dem Präsidenten des Appellationsgerichts für Schwaben und Neuburg, Michael von Weber;

II. Ritterkreuze:

a. des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone:

1) dem Vorstande der königlichen General-Zolladministration, Ministerialrathe v. Bever;

2) dem Regierungs-Director, Kammer des Innern, in Würzburg, Friedrich Freiherrn von Strauß;

b) des Verdienst-Ordens vom Heil. Michael:

1) dem Appellationsgerichts-Director Georg Friedrich von Ammon, in Neuburg;

2) dem Regierungs-Director, Kammer des Innern, Friedrich Hussell, in Ansbach;

3) dem Regierungs-Rathe, Kammer des Innern, Moritz Wilhelm Freiherrn von der Heydte, in Ansbach;

4) dem Regierungsrathe von Oberbayern,

Kammer der Finanzen, Franz Christoph von Zehntner;

5) dem Regierungsrathe von Niederbayern, Kammer des Innern, Bernhard Rund;

6) dem Domdechant und General-Vikar in Bamberg, Dr. Kaspar Fraas;

7) dem Hofrathe, Professor und Oberwundarzte Dr. Joseph Cajetan Textor, in Würzburg;

8) dem ordentlichen Professor an der Ludwig-Maximilians-Universität Franz von Paul Gruithuisen;

9) dem Hauptmann und Adjutanten Karl von Liel;

10) dem königlichen Landrichter Johann Christ. Herrmann, in Wertingen;

11) dem königlichen Forstmeister Sebastian Mantel, in Kronach;

12) dem Rentbeamten Johann Christ. Ernst Werner, in Hilpoltstein;

13) dem königlich bayerischen Consul in Ancona, Ritter Jakob Baluffi;

14) dem Ober-Zollinspector in der Rheinschanze, Karl Schneider, und

15) dem I. rechtskundigen Bürgermeister Dr. Nikolaus Carron du Val, in Augsburg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschliessung vom 30. Dezember v. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Amtsdiener am kgl. Nebenzollamte I. Classe zu Neustadt an der Hardt, Franz Xaver Kirner, die Ehren-Münze des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königl. Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigung.

Der im Monate August 1840 verstorbene Bürger und Bäckermeister Johann Michael Böselsöder zu Nürnberg, hat vermöge letztwilliger Verfügung vom 15. Oktober 1838 seinen über Abzug der verordneten Legate verbleibenden vorläufig zu 50,000 fl. angegebenen Gesammt-Nachlaß zu einer milden Stiftung in der Art bestimmt, daß die Renten des Stiftungsfonds alljährlich an 100 Hausarme beiderlei Geschlechts, verheirathet oder im Wittwenstande, jedoch protestantischer Confession am Matthäi-Tage gleichheitlich vertheilt werden sollen, wobei die etwa vorhandenen Armen oder Dürftigen aus dem Bäckerhandwerke eine doppelte Portion zu erhalten haben.

Seine Majestät der König haben dieser Wohlthätigkeits-Stiftung die Allerhöchste Bestätigung zu ertheilen und allergnädigst zu befehlen geruht, daß dieselbe als ein ehrender Beweis der wohlthä-

tigen Gesinnungen des Stifters mit dem Ausdrucke Allerhöchst Ihres Wohlgefallens durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

Gewerbsprivilegien = Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 22. November v. Js. dem Handelsmann Xaver Ziegerer in Oberstdorf, Landgerichts Sonthofen, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, ein Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung der Bereitung des Milchzuckers für den Zeitraum von zwölf Jahren;

unterm 23. November v. Js. dem Schuhmachermeister Thomas Schormeyer in München, ein Gewerbsprivilegium auf sein eigenthümliches Verfahren, das Leder zu verbessern, und solches, so wie alle übrigen Zeuge, namentlich Seiden- Woll- und Leinzeuge, welche zu Schuhen und Stiefeln verwendet werden, dauerhafter und wasserdicht zu machen, für den Zeitraum von fünf Jahren, und

unterm 25. November v. Js. dem Instrumental = Darmsaiten = Fabrikanten Max Hofpauer, in München, ein Gewerbsprivilegium auf die von ihm erfundene Maschine zur Verfertigung von Darmsaiten aller Gattungen — für den Zeitraum von fünf Jahren, zu ertheilen geruht.

Gewerbsprivilegiums = Einziehung.

Von der K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, wurde die Einziehung des dem Hutmacher-Gesellen Gregor Lang, in München unterm 12. März v. Js. verliehenen und unterm 21. April v. Js. ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbs-Privilegiums auf dessen eigenthümliche Verbesserung bei Fabrikation der nach der sogenannten französischen oder englischen Manier geformten Filzhüte wegen Mangels der Neuheit eingezogen.

Verzichtleistung auf ein Gewerbs = Privilegium.

Der pensionirte Wegmacher Johann Gmeiner, zur Zeit in der Vorstadt Au, hat auf das ihm unterm 3. Juni 1837 verliehene, und unterm 22. August 1837 ausgeschriebene fünfjährige Gewerbsprivilegium auf das von ihm verbeßerte Kiesreinigungsgitter Verzicht geleistet.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 5.

München, Freitag den 14. Januar 1842.

Inhalt:

Bekanntmachung,

den Anschluß der Grafschaft Schaumburg an den Zollverein betreffend.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem der am 13. November 1841 zu Berlin unterzeichnete Vertrag, den Anschluß der zum Kurfürstenthume Hessen gehörigen Grafschaft Schaumburg an den kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833., 12. Mai und 10. Dezember 1835., 2. Januar 1836. und 8. Mai 1841. bestehenden Zoll- und Handelsvereine betreffend, die Ratification der hohen Regierungen erhalten hat; so wird derselbe in Folge allerhöchster Ermächtigung nachstehend durch das Königliche

Regierungs-Blatt öffentlich bekannt gemacht.

München den 8. Jänner 1842.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Freiherr von Gise.

Durch den Minister
der geheime Secretär
Gessele.

Vertrag

zwischen

Preußen für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins einerseits und Kurhessen andererseits, den Anschluß der Grafschaft Schaumburg an den Zollverein betreffend.

Nachdem Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen den Wunsch zu erkennen gegeben haben, die nach §. 4. des Zoll- und Handelsvertrages zwischen Preußen und dem Großherzogthume Hessen einerseits und Kurhessen andererseits vom 25. August 1831, und nach Inhalt der späteren Verträge über die Errichtung und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins von letzterem vorläufig ausgeschlossene Grafschaft Schaumburg dem Zollvereine anzuschließen, und die Schwierigkeiten nunmehr beseitigt sind, welche diesem Anschlusse bisher entgegenstanden, so haben zum Zwecke der deshalb zu treffenden näheren Verabredungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins:

Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Ernst Michaelis, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Classe mit Eichenlaub u. s. w.,

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Classe mit der Schleife u. s. w.

und

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen:

Höchst Ihren Ober-Berg- und Salzwerks-Direktor Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Commandeur zweiter Classe des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen u. s. w.

von welchen Bevollmächtigten, unter dem

Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen werden ist.

Artikel 1.

Die zum Kurfürstenthume Hessen gehörige Grafschaft Schaumburg wird in den Zoll- und Handelsverein, wie solcher zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt nach den Verträgen vom 22. und 30. März, ingleichen vom 11. Mai 1833., vom 12. Mai und 10. Dezember 1835., und vom 2. Januar 1836., so wie nach dem Vertrage vom 8. Mai dieses Jahres über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereines, bestehet, mit der Wirkung aufgenommen, daß der gedachte Kurfürstliche Gebietstheil in dieselben Verhältnisse tritt, welche zwischen den Kurhessischen Hauptlanden und den übrigen Vereinsstaaten vermöge der gedachten Verträge Statt finden.

Artikel 2.

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen werden demgemäß von dem gedachten Zeitpunkte ab das Zollgesetz, die Zollordnung, den Zolltarif und das Zollstrafgesetz, wie solche in dem übrigen Kurfürstenthume in Gültigkeit sind, in diesem Gebietstheile in Wirksamkeit setzen, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, auf dem geordneten Wege zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen dem ganzen Gebiete des Zollvereins und der Grafschaft Schaumburg Freiheit des Handels und Verkehrs ein, wie dieses in den folgenden Artikeln näher bestimmt wird.

Artikel 4.

Es hören von diesem Zeitpunkte ab alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen der Grafschaft Schaumburg und dem übrigen Zollvereinsgebiete auf, und können alle Gegenstände frei und unbeschwert aus ersterer in letzteres, und umgekehrt eingeführt werden, mit alleiniger Ausnahme

a) der zu den Staatsmonopolien gehörigen Gegenstände (Salz), ingleichen der Spielkarten und der Kalender, nach Maaßgabe der Artikel 5. und 6.,

b) der im Innern der Zollvereinsstaaten mit Steuern belegten Erzeugnisse, nach Maaßgabe des Artikels 7.;

e) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der Vereins-Staaten ertheilten Erfindungs-Patente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden dürfen, und daher für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müßen.

Artikel 5.

In Ansehung der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern kommt der Grundsatz, wonach es in sämmtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen und Debits-Einrichtungen sein Bewenden behält, auch in Beziehung auf die Grafschaft Schaumburg in Anwendung.

Artikel 6.

Hinsichtlich der Ein-, Aus- und Durchfuhr des Salzes, so wie auch hinsichtlich des Handels mit Salz treten die für das Hauptland Kurhessen bestehenden vertragsmäßigen Bestimmungen auch in der Grafschaft Schaumburg ein.

Artikel 7.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils bei ihrer Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei ihrem Verbrauche mit einer innern Steuer belegt sind, so wie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen zwischen den Vereinsstaaten, kommen auch in der Grafschaft Schaumburg die Bestimmungen in Anwendung, welche hierüber im Artikel 3. des Vertrages vom 8. Mai d. Js., die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, gemeinschaftlich festgesetzt worden sind. Demgemäß wird in Rücksicht auf die Steuern, welche in der Grafschaft Schaumburg vom Branntwein, Wein und Tabak nach den in den besonderen Verträgen vom heutigen Tage deshalb getroffenen Verabredungen zur Erhebung kommen werden, vom Branntwein, Wein und Tabak aus Preußen nach der Grafschaft Schaumburg, oder umgekehrt gehend, weder eine Rückvergütung der Steuern geleistet, noch eine Uebergangs-Abgabe erhoben werden. Den übrigen Gliedern des Zollvereins gegenüber wird die Grafschaft Schaumburg rücksichtlich der zu gewährenden Rückvergütungen und der zu erhebenden Uebergangs-Abgaben vom Wein und Tabak mit den Kurfürstlichen Hauptlanden, vom Branntwein aber, mit Preußen in gleiches Verhältniß treten.

Artikel 8.

Den im Artikel 4. des eben gedach-

ten Vertrages vom 8. Mai d. Js. enthaltenen Verabredungen über die Besteuerung des aus Runkelrüben bereiteten Zuckers, ingleichen über die Besteuerung der Zucker- oder Syrup-Fabrikation aus anderen inländischen Erzeugnissen, treten Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen auch für die Grafschaft Schaumburg bei.

Artikel 9.

Die zwischen den Gliedern des Zollvereins getroffenen Verabredungen

1) wegen der Höhe und Erhebung der Chaussee-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Thorsperr- und Pflastergelder, ohne Unterschied, ob dergleichen Hebungen für Rechnung der landesherrlichen Kassen oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Gemeinde, Statt finden; ingleichen wegen der Höhe und Erhebung der Kanal-, Schleusen-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren;

2) wegen der Münzen, Maaße und Gewichte;

3) wegen Annahme gleichförmiger Grundsätze zur Förderung der Gewerbsamkeit, insbesondere:

   a) wegen der, von den Unterthanen des einen Vereinsstaates, welche in dem Gebiete eines anderen Vereinsstaates Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, zu entrichtenden Abgaben;

   b) wegen der freien Zulassung der Fabrikanten und sonstigen Gewerbetreibenden, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder von Reisenden, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, ferner

   c) wegen des Besuches der Messen und Märkte;

4) wegen der Wasserzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüssen, und Gleichstellung der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten in den Begünstigungen, welche dem Schifffahrts-Betriebe der eigenen Unterthanen zugestanden werden möchten,

sollen auch in der Grafschaft Schaumburg in Anwendung kommen.

Artikel 10.

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent werden das Zoll-Cartel vom 11. Mai 1833 in der Grafschaft Schaumburg verkündigen und vom 1. Januar 1842 an daselbst in Wirksamkeit treten lassen. Nicht minder werden die Regierungen der übrigen Zollvereinsstaaten dasselbe von eben

diesem Zeitpunkte an auch in ihren Landen im Verhältnisse zur Grafschaft Schaumburg in Anwendung setzen.

Artikel 11.

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent werden in der Grafschaft Schaumburg die, den im Artikel 2. erwähnten Gesetzen und Verfügungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung anordnen, auch die zur Erhebung der Zölle und zur Aufsicht erforderlichen Beamten anstellen, und die den Zolldienst leitende obere Zollbehörde zu Cassel wird diese Beamten nach den allgemein vereinbarten Verwaltungs- und Dienstvorschriften instruiren.

Sowohl für die Bestimmung und Einrichtung der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen und die Festsetzung der amtlichen Befugnisse derselben, als auch für die Organisation des Aufsichts-Personals, ingleichen wegen der Besoldung sämmtlicher in der Grafschaft Schaumburg anzustellenden Zollbeamten werden die unter den Zollvereinsgliedern bereits bestehenden Verabredungen maaßgebend seyn.

Die zur Bestreitung der Grenz-Zollverwaltungskosten erforderliche Pauschsumme soll nach den bestehenden Normen vereinbart, und der Kurfürstlichen Regierung zur Verwendung zu diesem Zwecke von den gemeinschaftlichen Einnahmen zur Disposition gestellt werden.

Artikel 12.

Die Antheilnahme Kurhessens an der Vertheilung der gemeinschaftlichen Zoll-Einnahmen unter die Vereinsglieder nach den im Artikel 7. des Vertrags vom 8. Mai d. J. über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins enthaltenen Vereinbarungen wird für die Grafschaft Schaumburg in der Art erfolgen, daß die Bevölkerung derselben der Seelenzahl des Kurfürstenthums, mit Ausnahme des dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine angeschlossenen Kreises Schmalkalden, zugezählt wird.

Artikel 13.

Die Kurfürstliche Regierung verpflichtet sich zu denjenigen Maaßregeln, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Gesammtvereins durch die Einführung und Anhäufung gar nicht oder geringer verzollter Waaren-Vorräthe beeinträchtigt werden.

Artikel 14.

Alles, was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.

Artikel 15.

Die Dauer dieses Vertrages wird vorläufig bis zum letzten Dezember 1853 mit der Maaßgabe festgesetzt, daß, wenn derselbe nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe von einer oder der andern Seite gekündigt wird, er als auf weitere zwölf Jahre, und sofort von zwölf zu zwölf Jahren verlängert angesehen werden soll.

Derselbe soll alsbald zur Ratification sämmtlicher betheiligten Regierungen vorgelegt und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden mit möglichster Beschleunigung in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 13. November 1841.

Ernst Michaelis.
(L. S.)

Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)

Heinrich Theodor Ludwig Schwedes.
(L. S.)

Sitzung
des Königlichen Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des Kgl. Staatsraths-Ausschusses vom 30. Dezember v. Js. wurden entschieden

die Recurse:

1) des Franz Dirr und Consorten, von Diepertshofen, Landgerichts Friedberg, in Oberbayern, wegen Forstpolizeistrafe;

2) der Gemeinden des Landgerichts Neustadt an der Waldnaab, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, wegen Concurrenz zur Unterhaltung der Brücken von Hütten und Mantel, Landgerichts Weiden;

3) des Müllers Joseph Amann, von Meukofen, und Consorten, Landgerichts Pfaffenberg, in Niederbayern, gegen Pfarrer Lindner, von Hofdorf, und Consorten, wegen des Rechts der Wiesenwässerung;

4) des Johann Schön, von Niesaß, in dessen Klagsache gegen die Gemeinde Mausheim, Landgerichts Hemau,

im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, wegen Servitut;

5) des Müllers Adam Kropf, zu Engenthal, Landgerichts Sulzbach, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, wegen Forstfrevelstrafe;

6) des Gemeinde-Vorstehers Kloha und Consorten, von Binswangen, Landgerichts Leutershausen, in Mittelfranken, wegen einer Forstfrevelstrafe;

7) des Martin Frölich, von Bergtheim, Landgerichts Arnstein, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, gegen Georg Schmitt, von Opferbaum, wegen Wildschaden-Ersatzes;

8) des Michael Wolfsmüller und Consorten, von Neuenhinzenhausen, Landgerichts Riedenburg, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, gegen ein Forststraf-Erkenntniß, wegen Weidefrevels;

9) des Anton Pirzer, Reiterbräuers zu Irnsing, Landgerichts Abensberg, in Niederbayern, wegen Malzaufschlags-Defraudation;

10) der Bräuberechtigten Georg Kliegl und Georg Renner von Königstein, Landgerichts Sulzbach, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, wegen Malzaufschlags-Defraudation;

11) der Marktgemeinde Schwabmünchen, Landgerichts gleichen Namens, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, gegen die Gemeinden Mickhausen und Münster, wegen Entfernung der Weide aus dem sogenannten Zirkenholze;

12) des Hausbesitzers und Pferdehändlers Joseph Maier, zu Straubing, wegen einer Waldbevastation;

13) des Friedrich Schneider, Müllers zu Mindelheim, Landgerichts gleichen Namens, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, gegen ein Forstpolizei-Erkenntniß, wegen Verwendung des Forstrechtholzes.

An das k. Ministerium des Innern wurden abgegeben,

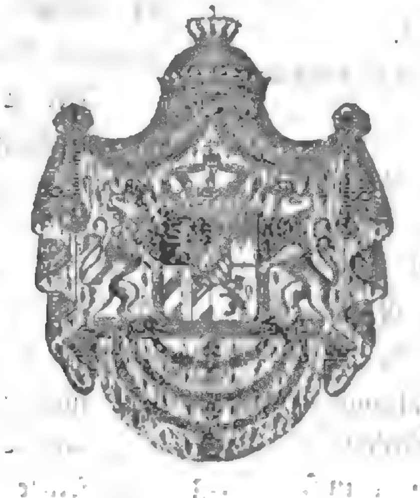
die Recurse:

14) des Bauers Gäßlein, zu Hezlas, Landgerichts Gräfenberg in Oberfranken, wegen Unterbringung der ledigen Elisabetha Frosch in seinem Nebenhause;

15) des Meyer Colmberger von Lehrberg, Landgerichts Ansbach, in Mittelfranken, wegen inhibirten Viehhandels.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 6.

München, Montag den 17. Januar 1842.

Inhalt:

Canal-Ordnung,

enthaltend die Allerhöchst genehmigten Bestimmungen über

a) die Einrichtung und Verwaltung des Ludwig-Canales,
b) die Schifffahrt auf demselben und die sonstige Benützung der Canal-Anlagen,
c) die Festsetzung und Erhebung der Gebühren.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns auf die Anträge Unseres Ministeriums des Innern und Unseres Finanz-Ministeriums, nach Vernehmung der Aktien-Gesellschaft für den Ludwig-Canal, bewogen gefunden, im Vollzuge des Gesetzes vom 1. Juli 1834, und in Bezug auf §. 4. Absatz 5 und 6 der Statuten genannter Gesellschaft über die Einrichtung, Verwaltung und Benützung des Ludwig-Canals, in so lange Wir nicht anders verfügen, nachstehende Bestimmungen zu genehmigen:

Erste Abtheilung.

Einrichtung und Verwaltung des Ludwig-Canales.

Abschnitt I.

Formation der Canal-Verwaltung.

§. 1.

Zur Unterhaltung und Beaufsichtigung des Ludwig-Canales, seiner Zugehörungen und Neben-Anlagen, einschließlich der Häfen und der für Rechnung der Regierung herzustellenden Krahnen und Lagerhäuser, so wie zur Leitung und Verwaltung dieser Anstalten in baulicher, wirthschaftlicher und finanzieller Beziehung soll eine in Nürnberg ihren Sitz habende Behörde unter der Benennung:

„Königl. Verwaltung des Ludwig-Canales"

gebildet werden, welche Unserem Ministerium des Innern und beziehungsweise Unserem Finanzministerium unmittelbar untergeordnet ist, und bestehen wird, aus einem bauverständigen Canal-Administrator, als Vorstand; einem Kassier, einem Kasse-Controleur, einem Secretär und dem nöthigen Kanzlei-Personale.

§. 2.

Der Canal-Verwaltung sind vier Sections-Baubeamte untergeben, welchen nach den desfalls von Uns zu ertheilenden weiteren Bestimmungen innerhalb ihres Bezirkes der Vollzug des technischen Dienstes und der unmittelbaren Leitung und Controle der Geschäfte des nach Erforderniß aufzustellenden Unterpersonales obliegt.

Der Canal theilt sich zu dem Ende in vier Sectionen: Beilngries, Neumarkt, Nürnberg, Bamberg.

§. 3.

Für die Verrichtungen des untern Canaldienstes werden aufgestellt:

A. für die Schifffahrt, die Benützung und Beaufsichtigung des Canals und seiner Bauwerke:

a) 53 Schleußenwärter, welchen je nach Erforderniß Gehilfen beigegeben werden;

b) 14 Canalwärter, welche in der Regel den Schleußenwärtern beigeordnet, wo dieses aber unthunlich ist, exponirt werden.

B. Für die Erhebung der Canal-Gebühren 10 aus dem Schleußen- und Canalwärter-Personale aufzustellende Einnehmer, mit dem Vorbehalte, für einzelne Canalstrecken, auf welchen kürzere, eine Erhebungsstelle nicht berührende Fahrten stattfinden, Untereinnehmer aufzustellen.

C. Für jeden der sieben Häfen am Ca-

nale besteht ein Hafenmeister, dessen Funktion auch einem Schleußen- oder Canal-Wärter übertragen werden kann.

D. Der Dienst der Lagerhäuser und Krahnen, welche nach dem Maße des Bedürfnisses auf Kosten der Regierung hergestellt und ausschließlich für ihre Rechnung verwaltet werden, geschieht durch einen Angestellten unter Zutheilung des etwa erforderlichen Hilfspersonales; vor der Hand aber wird derselbe mit der betreffenden Schleußen- oder Canalwärter-Station verbunden.

§. 4.

Die Einzelnheiten dieses Personalstandes und seiner verschiedenen Stationen sind in dem als Beilage angefügten Verzeichnisse bestimmt.

§. 5.

Für die Aichung der Schiffe werden K. Aich-Behörden an den, von der Regierung zu bestimmenden Orten aufgestellt werden.

§. 6.

Um dem Publikum Gelegenheit zu geben, über alle den Canal betreffenden Verhältnisse genaue Kenntniß zu erhalten, sind an verschiedenen Orten Agenten bestellt, welchen es obliegt, die bezüglichen Aufschlüsse zu ertheilen und mit der Canal-Administration in Bezug auf den Canal-Verkehr eine fortgesetzte Correspondenz zu unterhalten.

§. 7.

Ueber die Dienstes-Bezüge und Remunerationen, dann über die Dienstes-Kleidungen und Dienstes-Zeichen des Canalpersonales erfolgen besondere Bestimmungen.

Abschnitt II.

Wirkungskreis der Canal-Verwaltung.

§. 8.

Der Wirkungskreis der Canal-Verwaltung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Die Leitung und Beaufsichtigung aller Bauten und Baulichkeiten des Canales, seiner Zugehörungen und Nebenanlagen;
2. die Bewahrung des ganzen Realbestandes des Canals und seiner Attribute, die Herstellung und Unterhaltung vollständiger Beschreibungen und Charten rc., die Haltung eines Registers über die Canalschiffe und deren Aichung;
3. die Beurtheilung, Beantragung und Ausführung aller vorzunehmenden Veränderungen der Bauten und Anlagen;
4. die Aufsicht, Leitung und Controlirung

des ganzen Dienstes für die Canal-Schifffahrt, die Sorge für den Vollzug der gegebenen Vorschriften in administrativer, polizeilicher und finanzieller Beziehung;

5. die Entwerfung der jährlichen General- und Spezial-Etats;

6. die Sorge für richtige Anwendung des Tarifs und für genaue Erhebung der Canal-, Hafen- und Lagerhaus-Gebühren, so wie der übrigen Einnahmen aus den Canal-Anlagen (Nebennutzungen), die Anfertigung der Rechnungen, die etats- und vorschriftsmäßige Verwendung und Ablieferung der eingeflossenen Gelder;

7. die Untersuchung der auf den Canal bezüglichen Beschwerden und Reclamationen von Seite der Adjacenten und die Antragstellung hierüber;

8. die Herstellung einer vollständigen Statistik des Canal-Verkehrs, die Unterhaltung einer regelmäßigen Correspondenz mit den Agenten über den Canalbetrieb und die Mittel zu dessen Beförderung, die Beobachtung der Bewegung der Schiffe, deren Lauf und Ladungs-Gegenstände, die Handhabung der Vorschriften über die Canal-Schifffahrt und der für die Häfen und Lagerhäuser erlassenen Bestimmungen; die Abstellung der in diesen Beziehungen, so wie der gegen Canalbedienstete vorkommenden Beschwerden;

9. die Sorge für Constatirung der Uebertretungen und Defraudationen durch Schiffer, Schiffsreiter und sonstige Personen und deren Verfolgung vor den zuständigen Polizei- und Gerichtsbehörden;

10. die Aufzeichnung der Veränderungen des Wasserstandes, dann die Sorge für Beseitigung aller die Schifffahrt hemmenden Zufälle oder Umstände;

11. die Visitation des Canales, seiner Nebenanstalten und Zugehörungen, der Einnehmereien und deren Journale und Manualien; die Aufsicht und Disciplin über das ganze Canal-Personal, die Begutachtungen bei Dienstes-Anstellungen, Entlassungen u. dgl.;

12. die Vorlage der jährlichen Hauptübersicht und der vollständigen Rechenschaft über die Canal-Verwaltung nach allen Beziehungen ihres Wirkungskreises.

§. 9.

Der Geschäftskreis der Sections-Baubeamten begreift:

1. die unmittelbare lokale Sorge für Unterhaltung und Erhaltung des Canales und seiner Zugehörungen; die

Anfertigung und gutachtliche Vorlage der Entwürfe von Neubauten und Reparaturen, sammt den Kosten-Anschlägen, die Ausführung der Bauten, sowie überhaupt die Vollführung des bautechnischen Dienstes;

2. die Sammlung und Vorlage der Notizen über den Canal-Verkehr, die periodische berichtliche Darstellung der Beschaffenheit aller Realitäten des Canals und seiner Zugehörungen, der Dienstleistung des niederen Canal-Personals, der Bewegung der Schiffe, Uebersicht der Frachtgegenstände und des Zustandes der Schifffahrt, Beobachtung des Wasserstandes;

3. die ununterbrochene spezielle Revision und Controlirung des Dienstes der Einnehmer, Schleußen- und Canalwärter, Hafenmeister, Lagerhaus-Verwalter, Aichmeister rc. nach allen ihren Functionen, monatliche Lokal-Visitation ihrer Journale und Manualien;

4. die Prüfung und Bestätigung der von dem Canal-Unterpersonale eingesendeten Register und Verzeichnisse;

5. die unmittelbare Sorge für genauen Vollzug der Schifffahrts-Vorschriften und der für die Häfen und Lagerhäuser, so wie rücksichtlich der Aichung bestehenden Bestimmungen; die Protokollirung und Anzeige aller wahrgenommenen Verfehlungen, Defraudationen rc.;

6. die unmittelbare Fürsorge für Hinwegräumung aller, der Ausübung der Canal-Schifffahrt entgegentretenden oder drohenden Hindernisse und Nachtheile.

§. 10.

Der Schleußenwärter-Dienst begreift bezüglich der zugetheilten Schleußen und Canalhaltungen:

1. die Ein- und Ausschleußung der Schiffe und Fahrzeuge nach den Vorschriften über die Schifffahrt und den besonders ertheilten Weisungen;

2. die vollständige Erhaltung und Instandhaltung der Schleußen und der nöthigen Wassermenge für die Durchschleussung, dann die Beaufsichtigung der zugewiesenen Canaltheile und Zugehörungen;

3. die Haltung eines Tagebuches über alle, die Schleuße passirenden Schiffe, deren Mannschaft und Bespannung, so wie über deren Ladungs-Gegenstände nach Menge und Beschaffenheit; desgleichen eines Tagebuches, in welchem die Wasserhöhe an den verschiedenen Tageszeiten aufgezeichnet wird;

4. die Aufrechthaltung der die Schifffahrt

und aller sonstigen den Canal betreffenden Vorschriften, Anzeige aller Uebertretungen, thunlichste Beseitigung aller Unordnungen und Mißstände, Verhütung von Unglücksfällen.

§. 11.

Dem Canalwärter liegt in Ansehung der ihm zugewiesenen Canaltheile ob:

1. die Instandsetzung und richtige Ab- und Vertheilung der Zu- und Abflüsse des Canals;
2. die Beaufsichtigung und Reinigung des Canals, der dazu gehörigen Gräben, Wasserleitungen, Grund-Ablässe, Durchlässe, Ufer, Ziehwege, Dämme und aller übrigen Canalanlagen und Bauten;
3. die Beobachtung aller die Schifffahrt betreffenden Vorkommnisse, Verhinderung aller sie hemmenden Zufälle, Anzeige der Uebertretungen und sonstiger den Canalbetrieb betreffenden Ereignisse.

§. 12.

Der Einnehmer hat zu besorgen:

1. die tarifmäßige Erhebung der Canalgebühren;
2. die gehörige Vereinnahmung, Verrechnung und Ablieferung der Gelder an die Canal-Kasse;

3. die genaue Aufsicht und Controle über die vorschriftsgemäße Beschaffenheit der Schiffe, deren Tiefgang und Ladung, über Aichung der Schiffe, die Versicherung über gehörigen Vollzug der Tarifs-Bestimmungen von Seite der übrigen Einnehmer;
4. die Haltung der betreffenden Register, Tagbücher und Manualien;
5. die Protokollirung und Anzeige der Uebertretungen, Ergreifung der geeigneten Maßregeln zur Verhütung von Defraudationen, dann zur Belangung und Bestrafung der Schuldigen.

§. 13.

Die Obliegenheiten des Hafenmeisters bestehen:

1. In Beaufsichtigung und Reinhaltung des Hafens und seiner Zugehörungen;
2. in Aufrechthaltung der Hafen-Polizei;
3. in Führung der Register übr die ein- und ausgelaufenen Schiffe mit Angabe der Ladung;
4. in Erhebung der Hafengebühren nach dem besonderen Tarife;
5. in der Verrechnung und Ablieferung der Gelder an die Canalkasse;
6. in protokollarischer Anzeige aller Zuwiderhandlungen, Verhütung von Unfällen im Hafen;

7. in monatlichen Anzeigen über den Zustand des Hafens.

§. 14.

Der Lagerhaus-Verwalter sorgt:

1. für die Erhaltung des Lagerhauses;
2. für die geeignete Auflagerung, Aufbewahrung und Ablieferung der in das Lagerhaus gebrachten Gegenstände;
3. für sicheren Verschluß derselben und Abwendung der Feuersgefahr;
4. er erhebt die Lagerhaus- und Krahnen-Gebühren für Rechnung der Staatskasse nach dem besonderen Tarife;
5. führt das Lagerhaus-Buch und die Rechnung, pflegt Abrechnung mit der Canalkasse, welche in diesem Falle hierüber besondere Rechnung zu führen hat, oder mit der sonst hiefür zu bezeichnenden Kasse;
6. sorgt für Aufrechthaltung der einschlägigen Vorschriften und bringt die Zuwiderhandelnden mittels Einsendung des aufgenommenen Protokolls zur Anzeige.

Abschnitt III.

Geschäftsgang.

§. 15.

Die allgemeine Leitung der Geschäfte und des Geschäftsganges steht dem Vorstande der Canal-Verwaltung unter Oberleitung der betreffenden Ministerien zu. Bei legalen Verhinderungs-Fällen wird derselbe durch einen hiefür von Uns zu bestimmenden Beamten vertreten.

§. 16.

Der Vorstand der Canal-Verwaltung eröffnet alle Einläufe und sorgt für deren Präsentirung und Eintragung in das Geschäfts-Journal. Zu seinen unmittelbaren Obliegenheiten und Befugnissen gehört die ganze Geschäftsführung bei der Canal-Verwaltung, mit Ausnahme des Kassewesens, welches er jedoch zu beaufsichtigen hat. Die Ausfertigungen der Verwaltung werden von dem Vorstande unterzeichnet und von dem Secretär gegengezeichnet.

Der Vorstand hat die Befehle, welche er an Ort und Stelle dem Canal-Unterpersonale in besonderen Fällen ertheilt, in das Befehlbuch des betreffenden Individuums einzutragen und für sich selbst geeignet vorzumerken.

§. 17.

Das Kassawesen des Ludwig-Canales ist dem Kassier und Controleur anvertraut, welche sich in Ansehung der Geschäftsführung im Allgemeinen nach den für die Kreiskassen bestehenden Normativen und im Besonderen nach den über das Canal-Kas-

ſs- und Rechnungsweſen erfolgenden Beſtimmungen und Inſtructionen zu richten haben. Hinſichtlich der Haftung finden die für Unſere Finanz-Kaſſe-Beamten geltenden Normen gleiche Anwendung. Die Aufnahme und Beſcheidung der Canal-Kaſſe-Rechnungen geſchieht nach den für die Central-Anſtalten beſtehenden Normen und Vorſchriften.

Der Ertrag der Lagerhaus-, Krahnen- und Aichgebühren wird von der Canalkaſſe an die von der Regierung hiefür zu bezeichnende kgl. Kaſſe abgeliefert.

§. 18.

Der Canal-Adminiſtrator hat die Canalkaſſe von Zeit zu Zeit, wenigſtens viermal im Jahre zu viſitiren.

§. 19.

Die Sections-Baubeamten führen ein eigenes Ein- und Auslaufstagebuch, haben ein beſonderes Geſchäftslokal und erhalten zur Beſtreitung der Regie-Ausgaben eine, nach dem Bedürfniſſe bemeſſene Exigenz-Summe. Die Ausfertigungen geſchehen mit ihrer Unterſchrift und mit der Bezeichnung:

„kgl. Ludwig-Canal-Section"

(mit Angabe des Sitzes derſelben.)

Sie ſtehen zu den Diſtriktsbehörden im coordinirten Dienſtes-Verhältniſſe.

§. 20.

Die Sections-Baubeamten erhalten ihre Weiſungen und Befehle von der Canal-Verwaltung, oder an Ort und Stelle durch den Vorſtand dieſer Behörde, welcher auf den Viſitationsreiſen die ihnen unmittelbar ertheilten Aufträge in ein beſonderes, von den Sections-Baubeamten zu haltendes Befehlbuch diktiren und unterzeichnen wird.

§. 21.

Die Sections-Baubeamten haben ſich, unbeſchadet der nöthigen Bureau-Arbeiten, vorzugsweiſe und fortwährend dem äußeren Dienſte, insbeſondere der Lokal-Inſpection, Controlirung und Viſitation ihres Canalbezirkes zu widmen, und bei dieſen Reiſen die geeigneten Weiſungen an das Canal-Perſonal zu ertheilen, ſie in das §. 16. Abſatz 2. bezeichnete Befehlbuch einzutragen und für ſich ſelbſt hierüber Vormerkung zu machen.

Bei jeder Viſitation hat ſich der Sections-Baubeamte das Befehlbuch vorlegen zu laſſen und ſeine Anweſenheit einzuzeichnen.

§. 22.

Die Einnehmer, Schleußen- und Canalwärter, Hafenmeiſter, Lagerhaus-Verwalter und Aichmeiſter haben in allen ihren Functionen, mit Ausnahme der unmittelbar an die Canal-Kaſſe gelangenden Geld-

sendungen, die Anzeigen und Berichte an den Sections-Baubeamten zu erstatten und von demselben die Weisungen und Aufträge zu erhalten.

Zweite Abtheilung.

Vorschriften über die Schifffahrt und über die sonstige Benützung der Canal-Anlagen.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 23.

Die Canal-Schifffahrt in der ganzen Ausdehnung des Canales, sowohl in Beziehung auf Personen- als Güter-Transporte, soll frey seyn und in Bezug auf den Handel Niemand untersagt werden können, unter der Bedingung der Entrichtung der tarifmäßigen Gebühren und Einhaltung der, über die Schifffahrt gegebenen Vorschriften.

Jedes aus dem Rhein, dem Main, der Donau, oder ihren Nebenflüssen kommende Schiff darf ohne Hinderniß den Canal befahren, Ladung und Rückladung auf demselben einnehmen.

Auch bleibt den Handlungshäusern und Schiffern einzelner, an dem Canale oder an den Flüssen, welche mit demselben in Verbindung stehen, gelegenen Orte gestattet, unbeschadet der Freiheit der Canal-Schifffahrt, eine Rangschifffahrt auf dem Canale vertragsmäßig einzurichten.

Wer ausschließlich den Canal gewerbsmäßig befahren will, unterliegt den Bestimmungen des Gewerbs-Gesetzes.

§. 24.

Die Canal-Verwaltung wird, so oft die Schifffahrt auf dem Canale oder einzelnen Strecken desselben wegen Reinigung des Canalbettes oder aus anderen Gründen unstatthaft ist, dieß, wo möglich, eine angemessene Zeit vorher, bekannt machen.

II. Abschnitt.

Beschaffenheit der Schiffe.

§. 25.

Jedes, den Canal befahrende Schiff muß von einer Königlichen, oder von einer für den Main, die Donau, den Rhein oder für deren Nebenflüsse bestellten Aich-Behörde geaicht seyn, und den Aichschein, worin zugleich die Tauglichkeit des Schiffes bezeugt ist, bei sich führen. Es darf keine Länge von mehr als 110′, keine Breite von mehr als 15′ 4″, und keinen Tiefgang von mehr als 4′ haben.

§. 26.

Die Canalschiffe werden nach ihren Maßen, in 6 Klassen eingetheilt:

I. Klasse: Schiffe von 110′ lang und 15′ 4″ breit,

II. Klasse: Schiffe von 90′ lang und 15′ 4″ breit,
III. „ : Schiffe von 110′ lang und 7′ 2″ breit,
IV. „ : Schiffe von 90′ lang und 7′ 2″ breit,
V. „ : Schiffe von 55′ lang und 7′ 2″ breit,
VI. „ : Schiffe von 45′ lang und 7′ 2″ breit.

Schiffe von Zwischen- und beziehungsweise kleineren Maßen werden zu der nächst höheren Klasse gerechnet.

§. 27.

Die Schiffe auf dem Canale dürfen, von dem Wasserspiegel an gerechnet, nicht über 9′ hoch beladen seyn, um die Brücken passiren zu können.

§. 28.

An jedem Schiffe, und zwar an einem Ende der Aussenwand, soll dessen Name, so wie jener des Eigenthümers und seines Wohnortes, in leserlicher Schrift angegeben seyn.

III. Abschnitt.

Von dem Verhalten der Schiffe.

Titel I. Während der Fahrt.

§. 29.

Die Schiffe dürfen nur durch Menschen oder Pferde gezogen werden, in welch letzterem Falle ein nicht unter 18 Jahr alter Pferdeführer (Schiff- oder Leinreiter) beizugeben ist. Die Pferde dürfen nur vor einander gespannt seyn, eine Ausnahme wird jedoch auf den breiten Ziehwegen an der Altmühl und an der Regniß zugelassen.

§. 30.

Jedes Schiff soll während der Fahrt mit gutem Takel- und Tauwerk und dem nöthigen Schiffsgeräthe versehen und wenigstens von einem der Führung kundigen Menschen, (Schiffsführer, Schiffer) geleitet seyn.

§. 31.

Die Schiffe haben während der Fahrt die Mitte des Canalbettes einzuhalten. Um dieses zu bewerkstelligen, soll das Zugseil, vom Maste zum Pferde gerechnet, vier und zwanzig Klafter lang seyn, und wegen der mehreren Brücken, welche mit Schleussen verbunden sind, sodann wegen einiger Brücken, an welchen der Ziehweg neben denselben hinführt, in der Art befestiget werden, daß es leicht abgelöst und eingelegt werden kann.

§. 32.

Schiffe mit Segeln dürfen sich dieser nur in einer Weise bedienen, daß das Vorüberfahren anderer Schiffe nicht gehemmt wird.

§. 33.

Es ist nicht gestattet, mit Hacken, Stangen und ähnlichen Werkzeugen, deren Gebrauch zum Fahren etwa nothwendig ist, die Ufer- und Böschungen zu berühren.

§. 34.

Beladene Schiffe aller Klassen, deßgleichen leere Schiffe der I. und II. Klasse dürfen nur einzeln geführt werden. Von unbeladenen Schiffen der III. und IV. Klasse dürfen zwey neben oder hinter einander, von solchen der V. und VI. Klasse nicht mehr als vier und diese nur paarweise aneinander gebunden werden.

§. 35.

An Schiffen, welchen ausnahmsweise die Erlaubniß ertheilt worden ist, den Canal des Nachts zu befahren, soll während der Nacht eine Laterne, deren Licht von allen Seiten gesehen werden kann, aufgehängt seyn. Als Nacht wird die Zeit von einer halben Stunde nach Sonnen-Untergang, bis zu einer halben Stunde vor Sonnen-Aufgang gerechnet.

Jene Erlaubniß muß bei der Canal-Verwaltung erholt und darf, ohne deren Genehmigung, nur in dringenden Fällen von den nächst wohnenden Canalbediensteten ertheilt werden.

§. 36.

Durch Pferde gezogene Schiffe haben das Recht, Schiffen vorzufahren, welche durch Menschen gezogen werden. Beladene Schiffe haben das Recht, leeren Schiffen vorzufahren.

§. 37.

Post- Personen-, oder anderen Eilschiffen, welche äußerlich als solche kennbar sind, steht das Recht zu, Schiffen jeder anderen Gattung vorzufahren.

§. 38.

Bei dem Vorfahren hat das Schiff, an welchem vorübergefahren wird, das Zugseil sinken zu lassen und dem vorbeifahrenden Schiffe die Canalseite am Ziehwege frei zu geben.

§. 39.

Für die Canallinie von der Schleuße 4 bei Dietfurt bis zur Schleuße 90 am Bughofe bei Bamberg besteht ein Ziehweg auf beyden Seiten des Canals. Innerhalb dieser Strecken haben die Schiffe den Ziehweg zu ihrer Rechten einzuhalten.

An der Canallinie von der Schleuße 1. bei Kelheim bis zur Schleuße 4. (an der Altmühl) bei Dietfurt und innerhalb der Strecke von der Schleuße 90 am Bughofe bis zur Schleuße 91 in Bamberg (an der Regnitz) besteht nur auf ei-

nem Ufer ein Ziehweg. Von Schiffen, welche sich in diesen Strecken begegnen, hat dasjenige dem andern auszuweichen, dann die Canalseite am Ufer freizugeben, und das Zugseil sinken zu lassen, welches nach §. 36. und 37. verpflichtet wäre, das Schiff passiren zu lassen.

Bei Schiffen ein und derselben Kategorie hat das in der Richtung gegen Nürnberg fahrende den Vorzug.

§. 40.

Schiffe, welche während der Fahrt anhalten, haben dieß in einer Weise zu thun, daß hiedurch die Canalfahrt für die übrigen Schiffe nicht gestört wird, und daß der Schifffahrtweg frei bleibt.

Bei Unfällen, in welchen dieß nicht augenblicklich bewerkstelliget werden kann, ist der Schiffer verbunden, in thunlichster Eile die Hindernisse zu beseitigen, widrigenfalls solches auf seine Kosten durch das Canal-Personal geschieht.

§. 41.

Nähern sich einer Schleuße Schiffe in beyden Richtungen, so haben dieselben in einer Entfernung von 30 Schritten gegen solche so lange anzuhalten, bis ihnen der Schleußenwärter nach Maßgabe des § 34. das Einfahren in die Schleuße gestatten wird.

Das anhaltende Schiff hat sich hiebei so aufzustellen, daß die Durchschleussung der anderen Schiffe ungehindert geschehen kann.

§. 42.

Die Schiffe dürfen nur langsam in die Schleuße einfahren und haben alle Vorsicht anzuwenden, daß sie nicht gegen die Schleußenthore oder andere Theile der Schleußen anstoßen.

§. 43.

Die in der obersten Canalhaltung und in einigen anderen Haltungen angebrachten Sicherheitsthore müssen in den ersten Jahren nach Eröffnung der Canalfahrt von den Schiffern bei jeder Durchfahrt wieder geschlossen werden.

Titel II.

Während des Stillliegens.

§. 44.

Das Stillliegen der Schiffe in den Canalhaltungen darf nur auf kurze Zeit und in einer Art geschehen, daß die Canalfahrt für vorüberfahrende Schiffe ungehindert erfolgen kann.

Schiffer, welche auf längere Zeit in einer Canalhaltung verweilen wollen, haben sich hiezu —, unter Angabe des Zweckes ihres Aufenthaltes die Erlaubniß von dem be-

treffenden Schleußen- oder Canalwärter zu erholen, welcher ihnen den Platz hiefür anweisen wird.

§. 45.

In der Canal-Strecke zwischen der Schleuße 90 am Bughofe bis zur Schleuße 91 bei Bamberg darf ohne Noth kein Schiff anhalten oder stillliegen.

§. 46.

Schiffe dürfen in der Nähe von Schleußen, Brücken, Brückcanälen, Wasserleitungen, Leitgräben u. dgl. nur in einer Entfernung von 100 Schritten von selben stillliegen.

§. 47.

Die stillliegenden Schiffe dürfen nur hintereinander aufgestellt seyn und müssen den Mast umgelegt haben.

§. 48.

Da, wo der Ziehweg sich nur an Einem Ufer befindet, haben die Schiffe an dem entgegengesetzten Ufer desselben anzulegen.

§. 49.

Während der Nacht soll sich immer ein Schiffer auf dem Schiffe befinden und dasselbe eine Laterne, wie §. 35. bezeichnet, aufgehängt haben.

§. 50.

Pfähle, zum Anhängen der Schiffe, dürfen da, wo der Canal sich im Einschnitte befindet, nur jenseits des Ziehweges und dessen gepflasterter Rinne in der Böschung; da aber, wo der Canal in Aufdämmung liegt, nur in der Baumlinie geschlagen werden. Das Anhängen an Bäume und Baumstangen ist strengstens untersagt.

§. 51.

Schiffe, welche den obigen Bestimmungen entgegen im Canale gesehen werden, sollen, vorbehaltlich der außerdem von den Schiffern verwirkten Strafen und des Ersatzes der verursachten Schäden, auf Kosten der Schiffer von dem Schleußen- oder Canalwärter geeignet angelegt werden.

§. 52.

Den Nothfall ausgenommen, darf während des Stillliegens oder Anhaltens außerhalb der Häfen und Anländeplätze nur nach vorheriger Erlaubniß von Seite des Schleußen- oder Canalwärters aus-, ein- oder umgeladen werden. Im letztbenannten Falle ist sogleich nach Beseitigung der Gefahr über die erfolgte Umladung dem Schleußen- oder Canalwärter Anzeige zu erstatten.

IV. Abschnitt.

Von der Durchfahrt durch die Schleußen.

§. 53.

Die Durchfahrt durch die Schleuße erfolgt, wenn sich nach Einsicht der Schiffspapiere von Seite des Schleußenwärters ein Anstand nicht ergeben und derselbe den Fahrschein unterschrieben hat.

§. 54.

Die Durchschleußung der zu einer und derselben Zeit, bei der Schleuße angekommenen Schiffe geschieht nach der im §. 36 und 37 bezeichneten Ordnung, von welcher alsdann abgewichen werden darf, wenn der Schleußenwärter von den Schiffen zwey oder mehrere zugleich durchschleußen wird.

§. 55.

Sind die Schiffe in beiden Richtungen bei der Schleuße angekommen, so wird abwechselnd die Durchschleußung vorgenommen.

§. 56.

Die Schiffe dürfen nicht eher in die Schleuße einfahren, bis dieselbe zur Durchschleußung vollkommen in den Stand gesetzt ist.

§. 57.

Kein Schiff darf sich länger in der Schleuße aufhalten, als die Durchschleußung erfordert.

§. 58.

Mit Ausnahme der in der Instruction für die Schleußenwärter vorgesehenen Fälle, darf die Durchschleußung der Schiffe nur durch die Schleußenwärter oder deren Gehilfen geschehen.

§. 59.

Während der Durchschleußung darf Nichts an der Schiffswand hervorragen, wodurch die Schleuße beschädiget werden könnte.

§. 60.

Die Schiffer haben in der Schleuße das Schiff mittels guter Seile an den hiefür bestimmten Kreußen oder Zapfen festzubinden und erst alsdann aus der Schleuße zu fahren, wenn der Schleußenwärter die Thore geöffnet und das Ausfahren gestattet hat.

§. 61.

Bei der Durchschleußung darf sich der Schiffer keiner Hacken oder Stangen zum Ein- oder Ausfahren bedienen oder mit diesen Werkzeugen in das Holzwerk, Thür- und andere Schleußentheile einstechen.

V. Abschnitt.

Von der Benützung der Canal-Anlagen und Neben-Anstalten

Titel I.

Von den Ziehwegen, Dämmen, Ufern u. dgl.

§. 62.

Die Ziehwege am Canale dürfen nur zum Schiffziehen benützt werden; jede andere Benützung, namentlich das Fahren und Reiten, Viehtreiben und Schubkarrenführen ist verboten.

Dem Publikum können dieselben lediglich zum Fußpfade dienen.

§. 63.

Es ist außer den hiezu berufenen Personen Niemanden gestattet, die Dämme, Böschungen, Uferabhänge, Baumanlagen, Rinnen oder andere dem Canale zugehörigen Grundstücke zu betreten, wenn nicht privatrechtliche Titel einen Anspruch hierauf gewähren.

§. 64.

Ingleichen ist Jedermann untersagt, die Canalgrundstücke, Canalanlagen oder Bauwerke zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken zu benützen und hierauf Werkstätten oder Niederlagen zu errichten, insoferne nicht Verträge mit der Canalverwaltung der eine von derselben erhaltene besondere Bewilligung die eine oder die andere dieser Benützungsweise gestatten.

Feuer anzumachen, Vieh umher laufen oder weiden zu lassen, bleibt streng verboten.

§. 65.

Es ist nicht erlaubt, in dem Canale zu baden, zu fischen, dann denselben als Schwemme für Pferde oder andere Thiere zu gebrauchen, Hanf zu rotten (zu rösten), Häute einzuweichen, Erde, Steine, Koth Schutt u. dgl. in denselben oder auf dessen Anlagen zu werfen, oder Wasser aus dem Canale zu schöpfen.

§. 66.

Die Wasserleitungen, Durchlässe, Leitgräben, Quellen und Bäche des Canals, desgleichen alle übrigen für die Schifffahrt bestehenden Bauten, Anstalten und Einrichtungen stehen unter der besonderen strengen Aufsicht des Canalpersonales; jede nicht auf Privatberechtigung beruhende Benützung dieser Anlagen ist verboten.

Titel II.

Von den Häfen.

§. 67.

Die Häfen im Canale sind den Schiffen von Tagesanbruch bis eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang geöffnet.

Ausnahmen bestehen nur für Fälle der Gefahr oder spezieller Erlaubniß des

Hafenmeisters und für die Schiffe, welchen gestattet wurde, des Nachts zu fahren.

§. 68.

Die Schiffe haben in den Häfen jene Plätze einzunehmen, und hierin zu verbleiben, welche ihnen der Hafenmeister anweisen wird.

Zum Anhalten, Anbinden oder Anhängen der Schiffe darf sich nur der hiefür bestehenden Pfähle oder Zapfen bedient werden.

§. 69.

In den Häfen kann nur während der §. 67 besagten Tagszeit und unter Aufsicht des Hafenmeisters aus-, ein- und umgeladen werden.

Während dieser Aus-, Ein- und Umladezeit, und insolange nicht das Schiff völlig leer ist, darf der Schiffer sein Fahrzeug nicht auf längere Zeit verlassen, als um sich mit den nöthigen Lebensmitteln oder andern Bedürfnissen zu versehen, oder um Hafen-, Lagerhaus- oder Canalgebühren zu entrichten.

§. 70.

Das Aus-, Ein- und Umladen der Schiffe hat unter Aufsicht des Hafenmeisters und in einer Weise zu geschehen, daß die Schifffahrt und der übrige Hafendienst nicht gestört werden.

§. 71.

Die Fahr- und Ziehwege im Hafen dürfen nicht zu Niederlagen oder Verkaufsstellen von Waaren benützt werden.

§. 72.

Die zum Ein- und Ausladen dienenden Wägen, Karren u. dgl. haben die hiefür bestimmten Wege einzuhalten, und keine Störungen für den Hafendienst zu veranlassen.

§. 73.

Zur Vornahme von Schiffsbauten oder Reparaturen hat der Hafenmeister den Schiffen den geeigneten Platz besonders anzuweisen.

§. 74.

Für die Zeit des Stillliegens im Hafen ist das Steuerruder, wenn es der Hafenmeister verlangt, auszuheben.

§. 75.

Den Schiffen ist zwar, wenn sie einen eingerichteten Heerd auf dem Schiffe haben, erlaubt, hierauf Feuer zu halten, jedoch soll dieses nicht vor 4 Uhr des Morgens angemacht, und muß um 10 Uhr des Nachts gänzlich ausgelöscht seyn.

§. 76.

Pech, Theer u. dgl. darf in den Canalhäfen nicht gekocht werden.

Der Hafenmeister wird hiefür besondere Orte anweisen.

§. 77.

Außerhalb der Cajüte eines im Hafen liegenden Schiffes darf im Bereiche des Hafens weder geraucht, noch offen Licht gebrannt werden.

§. 78.

Bei entzündlichen oder ätzenden Stoffen, als Schwefel, Salpeter, Salzsäure, Streichfeuerzeugen und Zündhölzern u. s. w. bestimmt der Hafenmeister des Einladungs-Ortes, ob sie in abgesonderten Fahrzeugen geführt werden müssen, oder mit andern Gütern verladen werden dürfen.

Im letzteren Falle ordnet der Hafenmeister die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln an, denen sich der Schiffer zu unterwerfen hat.

§. 79.

Liegt ein Schiff leer im Hafen, so soll dasselbe den anderen zum Aus-, Ein- oder Umladen bestimmten Schiffen den hiefür nöthigen Platz, welchen es eingenommen, überlassen, und sich dahin aufstellen, wo es der Hafenmeister bezeichnen wird.

Schiffe, welche die Ladung vollständig eingenommen haben, überlassen den zum Ein-, Aus- oder Umladen angekommenen Schiffen den hiezu nothwendigen Platz.

§. 80.

Im Falle mehr Schiffe im Hafen verweilen wollen, als dessen Raum gestattet, wird der Hafenmeister, mit Berücksichtigung der Zeit, in welcher die Schiffe angekommen sind, dann des Umstandes, ob und welche von ihnen eine schleunigere oder längere Aus- oder Einladezeit erfordern, die Plätze bezeichnen, welche die Schiffe im Hafen oder außerhalb desselben einzunehmen haben.

§. 81.

Der Schiffer, welcher im Hafen zu verweilen gedenkt, hat sogleich nach seiner Ankunft dem Hafenmeister anzuzeigen, auf wie lange und zu welchem Zwecke er verweilen will.

Auf Vorlage der Schiffspapiere erhält derselbe einen Erlaubnißschein, auf welchem der Hafenmeister vor dem Wiederabfahren die Zeit, Dauer und den Zweck des Aufenthalts des Schiffers bemerkt und den Empfang der tarifmäßigen Hafengebühren bescheiniget.

§. 82.

Die bloß durchfahrenden Schiffe zeigen dem Hafenmeister bei ihrer Ankunft im Hafen lediglich an, daß sie sich nicht aufhalten.

Es ist ihnen nicht gestattet, länger im

Hafen zu verweilen, als so lange der Hafenmeister die Schiffspapiere controlirt oder das Schiff besichtiget.

Auch ist ihnen nicht erlaubt, in der Mündung des Hafens liegen zu bleiben, oder auf irgend eine Art die Schifffahrt zu oder aus dem Hafen zu hemmen.

§. 83.

Bestehen für einzelne Häfen besondere Vorschriften, so ist sich nach diesen zu achten

Titel III.

Von den Anlande-Plätzen.

§. 84.

Alle oben in §. 67. bis einschließlich 80. und in §. 83. bezüglich der Häfen gegebenen Vorschriften, gelten auch für die Anlandeplätze, in welchen der Schleußen- oder Canalwärter den bezüglichen Dienst gleich einem Hafenmeister versieht.

§. 85.

Zum Verweilen an diesen Plätzen, für deren Benützung keine besonderen Gebühren zu entrichten sind, genügt die mündlich ertheilte Erlaubniß des Schleußen- oder Canalwärters.

Titel IV.

Von den Lagerhäusern.

§. 86.

Zur Niederlage und Aufbewahrung von Gütern, welche entweder zur Versendung auf dem Canale bestimmt sind, oder von Schiffen desselben ausgeladen werden, dienen die Lagerhäuser, über deren Benützung, unter Berücksichtigung der Zollgesetze und Verordnungen ein eigenes Regulativ erlassen werden wird, dasselbe wird zugleich den Tarif der für Rechnung des Staates zu erhebenden Gebühren enthalten.

V. Abschnitt.

Straf-Bestimmungen.

§. 87.

Die Uebertretungen der Vorschriften über die Schifffahrt, soferne sie nicht in Vergehen oder Verbrechen übergehen, werden je nach der Art der Verletzung mit einer Geldbuße von 5 — 50 fl. oder mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen bestraft. Beharrlicher Ungehorsam gegen schifffahrtspolizeiliche Vorschriften hat die Ausschließung des Schiffers oder Schiffreiters von der Canalfahrt je nach Umständen auf bestimmte Zeit oder auf immer zur Folge.

§. 88.

In Beziehung auf Verjährung, Zusammentreffen von Verletzungen der Schifffahrtsvorschriften mit Vergehen oder Verbrechen, auf Verwandlung der Geldstrafen in Freiheitsstrafen, desgleichen auf Bestrafung der Bestechung und Widersetzlichkeit,

auf Versuch, Hilfeleistung, Complott, kommen die desfalls bestehenden allgemeinen Gesetze zur Anwendung.

§. 89.

Die Schiffer und subsidiarisch die Schiffeigner haften wegen aller Uebertretungen der Schiffahrtsvorschriften für die Handlungen des bei dem Schiffsdienste verwendeten Personales.

§. 90.

Die Untersuchung und Aburtheilung der Uebertretungen, sowohl in Bezug auf die Strafe, als den Schadens-Ersatz, steht den einschlägigen Distrikts-Polizeibehörden zu.

Das Verfahren und Instanzen-Verhältniß richtet sich nach den für die Polizei-Straffälle bestehenden Normen.

§. 91.

Die vorläufige Feststellung des Thatbestandes und Schadens durch ein Protokoll und die Ergreifung der allenfalls nach der Entdeckung sofort nothwendigen Sicherheitsmaßregeln erfolgt durch den Schleußen- oder Canalwärter (Einnehmer, Hafenmeister oder Lagerhausverwalter), welcher die Uebertretung entdeckt hat, oder welchem solche angezeigt wurde.

Ausländische Schiffer, welche einer Uebertretung angeschuldiget sind, dürfen nicht eher abfahren, bis sie wegen der Strafe, Kosten und Schäden hinlängliche Sicherheit geleistet haben.

§. 92.

Das von dem benannten Canalpersonale über den Thatbestand aufzunehmende Protokoll soll den Namen der anwesenden Personen, die Angabe des Vorfalles mit allen Umständen und die Unterzeichnung der Anwesenden, oder die Erwähnung, warum sie nicht haben unterzeichnen wollen oder können, enthalten und zunächst an den betreffenden Sectionsbaubeamten eingesendet werden, von dem es mit einem förmlichen Antrage begleitet an die Distriktspolizeibehörde gelangt.

Gleichzeitig hat der Sections-Baubeamte den Antrag sammt Abschrift des Protokolls der Canalverwaltung vorzulegen. Der hierauf erfolgte mit Entscheidungsgründen versehene Beschluß der Distrikts-Polizeibehörde wird unmittelbar der Canalverwaltung in legaler Ausfertigung mitgetheilt und ihr überlassen, die Berufung hiegegen entweder selbst oder durch den Sections-Baubeamten zu ergreifen.

§. 93.

Von den Strafgeldern hat derjenige, der die Uebertretung anzeigt, ein Viertheil zu empfangen; die übrigen drei Viertheile

fallen in die für das Canal-Unterpersonale errichtete Unterstützungskasse.

VI. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

§. 94.

Da nach §. 4. Ziff. 1. der Statuten der Actien-Gesellschaft der Canal auch für die Floßfahrt ungehindert benützt werden kann, so bleiben die nähern Bestimmungen für den Fall, daß die Floßfahrt auf dem Canale wirklich Statt finden wird, vorbehalten.

§. 95.

Die bezüglich der k. Postanstalt und deren Gerechtsame, dann des Land- und Wasserbotenwesens, so wie bezüglich des Transportes gewisser Gattungen von Waaren und Gegenständen bestehenden Vorschriften kommen neben den die Canalschifffahrt betreffenden Bestimmungen in Anwendung.

Insbesondere gilt dieses von der Allerhöchsten Verordnung vom 16. November 1822. die Land- und Wasserbotenordnung betr. (Regierungsblatt 1822. S. 1129.), von jener vom 1. Mai 1841, die Aufsicht auf die Schießpulvertransporte betr. (Regierungsblatt 1841, S. 310—314), dann von der Bekanntmachung Unseres Ministeriums des K. Hauses und des Aeußern vom 7. Dezember 1839, den Transport von arsenikalischen und anderen metallischen Giftstoffen auf dem Rheine betr. (Regierungsblatt 1839. S. 987 — 992.), welche Bestimmungen anmit auf den Ludwig-Canal für anwendbar erklärt werden.

Dritte Abtheilung.

Festsetzung und Erhebung der Gebühren.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 96.

Für Benützung des Ludwig-Canales und seiner Häfen werden Gebühren erhoben, deren Tarif bekannt gemacht und von Zeit zu Zeit revidirt werden wird. — Den Canalgebühren unterliegt jedes, den Canal befahrende Schiff; den Hafengebühren nur jenes, welches sich in einem Hafen des Canales aufhält.

§. 97.

Für die Aichung der Schiffe und für die Benützung der Lagerhäuser sind die Gebühren nach den bezüglichen besondern Bestimmungen zu entrichten.

II. Abschnitt.

Titel 1.

Von den Canalgebühren.

§. 98.

Beladene und unbeladene Schiffe ent-

richten die Canalgebühr an der ersten von ihnen berührten Erhebungsstelle für die ganze Canalstrecke, welche sie ohne Ladung und beziehungsweise mit unveränderter Ladung zurücklegen werden.

Schiffe, welche auf ihrer Fahrt eine Erhebungsstelle nicht berühren, bezahlen die Canalgebühren vor ihrer Abfahrt an der dem Abfahrtsorte am nächsten liegenden Erhebungsstelle.

§. 99.

Die Rückvergütung von Canalgebühren findet nicht Statt.

§. 100.

Die Erhebung der Canalgebühren geschieht auf dem Grunde eines Fahrscheines, welchen der Schiffer in allen Fällen noch vor seiner Abfahrt, unter Vorlage der Schiffspapiere zu erholen hat. Erfolgt die Abfahrt von einer Erhebungsstelle, oder in deren Nähe, so wird dieser Schein von dem Einnehmer ausgestellt. Erfolgt dagegen die Abfahrt von einem Orte zwischen zwei Erhebungsstellen, so hat ihn der betreffende Schleußen- oder Canalwärter zwar auszustellen, die definitive Feststellung desselben jedoch geschieht durch den Einnehmer der nächsten Erhebungsstelle der Fahrt.

§. 101.

Jede Aus-, Ein- oder Umladung während der Fahrt, wird auf dem genannten Scheine vorschriftsmäßig aufgezeichnet, und es sind hienach die Canalgebühren immer wieder von Neuem zu berechnen.

§. 102.

Der Fahrschein ist bei jeder Schleuße dem Schleußenwärter vorzulegen und von ihm unterzeichnen zu lassen.

Derselbe wird kein Schiff durchschleußen, ehe sich der Schiffer über die gehörige Entrichtung der Canalgebühren ausgewiesen hat.

§. 103.

Der Fahrschein soll enthalten:

1. den Namen des Schiffes,
2. den Namen und Wohnort des Schiffseigenthümers und des Schiffführers,
3. die Maße des Schiffes
4. den Tiefgang, wenn es leer ist und wenn es volle Ladung hat } Nach Inhalt des Aichscheines
5. seine Ladungsfähigkeit,
6. Gattung und das Gewicht der Ladungsgegenstände,
7. die Bezeichnung der Frachtbriefe,
8. den Tiefgang, mit welchem das Schiff abfährt,
9. den Ort der Abfahrt.

§. 104.

Zur Erleichterung des Lokalverkehrs auf kurzen Canalstrecken werden einfache Vorweise statt der Fahrscheine ausgestellt.

§. 105.

Die Schiffer sind verpflichtet, dem Canalpersonale auf Anfordern alle Schiffspapiere vorzulegen, und sie in den Stand zu setzen, sich von der Wahrheit derselben durch Besichtigung des Schiffes zu überzeugen.

§. 106.

Den Einnehmern ist es zur Pflicht gemacht, die Schiffer ohne Aufschub abzufertigen.

Jede Ueberschreitung des Tarifs wird auf das Strengste bestraft.

§. 107.

Remunerationen oder Geschenke für Dienstleistungen des Canalpersonales sind, unter Bezugnahme auf die strafgesetzlichen Bestimmungen über Bestechung und unerlaubte Geschenks-Annahme, durchaus verboten.

III. Abschnitt.

Titel II.

Von den Hafengebühren.

§. 108.

Wenigstens eine Stunde vor der Abfahrt hat der Schiffer nach Vorschrift des §. 81. die Hafengebühren zu bezahlen. Der hierüber erhaltene Schein ist an jeder Erhebungsstelle dem Einnehmer und in jedem Hafen dem Hafenmeister vorzulegen und attestiren zu lassen.

IV. Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§. 109.

Wer Schifffahrts-Abgaben defraudirt, hat den vierfachen Betrag derselben als Strafe, welche niemals unter zwey Gulden betragen soll, zu bezahlen; falls nicht die Uebertretung in ein Vergehen oder Verbrechen übergeht.

Im Wiederholungsfalle wird diese Strafe verdoppelt.

Nebst der Strafe hat der Schiffer in allen Fällen die Abgaben besonders zu entrichten.

§. 110.

Uebertretungen gegenwärtiger Verordnung, in welchen es sich nicht um Defraudation von Schifffahrtsabgaben handelt, desgleichen Verletzungen derjenigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Mittel bestehen, sich von der gehörigen Entrichtung der Schifffahrtsabgaben zu versichern, werden nach §. 87 — 93. behandelt und bestraft.

§. 111.

Die §.§. 88. bis einschließlich 93. finden auch bezüglich der in §. 109. bezeichneten Defraudationen Anwendung.

§. 112.

Ein erstmaliger Defraudant kann sich dem Ausspruche des nach §. 91. zur Feststellung des Thatbestandes berufenen Canal-

bedienſteten freiwillig unterwerfen und an ſolchen die Geldſtrafe erlegen.

In dieſem Falle hat der Canalbedienſtete aus der nächſten Gemeinde den Vorſteher oder deſſen Stellvertreter als Zeugen beizuziehen, und in deſſen Gegenwart ein Protokoll aufzunehmen, welches enthält:

1. die Art und Weiſe, in welcher die Defraudation begangen wurde,
2. die beſtimmte, dem §. 109. entſprechende Strafe,
3. die Erklärung des Uebertreters, daß er vorziehe, der Strafe ſich ſogleich zu unterwerfen,
4. den hierauf gefaßten Beſchluß,
5. die Bemerkung, daß der Uebertreter die Strafe wirklich bezahlt oder für die Bezahlung Sicherheit geleiſtet habe,
6. die Bemerkung, daß die Warnung vor der Rückfallsſtrafe geſchehen ſey,
7. die Unterſchrift des Uebertreters und des Zeugen.

V. Abſchnitt.

Beſondere Beſtimmung.

§ 113.

Schiffe, welche regelmäßige Fahrten mit gleichmäßigen Ladungen machen, werden nach den hiefür im Wege beſonderen Uebereinkommens, oder beſonderer Anordnung feſtzuſetzenden Beſtimmungen behandelt.

Vierte Abtheilung

Vorübergehende u. Schlußbeſtimmungen.

§. 114.

Die Canal- und Hafengebühren werden nach den von der Aktiengeſellſchaft des Ludwigcanales feſtgeſetzten und demnächſt bekannt zu machenden proviſoriſchen Tarifen in ſo lange erhoben, als nicht anderweite Tarifbeſtimmungen im Ganzen oder Einzelnen erfolgen.

Die proviſoriſchen Tarife ſind längſtens nach drey Jahren von der Eröffnung des Ludwig Canales gerechnet, der Reviſion zu unterwerfen.

§. 115.

Gegenwärtige Canalordnung iſt durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Der Zeitpunkt, in welchem ſie im Ganzen oder in einzelnen Beſtimmungen in Wirkſamkeit tritt, wird beſonders bekannt gemacht werden.

§. 116.

Unſer Miniſterium des Innern und Unſer Finanzminiſterium ſind, jedes innerhalb ſeines Wirkungskreiſes, mit dem Vollzuge beauftragt.

München den 9. Januar 1842.

Ludwig.

v. Abel. Graf v. Seinsheim.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl
der General-Secretär
Franz von Kobell.

Beilage zur Canalordnung.

Verzeichniß

der Canal-Sectionen mit ihrem Unter-Personale und den Stations-Orten.

Schleußen		Schleußen- und Canalwärter-Häuser		Zahl der		Canalhaltungen (Canaltheile zwischen zwei Schleußen)		
Zahl	Lage derselben	Zahl	Lage derselben	Schleußen- Wärter	Canal- Wärter	Zahl	Lage derselben	Länge in Schuhen
	I. Section Beilngries							
	1ter Einnehmer zu Kelheim, zugleich Schleußenwärter, Hafenmeister und Lagerhaus-Verwalter							
1.	bei Kelheim . .	1	bei Kelheim . .	1	Altmühl	0	Ausmündung in die Donau	577
						1	zwischen Kelheim u. Schelleneck mit dem Hafen Kelheim .	19,704
2.	bei Schelleneck .	2	bei Schelleneck .	2		2	zwischen Schelleneck u. Riedenburg mit einer Anlände bei Schelleneck	36,450
3	bei Riedenburg .	3	bei Riedenburg .	3		3	zwischen Riedenburg u. Griesstetten mit Anlandeplätzen bei Riedenburg und Dietfurt .	60,490
4.	bei Griesstetten .	4	bei Griesstetten .	4		4	Töging mit einem Anlandeplatz (untere)	3367
	2ter Einnehmer zu Töging, zugleich Schleußenwärter							
5.	bei Töging (untere)	5	bei Töging . .	5		5	bei Töging (mittlere) .	1436
6.	„ Töging (obere)					6	„ Töging (obere) . .	1000
7.	Ottmaringen (unterste					7	„ Ottmaringen (untere)	1450
8.	„ „ (untere)	6	bei Ottmaringen .	6		8	„ Ottmaringen (mittlere)	2665
9.	„ „ (mittlere)					9	„ Ottmaringen (obere)	1096
10.	„ „ (obere)					10	Am Arzberg (untere) . .	1875
11.	Am Arzberg (untere)	7	A. Arzberg (untere)	7		11	„ Arzberg (mittlere) . .	2000
12.	„ „ (mittlere)	8	„ „ (oberes)		1	12	„ Arzberg (obere) . .	3075
13.	„ „ (obere)	9	„ „ (oberstes)	8		13	Zwischen Beilngries und Plankenstetten mit einer Anlände bei Beilngries . .	33,092
	3ter Einnehmer zu Beilngries, zugleich Canalwärter und Lagerhaus-Verwalter							
			Im Lagerhaus .	—	2			
14	bei Berching (untere)	10	bei Berching (unteres)	9	—	14	bei Berching mit einem Anlandeplatz	4250
15.	„ „ (obere)	11	„ Berching (oberes)	10	—	15	zwischen Wegscheid u. Pollanden	22,450
		12	Wegscheid . . .	—	3			

Schleußen		Schleußen- und Canalwärter-Häuser		Zahl der Wärter		Canalhaltungen (Canaltheile zwischen zwei Schleußen)		
Zahl	Lage derselben	Zahl	Lage derselben	Schleußen-Wärter	Canal-Wärter	Zahl	Lage derselben	Länge in Schuhen
	II. Section Neumarkt.							
16	bei Mühlhausen .	13	bei Mühlhausen .	11		16	bei Mühlhausen . . .	4539
17	„ Weibersdorf .	14	„ Weihersdorf .	12		17	„ Weihersdorf . . .	1366
18	„ Wappersdorf (untere)					18	„ Wappersdorf (untere)	1134
19	„ „ (mittlere)					19	„ „ (mittlere)	1350
20	„ „ (obere)	15	„ Wappersdorf .	13		20	„ „ (obere)	7332
21	„ Greiselbach .	16	„ Greiselbach .	14		21	„ Wangen . . .	1436
22	„ Schlierfermühle					22	„ Greiselbach . . .	4987
23	„ Sengenthal .	17	„ Sengenthal .	15		23		
	4ter Einnehmer bei Neumarkt, zugleich Hafenmeister, Canalwärter und Lagerhaus-Verwalter.							
		18	bei Neumarkt. .		4		Canalhafen bei Neumarkt	82015
		19	„ Kettenbach .		5		Theilungs- od. oberste Haltung	
	5ter Einnehmer bei Rasch, zugleich Canalwärter und Lagerhaus-Verwalter							
			bei Rasch im Lagerhaus		6		Anlandeplatz bei Rasch .	
24	bei Rieblingshof .	20	„ Rieblingshof	16		24		
25	„ „ (untere)	21	„ „ (untere)	17		25	bei Rieblingshof . . .	911
26	am Mühlbachthale (obere)					26	am Mühlbachthal (obere)	1002
27	„ „ (mittlere)					27	„ „ (mitttere)	1100
28	„ „ (untere)	22	ober der Pfeifferhütte	18		28	„ „ (untere)	1876
29	bei d. Pfeifferhütte (ob.					29	bei der Pfeifferhütte (obere)	1335
30	„ „ „ (mittlere)					30	„ „ „ (mittlere)	1275
31	„ „ „ (untere)	23	unterhalb d. Pfeifferhütte	19		31	„ „ „ (untere)	1226
32	„ Oberlindelburg (ob.)					32	bei Oberlindelburg (obere)	1155
33	„ „ (untere)					33	„ „ (untere)	1272
34	„ Unterlindelb. (obere)	24	bei Unterlindelburg	20		34	bei Unterlindelburg (obere)	1241
35	„ „ (mittlere)					35	„ „ (mittlere)	1250
36	„ „ (untere)					36	„ „ (untere)	1247
37	„ „ (unterste)	25	unter Unterlindelburg	21		37	„ „ (unterste)	1518
38	„ Schwarzenbruck (oberste)					38	„ Schwarzenbruck (oberste)	1100
39	„ „ (obere)					39	„ „ (obere)	1008
40	„ „ (mittlere)	26	Seitwärts Schwarzenbruck	22		40	„ „ (mittlere)	1040
41	„ „ (untere)					41	„ „ (untere)	1250
42	„ „ (unterste)					42	„ „ (unterste)	1750

Schleußen		Schleußen- und Canalwärter-Häuser		Zahl der		Canalhaltungen (Canal theile zwischen zwei Schleußen)		
Zahl	Lage derselben	Zahl	Lage derselben	Schleußen-Wärter	Canal-Wärter	Zahl	Lage derselben	Länge in Schuhen
43	bei Gsteinach (obere)	27	Seitwärts Gsteinach	23		43	bei Gsteinach (obere)	1265
44	„ „ (mittlere)					44	„ Gsteinach (mittlere)	1253
45	„ „ (untere)					45	„ Gsteinach (untere)	1000
46	„ Schwarzenbach (obere)	28	An der Schwarzach	24		46	„ Schwarzenbach (obere)	1000
47	„ „ (mittlere)					47	„ Schwarzenbach (mittl.)	1000
48	„ „ (untere)					48	„ Schwarzenbach (untere)	1250
49	„ Nerret (obere)	29	Bey Nerret	25		49	„ Nerret (obere)	1000
50	„ „ (mittlere)					50	„ Nerret (mittlere)	1144
51	„ „ (untere)					51	„ Nerret (untere)	2841
52	„ „ (unterste)	30	Unter Nerret	26		52	„ Nerret (unterste)	2000
			III. Section Nürnberg					
53	Ob. dem Kugelhammer					53	Ober dem Kugelhammer	3484
54	bei Röttenbach St. Wolfgang	31	bei Röttenbach St. Wolfgang	27		54	bei Röttenbach S. Wolfgang	3243
		32	bei Wendelstein		1			
55	bei Kornburg (obere)	33	bei Kornburg	28		55	bei Wendelstein u. Kornburg	16280
56	„ Kornburg (untere)					56	„ Kornburg	1500
57	„ Worzeldorf (obere)	34	Ober Worzeldorf	29		57	„ Worzeldorf (obere)	1600
58	„ Worzeldorf (mittl.					58	„ Worzeldorf (mittlere)	1277
59	„ Worzeldorf (unter.	35	bei Worzeldorf	30		59	„ Worzeldorf (untere)	1473
60	„ Pillenreuth					60	„ Pillenreuth	1500
61	„ Königshof (ob.)	36	bei Königshof	31		61	„ Königshof (obere)	2750
62	„ Königshof (unt.					62	„ Königshof (untere)	3345
63	am Brunnenbach	37	seitwärts Majach (ob.)	32		63	Am Brunnenbach	3650
64	bei Majach					64	bei Majach	3750
65	im Reichswald	38	seitwärts Majach (un.)	33		65	im Reichswald	1750
66	bei Gibitzenhof	39	bei Gibitzenhof	34		66	bei Gibitzenhof (obere)	4000
67	„ Sandreuth					67	„ Gibitzenhof (untere)	4250
68	„ Gostenhof	40	bei Gostenhof	35		68	„ Steinbühl	3000
			Der Einnehmer zu Gostenhof, zugleich Schleußenwärter, Hafenmeister und Lagerhaus-Verwalter					
69	bei Eberhartshof (obere)	41	bei Eberhartshof	36		69	Unten Gostenhof mit dem Canalhafen für Nürnberg	6000
70	„ Eberhartshof (unt.					70	bei Eberhartshofen	5500
71	an der Fürtherstrasse	42	an der Fürtherstrasse	37		71	bei Lay	2395

Schleußen		Schleußen- und Canalwärter-Häuser		Zahl der		Canalhaltungen (Canaltheile zwischen zwei Schleußen)		
Zahl	Lage derselben	Zahl	Lage derselben	Schleußen-Wärter	Canal-Wärter	Zahl	Lage derselben	Länge in Schuhen
7ter Einnehmer bei Fürth, zugleich Canalwärter, Hafenmeister und Lagerhaus-Verwalter								
			im Lagerhaus am Fürther Hafen		8			
72	bei Kronach . . .	43	bei Kronach . .	38		72	bei Poppenreuth mit dem Fürther Canalhafen . .	17610
IV. Section Bamberg.								
73	bei Herbolshof (obere)	44	bei Herbolshof .	39		73	bei Steinach	6305
74	„ „ (untere)					74	unter Herbolshof	1250
75	„ Gründlach . .	45	„ Gründlach .	40		75	bei Gründlach	5000
		46	„ Eltersdorf		9	76	bei Eltersdorf . . .	13015
76	„ Bruck . . .	47	„ Bruck . .	41				
77	„ Neumühle .	48	„ der Neumühle	42		77	unter Bruck	4125
78	„ Erlangen (obere)	49	ober Erlangen .	43		78	bei der Neumühle . .	2377
8ter Einnehmer bei Erlangen, zugleich Schleuzenwärter, Hafenmeister und Lagerhaus-Verwalter								
79	bei Erlangen (untere	50	bei Erlangen . .	44		79	bei Erlangen (obere) mit dem Canalhafen für Erlangen	2828
						80	Erlangen (untere) .	6368
80	an der Windmühle (obere)	51	an der Windmühle	45				
81	„ „ „ (untere)					81	an der Windmühle . .	983
		52	bei der Bayersdorfer Mühle .		10	82	zwischen der Windmühle bei Erlangen u. dem Kreuzbach unter Bayersdorf	28748
82	am Kreuzbach .	53	am Kreuzbach .	46				
		54	unterhalb Kersbach		11			
83	bei Vorchheim (obere	55	bei Vorchheim (ober)	47		83	zwischen Kersbach u. Vorchheim	19374

Schleußen.		Schleußen- und Canalwärter-Häuser		Zahl der Wärter		Kanalhaltungen (Kanaltheile zwischen zwei Schleußen.)		
Zahl	Lage derselben	Zahl	Lage derselben	Schleußen	Canal	Zahl	Lage derselben	Länge in Schuhen
9ter Einnehmer bei Forchheim, zugleich Schleußenwärter, Hafenmeister und Lagerhaus-Verwalter.								
84	bei Forchheim (untere)	56	bei Forchheim (untere)	48		84	bei Forchheim . . .	1433
		57	unterhalb Forchheim		12	85	zwischen Forchheim und Neuses	14822
85	„ Neuses (obere)	58	bei Neuses (oberes)	49				
86	„ Neuses (untere)	59	bei Neuses (unteres)	50		86	bei Neuses	7219
		60	bei Altendorf . .		13			
87	„ Hirscheid . .	61	bei Hirscheid . .	51		87	„ Altendorf	14430
		62	unter Hirscheid .		14			
88	„ Strullendorf .	63	bei Strullendorf .	52		88	„ Hirscheid	17875
89	am Hauptsmoor	64	am Hauptsmoor .	53		89	am Hauptsmoor . . .	5625
90	bei Buchhof . .	65	am Buchhof . .	54		90	bei Buch	8675
91	in Bamberg . .	66	in Bamberg . .	55		91	der Regnitzarm zwischen dem Bucher-Wehr und Bamberg	9107
10ter Einnehmer, zugleich Schleußenwärter, Hafenmeister und Lagerhaus-Verwalter								
						92	Nonnengraben in Bamberg zugleich Canalhafen für Bamberg, Ende am Krahnen in Bamberg .	1877
Im Ganzen bei 10 Erhebungsstellen								
91	Schleußen.	66	Häuser.	55 Schleußenwärter	14 Canalwärter	92	Canalhaltungen . . . oder 23½ Meilen	594937 Schuh Länge

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 7.

München, Dienstag den 18. Januar 1842.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die veränderten Bestimmungen der Eingangszollsätze auf Zucker betreffend.

Königliches Finanz-Ministerium.

Nachdem in Folge Erlöschens des Handelsvertrags mit Holland unter den zollvereinten Regierungen besondere Verabredungen in Ansehung der Eingangszölle von Zucker getroffen worden sind, welche die allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten haben, so werden solche im Nachstehenden bekannt gemacht:

Erstens. Die Eingangszölle auf Zucker werden nunmehr anstatt der im Vereinszolltarif für die Jahre 1840—1842, Pos. 25. lit. x., Ziffern 1—4. enthaltenen Sätze festgesetzt, wie folgt:

x. Zucker.

1) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer, gestoßener Zucker — ein Zentner 10 Thaler . . 17 fl. 30 kr.

2) Rohzucker und Farin (Zuckermehl) 8 Thlr. 14 fl. — kr.

3) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen 5 Thlr. 8 fl. 45 kr.

Bezüglich der Tarasätze verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Zweitens: Diese neuen Tarifsätze treten mit dem 16. März laufenden Jahres in Wirksamkeit.

Drittens. Lumpenzucker, der von einer zum erleichterten Bezuge von Zucker befugten Zuckersiederei vor dem 16. März dieses Jahres zum Versieden angemeldet und verzollt wird, soll gegen die dermalige ermäßigte Abgabe ($5\frac{1}{2}$ Thaler pr. Zentner) verabfolgt werden:

1) wenn ihn die Zuckersiederei vor der Verkündung der jetzt vereinbarten Tarifsveränderung, also vor dem 18. Januar laufenden Jahres bezogen hat, ohne Beschränkung rücksichtlich der Menge;

2) wenn er von der Zuckersiederei erst nach dem 18. Januar laufenden Jahres bezogen wird, nur insoweit, als die Menge dieses Zuckers einschlüßig des Vorrathes nach Satz 1. den Betrag nicht überschreitet, der nach dem durchschnittlichen Umfange des bisherigen Betriebes der Siederei noch bis zum 16. März laufenden Jahres verwendet werden kann.

München den 18 Januar 1842.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
Graf von Seinsheim.

Durch den Minister:
der General-Secretär
Ministerialrath Gietl.

Bekanntmachung,

die Wiederbesetzung erledigter Veterinärstellen in der Armee betreffend.

Kriegs-Ministerium.

Unter Beobachtung der unterm 3. Mai 1823 gegebenen Instruction (Regierungs- u. Intelligenz-Blatt desselben Jahres, Nro. 19. Seite 798—802.) wird zur Wiederbesetzung erledigter Stellen bei dem Veterinär-Sanitäts-Dienste in der Armee, bei der Commandantschaft München ein Prüfungs-Concurs abgehalten, und derselbe am 11. April l. Js. eröffnet.

Diejenigen Veterinärärzte, welche dabei erscheinen wollen, haben die nach die-

ser Instruction Titel II. §§. 3., 4. und 5. bedingten Vorlagen längstens bis zum 20. März d. Js. an die Commandantschaft einzusenden, und den Tag vor dem Prüfungs-Anfange sich bei derselben persönlich zu melden.

München den 13. Januar 1842.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
Freiherr von Gumppenberg.

Durch den Minister:
der General-Secretär.
Statt dessen:
Wilhelm, geh. Secretär.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 11. Jänner lauf. Js. den Kreis- und Stadtgerichtsrath zu Regensburg, Clemens Freiherrn von Limpöck auf Riekofen, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, zu Allerhöchst Ihrem Kämmerer, und

unterm 7. Jänner l. Js. den Forstpracticanten Carl Ernst Freiherrn v. Crailsheim, auf allerunterthänigstes Ansuchen, zu Allerhöchst Ihrem Kammerjunker;

dann unterm 10. Jänner l. Js. den Regierungs-Secretär von Oberbayern, Thaddäus Rösch, zum Controleur der Staats-Schuldentilgungs-Spezialcasse München, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen;

unterm 11. Jänner l. Js. den Forstmeister Joseph Duetsch, zu Geroldsgrün, auf allerunterthänigstes Ansuchen, in gleicher Eigenschaft, nach Steinwiesen zu versetzen;

unterm gleichen Tage den ehemaligen Kaufmann Anton Haban, in Eichstädt, seiner Stelle als zweiten Suppleanten bei dem Wechsel-Appellationsgerichte daselbst zu entheben;

unterm 12. Jänner laufenden Jahrs den Revierförster zu Rottach, Forstamts Tegernsee, Stephan Sachenbacher, auf allerunterthänigstes Ansuchen, in gleicher Eigenschaft, auf das Forstrevier Saalachthal, im Forstamte für die Saalforste, und

den Revierförster zu Wies, Forstamts Schongau, Friedrich Reiner, seiner allerunterthänigsten Bitte willfahrend, in gleicher Eigenschaft, auf das Forstrevier Rottach zu versetzen, dann

den Forstwart zu Schwaberwegen, im Forstamte Ebersberg, Ernst Feder, zum provisorischen Revierförster in Wies zu ernennen;

auf die bei der Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, erledigte Rechnungscommissärs-Stelle den provisorischen Rechnungscommissär der Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen,

Karl Merk, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu versetzen,

und den technischen Steuerrevisor bei der letztgenannten Regierung, Karl von Stubenrauch, zum Rechnungscommissär, in provisorischer Eigenschaft, dieser Regierungs-Finanzkammer zu ernennen,

unterm 13. Jänner l. Js. dem bisherigen Professor der dritten Classe des Gymnasiums zu Freysing, Priester Dr. Felix Forstmaier, die von ihm zum Behufe des Antritts des Helene Scherer'schen Schulbenefiziums zu Rosenheim, nachgesuchte Entlassung von seinen bisherigen Dienstesverhältnissen zu bewilligen, und

zur Wiederbesetzung der hiedurch in Erledigung kommenden Lehrstelle der dritten Classe des Gymnasiums zu Freysing, den bisherigen Lehrer der zweiten Classe genannten Gymnasiums, Priester Klostermaier, dann den dermaligen Lehrer der ersten Classe, Priester Altmann, in das Lehramt der zweiten Classe vorrücken zu lassen, endlich

die Lehrstelle der ersten Classe des Gymnasiums zu Freysing, provisorisch, dem Lehrer der vierten Classe der dortigen lateinischen Schule, Priester Joseph Ferchl, zu verleihen;

unterm 13. Jänner l. Js. den von den Landgerichtsärzten Dr. Michael Auctor, zu Baunach, in Unterfranken, und Dr. Theodor Steigerwald, in Bogen, in Niederbayern, nachgesuchten Tausch ihrer Dienstesstellen zu genehmigen, und hiernach den Landgerichtsarzt Dr. Michael Auctor von Baunach nach Bogen, und den Landgerichtsarzt Dr. Theodor Steigerwald, von Bogen nach Baunach, ihrer Bitte entsprechend, zu versetzen, und

unterm 15. Jänner l. Js. dem Forstamtsactuar und Verweser des Reviers Inzell, im Forstamte Ruhpolding, Gustav Mayer, zum Revierförster dieses Reviers, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen.

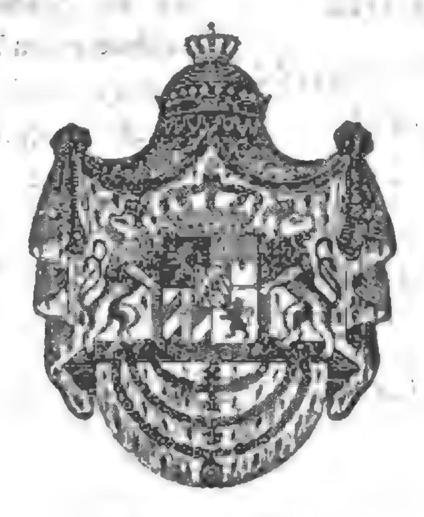
Bekanntmachung.

Seine Majestät der König haben unterm 8. Jänner l. Js. allergnädigst zu beschließen geruht, daß die Steuergemeinde Wilhermsdorf, in Mittelfranken, vom 1. Oktober v. Js. an, von dem königl. Rentamte Cadolzburg zu trennen, und dem königl. Rentamte Neustadt zuzutheilen sey.

Erzbischöfliches Domkapitel von München-Freysing.

Seine Majestät der König haben unterm 11. Jänner l. Js. auf das in dem erzbischöflichen Kapitel zu München in Erledigung gekommene zehnte Kanonikat, unter Vorrückung der übrigen jüngeren Kanoniker, den dermaligen Kanonikus an der Domkirche zu Eichstädt, Aloys Schmid, zu ernennen geruht.

Regierungs-Blatt

für  das

Königreich Bayern.

Nro. 8.

München, Montag den 31. Januar 1842.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Bestellung einer interimistischen Canalverwaltung betreffend.

Ministerium des Innern und Finanz-Ministerium.

Seine Majestät der König haben die kgl. Canalbau-Inspection zu Nürnberg mit den, für die Eröffnung und den künftigen Betrieb des Ludwig Canals und für den Vollzug der Canalordnung erforderlichen Einleitungen und Vorbereitungen zu beauftragen, und derselben in dieser Beziehung die Eigenschaft einer „interimistischen Verwaltung des Ludwig-Canals" beizulegen geruht.

Dieses wird zur Nachachtung der betreffenden Behörden, und zur Verständig-

ung des bei dem Canal-Betriebe betheiligten Publikums anmit bekannt gemacht.

München den 17. Jänner 1842.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Abel. Graf von Seinsheim.

Durch den Minister:
der General-Secretär.
In dessen Verhinderung:
der geheime Secretär
Goßinger.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 23. Jänner l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den k. Ministerialrath Freiherrn von Weveld, auf dessen gestellte allerunterthänigste Bitte des ihm bei dem Ministerium des Innern übertragenen Referates über die Straf- und Zwangs-Arbeits-Anstalten des Königreiches, unter dem Ausdrucke der Allerhöchsten Zufriedenheit mit den von demselben auch hierin geleisteten ersprießlichen Diensten, und unter Belassung des Titels eines Ministerialrathes, dann unbeschadet seines erworbenen Ranges, um so mehr zu entheben, als Allerhöchstdieselben nicht verkennen, daß die ihm übertragene Leitung der wichtigen Straf-Anstalt zu München, und die Erhaltung derselben in dem gegenwärtigen, seinem rastlosen Eifer und seiner ausgezeichneten Sachkenntniß zu verdankenden musterhaften Zustande, dessen angestrengte Thätigkeit ohnehin schon in vollem Maaße in Anspruch nimmt.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 12. Jänner lauf. Js. den Zahlmeister der Kreiscasse von Mittelfranken, Martin Engertsberger, zum Controleur der Kreiscasse von Oberfranken, in provisorischer Eigenschaft,

und unterm 18. Jänner l. Js. den Sensalgehülfen Friedrich Weishäupel zum Wechsel- und Waaren-Sensal in Regensburg zu ernennen;

unterm 19. Jänner l. Js. den Forstmeister im Salinenbezirke von Berchtesgaden, Karl Friedrich Christian Heim, in gleicher Eigenschaft, auf das Forstamt Forchheim, in Oberfranken, und dagegen den Forstmeister zu Forchheim, Jakob Reverdys, auf das Salinen-Forstamt Berchtesgaden zu versetzen;

unterm 20. Jänner l. Js. auf die bei der Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, erledigte Assessorstelle den dermaligen Assessor der Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern, Karl Lindner, zu versetzen, und

die hiedurch erledigte Stelle eines As-

sessors bei der Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, dem dermaligen Secretär erster Classe bei der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Johann Georg Hecht, seiner Bitte entsprechend, provisorisch, zu verleihen, sofort

die eröffnete Secretärstelle erster Classe bei der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, dem bisherigen ersten Landgerichtsassessor Georg Wilhelm Kahr, in Heidenheim, in provisorischer Eigenschaft, zu übertragen;

den Rechnungscommissär der Regierung von Schwaben und Neuburg, Joseph Hugo Zerrets, zum Assessor der Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen;

unterm 21. Januar l. Js. den quieszirten Actuar des Landwehr-Kreiscommando's von Oberfranken, Karl Mengert, in Bayreuth, von dem Antritte der ihm übertragenen zweiten Kanzlistenstelle bei dem protestantischen Consistorium in Ansbach, seiner Bitte gemäß, zu entheben, und

auf die dadurch sich eröffnende Kanzlistenstelle bei gedachtem Consistorium, in provisorischer Eigenschaft, den quieszirten Divisionsactuar Friedrich Wilhelm Rosenmann, in Ansbach, zu ernennen;

dem dritten technischen Assessor bei dem Handels-Appellationsgerichte in Nürnberg, Christoph Karl Joseph Ludwig Weigel, die nachgesuchte Enthebung von seiner Function, mit Belassung des Titels, Ranges und Functionszeichens, zu bewilligen, und demselben die allerhöchste Zufriedenheit mit seiner Dienstleistung zu bezeigen; dann in Folge dessen zu gestatten, daß die technischen Assessoren bei dem erwähnten Handels-Appellationsgerichte, Karl Konrad Cnopf, und Gottlieb Georg Herold, ersterer auf die dritte, letzterer auf die vierte Assessorstelle vorrücken, und den bisherigen ersten technischen Assessor bei dem Handelsgerichte in Nürnberg, Jakob Hetzel, zum fünften technischen Assessor bei dem Handels-Appellationsgerichte daselbst zu befördern, dann

unterm 22. Jänner l. Js. den Forstamtsactuar zu Amberg, Anton von Arthalb, zum Revierförster in Kronau, Forstamts Kulmain, zu ernennen.

Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben nachstehende katholische Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 8. Jänner l. Js. die Pfarrei Dorfprozelten, Landgerichts Klingenberg,

im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, dem bisherigen Stadtpfarrer in Schweinfurt, Priester Philipp Staub;

unterm 9. Jänner l. Js. die Pfarrej Schwarzach, Landgerichts Bogen, in Niederbayern, dem gegenwärtigen ersten Dompfarr-Cooperator in Regensburg, Priester Michael Urban;

unterm 10. Jänner l. Js. die Pfarrei Asbach, Landgerichts Dachau, in Oberbayern, dem seitherigen Pfarrer in Wenigmünchen, Landgerichts Bruck, Priester Andreas Boltin, und

die Pfarrei Börstadt, Landcommissariats Kaiserslautern, in der Pfalz, dem bisherigen Pfarrer in Wolfstein, Landcommissariats Kusel, Priester Heinrich Weinheimer;

unterm 11. Jänner l. Js. die Pfarrei Esthal, Landcommissariats Neustadt, in der Pfalz, dem Priester Nikolaus Mischo, bisherigen Verweser dieser Pfarrei, und

das Frühmeßbenefizium in Türkheim, gleichnamigen Landgerichts, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem bisherigen Pfarrer in Ettenbeuern, Landgerichts Burgau, Priester Joseph v. Waibel;

unterm 12. Jänner l. Js. die Pfarrei Niederkirchen, Landcommissariats Neustadt, in der Pfalz, dem bisherigen Pfarrer, Dekan und Distrikts-Schulinspector in Dürkheim, desselben Landcommissariats, Priester Jakob Zimmer;

unterm 15. Jänner l. Js. die Pfarrei Kirchenarnbach, Landcommissariats Homburg, in der Pfalz, dem gegenwärtigen Pfarrer zu Großbockenheim, Landcommissariats Frankenthal, Priester Johann Engelhard;

unterm 19. Jänner l. Js. die Pfarrei Steingaden, Landgerichts Schongau, in Oberbayern, dem bisherigen Pfarrer und Distriktsschulen-Inspector in Tödtenweis, Landgerichts Aichach, Priester Joseph Meixner;

unterm 20. Jänner l. Js. die Pfarrei Zeubelried, Landgerichts Ochsenfurt, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, dem gegenwärtigen Verweser der Lehrstelle der Mathematik und Religion an der Studienanstalt zu Münnerstadt, Priester Karl Bollermann, und

die Pfarrei Ebenhausen, Landgerichts Neuburg an der Donau, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem bisherigen Pfarrer in Burlafingen, Landgerichts Untergünzburg, Priester Ant. Kerner;

unterm 23. Jänner l. Js. die Pfarrei Niederschlettenbach, Landcommissariats Pirmasens, in der Pfalz, dem bisherigen Pfarrer in Mörzheim, Landcommissariats Landau, Priester Joseph Brandel, und

die Pfarrei Christertshofen, Landgerichts Roggenburg, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem bisherigen Pfarrer von Aislingen, Landgerichts Dillingen, Priester Anton Kollmann;

unterm 24. Jänner l. Js die Pfarrei Erfweiler, Landcommissariats Zweybrücken, in der Pfalz, dem gegenwärtigen Pfarrer zu Winningen, Landcommissariats Pirmasens, Priester Konrad Brauer;

das Curatbenefizium zu Maria-Thalheim, Landgerichts Erding, in Oberbayern, dem dermaligen Cooperator zu Altenerding, desselben Landgerichts, Priester Franz Kumberger;

unterm nämlichen Tage die erledigte Stadtpfarrei zu U. L. Frau in München, dem Domcapitular Alois Schmid,

dann unterm 25. Jänner l. Js. die Pfarrei Willanzheim, Landgerichts Markt Bibart, in Mittelfranken, dem gegenwärtigen Regens im Freiherrlich von Aufsees'schen Studenten-Seminars zu Bamberg, Priester Franz Anton Rattinger.

Seine Majestät der König haben unterm 8. Januar l. Js. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Irschenberg, Landgerichts Miesbach, in Oberbayern, von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freysing, dem bisherigen Cooperator in Lohkirchen, Landgerichts Neumarkt, in Oberbayern, Priester Joseph Hilger, und

unterm 25. Jänner l. Js., daß die kath. Pfarrei Aholming, Landgerichts Osterhofen, in Niederbayern, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Passau, dem bisherigen Pfarrprovisor in Niederhausen, Landgerichts Landau, Priester Johann Nepomuk Eder, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 19. Jänner l. Js. der von dem Freiherrlich von Künsberg'schen Gesammt-Patronate für den Pfarramts-Candidaten August Heinrich Ferdinand Degel, aus Bayreuth, ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Weitlahm, Dekanats Kulmbach, in Oberfranken, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 31. Dezember 1841. dem Oberrottmeister Franz Krautheim, in Augsburg, in Rücksicht auf seine treu und zur Zufriedenheit geleisteten Dienste, die silberne Ehrenmünze des Verdienstordens der Bayerischen Krone zu verleihen geruht.

Königl. Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigungen.

Ein unbekannt seyn wollender Menschenfreund hat zur Gründung eines ganzen oder zweier halben Freipläße in dem Knabenseminar zu Aschaffenburg eine Schenkung von 5,425 fl. gemacht.

Seine Majestät der König haben dieser Schankung die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen, und zugleich allergnädigst zu befehlen geruht, daß dieselbe unter dem Ausdrucke des Allerhöchsten Wohlgefallens durch das Regierungs-Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Ein ungenannter Wohlthäter zu Aschaffenburg hat ein Kapital von 1200 fl. zu dem Zwecke gestiftet, daß aus den Zinsen einem armen, doppelt verwaisten, katholischen Knaben aus Aschaffenburg eine jährliche Unterstützung zu Erlernung eines Handwerkes verabreicht werden soll.

Seine Majestät der König haben dieser Stiftung die Allerhöchste Bestätigung zu ertheilen, und zu befehlen geruht, daß dieselbe sammt dem Ausdrucke Allerhöchst Ihres Wohlgefallens durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

Der zu Bergzabern verstorbene protestantische Stadtpfarrer und Dekan Hänchen hat vermöge letztwilliger Verfügung vom 11. Februar v. Js. der protestantischen Kirche zu Annweiler ein Vermächtniß von 500 fl. mit der Bestimmung zugewendet, daß die Zinsen hievon der Unterstützung armer, aber fähiger Knaben zur Erlernung einer Profession, Kunst oder Wissenschaft, gewidmet werden sollen.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, dieser Stiftung unter dem Ausdrucke des Allerhöchsten Wohlgefallens, die allergnädigste Bestätigung zu ertheilen.

Auszug
aus der Adels-Matrikel des Königreiches.

Der Adelsmatrikel des Königreiches wurden einverleibt:

am 7. Oktober v. Js.:

der Präsident der Königlichen Regierung von Oberfranken, Melchior v. Stenglein, Ritter des Verdienstordens der bayerischen Krone und des Verdienstordens vom heiligen Michael, für seine Person, bei der Ritterclasse Lit. S. Fol. 59. ad Nrum. 8673.;

am 18. Okober v. Js.:

der Gutsbesitzer auf Bühl, Landgerichts Untergünzburg, Ernst Freiherr von Linden, sammt Abkömmlingen, bei der

Freiherrnclasse Lit. L. Fol. 35. ad Nrum. 8320.;

am nämlichen Tage:

der k. Rentbeamte zu Burglengenfeld, Karl von Peritzhoff, sammt Abkömmlingen, bei der Adelsclasse Lit. P. Fol. 61. ad Nrum. 8324.;

am 28. Oktober v. Js.:

die verwittwete Friederike Caroline Gräfin von Beust, geborne Freiin von Reitzenstein, Besitzerin der Ritterlehengüter Conradsreuth in Oberfranken, für ihre Person, bei der Grafenclasse Lit. B. Fol. 14. ad Nrum. 9025.;

am 15. November v. Js.:

der k. ordentliche Professor der Naturgeschichte an der Universität Erlangen, Inhaber des k. Preußischen eisernen Kreuzes zweiter Classe, Carl Ludwig Georg von Raumer, sammt Abkömmlingen, bei der Adelsclasse Lit. R. Fol. 69. act. Nro. 8394;

am 17. November v. Js.:

der k. Staatsrath und Präsident des Appellationsgerichtes für die Pfalz, Ludwig Christian von Koch, Ritter des Verdienstordens der bayerischen Krone, für seine Person, bei der Ritterclasse Lit. K. Fol. 24. act. Nro. 10,232.;

am 26. November v. Js.:

der Priester Karl Joseph von Kleber, katholischer Pfarrer zu Hainsacker, Landgerichts Regenstauf, sammt seinem Bruder Johann Baptist von Kleber, und dessen Abkömmlingen, bei der Adelsclasse Lit. K. Fol. 66. act. Nro. 8679.;

am nämlichen Tage:

der k. Regierungsdirector bei der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, Vorstand des protestantischen Consistoriums zu Speyer, Philipp Heinrich Otto Schnell v. Schnellenbühel, Ritter des Verdienstordens vom heiligen Michael, sammt Abkömmlingen, bei der Adelsclasse Lit. S. Fol. 143. act. Nro. 9685.;

am 4. Dezember v. Js.:

der k. bayerische Kämmerer und Besitzer des Schloßgutscomplexes von Seehof, bei Bamberg, Friedrich Freiherr v. Zandt, sammt Abkömmlingen, bei der Freiherrnclasse Lit. Z. Fol. 1. act. Nro. 7968.;

am 8. Dezember v. Js.:

der k. Wegmeister zu Altenmarkt, Franz Xaver von Hofmann, sammt Abkömmlingen, bei der Adelsclasse Lit. H. Fol. 84. act. Nro. 10,148.;

am 19. Dezember v. Js.:

der k. Kämmerer und Hauptmann im Artillerie-Regimente „Prinz Luitpold", Richard Heinrich Freiherr Weismann von

Weißenstein, sammt Abkömmlingen, bei der Freiherrnclasse Lit. W. Fol. 38. act. Nro. 9926.;

Nachträge:

am 14. Dezember v. Js.:

die Relicten des verlebten Heinrich v. Vietinghoff, als: der k. Ingenieur-Oberlieutenant zu Ingolstadt, Ernst Anton Karl von Vietinghoff, genannt Scheel, sammt Abkömmlingen, und seinen zwei Schwestern, bei der Adelsclasse Lit. V. Fol. 8. act. Nro. 7515.;

am 5. Februar 1820.:

der Fürstlich Oettingen-Wallerstein'sche Hof- und Kammerrath, Johann Wilhelm von Lesuire, in Wallerstein, sammt Abkömmlingen, bei der Adelsclasse Lit. L. Fol. 22. act. Nro. 7534.;

am 13. April 1813.:

die Nachkommen des Erhard Sebastian und Johann Georg von Langenmantel, als: die Gebrüder Johann Baptist, Wilhelm Benedikt, Joseph Georg und Georg Joseph von Langenmantel, sammt ihren Abkömmlingen, dann mit ihren Schwestern und zwei Basen, bei der Adelsclasse Lit. L. Fol. 9. lit. b. act. Nro. 2051.

Berichtigungen.

In dem Regierungsblatte vom Jahre 1815 Stück XXXIV. Seite 817 hat nach den Worten: „Fortunat Freyherr von Münster zu Lisberg, kgl. Garnisonslieutenant der Veste Rosenberg bei Cronach," der Zusatz: „mit Ausnahme des in fremden Militärdiensten stehenden Bruders Heinrich" hinweg zu bleiben, und in dem Regierungsblatte vom Jahre 1816 St. XXXXVIII. S. 976 ist den Worten: „Friedrich von Tettenborn, kgl. Kämmerer und Gutsbesitzer von Thürnthoning in München sammt seinen" noch beizufügen: „und seines verstorbenen Bruders Ruppert von Tettenborn" Abkömmlingen u. s. w.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 24 Juli v. Js. dem Großuhrmacher Michael Sittle, in München, ein Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung eines in seinem Mechanismus verbesserten neuen Sonnenregulators, für den Zeitraum von sechs Jahren, und

unterm 29. November v. Js. dem Conservator Johann Ruhl, und dem Spänglermeister Friedrich Benkler, in Wiesbaden, ein Gewerbsprivilegium auf die Verbesserung der von ihnen erfundenen, und nach der im Regierungsblatte vom 9. August 1841 enthaltenen Ausschreibung für das Königreich Bayern bereits privilegirten Oellampen, für den Zeitraum von fünf Jahren, zu ertheilen geruht.

Berichtigung. Im Regierungsblatte Nro. 6. vom laufenden Jahre Seite 164 Zeile 14 von oben lies statt: a) 53 Schleußenwärter „a) 55 Schleußenwärter".

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



Nro. 9.

München, Donnerstag den 3. Februar 1842.

Inhalt:

Bekanntmachung,

den Anschluß des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem der am 11. Dezember 1841 zu Berlin unterzeichnete Vertrag, den Anschluß des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend, die Zustimmung und Genehmigung der hohen contrahirenden Regierungen erhalten hat, so wird derselbe in Folge allerhöchster Ermächtig-

ung nachstehend durch das Regierungs-Blatt öffentlich bekannt gemacht.

München den 24. Januar 1842.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Freiherr von Gise.

Durch den Minister der geheime Secretär: Gessele.

Vertrag

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Waldeck andererseits, den Anschluß des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preussens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend.

Nachdem Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont den Wunsch zu erkennen gegeben haben, daß bei der nunmehr bevorstehenden Einverleibung des Preußischen Amtes Lügde in den Zollverein auch das Fürstenthum Pyrmont, dem deshalb in dem Vertrage vom 16. April 1831 über die Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit den westlichen Preußischen Provinzen zu einem Zollsysteme verabredeten, und in dem Vertrage vom 9. Januar 1838 über die fernere Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit Preußen zu einem übereinstimmenden Zoll- und Steuersysteme erneuerten Vorbehalte gemäß, dem Zollvereine angeschlossen werde, so haben, zum Zwecke der deshalb zu eröffnenden Verhandlungen, zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. Dezember 1835, 2. Januar 1836 und 8. Mai 1841 bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt

Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Ernst Michaelis, Ritter

des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Classe mit Eichenlaub, u. s. w.

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Oberfinanzrath Adolph Georg Theodor Pochhamer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Classe mit der Schleife, u. s. w.,

und

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont,

Höchst-Ihren Geheimen Regierungsrath Ludwig Hagemann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Classe,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont treten mit Ihrem Fürstenthume Pyrmont unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, dem Zollsysteme des Königreichs Preußen und der mit diesem zu einem Zollvereine verbundenen Staaten bei.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont, mit Aufhebung der gegenwärtig in dem Fürstenthume Pyrmont,

über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinstimmung mit den desfallsigen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen, wie solche in Preussen dermalen bestehen, eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiciren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch Ihre Regierung zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwaige künftige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder neue derartige Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch im Fürstenthume Pyrmont zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Fürstlich Waldeckischen Regierung. Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den Königlich Preussischen Staaten allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen Preußen und dem Für-

stenthume Pyrmont auf, und es können alle Gegenstände aus letzterem frei und unbeschwert in die Preußischen und in die mit Preußen im Zollvereine befindlichen Staaten, und umgekehrt aus diesen in das Fürstenthum Pyrmont eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staatsmonopolen gehörenden Gegenstände (Salz), ingleichen der Spielkarten und der Kalender, nach Maaßgabe der Artikel 5. und 6.,
b) der im Innern des Zollvereins mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maaßgabe des Artikels 7., und endlich
c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 5.

In Betreff des Salzes treten Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont den zwischen den Mitgliedern des Zollvereins bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten, ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht;
b) die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichts-Maaßregeln stattfinden, welche von selbigen für nothwendig erachtet werden;
c) die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei;
d) was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in die anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen;
e) wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden;

f) wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines anderen aus dem Auslande, oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in sofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Strassen für den Transport, und die erforderlichen Sicherheits-Maaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

Artikel 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern kommt der Grundsatz, wonach es in sämmtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen und Debits-Einrichtungen sein Bewenden behält, auch in Beziehung auf das Fürstenthum Pyrmont in Anwendung.

Artikel 7.

Die in Betreff der inneren Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse gelegt sind, sowie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen, durch den Vertrag vom 8. Mai d. Js. unter den Vereinsstaaten vereinbarten Bestimmungen werden auch in dem Fürstenthume Pyrmont Anwendung erhalten. Demgemäß wird, in Rücksicht auf die Steuern, welche in letzterem von inneren Erzeugnissen nach den in dem besonderen Vertrage zwischen Preußen und Waldeck vom heutigen Tage deshalb getroffenen Verabredungen zur Erhebung kommen, zwischen Preußen und dem Fürstenthume Pyrmont gegenseitig von sämmtlichen inneren Erzeugnissen, bei dem Uebergange in das andere Gebiet, weder eine Rückvergütung der Steuern geleistet, noch eine Uebergangs-Abgabe erhoben werden, dagegen den übrigen Staaten des Zollvereins gegenüber das Fürstenthum Pyrmont hinsichtlich der zu gewährenden Rückvergütungen und der zu erhebenden Uebergangs-Abgaben in dasselbe Verhältniß, wie Preußen, treten.

Artikel 8.

Seine Fürstliche Durchlaucht treten der zwischen den Staaten des Zollvereins unter dem 8. Mai dieses Jahres getroffenen Uebereinkunft wegen Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers bei, und erklären Sich auch damit einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrop aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Runkelrüben, z. B. aus Stärke,

im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzucker-Steuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen seyn würde.

Artikel 9.

Nicht minder treten Seine Fürstliche Durchlaucht den Verabredungen bei, welche in den zwischen Preußen und anderen deutschen Staaten abgeschlossenen, der Fürstlichen Regierung mitgetheilten Zollvereinigungs-Verträgen über folgende Gegenstände getroffen worden sind:

1) wegen der Höhe und Erhebung der Chaussee-, Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, der Thorsperr- und Pflastergelder, ohne Unterschied, ob alle diese Hebungen für Rechnung der landesherrlichen Kassen oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Gemeinde, Statt finden.

2) wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewicht-Systems;

3) wegen Annahme gleichförmiger Grundsätze zur Beförderung der Gewerbsamkeit, insbesondere:

a) wegen der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem Gebiete eines anderen, zum Zollvereine gehörigen Staates, Arbeit und Erwerb zu suchen;

b) wegen der, von den Unterthanen des einen Vereinsstaates, welche in dem Gebiete eines anderen Vereinsstaates Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, zu entrichtenden Abgaben;

c) wegen der freien Zulassung von Fabrikanten und sonstigen Gewerbtreibenden, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder von Reisenden, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen;

d) wegen des Besuches der Messen und Märkte;

4) wegen der Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind.

Insbesondere schließen Seine Durchlaucht, wie dies bereits hinsichtlich des Fürstenthums Waldeck geschehen ist, so nunmehr auch für das Fürstenthum Pyrmont der zwischen den Regierungen der zu dem Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten unter dem 30. Juli 1838 abgeschlossenen allgemeinen Münz-Convention mit der Erklärung Sich an, den Vierzehn-Thalerfuß als Landes-Münzfuß annehmen zu wollen.

Artikel 10.

Seine Fürstliche Durchlaucht erklären hierdurch Ihren Beitritt zu dem

zwischen den Gliedern des Zoll- und Handelsvereins zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer innern Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudation bestehenden Zollkartel auch hinsichtlich des Fürstenthums Pyrmont, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Vertrage daselbst publiciren lassen; auch die übrigen Vereinsstaaten werden die erforderlichen Anordnungen treffen, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zollkartels überall Anwendung gegeben werde.

Artikel 11.

Die den im Artikel 2. erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung im Fürstenthume Pyrmont, insbesondere die Bestimmung, Einrichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen sollen in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Ausführungs-Commissarien angeordnet werden.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direction zu Münster zutheilen.

Die zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsstellen sollen als gemeinschaftliche angesehen werden.

Artikel 12.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont werden für die ordnungsmäßige Besetzung der im Fürstenthume Pyrmont zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungsstellen, so wie der daselbst erforderlichen Aufsichts-Beamtenstellen nach Maaßgabe der deshalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge dessen im gedachten Fürstenthume fungirenden Zoll- und Steuerbeamten werden von der Fürstlichen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

In Beziehung auf ihre Dienst-Obliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienst-Disciplin, werden dieselben jedoch nur der Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direction in Münster untergeordnet seyn.

Die Schilder vor den Localen der Hebe- und Abfertigungsstellen im Fürstenthume Pyrmont sollen das Fürstliche Hoheitszeichen, die einfache Inschrift „Zoll-Amt" erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen &c. mit den Waldeckischen Landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das Fürstlich Waldeckische Hoheitszeichen führen.

Artikel 13.

Die Untersuchung und Bestrafung der

im Fürstenthume Pyrmont begangenen Zollvergehen, so wie die Vollstreckung der Erkenntnisse erfolgt nach Maaßgabe des bereits für das Fürstenthum Waldeck ergangenen, und künftig auch auf das Fürstenthum Pyrmont anzuwendenden Zoll-Strafgesetzes, und zwar beim administrativen Verfahren, von dem betreffenden Haupt-Zoll- oder Steuer-Amte und dessen vorgesetzten Verwaltungs-Behörden, im gerichtlichen Verfahren aber von den Fürstlichen Gerichtsbehörden, nach den bestehenden Normen und Competenzbestimmungen.

Artikel 14.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechts über die, wegen verschuldeter Zollvergehen im Fürstenthume Pyrmont verurtheilten Personen bleibt Sr. Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont vorbehalten.

Artikel 15.

In Folge des gegenwärtigen Vertrages wird zwischen dem Königreiche Preußen und dem Fürstenthume Pyrmont eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben Statt finden, und der Ertrag dieser Einkünfte, den dieserhalb getroffenen näheren Verabredungen gemäß, nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 16.

Da die in den Staaten des Zollvereins besteuerten ausländischen Waaren in dem Fürstenthume Pyrmont gegenwärtig theils mit gar keiner, theils mit wesentlich geringeren, als den im Zollvereine zu entrichtenden Eingangs Abgaben belegt sind, so verpflichtet sich die Fürstlich Waldeckische Regierung, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen dem Fürstenthume und dem Gebiete des Zollvereins, diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Vereins durch die Anhäufung und Einführung unverzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

Artikel 17.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird bis zum letzten December 1853. festgesetzt.

Erfolgt nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraums von der einen oder der andern Seite eine Aufkündigung, so wird der Vertrag auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen zur Ratification vorgelegt und die Auswechselung mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

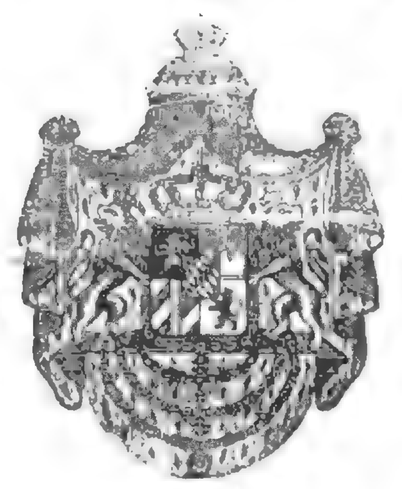
So geschehen Berlin den 11. Dez. 1841.

(gez.) Ernst Michaelis. Ludwig Hagemann.
(L. S.) (L. S.)

(gez.) Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 10.

München, Mittwoch den 9. Februar 1842.

Inhalt:

Apotheken-Ordnung für das Königreich Bayern.

Ludwig
von Gottes Gnaden, König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben ꝛc. ꝛc.

Um das Apothekenwesen in einer, der sanitätspolizeilichen Wichtigkeit des Gegenstandes angemessenen Weise zu regeln, haben Wir die von Unserem Ministerium des Innern unterm 17. Februar 1837 erlassenen, hieher einschlägigen Directiven einer umfassenden Revision unterwerfen lassen, und verordnen, auf so lange Wir nicht anders verfügen, hienach, wie folgt:

Titel I.
Allgemeine Bestimmung.

§. 1.

Das Apothekenwesen unterliegt in Bezug

1) auf Bewilligung zur Errichtung und zum Betriebe von Apotheken,

2) auf Befähigung und gewerbliche Stellung des einschlägigen Personals,
3) auf geeignete Herstellung und Einrichtung der erforderlichen Lokalitäten, und
4) auf die gewerbliche Geschäftsführung der staatspolizeilichen Beaufsichtigung und Leitung nach den näheren Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung.

Titel II.

Von der Bewilligung zur Errichtung und zum Betriebe von Apotheken.

§. 2.

Zur Verleihung einer Apothekersconzession wird außer den allgemeinen gewerbsgesetzlichen Vorbedingungen jeder Conzession, und außer der persönlichen Befähigung des Bewerbers (§. 7.) jederzeit der Nachweis

1) eines wirklichen Bedürfnisses in sanitätspolizeilicher Beziehung, und
2) eines nach den örtlichen Verhältnissen in Aussicht gestellten günstigen Absatzes und folgeweise gesicherten Nahrungsstandes für den Bewerber wesentlich erfordert.

Auch ist dabei

3) auf den Nahrungsstand der bereits vorhandenen Apotheken jederzeit die gebührende Rücksicht zu nehmen.

Gesuche um Bewilligung der Uebernahme einer bereits bestehenden Apotheke sind nach Art. 3. und Art. 4., Ziff. 3. und 4. des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 zu beurtheilen.

§. 3.

Die in §. 2 unter Ziffer 1) bis 3) gegebenen Bestimmungen behaupten auch bei Transferirung bestehender Apotheken ihre gleichmäßige Geltung.

§. 4.

An Orten, für welche wegen zu großer Entfernung von der nächstgelegenen selbstständigen Apotheke das in §. 2. Ziff. 1) erwähnte Bedürfniß zwar besteht, dagegen aber die daselbst unter Ziff. 2) enthaltene Voraussetzung nicht hinreichend gewährleistet erscheint, oder endlich die in eben diesem §. unter Ziff. 3) gegebene Bestimmung Platz greift, kann entweder,

1) so fern der betreffende Ort von größerer Bedeutung ist, durch einen benachbarten selbstständigen Apothekenbesitzer eine Filialapotheke errichtet, oder es kann,
2) wenn der Ort hiefür zu unbedeutend, gleichwohl aber von der nächstgelegenen selbstständigen oder Filialapotheke mindest zwei geometrische Stunden entfernt ist, dem daselbst wohnenden Arzte, Landarzte, Chirurgen oder

Bader (vorbehaltlich der Bestimmung in §. 5, Ziff. 2. und §. 11. der Instruction über die Befugnisse und Verpflichtungen der Bader vom 25. October 1836) die Haltung einer Handapotheke unter den in den §§. 8., 32., 55., 56. und 66. enthaltenen näheren Bestimmungen, jedoch immer nur in streng widerruflicher Weise, gestattet werden.

§. 5.

Neben einer Apothekersconzession soll eine sonstige Conzession oder Lizenz zum Betriebe eines anderen, wenn auch verwandten Gewerbes an ein und dasselbe Individuum künftig nicht ertheilt werden, so fern nicht volle Sicherheit besteht, daß die Führung der Apotheke und die Erfüllung der hiemit verbundenen Obliegenheiten in keiner Weise darunter leiden werde.

§. 6.

Die Verleihung von Apothekersconzessionen, so wie die Bewilligung zur Transferirung von selbstständigen Apotheken, dann zur Errichtung von Filial- und Handapotheken kömmt den Kreisregierungen, Kammern des Innern, in standesherrlichen Gebieten aber, für welche eine Regierungskanzlei besteht, diesen Letzteren zu.

Den gedachten Stellen wird hiebei, insbesondere was die Errichtung von Handapotheken betrifft, zur besonderen Pflicht gemacht, mit größter Umsicht zu verfahren, und die dießfällige Bewilligung nur dann zu ertheilen, wenn neben dem vorgeschriebenen Distanzenverhältnisse und neben der Unthunlichkeit, eine Filialapotheke zu errichten, ein wirkliches sanitätspolizeiliches Bedürfniß in volle Evidenz gestellt erscheint.

Nach eben diesen Gesichtspunkten sind auch die sämmtlichen bisher ertheilten Lizenzen zur Führung von Handapotheken alsbald einer strengen Revision zu unterwerfen, und in allen den Fällen, wo die eben erwähnten Voraussetzungen nicht unzweifelhaft gegeben erscheinen, unnachsichtlich wieder einzuziehen.

Titel III.

Von der Befähigung und gewerblichen Stellung des Apotheken-Personals.

Cap. 1.

Von der Befähigung zur selbstständigen Geschäftsführung in einer Apotheke.

§. 7.

Zum Betriebe einer öffentlichen Apotheke — sey es als selbstständiger Apotheker oder als Provisor — ist nur derjenige für befähigt zu erachten, welcher nach zurückgelegter Lehr- und Servirzeit, und vollendeten Universitäts-Studien die Appro-

bationsprüfung mit entsprechendem Erfolge bestanden hat.

§. 8.

Die Qualification zur Führung einer Handapotheke ist bedingt

1) durch die erlangte Approbation des betreffenden Individuums in der Eigenschaft als Arzt, Landarzt, Chirurg oder Bader, und

2) durch den Nachweis der zum Selbstdispensiren erforderlichen technischen Fertigkeit, welcher in Ermanglung eines Universitätszeugnisses über praktisches Pharmacie-Studium oder sonstiger genügender Behelfe jederzeit mittelst einer, dem Umfange der einschlägigen Dispensir-Befugnisse angemessenen praktischen Prüfung zu liefern ist, wobei die Competenzbestimmungen des §. 15. in analoge Anwendung zu treten haben.

Cap. II.

Von der Lehrzeit und den persönlichen Verhältnissen der Lehrlinge.

§. 9.

Die Vorbedingungen der Aufnahme in die Lehre sind:

1) ein Alter von nicht weniger als 15, und nicht mehr als 20 Jahren,

2) entsprechende geistige und körperliche Anlagen.

3) tadelloses Betragen in religiöser und sittlicher Beziehung und Fleiß,

4) eine deutliche und fertige Handschrift, und

5) das Absolutorium einer vollständigen lateinischen Schule.

§. 10.

Die Bewilligung zur Aufnahme in die Lehre ist unter Vorlage

1) des Taufscheines,

2) eines Gesundheits- und Impfzeugnisses, dann

3) des Studienzeugnisses über Fleiß, Fähigkeiten und Fortschritte sowohl als über Religiosität und Sittlichkeit

bei der dem Lehrherrn vorgesetzten Distrikts-Polizei-Behörde nachzusuchen, und von dieser nur nach vorgängiger gutachtlicher Einvernahme des Gerichtsarztes zu ertheilen.

Der Letztere darf sich bei Abgabe seines Gutachtens nicht bloß auf die Einsicht der Zeugnisse beschränken, sondern er hat auch den Zögling selbst bezüglich seiner Kenntnisse und seiner physischen und geistigen Anlagen vorher kurz zu prüfen.

§. 11.

Der Bildungsgang während der mindest dreijährigen Lehrzeit muß zunächst ein praktischer seyn, jedoch unter steter Zurückführung auf wissenschaftliche Prinzipien, und es ist in solcher Art der Lehrling stufenweise in alle pharmaceutischen Grund-

und Hilfs-Wissenschaften einzuführen, und nach und nach mit der ganzen Reihe der in seinem Fache irgend gangbaren Präparate nicht nur theoretisch sondern auch praktisch vertraut zu machen.

Der Lehrling hat über alle von ihm angefertigten pharmaceutischen Präparate ein Tagebuch zu führen, welches von dem Lehrherrn zu beglaubigen ist.

Dem Lehrherrn wird nebst dem zur besondern Pflicht gemacht, denselben zu keinerlei der Pharmacie fremden, am wenigsten zu knechtischen Arbeiten zu verwenden, ihm täglich wenigst zwei Stunden Zeit zum Studium und Nachholen des Gesehenen und Gehörten zu gönnen, und dessen religiöses und sittliches Verhalten mit besonderer Sorgfalt zu überwachen.

§. 12.

Zur möglichsten Sicherung des Lehrzweckes sollen in jeder Apotheke nur so viele Lehrlinge Aufnahme finden, als gehörig überwacht und unterrichtet werden können.

In der Regel soll überall die Zahl der Lehrlinge die der Gehilfen nicht übersteigen.

Apothekern, welche ihr Geschäft ganz ohne Gehilfen betreiben, ist ausnahmsweise die Unterrichtung von je einem Lehrlinge, jedoch nur unter der Voraussetzung gestattet, wenn für einen solchen nach dem gerichtsärztlichen Gutachten gleichwohl genügende Gelegenheit zur Beschäftigung und Ausbildung in der betreffenden Offizin gegeben erscheint.

§. 13.

Der Lehrling ist zur Ehrerbietung, Treue und Folgsamkeit gegen den Lehrherrn, so wie zu einem anständigen Benehmen gegen die Apothekergehilfen verpflichtet.

§. 14.

Zur Entlassung aus der Lehre wird erfordert:

1) daß der Zögling die vorschriftmäßige dreijährige Lehrzeit vollständig zurückgelegt habe, und
2) daß er nach bestandener Prüfung von der einschlägigen Commission für befähigt erkannt worden sey.

§. 15.

Solche Prüfungs-Commissionen, bestehend aus dem betreffenden Gerichtsarzte als Vorstande und zwei Apothekern als Beisitzern, werden von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, in den größern Städten des Regierungsbezirkes niedergesetzt.

Jeder Commission wird ein bestimmter Distrikt, und mit diesem die Competenz zur Prüfung der in demselben unterrichteten Lehrlinge zugewiesen.

§. 16.

Die Prüfungs-Admissionsgesuche sind, belegt mit dem pharmaceutischen Tagbuche,

dann mit einem Zeugniße über erstreckte Lehrzeit, religiöses und sittliches Betragen, Fleiß und Fortschritte des Zöglings, an den Vorstand der Prüfungscommission zu befördern, welcher die Admission in zweifellosen Fällen zu ertheilen, so wie die weiteren einleitenden Verfügungen zur wirklichen Prüfungs-Vornahme zu treffen, bei obwaltenden Bedenken aber über deren Statthaftigkeit die distriktspolizeiliche Entscheidung mittelst motivirten Antrages zu veranlassen hat.

§. 17.

Die Prüfung selbst, welche in der Apotheke eines der beiden Commissionsbeisitzer vorzunehmen ist, umfaßt:

1. die schriftliche Beantwortung einiger angemessener Fragen aus der allgemeinen Naturgeschichte, der Physik, der pharmaceutischen Chemie und Botanik,
2. die Uebersetzung verschiedener Stellen aus der Pharmacopoea bavarica,
3. die mündliche Beantwortung einiger Fragen aus der Apothekenordnung,
4. die Erklärung des Ursprungs, der Zubereitung, dann der physischen und chemischen Eigenschaften vorliegender roher Arzneystoffe, Aufzählung der ihre Güte und Aechtheit beurkundenden Merkmale, und Vornahme der einschlägigen Prüfung mit Reagentien,
5. die Verfertigung einiger während der Prüfung eingekommener, dann die Lesung, Erklärung und Taxirung sonstiger Rezepte und
6. die Bereitung eines pharmaceutischen Präparates.

§. 18.

Unmittelbar nach beendigter Prüfung wird deren Ergebniß in Abwesenheit des Zöglings von der Commission durch Stimmenmehrheit ausgesprochen, und hienach entweder

1. dem Lehrlinge ein von sämmtlichen Commissions-Gliedern unterzeichnetes, und mit dem Amtssiegel des Vorstandes gefertigtes Prüfungszeugniß über beurkundete vorzügliche (oder genügende) Befähigung und hienach erlangte Aufnahme in den Gehilfenstand alsbald zugestellt, oder es wird
2. bei unzulänglichen Prüfungsergebnissen die Verlängerung der Lehrzeit des Zöglings auf weitere sechs bis zwölf Monate ausgesprochen.

In beiden Fällen ist der einschlägigen Distriktspolizeibehörde Nachricht zu geben.

Würden aber im zweiten Falle genügende Anzeigen einer offenbaren Mangelhaftigkeit des genossenen Unterrichtes entweder aus dem pharmaceutischen Tagbuche oder in sonstiger Weise sich ergeben, so ist auch in Bezug auf diesen Punkt motivirte und gehörig belegte Anzeige an gedachte Behörde

zu erstatten, und von Letzterer sodann gegen den Lehrherrn wegen Pflichtvernachläßigung geeignet einzuschreiten, sofort aber auch die Entschließung der vorgesetzten Regierung, Kammer des Innern, darüber zu erholen, ob dem Lehrherrn wegen allenfallsiger Untüchtigkeit oder Fahrläßigkeit die Befugniß zur Unterrichts-Ertheilung zeitlich oder bleibend zu entziehen sey

§. 19.

Ueber die Prüfungsergebnisse ist ein förmliches Protokoll zu führen, und seiner Zeit nebst den schriftlichen Ausarbeitungen des Zöglings in der Commissions-Registratur zu hinterlegen.

§. 20.

Außer Vergütung der bei der Prüfung nutzlos verbrauchten Arzneystoffe, dann der etwaigen Reisekosten des einen oder andern der Commissionsglieder hat der Lehrling an den Commissionsvorstand 5 fl., und an jeden der Beisitzer 3 fl. als Prüfungs-Gebühren zu bezahlen, und den Tax- und Stempelbetrag für das Lehrlings-Zeugniß zu berichtigen.

§. 21.

Der Austritt jedes Lehrlings, er mag während der Lehrzeit oder nach Beendigung derselben erfolgen, ist durch den betreffenden Apothekenvorstand sowohl bei der Distrikts-Polizei-Behörde als bei dem Gerichtsarzte unverweilt zur Anzeige zu bringen.

Cap. III.

Von der Servir-Zeit und den persönlichen Verhältnissen der Apotheker-Gehilfen.

§. 22.

Das Befähigungszeugniß (§. 18. Ziffer 1.) bildet die unerläßliche Vorbedingung um in einer Apotheke als Gehilfe serviren zu können.

Von dieser Regel tritt nur bei Ausländern in so ferne eine Ausnahme ein, als sie sich über ein mit entsprechendem Erfolge bereits im Auslande bestandenes, der obigen Lehrlings-Prüfung (§. 17.) gleich zu achtendes Examen gehörig auszuweisen vermögen.

§. 23.

Der aus der Lehre Entlassene ist gehalten, vor Antritt der Universitätsstudien noch 3 Jahre als Gehilfe in einer unter Leitung eines approbirten Pharmaceuten stehenden Apotheke zu serviren, und während dieser Zeit seine fernere theoretische und praktische Ausbildung sich möglichst angelegen seyn zu lassen.

§. 24.

Derselbe ist in allen dienstlichen Verrichtungen für strenge Beobachtung der durch gegenwärtige Apothekenordnung oder sonst

durch Gesetze oder Verordnungen vorgezeichneten, dahin bezüglichen Normen speciell verantwortlich, und in diesem Sinne auch bei dem Conditions-Antritte durch den Gerichtsarzt auf Handgelübde zu verpflichten.

Seinem Principal schuldet er Achtung, Treue und Gehorsam, unbeschadet jedoch der in Abs. I. ausgesprochenen Verantwortlichkeit.

§. 25.

Bei dem Austritte des Gehilfen aus der Condition wird demselben von dem Apotheken-Vorstande unter Rückgabe seiner inzwischen verwahrten Atteste ein förmliches Servir-Zeugniß ausgefertigt, welches über religiöses und sittliches Betragen, Fleiß, Treue und wissenschaftliche Fortschritte des Gehilfen nach den Hauptrubriken:

„vorzüglich,
gut (groß) oder
ungenügend,"

sich gewissenhaft zu verbreiten hat, und mit dem Visa des Gerichtsarztes zu versehen ist.

§. 26.

Die Aufnahme und Entlassung jedes Gehilfen ist durch den Apothenvorstand nicht nur bei dem Gerichtsarzte, sondern auch bei der Distrikts-Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

§. 27.

Bei dem Uebertritte an die Universität nach zurückgelegter dreijähriger Servirzeit erhält der Gehilfe die sogenannte kleine Matrikel, und ist verpflichtet, in einem mindest einjährigen Cursus die Vorträge über niedere Mathematik, Physik, Mineralogie, allgemeine und medizinisch-pharmaceutische Botanik, Zoologie, allgemeine und analytische Chemie und Stöchiometrie, Pharmacie mit Einschluß der Pharmacognosie und Toxicologie zu hören, und sich hierüber durch Frequenz-Zeugnisse so wie über sittliches Betragen durch ein Schlußzeugniß nach den Satzungen der bayerischen Hochschulen auszuweisen.

§ 28.

Auf dem Grunde der in den §§. 25. und 27. erwähnten Atteste wird dem Gehilfen die Admission zur Approbationsprüfung zu Theil, welche künftig an den drei Landes-Universitäten durch eine aus Professoren der medizinischen und beziehungsweise der philosophischen Fakultät gebildete Commission nach Maaßgabe der von dem Ministerium des Innern deßfalls zu ertheilenden besonderen Vollzugs-Instruction alljährlich vorzunehmen ist.

§. 29.

Der Befähigungs-Ausspruch von Seite dieser Commission bildet für den betreffenden Gehilfen nach §. 7. die unerläßliche Vorbedingung, um einer Apotheke als Provisor vorstehen, oder sich um Verleihung einer selbstständigen Apothekers-Conzession bewerben zu können.

§. 30.

Die Wirkung des Befähigungs-Ausspruches erlischt, wenn der approbirte Pharmaceut vor Erlangung einer selbstständigen Apotheken-Verwaltung während eines Zeitraumes von mindest 5 Jahren der literarischen sowohl als praktischen Beschäftigung mit Pharmacie entweder gänzlich oder doch nur mit geringen Unterbrechungen entzogen war.

Solchen Falles ist dessen Zulassung zu einer Conzession oder zum Provisorate durch eine wiederholte Erstehung der Approbations-Prüfung bedingt.

Cap. IV.

Von den Befugnissen und Verbindlichkeiten der Apotheker.

§. 31.

Die Apotheker sind ausschließlich befugt, Arzneyen und pharmaceutische Präparate im Sinne des §. 6 und 7 der Verordnung vom 17. August 1834, Gift- und Arzney-Waaren-Verkauf betreffend, zu bereiten, und im Großen und Kleinen zu verkaufen.

Denselben ist gegen jeden Eingriff in diese ihre ausschließliche Befugniß nachdrucksamer polizeilicher Schutz zu gewähren.

§. 32.

Als Eingriff der eben erwähnten Art ist, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 33, insbesondere das Dispensiren von homöopatischen oder sonstigen Arzneymitteln durch ärztliche Individuen zu betrachten, sofern Letztere entweder

1) zur Führung einer Handapotheke nicht befugt sind, oder
2) im entgegengesetzten Falle
   a) sich hiebei eine Ueberschreitung der im §. 56 enthaltenen Vorschriften erlauben, oder
   b) die Abgabe von Arzneyen über ihren Wohnsitz hinaus auf Orte ausdehnen, welche von diesem letzteren weiter, als von dem Sitze einer selbstständigen oder Filial-Apotheke entfernt sind.

§. 33.

Ein Eingriff im Sinne des §. 31. ist aber nicht als vorhanden anzunehmen, wenn ein nach §. 8. Ziff. 2 qualifizirter prakti-

scher Arzt — ohne Unterschied, ob ihm die Führung einer Handapotheke zukomme oder nicht — die Selbstdispensirung eines Arzneymittels unternimmt, welches der Pharmacopoea bavarica fremd, und dessen Bereitung um dieses letzteren Umstandes willen von den ortsangesessenen Apothekern förmlich verweigert worden ist.

§. 34.

Jeder Apotheker ist verpflichtet

1) sich nach den durch gegenwärtige Apotheken-Ordnung sowohl, als durch sonstige Gesetze oder Verordnungen in Bezug auf das Apotheken-Wesen gegebenen Vorschriften strenge zu achten;

2) allen an ihn gestellten amtlichen Requisitionen schleunige und pünktliche Folge zu leisten;

3) bei amtlichen Visitationen seine Apotheke nebst allen dazu gehörigen Ein- und Vorrichtungen, Vorräthen und Geschäftsbüchern, soweit die Führung der letzteren ausdrücklich vorgeschrieben ist, der Einsicht und Prüfung der Visitationscommission zu unterstellen;

4) die nöthige Anzahl Gehilfen zur unverzüglichen Erledigung aller an die Officin gestellten begründeten Anforderungen zu halten;

5) über Religiosität, Sittlichkeit, Treue, Ordnung, Reinlichkeit und geeignete Fortbildung der Gehilfen und Lehrlinge zu wachen, und denselben insbesondere in letzterer Beziehung möglichst fördernd an die Hand zu gehen;

6) innerhalb der Grenzen der Pharmacopoea bavarica jede durch ein berechtigtes ärztliches Individuum verordnete Arzney jederzeit unweigerlich zu bereiten und abzugeben, und in den als dringend ärztlich bezeichneten Fällen auch deren kreditweise Ablieferung selbst in dem Falle nicht zu beanstanden, wenn der Abnehmer mit Bezahlung früherer Konten noch im Rückstande sich befinden sollte, — unbeschadet jedoch der gesetzlichen Befugniß zur Sicherung der Forderung bei vermöglichen Abnehmern die richterliche Hilfe, außerdem aber die Dazwischenkunft der Armenpflege in Anspruch zu nehmen;

7) sich alles Selbstordinirens unbedingt zu enthalten;

8) in keinerlei Form und unter keinerlei Vorwande irgend Geschenke an Aerzte zu machen, und

9) die strengste Verschwiegenheit selbst gegen Hausgenossen in Allem zu beobachten, was Ehre und Ruf eines Arztes oder Kranken gefährden könnte.

§. 35.

Jeder Apotheker ist bei Uebernahme der Apotheke auf vorstehende Obliegenheiten durch die Distriktspolizeibehörde in Gegenwart des Gerichtsarztes eidlich zu verpflichten.

Den auf amtliche Requisition von einem also verpflichteten Apotheker vorgenommenen chemischen Untersuchungen kommt öffentlicher Glaube zu.

Cap. V.

Von den Apotheker-Gremien.

§. 36.

Für jeden Regierungsbezirk besteht ein eigenes, aus den sämmtlichen darin angesessenen Apothekern zusammengesetztes Gremium.

§. 37.

Diese Gremien, welche bei den Apothekern die Stelle der durch Art. 7. des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 gebotenen Gewerbsvereine vertreten, haben, mit Ausschluß jeder direkten Einwirkung auf Handhabung der Gewerbspolizei, ausschließlich zur Aufgabe:

1) Förderung des wissenschaftlichen Betriebes des Apotheker-Wesens überhaupt, insbesondere durch Verbreitung hieher einschlägiger nützlicher Kenntnisse und Entdeckungen;
2) Anzeige wahrgenommener Mißbräuche

oder sonstiger Mißstände im Bereiche des Apothekerwesens, erforderlichen Falles mit gutachtlichen Verbesserungs-Vorschlägen begleitet;
3) gutachtliche Anträge in sonstigen wichtigen Apotheker-Angelegenheiten;
4) Aufsicht auf die Disciplin der Gehilfen und Lehrlinge, Mahnung bei desfalls wahrgenommenen Gebrechen, und Anzeige, wenn solche Mahnungen fruchtlos bleiben;
5) Unterstützung dürftiger Gewerbsgenossen, und
6) Verwaltung des Vereinsvermögens.

Die unter Ziffer 2) und 3) erwähnten Anzeigen und Gutachten sind an die betreffende Regierung, Kammer des Innern, unmittelbar — die unter Ziffer 4) berührten Anzeigen aber an die zuständige Distriktspolizeibehörde zu erstatten.

§. 38.

Die Ausübung der dieser Aufgabe entsprechenden Befugnisse geschieht theils

1) durch einen besonderen, aus einem Vorstande und 2 bis 4 Beisitzern zusammengesetzten Ausschuß, theils
2) durch die Generalversammlung, welche unter Vorsitz des Kreis-Medizinalrathes mindest einmal in jedem Jahre in der Kreishauptstadt zusammen zu treten hat, und bei der zu erscheinen

die sämmtlichen Mitglieder des Gremiums befugt, die des Ausschusses aber verpflichtet sind.

§. 39.

Der Ausschuß, als ständiges, zur Besorgung der laufenden Geschäfte berufenes Organ des Gremiums, wird das Erstemal durch die betreffende Regierung, Kammer des Innern, in der Folge aber durch die General-Versammlung selbst, vorbehaltlich der Regierungs-Bestätigung, aus den in der Kreishauptstadt und deren naher Umgebung angesessenen Apothekern jedesmal auf 3 Jahre gewählt.

§. 40.

Alle übrigen Bestimmungen bleiben den besondern Satzungen der einzelnen Gremien vorbehalten, welche durch die Ausschüsse zu entwerfen, sodann in einer General-Versammlung zu berathen, und mit den hiebei allenfalls für zweckmäßig erachteten Modificationen der Revision und Genehmigung der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, zu unterstellen sind.

Titel IV.
Von den Apotheken.

Cap. I.
Von den Localitäten und deren Einrichtung.

§. 41.

Jede selbstständige öffentliche Apotheke muß nebst der Wohnung des Besitzers enthalten:

1) eine Officin,
2) ein Laboratorium,
3) einen Wasserkeller,
4) eine Materialkammer und
5) einen Kräuterboden.

§. 42.

Alle diese Räume sollen lediglich ihrer speziellen Bestimmung gewidmet werden, sämmtlich verschließbar, dabei hinlänglich geräumig, trocken, hell und luftig und stets reinlich gehalten seyn.

§. 43.

Die Officin soll im Erdgeschosse sich befinden, mit einem besonderen Eingange versehen, dabei gegen Staub, Hitze und Kälte gehörig geschützt seyn, und muß enthalten:

1) einen geräumigen Receptir-Tisch;
2) reinliche, freigestellte, größere und kleinere, wenigst ein Achtelgran an-

zeigende Wagen mit Schalen sowohl aus Messing, als aus Horn, Knochen, Elfenbein oder Schildpatt, nebst saubern, nicht abgenützten, vollkommen richtigen, gestempelten Gewichten;

3) Handschalen und Reibmörser verschiedener Größe sowohl aus Metall als aus Glas, Porzellan oder Stein;

4) Löffel aus Messing oder Silber, so wie aus Knochen, Horn oder Schildpatt;

5) zinnerne, porzellanene oder gläserne Maaße;

6) ebene, glatte Pulverschiffchen aus Silber, Messing oder Horn;

7) eine messingene, besser noch stählerne, silberne oder hölzerne Pillen-Maschine;

8) die für zweckmäßige Unterbringung und Aufstellung der verschiedenen Arzney-behältnisse erforderlichen Schränke, Repositorien und Gestelle von dauerhaftem, geruchlosen Holze, dann

9) diese Arzneybehältnisse selbst, und zwar

   a) genau schließende Gefässe aus Glas, Steingut oder Porzellan (nie aus Metall) für die Salze, Extracte, Electuarien, Salben und Pflaster;

   b) mit eingeriebenen Stöpseln und nöthigen Falles auch mit eng anliegenden Blasen versehene Gläser für die flüchtigen Substanzen, und

   c) gut geschlossene, aus geruchlosem Holze verfertigte Büchsen u. Schubladen für die trocknen, nicht flüchtigen Arzneyen.

§. 44.

Das Laboratorium soll in einem von der Officin und der Privatwohnung des Apothekers, wo möglich, ganz getrennten Gewölbe von gehöriger Höhe untergebracht, und mit einem feuerfesten Fußboden, einem unten weiten, hinlänglich hohen, gut ziehenden Rauchfang, dann, wenn thunlich, mit laufendem Wasser versehen seyn.

In demselben müßen ein großer, starker, wohlbefestigter Tisch, mehrere Heerde, unbewegliche sowohl, als tragbare Oefen, Sandkapellen, eine innen verzinnte, mit einem Abkühlungs-Gefäße versehene Destillir-Geräthschaft, eiserne oder gut verzinnte kupferne Pfannen und Kessel verschiedener Größe und Form, steinerne oder gutgebrannte irdene Abrauchschalen, gläserne Scheidetrichter, eine Presse, Seihtücher, Tenakeln, Filtrirkörbe, Trichter, Retorten, Kolben, Glasröhren, Glasstäbe, Löffel, Spateln, Schmelztiegel, eine Glasplatte mit gläsernem Laufer, eiserne und steinerne Mörser, Aërometer, Thermometer, Haar-, Draht- und Beutelsiebe, ein Reagentien-Kästchen nach Vorschrift der Pharmacopoea bavarica, und, wo ein eigener Eis-

keller fehlt, ein Malapartischer oder sonstiger Eisbildungs-Apparat vorhanden seyn.

§. 45.

Für minder frequente Apotheken können die in den §§. 43. und 44. erwähnten Apparate und Utensilien auf jenen unentbehrlichen Bedarf beschränkt werden, welchen die betreffende Distrikts-Polizei-Behörde, benehmlich mit dem Gerichtsarzte, und im Berufungsfalle die vorgesetzte Regierung, Kammer des Innern, nach Vernehmung des Kreis-Medizinal-Ausschusses in jedem einzelnen Falle nach Maaßgabe der Localverhältnisse näher bestimmen wird.

§. 46.

Der Wasserkeller muß in einem von dem Haushaltungskeller abgesonderten, zwischen 4 und 10 Grad Réaumur erwärmten, durch Ventilatoren gehörig gelüfteten Raume die erforderliche Anzahl gläserner oder steinerner Gefäße zur Aufbewahrung der verschiedenen Sorten destillirter Wasser, Essige, Weine, Branntweine, Weingeist, ätherischer und fetter Oele, Tinkturen, Geister, Mineralsäuren, Kamphor, Phosphor, Salben ꝛc. nebst dazu gehörigen festen Gestellen enthalten.

Bei Apotheken mit geringerem Absatze mögen kühl gehaltene, wo möglich, in einem nördlich gelegenen Gemache angebrachte Schränke oder Wandvertiefungen die Stelle des Wasserkellers im Nothfalle ersetzen.

§. 47.

Die Materialkammer für Aufbewahrung der rohen und präparirten Arzneykörper muß gegen große Hitze und Sonnen-Einwirkung geschützt, sohin, wo möglich, gegen Norden gelegen seyn, und außer den erforderlichen Schachteln, Gläsern und Kapseln, und den zu deren Aufstellung gehörigen Schränken und Repositorien — mit einem feststehenden Tische, mit einer großen, starken Tara- und einer kleinen Handwage, und den dazu gehörigen Gewichten und Löffeln versehen seyn.

§. 48.

Der Kräuterboden zum Trocknen und Aufbewahren der Vegetabilien muß gegen Wind und Regen vollkommen gesichert seyn, und die zur Aufnahme der bereits getrockneten Pflanzen erforderlichen Kästen, Fässer und Schubfächer enthalten.

§. 49.

Für Filial-Apotheken, die von der Mutter-Apotheke aus mit den einschlägigen Arzneyvorräthen versehen werden, genügt, was die Localitäten betrifft, das bloße Vorhandenseyn der Officin, und es treten be-

züglich deren Einrichtung die Bestimmungen des §. 45. in analoge Anwendung.

Cap. II.

Von den Arzneyvorräthen, deren Beischaffung und Aufbewahrung.

§. 50.

In den Apotheken größerer Städte muß das der Frequenz derselben angemessene Quantum sämmtlicher in der Pharmacopoea bavarica und der Arzneytaxe verzeichneter, der Aufbewahrung fähiger Stoffe und Präparate in vollkommen entsprechender Qualität jederzeit vorhanden seyn.

§. 51.

Um einer entsprechenden Qualität der Stoffe und Präparate sich zu versichern, wird bestimmt:

1. Es dürfen nur von dem Apotheker selbst oder doch unter seiner Leitung bereitete, keineswegs aber aus Materialhandlungen oder Fabriken bezogene Präparate in der Apotheke verwendet werden, vorbehaltlich der Bestimmungen im §. 52.;
2. alle einzelnen Stoffe und Präparate ohne Ausnahme müssen vor ihrer Aufstellung in der Officin einer genauen Prüfung durch den Apotheker unterworfen werden;
3. dieselben müssen, so oft als erforderlich, in der Regel mindest alle zwei Jahre, und so fern sie zu den häufiger gebrauchten oder schneller verderbenden gehören, mindest alle Jahre einmal erneuert werden.

§. 52.

Eine Ausnahme von der Bestimmung in §. 51. Ziffer 1. tritt blos bezüglich derjenigen Präparate ein, welche entweder

1. zu ihrer Bereitung aussergewöhnliche für die pharmaceutischen Laboratorien nicht wohl geeignete Apparate erfordern, oder
2. im Kleinen nicht ohne bedeutende Nachtheile dargestellt werden können, oder endlich
3. bei ihrer Bereitung widerliche oder gesundheitsgefährliche Dämpfe und Gasarten entwickeln.

Präparate dieser Art aus Fabriken oder Material-Handlungen zu beziehen, ist den Apothekern gestattet.

§. 53.

In der Officin, dem Wasserkeller, der Materialkammer und auf dem Kräuterboden hat die Aufstellung und resp. Aufbewahrung der einschlägigen Substanzen in gehörig überschriebenen Gefässen und Behältnissen zu geschehen, deren jede einzelne Gattung, so viel als thunlich, nach der Ueberschrift alphabetisch geordnet seyn soll.

Diese Ueberschrift ist bei allen Behältnissen an entsprechender, vorzugsweise in die Augen fallender Stelle in lateinischer Sprache, nach der in der Pharmacopoea bavarica gebrauchten Nomenclatur, welcher die in der preußischen Pharmacopöa angewendete beigefügt werden kann, leserlich und deutlich anzubringen, und bei den mit hölzernen Deckeln versehenen auch an der innern Seite des Deckels zu wiederholen.

Diejenigen Gefässe, welche zur Aufbewahrung von giftigen oder heftig wirkenden Arzneyen bestimmt sind, müssen überdieß durch eine auffallende Farbe ausgezeichnet, und oberhalb der Aufschrift mit einem ✝ signirt seyn. Auch sind dieselben nebst den einschlägigen Löffeln, Wagen, Gewichten, Sieben und Seihtüchern von den Uebrigen gesondert zu verwahren.

§. 54.

Für die Apotheken kleinerer Orte, desgleichen für Filial-Apotheken ist der Umfang des jeder Zeit bereit zu haltenden Arzneyen-Vorrathes entweder mit distriktspolizeilicher Cognition und Genehmigung durch Uebereinkunft zwischen dem Apotheker, dem Gerichtsarzte, und den praktischen Aerzten des Distriktes festzusetzen, oder im Nichtvereinigungsfalle von der einschlägigen Regierung, Kammer des Innern, nach Einvernahme des Kreismedizinal-Ausschusses näher zu bestimmen.

§. 55.

In bloßen Handapotheken müssen mindest die für die Nothfälle unentbehrlichen, durch §. 5. Ziff. 2. und §. 11. der Instruction über die Befugnisse und Verpflichtungen der Bader vom 25. Oktbr. 1836 näher bezeichneten Arzneyen jederzeit in entsprechender Quantität und Beschaffenheit vorhanden seyn.

§. 56.

Die Führung eines größern Vorrathes hängt von dem freien Ermessen des Inhabers der Handapotheke ab, darf aber die respectiven Ordinationsbefugnisse desselben in keinem Falle überschreiten. Auch treten in Absicht auf den Bezug dieses Vorrathes nachstehende Beschränkungen ein:

1) Inhaber von Handapotheken dürfen ihren Arzneyen-Bedarf, mit Ausnahme der im Inlande wildwachsenden, dann der in den eigenen Gärten gezogenen Vegetabilien, ausschließlich nur von inländischen Apothekern beziehen, und haben sich hierüber auf Erfordern gehörig auszuweisen. Die entgegenstehende Bestimmung in §. 3. lit. a. der Verordnung vom 17. August 1834, — Gift- und Arzney-Waaren-Verkauf betreffend — wird in dieser Beziehung hiemit außer Wirksamkeit gesetzt.

2) Sämmtliche in §. 4. Ziff. 2. der ge-

genwärtigen Verordnung aufgeführten ärztlichen Individuen, mit Ausnahme der praktischen Aerzte, welchen, gemäß ihrer Ordinations-Befugnisse ohnehin die Beilegung aller in der Pharmacopoea bavarica enthaltenen Arzney-Stoffe freisteht, sind gehalten, das Verzeichniß der Arzneyen, welche sie sich beizulegen beabsichtigen, vorher der gerichtsärztlichen Revision und Genehmigung zu unterstellen. Dieses Verzeichniß, wovon eine gleichlautende Abschrift in der Registratur des Gerichtsarztes zu hinterlegen ist, dient sodann dem Inhaber zur Richtschnur und Legitimation bei dem jedesmaligen Arzneyen-Ankaufe.

Titel V.

Von der Geschäftsführung in den Apotheken.

§. 57.

In jeder Apotheke liegt die Leitung der Geschäftsführung in der Regel dem konzessionirten Vorstande derselben ob.

§. 58.

Nur ausnahmsweise ist dieselbe und zwar

1) bei Filial-Apotheken,
2) in Fällen, wo nach Art. 3. und Art. 4. Ziff. 4. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 die Aufstellung eines befähigten Werkführers gestattet ist, so wie
3) bei momentaner Verhinderung des Vorstandes

einem Provisor zu übertragen, welcher jedoch in den unter Ziffer 1) und 2) bemerkten Fällen, dann, so fern es sich unter der Voraussetzung der Ziffer 3) um eine mehr als zweimonatliche Verhinderung handelt, die in §. 7. und §. 29. näher bezeichnete Qualification besitzen muß, und alsdann auch nach Analogie des §. 35. förmlich in Pflicht zu nehmen ist.

Für Verhinderungsfälle von kürzerer Dauer genügt die Verwesung durch einen von dem Gerichtsarzte für tauglich erachteten, wenn auch noch nicht approbirten Gehilfen.

Von allen solchen Personal-Substitutionen ist übrigens außer dem Gerichtsarzte auch der Distrikts-Polizei-Behörde jedesmal ungesäumte Anzeige zu erstatten.

§. 59.

Der Apotheken-Vorstand oder ein Gehilfe muß in der Regel von Morgens sechs bis Abends zehn Uhr in der Officin, und außer diesen Stunden doch in deren Nähe sich befinden, so daß er von dem Arzneysuchenden mittelst eines Glockenzuges jederzeit herbeigerufen werden kann.

Bei Apotheken, deren geringere Frequenz die Haltung eines Gehilfen, und eben um deswillen die unbedingte Durchführung dieser Vorschrift als unthunlich erscheinen läßt, ist von Seite des Vorstandes wenigst dahin geeignete Vorsorge zu treffen, daß auch zu der Zeit, während welcher anderweitige Geschäfte die Anwesenheit in der Officin ihm nicht verstatten, seine Hilfeleistung im Falle Bedürfens doch immer ohne erheblichen Verzug zu erlangen steht.

§. 60.

Alles, was irgend auf den Geschäftsbetrieb störend einzuwirken geeignet ist, darf in den Geschäftslokalitäten — namentlich in der Officin — nicht geduldet werden.

Es versteht sich hiernach von selbst, daß unnütze und zerstreuende Gespräche, gesellschaftliche Zusammenkünfte, Trinkgelage, Tabakrauchen und sonstige derlei Exzesse daselbst in keiner Weise Platz greifen können.

Ebenso sind unbeaufsichtigte Kinder und Hausthiere von den Geschäftslokalitäten fern zu halten.

§. 61.

Die Receptur kann entweder von dem Apothekenvorstand oder von hinlänglich dazu befähigten Gehilfen, von Lehrlingen aber nur unter spezieller Aufsicht besorgt werden.

Unter allenfalls vorhandenen mehreren Gehilfen soll mit der Receptur und der Bereitung der Präparate gehörig gewechselt, jedoch die Repetition einer Arzney wenn thunlich, dem früheren Receptator übertragen werden.

§. 62.

Der Receptirende hat nachstehende Vorschriften pünktlich zu beobachten:

1) Nur Recepte berechtigter, durch das Chiffern-Buch oder sonst hinlänglich bekannter ärztlicher Individuen dürfen gefertigt werden.

2) Bei Concurrenz mehrerer Recepte sind vor Allem die als dringend ausdrücklich bezeichneten, sodann die für entfernt wohnende Kranke bestimmten, und hierauf die übrigen nach ihrer Priorität zu dispensiren.

3) Die angefangene Fertigung eines Receptes soll so wenig als möglich durch andere Arbeiten unterbrochen werden.

4) Wenn ein Recept undeutlich geschrieben ist, einen in der Officin nicht verfügbaren Stoff enthält, oder andere, irgend erhebliche Anstände darbietet, so ist mit Unterlassung jeder Substitution oder sonstigen eigenmächtigen Vorschreitens mit dem ordinirenden Arzte sich zu benehmen.

5) Geringfügige, das Datum oder den Namen des Kranken betreffende Män-

gel können in der Apotheke selbst nach Thunlichkeit berichtiget werden, deßgleichen der Mangel der Gebrauchsformel bei nicht heroischen Mitteln in dem Falle, wenn das Benehmen mit dem ordinirenden Arzte Schwierigkeiten unterliegt.

6) Die der gefertigten Arzney beizufügende Signatur ist, je nach dem Erstere zu innerlichem oder äußerlichem Gebrauche dient, auf weißes oder rothes Papier zu schreiben, und muß den Namen des Kranken, die Gebrauchsformel und das Datum — und zwar bei Repetitionen, sowohl das Datum der Ordination, als das der Repetition — enthalten, auch ihrem Inhalte nach den minder gebildeten Abnehmern überdieß mündlich noch genügend erklärt werden. Eben so ist der Signatur am Rande der Name des Receptators beizufügen.

7) Bei alsbaldiger Bezahlung der Arzney ist deren Preis auf dem Recepte in arabischen Zahlen deutlich zu bemerken, und dabei, sofern die Abnahme für eine öffentliche Anstalt geschieht, nach seinen einzelnen Factoren genau zu spezifiziren.

8) Repititionen drastisch wirkender oder für öffentliche Anstalten bestimmter Arzneyen dürfen nur auf ausdrückliche Anordnung des betreffenden ärztlichen Individuums vollzogen werden.

§. 63.

Bereits gefertigte Recepte ist der Apotheker nur ausnahmsweise aufzubewahren verpflichtet, und zwar

1) urschriftlich in allen Krankheitsfällen, welche entweder nach dem auf amtlichem oder außeramtlichem Wege erlangten Wissen bereits den Gegenstand einer strafrechtlichen oder polizeilichen Untersuchung bilden, oder wobei bekannte oder leicht erkennbare Umstände bestehen, die den Verdacht einer untergelaufenen strafbaren That zu begründen geeignet sind;

2) ur- oder abschriftlich aber, wenn der Arzt, der Kranke, oder Angehörige des Letzteren solches ausdrücklich verlangen.

§. 64.

Der Handverkauf, — d. h. der Verkauf ohne schriftliche Ordination — richtet sich bezüglich aller giftigen oder drastisch wirkenden Substanzen nach den Bestimmungen der Verordnung vom 17. August 1834, Gift- und Arzney-Waaren-Verkauf betref. Im Uebrigen ist er frei, jedoch vorbehaltlich der Verpflichtung des Apothekers, auch hier bei jedem ihm irgend bedenklich scheinenden Begehren sich genau

um den Gebrauch des verlangten Stoffes zu erkundigen, und gegebenen Falles dessen Abgabe zu verweigern, so wie die etwa nöthige Belehrung zu ertheilen.

§. 65.

Zum Behufe einer geeigneten Controle der Geschäftsführung müssen in jeder Apotheke nachstehende Bücher evident gehalten werden:

1) das Inventar der Arzneistoffe, welches alle in der Apotheke vorkommenden Artikel mit Angabe des jährlichen Verbrauchs-Quantums, und besonderer Bezeichnung der selten oder gar nicht zur Anwendung kommenden Artikel nach dem Formulare Beilage Ziffer I. enthalten muß;

2) das Elaborationsbuch, worin die sämmtlichen gefertigten Präparate nach dem Formulare Beilage Ziffer II. vollständig und genau zu verzeichnen sind;

3) das Giftbuch, als Journal über sämmtliche im Handverkaufe abgegebene Gifte und drastisch wirkende Substanzen nach Formular Beilage Ziffer III.; endlich

4) das Qualificationsbuch der Gehilfen und Lehrlinge, in welchem die zur Charakteristik der gedachten Individuen dienenden Wahrnehmungen mit Genauigkeit aufzuzeichnen, und zugleich Abschriften der sämmtlichen von dem Apotheker ausgestellten Lehr- und Servir-Zeugnisse aufzunehmen sind.

§. 66.

In Filial-Apotheken, welche von der Mutter-Apotheke aus mit den einschlägigen Arzney-Vorräthen versehen werden, können die Geschäftsbücher auf das Inventar der Arzneystoffe dann auf das Giftbuch sich beschränken. Für bloße Handapotheken ist nur das Erstere, dann das in §. 56. Ziff. 2. erwähnte Arzneyen-Verzeichniß, und ein über alle Selbstdispensationen mit Genauigkeit geführtes, und mit den einschlägigen Recepten belegtes Tagebuch erforderlich.

§. 67.

Die Geschäftsführung soll in jeder Apotheke durch das Vorhandenseyn der erforderlichen wissenschaftlichen Hilfsmittel geeignet unterstützt werden, welche zugleich zur Fortbildung der Gehilfen und Lehrlinge dienen. In dieser Beziehung müssen in jeder selbstständigen sowohl, als in jeder Filialapotheke mindest vorhanden seyn,

1) ein Exemplar der Pharmacopoea bavarica,

2) ein gutes Handbuch,

a) über Mineralogie,

b) über Botanik,

c) über Zoologie,

d) über Arzney-Waarenkunde,

e) über Physik,

f) über Chemie und

g) über Pharmacie,

3) eine gute pharmaceutische Zeitschrift,

4) ein Herbarium, und wo möglich

5) eine Sammlung besonders wichtiger Arzneikörper mit Rücksicht auf die sich ähnlich sehenden, einer leichtern Verwechslung ausgesetzten Stoffe.

Titel VI.

Von der Beaufsichtigung der Apotheken.

§. 68.

Die regelmäßige Beaufsichtigung und Controle der Apotheken in gewerbs- und sanitätspolizeilicher Beziehung ist durch die betreffende Distrikts-Polizeibehörde, benehmlich mit dem Gerichtsarzte zu pflegen. Hiebei hat die genannte Behörde, sowohl auf vorgängige Anzeige des Gerichtsarztes, wozu derselbe bei jeder regelwidrigen Wahrnahme instructionsgemäß verpflichtet ist, als auch in Folge anderweitiger Anregung und von Amtswegen, jedoch, wenn thunlich, immer nur nach vorgängiger Einvernahme des Letzteren, die geeigneten Verfügungen und resp. Einschreitungen zu treffen.

§. 69.

Die Distrikts-Polizeibehörden sind insbesondere verpflichtet, mindest einmal des Jahres die sämmtlichen in ihren respectiven Amtsbezirken gelegenen selbstständigen und Filialapotheken unter Beiziehung des Gerichtsarztes einer genauen Visitation zu unterwerfen.

Für die Haupt- und Residenzstadt München verbleibt es in dieser Hinsicht bei der Bestimmung des §. 37. Unserer Verordnung vom 15. September 1818, das Verhältniß zwischen der Polizeidirection und dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt München betreffend.

§. 70.

In größeren, nach dem Erforderniße zu bemessenden Zwischenräumen haben auf Anordnung der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, außerordentliche Apothekenvisitationen durch den Kreismedizinalrath, oder ein ärztliches Mitglied des Kreismedizinalausschusses unter Zuziehung des betreffenden Distrikts-Polizeibeamten und Gerichtsarztes und nach Umständen eines ausgezeichneten Pharmazeuten einzutreten.

Mindest jedes fünfte Jahr ist jede selbstständige, sowie jede Filialapotheke einer solchen außerordentlichen Visitation zu unterwerfen.

§. 71.

Diese Visitationen (§§. 69 und 70.) haben sich nach den in gegenwärtiger Verordnung aufgestellten Gesichtspunkten

1) auf das Apotheker-Personal,
2) auf die Geschäfts- und Vorraths-Lokalitäten und deren Einrichtung,
3) auf die Arzneystoffe und Präparate, und
4) auf die Geschäftsführung

zu erstrecken.

§. 72.

Die Prüfung der Stoffe und Präparate hat sowohl

1) bezüglich ihrer Quantität im Gegenhalte zur Frequenz der betreffenden Apotheke, als auch
2) bezüglich ihrer Qualität, insbesondere was die leicht verfälschbaren oder schnellem Verderben ausgesetzten betrifft

mit größter Umsicht und Genauigkeit zu geschehen.

Mindest zehn bis zwölf Gegenstände, mit deren Wahl bei späteren Visitationen in der Regel gewechselt werden soll, sind hiebei unter Anwendung von Reagentien zu prüfen.

§. 73.

Wo homöopathische Apotheken bestehen, geschieht die Visitation derselben nach der von Unserem Ministerium des Innern hiefür zu ertheilenden besondern Instruction.

§. 74.

Schlechte oder verdorbene Arzneyen unterliegen, sofern sie nach dem Commissionsausspruche als absolut unbrauchbar sich darstellen, der alsbaldigen Vertilgung, im entgegengesetzten Falle dürfen sie ausschließlich nur die ihrer beschränkten Brauchbarkeit angemessene Verwendung erhalten, was durch den Gerichtsarzt geeignet zu contröliren ist.

Im Falle eines etwaigen Einspruches von Seite des Apothekers sind dieselben unter das Doppelsiegel der Commission und des Ersteren zu legen, bis die einschlägige Regierung, Kammer des Innern, nach vorgängiger Einvernahme des Kreis-Medizinal-Ausschusses, in Bezug auf selbe in letzter Instanz entscheidet.

§. 75.

Der Visitations-Befund ist in ein förmliches Protokoll aufzunehmen, welches vor dem Schlusse dem Apotheken-Vorstande, so wie bei außerordentlichen Visitationen auch dem Distrikts-Polizeibeamten und dem Gerichtsarzte zur etwaigen Vernehmlassung zu öffnen ist.

§. 76.

Die Visitations-Protokolle unterliegen der Bescheidung der Kreisregierung, Kammer des Innern, auf dem Grunde vorgängiger Einvernahme des Kreis-Medizinal-Ausschusses, und es ist gegebenen Falles der Vollzug der dießfälligen Beschlüsse

durch die Distrikts-Polizei-Behörde benehmlich mit dem Gerichtsarzte im Wege einer alsbald vorzunehmenden Nachvisitation geeignet zu überwachen.

§. 77.

Bei Hand-Apotheken hat die Visitation auf den Arzney-Vorrath, auf die Lage und Beschaffenheit der zu dessen Aufbewahrung dienenden Localitäten, auf die Auswahl und Beschaffenheit der erforderlichen Apotheker-Geräthe und auf die Geschäftsführung sich zu erstrecken.

Insbesondere ist hiebei unter Zugrundlage des vorschriftsmäßigen Arzneyen-Verzeichnisses (§. 56. Ziff. 2.) zu ermitteln, ob der Arzneyen-Vorrath seinem Umfange nach die Ermächtigung und die Ordinations-Befugnisse des Inhabers nicht überschreite. Es ist ferner zu constatiren, ob derselbe alle in Nothfällen unentbehrlichen Mittel enthalte, ob er, namentlich, was die selbst gesammelten, einheimischen Vegetabilien betrifft, von entsprechender Qualität sey, dann ob bezüglich der Gifte und sonstig heftig wirkenden Substanzen die vorschriftsmäßige Aufbewahrungsweise stattfinde.

Eben so ist die Recepten-Sammlung und das über die Selbstdispensationen geführte Tagbuch in Bezug auf etwaige Ordinations-Befugniß- oder Tax-Ueberschreitung zu prüfen.

Arzneyen, welche der Besitzer der Hand-Apotheke zu führen nicht befugt ist, unterliegen der Confiscation zu Gunsten des Local-Armenfonds.

Im übrigen kommen bei Untersuchungen von Hand-Apotheken die Bestimmungen des §. 69. Abs. I., dann der §§. 74. und 75. zur analogen Anwendung.

Titel VII.

Schluß-Bestimmungen.

§. 78.

Bezüglich aller durch gegenwärtige Verordnung nicht besonders geregelten Punkte haben in Bezug auf das Apothekenwesen die einschlägigen allgemeinen gewerbspolizeilichen Normen zur Anwendung zu kommen.

§. 79.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. März l. Js. in Wirksamkeit.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge derselben beauftragt.

München, den 27. Januar 1842.

Ludwig.

v. Abel.

Auf
Königlich Allerhöchsten Befehl
der General-Secretär.
An dessen Statt der Ministerial-Rath
v. Zenetti.

Beilage Ziffer I.
Zu §. 65. Nr. 1.

Inventar

der

Arzney-Stoffe.

Namen der Arzney-Stoffe.		Im Jahre 184 . . .			defekt geworden	wieder ersetzt	Bemerkungen
		vorhanden. Summe.					
einfache.	zusammengesetzte.	Pfund.	Unz.	Drach.	den	den	

Beilage Ziffer II.
Zu §. 65. Nr. 2.

Elaborations-Buch.

Jahr Monat Tag.	Name der Präparate.	℔.	Uncia	Drachma	darauf wurden verwendet	℔.	Uncia	Drachma	Preis		Praktische Bemerkungen.
									fl.	kr.	

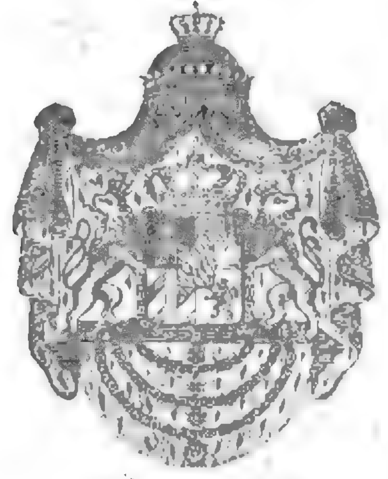
Beilage Ziffer. III.
Zu §. 65. Nro. 3.

Giftbuch.

Nro.	Des Giftstoffes		Namen ꝛc. der Abnehmer.	Zeit der Abgabe.			Polizeibewilligung.	Bemerkungen
	Name	Gewicht.		Jahr	Monat	Tag		

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro 11.

München, Samstag den 19. Februar 1842.

Inhalt:

Arzney-Tax-Ordnung für das Königreich Bayern.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben 2c. 2c.

Wir haben die mittelst Ministerial-Rescriptes vom 27. August 1825 publicirte Arzney-Taxe einer sorgfältigen Revision zu unterstellen befohlen, und indem Wir dieselbe in ihrer veränderten Gestalt nunmehr durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung veröffentlichen lassen, verordnen Wir, auf so lange Wir nicht anders verfügen, zugleich in Absicht auf deren Handhabung, was folgt:

§. 1.

Nur diejenigen Arzneyen, welche auf schriftliche Ordination ärztlicher Individuen dispensirt werden, unterliegen der Taxe.

Im Handverkaufe dagegen bleibt die Preisbestimmung, unabhängig von jeder Tax-Beschränkung, dem freien Ermessen des Apothekers heimgestellt.

§. 2.

Bei heroischen, in der Taxe mit † bezeichneten, einfachen sowohl, als zusammengesetzten Arzneyen, deren Taxpreis den Betrag von 12 Kreuzern per Drachme nicht übersteigt, bleiben auch unter den Voraussetzungen des §. 1. Abs. I. die regelmässigen Tax-Ansätze in dem Falle ausnahmsweise außer Anwendung, wenn die betreffende Gabe nicht mehr als 20 Gran beträgt.

Der Preis bestimmt sich vielmehr solchen Falles, einschließlich der taxa laborum, für 1 – 5 Gran oder Tropfen zu 1 kr.
„ 5—10 „ „ „ „ 2 „
„ 10—15 „ „ „ „ 3 „
„ 15—20 „ „ „ „ 4 „

§. 3.

Bezüglich jener Medicamente, welche in der Arzney-Taxe nicht enthalten sind, richtet sich die Preisbestimmung unter den Voraussetzungen des §. 1. Abs. I. nach folgenden Normen:

1) gehören dieselben zu den heroischen Mitteln, und erhebt sich der von dem Apotheker zu bestreitende Anschaffungspreis nicht über 12 kr. für die Drachme, so haben die Bestimmungen des §. 2. in analoge Anwendung zu kommen.
2) In allen sonstigen Fällen hat der Apotheker neben der taxa laborum den Anschaffungspreis mit einer Erhöhung von 50, und wenn ein heroisches, wenig gebräuchliches oder schnellem Verderben unterworfenes Heilmittel in Frage steht, mit einer Erhöhung von 100 pCt. in Ansatz zu bringen.

§. 4.

Ergeben sich bei Taxirung eines Receptes aus der Zusammenstellung der einzelnen Factoren Bruchtheile eines Kreuzers, so sind selbe, wenn sie einen Pfenning oder mehr betragen, für einen vollen Kreuzer zu rechnen, im entgegengesetzten Falle aber gänzlich außer Ansatz zu belassen.

§. 5.

Die gegenwärtigen Taxnormen sind von unbedingt verbindlicher Kraft, und es kann daher eine Abweichung von denselben auch im Wege freiwilliger Uebereinkunft zwischen den Apothekern und ihren respectiven Kunden nicht Platz greifen.

Jegliche Abweichung, es mag dabei eine Steigerung oder Ermäßigung des Tarifpreises in Frage stehen, unterliegt als Gewerbemißbrauch der gesetzlichen Bestrafung, vorbehaltlich jedoch der im §. 6. enthaltenen Bestimmungen.

§. 6.

Eine Ausnahme von der durch §. 5 aufgestellten Regel tritt bezüglich der Arzney-Lieferungen für Rechnung von Local- und Distrikts-Armenpflegen, von milden Stiftungen, Spitälern, Polizei- und Untersuchungs-Gefängnissen, Zwangs- und Straf-Arbeitshäusern und sonstigen ähnlichen Anstalten insoferne ein, als bei derlei Arzney-Lieferungen im Wege gegenseitigen freiwilligen Uebereinkommens eine Ermäßigung des Taxpreises Platz greifen kann, welche jedoch den Betrag von 10 pCt. in keinem Falle überschreiten darf.

§. 7.

Die dermalige Arzney-Taxe ist durch Unser Ministerium des Innern von zwei zu zwei Jahren mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen Veränderungen in den Materialpreisen, so wie auf die neuerlich erzielten Bereicherungen des Arzneyschatzes einer sorgfältigen Revision zu unterwerfen, und das Ergebniß durch das Regierungsblatt jedesmal zur Veröffentlichung zu bringen.

§. 8.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. März l. Js. in Wirksamkeit.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge derselben beauftragt.

München den 27. Jänner 1842.

Ludwig.

v. Abel.

Auf
Königlich Allerhöchsten Befehl
der General-Secretär.

An dessen Statt der Ministerialrath
v. Zenetti.

Taxa pharmaceutica bavarica.

Taxa corporum simplicium et praeparatorum.

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Acetas Ammoniae dilutus	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Acetas Ammoniae liquidus	Uncia	—	20
	Drachma	—	3
† Acetas Cupri cryst.	Uncia	—	18
pulverat.	Drachma	—	3
Acetas Ferri liquid. aether.	Uncia	—	36
	Drachma	—	6
† Acetas Plumbi cryst.	Uncia	—	8
pulverat.	Drachma	—	2
Acetas Potassae liquidus	Uncia	—	14
	Drachma	—	2
Acetas Sodae crystallisat.	Uncia	—	40
	Drachma	—	6
Acetas Sodae dilapsus	Uncia	1	12
	Drachma	—	10

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Acetum aromaticum	Uncia	—	4
Acetum colchici	Uncia	—	4
Acetum crudum	Libra		8
	Unc.		1
Acetum destillatum	Uncia		2
Acetum saturninum	Uncia		4
Acetum scilliticum	Uncia	—	6
Acidumaceticumconcentr	Uncia	—	16
Acidum aceticum conc. camphor.	Uncia	—	18
Acidum aceticum dilutum	Uncia	—	2
† Acidum arseniosum integr.	Uncia	—	12
pulverat.		—	16
	Scrupul.	—	1

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Acidum benzoicum	Drachma	—	40
Acidum boracicum	Drachma	—	12
Acidum citricum cryst.	Drachma	—	8
† Acidum hydrocyanic. alcoh.	Drachma	—	12
	Scrupul	—	6
	Gtt. 5.	—	1
Acidum muriatic. concentr.	Uncia	—	6
	Drachma	—	1
Acidum muriatic. dilutum	Uncia	—	14
	Drachma	—	1
Acidum muriatic. oxygenat.	Uncia	—	8
Acidum nitricum	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
† Acidum oxalicum	Drachma	—	18
Acidum phosphoricum	Uncia	—	40
	Drachma	—	6
Acidum succinicum	Drachma	—	48
Acidum sulphuric. alcohol.	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Acidum sulphuric. concent.	Uncia	—	3
Acidum sulphuric. rectificat.	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Acidum sulphuric. dilutum	Uncia	—	5
	Drachma	—	1
Acidum tartaricum	Uncia	—	24
	Drachma	—	4
Adipocera cetosa	Uncia	—	16
† Aerugo pulverata	Uncia	—	16
Aether aceticus	Uncia	1	—
	Drachma	—	8
Aether muriatico alcohol.	Uncia	—	16
	Drachma	—	3
Aether nitrico alcoholic.	Uncia	—	16
	Drachma	—	3
Aether sulphurico alcohol.	Uncia	—	16
	Drachma	—	3
Aether sulphurico alcoholic. Digitalis	Uncia	—	30
	Drachma	—	4
Aether sulphurico alcoholic. oxydulato ferrarius.	Uncia	—	32
	Drachma	—	6
Aether sulphuricus	Uncia	—	24
	Drachma	—	4
	Scrupul.	—	2
Aethiops antimonialis	Drachma	—	3
Aethiops martialis	Uncia	—	40
	Drachma	—	6

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Aethiops mineralis	Drachma	—	4
Agaricus albus praeparat.	Uncia	—	8
	Drachma	—	2
Agaricus albus pulveratus	Uncia	—	12
	Drachma	—	3
Albumen Ovi	unum	—	2
Alcohol absolutus	Uncia	—	12
Alcohol dilutus	Libra	—	20
	Uncia	—	2
Alcohol vini	Libra	—	30
	Uncia	—	[illegible]
Alcoholica, vide Elixirium, Spiritus et Tinctura.			
Allium recens	Uncia	—	4
† Aloë lucida contusa	Uncia	—	8
pulverata	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Alumen crudum	Uncia	—	2
Alumen depuratum, pulv.	Uncia	—	6
	Drachma	—	1
Alumen ustum. pulv.	Uncia	—	8
	Drachma	—	2

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Ambra grysea	Granum	—	8
Ammonia pura liquida	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Ammonium carbonicum	Uncia	—	30
	Drachma	—	4
Ammonium carbon. pyro-ol.	Uncia	—	32
	Drachma	—	5
	Scrupul.	—	2
Ammonium muriat. crud.	Uncia	—	8
pulverat.	„	—	12
Ammonium muriat. depurat.	Uncia	—	16
pulverat.	Drachma	—	3
Ammonium muriat. mart.	Uncia	—	30
	Drachma	—	4
Ammonium oxalicum	Drachma	—	24
Ammonium succinicum	Drachma	—	48
Amygdalae amarae	Uncia	—	4
decortic.	„	—	6
Amygdalae dulces	Uncia	—	4
decortic.	„	—	6
Amylum Maranthae (Arow-Root)	Libra	1	12
	Uncia	—	8
Amylum Tritici	Uncia	—	2

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Antimonium Pulv. gross. crudum	Uncia	—	3
Antimonium crudum laevigatum	"	—	10
	Drachma	—	2
Antimonium diaphoreticum ablutum	Drachma	—	12
	Scrupul.	—	5
Antimonium diaphoreticum non ablutum	Drachma	—	3
Aqua Amygdalar. amar. concentr.	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Aqua Anisi vulgaris	Uncia	—	1
Aqua Calcis	Libra	—	4
	Unciae duae	—	1
Aqua Cascarillae	Uncia	—	1
Aqua Castorei vinosa	Uncia	—	30
	Drachma	—	4
Aqua Cerasorum nigror.	Uncia		1
Aqua Chamomillae	Uncia	—	2
Aqua Cinnamomi	Uncia	—	6
	Drachma	—	1
Aqua Cinnamomi vinosa	Uncia	—	[illegible]
Aqua Cochleariae	Uncia	—	1
Aqua destillata	Libra	—	4
	Unciae duae	—	1

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Aqua florum Aurantii	Uncia	—	8
Aqua Foeniculi	Uncia	—	2
Aqua hydrothionica	Uncia	—	4
Aqua Hyssopi	Uncia	—	2
Aqua Juniperi	Uncia	—	1
Aqua Laurocerasi	Uncia	—	16
Aqua laxativa	Uncia	—	6
Aqua Melissae	Uncia	—	2
Aqua Menthae crispae	Uncia	—	2
Aqua Menthae piperitae	Uncia	—	2
Aqua Menthae pip. vinosa	Uncia	—	4
Aqua Naphae	Uncia	—	8
Aqua Opii	Uncia	—	24
Aqua oxymuriatica	Uncia	—	8
Aqua Petroselini	Uncia	—	2
Aqua Picis	Uncia	—	1
Aqua Rosarum	Uncia	—	2
Aqua Rubi idaei	Uncia	—	2
Aqua Rutae	Uncia	—	1

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	kr.
Aqua Salviae	Uncia	—	2
Aqua Sambuci	Uncia	—	2
Aqua Saturnina	Libra	—	6
	Unciae duae	—	1
Aqua Valerianae	Uncia	—	1
Arcanum duplicatum pulv.	Uncia	—	8
Argentum foliatum	foliolum	—	2
†Arseniis Potassae liquidis	Uncia	—	3
	Drachma	—	1
Asa foetida pulverata	Uncia	—	30
	Drachma	—	4
†Auripigmentum pulver.	Uncia	—	8
†Aurum muriaticum natronatum	Granum	—	9
Aurum foliatum	foliolum	—	3
Avena decorticata	Uncia	—	2
Axungia suilla	Uncia	—	4
Baccae Juniperi contus.	Uncia	—	2
pulveratae	"	—	6
Baccae Lauri pulv. gross.	Uncia	—	4
pulveratae	"	—	8
Balsamum Copaivae	Uncia	—	20
	Drachma	—	3

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	kr.
Balsamum Nucistae	Drachma	—	9
Balsamum Opodeldoc	Uncia	—	12
Balsamum peruvian. nigr.	Uncia	—	28
	Drachma	—	4
Balsamum vitae Hoffmann.	Drachma	—	5
Bismuthum purum	Uncia	—	18
Bismuthum nitricum	Drachma	—	8
Bolus armena	Uncia	—	4
Borax depurata pulverata	Uncia	—	8
†Borussias Potassae et oxyduli Ferri	Uncia	—	16
pulver.	Drachma	—	3
†Bromium	Drachma	—	48
Butyrum Antimonii	Uncia	—	16
	Drachma		3
Butyrum Cacao	Uncia	—	32
	Drachma		5
Butyrum vaccinum	Uncia	—	4
Calcaria chlorata	Libra	—	30
	Uncia	—	4
Calcaria pura	Uncia		2

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Calcaria muriatica	Uncia	—	8
Calcaria sulphurata	Uncia	—	8
Calcaria sulphurato-stibiata	Uncia	—	10
Calcaria pura liquida	Libra	—	4
	Unciae duae	-	1
Calyces Lauri Cassiae pulv.	Uncia	—	26
	Drachma	—	4
Camphora	Uncia	—	16
	Drachma	—	3
pulv.	,,	—	4
Canella alba cont	Uncia	—	12
pulv.	Drachma	-	3
† Cantharides	Uncia	—	30
pulv.	Drachma	—	4
Capita Papaveris cont.	Uncia		6
Capsicum annuum conc.	Uncia		4
pulv.	Drachma	—	2
Carbo Spongiae mar. pulv.	Uncia	—	24
	Drachma		4
Carbo vegetabil. praep.	Uncia	—	6
Cardamomi minores cont.	Uncia	—	28
pulv.	,,	—	32
	Drachma		5

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Caricae	Uncia	—	4
Caryophill. aromat. cont.	Uncia	—	16
pulv.	,,	—	20
	Drachma	—	3
Cassia lignea cont.	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
pulv.	Uncia	—	18
	Drachma	—	3
Castoreum bavaricum aut sibiricum pulv.	Drachma	9	—
	Scrupul.	3	8
	Granum	—	12
Catechu pulv.	Uncia	—	11
	Drachma	—	2
Cera alba	Uncia	—	10
Cera flava	Uncia	—	8
Ceratum amygdalinum	Uncia	—	16
Ceratum Sabinae	Uncia	—	10
Ceratum Saturni	Uncia		8
Ceratum simplex	Uncia	—	10
Cerussa pulv.	Uncia	—	6
Chininum	Granum	—	3
Chininum sulphuric.	Granum	—	2

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Chloron in aqua solutum	Uncia	—	8
Cineres clavellati	Uncia	—	2
Cinchoninum	Granum	—	2
Cinchoninum sulphuric.	Granum	—	2
Cinnabaris praeparata	Uncia	—	20
	Drachma	—	3
Citras Calcariae animal.	Drachma	—	12
Citras Potassae	Drachma	—	10
Coccinellae	Drachma	—	16
pulv.	"	—	20
Colla Piscium	Drachma	—	6
† Colocynthydes integr.	Uncia	—	12
praep.	Drachma	—	12
Colophonium	Uncia	—	4
Conserva Rosarum	Uncia	—	12
Cornu Cervi raspatum	Uncia	—	4
Cornu Cervi ust. praep.	Uncia	—	8
Cortex Aesculi cont.	Uncia	—	4
pulv.	Drachma	—	1
Cortex Augusturae cont.	Uncia	—	8
pulv.	Drachma	—	12

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Cortex Aurantior. fruct. (flavedo) cont.	Uncia	—	12
pulv.	Uncia	—	16
Cortex Cascarillae cont.	Uncia	—	8
pulv.	Drachma	—	2
Cortex Chinae flavae cont.	Uncia	—	20
pulv.	Uncia	—	30
	Drachma	—	4
Cortex Chinae fuscae cont.	Uncia	—	36
pulv.	Uncia	—	48
Cortex Chinae rubrae cont.	Uncia	—	54
pulv.	Uncia	1	12
	Drachma	—	9
Cortex Cinnamomi cont.	Uncia	—	48
pulv.	Uncia	1	—
	Drachma	—	8
Cortex Citri fruct. (flavedo) conc.	Uncia	—	12
pulv.	Uncia	—	16
Cortex Granati rad. cont.	Uncia	—	12
pulv.	Drachma	—	2
Cortex Mezerei conc.	Uncia	—	8
integr.	Uncia	—	6
pulv.	Drachma	—	4
Cortex nucis Juglandis	Uncia	—	2
conc.	Uncia	—	3
Cortex peruvianus cont.	Uncia	—	36
pulv.	Uncia	—	48

Nomen.		Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Cortex Pruni padi.	cont.	Uncia	—	8
	pulv.	Uncia	—	12
Cortex Quassiae am.	cont.	Uncia	—	8
	pulv.	Drachma	—	2
Cortex Quercus	cont.	Uncia	—	4
	pulv.	Uncia	—	6
Cortex Salicis	cont.	Uncia	—	4
	pulv.	Uncia	—	8
Cortex Simarubae	cont.	Uncia	—	8
	pulv.	Uncia	—	16
		Drachma	—	3
Cortex Ulmi inter	conc.	Uncia	—	6
	pulv.	Uncia	—	12
Cortex Winter. arom.	cont.	Uncia	—	12
	pulv.	Uncia	—	16
		Drachma	—	3
Cremor Tartari dep.	pulv.	Uncia	—	6
		Drachma	—	1
Creta alba		Uncia	—	2
Creta alba elutriata		Libra	—	36
		Uncia	—	4
Crocus orientalis	conc.	Drachma	—	30
	pulv.	Drachma	—	36
		Scrupul.	—	15
		Granum.	—	1

Nomen.		Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Crocus martis aperit.		Uncia	—	30
		Drachma	—	4
Crystalli Tartari	pulv.	Uncia	—	6
		Drachma	—	1
Cubebae	cont.	Uncia	—	12
	pulv.	Uncia	—	16
† Cuprum aceticum	cryst.	Uncia	—	18
	pulv.	Drachma	—	3
† Cuprum aluminatum		Drachma	—	4
† Cuprum ammoniacale		Drachma	—	12
† Cuprum sulphuricum		Uncia	—	6
Dactyli enucleati et conc.		Uncia	—	6
Elaeosaccharum Citri		Uncia	—	12
Electuarium aromat. opiat.		Uncia	—	16
		Drachma	—	3
Electuarium Sennae		Uncia	—	8
Elixirium acidum Hall.		Uncia	—	12
		Drachma	—	2
Elixirium Aurantior. comp.		Uncia	—	16
Elixirium robor. Whytii		Uncia	—	12
Elixirium Succi Liquirit.		Uncia	—	16

24*

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr
Elixirium Vitrioli Minsicht.	Uncia	—	16
† Emetina	Drachma	1	12
	Scrupl.	—	30
	Granum	—	2
Emplastrum adhaesiv. Edinb.	Uncia	—	8
Emplastrum album coctum	Uncia	—	8
Emplastrum anglicum	Frustum novem pollic quadrator.	—	6
Emplastrum aromaticum	Uncia	—	24
Emplastrum asae foetidae et ammoniaci	Uncia	—	16
Emplastrum Cantharid. cereum	Uncia	—	16
Emplastrum Cantharidum resinosum	Uncia	—	24
Emplastrum Cerussae	Uncia	—	8
Emplastrum Conii maculati	Uncia	—	8
Emplastrum Diachylon cum gummi	Uncia	—	12
Emplastrum Diachylon simplex	Uncia	—	6
Emplastrum fuscum	Uncia	—	8

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Emplastrum Hydargyri	Uncia	—	16
Emplastrum Lythargyri compositum	Uncia	—	12
Emplastrum Lythargyri simplex	Uncia	—	6
Emplastrum Matris	Uncia	—	8
Emplastrum Picis solidae	Uncia	—	8
Emplastrum resolvens	Uncia	—	16
Emplastrum saponatum	Uncia	—	10
Emplastrum vesicatorium	Uncia	—	16
Emplastrum vesicatorium perpetuum	Uncia	—	24
Extractum Absinthii	Drachma	—	3
† Extractum Aconiti 3tiae Cons.	Drachma	—	8
Extractum Aconiti sicc.	Drachma	—	10
† Extractum Aloes	Drachma	—	6
Extractum Angelicae	Drachma	—	8
Extractum Arnicae	Drachma	—	8
† Extractum Belladonnae	Drachma	—	8

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Extractum Cardui bened.	Drachma	—	4
Extractum Cascarillae	Drachma	—	8
Extractum Centaurii min.	Drachma	—	3
Extractum Chamomillae	Drachma	—	3
Extractum Chelidonii maj.	Drachma	—	3
Extractum Chinae	Drachma	—	18
Extractum Columbo	Drachma	—	20
Extractum Conii maculat. tert. consist. grad.	Drachma	—	6
Extractum Conii maculat. sicc.	Drachma	—	8
Extractum Cort. Nuc. Ingland.	Drachma	—	4
Extractum Dulcamarae	Drachma	—	4
Extractum Enulae	Drachma	—	6
Extractum Fumariae	Drachma	—	3
Extractum Gentianae	Drachma	—	3
Extractum Graminis liq.	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Extractum Graminis solid.	Uncia	—	20
	Drachma	—	3

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Extractum Gratiolae	Drachma	—	8
Extractum Hellebori nigri	Drachma	—	8
Extractum Hyosciami tert. Cons. Gr.	Drachma	—	8
Extractum Hyosciami siccum	Drachma	—	10
Extractum Lactucae virosae	Drachma	—	8
Extractum Liquiritae crudum conc.	Uncia	—	8
Extractum Liquiritae depur.	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Extractum Martis pomat.	Drachma	—	6
Extractum Millefolii	Drachma	—	3
Extractum Myrrhae	Drachma	—	8
† Extractum Nucis vomicae aq.	Drachma	—	12
† Extractum Opii aquos.	Drachma	—	24
	Scrupul.	—	10
	Granum		1
Extractum Quassiae.	Drachma	—	16
Extractum Ratanhiae.	Drachma	—	8
Extractum Rhei	Drachma	—	20

Nomen.	Pondus.	Pret.	
		fl.	kr.
Extractum Salicis	Drachma	—	3
†Extractum Saturni	Uncia	—	4
Extractum Scillae	Drachma	—	6
Extractum Taraxaci liquid	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Extractum Taraxaci solid	Uncia	—	20
	Drachma	—	3
Extractum Trifolii fibrin.	Drachma	—	3
Extractum Tormentillae	Drachma	—	3
Extractum Valerianae	Drachma	—	4
Fabae Pichurim cont.	Drachma	—	22
pulv.	Uncia	—	24
Farina Fabarum	Libra	—	18
	Uncia	—	2
Farina secalina	Libra	—	4
	Uncia	—	1
Farina seminum Lini	Libra	—	18
	Uncia	—	1
Farina seminum Sinapis	Libra	—	24
	dimidia	—	15
	Uncia	—	3
Fel Tauri recens	Uncia	—	1

Nomen.	Pondus.	Pret.	
		fl.	kr.
Fel tauri inspissatum	Drachma	—	3
Ferrum carbonicum	Drachma	—	6
Ferrum carbonicum saccharat.	Drachma	—	4
Ferrum oxydatum fuscum	Drachma	—	4
Ferrum oxydulatum nigr.	Drachma	—	6
Ferrum pulveratum	Drachma	—	3
Ferrum sulphuric. cryst.	Uncia	—	6
Ferrum sulphuric. sicc. pulverat.	Uncia	—	12
Flavedo cortic. Aurant conc.	Uncia	—	12
pulv.	Drachma	—	2
Flavedo cortic. Citri conc.	Uncia	—	12
pulv.	Drachma	—	2
Flores Acaciae	Uncia	—	6
Flores Altheae sine calyc.	Uncia	—	12
Flores Anthemis nobil.	Uncia	—	6
Flores Arnicae	Uncia	—	6
	Drachma	—	1
pulv.	Drachma	—	3

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Flores Benzoes	Drachma	—	40
Flores Cassiae cont.	Uncia	—	26
Flores Cassiae pulv.	Drachma	—	4
Flores Chamomillae rom.	Uncia	—	6
pulv.	"	—	9
Flores Chamomillae vulg.	Uncia	—	3
pulv. gr.	"	—	4
pulv. subt.	"	—	8
Flores Citri Aurantii	Uncia	—	24
Flores Convallariae majal.	Uncia	—	8
pulv.	"	—	12
Flores Lavandulae	Uncia	—	6
Flores Macis	Uncia	—	24
	Drachma	—	4
Flores Malvae arboreae	Uncia	—	4
— — sine calycibus	"	—	6
Flores Malvae vulgaris	Uncia	—	6
Flores Naphae	Uncia	—	24
Flores Papaveris Rhoead.	Uncia	—	6
Flores Rosarum centif.	Uncia	—	6
pulv.	"	—	10
Flores Rosarum rubr.	Uncia	—	9
pulv.	"	—	12
	Drachma	—	3
Flores salis ammoniaci	Uncia	—	16
	Drachma	—	3
Flores sal. ammon. martial.	Uncia	—	30
	Drachma	—	4
Flores sambuci conc.	Uncia	—	4
pulv. gr.	"	—	6
subt.	"	—	8
Flores Sulphuris loti	Uncia	—	8
Flores Tiliae	Uncia	—	6
Flores Verbasci	Uncia	—	8
Flores Zinci	Drachma	—	6
Folia Citri Aurantii conc.	Uncia	—	6
pulv.	Drachma	—	1
Folio Laurocerasi rec. conc.	Uncia	—	10
sicc. conc.	"	—	16
Folia Nicotianae conc.	Uncia	—	6
pulv.	"	—	8
Folia Sennae conc.	Uncia	—	12
pulv.	"	—	16
Folia Uvae Ursi conc.	Uncia	—	5
pulv.	"	—	8
Fructus Tamarindi enucleati	Uncia	—	6

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Furfures Tritici	Libra	—	3
	dimid.	—	2
Gallae cont.	Uncia	—	10
pulv.	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Glandes quernae tostae	Libra	—	24
et pulv.	Uncia	—	3
Globuli martiales	Uncia	—	12
Graphites laevigatus	Uncia	—	16
Gummi ammoniacum pulv.	Uncia	—	24
Gummi arabicum	Uncia	—	12
pulv.	„	—	16
Gummi Asae foetid.	Uncia	—	30
pulv.	Drachma	—	4
Gummi Benzoes cont.	Uncia	—	16
pulv.	Drachma		4
Gummi Elemi	Uncia	—	16
Gummi Euphorbii	Uncia	—	24
pulv.	Drachma	—	4
Gummi Galbani	Uncia	—	24
pulv.	Drachma	—	4
Gummi Guajaci pulv.	Uncia	—	24
†Gummi Guttae	Uncia	—	32
pulv.	Drachma	—	4

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Gummi Kino	Uncia	—	24
pulv.	Drachma	—	4
Gummi Mastichis cont.	Uncia	—	24
pulv.	Drachma	—	4
Gummi Myrrhae cont.	Uncia	—	24
pulv.	Drachma	—	4
Gummi Olibani cont.	Uncia	—	8
pulv.	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Gummi Sagapenum	Uncia	—	17
pulv.	Drachma	—	3
Gummi senegal	Uncia	—	10
pulv.	Drachma	—	2
Gummi Tragacanthae	Uncia	—	30
pulv.	Drachma	—	4
Haelmintochorton conc.	Uncia	—	6
pulv.		—	12
Hepar sulphuris alcalin	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Hepar sulphuris calcareum	Uncia	—	8
Herba Abrotani cont.	Uncia	—	6
pulv.	„	—	8
Herba Absinthii conc.	Uncia	—	6
pulv.	„	—	8
Herba Aconiti conc.	Uncia	—	6
pulv.	„	—	8

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Herba Altheae conc.	Uncia	—	4
pulv.	„	—	6
Herba Arnicae conc.	Uncia	—	4
pulv.	„	—	6
Herba Basilici conc.	Uncia	—	7
pulv.	„	—	8
Herba Beccabungae rec.	Uncia	—	1
†Herba Belladonnae conc.	Uncia	—	6
pulv.	„	—	8
Herba Botryos mexican. conc.	Uncia	—	8
pulv.	„	—	12
	Drachma	—	2
Herba Cardui benedicti	Uncia	—	4
pulv.	„	—	8
Herba Centaurii minoris conc.	Uncia	—	4
pulv.	„	—	8
Herba Cerefolii recens	Uncia	—	1
Herba Chamaedryos conc.	Uncia	—	4
Herba Chamaepityos conc.	Uncia	—	4
Herba Chelidonii maj. conc.	Uncia	—	6
pulv.	„	—	10

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Herba Chenopodii ambros. conc.	Uncia	—	8
pulv.	„	—	12
Herba Cichorii recens	Uncia	—	1
Herba Cicutae virosae conc.	Uncia	—	7
pulv.	„	—	9
Herba Clematidis erectae conc.	Uncia	—	9
pulv.	„	—	9
Herba Cochleariae recens	Uncia	—	1
siccat.	„	—	4
Herba Conii maculati conc.	Uncia	—	4
pulv. gr.	„	—	6
„ subt.	„	—	8
†Herba Digitalis purp. conc.	Uncia	—	8
pulv.	Drachma	—	2
Herba Farfarae conc.	Uncia	—	4
Herba Fumariae recens	Uncia	—	1
sicc.	„	—	4
Herba Galeopsidis grandifl.	Uncia	—	6
Herba Gratiolae conc.	Uncia	—	8
pulv.	„	—	12

Nomen	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr
Herba Hederae terrestr. conc.	Uncia	—	4
Herba Hyosciami conc.	Uncia	—	6
pulv. gr	„	—	8
„ subt.	Drachma	—	2
Herba Hyssopi conc.	Uncia	—	6
Herba Jaceae conc.	Uncia	—	4
pulv.	„	—	8
Herba Lactucae virosae conc.	Uncia	—	7
Herba Linariae recens	Uncia	—	1
Herba Lysimachiae pur.	Uncia	—	4
Herba Majoranae conc.	Uncia	—	8
pulv.	„	—	12
Herba Malvae conc.	Uncia	—	3
pulv. gr.	„	—	5
Herba Mari veri conc.	Uncia	—	32
pulv.	Drachma	—	6
Herba Marrubii albi conc.	Uncia	—	4
pulv.	„	—	6
Herba Matricariae conc.	Uncia	—	4
Herba Meliloti conc.	Uncia	—	4
pulv. gr.	„	—	6
„ subt.	„	—	8

Nomen	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Herba Melissae conc.	Uncia	—	6
Herba Menthae crispae conc.	Uncia	—	6
Herba Menthae piperit. conc.	Uncia	—	6
Herba Mesembryanthemi cryst. rec.	Uncia	—	2
Herba Millefolii conc	Uncia	—	4
Herba Nasturtii recens.	Uncia	—	1
Herba Nicotianae conc.	Uncia	—	4
pulv.	„	—	8
Herba Origani conc.	Uncia	—	4
Herba Petasitidis conc.	Uncia	—	3
Herba Petroselini rec.	Uncia	—	2
sicc. conc.	„	—	6
Herba Pulegii conc.	Uncia	—	4
Herba Pulsatillae conc.	Uncia	—	8
Herba Rhois radicantis conc.	Uncia	—	8
pulv.	Drachma	—	2
Herba Rosmarini conc.	Uncia	—	6
Herba Rutae conc.	Uncia	—	6

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Herba Sabinae sicc. conc.	Uncia	—	3
rec.	"	—	4
pulv.	"	—	8
Herba Salicariae conc.	Uncia	—	4
Herba Salviae conc.	Uncia	—	4
pulv. subt.	"	—	8
Herba Saponariae conc.	Uncia	—	4
Herba Scordii conc.	Uncia	—	4
pulv.	"	—	8
Herba Sedi acris rec.	Uncia	—	1
Herba Serpylli conc.	Uncia	—	4
Herba Solani nigri conc.	Uncia	—	4
Herba Strammonii conc.	Uncia	—	6
pulv.	"	—	10
Herba Tanaceti conc.	Uncia	—	4
Herba Thymi conc.	Uncia	—	6
Herba Trifolii fibrini conc.	Uncia	—	4
Herba Urticae sicc. conc.	Uncia	—	1
rec.	"	—	3
pulv.	"	—	6
Herba Uvae Ursi conc.	Uncia	—	6
pulv.	"	—	10

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Herba Veronicae conc.	Uncia	—	4
Herba Violae tricoloris conc.	Uncia	—	4
pulv.	"	—	8
Hirudo	Unum	—	8
Hordeum crudum	Libra	—	3
	Uncia	—	1
Hordeum perlatum	Uncia	—	2
† Hydrargyrum ammoniato muriaticum	Drachma	—	9
† Hydrargyrum biiodatum	Drachma	—	16
	Scrupul	—	8
† Hydrargyrum cyanicum	Drachma	—	24
† Hydrargyrum iodatum	Drachma	—	16
	Scrupul.	—	8
† Hydrargyrum muriaticum corrosivum	Drachma	—	4
	Scrupul.	—	2
Hydrargyr. murriaticum mite	Drachma	—	6
	Scrupul.	—	3
† Hydrargyrum oxydatum rubrum	Drachma	—	5
	Scrupul.	—	2
Hydrargyrum oxydatum nigrum	Drachma	—	24
	Scrupul.	—	9

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
†Hydrargyrum praecipitatum alb.	Drachma	—	9
†Hydrargyrum praecipitatum rubr.	Drachma	—	5
	Scrupul.	—	2
Hydrargyrum purum	Uncia	—	16
	Drachma	—	3
Hydrargyrum sulphurato-stibiatum praep.	Drachma	—	3
Hydrargyrum sulphuratum rubr. praep.	Uncia	—	20
	Drachma	—	3
Hydrargyrum sulphuratum nigrum praep.	Drachma	—	4
Hydras calcariae	Uncia	—	1
Hydras Potassae fusus	Drachma	—	8
Hydrosulphuretum oxiduli Stibii	Drachma	—	16
	Granum.	—	1
Hydrosulphuretum oxiduli Stibii sulphuratum	Drachma	—	8
†Hyoscia minium	Granum	—	2
Ichthyocolla	Drachma	—	6
Infusum Rhei	Uncia	—	8
Infusum Rhei cum subcarbonate Potassae	Uncia	—	10
Infusum Sennae cum Manna	Uncia	—	6
†Jodium	Drachma	—	10
	Scrupul.	—	5
Jujubae conc.	Uncia	—	4
†Kali borussicum	Uncia	—	16
Kali carbonicum crudum	Uncia	—	2
Kali carbonicum depurat.	Uncia	—	6
Kali carbonicum ex Tartaro	Uncia	—	32
	Scrupul.	—	2
Kali causticum siccum	Drachma	—	8
Kali citricum	Drachma	—	10
†Kali hydroiodinicum	Drachma	—	10
	Scrupul.	—	4
Kali muriaticum	Uncia	—	12
Kali nitricum depuratum	Uncia	—	8
Kali oxalicum acidulum	Drachma	—	3
Kali oxymuriaticum	Drachma	—	6
Kali sulphuratum	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Kali sulphuricum	Uncia	—	6
pulv.	"	—	8

Nomen.	Pondus.	Pret.	
		fl.	kr.
Kali tartaricum	Uncia	—	16
Kali tartaricum acidulum pulv.	Uncia	—	6
Kermes minerale	Drachma	—	16
	Grana	—	1
† Kreosot	Drachma	—	8
	Scrupul.	—	3
Lac Sulphuris	Drachma	—	4
Lac vaccinum	Libra	—	3
	„ dimidia	—	2
Lacca caerulea	Uncia	—	4
Lacca in Granis	Uncia	—	8
† Lactucarium	Drachma	—	48
	Scrupul.	—	20
Lapides Cancrorum praep.	Uncia	—	16
Lapis causticus	Drachma	—	8
Lapis divinus St. Yvesii	Drachma	—	4
Lapis infernalis	Drachma	—	36
† Laudanum liquidum Sydenhami	Drachma	—	8
	Scrupul.	—	3
Lichen Carrageen conc.	Uncia	—	8

Nomen.	Pondus.	Pret.	
		fl.	kr.
Lichen islandicus conc.	Uncia	—	4
Lichen parietinus conc.	Uncia	—	8
Lignum Guajaci raspatum	Uncia	—	4
pulv.	„	—	8
Lignum Juniperi conc.	Uncia	—	3
Lignum Quassiae raspat.	Uncia	—	8
pulv.	Drachma	—	2
Lignum Sassafras conc.	Uncia	—	6
Limatura Ferri	Uncia	—	3
alcohol.	Drachma	—	3
Linimentum saponato-camphoratum	Uncia	—	12
Linimentum volatile	Uncia	—	8
Liquor ammonii acetici conc.	Uncia	—	20
	Drachma	—	3
Liquor ammonii acetici dilutus	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Liquor ammonii anisatus	Uncia	—	18
	Drachma	—	3
Liquor ammonii carbonici	Uncia	—	8
Liquor ammonii caustici	Uncia	—	12
	Drachma	—	2

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Liquor ammonii pyrooleosi rectif.	Uncia	—	12
Liquor ammonii succinici	Drachma	—	12
Liquor amonii vinosus	Uncia	—	8
Liquor modynus martialis	Drachma	—	6
Liquor anodynus mineral. Hofm.	Uncia	—	16
Liquor antimyasmaticus Beisseri	Uncia	—	2
Liquor Kali acetici	Uncia	—	16
	Drachma	—	2
†Liquor Kali arseniosi	Drachma	—	1
Liquor Kali carbonici	Uncia	—	6
	Drachma	—	1
Liquor Kali caustici	Uncia	—	8
Liquor Mindereri	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Liquor Natri caustici	Uncia	—	8
Liquor Stibii muriatici	Uncia	—	16
	Drachma	—	3
Liquor Terrae foliatae Tartari	Uncia	—	14
	Drachma	—	2

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Lythargyrum pulv.	Uncia	—	3
Lixivium causticum	Uncia	—	8
Lycopodium	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Maci	Uncia	—	24
	Drachma	—	4
Magisterium Bismuthi	Drachma	—	8
Magnesia calcinata	Uncia	—	48
	Drachma	—	8
Magnesia carbonica	Uncia	—	16
Magnesia pura	Uncia	—	48
	Drachma	—	8
Magnesia sulphurica	Uncia	—	4
Magnesia usta	Uncia	—	48
	Drachma	—	8
Malthum Hordei cont.	Uncia	—	2
Manganesium nigrum laev.	Uncia	—	8
Manna calabrina	Uncia	—	12
Manna electa	Uncia	—	16
	Drachma	—	3
Mel crudum	Uncia	—	2

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Mel despumatum	Uncia	—	4
Mel Rosarum	Uncia	—	6
Mellago Graminis	Uncia Drachma	— —	12 2
Mellago Taraxaci	Uncia Drachma	— —	12 2
Mercurius dulcis praep.	Drachma Scrupul.	— —	6 3
† Mercurius praecipitatus albus	Drachma	—	9
† Mercurius praecipitatus ruber.	Drachma Scrupul.	— —	5 2
Mercurius solubilis Hahnem.	Drachma Scrupul.	— —	24 9
† Mercurius sublimatus corrosivus	Drachma Scrupul.	— —	4 2
† Mercurius vivus	Uncia Drachma	— —	16 3
Minium	Uncia	—	4
† Morphium aceticum	Granum	—	6
† Morphium purum	Granum	—	8
Moschus tonquinicus	Scrupul. Granum	5 —	12 18

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Mucilago Cydoniorum	Uncia	—	8
Mucilago Gummi arabici	Uncia	—	4
Mucilago Gummi Tragacanthae	Uncia	—	3
Murias Ammoniae depuratus	Uncia Drachma	— —	16 3
Murias Ammoniae crudus pulv.	Uncia	—	12
Murias Ammoniae et Cupri liq.	Uncia Drachma	— —	20 3
Murias Ammoniae et Ferri	Drachma	—	4
† Murias Auri et Sodae	Granum	—	9
† Murias Barytae	Drachma	—	4
Murias Calcariae	Uncia	—	8
† Murias Hydrargyri ammoniacalis	Drachma	—	9
† Murias Oxydi Hydrargyri corrosivus	Drachma Scrupul.	— —	4 2
Murias oxyduli Hydrargyri mitis	Drachma Scrupul.	— —	6 3
Murias oxydaly Stibii liquidus	Uncia Drachma	— —	16 3

Nomen	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Murias Potassae	Uncia	—	12
Murias Sodae pro Praep. Medic	Libra	—	6
decrepit.	„	—	8
Murias Sodae depuratus	Uncia	—	1
pulv.	„	—	2
Naphta Aceti	Uncia	1	—
	Drachma	—	8
Naphta Vitrioli	Uncia	—	24
	Drachma	—	4
Natrum aceticum cryst.	Drachma	—	6
pulv.	„	—	10
Natrum bicarbonicum	Uncia	—	16
Natrum carbonicum cryst.	Uncia	—	8
pulv.	„	—	16
Natrum muriaticum cryst.	Libra	—	6
decrepit.	„	—	8
Natrum muriaticum dep.	Uncia	—	1
pulv.	„	—	2
Natrum phosphoricum	Uncia	—	16
Natrum sulphuricum cryst.	Uncia	—	4
pulv.	„	—	8
† Nitras Argenti crystallisatus	Drachma	—	30
	Scrupul.	—	12
Nitras Argenti fusus	Drachma	—	36

Nomen	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Nitras Potassae purus	Uncia	—	8
Nuces Iuglandis immaturae sicc.	Uncia	—	8
Nuces moschatae	Uncia	—	20
pulv.	Drachma	—	4
† Nuces vomicae rasp.	Uncia	—	8
pulv.	„	—	12
Oculi Cancrorum pulv.	Uncia	—	16
Oleum Amygdalarum amararum aethereum	Drachma	1	—
	Scrupulus	—	24
Oleum Amygdalarum dulcium	Uncia	—	12
Oleum animale aethereum Dip.	Drachma	—	24
	Scrupul.	—	9
Oleum animale foetidum	Uncia	—	9
Oleum Anisi	Drachma	—	8
Oleum Cacao	Uncia	—	32
	Drachma	—	5
Oleum Cajeputi	Drachma	—	16
	Scrupul.	—	6
Oleum Carvi	Drachma	—	4
Oleum Caryophyllorum	Drachma	—	12

Nomen	Pondus	Pret.	
		fl.	kr.
Oleum Cassiae	Drachma	—	12
Oleum Chamomillae aeth.	Drachma	2	30
	Scrupul.	1	—
	Gutta	—	3
Oleum Cinnamomi	Drachma	1	30
	Scrupul.	—	36
	quatter ij	—	5
Oleum Citri	Drachma	—	8
† Oleum Crotonis Tiglii	Drachma	—	28
	Scrupul.	—	12
	gutta	—	1
Oleum Filicis maris	Drachma	1	12
Oleum Foeniculi	Drachma	—	6
Oleum Hyosciami coctum.	Uncia	—	8
Oleum Jecoris Aselli	Uncia	—	4
Oleum Juniperi	Uncia	—	12
Oleum Lavandulae	Drachma	—	4
	Scrupul.	—	2
Oleum laurinum	Uncia	—	6
Oleum Lini	Uncia	—	3
Oleum Macidis	Drachma	—	30
Oleum Majoranae	Drachma	—	24
Oleum Menthae crispae	Drachma	—	24

Nomen	Pondus	Pret.	
		fl.	kr.
Oleum Menthae piperitae	Drachma	—	42
Oleum Nucistae	Drachma	—	9
Oleum Olivarum pronvinciale	Uncia	—	6
Oleum Papaveris	Uncia	—	4
Oleum Petrae album rectif.	Uncia	—	12
Oleum Ricini	Uncia	—	16
	Drachma	—	3
Oleum Rosmarini	Drachma	—	3
Oleum Rutae	Drachma	—	24
†Oleum Sabinae	Drachma	—	12
Oleum Serpylli	Drachma	—	3
Oleum Succini	Drachma	—	2
Oleum Terebinthinae	Uncia	—	4
Oleum Terebinthinae rectificat.	Uncia	—	6
Oleum Thymi	Drachma	—	4
Oleum Valerianae	Drachma	—	40
Olibanum	Uncia	—	8
pulv.	„	—	12

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
† Opium	Drachma	—	12
pulv.	Scrupul.	—	5
	Granum	—	1
Ova gallinacea	Unum	—	2
Oxalas Potassae acidulus pulv.	Drachma	—	3
Oxydulum Ferri	Drachma	—	6
Oxydulum Hydrargyri salinum	Drachma	—	24
	Scrupul.	—	9
† Oxydulum Plumbi semifusum pulv.	Uncia	—	3
Oxydulum Stibii vitreum laev.	Uncia	—	14
	Drachma	—	3
Oxydum Ferri	Uncia	—	30
	Drachma	—	4
† Oxydum Hydrargyri	Drachma	—	5
	Scrupul.	—	2
Oxydum Mangani nativum laev.	Uncia	—	8
† Oxydum Plumbi rubrum	Uncia	—	4
† Oxydum Zinci	Drachma	—	6
† Oxymel Aeruginis	Uncia	—	8
Oxymel Scillae	Uncia	—	8

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Oxymel simplex	Uncia	—	6
Passulae majores concisae	Uncia	—	3
Passulae minores	Uncia	—	4
Pasta Altheae	Uncia	—	12
Pasta druparum Jujubae	Uncia	—	12
Petroleum crudum vel rubrum	Uncia	—	8
Petroleum alb. vel rectif.	Uncia	—	10
† Phosphorus	Drachma	—	16
Piper hispanicum conc.	Uncia	—	4
pulv.	Drachma	—	4
Pix alba	Uncia	—	2
Pix navalis	Uncia	—	2
Pix nigra solida	Uncia	—	2
Pix liquida	Uncia	—	2
Plumbago laevigata	Uncia	—	16
† Plumbum aceticum dep.	Uncia	—	8
pulv.	Drachma	—	2
Poma aurantiaca immat. cont.	Uncia	—	5
pulv.	Uncia	—	8

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Poma aurantiaca matura	Unum	—	18
Poma Citri matura	Unum	—	9
Potassa cruda	Uncia	—	2
Potassa pura liquida	Uncia	—	8
Pruna enucleata conc.	Uncia	—	3
Pulpa Cassiae	Uncia	—	10
	Drachma	—	3
Pulpa Ebuli	Uncia	—	12
Pulpa prunorum	Uncia	—	4
Pulpa Tamarindorum	Uncia	—	7
Pulvis alterans Plumeri	Drachma	—	17
Pulvis anodynus Doveri	Scrupul.	—	2
Pulvis antispasmodicus ruber	Drachma	—	2
Pulvis aromaticus	Uncia	—	36
	Drachma	—	5
Pulvis Colocynthidis gummosus	Drachma	—	12
Pulvis Ipecacuanhae compositus	Scrupul.	—	2
Radix Alcannae conc.	Uncia	—	4

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Radix Altheae conc.	Uncia	—	4
pulv.	"	—	6
Radix Angelicae conc.	Uncia	—	6
pulv.	"	—	10
Radix Arenariae conc.	Uncia	—	4
Radix Armoraciae recens	Uncia	—	2
Radix Arnicae conc.	Uncia	—	6
pulv.	"	—	8
Radix Artemisiae conc.	Uncia	—	6
pulv.	"	—	8
Radix Arundinis phragmitis	Uncia	—	7
Radix Astragali conc.	Uncia	—	8
Radix Bardanae conc.	Uncia	—	4
Radix Belladonnae conc.	Uncia	—	8
pulv.	"	—	16
Radix Caincae conc	Uncia	—	10
pulv.	Drachma	—	2
Radix Calami aromatici conc.	Uncia	—	4
pulv.	"	—	8
Radix Caricis conc.	Uncia	—	4
Radix Carlinae conc.	Uncia	—	4
pulv. gr.	"	—	6

Nomen.		Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Radix caryophyllatae	conc.	Uncia	—	6
	pulv.	,,	—	8
Radix Chinae nodosae	conc.	Uncia	—	8
	pulv.	,,	—	12
Radix Cichorii	conc.	Uncia	—	[illegible]
Radix Columbo	conc.	Uncia	—	12
	pulv.	,,	—	18
Radix Curcumae	cont.	Uncia	—	5
	pulv.	,,	—	8
Radix Dauci recens		Uncia	—	1
Radix Enulae	conc.	Uncia	—	6
	pulv.	,,	—	10
Radix Filicis maris	cont.	Uncia	—	12
mundata	pulv.	,,	—	24
Radix Galangae	conc.	Uncia	—	6
	pulv.	,,	—	12
Radix Gei urbani	conc.	Uncia	—	6
	pulv.	,,	—	8
Radix Gentianae	conc.	Uncia	—	[illegible]
	pulv. gr.	,,	—	6
	,, subt.	,,	—	8
Radix Graminis	conc.	Uncia	—	3

Nomen.		Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
† Radix Hellebori albi				
	conc.	Uncia	—	6
	pulv. gross.	,,	—	8
	,, subt.	Drachma	—	2
† Radix Hellebori nigri				
	conc.	Uncia	—	6
	pulv. gross.	,,	—	8
	,, subt.	Drachma	—	2
Radix Jalapae	conc.	Uncia	—	16
	pulv.	,,	—	24
	pulv. tost.	Drachma	—	4
Radix Imperatoriae	conc.	Uncia	—	4
	pulv. gross.	,,	—	6
	pulv. subt.	,,	—	8
Radix Ipecacuanhae	cont.	Drachma	—	6
	pulv.	,,	—	12
Radix Ireos florentinae				
	conc.	Uncia	—	6
	pulv.	,,	—	8
Radix Lapathi acuti	conc.	Uncia	—	4
Radix Liquiritiae	conc.	Uncia	—	6
	pulv.	,,	—	8
Radix Ononidis spinosae	conc.	Uncia	—	4
Radix Petroselini	conc.	Uncia	—	6

Nomen.		Pondus.	Pret. fl.	kr.
Radix Polygalae amarae	conc.	Uncia	—	8
	pulv.	Uncia	—	12
Radix Polypodii	conc.	Uncia	—	4
Radix Pyrethri	conc.	Uncia	—	8
	pulv.	Uncia		12
Radix Ratanhiae	conc.	Uncia	—	16
	pulv.	Uncia	—	24
Radix Rhei	conc.	Uncia	1	—
	pulv.	Drachma	—	9
	pulv. tost.	Drachma	—	12
Radix Rubiae Tinctorum	conc.	Uncia	—	6
	pulv.	Uncia	—	8
Radix Salep.	cont.	Uncia	—	12
	pulv.	Uncia	—	16
Radix Saponariae	conc.	Uncia	—	4
Radix Sarsaparillae	conc.	Uncia	—	16
	pulv.	Uncia	—	24
Radix Scillae reccens		Uncia	—	6
	sicc. conc.	Uncia	—	16
	pulv.	Drachma	—	4
Radix Senegae	conc.	Uncia	—	16
	pulv.	Drachma	—	3
Radix Serpentariae	conc.	Uncia	—	18
	pulv.	Drachma	—	3
Radix Taraxaci	conc.	Uncia	—	4
Radix Tormentillae	conc.	Uncia	—	4
	pulv.	Uncia	—	8
Radix Valerianae	conc.	Uncia	—	6
	pulv.	Uncia	—	8
†Radix Veratri albi	conc.	Uncia	—	6
	pulv. gr.	Uncia	—	8
	„ subt.	Drachma	—	2
Radix Zedoariae	conc.	Uncia	—	6
	pulv.	Uncia	—	8
Radix Zingiberis	conc.	Uncia	—	6
	pulv.	Uncia	—	8
Resina alba		Uncia	—	2
Resina Jalapae		Drachma	—	18
Rotulae Menthae piperitae		Uncia	—	12
Roob Ebuli		Uncia	—	12
Roob Juniperi		Uncia	—	8
Roob Sambuci		Uncia	—	8
Saccharum album		Uncia	—	4
	pulv.	Uncia	—	6
		Drachma	—	1

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	kr.
Saccharum Lactis pulv.	Uncia	—	6
Salicinum	Granum	—	2
Sal acetosellae pulv.	Drachma	—	3
Sal amarus	Uncia	—	4
Sal ammoniacus crudus	Uncia	—	8
pulv.	,,	—	12
Sal ammoniacus depuratus	Uncia	—	16
	Drachma	—	3
Sal communis cryst.	Libra	—	6
decrepit.	,,	—	8
Sal communis depuratus cryst.	Uncia	—	1
pulv.	,,	—	2
Sal digestivus	Uncia	—	12
Sal essentialis Tartari	Uncia	—	24
	Drachma	—	4
Sal mirabilis Glauberi cryst.	Uncia	—	4
dilasp.	,,	—	8
Sal polychrestus Seignetti cryst.	Uncia	—	12
pulv.	,,	—	16
Sal Succini	Drachma	—	48
Sal Tartari	Uncia	—	32
Sanguis Draconis pulv.	Drachma	—	6
Sapo antimonialis	Drachma	—	6
Sapo antisialagogus Singeri	Drachma	—	3
Sapo domesticus conc.	Uncia	—	3
sicc	,,	—	5
pulv.	,,	—	8
Sapo Jalapae	Drachma	—	14
Sapo medicatus conc.	Uncia	—	32
pulv.	,,	—	48
Sapo Sodae amygdalinus conc.	Uncia	—	32
pulv.	,,	—	48
Sapo Sodae oleaceus conc.	Uncia	—	5
pulv.	,,	—	12
Sapo Sodae sebaceus conc.	Uncia	—	3
sicc.	,,	—	5
pulv	,,	—	8
Sapo sulphurato ceratus	Drachma	—	3
Sapo viridis bremensis	Uncia	—	2

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
†Scammonium allepense pulv.	Drachma	—	24
Sebum ovillum	Uncia	—	3
†Secale cornutum pulv.	Uncia	—	24
Semen Anisi stellati cont.	Uncia	—	12
pulv.	"	—	16
Semen Anisi vulgaris cont.	Uncia	—	4
pulv.	"	—	8
Semen Cacao excortic.	Uncia	—	9
Semen Cannabis	Uncia	—	2
Semen Carvi cont.	Uncia	—	3
pulv.	"	—	6
Semen Cinae cont.	Uncia	—	10
pulv.	Drachma	—	2
Semen Colchici	Uncia	—	6
Semen Coriandri cont.	Uncia	—	3
pulv.	"	—	6
Semen Cumini cont.	Uncia	—	8
pulv.	"	—	12
Semen Cydoniorum	Uncia	—	24

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
†Semen Daturae Stramonii cont.	Uncia	—	8
pulv.	"	—	12
Semen Foeniculi cont.	Uncia	—	4
pulv.	"	—	8
Semen Lini cont.	Libra	—	12
pulv.	"	—	18
	Uncia	—	1
Semen Lycopodii	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Semen Papaveris	Uncia	—	4
Semen Phellandrii aquatici cont.	Uncia	—	4
pulv.	"	—	8
Semen Petroselini cont.	Uncia	—	6
Semen Psylli	Uncia	—	8
Semen Sinapis nigrae cont.	Libra	—	24
pulv.	Uncia	—	3
Siliquae dulces	Uncia	—	2
Soda crystallisata	Uncia	—	8
Soda phophorata	Uncia	—	16
Soda pura liquida	Uncia	—	8

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Species aromaticae conc.	Uncia	—	6
pulv.	,,	—	8
Species emollient. conc.	Libra	—	36
	Uncia	—	4
pulv.	,,	—	5
Species pectorales	Uncia	—	4
Sperma Ceti	Uncia	—	10
Spiritus aromaticus	Uncia	—	12
Spiritus camphoratus	Uncia	—	6
Spiritus Cochleariae	Uncia	—	8
Spiritus Cornu Cervi rectificatus	Uncia	—	12
Spiritus Formicarum	Uncia	—	12
Spiritus Lavandulae	Uncia	—	6
Spiritus Melissae compositus	Uncia	—	12
Spiritus Mindereri	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Spiritus muriatico-aether.	Uncia	—	10
	Drachma	—	3
Spiritus Nitri dulcis	Uncia	—	16
	Drachma	—	3

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Spiritus Rosmarini	Uncia	—	8
Spiritus salis ammoniaci anisatus	Uncia	—	18
	Drachma	—	3
Spiritus salis ammoniaci aquosus	Uncia	—	8
Spiritus salis ammoniaci causticus	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Spiritus salis ammoniaci vinosus	Uncia	—	8
Spiritus salis dulcis	Uncia	—	16
	Drachma	—	3
Spiritus Saponis	Uncia	—	4
Spiritus sulphurico aether.	Uncia	—	16
	Drachma	—	3
Spiritus sulphurico aether. martiatus	Drachma	—	6
Spiritus Vini rectificatus	Libra	—	20
	Uncia	—	2
Spiritus Vini rectificatissimus	Libra	—	30
	Uncia	—	3
Spiritus Vini absolutus	Uncia	—	12

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Spongiae ceratae	Uncia	—	36
	Drachma	—	6
Spongiae tostae pulv.	Uncia	—	18
	Drachma	—	3
Spongiae ustae pulv.	Uncia	—	24
	Drachma	—	4
Stannum raspatum	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Stibium oxydatum album ablutum	Drachma	—	12
Stibium oxydatum album non ablutum	Drachma	—	3
Stibium sulphuratum nigrum pulv.	Uncia	—	5
laevig.	"	—	10
	Drachma	—	2
Stigmata Croci sativi conc.	Drachma	—	30
pulv.	"	—	36
	Scrupul.	—	15
	Granum	—	1
Stipites Dulcamarae conc.	Uncia	—	3
pulv.	"	—	6
†Strychninum	Granum	—	8
†Strychninum nitricum	Granum	—	8
Styrax calamita	Uncia	—	8
Styrax liquida	Uncia	—	8
†Subacetas Cupri pulv.	Uncia	—	16
†Subacetas Plumbi liquid.	Uncia	—	4
†Subacetas Plumbi liquidus dilutus	Libra	—	6
	Unciae ij	—	1
Subboras Sodae depurat. pulv.	Uncia	—	8
Subcarbonas Ammoniae	Uncia	—	30
	Drachma	—	4
Subcarbonas Ammoniae liquidus	Uncia	—	8
Subcarbonas Ammoniae pyrooleosus	Uncia	—	32
	Drachma	—	5
	Scrupul.	—	2
Subcarbonas Ammoniae pyrooleosus liquid.	Uncia	—	12
Subcarbonas Calcar. animalis pulv.	Uncia	—	16
Subcarbonas Calcar. cretaceus pulv.	Uncia	—	2
elutriat.	Uncia	—	4

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	kr.
Subcarbonas Magnesiae	Uncia	—	16
Subcarbonas Plumbi pulveratus	Uncia	—	6
Subcarbonas Potassae crudus	Uncia	—	2
Subcarbonas Potassae depuratus	Uncia	—	6
Subcarbonas Potassae liquidus	Uncia	—	6
	Drachma	—	1
Subcarbonas Potassae pur.	Uncia	—	32
	Scrupul.	—	2
Subcarbonas Sodae crystallisatus	Uncia	—	8
Subcarbonas Sodae siccat.	Uncia	—	16
Subnitras Bismuthi	Drachma	—	8
Subphosphas Sodae	Uncia	—	16
Succinas Ammoniae	Drachma	—	48
Succinas Ammoniae liq.	Drachma	—	12
Succini scobs	Uncia	—	10
pulv.	"	—	12
Succus Citri	Uncia	—	8

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	kr.
Succus Liquiritiae crudus conc.	Uncia	—	6
Succus Liquiritiae depurat.	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Sulphas Aluminae et Potassae acidulus pulv.	Uncia	—	4
ust.	"	—	8
Sulphas Chinini	Granum	—	2
Sulphas Chinchonini	Granum	—	2
† Sulphas Cupri	Uncia	—	6
† Sulphas Cupri aluminos.	Drachma	—	4
† Sulphas Cupri et Ammoniae	Drachma	—	12
Sulphas Magnesiae	Uncia	—	4
Sulphas Ferri cryst.	Uncia	—	6
pulv.	"	—	12
Sulphas Potassae cryst.	Uncia	—	6
pulv.	"	—	8
Sulphas Sodae depuratus cryst.	Uncia	—	4
pulv.	"	—	8

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
† Sulphas Zinci	Drachma	—	2
Sulphur Antimonii aurat.	Drachma	—	8
Sulphur depuratum	Uncia	—	8
Sulphur praecipitatum	Drachma	—	4
† Sulphuretum Arsenici flavum pulv.	Uncia	—	8
Sulphuretum Calcariae	Uncia	—	8
Sulphuretum Calcariae et Stibii	Uncia	—	10
Sulphuretum Hydrargyri et Stibii	Drachma	—	3
Sulphuretum Hydrargyri nigrum	Drachma	—	[illegible]
Sulphuretum Hydrargyri rubrum pp. (Cinnabaris)	Uncia	—	20
	Drachma	—	3
Sulphuretum Potassae	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Sulphuretum Stibii pulv. laevig.	Uncia	—	5
	"	—	10
	Drachma	—	2
Summitates Millefolii conc.	Uncia	—	4
Summitates Juniperi conc.	Uncia	—	3

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Syrupus Altheae	Uncia	—	6
Syrupus Amygdalarum	Uncia	—	8
Syrupus Berberis	Uncia	—	8
Syrupus capillorum Veneris	Uncia	—	6
Syrupus Cerasorum	Uncia	—	8
Syrupus Chinae	Uncia	—	10
Syrupus Cinnamomi	Uncia	—	12
Syrupus Citri	Uncia	—	10
Syrupus corticum Aurantiorum	Uncia	—	8
Syrupus Diacodii	Uncia	—	6
Syrupus Mannae	Uncia	—	8
Syrup. Mesembryanthemi	Uncia	—	8
Syrupus Papaveris albi	Uncia	—	6
Syrupus Papaveris Rhoeados	Uncia	—	6
Syrupus Rhei	Uncia	—	10
Syrupus Ribis rubri	Uncia	—	8

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	kr.
Syrupus Rosarum solutivus	Uncia	—	8
Syrupus Rubi idaei	Uncia	—	6
Syrupus Sacchari	Uncia	—	4
Syrupus Sennae rosaceus	Uncia	—	8
Syrupus simplex	Uncia	—	4
Syrupus Violarum	Uncia	—	12
Tamarindi enucleati	Uncia	—	6
Tartarus boraxatus	Uncia	—	16
	Drachma	—	3
Tartarus depuratus pulv.	Uncia	—	6
†Tartarus emeticus	Drachma	—	6
Tartarus natronatus cryst.	Uncia	—	12
pulv.	,,	—	16
†Tartarus stibiatus	Drachma	—	6
Tartarus tartarisatus	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Tartarus vitriolatus pulv.	Uncia	—	8
Tartras oxyduli Stibii et Potassae	Drachma	—	6
Tartras Potassae	Uncia	—	12
	Drachma	—	2

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	kr.
Tartras Potassae acidulus dep. pulv.	Uncia	—	6
Tartras Potassae boraxat.	Uncia	—	16
	Drachma	—	3
Tartras Potassae et oxyduli Ferri	Uncia	—	12
Tartras Potassae et Sodae cryst	Uncia	—	12
pulv	,,	—	16
Terebinthina cocta	Uncia	—	6
Terebinthina laricina	Uncia	—	4
Terra Catechu pulv.	Drachma	—	2
†Terra ponderosa salita	Drachma	—	4
Theriaca Andromachi	Uncia	—	16
	Drachma	—	3
Tinctura Absinthii	Uncia	—	6
†Tinctura Aloes	Uncia	—	8
Tinctura Antimonii acris	Uncia	—	18
	Drachma	—	3
Tinctura aromatica	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Tinctura aromatica acida	Uncia	—	16

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Tinctura Asae foetidae	Uncia	—	10
	Drachma	—	2
Tinctura Aurantiorum	Uncia	—	8
Tinctura Benzoes	Uncia	—	12
†Tinctura Cantharidum	Uncia	—	16
	Drachma	—	3
Tinctura Castorei	Drachma	1	20
	Scrupl.	—	30
Tinctura Chinae composita	Uncia	—	12
Tinctura Cinnamomi	Uncia	—	16
	Drachma	—	3
†Tinctura Colchici	Uncia	—	8
†Tinctura Digitalis aetherea	Drachma	—	4
Tinctura Ferri acetici aetherea Klapprothi	Drachma	—	6
Tinctura Ferri muriatici	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Tinctura Ferri pomati	Uncia	—	16
Tinctura Gallarum	Uncia	—	12
Tinctura Guajaci ammoniata	Uncia	—	16
	Drachma	—	3

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
†Tinctura Jodii	Drachma	—	4
Tinctura Kalina	Uncia	—	18
	Drachma	—	3
Tinctura Laccae	Uncia	—	8
Tinctura Martis pomata	Uncia	—	16
Tinctura Myrrhae	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
Tinctura nervina Bestusch	Drachma	—	6
†Tinctura Opii crocata	Drachma	—	8
	Scrupul.	—	3
†Tinctura Opii simplex	Drachma	—	4
	Scrupul.	—	2
Tinctura Rhei aquosa	Uncia	—	10
	Drachma	—	2
Tinctura Rhei vinosa Darelli	Uncia	—	16
Tinctura Valerianae aether.	Drachma		4
Tinctura Valerianae ammoniata	Drachma	—	3
Trochisci Ipecacuanhae	Uncia	—	12
Turiones Pini	Uncia	—	4

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	Pret. kr.
Unquentum Adipocerae cetosae	Uncia	—	12
Unquentum Altheae	Uncia	—	6
Unquentum aegyptiacum	Uncia	—	8
Unquentum album simplex	Uncia	—	6
Unquentum amygdalinum	Uncia	—	16
Unquentum basilicum	Uncia	—	8
Unquentum Cantharidum cereum	Uncia	—	24
Unquentum cereum	Uncia	—	10
Unquentum Cerussae	Uncia	—	6
Unquentum digestivum	Uncia	—	8
Unquentum Hydrargyri	Uncia	—	16
Unquentum Hydrargyri Louvrieri	Uncia	—	24
Unquentum laurino-camphoratum	Uncia	—	8
Unquentum Linariae	Uncia	—	8
Unquentum nervinum	Uncia	—	8
Unquentum nitricum	Uncia	—	12
Unquentum Picis empyreumaticae	Uncia	—	8
Unquentum Sabinae	Uncia	—	10
Unquentum Spermatis Ceti	Uncia	—	12
Unquentum saturninum	Uncia	—	8
Unquentum Subacetatis Plumbi	Uncia	—	8
Unquentum Subcarbonatis Plumbi	Uncia	—	6
Unquentum Sulphuris	Uncia	—	6
Unquentum Terebinthinae	Uncia	—	8
Vaniglia	Drachma	—	32
	Scrupul.	—	12
† Veratrinum	Scrupul.	2	—
	Granum	—	8
Vinum acidulum album	Uncia	—	3
Vinum alcoholicum	Uncia	—	6
Vinum Aurantiorum composit.	Uncia	—	16
† Vinum Colchici	Uncia	—	12
	Drachma	—	2

Nomen.	Pondus.	Pret. fl.	kr.
Vinum gallicum rubrum	Uncia	—	4
Vinum Opii aromaticum	Drachma	—	8
	Scrupul.	—	3
Vinum Rhei aromaticum	Uncia	—	16
Vinum stibiatum	Uncia	—	12
	Drachma	—	2
† Viride aeris pulv.	Uncia	—	16
Viscum album conc.	Uncia	—	6
pulv.	"	—	12
Vitellus Ovi	Unus	—	2
† Vitriolum album	Uncia	—	9
	Drachma	—	2
† Vitriolum caeruleum	Uncia	—	6
Vitriolum Martis factitium	Uncia	—	6
pulv.	"	—	12
Vitrum Antimonii laevig.	Drachma	—	3
† Zincum hydrocyanicum	Granum	—	2
† Zincum oxydatum album	Drachma	—	6
† Zincum sulphuricum depuratum	Uncia	—	9
	Drachma	—	2

Praeparata sic dicta homoiopathica	Quantitas.	Pretium	
		fl.	kr.
I. Medicamenta Fortiora			
A. Essentiae Fortes			
ex partibus aequalibus succi expressi et Alcoholi compositae	Gutta 1 ad Guttas XXX	—	6
" " " " " "	a Guttis XXXI ad Guttas C. vel Drachmam.	—	12
" " " " " "	pro Drachma vel C Guttis ulterioribus	—	6
B. Tincturae Fortes			
ex una parte Medicamenti sicci cum viginti partibus Alcoholis paratae	a Gutta una ad Gutt: XXX	—	6
" " " " " "	a Gutt: XXXI ad Gutt: C; vel Drachmam	—	8
" " " " " "	pro Drachma vel C Guttis ulter:	—	4

Praeparata sic dicta homoiopathica.	Quantitas.	Pretium.	
		fl.	kr.
C. Triturationes ex una parte medicamenti sicci cum centum partibus sacchari lactis, trituratione per horam totam durante	pro Grano ad Grana X.	—	6
" " " " "	pro Granis XI. ad Grana XX.	—	8
" " " " "	pro Scrupulo quovis ulteriore	—	4
II. Dilutiones.			
A. Ope alcoholis paratae ab I usque ad X i. e. a tertia usque ad tricesimam Dilutionem . . . pro	Gutta una ad Guttas XXX	—	6
" " " " . . pro	Guttis XXXI ad C, vel Drachmam	—	8
B. Globuli medicamento diluto adspersi . . .	N. I ad L	—	6
	LI ad C	—	8

Praeparata sic dicta homoiopathica.	Quantitates.	Pretium.	
		fl.	kr.
Globuli non adspersi, et Saccharum lactis praeparatum pro	Grano ad Drachmam	—	3
pro	quavis Drachma ulteriore.	—	2

1) Nota. Vehicula reliqua omnia, nimirum Alcohol, Aqua destillata, Pulvis rad. Liquiritiae, Pulvis seminum Cacao etc. sicuti Miscela, Divisio, Labores, Vitra et Signatura secundum Taxam generalem censentur.

2) Nota. Si pulverum quaelibet dosis idem medicamentum continet, calculum totius, haud vero cujuslibet dosis ponere licet.

Si vero medicamenta varia ordinantur, quaelibet dosis seorsim calculatur.

Taxa laborum pharmaceuticorum

I. Sectio.

Pro Dispensatione Medicamentorum.

		fl.	kr.
Clarificatio	albumine ovorum non ultra in calculum tracto: pro Uncia ad Uncias sex	—	6
	„ ulteriori illius pondere usque ad Libras tres	—	12
	„ quavis ulteriori Libra	—	4
	„ „ „ „ dimidia . . .	—	3
Colatura	usque ad Libram colati	—	1
	pro quovis ulteriori pondere talis usque ad Libram dimidiam	—	½
	pro quavis ulteriori Libra	—	1
Confectio Bolorum	pro pondere minimo usque ad Drachmam	—	2
	„ ulteriori pondere usque ad Unciam dim.	—	6
	„ „ „ „ „ Unciam	—	10
	„ quavis Uncia	—	10
Confectio Cataplasmatum	I. coctorum		
	pro pondere, Libra dimidia minore et dimidiam . .	—	4
	„ „ Libra dimidia majori ad Libram	—	6
	„ quovis ulteriori pondere usque ad Libram dimid.	—	3
	„ quovis ulteriori pondere usque ad Libram	—	4

II. crudorum.	fl.	kr.
pro Uncia	—	1
„ ulteriori pondere usque ad Uncias tres	—	2
„ ulteriori pondere usque ad Uncias sex	—	3
„ ulteriori pondere usque ad Libram	—	4
„ „ „ „ „ „ dimidiam	—	2
„ quavis ulteriori Libra	—	3

Confectio Decocto Infusorum censetur, ultra decoctionis pretium, in fusio pro pondere decocti, infusione subjiciendi et pro tempore infusionis.

Confectio Elaeosaccharorum, terendo olea, parandorum, censetur uti miscela pulverum.

Confectio Electuariorum corporum medicatorum, pulverandorum pulveratione, solvendorum solutione, et omnium excipiendorum miscela, simul in calculum tractis,

	fl.	kr.
pro Uncia dimidia	—	2
„ ulteriori pondere usque ad Unciam	—	3
„ „ „ „ „ Uncias duas	—	4
„ „ „ „ „ Uncias quatuor	—	6
„ „ „ „ „ Uncias sex	—	8
„ „ „ „ „ Libram	—	12

	fl.	kr.
Confectio Emulsionum quoad emulsionis obtinendae pondus pro pondere Unciis tribus minori aut Unciis tribus	—	1
„ ulteriori pondere usque ad pondus Librae dimidiae . . .	—	2
„ pondere, Libram dimidiam excedente ast Libram non attingente	—	3
„ Libra	—	4
„ quavis ulteriori Libra . .	—	2
Confectio Gelatinarum, censetur laboribus, evaporatione praeviis, per se singulis in censum tractis, uti evaporatione, infusione, decoctione, colatura et clarificatione, quoad evaporationem pari ratione, juxta pondus liquidi evaporandi, sicuti evaporatio extractorum usque ad secundum vel tertium consistentiae gradum.		
Confectio Linimentorum pro pondere Uncia dimidia minori usque ad talem	—	1
pro ulteriori pondere usque ad Unciam	—	2
„ „ „ „ „ Uncias tres	—	3
„ „ „ „ „ Libram dimidiam	—	4
Confectio Massae pilularis pro pondere, Drachma minori et pro Drachma unica . .	—	2
pro quavis ulteriori Drachma . .	—	1
Confectio Mixturarum I. simplici liquidorum miscella peragenda pro pondere totius mixturae usque ad Uncias octo	—	1

	fl.	kr.
pro pondere Unciis octo majori usque ad Libram cum dimidia .	—	2
„ quavis ulteriori Libra . . .	—	1
II. pistilli ope absolvenda, censetur, uti solutio talis, pro dispensatione medicamentorum numerata.		
Confectio Mucilaginum censetur pro pondere mucilaginis obtentae; pro pondere Uncia dimidia minori et pro Uncia dimidia	—	1
pro pondere Uncia dimidia majori usque ad Unciam unam	—	2
„ quavis ulteriori Uncia . . .	—	1
Confectio Nodulorum censetur pro pondere toto nodulorum, uti bolorum.		
Confectio Pessariorum censetur uti bolorum.		
Confectio Seri Lactis censetur, ingredientibus quoad suum pondus in calculum tractis, pro pondere lactis coagulandi, sicut ebullitio.		
Confectio Trochiscorum censetur		
I. quoad trochiscos, pondere suo grana tria non superantes, pari ratione, ac confectio pilularum;		
II. quoad graviores, uti confectio bolorum.		
Confectio Unquentorum:		
I. miscela frigide paranda;		
pro pondere, Uncia dimidia minori et tali	—	1

	fl.	kr.
pro pondere Uncia dimidia majori usque ad Unciam	—	2
„ „ „ majori usque ad Uncias sex	—	3
II. unquentis, caloris ope miscendis censetur duplum.		

Conspersio Bolorum.

Licet pro quavis bolorum drachma, grana quinque pulveris adspergendi in calculum trahere.

Conspersio Pilularum pari ratione censetur.

Decoctio aestimatur quoad pondus liquidi, primum coquendi et corporum, in liquido coquendo solutorum, aquae evaporatae renovatione non ultra in calculum trahenda.

	fl.	kr.
I. in vasis terreis aut metallicis;		
1) pro pondere liquidi, unciis octo minori usque ad Uncias octo,		
coctione durante		
a) citra horae quadrantem, vel quadrantem	—	3
b) ultra horae quadrantem, usque ad dimidiam	—	4
c) ultra dimidiam usque ad integram horam	—	6
d) addendo pro quovis ulteriori memorato temporis spatio, horam excedente, dimidium pretii, hic designati;		
2) pro pondere liquidi Uncias octo; ast non sedecim superante,		
coctione durante,		
a) minus horae quadrante vel per talem;	—	4

	fl.	kr.
b) ultra horae quadrantem usque ad dimidiam horam	—	5
c) ultra dimidiam usque per integram horam	—	7
d) ultra horam usque per bihorium . .	—	12
e) addendo pro quovis ulteriori memorato temporis spatio, dimidium pretii, hic designati;		
3) pro coquendo pondere liquidi, Uncias sedecim superante usque Librarum trium,		
a) per tempus, horae quadrantae minus, aut per talem	—	6
b) ultra horae quadrantem, usque per dimidiam horam	—	7
c) ultra dimidiam horam usque per integram	—	9
d) ultra horam usque per bihorium . .	—	14
e) addendo pro quovis ulteriori memorato temporis spatio, dimidium pretii, hic designati;		
4) pro coquendo pondere, Libras tres excedenti usque Librarum sex,		
a) per tempus, horae quadrante minus ac per talem	—	7
b) ultra horae quadrantem usque per dimidiam horam	—	8
c) ultra dimidiam horam usque per integram	—	9
d) ultra horam usque per bihorium . .	—	15
e) addendo pro quibusve ulterioribus libris tribus	—	1
II. in vasis vitreis aut faventinis		
censetur duplum horum pretiorum, pro decoctione in vasis terreis aut metallicis designatorum.		

	fl.	kr.
Decorticatio Amygdalarum		
pro pondere, Uncia dimidia minori ac tali	—	1
pro pondere, Unciam dimidiam excedente et pro quavis Uncia	—	2
Digestio censetur quoad pondus liquidi obtenti;		
I in acidis volatilibus,		
digestione minus viginti quatuor horis, ast non ultra durante, pro quavis Uncia usque ad sex . .	—	1
addendo pro quovis ulteriori pari tempore . .	—	½
pro pondere Libra dimidia majori, usque ad Libram et de quavis Libra	—	6
addendo pro quavis ulteriori pari tempore .	—	1
II in alcoholicis concentratis et dilutis,		
digestione per viginti quatuor horas durante, de quavis Uncia	—	1
addendo pro quovis ulteriori pari temporis spatio	—	1
Digestio aquosorum		
censetur, qua talis; si corpora bihorio longius digestionis calori exponuntur et quidem quoad pondus corporis digerendi;		
I., in vasis terreis, vitreatis aut metallicis, digestione per viginti quatuor horas, aut minus durante, de pondere, Unciis tribus minori	—	2
de Unciis tribus usque ad pondus, Libra dimidia minus	—	3
de Libra dimidia usque ad pondus Libra minus	—	4
de quavis Libra	—	6
addendo pro quovis pari, ulteriori tempore, relate ad haec pondera exposita omnia	—	1

	fl.	kr.
II in vasis vitreis,		
digestione per viginti quatuor horas aut minus durante, de pondere Unciis tribus minori et de Unciis tribus	—	4
de pondere Unciis tribus majori; ast Libra dimidia minori	—	6
de Libra dimidia usque ad pondus, Libra minus .	—	8
de quavis Libra	—	12
addendo pro quavis ulteriori pari tempore, relate ad omnia pondera, huc exposita	—	1
Divisio Electuariorum usque ad doses quatuor . .	—	2
usque ad doses sex	—	3
pro ulterioribus dosibus, quatuor non attingentibus	—	1
Chartam adhibitam non, nisi ceratam, simul in calculum trahere licet.		
Divisio Pulverum.		
I pulvere dividendo, pondere Unciam non excedente de partibus duabus usque ad quatuor.	—	4
„ „ quinque usque ad octo	—	6
„ „ novem usque ad duodecim	—	9
de quibusvis ulterioribus usque ad quatuor insimul	—	3
Chartam adhibitam non, nisi ceratam in calculum trahere licet.		
II pulvere dividendo, pondere unciam excedente, charta adhibita simul in censum trahenda.		
Divisio Specierum.		
pro quavis dosi, pondere Libram dimidiam non excedente	—	1

	fl.	kr.
Charta non ultra in calculum trahenda		
pro pondere partium libram dimidiam superante . censendo simul chartam adhibitam	—	2
Divisio Tabularum,		
de quavis uncia massae, in tabulas dividenda .	—	2
Ebullitio		
censetur sicut infusio fervida.		
Expressio Succorum vegetabilium		
censetur quoad corporis exprimendi pondus, Colatura non ultra in calculum trahenda,		
de quavis Uncia	—	1
Filtratio censetur pro pondere liquidi, filtratione obtenti, de pondere, libra dimidia minori, usque ad libram .	—	2
de quavis ulteriori libra usque ad tres . . .	—	1
de quibusve ulterioribus libris tribus . . .	—	1
Formatio Pilularum		
pro pondere, drachma minori et pro quavis Drachma	—	1
Pondus massae pilularis, drachmam excedens, ast non alteram attingens, nequit in calculum trahi.		
Infusio fervida		
censetur quoad pondus infusi obtenti et qua talis, digestione bihorium non attingente,		
pro unciis quatuor, aut minori pondere . . .	—	1

		fl.	kr.
	pro pondere, uncias quatuor superante aut novem non attingente	—	2
	pro pondere unciarum novem, ac excedente, ast libram cum dimidia non superante	—	3
	pro quavis ulteriori libra	—	2
	pro quavis ulteriori libra dimidia	—	1
Maceratio,	constat, habito respectu ad liquida et vasa diversa adhibenda atque ad tempus, dimidio pretiorum pro digestione designatorum.		
Malaxatio Emplastrorum			
	pro pondere, uncia dimidia minori et pro tali	—	1
	„ „ uncia dimidia majori ac pro Uncia	—	2
	pro pondere uncia majori usque ad uncias duas	—	3
	„ „ unciis duabus majori usque ad uncias quatuor	—	4
	„ „ unciis quatuor majori usque ad uncias octo	—	8
Mensura Guttarum,	pro dosi quacumque juxta Pharmacopoeam bavaricam, non ponderanda sed mensuranda		½
Miscella Liquidorum	vide mixturarum confectionem.		
Miscella Specierum,	censetur quoad pondus totale corporum miscendorum		
	de pondere unciis tribus minori ac de unciis tribus	—	1
	de pondere uncias tres excedente ast libram non attingente	—	2
	de libra dimida usque ad libram	—	3

	fl.	kr.
Mixtio Pulverum, solum de pulveribus qui commixti non dividuntur in calculum trahi potest et quidem:		
de pondere, drachma minori usque ad unciam .	—	1
de pondere uncia majori usque ad uncias quatuor	—	2
de pondere, uncias quatuor excedente usque ad libram	—	3
pro pulveribus commixtis ultra dividendis ac uncias quatuor pondere non aequantibus, chartam, qua ad illorum dispensationem opus est, non ultra in censum referri permittitur.		
Mixtio Unqentorum, censetur uti confectio eorum sine caloris ope absolvenda.		
Obductio Pilularum, foliorum pretio, ultra non in censum trahendo, pro pondere totius massae pilularis aestimatur,		
I adhibitis foliis argenteis,		
de pondere drachma minori	—	4
de quavis drachma	—	6
II adhibitis foliis aureis		
de pondere, drahma minori	—	6
de quavis drachma	—	8
Saturatio censetur quoad pondus corporis basilaris saturandi, duplo pretio solutionis		
Solutio pistillo peragenda		
pro pondere corporis solvendi,		

	fl.	kr.
de pondere drachmas duas non attingente . .	—	2
pro, drachmis duabus usque ad unciam dimidiam .	—	3
pro ulteriori pondere, usque ad Unciam et pro quavis Uncia	—	4
pro solutione salium, solutu facilium, sub dispensatione medicamentorum, dimidium pretii, in genere pro solutione, ad dispensationem medicamentorum designati, conceditur.		

II. Sectio

pro elaboratione praeparatorum.

	fl.	kr.
Albuminis ovorum in Spumam reductio, pro quovis albumine	—	1
Clarificatio albumine ovorum, non ultra in calculum tracto de quavis libra	—	4
Colatura pro quavis libra	—	1
Concisio pro corporibus, ligno mollioribus de uncia	—	1
pro durioribus de uncia . . .	—	2
Confectio Conservarum pro pondere uncia minori et pro quavis uncia	—	2
Confectio Elaeosaccharorum per detritionem corporis oleum tenentis parandorum, pro uncia elaeosacchari obtinendi	—	4
Confectio Electuariorum, corporum medicatorum pulverandorum pulveratione, solvendorum solutione et omnium excipiendorum miscella, simul in calculum tractis,		
de pondere usque ad uncias sex .	—	8
de ulteriori pondere usque ad libram	—	12
Confectio Emplastrorum, I. cereorum		
pro quavis uncia usque ad pondus libra dimidia minus	—	1

	fl.	kr
pro pondere libram dimidiam excedente usque ad uncias novem	—	15
pro ulteriori pondere usque ad libram	—	18
II. plumbeorum,		
pro quavis uncia usque ad uncias sex	—	4
pro ulteriori pondere usque ad uncias novem	—	30
pro ulteriori pondere usque ad libram	—	36
III. resinosorum		
pari modo sicut plumbeorum censetur.		
Confectio Extractorum, laboribus, evaporationi praeviis, nempe reductione corporum extrahendorum in debitam formam, eorum decoctione, digestione, infusione aut maceratione, demum brodiorum ac reliquorum liquidorum colatura, residuorum expressione, in calculum tractis, pro evaporatione fluidorum in extracta censetur:		
I. ad primum usque ad tertium gradum consistentiae extractorum,		
pro libra unica aut prima	—	3
pro quavis ulteriori	—	2
II. pro exsiccatione a tertio consistentiae gradu ad quartum,		
de quavis Uncia liquidi, quae de extracto, tertium gradum consistentiae tenente, per evaporationem abigenda est	—	2
Confectio Extractorum alcoholicorum		
pari ratione, ut aliorum, censetur, adnume-		

	fl.	kr.
rando simul pretium dimidium, quo Alcohol adhibitum constat.		
Confectio Globulorum,		
pro pondere uncia dimidia minori usque ad talem	—	1
pro pondere uncia dimidia majori usque ad unciam et de quavis uncia . . .	—	2
Confectio Morsulorum,		
pro pondere uncia minori et pro quavis Uncia usque ad tres	—	2
pro pondere unciis tribus majori usque ad libram dimidiam	—	9
pro pondere, libra dimidia majori usque ad libram	—	15
Confectio Pastarum, censetur quoad pondus pastae obtentae		
I. crudarum:		
uti confectio cataplasmatum;		
II. exsiccandarum,		
reliquis laboribus, pastae efformationem praecedentibus, per se in calculum tractis,		
pro hac de pondere, uncia minori et de quavis uncia	—	2
pro exsiccatione de quavis uncia .	—	2
Confectio Pastarum fumalium,		
eodem pretio, sicut confectio pastarum exsiccandarum habetur.		

		fl.	kr.
Confectio Rotularum,			
	pro pondere uncia dimidia minori et tali	—	2
	pro quavis uncia	—	3
	pro ulteriori pondere, uncia dimidia minori	—	1
Confectio Saponum,			
	censetur juxta pretia, pro singulis laboribus, quibus parantur, fixa, insimul sumta.		
Confectio Syruporum I. in genere			
	pro uncia syrupi obtenti . .	—	1
	II. in specie accensendo pro syrupis, fermentatione parandis, pretium pro fermentatione destinatum.		
Confectio Tabularum,			
	censetur uti confectio pastarum exsiccandarum		
Confectio Unquentorum I. miscella frigide paranda			
	de pondere libra dimidia minori et de libra dimidia . .	—	2
	de pondere libra dimidia majori et de quavis libra . .	—	3
	II. unquentis, caloris ope miscendis, censetur de illis duplum.		
Contusio	I. corporum animalium succulentorum, pro quavis Uncia usque ad quatuor . . .	—	1
	pro pondere Unciis quatuor majori usque ad libram dimidiam	—	4
	pro quavis ulteriori libra et pro ulteriori pondere tali minore ast libra dimidia majori	—	3

	fl.	kr.
pro quovis ulteriori pondere, libra dimidia minore et pro ulteriori libra dimidia .	—	2
II. Corporum vegetabilium		
a, siccorum		
de pondere, uncia dimidia minori ac de tali	—	½
de quavis uncia usque ad uncias tres .	—	1
de ulteriori pondere usque ad libram dimidiam ac de tali	—	4
de pondere, libra dimidia majori et de libra	—	6
de quavis ulteriori libra et de pondere ulteriori libra dimidia majori . . .	—	3
de quavis ulteriori libra dimidia . .	—	2
b, succulentorum		
de quavis Uncia usque ad quatuor . .	—	1
de pondere, unciis quatuor majori, usque ad libram dimidiam atque de tali . .	—	4
de pondere libra dimidia majori usque ad libram ac de tali	—	6
de quavis ulteriori libra et de pondere, libra dimidia majori	—	3
de ulteriori pondere, libra dimidia minori ac de tali ulteriori	—	2
Decoctio pro purandis extractis,		
pro primis libris sex	—	9
pro quibusve ulterioribus tribus . . .	—	3
Si decoctio sub continua miscellae coquendae agitatione peragenda est, licet, pretio decoctionis ulterius dimidium illius pretii, quod pro decoctione in vasis terreis, aut metallicis fixum est, accensere (v. Sectio I.)		

	fl.	kr.
Desectio oleorum pinguium,		
censetur quoad pondus olei adhibiti,		
pro pondere uncia minori usque ad unciam	—	2
pro pondere, uncia majori usque ad Uncias tres	—	4
pro pondere unciis tribus majori usque ad libram dimidiam	—	8
pro pondere, hac majori usque ad libram	—	12
Dessicatio inter chartas emporeticas,		
I. in genere,		
pro pondere corporis dessicandi, uncia dimidia minori, usque ad talem	—	1
pro pondere, uncia dimidia majori ac de quavis Uncia	—	2
II. corporum venenatorum,		
pro drachma unica et pro pondere drachma minori	—	1
pro pondere, drachma majori usque ad Unciam dimidiam	—	4
pro pondere, uncia dimidia majori, usque ad unciam et de quavis uncia	—	6
Despumatio non per se, sed solum jactura corporum medicatorum, inde proveniens, in calculum trahi potest.		
Destillatio Acidorum		
I. destillatione plus, quam duas tertias partes corporis destillandi largiente pro quavis uncia destillati	—	3
II. destillatione minus, duabus tertiis partibus		

	fl.	kr.
corporis destillandi largiente, pro quavis uncia destillati	—	4
III. destillatione cum molestia majori, periculo laborantium et facili vasorum jactura instituenda, pro quavis uncia destillati . .	—	6
Destillatio Aetherum		
pro quavis uncia aetheris destillati . .	—	4
Destillatio aetherum alcoholicorum		
pro quavis uncia destillati	—	2
Destillatio alcoholicorum		
I. e vesica		
pro quavis uncia usque ad sex . .	—	2
pro quavis uncia ultra pondus librae dimidiae destillata . .	—	1
pro quavis libra . .	—	18
II. e retorta,		
pro quavis uncia usque ad sex . .	—	3
pro quavis uncia ultra pondus librae dimidiae destillata . .	—	1½
pro quavis libra	—	28
Destillatio aquarum, excepta aqua destillata		
I. e vesica		
pro quavis uncia . .	—	½
II. e retorta		
pro quavis uncia usque ad sex . .	—	3
pro quavis uncia, ultra sex usque ad undecim	—	2
pro quavis libra	—	28

		fl.	kr.
Destillatio oleorum aethereorum	Si oleorum talium, in Pharmacopoea bavarica non receptorum, ideo in sectione secunda hujus taxae non aestimatorum, destillatio a pharmacopola exigeretur; liceret quoad pondus olei obtenti triplum pretii, quo corpus, destillationi subjiciendum, constat; ast nil ultra pro labore petere.		
Detonatio	quoad corpus, huic submittendum,		
	pro quavis uncia usque ad sex	—	3
	pro pondere, libra dimidia majori et pro quavis libra	—	30
Digestio	in alcoholicis concentratis et dilutis,		
	a. digestione, in vasis terreis, vitreatis aut metallicis peragenda, per viginti quatuor horas, aut minus durante		
	de pondere, libra dimidia minori . . .	—	2
	addendo, pro quovis ulteriori pari tempore	—	1
	de pondere librae dimidiae et libra minori	—	4
	addendo pro quovis ulteriori pari tempore	—	1
	de quavis libra	—	6
	addendo pro quovis ulteriori pari tempore	—	½
	b. digestione in vasis vitreis, faventinis, aut porcellaneis instituenda et per viginti quatuor horas, aut minus durante,		
	de pondere libra dimidia minori	—	3
	addendo pro quovis ulteriori pari tempore	—	1
	de libra dimidia aut pondere libra minori .	—	6

		fl.	kr.
	addendo pro quovis ulteriori pari tempore	—	1½
	de quavis libra	—	9
	addendo pro quovis ulteriori pari tempore .	—	3
Edulcoratio	I. praeparatorum,		
	1. in vasis terreis, vitreatis aut in ligneis pro pondere, uncia dimidia minori et pro uncia dimidia	—	½
	pro pondere uncia dimidia majori et pro quavis uncia	—	1
	2. in vasis vitreis, faventinis, aut porcellaneis censetur duplum horum pretiorum,		
	II. residuorum, durantibus laboribus pharmaceuticis, edulcorandorum.		
	1. in vasis terreis, vitreatis aut in ligneis,		
	pro pondere uncia dimidia minori et pro uncia dimidia	—	½
	pro pondere uncia dimidia majori, et pro quavis uncia usque ad tres .	—	1
	pro pondere unciis tribus majori usque ad libram dimidiam	—	4
	pro pondere libra dimidia majori usque ad libram ac de quavis libra .	—	6
	2. in vasis vitreis, faventinis aut porcellaneis censetur duplum horum pretiorum.		
	Aquam destillatam, pro edulcoratione adhibitam, solum si libram aequat in calculum revocare licet.		

		fl.	kr.
Elutriatio	censetur quoad pondus corporis elutriandi,		
	pro pondere, uncia minori, aut uncia unica	—	2
	pro pondere, uncia majori, usque ad uncias tres	—	4
	pro pondere, uncias tres superante usque ad libram dimidiam . .	—	6
	pro pondere libram dimidiam excedente, usque ad libram . . .	—	12
Evaporatio	I. pro crystallisatione,		
	1. in vasis faventinis, aut porcellaneis,		
	pro pondere, libra dimidia minori, et pro libra dimidia	—	3
	pro pondere libra dimidia majori et libra	—	4
	2. in vasis metallicis,		
	pro pondere, libra dimidia minori et pro libra dimidia	—	2
	pro pondere, libra dimidia majori et libra	—	3
	II. pro extractis parandis, vide Extracta.		
	Evaporatione, sub continua massae evaporandae agitatione peragenda, licet pretia quae pro evaporatione in vasis metallicis fixa sunt, ultra accensere.		
Expressio Colaturae	censetur pondere corporis exprimendi,		
	pro unciis tribus, aut minori pondere	—	1
	pro pondere uncias tres excedente, ast libram dimidiam non attingente .	—	2

	fl.	kr.
pro libra dimidia	—	3
pro pondere, libra dimidia majori, usque ad libram	—	4
pro quavis ulteriori libra . .	—	3
pro quavis ulteriori libra dimidia .	—	2
pro quovis ulteriori pondere, libra dimidia minori et saltem unciam aequante	—	1
Expressio corporum inter chartas emporeticas		
censetur quoad pondus corporis exprimendi, pro pondere, uncia dimidia minori ac tali	—	2
pro pondere, unciam dimidiam excedente ac de quavis uncia . .	—	4
Expressio oleorum aethero-pinguium,		
de pondere, uncia minori ac de quavis uncia	—	2
Expressio oleorum pinguium		
de pondere, uncia minori ac de uncia unica	—	2
de pondere, uncia majori, usque ad uncias tres	—	4
de pondere uncias tres excedente, usque ad libram dimidiam	—	8
de pondere, hac majori, usque ad libram	—	12
Expressio Succorum, censetur quoad pondus corporis exprimendi, colatura non ultra in calculum trahenda;		

	fl.	kr.
I. animalium,		
de quavis uncia	—	3
II. vegetabilium,		
1. in genere		
de pondere unciis tribus minori ac de unciis tribus	—	2
de pondere uncias tres superante, usque ad libram dimidiam . . .	—	4
de pondere libra dimidia majori, usque ad libram	—	6
2. in specie,		
a) pro extractorum praeparatione,		
de uncia aut prima libra . .	—	4
de quavis ulteriori libra . .	—	3
b) pro praeparatis, e corporibus pinguibus, ulterioribus processibus conficiendis		
de libra unico, aut prima . . .	—	4
de quavis ulteriori	—	3
Exsiccatio calore 25° non minori, ast 30° non superante, peragenda, censetur quoad pondus corporis exsiccandi de pondere, libra dimidia minori ac de libra dimidia . .	—	1
de pondere tali majori, ac de quavis libra	—	2
Extinctio Hydrargyri		
aestimatur juxta pondus hydrargyri extinguendi		

	fl.	kr.
a) ope adipis, vel balsamorum pro drachma unica	—	3
pro pondere majori, ast uncia dimidia minori . .	—	4
pro uncia dimidia usque ad unciam	—	8
pro pondere, uncia majori, usque ad uncias tres	—	12
b) ope gummatum vel sacchari constat duplo pretio.		
Fermentatio aestimatur pro pondere corporis fermentandi,		
de pondere, libra dimidia minori ac de libra dimidia	—	2
de pondere, libra dimidia majori atque de libra quavis	—	3
Filtratio censetur pro pondere liquidi filtratione obtenti de quavis libra	—	1
Fusio aestimatur pro pondere massae fundendae		
I. de facile fundendis, uti de salibus,		
de pondere, unciis tribus minori ac de unciis tribus	—	12
de pondere, unciis tribus majori, usque ad libram dimidiam	—	18
de pondere, libra dimidia majori ac de libra	—	36
de quovis tali ulteriori pondere .	—	24
II. de difficilius fundendis, uti metallis, additur ultra tertia pars pretiorum, pro fusione, facilius peragenda, designatorum.		

		fl.	kr.
Infusio fervida	censetur, quoad pondus infusi obtinendi et qua talis, digestione bihorium non attingente,		
	pro quavis libra	—	2
Laevigatio	censetur, pulveratione non simul, per se in calculum trahenda, quoad pondus corporis laevigationi subjiciendi,		
	pro pondere, scrupulo majori, usque ad drachmam	—	1
	pro pondere, uncia dimidia minori, et pro uncia dimidia	—	3
	pro pondere, uncia dimidia majori, usque ad drachmas sex	—	8
	pro pondere majori usque ad unciam . .	—	10
	de quavis ulteriori uncia	—	8
Maceratio	constat, habito respectu ad liquida, et vasa diversa adhibenda atque ad tempus, dimidio pretiorum, pro digestione designatorum.		
Miscella liquidorum			
	I. simplex sine pistilli ope peragenda;		
	a, pro non molesta, nec periculosa		
	de pondere, unciis tribus minori ac de unciis tribus	—	½
	de pondere, unciis tribus majori ac de libra dimidia	—	1
	de pondere, libram dimidiam excedente usque ad libram	—	2
	de quavis ulteriori libra	—	1
	de ulteriori libra dimidia	—	½

	fl.	kr.
b, pro molesta et periculosa censetur duplum.		
II. pistillo instituenda, aestimatur sicut solutio.		
Miscella Specierum,		
censetur quoad pondus totale corporum miscendorum		
de libra dimidia usque ad libram . .	—	3
Mixtio Pulverum,		
de pondere, unciis quatuor minore usque ad quatuor	—	2
de pondere, unciis quatuor majori usque ad uncias octo	—	2½
de pondere, uncias octo excedente usque ad libram	—	3
Mixtio Unquentorum		
censetur, uti confectio eorum, sine caloris ope absolvenda.		
Praecipitatio censetur quoad pondus praecipitati eliminati,		
I. in vasis terreis, vitreatis aut in ligneis, pro pondere, uncia dimidia minori ac pro tali	—	1
pro pondere, uncia dimidia majori, usque ad unciam ac de quavis uncia . . .	—	2
II. in vasis vitreis, faventinis aut porcellanis pro pondere drachma minori et pro quavis drachma usque ad quatuor	—	1
pro pondere uncia dimidia majori usque ad unciam	—	6
Praeparatio Carbonum		
censetur quoad pondus corporis, in carbones redigendi,		

	fl.	kr.
pro pondere, unciis tribus minori . .	—	16
pro pondere unciarum trium usque librae dimidiae	—	24
pro pondere libram dimidiam excedente usque ad libram	—	36
Praeparatio Cinerum		
aestimatur juxta pondus corporis, in cineres comburendi,		
I. e partibus animalibus,		
a. mollibus,		
pro pondere, unciis duabus minori, ac pro his	—	12
pro pondere, unciis duabus majori, usque ad libram dimidiam	—	24
pro pondere libram dimidiam excedente, usque ad uncias octo	—	36
pro pondere unciis octo majori, usque ad libram	—	48
pro quavis ulteriori libra	—	12
pro ulteriori libra dimidia, aut pondere libram non attingente	—	6
b. ex ossibus,		
censetur dimidium horum pretiorum;		
II. e partibus vegetabilibus,		
pari pretio, quam ex ossibus, habetur.		
Praeparatio Pulparum censetur quoad singulas partes laboris,		
I. pro decoctione librae totius miscellae, sub continua agitatione instituenda		
de libra quavis	—	7
II. pro trajectione librae pulpae, coctae per cribrum, de libra quavis . . .	—	7
III. evaporatio pulpae trajectae aestimatur, quoad pondus liquidi, illa consummendi, uti evapo-		

		fl.	kr.
	ratio extractorum, et, si sub continua massae agitatione peragenda est, duplicis pretii.		
Praeparatio Resinarum,			
	censetur juxta pretium, pro singulis laboribus, ad hunc finem instituendis fixum.		
Pulveratio	numeratur quoad copiam corporis pulverandi		
	I. pro reductione in pulverem, in genere sic, aut subtilem vocatum,		
	pro pondere, uncia dimidia minori, ac tali	—	½
	pro pondere, uncia dimidia majori, usque ad unciam ac de quavis uncia, usque ad octo	—	2
	pro pondere unciis octo majori usque ad libram	—	16
	pro quavis ulteriori libra	—	12
	II. pro reductione in pulverem, alcoholicum dictum,		
	a, de corporibus, quae lignis, corticibus, aut etiam terreis mollioribus, non duriora sunt, de pondere, uncia dimidia minori ac de tali	—	2
	de pondere, uncia dimidia majori, usque ad unciam et de quavis uncia, usque ad octo	—	4
	de pondere, uncias octo superante usque ad libram	—	32
	de quavis libra ulteriori	—	24
	de libra dimidia ulteriori	—	12
	b, de corporibus, difficilius alcoholisandis, uti de ferro, censetur duplum.		
Raspatio seu Rasura,			
	I. de corporibus ligneae duritiei,		

	fl.	kr.
pro pondere, unicam dimidiam non excedente	—	½
pro pondere ulteriori usque ad unciam et de quavis uncia	—	1
II. de corporibus, ligno durioribus,		
pro pondere uncia dimidia minori ac pro uncia dimidia	—	1½
pro pondere uncia dimidia majori, et pro quavis uncia	—	3
Rectificatio censetur quoad pondus liquidi rectificati.		
I. Acidorum		
pro quavis uncia	—	2
II. Aetherum		
pro quavis uncia	—	2
III. Aetherum alcoholicorum		
pro quavis uncia	—	2
IV. Oleorum aethereorum		
pro pondere uncia dimidia minori ac pro uncia dimidia	—	2
pro pondere, uncia dimidia majori, usque ad unciam	—	4
Regeneratio Crystallorum		
censetur pro pondere crystallorum obtentorum,		
I. in vasis terreis vitreatis, metallicis aut ligneis,		
de pondere uncia minori et de quavis uncia usque ad sex	—	1
de pondere unciis sex majori usque ad libram	—	8
II. in vasis vitreis, aut faventinis,		
de pondere uncia unica minori, et de quavis uncia usque ad sex	—	3
de pondere, libra dimidia majori usque ad libram	—	24

		fl.	kr.
Saturatio	censetur, quoad pondus corporis basilaris saturandi, duplo pretio solutionis.		
Solutio	I. in genere		
	a, in vasis ligneis, metallicis, terreis vitreatis peragenda,		
	pro pondere uncia dimidia minori et pro uncia dimidia	—	½
	pro ulteriori pondere usque ad unciam .	—	1
	pro ulteriori pondere usque ad uncias tres .	—	2
	pro ulteriori pondere usque ad libram dimidiam	—	4
	pro ulteriori pondere usque ad libram . .	—	6
	pro quavis ulteriori libra	—	3
	b, solutione in vasis vitreis, aut faventinis instituenda,		
	pro pondere uncia dimidia minori et pro uncia unica	—	1
	pro ulteriori pondere usque ad uncias duas .	—	2
	pro ulteriori pondere usque ad uncias quatuor	—	4
	pro ulteriori pondere usque ad libram dimidiam	—	8
	pro ulteriori pondere usque ad libram . .	—	12
	II. In specie,		
	pro solutione Sacchari, sub laboribus pharmaceuticis, de quavis uncia illius 2 kr. in censum tracti fuere. *)		
Sublimatio,	aestimatur pro pondere sublimati obtinendi,		
	I. de corporibus, levi igne, sine molestia et periculo sublimandis,		
	pro quavis uncia usque ad sex . . .	—	8

*) ob frequentem talium medicamentorum corruptionem.

	fl.	kr.
pro quavis libra dimidia	—	36
pro quavis libra	1	12
II. de corporibus, fortiore igne, aut cum molestia et periculo sublimandis,		
pro pondere libra dimidia majori usque ad libram et pro quavis libra	1	36

Tornando diminuta corpora

censentur uti raspata.

Torrefactio Praeparatorum

	fl.	kr.
aestimatur pro pondere corporis torrendi,		
I. corporibus organicis torrendis,		
a, de durioribus, facile torrendis,		
pro pondere uncia minori ac de quavis uncia usque ad Uncias sex	—	1
pro libra dimidia	—	4
pro ulteriori pondere usque ad libram ac de quavis libra	—	8
b, de spongiosis et mollioribus, difficilius torrendis,		
pro pondere, uncia minori et pro quavis uncia	—	2
II. de corporibus metallicis,		
pro quavis uncia, usque minus sex . .	—	2
pro libra dimidia	—	8
pro ulteriori pondere, usque ad libram ac de quavis libra	—	16

Sectio III.

Taxa supellectilis et laborum ad dispensationem medicamentorum spectantium.

		fl.	kr.
Epistomia suberina	minoris diametri, ac pro collo lagenae, quae libra dimidia aquae minus tenet, obturando requiritur, per se in calculum trahere non licet. Comprehenduntur talia pretio, quod pro dispensatione medicamentorum in vitris exigere licet.		
	Pro epistomio suberino, majoris diametri, usque ad diametrum colli lagenae, libras tres aquae tenentis petitur	—	1
	Pro epistomiis suberinis, ultimis majoribus, quae solum, medico petente, ad ollas obturandas, adhibendae sunt, pretium, quo in commercio constant, in calculum trahitur.		
Ollae,	a) fictiles, una, aquae unciam dimidiam usque uncias quatuor tenens . . .	—	2
	„ ultra uncias quatuor, usque octo tenens	—	3
	„ ultra uncias octo usque ad libram tenens	—	5
	„ ultra libram usque ad libras duas tenens	—	7
	b) faventinae, una, aquae unciam dimidiam usque ad uncias duas tenens	—	3
	„ ultra uncias duas usque ad quatuor tenens	—	4

		fl.	kr.
	una, ultra uncias quatuor usque ad octo tenens . . .	—	6
	„ ultra uncias octo usque ad libram tenens . . .	—	9
Plagulae papyri,	1. non ceratae;		
	has solum per se in calculum trahere licet, si integra pro dispensatione medicamentorum opus est.		
	Quaevis integra constat . . .	—	1
	2 ceratae;		
	Conceditur exigere pro quadrante plagulae papyri ceratae . . .	—	1
	pro dimidia	—	3
	pro ulteriori copia usque ad integram	—	4
Scatulae,	a) papyraceae;		
	constat una, corporis medicati, medii ponderis, unciam dimidiam usque uncias tres tenens	—	4
	tenens ultra uncias tres usque sex .	—	6
	tenens ultra uncias sex usque novem	—	8
	b) ligneae		
	constat pari ponderis ratione una, tenens unciam dimidiam usque uncias tres	—	2
	tenens ultra uncias tres usque novem	—	3
Signatura	medicamentorum, in vitris aut ollis exhibendorum, ligatione ac epistomio minori simul jam comprehensis	—	1

			fl.	kr.
		Pro signatura capsularum papyracearum, pictarum involucri vices gerentium, una cum hisce conceditur .	—	1
		Pro signatura scatularum nihil exigere licet.		
Vitra,	a) viridia,			
		unum tenens aquae minus dimidia uncia aut talem . . .	—	2
		„ tenens ultra dimidiam unciam usbue ad uncias octo . .	—	3
		„ tenens ultra uncias octo usque libram	—	4
		„ tenens ultra libram usque duas	—	6
		„ tenens ultra libras duas usque tres	—	8
	b) alba, colli intus detriti cum epistomio pari,			
		unum tenens unciam dimidiam usque ad uncias duas abuae . .	—	10
		„ tenens uncias duas usque quatuor	—	12
		„ tenens uncias buatuor usque octo	—	15
		„ tenens ultra uncias octo usque libram	—	20
		„ tenens ultra libram usque sesquialteram	—	24
		„ tenens ultra sesquialteram usque libras duas	—	30
		„ tenens ultra libras duas usque tres	—	36

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 12.

München, Montag den 21. Februar 1842.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Vollzug der Grundbestimmungen des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 über die Gewerbs-Privilegien betr.

Ludwig

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die zum Vollzuge des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 bezüglich der Gewerbs-Privilegien ergangenen Verordnungen und instruktiven Bestimmungen auf dem Grunde der gesammelten Erfahrungen und mit Rücksicht auf die unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten desfalls vereinbarten Grundsätze einer umfassenden Revision zu unterstellen, und verordnen demnach, was folgt:

§. 1.

Für Entdeckungen, Erfindungen oder

Verbesserungen im Gebiete der Gewerbe, dieselben mögen nun ein neues Fabrikat, ein neues Fabrikationsmittel, oder eine neue Fabrikationsmethode betreffen, können Erfindungs-Privilegien (Gewerbs-Patente) ertheilt werden,

a) wenn der Gegenstand selbst neu und eigenthümlich ist, oder die angebrachte Aenderung etwas Neues und Eigenthümliches enthält, und wenn derselbe dabei

b) von solcher Bedeutsamkeit ist, daß die Erfindung oder Verbesserung einen gemeinnützlichen Einfluß zu äußern vermag.

§. 2.

Gewerbs-Privilegien für die Einführung einer im Auslande gemachten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung im Gebiete der Gewerbe finden statt:

a) wenn die im §. 1. lit. a) und b) bezeichneten allgemeinen Erfordernisse bestehen, und wenn zugleich

b) der einzuführende Gegenstand im Auslande noch unter dem Schutze eines Gewerbs-Privilegs (Gewerbs-Patentes) steht.

§. 3.

Für einen Gegenstand, welcher als die Erfindung eines andern zollvereinsländischen Unterthans anerkannt und zu Gunsten des Letztern bereits in einem solchen Vereinsstaate patentirt worden ist, soll nur dem Erfinder selbst oder dessen Rechtsnachfolger ein Einführungs-Patent ertheilt werden, soferne von der betreffenden Regierung die Reciprocität beobachtet wird.

§. 4.

Kein Einführungs-Privilegium wird für einen längeren Zeitraum ertheilt, als jener ist, während dessen der zu privilegirende Gegenstand sich des Schutzes des im Auslande bereits erworbenen Patentes (§. 2. lit. b.) noch zu erfreuen hat, unbeschadet der allgemeinen Bestimmungen des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825. Art. 9. über die längste Zeitdauer der Gewerbs-Privilegien.

§. 5.

Die Ertheilung der Gewerbs-Privilegien ist durch eine vorausgehende amtliche Untersuchung der Neuheit und Eigenthümlichkeit der angeblichen Erfindung oder Verbesserung nicht bedingt, und es hat daher der Gesuchsteller die Haftung hiefür zu übernehmen.

Ergiebt sich in der Folgezeit, daß der privilegirte Gegenstand nicht neu und eigenthümlich, daß derselbe (den Fall des §. 2. lit. b. ausgenommen) anderswo schon aus-

geführt, gangbar oder auf irgend eine Weise bekannt war, oder daß derselbe bereits in öffentlichen Werken des In- oder Auslandes, sie mögen in der deutschen oder in einer fremden Sprache geschrieben seyn, dergestalt durch Beschreibung oder Zeichnung dargestellt sind, daß danach deren Ausführung durch jeden Sachverständigen erfolgen kann, so verliert das ertheilte Gewerbs-Privilegium alle Wirksamkeit und es hat der Inhaber jeden daraus für ihn erwachsenden Schaden zu tragen.

§. 6.

Sowohl bei der Verleihung von Gewerbs-Privilegien als hinsichtlich des Schutzes für die dadurch begründeten Befugnisse sollen die Unterthanen der übrigen Zollvereinsstaaten, welche desfalls die Reciprocität beobachten, Unseren eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Es giebt jedoch die Verleihung eines Gewerbs-Patentes in einem anderen Zollvereins-Staate dem Inhaber kein Recht auf die Erlangung eines Einführungs-Patentes für denselben Gegenstand in Unserem Reiche. Vielmehr bleibt die Ertheilung jederzeit Unserem Ermessen vorbehalten.

§. 7.

Wer ein Gewerbs-Privilegium zu erhalten wünscht, hat sein desfallsiges Gesuch mittelbar oder unmittelbar bei Unserem Ministerium des Innern einzureichen.

Die Bittschrift hat genau, deutlich und vollständig anzugeben:

1) den Vor- und Zunamen, dann den Stand und den Wohn- und Aufenthaltsort des Bewerbers,

2) die allgemeine, aber charakteristische Bezeichnung der Erfindung oder Verbesserung nach ihrem wesentlichen Bestande,

3) ob ein ausschließendes Recht:

   a) zur Anfertigung oder Ausführung des in Rede stehenden neuen Gegenstandes, oder

   b) zur Anwendung eines neuen Fabrikations-Mittels, (Maschinen oder sonstiger Werkzeuge) oder endlich

   c) zur Anwendung einer neuen Fabrikations-Methode nachgesucht werde;

4) die Anzahl der Jahre, für welche das Gewerbs-Privilegium nachgesucht wird.

§. 8.

Der einzureichenden Bittschrift muß jederzeit eine ins Einzelne gehende, erschöpfende und getreue, in deutscher Sprache abgefaßte, oder doch mit einer Uebersetzung in deutscher Sprache begleitete Beschreibung des Gegenstandes der Erfindung oder Verbesserung und des bei der Bereitung und

beziehungsweise bei der Anwendung zu beobachtenden Verfahrens beigefügt werden.

Wo es zur Verdeutlichung nöthig, sind genaue und richtige Zeichnungen, Risse, Modelle oder Muster anzulegen.

§. 9.

In der Beschreibung und den Beilagen ist, was als neue und eigenthümliche Erfindung bezüglich des Fabrikates, des Fabrikations-Mittels oder der Fabrikations-Methode in Anspruch genommen wird, mit bestimmter Genauigkeit besonders zu bezeichnen und hervorzuheben.

§. 10.

Die Beschreibung kann der Bittschrift nach der Wahl des Bittstellers versiegelt oder offen beigeschlossen werden.

Die Eröffnung und Einsichtnahme findet jederzeit vor der Ertheilung des Privilegs von Amtswegen statt.

Es ist jedoch stets die geeignete Fürsorge gegen vorzeitige Veröffentlichung zu treffen.

§. 11.

Ist das Gesuch auf die Ertheilung eines Einführungs-Privilegiums (§. 3.) gerichtet, so ist demselben noch insbesondere das im Auslande bereits erlangte Patent in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizufügen.

§. 12.

Das Bittgesuch und die beigefügte Beschreibung werden sogleich bei ihrer Ueberreichung mit dem Präsentatum unter genauer Angabe des Tages und der Stunde versehen.

Dem Bewerber ist hierüber von der Behörde, bei welcher das Gesuch eingereicht worden, eine Bescheinigung auszustellen, welche demselben erforderlichen Falles zum Nachweise seines Prioritätsrechtes zu dienen hat.

§. 13.

Bittschriften, welche entweder die in dem §. 7. bezeichneten wesentlichen Bestandtheile nicht enthalten, oder denen eine Beschreibung des zu privilegirenden Gegenstandes überhaupt nicht beiliegt, bleiben unberücksichtiget und begründen für den Bittsteller kein Prioritätsrecht.

Wird in der beigefügten Beschreibung bei der Einsichtnahme der Inhalt als mangelhaft erkannt, so soll dieselbe unbeschadet der Prioritätsrechte des Bittstellers zur Ergänzung unter Anberaumung eines angemessenen peremtorischen Termins zurückgegeben werden.

§. 14.

Werden Gewerbsprivilegien-Gesuche bei Unterbehörden oder Mittelstellen eingereicht, so haben diese dieselben sogleich unter

Anzeige des Tages und der Stunde der Einreichung an das Ministerium des Innern einzubefördern. Sie sind für jede Versäumniß, so wie für jede Verletzung des Siegels einer verschlossenen Beschreibung durch die Amtsuntergebenen verantwortlich.

§. 15.

Die Ertheilung eines mit Beobachtung der vorstehenden Vorschriften nachgesuchten Erfindungs- oder Einführungs-Privilegs soll nur dann verweigert werden, wenn sich schon vor der Ausfertigung ergiebt:

1) daß die Bereitung des neuen Fabrikats, oder die Anwendung des neuen Fabrikations-Mittels, oder der neuen Fabrikations-Methode, aus sicherheits- oder gesundheitspolizeilichen Gründen unzuläßig sey, oder sonst das Gemeinwohl gefährde, oder endlich gegen bestehende Gesetze und Verordnungen laufe;

2) daß der zu privilegirende Gegenstand nicht neu und eigenthümlich sey (§. 5. Absatz 2.),

3) daß die Bestimmung des §. 3. entgegenstehe;

4) daß für denselben Gegenstand früher schon ein Gewerbs-Privilegium von Uns ertheilt wurde.

§. 16.

Ueber jedes ertheilte Gewerbs-Privilegium wird eine Urkunde ausgefertiget, welche den Impetranten, den Gegenstand des Privilegs, das ertheilte ausschließende Recht, und die Zahl der Jahre, für welche es verliehen wird, (§ 7.) genau anzugeben hat.

Die Aushändigung der ausgefertigten Urkunde erfolgt nur gegen Erlegung der ganzen Privilegien-Taxe.

§. 17.

Kein Gewerbs-Privilegium darf für einen längeren Zeitraum, als von fünfzehn Jahren ertheilt werden.

Ward dasselbe für einen kürzeren Zeitraum ursprünglich bewilliget, so kann vor Ablauf dieses Zeitraumes eine Verlängerung bis zur Erfüllung der längsten zuläßigen Dauer von fünfzehn Jahren nachgesucht und zugestanden werden.

§. 18.

Jede Ertheilung eines Gewerbs-Privilegiums, so wie jede Verlängerung eines solchen wird durch das Regierungsblatt mit allgemeiner Bezeichnung des Gegenstandes, des Namens und Wohnortes des Patent-Inhabers, so wie der Dauer des Patentes, oder der Verlängerung desselben bekannt gemacht.

§. 19.

Die Privilegientaxe wird für jedes der ersten 5 Jahre der ganzen Dauer der Ausschließungszeit auf 5 fl., und für jedes der nachfolgenden 5 Jahre bis zum zehnten einschließlich auf 10 fl. festgesetzt.

Es sind sonach zu entrichten für

ein Privilegium auf	1	Jahr	5	fl.
" " "	2	"	10	fl.
" " "	3	"	15	fl.
" " "	4	"	20	fl.
" " "	5	"	25	fl.
" " "	6	"	35	fl.
" " "	7	"	45	fl.
" " "	8	"	55	fl.
" " "	9	"	65	fl.
" " "	10	"	75	fl.

Vom zehnten Jahre an steigt die Taxe in nachstehender Progression:

für ein Privilegium von

11	Jahren beträgt die Taxe	95	fl.
12	" " " "	125	fl.
13	" " " "	165	fl.
14	" " " "	215	fl.
15	" " " "	275	fl.

§. 20.

Wenn ein ursprünglich auf eine kürzere Dauer ertheiltes Privilegium verlängert wird, so ist zwar nur die Taxe für die Verlängerungszeit zu entrichten, diese jedoch nach den stufenweise steigenden höheren Ansätzen der späteren Jahre zu bemessen.

§. 21.

Die Taxe wird bei dem Expeditionsamte der k. Kreisregierung erlegt, durch welche die Zustellung der Privilegiums-Urkunde erfolgt. Das Expeditionsamt hat die erhobenen Taxen vierteljährlich an die Administration des Privilegien-Taxfondes einzusenden.

§. 22.

Ein Gewerbs-Privilegium gibt, je nach Maaßgabe des Inhalts der darüber ausgestellten Urkunde und der in den nachfolgenden §§. enthaltenen näheren Bestimmungen, dem Inhaber das Recht, jeden Dritten von der Anfertigung, Ausführung oder Anwendung des Gegenstandes, wofür es ertheilt worden, auszuschließen, sofern derselbe nicht von dem Patent-Inhaber die Befugniß zu der Anfertigung, Ausführung oder Anwendung erworben, oder, so viel die Anwendung betrifft, den patentirten Gegenstand von ihm bezogen hat.

§. 23.

Ein für die ausschließliche Anfertigung oder Ausführung eines Gegenstandes verliehenes Gewerbs-Privilegium ertheilt das Recht nicht,

a) die Einfuhr solcher Gegenstände, welche

mit den patentirten übereinstimmen, oder

b) den Verkauf und Absatz derselben zu verbieten und zu beschränken, oder endlich

c) den Gebrauch oder Verbrauch von dergleichen Gegenständen, wenn sie nicht von dem Inhaber des Privilegiums bezogen, oder mit seiner Zustimmung anderwärts angeschafft worden sind, zu untersagen, vorbehaltlich der Bestimmungen des nachfolgenden §. 24.

§. 24.

Gewerbs-Privilegien für die ausschließliche Anwendung

a) einer neuen Fabrikations-Methode, oder eines neuen Fabrikations-Mittels, oder

b) neuer Maschinen, oder Werkzeuge für die Fabrikation und den Gewerbsbetrieb, geben ohne alle Beschränkung das Recht, jedem Dritten die Benützung der patentirten Methode, oder des patentirten Mittels, oder den Gebrauch der patentirten Maschinen, oder Werkzeuge zu untersagen, welche das Recht hiezu nicht von dem Patent-Inhaber erworben, oder den patentirten Gegenstand nicht von ihm bezogen haben.

§. 25.

Wer ein Gewerbs-Privilegium für die Verbesserung eines bereits patentirten Gegenstandes erhalten hat, erwirbt dadurch das Recht nicht, das für den zu verbessernden Gegenstand ertheilte Privilegium zu beeinträchtigen, sondern hat das Recht zur Mitbenützung des ursprünglich patentirten Gegenstandes besonders zu erwerben.

§. 26.

Jeder Inhaber eines Gewerbs-Privilegiums ist berechtiget, zur Ausübung der mit dem Privilegium erworbenen Befugnisse, unter Beobachtung der durch die bestehenden Gesetze, Verordnungen, oder Polizei-Reglements gegebenen Vorschriften, Gewerbs-Anlagen in beliebiger Zahl zu errichten und Hilfsarbeiter aufzunehmen.

Er erlangt jedoch durch das Gewerbs-Privilegium die Befugniß zur selbstständigen Ausübung des Gewerbes nicht, in welches der patentirte Gegenstand einschlägt, sondern hat das Recht hiezu nach Maaßgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen besonders zu erwerben.

Eben so wenig gibt ein Gewerbs-Privilegium an und für sich einen gesetzlichen Titel zur Ansäßigmachung oder Verehelichung.

§. 27.

Dem Inhaber eines Gewerbs-Privilegiums steht zu, dasselbe unter Beobachtung der bestehenden Gesetze und Verordnungen

an Andere abzutreten, oder solche in die Gemeinschaft seiner Rechte aufzunehmen.

Von jeder Besitzveränderung ist jedoch binnen 3 Monaten bei dem Ministerium des Innern Anzeige zu machen.

Im Falle des Todes des Privilegiums-Inhabers geht das Privilegium auf die Erben über.

§. 28.

Gegen jede Beeinträchtigung eines Gewerbs-Privilegiums, gegen Anmassung der dadurch verliehenen bevorzugten Befugnisse und gegen Eingriffe in dieselben, ist sowohl auf Anrufen des Berechtigten, als von Amtswegen der obrigkeitliche Schutz nach Vorschrift des Gewerbs-Gesetzes vom 11. September 1825 Artikel 9. unaufhaltsam zu gewähren. Dem Beeinträchtigten bleibt dabei unbenommen, seine Ansprüche auf Schadensersatz noch besonders geltend zu machen.

Ist jedoch die Beeinträchtigung nach allen Umständen unwissentlich und im guten Glauben begangen worden, so findet lediglich die Einstellung des unbefugten Unternehmens, so wie jeder, dem Rechte des Patent-Inhabers zuwiderlaufenden Verfügung über die verfertigten Gegenstände statt.

§. 29.

Nehmen zwei oder Mehrere ausschliessende Rechte für eine Erfindung oder Verbesserung in Anspruch, so ist das Vorrecht demjenigen zuzuerkennen, welcher die Priorität auf dem im §. 12. der gegenwärtigen Verordnung bezeichneten Wege erworben hat und nachweiset.

§. 30.

Gewerbs-Privilegien verlieren ihre Wirksamkeit:

1) wenn sich erst nach der Ausfertigung eines von jenen Verhältnissen hervorthut, welche, wären sie schon vor der Ausfertigung bekannt gewesen, dieselbe gemäß §. 15. Ziffer 1., 3. und 4. der gegenwärtigen Verordnung unzuläßig gemacht hätten;

2) wenn der Fall des §. 5. Abs. 2. gegenwärtiger Verordnung eintritt.

   War indessen in einem solchen Falle der patentirte Gegenstand zwar Einzelnen schon früher bekannt, von diesen aber geheim gehalten worden, so bleibt das Patent, so weit dessen Aufhebung nicht etwa durch anderweite Umstände bedingt wird, zwar bei Kräften, jedoch gegen die oben erwähnten Personen ohne Wirkung.

3) Wenn sich ergiebt, daß die eingereichte Beschreibung einen Bestandtheil der Erfindung oder Verbesserung, von welchem die vollkommene Anfertigung, Ausführung oder Anwendung des Ge-

genstandes abhängt, verschwiegen oder unrichtig dargestellt habe.

4) Wenn der Inhaber eines Erfindungs-Privilegiums nicht binnen drei Jahren, oder, sofern das Privilegium auf weniger als sechs Jahre ertheilt worden ist, binnen der ersten Hälfte dieses Zeitraumes, oder wenn der Inhaber eines Einführungs-Privilegiums nicht binnen eines Jahres dasselbe in Ausübung gebracht hat;

5) wenn die Ausübung zwei Jahre lang aufgegeben worden ist;

6) wenn bei Einführungs-Privilegien das Patent, unter dessen Schutze der privilegirte Gegenstand im Auslande stehet, (§. 2. lit. b.) außer Wirksamkeit tritt;

7) durch Verzichtleistung;

8) wenn in Besitzveränderungsfällen die vorgeschriebene Anzeige nicht binnen drei Monaten an das Ministerium des Innern erstattet wird;

9) durch den Ablauf der Zeit, für welche das Gewerbs-Privilegium ertheilt worden ist.

§. 31.

Verliert ein Gewerbs-Privilegium aus einem, von den in §. 30. Ziffer 1 bis 8 bezeichneten Gründen seine Wirksamkeit, so ist, nach gehöriger Constatirung des Erlöschungsgrundes, die Einziehung desselben von der zuständigen Behörde von Amtswegen, oder auf Anrufen auszusprechen, und sobald der Ausspruch rechtskräftig geworden ist, die Einziehung dem k. Ministerium des Innern anzuzeigen, welches sofort die Bekanntmachung durch das Regierungsblatt zu verfügen hat.

§. 32.

Die Verleihung von Gewerbs-Privilegien stehet dem Könige allein zu.

§. 33.

Ueber die Befugniß zur Anfertigung, Ausführung oder Anwendung eines Gegenstandes in Folge eines Gewerbs-Privilegiums, über den Umfang und die Erlöschung derselben, so wie über jede andere unter Gewerbs-Privilegien-Inhabern unter sich oder mit anderen entstehende, nach administrativen oder gewerbspolizeilichen Bestimmungen zu entscheidende Irrung beschließen und verfügen in dem ihnen vorgezeichneten Wirkungskreise die Polizeibehörden und zwar:

1) in standesherrlichen Gebieten die Herrschaftsgerichte und herrschaftlichen Commissariate;

2) in gutsherrlichen Herrschaftsgerichtsbezirken, die gutsherrlichen Herrschaftsgerichte oder herrschaftlichen Commissariate, vorbehaltlich der Bestimmun-

gen des §. 87. der VI. Verfassungs-beilage;

3) in den größeren Städten, welche den Kreisregierungen unmittelbar untergeben sind, die Stadtmagistrate;

4) in allen übrigen Bezirken, die k. Landgerichte.

§. 34.

Die Verhandlungen in allen erwähnten Fällen (§. 33.) sind höchst summarisch.

Der verhandelnden Behörde liegt ob, alle die Entscheidung bedingenden Sachverhältnisse unabhängig von dem Vorbringen der Theile auf dem Untersuchungswege vollständig zu ermitteln und herzustellen.

§. 35.

Gegen die Beschlüsse der Unterbehörden ist nur eine einzige Berufung an die nächst vorgesetzte höhere Stelle zuläßig.

§. 36.

Jede Berufung gegen einen Beschluß der Unterbehörde muß innerhalb einer Nothfrist von 14 Tagen bei eben dieser Behörde schriftlich überreicht, oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Zum Behufe der schriftlichen Ausführung ist auf Verlangen den aufgenommenen Advokaten die Akteneinsicht zu gestatten.

§. 37.

Der Lauf der 14tägigen Berufungsnothfrist ist unter Anwendung der Bestimmungen der Gerichtsordnung Cap. 15. §. 6. Ziff. 2. vom Tage der Verkündung des Beschlusses erster Instanz an zu berechnen.

Bei der Verkündung dieses Beschlusses sind die Betheiligten über die Berufungsfrist ausdrücklich zu belehren.

§. 38.

Den Beschlüssen beider Instanzen sind die Entscheidungsgründe beizufügen. Collegiale Berathung ist zu giltiger Schöpfung dieser Beschlüsse nicht erforderlich.

§. 39.

Der ergriffenen Berufung kommt die Suspensiv-Wirkung zu, vorbehaltlich der zu treffenden Provisional-Verfügungen, wo solche nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen geboten erscheinen.

§. 40.

Berufungen gegen Beschlüsse der II. Instanz haben als unzuläßig eine Berücksichtigung nicht zu erwarten.

Die Unterbehörden haben die protokollarische Aufnahme derselben zu verweigern. Gegen die Rechtsanwälte aber, welche solche Berufungsschriften verfassen, ist mit den geeigneten Disciplinarstrafen einzuschreiten.

§. 41.

Nichtigkeitsbeschwerden finden nur unter den durch Art. XII. Unserer Verord-

nung vom 29. Dezember 1836, die Geschäftsvereinfachung bei der innern Verwaltung betreffend, bezeichneten Voraussetzungen statt.

§. 42.

Streitigkeiten über den aus einem Privatrechtstitel hergeleiteten Besitz eines Gewerbsprivilegiums eignen sich zur Entscheidung des ordentlichen Civilrichters. Die Zuständigkeit bezüglich der Ansprüche auf Schadensersatz ist in den einzelnen Fällen nach den bestehenden allgemeinen Gesetzen und Verordnungen zu bemessen.

§. 43.

Bei dem Ministerium des Innern ist ein Register über alle ertheilte Gewerbs-Privilegien zu führen und stets in Evidenz zu halten.

Dieses Register hat anzugeben:

1) den Tauf- und Zunamen, dann den Stand und den Wohn- und Aufenthaltsort des Inhabers,
2) den Tag und die Stunde der Anmeldung,
3) den Tag der Ausfertigung,
4) den Gegenstand des Gewerbs-Privilegiums,
5) die Zeitdauer, für welche das Privilegium ertheilt worden ist,
6) die Besitzveränderungen,
7) die Erlöschung.

Jedem, der irgend ein Interesse darzuthun vermag, insbesondere allen, die sich um ein Gewerbs-Privilegium bewerben, ist die Einsichtnahme dieses Registers zu gestatten.

§. 44.

Nach Erlöschung eines Gewerbsprivilegiums soll die Beschreibung des Gegenstandes, so oft dieß im Interesse des vaterländischen Gewerbsfleißes sachdienlich erscheint, öffentlich bekannt gemacht werden.

Auch die nicht bekannt gemachten Beschreibungen aber werden von dem eben erwähnten Zeitpunkte an ein Gemeingut, und es steht die Einsichtnahme einem Jeden frei, sofern nicht polizeiliche Bedenken sich entgegenstellen.

§. 45.

Von dem Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an treten die zum Vollzuge des Art. IX. dann der Art. X. und XI. des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825, so weit beide letztere die Gewerbsprivilegien betreffen, erlassenen früheren Verordnungen und instruktiven Bestimmungen außer Wirksamkeit, unbeschadet jedoch ihrer fortdauernden Anwendung bei

Beurtheilung der aus älteren, schon vor jenem Tage ertheilten Privilegien, erworbenen Rechte.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge der gegenwärtigen, durch das Regierungsblatt und die Kreis-Intelligenz-Blätter bekannt zu machenden Verordnung beauftragt.

München, den 10. Februar 1842.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
der General-Secretär.
An dessen Statt der Ministerial-Rath
v. Senetti.

Sitzung

des Königlichen Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des Königlichen Staatsraths-Ausschußes vom 29. Jänner d. Js. wurden entschieden

die Recurse:

1) der Gemeinden des Landgerichts Feuchtwang in Mittelfranken, dann der Magistrate von Rothenburg und Dinkelsbühl, wegen der Herstellung der Bezirksstraße von Reichenbach nach Geilroth;

2) des Realitäten-Besitzers Kaspar Dorsch in Adelkofen, Landgerichts Mühldorf in Oberbayern, wegen Strafe für Holzabschwendung;

3) des Johann Georg Vogler, von Memmingen, wegen Beschränkung des Holzhiebes im Kapitelwald bei Pfaffenzell, Landgerichts Friedberg, in Oberbayern, nun wegen Cautionsleistung für die Cultur der bereits abgetriebenen Waldflächen.

An das Königliche Ministerium des Innern wurde abgegeben:

4) der Recurs der Gemeinde Pfronten, Landgerichts Füßen, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, wegen Differenz der besagten Gemeinde in Benützung der Alpen.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 13.

München, Donnerstag den 24. Februar 1842.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Königlichen Ludwigs-Orden betr.

Ludwig
von Gottes Gnaden, König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

In huldreichster Erwägung, daß es Unseren unter dem Rathsrange stehenden Civildienern, welche nicht als Offiziere in Unserem Heere gedient, und nicht aus diesem unmittelbar in Unsere Civildienste übergetreten, schmerzlich fallen könnte, wenn sie bei Verleihung des Ludwigsordens nur dessen Ehrenmünze, — die ihnen im Range gleichstehenden, in den Civildienst übergetretenen, ehemaligen Offiziere aber, laut Unserer jüngsten Entschließung vom 18. Dezember vorigen Jahres (Reggsbl. 1841

Nro. 51. S. 1161 et 1162) das Ehrenkreuz erhalten, — verordnen Wir hiemit, daß die Bestimmung Absatz VIII. Ziff. 1. — 3. Unserer Ordenssatzungen vom 25. August 1827 nunmehr wieder in voller Wirksamkeit bestehen solle, indem Wir jedoch hierbei bemerken, daß diejenigen, welche bereits Unserer Entschließung vom 18. Dezember gemäß das Ehrenkreuz bekommen haben, dasselbe behalten.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt zu machen.

München den 19. Februar 1842.

Ludwig.

Freiherr v. Gise.

Auf
Königlich Allerhöchsten Befehl
der geheime Secretär
Gessele.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vermöge Allerhöchsten Rescripts vom 26. Jänner l. Js. dem königlichen Kämmerer und bisherigen Hofmarschall weiland Ihrer Majestät der Königin Wittwe, Eduard Grafen v. Yrsch, vorbehaltlich seines schon habenden Titels und Ranges, vom 1. Februar d. Js. an, die Leitung der k. Hoftheater-Intendanz zu übertragen;

unter dem 22. Jänner l. Js. in Berücksichtigung der nach Erforderniß des Edikts IX. zur Verfassungs-Urkunde §. 22. lit. D. nachgewiesenen, aus körperlichem Krankheits-Zustande hervorgegangenen Functions-Unfähigkeit des Rathes des Appellations-Gerichts von Schwaben und Neuburg, Georg Gottlob Benedikt Lehmann, diesen Beamten mit Belassung des Titels, des Functionszeichens und des Gesammt-Gehaltes für die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen, und demselben dabei die allerhöchste Zufriedenheit mit seiner vieljährigen Dienstleistung zu bezeigen;

zu der bei dem Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg hierdurch erledigten Rathstelle, den Assessor dieses Gerichtshofes, Friedrich Tobias Sichart,

und zum Assessor des Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg, den Secretär dieses Gerichtshofes, Sigmund von Renner, zu befördern;

die hierdurch bei dem Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg offen gewordene Secretärstelle in provisorischer Eigenschaft, dem Protokollisten des Kreis- und Stadtgerichts Aschaffenburg, Eduard Kistenfeger, zu verleihen, und

zum Protokollisten des Kreis- und Stadtgerichts Aschaffenburg, in provisorischer Eigenschaft, den Accessisten des Kreis- und Stadtgerichts Regensburg, Benedikt Pflüger, zu ernennen;

unterm 25. Jänner l. Js. zu der Stelle eines ordentlichen Professors der Philologie und Aesthetik an der philosophischen Facultät der Hochschule zu München, in provisorischer Eigenschaft, den dermaligen Rector und Professor am neuen Gymnasium zu München, Franz von Paula Anton Hocheder, zu ernennen;

unterm 26. Jänner l. Js. die bei dem Wechsel- und Merkantilgerichte erster Instanz zu Regensburg erledigte Rathstelle dem Rathe des Kreis- und Stadtgerichts zu Regensburg, Joseph Salzmann, zu übertragen;

unterm 28. Jänner l. Js. den von den Regierungs-Assessoren Anton Widder, bei der Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, und Johann Georg Hecht, bei der Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, nachgesuchten Tausch ihrer Dienstes-Stellen zu genehmigen, und hiernach den Regierungs-Assessor Anton Widder, zu der Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, und den Regierungs-Assessor Johann Georg Hecht, zu der Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, ihrer Bitte entsprechend, zu versetzen;

die eröffnete Stelle eines Secretärs erster Classe bei der Regierung von Oberbayern, dem bisherigen Registrator der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, Franz Büttner, zu verleihen, und

die dadurch erledigte Stelle eines Registrators bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, in provisorischer Eigenschaft, dem quiescirten Canzellisten bei der Regierung des vormaligen Oberdonaukreises, Philipp Stiehle, zu übertragen;

unter dem 29. Jänner l. Js. auf die in München erledigte Advokaten-Stelle den Advokaten Karl Aibl, zu Burghausen, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, zu versetzen;

unterm 30. Jänner l. Js. die erledigte Actuarstelle bei dem Landcommissariate Germersheim, in der Pfalz, in provisorischer Eigenschaft, dem Accessisten bei der dortigen Regierung, Kammer des Innern, Joseph Zimmerer,

und unterm 31. Jänner l. Js. die erledigte zweite Assessorstelle bei dem Landgerichte Sulzbach, im Regierungs-Bezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem bisherigen Landgerichts-Actuar Joseph Gütl

zu Neuburg an der Donau, seiner Bitte entsprechend, zu verleihen;

die hiedurch erledigte Actuarstelle bei dem Landgerichte Neuburg a. D., im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg, dem Appellationsgerichts-Accessisten und bisherigen Patrimonialbeamten, August Candidus Geiger, zu Vorchheim, zu übertragen;

unterm 3. Februar l. Js. den ersten Landgerichts-Assessor Simon Gierl, zu Traunstein, in Oberbayern, bei der nachgewiesenen dermaligen Functionsunfähigkeit desselben, seiner Bitte gemäß, in zeitliche Quiescenz für den Zeitraum von zwei Jahren treten zu lassen;

unter dem 5. Februar l. Js. zu der bei dem Appellationsgerichte von Mittelfranken erledigten ersten Directorstelle den zweiten Director des genannten Gerichts, Franz Joseph Bauer, — und zum zweiten Director des Appellationsgerichts von Mittelfranken den Director des Kreis- und Stadtgerichts zu Würzburg, Franz Xaver von Wening, zu befördern, dann als Director des Kreis- und Stadtgerichts zu Würzburg den Rath des genannten Gerichts, Georg Joseph Seuffert, zu ernennen;

den Regierungs-Rath der Kammer des Innern von Oberbayern, Carl Grafen von Berchem, zu der Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, und den Regierungs-Rath der Kammer des Innern von Niederbayern, Alois August Schilcher, zur Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, seiner Bitte entsprechend, zu versetzen,

dann den Rechnungs-Commissär der Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen Johann Baptist Zacher, zum Rentbeamten in Roggenburg, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen;

unterm 6 Febr. l. Js. zu der bei dem Kreis- und Stadtgerichte Aschaffenburg erledigten Rathstelle, den Assessor eben dieses Gerichts, Karl Gottlieb Friedrich Freiherrn von Kreß, zu befördern, und zum Assessor des Kreis- und Stadtgerichts zu Aschaffenburg den Accessisten des Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg, Carl Freiherrn von Cunibert, zu ernennen:

unter dem 7. Februar l. Js. den Kaufmann Joseph Poiger, in Straubing, der Function eines technischen Assessors bei dem Wechsel- und Merkantilgerichte erster Instanz daselbst zu entheben, sofort zu gestatten, daß die Kaufleute Michael Kornmüller und Mathias Pichel, jener auf die dritte, dieser auf die vierte Stelle eines technischen Assessors, und daß der Kaufmann Georg Niedermaier, auf die erste Suppleanten-Stelle vorrücke, und zum zweiten Suppleanten bei dem Wechsel- und Merkan-

tilgerichte erster Instanz in Straubing, den Kaufmann Carl Arnold, daselbst, zu ernennen;

unterm 8. Februar lauf. Js. den bisherigen Inspector des Schullehrer-Seminars zu Lauingen, Franz Haindl, in den temporären Ruhestand zu versetzen, und

die hiedurch sich eröffnende Stelle eines Inspectors des Schullehrer-Seminars in Lauingen, in provisorischer Eigenschaft, dem gegenwärtigen Pfarrer und Distrikts-Schuleninspector zu Uffing, Landgerichts Weilheim, Priester Alois Deisenberger, zu verleihen, dann

unterm gleichen Tage den Revierförster zu Kulmbach, Johann Ulrich Huß, zum provisorischen Forstmeister in Geroldsgrün zu befördern;

unterm 9. Februar l. Js. den Rechnungskommissär der Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, Joseph Dreher, zum Controleur der Kreiskasse genannter Regierung, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen;

dem Kreis- und Stadtgerichts-Schreiber, Albert Joseph Dreg, in Augsburg, nach §. 22. lit. D. der Beilage IX. zur Verfassungs-Urkunde, die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand auf die Dauer eines Jahres zu bewilligen, und

die hierdurch bei dem Kreis- und Stadtgerichte Augsburg erledigte Schreiberstelle in provisorischer Eigenschaft dem Diurnisten des Kreis- und Stadtgerichts Bamberg, Friedrich Christian Heim, zu verleihen;

den Oberpostamts-Kassier Wilhelm Metzen, zu Würzburg, seiner Bitte entsprechend, auf den Grund des §. 22. lit. c. des IX. Ediktes, in den definitiven Ruhestand zu versetzen, und demselben gleichzeitig die allerhöchste Zufriedenheit mit seinen vieljährigen treuen Dienstleistungen zu bezeigen;

auf die hiedurch in Erledigung kommende Oberpostamts-Kassier-Stelle in Würzburg den Special-Kassier fahrender Posten dortselbst, Carl Thannhausen, in provisorischer Eigenschaft, zu befördern;

unterm 10. Februar l. Js. den Revierförster zu Hohenberg, Forstamts Selb, Carl Pramberger, seinem allerunterthänigsten Gesuche willfahrend, in gleicher Eigenschaft auf das Revier Wondreb, Forstamts Waldsassen, zu versetzen;

unterm 11. Februar l. Js. die bei dem Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg erledigte erste Directorstelle dem dermaligen Polizei-Director zu München, Carl von Menz, zu verleihen;

die Besorgung des dermal erledigten Rectorates und der Lehrstelle der vierten Classe des neuen Gymnasiums in München, bis zur Gründung und Eröffnung der Benedictiner-Abtey zum heiligen Bonifacius

daselbst, einstweilen der Abtey Metten anzuvertrauen, und demzufolge zu genehmigen, daß

die Versehung beider Stellen von dem Abte zu Metten, dem Conventualen und bisherigen Präfecten des Erziehungs-Institutes für Studirende in München, P. Benno Müller übertragen werde;

unterm 13. Februar l. Js. den Grenzobercontroleur Georg Schauberger, von Waldmünchen nach Laufen, im Hallamtsbezirke Freilassing, zu versetzen, und

die hiedurch offen werdende Grenzobercontroleurstelle in Waldmünchen dem durch allerhöchste Entschließung vom 24. Dezbr. v. Js. zum provisorischen Obercontroleur in Laufen ernannten vormaligen Grenzoberaufseher zu Pferd, Justus Meyer, von Thiersheim, zu verleihen;

unterm 14. Februar l. Js. die bei dem Wechselgerichte zweiter Instanz zu Eichstädt erledigte Directorstelle dem ersten Director des Appellationsgerichtes von Mittelfranken, Franz Joseph Bauer, zu übertragen;

unterm 15. Februar l. Js. zu der bei dem Appellationsgerichte für die Oberpfalz und von Regensburg erledigten ersten Directorstelle den zweiten Director dieses Appellationsgerichts, Anton von Spruner zu befördern, die hiedurch bei dem Appellationsgerichte für die Oberpfalz und von Regensburg erledigte zweite Directorstelle dem Oberappellations-Gerichts-Rathe Michael Stautner, zu verleihen, und zum Rathe des Oberappellationsgerichts den Rath des Appellationsgerichts für die Oberpfalz und von Regensburg, Johann Baptist Baumgärtner, zu befördern, dann die in Burghausen erledigte Advokatenstelle dem Appellationsgerichts-Accessisten, Joseph Friedrich Müller, von Amberg, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu verleihen;

unterm 15. Februar l. Js. den dermaligen Civil-Adjunkten bei dem k. Landgerichte Hof, Gottlieb Valentin Ehrlicher, der Stelle des Majors und Commandanten des Landwehrbataillons Wassertrüdingen, seinem Ansuchen entsprechend, unter Bezeigung der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner langjährigen Dienstleistung, zu entheben, und auf dieselbe

den gegenwärtigen Auditor des genannten Bataillons, Eduard Freiherrn v. Völderndorf-Waradein, zu befördern;

unterm 17. Februar l. Js. die erledigte Stelle eines Polizei-Directors der Haupt- und Residenzstadt München, in provisorischer Eigenschaft, dem bisherigen Polizei-Obercommissär, Theodor Freiherrn von Karg auf Bebenburg, mit dem Range eines Regierungs-Rathes, zu verleihen;

auf die erledigte Stelle eines Rechnungs-Commissärs bei der Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, in pro-

visorischer Eigenschaft, den Rechnungs-Commissär bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, Alois Bauer, seiner Bitte entsprechend, zu versetzen, und

die sich hierdurch erledigte Rechnungs-Commissärstelle bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, gleichfalls in provisorischer Eigenschaft, dem geprüften Rechtspracticanten und bisherigen Functionär in dem Rechnungs-Commissariate genannter Regierung, Kammer des Innern, Johann Georg Hemmerich, zu verleihen;

unterm 18. Februar l. Js. den II. Landgerichts-Assessor Heinrich Brügel, zu Feuchtwangen, in gleicher Eigenschaft zu dem Landgerichte Altdorf, in Mittelfranken, seiner Bitte entsprechend, zu versetzen, und

die hiedurch eröffnete zweite Assessor-Stelle bei dem Landgerichte Feuchtwangen, gleichfalls in Mittelfranken, dem ehemaligen freiherrlich von Gohren'schen Patrimonialrichter II. Klasse zu Burg, Carl Julius Christian Dietrich Falko, dann

die erledigte erste Assessorstelle bei dem Landgerichte Traunstein, in Oberbayern, dem zweiten Assessor dieses Amtes, Anton Schmidtmüller, zu verleihen, dann

zu der hierdurch in Erledigung kommenden zweiten Assessorstelle bei dem gedachten Landgerichte den dermaligen Accessisten bei der Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, Christian Martin, zu ernennen;

die bei der k. Polizei-Direction der Haupt- und Residenzstadt München erledigte Stelle eines Polizei-Ober-Commissärs, in provisorischer Eigenschaft, dem bisherigen ersten Landgerichts-Assessor, Xaver Mark, zu Bruck, zu verleihen;

auf das Forst- und Jagd-Revier Ismaning, im Forstamte München, den Revierförster zu Ammerfeld, Forstamts Neuburg, Theodor Frank, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, in gleicher Eigenschaft, zu versetzen, endlich

unterm 19. Februar l. Js. den quiescirten Anmelde-Controleur von Altstadthof, Joseph Widmann, zum Revisionsbeamten am Hauptzollamte Schweinfurt zu reactiviren.

Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben nachfolgende katholische Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 28. Jänner l. Js. die Pfarrei Gleißweiler, Landcommissariats Landau, in

der Pfalz, dem bisher'gen Pfarrer in Brücken, Landcommissariats Homburg, Priester Michael Damm;

unterm 29. Jänner l. Js. die Pfarrei Gebrontshausen, Landgerichts Pfaffenhofen, in Oberbayern, dem bisherigen Pfarrer in Inkofen, Landgerichts Rottenburg, Priester Johann Nepomuk Aign;

unterm 30. Jänner l. Js. die Pfarrei Walkertshofen, Landgerichts Dachau, dem Priester Johann Baptist Schrems, bisherigen Schulbenefiziaten in Farchant, Landgerichts Werdenfels, und

die Pfarrei Eschenlohe, Landgerichts Werdenfels, beide in Oberbayern, dem dermaligen Pfarrer in Hechendorf, Landgerichts Starnberg, Priester Johann Georg Lautenbacher;

unterm 2. Februar l. Js. die Pfarrei Ottering, Landgerichts Dingolfing, in Niederbayern, dem dermaligen Pfarrer zu Oberempfenbach, Landgerichts Abensberg, Priester Johann Leonhard Luber, und

das Frühmeßbenefizium in Zusmarshausen, gleichnamigen Landgerichts, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem dermaligen Curat-Benefiziaten in Violau, Priester Gallus Beck;

unterm 4. Februar l. Js. die Pfarrei Grafenau, gleichnamigen Landgerichts, in Niederbayern, dem bisherigen Pfarrer in Thurmannsberg, Priester Jos. Stephaner;

unterm 5. Februar l. Js. die Pfarrei Niederraunau, Landgerichts Krumbach, im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg, dem von dem Freiherrn von Freiberg-Eisenberg auf dieselbe nominirten Pfarrvicar dortselbst, Priester Clemens Städele;

unterm 7. Februar l. Js. das Spitalbenefizium zu Immenstadt, gleichnamigen Landgerichts, im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg, dem bisherigen Pfarrer in Bernau, Herrschaftsgerichts Hohenauschau, Priester Franz Xaver Brigl;

unterm 8. Februar l. Js. die Pfarrei Epfach, Landgerichts Schongau, in Oberbayern, dem bisherigen Präfecten und Lehrer im Schullehrer-Seminar zu Lauingen, Priester Anton Keppeler;

unterm 9. Februar l. Js. die Pfarrei Ludenhausen, Landgerichts Landsberg, in Oberbayern, dem Stadtcaplan zu Landsberg, Priester Ludwig Gebler;

unterm 12. Februar l. Js. die Pfarrei Boßweiler, Landcommissariats Frankenthal in der Pfalz, dem gegenwärtigen Pfarrer zu Rockenhausen, Landcommissariats Kirchheimbolanden, Priester Franz Valentin Wild, und

die Pfarrei Kreuzthal, Landgerichts Kempten, im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg, dem Pfarrvicar in Walkershofen, Landgerichts Krumbach, Priester Franz Xaver Schneider.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 14.

München, Mittwoch den 9. März 1842.

Inhalt:

Sitzung
des Königlichen Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des Kgl. Staatsraths-Ausschusses vom 28. Februar l. Js. wurden entschieden:

die Recurse:

1. des Advokaten Weyh, zu Amberg, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, betreffend die Verurtheilung in eine Ordnungsstrafe aus Veranlassung des Recurses der Brauberechtigten Renner und Kliegel, von Königstein, wegen Malzaufschlags-Defraudation;
2. der Marktgemeinde Thannhausen gegen die Gemeinde Siegertshofen, Landgerichts Roggenburg, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neu-

burg, wegen rückständiger Matrikel-Beiträge;

3. der fürstlich Schwarzenbergischen Standesherrschaft, wegen Concurrenz zum Baue der Distriktsstrasse von Gollnhofen nach Einersheim, im Herrschaftsgerichte Hohenlandsberg, in Mittelfranken;

4. der gräflich von Haslang'schen Erben und des interminalen Grundholden Xaver Augustin, zu Großhausen, Landgerichts Aichach, in Oberbayern, gegen Joseph Braunmüller und Consorten, wegen Weide-Ablösung;

5. des Joseph Wagner, Müllers zu Karlsbach, Landgerichts Wolfstein, in Niederbayern, eine ihm wegen Holzdevastation zuerkannte Polizeistrafe betreffend;

6. des Johann Baumgärtner, Brauers von Eichstädt, Landgerichts gleichen Namens, in Mittelfranken, Bestrafung wegen geringhaltigen Lagerbieres betreffend;

7. des Georg Wagner, von Stift, gräflich Holnsteinischen Patrimonialgerichts Schwarzenfeld, Landgerichts Naabburg, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, wegen Verurtheilung in eine Forstfrevel-Strafe, und

8. der Gemeinde Grönenbach, Landgerichts Kempten, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, wegen Concurrenz zur Schneebahn-Oeffnung auf der Strasse von Kempten nach Lindau.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 1. März l. Js. Sich allergnädigst bewogen gefunden, die verwittwete Gräfin Charlotte v. Eckart, geborne Gräfin v. Leiningen-Neidenau, tax- und siegelfrei zur Pallast-Dame Ihrer Majestät der Königin zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 21. Februar l. Js. den Adolph Grafen von Saporta, Güterbesitzer in der Provence,

und unterm 22. Februar l. Js., den königlich bayerischen Rittmeister à la suite, dann Malthefer-Ordens-Ritter Georg Carl Heinrich Freiherrn v. Welden-Großlaupheim, beide auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen, in die Zahl Allerhöchst Ihrer Kämmerer,

dann unterm 21. Februar l. Js. den Raths-Accessisten bei dem königlichen Kreis- und Stadtgerichte Regensburg, Maximilian

Freiherrn von Branca, auf allerunterthänigstes Ansuchen in die Zahl Allerhöchst Ihrer Kammerjunker aufzunehmen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 21. Februar l. Js. zu der bei dem Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg erledigten Präsidenten-Stelle den Justiz-Ministerialrath Friedrich Freiherrn von Wulffen, zu ernennen,

und unterm 25. Februar l. Js. zu der bei dem Justiz-Ministerium erledigten dritten Ministerial-Rath-Stelle in provisorischer Eigenschaft, den Ober-Appellationsgerichtsrath Bartholomä Lehner, zu befördern;

unterm 25. Jänner l. Js. die von dem Hofpriester und ersten Chorvicar an dem Collegiatstifte zu St. Cajetan, Dr. Ferdinand Herbst, erklärte Resignation auf seine Stiftspfründe, zu genehmigen, und demselben die gleichzeitig nachgesuchte Enthebung von der Function eines Kreisschulreferenten bei der k. Regierung von Oberbayern huldreichst zu bewilligen, sofort die hiedurch eröffnete Stiftspfründe als erster Chorvikar dem bisherigen Professor am Gymnasium zu Regensburg, Priester Jakob Wifling allergnädigst zu verleihen, und demselben zugleich die Function eines Kreisschulreferenten bei der kgl. Regierung von Oberbayern zu übertragen;

unterm 18. Februar l. Js. den functionirenden Revisor Friedrich Jakob Emanuel Haase, zu Ansbach, zum Rechnungs-Commissär bei der Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen,

den functionirenden Revisor Leonhard Wegert, zu Regensburg, zum Rechnungs-Commissär bei der Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, und

den Cameralcandidaten Ignaz Lizius, zum Rechnungs-Commissär bei der Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

die in Amberg erledigte Wechselnotarstelle dem Advokaten Joseph Weyh, daselbst, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, zu verleihen;

unterm 19. Februar l. Js. zu der bei dem Appellationsgerichte für die Oberpfalz und von Regensburg erledigten Rathstelle den Landrichter zu Lauf, Julius Georg Knoll, zu befördern, und

den quiescirten Registrator Wilhelm Martin von Jungkenn, zum Zahlmeister bei der Kreiskasse von Mittelfranken, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen;

unterm 21. Februar l. Js. den Regierungsrath bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, Joseph Leopolder, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, in gleicher

Eigenschaft zur Regierungs-Finanz-Kammer von Oberbayern zu versetzen, und

den Assessor bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, Joseph Schön, zum Regierungsrath der genannten Regierungs-Finanz-Kammer in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen;

unterm 24. Februar l. Js. zu der bei dem Kreis- und Stadtgerichte zu Würzburg erledigten Rathstelle den Rath des Kreis- und Stadtgerichts zu Erlangen, Georg Dörffer,

und zum Rath des Kreis- und Stadtgerichts Erlangen den Assessor des Kreis- und Stadtgerichts zu Bamberg Franz Freiherrn von Aretin, zu befördern;

die Stelle eines Assessors bei dem Kreis- und Stadtgerichte zu Bamberg dem Protokollisten eben dieses Gerichts, Martin Lüst, zu verleihen,

dann zum Protokollisten des Kreis- und Stadtgerichts Bamberg, in provisorischer Eigenschaft, den Accessisten des Appellationsgerichts von Niederbayern, Joseph Raimer, zu ernennen;

unterm 25. Februar l. Js. den königlichen Kämmerer und Revierförster zu Aschaffenburg, Maximilian Basselet Grafen von La Rosée, in provisorischer Eigenschaft zum Forstmeister in Bruck, im Regierungs-Bezirke der Oberpfalz und von Regensburg, allergnädigst zu befördern;

zu der erledigten Stelle eines ersten Assessors bei dem Landgerichte Heidenheim in Mittelfranken, den bisherigen Regierungs-Secretär II. Classe bei der Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, Friedrich Herrmann Miedel, zu ernennen;

unterm 26. Februar l. Js. den königlichen Kammerjunker, Postoffizialen und Oberpostraths-Accessisten Ludwig Freiherrn von Brück, zum Oberpost-Assessor in provisorischer Eigenschaft zu befördern;

unterm 27. Februar l. Js. den Assessor der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, und exponirten Fiskaladjunkten in Aschaffenburg Franz Meyer, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zum geheimen Secretär im Finanz-Ministerium in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

die im Kreismedizinal-Ausschuße für Schwaben und Neuburg erledigte Function eines Veterinär-Arztes dem gegenwärtigen Veterinärarzte der Stadtgemeinde Augsburg, Dr. philosophiae Johann Martin Kreuzer, zu übertragen;

den bisherigen Offizialen und charakterisirten Postverwalter Johann Adam Gleußner, in Würzburg, zum Specialkassier fahrender Posten dortselbst in provisorischer Eigenschaft zu befördern,

dann durch allerhöchste Entschließung

vom 28. Februar den Post-Accessisten August von Mühlholz, zum Postofficialen III. Classe bei dem Oberpostamte Würzburg, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen, endlich

unterm 1. März l. Js. die erledigte Stelle eines Registrators der Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, dem Zollamtsverwalter Christoph Sedelmaier, zu Wegscheid, in provisorischer Eigenschaft, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben den Amts-Sitz der königl. Bauinspection Neustadt an der Saale nach Kissingen zu verlegen geruht.

Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben nachfolgende katholische Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 13. Februar l. Js. das Curatbenefizium in Bodelsberg, Landgerichts Kempten, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem exponirten Caplan in Riedlingen, Landgerichts Donauwörth, Priester Joseph Mayr;

unterm 15. Februar l. Js. die Pfarrei Sauerlach, Landgerichts Wolfrathshausen, in Oberbayern, dem bisherigen zweiten Curatcanonicats-Provisor in Tittmoning, gleichnamigen Landgerichts, Priester Anton Beer;

unterm 16. Februar l. Js. die Pfarrei Wenigmünchen, Landgerichts Bruck, in Oberbayern, dem seitherigen Cooperator expositus in Parsberg, Landgerichts Miesbach, Priester Bartholomäus Schmid,

und das Frühmeß-Benefizium in Unterthingau, Landgerichts Obergünzburg, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem dermaligen exponirten Caplan zu Etting, Landgerichts Weilheim, Priester Sebastian Bergmayr;

unterm 18. Februar l. Js. das Curatbenefizium in Mariathan, Landgerichts Lindau, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem bisherigen Pfarrvikar zu Stoffen, Landgerichts Landsberg, Priester Ulrich Thoma;

unterm 19. Februar l. Js. das Frühmeßbenefizium in Altmannstein, Landgerichts Riedenburg, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem von der Markt-Gemeinde Altmannstein nominirten Verweser desselben, Priester Franz Xaver Sippel;

unterm 21. Februar l. Js. die Pfarrei Sulzfeld, Landgerichts Königshofen, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaf-

senburg, dem Local-Caplan in Mainberg, Landgerichts Schweinfurt, Priester Kaspar Seit, und

das Burkmair'sche Benefizium in Heideck, Landgerichts Hilpoltstein, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem bisherigen Dekan und Pfarrer zu Obermassing, Landgerichts Beilngries, Priester Johann Baptist Lerzer;

unterm 22. Februar l. Js. die Pfarrei Abensberg, gleichnamigen Landgerichts, in Niederbayern, dem von dem Senate der k. Ludwigs-Maximilians-Universität München nominirten Stadtpfarrer in Schongau, Priester Joseph Friedrich Ellersdorfer;

unterm 25. Februar l. Js. die Pfarrei Thurmannsbang, Landgerichts Grafenau, in Niederbayern, dem bisherigen Expositus in Osterhofen, gleichnamigen Landgerichts, Priester Anton Blum;

unterm 26. Februar l. Js. die Pfarrei Rottendorf, Landgerichts Naabburg, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem dermaligen Cooperator in Pfatter, Landgerichts Stadtamhof, Priester Mathias Senft, und

das Curat- und Schulbenefizium in Weiler, gleichnamigen Landgerichts, im Schwäbisch-neuburgischen Kreise, dem gegenwärtigen Sacellan und Schullehrer in Bodenstein, Landgerichts Nittenau, Priester Georg Wittmann.

Seine Majestät der König haben unterm 14. Februar l. Js. den von dem Pfarrer Priester Theophilus Miller, von Eggenthal, und von dem Pfarrcuraten Priester Moriz Schuler, in Blöcktach, beabsichtigten Pfründetausch zu genehmigen, und demzufolge dem Ersteren die Pfarrcuratie Blöcktach, Landgerichts Obergünzburg, Letzterem aber die katholische Pfarrei Eggenthal, Landgerichts Kaufbeuern, beide im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dann

unterm 27. Februar l. Js. den zwischen dem Pfarrer von Hirschbach, Priester Rasso Bernhard Müller, und dem Frühmeß-Benefiziaten von Berg im Gau, Priester Johann Michael Huber, eingeleiteten Pfründetausch zu genehmigen und demzufolge dem Ersteren das Frühmeß-Benefizium zu Berg im Gau, Landgerichts Schrobenhausen, dem Letzteren aber die Pfarrei Hirschbach, Landgerichts Wertingen, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, unterm 26. Jänner l. Js., daß die katholische Pfarrei Niederhausen, Landgerichts Landau in Niederbayern, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Passau, dem bisherigen Pfarrvicar zu Simbach, desselben Landgerichts, Priester Michael Härtl;

unterm 27. Jänner l. Js., daß die

Pfarrcuratie Sondersfeld, Landgerichts Neumarkt, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Eichstädt, dem bisherigen Cooperator in Beilngries, gleichnamigen Landgerichts, Priester Andreas König;

unterm 8. Februar l. Js., daß das Frühmeß-Benefizium in Trostberg, gleichnamigen Landgerichts, in Oberbayern, von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freysing dem bisherigen Expositus in Tacherting, desselben Landgerichts, Priester Simon Sällinger;

unterm 15. Februar l. Js., daß die katholische Pfarrei Puchheim, Landgerichts Starnberg, in Oberbayern, von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freysing, dem gegenwärtigen Pfarrer in Sauerlach, Landgerichts Wolfrathshausen, Priester Xaver Weinzierl;

unterm gleichen Tage, daß die katholische Pfarrei Dietersburg, Landgerichts Pfarrkirchen, in Niederbayern, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Passau, dem bisherigen Cooperator in St. Johanneskirchen, desselben Landgerichts, Priester Johann Baptist Mayer,

und unterm 18. Februar l. Js., daß die katholische Pfarrei Seebach, Landgerichts Hengersberg, in Niederbayern, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Passau, dem bisherigen Cooperator Expositus zu Buchhofen, Landgerichts Osterhofen, Priester Jos. Klämpfl, verliehen werde.

Erzbischöfliches Domkapitel zu Bamberg.

Seine Majestät der König haben unterm 17. Februar l. Js. zu dem erledigten zehnten Canonikate im erzbischöflichen Kapitel zu Bamberg, unter Vorrückung der jüngeren Canoniker, den dermaligen Professor der Theologie am Lyceum dortselbst, Dr. Adam Gengler, zu benennen geruht.

Bischöfliches Domkapitel zu Eichstädt.

Seine Majestät der König haben unterm 28. Jänner l. Js. zu dem erledigten achten Canonikate in dem bischöflichen Kapitel zu Eichstädt, den dermaligen Domvikar und Domprediger, Johann Michael Frieß, in Eichstädt, zu benennen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vermöge allerhöchster Entschließung vom 17. Jänner l. Js. dem Vorstande der Generalbergwerks- und Salinenadministration, Ge-

neraladministrator Franz Michael Ritter von Wagner,

und vermöge allerhöchster Entschließung vom 21. Jänner l. Js. dem Hauptmann im kgl. Infanterie-Regiment „Albert Pappenheim“ Melchior Stecher, das Ehrenkreuz des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens,

dann vermöge allerhöchster Entschliessung vom 21. Jänner l. Js. dem Schullehrer zu Bamberg, Rudolph Metzner, die Ehren-Münze des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 7. Februar l. Js. den Grundbesitzern und Weinhändlern zu Dürkheim an der Haardt

1) Georg Fitz, die goldene Ehrenmünze des Verdienstordens der bayer. Krone,

2) Wilhelm Sauerbeck, und

3) Rudolph Christmann, einem jeden die silberne Ehrenmünze desselben Ordens, für die Begründung einer Fabrik von schäumenden Haardtweinen, zu Dürkheim, allergnädigst zu verleihen geruht.

Titel-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, durch Allerhöchste Entschließung vom 9. Februar l. Js. dem Buchhändler Johann Palm, zu München, eingedenk seines Vaters, den Titel eines Hofbuchhändlers,

und durch Allerhöchste Entschließung vom 24. Februar l. Js. dem bürgerlichen Bürstenmacher Carl Ganspöck, zu München, den Titel eines Hofbürstenmachers zu verleihen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Nachgenannten Gewerbsprivilegien allergnädigst zu verleihen geruht:

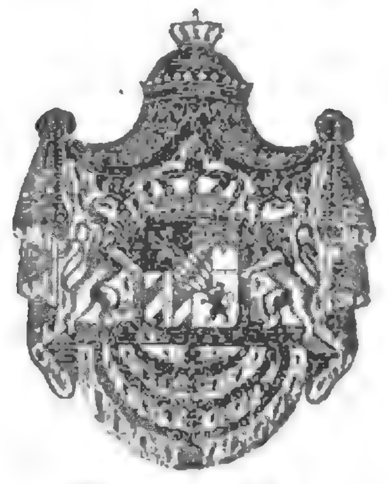
unterm 12. Dezember v. Js. dem Stecknadelverleger Johann Jakob Böck, in Nürnberg, auf die von ihm erfundene Maschine zur Verfertigung von Hacken und Oesen für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm 25. Dezember v. Js. dem Fabrik-Inhaber Carl Ludwig Müller, in Wien, auf seine Erfindung und Verbesserung der Brenn-Oefen nach einer neuen Construction, wobei das Princip der erwärmten Luft in Anwendung gebracht wird, für den Zeitraum von drei Jahren, dann auf seine Erfindung und Verbesserung einer Ziegelpreß-Maschine für den Zeitraum von vier Jahren, und

unterm 29. Dezember v. Js. dem Kaufmann und Spezereyhändler August Pistor in Nürnberg, auf seine Erfindung eines Dinten-Pulvers zur Bereitung schwarzer Dinte, für den Zeitraum von fünf Jahren.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 15.

München, Freitag den 18. März 1842.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Getraidebezüge der Beamten des administrativen und gemischten Dienstes betr.

L u d w i g

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben beschlossen, hinsichtlich jener Naturalnebenbezüge, die Wir den Staatsdienern durch das Besoldungs-Regulativ vom 16. Februar 1826 als Surrogate eines Theiles der frühern Geldgehalte zugewiesen haben, die durch Titel III. §. 78. lit. a. des Landtagsabschiedes vom 29. Dezember 1831 für die Vorstände und Räthe Unserer Justiz-Collegien be-

reits bestätigten ursprünglichen Bestimmungen des besagten Besoldungs-Regulativs, auch zu Gunsten Unserer Beamten des administrativen und gemischten Dienstes wieder in Wirksamkeit treten zu lassen, und verordnen demnach für so lange, als Wir nicht anders verfügen, was folgt:

§. 1.

Die den Beamten des administrativen und gemischten Dienstes als Surrogate eines Theiles der früheren Geldgehalte, und durch Umwandlung dieses Theiles in Getraide, zugewiesenen Naturalnebenbezüge der Eingangs erwähnten Art, sind als wirkliche, nur aus nationalökonomischen Erwägungen in Getraide regulirte Gehaltsbestandtheile zu betrachten.

Dieselben sind daher bei den Administrativ-Staatsdienern aller Klassen und Kategorien dem Dienstesgehalte, bei den mit Richteramtsfunktionen bekleideten Landgerichts-Beamten aber dem fixen Geldgehalte im Sinne des §. 23. der IX. Verfassungsbeilage hinzuzurechnen.

§. 2.

Die gedachten Bezüge sollen, diesem Standpunkte gemäß, in allen einschlägigen Fällen, insbesondere bei Regulirung der den staatsdienerlichen Relikten gebührenden Pensionen und Alimentationen, der Umzugsgebühren, dann der nach §. 22. lit. c. und §. 23. der IX. Verfassungsbeilage zu verabreichenden Quieszenzgehalte, sowie bei Berechnung des Sterb- und Nachmonats-Bezuges, der Wittwen- und Waisenfondsbeiträge und der Anstellungs- und Beförderungs-Taxen, jederzeit behandelt werden.

§. 3.

Sämmtliche bereits eingewiesene Quieszenzgehalte, Pensionen und Alimentationen der eben genannten Art, sind, so ferne nicht etwa das berechtigte Subjekt durch Tod, Großjährigkeit, Versorgung, Verzicht oder in sonst gesetzlicher Weise bereits vor dem 1. März 1839 aus dem Genusse wieder ausgetreten ist, der geeigneten Revision von Amtswegen alsbald zu unterwerfen, und die den Betheiligten desfalls gebührenden Nachzahlungen bis zu dem 1. März 1839 zurück, durch die betreffenden Kassen leisten zu lassen.

§. 4.

Für alle übrigen Fälle hat die durch §. 2. vorgeschriebene Behandlungsweise, vom 1. Oktober 1841 als Beginn des laufenden Rechnungsjahres an, überall in Wirksamkeit zu treten.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und von den bethei-

ligten Ministerien nach Maaßgabe ihres Ressorts in Vollzug zu setzen.

München, den 13. März 1842.

Ludwig.

v. Abel. Graf v. Seinsheim.

Auf
Königlich Allerhöchsten Befehl,
der General-Secretär.
Statt dessen der Ministerial-Rath
v. Zenetti.

Sitzung
des Königlichen Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des Kgl. Staatsraths-Ausschusses vom 8. März d. Jahrs wurden entschieden:

die Recurse:

1. der Gemeinde Altendorf und Consorten, Landgerichts Eichstädt, in Mittelfranken, wegen der Concurrenz zur Strassenstrecke von der Grenze des Gerichts Greding bis Eckerlein;
2. des Königlichen Kreisfiscalats von Niederbayern, wegen Einhütens der Gemeinde Nußhausen, Landgerichts Kellheim, in Niederbayern, in die ärarialischen Waldungen;
3. des Königl. Obersten Freiherrn v. Podewils von Wildenreuth, Landgerichts Neustadt an der Waldnaab, im Regierungs-Bezirke der Oberpfalz und von Regensburg, gegen Joh. Lehner und Consorten, wegen Ablösung der Forst-Servituten;
4. der Forstberechtigten Knapp und Consorten, von Rosenbach, Landgerichts Erlangen, in Mittelfranken, deren Bestrafung wegen verweigerter Spannfrohnen zur Forst-Cultur betreffend.

An das k. Ministerium des Innern wurden abgegeben:

die Recurse:

5. der Gemeinde Langensendelbach, Landgerichts Gräfenberg, im Regierungs-Bezirke von Oberfranken, die Concurrenzpflicht ihrer Forensen zum Strassenbau betreffend;
6. der Susanna Krämer, von Burgbernheim, in ihrer Streitsache gegen den Freiherrn v. Zobel, zu Würzburg, im Regierungs-Bezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, wegen Liedlohnsforderung;
7. der Gemeinde Fischbach, Landgerichts Nittenau, im Regierungs-Bezirke der Oberpfalz und von Regensburg, die Concurrenz zum Baue eines Schul- und Meßner-Hauses betreffend;
8. des Wirths Joseph Wagner, zu Haidenodd, Landgerichts Stadtamhof, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und

von Regensburg, dessen polizeiliche Untersuchung wegen unerlaubter Fremden-Beherbergung betr., dann

9. mehrerer Gutsbesitzer von Wettelsheim, Gstadt und Treuchtlingen, Landgerichts Heidenheim, in Mittelfranken, wegen Baumpflanzungen auf der Strasse von Gunzenhausen nach Treuchtlingen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 3. März l. Js. den bei dem Finanz-Ministerium verwendeten Appellationsgerichts-Accessisten, Dr. Friedrich Meyer, in provisorischer Eigenschaft zum Assessor der Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, und exponirten Fiscaladjunkten in Aschaffenburg zu ernennen, und die erledigte Salzamtsschreiberstelle zu Regensburg dem Hoftheater-Sänger, Bernard Mack, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unterm 4. März l. J., den Rentbeamten zu Herrieden, Christian Zeiser, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, auf das Rentamt Ansbach, und den Rentbeamten zu Walderbach, Johann Friedrich Assimont, auf das Rentamt Regensburg zu versetzen;

unterm 7. März l. J. den Rechnungs-Commissär der Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, Gustav Beyer, zum provisorischen Assessor bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, zu befördern, und

an dessen Stelle den Rathsaccessisten, Johann Martin Speckner, zum Rechnungs-Commissär, in provisorischer Eigenschaft, und

unterm 8. März l. J. den Forstamtsaktuar zu Steinwiesen, Friedrich Walther, zum provisorischen Revierförster in Hohenberg, Forstamts Selb, zu ernennen, dann

den Postofficialen Adolph de Troge, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen von dem Oberpostamte Nürnberg an das Oberpostamt München zu versetzen;

unterm 9. März l. J. den dermaligen außerordentlichen Professor an der k. Universität zu Würzburg, Dr. Martin Theodor Contzen, in provisorischer Eigenschaft, zum ordentlichen Professor der vaterländischen und Litterär-Geschichte an gedachter Universität zu ernennen;

unterm 10. März l. Js. den Officialen Ernst Sedelmayr, von dem Oberpostamte München, an das Oberpostamt Augsburg, und dagegen den Officialen Max Pachmayr, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, von Augsburg nach München zu versetzen, und

unterm 11. März l. Js. die erledigte Stelle eines ordentlichen Professors der Dogmatik an der theologischen Facultät der königlichen Universität Erlangen, in provisorischer Eigenschaft, dem dermaligen Pfarrer bei St. Lorenz in Nürnberg, Gottfried Thomasius, zu verleihen.

Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben nachfolgende katholische Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 1 März l. Js. die Pfarrei Oberfahlheim, Landgerichts Günzburg, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem bisherigen Pfarrer in Lützlburg, Landgerichts Göggingen, Priester Anton Lipold;

unterm 3. März l. Js. die Pfarrei Erling und Andechs, Landgerichts Starnberg, in Oberbayern, dem bisherigen Pfarrer von Affaltern, Landgerichts Wertingen, Priester Mathäus Kroner;

die hiedurch sich eröffnende Pfarrei Affaltern, genannten Landgerichts, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem gegenwärtigen Benefiziums-Verweser von Eppisburg, Landgerichts Dillingen, Priester Karl Adam Röckl;

unterm gleichen Tage das Tilly'sche Benefizium zu Altötting, Landgerichts gleichen Namens, in Oberbayern, dem gegenwärtigen Cooperator von Egglham, Landgerichts Vilshofen, Priester Franz Xaver Lutz;

unterm 4. März l. Js. die Pfarrei Beidl, Landgerichts Tirschenreuth, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem gegenwärtigen Pfarrer von Schorndorf, Landgerichts Cham, Priester Georg Völkl;

unterm 5. März l. Js. die Pfarrei Weissenohe, Landgerichts Gräfenberg, in Oberfranken, dem gegenwärtigen Pfarrer von Steinberg, Landgerichts Kronach, Priester Johann Dennerlein, und

die Stadtpfarrei St. Maximilian in Augsburg, dem gegenwärtigen Stadtpfarrer in Oettingen, gleichnamigen Herrschaftsgerichts, Priester Johann Baptist Messerschmid;

unterm 7. März l. Js. die Pfarrei Lauterhofen, Landgerichts Kastl, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem bisherigen Dechant und Pfarrer zu Sindelbach, desselben Landgerichts, Priester Karl Hofmann, und

unterm 10. März l. Js. die Pfarrei Pfarrkirchen, gleichnamigen Landgerichts, in Niederbayern, dem gegenwärtigen Pfarrer, Dechant und Distrikts-Schul-Inspector in Wegscheid, Landgerichts gleichen Namens, Priester Joseph Kneidinger.

Seine Majestät der König haben nachstehende protestantische Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 27. Jänner l. Js. die Pfarrei Westheim, Dekanats Dittenheim, dem bisherigen Pfarrer zu Neukirchen, Dekanats Sulzbach, Johann Friedrich Ferdinand Vorbrugg;

unterm 5. Februar l. Js. die Pfarrei St. Jobst, Dekanats Nürnberg, dem bisherigen Pfarrer zu Aufseß, Dekanats Bamberg, Paul Karl Merkel;

unterm 7. Februar l. Js. die Pfarrei Auerbruch, Dekanats Leutershausen, in Mittelfranken, dem bisherigen Pfarrer zu Seukendorf, Dekanats Zirndorf, Friedrich Ziegel;

unterm 20. Februar l. Js. die Pfarrei Sulzbürg, Dekanats Pyrbaum, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem bisherigen Pfarrer zu Wildenreuth, Dekanats Weiden, Johann Georg Holzinger,

und die Pfarrei Trumsdorf, Dekanats Bayreuth, in Oberfranken, dem bisherigen Pfarrer in Leupoldsgrün, Dekanats Hof, Johann Nikolaus Schott;

unterm 22. Februar l. Js. die Pfarrei Neunkirchen, Dekanats Ansbach, in Mittelfranken, dem bisherigen Pfarrer von Herbolzheim, Dekanats Windsheim, Ernst Karl Friedrich Schenk;

unterm 27. Februar l. J. die Pfarrei Unterasbach, Dekanats Gunzenhausen, in Mittelfranken, dem bisherigen Pfarrer zu Haundorf, genannten Dekanats, Andreas Ferdinand Karrer;

unterm 6. März l. Js. die erledigte Pfarrei Thundorf, Dekanats Schweinfurt, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, dem Pfarramts-Candidaten Johann Jakob Eifflaender, und

unterm 9. März l. Js. die erledigte Pfarrei Aufkirchen, Dekanats Oettingen, in Mittelfranken, dem dermaligen Pfarrer zu Unterleimbach, Dekanats Neustadt an der Aisch, Georg Leonhard Riedner.

Seine Majestät der König haben unterm 5. Februar l. Js. der von der protestantischen Kirchengemeinde Rödelsee, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, für den Pfarramts-Candidaten, Heinrich Munkert, aus Gostenhof, bei Nürnberg, ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Rödelsee, Dekanats Kleinlangheim,

und unterm 21. Februar l. Js. der von dem k. Kämmerer und erblichen Reichsrathe Herrn Grafen von Giech, für den Pfarramts-Candidaten Jakob Amos aus Bayreuth ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Azendorf, Dekanats Thurnau, in Oberfranken, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben unterm 23. Februar l. Js. dem Adam Schlee, zu Berneck, die nachgesuchte Enthebung von der Stelle als Major und Commandant des Landwehrbataillons Berneck, zu gewähren, und

diese hiedurch erledigte Stelle dem Landrichter Heinrich Tobias Haas, dortselbst, zu übertragen geruht.

Scholarchat von Schwaben und Neuburg.

Seine Majestät der König haben unterm 27. Jänner l. Js. die durch die Rückkehr des Rectors der katholischen Studien-Anstalt zu St. Stephan in Augsburg, P. Benedikt Richter, nach Oestreich erledigte Stelle eines Mitgliedes des Kreisscholarchates von Schwaben und Neuburg, dem dermaligen Rector der genannten Studien-Anstalt, P. Amand Reckham, zu übertragen;

den durch physische Gebrechen und hohes Alter von fernerer Theilnahme an den Geschäften des erwähnten Kreisscholarchates abgehaltenen Kirchenrath und protestantischen Stadtpfarrer in Augsburg, Dr. Geuder, unter dem Ausdrucke der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen bisherigen Dienstesleistungen der Stelle eines Kreisscholarchen zu entbinden, und letztere

dem protestantischen zweiten Pfarrer zu St. Anna in Augsburg, und Distrikts-schulen-Inspector August Krauß, allergnädigst zu übertragen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vermöge allerhöchster Entschließung vom 11. Februar l. Js. dem Domdechant an der Metropolitankirche zu Bamberg, Dr. Caspar Fraas, das Ehren-Kreuz des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 7. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Legitimationsschein-Expedienten Sebastian Dörfler, zu Niederaschau,

und vermöge allerhöchster Entschließung vom 28. Februar l. Js. dem Landgerichtsdiener zu Amberg, Andreas Müller, die Ehrenmünze des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König ha-

ben Sich unterm 7. November v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem fürstlich Löwenstein-Wertheimischen geheimen Justizrathe und Beisitzer der Löwensteinischen Regierungs- und Justiz-Kanzley, von Jagemann, die allerunterthänigst erbetene Bewilligung zur Annahme und Tragung des ihm von des Herrn Churfürsten von Hessen Königlichen Hoheit, verliehenen Ritterkreuzes Höchstihres Hausordens vom goldenen Löwen, huldreichst zu ertheilen.

Erhebung in den Adelsstand des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 25. Februar l. Js. bewogen gefunden, Allerhöchstihren Leibarzt, Geheimen Rath von Wenzl, in den erblichen Adelsstand des Königreiches, mit dem Beifügen zu erheben, daß derselbe diese Adelsverleihung als einen Beweis Allerhöchst Ihres Wohlwollens ansehen möchte.

Indigenats-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 4. Februar l. Js. bewogen gefunden,

1. dem Priester Anton Meyer, von Hitzkirch, Amts Hochdorf, im Kanton Luzern in der Schweiz,
2. und 3. den Novizen im Benediktiner-Ordens-Stifte Metten, Johann Adam Schneider, aus Koblenz, und Wenzeslaus Steverding, aus Rhede, in Preußisch Westphalen,

das Indigenat des Königreiches allergnädigst zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigung.

Die Maurermeisters-Gattin Therese Deiglmair, zu München, hat vermöge testamentarischer Bestimmung

dem Armen-Institute zu München	1000 fl. —
dem Blinden-Institute daselbst	1000 fl. —
dem Orden der barmherzigen Schwestern daselbst . .	1000 fl. —
dem Waisenhause daselbst .	1000 fl. —
dem Versorgungshause für Unheilbare daselbst . . .	500 fl. —
dem Kurz'schen Institute für krüppelhafte Kinder . .	500 fl. —
und für Fundation von zwei Jahresmessen in der kgl. Hof- und Stiftskirche zu St. Cajetan	500 fl. —

vermacht.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu befehlen geruht, daß diese den frommen und wohlthätigen Sinn der Verstorbenen beurkundenden Vermächtnisse unter dem Ausdrucke des Allerhöchsten Wohlgefallens zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro 16.

München, Mittwoch den 6. April 1842.

Inhalt:

Dienstesnachrichten.

Seine Königliche Majestät haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 26. März l. Js. den Professor und Religionslehrer am Gymnasium zu Bamberg, Priester Johann Spörlein, zum Beichtvater Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Adelgunde zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 18. März l. Js. den königl. Appellationsgerichts-Rath von Unterfranken und Aschaffenburg, Anton Joseph Maria Freiherrn von Pfetten-Arnbach, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, in die Zahl Allerhöchst Ihrer Kämmerer,

und unterm 13. März lauf. Js. den Maximilian Freiherrn von Cetto, auf

sein allerunterthänigstes Ansuchen, in die Zahl Allerhöchst Ihrer Kammerjunker aufzunehmen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den bisher bei dem kaiserlich königlich österreichischen Hofe accreditirten königlichen Staatsminister und Gesandten, Maximilian Freiherrn von Lerchenfeld, zum königlichen Bundestags-Gesandten, dann als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am großherzoglich Hessischen und Churhessischen, so wie am herzoglich Nassauischen Hofe zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 11. März l. Js. zu der bei dem Oberappellationsgerichte erledigten Rathstelle den Rath des Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg, Conrad Cucumus, dann

auf die in Landau erledigte Bezirksgerichtsschreiber-Stelle, in provisorischer Eigenschaft, den zweiten Untergerichtsschreiber am Appellationsgerichte der Pfalz, August Thoma, zu befördern, und die hierdurch erledigte zweite Untergerichtsschreiber-Stelle an dem genannten Appellationsgerichte in Zweybrücken, dem Untergerichtsschreiber bei dem Bezirksgerichte Landau, Karl Moriz Ruppenthal, gleichfalls in provisorischer Eigenschaft, zu verleihen;

unterm 12. März l. Js. auf die allerunterthänigste Bitte der beiden Kreis- und Stadtgerichtsräthe Freiherrn v. Aretin, zu Erlangen, und Städler, zu Bamberg, zu gestatten, daß diese beiden Beamten ihre Dienststellen vertauschen, und demnach den Johann Heinrich Städler zum Rathe des Kreis- und Stadtgerichts zu Erlangen, und den Franz Freiherrn von Aretin zum Rathe des Kreis- und Stadtgerichts zu Bamberg zu bestimmen;

unterm gleichen Tage die Lehrstelle der Moraltheologie an dem Lyceum zu Freysing, in provisorischer Eigenschaft, dem dermaligen Pfarrer zu Pfronten, in der Diözese Augsburg, Priester Magnus Jocham, und

die Lehrstelle der Dogmatik, gleichfalls in provisorischer Eigenschaft, dem dermaligen Professor der Philosophie, Rector des Gymnasiums und der lateinischen Schule, dann Inspector des Knaben-Seminars dortselbst, Priester Dr. Leonhard Nußbaum, dann

unterm 14. März l. Js. die bei dem Wechselgerichte erster Instanz zu Würzburg erledigte Rathstelle dem Rathe des Kreis- und Stadtgerichts zu Würzburg, Ignatz Paster, zu übertragen, und

die bei dem Kreis- und Stadtgerichte zu Straubing erledigte Protocollisten-Stelle dem Accessisten des Appellationsgerichts für die Oberpfalz und von Regensburg, Karl Bacher, in provisorischer Eigenschaft, zu verleihen;

unterm 15. März l. Js. den quieszirten Anmeldecontroleur von Trappstadt, Wolfgang Mühlbauer, zum provisorischen Zollverwalter am Nebenzollamte I. zu Wegscheid, im Hauptzollamts-Bezirke Passau, und

unterm 16. März l. Js. den städtischen Markmeister Joseph Hospes, in Aschaffenburg, zum Wechselsensal daselbst zu ernennen;

unterm 17 März l. Js. zu der bei dem Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg erledigten Rathstelle den Rath des Kreis- und Stadtgerichts zu Würzburg, Johann Baptist Mühlhofer; zu der hiedurch bei dem Kreis- und Stadtgerichte zu Würzburg erledigten Rathstelle den Rath des Kreis- und Stadtgerichts zu Schweinfurt, Bernhard Wilhelm; zum Rathe des Kreis- und Stadtgerichts Schweinfurt den Assessor eben dieses Gerichts, Joseph Gabriel Göschl, zu befördern, und zum Assessor des Kreis- und Stadtgerichts Schweinfurt den Accessisten des Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg, Friedrich Helfreich, und

unterm 18. März l. Js. den Forstamts-Actuar zu Immenstadt, Julius Demharter, zum provisorischen Revierförster in Amerfeld, Forstamts Neuburg, zu ernennen;

unterm 21. März l. Js. den Nebenzollamts-Controleur Johann Konrad Wich, in Schweigen, zum Zollverwalter am Nebenzollamte I. zu Habkirchen, im Hauptzollamtsbezirke Zweybrücken, in provisorischer Eigenschaft, zu befördern;

unterm 23. März l. Js. dem gewesenen Studien-Oberlehrer an der lateinischen Schule bei St. Anna in Augsburg, Dr. Christian Burkhard, den Titel eines Gymnasial-Professors zu verleihen;

unterm 25. März l. Js. den Revierförster Friedrich Schmidt, zu Schwarzenbach am Walde, im Forstamte Geroldsgrün, auf allerunterthänigstes Ansuchen, in gleicher Eigenschaft, auf das Forstrevier Kulmbach, zu versetzen;

unterm 27. März l. Js. den zum Actuar bei dem Landgerichte Neuburg an der Donau ernannten ehemaligen Appellationsgerichts-Accessisten und Freiherrlich von Egloffstein'schen Patrimonialbeamten zu Kunreuth, bei Vorchheim, August Candidus Geiger, seiner Bitte entsprechend, unter Belassung in seinem bisherigen mittelbaren Dienstesverhältnisse, von dem

Antritte der gedachten Actuarstelle zu entbinden;

unterm 28. März l. Js. die eröffnete Landrichterstelle zu Lauf, in Mittelfranken, dem dermaligen Vorstande des Landgerichts Ludwigsstadt, Gustav Karl Philipp Müller, seiner Bitte entsprechend, zu verleihen;

zu der hiedurch erledigten Stelle eines Vorstandes des Landgerichts Ludwigsstadt, in Oberfranken, den bisherigen Gräflich Rechteren-Limpurg'schen Herrschaftsrichter Cornelius Mayer, in Sommerhausen,

und unterm 30. März l. Js. den Forstwart zu Farchant, bei Partenkirchen, Franz Oberst, zum provisorischen Forsteiförster in Kling, Forstamts Haag, zu ernennen.

Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben nachfolgende katholische Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 12. März l. Js. die Pfarrei Wachenheim, Landcommissariats Neustadt, in der Pfalz, dem gegenwärtigen Pfarrer in Eppstein, Landcommissariats Frankenthal, Priester Karl Wack;

unterm 19. März l. Js. die Pfarrei Pittenhart, Landgerichts Trostberg, in Oberbayern, dem gegenwärtigen Expositus in Schleching, Landgerichts Traunstein, Priester Engelbert Schwaiger;

unterm 21. März l. Js. die Pfarrei Inkofen, Landgerichts Rottenburg, in Niederbayern, dem seitherigen Cooperator zu Ergoltsbach, Priester Johann Evangelist Woderer, und die Pfarrei Wörth, Herrschaftsgerichts gleichen Namens, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem gegenwärtigen Pfarrer in Kirchdorf, Priester Johann Baptist Burgmayer;

unterm 23. März l. Js. die Pfarrei Stöttwang, Landgerichts Kaufbeuern, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem gegenwärtigen Pfarrer zu Oberstimm, Landgerichts Neuburg a. d. Donau, Priester Max Joseph Kloß, und

unterm 25. März l. Js. die Pfarrei Rottenburg, gleichnamigen Landgerichts, in Niederbayern, dem bisherigen Pfarrer von Obertraubling, Landgerichts Stadtamhof, Priester Franz Joseph Rubenbauer.

Seine Majestät der König haben unterm 20. März l. Js. zu genehmigen geruht, daß die Predigerstelle an der katholischen Stadtpfarrei St. Moriz in Ingolstadt, von dem hochwürdigen Herrn Bi-

schofe von Eichstädt, dem bisherigen Verweser derselben, Priester Kaspar Sillner, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 17. März lauf. Js. der von dem Propste des Collegiatstiftes zu St. Cajetan in München, Priester Dr. Johann Michael Hauber, in seiner Eigenschaft als Director und Senior der k. Hofkapelle, für den Ceremoniar und Votivar in gedachter Hof- und Collegiat-Stiftskirche, Priester Adam Offner, ausgestellten Präsentation auf das Rheinthaler'sche Benefizium, die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 19. März l. Js. die erledigte protestantische Pfarrstelle in Speyer mit dem damit verbundenen Dekanate, letzteres in widerruflicher Eigenschaft, dem bisherigen protestantischen Pfarrer und Dekan, Georg Ludwig Ney, in Kusel, und

unterm 28. März l. Js. die erledigte protestantische Pfarrei Winnweiler, Dekanats Kaiserslautern, in der Pfalz, dem Pfarramtscandidaten und bisherigen Lehrer an der lateinischen Schule zu Grünstadt, Karl Georg Leonhard Hollensteiner, zu verleihen geruht.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben unterm 24. März l. Js. den Landwehr-Oberstlieutenant Friedrich Karl August Scherer, die nachgesuchte Entlassung als Inspector des vierten Landwehrdistrikts von Mittelfranken zu ertheilen, und ihm, seiner gestellten Bitte gemäß, das Commando des Landwehrbataillons der Stadt Ansbach, unter interimistischer Leitung desselben durch einen Landwehr-Hauptmann, bis zur definitiven Besetzung einstweilen noch zu belassen, dann

den Landwehr-Major und Bataillons-Commandanten der Stadt Erlangen, Philipp Heim, zum Inspector des vierten Landwehr-Bezirks von Mittelfranken, mit dem Range und der Uniform eines Landwehr-Obristlieutenants, zu befördern geruht.

K. Akademie der Wissenschaften.

Seine Majestät der König haben unterm 16. März l. Js. den königl. geheimen Rath, General-Conservator der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates, von Schelling, zum Vorstande der Akademie der Wissenschaften, für die nächsten drei Jahre zu ernennen, und

die Verwesung, sowohl dieser Stelle als des General-Conservatoriums der wissenschaftlichen Sammlugen des Staates, für die Dauer der Abwesenheit desselben, dem Staatsrathe, ordentlichen Mitgliede der

Akademie der Wissenschaften, Freiherrn v. Freyberg-Eisenberg, zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 29. März l. Js. den königl. geheimen Rath von Schelling von der ihm übertragenen Stelle eines Vorstandes der Akademie der Wissenschaften und des General-Conservatoriums der wissenschaftlichen Sammlungen des Staats, seiner Bitte entsprechend, zu entheben, und diese Stelle für die nächsten drei Jahre dem Staatsrathe und ordentlichen Mitgliede der Akademie der Wissenschaften, Freiherrn von Freyberg-Eisenberg, zu verleihen geruht.

Königlich Allerhöchste Bestätigung der Wahl eines rechtskundigen Magistratsrathes.

Seine Majestät der König haben unterm 22. März l. Js. den nach gesetzlicher Vorschrift zum rechtskundigen Magistratsrathe in München gewählten bisherigen Magistrats-Secretär, daselbst, Maximilian Hemmer, in jener Eigenschaft zu bestätigen geruht.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 5. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem pensionirten Feldwebel und vormaligen Unteraufschläger, Jos. Schmidt, in München, die Ehrenmünze des Königl. Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 10. März l. Js. dem Director der Königlichen Hof- und Staats-Bibliothek, von Lichtenthaler, und dem Königlichen Universitäts-Professor Dr. Erhard,

dann unterm 18. März l. Js. dem Königl. Universitäts-Professor Siber, in München, die Erlaubniß zur Annahme und Tragung des denselben von des Königs Otto von Griechenland Majestät verliehenen goldenen Ritterkreuzes des Erlöser-Ordens zu ertheilen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 23. März l. Js. dem K. Hofrathe, Ministerialreferenten und Universitäts-Professor Dr. J. B. W. Hermann, die allerhöchste Erlaubniß zur Annahme und Tragung des ihm von des Kaisers von Rußland Majestät verliehenen St. Wladimir-Ordens IV. Classe, und

unterm 24. März l. Js. dem Königl. geheimen Secretär bei Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen von Bayern, Dr. Sebastian Daxenberger, die Erlaubniß zur Annahme und Tragung des ihm von des Königs von Preußen Majestät verliehenen rothen Adler-Ordens IV. Classe huldreichst zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigung.

Seine Majestät der König haben unterm 3. März l. Js. der Stiftung eines halben Freiplatzes, respekt. eines Stipendiums in dem Seminar zu St. Joseph in Augsburg von Seite des ehemaligen Domcapitulars Franz Xaver Freiherrn von Riedheim, mit einem Kapitale von zweitausend Gulden, nach Maaßgabe der Stiftungs-Urkunde vom 31. Juli 1841, die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen und zugleich huldvollst zu gestatten geruht, daß diese wohlthätige Handlung durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht und dabei dem Stifter, welcher schon im Jahre 1829. für die Schule zu Remshart eine Schenkung von Eintausend und zweihundert Gulden gemacht hat, das Allerhöchste Wohlgefallen ausgedrückt werde.

Erhebung in den Ritterstand des Königreichs.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 25. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem dermaligen Besitzer der Apotheke des Landgerichts München, dann Quartiermeister des Landwehr-Bataillons der Vorstadt Au, Anton Maria Benedict Johann Henzler, den von seinen Voreltern mit dem Prädicat „Edle von Lehnensburg" erworbenen Adel zu bestätigen, und die Ritterwürde des Königreiches erblich zu verleihen.

Großjährigkeits-Erklärungen.

Seine Majestät der König haben unter dem 13. Februar l. Js. allergnädigst geruht, den Handels-Commis Joseph Buchner, von München, Sohn des verstorbenen Staatsschuldentilgungscommissions-Rathes Joseph Buchner;

unterm 28. Februar l. Js. die Maria Apollonia Gaupmann, Tochter des verstorbenen Bürgers Georg Gaupmann, in Neustadt an der Aisch;

unterm 4. März l. Js. die Revierförsters-Tochter Margaretha Sophia Albrecht, in Dettenheim;

unterm 11. März l. Js. den Regen-

schirmmacher Friedrich Johann Joseph Münzel, von Nördlingen, und

unterm 23. März l. Js. den Müllersohn Johann Adam Franz Eck, von Miltenberg, sämmtliche auf allerunterthänigstes Ansuchen, für großjährig zu erklären.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 5. Jänner l. Js. dem Schuhmachermeister Adalbert Lutz in München, ein Gewerbsprivilegium auf Verfertigung der von ihm erfundenen Lederfettglanzwichse, für den Zeitraum von drei Jahren, und

unterm 26. Jänner l. Js. dem Kistlergesellen Joseph Baumann, in München, ein Gewerbs-Privilegium auf die von ihm erfundene Maschine zur Verfertigung von Bürsten-Hölzern, für den Zeitraum von fünf Jahren, zu ertheilen geruht.

Gewerbsprivilegien-Einziehungen.

Von der königlichen Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, wurde die Einziehung des dem Schuhmacher-Gesellen Leonhard Pfoff, aus Dühren, königlichen Landgerichts Wassertrüdingen, in Mittelfranken, dermal in München, unterm 7. März 1838 verliehenen, und unterm 25. April 1838 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbs-Privilegiums auf dessen Erfindung der Verfertigung von Stiefeln und Schuhen, welche sich nicht austreten lassen, beschlossen.

Von dem Magistrate der Stadt München wurde die Einziehung des dem Hutmacher Martin Binder daselbst, unterm 18. Februar 1841 verliehenen, und unterm 17. May desselben Jahres ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbs-Privilegiums auf seine Erfindung einer verbesserten Art von Filz- und Seidenhüten, resp. einer verbesserten Steife und Farbe derselben, verfügt.

Das dem Auguste Fréderic Louis Viesse de Marmont, Maréchal, Duc et Pair de France unterm 18. Jänner 1840 verliehene, und unterm 22. Mai 1840 ausgeschriebene, fünfjährige Gewerbs-Privilegium auf dessen Erfindung bezüglich einer verbesserten Einrichtung der Hochöfen, ist wegen Nichtausführung derselben in Bayern während der ihm hiezu gewährten Frist erloschen.

Von dem Magistrate der Stadt München wurde die Einziehung des dem Chemiker Leopold Karl Sensburg, aus Amberg, und dem Kaufmann Johann Joseph Pasch, in München, unterm 20. März 1838 verliehenen und unterm 30. Jänner 1839 ausgeschriebenen fünfzehnjährigen Gewerbs-Privilegiums auf dessen eigenthümliches Verfahren bezüglich der Verfertigung eines reinen, duktilen, kalt und roth bruchfreien Eisens, beschlossen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 17.

München, Montag den 11. April 1842.

Inhalt:

Bekanntmachung,

den Vertrag wegen des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem der am 8. vorigen Monats im Haag unterzeichnete Vertrag wegen des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins die allerhöchste Zustimmung und Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten hat, und daraufhin die Auswechselung der Ratifications-Urkunden statt gefunden hat, so wird derselbe aus allerhöchster Vollmacht nachstehend mittelst des Regierungs-

Blattes zur Darnachachtung und Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht.

München den 30. März 1842.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Freiherr von Gise.

Durch den Minister
der geheime Secretär:
Gessele.

Vertrag

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringer Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig und Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthume Luxemburg andererseits, wegen des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins.

Nachdem Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, den Wunsch zu erkennen gegeben haben, dem Großherzogthume Luxemburg durch eine nähere Verbindung desselben mit dem deutschen Zoll- und Handels-Vereine die Vortheile eines möglichst freien gegenseitigen Verkehrs zuzuwenden; so haben, Behufs der deshalb zu pflegenden Verhandlungen, zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833., 12. Mai und 10. Dezember 1835., 2. Januar 1836. und 8. Mai 1841. bestehenden Zoll- und Handelsvereines, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — der Herzogthümer Braunschweig und Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

Allerhöchst Ihren Kammerherrn und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königs

lich Niederländischen Hofe, Herrmann Friedrich Reichsgrafen von Wylich und Lottum, Ritter des K. Preussischen rothen Adler-Ordens zweiter Classe mit dem Stern, des Johanniter-Ordens und des eisernen Kreuzes zweiter Classe,

und andererseits

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg

Allerhöchst Ihren Kammerherrn und interimistischen Staats-Kanzler für das Großherzogthum Luxemburg, Friedrich Georg Prosper Freiherrn von Blochausen, Ritter von dem Stern des Großherzoglich Luxemburgischen Ordens der Eichenkrone, und des Königlich Niederländischen Löwen-Ordens,

von welchen Bevollmächtigten in Gemäßheit der denselben von ihren respectiven Souverainen ertheilten speziellen Instructionen, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, treten mit Allerhöchst Ihrem Groß-

herzogthume Luxemburg dem Zollsysteme des Königreichs Preußen und der mit diesem zu einem Zollvereine verbundenen Staaten bei.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Majestät der König Großherzog mit Aufhebung der gegenwärtig in dem gedachten Großherzogthume über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs-, und Durchgangs-Abgaben in Uebereinstimmung mit den desfallsigen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen des Zollvereins, wie solche in den an das Großherzogthum angrenzenden Preußischen Provinzen gegenwärtig bestehen, oder künftig bestehen werden, eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiciren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die betreffende oberste Verwaltungsbehörde zu Luxemburg zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwanige künftige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in den an das Großherzogthum angrenzenden Preus-

fischen Provinzen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, bedürfen der Zustimmung der Großherzoglichen Regierung; diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den Vereinsstaaten allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Um gleichzeitig mit dem Anschlusse des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, auch alle Hindernisse zu entfernen, welche einer völligen Freiheit des Verkehrs zwischen dem gedachten Großherzogthume und dem an dasselbe angrenzenden Königlich Preußischen Gebiete in der Verschiedenheit der Abgabe vom Salze und der Besteuerung innerer Erzeugnisse entgegenstehen würden, ist ferner Folgendes verabredet worden:

A. Wegen des Branntweins aus mehligen Substanzen, und

B. Wegen des Biers:

wollen Seine Majestät der König Großherzog die dermalen schon von der Fabrikation dieser Getränke im Großherzogthume zu entrichtende Abgabe nicht unter den Betrag der dieserhalb in Preußen bestehenden Steuer herabsetzen.

Was das Branntweinbrennen aus Obst und Trestern und allen sonstigen nicht mehligen Substanzen anlangt, so werden Seine Majestät dasselbe, nach Ratification des gegenwärtigen Vertrags, einer Steuer unterwerfen, deren Betrag nicht geringer, als die dafür in Preußen bestehende seyn wird.

C. Nicht minder werden Seine Majestät gleichzeitig eine Besteuerung des Weinmostes in Uebereinstimmung mit den deshalb in Preußen angenommenen Steuersätzen einführen.

D. Wegen des Salzes ertheilen Seine Majestät die Zusicherung, den Salzdebitpreis während der Dauer des Vertrages nicht unter den Betrag des Salzpreises in Preußen herabzusetzen.

E. Für den Fall, daß im Großherzogthume Tabacksbau betrieben werden, und einen irgend erheblichen Umfang erreichen sollte, versprechen Seine Majestät die in Preußen bestehende oder eine derselben im Betrage gleichkommende Besteuerung des inländischen Tabacksbaues einführen zu lassen.

Artikel 5.

Mit der vollständigen Ausführung des gegenwärtigen Vertrags hören die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen Preußen und dem Großherzogthume Luxemburg auf, und es

können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus letzterem frei und unbeschwert in die Preußischen und die mit Preußen im Zollvereine befindlichen Staaten und umgekehrt aus diesen in jenes, eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalt:

a) der zu den Staatsmonopolien gehörigen Gegenstände (Salz), ingleichen der Spielkarten und Kalender, nach Maaßgabe der Artikel 6. und 7.;

b) der im Innern der zu dem Zollvereine gehörigen Staaten mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maaßgabe des Artikels 8., und endlich

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 6.

In Betreff des Salzes treten Seine Majestät der König Großherzog den zwischen den Mitgliedern des Zollvereins bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörenden Ländern, in die Vereinsstaaten, ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkauf in deren Salzämtern, Factoreien oder Niederlagen geschieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände, aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern, in andere solche Länder, soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaaßregeln Statt finden, welche von selbigen für nöthig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten, ist frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen.

e) Wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz

beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f) Wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines andern, aus dem Auslande, oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Länder, versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in sofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Strassen für den Transport, und die erforderlichen Sicherheits-Maaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung, verabredet werden.

Artikel 7.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern kommt der Grundsatz, wonach es in sämmtlichen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen und Debits-Einrichtungen sein Bewenden behält, auch in Beziehung auf das Großherzogthum Luxemburg in Anwendung.

Artikel 8.

Indem die in dem Gebiete des Zollvereins in Betreff der inneren Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse gelegt sind, so wie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen unter den Vereinsstaaten vertragsmäßig bestehenden Bestimmungen auch auf das Großherzogthum Luxemburg in Anwendung kommen, wird, in Rücksicht auf die Steuern, welche in letzterem auf inneren Erzeugnissen haften, und auf die im Art. 4. deshalb getroffenen Verabredungen, zwischen Preußen und dem Großherzogthum gegenseitig von sämmtlichen inneren Erzeugnissen, bei dem Uebergange in das andere Gebiet, weder eine Rückvergütung der Steuern geleistet, noch eine Uebergangs-Abgabe erhoben werden, dagegen den übrigen Staaten des Zollvereins gegenüber das Großherzogthum hinsichtlich der zu gewährenden Rückvergütungen und der zu erhebenden Uebergangs-Abgaben in dasselbe Verhältniß wie Preußen rücksichtlich der Preußischen Rheinprovinz, treten.

Artikel 9.

Seine Majestät der König Großherzog treten der zwischen den Staaten des

Zollvereins getroffenen Uebereinkunft wegen Besteuerung des im Umfange des Vereines aus Runkelrüben bereiteten Zuckers bei, und erklären Sich auch damit einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Sirop aus andern inländischen Erzeugnissen, als aus Runkelrüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzucker-Steuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen seyn würde.

Artikel 10.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, eben so Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem andern Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commune, geschieht, sollen, sowohl auf Chausseen, als auch auf allen unchaussirten Land- und Heerstrassen, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das in dem Preußischen Chausseegeld-Tarife vom Jahre 1828 bestimmte Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen

und auch in dem Großherzogthum Luxemburg nicht überschritten werden.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen, da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß, aufgehoben, und die Ortspflaster den Chaussee-Strecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chaussee-Gelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Artikel 11.

Seine Majestät der König Großherzog schließen Sich für das Großherzogthum Luxemburg den Verabredungen an, welche zwischen den zu dem Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Regierungen wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewicht-Systems getroffen worden sind, und treten insbesondere hiedurch der zwischen den gedachten Regierungen unter dem 30. Juli 1838 abgeschlossenen allgemeinen Münz-Convention bei, indem Allerhöchstdieselben zugleich erklären, entweder den 14-Thalerfuß oder den $24\frac{1}{2}$ Guldenfuß in dem Großherzogthume Luxemburg als Landesmünzfuß annehmen zu wollen.

Artikel 12.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen

(Recognitionsgebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener-Congresses oder besondere Staats-Verträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, in sofern hierüber nichts besonderes verabredet wird.

In letzterer Hinsicht erklären Seine Majestät der König Großherzog, was insbesondere den Rhein und dessen Nebenflüsse betrifft, Ihr Einverständniß mit dem, in den Artikeln 15. resp. 12. der Zollvereinigungs-Verträge vom 22. März 1833, 12. Mai 1835 und 2. Januar 1836 ausgesprochenen Zwecke, durch weitere Unterhandlung zu einer Vereinbarung zu gelangen, in Folge deren die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Erzeugnisse der sämmtlichen Vereinslande auf den genannten Flüssen in den Schifffahrts-Abgaben, mit stetem Vorbehalte der Recognitionsgebühren, wo nicht ganz befreit, doch möglichst erleichtert wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schifffahrts-Betriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs gedachten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maaße auch der Schifffahrt der Unterthanen der andern Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener-Congreß-Acte, noch andere Staats-Verträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der contrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefässe überall gleich behandelt werden.

Die betheiligten Regierungen behalten sich vor, nach Maaßgabe der vorstehenden Grundsätze über alle die Schifffahrt auf der Mosel und, so weit die Schiffbarkeit derselben solches erfordert, auf der Sauer, erleichternde und befördernde Maaßregeln durch eine auf völliger Reciprocität beruhende Uebereinkunft sich weiter zu verständigen.

Artikel 13.

Kanal-, Schleussen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und für letztere nicht erhöhet, auch überall von den Unterthanen des andern contrahirenden Theiles auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, erhoben werden. Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur zum Behufe der Zoll-Ermittelung oder einer zollamtlichen Controle Statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung nicht ein.

Artikel 14.

Von den Großherzoglich Luxemburgischen Unterthanen, welche in den Gebieten der zollvereinten Staaten Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen dieser Staaten unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende aus dem Großherzogthum Luxemburg, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende aus selbigem, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in ihrem Wohnorte durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher dortigen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den andern Staaten des Zollvereins keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen bei dem Besuche der Messen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate, die Großherzoglichen Unterthanen in jedem Vereinsstaate den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Auf ganz gleiche Weise soll es mit den Unterthanen aus sämmtlichen, zum Zollvereine gehörigen Staaten in den vorerwähnten Fällen bei ihrem Verkehr in dem Großherzogthume Luxemburg gehalten werden.

Artikel 15.

Seine Majestät der König Großherzog treten hiedurch dem zwischen den Gliedern des Zoll und Handelsvereins zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel, und ihrer innern Verbrauchsabgaben gegen Defraudationen bestehenden Zoll-Cartel bei, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit gegenwärtigem Vertrage in dem Großherzogthume publiciren lassen; auch die übrigen Vereinsstaaten werden die erforderlichen Anordnungen treffen, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zollcartels überall Anwendung gegeben werde.

Artikel 16.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Bezirks- und Lokal-Stellen für die Zoll Erhebung und Aufsicht, welche nach gleichförmigen Bestimmungen, wie in den übrigen Vereinsstaaten, anzuordnen, zu besetzen und zu instruiren sind, bleibt Sei-

ner Majestät dem Könige Großherzog überlassen.

Auch sind die Vereinsstaaten damit einverstanden, daß die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze, so wie die Leitung des Dienstes, einer Zolldirektion in Luxemburg übertragen werde.

Da jedoch die Vereinsstaaten ein großes Interesse dabei haben, daß durch die mit der Aufnahme des Großherzogthums in den Verein eintretende Verlegung der Zollgrenze die Sicherheit in der Erhebung der Abgaben nicht gemindert werde, so wollen Seine Majestät der König Großherzog alle Einrichtungen der Verwaltung dergestalt treffen lassen, daß diese durch die Art sowohl ihrer Organisation, als ihrer Handhabung, den Vereinsstaaten eine volle Bürgschaft für die genaue Ausführung der Zollgesetze gewähren. Das Nähere hierüber soll in einer besondern Uebereinkunft verabredet werden.

Artikel 17.

Die Ausführung aller im gegenwärtigen Vertrage enthaltenen Verabredungen, namentlich derjenigen, welche auf die Einrichtung, Bestimmung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen sich beziehen, ferner die Bildung des Grenzbezirks im Großherzogthume soll in gegenseitigem Einvernehmen mit Hilfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Commissarien, bewirkt werden.

Artikel 18.

Der Großherzoglichen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Zolldienst angestellten Beamten in dem Großherzogthume, so weit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienst-Obliegenheiten geschehen kann, auch mit der Erhebung und Controle Großherzoglich privativer Steuern, ingleichen der Chaussee- und Wegegelder zu beauftragen.

Artikel 19.

Die Untersuchung und Bestrafung der im Großherzogthume Luxemburg begangenen Zollvergehen erfolgt, insofern dabei nicht ein administratives Verfahren eintritt, von den Großherzoglichen Gerichten.

Artikel 20.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechts über die wegen verschuldeter Zollvergehen von Luxemburgischen Gerichten verurtheilten Personen, bleibt Seiner Majestät dem Könige Großherzog vorbehalten.

Artikel 21.

In Folge des gegenwärtigen Vertrages

wird zwischen dem Königreiche Preußen nebst den mit ihm zu einem Zollvereine verbundenen Staaten und dem Großherzogthume Luxemburg, eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben Statt finden, und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 22.

Die beiderseitigen hohen Contrahenten sind dahin übereingekommen, daß Dieselben sogleich nach Auswechselung der Ratifications-Urkunden sich über denjenigen Grenzverkehr und dessen Sicherung verständigen wollen, welcher zwischen dem Großherzogthume Luxemburg einerseits und dem in Gemäßheit des Traktates vom 19. April 1839 dem Königreiche Belgien verbliebenen Theile des gedachten Großherzogthums andererseits, besteht, während Seine Majestät der König von Preußen außerdem erklären, daß Allerhöchstdieselben die Absicht haben, alles Mögliche zu thun, um, wenn das Königl. Belgische Gesetz vom 6. Juni 1839 etwa aufgehoben werden sollte, die Luxemburger Unterthanen rücksichtlich der ihnen aus einer solchen Aufhebung erwachsenden Nachtheile zufrieden zu stellen. Und

da Seine Majestät der König Großherzog den Wunsch geäußert haben, daß die Anzahl und die Dauer der Dienstzeit der im Großherzogthume Luxemburg anzustellenden Königlich Preußischen Douanen, Beamten möglichst beschränkt werde; so wollen Seine Majestät der König von Preußen diesem Wunsche entsprechen, in so weit als dieß mit dem Dienste und der Organisation des Zollvereins vereinbar ist.

Artikel 23.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher mit dem 1. April 1842 zur Ausführung gebracht werden soll, wird bis zum letzten März 1846 festgesetzt. Erfolgt spätestens neun Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes keine Aufkündigung von der einen oder der andern Seite, so wird der Vertrag als auf sechs Jahre, und in gleicher Weise stets weiter von sechs zu sechs Jahren, verlängert angesehen.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen vorgelegt, und sollen die Ratifications-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber binnen sechs Wochen, zu Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Haag den 8. Februar 1842.

Herrmann Friedrich Reichsgraf von Wylich und Lottum.
(L. S.)

Frédéric Georges Prospère de Blochausen.
(L. S.)

Bekanntmachung.

Seine Majestät der König haben unterm 31. März l. Js. in Rücksicht auf die große Bevölkerung und den Umfang des Landgerichts Günzburg, in dem Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, zu verfügen geruht, daß aus den gegenwärtig zu dem genannten Landgerichte gehörigen Gemeinden

1) Neu-Ulm, 2) Burlafingen,
3) Finningen, 4) Hausen,
5) Holzheim, 6) Holzschwang,
7) Neuhausen, 8) Oberelchingen,
9) Offenhausen, 10) Pfuhl,
11) Reutti, 12) Steinheim,
und 13) Thalfingen;

ferner aus der gegenwärtig zu dem Landgerichte Illertießen gehörigen Gemeinde

Aufheim

ein neues Landgericht zweiter Classe gebildet, demselben auch die Gerichtsbarkeit bezüglich der zu dem Herrschaftsgerichtsbezirke Weißenhorn gehörigen beiden Gemeinden Gerlenhofen und Hittistetten, in so weit solche zur Zeit von dem Landgerichte Illertießen ausgeübt wird, übertragen werde, und daß dasselbe seinen Amtssitz in Neu-Ulm zu nehmen und den Namen „Landgericht Neu-Ulm" zu führen habe.

Bekanntmachung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 2. April l. Js. aus den an den beiden Valleppbächen gelegenen Bestandtheilen der Salinen-Forstreviere Schliersee und Rottach ein drittes Revier unter der Benennung:

„Forstrevier Vallepp"

bilden zu lassen, welches gleichfalls dem Salinen-Forstamte Tegernsee zugewiesen wird, wogegen die bisherige Forstwartei Vallepp aufzuhören, und das Forstamt Tegernsee demnach, so lange nicht anders verfügt wird, aus den Forstrevieren Kreuth, Rottach und Vallepp zu bestehen hat.

Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern.

Nro. 18.

München, Montag den 18. April 1842.

Inhalt:

Bekanntmachung,

den Fortgang der Zehentfixirungen im Jahre 1841 betr.

Königliches Finanz-Ministerium.

Die anliegende Uebersicht zeigt, welchen Fortgang die Fixirung des dem Aerar zustehenden Zehenten in den Regierungs-Bezirken dießseits des Rheins während des abgelaufenen Kalender-Jahres 1841 gewonnen hat. Die bisherigen Resultate dieser staatsökonomischen Maaßregel, deren wohlthätige Folgen immer mehr werden erkannt werden, lassen mit Zuversicht erwarten, daß nach Ablauf weniger Jahre sämmtliche Aerarial-Zehenten vollständig fixirt seyn werden.

München den 4. April 1842.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Graf von Seinsheim.

Durch den Minister
der General-Secretär:
Ministerialrath Gietl.

Ueber

der bis zum Schlusse des Jahres

Regierungs-Bezirke.	Anzahl der zehentbaren Gemeinde-Markungen.	Von diesen waren vollständig	theilweise	noch gar nicht	Betrag der in Waizen. Schffl.	M.	V.	S.	Roggen. Schffl.	M.	V.	S.	Gerste. Schffl.	M.	V.	S.
		fixirt.														
Oberbayern	1207	1204	—	3	2912	4	1	—	15660	1	1	$3\frac{5}{8}$	5736	4	3	$\frac{1}{4}$
Niederbayern	1006	1006	—	—	2833	—	2	3	11017	5	3	2	4651	3	—	2
Oberpfalz u. Regensburg	1687	1576	65	46	2342	—	—	—	9854	4	3	—	3637	2	3	1
Oberfranken	1151	998	113	40	1038	3	2	$3\frac{1}{2}$	7311	4	3	2	4995	1	3	$2\frac{1}{4}$
Mittelfranken	1484	1456	17	11	2460	2	—	$1\frac{1}{2}$	12935	—	—	$2\frac{1}{4}$	4176	5	—	$3\frac{1}{2}$
Unterfranken u. Aschaff.	1052	878	22	152	3523	2	3	—	15313	3	1	—	2471	—	3	—
Schwaben und Neuburg	868	866	1	1	259	1	—	$\frac{1}{4}$	7420	2	3	$\frac{1}{8}$	8227	2	1	$2\frac{3}{4}$
Summe	8455	7984	218	253	15369	2	2	$\frac{1}{4}$	79513	5	—	$2\frac{1}{2}$	33896	2	3	$3\frac{3}{4}$

München den 28. März 1842.

Königliches

Graf von

sicht

1841 vollzogenen Zehentfixirungen.

Zehentfixen.																Bemerkungen.
Natur													in Geld.			
Dinkel.				Haber.				Hopfen.		Stroh.						
Schfl.	M.	V.	S.	Schfl.	M.	V.	S.	Zntr.	Pf	Schob	Bd.		fl.	kr.	pf	
953	—	2	2½	18525	1	1	1¾	—	—	—	—		15377	11	1	
112	3	—	2	10538	5	3	½	2	12	—	—		12494	58	3	*) Die Differenzen rühren von neuen Zugängen u. Berichtigungen her.
841	2	—	—	8897	4	2	—	—	—	3	30		13060	25	1	
172	3	3	—	6640	1	3	¾	—	—	—	—		28140	30	3	*
9819	3	1	2¾	14657	3	3	3¾	9	70	254	2½		34274	—	—	*
1062	4	1	—	11385	3	3	—	—	—	—	—		51282	12	1	*
22407	1	—	—	13092	3	3	1	—	—	24	—		14827	33	3	
35369	—	—	3¼	83738	—	3	3¾	11	82	281	32½		169456	52	—	

Finanz-Ministerium.

Seinsheim.

Der General-Secretär:
Ministerialrath Gietl.

Bekanntmachung,

Aufkündung ehemals deutsch-orden'scher Capitalien betreffend.

Ueber die in der Bekanntmachung vom 4. Oktober 1839 (Regierungs-Blatt Seite 892. und 893.) aufgekündeten Passiv-Capitalien des ehemaligen deutschen Ordens, sind die Obligationen der Steuerkasse zu Mergentheim, und zwar:

Nr. 174. zu 500 fl., Zinstermin 1. August.
„ 305. „ 500 „ „ 1. „
„ 1197. „ 500 „ „ 1. „

bis jetzt zur Einlösung nicht produzirt worden.

Die Inhaber dieser Obligationen werden demnach wiederholt aufgefordert, solche nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons entweder bei der unterfertigten Stelle oder bei der Königlichen Spezialkasse Nürnberg zur Einlösung vorzulegen, resp. anzumelden, außerdessen ihre Forderungen gemäß dem Gesetze vom 11. September 1825. §. 13. (Gesetzblatt Seite 202.) nach Ablauf von sechs Monaten zu Gunsten der Staats-Schuldentilgungs-Anstalt erloschen seyn würden.

München am 11. April 1842.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Buchner.

Pehl, Secretär.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 29. März l. Js. die Verzichtleistung des Advocaten Wilhelm Daniel Raab, zu Rothenburg, auf seine Stelle unter Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit hinsichtlich seiner Dienstleistung zu genehmigen, und die hiedurch erledigte Advocatenstelle in Rothenburg dem Appellationsgerichts-Accessisten Michael Meßmeringer, von Amberg, zu verleihen,

dann die bei dem Landgerichte Griesbach erledigte Advocatenstelle dem Appellationsgerichts-Accessisten, Joseph Heilmair, von Ast, zu übertragen;

unterm 31. März l. Js. die erledigte Secretärstelle zweiter Classe bei der Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, in provisorischer Eigenschaft, dem dermaligen Accessisten bei der Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, Ludwig von Khreninger,

und die erledigte Stelle des ersten Assessors bei dem Landgerichte Bruck, in Oberbayern, dem dermaligen zweiten Assessor bei dem Landgerichte Dingolfing, Karl Martin, seiner Bitte entsprechend, zu verleihen;

zu der hiedurch in Erledigung kom-

menden zweiten Assessorstelle bei dem Landgerichte Dingolfing, in Niederbayern, den geprüften Rechtspracticanten und dermaligen Functionär bei dem Landgerichte Freysing, Anton Wagenbauer, zu ernennen;

die bei dem Landgerichte Zusmarshausen, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg erledigte Stelle des ersten Assessors, dem dermaligen zweiten Assessor bei dem Landgerichte Weiler, Karl von Klarmann, seiner Bitte entsprechend, zu verleihen, und

auf die hiedurch in Erledigung kommende Stelle des zweiten Assessors bei dem Landgerichte Weiler, genannten Regierungs-Bezirkes, den geprüften Rechtspracticanten Joseph Mülbauer, zu Grafenau, zu ernennen;

den Rentbeamten Wilhelm von Esenwein, zu Weissenburg, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, auf das Rentamt Herrieden zu versetzen, und

den Rechnungs-Commissär der Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, Thomas Hezner, in provisorischer Eigenschaft, zum Rentbeamten in Weissenburg zu befördern;

unterm 1. April l. Js. dem Rector und Oberlehrer der lateinischen Schule in München, Gymnasial-Professor Johann Baptist Fischer, die auf dem Grunde vollendeter siebenzig Lebensjahre, bezüglich des Lehramtes, von ihm nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand, unter Anwendung des §. 22. lit. C. der IX. Verfassungs-Beilage, und unter Bezeigung der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen mehr als vierzigjährigen, berufstreuen und ersprießlichen Lehramtsdiensten zu bewilligen, und denselben zugleich, um ihm die wohlverdiente Ruhe ganz zu gewähren, des sehr beschwerlichen, mit Eifer und Umsicht geführten Rectorates zu entheben;

die hiedurch in Erledigung kommende Stelle eines Rectors und Oberlehrers der genannten Schule, und zwar erstere in widerruflicher Eigenschaft, dem Professor der vierten Classe des Gymnasiums zu Regensburg, Priester Anton Hinterhuber, mit dem Vorbehalte der in der Eigenschaft eines Gymnasialprofessors bereits erworbenen Rechte, zu übertragen;

den Secretär bei der Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, Karl Melzer, zum Rentbeamten in Walderbach, in provisorischer Eigenschaft, zu befördern;

unterm 2. April l. Js. den Rathsaccessisten bei der Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, Johann Baptist Jodl, zum provisorischen Rechnungs-Commissär der Regierungs-

Finanz-Kammer von Oberbayern zu ernennen;

zur Wiederbesetzung der an dem Gymnasium zu Regensburg erledigten Lehrstelle der dritten Classe die Professoren der zweiten und ersten Classe daselbst, Seitz und Kleinstäuber, in das Lehramt der nächst höheren Classen vorrücken zu lassen, und

die hiedurch in Erledigung kommende Lehrstelle der ersten Classe des genannten Gymnasiums, in provisorischer Eigenschaft, dem Lehrer der vierten Classe der lateinischen Schule in Regensburg, Johann Baptist Weyh, zu verleihen;

dem ersten Assessor des Landgerichts Heidenheim, in Mittelfranken, Friedrich Riedel, auf den Grund des §. 22 lit. A. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste zu bewilligen, und

die hiedurch in Erledigung kommende erste Landgerichts-Assessorstelle in Heidenheim, dem dermaligen zweiten Assessor bei dem Landgerichte Kadolzburg, Johann Karl Benedikt Friedrich Zäuner, seiner Bitte entsprechend, zu verleihen, sofort

auf die hiedurch sich eröffnende Stelle des zweiten Assessors bei dem Landgerichte Kadolzburg, gleichfalls in Mittelfranken, den Appellationsgerichts-Accessisten Georg Friedrich Herzog, in Bamberg, zu ernennen, dann

die bei dem Landgerichte Neuburg an der Donau, im Schwäbisch-Neuburgischen Kreise, erledigte Actuarstelle dem geprüften Rechtspracticanten Karl Hell, in Eichstädt, zu verleihen;

unterm 3. April l. Js. den Hauptzollamts-Assistenten in Zweybrücken, Jakob Reich, zum Nebenzollamts-Controleur am Nebenzollamte I. zu Schweigen, im Hauptzollamtsbezirke Neuburg a. Rh., in provisorischer Eigenschaft;

den pensionirten Hofökonomierath der allerhöchstseligen Königin Wittwe Karoline von Bayern Majestät, Friedrich Völkel, mit Belassung des Titels und Ranges eines Hofökonomierathes, zum Kreiskassier von Oberbayern, in provisorischer Eigenschaft;

den Controleur der Kreiskasse von Schwaben und Neuburg, Anton Zauner, zum Kreiskassier von Unterfranken und Aschaffenburg, in provisorischer Eigenschaft, endlich

den Registraturs-Functionär bei der Regierung von Oberbayern, Max Schmid, zum Registrator dieser Regierungs-Finanz-Kammer, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 29. März l. Js. den k. geheimen Rath v. Schelling von der ihm übertragenen Stelle eines Vorstandes der k. Akademie der Wissenschaften, seiner Bitte entsprechend, zu entheben, und diese Stelle für

die nächsten drei Jahre dem kgl. Staatsrathe, ordentlichem Mitgliede der kgl. Akademie der Wissenschaften, Freiherrn v. Freyberg-Eisenberg, zu verleihen, und denselben zugleich mit der Verwesung des Generalconservatoriums der wissenschaftlichen Sammlungen des Staats zu beauftragen geruht, was hiemit zur Berichtigung der in dem diesjährigen Regierungs-Blatt Nro. 16. S. 551. enthaltenen Ausschreibung vom nämlichen Tage bekannt gemacht wird.

Pfarreien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben nachfolgende katholische Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 30. März l. Js. die Pfarrei Burgkirchen am Wald, Landgerichts Altötting in Oberbayern, dem bisherigen Pfarrer und Distrikts-Schulen-Inspector in Hebertsfelden, Landgerichts Eggenfelden, Priester Andreas Glashauser;

unterm 1. April l. Js. die Pfarrei Altötting, gleichnamigen Landgerichts, in Oberbayern, sammt der Inspection über die Wallfahrts-Anstalt, dem dermaligen Pfarrer und Distrikts-Schulen-Inspector von Haag, gleichnamigen Landgerichts, Priester Johann Georg Schmid;

unterm 2. April l. Js. die Pfarrei Frontenhausen, Landgerichts Vilsbiburg, in Niederbayern, dem bisherigen Pfarrer in Veitsbuch, Landgerichts Landshut, Priester Franz Ehrnthaler, und

die Pfarrei Langenpreysing, Landgerichts Erding, in Oberbayern, dem gegenwärtigen Pfarrer in Kirchheim, Landgerichts München, Priester Joseph Neheider.

K. Hofkirche zu St. Michael.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 24. März l. Js. die Stelle eines Offiziators und St. Michaels-Kirchenvorstandes dem freiresignirten Pfarrer Michael Dom. Mayr, zu übertragen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 10. März l. Js., dem Königlichen Rathe, Advocaten Dr. Schauß, die Erlaubniß zur Annahme und Tragung des demselben von des Königs Otto von Griechenland Majestät verliehenen silbernen Ritterkreuzes des Erlöserordens zu ertheilen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben nachfolgende Gewerbs-Privilegien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 2. Januar l. Js. dem Groß-

uhrmacher und Mechanikus Johann Heinrich Jung, zu Kandel, Landcommissariats Germersheim, auf seine Erfindung einer verbesserten Construction der Feuerspritzen, für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm 22. Jänner l. Js. dem vormaligen Apotheker zu Osterhofen und nunmehrigen Passauer-Münchener-Boten, Jakob Schermbrucker, zu Passau, auf seine Erfindung einer eigenthümlichen chemisch verfertigten und verbesserten Wagenschmiere, welche auch in technischen Gewerben, und namentlich in Gerbereien, zur Verdichtung und Erhaltung des Leders gebraucht werden kann, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 5. Februar l. Js. dem Hofbanquier Simon Freiherrn von Eichthal, in München, auf Einführung der, von dem kaiserlich russischen Ingenieur-Obersten, Ritter Andreas Weschniakoff, erfundenen Fabrikation eines neuen Brennstoffes, genannt Carboleine, für den Zeitraum von vierzehn Jahren;

unterm 16. Februar l. Js. dem Schuhmachermeister Anton Kellner senior, in München, auf seine Erfindung eines eigenthümlich construirten Arbeitsstuhles, für Schuhmacher, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 20. Februar l. Js. dem Großuhrmacher und Mechanikus J. H. Jung, zu Kandel, Landcommissariats Germersheim, in der Pfalz, auf seine Erfindung einer verbesserten Art von Obst- und Trauben-Pressen, für den Zeitraum von zehn Jahren,

und unterm 23. Februar l. J. dem Chemiker Max Föderreuther, in Nürnberg, auf seine Erfindung argandischer Sparlampen, für den Zeitraum von vier Jahren.

Gewerbsprivilegiums-Einziehung.

Da der Mühlenbesitzer Ferdinand Burgett, zu Bobingen, k. Landgerichts Schwabmünchen, das ihm unterm 6. Nov. 1840 verliehene und unterm 26. Februar 1841 ausgeschriebene zwölfjährige Gewerbsprivilegium, auf Einführung des von dem Ingenieur Claude Arnoux zu Paris erfundenen artikulirten Wagensystems für Eisenbahnen von allen beliebigen Krümmungen, während der ihm zur Bedingung gemachten Jahresfrist in Bayern nicht in Ausführung gebracht hat, so wurde dieses Privilegium unterm Heutigen wieder zurückgenommen.

Berichtigungen. Im Regierungs-Blatt Nro. 15. v. l. J. Seite 540. lies Zeile 8. von unten statt 500 fl. „200 fl." — Nro. 17. v. l. J. lies Seite 580. Zeile 1. u 2. von unten, statt: Kreuth, Rottach und Ballepp „Schliersee, Kreuth, Rottach und Ballepp."

Haupt-Rechnung

der

allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt

in

Bayern

für das Etats-Jahr 18$\frac{40}{41}$.

Zahl der versicherten Gebäude im

in den Regierungsbezirken	Hauptgebäude					Nebengebäude			
	I. Classe	II. Classe	III. Classe	IV. Classe	Summe der Hauptgebäude	I. Classe	II. Classe	III. Classe	IV. Classe
	Zahl	Zahl	Zahl	Zahl	Zahl	Zahl	Zahl	Zahl	Zahl
Oberbayern . .	16448	3797	15017	67662	102924	15901	7506	8840	49242
Niederbayern .	7914	3691	8289	54764	74658	7929	6784	8087	73448
Oberpfalz und Regensburg . .	12347	8645	9932	35622	66546	6013	10235	4127	55793
Oberfranken . .	8443	30026	1998	23618	64085	4707	32492	711	29283
Mittelfranken .	10005	56098	307	6496	72906	5172	48560	100	7538
Unterfranken und Aschaffenburg	7121	63563	213	16964	87861	6387	77586	303	16261
Schwaben und Neuburg . .	17009	25310	3882	42841	89942	9050	16466	1760	25482
Gesammtsumme	80187	191130	39638	247967	558922	55159	199620	23925	257047
Bestand im Jahre 18$\frac{39}{40}$ . . .	78717	191235	39690	247879	557521	54318	198804	23691	255308
Es zeigt sich sonach gegen 18$\frac{39}{40}$.									
Mehrung . .	1470	—	—	88	1401	841	825	237	1739
Minderung . .	—	105	52	—	—	—	—	—	—

Jahre $18\frac{40}{41}$.		Assekuranz-Capitalien-Bestand im Jahre $18\frac{40}{41}$.				
		von den vorstehenden Gebäuden				Summe des Assekuranz-Capital-Bestandes.
Summe der Nebengebäude.	Summe der Haupt- und Nebengebäude	I. Classe	II. Classe	III. Classe	IV. Classe	
Zahl	Zahl	Gulden	Gulden	Gulden	Gulden	Gulden
81489	184413	35420090	3192020	24897490	38525100	102034700
96248	170906	14435530	2570490	11482650	33459380	61948050
76168	142714	16759330	6820150	8584710	25289600	57453790
67193	131278	15062940	25214590	1400890	19281540	60959960
61370	134276	17791750	60041450	215190	4720400	82768790
100537	188398	15380450	48298660	300520	9531080	73510710
52758	142700	31285430	22334440	2781620	28431830	84833320
535763	1094685	146135520	168471800	49663070	159238930	523509320
532121	1089642	141238750	166843050	49544740	158254070	515880610
3642	5043	4896770	1628750	118330	984860	*7628710
—	—	—	—	—	—	—

Geld-Rechnung.

Belege.	Vortrag.	Geldbetrag. Partial-Summe fl.	kr.	hl.	Geldbetrag. Total-Summe fl.	kr.	hl.
	I. Einnahmen.						
II.	A. An Activresten vom Jahre 18$\frac{39}{40}$ laut der Kassenbestands-Auszeige in der Colonne XXI. der resultirenden Nachweisung für das Jahr 18$\frac{39}{40}$ . .	—	—	—	850964	–	4
III.	B. An Assecuranz-Beiträgen für das Jahr 18$\frac{40}{41}$ und zwar:						
	I. Classe, von der Versicherungs-Summe zu 146,135,520 fl. zu 9 kr. vom Hundert .	219203	16	6			
	II. Classe, von der Versicherungs-Summe zu 168,471,800 fl. zu 10 kr. vom Hundert .	280786	20	—			
	III. Classe, von der Versicherungs-Summe zu 49,663,070 fl. zu 11 kr. vom Hundert .	91048	57	5			
	IV Classe, von der Versicherungs-Summe zu 159,238,930 fl zu 12 kr. vom Hundert .	318477	51	4	909516	25	7
IV.	C. An erhaltenen Supplementarbeiträgen von andern Regierungsbezirken	—	—	—	260000	–	—
V.	D. An erhaltenen Zuschüssen von andern Regierungsbezirken	–	—	–	25000	–	–
VI.	E. An erhaltenen Vorschüssen aus Staatskassen	—	–	—	—	–	–
VII.	F. Extrafonds-Beiträge von neuen Beitritten und erhöhten Assekuranz-Capitalien	—	—	—	7887	35	—
VIII.	G. Besondere Zuflüsse:						
	1. In Oberbayern						
	a) Rechnungsdefekte	–	10	—			
	b) Einnahms-Nachholungen aus dem Jahre 18$\frac{39}{40}$	9	30	—			
	c) Zinse aus angelegten Brandversicherungs-Geldern	807	26	—			
	d) Rückersatz empfangener Brandentschädigungen						
	von Joseph Holzer in Reibersdorf . .	20	—	—			
	von Caspar Obermeier in Holfing . .	200	—	—			
	e) Ueberschuß in Folge der Bruchpfenninge .	20	19	2			
	2) In Niederbayern	—	–	—			
	Seite .	1057	25	2	2053368	1	3

Siehe die resultirende Nachweisung unter den Kolonnen.

Geld-Rechnung.

Siehe die resultirende Nachweisung unter der Colonne VIII.

Belege.	Vortrag.	Geldbetrag. Partial-Summe fl.	kr.	hl.	Total-Summe fl.	kr.	hl.
	Uebertrag .	1057	25	2	2053368	1	3
	I. Einnahmen.						
	G. Besondere Zuflüsse.						
	3) In der Oberpfalz und Regensburg.						
	a) Bestand aus der ehemaligen Reservekasse in Amberg	512	15	4			
	b) Einnahms-Nachholungen	19	16	4			
	c) Zinsen aus angelegten Brandversicherungsgeldern	65	39	—			
	d) Ueberschuß in Folge der Bruchpfenninge .	1	51	4			
	4) In Oberfranken.						
	a) Rechnungsdefekte und Rückersätze . . .	180	—	—			
	b) Einnahms-Nachholungen aus den Jahren $18\frac{34}{35}$ bis $18\frac{42}{43}$	17	50	4			
	c) Ueberschuß in Folge der Bruchpfenninge . .	—	13	2			
	d) An Strafen	629	48	—			
	5) In Mittelfranken.						
	a) Einnahms-Nachholungen	—	50	—			
	b) Erlös aus abgegebenen Formularien . .	3	—	—			
	c) Zinse aus angelegten Brandversicherungsgeldern	1093	—	2			
	6) In Unterfranken und Aschaffenburg.						
	a) Rechnungsdefekte	3	58	5			
	b) Zinse aus deponirten Brandversicherungsgeldern	165	42	4			
	c) Einnahms-Nachholungen und Ueberschuß in Folge der Bruchpfenninge	8	25	4			
	7) In Schwaben und Neuburg.						
	a) Postporto Rückersatz	2	30	—			
	b) Zinse aus deponirten Brandversicherungsgeldern	2683	28	4			
					6445	14	7
	Summe der Einnahmen .	—	—	—	2059813	16	2

Geld - Rechnung.

Belege.	Vortrag.	Geldbetrag. Partial-Summe fl.	kr.	hl.	Total-Summe fl.	kr.	hl.
	II. Ausgaben.						
	A. Passivrest vom Jahre 18$\frac{37}{38}$ laut der Kassen-Bestands-Auszüge in der Colonne XXII. der resultirenden Nachweisung für das Jahr 18$\frac{37}{38}$	—	—	—	121446	2	5
I.	B. Geleistete Brandentschädigungen, und zwar:						
	a) Auf den Bestand der Vorjahre	24358	14	3			
	b) Für das Jahr 18$\frac{40}{41}$	783965	19	—			
					808323	33	3
	C. Geleistete Supplementarbeiträge, nach der angefügten resultirenden Nachweisung Colonne XII. .	—	—	—	260000	—	—
	D. Geleistete Zuschüsse an andere Regierungsbezirke	—	—	—	25000	—	—
	E. Auf Rückbezahlung von Vorschüssen an die Staatskasse	—	—	—	—	—	—
II.	F. Auf Quieszenzgehälter, Pensionen u. Funktions-Remunerationen, und zwar						
	a) Für das Central-Rechnungs-Büreau in Brandversicherungs-Gegenständen	400	—	—			
	b) Für das Personale des ehemaligen Central-Rechnungsbüreau der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt	1594	—	—			
	c) Für das Rechnungs- und Kanzlei-Personale der kön. Regierungen	2365	30	—			
					4359	30	—
III.	G. Perzeptionsgebühren von den einzuhebenden Beiträgen zu 4 Heller vom Gulden, und zwar:						
	a) von den ordentlichen Concurrenzbeiträgen zu 909,516 fl. 25 kr. 7 hl.	7579	18	5			
	b) von den Extrafonds-Beiträgen zu 7,887 fl. 35 kr.	65	44	1			
					7645	2	6
	Seite .	—	—	—	1226774	8	6

Geld-Rechnung.

Belege.	Vortrag.	Partial-Summe fl.	kr.	hl.	Total-Summe fl.	kr.	hl.
	Uebertrag	—	—	—	1226774	8	6
	II. Ausgaben.						
IV.	H. Schätzungsgebühren	—	—	—	1701	6	—
"	J. Geldlieferungsgebühren, Postporti und Botenlöhne	—	—	—	2106	28	—
V.	K. Besondere Ausgaben	—	—	—	3001	37	5
	Summe der Ausgaben	—	—	—	1233583	20	3
	Abgleichung.						
	Einnahmen	—	—	—	2059813	16	2
	Ausgaben	—	—	—	1233583	20	3
	Aktivrest für 18²⁰⁄₂₁	—	—	—	826229	55	7

Königliches Ministerium des Innern.

Beilage Nro. I.

Nachweisung der Brandentschädigungen im Jahre 18$\frac{40}{41}$.

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
	A. Auf den Bestand der Vorjahre.						
Oberbayern.	Erding, L. G.	Mitterbuch .	Baumann, Martin	900	—		
		Reithofen .	Kleiber, Felix .	2500	—		
			Bauer, Joseph .	600	—		
			Brummer, Sebastian	5	43	4005	43
	Moosburg, L. G.	Seeberg .	Ehrmaier, Johann	50	—	50	—
	Traunstein, L. G.	Tabing .	k. Aerar . .	180	—	180	—
			Summa von A.	—	—	4235	43
	B. Vom Jahre 18$\frac{40}{41}$.						
	Ingolstadt, Magistrat	Ingolstadt .	Reitmayr, Joseph	1000	—		
			Zeitler, Joseph	100	—		
			Grub, Anna .	230	—		
			Krauß, Franziska	100	—	1430	—
	Aichach, L. G.	Adelzhausen .	Rebl, Viktoria .	300	—		
		Aichach .	Finkl, Andra .	171	25		
			Achter, Rosalie	10	—		
		Altenmünster .	Schaller, Thomas	500	—		
		Allerberg .	Pitzel, Leonhard .	14			
		Eckhofen .	Sonnenberger, Johann	100	—	1095	25½
	Altötting, L. G.	Marktl .	Kammermayer, Sebast.	55	33		
		St. Georgen	Zollerbeck, Mathias	2700	—	2755	33
	Au, L. G.	Zandorf .	Obermayer, Franz	5250	—		
			Kraut, Franz .	3136	40		
			Wannenberger, Joseph	333	20		
			Kattenhuber, Caspar	2845			
			Kohlauf, Johann	2300			
			Sinzer, Anton .	233	20		
			Gemeinde .	100	—	14198	20
			Seite 1.			19479	18½

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Oberbayern.	Berchtesgaden, L. G.	Bischofwiesen	Zechmeister, Michael	800	—		
		Ramsau .	k. Aerar . .	400	—		
		Schönau .	Graßl, Joseph .	12	30	1212	30
	Bruck, L. G.	Esting .	Wastian, Johann .	30	—		
		Katzgeisering	Lindermüller, Leonhard	770	—		
			Niedermayer, Anton	933	20		
			Lachner, Maria .	33	20		
			Schneid, Martin .	4	30		
		Mammendorf	Knoller, Michael	150	—		
		Oberschweinbach	Bichler, Peter .	300	—		
		Rottbach .	Brunner, Joseph	900	—		
			Geitner, Michael	400	—		
		Steindorf .	Anker, Joseph .	200	—		
		Türkenfeld .	Gemeinde .	100	—		
			Jörg, Joseph .	150	—	3971	10
	Dachau, L. G.	Arnzell .	Rüblinger, Maria	200	—		
		Einspach .	Plabst, Johann .	100	—		
		Indersdorf .	v. Geisweiler, Freyherr	11800	—		
			Eiterhammer, Max	60	—		
			Reindl, Crescenz .	1200	—		
		Karlsfeld .	Wagner, Georg .	190	—		
		Kreuzholzhausen	Wiedmann, Joseph	250	—		
		Langenpettenbach	Mayer, Michael .	400	—	14200	—
	Ebersberg, L. G.	Anzing .	Knittelberger, Caspar	1300	—		
		Högerlohe .	Anna Prandl's Wittw.	300	—		
		Hofberg .	Hagenrainer, Johann	600	—		
			Trangler, Liborius	300	—		
		Neupullach .	Welpertinger, Stephan	300	—	2800	—
	Erding, L. G.	Aitling .	Deschler, Josepha	10	—		
		Kienraching .	Mayr, Andrä	200	—		
		Langenpreißing	Deutinger, Corbinian	600	—		
			Leibl, Sebastian .	23	20		
		Niederlarn .	Eberl, Georg .	700	—		
		Papferding .	Seidl, Urban .	600	—		
			Prandl, Georg .	1000	—		
		Pfrombach .	Heilmayer, Thomas	200	—		
		Thann .	Glasl, Caspar .	500	—		
		Wartenberg	Kammerer, Georg	4700	—		
			Reichenberger, Joh. B.	200	—	8733	20
			Seite 2.	—	—	30917	—

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Oberbayern.	Freysing, L. G.	Allershausen	Förster, Michael	1227	15		
		Grosnöbach	Gottschlicht, Michael	750	—		
			Prandl, Jakob	1000	—		
		Halbergmoos	Meindl, Joseph	500	—		
		Langerbach	Kalteis, Adam	100	—		
		Mintraching	Rabel, Maria	370	—		
			Schreiber, Peter	500	—		
		Niederhummel	Zierer, Ant.	400	—		
		Schlipps	Berchtold, Sebastian	230	—	5077	15
	Friedberg, L. G.	Bachern	Ruker, Donatus Pfarrer	15	—		
		Lechhausen	Keller, August	6	40		
		Ottmaring	Finkl, Joseph	97	30		
			Gemeinde	150	—		
			Bucher, Georg	200	—		
			Sedlmayer, Andrä	100	—		
			Buchler, Franz	200	—		
			Ring, Peter	1000	—		
			Fendl, Joseph	200	—		
			Groll, Johann	180	—		
			Albert, Ursula	180	—		
			Bader, Joseph	1208	50		
			Greninger, Casimir	195	—		
			Leopold, Georg	200	—		
			Weber, Mathias	270	—		
			Finkl, Andreas	600	—		
			Held, Leopold	270	—		
			Büchler, Maria	200	—		
			Huber, Anton	150	—		
			Sedlmayer, Sebastian	608	20		
			Schamberger, Franz	1266	40		
			Sedlmayer, Leopold	1000	—		
			Walter'sche Geschwister	200	—		
			Christ, Georg	500	—		
			Rosner, Bartlmä	196	20		
		Rohrbach	Miall, Andrä	97	30	9291	50
	Haag, L. G.	Dietzmenning	Sperr, Joseph	300	—	300	—
			Seite 3.	—	—	14669	5

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke	Polizey- und Gerichts-Bezirke	Ortschaften, resp. Gemeinden	Namen der betheiligten Individuen	Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
Oberbayern	Ingolstadt, L. G.	Dötting .	Wörrle, Andrä .	480	—		
		Großmehring	Widmann, Anton	300	—		
		Gerolfing .	Schmidt, Joseph	500	—		
			Thurner, Johann	300	—		
			Sterner, Michael	400	—		
			Ahamer, Johann .	10	—		
			Heindl, Mathias .	22	—		
			Engießer, Martin	50	—		
		Irsching .	Thalmayer, Joseph	200	—		
			Wursch, Jakob .	500	—		
		Lenting .	Jrler, Joseph .	300	—		
			Wittmann, Johann	500	—		
		Schillwitzhausen	Höfmaier, Georg .	30	—		
						3592	—
	Landsberg, L. G.	Beuerbach .	Leucher, Nikolaus	200	—		
			Mayer, Mathias	750	—		
			Huber, Andreas .	500	—		
			Wiedmann, Benedikt	2050	—		
			Schön, Andreas .	500	—		
			Albrecht, Joseph .	950	—		
			Walleshauser, Dominik.	1450	—		
			Lichtenstern, Anton	1600	—		
			Stark, Benedikt .	300	—		
			k. Aerar . .	1150	—		
			Kirchenstiftung .	30	—		
		Geretshausen	Eggert, Simon .	500	—		
		Holzhausen .	Wurstle, Vinzenz .	1200	—		
			Ortlieb, Martin .	800	—		
			Martin, Georg .	800	—		
			Bok, Andreas .	40	—		
		Obermeitingen	Dausch, Jakob .	1000	—		
			Meßner, Appollonia	600	—		
		St. Georgen	Mayer, Benedikt .	100	—		
			Pfeifer, Johann .	400	—		
						14926	—
	Laufen, L. G.	Haußstetten .	Haußstetter, Stephan	120	—		
		Laufen . .	Gugg, Friedrich .	21	26		
		Ottmanning .	Weiterpointer, Mathias	200	—		
						341	26
			Seite 4.	—	—	18859	26

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberbayern.	Miesbach, L. G.	Narring	Blindhammer, Michael	400	—		
		Oed	Grün, Joseph	50	—		
		Parsberg	Fink, Maria	600	—		
						1050	—
	Moosburg, L. G.	Berg	Straffer, Joseph	400	—		
		Bruckbergerau	Rasthofer, Jakob	20	—		
		Güntersdorf	Schamberger, Agatha	30	—		
			Wildgruber, Peter	50	—		
		Inkofen	Mairthaler, Florian	300	—		
			Westermayer, Paul	80	—		
		Nandlstadt	Wittwe Schweiger	400	—		
		Oelpersberg	Nißl, Lorenz	870	—		
		Obergolzaberg	Fromberger, Johann	50	—		
		Ruhpolzing	Westermayer, Simon	1435	—		
		Schönbuch	Gebendorfer, Mathias	50	—		
		Thalbach	Kain, Jakob	1100	—		
		Westerberg	Hadersdörfer, Johann	600	—		
						5385	—
	Mühldorf, L. G.	Etting	Wagner, Bartlmä	130	—		
						130	—
	München, L. G.	Aubing	Muck, Mathias	300	—		
		Aschheim	Kramer, Lorenz	500	—		
		Daisenhofen	Ganser, Michael	500	—		
		Hofolding	k. Aerar	3570	—		
		Perlach	Escher, Christoph	260	—		
						5130	—
	Neumarkt, L. G.	Asenhamm	Forner, Joseph	800	—		
		Langenlohe	Häusler, Simon	464	30		
		Neumarkt	Zattler, Bäckerswittwe	360	52		
			Jodlbauer, Georg	585	57		
			Zegler, Xaver	1464	17		
			Mair, Joseph	968	—		
			Graf v. Montgelas	2000	—		
			Finsterwalder, Joh. B.	93	23		
			Daxenberger, Joseph	729	27		
			Mayerhofer, Joseph	354	55		
			Edelmann, Ignatz	59	2		
			Geigel, Joh. Bapt.	27	3		
			Gruber, Ignatz	13	53		
				8767	19		
			Seite 5.	—	—	11695	—

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
			Uebertrag	8767	19		
Oberbayern.	Neumarkt, L. G.	Obersherrn .	Winterer, Michael	89	8		
			Hormannsberger, Georg	4	17		
		Walkersdeich .	Lohmaier, Johann	440	—	9300	44
	Pfaffenhofen, L. G.	Bärenhausen	Dentinger, Anton	2200	—		
		Niederlauterbach	Siebein, Joseph	500	—		
		Lengwaid .	Kirchner, Johann	2600	—		
		Pörnbach .	Seiler, Johann .	1100	—		
			Rührmaier, Johann	650	—		
			Reischl, Martin .	512	30		
		Rohrbach .	Haker, Thomas .	962	30		
		Triesing .	Gottfr. Bader J. Krieg	870	—	9395	—
	Rain, L. G.	Baierdilling .	Huber, Mathias .	300	—		
		Thierhaupten	Deininger, Johann	150	—	450	—
	Reichenhall, L. G.	Stoißberg .	Mayer, Johann .	200	—		
			Koch, Salomon .	100	—	300	—
	Rosenheim, L. G.	Garmaring .	Fortner, Johann .	600	—		
		Marienberg .	Hofstetter, Xaver	500	—		
		Pang . .	Gartmaier, Georg	600	—		
		Rosenheim .	Fenk, Georg .	500	—		
			Zellner, Seraphin	1600	—		
			Jnnm, Franz .	700	—		
			Römmertsberger, Aug.	500	—		
			Geiderer, Seraphin	1500	—		
			Gemeinde . .	4500	—		
			Estermann, Ignatz	600	—		
			Römertsberger, Lorenz	1250	—		
			Stern, Alois .	1000	—		
			Pleſt, Joseph .	150	—		
			Huber, Joseph .	200	—		
			Ausfelder, Alois .	1100	—	15300	—
	Schongau, L. G.	Oberapfeldorf	Ostler, Anton .	600	—		
		Prem . .	Nußscheler, Georg	1000	—		
		Springelsberg	Fischer, Leonhard .	700	—		
			Bergbofer, Joseph Ant.	11	40	2311	40
			Seite 6.	—	—	37057	24

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial- Betrag fl.	Partial- Betrag kr.	Total- Betrag fl.	Total- Betrag kr.
Oberbayern.	Starnberg, L. G.	Alling . .	Striegl, Andreas	300	—		
			Drexler, Adam .	1700	—		
			Friestenegger, Joseph	700	—		
			Friedinger, Mathäus	300	—		
		Buchheim .	Huber, Johann Bapt.	100	—		
		Gilching .	Pentenrieder, Augustin	400	—		
		Kreutzing .	Freytag, Joseph	1500	—		
		Wandelheim	Ney, Advokat .	2000	—	7000	—
	Tegernsee, L. G.	Oberach .	Auer, Quirin .	100	—	100	—
	Tittmoning, L. G.	Tittmoning .	Schlick, Joseph ..	550	—		
			Huber, Andreas .	400	—	950	—
	Tölz, L. G.	Rimels	Penoberger, Bartlmä	400	—		
			Sappl, Caspar .	500	—		
		Schlegeldorf .	Gerold, Paul .	200	—	1100	—
	Wasserburg, L. G.	Berg . .	Ettl, Georg .	50	—		
		Schlicht .	Wagenstetter, Ignatz	500	—	550	—
	Weilheim, L. G.	Bernried .	Achner, Andreas .	1300	—		
		Murnau . .	Kirchmaier, Andreas	4138	11	5438	11
	Werdenfels, L. G.	Oberammergau	Berchtold, Elise .	1000	—	1000	—
	Wolfrathshausen, L. G.	Holzhausen .	Schmidt, Jakob	90	—		
			Bauer, Anton .	300	—		
		Thanning .	Reiserer, Joseph .	500	—		
			Strobel, Johann .	500	—		
		Wolfrathshausen	Leiz, Mariana .	400	—		
			Gebhardt, Andrä	400	—		
		Zellwies .	Eder, Joseph .	100	—	2290	—
			Seite 7.	—	—	18428	11

Regierungs-Bezirke.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial- Betrag fl.	Partial- Betrag kr.	Total- Betrag fl.	Total- Betrag kr.
Oberbayern.			Seite 7	—	—	18428	11
			„ 6	—	—	37057	24
			„ 5	—	—	11695	—
			„ 4	—	—	18859	26
			„ 3	—	—	14669	5
			„ 2	—	—	30917	—
			„ 1	—	—	19479	18½
			Summa von B.	—	—	151105	24½
			Summa von A.	—	—	4235	43
			Summa von A. und B.	—	—	155341	7½
Niederbayern.	A. Auf den Bestand der Vorjahre.						
	Dingolfing, L. G.	Bruckmühle	Stegmüller, Mathias	600	—		
		Oberviechbach	Fischer, Mathias	250	—	850	—
	Osterhofen, L. G.	Wisselsing	Ekl, Joseph	180	—	180	—
			Summa von A.	—	—	1030	—
	B. Vom Jahre 18$\frac{40}{41}$.						
	Landshut, Magistr.	Landshut	Butz, Johann	50	—		
			Silbernagel, Joseph	150	—	200	—
	Passau, Magistr.	Passau	Studienfonds-Verwalt.	30	—		
			Zann, Joseph	15	—		
			Weilnbök, Franz	3083	20		
			Semleitner, Andreas	2183	20		
			Wenzel, Anton	53	20		
			Pröbstl, Franz	40	—		
			Stadtgemeinde	16	40		
			Meilhammer, Jakob	12	30	5434	10
	Abensberg, L. G.	Plankmühle	Reitmair, Andreas	1250	—		
		Ausbach	Gemeinde	200	—	1450	—
	Bogen, L. G.	Dürnheid	Staudinger, Joseph	300	—	300	—
			Seite 1.	—	—	7384	10

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl	Partial-Betrag kr	Total-Betrag fl	Total-Betrag kr
Niederbayern.	Deggendorf, L. G.	Enskofen .	Pankofer, Joseph .	400	–	400	–
	Dingolfing, L. G.	Hakershofen .	Galler, Joseph .	700	–		
			Mitterer, Joseph .	11	15		
		Unterbubach .	Graßinger, Catharina	1650	–		
			Schratzenstaller, Johann	14	22½		
			Loser, Magdalena .	24	30	2400	7½
	Grafenau, L. G. .	Klingenbrunn	Vogerl, Cajetan, und Schmidt, Michael	86	40		
		Draxlschlag .	Melch, Wolfgang .	30	–		
		Furth . .	Brunner, Joh. Mathias	600	–	716	40
	Griesbach, L. G. .	Berghamm	Ettbauer, Georg .	400	–		
		Freiling . .	Nischler, Wolfgang	50	–	450	–
	Hengersberg, L. G.	Birket . .	Berndl, Michael .	200	–		
			Friedl, Michael .	10	–		
		Untergriesgraben	Rimböck, Peter .	500	–		
		Vorderrekaberg	Wollmann, Joseph	200	–	910	–
	Kelheim, L. G.	Neukelheim .	Bacherl, Vitus .	50	–	50	–
	Kötzting, L. G.	Jägershof .	Brandl, Wolfgang	600		600	
	Landau, L. G.	Gosselding .	Leichinger, Sebastian	3950			
			Gruber, Johann .	400			
			Schuster, Michael	400			
			Geislinger, Martin	200			
		Großköllnbach	Mühlbauer, Sebastian	700			
		Heidkofen .	Gemeinde . .	100			
			Steindl, Johann .	630			
		Kleinpinning .	Hau, Andreas .	460			
		Lindach . .	Stadler, Oswald .	250			
		Zulling . .	Reiter, Johann .	20		7110	–
	Landshut, L. G. .	Attenhaußen .	Beck, Maria	410			
		Altheim .	Käsbauer, Joseph .	800			
			Gallner, Anton .	13	20		
			Spitzauer, Jakob .	15			
				1238	20		
			Seite 2.			12636	47½

Bezeichnung der			Namen der betheiligten Individuen.	Partial- Betrag.		Total- Betrag.	
Bezirke.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften, resp. Gemeinden.		fl.	kr.	fl.	kr.
Niederbayern.			Uebertrag .	1238	20		
	Landshut, L. G. .	Berg .	Feldmaier, Anna .	900	—		
		Ergolding .	Rohm, Joseph .	400	—		
			Spitz, Georg .	1646	52½		
		Essenbach .	Oswald, Lorenz .	900	—		
		Niederaltbach	Meßner, Anton .	400	—		
		Laufenau .	Hager, Georg .	1780	—		
		Stürzbach .	Kolbinger, Sebastian	1550	—	8815	12½
	Mitterfels, L. G.	Hagenberg .	Straßmaier, Johann	150	—		
		Irlmühle .	Obermaier, Anna .	200	—		
		Münchszell .	Zizelsberger, Andreas	200	—		
		Obermühlbach	Dietl, Georg .	580	—		
		Steinburg .	von Berchem, Freiherr	4780	—		
			Brunner, Johann .	2000	—		
			Feldmeyer, Joseph	100	—		
			Kraus, Martin .	100	—		
			Obermeyer, Wolfgang	300	—		
			Sturm, Andrä .	100	—		
			Rehmann, Joseph	25	—		
			Buchner, Jakob	50	—		
			Fischer, Johann .	50	—		
			Gemeinde . .	100	—		
		Wiesenfeld .	Aumer, Thomas .	20	—	8755	—
	Osterhofen, L. G	Kirching .	Haberl, Johann .	350	—		
		Oberpöring .	Hofbauer, Philipp	4050	—		
			Tropfer, Michael .	1200	—		
			Saffer, Jeremias .	1300	—		
			Froschl, Catharina	200	—		
			Froschl, Anton .	600	—		
			Schweiger, Maria	1000	—		
			Schönmann, Martin	300	—		
			Müller, Joseph .	1000	—		
			Lombezer, Michael	1200	—		
			Braun, Michael .	600	—		
			Hofmann, Mathias	900	—		
			Raith, Michael .	600	—		
				13300	—		
			Seite 3. .	—	—	17570	12½

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Niederbayern.			Uebertrag .	13300	—		
	Osterhofen, L. G.	Oberpöring .	Mayr, Franz u. Haindl, Barnabas .	1000	—		
			Schwaiger, Jakob	400	—		
			Gräfin von Kielmansegge	227	30		
			Leipold, Lorenz .	10	—		
			Moll, Martin .	5	—		
			Stoiber, Joseph .	3	—		
			Eichaneder, Michael	9	—		
			Binder, Johann .	300	—		
			Pritzl, Jakob .	400	—		
			Gabler, Xaver .	400	—		
			Hofmann, Franz .	30	—		
			May, Caspar .	70	—		
		Tabertshaußen	Birkl, Joseph .	95	—	16249	30
	Passau I., L. G. .	Grieshof .	Schiffer, Mathias	100	—		
		Obereging .	Holler, Georg .	360	—		
			Obermeyer, Andrä .	650	—	1110	—
	Passau II., L. G.	Aepfelbach .	Käser, Michael .	1970	—		
		Eglsee . .	Zierer, Joseph .	100	—		
		Gründöd .	Knodenbauer, Jakob	400	—		
		Loipertsham .	Mayer, Johann .	1446	—		
			Schneidhuber, Joseph	600	—		
			Steinberger, Michael	300	—		
			Gruber, Georg .	500	—		
			Greilinger, Martin	6	40		
			Baumgartner, Michael	1150	—		
			Machl, Sebastian .	1230	—		
			Rauch, Johann .	26	—		
		Urlharting .	Penninger, Thomas	1250		8978	40
	Pfarrkirchen, L. G.	Raith . .	Stöger, Franz .	500	—	500	—
	Rottenburg, L. G.	Adlhausen .	Niedermayer, Georg	50	—		
		Ergoldsbach .	Zellener, Lorenz .	20	—		
		Höllring .	Dirrmayer, Joseph	800	—		
			Langwieser, Michael	416	15		
			Klingenbeck, Bartlmä	400	—		
				1686	15		
			Seite 4. .	—	—	26838	10

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Niederbayern.			Uebertrag .	1686	15		
	Rottenburg, L. G.	Niedereulenbach	Hirsch, Anna .	700	—		
		Pfellenkofen .	Maly, Johann .	900	—		
			Reithofer, Georg .	1200	—	4486	15
	Simbach, L. G. .	Stubenberg .	Resch, Carl . .	800	—	800	—
	Straubing, L. G. .	Frauenbründl	Meyer, Michael .	500	—		
		Ittling . .	Lehner, Franz	7500	—		
			Altschaffl, Mathias	1800	—		
			Sigl, Georg	2050	—		
			Feigl, Theresia	500	—		
			Kirchenstiftung .	9000	—		
			Pfarrei . . .	7900	—		
			Pfandner, Joseph .	2100	—		
		Obersünzing .	Kammermeyer, Johann	2050	—		
		Oberwalting .	Schmeißer, Joseph	400	—		
			Mühldorfer, Martin	25	—		
			Loichinger, Martin	40	—		
		Steinach .	Schindelmayer, Joseph	300	—		
		Schambach .	Blami, Georg	1910	—		
			Heiß, Sebastian .	300	—		
			Maushammer, Joseph	300	—		
			Hilmer, Georg .	550	—		
			Bayerl, Mathäus .	500	—	37725	—
	Vilsbiburg, L. G.	Alteberspoint .	Breitenocher, Xaver	1966	40		
		Herreck . .	Attenberger, Jakob	200	—		
		Oseneck . .	Renner, Anton .	300	—		
		Vilsbiburg .	Hubauer, Thomas	500	—	2966	40
	Vilshofen, L. G.	Hofraith .	Weiß, Xaver .	600	—		
			Herrmann, Anna .	130	—		
		Pleinting .	Gruber, Carl .	50	—		
		Schweikberg .	Knollmüller, Max .	620	—		
			Derselbe . .	150	—		
		Simmering .	Wolf, Joseph .	550	—	2100	—
			Seite 5. .	—	—	48077	55

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Niederbayern.	Wegscheid, L. G.	Hanzing	Wandl, Balthasar	950	—		
	Wolfstein, L. G.	Obersailberg	Kienzl, Maria	100	—	950	—
			Gemeinde	40	—		
	Zeitkofen, H. G.	Schierling	Freilinger, Joseph	300	—	140	—
						300	—
			Seite 6.	—	—	1390	—
			„ 5.	—	—	48077	55
			„ 4.	—	—	26838	10
			„ 3.	—	—	17570	12½
			„ 2.	—	—	12636	47½
			„ 1.	—	—	7384	10
			Summe von B.	—	—	113897	15
			„ „ A.	—	—	1030	—
			Summe von A. u. B.	—	—	114927	15
Oberpfalz und Regensburg.	A. Auf den Bestand der Vorjahre.						
	Regensburg, Mag.	Regensburg	Högler, Jakob	1000	—		
			Hießinger, Anton	500	—		
			Stift St. Johann	109	5½		
	Hemau, L. G.	Deuerling	Salzhuber, Wolfgang	50	—	1609	5½
	Parsberg, L. G.	Raitenbuch	Riepl, Joseph	200	—	50	—
	Kastl, L. G.	Brunn	Bleisteiner, Johann	1200	—	200	—
	Vohenstrauß, L. G.	Eßlarn	Mekl, Sebastian	20	50	1200	—
			Bauriedl, Wolfgang Ad.	40	—		
			Singer, Franz Joseph	25	—		
			Zierer, Johann Adam	89	35		
			Bayer, Johann Baptist	43	45		
			Brenner, Johann Bapt.	58	20		
			Schneider, Andreas	26	5¼		
			Hummer, Andreas	62	30		
			Stauber, Johann	50	—		
			Gruber, Johann	41	40		
			Benefizium	21	5⅝		
						478	50⅞
			Seite 1.	—	—	3537	56⅜

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Oberpfalz und Regensburg.	Waldmünchen, L. G.	Spielberg .	Prechtl, Johann	450	—		
		Roß .	k. Aerar .	166	40		
			Krauß, Michael .	352	—		
			Süß, Michael .	400	—		
			Gillitzer, Sebastian	200	—	1568	40
	Winklarn, L. G.	Friedrichbäng	Zanner, Michael .	75	—	75	—
			Seite 2.	—	—	1643	40
			Seite 1.	—	—	3537	$56\frac{3}{8}$
			Summa von A.	—	—	5181	$36\frac{3}{8}$
		Vom Jahre $18\frac{40}{41}$					
	Amberg, Mag. .	Amberg .	Schuh, Bartlmä	200	—	200	—
	Regensburg, Mag.	Regensburg .	Fleischmann, Sophie	50	—	50	—
	Amberg, L. G. .	Freudenberg .	k. Aerar . .	150	—		
		Spekmannshof	Gemeinde . .	250	—	400	—
	Burglengenfeld, L. G.	Katzdorf .	Schwab, Barbara	300	—	300	—
	Cham, L. G. .	Chammunster	Ellmann, Franz	20	—		
		Furth . .	Moser, Georg .	600	—		
			Dümpfl, Anton .	1500	—		
			Schulgemeinde .	132	—	2252	—
	Eschenbach, L. G.	Auerbach .	Stadtgemeinde .	50	—		
		Frohnlohe .	Gemeinde . .	100	—		
		Grafenwöhr	Meyer, Thomas .	1050	—		
			Schmidt, Ignatz .	530	—		
			Eichenbeck, Christoph	1200	—		
			Hofmann, Michael	800	—		
			Regner, Johann	700	—		
			Müller, Michael .	1000	—		
			Hösel, Conrad .	1050	—		
			Wallner, Adam .	25	—		
			Carl, Johann .	75	—		
			Zeitler, Michael .	900	—		
			Kneidl, Lorenz	1000	—		
				8480	—		
			Seite 1.	—	—	3202	—

Regierungs-Bezirke	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden	Namen der betheiligten Individuen	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Oberpfalz und Regensburg			Uebertrag	8480	—		
	Eschenbach, L. G.	Grafenwöhr	Biersack, Johann	600	—		
			Meyer, Joseph	700	—		
			M. Schrey'ers Wittw.	400	—		
			Götz, Joseph	254	10		
			Lor. Specht's Wittw.	283	20		
			Christ. Götz, Wittw.	26	40		
			Dötsch, Johann	300	—		
			Meiler, Christoph	100	—		
			Gemeinde	6	—		
			Dieselbe	6	—		
			Meißner, Johann	7	8½		
			Bscherer, Johann	800	—		
			Walch, Wolfgang Adam	550	—		
			Meiler, Johann	630	—		
			Arnold, Gregor	900	—		
			Stadler, Michael	650	—		
			Witt, Gottfried	12	30		
			Hutzler, Joseph	700	—		
			Neukamm, Johann	50	51		
			Meiler, Georg	69	13½		
			Hofmann, Martin	50	—		
			Reichel, Michael	5	—		
			Meyer, Martin	17	30		
			Meiler, Georg	15	37½		
			Oberdorfer, Adam	10	—		
			Dorsch, Wolfgang	300	—		
			Koberger, Sebastian	200	—		
			Schindler, Michael	300	—		
		Thurndorf	Schatz, Georg	300	—	16724	0½
	Hemau, L. G.	Brunn	Feuerer, Georg	40	—	40	—
	Hilpoltstein, L. G.	Unterrödel	Schwarz, Georg	200	—		
			Löll, Franz	40	—	240	—
	Kastl, L. G.	Eismannsberg	Ertl, Conrad	750	—		
			Schmidt, Georg	750	—		
			Ertl, J. u. Schmidt, Con.	600	—		
			Leonhardt Anna und Walz Ulrich	500	—		
				2600	—		
			Seite 2.	—	—	17004	0½

Regierungs-Bezirke	Bezeichnung der Polizey- und Gerichts-Bezirke	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden	Namen der betheiligten Individuen	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Oberpfalz und Regensburg.			Uebertrag	2600	—		
	Kastl, L. G.	Eismannsberg	Sossau, Leonhard	500	—		
			Derselbe . .	250	—		
			Hupfer, Johann	1000	—		
			Gräntbaler, Lorenz	1300	—		
			Hupfer, Stephan	700	—		
			Kratzer, Michael .	500	—		
			Mehrlein, Stephan	2100	—		
			v. Oelhafen, Freyherr	2500	—		
			Haller, Gabriel .	2700	—		
			Schütz, Conrad .	300	—		
			Belz, Georg .	500	—		
			Haas, Georg .	600	—		
			König, Albrecht	600	—		
			Derselbe . .	800	—		
			Reinhardt, Conrad	1200	—		
			Reinhardt, Georg	400	—		
			Roth, Johann .	400	—		
			Rupprecht, Lorenz	100	—		
			Hirschmann, Stephan	3	12		
		Gebertshofen	Geitner, Georg	300	—	19353	12
	Kemnath, L. G.	Feilersdorf .	Stock, Martin .	300	—		
		Feilershammer	Lindner, Georg .	300	—		
		Kemnath .	Staufer, Wolfgang	175	—		
		Pressath .	Methschnabel, Augustin	120	—		
		Reuth . .	Panzer, Georg	42	$51\frac{3}{8}$		
			Kallmayer, Joseph	42	$51\frac{3}{8}$		
		Zwergau	Heinig, Peter .	2700	—		
			Arnold, Michael .	1150	—		
			Meister, Anna .	550	—	5380	$42\frac{3}{4}$
	Nabburg, L. G.	Dirnsricht	Lindner, Georg .	293	20		
		Hohentreswitz	Käs, Thomas .	555	—		
			Preisler, Johann .	190	—		
			Glas, Michael .	190	—		
		Trisching .	Delling, Joseph .	426	40		
			Herrmann, Anton	350	—	2005	—
			Seite 3	—	—	26738	$54\frac{3}{4}$

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke	Bezeichnung der Polizey- und Gerichts-Bezirke	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden	Namen der betheiligten Individuen	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Oberpfalz und Regensburg	Neumarkt, L. G.	Neumarkt .	Stiftungsverwaltung	3000	—		
		Sulzburg .	Weil, Löw . .	600	—	3600	—
	Neuburg, v. W. L. G.	Dieterskirchen	Scheitinger, Johann	500	—		
			Singer, Christian	97	30		
			Wutz, Clement .	16	40		
			Streber, Adam .	30	—		
			Reiger, Johann .	30	—		
			Brunner, Wolfgang	50	—		
			Salzl, Georg .	25	—		
		Neuenschwand	Siegert, Johann .	300	—		
		Neukirchen .	Schild, Alois .	500	—		
			Stubenrauch, Wolfgang	1400	—		
			Mayer, Xaver	800	—		
			Bayer, Johann	800	—		
			Winkler, Franz	800	—		
			Gruber, Wolfgang	800	—		
			Mayer, Joseph .	1000	—		
			Forster, Georg .	1200	—		
			Schmidt, Georg .	800	—		
			Drexler, Georg .	5	—		
			Zach, Georg .	50	—		
			Dirscherl, Thomas	15	—		
			Stubenrauch, Johann	15	23		
			Naber, Georg .	20	35		
			Hetzl, Anton .	50	—		
		Thann	Pettner, Barbara	580	—		
		Unterauerbach	Prechtl, Adam .	500	—		
			Wiesgürl, Michael	10	—	10395	8
	Neustadt a. W. L. G.	Parkstein .	Haufner, Franz .	550	—		
			Beutler, Johann .	15	—		
			Kiener, Achilles .	13	45		
			Sperl, Carl	40	54½		
			Beimler, Johann	75	—		
			Kirchenstiftung .	33	20		
			Bauriedel, Michael	6	40	734	39½
	Nittenau, L. G.	Bleich . .	Weber, Thomas	137	30	137	30
			Seite 4.	—	—	14867	17½

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden	Namen der betheiligten Individuen.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberpfalz und Regensburg.	Parsberg, L. G.	Lengenfeld .	Winkler, Franz .	40	—		
		Parsberg .	Diepoldt, Anton .	3550	—		
			Haltermayer, Anton	400	—		
			Bär, Juliana	700	—		
			Promberger, Peter	50	—		
			Götz, Wolfgang .	600	—		
			Hierl, Johann .	600	—		
			Weigert, Johann .	1183	20		
			Kotzbauer, Joseph	2100	—		
			Wagner, Christoph	200	—		
			Wein, Michael .	700	—		
			Ebenhöch, Andreas	100	—		
			Breindl, Johann Bapt.	100	—		
			Bschierl, Sebastian	50	—		
			Lohmayer, Johann	700	—		
			Bärtl, Johann .	300	—		
			Brenner, Johann .	900	—		
			Haltemeyer, Joseph	533	20		
			Diepoldt, Joseph .	2000	—		
			Guttenberger, Georg .	300	—		
			Seitz, Michael .	200	—		
			Fanderl, Michael .	1000	—		
			Greitner, Ulrich .	300	—		
			Michl, Albert .	100	—		
			Luttner, Johann .	300	—		
			Semmler, Joseph	300	—		
			Schön, Alois .	1600	—		
			Dilling, Martin .	1000	—		
			Mayer, Leonhard	500	—		
			Forstl, Johann .	1675	—		
			Hegel, Michael .	1250	—		
			Braun, Leonhard .	250	—		
			Höllriegel, Anton .	600	—		
			Wallner, Joseph .	500	—		
			Kraus, Michael .	150	—		
			Schindler, Lorenz .	500	—		
			Mayer, Franziska	250	—		
			Gemeinde . .	14	—		
			Kirchenstiftung .	550	—		
				26145	40		
			Seite 5.	—	—	—	—

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Oberpfalz und Regensburg.			Uebertrag	26145	40		
	Parsberg, L. G.	Parsberg	Lehner, Johann	200	—		
			Decker, Michael	300	—		
			Götz, Georg	300	—		
			Münch, Johann	100	—		
			Wagner, Joseph	500	—		
			Kager, Franz	300	—		
			Waller, Joseph	200	—		
			Bauer, Balthasar	300	—		
			Wolff, Michael	600	—		
			Lautenschlager, Joseph	690	—		
			Rambau, Johann	300	—		
			Eibel, Barbara	1100	—		
			Sperling, Wolfgang	150	—		
			Schweitzer, Joseph	300	—		
			Bauer, Joseph	200	—		
			Hohlenberger, Joseph	150	—		
			Schweiß, Eustach	150	—		
			Geng, Georg	15	—		
			Hodl, Franz	400	—		
			Bauk, Johann	200	—		
			Lindl, Joseph	600	—		
			Pelzl, Alois	700	—		
			Stiegler, Joseph	100	—		
			Munk, Michael	50	—		
			Walter, Joseph	300	—		
			Diepoldt, Anton u. Cons.	1500	—		
			k. Aerar	34	—		
			Diepoldt, Johann	550	—		
			Staudigl, Catharina	300	—		
			Wolfsteiner, Georg	300	—		
			Weigert, Johann	379	10		
			Götz, Wolfgang	243	45		
			Haltemeyer, Joseph	166	40		
			Diepoldt, Anton	425	—	38249	15
	Regenstauf, L. G.	Heiligenhausen	Vogl, Joseph	350	—		
		Regenstauf	Schuhmann, Michael	300	—		
			Demel, Franz	225	—		
			Kramer, Joseph	430	—		
				1305	—		
			Seite 6.	—	—	38249	15

Regierungs-Bezirke.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
Oberpfalz und Regensburg.			Uebertrag	1305	—		
	Regenstauf, L. G.	Regenstauf .	Hettenkofer, Joseph	1776	11⅜		
			Schindler, Andreas	969	55⅛		
			Dietl, Andreas	33	20	4084	26¼
	Roding, L. G.	Oberzell .	Schwarzfischer, Joseph	3200	—		
			Krottenthaler, Xaver	200	—		
		Stammsried .	Babl, Michael .	400	—	3800	—
	Stadtamhof, L. G.	Griesau .	Fischer, Anna .	800	—		
			Pöschl, Xaver .	10	—		
		Schönach .	Beck, Joseph .	500	—	1310	—
	Sulzbach, L. G.	Neidstein .	v. Brand'sche Relikten	500	—		
		Trondorf .	Heindel, Andreas .	500	—	1000	—
	Tirschenreuth, L. G.	Schönficht .	Fröhlich, Michael .	300	—		
		Schönkirch .	Werner, Franz .	800	—		
			Reber, Georg .	30	—		
		Thannhausen .	Birkner, Thomas .	225	—		
		Wildenau .	Freund, Xaver .	600	—		
			Wallner, Christoph	1000	—		
			Hafner, Catharina	600	—		
			Frank, Andreas .	200	—		
			Lindner, Georg .	200	—	3955	—
	Vilseck, L. G.	Gebenbach .	Freymuth, Georg	400	—		
		Vilseck . .	Schießlbauer, Georg	400	—		
			Nitzer, Joseph .	25	—		
			Trattmann, Conrad	20	—	845	—
	Vohenstrauß, L. G.	Eßlarn . .	Fischer, Catharina	600	—		
			Kleber, Peter .	212	30		
		Großenschwand	Wittmann, Simon	350	—	1162	30
	Weiden, L. G.	Kaltenbrunn .	Pfarrgemeinde .	350	—		
	Weiden, L. G.	Kaltenbrunn .	Schulgemeinde	1740	—		
				2090	—		
			Seite 7.	—	—	16156	56½

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial- Betrag. fl	kr	Total- Betrag. fl	kr
Oberpfalz und Regensburg.			Uebertrag	2090	—		
	Weiden, L. G.	Kaltenbrunn .	Röger, Conrad .	5	—		
			Aſcholt, Friedrich .	12	—		
			Schnött, Liebhard	25	—	2132	—
	Wörth, H. G.	Göppenbach .	Winkler, Franz	50	—		
		Wörth . .	Schöffel, Joſeph .	30	—		
			Kirchenſtiftung .	3950	—		
			Plouquer, Ludwig	1600	—		
			Knott, Johann .	1000	—		
			Gemeinde . .	100	—		
			Mantel, Wolfgang	400	—		
			Hofmeiſter, Baptiſt	2000	—		
			Hättner, Xaver .	1000	—		
			Dr. Schmidt Gerichts-arzt . . .	4500	—		
			Hofmeiſter, Baptiſt	6400	—		
			Ettig, Xaver .	4250	—		
			Pittinger, Xaver	2880	—		
			Schwarzfiſcher, Cathar	5400	—		
			Andr. Schattenlohers W.	2000	—		
			Wagner, Magdalena	4000	—		
			Schmidtmeyer, Georg	2000	—		
			Zahnweh, Georg .	8160	—		
			Peitſch, Joſeph .	1000	—		
			Zahnweh, Georg .	1200	—		
			Schmalhofer, Joſeph	1800	—		
			Gierl, Maria .	280	—		
			Schifferl, Joſeph	700	—		
			Romann, Jakob	2000	—		
			Baumann, Joſeph	1000	—		
			Roſenhammer, Georg	1800	—		
			Ertl, Andreas .	720	—		
			Redlbacher, Joachim	2300	—		
			Lang, Johann .	600	—		
			Pollin, Nannette .	4500	—		
			Zimmerer, Georg	380	—		
			Lermer, Joſeph .	400	—		
			Schifferl, Alois .	350	—		
				68750	—		
			Seite 8.	—	—	2132	—

Regierungs-Bezirke	Bezeichnung der Polizey- und Gerichts-Bezirke	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden	Namen der betheiligten Individuen	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Oberpfalz und Regensburg			Uebertrag .	68750	—		
	Wörth, H. G. .	Wörth . .	Spitzer, Georg .	300	—		
			Wagner, Johann Baptist	500	—		
			Schifferl, Joseph	450	—		
			Pomerl, Georg .	380	—		
			Schirl, Alois .	1100	—		
			Haunstein, Franz .	800	—		
			Kirnberger, Georg	130	—		
			Buchner, Thomas	500	—		
			Fichtel, Joseph .	800	—		
			Blumlhuber, Ignatz	1910	—		
			Schwarzfischer, Michael	300	—		
			Diermer, Joseph .	130	—		
			Schub, Michael .	300	—		
			Kleebauer, Gottfried	375	—		
			Klebauer, Nepomuk	130	—		
			Zeiler, Andreas .	400	—		
			Witzmann, Joseph	700	—		
			Schindle, Joseph .	800	—		
			Harlander, Sebastian	300	—		
			Lehner, Max .	100	—		
			Kirchen-Verwaltung	1000	—		
			Stuffler, Christoph	400	—		
			von Günther, Arnold	2200	—		
			Renner, Sixtus .	800	—		
			Hack, Michael .	380	—		
			Hetzenecker, Georg	600	—		
			Holzapfel, Joseph	300	—		
			Heiß, Johann .	1000	—		
			Prarl, Caspar .	200	—		
			Winter, Michael .	600	—		
			Lachner, Georg .	1000	—		
			Panzer, Sophie .	2800	—		
			Gemeinde . .	150	—		
			Poirsch, Anton .	1500	—		
			Haimerl, Joseph .	1000	—		
						93085	—
			Seite 9. .	—	—	93085	—

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Oberpfalz und Regensburg.			Seite 9	—	—	93085	—
			„ 8	—	—	2132	—
			„ 7	—	—	16156	56½
			„ 6	—	—	38249	15
			„ 5	—	—	—	—
			„ 4	—	—	14867	17½
			„ 3	—	—	26738	54¾
			„ 2	—	—	17004	½
			„ 1	—	—	3202	—
			Summa von B.	—	—	211435	24¼
			Summa von A.	—	—	5181	36⅝
			Summa von A. und B.	—	—	216617	⅞
Oberfranken.	A. Auf den Bestand der Vorjahre.						
	Weidenberg, L. G.	Weidenberg .	Dreß, Georg .	30	—		
	Wunsiedl, L. G. .	Haingrün .	Weiß, Georg Heinrich	13	20	30	—
						13	20
			Summa von A.	—	—	43	20
	B. Vom Jahre 18 40/41.						
	Hof, Mag.	Hof . .	Wolfrum, Georg .	2300	—		
			Popp, Johann .	100	—		
			Schlotzer, Joh. Christoph	11435	—		
			Johann Geigers Wittwe.	500	—		
			Langheinrich, Joh. Georg	530	—		
			Strößenreuther, Sophie	2066	40		
			Müller, Daniel .	25	—		
			Naundorf, Gottfried	50	—		
			Herold, Johann Nikolaus	200	—		
			Unger, Eugen .	33	20		
			Strößenreuther, Christ.	3513	20		
			Unger, Adam .	66	40		
	Bamberg I, L. G.	Pödeldorf .	Trotz, Nikolaus .	200	—	20820	—
	Bamberg II., L. G.	Bischbach .	Eichelsdorfer, Conrad	19	9	200	—
	Berneck, L. G. .	Bernek . .	Merkel, Georg .	34	17	19	9
		Nemmersdorf	Kaiser, Georg .	750	—		
				784	17		
			Seite 1. .	—	—	21039	9

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Oberfranken.			Uebertrag .	784	17		
	Berneк, L. G. .	Nemmersdorf	Weber, Adam .	62	30		
			Ebner, Friedrich .	27	46½	874	33½
	Culmbach, L. G. .	Burghaig .	Besenecker, Andreas	600	—		
		Kirchleus .	Weber, Friedrich .	200	—		
		Wiersberg .	Denzler, Conrad .	150	—	950	—
	Ebermannstadt, L. G.	Draisendorf .	Westermaier, Andreas	5500	—		
		Ebermannstadt	Theiler, Gabriel .	83	20		
			Lang, Gabriel .	105	—		
		Kolmhof	Pohlmann, Johann	295	—		
			Distler, Georg .	2	—	5985	20
	Gräfenberg, L. G.	Egloffstein .	Windisch, Johann	50	—	50	—
	Herzogenaurach, L. G.	Haußen .	Ritter, Georg .	70	—		
		Weisendorf .	Dänzler, Adam .	530	—	600	—
	Höchstädt, L. G. .	Greuth . .	Jenner, Georg .	625	—	625	—
	Hof, L. G. . .	Kirnberg .	Rhau, Peter .	15	—	15	—
	Hollfeld, L. G. .	Wonsees .	Popp, Jobst .	600	—	600	—
	Kirchenlamiz, L. G.	Kaiserhammer	Medel, Gastwirth	3119	—		
		Schloppen .	Kießling, Johann .	2500	—		
			Wunschel, Ernest .	1600	—		
			Kiesling, Johann .	1700	—		
			Dannhorn, Johann	1700	—		
			Schwarz, Paulus	1700	—		
			Schubert, Nikolaus	62	30		
		Weisenstadt .	Benker, Peter .	400	—		
			Franz, Caspar .	400	—		
			Leipoldt, Elias .	400	—		
			Schöpf, Samuel .	400	—		
			Stöhr, Mathäus .	400	—		
			Neupert, Ernst .	400	—		
				14781	30		
			Seite 2.	—	—	9699	53½

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke	Polizey- und Gerichts-Bezirke	Ortschaften, resp. Gemeinden	Namen der betheiligten Individuen	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Oberfranken.			Uebertrag .	14781	30		
	Kirchenlamiz, L. G.	Weisenstadt .	Schöpf, Heinrich .	400	—		
			Schöpf, Friedrich .	400	—		
			Durbeck, Blasius	400	—		
			Frister, David .	200	—		
			Rukdeschel, Erhard	400	—		
			Hättel, Lorenz .	266	40		
			Hösch, Heinrich .	233	20		
			Purruker, Johann	266	40		
			Hahn, Albrecht .	400	—		
			Hager, Wolfgang .	40	—		
			Akermann, Georg Christ	33	20		
			Rukdeschel, Jakob	80	—		
			Köppel, Mathäus	5	—		
			Hösch, Johann Lorenz	2	—		
			Haller, Christ. u. Math.	5	—		
			Frister, David .	200	—		
			Meyer, Math. u. Wolfg.	1000	—		
			Unglaub, Andreas	120	—		
			Rauber, Lorenz .	25	—	19258	30
	Kronach, L. G. .	Gundelsdorf .	Bauer, Johann Martin	40	—		
		Neumühle .	Kornmeyer, Johann	200	—		
		Oberlangenstadt	Schwemlein, Johann	15	—		
			Wendel, Johann .	200	—		
			Eckardt, Nikolaus	500	—		
			Tubel, Lorenz .	5	—		
			Wendel, Georg .	33	20		
		Roßlach .	Beoplein, Andreas	250	—	1243	20
	Ludwigsstadt, L. G.	Reichenbach .	Hederlein, Michael	150	—		
			Stumm, Wolfgang	41	40	191	40
	Münchberg, L. G.	Gundlitz .	Weber, Nikolaus .	200	—		
		Lehsten .	Hohenberger, Georg	530	—		
			Flessa, Christian .	1700	—		
			Richter, Andreas .	700	—		
			Wirth, Christoph .	80	—		
				3210	—		
			Seite 3.	—	—	20693	30

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
			Uebertrag	3210	—		
Oberfranken.	Münchberg, L. G.	Lehsten . .	Schlegel, Johann Adam	320	12¾		
			Friedrich, Georg Heinr.	100	—		
			Meister, Johann .	29	—		
			Schlegel, Heinrich	500	—		
			Fraas, Andreas .	400	—		
			Meister, Georg .	400	—		
			Meister, Adam .	770	—		
			Friedrich Johann	920	—		
			Meister, Georg .	1550	—		
			Meister, Jakob .	1700	—		
			Wirth, Johann .	1103	45		
			Wirth, Joh. Georg	1103	45		
			Wirth, Joh. Adam	20	—		
			Fechtner, Joh. Georg	562	30		
			Hölzel, Jakob u. Johann	400	—		
		Marreuth .	Titus, Erhard .	60	—		
		Münchberg .	Braun, Matthäus	40	—		
			Lindner, Joh. Adam	22	30		
			Linhardt, Adam .	22	30		
			Ruckdeschel, Andreas	25	—		
			Limmer, Nikolaus	590	—		
			Meister, Gottlieb	3355	—		
			Reifenberger, Moritz	3166	40		
			Linhardt, Wolfgang	2455	—		
			Küneth, Philipp	8050	—		
			Goller, Christian Heinr.	63	20		
			Strößner, Joh. Jakob	975	—		
			Fießenig, Joh. Matth.	257	8½		
			Walther, Johann	25	—		
			Fikenscher, Joh. Christ.	17	20		
			Neukamm, Margaretha und Brunner, Georg	21	6½		
			Rhau, Joh. Jakob	15	—		
			Kirchhof, Joh. Valentin	50	—		
			Dahinten, Joh. Andr.	150	—		
			Flessa, Joh. Peter	150	—		
			Streitmann, Margaretha	9	—		
			Fischer, Johann Dietr.	36	—		
				32644	47¾		
			Seite 4. .	—	—	—	—

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial- Betrag fl.	Partial- Betrag kr.	Total- Betrag fl.	Total- Betrag kr.
Oberfranken.			Uebertrag	32644	47¾		
	Münchberg, L. G.	Münchberg .	Fischer, Tobias .	120	—		
		Obsangmuhle	Schneider, Friedrich	1530	—		
		Sparneck .	Kießling, Jakob .	275	—		
		Stambach .	Dietel, Mathias .	100	—		
		Schweinsbach	Wagner, Conrad .	1700	—		
			Solger, Johann	1870	—		
			Lauterbach, Adam	10	—		
		Weisdorf .	Gotteshaus . .	20	—		
			Keltsch, Georg	375	—		
			Schriker, Georg Mich.	3280	—		
			Kiesling, Johann	1350	—		
			Semmerer, Lorenz	1200	—		
			Walther, Margaretha	850	—		
			Schricker, Friedrich	3610	—		
			Krauß, Johann .	1150	—		
			Greim, Johann Conrad	900	—		
			Dohla, Johann Conrad	335	—		
			Herold, Friedrich .	20	—		
			Fuchs, Johann .	175	—		
			Erhardt, Georg .	10	—		
			Kiesling, Joh. Conrad	400	—		
			Stumpf, Friedrich und Wendler, Marg.	900	—		
			Muller, Wilhelmine	20	—		
			Reitmann, Erhardt	10	—		
			Graim, Heinrich .	10	—	52354	47¾
	Naila, L. G.	Straßdorf .	Gränz, Matthäus	300	—		
			Ott, Martin .	25	—		
		Selbitz .	Kiesling, Lorenz .	675	—	1000	—
	Nordhalben, L. G.	Bukenreuth .	Ruf, Johann .	300	—	300	—
	Rehau, L. G.	Oberkotzau .	Hanselmann, Johann	20	—	20	—
	Scheßlitz, L. G.	Dresendorf .	Lang'sche Geschwisterte	50	—	50	—
	Schnabelwaid, L. G.	Pegnitz . .	Mayer, Bauer .	4	—	4	—
			Seite 5.	—	—	53728	47¾

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke	Bezeichnung der Polizey- und Gerichts-Bezirke	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden	Namen der betheiligten Individuen	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Oberfranken.	Stadtsteinach, L. G.	Altenschmelz .	Löwel, Andreas .	600	—	600	—
	Weidenberg, L. G.	Warmensteinach	Schrenk, Ernst .	1000	—		
		Weidenberg .	Dreß, Georg .	666	40		
			Roder, Michael .	100	—		
			Schreck, Ernst .	500	—		
			Stoll, Johann Adam	400	—		
			Schiller, Friedrich	100	—		
			Rhau, Wolfgang Ernst	250	—		
			Hildner, Georg .	200	—		
			Heckel, Heinrich .	100	—		
			Lerner, Leonhardt .	100	—		
			Roßmann, Johanna	400	—		
			Engelbrecht, Johann	600	—		
			Trautner, Johann und Wolfgang	500	—		
			Engelbrecht, Conrad	140	—		
			Kiesling, Kunigunda	235	42¾		
			Rumler, Johann .	750	—		
			Weklein, Johann .	333	20		
			Ruckdeschel, Adam	650	—		
			Gemeinde . .	100	—		
			Schiller, Friedrich	600	—		
			Lochmüller, Johann	1600	—		
			Dumbach, Georg	125	—		
			Kiesling, Peter .	360	—		
			Roder, Elias .	300	—		
			Gubitz, Georg .	200	—		
			Lochmüller, Johann	200	—		
			Kastner, Heinrich	400	—		
			Seebauer, Elisabeth	200	—		
			Rauch, Barbara .	500	—		
			Pouater, Margaretha	500	—		
			Lochmüller, Conrad	100	—	12210	42¾
	Weismain, L. G.	Pfaffegeten, .	v. Seckendorf Freyherr	830	—	830	—
	Wunsiedl, L. G.	Haid . .	Mainer, Lorenz .	1150	—	1150	—
			Seite 6	—	—	14790	42¾

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Oberfranken.			Seite 6	—	—	14790	42¾
			„ 5	—	—	53728	47¾
			„ 4	—	—	—	—
			„ 3	—	—	20693	30
			„ 2	—	—	9699	53½
			„ 1	—	—	21039	9
			Summe von B.	—	—	119952	3
			Summe von A.	—	—	43	20
			Summe von A und B	—	—	119995	23
Mittelfranken.	A. Auf den Bestand der Vorjahre.						
	Nürnberg, Mag.	Kleinweidenmühle	Müller, Johann Andr.	46	18		
		Nürnberg .	Seitz, Leonhard .	12	51		
			Bauer, Johann Georg	412	30		
			Heim, Friedrich Eduard	40	—		
			Weiß, Moritz .	213	53	725	32
	Schillingsfürst, L. G.	Bockenfeld .	Gehrig, Georg .	150	—	150	—
	Schwabach, L. G.	Bertholdsdorf	Lämmermann, Leonh.	500	—	500	—
	Wassertrüdingen, L. G.	Birkach .	Steinbauer, Anna Mar.	1200	—	1200	—
	Scheinfeld, H. G.	Unterleinbach	Kühl, Johann Georg	7	30		
			Köhler, Michael .	10	48	18	18
			Summe von A	—	—	2593	50
	B. Vom Jahre 18$\frac{40}{41}$.						
	Eichstett, Mag. .	Eichstett .	Regell, Georg .	54	—	54	—
	Fürth, Mag. .	Fürth . .	Seukeisen, Mathias	6300	—		
			Kaub, Kunigunda	3600	—		
			Heilbronn, Philipp	33	20		
			Fellheimer, Simson	1013	20		
			Weithaus, Johann	1500	—		
			Müller, Georg .	2000	—		
			Menter, Elisabeth	193	20		
			Kretinger, Adam .	124	40	14764	40
			Seite 1.	—	—	14818	40

Bezeichnung der			Namen der betheiligten Individuen.	Partial-		Total-	
Regierungs-Bezirke.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften, resp. Gemeinden.		Betrag.			
				fl.	kr.	fl.	kr.
Mittelfranken.	Nürnberg, Mag. .	Galgenhof .	Johann Schwabs Wittwe	47	30	47	30
	Rothenburg, Mag.	Rothenburg .	Schützengesellschaft	450	—	450	—
	Altdorf, L. G. .	Feucht . .	Kraußer, Margaretha	48	—	48	—
	Ansbach, L. G. .	Lehrberg .	Baßler, Sebastian	400	—		
			Denne, Feist . .	580	—		
			Baßler, Sebastian und Denne, Feist .	16	51½		
			Oettinger, Nathan	24	—		
		Moretneunstetten	Falk, Friedrich .	430	—		
		Sondernohe .	Schneller, Joseph .	150	—		
		Weihenzell .	Volkert, Georg Christian	800	—	2400	51½
	Beilngries, L. G.	Beilngries .	Funk, Johann .	37	30	37	30
	Cadolzburg, L. G.	Wilhermsdorf	Bayer, Peter .	13	30		
		Keidenzell .	Oppelt zu Oedhof .	12	30	26	—
	Erlangen, L. G. .	Atzelsberg .	Langenfelder, Johann	350	—		
		Bruck . .	Siebenkäs, Joh. Georg	200	—	550	—
	Feuchtwang, L. G.	Großohrenbronn	Ballheimer, Georg	260	—		
		Windshofen .	Krieger, Sebastian	320	—	580	—
	Greding, L. G. .	Thalmessing .	Judengemeinde .	17	42	17	42
	Heilsbronn, L. G.	Heilsbronn .	Hildebrand, Leonhard	2400	—		
			Wipplinger, Friedrich	300	—		
		Veitsaurach .	Endres, Joseph .	350	—	3050	—
	Herrieden, L. G. .	Bechhofen .	Beseneker, Wolfgang	450	—	450	—
	Hersbruck, L. G. .	Pomelsbronn .	Beer und Reiner .	500	—	500	—
	Nürnberg, L. G.	Atzenhof .	Ekert, Conrad, u. Cons.	1200	—		
			Kreß, Andreas .	43	45	1243	45
			Seite 2. .	—	—	9401	18½

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Mittelfranken.	Pleinfeld, L. G. .	Wallisau .	Roderer, Georg .	100	—	100	—
	Rothenburg, L. G.	Neusch . .	Unger, Leonhard .	13	38		
		Tauberscheckenbach	Schopf, Leonhard .	587	30		
			Steigauf, Simon .	94	—		
			Dinkel, Johann Michael	106	49	801	57
	Schwabach, L. G.	Wendelstein .	Pfister, Michael .	800	—		
			Becklein, Michael .	20	—	820	—
	Wassertrüdingen, L. G.	Dennenlohe .	Bayer, Michael .	12	30		
		Wassertrüdingen	k. Aerar. . .	50	—	62	30
	Windsheim, L. G.	Eichelberg .	Treuheit, Georg .	2	40	2	40
	Scheinfeld, H. G.	Ruhmannsweiler	Albrecht, Magdalena	200	—		
			Schmidt, Nikolaus	42	51½		
		Scheinfeld .	Schwab, Michael .	295	50		
			Bayer, Thomas .	25	—		
			Heinlein, Johann .	80	—		
			Krankenstiftung .	300	—	943	41½
			Seite 3.	—	—	2730	48½
			„ 2.	—	—	9401	18¼
			„ 1.	—	—	14818	40
			Summe von B.	—	—	26950	46¾
			„ „ A.	—	—	2593	50
			Summe von A. u. B.	—	—	29544	36¾
Unterfranken und Aschaffenburg.	**A. Auf den Bestand der Vorjahre.**		Nichts!				
	B. Im Jahre 18$\frac{40}{41}$.						
	Schweinfurth, Mag.	Schweinfurth	Schmitt, Friedrich	42	30	42	30
	Würzburg, Mag. .	Würzburg .	Brehm, Sebastian	472	43½		
			von Guttenberg, Freiherr	2	—		
			Hellmuth, Joseph	3104	—		
			Bechtold, Georg Franz	7583	20		
				11162	3½		
			Seite 1.	—	—	42	30

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Unterfranken und Aschaffenburg.			Uebertrag .	11162	$3\frac{1}{2}$		
	Würzburg, Mag. .	Würzburg .	Sinner, Dominikus	40	$37\frac{1}{2}$		
			Schönberg, August	86	—		
			Bolgary, Johann .	33	$51\frac{1}{2}$		
			Wölfel, Julius .	166	40		
			Betschauer, Johann	78	$7\frac{1}{2}$		
			Rieß, Alois . .	111	$6\frac{1}{2}$		
			Brühl, Valentin .	250	—		
			Henkelmann, Michael	104	10		
			Michael Blättner's Wtb.	10	—		
			k. Aerar . .	9	—		
			Lösch, Katharina .	50	—		
			Becker, Michael .	112	30		
			Kirchgeßner, Valentin	9	37		
			Lindner, Caspar .	25	—		
			Wunsch, Christlieb	2500	—		
			Kappes, Johann .	90	$54\frac{1}{2}$		
			Riederer, Rosina .	200	—		
			Faulhaber, Johann	100	—		
			Barth, Georg .	100	—		
			Gargarutti, A. .	555	25		
			Jeanes, Caspar .	2000	—		
			Köllner, Joseph .	133	20		
			Wittstadt, Andreas	2	5		
			Herbig, Philipp .	6	$25\frac{3}{4}$	17936	$53\frac{3}{4}$
	Arnstein, L. G. .	Binsfeld .	Schneider, Adam .	25	—	25	—
	Aub, L. G. . .	Belzhaußen .	Fleischmann, Peter	33	$38\frac{1}{4}$		
		Burgerroth .	Loos, Georg . .	350	—		
			Loos, Michael .	350	—		
		Röttingen .	Lachner, Georg Adam	75	—	808	$38\frac{1}{4}$
	Baunach, L. G. .	Daschendorf .	Fensel, Andreas .	450	—	450	—
	Bischofsheim, L. G.	Girolfs . .	Gmeiner, Balthasar	210	—		
			Valentin Kerber's Kinder	10	—	220	—
	Brückenau, L. G. .	Dalherda .	Gutermuth, Paul .	—	30		
			Larz, Sebastian .	—	30		
			Bayer, Johann .	250	—	251	—
			Seite 2.	—	—	19691	32

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
Unterfranken und Aschaffenburg.	Dettelbach, L. G.	Dettelbach	Stang, Adam	876	15		
			Zängler, Kilian	30	—		
			Degen, Andreas	136	40		
			Ebert, Johann	113	20		
			Degen, Georg	332	30		
			Knorr, Georg	562	30		
			Dr. Hausmann, Ger. Arzt	652	30		
			Baumann, Michael	10	—		
			Rauch, Georg	626	40		
			Hoch, Melchior	3	—		
			Hartlieb, Caspar	27	30		
		Mainstokheim	Hartwich, Carl	1060	50		
			Ullmann, Simon	33	30		
			Thein, Wilhelm	960	—		
			Dorsch, Johann	1200	—		
			Schott, Kilian	1850	—		
			Dieser	1280	—		
			Derselbe	12	—		
			Eck, Valentin	62	30		
			Georg Bach's Wittwe	366	40		
			Koch, Friedrich	166	40		
		Oberpleichfeld	Hammer, Michael	410	—		
			Hammer, Georg Adam	235	—		
						11008	5
	Ebern, L. G.	Losbergsgereuth	Gemeinde	5	—		
		Vorbach	Müller, Johann	4	40		
						9	40
	Euerdorf, L. G.	Trimberg	Huppmann, Caspar	25	—		
						25	—
	Gemünden, L. G.	Gemünden	Flattner, Michael	232	30		
			Kaiser, Mathias	133	20		
			Hartmann, Philipp	62	30		
			Michael Kirchners Wittwe	46	40		
			Hartmann, Georg	37	—		
						512	—
	Hammelburg, L. G.	Oberaschenbach	Gemeinde	42	51½		
		Westheim	Georg Kaufmanns Kinder	150	—		
						192	51½
	Hilders, L. G.	Liebhards	Mehler, Valentin	263	—		
						263	—
			Seite 3	—	—	12010	36½

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Unterfranken und Aschaffenburg.	Hofheim, L. G.	Hofstetten	Gemeinde	15	—		
		Oberlauringen	Kühnreich, Aug. u. Heinr.	634	10		
		Unfrieden	Büttner, Georg	150	—		
			Schmidt, Friedrich	133	20	932	30
	Kissingen, L. G.	Gefäll	Metz, Caspar	420	—		
		Kissingen	Baunach, Heinrich	18	15		
			Hemmerich, Eduard	3500	—		
			Heile, Conrad	397	55		
			Betzer, Carl	40	—	4376	10
	Kitzingen, L. G.	Repperndorf	Hofmann, Georg Leonh.	867	40		
			Schwab, Andreas	7	—		
			Deppert, Andreas	4	48	879	28
	Klingenberg, L. G.	Oberaltenbuch	Carl, Bartel	200	—	200	—
	Lohr, L. G.	Lohr	Aulrig, Margaretha	10	—		
			Stein, Friedrich	3625	—	3635	—
	Marktheidenfeld, L. G.	Heidenfeld	Gemeinde	24	17	24	17
	Marksteft, L. G.	Obernbreit	Pfeifer, Johann Andreas	125	—		
			Zizmann, Barbara	5	—	130	—
	Münnerstadt, L. G.	Münnerstadt	Gemeinde	16	—	16	—
	Obernburg, L. G.	Niedernberg	Clement, Johann	350	—		
		Sulzbach	Rapp, Abraham	30	—	380	—
	Ochsenfurth, L. G.	Eichelsee	Pfeuffer, Johann	1173	20		
			Schekenbach	200	—	1373	20
	Orb, L. G.	Orb	Heim, Jakob	10	—		
			Geis, Johann	180	—		
			Prasch, Johann Heinrich	500	—		
			Ihl, Johann	42	51½		
			Johann Noll's Wittwe	50	—		
			Hillenbrand, Heinrich	260	—		
				1042	51½		
			Seite 4.	—	—	11946	45

Bezeichnung der			Namen der betheiligten Individuen.	Partial- Betrag		Total- Betrag	
Regierungs-Bezirke.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.		fl.	kr.	fl.	kr.
Unterfranken und Aschaffenburg.			Uebertrag .	1042	51½		
	Orb, L. G. . .	Orb . .	Platt, Heinrich .	380	—		
			Rieger, Heinrich .	50	—		
			Reinhardt, Johann	133	20		
			Johann Prasch's Wittwe	120	50		
			Heim, Philipp .	66	40		
			Jakob Ort's Wittwe	20	—		
			Ibl, Jakob . .	20	—		
			Heinrich Ullingers Wittwe	15	—		
			Oehmer, Johann .	100	—		
			Eck, Adam . .	1133	20		
			Engel, Adam .	40	—		
			Oehmer, Jobst .	25	—		
			Heinrich Hesbergers Wtb.	25	—		
			Hochheim, Adam .	20	—		
			Reinhardt, Adam .	57	8½		
			Aker, Philipp .	25	—		
			Kailing, Jakob .	30	—		
		Pfaffenhaußen	Wolf, Georg .	200	—		
						3504	10
	Rothenbuch, L. G.	Rothenbuch .	Gemeinde . .	20	—		
						20	—
	Schweinfurth, L. G.	Forst . .	Barthel, Johann .	12	30		
						12	30
	Volkach, L. G. .	Stadelschwarrzach	Schuster, Caspar .	500	—		
			Götz, Paul . .	16	40		
						516	40
	Weihers, L. G. .	Poppenhaußen	Hartung, Valentin	84	—		
						84	—
	Werneck, L. G. . .	Weigelshaußen	Weiß, Kilian .	150	—		
			Strobel, Georg .	403	20		
			Hünner, Johann .	25	—		
			Freund, Georg .	200	—		
			Treutlein, Michael	722	—		
			Weiß, Sebastian .	750	—		
			Drescher, Nikolaus	620	—		
			Georg Schimmels Wittwe	135	—		
			Endres, Georg .	260	—		
			Reinhard, Georg .	250	—		
			Christ, Andreas .	250	—		
			Stark, Andreas .	350	—		
			Wirsching, Adam .	310	—		
						4425	20
			Seite 5. .	—	—	8562	40

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial- Betrag. fl.	kr	Total- Betrag. fl.	kr
Unterfranken und Aschaffenburg.	Würzburg r. M., L. G.	Randersaker	Brennring, Adam	351	10½		
			Seifert, Andreas	18	6½		
			Lorenz Seifferts Wittwe	25	—		
		Rimpar	Zürnlein, Adam	500	—		
			Kunzmann, Johann	500	—		
			Friedrich, Georg	925	—		
			Kern, Andreas	400	—	2719	17
	Würzburg l. M., L. G.	Kleinrinderfeld	Körches, Anton	425	—		
			Scheuermann, Sebastian	50	—	475	—
	Gersfeld, H. G.	Gersfeld	Niebling, Andreas	700	—		
			Schleicher, Jakob	700	—	1400	—
	Marktbreit, H. G.	Marktbreit	Hassold, Leonhard	7	—		
		Erlach	Rappert, Adam	2435	54	2442	54
	Rothenfels, H. G.	Oberndorf	Leimeister, Paul	130	—		
			Röhrig, Johann	130	—		
			Siebenlist, Heinrich	250	—	510	—
	Wiesentheid, H. G.	Atzhaußen	Graf von Schönborn	200	—	200	—
	Tann, H. C.	Tann	Neumann, Valentin	746	40		
			Gutermuth, Conrad	25	50		
		Theobaldshof	Büchner, Conrad	200	—	972	30
			Seite 6.	—	—	8719	41
			„ 5.	—	—	8562	40
			„ 4.	—	—	11946	45
			„ 3.	—	—	12010	36½
			„ 2.	—	—	19691	32
			„ 1.	—	—	42	30
			Summe von B.	—	—	60973	44½
			„ „ A.	—	—	—	—
			Summe von A. u. B.	—	—	60973	44½

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke	Bezeichnung der Polizey- und Gerichts-Bezirke	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden	Namen der betheiligten Individuen	Betrag Partial- fl.	Betrag Partial- kr.	Betrag Total- fl.	Betrag Total- kr.
	A. Auf den Bestand der Vorjahre.						
Schwaben und Neuburg	Lindau, Mag.	Lindau	Rechsteiner, Conrad	30	—	30	—
	Neuburg, Mag.	Neuburg	Schilt, Michael	45	—		
			Walther, Augustin	100	—	145	—
	Buchloe, L. G.	Waal	Rieglmaier, Creszenz	300	—	300	—
	Monheim, L. G.	Blossenau	Eger, Isidor	2500	—	2500	—
	Neuburg, L. G.	Karlshuld	Zißler, Anna Maria	40	—		
			Litter, Georg	300	—		
		Zuchering	Eichlinger, Lorenz	150	—	490	—
	Roggenburg, L. G.	Ebershaußen	Beckeler, Rosina	900	—	900	—
	Sonthofen, L. G.	Sonthofen	Bratsch, Max	40	[illegible]	40	—
	Weiler, L. G.	Siebrathshofen	Kreg, Alois	5500	—	5500	—
	Bissingen, H. G.	Leipheim	Scherer, Georg	400	—	400	—
	Wallerstein, H. G.	Deiningen	Besenecker, Lorenz	968	45	968	45
			Summa von A	—	—	[illegible]	45
	B. Vom Jahre 18$\frac{40}{41}$.						
	Augsburg, Mag.	Augsburg	Schuster, Cajetier	30	—	30	—
	Kempten, Mag.	Kempten	Möhne, August	5000	—		
			Rist, Mathias	1[illegible]0	—		
			Graf, Georg	32	[illegible]		
			Pfister, Mathias	1[illegible]	9		
			Daunheimer, Jakob	[illegible]	40	6144	38
	Lindau, Mag.	Lindau	Wirth, Johann	22	30	22	30
	Nordlingen, Mag.	Nördlingen	Wörlen, Conrad	200	—	200	—
	Buchloe, L. G.	Schwabbruck	Keller, Willibold	6000	—	6000	—
			Seite 1.	—	—	12[illegible]7	8

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Schwaben und Neuburg.	Dillingen	Aislingen .	Kreutzer, Johann	600	—		
			Diebler, Georg .	6	—	606	—
	Donauwörth, L. G.	Donauwörth .	Schneider, Ignatz	26	—		
		Lauterbach .	Gnugesser, Georg .	500	—		
			Gröbel, Joseph .	500	—		
			Mannes, Georg .	500	—		
			Kratzer, Michael .	16	40		
			Kaufmann, Cäcilie	31	40		
		Mertingen .	Hillmeyer, Lorenz	250	—		
			Müller, Martin .	400	—		
			Hofbauer, Lorenz .	600	—		
			Aufheimer, Ulrich	400	—		
			Meyerle, Bernhard	1000	—		
			Meyerstein, Johann	800	—		
			Bentz, Xaver .	15	—		
			Roth, Michael .	16	—	5055	20
	Füßen, L. G. .	Pfronten .	Reiser, Sebastian	500	—		
			Hößle, Andreas	400	—		
			Lotter, Martin .	33	20		
			Hotter, Franz .	30	—		
		Serg . .	Gemeinde . .	600	—		
			Weiß, Mathias .	500	—	2063	20
	Göggingen, L. G.	Bergheim .	Weber, Joseph .	170	—		
		Kriegshaber .	Wittmann, Mathias	16	40		
		Langquaid .	Ziegelmayer, M. A.	50	—		
		Oberhausen .	Ludwig, Georg .	4800	—		
		Schlippsheim	Judengemeinde .	50	—	5086	40
	Grönenbach, L. G.	Kardorf .	Krommeyer, Michael	150	—		
		Legau . .	Eicher, Conrad .	500	—	650	—
	Günzburg, L. G.	Ichenhausen .	Späth, Jakob .	300	—		
			Warter, Anton .	15	—		
		Leipheim .	Hegele, Johann .	855	—		
		Unterelching .	Meyer, Johann Georg	37	30	1207	30
			Seite 2	—	—	14668	50

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial Betrag fl.	kr	Total Betrag fl.	kr.
Schwaben und Neuburg.	Höchstädt, L. G.	Deisenhofen .	Hurler, Xaver .	800	—		
			Kaltenegger, Michael	750	—		
			Behringer, Johann	50	—		
			Gerstmayer, Veronika	25	—	1625	—
	Illertissen, L. G.	Illertissen .	Volkart, Joseph .	190	—		
			Bruker, Wilhelm .	600	—		
			Schwegler, Anton	200	—		
			Eberle, Mathias	500	—		
			Vogt, Anton .	16	—		
			Scheible, Mathias	20	25		
		Kellmünz .	Reiter, Conrad .	1000	—		
			Merkle, Joseph	30	—		
			Kiechle, Thomas .	12	30	3568	55
	Immenstadt, L. G.	Niedersonthofen	Tauber, Sebastian	20	37		
		Staufen .	Rocklauser, Georg	100	—	120	37
	Kaufbeuern, L. G.	Thalhofen .	Hummel, Johann	75	—	75	—
	Kempten, L. G.	Rechtis .	Kreiter, Magnus	600	—	600	—
	Krumbach, L. G.	Pillenhausen	Jäkle, Jakob .	100	—		
			Bosch, Anton .	263	20		
			Micheler, Leonhard	5	—		
		Münsterhausen	Braun, Sebastian	39	—		
		Walkertshofen	Schmidt, Anton .	100	—		
			Meyer, Georg .	250	—	757	20
	Lauingen, L. G.	Laudshausen .	Braun, Joseph .	666	40		
		Lauingen .	Wanner, Xaver .	1656	—		
			St. Leonhards Pfarrkirche	500	—		
			Wengenmayer, Johann	27	16		
			Weilbacher, Anton	150	—		
			Frank, Joseph .	50	—		
			Walther, Wolfgang	5	—		
			Reuzer, Xaver .	5	—		
			Anzenhofer, Georg	93	45		
			Schropp, Xaver .	25	—		
				3178	41		
			Seite 3. .	—	—	6746	52

Regierungs-Bezirke	Bezeichnung der Polizey- und Gerichts-Bezirke	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden	Namen der betheiligten Individuen	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Schwaben und Neuburg			Uebertrag	3178	41		
	Lauingen, L. G.	Lauingen	Decker, Joseph	—	24		
			Mende, Ignatz	755	25		
			Zenetti, Joseph	11	25		
			Zimmermann, Hyazinth	95	14		
			Schneider, Leonhard	37	30		
			Döbler, Leonhard	3	20		
			Gemeinde	42	52	4124	51
	Lindau, L. G.	Nonnenhorn	Forster, August	20	—	20	—
	Mindelheim, L. G.	Rufen	Bertele, Anton	1150	—		
		Unterrieden	Bartenschläger, Michael	1233	20		
			Schneider, Alexander	10	—	2393	20
	Monheim, L. G.	Alestetten	Göbel, Sebastian	91	40		
		Erlbach	Kaufmann, Alois	150	—		
		Erlbach	Gemeinde	70	—		
		Rennertshofen	Morasch, Taglöhner	12	30		
			Schmidt, Maurer	5	—	329	10
	Neuburg, L. G.	Attenfeld	Göbel, Martin	150	—		
		Bittenbrunn	Raba, Caspar	850	—		
		Geillheim	Driner, Simon	250	—		
		Josephenburg	Birnböck, Bartholomäus	200	—		
		Ludwigsmoos	Stadler, Simon	700	—		
		Obermarxfeld	Säßler, Nikolaus	600	—		
			Ziegler, Philipp	450	—		
		Rohrenfels	Schnepf, Christoph	300	—		
		Unterstall	Gemeinde	100	—	3600	—
	Nördlingen, L. G.	Pfäfflingen	Straß, Gottfried	72	—	72	—
	Ottobeuern, L. G.	Eisenburg	Stähle, Stanislaus	1000	—		
		Oberwarlins	Schieß, Theres	1033	20		
		Stephansried	Immerz, Georg	1000	—		
			Petrich, Joseph	500	—		
			Krolle, Joseph	600	—		
			Achilles, Gabriel	500	—		
			Zettler, Bernhard	400	—		
				5033	20		
			Seite 4.	—	—	10539	21

Bezeichnung der			Namen der betheiligten Individuen	Partial-		Total-	
Regierungs-Bezirke	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften, resp. Gemeinden.		Betrag.			
				fl.	kr	fl.	kr.
Schwaben und Neuburg.			Uebertrag	5033	20		
	Ottobeuern, L. G.	Stephansried	Rothämel, Michael	1200	—		
			Rupp, Michael .	600	—		
			Mayr, Clemens .	1500	—		
			Bayr, Heinrich .	1000	—		
			Pechteller, Georg .	1250	—		
			Kneipp, Xaver .	500	—		
			Neß, Maria Anna	600	—		
			Weißle, Joseph .	400	—		
			Fischer, Engelbert .	45	—		
			Gemeinde . .	187	30		
		Trunkelsberg .	Rether, Joseph .	200	—		
			Eiteler, Mathias	307	30		
			Weh, Johann .	300	—		
			Lutz, Gottfried .	300	—		
			Späth, Andreas .	200	—		
			Wäldle, Johann	300	—		
			Stippich, Michael	200	—		
						14123	20
	Roggenburg, L. G.	Meßhofen .	Bader, Rosine .	1000	—		
			Kienzler, Wendelin	200	—		
			Müller, Joseph .	600	—		
			Göppel, Joseph .	1200	—		
			Stolzle, Xaver .	9	22		
						3009	22
	Schwabmünchen, L. G.	Gennach .	Meller, Scholastius	400	—		
		Graben .	Mayer, Joseph .	2453	—		
			Egger, Johann .	1755	—		
			Scherer, Georg .	30	—		
			Port, Lorenz .	25	—		
			Hering, Martin .	25	—		
			Käß, Georg .	12	30		
		Langeneringen	Heider, Mathias .	1900	—		
		Schwabmünchen	Eberhard, Viktoria	800	—		
			Reiß, Anton .	16	—		
			Knie, Anton .	16	—		
			Flachs, Joseph .	14	18		
			Weibel, Pius .	20	—		
			Weibel, Thaddä .	15	—		
			Negele, Joseph .	14	—		
				7495	48		
			Seite 6.	—	—	17132	42

Regierungs-Bezirke	Polizei- und Gerichts-Bezirke	Ortschaften, resp. Gemeinden	Namen der betheiligten Individuen	Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
			Uebertrag	7495	48		
Schwaben und Neuburg	Schwabmünchen, L. G.	Schwabmünchen	Müller, Christian	31	20		
			Wörle, Joseph	7	30		
			Heim, Lampert	500	—		
			Egger, Andrä	20	—		
			Miehle, Magdalena	12	52		
			Reich, Maria	15	43		
			Fend, Mathias	1600	—		
			Müller, Anselm	25	—		
			Mayer, Jakob	33	20		
			Müller, Andreas	240	—		
			Miehle, Magdalena	7	30		
			Heß, Michael	36	40		
			Mayer, Lorenz	6	36		
			Manz, Ulrich	9	—		
			Maurer, Joseph	19	—		
			Schrankenmüller, Mich.	30	—		
		Schwabmühlhausen	Baierle, Johann	600	—		
			Preißinger, Rochus	1000	—		
			Baumgärtner, Johann	29	10		
		Straßberg	Albrecht, Anton	400	—		
		Untermeitingen	Buhler, Georg	1131	—		
			Schmidt, Gottfried	2456	15		
			Joseph Kiederles Wittw.	1800	—		
			Schoren, Jakob	2512	30		
			Seimer, Joseph Anton	17	30		
			Vögele, Johann	18	45		
			Rösch, Johann	12	—		
			Gräbele, Martin	11	15		
			Lautenschlager, Alois	14	24		
			Auerbacher, Franz	11	52		
			St. Anna Kirchenstiftung in Augsburg	12	—		
		Westereringen	Eberle, Johann Georg	1270	—	21387	—
	Türkheim, L. G.	Forsthofen	Pfänder, Johann	1150	—		
		Mittelneufnach	Schenk, Anton	2836	—		
		Siebnach	Walser, Georg	500	—		
		Türkheim	Meyer, Creszens	200	—	4686	—
	Weiler, L. G.	Langenried	Wiedemann, Johann	600	—	600	—
			Seite 6.	—	—	26673	—

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Schwaben und Neuburg.	Wemding, L. G.	Nußbühl .	Auernhammer, Joseph	600	—		
		Wemding .	Rösch, Joseph .	200	—		
			Eppele, Joseph .	60	—		
			Knoll, Andrä .	25	—	885	—
	Wertingen, L. G.	Blienshach .	Reiter, Wendel .	180	—		
			Hörmann, Lorenz .	500	—		
		Druisheim .	Lindemeyer, Georg	200	—		
		Villenbach .	Mayershofer, Joseph	2625	—		
			Müller, Joseph .	800	—	4305	—
	Zusmarshausen, L. G.	Maingründel	Kastner, Nikolaus	1600	—		
			Zott, Joseph .	1150	—		
		Zusmarshausen	Hieber, Anton .	200	—	2950	—
	Babenhausen, H. G.	Boos .	Kober, Anton .	17	—		
		Heimertingen	Jutz, Georg . .	500	—		
		Kirchhaslach	Alois Höslers Wittwe	150	—		
			Kramer, Melchior	200	—		
			Faulhaber, Anton	300	—	1167	—
	Bissingen, H. G.	Bollstadt .	Schön, Michael .	75	—	75	—
	Harburg, H. G.	Allerheim .	Scheible, Joh. Georg	115	—	115	—
	Mikhausen, H. G.	Langenneufnach	Gemeinde . .	300	—		
			Huber, Joseph .	100	—		
			Klotz, Joseph .	24	30		
			Frey, Johann .	15	24		
			Michaler, Cölestin	10	—		
			Schmidt, Andrä .	4	54		
		Münster .	Peter, Johann .	200	—	654	48
	Neuburg, H. G.	Bohlingen .	Fehle, Joseph .	600	—		
			Rothmayer, Joseph	10	—		
			Sauerleber, Joseph	15	—	625	—
	Wallerstein, H. G.	Wallerstein .	Conrad, Anton .	96	—	96	—
	Weisenhorn, H. G.	Gammerzhofen	Volkhardt, Xaver .	20	—	20	—
			Seite 7.	—	—	10892	48

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Schwaben und Neuburg.			Seite 7	—	—	10892	48
			" 6	—	—	26673	—
			" 5	—	—	17132	42
			" 4	—	—	10539	21
			" 3	—	—	6746	52
			" 2	—	—	14668	50
			" 1	—	—	12997	8
			Summe von B.	—	—	99650	41
			Summe von A.	—	—	11273	45
			Summe A und B	—	—	110924	26
			Wiederholung.				
			I. Oberbayern .	—	—	155341	7¼
			II. Niederbayern .	—	—	114927	15
			III. Oberpfalz und Regensburg .	—	—	216617	¾
			IV. Oberfranken .	—	—	119995	23
			V. Mittelfranken	—	—	29544	36⅜
			VI. Unterfranken und Aschaffenburg	—	—	60973	44½
			VII. Schwaben und Neuburg . .	—	—	110924	26
			Total-Summe	—	—	808321	33⅞

Kgl. Ministerium des Innern.

Beilage Nro. II.

Nachweisung

der

Ausgaben auf Pensionen und Functions-Remunerationen des Central- und Regierungs-Personals.

Regierungs-Bezirke.	Pensionen			Funktionsremunerationen des Central-Personals			Funktionsremunerationen des Regierungs-Personals			Summe.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Oberbayern	1594	—	—	400	—	—	430	—	—	2424		—
Niederbayern . . .	—	—	—	—	—	—	270	—	—	270	—	—
Oberpfalz und Regensburg .	48	—	—	—	—	—	250	—	—	298	—	—
Oberfranken	62	30	—	—	—	—	260	—	—	322	30	—
Mittelfranken . . .	—	—	—	—	—	—	365	—	—	365	—	—
Unterfranken und Aschaffenburg	—	—	—	—	—	—	315	—	—	315	—	—
Schwaben und Neuburg .	—	—	—	—	—	—	365	—	—	365	—	—
Summe .	1704	30	—	400	—	—	2255	—	—	4359	30	—

Beilage Nro. III.

Nachweisung

der

Einhebungsgebühren für die äußern Beamten und Ortseinnehmer von den ordentlichen Conkurrenz- und Extrafonds-Beiträgen.

Regierungs Bezirke.	Ordentliche Konkurrenz-Beiträge.			Extrafonds-Beiträge von neuen Beitritten und erhöhten Assekuranz-Kapitalien.			Einheb-Gebühr zu 4 Heller vom Gulden der ordentlichen Konkurrenz-Beiträge.			Einheb-Gebühr zu 4 Heller vom Gulden der Extrafonds Beiträge.			Gesammt-Betrag der Einhebungs-Gebühren.		
	fl.	kr	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Oberbayern . . .	181145	46	—	2150	49	5	1509	33	—	17	55	4	1527	28	4
Niederbayern . .	113907	43	7	547	26	-	949	13	7	4	33	6	953	47	5
Oberpfalz und Regensburg	102823	44	6	397	33	—	856	51	7	3	18	7	860	10	6
Oberfranken . .	105750	6	2	847	33	6	881	15	1	7	3	7	888	19	—
Mittelfranken .	136592	1	3	807	29	1	1138	16	1	6	43	6	1144	59	7
Unterfranken und Aschaffenburg . . .	123181	33	3	1498	14	1	1026	30	7	12	29	1	1039	—	—
Schwaben und Neuburg	146115	30	2	1638	29	3	1217	37	6	13	39	2	1231	17	—
Summe .	909516	25	7	7887	35	—	7579	18	5	65	44	1	7645	2	6

Beilage Nro. IV.

Nachweisung

der

Ausgaben auf Abschätzung der Brandschäden, auf Offizial-Schätzungen, dann auf Geldlieferungen, Postporto und Botenlöhne.

Regierungs-Bezirke.	Schätzungs-Gebühren.			Geldlieferungs-Gebühren, Postporto u. Botenlöhne.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Oberbayern	520	25	—	107	5	4
Niederbayern	298	15	—	200	21	4
Oberpfalz und Regensburg	224	5	—	752	34	7
Oberfranken	131	15	—	228	13	—
Mittelfranken	101	53	—	142	57	—
Unterfranken und Aschaffenburg . .	144	47	—	353	1	1
Schwaben und Neuburg	280	26	—	322	15	—
Summe .	1701	6	—	2106	28	—

Beilage No. V.

Nachweisung
der
besondern Ausgaben.

Regierungs-Bezirke.	Vortrag.	Partial- Betrag fl.	kr.	hl.	Total- Betrag fl.	kr.	hl.
Oberbayern.	Auf Rechnungsvergütungen . . .	12	45	—			
	" Druckerlöhne und Unterhaltung der Grundbücher	144	22	—			
	" Herstellung neuer Grundbücher bei dem k. Landgerichte Reichenhall . .	35	—	—			
	" Einrichtung der Geschäftslokalitäten .	97	45	—			
	" Geldlieferungen, Geldfasseln rc. .	5	26	—			
	" Abschreibungen	394	21	6			
					689	39	6
Niederbayern.	Auf Rückvergütungen indebite bezahlter Beiträge	32	35	2			
	" Unterhaltung der Grundbücher . .	21	—	—			
	" Geldlieferungen, Geldfasseln rc. .	16	54	—			
					70	29	2
Oberpfalz und Regensburg.	Auf Abschreibungen	453	30	4			
	" Tantiemen aus den Einnahmen der Amberger Reservekasse	1	43	—			
	" Verpackungskosten	40	15	1½			
	" Buchbinder- und Buchdruckerlöhne .	7	21	1½			
	" Unterhaltung des Inventars . .	119	—	—			
	" Unterhaltung der Grundbücher . .	61	36	—			
	" Gerichtskosten für die Vertretung der Anstalt	22	21	—			
					705	46	7
Oberfranken.	Auf den Unterhalt der Grundbücher und für Schreibmaterialien	134	41	—			
	" Rückvergütungen und Abschreibungen	102	45	—			
	" Buchdrucker- und Buchbinderlöhne .	111	35	4			
	" Unterhaltung des Inventars . .	80	—	—			
	Kosten vorgenommener Offizial-Schätzungen	73	—	—			
					502	1	4
	Seite .	—	—	—	1967	57	3

Regierungs-Bezirke.	Vortrag.	Partial- Betrag fl.	kr.	hl.	Total- Betrag fl.	kr.	hl.
	Uebertrag .	—	—	—	1967	57	3
Mittelfranken	Auf Rechnungsvergütungen	31	52	—			
	„ vorgenommene Offizial-Schätzungen .	46	—	—			
	„ Buchbinderlöhne und Schreibmaterialien	101	1	—			
	„ Unterhaltung des Inventars . .	123	52	—			
	„ Einrichtung der Geschäftslokalitäten .	25	—	—			
	„ Perzeptionsgebühren von den Zinsen aus angelegten Geldern . . .	9	6	4			
	„ Abschreibungen und Verlust . .	28	42	2			
					365	33	6
Unterfranken und Aschaffenburg	Auf Rechnungsvergütungen	7	4	4			
	„ Buchbinderlöhne und Schreibmaterialien	35	50	—			
	„ die Unterhaltung des Inventars .	174	54	—			
	„ die Unterhaltung der Grundbücher .	90	—	—			
	Kosten vorgenommener Offizial-Schätzungen	75	—	—			
					382	48	4
Schwaben und Neuburg.	Auf Rückvergütungen	26	18	—			
	„ Buchdruckerlöhne und Schreibmaterialien	119	17	—			
	„ den Unterhalt der Grundbücher . .	100	33	—			
	„ den Unterhalt des Inventars . .	29	10	—			
	Kosten vorgenommener Offizial-Schätzungen	10	—	—			
					285	18	—
	Summe der besondern Ausgaben .	—	—	—	3001	37	5

...chnung für das Et...

Re...
B...

	XII.			XIII.			XIV.			XV.				XIV.			XXV.			XXVI.				XXVII.		
	Geld-Ausgaben.													Repartition der Aktivreste Col. XXI. v. J. 18[illegible].												
	Geleistete Supplementar-Beiträge.			Geleistete Zuschüsse an andere Regierungs-Bezirke.			Rückzahlung von Vorschüssen an die Staatskasse.			Quieszenzgehalte, Pensionen u. Remunerationen.			E... Vo... de... Ge...	Bei der Vergleichung der Reste mit den ständigen Vorschußfonds ergiebt sich ein Mehrbetrag			Abgang			Zur Deckung des Abganges werden von andern Regierungsbezirken überwiesen und zwar von				Wonach zur Disposition verbleiben einschließlich der Vorschuß-Fonds.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Oberbay...	...000	—	—	—	—	—	—	—	—	2424	—	—	15...	11	43	—	—	—	—	—	—	—	—	143011	43	—
Niederba...	...000	—	—	—	—	—	—	—	—	270	—	—	9...	24	39	4	—	—	—	—	—	—	—	96524	39	4
Oberpfal...	—	—	—	—	—	—	—	—	—	208	—	—	8...		—	—	67083	20	4	Mittelfranken Unterfranken	50000 70000	— —	— —	92916	39	4
Oberfra...	—	—	—	—	—	—	—	—	—	322	30	—	88...	81	8	3½	—	—	—	Mittelfranken	30000	—	—	98081	8	3½
Mittelf...	...000	—	—	25000	—	—	—	—	—	365	—	—	113	14	17	3½	—	—	—	—	—	—	—	80014	17	3½
Unterfra...	...000	—	—	—	—	—	—	—	—	315	—	—	102	31	2	5	—	—	—	—	—	—	—	92031	8	5
Schwab...	...000	—	—	—	—	—	—	—	—	365	—	—	121	50	19	3	—	—	—	Oberbayern Mittelfranken	20000 30000	— —	— —	223650	19	3
	...0000	—	—	25000	—	—	—	—	—	4359	30	—	757	13 83 29	16 20 55	3 4 7	67083	20	4	—	200000	—	—	826229	55	

Wird der bestehende Passivrest (Col. XXII.) vom Akt...
so ergiebt sich der unter Col. IX. ausgezeigte und
XXVII. ausgewiesene wirkliche Aktivrest zu

Hiezu gerechnet den nach Abzug des Defizits noch
weiset sich wieder der auf 18⁴⁄₅ übergehende Akti...

Königliches M...

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 19.

München, Freitag den 6. Mai 1842.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr $18\frac{40}{41}$ betreffend.

Ministerium des Innern.

Die Hauptrechnung der für die sieben Regierungsbezirke dießseits des Rheins bestehenden allgemeinen Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr $18\frac{40}{41}$ wird nach Vorschrift des Art. 32. der Brandversicherungs-Ordnung vom 23. Jänner 1811, und mit Zugrundlegung der durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 in 4 Classen abgestuften Beitragspflichtigkeit, sammt den erforderlichen Nachweisungen, anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Diese Rechnung gewährt folgende summarische Resultate:

I.

Das am Schlusse des Jahres 18$\frac{39}{40}$ bestandene Assecuranz-Capital zu 515,880,610 Gulden hat sich im Laufe des Jahres 18$\frac{40}{41}$, insbesondere in Folge neuer Beitritte und Erhöhungen wieder, und zwar um die Summe von 7,628,710 Gulden vermehrt, und betrug am letzten September 1841

523,509,320 Gulden, wovon sich

in die I. Classe 146,135,520 Gulden,
in die II. Classe 168,471,800 Gulden,
in die III. Classe 49,663,070 Gulden,
und in die IV. Classe 159,238,930 Gulden

reihen.

II.

Die Brandentschädigungen stellen sich auf die Summe von 808,323 fl. 33$\frac{3}{8}$ kr., wovon 24,358 fl. 14$\frac{3}{8}$ kr. den Vorjahren und 783,965 fl. 19 kr. dem Jahre 18$\frac{40}{41}$ angehören. Für das Jahr 18$\frac{39}{40}$ hatte sich die Summe der diesem Jahre angehörigen Brandentschädigungen auf 997,905 fl. 29$\frac{5}{8}$ kr. jene der Entschädigungen aber, welche den Vorjahren angehörten, auf 36,714 fl. 11$\frac{3}{8}$ kr., berechnet; es ist also bei beiden eine Minderung, und zwar bei ersteren von 213,940 fl. 10$\frac{5}{8}$ kr., bei letzteren aber von 12,355 fl. 57 kr., zusammen von 226,296 fl. 7$\frac{5}{8}$ kr. eingetreten.

III.

Die Zahl der Brandfälle hat sich im Jahre 18$\frac{40}{41}$ auf 505, und die Zahl der hiebei beschädigten Gebäude-Inhaber auf 1292 entziffert; es bietet sohin das Jahr 18$\frac{40}{41}$ gegen jenes für 18$\frac{39}{40}$ bezüglich der Brandfälle eine Minderung von 74, und hinsichtlich der Gebäude-Inhaber eine dergleichen von 131 dar.

Die spezielle Veranlassung ist bei 396 Fällen unentdeckt geblieben, 28 Brandfälle sind durch Blitz, 21 durch fehlerhafte Bauart und Schadhaftigkeit der Kamine, und 15 durch erwiesene Fahrlässigkeit herbeigeführt worden. In 45 Fällen ist Brandstiftung theils erwiesen, theils vermuthet, und es besteht sonach gegen das Jahr 18$\frac{39}{40}$, wo 47 solcher Brandstiftungen vorkamen, eine Minderung von 2 Fällen.

IV.

Zur Deckung aller rechnungsmäßig nachgewiesenen Ausgaben, dann zur statutenmäßigen Ergänzung des Vorschußfonds, sind von jedem Hundert Gulden des Versicherungscapitals für das Jahr 18$\frac{40}{41}$ folgende Beiträge zu leisten:

in der ersten Classe — neun Kreuzer,
in der zweiten Classe — zehn Kreuzer,

in der dritten Classe — eilf Kreuzer,
in der vierten Classe — zwölf Kreuzer;
welche nach Art. 22. der Brandversicherungs-Ordnung zu erheben sind.

Die k. Regierungen, Kammern des Innern, der sieben Regierungsbezirke dießseits des Rheins haben die entsprechende Erhebung der Beiträge ungesäumt anzuordnen, und wegen der Verrechnung und Verwendung, sowie wegen Ergänzung der Vorschußfonde nach Inhalt der Repartition das Geeignete zu verfügen.

V.

In Bezug auf die Verhütung von Brandfällen und auf strenge Handhabung der Feuerpolizei werden die Aufträge in der Bekanntmachung vom 24. April 1840 (Regierungs-Blatt Seite 277.) wiederholt und mit dem Bemerken erneuert, daß denselben der sorgfältigste Vollzug zuzuwenden sey.

München den 17. April 1842.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Abel.

Durch den Minister
der General-Secretär:
Franz von Kobell.

Bekanntmachung,

den Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisen-, dann des Invaliden- und milden Stiftungsfondes im Etatsjahre $18\frac{40}{41}$ betr.

Kriegs-Ministerium.

Seine Majestät der König haben auf den rücksichtlich des Vermögens-Standes des Wittwen- und Waisen-, dann des Invaliden- und milden Stiftungs-Fondes im Etats-Jahre $18\frac{40}{41}$ im versammelten Staatsrathe erstatteten Vortrag vermöge allerhöchster Entschließung vom 31. v. Mts. die Allerhöchste Zufriedenheit mit der Verwaltung dieser Fonds auszudrücken, und zugleich allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das Ergebniß derselben mittelst nachstehenden Ausweises durch das Regierungs-Blatt des Königreiches bekannt gemacht werde.

München den 12. April 1842.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Freiherr von Gumppenberg.

Durch den Minister:
der General-Secretär.
Statt dessen:
Wilhelm, geh. Secretär.

Ausweis

über den

Vermögens-Stand

der Militär-,

namentlich

des Wittwen- und Waisen-,
des Invaliden- und
des Milden Stiftungs-Fonds

pro

18$\frac{40}{41}$.

A u s

I. über den Vermögensstand nachstehender Militär-Fonds von dem Jahre 18$\frac{40}{41}$.

Vortrag.	Militär-Wittwen- und Waisenfond.			Invaliden-Fond.			Milder Stiftungs-Fond.			Summa aller Vermögens-Bestände.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Mit Schluß des Etatsjahres 18$\frac{39}{40}$ bestand gemäß öffentlicher Bekanntmachung im Regierungs-Blatte vom 28. Juni 1841. Seite 395 — 398 das Vermögen in	3190737	41	2	1620026	16	7	101221	44	7	4911985	43	—
Hiezu die Einnahmen des Jahres 18$\frac{40}{41}$	296590	40	4	77816	55	2	4131	54	—	378539	29	6
Summa ..	3487328	21	6	1697843	12	1	105353	38	7	5290525	12	6
Hievon die Ausgaben pro 18$\frac{40}{41}$	269509	1	7	67273	54	2	4131	8	6	340914	4	7
Summa .	269509	1	7	67273	54	2	4131	8	6	340914	4	7
Restbestand Ende des Jahres 18$\frac{40}{41}$	3217819	19	7	1630569	17	7	101222	30	1	4949611	7	7
Dieser Bestand weiset sich aus, wie folgt:												
Baares Geld war vorhanden	50	32	5	784	15	7	2	30	1	837	18	5
Königl. Bayer. Staatspapiere	2679730	—	—	1527000	—	—	83470	—	—	4290200	—	—
Ewiggelder	346237	—	—	94000	—	—	6500	—	—	446737	—	—
Hypothek-Capitalien . .	49401	8	—	8385	2	—	11250	—	—	69036	10	—
K.K. Oesterreich. Staatspapiere	141360	—	—	—	—	—	—	—	—	141360	—	—
Rückständige Activen nach Abzug der Passiva . . .	1040	39	2	400	—	—	—	—	—	1440	39	2
Summa ut supra	3217819	19	7	1630569	17	7	101222	30	1	4949611	7	7

w e i s

II. über die Anzahl der Individuen, welche in dem gedachten Jahre Pensionen und Unterstützungen erhalten haben.

Aus dem Militär-Wittwen- und Waisen-Fonde erhielten								Aus dem Invaliden-Fonde								Aus dem milden Stiftungsfond
Pensionen		Unterhalts-Beiträge			Abfertigungen		Lehrgeld für Waisen.	wurden im Invalidenhause verpflegt		wurden in der Veteranenanstalt verpflegt.		erhielten monatliche Zulagen		erhielten überhauptige Unterstützungen		erhielten arme Militär-Wittwen und Waisen Unterstützungen.
Stabs- und Oberoffiziers	Unteroffiziers und Soldaten-	Stabs- und Oberoffiziere einfache	Stabs- und Oberoffiziere doppelte	Unteroffiziers- u. Soldaten-	Offiziers-	Unteroffiziers u. Soldaten-		Offiziere.	Unteroffiziere u. Soldaten.	Offiziere.	Unteroffiziere u. Soldaten.	Offiziere.	Unteroffiziere u. Soldaten.	Offiziere.	Unteroffiziere u. Soldaten.	
Wittwen-		Waisen.														
505	547	360	274	279	27	38	22	5	148	6	47	21	208	133	260	436

Im Laufe dieses Etats-Jahres hatte sich von den genannten 3 Militär-Wohlthätigkeitsfonds der Invalidenfond folgender wohlthätiger Gabe zu erfreuen, wofür die gebührende Anerkennung hiemit ausgesprochen wird, als:

562 fl. 21 kr. 4 hl. Legat des weiland k. Feldmarschalls Herrn Fürsten von Wrede, Durchlaucht.

Königliche Militär-Fonds-Commission.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 1. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Dechant und Pfarrer von Ebrach, Landgerichts Burgebrach, Priester Georg Hieronymus Stöhr, die Ehrenmünze des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 25. März l. Js. dem königlichen Medizinal-Assessor und Gerichtsarzte des Landgerichts Bamberg II., Dr. Friedrich Dotzauer, die allerhöchste Erlaubniß zur Annahme und Tragung des ihm von Seiner Durchlaucht dem Herrn Herzoge von Sachsen-Altenburg, verliehenen Verdienstkreuzes des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens huldreichst zu ertheilen.

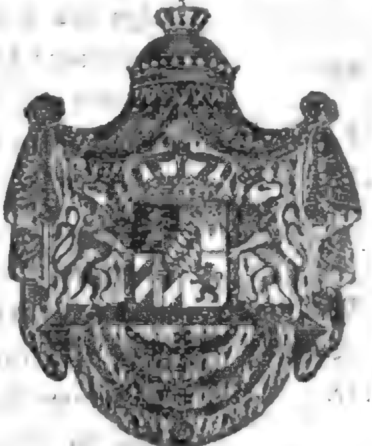
Gewerbsprivilegiums-Einziehung.

Von dem Magistrate der Stadt München wurde die Einziehung des dem Gastgeber Joseph Weh, in München, und dem Branntwein- und Essigfabrikanten Moriz Wolf, aus Sadtkemnath, unterm 5. April 1838 verliehenen, und unterm 26. Juni 1838 ausgeschriebenen zehnjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine neue Schnell-Essig-Fabrikations-Methode verfügt.

Hiezu als Beilagen die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt in Bayern für das Etatsjahr 18$\frac{40}{41}$.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 20.

München, Donnerstag den 19. Mai 1842.

Inhalt:

Bekanntmachung,

den Vertrag mit Hannover und Oldenburg, die steuerlichen Verhältnisse verschiedener Herzoglich Braunschweigischer Landestheile betreffend.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem der am 16. Dezember 1841 zu Berlin unterzeichnete Vertrag, die steuerlichen Verhältnisse verschiedener Herzoglich Braunschweigischer Landestheile betreffend, die Genehmigung der sämmtlichen hohen contrahirenden Regierungen erhalten hat; so wird derselbe, nebst seiner Beilage, aus besonderer allerhöchster Vollmacht durch das

Regierungs-Blatt nachstehend zur Darnachachtung und Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht.

München den 9. Mai 1842.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Freiherr von Gise.

Durch den Minister:
der geheime Secretär
Gessele.

Vertrag

zwischen

Preußen, — für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins, — und Braunschweig einerseits und Hannover und Oldenburg andererseits, betreffend die steuerlichen Verhältnisse verschiedener Herzoglich Braunschweigischer Landestheile.

Nachdem Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig und Lüneburg bei dem zu Ende dieses Jahres bevorstehenden Ablaufe der Periode, für welche der mittelst der Verträge vom 1. Mai 1834 und 7. Mai 1836 zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig bestehende Steuerverein zunächst errichtet worden ist, Sich entschlossen haben, aus diesem Steuervereine auszuscheiden und vermöge des zwischen Preußen für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. Dezember 1835, 2. Januar 1836, und 8. Mai 1841 bestehenden Zoll- und Handelsvereins einerseits und Braunschweig andererseits unter dem 19. Oktober d. Js. abgeschlossenen Vertrages mit Höchst Ihren Landen, unter Ausnahme einiger außer unmittelbarem Zusammenhange mit den Gebieten der Zollvereinsstaaten befindlichen Landestheile, dem gedachten Zoll- und Handelsvereine beizutreten, bei dem Abschlusse dieses Vertrages jedoch vorbehalten worden ist, den Umständen nach den Herzoglich Braunschweigischen Harz- und Weserdistrikte dem zwischen Hannover und Oldenburg etwa noch fortzusetzenden Steuervereine mittelst einer von Seiten des Zollvereins und Braunschweigs mit Hannover und Oldenburg einzugehenden Uebereinkunft für die Dauer des Jahres 1842 wiederum anzuschließen: so haben, mit Rücksicht auf die nunmehr zwischen den beiden letzgenannten Staaten erfolgte Prolongation des Steuervereins, zur Erledigung dieses Vorbehalts, und, was Hannover, Oldenburg und Braunschweig betrifft, um bei dieser Gelegenheit zugleich hinsichtlich der Verhältnisse der von dem

Anschlusse des Herzogthums Braunschweig an den Zollverein nicht berührten Herzoglichen Landestheile weitere Vereinbarung zu treffen, Verhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath und General-Director der Steuern, August Heinrich Kuhlmeyer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Classe mit dem Stern und Eichenlaub u. s. w.;

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Legationsrath und Director der zweiten Abtheilung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz August Eichmann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Classe mit Eichenlaub u. s. w., und

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Classe mit der Schleife u. s. w.;

und

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihren Finanz-Director und Geheimen Legationsrath August Philipp Christian Theodor von Amsberg, Commandeur erster Classe vom Herzoglich Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen u. s. w.;

andererseits

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren General-Lieutenant, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königlich Preußischen und dem Königlich Sächsischen Hofe, August von Berger, Großkreuz des Königlich Hannoverischen Guelphen-Ordens, u. s. w.;

Allerhöchst Ihren General-Director der indirecten Steuern, Georg Friedrich Hieronymus Dommes, Ritter des Königlich Hannoverischen Guelphen-Ordens u. s. w.,

und

Allerhöchst Ihren Hofrath Friedrich Ernst Witte, Ritter rc.,

und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Höchst Ihren Geheimen Hofrath Gerhard Friederich August Jansen, Kleinkreuz des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friederich Ludwig u. s. w.;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Im Einverständnisse mit den zuvor gedachten, zu dem Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten wollen Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig Höchst Ihren Harz- und Weserdistrikt, namentlich die Aemter Harzburg, Lutter a. B., Seesen, Gandersheim, Greene, Eschershausen, Stadt Oldendorf, Holzminden und Ottenstein, für die Dauer des Jahres 1842, dem zwischen Hannover und Oldenburg vermöge des hier abschriftlich beigefügten Vertrages vom 14. Dezember d. J. erneuerten Steuervereine anschließen.

Artikel 2.

Zufolge der in dem vorstehenden Artikel ausgesprochenen, Seitens Seiner Majestät des Königs von Hannover und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg angenommenen Erklärung werden, in Beziehung auf die benannten Herzoglich Braunschweigischen Gebietstheile, folgende am letzten Dezember d. J. ablaufende Verträge:

a) der Vertrag vom 1. Mai 1834 über die Annahme eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Systems der Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben zwischen Hannover und Braunschweig;

b) der Vertrag vom 7. Mai 1836 über die Annahme eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Systems der Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben zwischen Hannover und Braunschweig einerseits und Oldenburg andererseits, und

c) das zwischen denselben Staaten unter dem 27. Juni 1836 abgeschlossene Steuer- und Zoll-Cartel,

letzteres jedoch mit den im Artikel 3. des oben beigefügten Vertrages vom 14. December d. J. enthaltenen zusätzlichen Bestimmungen, hiedurch für die Dauer des Jahres 1842 erneuert.

Artikel 3.

Zwischen Seiner Majestät dem Könige von Hannover und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg einerseits, und Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig andererseits, wird ferner hiedurch festgestellt, daß Seine Herzogliche Durchlaucht mit Ihren von dem Zollvereine ausgeschlossenen Landestheilen, namentlich dem Amte Thedinghausen, den Ortschaften Bodenburg und Oestrum, und den Dörfern Ostharingen und Oelsburg dem Steuerverein für den Zeitraum des Jahres 1842 wiederum beitreten, weshalb auch für diese Gebietstheile die im vorstehenden Artikel 2. bezeichneten Verträge während des besagten Zeitraums in Kraft bleiben werden.

Artikel 4.

Seine Majestät der König von Hannover und Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig wollen hinsichtlich Ihrer Communion-Besitzungen, einschließlich der Juliushütte, welche ebenfalls bei dem Steuervereine für das Jahre 1842 verbleiben, es bei den Bestimmungen des desfallsigen Vertrages vom 14. März 1835 bewenden lassen.

Artikel 5.

In Folge der durch die vorstehenden Artikel 1., 3. und 4. erneuerten Steuervereinigung verbleiben Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig, bezüglich Ihrer fraglichen Besitzungen, in denselben Rechten und Verbindlichkeiten, welche in den Bestimmungen der Verträge vom 1. Mai 1834 und 7. Mai 1836 begründet sind.

Artikel 6.

Gegenwärtiger Vertrag soll sofort den

hohen contrahirenden Theilen vorgelegt, und sollen die Ratifications-Urkunden noch vor dem letzten Dezember d. J. zu Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin, den 16. Dezember 1841.

August Heinrich Kuhlmeyer. (L. S.)	August von Berger. (L. S.)
Franz August Eichmann. (L. S.)	Georg Friedrich Hieronymus Dommes. (L. S.)
Adolph Georg Theodor Pochhammer. (L. S.)	Friedrich Ernst Witte. (L. S.)
August Philipp Christian von Amsberg. (L. S.)	Gerhard Friederich August Jansen. (L. S.)

Vertrag
zwischen
Hannover und Oldenburg,
betreffend
die Fortdauer des unter ihnen durch den Vertrag vom 7. Mai 1836. errichteten Steuervereins.

Seine Majestät der König von Hannover, und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg

haben — nachdem von Seiten Seiner Durchlaucht des Herzogs von Braunschweig und Lüneburg die Absicht erklärt worden, aus dem mittelst

des Vertrages vom 1. Mai 1834, geschlossen zwischen Hannover einer Seits und Braunschweig anderer Seits, und

des Vertrages vom 7. Mai 1836, geschlossen zwischen Hannover und Braunschweig einer Seits und Oldenburg anderer Seits,

unter dem Königreiche Hannover und

dem Herzogthume Braunschweig und demnächst dem Herzogthume Oldenburg errichteten Steuervereine bei dem mit Ende des jetzigen Jahres 1841 bevorstehenden Ablaufe jener Verträge für Ihre Lande auszuscheiden, — wegen der Fortdauer des gedachten Steuervereins für Ihre Staaten Unterhandlungen eintreten lassen, und für dieselben bevollmächtigt:

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren General-Lieutenant, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen und Königlich Sächsischen Hofe, August von Berger, Großkreuz des Königlich Hannoverischen Guelphen-Ordens, u. s. w.,

Allerhöchst Ihren General-Director der indirecten Steuern, Georg Friedrich Hieronymus Dommes, Ritter des Königlich Hannoverischen Guelphen-Ordens, u. s. w.

und

Allerhöchst Ihren Hofrath Friedrich Ernst Witte, Ritter u. s. w.;

und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Höchst Ihren Geheimen Hofrath Gerhard Friederich August Jansen, Kleinkreuz des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friederich Ludwig, u. s. w.,

und es sind diese Bevollmächtigten, in Gemäßheit der ihnen ertheilten Vollmachten und Instructionen, unter dem Vorbehalte der Ratification, über Nachstehendes übereingekommen.

Artikel 1.

Der obgedachte Vertrag vom 7. Mai 1836, geschlossen zwischen Hannover und Braunschweig einer Seits und Oldenburg anderer Seits, wird in Beziehung auf das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg auf Ein Jahr, also bis zum Ablaufe des Jahres 1842, verlängert, und soll demnach während desselben für diese Staaten in seiner vollen Wirksamkeit fortbestehen.

Artikel 2.

Für dieselbe Jahresperiode bleibt auch das zwischen Hannover und Braunschweig einer Seits und Oldenburg anderer Seits unter dem 27. Juni 1836 abgeschlossene Steuer- und Zoll-Cartel, mit der im folgenden Artikel enthaltenen Erweiterung, für das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg in Kraft.

Artikel 3.

Die Steuerbeamten des einen Staats

sollen nicht nur zur Verfolgung verübter Steuer-Contraventionen (Art. 5. des erwähnten Cartels), sondern auch überhaupt zur Ausübung ihrer Dienst-Functionen in dem Gebiete des anderen Staats, wenn es im gemeinsamen Interesse von den obersten Steuerbehörden für angemessen gehalten wird, befugt seyn, und in dergleichen Fällen den Schutz und Beistand genießen, welcher den Steuerbeamten des eigenen Staats verliehen wird.

Die Namen der betreffenden Steuerbeamten werden in dem Bezirke desjenigen Staats, in welchem sie zu Dienstleistungen committirt sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Artikel 4.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Allerhöchsten und Höchsten Ratification vorgelegt und die Auslieferung der Ratifications-Urkunden längstens binnen drei Wochen bewirkt werden.

Urkundlich dessen ist dieser Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

So geschehen Berlin, am 14. Dezember 1841.

(L. S.) August von Berger.

(L. S.) Georg Friedrich Hieronymus Dommes.

(L. S.) Friedrich Ernst Witte.

(L. S.) Gerhard Friederich August Jansen.

Bekanntmachung,

das Fideicommiß des Grafen von Sprety-Weilbach betr.

Bestätigungs-Urkunde.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern
wird von dem unterfertigten Gerichtshofe Kraft dieses beurkundet, daß der königliche Kämmerer und quiescirte Hofkammerrath Sigmund Graf von Sprety-Weilbach, vermöge einer anher vorgelegten Fideicommiß-Urkunde de dato 12. Januar 1832 aus seinen im Landgerichtsbezirke von Dachau gelegenen, mit der Patrimonialgerichtsbarkeit II. Classe versehenen Landgütern Unterweilbach, ⅔ Weichs, und Hebertshausen, nebst den allodialen Bestandtheilen von Deutenhofen, ferner aus dem Landgute

Pellheim, ein Familien-Fideicommiß zu Gunsten seines Sohnes Eduard Grafen von Spreti und dessen männlichen Nachkommen, nach dem Rechte der Erstgeburt, errichtet hat.

§. 1.

Der ganze Complex dieses Fideicommisses besteht:

I. an Gebäuden:

a) aus dem Schlosse nebst Oekonomie-Gebäude zu Weilbach und dem dazugehörigen Sommerhause am Walde,

b) aus dem Schlosse zu Weichs an der Glon,

c) aus dem Schlosse nebst Maierhofe und den Oekonomie-Gebäuden zu Pellheim.

Sämmtliche Gebäude sind im Anschlage zu 8,400 fl. bei der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt assecurirt.

II. an Grundstücken:

nach Ausweis rentämtlicher Bestätigung aus

a) 15 Tagwerk 63 Decimalen an Gärten und Anlagen,

b) 231 Tagwerk 31 Decimalen an Aeckern,

c) 88 Tagwerk 89 Decimalen Wiesgründen,

d) 516 Tagwerk 15 Decimalen Waldungen, und

e) 1 Tagwerk 31 Decimalen Weiher.

III. an Dominikalrenten:

in den Reichnissen der Grund- und Gerichtsholden bei oben gedachten Landgütern, und zwar:

a) an jährlichen Grundstiften, Küchendiensten und Scharwerksgeldern 1623 fl. 11 kr.;

b) an Laudemialgefällen nach 20jährigem Durchschnitte 581 fl. 39 kr.;

c) an Getreidgilten

17 Schäffel	4 Metzen	— Vierling		Weitzen,
258 „	—	„	3 „	Korn,
18 „	2	„	3 „	Gerste,
295 „	—	„	3 „	Haber;

d) an Zehenten, nach Ausweis der verglichenen Steuerkataster, $\frac{2}{3}$ Zehentbezug auf der Flur zu Unterweilbach und Reipertshofen auf 357 Tagwerk 81 Decimalen, und in der Flur von Pellheim, Assenhausen und Pulhausen auf 1110 Tagwerk 43 Decimalen, welcher $\frac{2}{3}$ Zehentbezug vormals lehenbar war, aber nach Inhalt der in Vorlage gebrachten Allodifikations-Urkunden vom 12. Juni 1821 und 28. Februar 1822 allodificirt und in bodenzinsiges Eigenthum umgewandelt worden ist. Der Ertrag von diesem Bezuge wirft nach bisheriger Verpachtung gegen 50 Schäffel Wintergetreid und 50 Schäffel Sommergetreid ab.

§. 2.

Nach den Zeugnissen des königlichen Rentamts Dachau beträgt die von mehrgedachten Gütern zu entrichtende Grund-, Zehent- und Dominikalsteuer in simplo

153 fl. 8 kr. 3 hl.

§. 3.

Die auf dem ganzen Fideicommiß-Complexe als Fideicommiß-Schulden erster Classe eingetragenen Passiven gibt der den Betheiligten offenstehende Inhalt des Schuldenbuches zu erkennen.

§. 4.

Die Reallasten bestehen:

A. bei dem Landgute Unterweilbach,

a) in $\frac{1}{3}$ Zehentantheil, welchen die Pfarrei Ampermoching auf den zur gutsherrlichen Schloß-Maierei gehörigen Gründen, ferner die Pfarreien Pellheim, Hebertshausen und das heilige Geistspital zu München auf einzelnen Aeckern nach Ausweis der Pfarrei-Zehentkataster einsetzen.

b) Wegen des vormals lehenbaren, jetzt in bodenzinsiges Eigenthum umgewandelten, $\frac{2}{3}$ Zehentgenusses auf der Zehentflur Unterweilbach muß ein jährlicher Bodenzins pr. 15 fl. 36 kr. zum königlichen Rentamte Dachau entrichtet werden.

Eben so

c) wird dahin ein Census von 25 kr. 7 hl. nebst 1 Metzen 1 Vierling $3\frac{1}{2}$ Sechzehntel Giltkorn, dann 1 Metzen 1 Vierling Haber von den im Steuer-Cataster sub lit. D. bezeichneten 6 Tagwerk 36 Decimalen Ackerland, endlich ein Census von 3 kr. 4 hl. von einer Waldparzelle pr. 2 Tagwerk, Plannummer 177 b., gereicht.

d) Ein zeitlicher Benefiziat zu Unterweilbach bezieht von der Gutsherrschaft jährlich 24 fl. für Lesung von 28 gestifteten heiligen Messen.

B. Bei dem Landgute $\frac{2}{3}$ Weichs

beziehen 28 Grundholden aus der gutsherrlichen Waldung jährlich $42\frac{1}{2}$ Klafter Brennholz unentgeltlich.

C. Bei dem Landgute Pellheim

bezieht

a) die Pfarrei Pellheim den $\frac{1}{3}$ Zehent auf den zur Schloß-Maierei gehörigen Aeckern;

b) von angekauften 16 Tagwerk 30 Decimalen aus dem Oberbauernhofe zu Pellheim müssen 41 kr. Grundstift, ferner 1 Vierling $3\frac{1}{2}$ Sechzehntel Weizen, 5 Metzen 3 Vierling 1 Sechzehntel Korn, 1 Metzen $\frac{1}{2}$ Sechzehntel Gerste und 3 Metzen Haber als

Gilt zum königlichen Rentamte Dachau gereicht werden; ebendasselbe bezieht

c) wegen des allodificirten $\frac{2}{3}$ Zehentgenusses auf der Flur Pellheim, Assenhausen, Pulhausen 2c. 2c. einen Lehenbodenzins von 48 fl.

D. Bei dem Landgute Hebertshausen

sind

1) an Lehenbodenzinsen zum königlichen Rentamte zu entrichten:

a) wegen des Sedelhofes und Schmiedgütchens zu Biberbach 27 fl. 21 kr.;

b) wegen des Steftbauerngutes zu Viehbach 8 fl. 24 kr. nebst weiterem 1 fl. $8\frac{1}{2}$ kr.

c) wegen des Kinaderhofes zu Hebertshausen 26 fl. 24 kr.;

d) wegen des Meisingerhofes zu Oberweilbach 17 fl. 36 kr.;

e) wegen des Schmiedgütchens zu Vierkirchen 2 fl. 28 kr.;

2) zur Pfarrkirche Hebertshausen sind wegen der Baron Mandl'schen Jahrtagsstiftung jährlich 6 fl. 12 kr., und

3) zum Pirmeder'schen Benefizium bei St. Peter in München jährlich 2 fl. 17 kr. zu bezahlen.

§. 5.

Der Ueberschuß des nach §. 2. der VII. Beilage zur Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818 erforderlichen Grundvermögens wurde vom Constituenten zur Deckung der Lasten und successiven Tilgung der Fideicommiß-Schulden bestimmt.

§. 6.

Hinsichtlich der Succession hat Constituent folgende Anordnung getroffen:

Zum ersten Nachfolger des Fideicommisses ist von ihm sein Sohn Eduard Graf von Spreti und dessen männliche Descendenz nach dem Rechte der Erstgeburt berufen, jedoch unter Vorbehalt der den Notherben des Constituenten gebührenden Rechte auf den Pflichttheil.

Erst nach dem Abgange der männlichen Descendenz des gedachten Grafen Eduard soll dessen weibliche Nachkommenschaft zur Fideicommißnachfolge gelangen, und diese so lange fortgehen, bis darunter ein successionsfähiger männlicher Abkömmling vorhanden seyn wird, der sodann seine Schwestern von der Succession ausschließt, und wonach unter dessen Nachkommenschaft der Vorzug des Mannsstammes nach Maaßgabe der Bestimmung des §. 87. vorhin allegirter Beilage zur Verfassungs-Urkunde wieder eintritt.

§. 7.

Sollte der Fall eintreten, daß der erste zum Fideicommisse Berufene ohne Hinter-

lassung männlicher oder weiblicher Nachkommen verstürbe, so soll jede der im §. 6. gedachten Descendentinnen von der Fideicommiß-Succession ausgeschlossen seyn, welche sich mit einem Manne verehelicht, oder verehlicht seyn wird, der keinen unbescholtenen Ruf hat, oder der nicht von adelicher Abkunft ist, und nicht wenigstens ein, einer Offiziers-Gage gleichstehendes Einkommen besitzt.

§. 8.

Nach Erlöschung der Spreti-Weilbach'schen Linie soll der Aelteste der Spreti-Kapfing'schen Linie, welches gegenwärtig der königlich bayerische Rittmeister und Gutsherr von Kapfing, Friedrich Graf von Spreti ist, und seine männliche eheliche Descendenz nach dem Rechte der Erstgeburt im Fideicommisse folgen.

Auf dessen Absterben und seiner männlichen Nachkommen geht das Fideicommiß auf den Zweitältesten, den Grafen Adolph von Spreti, und wenn auch dieser ohne männliche Descendenz abgehen sollte, auf den dritten Bruder, den Grafen Karl von Spreti, über.

Der Letzte von der Spreti-Kapfing'schen Linie soll das Recht haben, Einen aus der nächsten Verwandtschaft, der durch rechtschaffenen Lebenswandel und wissenschaftliche Bildung sich auszeichnet, zum Nachfolger zu substituiren, jedoch mit der

Verpflichtung, im Falle der Eingehung einer Ehe sich standesmäßig zu verehelichen, übrigens nach zu suchender und erlangter allerhöchsten Bewilligung den Namen „Spreti-Weilbach" zu führen.

§. 9.

Bei allenfalls entstehenden Differenzen wegen Successionsfähigkeit weiblicher Descendenten, oder bezüglich der im §. 7. festgesetzten Bestimmung, oder im Falle die Fideicommiß-Anwärter eine verderbliche Wirthschaftsführung wahrnehmen würden, soll aus den nächsten unbetheiligten Verwandten ein Familienrath von wenigstens drei Mitgliedern gebildet werden. Dieser Familienrath hat nicht nur in den beiden ersten Fällen schiedsrichterlich zu entscheiden, sondern auch im letzteren Falle für die Aufstellung eines tauglichen Curators Sorge zu tragen.

§. 10.

Hinsichtlich der Kinder des künftigen Fideicommiß-Besitzers wird dem Vater, wenn solche noch minderjährig im älterlichen Hause sich befinden, keine bestimmte Verwendung des Rentenüberschusses vorgeschrieben. Treten jedoch die Söhne in höhere Studien, so soll einem jeden bis zur Erlangung einer Anstellung jährlich die Summe von 3 bis 400 Gulden, — je nachdem es die größere oder geringere Zahl der vorhan-

denen Kinder zuläßt, — zukommen. Eben so soll auch jede Tochter für ihre Person auf Lebenszeit einen jährlichen Alimentationsbeitrag von 200 bis 250 Gulden zu beziehen haben. Erhält eine Tochter eine Präbende, oder fällt solcher im Erbwege oder schenkungsweise ein Capital zu, welches eine jährliche Rente von 250 fl. abwirft, so cessirt für sie der Bezug des Unterstützungs-Beitrages gänzlich. Wird aber die Präbende oder das Capital der Tochter keine jährliche Rente von 250 fl. eintragen, so darf an dem Unterhaltsbeitrage nur der wirkliche Bestand gedachten Präbenden- oder Renten-Ertrages abgezogen werden.

Die Verabreichung des Sustentations-Beitrages an die Söhne cessirt, sobald sie zu einer Besoldung oder anderweitig ihnen zufallendem Einkommen von jährlichen 500 fl. gelangen.

Uebrigens ist vom Constituenten ferner verordnet, daß jedem Sohne bei seinem Eintritte in den Civil- oder Militärdienst eintausend Gulden in drei Jahresfristen, jeder Tochter aber sogleich bei ihrer Verehelichung außer dem laufenden Sustentations-Beitrage eintausend Gulden zur Aussteuer ausbezahlt werden.

§. 11.

Der hinterlassenen Wittwe des Fideicommiß-Besitzers sollen aus den Fideicommiß-Renten neben der freien Wohnung im Schlosse Weilbach zum Wittume jährlich fünfhundert Gulden zukommen.

Im Falle der Minderjährigkeit des Fideicommiß-Erben ist gedachter Wittwe nach dem ausdrücklichen Willen des Constituenten aus dem Familienrathe ein verständiger, rechtschaffener Nebenvormund mit der besonderen Verpflichtung beizugeben, bis zum Eintritte der Volljährigkeit des Fideicommiß-Erben die Güteradministration zu übernehmen.

Da nun dieses Fideicommiß den gesetzlichen Bestimmungen vollkommen entspricht, auch auf die in Folge des §. 26. der VII. Beilage zur Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818 erlassenen Edictal-Vorladung deshalb Niemand mit Ansprüchen aufgetreten ist, so wird dasselbe hiermit nach gepflogener Instruction der Sache unter Vorbehalt der Rechte der Notherben auf den Pflichttheil bestätiget, und solches durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

Urkundlich unter des Gerichts größerem Siegel und der geordneten Unterschrift.

Freysing den 21. April 1842.

Königliches Bayer. Appellationsgericht für Oberbayern.

(L. S.) Graf v. Lerchenfeld, Präsident.

Dobmayr, Secretär.

Bekanntmachung,

die Errichtung eines Familien-Fideicommisses von Seite des Clemens Wenzeslaus Freiherrn von Thünefeld betr.

Bestätigungs-Urkunde.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern wird von dem unterfertigten Gerichtshofe Kraft dieses beurkundet, daß Freiherr Clemens Wenzeslaus von Thünefeld, kön. bayer. geheimer Rath und Commenthur des St. Georg-Ordens, vermöge vorgelegter Fideicommiß-Urkunde dd. 11. August 1839 per actum inter vivos ein Familien-Fideicommiß, und zwar

A. aus folgenden Bestandtheilen gebildet hat:

§. 1.

I. aus dem freieigenen, im Bezirke des königl. Landgerichts Landsberg gelegenen Landgute Schmiechen, bei welchem die Patrimonialgerichtsbarkeit II. Classe ausgeübt wird.

§. 2.

Zu diesem Landgute gehören:

a) an Gebäuden:

1) Das vorhandene Schloß.

2) Die Beamtenwohnung mit dem Getreidestadel, Haus-Nro. 55. et 57., nebst Hofraum, Cat.-Nro. A. 11.

Dieses Gebäude ist der allgemeinen bayerischen Brandversicherungs-Anstalt mit 3000 fl. einverleibt.

b) an grund- und gerichtsherrlichen Rechten

1) 111 zum Patrimonialgerichte II. Classe Schmiechen gehörige grund- und gerichtsbare Familien, nämlich

49	Familien	in Schmiechen,
21	„	in Unterbergen,
24	„	in Heinrichshofen,
12	„	in Egling,
5	„	in Pitriching;

2) die von den erwähnten Grundholden zu leistenden Gilten, welche jährlich bestehen in

23	Schffl.	1 Mtz.	2 Vlg.	— Sztl.	Kern,
148	„	3 „	— „	$3\frac{2}{3}$ „	Roggen,
23	„	3 „	2 „	2 „	Gerste,
159	„	3 „	— „	$3\frac{11}{12}$ „	Haber;

3) an Stiften, Küchendiensten und Pfenning-Gilten jährlich
536 fl. 37 kr. 3 hl.

4) an Gespunst- und Scharwerksgeldern jährlich 210 fl. 46 kr. 1 hl.

5) Die gemessenen Dienste der Natural-scharwerke, welche noch bestehen;

c) an Oekonomie-Zweigen:

2 Tagwerk 41 Decim. Flächenraum der Gebäude, Höfe und Gärten,
22 „ 25 „ Aecker,
24 „ 45 „ Wiesen,
680 „ 29 „ Waldungen,
3 „ 57 „ Weiher;

d) an Rechten:

1) die hohe und niedere Jagd auf den Fluren von Schmiechen in einem geschlossenen Umkreise von 2 Stunden, Cat.-Nro. 36.;

2) die Fischerei in einem Theile des Paarflusses, Cat.-Nro. IV., von dem Jurisdictionssteine zwischen Egling und Heinrichshofen bis zum Ablasse der Putzmühle;

3) das Präsentations-Recht auf das Benefizium zu Unser Lieben Frauen-Capelle bei Schmiechen;

4) das Recht, den Schullehrer und Meßner in Schmiechen zu ernennen;

5) das Präsentations-Recht auf die Pfarrei Türkenfeld;

6) das Recht, den Schullehrer und Meßner in Türkenfeld zu ernennen.

§. 3.

Das Steuer-Simplum der §. 2. bezeichneten Objecte beträgt nach Inhalt der vorliegenden rentämtlichen Zeugnisse:

a) an Haussteuer — fl. 44 kr. 6 hl.
b) an Grundsteuer 27 „ 25 „ 7 „
c) an Dominicalsteuer 58 „ 18 „ 4 „

§. 4.

An anerkannten Lasten haften auf dem Landgute Schmiechen die jährlichen Reichnisse:

a) von 110 fl. Fundationsgehalt für den jeweiligen Benefiziaten zu Unser Lieben Frauen-Capelle bei Schmiechen, und

b) von 5 fl. Besoldung des Schullehrers in Schmiechen.

§. 5.

II. Einen weiteren Bestandtheil des Freiherrlich von Thünefeld'schen Fideicomisses bildet das freieigene, im Bezirke des k. Landgerichts Bruck gelegene Landgut Türkenfeld, bei welchem ebenfalls die Patrimonialgerichtsbarkeit II. Classe ausgeübt wird.

§. 6.

Zu diesem Landgute gehören:

a) an Gebäuden:

das vorhandene Schloß sammt Nebengebäuden Cat.-Nro. 74.;

b) an grund- und gerichtsherrlichen Rechten:

1) 75 zum Patrimonialgerichte II. Classe Türkenfeld gehörige grund- und gerichtsbare Familien, nämlich
74 Familien in Türkenfeld,
1 Familie in der Einöde Klotzau (Klotzauerhof);

2) die von den bezeichneten Grundholden zu leistenden Gilten, welche jährlich

25 Schffl.	3 Mtz.	3 Vlg.	$2\frac{11}{12}$	Sztl. Kern,
5 „	5 „	3 „	—	„ Roggen,
21 „	5 „	— „	$\frac{1}{4}$	„ Gerste u.
53 „	1 „	2 „	$2\frac{3}{8}$	„ Haber

betragen;

3) die Stiftes, Scharwerkgelder und Laudemialquoten, im jährlichen Ertrage von 496 fl. 40 kr.;

c) an Oekonomie-Zweigen:

2	Tagwerk	61	Decimalen Grundfläche an Gebäuden und Gärten,
2	„	71	„ Wiesen,
52	„	63	„ Waldungen,
2	„	10	„ Weiher.

§. 7.

Das Steuer-Simplum, welches vom Landgute Türkenfeld nebst Zugehörungen gereicht wird, beträgt nach Inhalt der vorliegenden rentamlichen Zeugnisse

a. an Haussteuer — fl. 12 kr. 2 hl.
b. an Grundsteuer 2 fl. 20 kr. 4 hl.
c. an Dominicalsteuer 18 fl. 40 kr. 6 hl.

§. 8.

Aus den gutsherrlichen Waldungen werden an Fichtenholz jährlich an den Wirth Leodegar Haag in Schmiechen, 12 Klafter, an den Müller Blank von dort, jährlich 4 Klafter, und an den Bäcker Roheder daselbst, 3 Klafter unentgeldlich verabreicht.

Das Lehensurrogat per 17000 fl., welches bisher für das verkaufte Erblehen zu Wiblingen im Großherzogthume Baden zu Gunsten der berufenen Lehenfolger auf dem Landgute Türkenfeld versichert war, hat die Eigenschaft einer Fideicommißschuld I. Klasse angenommen, bleibt bis zum Tode des Fideicommißstifters unverzinslich, und richtet sich die spätere Nutznießung, so wie die Herausbezahlung an die Berechtigten, nach der im Lehenbriefe vom 4. August 1815 bestimmten Lehenfolge.

§. 9.

Der Fideicommißstifter hat sich übrigens nicht nur das Recht vorbehalten, mit den Bestandtheilen des Fideicommisses Veränderungen, die er für gut finden wird, vorzunehmen, sondern auch das Fideicommiß vor seinem Tode wieder aufzuheben.

§. 10.

B. Successions-Ordnung.

Zum ersten Fideicommißfolger ist vom Constituenten sein Sohn Maximilian Freiherr von Thünefeld, ernannt.

§. 11.

Dem eben genannten ersten Fideicommißfolger ist sein Bruder Heinrich Freiherr von Thünefeld, diesem der dritte Bruder Philipp Freiherr v. Thünefeld, und letzterem endlich die Tochter Klara Freifrau von Würzburg, geborne Freiin von Thünefeld, vom Constituenten mit dem Anhange substituirt, daß, wie sich von selbst versteht, der Substitut erst dann eintritt, wenn der Fideicommißfolger ohne successionsfähige männliche Descendenten mit Tod abgegangen seyn wird.

§. 12.

Clemens Wenzeslaus Freiherr v. Thünefeld hat sich die weitere Befugniß vorbehalten, mit Zustimmung seiner Gemahlin von den §§. 10. et 11. genannten Kindern ein anderes, als den genannten Sohn, zum ersten Fideicommißfolger zu ernennen, so wie überhaupt die Successionsart innerhalb der gesetzlichen Grenzen abzuändern. Nach dem Tode der Freifrau von Thünefeld bleibt dieses Recht der Person des Costituenten — nach dessen ausdrücklicher Anordnung — weiter reservirt.

§. 13.

Dem ersten zum Fideicommisse Berufenen folgen nach dem Rechte der Erstgeburt dessen rechtmäßige männliche Nachkommen, von welchen der Erstgeborene die Nachgeborenen ausschließt, und die Succession an den Zweitgeborenen erst dann gelangt, wenn der Erstgeborene ohne rechtmäßige männliche Descendenz mit Tod abgegangen seyn wird.

§. 14.

Jeder Nachfolger im Fideicommisse vererbt sofort nach diesen Bestimmungen das Fideicommiß mit Ausschluß seiner Brüder und andern Verwandten lediglich an seine Söhne, Enkel und weitere männliche Nachkommen.

§. 15.

Nach Erlöschung des Mannsstammes gelangt das Fideicommiß an die weibliche Nachkommenschaft des Clemens Wenzeslaus Freiherrn von Thünefeld, und muß auch dann noch ungeschmälert erhalten werden.

Als Successionsordnung hat Constituent deßfalls die Lineal- und Erstgeburtsfolge in Gemäßheit des Fideicommiß-Edictes vom 26. Mai 1818 §. 90 et 91. als Norm anerkannt.

§. 16.

Jeder Fideicommißbesitzer muß nach der Anordnung des Constituenten aus einer ebenbürtigen Ehe geboren und dem katholischen Glaubensbekenntniße zugethan seyn.

Mangelt dem zur Nachfolge im Fideicommiße Berufenen eine dieser Eigenschaften, so geht das Fideicommiß auf den nächsten — mit den vorgeschriebenen Qualitäten versehenen — Berechtigten über.

Unter einer ebenbürtigen Ehe will übrigens Clemens Wenzeslaus Freiherr v. Thünefeld lediglich die eheliche Verbindung adelicher Personen ohne Rücksicht auf weitere Ahnen und einen bestimmten Adelsgrad verstanden wissen.

§. 17.

Für den Fall, daß sich seiner Zeit kein aus einer ebenbürtigen Ehe hervorgegangener, zur katholischen Religion sich bekennender Descendent des Fideicommiß-Constituenten mehr am Leben befinden sollte, bleibt das Fideicommiß in den Händen des letztern Besitzers so lange, bis wieder ein Freiherrlich von Thünefeld'scher Nachkomme vorhin erwähnte zwei Bedingungen in sich vereiniget haben wird.

§. 18.

Mit dem Tode des Clemens Wenzeslaus Freiherrn von Thünefeld tritt seinem erklärten Willen zu Folge die Fideicommißstiftung nach der ursprünglichen Anordnung, oder nach der gemäß §. 12. unter Zustimmung seiner Gemahlin allenfalls getroffenen Abänderung, in Wirksamkeit, und wird sofort unabänderlich.

Gleichwohl soll nach der Anordnung des Constituenten für den Fall, daß sich bei seinem Tode seine Gemahlin Anna Freifrau von Thünefeld, geborne Freiin von Veningen, noch am Leben befinden wird, solche zur Administration und zum Genusse des Fideicommisses für die Dauer ihres Lebens gelangen.

Dagegen liegt ihr die Verbindlichkeit ob, die Erziehung und Ausstattung der Kinder zu besorgen, so wie denselben überhaupt jede mütterliche Unterstützung nach ihren standesmäßigen Bedürfnissen zu leisten. Sollte sie zur weitern Ehe schreiten, so würde das Fideicommiß mit allen Rechten des Besitzes und Genusses sogleich an den zum Fideicommisse Berufenen gelangen.

§. 19.

C. Obliegenheiten der Fideicommißfolger.

I. Was den ersten Fideicommißfolger anbelangt, so tritt derselbe zwar

a. mit dem Tode des Fideicommißstifters in die Succession ein, der Besitz, die Nutznießung und Administration aber richten sich nach den im §. 18. enthaltenen Bestimmungen.

In bezeichneter Nutznießung erkennt die in der Constituirungs-Urkunde unter gehöriger Beistandsleistung mitunterzeichnete Anna Freifrau von Thünefeld die Befriedigung in Absich

auf ihre Rechte, auf Illaten und Wittum, und zwar unter rechtsförmlich abgebenen Verzichte auf alle Ansprüche wegen Heirathgut, Paraphernalvermögen, Widerlage und Wittum.

b. Dasjenige, was der erste Fideicommißfolger an seine Geschwister zur Gleichstellung herauszubezahlen hat, wird durch elterliche Anordnung in Form eines letzten Willens besonders festgesetzt werden.

Zum Behufe dieser Herauszahlung soll nach des Constituenten Willen der erste Fideicommißfolger ermächtiget seyn, Gelder aufzuborgen, und solche Schulden auf dem Fideicommisse als Fideicommiß-Schulden erster Klasse eintragen zu lassen, wobei es sich von selbst versteht, daß durch die vorausgesehenen letztwilligen Verfügungen das Fideicommiß nicht weiter beschwert werden darf, als dieses nach den in der VII. Beilage zur Verfassungs-Urkunde vom 26. May 1818 ausgesprochenen Normen gestattet ist.

§. 20.

II. Bezüglich der weitern Fideicommißfolger ist vom Constituenten festgesetzt, daß die Bestimmungen des Wittums und des Sustentations-Beitrages, so wie die Ausstattung der Töchter, sich nach den §§. 12., 46. und 47. des Fideicommiß-Edictes richten sollen, jedoch unter Vorbehalt abweichenden Uebereinkommens für die Betheiligten.

Uebrigens hat Clemens Wenzeslaus Freiherr von Thünefeld hierbei festgesetzt, daß für eben gedachte Zwecke auf keinen Fall mehr als die Hälfte des Ertrages des Fideicommisses verwendet werden darf.

§. 21.

Für den Fall, daß der künftige Fideicommißbesitzer zur Nachfolge in das gräflich von Kesselstatt'sche Familien-Majorat nach der Bestimmung der Stiftungs-Urkunde dd. Trier den 4. April 1834 §. 7. gelangen sollte, hat derselbe das Freiherrlich von Thünefeld'sche Fideicommiß sogleich dem nächsten zum Fideicommisse Berechtigten der Seiten-Linie seines Stammes zu überlassen.

Da vermöge des obiger Stiftungsurkunde angefügten Original-Nachtrages dd. Trier den 20. Juni 1835 §. 1. in fine aus dem zu bildenden Reservefond sechs Prozent des ganzen Kapitals bei dessen Ablieferung an das von Kesselstatt'sche Haupt-Majorats-Vermögen dem ältesten wirklichen Stammführer der freiherrlich von Thünefeld'schen Familie abgegeben werden sollen, so ist der volle Betrag dieser 6 Prozent gedachten gräflich von Kesselstatt'schen Reservefondes nach dem Willen des Clemens

Wenzeslaus Freiherrn von Thünefeld als ein Zuwachs des von ihm gestifteten Fideicommisses anzusehen, bleibt ein integrirender Bestandtheil desselben, und muß von dem zeitlichen freiherrlich von Thünefeld'schen Fideicommißbesitzer nach dem wirklichen Anfalle und Empfange binnen einer möglichst kurzen Zeitfrist auf die Erwerbung liegender Gründe — als nemlich Waldungen, Aecker und Wiesen, — im Kreise Oberbayern, und zwar im Bezirke der kgl. Landgerichte Friedberg, Landsberg, Bruck und Dachau angelegt, und diese Acquisition in einem specificirten Verzeichnisse nachträglich der Fideicommiß-Matrikel einverleibt werden. Jedoch steht nach der heute der Bestätigung unterzogenen Fideicommiß-Stiftung dem von Thünefeld'schen Fideicommißfolger zur Zeit des Anfalles der Succession in das gräflich von Kesselstatt'sche Familien-Majorat frei, letztgedachtes Majorat unter den statutenmäßigen Bedingungen anzutreten, oder allein im Besitze des freiherrlich von Thünefeld'schen Fideicommisses zu bleiben, und die Succession in mehrerwähntes Majorat seinem zunächst berechtigten Agnaten seines Namens mit der Eingangs erwähnten Obliegenheit zu überlassen.

Nur wenn der freiherrlich von Thünefeld'sche Fideicommißbesitzer der letzte seines Familien-Namens wäre, hat er nach dem Willen des Clemens Wenzeslaus Freiherrn von Thünefeld das Recht und die Verbindlichkeit, das freiherrlich von Thünefeld'sche Familienfideicommiß mit dem gräflich von Kesselstatt'schen Majorate in seiner Person zu vereinigen, zu besitzen, und zu genießen.

Da dieses freiherrlich v. Thünefeld'sche Fideicommiß den gesetzlichen Bestimmungen vollkommen entspricht, Anna Freifrau von Thünefeld, geborne Freiin von Venningen, vorstehende Fideicommißstiftung in allen ihren Theilen gebilliget und für sie verbindlich erklärt hat, auch auf die in Folge des §. 26. des Edictes über die Fideicommisse erlassene Edictal-Vorladung Niemand deshalb mit Ansprüchen aufgetreten ist, so wird dasselbe nach gepflogener Instruction der Sache, vorbehaltlich der Rechte der Notherben auf den Pflichttheil bestätiget, und solches durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

Urkundlich dessen unter des Gerichtes größerem Insiegel.

Freysing am 7. Mai 1842.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.

(L. S.)

Graf v. Lerchenfeld, Präsident.

Dobmayr, Secr.

Regierungs-Blatt

für  das

Königreich Bayern.

Nro. 21.

München, Montag den 23. May 1842.

Inhalt: Bekanntmachung, den Vertrag mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig, die Erneuerung des unter dem 1. Novb. 1837 abgeschlossenen Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse betreffend. — Vertrag zwischen Preußen, — für sich und in Vertretung der sämmtlichen übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins, — Hannover, Oldenburg und Braunschweig, betreffend die Erneuerung des unter dem 1. November 1837 abgeschlossenen Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse. — A. Uebereinkunft zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins nebst Braunschweig einerseits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits wegen Unterdrückung des Schleichhandels — B. Uebereinkunft zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins nebst Braunschweig einerseits und Hannover andererseits, den erneuerten Anschluß der Graifschaft Hohnstein und des Amtes Elbingerode an das Zollsystem der erstern Staaten betreffend. — C. Uebereinkunft zwischen den Staaten des Zollvereins nebst Braunschweig einerseits, und Hannover andererseits, wegen des Anschlusses des südlichen Theiles des Amtes Fallersleben an den Zollverein. — D. Uebereinkunft zwischen Preußen einerseits und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits, den erneuerten Anschluß verschiedener Preußischer Gebietstheile an das Steuersystem der letzteren Staaten betreff. — E. Uebereinkunft zwischen Preußen u. den übrigen Staaten des Zollvereins nebst Braunschweig einerseits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs.

Bekanntmachung,

den Vertrag mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig, die Erneuerung des unter dem 1. November 1837 abgeschlossenen Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse betreffend.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem der am 17. Dezember 1841 zu Berlin unterzeichnete Vertrag mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig, die Erneuerung des unter dem 1. November 1837 abgeschlossenen Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse betreffend, die Genehmigung der sämmtlichen hohen contrahirenden Regier-

ungen erhalten hat; so wird derselbe mit seinen Beilagen, aus allerhöchster Vollmacht, nachstehend vermittelst des Regierungs-Blattes zur Darnachachtung und Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht.

München den 9. Mai 1842.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Freiherr v. Gise.

Durch den Minister
der geheime Secretär:
Gessele.

Vertrag

zwischen

Preußen, — für sich und in Vertretung der sämmtlichen übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins, — Hannover, Oldendenburg und Braunschweig, betreffend die Erneuerung des unter dem 1. November 1837 abgeschlossenen Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse.

Da der zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, als den Mitgliedern des kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. Dezember 1835, 2. Januar 1836 und 8. Mai 1841 bestehenden Zoll- und Handels-Vereins, einerseits, und Hannover, Oldenburg und Braunschweig, als den Mitgliedern des kraft der Verträge vom 1. Mai 1834 und 7. Mai 1836 bestehenden Steuervereins, andererseits, unter dem 1. November 1837 vorläufig auf den Zeitraum von vier Jahren abgeschlossene Vertrag wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse mit dem letzten Dezember d. Js. außer Wirksamkeit tritt, die hohen contrahirenden Theile aber denselben mit einigen Abänderungen und Ergänzungen, besonders unter Berücksichtigung des mit dem 1. Januar 1842 erfolgenden Anschlusses des Herzogthums Braunschweig an den Zoll- und Handelsverein, zu erneuern wünschen; so haben zum Zwecke der deshalb zu pflegenden Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der sämmtlichen übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen, und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen,

der zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath und General-Director der Steuern, August Heinrich Kuhlmeyer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit dem Stern und Eichenlaub u. s. w.,

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Legationsrath und Director der zweiten Abtheilung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz August Eichmann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub u. s. w., und

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife u. s. w.;

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren General-Lieutenant, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königlich Preußischen und dem Königlich Sächsischen Hofe, August von Berger, Großkreuz des Königlich Hannoverischen Guelphen-Ordens u. s. w.,

Allerhöchst Ihren General-Director der indirecten Steuern, Georg Hieronymus Dommes, Ritter des Königlich Hannoverischen Guelphen-Ordens u. s. w., und

Allerhöchst Ihren Hofrath Friedrich Ernst Witte, Ritter, u. s. w.;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Höchst Ihren Geheimen Hofrath Gerhard Friederich August Jansen, Kleinkreuz des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friederich Ludwig u. s. w., und

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihren Finanz-Director und Geheimen Legationsrath August Philipp Christian Theodor von Ams-

berg, Commandeur erster Klasse vom Herzoglich Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen u. s. w.,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Da die hohen contrahirenden Theile die gegenseitige Unterdrückung des Schleichhandels und eine freundnachbarliche Mitwirkung zur Aufrechthaltung Ihrer gegenseitigen Handels- und Steuersysteme als vorzügliche Mittel zur Beförderung des redlichen Verkehrs zwischen beiden Vereinen anerkennen; so verpflichten Dieselben Sich auch ferner, dem Schleichhandel zwischen Ihren Landen, und insbesondere da, wo die Grenzen der beiderseitigen Vereine sich berühren, nach Möglichkeit entgegen zu wirken, jeden durch die Zoll- oder Steuergesetze des Nachbarlandes verbotenen Verkehr nach letzterem in Ihren Staaten möglichst zu verhindern und zu bestrafen, und Sich gegenseitig zur Ausrottung eines solchen unerlaubten Verkehrs, wo derselbe sich zeigen sollte, behülflich zu seyn. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die in der Anlage **A**. beigefügte Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels zwischen Ihnen errichtet worden.

Artikel 2.

In demselben Sinne und um zugleich die Unbequemlichkeiten und Schwierigkeiten zu beseitigen, welche aus der vorspringenden Lage einiger Hannoverischen Landestheile in das angrenzende Preußische und in das vom 1. Januar 1842 ab dem Zollvereine angehörende Braunschweigische Gebiet, sowohl für die beiderseitigen Verwaltungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben, als insbesondere auch für den Verkehr der beiderseitigen Unterthanen entstehen, wollen Seine Majestät der König von Hannover

1. die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode bei dem Zollvereine, welchem das diese Landestheile begrenzende Preußische Gebiet angehört, nach Inhalt der unter **B**. hier beigefügten Uebereinkunft auch ferner belassen, und
2. den in das Braunschweigische Gebiet vorspringenden Theil des Amtes Fallersleben südlich von dem Wege, welcher von Wolfsburg über Mörse nach Flechtorf führt, und zwar die Ortschaft Mörse mit einbegriffen,

an den gedachten Zollverein anschliessen, worüber mittelst der in der Anlage **C**. beigefügten Uebereinkunft das Nähere festgestellt worden ist.

Aus gleichen Rücksichten auf die Lage und die Verkehrs-Verhältnisse einiger Preußischen Landestheile, wollen Seine Ma-

jestät der König von Preußen
a. die rechts der Weser und der Aue, und die am linken Weserufer, von Schlüsselburg bis zur Glasfabrik Gernheim belegenen Theile des Kreises Minden,
b. das Dorf Würgassen und
c. den nördlich von der Lemförder Chaussee belegenen Theil des Dorfes Reiningen,

bei dem Steuervereine, nach näherem Inhalte der unter **D.** anliegenden Uebereinkunft, ebenfalls ferner belassen, wie denn auch Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig mit dem Harz- und Weser-Distrikte, in Gemäßheit des deshalb unter dem 16. Dezember d. J. abgeschlossenen besonderen Vertrages, bei dem Steuervereine verbleiben.

Artikel 3.

Die Uebereinkunft, Beilage C. des Vertrages vom 1. November 1837, betreffend den Anschluß des Fürstenthums Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, ferner des Amtes Calvörde, des Braunschweigischen Antheils des Dorfes Pabstdorf und des Dorfes Hessen an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, erlischt mit dem letzten Dezember d. Js., indem die vorgenannten Landestheile vom 1. Januar 1842 ab, in Gemäßheit des zwischen den Staaten des Zollvereins und Braunschweig unter dem 19. Oktober 1841 abgeschlossenen Vertrages, dem Zollvereine angehören werden.

Artikel 4.

Zur ferneren Erleichterung des gegenseitigen rechtlichen und gesetzmäßigen Verkehrs haben die hohen contrahirenden Theile Sich über Ermäßigung oder Erlaß der von gewissen Erzeugnissen des einen Vereins bei deren unmittelbarer Einfuhr in das Gebiet des anderen Vereins zu entrichtenden Abgaben, ingleichen der auf gewissen Straßen zu erhebenden Durchgangs-Abgaben, nicht minder über andere, dem gegenseitigen Verkehr förderliche Anordnungen, mittelst der unter **E.** hier beiliegenden besonderen Uebereinkunft geeinigt.

Artikel 5.

Bei der in Gemäßheit des Artikels 4. des Vertrages vom 1. November 1837 erfolgten Einverleibung der Königlich Hannoverischen Stadt und des Ober-Amtes Münden mit Einschluß des Dorfes Oberode in den Steuerverein behält es auch ferner sein Bewenden.

Artikel 6.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages und der demselben unter A. bis E. angeschlossenen Uebereinkünfte, welche sämmtlich mit dem 1. Januar 1842 in Wirksam-

keit treten, wird bis zum Ende des Jahres 1842 festgesetzt.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen zur Ratification vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden soll jedenfalls vor Ablauf des gegenwärtigen Jahres zu Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin den 17. Dezember 1841.

August Heinrich Kuhlmeyer. (L. S.)
Franz August Eichmann. (L. S.)
Adolph Georg Theodor Pochhammer. (L. S.)
August von Berger. (L. S.)
Georg Friedrich Hieronymus Dommes. (L. S.)
Friedrich Ernst Witte. (L. S.)
Gerhard Friederich August Jansen. (L. S.)
August Philipp Christian Theodor von Amsberg. (L. S.)

A.

Uebereinkunft

zwischen

Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins nebst Braunschweig einerseits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits wegen Unterdrückung des Schleichhandels.

Einziger Artikel.

Die unterm 1. November 1837 zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

Hannover, Oldenburg und Braunschweig andererseits abgeschlossene Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels bleibt mit der Maaßgabe in Kraft, daß dieselbe

1. rücksichtlich der zum Zollvereine gehörigen Staaten und Landestheile auf
   a. das Herzogthum Braunschweig, mit Ausnahme der bei dem Steuervereine verbleibenden Gebietstheile,
   b. das Fürstenthum Lippe,
   c. die Kurhessische Grafschaft Schaumburg,
   d. das Fürstlich Waldeckische Fürstenthum Pyrmont,
   e. das Königlich Preußische Amt Lügde,
   f. auf den im Artikel 2. des Hauptvertrages vom heutigen Tage bezeichneten Theil des Königlich Hannoverischen Amtes Fallersleben,

   und zwar, was die unter b. bis e. genannten Länder und Gebietstheile betrifft, sobald deren Anschluß an den Zoll- und Handelsverein zur Ausführung gekommen seyn wird, und
2. rücksichtlich der zu dem Steuervereine gehörigen Staaten und Landestheile auf das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, sobald der Vertrag über den Anschluß desselben an den Steuerverein erneuert worden,

ausgedehnt wird.

So geschehen Berlin, den 17. Dezember 1841.

August Heinrich Kuhlmeyer. (L. S.)	August von Berger. (L. S.)
Franz August Eichmann. (L. S.)	Georg Friedrich Hieronymus Dommes. (L. S.)
Adolph Georg Theodor Pochhammer. (L. S.)	Friedrich Ernst Witte. (L. S.)
August Philipp Christian Theodor von Amsberg. (L. S.)	Gerhard Friederich August Jansen. (L. S.)

B.

Uebereinkunft

zwischen

Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins nebst Braunschweig einerseits und Hannover andererseits, den erneuerten Anschluß der Grafschaft Hohnstein und des Amtes Elbingerode an das Zollsystem der ersteren Staaten betreffend.

Artikel 1.

Die unter dem 1. November 1837 abgeschlossene Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Hannover andererseits, den Anschluß der Grafschaft Hohnstein und des Amtes Elbingerode an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend, bleibt mit folgenden Ergänzungen und Modificationen in Kraft.

Artikel 2.

Die wegen der Freiheit des Verkehrs und Gewerbebetriebes zwischen den zum Zollvereine gehörigen Staaten und der Grafschaft Hohnstein nebst dem Amte Elbingerode im Artikel 1. der gedachten Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen werden auch im Verhältnisse der eben erwähnten Königlich Hannoverischen Landestheile zu dem vom 1. Jänner 1842 ab dem Zollvereine beitretenden Herzogthume Braunschweig, mit Ausnahme der bei dem Steuervereine verbleibenden Gebietstheile, ingleichen zu denjenigen Ländern und Landestheilen in Anwendung kommen, welche dem Zollvereine etwa künftig noch angeschlossen werden.

Artikel 3.

Statt der in dem Artikel 7. der Uebereinkunft vom 1. November 1837 angeführten Grundsätze rücksichtlich der in den Staaten des Zollvereins bestehenden inneren Verbrauchs-Abgaben, so wie der daselbst für

Rechnung von Communen und Corporationen zuläßigen Erhebung von Zuschlags-Abgaben und Octrois, kommen vom 1. Januar 1842 ab diejenigen Verabredungen, welche die Regierungen der gedachten Staaten in dem Vertrage vom 8. Mai d. Js., die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, dieserhalb getroffen haben, auch in Beziehung auf die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode zur Anwendung.

Artikel 4.

Bei der, nach Artikel 18. der Uebereinkunft vom 1. November 1837, zwischen Preußen und Hannover in Beziehung auf die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode bestehenden Gemeinschaft der Einkünfte an Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben werden vom 1. Januar 1842 ab diejenigen Vereinbarungen maaßgebend seyn, welche die Regierungen der Zollvereinsstaaten wegen Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben im Artikel 7. des vorgedachten Vertrages vom 8. Mai d. J. getroffen haben.

So geschehen Berlin, den 17. Dezember 1841.

August Heinrich Kuhlmeyer.
(L. S.)

August von Berger.
(L. S.)

Franz August Eichmann.
(L. S.)

Georg Friedrich Hieronymus Dommes.
(L. S.)

Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)

Friedrich Ernst Witte.
(L. S.)

August Philipp Christian Theodor von Arnsberg.
(L. S.)

C.

Uebereinkunft

zwischen

den Staaten des Zollvereins nebst Braunschweig einerseits, und Hannover andererseits, wegen des Anschlusses des südlichen Theiles des Amtes Fallersleben an den Zollverein.

Artikel 1.

Seine Majestät der König von Hannover treten mit dem Theile des Amtes Fallersleben, welcher südlich von dem von Wolfsburg über Mörse nach Flechtorf führenden Wege, die Ortschaft Mörse mit eingeschlossen, in das Braunschweigische Gebiet sich erstreckt, unbeschadet Ihrer Landesherrlichen Hoheitsrechte in Gemäßheit der im Hauptvertrage vom heutigen Tage getroffenen Verabredung dem Zollvereine bei.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Majestät der König von Hannover, mit Aufhebung der gegenwärtig in dem gedachten Landestheile über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinstimmung mit den vom 1sten Januar 1842 ab in den Herzoglich Braunschweigischen Hauptlanden zur Anwendung kommenden desfallsigen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiziren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die oberste Steuerbehörde zu Hannover zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Hannoverischen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Königlich Hannoverischen Regierung.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den zum Zollvereine gehörigen Braunschweigischen Landestheilen allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen dem Gebiete des Zollvereins und dem in Rede stehenden Königlich Hannoverischen Landestheile auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus letzterem frei und unbeschwert in die im Zollvereine befindlichen Staaten, und umgekehrt aus diesem in jenen eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staatsmonopolien gehörenden Gegenstände (Salz und Spielkarten, imgleichen der Kalender, nach Maaßgabe der Art. 5. und 6.);

b) der im Innern des Zollvereins mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse nach Maaßgabe des Art. 7., und

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 5.

1. In Betreff des Salzes treten Seine Majestät der König von Hannover für den dem Zollvereine anzuschließenden Gebietstheil den zwischen dessen Mitgliedern bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaaßregeln Statt finden, welche von selbigen für nothwendig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn

zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen.

e) Wenn eine Regierung von der andern innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privatsalinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f) Wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines andern aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden in so fern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

2. Rücksichtlich der Verschiedenheit zwischen den Salzpreisen in dem fraglichen Königlich Hannoverischen Landestheile und in den angrenzenden Landen des Zollvereins, und der daraus für letztere hervorgehenden Gefahr der Salz-Einschwärzung, werden die hiebei speziell betheiligten Regierungen sich über Maaßregeln vereinigen, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

Artikel 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern behält es in sämmtlichen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen und Debitseinrichtungen sein Bewenden.

Artikel 7.

Die unter den Staaten des Zollvereins im Vertrage vom 8. Mai d. Js. getroffenen Verabredungen in Betreff der inneren Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse, seyen es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Communen oder Corporationen gelegt sind, so wie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen, werden auch in dem an den Zollverein anzuschließenden Theile des Amtes Fallersleben Anwendung finden.

Artikel 8.

Seine Majestät der König von Hannover schließen Sich für Allerhöchst Ihren mehrgedachten Landestheil den Ver-

abredungen an, welche zwischen den Staaten des Zollvereins wegen Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers getroffen sind.

Artikel 9.

Von den Unterthanen in dem anzuschließenden Königlich Hannoverischen Landestheile, welche in den Gebieten der zollvereinten Staaten Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die gegenwärtige Uebereinkunft in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen dieser Staaten unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende aus jenem Landestheile, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende aus selbigem, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetrieb in ihrem Wohnorte gesetzlich erworben haben, oder im Dienste solcher dortigen Gewerbstreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten des Zollvereins keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen bei dem Besuche der Messen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate, die Unterthanen aus dem mehrerwähnten Landestheile in jedem Vereinsstaate den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Auf ganz gleiche Weise soll es mit den Unterthanen aus sämmtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten in den vorerwähnten Fällen bei ihrem Verkehre in dem gedachten Landestheile Königlich Hannoverischer Seits gehalten werden.

Artikel 10.

Die den, im Art. 2. erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung in dem dem Zollvereine anzuschließenden Hannoverischen Landestheile, insbesondere die Bildung des Grenzbezirks in letzterem, und die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, sollen in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Commissarien angeordnet werden.

Seine Majestät der König von Hannover wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der Herzoglichen Zoll- und Steuer-Direction zu Braunschweig zutheilen.

Bei der Bildung des Grenzbezirks und der Bestimmung der Binnenlinie wird darauf gesehen werden, den Verkehr so wenig, als die bestehenden Vorschriften und der gemeinsame Zweck dies irgend gestatten, zu erschweren.

Die Zollstrassen sollen mit Tafeln bezeichnet, und der Zug der Binnenlinie soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Die zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsstellen sollen als gemeinschaftliche angesehen werden.

Artikel 11.

Seine Majestät der König von Hannover werden für die ordnungsmäßige Besetzung der in dem fraglichen Hannoverischen Landestheile zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungsstellen, so wie der daselbst erforderlichen Aufsichtsbeamten-Stellen nach Maaßgabe der deshalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge dessen in dem gedachten Landestheile fungirenden Beamten werden von der Königlich Hannoverischen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

Artikel 12.

In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienstdisziplin, sollen die in dem mehrerwähnten Hannoverischen Landestheile angestellten Zoll- und Steuerbeamten ausschließlich der Herzoglich Braunschweigischen Regierung untergeordnet seyn.

Artikel 13.

Der Königlich Hannoverischen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Zolldienst angestellten Beamten in obgenanntem Landestheile, so weit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienstobliegenheiten geschehen kann, auch mit der Controle der Hannoverischen directen, der Stempel- und Salzsteuern, auch der Chaussee- und Wegegelder zu beauftragen.

Artikel 14.

Die Schilder vor den Lokalen der Hebe- und Abfertigungsstellen in dem mehrerwähnten Hannoverischen Gebietstheile sollen das Königlich Hannoverische Hoheitszeichen, die einfache Inschrift „Zollamt" oder „Steueramt" erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen rc. mit den Hannoverischen Landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das Hoheitszeichen desjenigen Landes führen, in welchem das abfertigende Amt belegen ist.

Artikel 15.

Die Königlich Hannoverische Regierung ist berechtigt, zu demjenigen Herzoglich Braunschweigischen Haupt-Zollamte, dessen Bezirke der fragliche Theil des Amtes Fallersleben überwiesen wird, einen Controleur abzuordnen, welcher bei demselben von allen Geschäften und Verfügungen, die das gemeinschaftliche Abgabensystem betreffen, Kenntniß zu nehmen, desfallsigen Besprechungen beizuwohnen, und dabei insbesondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebietstheile sich bezieht.

Auch bleibt es derselben überlassen, zeitweise einen Beamten an das gedachte Haupt-Zollamt abzuordnen, um von der Art der Verwaltung und deren Resultaten Kenntniß zu nehmen.

Artikel 16.

Die Untersuchung und Bestrafung der in dem in Frage stehenden Hannoverischen Gebietstheile begangenen Zollvergehen erfolgt von den Hannoverischen Gerichten zwar nach Maaßgabe des daselbst zu publicirenden Zollstrafgesetzes, jedoch nach den eben daselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Competenzbestimmungen.

Artikel 17.

Die von diesen Gerichten verhängten Geldstrafen und confiscirten Gegenstände fallen, nach Abzug der Denunziantenantheile, dem Königlich Hannoverischen Fiscus zu.

Artikel 18.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechts über die wegen verschuldeter Zollvergehen von Hannoverischen Gerichten verurtheilten Personen bleibt Seiner Majestät dem Könige von Hannover vorbehalten.

Artikel 19.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwischen Hannover und den, dem Zollvereine angeschlossenen Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen in Beziehung auf den fraglichen Theil des Amtes Fallersleben eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben Statt finden, und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 20.

Da die im Königreiche Hannover derzeit bestehenden Eingangsabgaben wesentlich niedriger sind, als die Eingangszölle der im Zollvereine befindlichen Staaten, so verpflichtet sich die Königlich Hannoverische Regierung, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen dem fraglichen Hannover-

ischen Landestheile und dem Gebiete des Zollvereins, diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Vereins durch die Einführung oder Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

So geschehen Berlin, den 17. Dezember 1841.

August Heinrich Kuhlmeyer.
(L. S.)

Franz August Eichmann.
(L. S.)

Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)

August Philipp Christian Theodor von Amsberg.
(L. S.)

August von Berger.
(L. S.)

Georg Friedrich Hieronymus Dommes.
(L. S.)

Friedrich Ernst Witte.
(L. S.)

D.

Uebereinkunft

zwischen

Preußen einerseits und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits, den erneuerten Anschluß verschiedener Preußischer Gebietstheile an das Steuersystem der letzteren Staaten betreffend.

Einziger Artikel.

Die unter dem 1. November 1837 geschlossene Uebereinkunft zwischen Preußen einerseits und Hannover, Oldenburg und Braunschweig andererseits, den Anschluß verschiedener Preußischer Gebietstheile an das Steuersystem der letzteren Staaten betreffend, bleibt nur für die nachbenannten Gebietstheile, als:

a) die rechts der Weser und der Aue, und die am linken Weserufer von Schlüsselburg bis zur Glasfabrik Gernheim belegenen Theile des Kreises Minden,

b) das Dorf Würgassen, und

c) den nördlich von der Lemförder Chaussee belegenen Theil des Dorfes Reiningen

in Kraft, wogegen dieselbe vom 1. Januar 1842 ab rücksichtlich der Dörfer Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Roclum außer Wirksamkeit tritt.

So geschehen Berlin, den 17. Dezember 1841.

August Heinrich Kuhlmeyer.
(L. S.)

Franz August Eichmann.
(L. S.)

Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)

August von Berger.
(L. S.)

Georg Friedrich Hieronymus Dommes.
(L. S.)

Friedrich Ernst Witte.
(L. S.)

Gerhard Friederich August Jansen.
(L. S.)

E.

Uebereinkunft

zwischen

Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins nebst Braunschweig einerseits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits, wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs.

Artikel 1.

Die unter dem 1. November 1837 abgeschlossene Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Hannover, Oldenburg und Braunschweig andererseits wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs bleibt mit folgenden vom 1. Januar 1842 ab eintretenden Modificationen in Kraft.

Artikel 2.

Die Verkehrs-Erleichterungen, welche aus der gedachten Uebereinkunft für die Unterthanen der zum Zollvereine gehörigen Staaten hervorgehen, kommen vom 1. Januar 1842 ab auch den Einwohnern der mit diesem Tage in den Zollverein tretenden Herzoglich Braunschweigischen Hauptlande und der denselben in Beziehung auf die Zoll- und Steuer-Erhebung angeschlossenen Preußischen und Hannoverischen Gebietstheile, nämlich der Preußischen Ortschaften Wolfsburg, Heßlingen und Hehlingen und der angeschlossenen Theile des Hannoverischen Amtes Fallersleben, ferner des Königlich Preußischen Dorfes Rocklum, so wie künftig auch den Einwohnern derjenigen Länder oder Gebietstheile zu Statten, welche dem Zollvereine noch angeschlossen werden sollten, wogegen vom gleichen Zeitpunkte ab

die in jener Uebereinkunft für den Steuerverein stipulirten Verkehrs-Erleichterungen auf das Herzogthum Braunschweig nur in der Beschränkung auf dessen Harz- und Weser-Distrikt und die übrigen bei dem Steuervereine verbleibenden Herzoglichen Gebietstheile, nämlich das Amt Thedinghausen, die Ortschaften Bodenburg und Oestrum, und die Dörfer Ostharingen und Oelsburg, so wie auf die Hannover-Braunschweigischen Communion-Besitzungen Anwendung finden.

Artikel 3.

Die im Artikel 1. der Uebereinkunft vom 1. November 1837 verabredeten Maaßregeln zur Förderung des Meßverkehrs kommen ferner nicht mehr in Beziehung auf die Messen in der Stadt Braunschweig, dagegen aber in Beziehung auf die Messen in der Stadt Lüneburg zur Ausführung.

Artikel 4.

Auf den Messen in Braunschweig werden von denjenigen Meßwaaren, welche aus dem freien Verkehr der Staaten des Steuervereins abstammen, keine höheren Meßgebühren oder Unkosten, als von den Meßgütern aus dem freien Verkehr des Zollvereins, erhoben werden.

Artikel 5.

Um den Verkehr zwischen den mit dem 1. Januar 1842 in den Zollverein tretenden und den bei dem Steuervereine verbleibenden Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen zu erhalten und möglichst zu erleichtern, sind folgende Verabredungen getroffen worden:

I. Beim Uebergange aus den dem Zollvereine beitretenden Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen in den dem Steuervereine verbleibenden Herzoglich Braunschweigischen Harz- und Weser-Distrikt wird in letzterem

1) für Bier und Branntwein eine ermäßigte Eingangs-Abgabe, und zwar

für Bier von 6 gGr. pro Ohm,
„ gewöhnlichen Branntwein
bei einer Alkoholstärke bis einschließlich
50 Prozent nach Tralles von
2 Rthlr. 18 gGr. — Pf.
von 51 — 60 Prozent nach Tralles von
3 Rthlr. 10 gGr. 6 Pf.
„ 61 — 70 Prozent nach Tralles von
4 Rthlr. 3 gGr. — Pf.
„ 71 — 80 Prozent nach Tralles von
4 Rthlr. 19 gGr. 6 Pf.
„ 81 Prozent und darüber
5 Rthlr. 12 gGr. — Pf.

pro Ohm zur Erhebung kommen;

2) von den nachstehend genannten Artikeln aber eine Eingangs-Abgabe nicht erhoben:

Leim aller Art (Position 11. a. des Steuervereins-Tarifs),

Drucksachen (Pos. 12. a. b. c.)

grobe Gußwaaren und ordinäre Eisen- und Stahlwaaren ohne Politur (Pos. 13. d. 1. u. 2.)

Essig (Pos. 15.)

leinenes Garn und Leinwand (Pos. 19. b. u. c. 1. 2. u. 3.),

getrocknete Birnen, Aepfel, Zwetschen, Kirschen (Pos. 21. a.)

Roggen, Waizen, Bohnen, Erbsen, Wicken, Gerste, Hafer (Pos. 22. a.)

gewöhnliche Bäckerwaaren, Honigkuchen, Pfeffernüsse (Pos. 22. b. 3.)

grobe Holzwaaren (Pos. 28. g. 1.)

Kupfer- und Messingwaaren zum Gewerbsbetriebe (Pos. 35. b. 1.)

Leder (Pos. 37. a.) bis 400 Centner,

Oelsamen, Oelkuchen und Oel (Pos. 39. a. b. c. 1.),

Papier u. s. w. (Pos. 40. a. b. c. d.)

Sämereien (Pos. 45.),

Seife (Pos. 49. a. b.),

Seilerwaaren (Pos. 50.),

Talglichte (Pos. 54. b.),

gemeine Töpferwaaren (Pos. 57. a.)

Vieh (Pos. 59.),

Wagen u. s. w. (Pos. 62.),

rohe Wolle (Pos. 65. a.)

so wie endlich

alle unter der Tarifposition 69. begriffene rohe Produkte und Materialien.

Um auf diese Erleichterungen Anspruch zu haben, muß jedoch die Abstammung der gedachten Gegenstände aus den dem Zollvereine angeschlossenen Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen durch Ursprungszeugnisse nach den näher zu verabredenden Bestimmungen dargethan werden, auch darf die Einführung derselben in den Herzoglich Braunschweigischen Harz- und Weser-Distrikt nur über bestimmte, näher zu vereinbarende Grenz-Steuerämter Statt finden.

II. Beim Uebergange aus dem Harz- und Weser-Distrikte in die dem Zollvereine anzuschließenden Braunschweigischen Landestheile bleiben die im zweiten Abschnitte des Steuer-Vereins-Tarifs festgesetzten Ausgangs-Abgaben unerhoben, in sofern der Uebergang unmittelbar erfolgt, und die näher zu verabredenden Bedingungen hinsicht-

lich der einzuhaltenden Ausgangs-Aemter und der beizubringenden Ursprungs-Bescheinigungen erfüllt werden.

Artikel 6.

Zur Erleichterung des Betriebes der in der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg und in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe belegenen, der Kurfürstlich Hessischen und der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung gemeinschaftlich gehörigen Steinkohlen-Bergwerke, wird auf Bescheinigungen der betreffenden Hütten-Aemter

a) die zollfreie Einfuhr der aus diesen Communion-Besitzungen gewonnenen Steinkohlen,

b) der freie Verkehr zwischen den gedachten Hüttenwerken mit unverarbeiteten Gruben- oder Werkholze und den zu dessen Bearbeitung nöthigen Werkzeugen, so wie mit schon gebrauchten, durch ein Hüttenzeichen kenntlich gemachten Förderungs- und Betriebs-Geräthschaften, auch alten Schachttauen, und

c) rücksichtlich der zollpflichtigen Betriebsmaterialien, die Erleichterung, daß die Anmeldung und Verzollung derselben in dringenden Fällen erst binnen 24 Stunden nach erfolgter Einführung über die Grenze zu geschehen braucht,

gegenseitig zugestanden.

Artikel 7.

Wenn Produkte und Fabrikate des Steuervereins, welche nach der Stadt Braunschweig gesandt worden, und daselbst unter Aufsicht der Zollbehörde gelagert haben, unter Beobachtung der deshalb vorzuschreibenden Controle-Maaßregeln in das Steuervereins-Gebiet wieder eingeführt werden, wird in letzterem eine Eingangs-Abgabe davon nicht erhoben.

Einer gleichen Befreiung von der Eingangs-Abgabe genießen auch diejenigen aus dem Harz- und Weser-Distrikte abstammenden Gegenstände, welche, nachdem sie in die Braunschweigischen Hauptlande übergegangen sind, von dort, mit genügenden Ursprungs-Zeugnissen versehen, in das Steuervereins-Gebiet wieder eingehen.

Artikel 8.

1. Für die über die Hannoverischen Steuer-Aemter Haarburg, Hopte, Stöckte (Lüneburg), Artlenburg, Brinkum, Hemelingen oder Verden (letztere bei dem Wassertransporte) in das Steuervereins-Gebiet ein-, und von dort resp. über Meinholz, Hülperode, Peine und Gr. Lafferde nach der Stadt Braunschweig ausgeführten, von da aber auf der Straße über Beinum und dann über Landwehrhagen oder Friedland oder Bremke und umgekehrt durch den

Steuerverein wieder durchgeführten Gegenstände wird, ungeachtet auf dieser Route eine mehrmalige Berührung des Steuervereins-Gebietes Statt findet, verhältlich der weiter zu verabredenden Sicherheits-Maaßregeln nur die in der I. Abtheilung des dritten Abschnitts des Steuervereins-Tarifs bestimmte ermäßigte Durchgangs-Abgabe erhoben.

2. Wenn Gegenstände, welche mit Berührung des Steuervereins-Gebietes und unter Entrichtung der steuervereinsländischen Durchgangs-Abgabe in der Stadt Braunschweig unter Aufsicht der Zollbehörde gelagert haben, von dort unter Beobachtung der zu verabredenden Controle-Maaßregeln in den Harz- und Weser-Distrikt eingeführt werden, soll auf die von denselben zu zahlende Eingangs-Abgabe die bereits dafür erhobene steuervereinsländische Durchgangs-Abgabe in Anrechnung gebracht werden.

Artikel 9.

Um den Verkehr zwischen einzelnen Theilen des einen Vereinsgebietes, wobei das Gebiet des anderen Vereins auf kurzen Strecken durchfahren werden muß, so wenig als möglich zu erschweren, sollen folgende Erleichterungen Statt finden:

I. Rücksichtlich der im Artikel 12. der

Uebereinkunft vom 1. November 1837 genannten Strassen wird

1) die ermäßigte Durchgangs-Abgabe von fünfzehn Silbergroschen für die Pferdelast bei der Durchfuhr durch das Zollvereins-Gebiet in der Richtung von Hameln nach Osnabrück über Herford und Hückerkreuz und umgekehrt, auch wenn durch den Beitritt des Fürstenthums Lippe zum Zollvereine die Durchfuhrstrecke verlängert werden sollte, nicht erhöhet werden. Die Durchgangs-Abgabe auf derselben Strecke für eine Traglast wird auf Einen Silbergroschen und drei Pfennige bestimmt.

2) Für den Durchgang durch die Kurhessische Grafschaft Schaumburg auf der Straße von Hannover oder Hildesheim über Minden nach Osnabrück wird eine Durchgangs-Abgabe nicht erhoben werden.

II. Die contrahirenden Theile wollen ferner, unter Vorbehalt der zum Schutze gegen Mißbrauch erforderlichen Controle-Maaßregeln, folgende Erleichterungen bewilligen, und zwar:

A. Die Staaten des Zollvereins:

1) Die Durchfuhr des Salzes von den Königlich Hannoverischen Salinen zu Münden und Salzhemmendorf durch

das Kurfürstlich Hessische Gebiet auf der Straße von Lauenau über Rodenberg und von dort entweder über Nenndorf in das Königreich Hannover, oder über Beckedorf in das Fürstenthum Schaumburg Lippe, gegen eine Durchgangs-Abgabe von zwei Hellern für den Zentner;

2) den abgabefreien Durchgang durch das Kurhessische Gebiet auf den Straßen

a) von Friedland über Marzhausen nach Elkershausen,

b) von Friedland über Marzhausen und Hermannsrode nach Mollenfelde,

c) von Friedland über Marzhausen und Gertenbach nach Hedemünden,

d) von Gelldorf über Obernkirchen auf Steinbergen,

e) von Kobbensen über Sachsenhagen nach Hagenburg,

f) von Bückeburg über Klein-Bremen, sowie über Steinbergen nach Rintelen,

g) von Bandorf über Nenndorf und Beckedorf auf Kobbensen,

h) von Unsen über Peetzen und Hessen-Oldendorf auf Steinbergen,

i) von Hameln über Fischbeck auf Steinbergen,

und umgekehrt, und

k) für Steinkohlen, welche aus dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe in das Königreich Hannover übergehen.

B. Die Staaten des Steuervereins:

1) den abgabefreien Durchgang durch das Hannoverische Gebiet auf den Straßen:

a) zwischen Nieste und Klein-Almerode,

b) zwischen Apelern und Nienfeld über Pohle,

c) aus dem Braunschweigischen über Rüper nach den Braunschweigischen Ortschaften Meerdorf, Duttenstedt und Essinghausen,

d) zwischen Ahnebeck und Steincke über Croja und Zicherie, und

e) für alle auf der Harzburger Eisenbahn von Braunschweig und Wolfenbüttel transportirten Gegenstände, die von dieser Bahn entweder unmittelbar in das zunächst belegene Zollvereins-Gebiet, oder aber über Harzburg und Braunlage in das letztere ausgehen und umgekehrt;

2) den abgabefreien Durchgang durch das Schaumburg-Lippische Gebiet auf den Straßen

a) zwischen Obernkirchen und Minden über Gelldorf und Bückeburger Clus, und

b) zwischen Obernkirchen und Rodenberg über Gelldorf und Kobbensen.

So geschehen Berlin, den 17. Dezember 1841.

August Heinrich Kuhlmeyer.
(L. S.)

Franz August Eichmann.
(L. S.)

Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)

August Philipp Christian Theodor von Amsberg.
(L. S.)

August von Berger.
(L. S.)

Georg Friedrich Hieronymus Dommes.
(L. S.)

Friedrich Ernst Witte.
(L. S.)

Gerhard Friederich August Jansen.
(L. S.)

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 22.

München, Mittwoch den 1. Juni 1842.

Inhalt:

Sitzung
des Königlichen Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des Kgl. Staatsraths-Ausschusses vom 18. April d. Jahrs wurden entschieden

die Recurse:

1) des Johann Wölfl, von Reuth, und Consorten, Landgerichts Kemnath, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, wegen forstpolizeilicher Bestrafung einer Streu-Aneignung;

2) des Bierbrauers Ignaz Hibel, zu Wörth, Herrschaftsgerichts gleichen Namens, im Regierungsbezirke der Ober-

pfalz und von Regensburg, betreffend die Verfällung in eine Polizeistrafe wegen alterirten Bieres;

3) des Bauers Johann Nachtrapp, von Auerau, Landgerichts Pleinfeld, in Mittelfranken, wegen Bestrafung einer Walddevastation;

4) der Gemeinden Ickelheim und Lenkersheim, Landgerichts Windsheim, in Mittelfranken, betreffend die Behutung der Kleefelder, nun die Beschwerde des Advokaten Sieger, zu Neustadt, wegen Herausgabe von Manualakten;

5) des v. Hoffstetten'schen Patrimonialgerichts Mauern, Landgerichts Moosburg, in Oberbayern, wegen Competenzbeschränkung in der forstpolizeilichen Untersuchung gegen Caspar Scharrlach und Joseph Duschel;

6) des Joseph Renoth und Andreas Rasp, Landgerichts Berchtesgaden, in Oberbayern, wegen Beschränkung ihres Weiderechts, dermal Verfällung in eine Forstfrevelstrafe.

An das k. Ministerium des Innern wurde abgegeben:

7) der Recurs der Freiherrlich von Dalberg'schen Gutsverwaltung zu Altstadt und Consorten, dann des Kurfürstlich Hessischen Staatsärars, der v. Savigny'schen Gutsherrschaft, endlich des Grafen von Meerholz, wegen deren Concurrenzpflicht zu den Gemeindeumlagen in Michelbach und den übrigen ehemaligen freigerichtlichen Gemeinden des Landgerichts Alzenau, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 25. März l. Js. den Garten-Eleven Joseph Oth, die Hofgärtner-Stelle zu Veitshöchheim zu verleihen, dann am 3. April l. Js. auf die erledigte Hofgärtner-Stelle erster Classe in dem Königlichen Hofküchengarten zu Nymphenburg den bisherigen Königl. Hofgärtner zweiter Classe in Berg am Würmsee, Friedrich Sckell, zu befördern, und auf die dadurch erledigte Hofgärtner-Stelle zweiter Classe in Berg, den Garten-Eleven August Klein, zu ernennen;

unterm 2. April l. Js. den k. Postmeister Joseph Streitel, zu Bayreuth, auf den Grund des §. 22. lit. C. der IX. Verfassungsbeilage, in den definitiven Ruhestand treten zu lassen; zum Postmeister in Bayreuth den bisherigen Oberpostamts-Cassier in Augsburg, Joseph Andry, zum Oberpostamts-Cassier in Augsburg aber den

dortigen Offizialen Max Heiseret, beide in provisorischer Eigenschaft, zu befördern, endlich die bei dem Oberpostamte Augsburg erledigte Offizialenstelle, provisorisch, dem practizirenden Unterlieutenant Adolph Ritter von Neubronner, zu verleihen;

unterm 15. Mai l. Js. den Landrichter Andreas Bacher, zu Neustadt an der Saale, zum Zwecke der Wiederherstellung von seinem bedeutenden Augenleiden, in zeitliche Quieszenz, für die Dauer eines Jahres, treten zu lassen;

die Landrichterstelle zu Neustadt an der Saale, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, dem bisherigen ersten Assessor des Landgerichts Füßen, Karl Freiherrn von Sainte Marie Eglise, zu verleihen;

auf die Landrichterstelle zu Bischofsheim, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, den dermaligen Landrichter zu Burgau, Franz Gerhard Prasser, zu versetzen;

die Landrichterstelle zu Burgau, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem dermaligen Landrichter Johann Nepomuk Thalhauser, zu Ebern, seiner Bitte entsprechend, dann

die Landrichterstelle zu Günzburg, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem dermaligen Landrichter Anton Wurzer, zu Tirschenreuth, seiner Bitte entsprechend,

endlich die Landrichterstelle zu Tirschenreuth, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem dermaligen Landrichter Anton Wimmer, zu Bischofsheim, seiner Bitte entsprechend, zu verleihen;

dem Landrichter Franz Herrlein, in Greding, auf dem Grunde des §. 22. lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage, die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand, unter dem Ausdrucke der allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner treuen und erspießlichen Dienstleistung zu bewilligen;

die Landrichterstelle zu Greding, in Mittelfranken, dem bisherigen Landrichter in Tittmoning, Johann Baptist Ströger,

und die Landrichterstelle in Ebern, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, dem bisherigen Polizei-Commissär bei der königl. Polizei-Direction der Haupt- und Residenz-Stadt München, Johann Goswin Stengel, zu verleihen;

auf die Landrichterstelle zweiter Classe zu Tittmoning, in Oberbayern, den bisherigen ersten Assessor des Landgerichts Tölz, August Heinrich Freiherrn von Harold, zu befördern;

zum Vorstande des neu errichteten Landgerichts Neu-Ulm zweiter Classe, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neu-

burg, den bisherigen ersten Assessor des Landgerichts Laufen, Dr. Anton Kienast, zu befördern, und

die Actuarstelle bei demselben den geprüften Rechtspractikanten und Functionär in Neu-Ulm, Anton Martin,

dann die Stelle eines Gerichtsarztes bei dem neugebildeten Landgerichte Neu-Ulm, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, in provisorischer Eigenschaft, dem bisherigen practischen und functionirenden Polizeiarzte, Dr. Felix Mathias Jochner, in Neu-Ulm,

dann die an dem Lyceum zu Bamberg erledigte Lehrstelle der Encyclopädie, der Kirchengeschichte und des Kirchenrechts, in provisorischer Eigenschaft, dem Caplan der dortigen Dompfarrei, Dr. Georg Karl Mayer, zu verleihen;

die Lehrfächer der Moral- und Pastoraltheologie dem Subregens im dortigen Clerical-Seminar, Dr. Leonhard Schmitt, unter Bewilligung des Titels eines Lyceal-Professors, für die Dauer seiner Lehramts-Function zu übertragen, und ihn dagegen der bisher besorgten Lehrfächer der Exegese und der orientalischen Sprachen mit der Bestimmung zu entheben, daß die Vorlesungen über letztere der obengenannte Dr. Mayer, in widerruflicher Eigenschaft, zu übernehmen habe;

die an dem alten Gymnasium zu München gegenwärtig erledigte Lehrstelle der dritten Classe, Abtheilung A., dem Lehrer derselben Classe am neuen Gymnasium, Professor Joseph Stanko, und

die in dem Kreis-Medizinalausschusse der Oberpfalz und von Regensburg erledigte Function eines zweiten practischen Arztes, dem zu Regensburg wohnhaften, quieszirten Landgerichtsarzte Dr. Sebastian Wiesend, zu übertragen;

unterm 16. Mai l. Js. den königl. geheimen Secretär bei der obersten Baubehörde, Johann Nepomuk Martin, zu der Stelle eines Administrators der Unterrichts-Stiftungen zu München zu ernennen;

den bisherigen Stabs-Auditor des k. Artillerie-Corps-Commandos, Joseph Gegenbauer, vom 1. Juni l. Js. an, zum Militär-Fiscal und zum rechtskundigen Mitglied der kgl. Militär-Fonds-Commission zu ernennen, und zugleich zum Oberauditor zu befördern;

den Appellationsgerichts-Canzellisten Karl Vorbauer, in Freysing, nach §. 22. lit. D. der Beilage IX. zur Verfassungs-Urkunde, auf die Dauer eines Jahres, in den Ruhestand, dann auf die hiedurch bei dem Appellationsgerichte von Oberbayern erledigte Canzellistenstelle, dem gestellten Gesuche entsprechend, den Canzellisten des Appellationsgerichts von Niederbayern, Johann Baptist Geisler, zu versetzen; die durch solche Versetzung offen gewordene Canzel-

listenstelle bei dem Appellationsgerichte von Niederbayern, in provisorischer Eigenschaft, dem Schreiber bei dem Kreis- und Stadtgerichte München, Franz Xaver Treffler, zu verleihen; die hiedurch bei dem Kreis- und Stadtgerichte München erledigte Schreiberstelle, gleichfalls in provisorischer Eigenschaft, dem Landgerichtsschreiber Christian Friedrich Schlichting, von Ansbach;

die bei dem Wechselgerichte erster Instanz, zu Würzburg erledigte Rathstelle dem Rathe des Kreis- und Stadtgerichts zu Würzburg, Andreas Mundorff, und

die bei dem Wechselgerichte erster Instanz in Schweinfurt erledigte Rathstelle dem Assessor des dortigen Kreis- und Stadtgerichts, Hieronymus Scherer, zu übertragen;

zum vierten technischen Assessor bei dem Handelsgerichte in Nürnberg den Kaufmann Johann Jakob Herzogenrath, zu ernennen;

die in Bamberg erledigte Advocatenstelle dem Appellationsgerichts-Accessisten Georg Friedrich Schlesing, daselbst, zu verleihen;

den Kreiskasse-Controleur der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Andreas Horn, zum Kreiskassier der genannten Regierung, in provisorischer Eigenschaft, zu befördern;

die Controleurstelle bei der Kreiskasse von Schwaben und Neuburg, provisorisch, dem Rentbeamten in Neumarkt, Vital Deyerl, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu verleihen;

den Regierungs-Secretär zweiter Classe, bei der Regierung von Mittelfranken, Mathias Schratz, auf die Secretärstelle erster Classe, in provisorischer Eigenschaft, zu befördern, und

den Rathsaccessisten der Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, Dr. Friedemann Küttlinger, zum provisorischen Rechnungs-Commissär bei der Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, zu ernennen;

den Rechnungs-Commissär der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, Heinrich Schneidawind, zum provisorischen Rentbeamten in Münnerstadt, zu befördern;

die hiedurch erledigte Rechnungscommissär-Stelle bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, den Rechtscandidaten u. Rechnungscommissariats-Functionär bei der Regierung von Oberbayern, Franz Xaver Eder, in provisorischer Eigenschaft, zu verleihen;

den Revierförster Alois Egger, zu Wald, Forstamts Mindelheim, seiner allerunterthänigsten Bitte willfahrend, nach §. 22. Lit. A. des Edikts über die Verhältnisse der Staatsdiener vom 26. Mai 1818,

aus dem königlichen Forstdienste zu entlassen, und

an dessen Stelle zum provisorischen Revierförster nach Wald den Actuar des Forstamts Kempten, Heinrich Danner, zu ernennen;

den Revierförster Friedrich Wolf, zu Geroldsgrün, auf allerunterthänigstes Ansuchen, in gleicher Eigenschaft, auf das Forstrevier Ziegelhütten, Forstamts Kulmbach, zu versetzen;

den Actuar des Forstamts Horlach, Heinrich Reuß, zum provisorischen Revierförster in Geroldsgrün;

den Actuar und Functionär im Forstbüreau zu Bayreuth, Ferdinand Moser, zum provisorischen Revierförster in Schwarzenbach am Wald, Forstamts Geroltsgrün, und

den Forstwart Georg Ernst, in Gleisenau, Forstamts Lichtenfels, zum provisorischen Revierförster zu St. Georgen, Forstamts Bayreuth, dann

den Forstwart in Seehaus, Johann Zehetmaier, zum provisorischen Revierförster in Wallepp, Forstamts Tegernsee, zu ernennen;

unterm 17. Mai l. Js. dem provisorischen Postoffizialen Moriz Freiherrn von Gravenreuth, zu Würzburg, die erbetene Entlassung aus dem Postdienste sowie die Versetzung in die Lieutenantspension zu bewilligen; die temporäre Quieszirung des Postoffizialen Ernst von Waldenfels, zu Würzburg, auszusprechen, und zu Postoffizialen dritter Klasse, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen:

den practizirenden Lieutenant Karl Zieglwalner, bei dem Postamte Bamberg;

die Accessisten und Functionäre:

Wilhelm Hoffmann, bei dem Oberpostamte Nürnberg,

Karl Auerbach, bei dem Oberpostamte Augsburg,

Friedrich Perr, bei dem Oberpostamte Würzburg;

Robert Kürschner, bei dem Oberpostamte Nürnberg;

Lorenz Megele, bei dem Oberpostamte Würzburg, und

Simon Obermair, bei dem Oberpostamte Augsburg.

Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben nachfolgende katholische Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 16. Mai l. Js. die Pfarrei Peuting, Landgerichts Schongau, in Oberbayern, dem bisherigen Benefiziaten an der Stadtpfarrkirche St. Peter in München, Priester Anton Greinether;

die Pfarrei Kleinberghofen, Landgerichts Aichach, in Oberbayern, dem von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freysing primo loco vorgeschlagenen Priester Johann Baptist Romeis, Stadtcooperator in Freysing;

die Pfarrei Ludenhausen, Landgerichts Landsberg, gleichfalls in Oberbayern, dem ersten Caplan in Diessen, Landgerichts Landsberg, Priester Johann Paul Lechner;

die Pfarrei Thurmannspang, Landgerichts Grafenau, in Niederbayern, dem Stadtcooperator an der Pfarrei St. Paul in Passau, Priester Joseph Meyer;

die Pfarrei Zeiskam, Landcommissariats Germersheim, in der Pfalz, dem bisherigen Pfarrer und Bezirks-Schulinspector in Altheim, Landcommissariats Zweybrücken, Priester Victor Hönning;

die Pfarrei Brücken, Landcommissariats Homburg, in der Pfalz, dem bisherigen Pfarrer zu Bundenthal, Landcommissariats Pirmasens, Priester Leonhard Scharfenberger;

die Pfarrei Bergen, Landgerichts Neuburg an der Donau, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem bisherigen Pfarrer und Kammerer in Raitenbuch, Landgerichts Greding, Priester Georg Kellermann;

die Pfarrei Raitenbuch, Landgerichts Greding, in Mittelfranken, dem freiresignirten Pfarrer von Möckenhausen, Landgerichts Hilpoltstein, Priester Franz Mahler, zur Zeit Commorant in München;

die Pfarrei Ettenbeuern, Landgerichts Burgau, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem bisherigen Lehrer und Präfecten im Schullehrer-Seminar zu Dillingen, Priester Anton Keppeler;

die Pfarrei Epfach, Landgerichts Schongau, in Oberbayern, dem bisherigen Pfarrer in Traubing, Landgerichts Starnberg, Priester Peter Höfele;

die Pfarrei Großkötz, Landgerichts Untergünzburg, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem bisherigen Pfarrer in Untereichen, Landgerichts Illertissen, Priester Johann Adam Fischer, und

die sich hiedurch eröffnende Pfarrei Untereichen, dem dermaligen Schloßbenefiziaten in Gansheim, Landgerichts Monheim, Priester Joseph Scharnagel;

die Pfarrei Burlafingen, Landgerichts Untergünzburg, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem gegenwärti-

gen Pfarrer in Bubesheim, genannten Landgerichts, Priester Konrad Fuchs;

das Benefizium in Zeilhofen, Landgerichts Erding, in Oberbayern, dem vormaligen Pfarrer in Feldmoching, Landgerichts München, Priester Johann Baptist Rupprecht, zur Zeit Commorant in Erding;

das Frühmeß-Benefizium in Leuterschach, Landgerichts Oberdorf, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem von der Gemeinde und dem Pfarrer von Leuterschach benannten bisherigen Pfarrvicar in Oberfahlheim, Landgerichts Untergünzburg, Priester Kaspar Schmid;

das Curatbenefizium zu Bodelsberg, Landgerichts Kempten, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem zur Zeit als Vikar der Pfarrei Aystetten, Landgerichts Göggingen, verwendeten Priester, Johann Georg Götz;

die Pfarrei Scheuering, Landgerichts Landsberg, in Oberbayern, dem bisherigen Pfarrer in Ichenhausen, Landgerichts Untergünzburg, Priester Georg Strobel;

die Pfarrei Schongau, Landgerichts gleichen Namens, in Oberbayern, dem von der Ludwigs-Maximilians-Universität in München hierauf nominirten Priester Joseph Strauß, zur Zeit Pfarrer in Wolfsbuch, Landgerichts Riedenburg, und

die sich hiedurch eröffnende Pfarrei Wolfsbuch, genannten Landgerichts, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem derzeitigen Cooperator in Hirschau, Landgerichts Vilseck, Priester Franz Seraph Specht;

die Pfarrei Obertraubling, Landgerichts Stadtamhof, desselben Regierungsbezirkes, dem bisherigen Pfarrer in Alt- und Neuschwand, Landgerichts Neunburg v. Wald, Priester Joseph Harth, und

die sich hiedurch eröffnende Pfarrei Alt- und Neuschwand, des gedachten Regierungsbezirkes, dem exponirten Cooperator in Bernried, Landgerichts Bogen, Priester Anton Moosmüller;

die Pfarrei Roggenstein, Landgerichts Vohenstrauß, gleichen Regierungsbezirkes, dem ernannten Pfarrer von Hiering, Landgerichts Neuburg a. D., Priester Johann Baptist Aybauer;

die Pfarrei Wörth, gleichnamigen Herrschaftsgerichts, im genannten Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem bisherigen Pfarrer von Theuern, Landgerichts Amberg, Priester Kaspar Deml;

die Pfarrei Zirgesheim, Landgerichts Donauwörth, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem gegenwärtigen Pfarrer von Schillingsfürst, gleichna-

migen Herrschaftsgerichts, Priester Aloys Schiegg, und

die Pfarrei Forst, Landcommissariats Neustadt in der Pfalz, dem bisherigen Pfarrer zu Freinsheim, Priester Jakob Lang.

Seine Majestät der König haben unterm 16. Mai l. Js. den von den beiden Priestern Balthasar Birnkammerer, Expositus in Haardorf, Landgerichts Osterhofen, und Max Schauer, zur Zeit Wallner'scher Benefiziat in Thau, Landgerichts Simbach, beide in Niederbayern, eingeleiteten Pfründetausch zu genehmigen, und zu gestatten geruht, daß der von der Marktsgemeinde Thau für den Priester Balthasar Birnkammerer ausgestellten Präsentation auf das Wallner'sche Benefizium in Thau, die landesherrliche Bestätigung ertheilt werde, und die sich hiedurch eröffnende Expositur Haardorf, haben Allerhöchstdieselben dem bisherigen Benefiziaten, Priester Max Schauer, in Thau, zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 16. Mai l. Js. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Aubing, Landgerichts München, in Oberbayern, von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freysing, dem bisherigen Pfarrer von Feldmoching, desselben Landgerichts, Priester Joseph Schmid;

die katholische Pfarrei Wegscheid, gleichnamigen Landgerichts, in Niederbayern, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Passau, dem bisherigen Pfarrer von Breitenberg, desselben Landgerichts, Priester Franz Xaver Rechenmacher;

die katholische Pfarrei Hofkirchen, Landgerichts Vilshofen, in Niederbayern von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Passau, dem bisherigen Pfarrvicar in Wallaberg, Landgerichts Wegscheid, Priester Karl Leibet;

die katholische Pfarrei Obermässing, Landgerichts Beilngries, in Mittelfranken, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Eichstädt, dem bisherigen Pfarrer in Töging, desselben Landgerichts, Priester Joseph Eyberger;

die katholische Pfarrei Pfronten, Landgerichts Füßen, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Augsburg, dem bisherigen Pfarrer von Oberliezheim, Landgerichts Höchstädt, Priester Franz Xaver Keller;

das Schulbenefizium in Farchant, Landgerichts Werdenfels, in Oberbayern, von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freysing, dem bisherigen Cooperator in Söllhuben, Landgerichts Rosenheim, Priester Andreas Reiser;

das Frühmeß-Benefizium in Röttingen, Landgerichts Aub, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg, dem bisherigen Pfarrer von Strüth, desselben Landgerichts, Priester Joseph Friedrich;

die Pfarrcuratie in Buttenwiesen, Landgerichts Wertingen, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Augsburg, dem bisherigen Caplan in Gablingen, Landgerichts Göggingen, Priester Franz Michael Hering;

endlich daß das zweite Pfarrbenefizium zu Neumarkt, gleichnamigen Landgerichts, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Eichstädt, dem dermaligen Pfarrer und Jubelpriester Johann Evangelist Mehrl, in Waltersberg, Landgerichts Beilngries, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 16. Mai l. Js. der von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg, getroffenen Wahl des bisherigen Pfarrverwesers von Markt Heidenfeld, Priester Georg Christian Uhrig, als Pfarrer von Markt Heidenfeld, gleichnamigen Landgerichts, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen, und demzufolge, die Verleihung der besagten Pfarrei an diesen Priester, zu genehmigen geruht.

Seine Majestät der König haben nachstehende protestantische Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 16. Mai l. Js. die Pfarrei Plößberg, Dekanats Weiden, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem Pfarramtscandidaten und dermaligen Pfarrverweser zu Wilchenreuth, Johann Gottlieb Hofmann;

die Pfarrei Stammbach, Decanats Münchberg, in Oberfranken, dem bisherigen Pfarrer zu Buch am Forst, Decanats Michelau, Ernst Joseph Scherber;

die Pfarrei Gerhardshofen, Dekanats Uhlfeld, in Mittelfranken, dem bisherigen Pfarrer und Dekan Johann Karl Samuel Steiner, in Ludwigsstadt;

die Pfarrei Baiersdorf, Dekanats Erlangen, dem bisherigen Pfarrer und Dekan zu Wassertrüdingen, Johann Dietlen;

die Pfarrei Absberg, Dekanats Gunzenhausen, in Mittelfranken, dem bisherigen Pfarrer zu Unternbibert, Dekanats Ansbach, Johann Karl Wilhelm Höchtlen;

die mit der zweiten Pfarrstelle in Heidenheim verbundene Pfarrei Degersheim, Dekanats Dittenheim, in Mittelfranken, dem Pfarramts-Candidaten und bisherigen

Verweser der Pfarradjunctur und des Subrectorats zu Roth, Johann Martin Kinkelin;

die mit der zweiten Pfarrstelle zu Kirchensittenbach verbundene Pfarrei Oberkrumbach, Dekanats Hersbruck, gleichfalls in Mittelfranken, dem Pfarramts-Candidaten Christian Friedrich Ernst Dienst.

Seine Majestät der König haben unterm 17. Mai l. Js. das Decanat Speyer, in der Pfalz, mit der durch den Tod des Consistorialraths Schulz, erledigten protestantischen Pfarrstelle dortselbst, zu verbinden, und diese dem Pfarrer und Decan in Speyer, Georg Ludwig Ney, zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 18. Mai l. Js. der von den Herren Grafen Christian Friedrich und Friedrich Ludwig zu Castell, als Patronatsherren für den bisherigen Pfarrer zu Oberlaimbach, Ludwig Friedrich Theodor Rhau, ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Kleinweisach, Decanats Burghaslach, in Mittelfranken, und

der von dem Freiherrn Julius von Freudenberg, als Patronatsherrn für den Pfarramtscandidaten und dermaligen Verweser der lateinischen Schule, dann Hospitalprediger in Sulzbach, Johann Andreas Bickel, ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Neukirchen, Decanats Sulzbach, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg;

unterm gleichen Tage unter der von dem Magistrate in Nürnberg, mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten auf die zweite protestantische Pfarrstelle an der St. Aegidienkirche dortselbst präsentirten Geistlichen, dem bisherigen dritten Pfarrer an dieser Kirche, Gottlieb Ferdinand Beisenbeck, und

unter den von dem Magistrate der Stadt Weissenburg, in Uebereinstimmung mit den Gemeindebevollmächtigten, für die zweite protestantische Pfarrstelle dortselbst präsentirten Geistlichen, dem bisherigen dritten Pfarrer in Weissenburg, Johann Georg Sommer;

unterm nemlichen Tage der von dem freiherrlich Haller von Hallerstein'schen Kirchenpatronat auf die Mittagspredigerstelle an der Kirche zum heiligen Kreuz in Nürnberg, für den protestantischen Pfarramtscandidaten Johann Wilhelm Baer, ausgestellten Präsentation, und

der von der von Grundherr'schen Gesammtfamilie zu Nürnberg als Patronatsherrschaft für den Pfarramtscandidaten Leonhard Sammüller, aus Regensburg, ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Altenthann, Decanats Altdorf, in Mittelfranken, die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Bischöflisches Dom-Kapitel zu Eichstädt.

Seine Majestät der König haben unterm 16. Mai l. Js. zu genehmigen geruht, daß die sechste Vicarstelle in dem bischöflichen Kapitel zu Eichstädt, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe dortselbst, unter Vorrücken der drei jüngern Vicare, dem bisherigen Stadtcaplan zu Donauwörth, gleichnamigen Landgerichts, Priester Max Joseph Gerhäuser, unter gleichzeitiger Uebertragung des Predigtamtes an genannter Domkirche, verliehen werde.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben unterm 15. Mai l. Js. den Oberlieutenant des Landwehr-Regiments der Stadt Würzburg, und zur Zeit Adjutanten des Landwehr-Kreiscommandos von Unterfranken und Aschaffenburg, Christian Weiß, zu der, in dem genannten Landwehr-Regimente erledigten zweiten Majorstelle zu befördern geruht.

Scholarchat der Pfalz.

Seine Majestät der König haben unterm 15. Mai l. Js. von den beiden, in dem Kreisscholarchate der Pfalz erledigten Stellen, protestantischer Mitglieder, die erste:

dem Consistorialrathe zu Speyer, Karl Christian Schulein,

dann die zweite:

dem protestantischen Pfarrer und Dekan daselbst, Georg Ludwig Ney,

zu übertragen geruht.

Ordens-Verleihung.

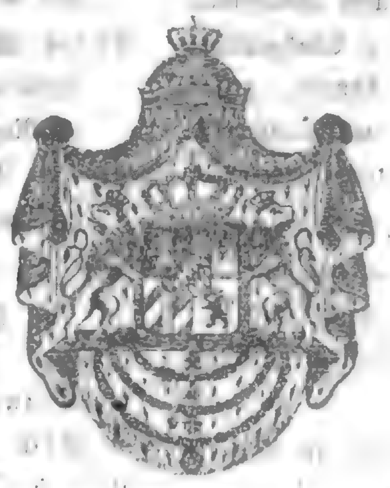
Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 12. Jänner l. Js. dem kais. kgl. böhmischen Gubernialrathe Karl Breinl v. Wallerstern, Ritter des k. k. österreichischen Leopold-Ordens, das Ritterkreuz des königlichen Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 16. Mai l. Js. dem protestantischen Pfarrer und Senior, Karl Friedrich Michahelles, zu St. Johannis bei Nürnberg, in Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und ersprießlichen Dienste als Seelsorger, den Titel eines Prodecans, tax- und stempelfrei zu verleihen geruht.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro 23.

München, Dienstag den 21. Juni 1842.

Sitzung
des Königlichen Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des Kgl. Staatsraths-Ausschusses vom 21. Mai d. Jahrs wurden entschieden

die Recurse:

1) des k. Fiscalats von Oberbayern, der Gemeinden des ehemaligen Pfleggerichts Kranzberg, der Gemeinde Allershausen und Consorten, Landgerichts Freysing, in Oberbayern, wegen der Distrikts-Concurrenz zur Herstellung der Uferschutzbauten bei Achoring;

2) des Michael Lachner und Consorten zu Bolmbrach, Landgerichts Pleinfeld,

in Mittelfranken, wegen einer der Gemeinde zuerkannten Forstfrevelstrafe;

3) der gräflich Törring'schen Rentenverwaltung Pörnbach, Landgerichts Pfaffenhofen, in Oberbayern, gegen Creszenz Furtmayer und Consorten, die Haltung einer Schäferei betreffend;

4) des Leonhard Müller, von Steinrinnen, Landgerichts Regenstauf, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, eine Waldstrafe betreffend;

5) der Stadt Rothenburg, in Mittelfranken, die Concurrenz der Gemeindewaldungen zur Herstellung der Bezirksstraße von Reichenbach nach Geilroth betreffend;

6) des Heinrich Koller und Consorten, von Hof, Landgerichts Burglengenfeld, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, wegen Verurtheilung in eine Forstfrevelstrafe;

7) des k. Kämmerers Sigmund Grafen von Berchem, als Besitzer des Moosbräuhauses zu Simbach, Landgerichts gleichen Namens, in Niederbayern, wegen Bierconfiskation.

An das königliche Ministerium des Innern wurden abgegeben,

die Recurse:

8) der Gemeinde Winzingen, Landcommissariats Neustadt, in der Pfalz, wegen Erhebung einer Umlage, und

9) des Wirths Joseph Wagner, von Heidenödd, Landgerichts Stadtamhof, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, wegen Bestrafung unerlaubter Fremden-Beherbergung.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 5. Juni l. Js. dem Civiladjunkten bei dem Landgerichte Wunsiedel, in Oberfranken, Ephraim August Wirth, auf den Grund der Bestimmungen des §. 22. lit. C. der IX. Verfassungs-Beilage, die nachgesuchte Ruhestands-Versetzung, unter dem Ausdrucke der allerhöchsten Zufriedenheit mit dessen langjährigen, treu geleisteten Diensten, zu bewilligen;

den Actuar bei dem Landgerichte Volkach, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, Michael Greb, bei der nachgewiesenen dermaligen Functionsunfähigkeit, in zeitlichen Ruhestand, für die Dauer eines Jahres, treten zu lassen;

auf die hiedurch in Erledigung kommende Actuarstelle bei genanntem Landgerichte den dermaligen Landgerichts-Actuar

Adam Lindner, zu Obernburg, zu versetzen;

zu der hiedurch sich eröffnenden Landgerichts-Actuarstelle zu Obernburg, im unterfränkisch-aschaffenburgischen Kreise, den geprüften Rechtspractikanten und Landgerichts-Functionär Friedrich Thelemann, aus Aschaffenburg, zu ernennen;

den zweiten Landgerichts-Assessor Johann Baptist Förster, zu Amberg, auf den Grund des §. 22. lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage, und der hiemit nachgewiesenen dermaligen Functions-Unfähigkeit desselben, in zeitliche Quieszenz, für die Dauer eines Jahres, seiner Bitte entsprechend, zu versetzen;

die hiedurch in Erledigung kommende zweite Assessorstelle bei dem Landgerichte Amberg, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem geprüften Rechtspracticanten Michael Engel, aus Dalking, bei Cham, zu verleihen;

den Landgerichts-Actuar Peter Anton Herzing, zu dem Landgerichte Würzburg rechts des Mains, und den Landgerichts-Actuar Franz Scheuerer zu dem Landgerichte Würzburg links des Mains zu versetzen;

unterm 6. Juni l. Js. den Rentbeamten Jonathan von Ammon, zu Nördlingen, die allerunterthänigste Versetzung in den Ruhestand nach §. 22. lit. C. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, unter Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen vieljährigen treuen Diensten, huldvollst zu bewilligen;

den Revierförster zu Hohengebraching, Raimund Wirthenson, nach §. 22. lit. D. des Edikts über die Verhältnisse der Staatsdiener, auf allerunterthänigstes Ansuchen, in die temporäre Quieszenz zu versetzen;

den Actuar des Forstamts Kelheim, Georg Lindner, zum provisorischen Revierförster in Hohengebraching, Forstamts Kelheim, zu ernennen;

den Revierförster zu Selb, Philipp Duetsch, seiner allerunterthänigsten Bitte willfahrend, in gleicher Eigenschaft, auf das Forstrevier Oesdorf, Forstamts Forchheim, zu versetzen;

an dessen Stelle den im Ministerial-Forsteinrichtungsbüreau verwendeten Forstamtsactuar Karl Roth, zum provisorischen Revierförster in Selb zu ernennen;

den Revierförster zu Rottenstein, Forstamts Goßmannsdorf, Christoph Lorenz Freiherrn von Lurz, seiner allerunthänigsten Bitte willfahrend, in gleicher Eigenschaft, auf das Communalforstrevier Aschaffenburg zu versetzen;

den Hofjäger Karl Weiß zum pro-

visorischen Revierförster und Revierjäger des Forst- und Jagdreviers Hohenlinden, Forstamts Ebersberg, zu ernennen;

den Rentbeamten zu Simbach am Inn, Gallus Einhauser, seiner allerunterthänigsten Bitte huldvollst entsprechend, auf das Rentamt Mitterfels zu versetzen;

den Rechnungscommissär der Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, Max Rudl, zum Rentbeamten in Simbach am Inn, in provisorischer Eigenschaft, zu befördern;

den functionirenden Revisor bei der Regierung von Oberbayern, Johann Clement Schnorr, zum provisorischen Rechnungscommissär der Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, zu ernennen;

den Rechnungscommissär der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, Karl Voigt, provisorisch, zum Rentbeamten in Ochsenfurt zu befördern;

den Steuerliquidations-Commissär in München, Ludwig Christian Strelin, zum Rechnungscommissär der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, und

den quieszirten Actuar des Landwehr-Kreiscommandos von Oberfranken, in Bayreuth, Karl Mengert, zum Regierungs-Secretär erster Classe, bei der Regierung

von Oberfranken, beide in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen;

den Friedensrichter Joseph Schmid, in Obermoschel, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, auf den Grund des §. 22. lit. C. der Beilage IX. zur Verfassungs-Urkunde, für immer in den Ruhestand zu versetzen; auf die hierdurch erledigte Friedensrichterstelle in Obermoschel den Friedensrichter in Kusel, Karl Fink, zu versetzen; die durch solche Versetzung offen gewordene Friedensrichterstelle in Kusel dem Friedensgerichts-Schreiber zu Blieskastel, Karl Hofmann, zu verleihen; auf die hierdurch erledigte Friedensgerichts-Schreiberstelle in Blieskastel, dem gestellten allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, den Friedensgerichts-Schreiber Cäsar Braun, in Frankenthal, zu versetzen, und zum Friedensgerichts-Schreiber in Frankenthal, in provisorischer Eigenschaft, den Ergänzungs-Richter bei dem Friedensgerichte in Obermoschel, Ernst Zöller, zu ernennen;

den Appellationsgerichts-Registrator Friedrich Christian Karl Wunscholb, in Bamberg, wegen physischer Gebrechlichkeit, nach §. 22. lit. D. der Beilage IX. zur Verfassungs-Urkunde unter Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner Dienstleistung, für immer in den Ruhestand zu versetzen; die hierdurch erledigte Registratorstelle bei dem Appellationsgerichte von

Oberfranken, in provisorischer Eigenschaft, dem Kanzellisten des Appellationsgerichts in Bamberg, Kaspar Schindler, zu verleihen, und die hierdurch bei dem erwähnten Appellationsgerichte erledigte Kanzellistenstelle, in provisorischer Eigenschaft, dem Rathdiener bei dem Appellationsgerichte von Oberfranken, Adam Brunner, zu übertragen, dann

den Sebastian Fischer, zu Lindau, zum Wechsel- und Waaren-Sensal, daselbst, zu ernennen, und

unterm 7. Juni l. Js. die an dem Lyceum zu Dilingen erledigte Lehrstelle der Dogmatik dem dermaligen Präfecten im bischöflichen Clerikalseminar daselbst, Priester Johann Evangelist Wagner, in provisorischer Eigenschaft, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unterm 5. Juni l. Js. den Distriktsschulen-Inspector und Pfarrer in Uffing, Priester Alois Daisenberger, von dem Antritte der ihm übertragenen Stelle eines Inspectors des Schullehrer-Seminars in Lauingen, auf sein Ansuchen, zu entheben, und letztgenannte Stelle, in provisorischer Eigenschaft, dem dermaligen Stadtpfarrer in Landsberg, Priester Andreas Büschl, zu übertragen geruht.

Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen, Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben unterm 5. Juni l. Js. nachfolgende katholische Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht: und zwar

in Oberbayern:

die Pfarrei Todtenweis, Landgerichts Aichach, dem ersten Stadtcaplan an der Stadtpfarrei St. Maximilian in Augsburg, Priester Thomas Völk;

die Pfarrei Hebrontshausen, Landgerichts Moosburg, dem Cooperator in Gangkofen, Landgerichts Eggenfelden, Priester Georg Haimerl;

die Pfarrei Geretshausen, Landgerichts Landsberg, dem Caplan in Hohenwart, Landgerichts Schrobenhausen, Priester Franz Georg Heißler;

die Pfarrei Pernau, Herrschaftsgerichts Prien, dem ehemaligen Prediger an der Hofkirche zum heiligen Michael in München, Priester Anton Eberhard;

in Niederbayern:

die Pfarrei St. Peter in Straubing, dem bisherigen Pfarrer von Weltenburg, Landgerichts Kelheim, Priester Jakob Schwindl;

im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg:

die Pfarrei Schorndorf, Landgerichts Cham, dem exponirten Cooperator in Pfraundorf, Landgerichts Burglengenfeld, Priester Andreas Leusner;

die Pfarrei Oberviechtach, gleichnamigen Landgerichts, dem bisherigen Pfarrer und Distriktsschulen-Inspector in Winklarn, desselben Landgerichts, Priester Johann Baptist Hüttner;

im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg:

die Pfarrei Oberstimm, Landgerichts Neuburg an der Donau, dem Manual-Caplan in Gestraz, Landgerichts Weiler, Priester Gebhard Epple;

die Pfarrei Zusamaltheim, Landgerichts Wertingen, dem bisherigen Dechant und Pfarrer in Bairshofen, Landgerichts Dilingen, Priester Benedikt von Dreer;

die Pfarrei St. Maximilian in Augsburg, dem bisherigen Pfarrer von Rechbergreithen, Landgerichts Dilingen, Priester Franz Xaver Bronnenmayr;

die Pfarrei Obermedlingen, Landgerichts Lauingen, dem bisherigen Pfarrer von Thanhausen, Landgerichts Krumbach, Priester Philipp Bauberger;

die Stadtpfarrei Monheim, gleichnamigen Landgerichts, dem bisherigen Pfarrer, Dechant und Distriktsschulen-Inspector in Weichering, Landgerichts Neuburg an der Donau, Priester Franz Seraph Seel; — endlich

die Pfarrei Rösselbach, Landgerichts Hengersberg, in Niederbayern, dem bisherigen Pfarrvicar in Preying, Landgerichts Grafenau, Priester Anton Pieringer, und

das sich hiedurch eröffnende Pfarrvicariat Preying, genannten Landgerichts und Regierungsbezirkes, dem Cooperator in Zailarn, Landgerichts Eggenfelden, Priester Anton Keller.

Seine Majestät der König haben nachstehende Benefizien zu verleihen geruht: und zwar

in Oberbayern:

unterm 5. Juni lauf. Js. das Frühmeßbenefizium in Mehring, Landgerichts Friedberg, dem derzeitigen Benefiziums-Verweser in Landsberg, gleichnamigen Landgerichts, Priester Michael Haltenberger, und

das Curatbenefizium in Gelting, Landgerichts Ebersberg, dem bisherigen Verweser desselben, Priester Ignaz Dischinger;

im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg:

das Frühmeßbenefizium in Holzheim, Landgerichts Dilingen, dem bisherigen Pfar-

rer von Dietkirch, Landgerichts Gögging, Priester Moriz Fromel, und

das Curat- und Schulbenefizium in Weiler, Landgerichts Nittenau, dem Stadtcaplan in Lindau, gleichnamigen Landgerichts, Priester Anton Pilz.

Seine Majestät der König haben unterm 5. Juni l. Js. der von dem nunmehr verlebten hochwürdigsten Herrn Erzbischofe Joseph Maria von Bamberg, geschehenen Verleihung der katholischen Pfarrei Neufang, Landgerichts Kronach, in Oberfranken, an den bisherigen Caplan von Altenkunstadt, Landgerichts Weismain, Priester Franz Papstmann, und

der von dem verlebten hochwürdigsten Herrn Bischofe Friedrich von Würzburg, geschehenen Verleihung der katholischen Pfarrei Gemeinfeld, Landgerichts Hofheim, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, an den bisherigen Verweser dieser Pfarrei, Priester Michael Pörtner, die landesfürstliche Genehmigung zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 5. Juni l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Kirchheim, Landgerichts München von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freysing, dem bisherigen Cooperator in Günzelhofen, Landgerichts Bruck, Priester Johann von Matha Daniel, dann

die katholische Stifts- und Stadtpfarrei Tittmoning, gleichnamigen Landgerichts in Oberbayern, von dem genannten hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freysing, dem bisherigen Dechant und Stadtpfarrer in Mühldorf, Landgerichts gleichen Namens, Priester Philipp Stemplinger, dann

daß die kath. Pfarrei Aislingen, Landgerichts Dilingen, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Augsburg, dem dermaligen Benefiziaten in Gundelfingen, Landgerichts Lauingen, Priester Joseph Räder, endlich

daß die katholische Pfarrei Egenburg, Landgerichts Friedberg, in Oberbayern von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freysing, dem bisherigen Pfarrer und Distriktsschulen-Inspector in Arget, Priester Joseph Koros, verliehen werde, und

die sich hiedurch eröffnende Pfarrei Arget, Landgerichts Wolfrathshausen, in Oberbayern, haben Seine Königliche Majestät dem Expositus in Lindach, Landgerichts Tittmoning, Priester Johann Georg Habl, zu übertragen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

vermöge allerhöchster Entschließung vom 10. März lauf. Js. dem Kaiserlich Königlichen Oesterreichischen Kämmerer und wirklichen Hofrath, Grafen Albert Montecuccoli Laderchi, das Commenthur-Kreuz des Königlichen Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 15. Mai l. Js. dem Registrator des K. protestantischen Oberconsistoriums, Karl Lieberich, in allergnädigster Anerkennung der von demselben in seiner früheren Eigenschaft als Polizei-Actuar zu Bamberg nicht nur überhaupt bewiesenen Pflichttreue, Eifer und Ergebenheit, sondern insbesondere auch in Rücksicht auf die von ihm während der drangvollen Kriegsjahre 1812 bis 1815 bei Herstellung und Besorgung der großen Hospitäler, so wie in der Verpflegung und Weiterbeförderung erkrankter Krieger und bei anderen Anläßen bewährte, über die Aufgabe seines Amtes hinausreichende seltene Aufopferung, Entschlossenheit und Nichtachtung der drohenden Gefahr, die goldene Ehrenmünze des Verdienstordens der Bayerischen Krone huldreichst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 15. Mai l. Js. dem Kaffetier Anton Bader, in Ichenhausen, Landgerichts Günzburg, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, in allergnädigster Anerkennung seiner vieljährigen, verdienstlichen Leistungen als Gemeindebeamter, Landwehrhauptmann und Steuervorgeher, die silberne Ehrenmünze des Verdienstordens der Bayerischen Krone zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 15. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Pfarrer und Kammerer, Priester Franz Joseph Hagspihl, zu Blaichach, Landgerichts Immenstadt,

dann dem Schullehrer, Meßner und Organisten Jakob Bauer, zu Achslach,

und vermöge allerhöchster Entschließung vom 16. Mai l. Js. dem Feldwebel und nunmehrigen Kasern-Hausmeister Johann Baptist Mühlhölzel, zu Freysing, die Ehrenmünze des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Großherzoglich Sachsen-Weimarisches Consulat in München.

Seine Königliche Majestät haben unterm 16. Juni l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der an die Stelle seines verstorbenen Vaters, des Banquiers Martin Karl von Kraft, zu München, zum großherzoglich Sachsen-Weimarischen Consul ernannte Banquier Hermann v. Kraft, in dieser Eigenschaft anerkannt werde, welches hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 24.

München, Samstag den 25. Juni 1842.

Inhalt:

Plenar-Beschluß des Oberappellations-Gerichts des Königreichs.

I.

„Gegen den Ablauf des im Artikel III. des Gesetzes vom 1. Juni 1822, die Staatsschuld betreffend, vorgeschriebenen Termines zur Anbringung der Forderungen aus Titeln vor dem 1. October 1811 findet civilrechtliche Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aus dem Grunde der Minderjährigkeit statt."

II.

„Nach bayerischem Landrechte ist für Restitutionsgesuche moralischer Personen gegen den Ablauf der im Gesetze über die Staatsschuld vom 1. Juni 1822. Art. III. bestimmten Frist das Quadrien-

nium, je nachdem die Frist ohne oder aus Verschulden des jeweiligen Vorstehers verlaufen, im ersten Falle von dem Zeitpunkte an zu rechnen, wo dem Vorsteher die aus dem Ablaufe der Frist entstandene Läsion bekannt geworden ist, im zweiten Falle aber von dem Tage an, wo statt des schuldhaften Vorstehers ein anderer bestellt wurde."

In vorstehender Weise hat das Plenum des Oberappellations-Gerichtes die ihm gemäß Artikel I. des Gesetzes vom 17. November 1837 — Verhütung ungleichförmiger oberstrichterlicher Entscheidungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend, — zur Berathung vorgelegten Fragen:

I. „ob gegen den Ablauf des im Art. III. des Gesetzes vom 1. Juni 1822, die Staatsschuld betreffend, vorgeschriebenen Termines zur Anbringung der Forderungen aus Titeln vor dem 1. October 1811 eine Restitution aus dem Titel der Minderjährigkeit statt finde,"

dann

II. „von welchem Zeitpunkte nach dem bayerschen Landrechte der Anfang des Quadrienniums zu rechnen sey, wenn für, den Minderjährigen gleich geachtete, moralische Personen gegen den Ablauf der im Gesetze über die Staatsschuld vom 1. Juni 1822. Art. III. bestimmten Frist Restitution nachgesucht wird,"

aus nachfolgenden

Motiven

entschieden.

ad I.

1) Der Artikel III. des Gesetzes vom 1. Juni 1822, die Staatsschuld betreffend, welcher gewisse, aus der Zeit vor dem 1. October 1811 herrührende Forderungen an den Staat für erloschen erklärt, wenn sie nicht bis zum 1. October 1824 bei speziell bezeichneten Stellen angebracht seyn werden, statuirt keine abgekürzte Extinktivverjährung, weil für die Erlöschung der treffenden Ansprüche kein terminus a quo, sondern blos ad quem gegeben, ohne bestimmten Anfang aber, und somit ohne bestimmte Dauer keine, — gleichviel ob längere oder kürzere — Verjährung rechtlich denkbar ist.

2) Der gedachte Artikel kann auch nicht als eine gesetzliche Präjudizialladung betrachtet, und nach den Grundsätzen für gerichtliche Ladungen behandelt werden; denn abgesehen davon, daß es ihm offenbar schon an der Form

einer Ladung gebricht, können Ladungen — ihrem rechtlichen Begriffe nach — nur vom Richter, nicht aber vom Gesetzgeber ausgehen.

3) Der Artikel III. stellt sich vielmehr als ein singuläres Gesetz dar, welches, indem es den Fortbestand gewisser Forderungen an die Vornahme einer, dem allgemeinen Rechte fremden Handlung durch die Bestimmung knüpft, daß die Unterlassung dieser Handlung das Erlöschen des Anspruches zur Folge hat, den Charakter eines Ausnahmsgesetzes oder Privilegiums trägt.

4) Privilegien sind nach bekannten Rechtsregeln strenge auszulegen, d. h. in einer Bedeutung aufzufassen, welche sich von dem bestehenden allgemeinen Rechte am Wenigsten entfernt. Es müssen daher Anordnungen des allgemeinen Rechtes, welche durch ein gegebenes Privilegium nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind, oder durch welche die Wirksamkeit des Privilegiums selbst nicht aufgehoben wird, als mit und neben dem Ausnahms-Gesetze fortbestehend angenommen werden.

5) Die allgemeine durch das Civilrecht den Minderjährigen, und den ihnen gleich gestellten moralischen Personen eingeräumte Wohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Nachtheile aus extrajudiciellen Handlungen oder Unterlassungen hat der Artikel III. in Absicht auf die Nichtbefolgung seiner Vorschrift ausdrücklich nicht ausgeschlossen.

Es wird aber auch

6) die Wirksamkeit dieser Vorschrift durch die civilrechtliche Restitution minorenner Personen nicht aufgehoben, da es offenkundig ist, daß nur ein Theil der anzubringenden Forderungen derlei Personen angehört, und da sonach bloß eine Minderung der Wirkung des Privilegiums eintreten kann. Hätte

7) auch dieser Verminderung begegnet werden wollen, so wäre es unerläßlich gewesen, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausdrücklich für unstatthaft zu erklären, besonders da der Legislation bekannt war und seyn mußte, daß mehrere Staatsgläubiger aus physisch minderjährigen, und denselben gesetzlich gleichgeachteten Personen bestehen, welche sich gemeinrechtlich der Restitution zu erfreuen haben.

8) Die Nothwendigkeit einer solchen ausdrücklichen Erklärung hat

die **Gesetzgebung selbst anerkannt**, da sie zur Ordnung des Currentdienstes im Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831. §. 30. eine dem Artikel III. des Gesetzes über die Staatsschuld vom 1. Juni 1822. **gleiche** Bestimmung erlassen, und im §. 33. die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit Ausnahme physisch Minderjähriger **ausdrücklich ausgeschlossen hat**.

9) Bei diesem legislatorischen Anerkenntnisse der Nothwendigkeit, die Restitution ausdrücklich für unstatthaft zu erklären, wenn dem Gesetze möglichst **volle** Wirksamkeit verschafft werden soll, steht es dem Richter nicht zu, bei einer den Restitutions-Punkt unberührt lassenden Gesetzes-Vorschrift die gemeinrechtlich gestattete Wiedereinsetzung in den vorigen Stand deßhalb für ausgeschlossen anzunehmen, weil der Ausschluß allenfalls der Wirksamkeit dieser Vorschrift mehr zusagen möchte.

10) Die fragliche Restitution wird auch nicht durch die Civilrechtsregel ausgeschlossen, daß Gleichprivilegirte ihres Rechtes gegeneinander sich nicht bedienen dürfen; denn obschon das Aerar die Rechte der Minorennen genießt, so leidet die gedachte Regel in dem Falle eine Ausnahme, wenn **ein** Theil, wie hier der Restitutionsuchende, sich gegen den Verlust wohlerworbener Ansprüche zu schützen sucht, der **andere** aber, indem er wegen einer bloßen Unterlassung der rechtzeitigen Meldung des Gläubigers von der Zahlungsverbindlichkeit befreit seyn will, augenfällig de lucro captando streitet.

Es war sonach die aufgeworfene, vom obersten Gerichtshofe ohnehin mit Ausnahme eines einzigen Falles bisher stets affirmativ entschiedene Frage zu bejahen.

ad II.

1) Das bayerische Landrecht, welches Th. I. Cap. VII. §. 30. Nro. 7. den Anfang der vierjährigen Frist zur Geltendmachung der Civilrestitution bei **Pupillen** unbedingt auf den Eintritt der Majorennität festsetzt, bestimmt §. 36. Nro. 8. cit. loc., daß bei der Restitution **moralischer**, den Minderjährigen gleich geachteter **Personen**, weil sie nie majorenn werden, der Lauf des Quadrienniums von dem Tage an gerechnet werden soll, wo die Läsion geschehen und kundbar sey, oder wenn der Vorsteher selbst daran Schuld trage, von dem Tage an, wo ein anderer Vorsteher statt desselben bestellt wurde.

2) Aus der Anordnung, daß im Falle des

Verschuldens von Seite des Vorstehers das Quadriennium von der Zeit der Bestellung eines neuen Verwalters an laufe, folgt nothwendig, daß die Restitutionsfrist vom Tage der geschehenen und kundbar gewordenen Läsion nur in dem Fall zu rechnen sey, wenn der **Vorsteher an der Beschädigung schuldlos ist.**

3) Hienach entscheidet bei der Frage, von welcher Zeit an das Quadriennium laufe, wenn für, den Minderjährigen gleich geachtete moralische Personen gegen den Umfluß der im Art. III. des Gesetzes über die Staatsschuld vom 1. Juni 1822 bestimmten Frist Restitution gesucht wird, zunächst die Rücksicht, ob diese Frist **aus** oder **ohne Verschulden des Vorstehers** abgelaufen sey. — Hat nämlich

4) der Vorsteher die Befolgung des Gesetzes vom 1. Juni 1822. Art. III. **schuldhaft unterlassen**, d. h. hat er im Laufe der gesetzlich bestimmten Frist zur Anbringung der Forderungen gewußt, oder hätte er bei gebührender Achtsamkeit und Sorgfalt wissen können, daß sich in dem seiner Administration anvertrauten Vermögen der moralischen Person eine, dem allegirten Gesetze Art. III. unterworfene Forderung befinde, und hat er deren Anbringung, zu welcher ihm die erforderlichen Mittel zu Gebot standen, dennoch versäumt, so beginnt nach der citirten klaren Bestimmung des Landrechts das Quadriennium für die Restitutionssuchung erst von der Zeit der Bestellung eines neuen Vorstehers; war dagegen

5) dem Vorsteher während der Dauer der fraglichen Frist die Existenz einer solchen Forderung **ohne eigenes Verschulden** unbekannt, oder gebrach es demselben wenigstens an den Mitteln zu deren wirksamen Anbringung, so kann, dem Sinne des Landrechtes gemäß, das Quadriennium für die Restitution erst von dem Zeitpunkte an laufen, wo der Vorsteher von dem Bestande einer derlei Forderung Wissenschaft erhielt, oder die Mittel zu deren wirksamen Geltendmachung erlangte, und hierdurch Kenntniß resp. Gewißheit gewann, daß seiner Curandin durch den Ablauf der Anbringungsfrist eine Beschädigung zuging.

Die ad II aufgestellte Frage mußte daher in der Weise, wie oben geschehen, beantwortet werden.

München den 18. Mai 1842.

Ober-Appellations-Gericht des Königreichs Bayern.

Graf von **Rechberg**, Präsident.

Paulus, Secretär.

Plenar-Beschluß
des
Oberappellations-Gerichtes des Königreiches.

„Die Bestimmung des Art. III. des Gesetzes über die Staatsschuld vom 1. Juni 1822 findet keine Anwendung auf Forderungen aus der Zeit vor dem 1. October 1811, welche zwischen diesem Tage und dem 1. Juni 1822 bei einer der damals zuständigen Behörden angebracht, und nicht ausdrücklich zurückgewiesen worden sind.“

Die — in Folge des Art. I. des Gesetzes vom 17. November 1837 über die Verhütung ungleichförmiger Erkenntnisse bei dem obersten Gerichtshofe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zur Plenarberathung des Ober-Appellationsgerichtes gebrachte — Frage,

ob eine an die Staatsschuldentilgungs-Anstalt gemachte Forderung aus einem Titel vor dem 1. October 1811 nach Art. III. des Gesetzes über die Staatsschuld vom 1. Juni 1822 für erloschen zu halten sey, wenn sie zwar in der Zeit vom 1. October 1811 bis 1. Juni 1822 bei den competenten Stellen angemeldet, und von denselben nicht zurückgewiesen, nachher aber in dem Zeitraum vom 1. Juni 1822 bis 1. October 1824 bei einer der in jenem Gesetze genannten drei Stellen nicht weiter angebracht worden ist,

wurde **verneinend**, nämlich dahin, daß auf solche Forderungen die Bestimmung dieses Art. III. keine Anwendung finde, entschieden — aus folgenden

Motiven:

1. Der Art. III. des Gesetzes über die Staatsschuld vom 1. Juni 1822, — also lautend:

 Alle Forderungen aus Anlehen, wovon seit dem 1. October 1811 noch keine Zinsen erhoben worden sind, — nicht minder alle Zahlungs-Rückstände für die Zeit vor dem 1. October 1811, und überhaupt alle Forderungen aus Titeln vor dem erwähnten Tage werden als erloschen betrachtet, wenn sie nicht bis zum 1. October 1824 entweder bei dem Königlichen Finanzministerium, oder der Staatsschuldentilgungs-Commission, oder bei dem Forum der Staatsschuldentilgungs-Anstalt angebracht seyn werden,

 bestimmt den 1. October 1824 als die Zeit, **bis zu welcher**, — schweigt aber hinsichtlich der **Zeit, von welcher an** die Forderungen unter dem Präjudize der Erlöschung angebracht seyn mußten.

 Der Wortlaut des Gesetzes allein ent-

scheidet also die Frage nicht, inner welcher Zeit bis zum 1. October 1824 das Anbringen der Forderungen zur Begegnung dieses Präjudizes zu geschehen hatte, und ob sonach ein vor Erlassung jenes Gesetzes erfolgtes Anbringen gegen dieses Präjudiz schützet? — weßhalb zu deren Lösung auch auf die Veranlaßung und den Zweck des Gesetzes, und auf dessen Zusammenhang mit den vorausgegangenen, die Verwaltung der Staatsschuld betreffenden Verordnungen vom 20. August und 17. November 1811, (Regs. Bl. S. 1063 rc. und 1697 rc.) — dann vom 22. Juli 1819, (Ges. Bl. S. 243 rc.) — Rücksicht zu nehmen war. —

In dieser Beziehung ergibt sich nun

2. aus den Ständeverhandlungen vom Jahre 1822, insbesondere aus dem Vortrage des K. Finanzministers bei Vorlage des Gesetzentwurfes, aus den Referaten und resp. Beschlüssen der betreffenden Ausschüsse der zweiten Kammer der Ständeversammlung und aus der hierin öffentlich gepflogenen Discussion, — (vid. ibidem Bd. VIII. S. 92 bis 162, dann Beil. Bd. IV. S. 111 bis 124 und Beil. Bd. VIII. S. 4, 5, 13, 14 und 18), — klar

a) als Veranlassungsgrund, aus welchem die K. Regierung die Erlassung jenes Gesetzes für nothwendig hielt, und auch die Stände des Reiches ein solches für annehmbar und zweckmäßig erachteten, die Ungewißheit über die bestehenden Verbindlichkeiten der Staatsschuldentilgungskasse, und die hierdurch herbeigeführte Unmöglichkeit der Reinstellung der Kataster, des Abschlusses des Schuldbuches und der Entwerfung eines festen Schuldentilgungsplanes, — dann

b) als Zweck dieses Gesetzes die Beseitigung jener Ungewißheit durch Festsetzung eines Präclusivtermines zur Anbringung der betreffenden Forderungen, um sonach die Größe der Staatsschuld auf eine zuverläßige und bestimmte Weise kennen zu lernen, und dadurch auch einen festen Schuldentilgungsplan ausführbar zu machen. —

c) Als die Ursache der Entstehung der Ungewißheit über die Größe der Staatsschuld aber ist in dem erwähnten Vortrage des K. Finanzministers wörtlich angeführt, daß

α) eine Menge vorher unbekannter Forderungen, welche im Laufe von 20 Jahren, oder wenigstens während der langen Dauer der Liquidations-Commissionen füglich hätten angemeldet wer-

den können, erst in neuester Zeit von Monat zu Monat erhoben, und daß

β) in den Katastern Schulden fortgeführt werden, für welche sich seit langer Zeit weder zur Zurückzahlung noch zur Zinszahlung Gläubiger gemeldet haben.

Die Entfernung dieser doppelten Ungewißheit, ob nämlich

ad α) außer der bei Erlassung des Gesetzes vom 1. Juni 1822 bereits bekannten Staatsschuld nicht noch unbekannte, und gegen die Staatsschuldentilgungskasse noch gar nicht angebrachte Forderungen aus ältern Rechtstiteln bestehen, und

ad β) ob und in wie weit hinsichtlich der bekannten und katastrirten Forderungen, für welche sich jedoch seit langer Zeit keine Gläubiger gemeldet haben, noch Ansprüche an den Staat gemacht werden können und wollen,

sollte also durch den Art. III. bewirkt werden.

3. Aus jenem Anlaße und Zwecke des Gesetzes nebst den bemerkten Ursachen der Entstehung der Ungewißheit über die Größe der Staatsschuld folgt, daß nachgenannte Forderungen dem Art. III. des Gesetzes vom 1. Juni 1822 unterworfen waren, also zwischen dem Tage der Erlassung und resp. Promulgation dieses Gesetzes und dem hierin genannten Schluß-Termine, — 1sten October 1824, — unter dem Präjudize der Erlöschung angebracht werden mußten, als:

A. alle bis zum Erscheinen dieses Gesetzes noch gar nicht angebrachten, — sohin unbekannten Forderungen an die Staatsschulden-Tilgungsanstalt aus Titeln vor dem 1sten October 1811, —

B. alle in den Katastern der Schulden-Tilgungskasse bis zum Erscheinen jenes Gesetzes fortgeführten verzinslichen und unverzinslichen Forderungen aus Titeln vor dem 1sten October 1811, für welche sich seit langer Zeit weder zur Zurückzahlung, noch zur Zinszahlung Gläubiger gemeldet haben.

Unter dem Ausdrucke „seit langer Zeit" ist hiebei der 1ste October 1811 zu verstehen; denn

a. rücksichtlich der, den größten Theil der bayerischen Staatsschuld bildenden verzinslichen Forderungen ist dieses in dem Gesetze vom 1sten Juni 1822 durch die Worte „alle Forderungen aus Anlehen, wovon seit dem 1sten October 1811 noch keine Zinsen erhoben worden sind," — deutlich ausgedrückt.

b. Analog muß dieses auch für die unverzinslichen Forderungen, als den kleinern Theil der Staatsschuld, gelten, und zwar um so mehr, als in

Ansehung derselben das Gesetz keinen andern Zeitpunkt festgesetzt hat, auch sonst kein hinreichender Grund bestehe, um bei diesen eine andere Zeit, als jene bei den verzinslichen Forderungen gesetzlich bestimmte anzunehmen, und als in der zu 2. c) β) bemerkten Aeußerung des k. Finanzministers gleichfalls kein Unterschied zwischen der verzinslichen und unverzinslichen Staatsschuld bezüglich der Länge der Zeit gemacht wurde, seit welcher sich weder zur Zurückzahlung noch zur Zinszahlung Gläubiger gemeldet haben. Dazu kömmt

c. daß die Verordnungen vom 20sten August und 17ten November 1811 eine neue Verwaltungs-Periode für die gesammte Staatsschuld einführten, welche mit dem 1sten October 1811 begann, von welchem Tage an der nun allgemeine, in diesen Verordnungen festgesetzte, und auch bei Erlassung der Gesetze über die Staatsschuld vom 22sten Juli 1819 und 1sten Juni 1822 berücksichtigte Schuldentilgungs-Plan ins Werk gesetzt werden sollte, so daß die Befriedigung einer Forderung nach diesem Plane nur jener Gläubiger zu erwarten hatte, welcher sich zu deren Geltendmachung seit dem 1sten October 1811 meldete. Ueberdieß wurde

d. durch jene Verordnungen vom 20sten August und 17ten Novemb. 1811 die ganze bayerische Staatsschuld einer allgemeinen Revision, und resp. Liquidation unterworfen, und zugleich bestimmt, daß alle Cataster über die Staatsschuld dem königl. Finanzministerium zur allerhöchsten Ordonnanzirung vorgelegt werden mußten, ohne welche von der Staatsschulden-Tilgungs-Commission weder Capitale noch Zinsen bezahlt werden durften. Hiernach wurde sogar die frühere Liquidität von bereits anerkannten Staatsschulden in Frage gestellt, und den Staatsgläubigern nützte das Anbringen ihrer Forderungen vor dem 1sten October 1811 nichts, wenn sie sich seit dem Bestehen der Staatsschuldentilgungs-Commission — d. i. seit dem 1sten October 1811 — um Kapital oder Zinsen nicht weiter gemeldet, sondern durch ihr langes Schweigen das k. Finanz-Ministerium und die Staatsschuldentilgungs-Anstalt in Ungewißheit gelassen haben, ob sie noch auf ihren verzinslichen oder unverzinslichen Forderungen bestehen.

C. In gleicher Kathegorie mit den zu B. genannten stehen auch alle übrigen, nicht katastrirten, verzinslichen und unverzinslichen Forderungen aus Titeln vor dem 1. October 1811, für welche sich seit diesem Tage weder zur Zurückzahlung noch zur Zinszahlung Gläubiger gemeldet haben, ungeachtet diese Forderungen in den ständischen Verhandlungen nicht speciell angeführt worden sind, weil auf sie alles oben zu B. Angeführte paßt, weil insbesondere auch ihretwegen gleiche Ungewißheit bestand, ob noch ein Anspruch an den Staat geltend gemacht werden wollte, oder konnte, und weil es überdieß hinsichtlich dieser nicht katastrirten Forderungen sogar noch ungewiß ist, ob sie überhaupt zu den, den obersten Finanzstellen je bekannt gewordenen, — und nicht vielmehr zu den ad A. erwähnten unbekannten Forderungen gehören. — Endlich sind hier anzureihen

D. jene Forderungen aus Titeln vor dem 1. October 1811, welche zwischen diesem Tage und dem 1sten Juni 1822 bei einer der damals zuständigen Behörden zwar angebracht, daselbst aber bis zum Erscheinen des Gesetzes vom 1sten Juni 1822 ausdrücklich zurückgewiesen worden sind, weil es in Folge dieser Zurückweisung ungewiß wurde, ob die Gläubiger sich hiebei beruhigen, oder ob sie ihre Forderungen der Zurückweisung ungeachtet noch ferner gegen den Staat geltend machen würden. Wegen dieser Ungewißheit hörten sie auf, bekannte Forderungen an den Staat zu seyn, und das kgl. Finanzministerium hatte daher keine hinreichende Veranlassung, diese durch das frühere Anbringen zwar bekannt gewesenen Forderungen, denen aber zur Zeit der Erlassung des Gesetzes vom 1sten Juni 1822 die Anerkennung bereits versagt worden war, in das Schuldbuch aufnehmen, oder darin stehen zu lassen, und bei dem allgemeinen Schuldentilgungs-Plane zu berücksichtigen, in soferne sie nach Art. III. dieses Gesetzes nicht neuerdings bis zum 1sten October 1824 angebracht wurden. Auf diese Forderungen findet alles, was in dem erwähnten Vortrage des königl. Finanzministers über das Unbestimmte der Größe der Staatsschuld vorkommt; seine volle Anwendung, und auf sie paßt der in den ständischen Verhandlungen deutlich ausgedrückte, und oben zu 2. b) erörterte Zweck des Art. III. jenes Gesetzes, welcher daher durch den allgemeinen Ausdruck — „überhaupt alle

Forderungen aus Titeln vor dem 1ten October 1811" — auch diese Forderungen in sich begreift, obschon sie in jenen Verhandlungen nicht namentlich angeführt wurden.

Dagegen unterliegen

4. Forderungen, welche von den betreffenden Gläubigern gegen die Staatsschuldentilgungs-Anstalt in der Zeit vom 1sten October 1811 bis zum Erscheinen des Gesetzes vom 1sten Juni 1822 gehörigen Ortes angebracht, und von da bis zu diesem Tage nicht zurückgewiesen, sondern entweder ausdrücklich anerkannt, oder der Instruktion unterworfen, oder ohne Entschließung gelassen worden sind, der Bestimmung des Art. III. jenes Gesetzes nicht, sondern sind schon durch ihr Anbringen zwischen dem 1. October 1811 und 1. Juni 1822 gegen das Präjudiz der Erlöschung geschützt, auch wenn sie in der Zeit vom 1. resp. 22. Juni 1822 und 1. October 1824 nicht weiter mehr bei einer der in jenem Art. III. genannten drei Stellen angebracht worden sind; denn

a) auf diese Forderungen paßt keines der Motive, welche nach den ständischen Verhandlungen (vid. oben zu 2.) diesen Artikel III. in's Leben riefen.

Diese zwischen dem 1. October 1811 und 1. Juni 1822 gehörigen Ortes angebrachten und nicht zurückgewiesenen Forderungen konnten unter denjenigen nicht begriffen seyn, von welchen der k. Finanzminister bei Vorlage des Gesetzentwurfes sagte, daß sie die k. Regierung in Ungewißheit über das Maaß der Verbindlichkeiten der Staatsschuldentilgungskasse setzen, und dadurch die Reinstellung der Kataster, den Abschluß des Schuldbuches, und die Entwerfung eines festen Schuldentilgungs-Planes hindern, — und daß sie das k. Finanzministerium in die traurige Lage eines Hausvaters bringen, der ernstlich entschlossen, sich zu ordnen, und alle seine alten Verbindlichkeiten zu erfüllen, stets durch von Monat zu Monat neu auflebende alte Verbindlichkeiten überrascht und überwältiget wird.

Diese Forderungen gehören zu keiner der oben ad 3. A., B., C. u. D. aufgeführten Cathegorien. — Sie waren durch ihr Anbringen zwischen dem 1. October 1811 und 1. Juni 1822 dem k. Finanzministerium sowohl dem Betrage, als dem hiefür etwa angesprochenen Vorzugsrechte nach bereits bekannt, konnten also dasselbe nicht mehr überraschen und überwältigen, — und konnten auch als bekannt in die Kata-

ster der Staatsschuld eingetragen, oder, in so ferne sie noch nicht definitive anerkannt, sondern beanstandet werden wollten, hierin wenigstens vorgemerkt werden. Sie hinderten sonach weder den Abschluß des Schuldbuches, noch die Entwerfung eines festen Schuldentilgungsplanes, indem, wenn diese in den Tilgungsplan mitaufgenommenen Forderungen in der Folge sich auch ganz oder theilweise als illiquid dargestellt haben würden, der illiquide Theil hievon in dem Plane nur wieder gelöscht zu werden brauchte, ohne daß dieser hiedurch eine Störung zu erleiden vermochte, weil auf solche Art nie eine Vermehrung, sondern nur eine, die Execution des Tilgungsplanes selbst erleichternde Verminderung der in die Kataster eingetragenen Staatsschuld eintreten konnte. Hiernach war auch

b) ein Anbringen dieser Forderungen zwischen dem 1. October 1811 und 1. Juni 1822 dem erwähnten Zwecke des Gesetzes vom 1. Juni 1822 vollkommen entsprechend. Das k. Finanzministerium erlangte durch dieses Anbringen vor dem im Gesetze als Schlußtermin bezeichneten 1. October 1824 Kenntniß von den betreffenden Forderungen, und konnte ihretwegen nicht mehr in Ungewißheit seyn, ob dieselben als Staatsschuld geltend gemacht werden wollten, weil dieses durch das Anbringen zwischen dem 1. October 1811 und 1. Juni 1822 von den Staatsgläubigern klar an den Tag gelegt wurde. Letztere waren ferner

c) zu einem wiederholten Anbringen dieser Forderungen in der Zwischenzeit vom Erscheinen des Gesetzes vom 1. Juni 1822 bis zum 1. October 1824 nicht verbunden, weil dieses Gesetz eine solche Wiederholung des Anbringens innerhalb dieser Zeit nicht ausdrücklich vorschreibt, sondern nur ein einmaliges Anbringen bis zum 1. October 1824 anordnet, ohne die Zeit des Anfanges, von welcher an dasselbe zu geschehen hatte, selbst zu bestimmen, und weil die Gläubiger dem Zwecke des Gesetzes schon durch das Anbringen ihrer Forderungen zwischen dem 1. October 1811 und 1. Juni 1822 Genüge geleistet, sie auch beim Mangel einer vor dem Erscheinen jenes Gesetzes geschehenen Zurückweisung ihrer Forderungen keine besondere Veranlassung zu einem wiederholten Anbringen derselben hatten, sondern vorerst eine Entschließung der betreffenden Stellen über An- und Nichtanerkennung ihrer angebrachten Forderungen abwarten konnten.

d) Die Worte des Art. III., „wenn sie nicht bis zum 1. October 1824 angebracht seyn werden," drücken

keineswegs nothwendig blos ein etwas **künftig** — (d. i. in der Zeit zwischen dem Erscheinen des Gesetzes vom 1. Juni 1822 und dem 1. October 1824) zu geschehen Habendes aus, sondern lassen durch ihre Fassung, wobei sich das temporis futuri exacti, also der zukünftigen und vergangenen Zeit zugleich, bedient wurde, eben so gut auch die Zeit vom 1. October 1811 bis zum 1. Juni 1822 zu, welche bei Erlassung des Gesetzes bereits **vergangen** war.

Das ganze Gewicht der Vorschrift dieses Art. III. beruht schon der Wortfassung nach darauf, daß die Forderungen bis zum 1. October 1824 bei einer der hiezu competenten Stellen von den Staatsgläubigern angebracht seyen, ohne daß hiebei ein besonderer Werth darauf gelegt erscheint, wann dieses Anbringen vor dem 1. October 1824 — d. i. ob vor oder nach dem 1. Juni 1822, — geschehen sey, wenn es überhaupt nur auf eine dem bereits erwähnten Zwecke des Gesetzes entsprechende Weise erfolgte, was bei den zwischen dem 1. October 1811 und 1. Juni 1822 gehörigen Ortes angebrachten, und nicht zurückgewiesenen Forderungen allerdings der Fall war.

Wäre es die Absicht des Gesetzgebers gewesen, durch den Art. III. ein Anbringen der Forderungen vor dem Erscheinen des Gesetzes vom 1. Juni 1822, auch wenn es dem Zwecke desselben vollkommen entsprach, für wirkungslos zu erklären, weil es nicht in der Zwischenzeit vom Erscheinen dieses Gesetzes bis zum 1. October 1824 erfolgte, so hätte dieses, als in dem Zwecke des Gesetzes selbst nicht liegend, im Art. III. mit deutlichen Worten ausgedrückt werden müssen. — Da solches aber nicht geschah, so ist hiedurch angedeutet, daß ein vor dem Erscheinen dieses Gesetzes erfolgtes und dem Zwecke desselben entsprechendes Anbringen bezüglich auf das Präjudiz der Erlöschung gleiche Wirkung mit einem nach dem Erscheinen des Gesetzes bis zum 1. October 1824 geschehenes Anbringen der betreffenden Forderungen haben soll. —

e) Der Ausdruck im Art. III. „**überhaupt alle Forderungen aus Titeln vor dem 1. October 1811,**“ — kann nicht in dem ausgedehnten Sinne seines Wortlautes genommen werden wornach alle, zur Zeit der Erlassung dieses Gesetzes bereits zu den Verbindlichkeiten der Staatsschuldentilgungs-Anstalt gehörigen Forderungen aus Titeln vor dem 1. October 1811 **ohne Ausnahme** der Zwangsvorschrift jenes Art. III. in der Art unterworfen gewesen wä-

ren, daß sie bei Vermeidung des Präjudizes der Erlöschung zwischen der Zeit des Erscheinens des Gesetzes und dem 1. October 1824 hätten angebracht werden müssen; — denn

α) das Gesetz vom 1. Juni 1822 wollte nicht eine neue, allgemeine Revision und resp. Liquidation der ganzen bayerischen Staatsschuld anordnen, — was doch der Fall seyn würde, wenn jener Ausdruck in diesem ausgedehnten Sinne zu nehmen wäre, — sondern durch dasselbe sollte nur eine schnellere Beendigung der bereits am 20. August und 17. November 1811 (Regierungsblatt S. 1063 ꝛc. und 1697 ꝛc.) angeordneten, und gemäß allerhöchster Entschließung vom 11. Dezember 1819 (Regierungsblatt S. 1181.) an diesem Tage schon großentheils vollendeten allgemeinen Revision und Liquidation dieser Staatsschuld herbeigeführt werden; —

β) wäre jener Ausdruck in dem ausgedehnten Sinne seines Wortlautes zu nehmen, so hätten auch bekannte und bereits anerkannte Forderungen, — ja sogar Forderungen aus Anlehen, wovon seit dem 1. October 1811 Zinsen erhoben worden sind, zwischen dem 1. Juni 1822 und 1. October 1824 unter dem Präjudize der Erlöschung angebracht werden müssen, was doch hinsichtlich der bekannten und bereits anerkannten Forderungen der Natur der Sache nach ein für den Zweck der Ordnung des Staatshaushaltes höchst überflüssiges Verfahren, und in Ansehung der Forderungen aus Anlehen selbst der ausdrücklichen Bestimmung des nämlichen Art. III. entgegen gewesen wäre, wornach nur jene Forderungen aus Anlehen, von welchen seit dem 1. October 1811 keine Zinsen erhoben wurden, bei Vermeidung des genannten Präjudizes zwischen der Zeit des Erscheinens des Gesetzes vom 1. Juni 1822 und dem 1. October 1824 anzubringen waren; — auch würde

γ) im Falle der Annahme eines solchen ausgedehnten Sinnes jenes Ausdruckes die in dem nämlichen Art. III. enthaltene Spezifikation einzelner Forderungen, namentlich der Forderungen aus Anlehen, wovon seit dem 1. October 1811 noch keine Zinsen erhoben worden, und aller Zahlungsrückstände für die Zeit vor dem 1. October 1811 — als unnöthig, und als ein Pleonasmus in dem Gesetze selbst sich darstellen.

Jener Ausdruck ist also nicht nach seinem buchstäblichen Sinne, sondern nach dem Geiste und dem Zwecke des

Gesetzes aufzufassen, wonach hierunter nur die bis zu dessen Erscheinen noch gar nicht angebrachten und gänzlich unbekannten (vid. 3. A.) oder aber solche bekannt gewesenen Forderungen aus Titeln vor dem 1. October 1811 zu verstehen sind, von welchen nach der Erörterung ad 3. B., C. und D. ungewiß war, ob sie noch ferner gegen den Staat geltend gemacht werden wollten, — zu welchen aber die zwischen den 1. October 1811 und 1. Juni 1822 angebrachten und nicht ausdrücklich zurückgewiesenen keineswegs gehören.

f) Sollte der Art. III. bei der allgemeinen Fassung desselben auch einen ausgedehntern Sinn, als den bisher erörterten zulassen, so stünde einer solchen extensiven Interpretation der Rechtssatz entgegen, daß Zwangsgesetze, — wie das vorliegende, — möglichst eingeschränkt auszulegen seyen, — jener Art. III. also in einer den — ohnehin de damno vitando streitenden — Staatsgläubigern am wenigsten nachtheiligen Weise verstanden werden müsse, und dieses um so mehr, als die k. Regierung bei der Erlassung jenes Gesetzes selbst nur schleunige Ordnung des Staatshaushaltes, — und durchaus keine Verkürzung der Rechte der Staatsgläubiger beabsichtete.

5. Was die zuständigen Stellen oder Behörden betrifft, so benennt der Art. III. des Gesetzes vom 1sten Juni 1822 ausdrücklich das k. Finanzministerium, die k. Staatsschuldentilgungs-Commission, und das Forum der k. Staatsschuldentilgungs-Anstalt als diejenigen Stellen, bei deren einer die betreffenden Forderungen bis zum 1. October 1824 unter dem Präjudize der Erlöschung angebracht seyn mußten, und nach dieser klaren gesetzlichen Bestimmung schützt das Anbringen bei einer andern Stelle oder Behörde die jenen Art. III. unterworfenen, sohin zwischen dem 1sten resp. 22sten Juni 1822 und 1sten October 1824 anzubringen gewesenen Forderungen nicht gegen das genannte Präjudiz. — Da jedoch nach Nr. 4. die Bestimmung des Art. III. auf Forderungen aus der Zeit vor dem 1sten October 1811, welche zwischen diesem Tage und dem 1sten Juni 1822 angebracht und nicht ausdrücklich zurückgewiesen worden sind, keine Anwendung findet, so versteht es sich von selbst, daß diese Forderungen gegen jenes Präjudiz geschützt sind, wenn sie von den betreffenden Staats-Gläubigern selbst und unmittelbar, oder von Bevollmächtigten oder Stellvertretern derselben, z. B. von deren Vor-

mündern und Curatoren oder Curatelstellen bei irgend einer der in dieser Zwischenzeit zur Revision und Liquidation der Staatsschuld, und überhaupt zur Behandlung des Staatsschuldenwesens, oder zur richterlichen Cognition hierüber competent gewesenen Verwaltungs- oder Gerichtsstellen und Behörden angebracht wurden.

6. Uebrigens ist es nach der Wortfassung des Gesetzes „entweder bei dem k. Finanzministerium, — oder der Staatsschuldentilgungs-Commission, — oder dem Forum der Staatsschuldentilgungs-Anstalt" — in der Wahl der Staatsgläubiger gestellt gewesen, bei welcher der hiezu competenten Stellen sie ihre Forderungen bis zum 1ten October 1824 anbringen, d. h. bei welcher der zuständigen Verwaltungsstellen sie solche anmelden, oder bei welcher der hiezu competenten Gerichtsstellen sie dieselben einklagen wollten.

Eine Einklagung der Forderungen bis zum 1sten October 1824 war nicht unbedingt nothwendig, weil das Gesetz nur das Anbringen der Forderungen im Allgemeinen bis zum 1sten October 1824 unter dem Präjudize der Erlöschung anordnete, daher auch die bis zu diesem Tage geschehene bloße Anmeldung bei einer der zuständigen Stellen die Forderungen nicht blos gegen jenes Präjudiz schützte, sondern in Ansehung derselben zugleich das Recht der Klagestellung auch nach dem 1sten October 1824 sicherte.

Der Verordnung vom 29sten Jänner 1824, die Vollziehung des Gesetzes über die Staatsschuld vom 1sten Juni 1822 betreffend — (v. Reg.-Bl. S. 97 und 98) — kann, in soferne sie dießfalls im directem Widerspruche mit der klaren Vorschrift des Artikels III. jenes Gesetzes steht, als ohne Beirath der Stände erlassen, eine rechtliche Wirksamkeit nicht eingeräumt werden.

München, den 31sten Mai 1842.

Oberappellations-Gericht des Königreichs Bayern.

Graf von Rechberg, Präsident.

v. Sichlern, Sekret.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



Nro. 25.

München, Dienstag den 28. Juni 1842.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Regulirung der Postdistanzen betreffend.

Durch eine königliche allerhöchste Entschließung vom 20. Januar dieses Jahres ist im ganzen Umfange des Königreiches eine Revision und genauere Eintheilung der Postdistanzen zwischen den Stationen nach ganzen und halben Poststunden, auf den Grund der wirklichen Entfernung, angeordnet worden, welche neue Regulirung mit dem 1. Juli dieses Jahres in Wirkung tritt.

Auf jeder Station ist hiernach das Distanzausmaaß nach den Nachbarstationen durch öffentlichen Anschlag dem Publikum bekannt gegeben.

München den 27. Juni 1842.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 25. Juni l. Js. den Assessor bei der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Alexander Freiherrn von Mauchenheim genannt Bechtolsheim auf Wulkersdorf,

und unterm 27. Juni l. Js. den k. Kammerjunker und Landrichter zu Tegernsee, August Lothar Grafen von Reigersberg, beide auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen, in die Zahl Allerhöchst Ihrer Kämmerer,

dann unterm 25. Juni l. Js. den Friedrich Freiherrn von Harsdorf, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, in die Zahl Allerhöchst Ihrer Kammerjunker aufzunehmen;

unterm 5. Juni l. Js. den Cantonsarzt Dr. Georg Hirsch, zu Wolfstein, in der Pfalz, im Hinblicke auf seinen dermalen leidenden Gesundheitszustand und die dadurch herbeigeführte Functions-Unfähigkeit, in zeitliche Quieszenz, für die Dauer eines Jahres, treten zu lassen;

unterm 7. Juni l. Js. den mit der Stelle eines Rectors und Oberlehrers der lateinischen Schule in München betrauten Professor der vierten Classe des Gymnasiums zu Regensburg, Priester Anton Unterhuber, auf sein Ansuchen, von dem Antritte der beiden Stellen zu entbinden, und

das hiedurch in Erledigung kommende Rectorat und die Oberlehrerstelle an genannter Schule und zwar ersteres in widerruflicher Eigenschaft, dem dermaligen Professor der ersten Classe des alten Gymnasiums in München, Dr. Johann Georg Beilhack, mit dem Vorbehalte der in der Eigenschaft eines Gymnasialprofessors bereits erworbenen Rechte, zu übertragen;

unterm 7. Juni l. Js. die erledigte Stelle eines expedirenden Secretärs bei der Generaladministration der königlichen Posten dem bisherigen ersten Kanzlisten dieser Centralstelle, Franz Tauber, in provisorischer Eigenschaft, zu verleihen, und zum General-Postadministrations-Kanzlisten den Kanzlei-Functionär Adam Erhard, provisorisch, zu befördern;

unterm 26. Juni l. Js. die bei dem K. Landgerichte Tölz in Oberbayern erledigte erste Assessorstelle dem bisherigen zweiten Landgerichtsassessor zu Pfaffenhofen, Franz Joseph Ernst, seiner Bitte entsprechend, zu verleihen;

zu der hiedurch in Erledigung kommenden zweiten Assessorstelle bei dem Landgerichte Pfaffenhofen den geprüften Rechts-

practikanten Heinrich Basel zu ernennen, und

die erledigte erste Assessorstelle bei dem K. Landgerichte Füssen, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem bisherigen zweiten Assessor des gedachten Landgerichts, Joseph Maximilian Graf, zu verleihen, sofort

zu der sich hiedurch eröffnenden zweiten Landgerichtsassessorstelle in Füssen den geprüften Rechtspractikanten Wilhelm Enzensberger, zu ernennen.

Seine Majestät der König haben dem in neuerer Zeit als „Markt" bezeichneten Orte Erbendorf, Landgerichts Kemnath, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, die Wiederannahme der früher geführten Bezeichnung als „Stadt" huldvollst zu bewilligen geruht.

Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen, Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben unterm 5. Juni l. Js. den von dem Pfarrer, Priester Michael Daller, von Engelmar, und dem Benefiziaten, Priester Joseph Dirschl, von Hankofen, beabsichteten Pfründetausch zu genehmigen, und hiernach

die katholische Pfarrei Engelmar, Landgerichts Mitterfels, dem Benefiziaten Dirschl, und

das Benefizium Hankofen, Landgerichts Straubing, beide in Niederbayern, dem Pfarrer Daller zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 5. Juni l. Js. zu der erledigten ersten protestantischen Pfarrstelle in Gefell, bayerischen Patronats, in der kgl. preußischen Superintendentur Ziegenrück, den bisherigen dritten Pfarrer zu Münchberg, Johann Georg Hoffmann, zu ernennen,

und die protestantische Pfarrei Mörzheim, Dekanats Landau, in der Pfalz, dem bisherigen Pfarrer Konrad Schmitt, zu St. Lambrecht, Dekanats Neustadt, zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 5. Juni l. Js. der von der Gräfin Karoline v. Beust, für den Pfarramts-Candidaten Georg Kaspar Seeberger, aus Hof, ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Leupoldsgrün, Dekanats Hof, in Oberfranken, und

der von dem Herrn Fürsten Adolph zu Schwarzenberg, für den bisherigen Pfarrer Johann Paul Frisch, zu Weigenheim, Dekanats Markt Einersheim, ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Wettringen, Dekanats Insingen, in Mittelfranken, dann

der von dem Freiherrn Ludwig Alexander von Eyb, für den Pfarramts Candidaten Georg Wilhelm Späth, aus Gunzenhausen, ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Wiedersbach, Dekanats Leutershausen, gleichfalls in Mittelfranken, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Ordens - Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 30. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Oberstkämmerer Seiner Königlichen Hoheit des Herrn Erzherzogs Herzogs von Modena, und mit der Leitung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten beauftragten Staatsrath gedacht Seiner Königlichen Hoheit, Marquis von Molza, das Großkreuz;

dem Herzoglich Modenesischen Kämmerer und Staatsrathe, dann Obersthofmeister Seiner Königlichen Hoheit des Herrn Erzherzogs Erbprinzen von Modena, Joseph Grafen von Forni, das Commenthurkreuz, und

dem Kaiserlich Königlich österreichischen Kämmerer und Major, dann diensthuenden Kammerherrn Seiner Königlichen Hoheit des Herrn Erzherzogs Erbprinzen von Modena, Alois Grafen von Montecuccoli, und

dem Kämmerer, Oberstlieutenant und Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Herrn Erzherzogs Herzogs von Modena, Ludwig Grafen von Forni, das Ritterkreuz des Königlichen Verdienstordens der Bayerischen Krone, und

dem Kämmerer Seiner Königlichen Hoheit des Herrn Erzherzogs Herzogs von Modena, Joseph Marquis von Rangoni, das Ritterkreuz des Königlichen Verdienstordens vom heiligen Michael huldreichst zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 15. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Schullehrer Melchior Dilliger, zu Egenhausen, k. Landgerichts Werneck;

vermöge allerhöchster Entschließung vom 17. Mai l. Js. dem Priester Joseph Trunkenpolz, Spitalbenefiziaten zu Rosenheim;

vermöge allerhöchster Entschließung vom 6. Juni l. Js. dem Stadtpfarrer von Mindelheim, Priester Dr. Gottfried Angelikus Fischer, und

dem Schullehrer Georg Hacker, zu Bennersrieth, k. Landgerichts Vohenstrauß, die Ehrenmünze des Königlich Bayerischen Ludwigs - Ordens zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro 26.

München, Donnerstag den 30. Juni 1842.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Gräflich von Rechteren-Limpurg'schen Hausgesetze betreffend.

Justiz-Ministerium und Ministerium des Innern.

Der Seiner Majestät dem Könige vorgelegte Nachtrag zu dem Gräflich von Rechteren-Limpurgischen Hausgesetze vom 12. Jänner 1822 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1823. Seite 347 ff.) de dato Sommerhausen den 9. Juni 1840, wird hiemit nebst Beilagen, in Gemäßheit des §. 9. des Ediktes IV. zu Tit. V. §. 2. der Verfassungs-Urkunde, unter Vorbehalt der Rechte jedes Dritten und jedes einzelnen Gliedes der Gräflich Rechteren'schen Familie, so wie unter Verwahrung aller Ge-

rechtsame des königl. obersten Lehenhofes, zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

München den 13. Juni 1842.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Freiherr von Schrenk. von Abel.

Durch den Minister
der General-Secretär:
Franz von Kobell.

Nachtrag

zu dem

Gräflich von Rechteren-Limpurg'schen Hausgesetze dd. 12. Januar 1822.

In Erwägung, daß sich in meiner Familie seit der Errichtung des Gräflich Rechteren und Limpurg'schen Hausgesetzes, dd. 12. Januar 1822, so wie dasselbe in der Bekanntmachung der Königl. Bayerischen Ministerien der Justiz und des Innern, dd. 11. Februar 1823. (Regierungs-Blatt de anno 1823. Nro. 12.) zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht worden ist, mehrere Veränderungen ergeben haben — in fernerer Erwägung, daß auch seitdem die in der gedachten Bekanntmachung vorbehaltenen Gerechtsame Dritter und jedes einzelnen Gräflichen Rechteren'schen Familiengliedes und des Kö-

nigl. obersten Lehenhofes, theils durch die — dem gegenwärtigen Nachtrag in Original beigehefteten — agnatischen und resp. Lehensconsense, dd. Wittgenstein 29. Juni 1827 und dd. Almelo 6. und 9. Juli 1827 gehoben erscheinen, theils bei Genehmigung des gegenwärtigen Nachtrags durch die Interessenten völlig gehoben werden sollen, hiernächst nicht minder die oberstlehenherrliche Genehmigung in den beiden Lehenbriefen, dd. 13. Juni 1830 sowohl zur Einverleibung der Lehen in das Gräfliche Haus-Fideicommiß, als auch zur Einführung der agnatisch-lienalischen Erbfolge mit Vorzug des Mannsstammes in meiner Descendenz,

„so wie solche das angeführte, und
„mit bereits erklärter Zustimmung der
„nächsten Lehensfolger errichtete Haus-
„gesetz vom 12. Januar 1822 näher
„enthält, jedoch unbeschadet der Rechte
„und Ansprüche der übrigen — in der
„Mitbelehnung begriffenen Erbsinteres-
„senten auf das vorige Erbfolgerecht"

ertheilt wurde; — in Erwägung, daß die inzwischen eingetretenen Veränderungen in meiner Familie zur Befestigung der in dem beregten Hausgesetze vom 12. Januar 1822 getroffenen Anordnungen, die Anerkennung von den nun volljährig gewordenen Interessenten, nämlich den 3 Kindern aus meiner zweiten Ehe, —

Friedrich Ludwig, Graf von Rechteren und Limpurg, geboren den 9. Januar 1811,

Karl Ludwig August, Graf von Rechteren und Limpurg, geboren den 13. November 1818, und

Adelheid Charlotte Philippine Ferdinande, Gräfin von Rechteren-Limpurg, geboren am 18. Dezember 1815;

und von den zwei bereits gleichfalls großjährigen Söhnen meiner Tochter erster Ehe,

Louise, Freifrau v. Rehling, geborne Gräfin von Rechteren und Limpurg; so wie den majorenn gewordenen Kindern von den Interessenten der sogenannten Holländer Linie Rechteren und Limpurg und resp. den Curatelen für die minorennen Mitglieder derselben Linie erheischen, und in Folge dessen, so wie in anderer Hinsicht einige Berichtigungen des Hausgesetzes vom 12. Januar 1822 erforderlich sind; — in der Erwägung endlich, um meinen künftigen Nachfolger in die Lage zu setzen, alle die mit seinem Stande und seiner Reichsrathswürde nothwendig verbundenen Kosten und Ehrenausgaben zu bestreiten, ingleichen den — nach dem Hausgesetze vom 12. Januar 1822 ihm obliegenden Verbindlichkeiten zu genügen, nicht minder, um auch späteren Fideicommißfolgern diese Rücksicht angedeihen zu lassen und ihnen die Erfüllung ihrer Verpflichtung im bedürfenden Falle zu erleichtern — habe ich nach reiflicher Erwägung aller Verhältnisse, und um die Wohlfahrt meines Gräflichen Hauses für alle Folgezeit fester zu gründen,

gegenwärtigen Nachtrag mit Einwilligung der Betheiligten zu fertigen und als integrirenden Theil des Hausgesetzes vom 12. Januar 1822 solchem einzuverleiben, für dienlich und nothwendig erachtet; auch soll derselbe den allerhöchsten Landesstellen vorgelegt und zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung in dem Regierungs- und Intelligenz-Blatt für das Königreich Bayern gebracht werden.

§. I.

Meinem Fideicommißnachfolger soll es gestattet seyn, zur Bezahlung der mit den Fideicommißbesitzungen nach §§. 6., 20., 21., 22., 23. des Hausgesetzes vom 12. Januar 1822 zu übernehmenden Passiven und Abfindungssummen, resp. Hinauszahlungen auf die nicht lehenbaren Bestandtheile des fideicommissarischen Vermögens — der Einschuldungsbefugniß der lehenbaren geschieht

weiter unten im §. X. Erwähnung. — die erforderlichen Darlehen, ohne von irgend Jemanden einen Consens dazu nothwendig zu haben, aufzunehmen, mit der Verbindlichkeit, für sich und seine Nachfolger die hiezu aufgenommenen Capitalien nach einem fünfzigjährigen Tilgungsplane wieder abzutragen. Zum Vollzug dieser Bestimmung muß beim Eintritte der ersten Succession eine kammeramtliche Uebersicht sämmtlicher auf den Nachfolger übergehenden oben erwähnten Lasten gefertigt und dem ersten Anwärter zur bloßen Kenntniß vorgelegt werden.

§. II.

Meinen Fideicommißnachfolgern ist für so lange, bis die in Folge des §. I. übernommenen resp. contrahirten Verbindlichkeiten getilgt sind, es ferner gestattet, die nicht lehenbaren Bestandtheile des Fideicommiß-Vermögens — unter der obengedachten Hinweisung auf §. X., jedoch nicht über die Hälfte des Werths derselben, — nach Abzug der §. I. genannten Lasten nach ihrem zur Zeit der beabsichtigten Einschuldung bestehenden Betrag zum Nutzen des Fideicommisses selbst für diejenigen Schulden, welche das VII. constitutionelle Edikt über die Familien-Fideicommisse im Königreiche Bayern §. 56. Nro. 2—6. incl. als Fideicommißschulden erster Classe bezeichnet, so wie zum eigenen Nutzen für die im §. 60. des eben allegirten Edikts als Fideicommißschulden zweiter Classe charakterisirten Ausgaben zu verpfänden, ohne dazu einen andern Consens, als den des unmittelbaren nächsten Fideicommißfolgers oder dessen Curatel, nöthig zu haben.

Die hiefür contrahirten Passiven sollen nach einem dreißigjährigen Tilgungsplane abgeführt werden.

§. III.

Nach erfolgter Tilgung der dem §. I. gemäß übernommenen, resp. contrahirten Verbindlichkeiten wird meinen Fideicommißfolgern die Verpfändung der zum Fideicommißvermögen gehörigen, nicht lehenbaren Bestandtheile für diejenigen zum Nutzen des Fideicommisses selbst gereichenden Ausgaben gestattet, welche das VII. constitutionelle Edikt über Familien-Fideicommisse §. 56. Nro. 1—6. incl. als Fideicommißschulden erster Classe erklärt, und für diejenigen zum Nutzen des Fideicommiß-Inhabers gereichenden Auslagen, welche §. 60. des ebenerwähnten constitutionellen Edikts als Fideicommißschulden zweiter Classe bezeichnet werden, wobei die Hinweisung auf §. X. wiederholt wird.

§. IV.

In beiden §. III. vorausgesetzten Fäl-

len darf jedoch das Fideicommißvermögen nur bis zu einem Drittheile seines Werthes — durch die neue Schuld beschwert werden, so daß zwei Drittheile ganz frei bleiben müssen.

§. V.

In die nach §. II., III., und IV. bestimmte Hälfte, resp. Drittheil sind die etwa noch nicht abgetragenen Schulden, welche nach §. II. contrahirt wurden, einzurechnen, so wie auch alle unter was immer für einem Namen auf dem Fideicommißvermögen im Hypothekenbuche eingetragenen Posten.

§. VI.

Die Rückzahlungen der nach §. III. contrahirten Fideicommißschulden müssen mit fünf vom Hundert jährlich geleistet werden.

§. VII.

Zu der Aufnahme von Schulden in Fällen des §. III. ist die Einwilligung der zwei nächsten Fideicommißfolger, resp. Anwärter, oder deren Curatelen erforderlich.

Ist nur ein Anwärter vorhanden, so genügt dessen Zustimmung.

§. VIII.

Die Anwärter oder deren Curatelen, deren Consens nach §. II. und VII. erforderlich ist, sind befugt, jährlich die Vorlage der Ausweise über die genaue Einhaltung des Tilgungsplanes zu verlangen, so wie auch — nach Maaßgabe des §. 62. des VII. constitutionellen Edikts — dem Nachfolger die Allodialmasse seines Vorgängers für jede Versäumniß in der pünktlichen Zahlung der jährlichen Fristen haftet.

§. IX.

In Ansehung der gemäß §§. II. und IV. auszumittelnden Werthsbestimmung der unbeweglichen Güter hat der reine Revenüen-Ertrag nach einer zehnjährigen Durchschnittsberechnung zur Richtschnur zu dienen.

§. X.

Bei Belastung der mit dem Fideicommiß verbundenen Lehen, wenn deren Einschuldung in den vorhin erwähnten Fällen zu geschehen hat, kommen die Bestimmungen der Lehensgesetze über Lehenschuldung zur Anwendung.

§. XI.

Die §§. 13., 17. und 24. des Hausgesetzes vom 12. Januar 1822 werden hiermit außer Wirkung gesetzt.

§. XII.

Nach Inhalt des §. 23. des Hausgesetzes vom 12. Januar 1822 ist in Ansehung der Entschädigungssumme, welche ich von dem k. bayer. Aerar für eingezogene Gefälle damals

zu hoffen hatte, festgesetzt worden, daß nach Berichtigung und Abziehung aller Kosten und Auslagen, die eine Hälfte dieser Entschädigungssumme dem Fideicommißbesitzer, die andere Hälfte aber meinen übrigen Kindern aus erster und zweiter Ehe, oder deren Erben zu gleichen Theilen nach meinem Tode zufallen soll.

Laut der verhandelten Revenüen-Entschädigungs-Acten und insbesondere eines allerhöchsten Rescripts des k. Ministeriums der Finanzen dd. München 20. Dezember 1822. ist die Entschädigungssumme inzwischen mit 33,316 fl. (mit Worten dreissig dreitausend dreihundert sechszehn Gulden) geleistet worden, und beträgt solche nach Abzug von 3419 fl. $\frac{1}{2}$ kr. für Kosten und Auslagen nur noch 29,896 fl. 59$\frac{1}{2}$ kr. Nach dem Abtretungsvertrage vom 6. November 1819. §. 8. gebührte hievon die Hälfte mit 14,948 fl. 29$\frac{3}{4}$ kr. den Kindern meines im Jahre 1814 verstorbenen Herrn Bruders, Grafen Friedrich Ludwig Christian von Rechteren und Limpurg in Holland, und ist denselben auch zugekommen.

Von dem mir verbliebenen reinen Entschädigungsantheile im Betrage von 14,948 fl. 29$\frac{3}{4}$ kr. fällt sonach die eine Hälfte dem Fideicommißbesitzer und die andere Hälfte mit 7474 fl. 14 kr. 3$\frac{1}{2}$ hl. (mit Worten siebentausend vierhundert siebenzig vier Gulden 14 kr. 3$\frac{1}{2}$ hl.) meinen übrigen Kindern aus erster und zweiter Ehe zu. Da übrigens dieser mir verbliebene Entschädigungsantheil bereits ganz in das Fideicommiß verwendet worden ist, so ist die letztgenannte Hälfte desselben von dem Fideicommißnachfolger nach meinem Ableben an seine Geschwister oder deren Erben hinauszuzahlen, in so weit diese Zahlung nicht schon von mir bewerkstelligt worden ist.

Die meinem Fideicommißnachfolger zufallende Hälfte reiht sich ebenfalls den im §. 20. des Hausgesetzes vom 12. Januar 1822 erwähnten Passiven an und wird daher bei meinem Tode aus dem nach §. I. dieses Nachtrags ihm aufzunehmen gestatteten Darlehen an ihn ausbezahlt, und sein von dem fideicommissarischen Verbande freies Eigenthum.

§. XIII.

Sollte mein Sohn Friedrich Ludwig, Graf von Rechteren-Limpurg, ohne männliche Erben mit Hinterlassung weiblicher Descendenz sterben und mein Sohn Carl Ludwig August, oder dessen männliche Nachkommen succediren, so soll die weibliche Descendenz meines Sohnes Friedrich Ludwig unbeschadet der nach §. 14. et 15. des Hausgesetzes ihnen zustehenden Rechte auf standesmäßigen Unterhalt, Aussteuer und

Heirathgut eine Entschädigung erhalten, welche sie nach den Grundsätzen der bürgerlichen Intestaterbfolge also theilen, als wäre sie fideicommißfreies Vermögen meines Sohnes Friedrich Ludwig gewesen. Die Summe dieser Entschädigung soll, wenn mehr als drei Kopf- resp. Stammtheile zu machen sind, 10000 fl., wörtlich zehntausend Gulden, wenn drei oder weniger als drei Theile entstehen, 15000 fl., wörtlich fünfzehntausend Gulden, betragen.

Die Auszahlung dieser Summen, resp. des daran sie treffenden Antheils kann jedoch von den Töchtern oder Enkeltöchtern meines Sohnes Friedrich Ludwig nur bei ihrer Verheirathung, oder ohne solche nach vollendetem 25sten Jahre verlangt werden, und wird denselben bis dahin mit drei pro Cento verzinset.

Diese Verbindlichkeit zur Entschädigung geht auch auf die weibliche Descendenz meines Sohnes Carl Ludwig August über, wenn er ohne männliche Nachkommen sterben sollte.

Die zur Tilgung dieser Entschädigung etwa nöthigen Darlehen fallen unter die Bestimmungen des §. I. dieses Nachtrages.

§. XIV.

Zusätzlich zu §. 14., §. 15. Abschn. 2. und §. 16. des Hausgesetzes wird bestimmt:

Die nachgebornen Söhne treten von ihrem 23sten Jahre an in einen jährlichen Apanagengenuß von dem 4ten Theile der reinen Güterrevenüen, wenn nicht über drei Genußberechtigte concurriren, und vom dritten Theile dieser Einkünfte, wenn vier oder mehr Berechtigte vorhanden sind.

Diese Quart oder Terz theilen die sämmtlichen Berechtigten nach Köpfen, sollten sie auch in verschiedenen Linien oder Graden stehen, wobei jedoch der einzelne Kopftheil nicht mehr als 1000 fl., wörtlich Eintausend Gulden, betragen darf, und der etwaige Ueberschuß jener Quart oder Terz dem Fideicommiß-Besitzer verbleibt. —

Zum Zweck der Ermittlung der reinen Revenüen soll immer von sechs zu sechs Jahren ein vollkommen zuverläßiger Renten-Etat aus den Rechnungen gefertiget werden, um festzustellen, wie viel die nachgebornen Söhne in den nächsten sechs Jahren an den Revenüen zu genießen haben.

Die Ausgleichung geschieht bei der Entwerfung des nächstfolgenden neuen Etats.

Diese Revenüen-Etats, welche von den Verwaltungsbeamten auf ihren Amtseid zu fertigen und zu bestätigen sind, unterliegen von keiner Seite eines andern Wi-

derspruches, als dem eines Rechnungsfehlers.

Behufs der Feststellung des reinen Renten-Ertrages wird hiermit bestimmt, daß die Zinsen aus den nach §. I. dieses Nachtrags von den Fideicommißnachfolgern zu übernehmenden Passiven und Abfindungssummen, resp. zu deren Tilgung aufzunehmenden Darlehen, ingleichen die Zinsen aus den nach §. II. und III. zu contrahiren gestatteten Darlehen wegen Berichtigung von Fideicommißschulden erster Klasse nach §. 56. des constitutionellen Edikts, Beilage VII. der Verf. Urk., abzuziehen sind, keineswegs aber die Zinsen aus Darlehen zur Berichtigung der in den beiden citirten §§. II. und III. erwähnten Fideicommißschulden 2ter Klasse nach §. 60 des genannten Edikts.

§. XV.

Der §. 4. des Hausgesetzes wird hiermit außer Wirkung gesetzt, und dagegen verordnet:

Die Successionsfähigkeit in das Gräfl. Hausfideicommiß richtet sich nach den Bestimmungen des §. 55. des K. Bayr. Lehens-Edikts vom 7. Juli 1808. Als rechtmässige Ehe ist jedoch in Folge der altlimpurgischen Hausgesetze und Herkommens nur eine standesmäßige, d. h. mit einem Mitgliede einer adelichen Familie geschlossene Ehe zu betrachten.

Zu Urkund dessen habe ich gegenwärtigen Nachtrag eigenhändig unterschrieben und demselben mein Gräfliches Insiegel beidrücken lassen, so wie auch für die Genehmigung des gegenwärtigen Nachtrags durch die Interessenten Sorge getragen.

So geschehen Sommerhausen am 9. Juni 1840.

(L. S.)

F. R. B. R. Graf von Rechteren-Limpurg.

Daß vorstehende Abschrift mit dem Originale von Wort zu Wort übereinstimme, wird hiemit beurkundet.

Markt Einersheim den 12. Juni 1840.

Gräfl. Rechteren'sches Herrschaftsgericht.

Fritscher, Herrschaftsrichter.

Das

Königlich Bayerische Kreis- u. Stadtgericht Ansbach

als Curatel-Behörde der am 28. Oktober 1823 gebornen Auguste Isabelle Karoline Freiin von Eyb, einzigen Tochter des k. bayerischen pensionirten Majors Ludwig Freiherrn von Eyb und dessen Gattin Frie-

derike, geborene Gräfin von Rechteren-Limpurg, beurkundet hiermit nach Vernehmung des als ersten Curator bestellten Philipp Wilhelm Friedrich Freiherrn von Eyb, daß von Obervormundschaftswegen Namens der besagten Auguste Juliane Karoline Freiin von Eyb gegen vorstehenden Nachtrag zu dem Gräflich von Rechteren-Limpurgischen Hausgesetz vom 12. Jänner 1812 nichts zu erinnern, derselbe vielmehr genehmigt werde.

Urkundlich amtlicher Fertigung und Unterschrift.

Ansbach am 12. September 1840.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Wegen Beurlaubung des kgl. Directors:

Der erste Rath:

Liebeskind.

(L. S.)

Schillinger.

Für die Richtigkeit der Abschrift mit dem Original.

Einersheim den 28. May 1841.

Gräfl. Rechteren'sches Herrschaftsgericht.

Fritscher, Herrschaftsrichter.

Lehen-Brief
für den
Herrn Grafen von Rechteren und Limpurg.

Wir Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern,
rc. rc.

Urkunden und bekennen in Kraft dieses Lehenbriefes: Nachdem der erlauchte Graf Friedrich Reinhard Burkhard Rudolph von Rechteren und Limpurg, Unser erblicher Reichsrath rc. mit den Kindern seines verstorbenen Bruders, Friedrich Ludwig Christian Grafen von Rechteren und Limpurg, mit welchen er die vormals Würzburgischen Lehen Sommerhausen, Winterhausen und Lindelbach, dann Gollhofen zur Hälfte, in Gemeinschaft besessen, unterm 6. November 1819 einen Vertrag abgeschlossen, wornach diese Lehen in sein alleiniges nutzbares Eigenthum übergegangen sind, und ferner die Erbfolge seiner Descendenten mittelst Familien-Statutes vom 12. Jänner 1822 nach der agnatisch-linealischen Erbfolge mit Vorzug des Mannsstammes geregelt hat, und Wir Uns auf die geschehene Vorlage dieser Verträge bewogen gefunden, Unsere allerhöchstlehenherrliche Genehmigung, soferne die oben erwähnten

lehenbaren Objekte zu dem angeordneten Gräflich Rechteren'schen Familien-Fideicommiß, unbeschadet ihrer lehenbaren Eigenschaft verwendet werden, sowohl zu dem Abtheilungs-Vertrag vom 6. November 1819, als auch in so weit die ausdrückliche Einwilligung der Lehenfolger zu der abgeänderten Erbfolge-Ordnung beigebracht worden, zu dem Familienstatut vom 12. Jänner 1822 allergnädigst zu ertheilen; so haben Wir aus Veranlassung dieser Lehensveränderung, Unseren Vasallen, den erlauchten Grafen Friedrich Reinhard Burkhard Rudolph von Rechteren und Limpurg zur Lehens-Empfangung vorgeladen. Da derselbe Uns allerunterthänigst gebeten, in Rücksicht seines hohen Alters und seiner geschwächten Gesundheit von dem persönlichen Erscheinen allergnädigst dispensirt zu werden, und als Stellvertreter bei der Belehnung den erlauchten Grafen Friedrich Ludwig v. Castell, Unseren erblichen Reichsrath, erwählen zu dürfen, und Wir in Berücksichtigung dessen keinen Anstand genommen, diese Stellvertretung nach beigebrachter Vollmacht vom 17. Mai dieses Jahres, jedoch ohne Präjudiz für künftige Belehnungen ausnahmsweise zu bewilligen, so empfängt der erwähnte Provasall bei seinem heutigen persönlichen Erscheinen vor dem Throne, gegen Entrichtung der Lehensgebühren und Erholung des gewöhnlichen Lehen-Reverses, für seinen Mandanten und dessen eheliche Nachkommen nach den Bestimmungen des allgemeinen Lehen-Ediktes vom 7. Juli 1808 und des Gesetzes vom 15. August 1828, die Revision desselben betreffend, insbesondere in Ansehung der Erbfolge-Ordnung nach allen jenen Satzungen, welche das angeführte und mit bereits erklärter Zustimmung der nächsten Lehensfolger errichtete Hausgesetz vom 12. Jänner 1822 näher enthält, jedoch unbeschadet der Rechte und Ansprüche der übrigen in der Mitbelehnung begriffenen Erbsinteressenten auf das vorige Erbfolgegesetz als Thronlehen: die vormals Würzburgischen lehenbaren Dörfer Sommerhausen, Winterhausen und Lindelbach im Untermainkreise, dann die Hälfte an Gollhofen im Rezatkreise, mit allen Zu- und Eingehörungen an Gebäuden und Gütern, mit allen Nutzungen an Gilten, Gefällen, Zehenten und Jagden, nach Inhalt des jüngsten Lehenbriefes vom 8. Juni 1780 und der am 10. Juli und 26. Mai 1826 angefertigten, und am 30. Dezember 1829 und 11. Jänner 1830 abgeschlossenen, bei den Akten befindlichen Lehenfassionen, mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, so weit solche nicht erloschen, sondern nach der Verfassung und den Gesetzen des Königreiches von den Vasallen noch ferner besessen und ausgeübt werden können. Bei der Eidesleistung hat der

selbe in des Lehenmannes Seele sofort ge- lobt und versprochen, Uns getreu, gehor- sam und gewärtig zu seyn, Unseren Nu- tzen zu befördern und Schaden zu wenden, das Thronlehen allezeit in seinem Bestande und nachhaltigen Ertrag zu erhalten, da- von ohne Unser Vorwissen oder Bewilli- gung Unseres Lehenhofes nichts zu ver- ändern, zu verkaufen, vertauschen, zu über- geben, zu beschweren, oder Andere solches beschweren zu lassen, noch weniger aber das Lehen zu vertheilen; wo der Vasall irgend verschwiegene Lehenstücke in Erfahrung bräch- te, selbe sogleich zu offenbaren, auch sonst Alles zu thun und zu leisten, was seinem Lehenherren ein getreuer Lehenmann zu lei- sten schuldig ist, bei unfehlbar in den Ge- setzen des Reiches, nach Lehenrecht und Gewohnheit bestimmten Strafen. Zur wah- ren Urkunde dieser Belehnung haben Wir gegenwärtigen Lehenbrief unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und mit Anhängung Unseres größeren geheimen Siegels ausfertigen lassen. So geschehen in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München am dreizehnten Junius im Jahre Ein Tausend Acht Hundert und dreißig, Unserer Regierung im fünften.

Ludwig.

Graf v. Armansperg.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
v. Baumüller.

Daß vorstehende Abschrift mit dem Original-Lehenbriefe von Wort zu Wort übereinstimme, wird hiemit gerichtlich be- glaubigt.

Markt Einersheim den 9. Juni 1841.

Gräflich Rechteren'sches Herrschafts- gericht.

Fritscher, Herrschaftsrichter.

Lehen-Brief
für den
Herrn Grafen von Rechteren und Limpurg.

Wir Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern,
rc. rc.

Urkunden und bekennen in Kraft die- ses Lehen-Briefes: Nachdem Uns der er- lauchte Graf Friedrich Reinhard Burkhard Rudolph von Rechteren und Limpurg, Unser erblicher Reichsrath rc., allerunter- thänigst gebeten, daß Wir ihn auf Able- ben des Allerdurchlauchtigsten, Großmäch- tigsten Königs und Herrn Maximilian Joseph, Königs von Bayern, Unseres vielgeliebten und hochverehrtesten Herrn Va- ters K. Majestät Allerhöchstseligen Angeden-

kens mit den zu Unserem Königreiche als Thronlehen gehörigen Besitzungen zu Sommerhausen, Winterhausen und Lindelbach, dann Gollhofen zur Hälfte, allergnädigst belehnen möchten, und zwar hinsichtlich seines hohen Alters und seiner geschwächten Gesundheit unter Stellvertretung des mit Special-Vollmacht vom 17. Mai dieses Jahres versehenen erlauchten Grafen Friedrich Ludwig von Castell, Unseres erblichen Reichsraths; so haben Wir dieser allerunterthänigsten Bitte willfahrt, und die feierliche Belehnung vor Unserem Throne dem genannten Provasallen, jedoch ohne Consequenz hinsichtlich der Dispensation von dem persönlichen Erscheinen des Lehenmannes bei künftigen Belehnungen, gegen Entrichtung der Lehens-Gebühren und gegen Erholung des gewöhnlichen Lehen-Reverses, wie folgt, huldreichst ertheilt:

Derselbe hat für seinen Mandanten und dessen eheliche Nachkommen nach den Bestimmungen des allgemeinen Lehen-Ediktes vom 7. Juli 1808 und des Gesetzes vom 15. August 1828, die Revision desselben betreffend, insbesondere in Ansehung der Erbfolgeordnung nach allen jenen Satzungen, welche das mit Unserer oberstlehenherrlicher Genehmigung und der nächsten Lehensfolger erklärten Zustimmung errichtete Familienstatut vom 12. Jänner 1822 näher enthält, jedoch unbeschadet der Rechte und Ansprüche der übrigen in der Mitbelehnung begriffenen Erbs-Interessenten auf das vorige Erbfolge-Gesetz, als Thronlehen empfangen: die vormals Würzburgischen lehenbaren Dörfer Sommerhausen, Winterhausen und Lindelbach im Untermainkreise, dann die Hälfte an Gollhofen im Rezatkreise, mit allen Zu- und Eingehörungen an Gebäuden und Gütern, mit allen Nutzungen an Gilten, Gefällen, Zehenten und Jagden, nach Inhalt des jüngsten Lehenbriefes vom 8. Juni 1780, und der am 10. Juli und 26. Mai 1826 angefertigten, und am 30. Dezember 1829 und 11. Jänner 1830 abgeschlossenen, bei den Akten befindlichen Lehenfassionen, mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, soweit solche nicht erloschen, sondern nach der Verfassung und den Gesetzen des Königreiches von den Vasallen noch ferner besessen und ausgeübt werden können. Bei der Eidesleistung hat derselbe in des Lehenmannes Seele sofort gelobt und versprochen, Uns getreu, gehorsam und gewärtig zu seyn, Unseren Nutzen zu befördern, und Schaden zu wenden, das Thronlehen allezeit in seinem Bestande und nachhaltigen Ertrag zu erhalten, davon ohne Unser Vorwissen oder Bewilligung Unseres Lehenhofes nichts zu verändern, verkaufen, vertauschen, zu übergeben, zu beschweren oder Andere solches beschweren zu

lassen, noch weniger aber das Lehen zu vertheilen; wo der Vasall irgend verschwiegene Lehenstücke in Erfahrung brächte, selbe sogleich zu offenbaren, auch sonst Alles zu thun und zu leisten, was seinem Lehenherrn ein getreuer Lehenmann zu leisten schuldig ist, bei unfehlbar in den Gesetzen des Reichs, nach Lehenrecht und Gewohnheit bestimmten Strafen. Zur wahren Urkunde dieser Belehnung haben Wir gegenwärtigen Lehenbrief unter Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und mit Anhängung Unseres größeren geheimen Siegels ausfertigen lassen.

So geschehen in Unserer Haupt- und Residenzstadt München am dreizehnten Junius eintausend achthundert und dreißig, Unserer Regierung im fünften.

Ludwig.

Gr. v. Armansperg.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:
v. Baumüller.

Daß vorstehende Abschrift mit dem Original-Lehenbriefe von Wort zu Wort übereinstimme, wird hiemit gerichtlich beglaubigt.

Markt Einersheim den 9. Juni 1841.

Gräfl. Rechteren'sches Herrschaftsgericht.

Fritscher, Herrschaftsrichter.

Agnatische Lehens-Consens-Urkunde.

Wir Endesunterzeichnete urkunden und bekennen hiermit, für Uns, Unsere Erben und Nachkommen:

Nachdem Uns Unsers Herrn Oheims Liebden der Herr Graf Friedrich Reinhard Burkhard Rudolph Graf von Rechteren und Limpurg zu erkennen gegeben, daß er durch ein Familien-Statut de dto. 12ten Jänner 1822 über die zu bildende Fidei-Commiß-Masse, zu welcher auch das früher mit Uns in Gemeinschaft besessene und von Uns abgetretene thronlehenbare Kunkellehen, bestehend in Sommerhausen, Winterhausen und Lindelsbach, dann in der Hälfte des Orts Gellhofen, dergestalt verfügt habe, daß auch bei gedachtem Kunkellehen die Erbfolge-Ordnung abgeändert, und eine Erstgeburts-Erbfolge eingeführt wurde, welche dem Mannsstamme vor den weiblichen Nachkommen für alle zukünftigen Zeiten den Vorzug einräumt, und die weibliche Descendenz von der Succession in so lange ausschließt, als in der Descendenz ein successionsfähiger männlicher Sprosse vorhanden ist, und zu dieser getroffenen Einführung der Primogenitur der Zustimmung der sämmtlichen Lehens-Interessenten bedürfe:

Als genehmigen Wir, in der Mitbelehenschaft stehende Familienglieder und

Coinvestirte der Limpurg-Speckfeld'schen Linie, diese von Unsers Herrn Oheims Liebden durch besagtes Familien-Statut festgesetzte Erstgeburts-Erbfolge nach ihrem ganzen Umfange, und ertheilen zu derselben andurch Unsere rechtsverbindliche Mitbelehenschafts Einwilligung in bester Rechtsform.

Zu Urkunde dessen haben Wir diese Unsere agnatische Lehens-Consens-Urkunde unter Begebung aller deßfallsigen nur immer erdenklichen Einreden eigenhändig unterschrieben, und derselben unser gräfliches Insiegel beigedruckt.

Geschehen, Almelo den 6ten Juli 1827.

Adolph Friedrich Ludwig Graf von Rechteren-Limpurg.
(L. S.)

Geschehen, Schloß Rechteren den den 9ten Juli 1827.

Wilhelm Reinhard Adolph Karl Graf von Rechteren und Limpurg.
(L. S.)

Florentine Caroline Elisabetha Baronesse Sloet, geb. Grafin van Rechteren-Limpurg.
(L. S.)

S. P. Baron Sloet, als ehelicher Beistand.

E. R. J. Douaisiere, Grafin van Rechteren-Limpurg, geb. Baronesse van Reeckeren, als Vormunderin meiner minorennen Kinder, mit nahmen Johann Reihard Friedrich Christian Wilhelm Graf, und Auguste Caroline Izabelle Grafin van Rechteren-Limpurg.
(L. S.)

D. J. W. J. van Raesfelt, als Vormund obgedachten graeflich van Rechteren'schen Kindern.
(L. S.)

Daß vorstehende Abschrift mit dem Originale von Wort zu Wort übereinstimmt, wird hiemit gerichtlich beglaubigt.

Markt Einersheim, den 18ten Juni 1841.

Gräflich Rechterensches Herrschafts-Gericht.

Fritscher, Herrschaftsrichter.

Agnatische Lehens-Consens-Urkunde.

Wir Endesunterzeichnete urkunden und bekennen hiemit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen:

Nachdem Uns der Herr Graf Friedrich Reinhard Burkhard Rudolph, Graf von Rechteren und Limpurg, Namens Seiner und seiner Herren Agnaten in Holland zu erkennen gegeben hat, daß er mit seinen Agnaten in Holland — den hinterlassenen Kindern seines verstorbenen Herrn Bruders und Grafen Friedrich Ludwig, Christian von Rechteren und Limpurg bereits unterm 6ten November 1819 einen Abtheilungs-Vertrag abgeschlossen habe, vermög welchen mit mehreren andern Besitzungen und Gütern, das bisher in Gemeinschaft besessene thronlehenbare Kunkellehen, bestehend in den Orten Sommerhausen, Winterhausen und Lindelbach, dann in der Hälfte von Gollhofen in das Allein-Eigenthum des Herrn Grafen Friedrich Reinhard Burkhard Rudolph von Rechteren und Limpurg übergegangen ist, und nachdem Uns soeben gedachter Herr Graf weiters vorstellte, wie er durch ein Familien-Statut de dto. 12ten Jänner 1822 über die zu bildende Fidei-Commiß-Massa dergestalt verfügt habe, daß auch bei gedachten Kunkellehen die Erbfolge-Ordnung abgeändert, und eine Erstgeburts-Erbfolge eingeführt wurd, welche dem Mannsstamme vor den weiblichen Nachkommen für alle zukünftige Zeiten den Vorzug einräumt, und die weibliche Descendenz von der Succession in so lange ausschließt, als in der Descendenz ein successionsfähiger männlicher Sprosse vorhanden ist, und zu dieser doppelten Veränderung der Lehens-Abtretung und Einführung der Primogenitur, der Zustimmung der sämmtlichen Lehens-Interessenten bedürfe:

Als genehmigen Wir in der Mitbelehenschaft stehende Familienglieder und Coinvestirte der Limpurg-Sontheimer Linie, diese von dem Herrn Grafen von Rechteren und Limpurg durch besagtes Familien-Statut festgesetzte Erstgeburts-Erbfolge, so wie die von seinen Agnaten in Holland an ihn geschehene Lehens-Veräußerung nach ihrem ganzen Umfange, und ertheilen zu derselben andurch Unsere rechtsverbindliche Mitbelehenschafts Einwilligung in beßter Rechtsform.

Zu Urkund dessen haben Wir diese Unsere agnatische Lehens-Consens-Urkunde unter Begebung aller deßfallsigen nur immerhin erdenklichen Einreden eigenhändig unterschrieben, und derselben Unser Gräfliches Insiegel beigedruckt.

Geschehen Ellwangen den 7ten August 1827.

Ober-Justiz-Procurator
Max v. Himmberger,
als Curator des gemüthskranken Grafen v. Ysenburg-Meerholz.
(L. S.)

Agnatische Lehens-Consens-Urkunde.

Wir Endesunterzeichnete urkunden und bekennen hiermit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen:

Nachdem Uns der Herr Graf Friedrich Reinhard Burkhard Rudolph Graf von Rechteren und Limpurg, Namens seiner und seiner Herren Agnaten in Holland zu erkennen gegeben hat, daß er mit seinen Agnaten in Holland — den hinterlassenen Kindern seines verstorbenen Herrn Bruders und Grafen Friedrich Ludwig Christian von Rechteren und Limpurg, bereits unterm 6ten November 1819 einen Abtheilungs-Vertrag abgeschlossen habe, vermög welchen mit mehrern andern Besitzungen und Gütern, das bisher in Gemeinschaft besessene thronlehenbare Kunkellehen, bestehend in den Orten Sommerhausen, Winterhausen, und Lindelbach, dann in der Hälfte von Gollhofen, in das Alleineigenthum des Hrn. Grafen Friedrich Reinhard Burkhard Rudolph von Rechteren und Limpurg übergegangen ist, und nachdem Uns so eben gedachter Herr Graf weiters vorstellte, wie er durch ein Familienstatut de dto. 12ten Jänner 1822 über die zu bildende Fidei-Commiß-Masse dergestalt verfügt habe, daß auch bei gedachtem Kunkellehen die Erbfolge-Ordnung abgeändert, und eine Erstgeburts-Erbfolge eingeführt wurde, welche dem Mannsstamme vor den weiblichen Nachkommen für alle zukünftigen Zeiten den Vorzug einräumt, und die weibliche Descendenz von der Succession in so lange ausschließt, als in der Descendenz ein successionsfähiger männlicher Sprosse vorhanden ist, und zu dieser doppelten Veränderung der Lehens-Abtretung und Einführung der Primogenitur der Zustimmung der sämmtlichen Lehens-Interessenten bedürfe:

Als genehmigen Wir in der Mitbelehnschaft stehende Familienglieder und Coinvestirte der Limpurg-Sontheimer-Linie, diese von dem Herrn Grafen von Rechteren und Limpurg durch besagtes Familienstatut festgesetzte Erstgeburts-Erbfolge so wie die von seinen Agnaten in Holland an ihn geschehene Lehens-Veräußerung nach ihrem ganzen Umfange, und ertheilen

zu derselben andurch Unsere rechts-verbindliche Mitbelehenschafts-Einwilligung in bester Rechtsform.

Zu Urkunde dessen haben Wir diese Unsere agnatische Lehens-Consens-Urkunde unter Begelung aller deßfallsigen nur immerhin erdenklichen Einreden eigenhändig unterschrieben, und derselben Unser fürstliches Insiegel beigedruckt.

Geschehen, Bartenstein den 26ten Juni 1827.

Karl August Fürst zu Hohenlohe.
(L. S.)

Agnatische Lehens-Consens-Urkunde.

Wir Endesunterzeichnete urkunden und bekennen hiermit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen:

Nachdem Uns der Herr Graf Friedrich Reinhard Burkhard Rudolph, Graf von Rechteren und Limpurg, Namens Seiner und seiner Herren Agnaten in Holland zu erkennen gegeben hat, daß er mit seinen Agnaten in Holland — den hinterlassenen Kindern seines verstorbenen Herrn Bruders und Grafen Friedrich Ludwig Christian von Rechteren und Limpurg, bereits unterm 6ten November 1819 einen Abtheilungs-Vertrag abgeschlossen habe, vermög welchen mit mehreren andern Besitzungen und Gütern, das bisher in Gemeinschaft besessene thronlehenbare Kunkellehen, bestehend in den Orten Sommerhausen, Winterhausen, und Lindelbach, dann in der Hälfte von Gollhofen, in das Alleineigenthum des Hrn. Grafen Friedrich Reinhard Burkhard Rudolph von Rechteren und Limpurg übergegangen ist, und nachdem Uns so eben gedachter Herr Graf weiters vorstellte, wie er durch ein Familien-Statut de dto. 12ten Jänner 1822 über die zu bildende Fidei-Commiß-Masse dergestalt verfügt habe, daß auch bei gedachten Kunkellehen die Erbfolge-Ordnung abgeändert und eine Erstgeburts-Erbfolge eingeführt wurde, welche dem Mannsstamme vor den weiblichen Nachkommen für alle zukünftige Zeiten den Vorzug einräumt, und die weibliche Descendenz von der Succession in so lange ausschließt, als in der Descendenz ein successionsfähiger männlicher Sprosse vorhanden ist, und zu dieser doppelten Veränderung der Lehens-Abtretung und Einführung der Primogenitur der Zustimmung der sämmtlichen Lehens-Interessenten bedürfe:

Als genehmigen Wir in der Mitbelehenschaft stehende Familienglieder und Coinvestirte der Limpurg-Sontheimer Linie, diese von dem Herrn-

Grafen von Rechteren und Limpurg durch besagtes Familien-Statut festgesetzte Erstgeburts-Erbfolge, so wie die von seinen Agnaten in Holland an ihn geschehene Lehens-Veräußerung nach ihrem ganzen Umfange, und ertheilen zu derselben andurch Unsere rechtsverbindliche Mitbelehensschafts-Einwilligung in bester Rechtsform.

Zu Urkund dessen haben Wir diese Unsere agnatische Lehens-Consens-Urkunde unter Begebung aller deßfallsigen nur immerhin erdenklichen Einreden eigenhändig unterschrieben und derselben unser Fürstliches Insiegel beigedruckt.

Geschehen, Hallenbergstetten den 28sten Junius 1827.

Carl Joseph Fürst zu Hohenlohe und Waldenburg-, Bartenstein-Jaxstberg, in eigenem und im Namen meiner leiblichen Descendenz.

(L. S.)

Ludwig Albrecht, Prinz zu Hohenlohe-Jaxstberg.

(L. S.)

Agnatische Lehens-Consens-Urkunde.

Wir Endesunterzeichnete urkunden und bekennen hiermit, für Uns, unsere Erben und Nachkommen:

Nachdem Uns der Herr Graf Friedrich Reinhard Burkhard Rudolph, Graf von Rechteren und Limpurg, Namens Seiner und seiner Herren Agnaten in Holland zu erkennen gegeben hat, daß er mit seinen Agnaten in Holland — den hinterlassenen Kindern seines verstorbenen Herrn Bruders und Grafen Friedrich Ludwig Christian von Rechteren und Limpurg, bereits unterm 6ten November 1819 einen Abtheilungs-Vertrag abgeschlossen habe, vermöge welchen mit mehreren andern Besitzungen und Gütern, das bisher in Gemeinschaft besessene thronlehenbare Kunkellehen, bestehend in den Orten Sommerhausen, Winterhausen und Lindelbach, dann in der Hälfte von Gollhofen, in das Alleineigenthum des Herrn Grafen Friedrich Reinhard Burkhard Rudolph von Rechteren und Limpurg übergegangen ist, und nachdem Uns so eben gedachter Herr Graf weiters vorstellte, wie er durch ein Familien-Statut de dto. 12ten Jänner 1822 über die zu bildende Fidei-Commiß-Masse dergestalt verfügt habe, daß auch bei gedachten Kunkelehen die Erbfolge-Ordnung abgeändert, und eine Erstgeburts-Erbfolge eingeführt

wurde, welche dem Mannsstamme vor den weiblichen Nachkommen für alle zukünftige Zeiten den Vorzug einräumt, und die weibliche Descendenz von der Succession in so lange ausschließt, als in der Descendenz ein successionsfähiger männlicher Sprosse vorhanden ist, und zu dieser doppelten Veränderung der Lehens-Abtretung und Einführung der Primogenitur, der Zustimmung der sämmtlichen Lehens-Interessenten bedürfe,

Als genehmigen Wir in der Mitbelehenschaft stehende Familienglieder und Coinvestirte der Limpurg-Sontheimer Linie, diese von dem Herrn Grafen von Rechteren und Limpurg durch besagtes Familien-Statut festgesetzte Erstgeburts-Erbfolge, so wie die von seinen Agnaten in Holland an ihn geschehene Lehens-Veräußerung nach ihrem ganzen Umfange, und ertheilen zu derselben andurch Unsere rechtsverbindliche Mitbelehenschafts-Einwilligung in bester Rechtsform.

Zu Urkund dessen haben Wir diese Unsere agnatische Lehens-Consens-Urkunde unter Begebung aller deßfallsigen nur immerhin erdenklichen Einreden eigenhändig unterschrieben, und derselben Unser Gräfliches Insiegel beigedruckt.

Geschehen, Ilbenstadt den 17ten Juli 1827.

Friedrich Graf zu Altleiningen-Westerburg.
(L. S.)

Agnatische Lehens-Consens-Urkunde.

Wir Endesunterzeichnete urkunden und bekennen hiermit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen:

Nachdem Uns der Herr Graf Friedrich Reinhard Burkhard Rudolph Graf von Rechteren und Limpurg, Namens Seiner und seiner Herren Agnaten in Holland zu erkennen gegeben hat, daß er mit seinen Agnaten in Holland — den hinterlassenen Kindern seines verstorbenen Herrn Bruders und Grafen Friedrich Ludwig Christian von Rechteren und Limpurg, bereits unterm 6ten November 1819 einen Abtheilungs-Vertrag abgeschlossen habe, vermög welchen mit mehreren andern Besitzungen und Gütern, das bisher in Gemeinschaft besessene thronlehenbare Kunkellehen, bestehend in den Orten Sommerhausen, Winterhausen und Lindelbach, dann in der Hälfte von Gollhofen, in das Alleineigenthum des Herrn Grafen Friedrich Reinhard Burkhard Rudolph von Rech-

teren und Limpurg übergegangen ist, und nachdem Uns so eben gedachter Herr Graf weiters vorstellte, wie er durch ein Familien-Statut de dto. 12ten Jänner 1822 über die zu bildende Fidei-Commiß-Massa dergestalt verfügt habe, daß auch bei gedachten Kunkellehen die Erbfolge-Ordnung abgeändert und eine Erstgeburts-Erbfolge eingeführt wurde, welche dem Mannsstamme vor den weiblichen Nachkommen für alle zukünftige Zeiten den Vorzug einräumt, und die weibliche Descendenz von der Succession in so lange ausschließt, als in der Descendenz ein successionsfähiger männlicher Sprosse vorhanden ist, und zu dieser doppelten Aenderung der Lehens-Abtretung und Einführung der Primogenitur, der Zustimmung der sämmtlichen Lehens-Interessenten bedürfe.

Als genehmigen Wir in der Mitbelehenschaft stehende Familienglieder und Coinvestirte der Limpurg-Sontheimer Linie, diese von dem Herrn Grafen von Rechteren und Limpurg durch besagtes Familien-Statut festgesetzte Erstgeburts-Erbfolge, so wie die von seinen Agnaten in Holland an ihn geschehene Lehens-Veräußerung nach ihrem ganzen Umfange, und ertheilen zu derselben andurch Unsere rechtsverbindliche Mitbelehenschafts-Einwilligung in beßter Rechtsform.

Zu Urkund dessen haben Wir diese Unsere agnatische Lehens-Consens-Urkunde unter Begebung aller deßfallsigen nur immerhin erdenklichen Einreden eigenhändig unterschrieben, und derselben Unser Fürstliches Insiegel beigedruckt.

Geschehen, Wittgenstein den 29sten Juni 1827.

Friedrich Fürst zu Wittgenstein.
(L. S.)

Wilhelm Fürst zu Sayn und Wittgenstein.
Berlin, den 8ten Juli 1827.
(L. S.)

Hedwig Gräfin zu Sayn-Wittgenstein.
Münchholzhausen, den 27sten Juli 1827.
(L. S.)

Caroline Gräfin zu Ysenburg.
Meerholz, den 4ten August 1827.
(L. S.)

Adolph Graf Ysenburg und Büdingen, in eigenem Namen und als gerichtlich bestellter Vormund meiner ältesten Schwester Friderike Wilhelmine Gräfin zu Ysenburg und Büdingen Liebden.

(L. S.)

Auguste Gräfin Ysenburg-Wächtersbach.
(L. S.)

Louise Fürstin von Bentheim Tecklinburg, geborne Gräfin Wittgenstein.

Rheda den 24sten August 1827.
(L. S.)

Friederika W. verwittibte Rheingräfin zu Salm-Horstmar, geborne Gräfin von Wittgenstein.
(L. S.)

Wilhelmine Caroline Gräfin Friedrich Bentheim Tecklinburg, geborne Gräfin von Wittgenstein-Hohenstein.

Den 30sten August 1827.
(L. S.)

Adolph Fürst zu Sayn und Wittgenstein, in meinem und der Kinder des verstorbenen Fürsten Franz zu Sayn-Wittgenstein Namen, als gerichtlich bestellter Vormund derselben.

Darmstadt, den 9ten September 1827.
(L. S.)

Daß vorstehende Abschrift mit dem Originale von Wort zu Wort genau übereinstimmt, wird hiemit gerichtlich beglaubiget.

Markt Einersheim, den 18ten Juni 1841.

Gräflich Rechteren'sches Herrschafts-Gericht.

Fritscher, Herrschaftsrichter.

Ich Friedrika Henriette, Gräfin von Rechteren-Limpurg, vermählte Freifrau von Eyb, habe mit meinem Gemahl dem k. bayer. Major, Ludwig Freiherrn von Eyb, zu Ansbach, als ehelicher Beistand und als natürlicher Vormund unserer Tochter Caroline Auguste Isabella, geboren den 28sten October 1823 die Gründe in Erwägung gezogen, welche meinen erlauchten Herrn Vater, den Herrn Grafen von Rechteren-Limpurg, bewogen, zu dem bereits unterm 12ten Jänner 1822 errichteten Hausgesetze einen Nachtrag zu fertigen.

Wir beide finden bei Unsrer eigenen Betheiligung, und ich der Major, Freiherr Ludwig von Eyb, in meiner Eigenschaft als Vormund meiner eben gedachten Tochter, die in dem uns vorgelegten Nachtrag,

datirt Sommerhausen den 9ten Juni 1840 enthaltenen Bestimmungen dem Interesse aller Betheiligten, und der Wohlfahrt des gräflichen Hauses so entsprechend, daß wir nicht den mindesten Anstand nehmen, den Nachtrag seinem ganzen Inhalte nach, wie hiemit geschieht, unbedingt beizutreten.

In allen übrigen hierin nicht abgeänderten Punkten soll es bei dem Hausgesetze vom 12ten Jänner 1822 das Bewenden haben, indem ich der Major, Freiherr von Eyb, der von meiner Frau ausgestellten Urkunde, datirt Würzburg den 2ten Febr. 1822 Namens meiner Tochter Kraft dieses ausdrücklich beitrete.

So geschehen, Hainhofen am 15ten Juli 1840.

Friederika Freifrau von Eyb, geborne Gräfin von Rechteren und Limpurg.

(L. S.)

Ludwig Freiherr von Eyb, königl. bayer. pens. Major.

(L. S.)

Die wörtliche Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit dem Originale wird hiemit beglaubigt.

Markt Einersheim, den 28ten Mai 1841.

Gräflich Rechteren'sches Herrschafts-Gericht.

Fritscher, Herrschaftsrichter.

Ich Louise Amalie, verwittwete Freifrau von Rehling, geborne Gräfin von Rechteren und Limpurg, habe mit meinen Söhnen

1. Karl Freiherr von Rehling zu Hainhofen, und
2. Fritz Freiherr von Rehling, Junker im Chevauxlegers-Regiment Fürst Thurn und Taxis zu Ansbach,

die Gründe in Erwägung gezogen, welche meinen erlauchten Herrn Vater, den Herrn Grafen v. Rechteren-Limpurg bewogen, zu dem bereits unterm 12ten Jänner 1822 errichteten Hausgesetze einen Nachtrag zu fertigen.

Ich die verwittibte Freifrau von Rehling sowohl, als wir obengenannten Brüder, Freiherren Karl und Fritz von Rehling, finden in dem uns vorgelegten Nachtrag, datirt Sommerhausen am 9ten Juni 1840 enthaltenen Bestimmungen dem Interesse aller Betheiligten und der Wohl-

fahrt des gräflichen Hauses so entsprechend, daß wir nicht den mindesten Anstand nehmen, dem Nachtrag seinem ganzen Inhalte nach, wie hiermit geschieht, unbedingt beizutreten.

In allen übrigen hierin nicht abgeänderten Punkten soll es bei dem Hausgesetze vom 12ten Januar 1822 das Bewenden haben, indem wir, die Eingangs genannten Brüder, Freiherren von Rehling, der von unserer Frau Mutter für sich und für uns zur Zeit unserer Minderjährigkeit ausgestellten Urkunde, datirt Würzburg den 2. Februar 1822 Kraft dieses ausdrücklich beitreten.

So geschehen, Hainhofen am 15ten Juli 1840.

Louise Freifrau von Rehling, geborne Gräfin von Rechteren und Limpurg.
(L. S.)

Karl Freiherr von Rehling, königl. Kämmerer.
(L. S.)

Ansbach den 4ten August, Fritz Freiherr von Rehling, Junker.
(L. S.)

Zur Beglaubigung der Abschrift,

Markt Einersheim, den 28ten Mai 1841.

Gräflich Rechteren'sches Herrschafts-Gericht.

Fritscher, Herrschaftsrichter.

Wir, die Unterzeichneten, Friedrich Ludwig Graf von Rechteren und Limpurg, und Karl Ludwig August Graf von Rechteren und Limpurg, erklären für uns und unsere Erben hiemit auf das Bündigste, daß wir das Familien-Statut unseres vielgeliebten Herrn Vaters, des Hochgebornen erblichen Herrn Reichs-Raths, Friedrich Reinhard Burkhard Rudolph Grafen von Rechteren und Limpurg, de dto. Markt Einersheim den 12ten Januar 1822, so wie den vorstehenden Nachtrag hiezu, de dto. Sommerhausen am 9ten Juni 1840 nach sorgfältiger Prüfung dieser Urkunden dem Nutzen und der Wohlfahrt unserer Familie vollkommen entsprechend gefunden, und solche in allen Punkten genehmigt und für alle Zeiten aufrecht erhalten wissen wollen, zu welchem Behufe wir uns aller und jeder Einreden, insbesondere der Einrede des Irrthums, der Verletzung, des Zwanges u. dgl., inglei-

chen des Rechtsmittels der Restitution hiemit ausdrücklich begeben.

Zur Bestätigung dessen haben wir gegenwärtiges Instrument eigenhändig unterschrieben, und demselben unser Familien-Insiegel beigedruckt.

So geschehen, Sommerhausen am 9ten Juni 1840.

Friedrich Ludwig Graf von Rechteren zu Limpurg.
(L. S.)

Karl Ludwig August Graf von Rechteren zu Limpurg.
(L. S.)

Daß vorstehende Abschrift mit dem Original Wort für Wort übereinstimmt, wird hiemit beglaubigt.

Markt Einersheim, den 28sten Mai 1841.

Gräflich Rechteren'sches Herrschafts-Gericht.

Fritscher, Herrschaftsrichter.

Ich, die Unterzeichnete, Gräfin Adelheid Charlotte Philippine Ferdinande Louise von Rechteren und Limpurg, erkläre unter Assistenz des von mir selbst gewählten Beistandes, des Dr. jur. Ludwig von der Pforten, ordentlichen Professor der Rechte zu Würzburg, daß ich das Familien-Statut meines vielgeliebten Herrn Vaters, des Hochgebornen erblichen Herrn Reichsrathes Friedrich Reinhard Burkhard Rudolph Grafen von Rechteren-Limpurg, de dto. Markt Einersheim am 12ten Januar 1822, so wie den Nachtrag hiezu de dto. Sommerhausen am 9ten Juni 1840, nach reifer Ueberlegung und und sorgsamer Durchgehung in allen Punkten genehmige, mit der mir §. 6. und resp. §. 10., 11. und 23. des Statuts und beziehungsweise §. 11. des Nachtrags vom 9ten Juni 1840 ausgeworfenen Abfindungs- resp. Hinauszahlungssumme ausdrücklich begnüge, für die Dauer des Mannesstammes auf die Nachfolge für mich und meine allenfallsigen Erben verzichte und aller Ansprüche an das Fidei-Commiß- und Allodial-Vermögen, wie es immer Namen haben möge, feierlich entsage, und das Familien-Statut und den Nachtrag als einen für mich und meine Erben und Nachkommen verbindlichen, mit wechselseitiger freier Einwilligung abgeschlossenen Vertrag zwischen meinem vielgeliebtesten Herrn Vater und mir für alle Zeiten angesehen und aufrecht gehalten wissen will, wobei ich

mich zugleich nach vorgängiger Verständigung meines Rechtsbeistandes aller nur immerhin erdenklichen Einreden begebe.

Zur Bestätigung dessen habe ich gegenwärtiges Instrument eigenhändig unterzeichnet und mit meinem Familien-Insiegel gesiegelt.

So geschehen, Sommerhausen am 9ten Juni 1840.

Adelheit Charlotte Philippine Ferdinande Louise Gräfin von Rechteren zu Limpurg.
(L. S.)

Dr. Ludwig von der Pforten, Professor der Rechte, als erbetener Rechtsbeistand.
(L. S.)

Daß vorstehende Abschrift Wort für Wort mit dem Originale übereinstimmt, wird hiemit beglaubigt.

Markt Einersheim, den 28sten Mai 1841.

Gräflich Rechteren'sches Herrschafts-Gericht.

Fritscher, Herrschaftsrichter.

Agnatische Lehens-Consens-Urkunde.

Wir, die Unterzeichneten, dermalen lebende, einzige Glieder der sogenannten Holländer-Linie des Gräflich Rechteren-schen Hauses Limpurg-Speckfeld, nämlich:

1. der Graf Adolph Friedrich Ludwig von Rechteren-Limpurg,
2. ich
   Curator der minderjährigen Kinder des Herrn Grafen Adolph Friedrich Ludwig von Rechteren-Limpurg:
   a. Maria Katharina Friederika, geboren am 3ten Februar, 1825,
   b. Adolph Friedrich, geboren den 17ten Juli 1827,
   c. Jacob Heinrich, geboren den 6ten Dezember 1831,
3. Ich, der Graf Wilhelm Reinhard Adolph Karl von Rechteren-Limpurg,
4. ich
   als Curator der minderjährigen Kinder des Herrn Grafen Wilhelm Reinhard Adolph Karl von Rechteren-Limpurg:
   a. Friedrich Ludwig Christian, geboren am 16ten Februar 1825,
   b. Elisabetha Johanna Reinire Karoline, geboren am 4ten November 1826,

c. Karoline Louise Henriette, geboren am 1sten Juli 1828,
d. Joachim Adolph Zeygar, geboren am 10ten August 1830,
e. Ferdinand Christian Georg, geboren am 28sten August 1832,
f. Florentine Natalie, geboren am 20sten Januar 1835,
g. Emilie Rosalie, geboren den

5. ich Dorothea Wilhelmine Karoline Louise Freifrau von Schenk zu Schweinsberg, geborne Gräfin von Rechteren-Limpurg, unter Assistenz meines Gemahls, Ludwig Karl Freiherr von Schenk zu Schweinsberg, ingleichen wir, die Kinder vorgenannter Freifrau Dorothea Wilhelmine Karoline Louise von Schenk zu Schweinsberg:
a. Herrmann Ludwig Moritz v. Schenk zu Schweinsberg, kurhessischer Forstjunker,
b. Karl Ludwig Georg von Schenk zu Schweinsberg, Lieutenant im Regimente Leib-Dragoner,
c. Adelheid Mathilde Henriette Dorothea Freifrau von Loew von und zu Steinfurth, unter Assistenz meines Gemahls, des Freiherrn Herrmann von Loew v. und zu Steinfurth,
d. ich, der ebengenannte Freiherr Herrmann von Loew, als natürlicher Vormund meiner Tochter Louise, geboren am 6ten Januar 1839, und
e. ich, Sophie Marianne Adolphine von Schenk zu Schweinsberg,

6. ich, Florentine Karoline Elisabetha Baronesse Sloet, geborne Gräfin von Rechteren-Limpurg, unter Assistenz meines Gemahls J. B. Baron Sloet, und

7. ich, der ebengenannte Baron Sloet, als Curator meiner minderjährigen Kinder:
a. Maria Mathilde Florentine, geboren den 12ten Juni 1822,
b. Sophie Jeanette Florentine, geboren am 23sten November 1824,
c. Conradine Wilhelmine, geboren den 7ten April 1830,

8. wir, die Kinder der seligen Elisabetha Rynira Johanna, verwittwete Gräfin von Rechteren-Limpurg, geborne Freifrau von Heekeren, als:
a. Johann Reinhard Christian Karl Wilhelm Graf von Rechteren-Limpurg, resp. dessen Vormund Adolph Friedrich Ludwig Graf von Rechteren-Limpurg-Almelo,
b. Auguste Karoline Isabella, Gräfin von Rechteren-Limpurg,

haben von Unsern Herrn Oheim Gnaden, des Herrn Grafen Friedrich Reinhard Burk-

hard Rudolph von Rechteren-Limpurg, dessen am 9ten Juni 1840 gefertigten Nachtrag zu einem bereits unterm 12ten Januar 1822 errichteten Hausgesetz mitgetheilt erhalten, und zwar zu dem Zwecke, um

a. die in dem Hausgesetze vom 12ten Januar 1822 getroffene Einführung der Primogeniturfolge in seiner Descendenz, in so weit es laut der agnatischen Lehens-Consens-Urkunde, do dto. Almelo den 6ten Juli 1827 und 9ten Juli dess. J. von mehreren Betheiligten unserer Linie noch nicht geschehen ist, bezüglich der dem Haus-Fidei-Commis einverleibten k. bayer. thronlehenbaren Kunkellehen Sommerhausen, Winterhausen und Lindelbach, dann der Hälfte des Orts Gollhofen agnatisch zu genehmigen, hiernächst

b. zu der — in dem Nachtrage vom 9ten Juni 1840 getroffenen Anordnung im Betreffe der Einschuldung der eben erwähnten lehenbaren Bestandtheile des gräflichen Haus-Fideicommis-Vermögen unserer Aller agnatische Einwilligung zu ertheilen.

Da die Consens-Urkunde vom 6/9. Juli 1827 den Consens der sub Nris 1, 3, 6 und 8 genannten Agnaten hinsichtlich der im Hausgesetze vom 12ten Januar 1822 eingeführten Primogenitur enthält, welchen solche hier wiederholt aussprechen, so erklären auch wir, die Eingangs genannten Mitglieder der Agnatschaft sub Nris. 2, 4, 5 und 7, resp. die Vormünder der minderjährigen Interessenten unter obervormundschaftlicher Approbation nachträglich unsere Zustimmung zu der fraglichen Einverleibung und der festgesetzten Erstgeburtsfolge ganz nach Inhalt der Consens-Urkunde vom 6/9 Juli 1827.

Eben so wenig finden wir, die benannten sämmtlichen Agnaten, resp. wir die Curatoren und Vertreter der minderjährigen Interessenten nach genommener Einsicht von dem hausgesetzlichen Nachtrage vom 9ten Juni 1840 das geringste Bedenken, hiermit für uns und unsere Erben beziehungsweise unserer Curanden und ihrer Erben die Mitbelehenschafts-Einwilligung zu den — in dem besagten Nachtrage getroffenen Anordnungen der Einschuldung der einverleibten königl. bayer. thronlehenbaren Kunkellehen in Sommerhausen, Winterhausen und Lindelbach, dann in der Hälfte des Orts Gollhofen zu geben, und Kraft Dieses ausdrücklich darein zu konsentiren, daß sowohl der erste Primogeniturfolger, als die spätern Fideicommis-Nachfolger die ihnen im §. I., II., III. und X. gestattete Einschuldung, resp. Verpfändung der mehrerwähnten lehenbaren Bestandtheile des gräflichen Haus-Fideicommisses in den bedür-

senden und laut der citirten §. §. näher bezeichneten Summen, die wir hier im Voraus genehmigen, mit Beobachtung der in den königl. bayer. Lehenrechten enthaltenen Vorschriften vornehmen.

Zur Urkunde haben wir diese unsere agnatische Lehens-Consens-Urkunde unter Begebung aller deßfallsigen nur immerhin erdenklichen Einreden unter gerichtlicher Beglaubigung unterschrieben und derselben unsere Gräfliche Insiegel beigedruckt.

So geschehen, Almelo den 15ten July 1840.

Adolph Friedrich Ludwig Graf von Rechteren-Limpurg-Almelo.

Zugleich als Vormund meines unter Nr. 8. a. benannten geisteskranken Bruders J. R. C. W. Graf v. Rechteren-Limpurg.
(L. S.)

F. C. E. Baronesse Sloet, geb. Gravin van Rechteren-Limpurg.
(L. S.)

J. B. Baron Sloet v. Tweengenhuizen.
(L. S.)

W. R. A. C. Grf. von Rechteren-Limpurg.
(L. S.)

A. C. J. Gravin van Rechteren-Limpurg.
(L. S.)

Gezieen voor Legalisatie der vyf Covenstaande Handteekeningen van de Hoog geboren Heeren A. F. L. Graaf van Rechteren-Limpurg Almelo; F. C. E. Baronesse Sloet, geb. Gravin van Rechteren-Limpurg; J. P. Baron Sloet tot Tweengenhuizen; W. R. A. C. Graaf van Rechteren-Limpurg, en A. C. J. Gravin van Rechteren-Limpurg; door ons Burgemeester van het ambt Almelo, Arrondissement Almelo, Province Ober-Yssel den 15. July 1840.

L. J. Sloet.
(L. S.)

So geschehen, Seligenstadt den 28sten August 1840.
(L. S.)

D. W. C. L. Freifrau Schenk zu Schweinsberg, geb. Gräfin von Rechteren u. Limpurg.
(L. S.)

Ludwig Karl Schenk zu Schweinsberg.
(L. S.

S. M. A. Schenk zu Schweinsberg.
(L. S.)

Adelheid Mathilde Henriette Dorothea Freifrau Loew von und zu Steinfurth, geb. Freiin Schenk zu Schweinsberg.
(L. S.)

Herrmann Karl August Friedrich Wilhelm Loew von und zu Steinfurth.
(L. S.)

Die Aechtheit der auf voriger Seite stehenden Unterschrift der Freifrau von Schenk zu Schweinsberg, geb. Gräfin von Rechteren und Limpurg; des Freiheren Ludwig Karl Schenk zu Schweinsberg; der Fräulein S. M. A. Schenk zu Schweinsberg; der Freifrau Loew von und zu Steinfurth, geb. Freiin von Schenk, und des Freiherrn Herrmann Loew von und zu Steinfurth wird hiemit gerichtlich beglaubigt.

Seligenstadt den 28. August 1840.

Großherzogl. Hess. Landgericht.

Löw, Assessor.
(L. S.)

So geschehen Schweinsberg am 8. September 1840.

M. L. Herrmann Schenk zu Schweinsberg.
(L. S.)

Zur Beglaubigung der Unterschrift des Hrn. Forstjunkers Schenk zu Schweinsberg.

Amoeneburg am 9. Sept. 1840.

Schenk zu Schweinsberg,
Kurfürstl. Hess. Actuar.
(L. S.)

Geschehen Cassel den 22. Septemb. 1840.

C. L. G. Schenk von und zu Schweinsberg, Lieutenant im Regiment Leib-Dragoner.
(L. S.)

Die eigenhändige Unterschrift des Hrn. Lieutenant im Leibdragoner-Regiment C. L. G. von Schenk zu Schweinsberg und Anerkennung dieser Urkunde beglaubigt

Cassel am 22. August 1840.

Eichenberg, G. Auditeur.
(L. S.)

Der Herr Lieutenant im Leibdragoner-Regiment C. L. G. von Schenk zu Schweinsberg, dahier in Garnison hat vorstehende Urkunde anerkannt und erklärt, solche wie drüben auf der Seite ersichtlich, am 22. September l. J. zu Cassel eigenhändig unterschrieben zu haben, was hiedurch unter

Beifügung des Gerichts-Siegels beurkundet wird.

So geschehen, Grebenstein am 5. October 1840.

Hertwich, Amtsactuar.
(L. S.)

Daß vorstehende Abschrift mit dem Original Wort für Wort übereinstimmt, wird hiermit amtlich beglaubigt.

Markt Einersheim, den 4. Juni 1841.

Gräflich Rechterensches Herrschafts-Gericht.

Fritscher, Herrschaftsrichter.
(L. S.)

Ueber etzung
des holländischen Zeugnisses de dto. Almelo den 15ten Juli 1840.

Gesehen zur Legalisirung der fünf obenstehenden Handschriften von dem Hochgebornen Herrn Grafen A. F. L. Grafen von Rechteren-Limpurg-Almelo; F. C. E. Baronesse Sloet, geborne Gräfin von Rechteren-Limpurg; J. P. Baron Sloet zu Tweengenhuisen; W. K. A. E. Grafen von Rechteren-Limpurg und A. E. J. Gräfin von Rechteren-Limpurg durch uns Bürgermeister von dem Amte Almelo, Arrondissement Almelo, Provinz Oberyssel, den 15. Juli 1840.

L. J. Sloet.
(L. S.)

Daß vorstehende Uebersetzung mit dem holländischen Original-Texte gleichlaute, bestätigt

Markt Einersheim in Mittelfranken des Königreichs Bayern, den 5ten Juni 1841.

F. R. Graf von Rechteren-Limpurg.
(L. S.)

Für die Richtigkeit der vorstehenden Abschrift

Markt Einersheim den 5ten Juni 1841.

Gräflich Rechterensches Herrschafts-Gericht.

Fritscher, Herrschaftsrichter.
(L. S.)

Nachdem in der Agnatischen Lehens-Consensurkunde vom 15. Juli 1840, durch welche Wir Unsere Zustimmung zu dem von Unserem Herrn Oheim Gnaden, dem Herrn Grafen Friedrich Reinhard Burkhard Rudolph von Rechteren-Limpurg, errichteten Hausgesetze vom 12. Januar 1822 und dem Nachtrage hiezu vom 9. Juni 1840 gegeben haben, die Ernennung besonderer Curatoren für Unsere minderjährigen Kinder vorausgesetzt worden, nach den holländischen Gesetzen aber, unter welchen Wir stehen, für alle solche Fälle der Vater der natürliche Vormund seiner Kinder ist; so erklären Wir hiemit durch diese Urkunde, daß Unsere auf die erwähnte Lehens-Consensurkunde vom 15. Juli 1840 gesetzte Unterschrift und Siegelung von Uns auch als für Unsere minderjährigen Kinder geltend betrachtet wurde, und geben überdieß hiemit ausdrücklich in Unserer Eigenschaft als natürliche Vormünder Unserer Kinder im Namen derselben Unsere Einwilligung zu den genannten Hausgesetzen.

So geschehen Almelo, 13. April 1841.

A. F. L. Graf Rechteren-Limpurg.
(L. S.)

R. A. C. Graf v. Rechteren-Limpurg.
(L. S.)

Wij President in de Arrondissements Rechtbank, zilling houdende te Almelo, Province Overyssel, Koningrijk der Nederlanden, certificeeren bij dezen, das, volgens het Nederlandschbürgelyk Recht, de vader de legaale voogd zyner minderjährige Kindern is; — dat, hier te lande, het Leenrecht niet meer bestaat, en Mitsdien ook geene Wetten of bepalingen, dat Recht betreffende, meer zyn van toepassing.

Almelo, 17. April 1841.

(L. S.)

De President in de Arrondissements Rechtbank voor meld,
J. C. Jacobson.

Daß vorstehende Abschrift mit dem Originale Wort für Wort übereinstimmt, wird hiemit beglaubigt.

Markt Einersheim den 28. Mai 1841.

Gräfl. Rechteren'sches Herrschaftsgericht.
Fritscher, Herrschaftsrichter.

Uebersetzung.

Wir Präsident des Bezirksgerichts, Sitz Almelo, Provinz Oberyssel, im Königreich der Niederlande, bezeugen bei diesen, daß nach dem niederländisch-bürgerlichen Recht der Vater der gesetzliche Vor-

mund seiner minderjährigen Kinder ist; — daß hier zu Land das Lehenrecht nicht mehr besteht, und mithin auch keine Gesetze oder Bestimmungen dieses Recht betreffend, mehr in Anwendung sind.

Almelo, 17. April 1841.

(L. S.)

Vom Präsidenten des vorbemeldten Bezirksgerichts,
J. C. Jacobson.

Für die Richtigkeit der Uebersetzung.

Markt Einersheim den 7. Juni 1841.

(L. S.)

F. R. Graf von Rechteren-Limpurg.

Daß vorstehende Abschrift mit dem Original von Wort zu Wort übereinstimme, wird hiemit bestätigt.

Markt Einersheim den 8. Juni 1841.

Gräfl. Rechteren'sches Herrschaftsgericht.

Fritscher, Herrschaftsrichter.

Gewerbsprivilegien-Einziehung.

Die dem Negozianten Didier und Droinet, zu Rheims, unterm 7. April 1839 verliehenen, und unterm 27. Juli 1839 ausgeschriebenen, zehnjährigen Gewerbs-Privilegien auf Einführung

1) der in Frankreich, mittelst einer auf den Manufacturisten Houzeau-Muiron, zu Rheims, lautenden Ausfertigung, am 23. April 1835 privilegirten Erfindung eines neuen Systems der Erzeugung und des Verbrauches von Leuchtgas, — dann

2) der in Frankreich, durch eine auf den Manufacturisten Antoine Houzeau-Muiron, zu Rheims, lautende Ausfertigung vom 11. Februar 1835, dann durch eine auf den Manufacturisten Faceau Delias lautende Ausfertigung vom 16. August 1835 privilegirte Erfindung eines neuen Systemes der Verkohlung bei der Behandlung des Eisens und anderer Erze, so wie bei Reinigung der Metalle —

wurden wegen nicht gelieferten Nachweises der wirklichen Einführung dieser Erfindungen in Bayern innerhalb des hiefür in den bezüglichen Privilegien-Urkunden festgesetzten und später noch Allerhöchst verlängerten Termines, dem desfalls angedrohten Präjudize gemäß, unterm 20. Mai l. Js. als erloschen erklärt.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 27.

München, Montag den 11. Juli 1842.

Inhalt:

Sitzung
des Königlichen Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des k. Staatsraths-Ausschusses vom 25. Juni d. Js. wurden entschieden,

die Recurse:

1) des Regierungs-Fiscalats für Oberbayern, des Fiscalats der General-Bergwerks- und Salinen-Administration, des Johann Christian Grafen von Preysing-Hohenaschau, des Consulenten der Majoratsherrschaft von Hohenaschau und der Patrimonialgerichtsherrschaft von Branenburg, des Anwaltes der Stiftungen des Landgerichts Rosenheim und des Magistrates des

Marktes Rosenheim, dann der sämmtlichen Gemeinden des dortigen Landgerichts, betreffend die Distrikts-Concurrenz zu den Kosten der Inn-Ufer-Bauten bei Steinach und Sonnhart, Landgerichts Rosenheim, in Oberbayern;

2) des Johann Hausmann und Consorten, von Mosbach, Landgerichts Pleinfeld, in Mittelfranken, wegen einer der Gemeinde Mosbach zuerkannten Forstfrevelstrafe;

3) des Advokaten Bayer, betreffend die Untersuchungs-Sache wider Leonhard Schülein und Consorten von Wettelsheim, Landgerichts Heidenheim, in Mittelfranken, wegen Holzabtriebs.

An das königliche Ministerium des Innern wurden abgegeben,

die Recurse:

4) der Gemeinde Au, Landgerichts Illertißen, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, wegen der Unterhaltung des Weges von Illertißen nach Dietenheim;

5) der Gemeinden Buchheim und Weibelsheim, Landgerichts Uffenheim, in Mittelfranken, den Beitrag mehrerer Einwohner von Schwebheim und Ickelheim zu den Kosten des Baues der Distriktsstraße von Lengenfeld nach Aub betreffend;

6) der Gemeinde Münster, Landgerichts Donauwörth, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, gegen Xaver Sailer, zu Erlingshofen, und Consorten, wegen Concurrenz zur Donaubrücke bei Münster;

7) des Gastwirthes Conrad Arnold, zu Gostenhof, Landgerichts Nürnberg, des Handelsmannes Adolph Bommeisſel, von Regensburg, und des Broncefabrikanten Moriß Wertheimer, von Fürth, wegen polizeilicher Untersuchung unerlaubten Güterhandels, und

8) des Strumpfwirkers Maulbeck, von München, die Herstellung eines Verkaufsständchens betreffend.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 4. Juli l. Js. den königlichen Minister-Residenten an dem königlich sardinischen Hofe, geheimen Rath von Olry, auf seine gestellte allerunterthänigste Bitte, und unter Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit mit den von demselben durch lange Jahre mit bewährter Ergebenheit, Treue und Eifer geleisteten Diensten, von seinem Posten abzuberufen, und in den wohlverdienten Ruhestand zu versetzen;

unterm 5. Juni l. Js. die erledigte Stelle eines Civiladjunkten bei dem Landgerichte Wunsiedel, in Oberfranken, dem bisherigen Landgerichts-Actuar zu Selb, Ferdinand Sondinger, seiner Bitte entsprechend, zu verleihen;

zu der hiedurch sich eröffnenden Actuarstelle bei dem Landgerichte Selb, gleichfalls in Oberfranken, den geprüften Rechtspracticanten und dermaligen Functionär bei dem Landgerichte Vorchheim, Heinrich Christian Karl Hägel, aus Naila, zu ernennen;

unterm 25. Juni l. Js. auf die in Zweybrücken erledigte Friedensrichterstelle den Friedensrichter August Loyson, in Pirmasens, und auf die hiedurch erledigte Friedensrichterstelle in Pirmasens den Friedensrichter Adolph Boyé, in Germersheim, erstern seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, zu versetzen;

die in Landau erledigte Friedensrichterstelle dem Advokaten Johann Ludwig Haas, in Landau, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, zu verleihen;

zum Advokaten in Gerolzhofen den Appellationsgerichts-Accessisten Xaver Martin, in Neuburg, zu ernennen;

zu gestatten, daß der Advokat Ludwig von Senger, zu Krumbach, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, seinen Wohnsitz von Krumbach nach Weißenhorn verlege;

unterm 26. Juni l. Js. dem Vice-Präsidenten des Appellationsgerichts von Oberfranken, Ferdinand von Spies, auf den Grund des Edikts IX. zur Verfassungs-Urkunde §. 22. lit. B., nach vorlängst zurückgelegten 40 Dienstjahren, den nachgesuchten definitiven Ruhestand, mit Belassung des Titels, des Functionszeichens und des Gesammtgehaltes, zu gewähren, und dem genannten Beamten zugleich die allerhöchste Zufriedenheit über seine beinahe während 45 Jahren geleisteten ersprießlichen Dienste zu bezeigen; zum ersten Director des Appellationsgerichts von Oberfranken, den zweiten Director eben dieses Gerichtshofes, Heinrich Kiliani, zu befördern, und die bei dem Appellationsgerichte von Oberfranken hierdurch erledigte zweite Directorstelle, nach seiner Bitte, dem Oberappellationsgerichts-Rathe Anton Freiherrn von Reding, dann

unterm 27. Juni l. Js. die erledigte Landrichterstelle in Gunzenhausen, in Mittelfranken, dem dermaligen Vorstande der Zwangsarbeits-Anstalt zu Plassenburg, Polizeicommissär Friedrich Albert Graf, zu verleihen;

unterm 28. Juni l. Js. den Johann Zacharias Platner, zu Nürnberg, der von ihm bisher bekleideten zweiten Assessorstelle bei dem Merkantil-, Friedens- und Schieds-

gerichte daselbst, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, zu entheben, ihm rücksichtlich seiner Dienstleistung die allerhöchste Zufriedenheit zu erkennen zu geben, und ihm den Titel und Rang als Merkantil-, Friedens- und Schiedsgerichts-Assessor vorzubehalten; hiebei allergnädigst zu gestatten, daß die Assessoren des genannten Merkantil-, Friedens- und Schiedsgerichts, Johann Wilhelm Fuchs, und Johann Christian Merk, jener auf die zweite, dieser auf die dritte Assessorstelle vorrücken, und zum vierten Assessor bei dem Merkantil-, Friedens- und Schiedsgerichte in Nürnberg den ersten technischen Assessor des Handelsgerichts in Nürnberg, Johann Christian Biberbach, zu ernennen;

unterm 29. Juni l. Js. auf die erledigte Stelle eines ersten Assessors bei dem Landgerichte Laufen, in Oberbayern, den bisherigen ersten Landgerichts-Assessor zu München, Joseph von Speckner, zu versetzen, sodann

zu der hiedurch in Erledigung kommenden ersten Assessorstelle bei dem Landgerichte München den bisherigen zweiten Landgerichtsassessor daselbst, Sebastian Klingseisen, und

an dessen Stelle als zweiten Landgerichtsassessor zu München den dortigen Landgerichtsactuar, Karl Laumer, zu befördern, sofort

die hiemit weiter sich eröffnende Stelle eines Actuars bei gedachtem Landgerichte dem geprüften Rechtspracticanten, Alexius Lipp, in München, und

die eröffnete Stelle eines Buchhalters bei der k. obersten Baubehörde, in provisorischer Eigenschaft, dem bisherigen Rechnungscommissär bei der Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, Aloys Bauer, zu verleihen;

unterm 30. Juni l. Js. den Rentbeamten Sebastian Busch, zu Gemünden, auf den Grund des §. 22. lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, auf die Dauer eines Jahres, in den Ruhestand zu versetzen;

das hiedurch erledigte Rentamt Gemünden dem Rentbeamten Karl Sodt, zu Hilders, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu verleihen;

den Rechnungscommissär der Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, Anton Jungleib, zum Rentbeamten in Hilders, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen;

den Rechnungscommissär bei der Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, Johann Georg Friedrich Köppel, die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand, nach §. 22. lit. B. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, huldvollst zu bewilligen, und

den Rathsaccessisten bei der Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, Karl Weichselberger, zum provisorischen Rechnungscommissär der Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, zu ernennen;

unterm 1. Juli l. Js. die Salzoberfactorstelle zu Ingolstadt dem Salzamts-Controleur Wilhelm Abel, zu Regensburg, seiner Bitte entsprechend, in provisorischer Eigenschaft, zu verleihen;

zum provisorischen Controleur des Salzamts Regensburg den Unterlieutenant und Salzamtspractikanten, Edmund Dietrich, in München, zu ernennen;

unterm 2. Juli l. Js. die fünfte Secretärstelle bei der Regierung von Mittelfranken, provisorisch, dem bei dieser Regierung als Taxbeamte verwendeten Functionär Friedrich Karl Spies, zu verleihen;

unterm 3. Juli l. Js. den Ober-Zollinspector Georg Adam Bauer, in Marktbreit, nach §. 22. lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, unter Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen langjährigen, treugeleisteten Diensten, in den nachgesuchten Ruhestand treten zu lassen;

unterm 4. Juli l. Js. den Offizianten der Kreiskasse von Oberfranken, Martin Rascher, zum Zahlmeister bei der Kreiskasse von Schwaben und Neuburg, in provisorischer Eigenschaft, zu befördern, und

unterm 5. Juli l. Js. den Landrichter Anton Koch, zu Höchstadt a. A., in Oberfranken, auf den Grund des §. 22. lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage, wegen nachgewiesener physischer Gebrechlichkeit und dadurch herbeigeführter Functionsunfähigkeit, seiner Bitte entsprechend, für immer in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Majestät der König haben unterm 6. Juli l. Js. von der unterm 15. Mai lauf. Jahres allerhöchst beschlossenen Versetzung des Landrichters Franz Gerhard Prasser, von Burgau nach Bischofsheim, Umgang zu nehmen geruht, in dessen Folge der Landrichter Johann Nepomuk Thalhauser vor der Hand auf seinem bisherigen Posten in Ebern zu verbleiben hat.

Dagegen wurde die Landrichterstelle in Bischofsheim, im Unterfränkisch-Aschaffenburgischen Regierungsbezirke dem nach Ebern bestimmt gewesenen Polizey-Commissär, Goswin Stengel, verliehen.

Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigung.

Seine Majestät der König haben nachstehende katholische Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 27. Juni l. Js. die Pfarrei

Evenhausen, Landgerichts Wasserburg, in Oberbayern, dem gegenwärtigen Pfarrer von Oberammergau, Landgerichts Werdenfels, Priester Johann Evangelist Bahngruber;

unterm 28. Juni l. Js. die Pfarrei Sulzbach, gleichnamigen Landgerichts, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem gegenwärtigen Professor der Religionslehre am Gymnasium zu Regensburg, und Subrector an der lateinischen Schule dortselbst, Priester Wolfgang Mast;

die Pfarrei Sindelbach, Landgerichts Kastl, genannten Regierungsbezirkes, dem bisherigen Pfarrer von Wiesenacker, Landgerichts Parsberg, Priester Thomas Falk,

und unterm 30. Juni l. Js. die Pfarrei Geisenhausen, Landgerichts Pfaffenhofen an der Ilm, in Oberbayern, dem exponirten Cooperator in Prun, Landgerichts Riedenburg, Priester Johann Baptist Pröls.

Seine Majestät der König haben unterm 30. Juni l. Js. die Dompredigerstelle in Regensburg dem bisherigen Verweser dieser Kanzel, Priester Anton Westermayr, zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 27. Juni l. Js. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Oberhausen, Landgerichts Göggingen, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Augsburg, dem bisherigen Pfarrer von Oberbechingen, Landgerichts Lauingen, Priester Joseph Maria Miller, verliehen werde.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vermöge allerhöchster Entschließungen, und zwar: vom 30. Jänner l. Js. dem königlich preußischen Generalmajor à la suite, von Röder, das Großkreuz des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, dann vom 11. Februar l. Js. dem kaiserlich königlichen Hofrathe Joseph Freiherrn von Hammer-Purgstall, das Ritterkreuz des Verdienst-Ordens der bayer. Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 27. Juni l. Js. dem katholischen Pfarrer Priester Fidel Breyer, in Baisweil, Landgerichts Kaufbeuern, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, in allerhuldvollster Würdigung der von ihm seit einer Reihe von Jahren bethätigten, aufopfernden Berufstreue und vielfach bewährten edlen Wohlthätigkeit, das goldene Ehrenzeichen des Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 7. Juni l. Js. dem Königlichen Minister-Residenten Grafen von Bray, in Athen, die allerhöchste Erlaubniß zur Annahme und Tragung des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Griechenland verliehenen Großcommenthur-Kreuzes des Erlöser-Ordens, und

dem herzoglich Leuchtenbergischen Leibarzte Dr. Adolph Mahir, von München, die allerhöchste Erlaubniß zur Annahme und Tragung der ihm von des Kaisers von Rußland Majestät, huldreichst verliehenen Orden des heil. Wladimir vierter und des heil. Stanislaus zweiter Classe zu ertheilen.

Großjährigkeits-Erklärungen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 16. Mai l. Js. den Handlungs-Commis Ferdinand Maria Schimon, Sohn des pensionirten königl. Hofsängers Ferdinand Schimon, in München, und

die Rothgerbermeisters-Tochter Dorothea Barbara Lisette Amalia Höpfner, in Erlangen, beide auf allerunterthänigstes Ansuchen, für großjährig zu erklären.

Königlich Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigung.

Der verstorbene Herr Bischof Friedrich Freiherr von Groß, zu Würzburg, hat durch letztwillige Verfügung vom 24. September 1835, sein nach Abzug der Legate verbleibendes Gesammtvermögen zu einer Stiftung bestimmt, deren Renten zur Beförderung des Wohles der Diöcese Würzburg, und namentlich zu folgenden Zwecken verwendet werden sollen:

1) Zur Unterstützung verdienstvoller Diöcesan-Seelsorger, welche erkranken, und nicht das erforderliche Vermögen besitzen, die auf Herstellung ihrer Gesundheit sich erlaufenden Heilkosten zu bestreiten.

2) Zur Bewilligung von bestimmten Summen für zweckmäßige Abhaltung der sonntägigen Katechesen und für Anschaffung von Paramenten.

3) Zur Unterstützung armer Schulkinder.

4) Zu Beiträgen für Erbauung oder Reparatur armer Kirchen, welchen die Baulast obliegt.

5) Zur Unterstützung nothleidender Diöcesanen weltlichen Standes in Zeiten von Hungersnoth und Epidemien, endlich

6) zur Errichtung einer zweiten Caplanei

in der katholischen Pfarrkirche St. Peter in Würzburg, welcher Caplanei die Abhaltung einer katechetischen Predigt an Sonn- und Feiertagen für das in Würzburg befindliche k. Militär obliegen soll.

Außer dieser Stiftung, deren Fond sich auf 82,165 fl. 2¾ kr. entziffert, hat der Erblasser zu frommen und mildthätigen Zwecken nachstehende Vermächtnisse bestimmt:

a) 1000 fl. der Anstalt für Augenkranke in Nürnberg;

b) 1000 fl. dem polytechnischen Institute in Würzburg zur Bildung armer, talentvoller Schüler;

c) 700 fl. dem Bürgervereine zu Bamberg zur Unterstützung verunglückter Einwohner;

d) 400 fl. der Schule zu Tüchersfeld zur Unterstützung armer Schulkinder mit Kleidern und Büchern;

e) 3000 fl. zur Erbauung einer neuen Kirche zu Seyfrieds, Landgerichts Hilders.

Seine Majestät der König haben der oben erwähnten Stiftung, unter dem Vorbehalte, daß die Verwaltung der gesetz- und verordnungsmäßigen Curatel untergeben werde, huldvollst die Allerhöchste landesherrliche Genehmigung zu ertheilen, zugleich aber auch allergnädigst zu befehlen geruht, daß diese Stiftung, so wie die unter lit. a) bis e) aufgeführten Vermächtnisse unter dem Ausdrucke des Allerhöchsten Wohlgefallens durch das Regierungs-Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

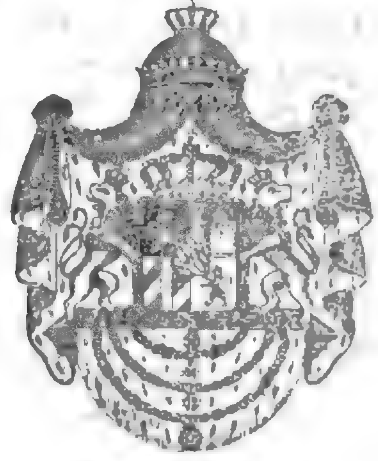
Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 24. Jänner l. Js. dem ehemaligen Apotheker und nunmehrigen Essigfabrikanten Max Engerer, zu Erlangen, ein Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung eines eigenthümlichen Verfahrens zur Wiederherstellung der, aus den mechanischen Wollspinnereien erhaltenen, bisher unbenützt gebliebenen Wollabfälle in wieder verwendbaren Zustand, für den Zeitraum von fünf Jahren zu ertheilen geruht.

Verzichtleistung auf ein Gewerbs-Privilegium.

Der Landarzt Joseph Linbrun, zu Sendling, Landgerichts München, hat auf das ihm unterm 20. Juni 1838 verliehene und unterm 3. Oktober desselben Jahrs ausgeschriebene zehnjährige Gewerbs-Privilegium auf seine neue Erfindung in Verfertigung verbesserter Aderlaßschnepper Verzicht geleistet.

Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern.



Nro. 28.

München, Montag den 25. Juli 1842.

Inhalt:

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 5. Juli l. Js. den Forstmeister zu Ansbach, Ludwig Freiherrn von Rasfeld, zum Regierungs- und Forstrath bei der Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen;

unterm 6. Juli l. Js. den Rentbeamten Aloys von Formberger, zu Zwiesel, seiner allerunterthänigsten Bitte huldvollst entsprechend, auf das Rentamt Neumarkt,

und unterm gleichen Tage den zweiten Director bei dem Appellationsgerichte von Niederbayern, Georg Hirtmaier, nach dem Edikte IX. zur Verfassungs-Urkunde §. 19. und 23., mit Belassung des Titels

60

und des Gesammtgehalts, in den Ruhestand zu versetzen;

unterm 9. Juli l. Js. die bei dem Wechselgerichte zweiter Instanz zu Bamberg erledigte Directorstelle dem ersten Director des Appellationsgerichts von Oberfranken, Heinrich Killani, zu übertragen;

die von dem Advokaten Dr. Hans Karl Briegleb, zu Erlangen, erklärte Verzichtleistung auf die von ihm bekleidete Advokatenstelle zu genehmigen;

den geheimen Secretär und Rath bei dem Ministerium des Innern, Peter Dahl, in Anwendung des §. 22. lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage, wegen geschwächter Gesundheit, unter dem Ausdrucke der Allerhöchsten Zufriedenheit mit dessen langjährigen, treu und ersprießlich geleisteten Diensten, für immer in den Ruhestand treten zu lassen;

die erledigte Regierungs-Secretärstelle zweiter Classe bei der Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, in provisorischer Eigenschaft, dem Accessisten bei der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, Friedrich Grafen von Kreith, und

die Registratorstelle bei der Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, dem Lottorevisor in Bayreuth, Johann Christian Bürger, provisorisch, zu verleihen;

an dessen Stelle zum Lottorevisor in Bayreuth den quieszirten Hausmeister der Zwangsarbeits-Anstalt zu Plassenburg, Salomon Heinrich Nürenberger, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen;

unterm 10. Juli l. Js. den Regierungs- und Fiscalrath zu Regensburg, Georg Hasler, seiner allerunterthänigsten Bitte huldvollst entsprechend, auf die Regierungs- und Fiscalrathstelle bei der Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, zu versetzen, dann

den Forstcommissär erster Classe bei der Regierung von Schwaben und Neuburg, Christoph von Kraft, zum provisorischen Forstmeister in Ansbach zu ernennen, und

den zweiten Revisionsbeamten am Hauptzollamte Augsburg, Leopold Weiß, nach §. 22. lit. B. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, in den nachgesuchten Ruhestand treten zu lassen.

Seine Majestät der König haben unterm 17. Juli l. Js. allergnädigst beschlossen, die dritte Canzleisecretärstelle bei dem Justizministerium, in provisorischer Eigenschaft, dem Accessisten des Appellationsgerichts von Oberbayern, Gottfried Walther, zu verleihen.

Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigung.

Seine Majestät der König haben unterm 7. Juli l. Js. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Falkenberg, Landgerichts Eggenfelden, im Regierungsbezirke von Niederbayern, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Regensburg, dem derzeitigen Benefiziaten zu Eggenfelden, Priester Georg Pollinger, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 30. Juni l. Js. die protestantische Pfarrei Remlingen, Dekanats Würzburg, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, dem bisherigen Pfarrer von Obernbreit, Dekanats Kleinlangheim, Johann Julius Christoph Burk, zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 30. Juni l. Js. nachstehende protestantische Anfangs-Pfarreien zu verleihen geruht:

die Pfarrei Seukendorf, Dekanats Zirndorf, in Mittelfranken, dem Pfarramts-Candidaten Georg Leonhard Grißhammer, und

die Pfarrei Haundorf, Dekanats Gunzenhausen, gleichfalls in Mittelfranken, dem Pfarramts-Candidaten Johann Heinrich Leydel.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Haslach die Benennung „Pfarrei Haslach-Traunstein in Haslach" annehme.

Erzbischöfliches Domkapitel von München-Freysing.

Seine Majestät der König haben unterm 9. Juli l. Js. der von Seiner Päpstlichen Heiligkeit geschehenen Ernennung des geistlichen Rathes und Directors des Georgianischen Clerikal-Seminars in München, Dr. Georg Friedrich Wiedemann, auf das zehnte Kanonikat in dem erzbischöflichen Domkapitel von München-Freysing, unter Vorrückung der jüngern Kanoniker, die landesfürstliche Genehmigung zu ertheilen geruht.

Bischöfliches Domkapitel von Regensburg.

Seine Majestät der König haben unterm 9. Juli l. Js. der von Seiner Päpstlichen Heiligkeit, in Gemäßheit des Artikels X. des Concordats verliehenen Würde eines Dompropstes an der Domkirche zu Regensburg, an den von Allerhöchstdenselben hiefür empfohlenen Dechant und Stadtpfarrer zu St. Rupert in Regensburg, Priester Cölestin Wein-

ziert. die landesfürstliche Genehmigung zu ertheilen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vermöge allerhöchster Entschließung vom 19. Mai l. Js. den kais. kgl. österreichischen Kämmerer, wirklichen geheimen Rath und außerordentlichen Bothschafter bei dem Päpstlichen Stuhle rc., Grafen Rudolph von Lützow, das Großkreuz des königl. Verdienst-Ordens der bayerischen Krone Allerhöchsteigenhändig zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 7. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Herzoge von Serradifalco, Principe di San Pietro, zu Palermo, in Sicilien, das Großkreuz des Verdienst-Ordens vom heil. Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 10. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem königl. Kämmerer rc. Sigmund Grafen von Spreti-Weilbach, das Ehrenkreuz;

vermöge allerhöchster Entschließung vom 28. Juni l. Js. dem Königlichen Hofmusiker Franz Xaver Schwabl,

und vermöge allerhöchster Entschließung vom 2. Juli l. Js. dem Schullehrer von Geißelwind, Peter Funkler, die Ehrenmünze des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 6. Juli l. Js. dem Gerichtsdieners-Gehilfen Johann Hindelang, zu Landsberg, in Rücksicht auf seine treu und zur Zufriedenheit geleisteten Dienste, so wie auf sein muthvolles Benehmen bei Arretirung gefährlicher Verbrecher und bei mehreren Brandfällen, die silberne Ehrenmünze des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone zu verleihen geruht.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung dd. Rom den 17. Mai l. Js. bewogen gefunden, dem Maler und Lithographen Franz Hanfstängl, in München, die erbetene Erlaubniß zur Annahme und Tragung des ihm von Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Coburg verliehenen Verdienstkreuzes des Ernestinischen Hausordens zu ertheilen.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König ha-

ben unterm 5. Juli l. Js. dem Kreiscommandanten der Landwehr von Mittelfranken, Karl Fürsten von Wrede, seinem Ansuchen entsprechend, die Entlassang vom Landwehrdienste zu ertheilen;

den Landwehr-Obersten Ludwig Grafen von Pückler-Limpurg, in Rücksicht auf dessen von Zeit zu Zeit wiederkehrenden längeren Aufenthalt im Auslande, dann den Landwehr-Oberstlieutenant Friedrich Karl August Scherer, wegen seiner Versetzung nach Würzburg, von der ferneren interimistischen Führung des Landwehr-Kreiscommando's in Mittelfranken zu entheben, und

den k. Oberpostrath und Oberpostmeister Gustav Friedrich von Sundahl, zu Nürnberg, zum Kreiscommandanten der Landwehr von Mittelfranken, mit der dieser Stelle anklebenden Eigenschaft eines Generalmajors der Landwehr, allergnädigst zu ernennen geruht.

Königlich Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigungen.

Die am 21. Juli 1841 verstorbene Kaufmannswittwe Therese Rohrmann, in Nürnberg, hat durch letztwillige Verfügung die Summe von 20,000 fl. wohlthätigen Zwecken zugewendet, und hieraus

1) ein Capital von 19,000 fl. zur Gründung einer milden Stiftung bestimmt, aus deren Renten jährlich 30 dürftige und würdige Frauen, Wittwen und Dienstmägde aus Nürnberg, welche mehr als 50 Jahre alt sind, mit Kleidern für den Winter versehen werden sollen, sodann

2) mit einem Capital von 1000 fl. die von ihrem bereits im Jahre 1835 verstorbenen Ehegatten mit einem Capital von 2000 fl. errichtete Stiftung vermehrt, aus deren Renten hauptsächlich 18 arme und würdige Bürger der Stadt Nürnberg, und 16 arme Einwohner aus St. Johann zu unterstützen sind.

Seine Majestät der König haben diesen Stiftungen die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen, und zu befehlen geruht, daß dieselben mit dem Ausdrucke Allerhöchst Ihres Wohlgefallens durch das Regierungs-Blatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die Hausbesitzers-Wittwe Maria Anna Gistl, in Weilheim, hat zum Zwecke der Aushilfe in der Seelsorge und zugleich zur Lesung einer gewissen Anzahl heiliger Messen, ein Benefizium in Weilheim gestiftet, und zur Ausstattung desselben ein Wohnhaus nebst Garten und ein zu vier Pro-

zent verzinsliches Capital von 8000 fl. angewiesen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß der genannten Stifterin Allerhöchst Ihr Wohlgefallen über diese, einem längst gefühlten Bedürfnisse der Seelsorge abhelfende, ihren frommen Sinn beurkundende Stiftung durch das Regierungsblatt öffentlich zu erkennen gegeben werde.

Der freiresignirte Pfarrer und Jubelpriester Konrad Utz, von Oberhausen, Landgerichts Landau, im Regierungsbezirke von Niederbayern, hat durch testamentarische Verfügung vom 11. März 1841. die Pfarrkirche zu Unser lieben Frau in Oberhausen als Universalerbin seines Rücklasses eingesetzt, wodurch dieser Kirche nach Ausweis der nunmehr beendeten Verlassenschaftsverhandlungen ein Capital von mindestens 1000 fl. zugeht.

Ueberdieß bestimmte der Erblasser folgende Legate:

1)	dem Schulfonde in Oberhausen	300 fl.
2)	dem Lokalarmenfond daselbst	200 „
3)	der Filialkirche Ruhstorf	200 „
4)	der Filialkirche Bischelstorf	100 „
5)	der Kirche seines Geburtsortes Krunbach, Landgerichts Amberg	100 „

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß diese, die frommen und wohlthätigen Gesinnungen des verlebten Pfarrers Utz bewährenden Stiftungszuflüsse mit dem Ausdrucke des Allerhöchsten Wohlgefallens durch das Regierungs-Blatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Der verstorbene Stadtpfarrer und Dechant Joseph Anton Schmitt, zu Lohr, hat in seinem Testamente ein Legat von 1000 fl. mit der Bestimmung ausgesetzt, daß diese Summe an die Stadt Lohr ausgeliehen, und mit den Zinsen arme Knaben der Stadt Lohr, dann der Gemeinden Wambach und Seckenbach, für Erlernung eines Gewerbes unterstützt werden, und zwar in der Art, daß nach je acht Knaben von Lohr, ein Knabe von Seckenbach, dann einer von Wambach, die beabsichtigte Unterstützung erhalten solle.

Seine Majestät der König haben dieser Stiftung die Allerhöchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen, gleichzeitig aber auch allergnädigst zu befehlen geruht, daß dieselbe mit dem Ausdrucke des Allerhöchsten Wohlgefallens durch das Regierungs-Blatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

Georg Freisinger, Handelsmann

und Landarzt in Velden, Landgerichts Vilsbiburg, und dessen Ehefrau Barbara, haben dem Armenfonde zu Velden eine Schenkung von baaren 1000 fl. gemacht, und sich nur den Genuß von 3½ prozentigen Zinsen dieses Capitals während ihrer Lebensdauer vorbehalten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß diese, von den wohlthätigen Gesinnungen der Freisinger'schen Eheleute zeugende Schenkung durch das Regierungs-Blatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

Der Stadtgemeinde Rain, im Regierungsbezirke von Oberbayern, ist durch die Allerhöchste Gnade Seiner Majestät des Königs, zur Tilgung ihrer Gemeindeschuld von 11,829½ fl., der Bezug des Lokal-Malzaufschlages vom 1. Oktober 1836 an, auf die Dauer von 12 Jahren bewilliget worden.

Indessen ist das Werk der Schuldentilgung in Folge gewissenhafter Verwendung nicht allein der Malzaufschlagsgefälle, sondern auch anderer verfügbarer Gemeindemittel, bereits so weit gediehen, daß dasselbe schon im kommenden Jahre seiner Vollendung zugeführt, und der ursprüngliche Zweck der Bewilligung des Lokal-Malzaufschlages um volle fünf Jahre früher, als veranschlagt war, erfüllt werden wird.

Seine Majestät der König haben auf die Allerhöchstdenselben hievon erstattete allerunterthänigste Anzeige allergnädigst zu befehlen geruht, daß diese von dem Magistrate der Stadt Rain durch pflichttreue Sparsamkeit im Gemeindehaushalte bewirkte beschleunigte Tilgung der Gemeindeschuld mit dem Ausdrucke der wohlgefälligen Allerhöchsten Anerkennung durch das Regierungs-Blatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 25. Juni l. Js. den Joseph Behrschmidt, zu Neukenroth geboren, und zu Steinberg, Landgerichts Kronach, ansässig, auf allerunterthänigstes Ansuchen, für großjährig zu erklären.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Namensveränderung.

Seine Königliche Majestät haben unterm 15. Mai l. Js zu gestatten geruht, daß der concessionirte Eisenhändler Theodor Friedrich Hofmann, zu Bamberg, vorbehaltlich allenfallsiger Rechte Drit-

ter. den Geschlechtsnamen „Wagner" annehmen und führen dürfe.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 17. Mai l. Js. Nachgenannten Gewerbsprivilegien allergnädigst zu verleihen geruht:

dem Gutsbesitzer Albert Johann Cramer, aus Mögeldorf, königl. Landgerichts Nürnberg, in Mittelfranken, auf die Anwendung des von ihm erfundenen verbesserten Verfahrens bei der Fabrikation von Schwefelsäure, für den Zeitraum von fünf Jahren;

dem Kupferschmiedmeister Joseph Feßler, in München, auf Verfertigung der von ihm erfundenen Dampf-Bierbrauerei-Apparate, für den Zeitraum von vier Jahren;

dem Kupferschmiedmeister Johann Köpel, in der Vorstadt Au, auf Anfertigung und Ausführung der von ihm erfundenen, eigenthümlichen Dampf-Brauerei-Vor- und Einrichtung, für den Zeitraum von fünf Jahren;

dem Mechanikus und Stadtuhrmacher Johann Mannhardt, in München,

1) auf Anfertigung und Ausführung seiner Erfindung eines Zapfens und Anwells, welche bei dem Gebrauche rein und rund bleiben, in allen vorkommenden unrichtigen Fällen immer richtig einander an- und aufliegen, und eine große Reibungs-Erleichterung nebst einer ungewöhnlichen Dauer und Kraftersparung gewähren, dann

2) auf Anfertigung und Ausführung seiner Erfindung eines Handhammer-Werkes, bei welchem ein Hammer von 80 bis 90 Pfund Schwere durch zwei Menschen die erforderliche Geschwindigkeit erhält,

und zwar bezüglich des ersteren für den Zeitraum von fünf, und bezüglich des letzteren, für den Zeitraum von drei Jahren;

der Babette Schwab, aus Degginfen, Herrschaftsgerichts Harburg, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, auf Anwendung ihrer Erfindung, resp. Verbesserung einer mit Wärmeleitung und rotirender Bewegung eingerichteten (Glanz-) Maschine zur Glättung von fertigen Kleidern, dann Leib-, Tisch- und Bettwäsch aus Leinen- und Baumwollen-Zeug, für den Zeitraum von drei Jahren;

dann dem Lithographen Peter Wagner, zu Karlsruhe, auf Anwendung der Lithographie auf Wachstuch nach der von ihm gemachten Erfindung, für den Zeitraum von fünf Jahren.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 29.

München, Samstag den 6. August 1842.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Zehentfixation der geistlichen Pfründen und Stiftungen für das Verwaltungsjahr $18\frac{40}{41}$ betr.

Ministerium des Innern.

Die von den sieben Kreisregierungen, Kammern des Innern, dießseits des Rheins, in dem Verwaltungsjahre $18\frac{40}{41}$ vollzogenen und angezeigten Zehentfixationen der geistlichen Pfründen und Stiftungen werden in dem nachfolgenden General-Conspecte zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 28. Juli 1842.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Abel.

Durch den Minister:
der General-Secretär
Fr. von Kobell.

General - Conspect

über die im Verwaltungsjahre $18\frac{41}{42}$ vollzogenen Zehentfixationen der geistlichen Pfründen und Stiftungen.

Regierungs-Bezirke.	Pfarreien, Decanate, Caplaneien, Expposituren, Rectorate und Cantorate.	Benefizien.	Messen-Stiftungen.	Kirchenstiftungen, Kapellen und Bruderschaften.	Unterrichtsstiftungen.	Wohlthätigkeitsstiftungen.	Summa der Zehentfixationen.	Hievon fixirt ganz.	Hievon fixirt theilweise.
Oberbayern	2	—	—	6	—	—	8	8	—
Niederbayern . . .	—	—	—	3	—	—	3	3	—
Oberpfalz und Regensburg	—	1	—	4	—	—	5	5	—
Oberfranken . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mittelfranken . . .	1	—	—	3	—	4	8	5	3
Unterfranken u. Aschaffenb.	—	—	—	3	1	—	4	4	—
Schwaben und Neuburg	2	—	—	—	—	2	4	4	—
Summa .	5	1	—	19	1	6	32	29	3

München, am 28. Juli 1842.

Königliches Ministerium des Innern.

Verleihung des Prädikates „Erlaucht."

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den in der Sitzung der teutschen Bundesversammlung vom 13. Februar 1829 mit Allerhöchst Ihrer Zustimmung gefaßten, und unter dem 22. April desselben Jahres bekannt gemachten Beschluß, „die Titulatur der Häupter der vormals reichsständischen gräflichen Familien betr." (Regierungs-Blatt vom Jahr 1829. S. 353. ff.) auf die Familie der Herren Grafen von Rechberg und Rothenlöwen, in Berücksichtigung ihrer früheren staatsrechtlichen Verhältnisse und in Uebereinstimmung mit den desfalls von Seite der k. Württembergischen Regierung in den Jahren 1815 und 1832 erfolgten Declaration anwendbar zu erklären, die Anreihung derselben an das der erwähnten Bekanntmachung beigefügte Verzeichniß zu genehmigen, und demzufolge zu verordnen, daß dem königlichen bayerischen Staatsminister, Capitular des Ritter-Ordens vom heiligen Hubert etc. etc., Herrn Alois Franz Xaver Grafen von Rechberg und Rothenlöwen in Donzdorf, als derzeitigem Familienhaupte in allen von den k. Stellen und Behörden zu erlassenden Ausfertigungen das Prädikat „Erlaucht" ertheilt, und solches durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 17. Juli l. Js. den Dr. Johann Joseph Scherer, aus Aschaffenburg, zum außerordentlichen Professor an der medizinischen Facultät der Hochschule zu Würzburg für die Lehrvorträge der organischen Chemie, in Verbindung mit den für die Kliniken des Julius-spitals nöthigen chemischen Untersuchungen, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen;

unterm 18. Juli l. Js. die bei dem Appellationsgerichte von Niederbayern erledigte zweite Directorstelle dem Rathe des Oberappellationsgerichts, Maximilian Gaßner, zu verleihen;

unterm 21. Juli l. Js. den Regierungs-Assessor und Fiscaladjunkten Karl Pausch, zu Passau, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, provisorisch, zum Regierungs- und Fiscalrath bei der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer der Finanzen,

dann den Rentbeamten Julius Rotter, zu Windsbach, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, provisorisch, zum Controleur der Kreiskasse der Oberpfalz und von Regensburg, zu ernennen;

den Oberzollinspector Wolfgang Siebel, zu Passau, in gleicher Eigenschaft,

auf das Hauptzollamt Regensburg zu versetzen, und zum Oberzollinspector am Haupt-Zollamte Passau den Inspector des Inspections- und Administrations-Bureaus der Zoll-Grenzwache, Joseph Abel, zu München, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, in provisorischer Eigenschaft zu befördern,

unterm 23. Juli l. Js. die bei der Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, erledigte Rechnungs-Commissärstelle provisorisch dem bei dieser Finanzkammer als Revisor funktionirenden geprüften Cameralkandidaten, Julius Grafen von Thürheim, zu verleihen;

den Rentbeamten Ernst Wiedenmann, zu Neunburg vorm Wald, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, auf das Rentamt Nördlingen zu versetzen;

unterm 25. Juli l. Js. den bisherigen Professor an dem Lyceum zu Regensburg, Priester Dr. Franz Dirnberger, zu der erledigten Stelle eines Directors an dem Georgianischen Clerikalseminar, so wie zu der eines ordentlichen Professors der Pastoraltheologie, Liturgik, Homiletik und Katechetik an der Ludwigs-Maximilians-Universität zu München, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen, und demselben zugleich den Titel und Rang eines königlichen geistlichen Rathes, tax und stempelfrei, zu verleihen, sofort

den Subregens an dem genannten Georgianischen Clerikalseminar, Dr. Joseph Amberger, unter Belassung seiner dermaligen Function, zum außerordentlichen Professor der theologischen Fakultät an der Ludwigs-Maximilians-Universität München zu befördern und demselben die erledigte Lehrstelle des Kirchenrechts daselbst, gleichfalls in provisorischer Eigenschaft, zu übertragen, dann

unterm 27. Juli l. Js. zu der bei dem Kreis- und Stadtgerichte zu Augsburg erledigten Directorstelle den Director des Kreis- und Stadtgerichts zu Passau, Karl Burger, gewährend seine allerunterthänigste Bitte, zu befördern, und demselben zugleich die Directorstelle des Wechsel-Appellationsgerichts zu Augsburg zu übertragen.

Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben nachstehende katholische Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 16. Juli l. J. die Pfarrei Winnweiler, Landcommissariats Kaiserslautern, dem gegenwärtigen Pfarrer und Dekan in Schallodenbach, desselben Landcommissariats, Priester Johann Meyer, und

die Pfarrei Dürkheim, Landcommissariats Neustadt, dem gegenwärtigen Pfarrer von Grünstadt, Landcommissariats Frankenthal, beide in der Pfalz, dem Priester Peter Anton Feldbausch;

unterm 17. Juli l. Js. die Pfarrei Altenbuch, Landgerichts Klingenberg, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, den Pfarrvikar zu Bintwehren, Landgerichts Aub, Priester Georg Euersheim;

unterm 18. Juli l. Js. die Pfarrei Peuting, Landgerichts Schongau in Oberbayern, dem Priester Sigmund Feiner, zur Zeit Benefiziaten in Esting, Landgerichts Bruck;

unterm 19. Juli l. Js. die Pfarrei Oberalteich, Landgerichts Bogen, in Niederbayern, dem bisherigen Professor der Theologie am Lyceum zu Regensburg und Gymnasial-Rector dortselbst, Priester Dr. Friedrich Herd, und

die Pfarrei Wolfsbuch, Landgerichts Riedenburg, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem exponirten Cooperator in Taisbach, Landgerichts Dingolfing, Priester Johann Evangelist Brey;

unterm 20. Juli l. Js. die Pfarrei Gerbrunn, Landgerichts Würzburg rechts des Mains, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, dem bisherigen Pfarrer in Neubrunn, Landgerichts Marktheidenfeld, Priester Johann Franz Drexler;

unterm 22. Juli l. Js. die Pfarrei Obergiesing, Landgerichts Au, in Oberbayern, dem freiresignirten Chorvikar an der Hof- und Collegiat-Stiftskirche zu St. Kajetan in München, Priester Dr. Ferdinand Herbst;

unterm 23. Juli l. Js. die Pfarrei Oberempfenbach, Landgerichts Abensberg, in Niederbayern, dem bisherigen Pfarrer von Brennberg, Landgerichts Roding, Priester Konrad Hausknecht, und die hierdurch sich eröffnende Pfarrei Brennberg, genannten Landgerichts, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem Wallfahrtspriester in Vilsbiburg, Landgerichts gleichen Namens, Priester Joseph Brey, ferner

die Pfarrei Wiesau, Landgerichts Waldsassen, desselben Regierungsbezirkes, dem exponirten Cooperator in Huldsassen, Landgerichts Eggenfelden, Priester Franz Xaver Lukas, und

die Pfarrei Eppstein, Landcommissariats Frankenthal in der Pfalz, dem bisherigen Pfarrer von Gräfenhausen, Landcommissariats Neustadt, Priester Heinrich Joseph Sitzmann, sodann

unterm 24 Juli l. Js. die Pfarrei Heßheim, Landcommissariats Frankenthal

in der Pfalz, dem gegenwärtigen Pfarrer und Distrikts-Schulen-Inspector in Dudenhofen, Landcommissariats Speyer, Priester Franz Harder;

unterm 25. Juli l. J. die Pfarrei Vinningen, Landcommissariats Pirmasens, in der Pfalz, dem bisherigen Pfarrer von Klausen, desselben Landcommissariats, Priester Johann Merker;

unterm 26. Juli l. Js. die Pfarrei Mistelfeld, Landgerichts Lichtenfels, in Oberranken, dem bisherigen Pfarrer von Windheim, Landgerichts Ludwigsstadt, Priester Adam Frieß;

die Pfarrei Ingolstadt, Landgerichts Ochsenfurt, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, dem Priester Peter Joseph Knobling, Kaplan zu Oberelsbach, Landgerichts Bischofsheim, und

unterm 27. Juli l. Js. die Pfarrei Ichenhausen, Landgerichts Untergünzburg, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem bisherigen Pfarrkuraten von Deggingen, Herrschaftsgerichts Harburg, Priester Joseph Dietrich.

Seine Majestät der König haben unterm 27. Juli l. Js. dem Pründetausch-Gesuche der beiden katholischen Pfarrer Alois Göppinger, von Dietershofen, Landgerichts Illertissen, und Johann Evangelist Miller, von Oberlauben, Landgerichts Kempten, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, zu willfahren, sofort

die Pfarrei Oberlauben dem Pfarrer Priester Alois Göppinger zu übertragen, und

zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Dietershofen von dem Hochwürdigen Herrn Bischofe von Augsburg dem Pfarrer Priester Johann Evangelist Miller, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, unterm 16. Juli l. Js., daß die katholische Pfarrei Herbertsfelden, Landgerichts Eggenfelden, in Niederbayern, von dem Hochwürdigen Herrn Bischofe von Regensburg, dem bisherigen Niedermaier'schen Benefiziaten in Raisbach, Landgerichts Dingolfing, Priester Georg Hofmann, und

die katholische Pfarrei Mürsbach, Landgerichts Baunach, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, von dem Hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg, dem bisherigen Pfarrer und Distrikts-Schulen-Inspector zu Schmalenau, Landgerichts Weyhers, Priester Andreas Reulbach, dann daß

die katholische Pfarrei Rohrbach, Landgerichts Karlstadt, desselben Regierungsbezirkes, von dem genannten Hochwürdigen Herrn Bischofe, dem bisherigen Pfarrer

von Thüngersheim, Landgerichts Würzburg rechts des Mains, Priester Melchior Leicht;

unterm 18. Juli l. Js., daß die katholische Pfarrei Töging, Landgerichts Beilngries, in Mittelfranken, von dem Hochwürdigen Herrn Bischofe von Eichstädt, dem Cooperator in Arberg, Landgerichts Herrieden, Priester Michael Hausmann;

unterm 22. Juli l. Js., daß die Stadt-Pfarrei Mühldorf, gleichnamigen Landgerichts in Oberbayern, von dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München und Freysing, dem bisherigen Pfarrer in Vilslern, Landgerichts Vilsbiburg, Priester Joseph Baur,

und unterm 26. Juli l. Js., daß die katholische Pfarrei Pfraunfeld, Landgerichts Greding, von dem Hochwürdigen Herrn Bischofe von Eichstädt, dem Priester Dominikus Elmer, zur Zeit Cooperator an der Unterstadt-Pfarrei in Eichstädt, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 22. Juli l. Js. die erledigte erste protestantische Pfarrstelle in Kusel, in der Pfalz, dem bisherigen Pfarrer zu Altenkirchen, Dekanats Homburg, Philipp Friedrich Heinrich Moschel, zu verleihen und demselben zugleich das Dekanat Kusel in widerruflicher Eigenschaft zu übertragen geruht.

Erzbischöfliches Domkapitel von München-Freysing.

Seine Majestät der König haben unterm 30. März l. Js. zu genehmigen geruht, daß die sechste Vikarstelle an dem erzbischöflichen Capitel in München-Freysing, von dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freysing, dem bisherigen Cooperator an der Dompfarrei zu Unser Lieben Frau in München, Priester Joseph Gabelsberger, unter Vorrückung der übrigen jüngeren Vikare, verliehen werde.

Königlich Allerhöchste Bestätigung der Wahl zu einer Gemeindestelle.

Seine Majestät der König haben unterm 17. Juli l. Js. den nach gesetzlicher Vorschrift zum dritten rechtskundigen Magistratsrathe zu Regensburg gewählten, geprüften Rechtspracticanten Franz Xaver Mayr, in jener Eigenschaft zu bestätigen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 21. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Bildhauer Peter Tenerani aus Carrara, dermalen zu Rom, das Ritterkreuz des kgl. Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 20. Juni l. Js. allergnädigst geruht, dem

Cabinets- und Privat-Secretär Seiner Königlichen Hoheit des Erzherzogs Herzogs von Modena, Gaetano Gamorra, das Ritterkreuz des königlichen Verdienst-Ordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 11. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Dr. med. Alertz, in Rom, das Ritterkreuz des Königlichen Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigung.

Der verstorbene Privatier und Magistratsrath Johann Munding, in Augsburg, hat in seinem Testamente vom 7. Mai 1839 ein Legat von 24,000 fl. zur Gründung einer Familienunterstützungs- und einer Stipendienstiftung ausgesetzt, welche den Namen „Munding'sche Stiftung" führen soll.

Seine Majestät der König haben dieser Stiftung die Allerhöchst landesherrliche Bestätigung huldvollst zu ertheilen und zugleich allergnädigst zu befehlen geruht, daß dieselbe mit dem Ausdrucke des Allerhöchsten Wohlgefallens durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten allergnädigst Gewerbsprivilegien zu verleihen geruht:

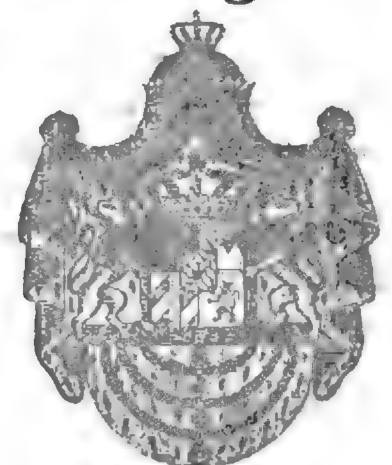
unterm 17. Mai l. Js. dem Graveur Friedrich Herrman Rupprecht, aus Nürnberg, auf die Anwendung seines eigenthümlichen Verfahrens, den Congreve-, Relief-Stangen-, Stereotypen- und Typen-Druck mit Gold und Silber auf kaltem, und mit Ultramarin auf kaltem und trockenem Wege, mittelst eines von ihm zu diesem Zwecke erfundenen Bindemittels auf Papier, Seide, Leder, Holz und andere Stoffe schön und dauerhaft darzustellen, für den Zeitraum von fünf Jahren;

dem früheren Regimentsschneidermeister Johann Adam Pfeifer, in Dillingen, nunmehr aber ansässig zu Bamberg, auf die Anfertigung und Anwendung des von ihm erfundenen Zeit und Material sparenden Grundmusters für den Zuschnitt von Civil- und Militär-Oberkleidern, für den Zeitraum von zehn Jahren, und

unterm 5. Juni l. Js. dem Tischlermeister Joseph Kübler, in München, auf Anwendung seiner Erfindung einer Mosaik-Holzschneidmaschine, dann einer von der Farbe unabhängigen Schatten und Licht hervorbringenden Verbindungs-Methode, für Meubel und Holzböden für den Zeitraum von fünf Jahren.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 30.

München, Mittwoch den 10. August 1842.

Bekanntmachung,

die Verloosung der zu drei ein halb vom Hundert verzinslichen Staatsschuld betreffend.

Seine Majestät der König haben allergnädigst anzuordnen geruht, daß nunmehr mit der Rückzahlung der zu drei ein halb vom Hundert verzinslichen Staats-Schuld begonnen werden soll.

In Vollziehung dieser Allerhöchsten Anordnung wird bezüglich desjenigen Bestandtheils der zu $3\frac{1}{2}$ vom Hundert verzinslichen Staatsschuld, worüber seit dem Jahre 1835 Obligationen in Beträgen zu 1000, 500, und 100 fl. mit Zins-Abschnitten (Coupons) theils auf den Inhaber, theils auf benannte Gläubiger ausgestellt worden sind, folgendes bekannt gemacht:

1) Die Rückzahlung dieser Obligationen

richtet sich dem Inhalt derselben gemäß nach dem Ergebnisse der Verloosung.

2) Vor der Hand beschränken sich die Verloosungen auf jene Obligationen, welche auf den Inhaber (au porteur) lauten.

3) Behufs der Verloosung werden in das Rad die ersten hundert Zahlen, mit arabischen Ziffern geschrieben, und zwar in folgender Form:

01. 02. 03. 04. 05. 06. 07. 08. 09. 10. 11. u. s. w. bis 100

eingelegt.

4) Die Ziehung einer Zahl gilt für alle Obligationen, deren Commissions-Caster-Nummer (roth geschrieben) mit der gezogenen Zahl endet: z. B. wenn die Zahl 35 gezogen wird, so werden die Obligationen mit den Commissions-Caster-Nummern

35. 135. 235. 335. 435. u. s. w.

nämlich alle, deren Commissions-Caster-Nummer mit 35 endet, als in der Verloosung herausgekommen behandelt; wird 05 gezogen, so gilt es für 5. 105. 205. 305. 405. u. s. w.

5) Im Uebrigen findet das bei den Verloosungen der zu vier vom Hundert verzinslichen Staats-Schuld befolgte Verfahren statt.

6) Die in den Verloosungen heraus kommenden Obligationen werden nebst dem treffenden Zins baar gezahlt.

7) Die Zahlung geschieht:

a) bei der Staats-Schuldentilgungs-Haupt-Casse in München bezüglich aller Obligationen;

b) bei der Special-Casse in München bezüglich der von dieser Casse selbst ausgestellten Obligationen;

c) bei jeder andern Schuldentilgungs-Casse auch bezüglich aller Obligationen, jedoch in so ferne es sich um größere Beträge solcher Obligationen handelt, welche nicht von ihr selbst ausgestellt worden sind, nur auf vorgängige vierzehntägige Anmeldung.

8) Bestimmungen hinsichtlich der ersten Verloosung:

a) die erste Verloosung wird am Dienstag den 16. dieß vorgenommen, und hierauf das Ergebniß unverzüglich bekannt gemacht werden.

b) Es werden dabei drei Zahlen gezogen.

c) Der Zahlungstermin wird auf den ersten November 1842 festgesetzt; von diesem Tage an hört nemlich die Verzinsung der gezogenen Obligationen auf.

d) Die Cassen beginnen aber mit der Zahlung sogleich nach der Ziehung, und vergüten dabei die Zinsen in vollen Monats-Raten, nemlich jederzeit bis zum Schluße des Monats, in welchem die Zahlung geschieht — jedoch gemäß vorstehender Bestimmung lit. c) in keinem Falle über den ersten November 1842 hinaus.

München den 8. August 1842.

Königliche Staats - Schuldentilgungs - Commission.

Buchner.

von Appéll, Secretär.

Sitzung des Königlichen Staatsraths - Ausschußes.

In der Sitzung des k. Staatsraths-Ausschußes vom 25. Juli d. Js. wurden entschieden,

die Recurse:

1) des Tiberius Asfalg, von Anhausen, Landgerichts Göggingen, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, gegen einen Strafbeschluß wegen Walddevastation;
2) des Joseph Schneider, von Saldenburg, Landgerichts Grafenau, in Niederbayern, in seiner Streitsache gegen den Grafen v. Berchem, wegen Ablösung von Forstservituten;
3) des Joseph Sand, vom Spielhofe, Landgerichts Monheim, im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg, wegen Forstfrevelstrafe;
4) des Advokaten Kolb, Namens des Georg Schmidt und Consorten zu Hochholz, Landgerichts Monheim, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, wegen Forstfrevelstrafe.

An das königliche Ministerium des Innern wurden abgegeben,

die Recurse:

5) der Gemeinde-Verwaltung Eggenhausen, Landgerichts Werneck, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, wegen der Heimaths-Verhältnisse der Georg Werner'schen Eheleute;
6) der sämmtlichen Bäcker zu Nördlingen, als Besitzer realer Branntweinbrennerei-Gerechtigkeiten, wegen Ausschenkens von Branntwein.

Dienstes - Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dd. Brückenau den 3. August l. Js.,

den Marchese Ludwig Florenzi, Tax- und Siegelfrei in die Zahl Allerhöchst Ihrer Kammerjunker aufzunehmen.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 20. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Hausmeister im Schullehrerseminar zu Bamberg, Thomas Fleischmann, die Ehrenmünze des Königlich Bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Königlich Bayerisches Consulat in Botzen.

Seine Königliche Majestät haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte Stelle eines königlich bayerischen Consuls in Botzen, dem Eigenthümer des dortigen Handlungshauses J. A. Holzhammer, Johann Putzer Edlen von Reibegg, zu verleihen.

Indigenats-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 7. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Candidaten der Theologie und Convictor im bischöflichen Seminar zu Regensburg, Georg Kofler, aus Kufstein, in Tyrol,

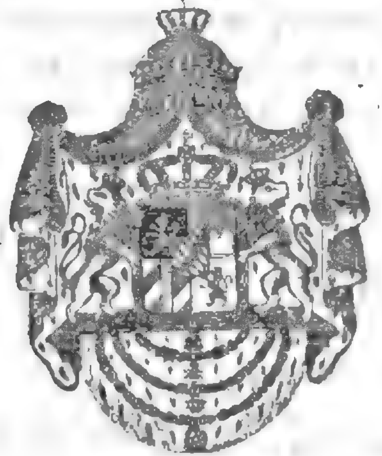
dem Alumnus im bischöflichen Priester-Seminar zu Speyer, Ludwig Karbeck, aus Hildesheim, im Königreiche Hannover,

und dem Alumnus im ebengenannten Seminar, Franz Telgmann, aus Emmerke, im Königreiche Hannover, das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 5. Juni l. J. dem Farben- und Maler-Leinwandbereiter, Jos. Moosmüller, in München, ein Gewerbs-Privilegium auf die nach einem von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahren zu bewirkende Bereitung einer Maler-Leinwand, welche die nach der bisher üblichen Art verfertigte an Güte und Biegsamkeit übertrifft, — ohne daß sie die Farbe verändert, sogleich verbraucht werden kann, für immer ihre Elastizität behält, nie Sprünge bekömmt, und auf der Rahme die höchste Spannung erträgt, für den Zeitraum von drei Jahren allergnädigst zu ertheilen geruht.

Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern.



Nro. 31.

München, Freitag den 19. August 1842.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Eröffnung eines Prüfungs-Concurses zur Anstellung veterinärärztlicher Practikanten in der Armee betreffend.

Kriegs-Ministerium.

Um die in der Armee bei dem Veterinär-Sanitäts-Dienste sich erledigenden Practikanten-Stellen wieder besetzen zu können, wird unter Leitung der königlichen Commandantschaft München ein Prüfungs-Concurs mit Beobachtung der unterm 3. Mai 1823 gegebenen Instruction (Regierungs- und Intelligenz-Blatt desselben Jahres Nro. 19. Seite 798 — 802) abgehalten werden, und derselbe am 24. Oktober l. J. seinen Anfang nehmen.

Die Adspiranten haben die nach dieser Instruction Titel I. §§. 3, 4 und 5 bedingten Vorlagen längstens bis den 6. Oktober l. Js. an die königliche Commandantschaft

einzusenden und den Tag vor dem Prüfungs-Anfange bei derselben sich persönlich zu melden, wo ihnen die Lokalität und die Stunden der abzuhaltenden Prüfungen näher bekannt gemacht werden.

München den 12. August 1842.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. von Gumppenberg.

Durch den Minister:
der General-Secretär.
Statt dessen:
Uebersetzig, geh. Secretär.

Bekanntmachung,

die 1te Verloosung der zu 3½ % verzinslichen Staats-Obligationen auf den Inhaber (au porteur) betreffend.

Gemäß der Bekanntmachung vom 8. d. Mts. (Regierungsblatt Seite 893) hat heute die erste Verloosung der oben bezeichneten Schuldgattung zur Rückzahlung statt gefunden, wobei die Zahlen

74. 26. 78.

gezogen worden sind.

Nach diesem Verloosungs-Ergebniß sind alle Obligationen der erwähnten Schuldgattung, deren Commissions-Cataster-Nummer (roth geschrieben) mit der gezogenen Zahl endet, sohin

26.	126.	226.	326.	u. s. w.
74.	174.	274.	374.	
78.	178.	278.	378.	

zur Heimzahlung geeignet.

Die königlichen Staats Schulden-Tilgungs-Cassen beginnen mit der Zahlung sogleich, und vergüten dabei die Zinsen in vollen Monatsraten, nemlich jeder Zeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den 1. November 1842 hinaus, da von diesem Tage an die Verzinsung der gezogenen Obligationen aufhört.

München den 16. August 1842.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Buchner.

von Appéll, Secretär.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dd. Bad Brückenau den 12. August l. J., den Unterlieutenant im königlichen Infanterie-Regimente König, Maximilian Grafen von Rambaldi, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, in die Zahl Allerhöchst Ihrer Kammerjunker aufzunehmen.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchsten Rescripts vom 5. August l. Js., auf so lange Allerhöchst-Dieselben nicht anders verfügen, die Zahl der geheimen Secretär-Stellen bei dem k. Ministerium des Innern für die Zukunft

von sechs auf drei zu beschränken, und dagegen die Bildung von drei Ministerial-Assessoren-Stellen mit dem Range von Regierungs-Räthen, bei dem genannten Ministerium zu beschließen geruht.

Vermöge weitern Allerhöchsten Rescripts vom 6. August l. Js. haben Seine Königliche Majestät Sich allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. September l. Js. an, zum ersten Ministerial-Assessor bei dem kgl. Ministerium des Innern, in provisorischer Eigenschaft, den kgl. geheimen Secretär, Theodor v. Zwehl, zu ernennen,

auf die zweite Ministerial-Assessor-Stelle provisorisch den Secretär des obersten Kirchen- und Schulrathes, Franz Dillis,

und auf die dritte Ministerial-Assessor-Stelle, ebenfalls provisorisch, den ersten Ministerial-Secretär I. Classe, Max Neumayr, zu befördern, sofort

auf die erste Ministerial-Secretär-Stelle I. Classe den dermaligen zweiten Ministerial-Secretär I. Classe, Eduard Wolfanger, vorrücken zu lassen, dann auf die dadurch in Erledigung kommende zweite Ministerial-Secretär-Stelle I. Classe, provisorisch den gegenwärtigen Ministerial-Secretär II. Classe, Gustav Bezold, endlich

auf die Secretär-Stelle bei dem obersten Kirchen- und Schulrathe, gleichfalls provisorisch, den Ministerial-Secretär II. Classe, Friedrich Martin, allergnädigst zu befördern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 2. August l. Js. die erledigte Polizeicommissär-Stelle bei der Polizeidirection der Haupt- und Residenzstadt München, in provisorischer Eigenschaft, dem bisherigen Landgerichtsactuar, Karl v. Mangstl, in Kissingen, zu verleihen;

unterm 4. August l. Js. den Landrichter Johann Nepomuk Sepp, wegen nachgewiesener physischer Gebrechlichkeit und dadurch herbeigeführter Functions-Unfähigkeit, auf den Grund des §. 22. lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage, für immer in den Ruhestand, und

unterm 7. August l. Js. auf die erledigte Landrichterstelle in Höchstadt an der Aisch, in Oberfranken, den dermaligen Landrichter Andreas Klein, zu Viechtach, seiner Bitte entsprechend, zu versetzen;

die hiedurch in Erledigung kommende Landrichterstelle zu Viechtach, in Niederbayern, dem bisherigen ersten Landgerichtsassessor zu Waldmünchen, Georg Belzer, zu verleihen;

die erledigte Stelle eines zweiten Assessors bei dem Landgerichte Neustadt an der Waldnaab, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem geprüften Rechtspractikanten, Max Krembs,

dann die bei den Hauptzollämtern Marktbreit und Marktsteft erledigte Oberzollinspector-Stelle dem Oberinspector am Haupt-

zollamte Mittenwald, Johann Michael Keil, zu verleihen.

Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben nachstehende katholische Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 4. August l. Js. die Pfarrei Schleerieth, Landgerichts Werneck, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, dem Caplan in Forst, Landgerichts Schweinfurt, Priester Joseph Vollmuth;

unterm 7. August l. Js. das erledigte Weiher- oder Katharinen- und das Frühmeß-Benefizium zu Eggenfelden, gleichnamigen Landgerichts, in Niederbayern, in Genehmigung des von dem Magistrate von Eggenfelden und beziehungsweise von demselben in Uebereinstimmung mit dem dortigen Pfarrer geführten Vorschlages, dem bisherigen Cooperator von Oberhausen, Landgerichts Dingolfing, Pr. Michael Schwarzmaier;

unterm 9. August l. Js. die Pfarrei Deising, Landgerichts Ingolstadt, in Oberbayern, dem bisherigen Pfarrer von Rotteneck, Landgerichts Pfaffenhofen, Priester Joseph Mierlach;

die Pfarrei Weitsbuch, Landgerichts Landshut, in Niederbayern, dem gegenwärtigen Verweser derselben, Priester Johann Evangelist Weigert, und

die Pfarrei Deuerling, Landgerichts Hemau, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem gegenwärtigen Pfarrer zu Fichtelberg, Landgerichts Kemnath, Priester Erhard Trettenbach.

Seine Majestät der König haben unterm 3. August l. J. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Kirchheim, Landgerichts München, in Oberbayern, von dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freysing, dem bisherigen Cooperator von Schnaitsee, Landgerichts Trostberg, Priester Castulus Schallamair, verliehen werde.

Seine Königliche Majestät haben unterm 4. Aug. l. J. die erledigte protestantische Pfarrei zu Herbolzheim, Dekanats Windsheim, in Mittelfranken, dem bisherigen Pfarrer zu Naidhardswinden, Dekanats Markt Erlbach, Ernst Karl Alexander August Roscovius, und

unterm 5. August l. J. die erledigte protestantische Pfarrei Steinheim, Dekanats Leupheim, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem bisherigen Pfarrer von Reichenschwand, Dekanats Hersbruck, in Mittelfranken, Johann Wagenseil, zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 6. Aug. l. J. dem von dem Magistrate der Stadt Nürnberg, in Uebereinstimmung mit den Gemeindebevollmächtigten, für die dritte protestantische Pfarrstelle an der Kirche zum heiligen Geist dortselbst, an erster Stelle präsentirten bisherigen Lehrer an der Handels-Gewerbschule, Pfarramts-Candidaten Johann Jakob Diezel, in Nürnberg, und

der von dem Freiherrn Georg Friedrich Albrecht von Seckendorf-Aberdar, als Kirchenpatron von Sugenheim, und von dem Herrn Grafen von Rechteren-Limpurg-Speckfeld, als Kirchenpatron von Neundorf, für den bisherigen Pfarrer von Weingartsgreuth, Dekanats Bamberg, Gottlob Franz Fischer, ausgestellten Präsentation auf die combinirte protestantische Pfarrei Sugenheim, Dekanats Neustadt an der Aisch, und Neundorf, Dekanats Markt Einersheim, in Mittelfranken, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 3. August l. J. der von dem Herrn Grafen Christian Friedrich zu Castell, als Patronatsherrn von Oberlaimbach, für den bisherigen Pfarrer zu Ziegenbach und zweiten Pfarrer zu Castell, Theodor August Christian Ferdinand Christfels, ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Oberlaimbach, Dekanats Neustadt an der Aisch, in Mittelfranken, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben unterm 30 Juli l. J. die erledigte Stelle des Majors und Commandanten in dem Landwehrbataillon zu Heilsbronn, in Mittelfranken, dem k. Revierförster, Johann Peter Meyer, zu Lichtenau, zu verleihen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Majestät haben Sich vermöge Allerhöchster Entschliessung vom 27. Juni l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem königl. preußischen Gesandten rc. rc., Herrn von Radowitz, das Großkreuz des k. Verdienstordens vom heil. Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 25. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Schullehrer Leopold Beck, zu Ermengerst, die Ehrenmünze des Königlich Bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Bekanntmachung,

die von den Fakultäten der k. Ludwigs-Maximilians-Universität zu München aufgestellten Preisfragen für das Studienjahr $18\frac{41}{42}$ betr.

Die Resultate der auf die Preisfragen der Fakultäten an der kgl. Ludwigs-Maximilians-Universität München für $18\frac{41}{42}$ eingereichten Beantwortungen werden hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I.

Auf die von der theologischen Fakultät gestellte Frage:

„Eruatur Sancti Pauli doctrina de „lege et de legis operibus ejus-„que efficientia et in divina oeco-„nomia momento ex epistola ad „Romanos,“

ist nur eine Beantwortung eingereicht worden. Die Fakultät kann zwar dieser Arbeit den Preis nicht zuerkennen, findet jedoch die schönen Kenntnisse in einzelnen Theilen, und den rühmlichen Fleiß im Ganzen einer öffentlichen Belobung würdig.

Der Verfasser dieser Abhandlung ist Johann Nepomuk Ginal, Candidat der Theologie und Alumnus, aus Augsburg.

II.

Auf das von der Juristen-Fakultät aufgestellte Thema:

„Eine Darstellung der väterlichen Ge-„walt nach heutigem Rechte mit „Rücksicht auf ihre historische Ent-„wickelung in Deutschland“,

wurden fünf Abhandlungen eingereicht.

Wenn auch die Fakultät den hierauf verwendeten Fleiß nicht verkennt, und bei einigen selbst eine gewiße Geschicklichkeit ihrer Verfasser nicht vermißt, so tragen doch sämmtliche Arbeiten das Gepräge der Unvollkommenheit zu sehr an sich, als daß eine des Preises oder Accessits für würdig erkannt werden konnte.

III.

Für die Preisfrage der medizinischen Fakultät:

„Quinam sunt effectus animalium „praeparatorum in animalia vi-„va? anne resorptio et trans-„gressus horum remediorum in „sanguinem et organa compro-„bari potest? Quaenam mutatio „mixtionis et compositionis et in „remedio applicato et in orga-„nismo efficitur?“

hat sich nur ein Bewerber gefunden, dessen Abhandlung in einer gehaltreichen Zusammenstellung die Frage in ihrem ganzen Umfange beantwortet, und die Fakultät hat derselben den Preis zuerkannt.

Der Verfasser ist der Candidat der Medizin, Karl Joseph Konrad Mayerhofer, aus München.

IV.

Auf die von der philosophischen Fakultät gegebene Frage:

„Geschichte Albrechts V., Herzogs von „Bayern."

sind neun Abhandlungen eingelaufen.

Dieser große Andrang von Preisbewerbern muß als ein günstiges Zeugniß von der unter den Studierenden herrschenden Vorliebe für ernstes Studium betrachtet werden; er hat aber auch der Fakultät die Censur erschwert, weßhalb diese, indem sie mehrere Bewerber vom Preise ausschließt, dieses ihr Urtheil durchaus nicht als Verwerfung der Arbeiten derselben angesehen wissen will.

Dieselbe hat übrigens drei Preise zu ertheilen beschlossen, und zwar:

1) dem Candidaten des IIten philosophischen Curses, Friedrich Wimmer, aus Weilheim;
2) dem Candidaten der Rechte, Moritz Jungermann, aus Passau;
3) dem Candidaten des IIten philosophischen Curses, Ferdinand Keck, aus Augsburg.

Ausserdem haben das Accessit erhalten:

a) der Rechtscandidat Wilhelm Dichtl, aus München, und
b) der Candidat der Philologie, Urban Krinninger, aus Wotzdorf.

Endlich wurde die Abhandlung des Rechtscandidaten Franz Reber, aus Merzalben, einer ehrenvollen Erwähnung würdig erkannt.

Hiebei hat die Fakultät folgende Bemerkung kund gegeben:

„Im Ganzen beurkunden die vorgelegten „Arbeiten ein reges wissenschaftliches „Streben, eine solide Richtung, tüchtige Studien, vielfach treffliche Talente. Dieselbe spricht ihre Zufriedenheit besonders darüber aus, daß „die Liebe zum Studium der Geschichte einen so rühmlichen und „großen Wetteifer erzeugte, und daß sie „bei diesen Leistungen nicht bloß die „mit solchen Arbeiten gewöhnlich verbundenen Vorzüge des Talentes, sondern auch den Ernst der Gesinnung, „die Tüchtigkeit des Charakters zu „rühmen hat — Eigenschaften, die „das Vaterland zu den schönsten Hoffnungen berechtigen."

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Nachgenannten folgende Gewerbs-Privilegien allergnädigst zu ertheilen geruht:

unterm 7. Juli l. J. dem Salinen-Kunstmeister, Karl Reichenbach, zu Reichenhall, auf Anfertigung und Ausführung seiner Erfindung, angespannte Pferde leicht

und schnell vom Wagen frei zu machen, für den Zeitraum von zwei Jahren;

unterm nemlichen Tage, dem Müller Balthasar Kleiter, zu Ismaning, kgl. Landgerichts München, auf Anwendung seiner Erfindung einer verbesserten Art der Mehlbereitung, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm gleichen Tage, dem Akademiker und Conservator, Professor Dr. C. A. Steinheil, in München, auf Anwendung der von ihm erfundenen neuen Fabrikations-Methode von galvanisch erzeugten Metall-Spiegeln, welche durch galvanische Vergoldung zugleich vor Oxydation geschützt sind, für den Zeitraum von drei Jahren, und

unterm 9. Juli l. J. dem Klaviermachergesellen Peter Karl Nelson, aus Simmern in Preußen, dermal zu München in Arbeit, auf Anwendung seiner Mechanik-Verbesserungen und Erfindungen zur Erzielung eines durchaus gleichförmigen, reinen und kräftigen Tones bei Flügeln und Fortepianos, für den Zeitraum von zehn Jahren.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Seine Majestät der König haben unterm 17. Mai l. J. das dem Mechanikus Friedr. Flor jun., zu Heilbronn, in Württemberg, unterm 8. April 1841 auf ein Jahr verliehene, und im Regierungs-Blatte 1841 Seite 387 ausgeschriebene Privilegium auf seine Erfindung eines Kesselapparates zur schnelleren Erhitzung von Flüssigkeiten auf ein weiteres Jahr vom 8. April d. J. anfangend,

und das dem Ernst Jegel und Leonhard Gebhardt, zu Nürnberg, unterm 27. Febr. 1840 allerhöchst verliehene, im Regierungs-Blatte 1840 Seite 263 ausgeschriebene, und durch Cession auf den Kaufmann Salomon Ludwig Kraus, in Nürnberg, übergegangene dreijährige Gewerbs-Privilegium auf die Erfindung eines Firnisses vom Gummi-elasticum zum Anstreichen von Holz, Eisen, Zink und Stein — auf die weitere Dauer von drei Jahren vom 27ten Februar 1843 anfangend, allergnädigst zu verlängern geruht.

Gewerbsprivilegiums-Einziehung.

Das dem Huf- und Kurschmiedmeister, Cölestin Pauly, aus Paris, unterm 15. Febr. 1841 verliehene, und unterm 21. April desselben Jahres ausgeschriebene fünfjährige Gewerbs-Privilegium auf Verfertigung und Anwendung eines von ihm nach der Erfindung des Bajou in Paris verbesserten Hufbeschlages ohne Nägel, Schrauben und Klammern, genannt Hipposandale, wurde wegen nicht gelieferten Nachweises der wirklichen Ausführung dieser Erfindung in Bayern innerhalb der ihm deßhalb zur Bedingung gemachten Jahresfrist wieder eingezogen.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 32.

München, Montag den 29. August 1842.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Satzungen des Königlichen Ludwig-Ordens betreffend.

Ludwig
von Gottes Gnaden, König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns Allerhöchst bewogen, Unsere Verordnung v. 25. August 1827 — die Errichtung des Ludwig-Ordens betreffend — durch nachfolgende Zusatzbestimmung zu ergänzen:

„Zur Vollzähligmachung der bei Gesuchen um Verleihung des Ludwig-Ordens nachzuweisenden 50 Dienstjahre, lassen Wir auch diejenige Dienstzeit in Anrechnung bringen, welche der Ordenssuchende in dereinst Unserem Reiche einverleibt gewe-

„seyen, jetzo demselben nicht mehr „angehörigen Ländern, sey es in Un„serem Hof-, Staats-, Kriegs- oder „kirchlichen Dienste, zugebracht hat.“

Diese Additionalbestimmung ist durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Gegeben, Bad Brückenau
den 12. August 1842.

Ludwig.

Freiherr von Gise.

Auf
Königlich Allerhöchsten Befehl
der geheime Secretär
Gessele.

Bekanntmachung,

den Vollzug der Canal-Ordnung betreffend.

Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben auf Grund des §. 115 der Ludwigs-Canal-Ordnung vom 9. Jänner 1842 (Regierungsblatt S. 161 folg.) Allerhöchst zu verordnen geruht, daß, um die bereits vollendeten Anlagen des Ludwigs-Canals, insbesondere die Ziehwege, Dämme und Ufer ꝛc. gegen Beschädigungen zu schützen, die bezüglichen Bestimmungen der erwähnten Canal-Ordnung alsbald in Wirksamkeit gesetzt, und demgemäß die §§. 62 bis einschließlich 66 respective Abschnitt V. Titel I. „Von den Ziehwegen, Dämmen, Ufern und dergleichen“, — der §. 68 über das Verhalten in den Canalhäfen, dann die §§. 87 bis einschließlich 93, oder Abschnitt V., über die Strafbestimmungen besagter Canal-Ordnung, von dem Tage der Publication der vorbemerkten Allerhöchsten Anordnung in Vollzug treten sollen.

Indem dieses hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, erhalten die königlichen Behörden, zu deren Wirkungskreise Solches gehört, den Auftrag, die zum Vollzuge erforderlichen Vorkehrungen alsbald zu treffen.

München, den 21. August 1842.

Auf Seiner Königlichen Majestät
Allerhöchsten Befehl:
v. Abel.

Durch den Minister:
der General-Secretär
Fr. von Kobell.

Bekanntmachung,

unerhoben gebliebene Capitalien betreff.

Von der gemäß der IX. und X. Verloosung zur Heimzahlung oder Umwandlung bestimmten vierprozentigen Staatsschuld-

(Bekanntmachungen vom 28. Juni und 23. September 1839, Regierungsblatt S. 453 und 835) sind nachstehende Obligationen noch nicht zur Einlösung angemeldet worden:

Serie.	Commissions Cat. Nr.	Betrag. fl.
II. . . .	317	1000
XXVII. . .	5331	500
XXIX. . .	5762	1000
XXXV. . .	6902	100
LXVIII. . .	13546	100
" . .	13562	100
LXXII. . .	14242	1000
" . .	14244	1000
CCXXV. . .	44854	500
CCXXXVIII. .	47414	100
" .	47444	100
" .	47452	100
CCLIX. . .	51535	500
CCLXVI. . .	53062	100
CCLXX. . .	55201	100
CCLXXVII. .	55383	100
CCLXXVIII. .	55501	100
" .	55558	100
CCVIIIC. .	58389	100
CCVC. . .	58862	100

Die Besitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weitern Verzug zur Einlösung derselben bei den treffenden Spezial-Schuldentilgungskassen sich zu melden, außerdessen ihre Forderungen nach §. 13. des Gesetzes vom 11. September 1825 (Gesetzblatt S. 202) nach Ablauf von sechs Monaten, zu Gunsten der königlichen Staats-Schuldentilgungs-Anstalt erloschen seyn werden.

München, am 24. August 1842.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Buchner.

Petzl, Secret.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zur Niederlegung der Würde eines lebenslänglichen Reichsrathes.

Seine Königliche Majestät haben unterm 18. August l. Js., auf die von dem königlichen Generallieutenant, Maximilian Freiherrn von Zandt, an Allerhöchstdieselben gerichtete Bitte, demselben die Enthebung von der Würde eines lebenslänglichen Reichsrathes zu bewilligen, und demselben zugleich die Anerkennung seiner Treue und Anhänglichkeit auszudrücken geruht.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, d. d. Berchtesgaden den 19. August 1842, den

königlichen Kammerjunker, Hauptmann im General-Quartiermeister-Stabe und Begleiter Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Adalbert, Friedrich Freiherrn von La Roche,

dann den königlichen Kammerjunker, Emanuel Friedrich Ritter von Jenner, beide auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen, zu Allerhöchst Ihren Kämmerern zu befördern,

und den Theodor Freiherrn von Aretin, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, in die Zahl Allerhöchst Ihrer Kammerjunker aufzunehmen;

unterm 10. August l. Js. zu der eröffneten Stelle eines ersten Assessors bei dem Landgerichte Lichtenfels, in Oberfranken, den dermaligen zweiten Landgerichts-Assessor, Friedrich Schneider, zu Griesbach, seiner Bitte entsprechend, zu befördern;

die hiedurch sich erledigende Stelle eines zweiten Assessors bei dem königlichen Landgerichte Griesbach, in Niederbayern, dem geprüften Rechtspractikanten und Functionär bei dem königlichen Landgerichte Schwabmünchen, Eduard Schwarz, aus Augsburg, zu verleihen;

auf die durch den Tod des Rasso Knoller bei dem Wechsel-Appellationsgerichte in Augsburg erledigte zweite technische Assessorstelle den dritten technischen Assessor, Georg Christoph Bauer, vorrücken zu lassen; den ersten Suppleanten Ferdinand Freiherrn von Schätzler zum dritten technischen Assessor zu ernennen; den zweiten Suppleanten Daniel Christian von Hillenbrand auf die erste Suppleantenstelle vorrücken zu lassen, und zum zweiten Suppleanten bei dem Wechsel-Appellationsgerichte in Augsburg den ersten technischen Assessor bei dem Wechselgerichte erster Instanz daselbst, Gustav von Fröhlich, zu ernennen;

unterm 11. August l. Js. dem Regierungs-Secretär zweiter Classe bei der Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, Joseph Hirschberger, die nachgesuchte Entlassung aus dem unmittelbaren Staatsdienste, unter dem Ausdrucke allerhöchster Zufriedenheit mit seiner bisherigen treuen und eifrigen Dienstleistung, zu ertheilen;

zu der hiedurch in Erledigung kommenden Stelle eines Regierungs-Secretärs zweiter Classe bei gedachter Regierung, Kammer des Innern, in provisorischer Eigenschaft, den dermaligen Regierungs-Accessisten bei der Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, Ludwig Albert Freiherrn von Gumppenberg, zu ernennen;

unterm 12. August l. Js. die bei dem

Landgerichte Hof, in Oberfranken, erledigte Criminal-Adjuncten-Stelle dem bisherigen Actuar des Landgerichtes Schnabelwaid, Friedrich Wilhelm Ludwig von Ammon, zu verleihen;

zu der hiedurch in Erledigung kommenden Actuarstelle bei dem Landgerichte Schnabelwaid, gleichfalls in Oberfranken, den geprüften Rechtspractikanten Wilhelm Konrad Sternecker, zu Lauf, zu ernennen;

unterm 13. August l. Js. den Rechnungs-Commissär bei der Regierung, Kammer des Innern, zu Bayreuth, Hacker, der demselben übertragenen Function eines Rendanten für die Kreishilfskassa zu Bayreuth zu entheben, und dieselbe dem quieszirten Patrimonialrichter, Consulenten Friedrich Ritter, zu Bayreuth, unter anerkennender Genehmigung seines Erbietens unentgeldlicher Uebernahme dieser Function, zu übertragen;

unterm 14. August l. Js. die bei dem Kreis- und Stadtgerichte zweiter Classe zu Passau erledigte Directorstelle dem Rathe des Kreis- und Stadtgerichts zu München, Joseph Ferdinand von Büller, zu verleihen, und demselben zugleich die Stelle des Directors des Wechsel- und Merkantilgerichts erster Instanz zu Passau zu übertragen; zu der hiedurch bei dem Kreis- und Stadtgerichte zu München erledigten Rathstelle den Assessor eben dieses Gerichts, Karl Franz Ferdinand von Krafft, zu befördern; zum Assessor des Kreis- und Stadtgerichts zu München den Protokollisten des nämlichen Gerichts, Karl Kammerknecht, zu ernennen; als Protokollisten zum Kreis- und Stadtgerichte München, in provisorischer Eigenschaft, seine allerunterthänigste Bitte gewährend, den Protokollisten des Kreis- und Stadtgerichts zu Bamberg, Benno Fleißner, zu versetzen, und zum Protokollisten des Kreis- und Stadtgerichts zu Bamberg, in provisorischer Eigenschaft den Accessisten des Kreis- und Stadtgerichts zu München, Anton Primbs, zu ernennen;

unterm gleichen Tage den Landrichter Johann Michael Stocker, zu Oberdorf, im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg, auf den Grund des §. 22. lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage, seiner Bitte entsprechend, für die Dauer eines Jahres, in den zeitlichen Ruhestand treten zu lassen;

unterm 18. August l. Js. zu den bei dem Ministerium des Innern in Erledigung gekommenen zwei Ministerial-Secretär-Stellen zweiter Classe den bisherigen Regierungs-Secretär zweiter Classe bei der Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, Marquard von Rehlingen, seiner Bitte entsprechend, und

den bisherigen Regierungs-Secretär zweiter Classe bei der Regierung von Un-

terfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, Andreas Nüßler, zu ernennen, sofort

die hiedurch in Erledigung kommende Stelle eines Secretärs zweiter Classe, bei der Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, dem Accessisten bei der Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, August von Stetten, zu verleihen, und endlich

die in Erledigung kommende Regierungs-Secretär-Stelle zweiter Classe bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, dem Accessisten bei der Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, Dr. Wilhelm Bucher, sämmtlichen in provisorischer Eigenschaft, zu übertragen;

unterm gleichen Tage die erledigte Wechsel-Notarstelle in Passau dem Advokaten Balthasar Martin, daselbst, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu verleihen;

unterm 20. August l. Js. zu den bei dem Oberappellationsgerichte erledigten Rathstellen den Rath des Appellationsgerichtes von Niederbayern, Philipp Geigel, und den Rath des Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg, Stephan Rinecker, zu befördern;

unterm 21. August l. Js. zu der bei dem Kreis- und Stadtgerichte zu Ansbach erledigten Directorstelle den Assessor des Appellationsgerichts von Oberfranken, Georg Anton Valentin Kraussold, zu befördern, und demselben zugleich die Directorstelle des Wechselgerichts erster Instanz zu Ansbach zu übertragen, dann zu der hiedurch bei dem Appellationsgerichte von Oberfranken offen gewordenen Assessorstelle den Actuar des Landgerichts Dettelbach, Dr. Heinrich Loß, zu ernennen.

Königlich Allerhöchste Ernennung von ordentlichen Mitgliedern der Akademie der Wissenschaften.

Seine Majestät der König haben unterm 12. August l. Js., in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 22. November 1841 nachbenannte ordentliche Mitglieder der Akademie der Wissenschaften zu ernennen geruht:

A. für die philosophisch-philologische Classe:

Dr. Franz von Paula Hocheder, ordentlicher Professor an der Universität zu München;

B. für die mathematisch-physikalische Classe:

1) Hofrath Dr. Herrmann, ordentlicher Professor an der Universität München;
2) Geheimer Rath Dr. von Ringseis, ordentlicher Professor an der Universität München;

C. für die historische Classe:

Dr. von Görres, ordentlicher Professor an der Universität München.

Königlich Allerhöchste Bestätigung von Wahlen der königlichen Akademie der Wissenschaften.

Seine Majestät der König haben unterm 12. August l. Js. die von der k. Akademie der Wissenschaften vorgenommenen, und durch das vorgelegte Wahlprotocoll constatirten Wahlen zu genehmigen, und demnach zu bestätigen geruht,

I. als Ehrenmitglieder:

Duca Loviso di Serra di Falco in Palermo;

II. als ordentliche Mitglieder:

A. bei der philosophisch-philologischen Classe:

1) Johann von Gott Fröhlich, Rector am alten Gymnasium, in München,
2) Heinrich Maßmann, ordentlicher Professor an der Universität München,
3) Dr. Friedrich Windischmann, Domkapitular in München;

B. bei der mathematisch-physicalischen Classe:

1) Franz von Kobell, ordentlicher Professor der Universität in München,
2) Andreas Wagner, ordentlicher Professor der Universität in München;

III. als außerordentliche Mitglieder,

und zwar für die mathematisch-physicalische Classe:

1) Franz Deßberger, Rector der polytechnischen Schule in München, und außerordentlicher Professor der Hochschule daselbst,
2) Dr. Schafhäutl, in München;

IV. als auswärtige Mitglieder,

a) für die philosophisch-philologische Classe:

1) Avelino, Secretär der Akademie ercolanonse und Director des Museo barbonico in Neapel,
2) Graf Castiglione in Mailand,
3) Ritter Micali in Florenz,
4) Professor Uckert in Gotha;

b) für die mathematisch-physicalische Classe:

1) Bessel in Königsberg,
2) Richard Owen in London,
3) Auguste St. Hilaire in Paris;

c) für die historische Classe:

1) Baron von Reiffenberg, Secretär der Akademie in Brüssel,
2) Dr. Friedrich Hurter in Schaffhausen,
3) Dr de Ram, Rector der Universität zu Löwen,
4) Böhmer, Bibliothekar in Frankfurt am Main;

V. als correspondirende Mitglieder,

a) für die philosophisch-philologische Classe:

Zeuß, Professor in Speyer;

b) für die mathematisch-physicalische Classe:

1) Don Jose Luis Casaseca, Professor der Chemie in Havannah,
2) Grunert, Professor in Greifswalde,
3) Adrian de Jussieu in Paris;

c) für die historische Classe:

1) Chevalier Bianchini in Palermo,
2) Oberlieutenant von Sprunner in Würzburg.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 6. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Münzschlossermeister Sebastian Weidenhüller, die Ehrenmünze des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

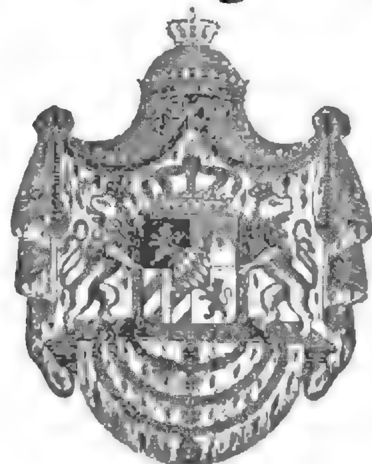
Seine Majestät der König haben unterm 8. August l. Js. dem magistratischen Polizeiactuar, Karl Klöckner, und dem Polizeisoldaten, Johann Nepomuck Schwegerle, zu Augsburg, in huldvollster Anerkennung der von denselben während einer langjährigen Dienstzeit mit einem seltenen Muthe und einer vollkommenen Hingebung bewährten dienstlichen Auszeichnung, die silberne Ehrenmünze des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen geruht.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich unter dem 24. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem königlichen Professor Schwanthaler, und unterm 6. August l. Js. dem königlichen Professor, Julius Schnorr von Carolsfeld, die Erlaubniß zur Annahme und Tragung des ihnen von des Königs von Preußen Majestät verliehenen Ordens „pour le mérite“ (Friedensclasse) zu ertheilen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 11. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem königlichen Leibarzt, Geheimerath Dr. von Breslau, die erbetene Erlaubniß zur Annahme und Tragung des demselben von des Herrn Herzogs von Sachsen-Altenburg Durchlaucht verliehenen Kommenthurkreuzes II. Classe des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens, zu ertheilen.

Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern.



Nro. 33.

München, Montag den 5. September 1842.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die polizeyliche Zuständigkeit über den Eisenbahnhof in München betreffend.

Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben geruht, die polizeyliche Zuständigkeit in Ansehung des Bahnhofes der München-Augsburger-Eisenbahn zu München, und seiner Zugehörungen, von dem Wirkungskreise des königl. Landgerichts München, in dessen Bezirk derselbe zur Zeit noch liegt, zu trennen, und der königl. Polizey-Direction München zu übertragen: was zur

Nachricht und Nachachtung der Betheiligten hiedurch bekannt gemacht wird.

München, den 28. August 1842.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Abel.

Durch den Minister:
der General-Secretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Secretär:
Goßinger.

Bekanntmachung,

die „Carolinen-Stiftung" betreff.

Ihre Majestät die höchstselige Königin Wittwe Caroline, hat vermöge allerhöchst eigenhändig vollzogener Urkunde vom 6. November 1828, den Allerhöchstderselben zur weiteren Verfügung und Gründung einer wohlthätigen Stiftung übergebenen, die Summe von 5500 fl. betragenden Ueberschuß der Subscriptionsgelder für Errichtung des Denkmals, welches dem Andenken Weiland Seiner Majestät des Königs Maximilian Joseph im Wildbade Kreuth gewidmet worden ist, zur Dotirung einer Freibadestiftung daselbst, für arme Kranke bestimmt, und huldvollst genehmigt, daß dieselbe den Namen „Carolinen-Stiftung" führe.

Vermöge testamentarischer Bestimmung d. d. Biederstein den 17. Juni 1839, hat die höchstselige Königin 2000 fl. aus Allerhöchst Ihrem Vermögen dieser Armenstiftung, zu Freiplätzen für wahrhaft bedürftige, moralisch und physisch Leidende, ausgesetzt, und diese Summe denjenigen jährlichen Schenkungen beigefügt, welche fort zu entrichten Allerhöchst Ihre durchlauchtigsten Töchter letzwillig gebeten sind.

Die durchlauchtigsten Erbinnen, die gebornen Königlichen Prinzessinnen von Bayern:

1) Ihre Majestät die Königin Elisabethe Ludovike von Preußen;
2) Ihre Königliche Hoheit die Frau Prinzessin Amalie Auguste von Sachsen;
3) Ihre Majestät die Königin Marie Anna Leopoldine von Sachsen;
4) Ihre Kaiserliche Hoheit die Frau Erzherzogin Friderike Sophie Dorothee von Oesterreich;
5) Ihre Königliche Hoheit die Frau Herzogin Ludovike Wilhelmine in Bayern

haben hienach erklären zu lassen geruht, wie Höchst Sie, um dem großmüthigen und wohlthätigen Sinne der Allerhöchsten Erblasserin möglichst zu entsprechen,

bereit seyen, die fraglichen 2000 fl., bezüglich deren es zweifelhaft sey, ob sie als Capital oder als jährliche Reichniß legirt worden seyen, als eine jährlich fortlaufende Rente anzuerkennen, und deren alljährliche Zahlung in der Weise zu übernehmen, daß solche von einer jeden der höchsten Erbinnen zum fünften Theile geleistet werde.

Seine Majestät der König haben dieser Freibadestiftung für arme Kranke im Wildbade zu Kreuth, unter den von der höchstseligen Stifterin in der Stiftungs-Urkunde vom 6. November 1828 niedergelegten näheren Bestimmungen, vorbehaltlich der Unterstellung unter die gesetzliche Curatel-Aufsicht die Allerhöchst landesherrliche Bestätigung zu ertheilen, dann ebenso das für Freibäder in Kreuth bestimmte Vermächtniß von jährlich 2000 fl. Allerhöchst zu genehmigen, und dabei Allerhöchstdero Willen auszusprechen geruht, daß diese Stiftung „Carolinen-Stiftung" heiße, und mit Allerhöchst ehrender Anerkennung der von der Allerhöchsten Gründerin bis zum letzten Athemzuge bewährten Mildthätigkeit, dann der von den durchlauchtigsten Erbinnen im Vollzuge der letztwilligen Bestimmungen der höchstseligen Erblasserin an den Tag gelegten erhabenen Gesinnung fürstlicher Großmuth und Menschenfreundlichkeit durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, d. d. Bad Brückenau den 11. August l. Js., den königlichen Kammerjunker und Major des Landwehr-Bataillons Brückenau, Wilhelm August Freiherrn von Thüngen, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, zu Allerhöchstihrem Kämmerer zu befördern;

unterm 21. August l. Js. dem Regierungs-Secretär I. Classe bei der Regierung von Schwaben und Neuburg, Joseph Vogel, auf den Grund des §. 22 lit. B. und C. der IXten Verfassungs-Beilage die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand für immer, und unter dem Ausdrucke der allerhöchsten Zufriedenheit mit dessen langjährigen, treu geleisteten Diensten zu bewilligen, und

zu der hiedurch in Erledigung kommenden Secretär-Stelle I. Classe bei gedachter Regierung, in provisorischer Eigenschaft, den bisherigen Regierungs-Secretär II. Classe bei oben genannter Regierung, Kammer des Innern, Ernst von Stetten, zu befördern;

unterm 23. August l. Js., die bei dem Kreis- und Stadtgerichte zu Landshut erledigte Protokollisten-Stelle, in provisorischer Eigenschaft, dem Accessisten des Appellations-Gerichts für die Oberpfalz und von Regensburg, Heinrich Gareis, zu verleihen;

unter dem 24. August l. Js., den Advocaten Leonhard Herrmann, zu Mallersdorf, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, nach Rottenburg zu versetzen, und die hierdurch erledigte zweite Advocaten-Stelle in Mallersdorf unbesetzt zu lassen;

unterm 25. August l. Js., die erledigte Secretär-Stelle II. Classe bei der Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg, dem Accessisten bei der Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, Johann Baptist Heydenreich, provisorisch, zu verleihen;

unterm 26. August l. Js., den Ministerial-Rath im königlichen Finanz-Ministerium, Helwig Conrad Luz, in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen, und die hiedurch erledigt werdende Ministerial-Rath-Stelle dem bisherigen Vorstande der Staats-Schuldentilgungs-Commission, Dr. August Buchner, in provisorischer Eigenschaft, zu verleihen, dann zum Vorstand der königlichen Staats-Schuldentilgungs-Commission, den Ministerial-Rath bei oben genanntem königlichen Ministerium, Moritz von Weigand, unter Belassung seines Titels und Ranges, aus besonderem auf ihn gesetzten Vertrauen, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen;

unterm 27. August l. Js., auf die erledigte Landrichter-Stelle zu Oberdorf, im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg, den bisherigen Landrichter zu Sonthofen, Wilhelm Abt, zu versetzen, und die sich hiedurch eröffnende Landrichter-Stelle zu Sonthofen, dem dermaligen Landrichter zu Ebern, im Regierungs-Bezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, Johann Nepomuk Thalhauser, seiner Bitte entsprechend, zu verleihen, endlich

unterm 28. August l. Js. den Forstamts-Actuar Valentin Maier, zu Aichach, zum Revierförster in Eurasburg, vom 1. September l. Js. an, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen.

Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben nachstehende katholische Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 14. August l. Js. die Pfarrei Herbering, Landgerichts Neumarkt, in Oberbayern, dem bisherigen Pfarrer in Stephans-

kirchen, desselben Landgerichts, Priester Joseph Ranftl, und

die Pfarrei Bubesheim, Landgerichts Untergünzburg, im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg, dem bisherigen Curat- und Schulbenefiziaten in Rückholz, Landgerichts Füssen, Priester Ferdinand Xaver Heine;

unterm 19. August l. Js. die Pfarrei Haag, gleichnamigen Landgerichts, in Oberbayern, dem bisherigen Pfarrer in Oberwarngau, Landgerichts Miesbach, Priester Christoph Unterauer, und

die Pfarrei Illmünster, Landgerichts Pfaffenhofen, gleichfalls in Oberbayern, dem bisherigen Prediger bei St. Martin in Landshut, Priester Friedrich Dumhof;

unterm 20. August l. Js. die Pfarrei Kirchdorf, Landgerichts Haag, in Oberbayern, dem dermaligen Pfarrer in Gramelkam, Landgerichts Landshut, Priester Joseph Reiter, und

unterm 21. August l. Js. die Pfarrei Alzgern, Landgerichts Altötting, gleichfalls in Oberbayern, dem bisherigen Pfarrer in Lindach und Eulenried, Landgerichts Schrobenhausen, Priester Jakob Prähofer;

unterm 22. August l. Js. die Pfarrei Güntersleben, Landgerichts Würzburg rechts des Mains, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, dem bisherigen Pfarrer in Ebersbach, Landgerichts Neustadt an der Saale, Priester Johann Peter Merz;

unterm 25. August l. Js. die Pfarrei Bayershofen, Landgerichts Dillingen, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem bisherigen Pfarrer in Holzheim, Landgerichts Neu-Ulm, Priester Johann Georg Köhle, und

die Pfarrei Dietkirch, Landgerichts Göggingen, desselben Regierungsbezirkes, dem Curat-Benefiziaten in Unterrieden, Landgerichts Mindelheim, Priester Johann Georg Schwarz, ferner

unterm 26. August l. Js. die Pfarrei Obermedlingen, Landgerichts Lauingen, genannten Regierungsbezirkes, dem dermaligen Pfarrer und Distrikts-Schulen-Inspector in Röfingen, Landgerichts Burgau, Priester Karl Wolf;

unterm gleichen Tage die Curatie an der Strafanstalt zu Lichtenau, dem bisherigen Verweser dieser Stelle, Priester Alois Lang;

unterm 27. August l. Js. die Curatie an der Strafanstalt zu Amberg, dem bisherigen Stadtpfarr-Cooperator bei St. Rupert, in Regensburg, Priester Wolfgang Seidl;

unterm 28. August l. Js. die Pfarrei Hieting, Landgerichts Neuburg an der Donau, im Regierungsbezirke von Schwa-

ben und Neuburg, dem bisherigen Pfarrer in Detzenacker, desselben Landgerichts, Priester Georg Fetsch, und

die Pfarrei Detzenacker dem gegenwärtigen Benefiziums-Verweser zu Welden, Landgerichts Zusmarshausen, Priester Caspar Wolf.

Seine Majestät der König haben unterm 10. August l. Js. zu genehmigen geruht, daß das Mittelmeß-Benefizium in Sulzfeld am Main, Landgerichts Kitzingen, im Regierungs-Bezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg, dem bisherigen Pfarrer von Eibelstadt, Landgerichts Ochsenfurt, Priester Nikolaus Straub, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 10. August l. Js. der von dem Oberst Franz Freiherrn von Podewils, in Folge des demselben in dem dermaligen Erledigungsfalle der combinirten protestantischen Pfarrei Wildenreuth, Kirchendiemenreuth und Parkstein, Dekanats Weiden, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg zustehenden Patronates, ausgestellten Präsentation auf die genannte Pfarrei, für den Pfarramts-Candidaten Eduard Moriz Philipp Adolph Gabler;

unterm 22. August l. Js. der von den Freiherren Hans und Alexander von Aufseß, als Kirchenpatronen, für den Pfarramts-Candidaten Georg August Christian Rosamund Fischer, aus Kirchenlamitz, ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Auffeß, Dekanats Bamberg, in Oberfranken, und

unterm 23. August l. Js. der von dem Herrn Grafen von Rechteren-Limpurg, als Kirchenpatron, für den Pfarramts-Candidaten Ludwig Albin Theodor Friedrich Rabus, aus München, ausgestellten Präsentation, auf die protestantische Pfarrei Helmitzheim, Dekanats Markt Einersheim, in Mittelfranken, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Bischöfliches Domkapitel zu Regensburg.

Seine Majestät der König haben unterm 11. August l. Js. zu genehmigen geruht, daß die sechste Vicarstelle bei dem bischöflichen Domkapitel zu Regensburg, unter Vorrückung der übrigen Vicarien, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe dortselbst, dem Stingelheim'schen Benefiziaten und Ordinariats-Canzellisten, Pr. Georg Schwelgl, verliehen werde.

Königlich Allerhöchste Bestätigung der Rectors- und Senatoren-Wahlen an der Universität München.

Seine Majestät der König haben unterm 23. August l. Js. die von dem Senate der königlichen Universität München angezeigten Wahlen, wodurch

a) zum Rector:

der ordentliche Professor der medizinischen Fakultät, Dr. Johann Andreas Buchner;

b) zu Senatoren

aus der theologischen Fakultät:

der ordentliche Professor und Canonicus zu St. Cajetan, Dr. Ignaz Döllinger, dann

der ordentliche Professor Dr. Johann Baptist Herb;

aus der juridischen Fakultät:

der ordentliche Professor Dr. Ludwig Arndts;

aus der staatswirthschaftlichen Fakultät:

der ordentliche Professor Dr. Joseph Zuccarini;

aus der medizinischen Fakultät:

der ordentliche Professor und Medizinal-Rath Dr. Johann Baptist Weißbrod;

aus der philosophischen Fakultät:

der ordentliche Professor Dr. Thaddäus Sieber

für das Studienjahr $18\frac{44}{45}$ gewählt wurden, zu genehmigen geruht.

Erhebung in den Adelsstand des Königreichs.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 6. Juli l. Js. bewogen gefunden, den Rittergutsbesitzer Franz Joseph Morett zu Fahrnbach, Landgerichts Wunsiedel, in Oberfranken, mit seinen rechtmäßigen Nachkommen in den Adelsstand des Königreichs allergnädigst zu erheben.

Königlich Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigung.

Der zu Neuegling verstorbene praktische Arzt Dr. Seiz, hat in einem mit seiner Ehefrau Louise errichteten gegenseitigen Testamente, ein Legat von 4000 fl. zum Krankenhause in Murnau, dann ein gleich großes zur Unterstützung von Gewerbsschülern dieses Marktes, mit der Bestimmung vermacht, daß die Zinsen des

Capitals seiner Wittwe auf ihre Lebensdauer zufließen sollen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß diese von dem menschenfreundlichen Wohlthätigkeits-Sinne des Erblassers zeugenden Vermächtnisse durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Zutheilung des Forstbezirkes Erl und Grünwald zum königlichen Landgerichte und Rentamte Herrieden.

Seine Majestät der König haben unterm 11. August l. Js. zu beschließen geruht, daß der Forstbezirk Erl und Grünwald, vom 1. October l. Js. an, von dem k. Landgerichte und Rentamte Feuchtwangen getrennt, und dem k. Landgerichte und Rentamte Herrieden, in Mittelfranken, zugetheilt werde.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Namens-Veränderung.

Seine Majestät der König haben unterm 2. August l. Js. zu gestatten geruht, daß der am 4. Juni 1832 geborne Knabe, Michael Worndran, zu Reußendorf, Landgerichts Bischofsheim, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, vorbehaltlich allenfallsiger Rechte Dritter, von nun an den Geschlechtsnamen „Jordan" führe.

Gewerbsprivilegiums-Einziehung.

Das dem James Haddon Young, in London, und Adrien Delcambre, von Lille, unterm 16. November 1840 verliehene, und unterm 4. Jänner 1841 ausgeschriebene dreizehnjährige Gewerbs-Privilegium auf deren Erfindung einer verbesserten Art, Buchdrucker-Typen zu setzen, wurde wegen nicht gelieferten Nachweises der wirklichen Ausführung dieser Erfindung in Bayern innerhalb der deßfalls zur Bedingung gemachten Frist wieder eingezogen.

Verzichtleistung auf ein Gewerbs-Privilegium.

Der Lehrer an der polytechnischen Schule und Bildhauer, Ernst Mayer, zu München, hat auf das ihm unterm 31. März 1836 verliehene, und unterm 23. Juli 1836 ausgeschriebene zehnjährige Gewerbs-Privilegium, auf Einführung und Verbesserung einer Maschine zur Bearbeitung und Ebenung von Steinen, Verzicht geleistet.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 34.

München, Freitag den 16. September 1842.

Inhalt:

Privilegium

gegen den Nachdruck der Werke des Johann Gottfried von Herder.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Nachdem die Nachkommen des verewigten Johann Gottfried von Herder um Schutz gegen den Nachdruck der Werke Herder's allerunterthänigst gebeten haben, so wollen Wir in Anerkennung der hohen Verdienste dieses ausgezeichneten Schriftstellers um die teutsche Literatur, auf dem Grunde des Art. IV. des von Uns unterm 15. April 1840 gegebenen Gesetzes, den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der

Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betreffend, das nachgesuchte Privilegium gegen den Nachdruck aller bereits veranstalteten oder noch zu veranstaltenden Ausgaben der Werke des verstorbenen Joh. Gottfried v. Herder und gegen den Verkauf etwa anderwärts von nun an zu veranstaltender Nachdrucke dieser Werke in Unserem Königreiche auf den vom 28. Juli heurigen Jahres an laufenden Zeitraum von zwanzig Jahren hiemit tax- und siegelfrei ertheilen.

Wir gebieten sonach sämmtlichen Unterthanen Unseres Königreiches, insbesondere allen darin angesessenen Buchdruckern und Buchhändlern bei Vermeidung der in dem erwähnten Gesetze angedrohten Rechtsnachtheile und Strafen, wider Wissen und Willen des rechtmäßigen Verlegers die Herder'schen Werke weder selbst nachzudrucken, noch den Verkauf fremder Nachdrucke derselben zu übernehmen, oder auf irgend eine Art zu begünstigen, und weisen sämmtliche Behörden Unseres Königreiches an, jede Verletzung der durch dieses Privilegium ertheilten Rechte, als Nachdruck nach den Bestimmungen des erwähnten Gesetzes vom 15. April 1840 zu behandeln und zu bestrafen.

Wir gestatten, daß dieses Privilegium zu Jedermanns Nachricht und Warnung den innerhalb der zwanzigjährigen Dauer desselben zu veranstaltenden Ausgaben der Herder'schen Werke vorgedruckt werde; auch soll dasselbe in gleicher Absicht durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkunde haben Wir dieses Privilegium eigenhändig unterzeichnet, und Unser geheimes Kanzley-Insiegel beidrucken lassen. Gegeben Berchtesgaden den ersten September im Jahre Eintausend Achthundert zwei und vierzig.

Ludwig.

(L. S.) v. Abel.

Auf
Königlich Allerhöchsten Befehl
der General-Secretär.
An dessen Statt der Ministerial-Rath
Benning.

Bekanntmachung,

Stiftung zwei neuer Präbenden aus dem Militär-Max-Joseph-Ordensfonde betreffend.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 25. August l. Js. allergnädigst geruht, abermals zwei neue Präbenden für Kinder von Militär-Max-Joseph-Ordens-Mitgliedern zu begründen, sohin die Zahl derselben von ein und zwanzig auf drei und zwanzig zu vermehren.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 4. Februar l. Js. die Lehrstelle der Mathematik an der protestantischen Studien-Anstalt bei St. Anna in Augsburg, dem bisherigen Lehrer der Mathematik und descriptiven Geometrie an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Bayreuth, Karl Friedrich Ludwig Otto Wucherer, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unterm 26. August l. Js. auf die zu Erlangen erledigte Advokaten-Stelle den Advokaten Hermann Pemsel, in Naila, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, zu versetzen;

unterm 27. August l. Js. den Revierförster Jakob Eigen, zu Kaisheim, in Berücksichtigung seines hohen Lebensalters mit Bezeigung allerhöchster Zufriedenheit mit seinen durch volle 53 Jahre treu geleisteten Diensten in den Ruhestand zu versetzen, und an dessen Stelle zum Revierförster in Kaisheim den Forstamts-Actuar Joseph Beck, zu Ottobeuern, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unterm 28. August l. Js. die in Babenhausen erledigte Advokatenstelle dem Appellationsgerichts-Accessisten Gustav Mayrhofer, von Augsburg, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, zu verleihen;

unterm 29. August l. Js. den Rentbeamten Joseph Streble, zu Weismain, seiner Bitte willfahrend, auf das erledigte Rentamt Teuschnitz in Rothenkirchen zu versetzen;

unterm gleichen Tage den Rentbeamten Wilhelm von Essenwein, bisher noch zu Weissenburg, unter Enthebung desselben vom Antritte des ihm inzwischen verliehenen Rentamts Herrieden auf das Rentamt Windsbach vom 1. September d. Js. an zu versetzen, und auf das hiedurch erledigte Rentamt Herrieden den Rechnungs-Commissär bei der Regierungs-Finanz-Kammer von Unterfranken und Aschaffenburg, Wilhelm Bernhold, vom 1. September d. Js. an in provisorischer Eigenschaft zu befördern;

unterm 30. August l. Js. den ersten rechtskundigen Bürgermeister der Stadt Ansbach, Bernhard Endres, die nachgesuchte Entlassung von seiner Dienstesstelle, unter dem Ausdrucke der allerhöchsten Zufriedenheit mit dessen seit 25 Jahren Allerhöchstdenselben und der Stadtgemeinde Ansbach geleisteten treuen und ersprießlichen Diensten zu bewilligen, und dabei zu genehmigen, daß demselben von dem Magistrate und den Gemein-

debevollmächtigten zu Ansbach das Ehrenbürgerrecht dieser Stadt verliehen werde;

unterm 1. September l. Js. den gestellten allerunterthänigsten Bitten entsprechend, auf die in Passau erledigte Advokatenstelle den Advokaten zu Vilshofen, Franz Hohenthanner zu versetzen, und die hiedurch erledigte Advokatenstelle in Vilshofen dem Advokaten August Wisner, in Schwabach, zu verleihen;

unterm 2. September l. Js. die Regierungsassessor- und Fiscaladjunkten-Stelle zu Passau dem Regierungs-Raths- und Fiscalats-Accessisten, Franz Freiherrn von Lobkowitz, zu Landshut, vom 1. September d. Js. an in provisorischer Eigenschaft zu verleihen:

unterm 3. September l. Js. den Buchhalter bei der Staats-Schuldentilgungs-Specialcasse München, Damian Viertung von Hartung, vom 1. September d. Js. an, zum Cassier bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Specialcasse Regensburg provisorisch zu befördern, und an dessen Stelle zum Buchhalter bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Specialcasse München, vom 1. September d. Js. an, den Taxatur-Beamten und Expeditor bei dem Kreis- und Stadtgerichte München, Anton Kaufmann, provisorisch zu ernennen;

unterm gleichen Tage den Rentbeamten, Licenciat Joseph Cressirer, in Riedenburg, bei nachgewiesener bleibender Functions-Unfähigkeit, nach §. 22 lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage, unter dem Ausdrucke Allerhöchster Zufriedenheit mit den treugeleisteten Diensten, definitiv in den Ruhestand treten zu lassen;

am nämlichen Tage die erledigte Stelle eines Rechnungs-Commissärs bei der Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, in provisorischer Eigenschaft, dem geprüften Rechtspracticanten und dermaligen Rechnungs-Commissariats-Gehilfen bei der Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, Joseph Graf, zu verleihen;

unterm 4. September l. Js. auf die erledigte Actuarstelle bei dem königlichen Landgerichte Kissingen, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, den bisherigen zweiten Landgerichts-Assessor, Franz Winzheimer, zu Waldsassen, seiner Bitte entsprechend, zu versetzen;

unterm nämlichen Tage die erledigte Stelle eines zweiten Assessors bei dem Landgerichte Waldsassen, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem geprüften Rechtspracticanten, Karl Roggenhofer, aus Neuburg an der Donau, zu verleihen;

unterm 5. September l. Js. den Rentbeamten Ludwig Gall, zu Starnberg, aus

administrativen Rücksichten in den Ruhestand zu versetzen, und dem Rechnungs-Commissär bei der Regierungs-Finanz-Kammer von Oberbayern, Johann Baptist von Walther, vom 1. September d. Js. an das Rentamt Regen in Zwiesl provisorisch zu verleihen;

unterm gleichen Tage zu der bei dem Appellationsgerichte von Niederbayern erledigten Rathstelle den Assessor dieses Gerichtshofes, Ferdinand Weiß, und zu der hiedurch bei dem Appellationsgerichte von Niederbayern offen gewordenen Assessor-Stelle den Rath des Kreis- und Stadtgerichts zu Straubing, Nikolaus Lindner, zu befördern; zum Rathe des Kreis- und Stadtgerichts zu Straubing den Assessor des Kreis- und Stadtgerichts zu Bayreuth, Johann Nepomuk Schmidt, zu ernennen, dann die hiedurch bei dem Kreis- und Stadtgerichte zu Bayreuth erledigte Assessor-Stelle dem übernommenen ehemaligen Patrimonialrichter zu Unterrodach, Friedrich Ritter, zu verleihen;

unterm 7. September l. Js. den Oberrechnungsrath, Dr. Johann Evangelist Wanner, in provisorischer Eigenschaft zum Ministerialrathe bei dem Finanzministerium;

den Rechnungs-Commissär bei der Regierungs-Finanz-Kammer von Schwaben und Neuburg, Johann Lindner, zum provisorischen Rentbeamten in Neuburg vor'm Wald, und

an die Stelle des letztern den bei der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer der Finanzen, verwendeten Steuerkataster-Funktionär, Nepomuk Pachmayer, in provisorischer Eigenschaft zum Rechnungs-Commissär zu ernennen, dann

unterm gleichen Tage die bei dem Wechselgerichte II. Instanz zu Bamberg erledigte Rathstelle dem Assessor des Appellationsgerichts von Oberfranken, Ulysses Freiherrn von Lupin, zu übertragen.

Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben nachstehende katholische Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 29. August l. Js. die Pfarrei Oberwiesen, Landgerichts Roggenburg, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem bisherigen Pfarrer zu Westernach, Landgerichts Mindelheim, Priester Franz Xaver Gaßner, und

unterm 2. September l. Js. die Pfarrei Rechbergreithen, Landgerichts Dillingen, im Regierungsbezirke von Schwaben und

Neuburg, dem dermaligen Stadtkaplan zu Dinkelsbühl, Priester Georg Bail, ferner

unterm 3. September l. Js. die Pfarrei Prosselsheim, Landgerichts Dettelbach, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, dem gegenwärtigen Verweser dieser Pfarrei, Priester Martin Straub;

unterm 4. September l. Js. die Pfarrei Evenhausen, Landgerichts Wasserburg, in Oberbayern, dem bisherigen Pfarrer in Aschheim, Landgerichts München, Priester Michael Peindtner, und

die Pfarrei Weichering, Landgerichts Neuburg an der Donau, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem bisherigen Pfarrer zu Kaisheim, Landgerichts Donauwörth, Priester Franz Joseph Fink;

unterm 6. September l. Js. die Pfarrei Kirchdorf, Landgerichts Mindelheim, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem bisherigen Pfarrer in Zell, Landgerichts Neuburg an der Donau, Priester Johann Schider, und

unterm 8. September l. Js. die Pfarrei Kirchberg, Landgerichts Vilsbiburg, in Niederbayern, dem dermaligen Pfarr-Vikar in Geltolfing, Landgerichts Straubing, Priester Anton Plöderl.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht:

unterm 2. September l. Js., daß das Benefizium zu Münchsdorf, Landgerichts Pfarrkirchen, in Niederbayern, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Passau dem bisherigen Curaten in Thann, Landgerichts Simbach, Priester Joseph Kölbl;

unterm 5. September l. Js., daß von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg, die Pfarrei Hirschfeld, Landgerichts Schweinfurt, dem bisherigen Pfarrer zu Stammheim, Landgerichts Volkach, Priester Valentin Gaymann;

die Pfarrei Poppenroth, Landgerichts Kissingen, dem bisherigen Pfarrvikar zu Oberleinach, Landgerichts Würzburg links des Mains, Priester Bernard Kaltenbach;

die Pfarrei Strüth, Landgerichts Aub, dem bisherigen Lokalkaplane, an der Saline Kissingen, Priester Georg Adam Stamm;

unterm 6. September l. Js. die Pfarrei Bergrheinfeld, Landgerichts Werneck, sämmtliche im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, dem dermaligen Pfarrer von Eußenhausen, Landgerichts Mellrichstadt, Priester Johann Sahlender, und

die Pfarrei Westheim, Landgerichts Haßfurt, genannten Regierungsbezirkes, dem bisherigen Pfarrvikar in Herbstadt,

Landgerichts Königshofen, Priester Georg Adam Dömling, verliehen werden.

Seine Majestät der König haben nachstehende protestantische Pfarreien zu verleihen geruht:

unterm 30. August l. Js. die Pfarrei Konken, Dekanats Kusel, in der Pfalz, dem bisherigen Pfarrer zu St. Julian, desselben Dekanats, Georg Friedrich Eller, und

die Pfarrei Immeldorf, Dekanats Windsbach, in Mittelfranken, dem bisherigen Pfarrer in Rügland, Dekanats Ansbach, Johann Tobias Müller, dann

unterm 8. September l. Js. die Pfarrei Iggelheim, Dekanats Speyer, in der Pfalz, dem bisherigen Pfarrer zu Luthersbrunn, Dekanats Pirmasenz, Heinrich Frey.

Erzbischöfliches Domkapitel von Bamberg.

Seine Majestät der König haben unterm 3. September l. Js. zu dem in dem erzbischöflichen Domkapitel zu Bamberg erledigten zehnten Kanonikate, den dermaligen erzbischöflichen geistlichen Rath und Stadtpfarrer zu Unserer Lieben Frau in Bamberg, Priester Friedrich Karl Schmitt, unter Vorrückung der übrigen jüngern Kanoniker, zu benennen geruht.

Königlich Allerhöchste Bestätigung der Rectors- und Senatoren-Wahlen an der k. Universität Würzburg.

Seine Majestät der König haben unterm 28. August l. Js. die Wahl des Hofraths und ordentlichen Professors Dr. Cajetan Textor zum Rector der Universität Würzburg für das Jahr 18 $\frac{43}{44}$, dann jene des Professors Dr. Reißmann, aus der theologischen, des Professors Dr. von Linck, aus der juridischen, des Professors Dr. Rinecker, aus der medizinischen, und des Professors Dr. Hofmann, aus der philosophischen Fakultät, zu Senatoren für die Jahre 18 $\frac{43}{44}$ zu genehmigen geruht.

Akademie der bildenden Künste.

Seine Majestät der König haben unterm 21. August l. J. unter den in Vorschlag gebrachten Individuen die Nachbenannten als Ehrenmitglieder der königlichen Akademie der bildenden Künste allergnädigst zu bezeichnen geruht:

1) den Domkapitular Balthasar Speth zu München;
2) den Historienmaler Kaulbach;
3) den Maler Riedel aus Bayreuth, zur Zeit in Rom;

4) den Landschaftsmaler Morgenstern, aus Hamburg;

5) den Porzellan-, Glas- und Oelmaler Max Emanuel Ainmüller;

6) den Seebildmaler Simonsen, aus Dänemark.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich, vermöge allerhöchster Entschließung vom 23. August l. Js., allergnädigst bewogen gefunden, dem Domkapitular und bischöflichen geistlichen Rathe zu Eichstädt, Jakob Brentano-Mezzegra, das Ehrenkreuz, und

vermöge allerhöchster Entschließung vom 25. August l. Js. dem protestantischen Pfarrer, Georg Wilhelm Eller, zu Manau, dann

vermöge allerhöchster Entschließung vom 28. August l. Js. dem katholischen Pfarrer zu Dirlewang, Priester Xaver Bayr, die Ehrenmünze des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten Gewerbsprivilegien allerhuldvollst zu verleihen geruht:

unterm 25. Juni l. Js. dem Fabrikanten Jakob Kayser, zu Frankfurt am Main, auf die Anfertigung der nach einer von ihm erfundenen Vorrichtung konstruirten Lampen, für den Zeitraum von vier und einem halben Jahre;

unterm 30. Juli l. Js. dem Schlossergesellen Jakob Glesser, aus Würzburg, zur Zeit in München, auf Anfertigung und Ausführung seiner Erfindung:

a) von Sicherheitsglocken-Schlössern, durch verbesserte, im Schlosse selbst oder in der Schließkappe angebrachte Schlagfedern, und

b) von Schlag-Glockenzügen, und der daraus hervorgehenden Verbesserung der bisherigen ordinären Glockenzüge

für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm nämlichen Tage dem Mechanikus und Werkmeister, Franz Xaver Kienzle, in München, auf Anfertigung und Ausführung der von ihm erfundenen Verbesserungen der Hämmer und Hammergerüste bei Hammerwerken, für den Zeitraum von fünf Jahren.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 35.

München, Mittwoch den 21. September 1842.

Inhalt:

Bekanntmachung,

den bayerischen Verein für den Ausbau des Domes zu Köln betreff.

Der Grundstein zu der Fortsetzung des Kölner Dombaues ist gelegt, und der neue Bau hat begonnen: in Teutschlands Namen ist der Grundstein gelegt worden, Teutschland wird den Bau vollenden, der ein Denkmal und Siegel seiner Eintracht seyn soll, herrlich sich erhebend auf unerschütterlicher Grundlage, zusammengefügt aus unzerstörbarem Felsgesteine, dem ein höherer Genius Leben und den höchsten Adel der Form eingegossen.

Kein Bauwerk teutscher Kunst war wohl mehr für diese erhabene Bestimmung geeignet, als gerade der Dom zu Köln. Wie eines großen Teutschen hoher im Glauben gefesteter und veredelter Geist von dem Genius teutscher Kunst in ihrer schönsten Blüthezeit des Werkes erhabene Idee em-

pfangen, und sie als ein in allen Glie- derungen harmonisches Ganzes geboren, und wie dieselbe in der fortschreitenden Ausführung von dem in der Zeiten Ver- laufe eingetretenen Wechsel der Kunstfor- men unberührt geblieben ist, und das Wan- delbare spurlos an sich hat vorübergehen sehen; so wird auch die andere große Idee, welche den in den Zeiten unseliger Wirren unterbrochenen Bau wieder aufgenommen, unter dem Wechsel der Geschlechter und dem Wandel der Jahrhunderte unwandel- bar fortleben; sie wird für die jetzt Leben- den, wie für die Nachkommen ein heilig unantastbares Fideicommiß, und es wird der Gott geweihte Kölner Dombau, seine Riesenschatten dieß- und jenseits des teut- schen Rheines hinüberwerfend, den Teut- schen beider Ufer für alle Zeiten ein ernst mahnendes Sinnbild des Unheils der Zwietracht, und des Segens der Eintracht seyn.

Jetzt aber ist es an der Zeit, das begonnene Werk in treuem Zusammenhalte mit vereinten Kräften rasch zu fördern, und der Vollendung zuzuführen, und es ist, daß dieses geschehe, zu einer Ehrensache aller Teutschen geworden.

In Bayern hat der Aufruf, den der König an sein treues, biederes Volk

gerichtet, in den Herzen, wie immer, freudige Aufnahme gefunden, und es belaufen sich jetzt schon die für das erste Jahr 1842 geleisteten Beiträge auf bei- läufig 27,000 fl.: sie werden bis zu des Jahres Ablauf noch um einige Tausende sich erhöhen, und es darf bei gleicher fort- dauernder Mitwirkung aller teutschen Gauen des großen Werkes Vollendung in einem verhältnißmäßig nicht allzuweiten Zeitraume erwartet werden.

Gerade die Fortdauer dieser Mitwir- kung aber ist es, durch welche des schönen Zieles Erreichung bedingt ist. — Beharr- lichkeit im Guten ist vor allen Völkern dem teutschen stets eigen gewesen; sie wird sich bei dem begonnenen großen Nationalwerke auf's Neue bewähren, und das bayerische Volk wird, wie in keiner Tugend, so auch in dieser, hinter seinen teutschen Stammgenos- sen am wenigsten da zurückbleiben, wo es gilt, teutschem Sinne und teutscher Eintracht ein großartiges, dem Wandel der Zeiten trotzendes Denkmal durch die Vollendung des herrlichsten teutschen Gotteshauses zu errichten.

Der König zählt mit Vertrauen auf seiner Bayern Mitwirkung, und sein Ver- trauen wird nicht unerfüllt bleiben.

Diensstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dd. Berchtesgaden den 14. September l. Js. den Karl Ludwig Cäsar Ritter von Bethmann, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen in die Zahl Allerhöchst Ihrer Kammerjunker aufzunehmen;

unterm 27. Juli l. Js. den Forstamtsactuar Wilhelm Elsner, zum Revierförster zu Rottenstein, Forstamts Goßmannsdorf, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen;

unterm 5. September l. Js. den Dienstestausch der Postoffizialen Wilhelm von Steinsdorff, zu Regensburg, und Georg von Grafenstein, zu Passau, ihrer deßfallsigen Bitte entsprechend, zu genehmigen;

unterm 7. September l. Js. auf die erledigte Landrichterstelle zu Ebern, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, den bisherigen Landrichter zu Parsberg, Joseph Anton Wurzer, seiner Bitte entsprechend zu versetzen, und auf die hiedurch in Erledigung kommende Landrichterstelle zu Parsberg, im Regierungs-Bezirke der Oberpfalz und von Regensburg, den bisherigen ersten Assessor des Landgerichts Günzburg, Thaddäus Liebl, zu ernennen;

unterm 8. September l. Js. die Postverwaltung II. Classe zu Kronach dem bisherigen Postverwalter III. Classe zu Deggendorf, Johann Nepomuk Saurer, zu verleihen, dann zum provisorischen Postverwalter in Deggendorf den temporär quiescirten Postoffizialen, Max Joseph König, und

den im Forstbureau des Finanz-Ministeriums verwendeten Revierförster, Friedrich Lutz, zum provisorischen Forstcommissär I. Classe bei der Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, zu ernennen;

unterm 10. September l. Js. den Landrichter Jakob Schmitt, zu Waldsassen, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, wegen nachgewiesener Kränklichkeit auf den Grund des §. 22. lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage für die Dauer eines Jahres in temporären Ruhestand zu versetzen;

das neu errichtete Landgericht Auerbach II. Classe, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, zu besetzen,

und zum Vorstande dieses Landgerichts den bisherigen Actuar des Landgerichts Tegernsee, Peter Norbert Dachs, zu befördern, dann

die Aktuarstelle bei demselben dem geprüften Rechtspracticanten Joseph Ludwig Bauer, in Pfarrkirchen, zu verleihen;

den Landrichter Johann Erhard Hau-

nold, zu Vohenstrauß, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, auf den Grund des §. 22. lit. C. der IX. Verfassungs-Beilage, seiner Bitte entsprechend für immer in den Ruhestand zu versetzen, und

zu der hiedurch in Erledigung kommenden Landrichterstelle zu Vohenstrauß, den bisherigen ersten Landgerichts-Assessor Friedrich Johann Anton Kohler, zu Weiler, zu befördern;

auf die erledigte Stelle eines ersten Assessors bei dem Landgerichte Waldmünchen, im Regierungs-Bezirke der Oberpfalz und von Regensburg, den II. Assessor des Landgerichts Tirschenreuth, Georg Angerer, zu ernennen;

unterm 13. Septemper l. J. den Landgerichtsarzt Dr. Martin Mayer, zu Vilsbiburg, in Niederbayern, seiner Bitte entsprechend, auf dem Grunde des §. 22 lit. B. und C. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den Ruhestand treten zu lassen, und

die dadurch in Erledigung kommende Stelle des Landgerichtsarztes in Vilsbiburg, in provisorischer Eigenschaft, dem dermaligen practischen Arzte in Kleinostheim, Landgerichts Aschaffenburg, Dr. Joseph Eugen Bottler, zu verleihen;

unterm 14. September l. Js. die erledigte Stelle eines ordentlichen Professors der Philologie an der philosophischen Fakultät der königlichen Universität Erlangen, provisorisch, dem dermaligen Gymnasial-Professor in Nürnberg, Friedrich Naegelsbach, zu verleihen und zugleich demselben die Function eines Mitvorstandes des philologischen Seminars dortselbst, in widerruflicher Eigenschaft, zu übertragen,

und unterm 16. September l. Js. die Stelle des Gerichtsarztes bei dem neu errichteten Landgerichte Auerbach, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, in provisorischer Eigenschaft, dem dermaligen practischen Arzte dortselbst, Dr. Johann Baptist Riegel, zu verleihen.

Pfarreien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 9. September l. Js. die katholische Pfarrei Theuern, königlichen Landgerichts Amberg, im Regierungs-Bezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem bisherigen Pfarrer und Distrikts-Schulen-Inspector in Großschönbrunn, Landgerichts Vilseck, Pr. Max Bachmaier, und

die sich hiedurch eröffnende katholische Pfarrei Großschönbrunn, genannten Landgerichts und Regierungs-Bezirkes, dem dermaligen Cooperator in Lobsing, Landgerichts Riedenburg, Priester Joseph Auhuber, zu verleihen geruht.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 36.

München, Freitag den 30. September 1842.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Einführung von Handelskammern betr.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf so lange Wir nicht anders verfügen, zu verordnen, was folgt:

Art. 1.

Es sollen Handelskammern in jenen Städten und für jene Bezirke des Königreiches gebildet werden, welche der König nach Zeit und Umständen hiezu bestimmen wird.

Art. 2.

Die Zahl der Mitglieder in den Han-

delskammern wird für jede Stadt und für jeden Bezirk von dem Könige besonders festgesetzt.

Art. 3.

In der Regel werden die Handelskammern zur Hälfte aus selbstständigen Mitgliedern des Handelsstandes, zur Hälfte aus selbstständigen Mitgliedern vom Stande der Fabrikanten und Gewerbs-Inhaber gebildet.

Eine Zwangspflicht zum Eintritte in die Handelskammern findet nicht Statt.

Art. 4.

Die zum Eintritte in eine Handelskammer erforderlichen Eigenschaften sind:

a) der Besitz des Indigenats,
b) die Volljährigkeit,
c) ein unbescholtener Ruf,
d) die wenigstens fünfjährige persönliche Führung eines nach Vorschrift der Gesetze begründeten Handels- und resp. industriellen Gewerbes.

Ausgeschlossen ist, wer in Concurs gerathen ist, bonis cedirt, oder mit seinen Gläubigern accordirt hat.

Art. 5.

Jede erste Bildung und jede Integral-Erneuerung einer Handelskammer erfolgt durch Königliche Ernennung.

Art. 6.

Von 2 zu 2 Jahren hat ein Drittheil der Mitglieder aus jeder Handelskammer auszutreten. Außerdem erfolgt der Austritt:

a) durch den Verlust einer von den im Art. 4 erwähnten Eigenschaften;
b) durch die Entlassung;
c) durch den Tod.

Art. 7.

Ist eine Kammer neu errichtet oder neu zusammengesetzt worden, so werden bei den ersten beiden Partial-Erneuerungen die Austretenden durch das Loos bestimmt.

In allen andern Fällen treten diejenigen Mitglieder aus, welche sechs Jahre in der Kammer vollendet haben.

Bei denjenigen, welche im Falle des außerordentlichen Abganges einzelner Mitglieder in die Kammer berufen werden, ist die Zahl der Kammerjahre derjenigen Mitglieder einzurechnen, in deren Stelle sie eingetreten sind.

Art. 8.

Bei den von 2 zu 2 Jahren stattfindenden Partial-Erneuerungen, so wie bei dem außerordentlichen Abgange einzelner Mitglieder ernennt der König die Neueintretenden aus einer Dreizahl von Candidaten, welche die Handelskammer für jedes austretende Mitglied vorzuschlagen hat.

Die austretenden Mitglieder können wieder auf die Candidatenliste gesetzt werden, sofern dieselben nicht die im Artikel 4. bezeichneten Eigenschaften verloren haben.

Art. 9.

Die Mitglieder der Handelskammern haben von 2 zu 2 Jahren aus ihrer Mitte

einen ersten und zweiten Vorstand zu wählen.

Das Wahlergebniß ist dem Könige zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 10.

Die Einsetzung jeder Handelskammer ist durch die freiwillige Uebernahme der Kosten des Geschäfts-Bedarfes von Seite der Theilnehmer und beziehungsweise des betreffenden Handels- und Fabrikstandes, sodann durch die unentgeldliche Ausmittlung der Lokalitäten für die Sitzungen, Kanzlei-Arbeiten und Aufbewahrung der Akten der Handelskammern von Seite der Gemeinden, in welchen dieselben ihren Sitz haben, bedingt.

Ueber die Kosten des Geschäfts-Bedarfes hat jede Handelskammer bei dem Jahres-Anfange einen Voranschlag der einschlägigen Kreisregierung zur Genehmigung einzureichen.

Die Mitglieder der Handelskammern werden ihre Functionen unentgeldlich versehen.

Art. 11.

Die Handelskammern sollen von 2 zu 2 Monaten zu ordentlichen Sitzungen sich versammeln.

Die Bestimmung der Sitzungstage bleibt den Kammern selbst überlassen.

Art. 12.

Die Vorstände der Handelskammern sind befugt, bei besonderen dringenden Veranlassungen die Mitglieder zu außerordentlichen Sitzungen zu berufen. Sie sind hiezu verpflichtet, so bald eine Aufforderung hiezu von Seite des königlichen Regierungs-Präsidenten, oder seines Stellvertreters erfolgt.

Art. 13.

Sowohl die ordentlichen als die außerordentlichen Sitzungstage sind in den Kreisen dießseits des Rheins dem Stadt-Commissär, in dem pfälzischen Kreise aber dem einschlägigen Land-Commissär rechtzeitig anzuzeigen.

Die ebengenannten Beamten, der vorgesetzte Regierungs-Präsident, oder dessen Stellvertreter, so wie jeder von diesen Letzteren etwa abgeordnete Commissär sind befugt, zu jeder Zeit von den schriftlichen Verhandlungen der Kammer Einsicht zu nehmen, den Sitzungen derselben beizuwohnen und diese Sitzungen zu suspendiren.

In dem letzterwähnten Falle muß binnen 3 Tagen an das königliche Ministerium des Innern Anzeige erstattet werden.

Art. 14.

Die Handelskammern haben die Bestimmung, die Regierung in der Förderung des Handels- und Gewerbsfleißes und in der Beseitigung der ihrem Aufblühen entgegenstehenden Hindernisse durch ih-

ren Rath und ihre Mitwirkung zu unterstützen.

Sie sind verpflichtet, über Gegenstände des Handels und der Industrie Gutachten und Aufklärungen abzugeben, so oft sie durch die vorgesetzte Kreisregierung oder den Präsidenten derselben hiezu aufgefordert werden.

Dieselben sind aber auch befugt, eben dieser Kreisregierung, ihrem Präsidenten, dem betreffenden königlichen Ministerium oder dem Könige unmittelbar ihre Ansichten, Bemerkungen, Vorschläge und Vorstellungen vorzulegen, so oft dieses nach ihrem Urtheile zur Förderung oder Wahrung der Interessen des Handels und der Industrie und zur Entfernung von Hemmnissen derselben nothwendig oder ersprießlich ist.

Art. 15.

Die Handelskammern haben am Schlusse eines jeden Verwaltungsjahres einen Hauptbericht über die Lage, die Verhältnisse und die Bedürfnisse des Handels und der Fabrik- und gewerblichen Industrie zu erstatten, dabei ihre hierauf bezüglichen Wünsche und Anträge zu entwickeln, und diese Berichte unmittelbar an das Ministerium des Innern einzusenden.

Art. 16.

Dem Könige bleibt vorbehalten, den Handelskammern die Aufsicht auf zweckmäßige Ausführung und Verwaltung öffentlicher, auf den Handel und die Schifffahrt Bezug habender Anstalten zu übertragen, auch dieselben bei der Aufstellung vereideter Mäckler und Sensale in ihrem Bezirke mit ihrem Gutachten zu vernehmen.

Art. 17.

Den Handelskammern ist gestattet, über Gegenstände ihres Wirkungskreises alle jene Correspondenzen zu führen, die zur befriedigenden Lösung ihrer Aufgabe im Allgemeinen und in einzelnen Fällen nöthig erscheinen.

Art. 18.

Bei wichtigen, eine umständliche Berathung erheischenden Gegenständen ist den Handelskammern gestattet, aus ihrer Mitte besondere Ausschüsse zur näheren Prüfung und Vortrag-Erstattung niederzusetzen.

Art. 19.

Dem Könige bleibt vorbehalten, zu jeder Zeit einzelne, oder auch sämmtliche Handelskammern, entweder ganz wieder aufzuheben, oder dieselben aufzulösen, und ihre neue Bildung anzuordnen.

Art. 20.

Unser Ministerium des Innern ist

mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Berchtesgaden, den 19. September 1842.

Ludwig.

v. Abel.

Auf
Königlich Allerhöchsten Befehl
der General-Secretär
Fr. von Kobell.

Bekanntmachung,

die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen der den königlichen Kreis-Regierungen unmittelbar untergeordneten Städte für das Jahr 18$\frac{40}{41}$ betreff.

Die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen der den königlichen Kreis-Regierungen unmittelbar untergeordneten Städte für das Jahr 18$\frac{40}{41}$ werden in den nachstehenden Uebersichten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 17. August 1842.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Abel.

Durch den Minister:
der General-Secretär
Fr. von Kobell.

*) Siehe die Beilagen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, d. d. Berchtesgaden den 20. September l. Js., den Besitzer der Hofmark Weilbach, Eduard Grafen von Spreti, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, in die Zahl Allerhöchstihrer Kämmerer,

und unterm 18. September l. Js. den Philipp Carl Herrman Freiherrn von Venningen, dann

unterm 20. September l. Js. den Unterlieutenant im königlichen Infanterie-Regimente König, Heinrich Freiherrn von Neubeck, beide auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen, in die Zahl Allerhöchstihrer Kammerjunker aufzunehmen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 15. Septemper l. J. den Forstamts-Actuar und Verweser des Communal-Reviers Schönenberg, Forstamts Homburg, Johann Friedrich Osthof, zum Communal-Revierförster daselbst in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unterm 17. September l. Js. zu der bei dem Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg erledigten Rathstelle, den Rath des Kreis- und Stadtgerichts zu Nürnberg, Leopold Fürst, zu beför-

dern; zu der hiedurch bei dem Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg erledigten Rathstelle den Rath des Kreis- und Stadtgerichts zu Memmingen, Maximilian Freiherrn von Zoller, zu ernennen; zum Rathe des Kreis- und Stadtgerichts zweiter Classe zu Memmingen den Assessor eben dieses Gerichts, Adam Epplen, zu befördern, und die hienach bei dem Kreis- und Stadtgerichte zu Memmingen erledigte Assessorstelle dem Accessisten des Appellationsgerichts von Niederbayern, Peter Trautmann, zu verleihen;

unterm 18. September l. Js. die bei dem Kreis- und Stadtgerichte München erledigte Expeditorstelle in provisorischer Eigenschaft dem bisherigen Controlleur bei dem Expeditions-Amte des Kreis- und Stadtgerichts München, Georg Jost, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, und die hierdurch bei dem genannten Gerichte erledigte Controlleurstelle gleichfalls in provisorischer Eigenschaft dem Schreiber bei demselben Gerichte, Karl Friedrich Maurer, zu übertragen;

unterm 20. September l. Js. die erledigte Lehrstelle der Mathematik an dem Gymnasium zu Amberg, dem Aushilfslehrer der Mathematik an dem alten Gymnasium zu München, Dr. Anton Bischof, in provisorischer Eigenschaft,

und die bei dem Appellationsgerichte von Mittelfranken erledigte Secretärstelle, seiner Bitte entsprechend, dem zweiten Assessor des Landgerichts Oberdorf, Anton Pfisterer, zu verleihen.

Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben nachstehende katholische Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 11. September l. Js. die Pfarrei Kleinkitzighofen, Landgerichts Schwabmünchen, im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg, dem bisherigen Pfarrer in Kirchheim, Landgerichts Türkheim, Priester Johann Georg Thanner;

unterm 12. September l. Js., die Pfarrei Mistelfeld, Landgerichts Lichtenfels, in Oberfranken, dem bisherigen Pfarrer und Distrikts-Schulen-Inspector in Kaltenbrunn, Landgerichts Seßlach, Priester Wolfgang Künell;

unterm 14. September l. Js. die Pfarrei Sindelsdorf, Landgerichts Weilheim, in Oberbayern, dem bisherigen Pfarrer in Waal, Landgerichts Pfaffenhofen an der Ilm, Priester Jokob Pröbstl;

unterm 15. September l. Js. die Pfarrei Wiesenacker, Landgerichts Parsberg,

im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem dermaligen Früh-meß-Benefiziaten in Heideck, Landgerichts Hilpoltstein, Priester Mathias Straßer;

unterm 19. September l. Js. die Pfarrei Bergkirchen, Landgerichts Dachau, in Oberbayern, dem bisherigen Pfarrer in Aulzhausen, Landgerichts Friedberg, Priester Johann Philipp Kinßinger;

unterm 20. September l. Js. die Spital-Pfarrei Aub, gleichnamigen Landgerichts, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, dem bisherigen Dekan, Pfarrer und Distriktsschulen-Inspector in Mellrichstadt, desselben Landgerichts, Priester Valentin Mauer, und

unterm 21. September l. Js. die Pfarrei Tschirn, Landgerichts Nordhalben, in Oberfranken, dem von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von Bamberg vorgeschlagenen Priester, Johann Waas, zur Zeit Pfarrprovisor in Unterleinleiter, Landgerichts Ebermannstadt.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, unterm 17. September l. Js., daß die Pfarrei Nordhalben, gleichnamigen Landgerichts, in Oberfranken, von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von Bamberg, dem bisherigen Pfarrcuraten in Lisberg, Landgerichts Bamberg II., Priester Peter Zanon;

unterm 18. September l. Js., daß von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von Bamberg die Pfarrei Schlüsselau, Landgerichts Bamberg II., dem dermaligen Pfarrer von Hirschaid, Landgerichts Bamberg I., Priester Karl Joseph Dumbroff;

die Pfarrei Kirchschletten, Landgerichts Scheßlitz, beide in Oberfranken, dem bisherigen Curaten zu Aschbach, Landgerichts Burgebrach, Priester Michael Leicht, und

unterm 20. September l. Js., daß die Pfarrei Zapfendorf, Landgerichts Scheßlitz, in Oberfranken, von demselben hochwürdigsten Herrn Erzbischofe dem bisherigen Pfarrer zu Altenbanz, Herrschaftsgericht Banz, Priester Pankraß Parthey-müller, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben nachstehende protestantische Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 9. September l. Js. die erledigte Pfarrei Hochspeyer, Dekanats Kaiserslautern, in der Pfalz, dem bisherigen Pfarrer zu Miltenbrunn, Dekanats Homburg, Jakob Ludwig Wild;

unterm 11. September l. Js. die Pfarrei Eyb, Dekanats Ansbach, in Mittelfranken, dem vormaligen Professor am Lyceum zu Speyer, Dr. Heinrich Puchta;

unterm 11. September l. Js die erledigte zweite Pfarrstelle in Neustadt an der Aisch, desselben Dekanats, in Mittel-

franken, dem bisherigen dritten Pfarrer daselbst, Heinrich Wilhelm Huscher,

und unterm 12. September l. Js. die erledigte Pfarrei Schweinsdorf, Dekanats Rothenburg, in Mittelfranken, dem bisherigen zweiten Pfarrer zu Münchberg, Dekanats gleichen Namens, Johann Heinrich Gottlieb Walther.

Seine Majestät der König haben unterm 16. September l. Js. unter den von dem Magistrate der Stadt Rothenburg, mit Zuziehung der Gemeindebevollmächtigten daselbst, für die dermal erledigte protestantische Pfarrei St. Leonhard, bei Rothenburg, desselben Dekanats, in Mittelfranken, präsentirten Kandidaten, dem Pfarramts-Kandidaten und bisherigen Studienlehrer in Ansbach, Heinrich Wilhelm Mögelin, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Bischöfliches Domkapitel in Speyer.

Seine Majestät der König haben unterm 21. September l. Js. zu der Dignität eines Dechants in dem bischöflichen Kapitel zu Speyer, den bisherigen Domkapitular und Kreisscholarchen, Priester J. Martin Foliot, zu benennen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich, vermöge allerhöchster Entschließung vom 6. Juni l. Js., allergnädigst bewogen gefunden, dem Eisengerichtsdiener bei dem königlichen Kreis- und Stadtgerichte Fürth, Johann Bartholomä Rosenhauer;

vermöge allerhöchster Entschließung vom 21. August l. Js., dem Johann Baptist Ebm, Pfarrer von Parsberg,

und vermöge allerhöchster Entschließung vom 24. August l. Js., dem Pfarrer zu Altmühldorf, königlichen Landgerichts Mühldorf, Priester Franz Nikolaus Grainer, die Ehrenmünze des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben unter dem 17. September l. Js. allergnädigst geruht, die ledige Bauerstochter Barbara Heinlein, zu Posseck, Landgerichts Kronach, auf allerunterthänigstes Ansuchen, für großjährig zu erklären.

Hiezu als Beilagen: die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen der den königlichen Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Städte für das Jahr 18⁴⁄₄₂.

Summarische Uebersicht

der

Rechnungs-Ergebnisse von den Stiftungen

der den

K. Regierungen unmittelbar untergeordneten Städte des Königreichs

für

das Verwaltungs-Jahr $18\frac{40}{41}$.

Einnahmen.

Regierungs-Bezirk.	Namen der Gemeinden.	Familien-Zahl.	I. Aus dem Bestand der Vorjahre		II. Einnahmen des laufenden											
					1. Aus dem rentirenden Vermögen.						2. An Sustentations-Beiträgen.		3. An außerordentlichen oder zufälligen Einnahmen.		4. An Umlagen.	
			Activ-Kassa-Bestand, Activausstände, Rechnungs-Defecte und Ersatzposten		a) an Zinsen von Activkapitalien.		b) Ertrag aus Realitäten.		c) Ertrag aus Dominical-Renten u. sonstigen Rechten.							
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
													A. Cultus-			
I. Oberbayern.	München	18987	50622	39 2/8	31911	4 4/8	25517	48	122	49 4/8	8716	59 2/8	4208	10 2/8	—	—
	Ingolstadt	2003	13483	4 4/8	9702	57 5/8	401	9	925	1 7/8	1014	28 6/8	282	45	—	—
	Summa	20990	64105	44 1/8	41614	1 7/8	25918	57	1047	51 3/8	9731	28 4/8	4490	55 2/8	—	—
II. Niederbayern.	Landshut	2067	6176	19 2/8	8061	39	811	30	2572	3 2/8	2996	35	564	1 6/8	—	—
	Passau	2304	2625	17 4/8	4523	27	140	—	147	24	556	23 4/8	406	23 2/8	—	—
	Straubing	1968	6174	15 6/8	7735	1 4/8	36	42	1512	4 1/8	3896	11 6/8	10	—	—	—
	Summa	6339	14975	53	20320	7 4/8	988	12	4231	31 4/8	7449	10 1/8	980	25	—	—
III. Oberpfalz und Regensburg	Regensburg	5201	2029	5 1/8	1171	4 1/8	92	—	—	—	2054	7 1/8	1076	38	—	—
	Amberg	2037	5416	54	6689	57 4/8	712	18	2866	1	1804	37	212	10 2/8	—	—
	Summa	7238	7445	59 1/8	7861	1 5/8	804	18	2866	1	3858	44 1/8	1288	48 2/8	—	—
IV. Oberfranken.	Bayreuth	3324	2031	6 7/8	2241	14 6/8	197	—	415	2 5/8	1738	49 4/8	360	58 2/8	—	—
	Bamberg	4244	10696	28 7/8	16932	35 1/8	89	15 3/8	361	57	7876	5 6/8	1303	38 3/8	—	—
	Hof	2133	4996	10 2/8	1262	56 5/8	590	6 2/8	1278	35 1/8	1060	5 6/8	25	—	—	—
	Summa	9701	17723	46	20436	46 6/8	876	22	2055	34 1/8	10675	1	1689	36 7/8	—	—
V. Mittelfranken.	Ansbach	3109	673	26 2/8	2589	50 6/8	634	30	621	58 2/8	3709	16 4/8	30	14 4/8	—	—
	Dinkelsbühl	1278	7826	1	10594	30 4/8	2166	51	6063	37 2/8	:9	9	93	33	—	—
	Eichstädt	1992	3020	48	5597	25 3/8	30	—	64	11 1/8	1002	57	27	14	118	14 2/8
	Erlangen	2444	1354	51 6/8	608	28	103	26	87	36 [illegible]/8	2141	20 2/8	71	16 2/8	—	—
	Fürth	2959	7539	53 2/8	1407	32	2537	22	716	40 4/8	13916	22	185	15	3737	50
	Nürnberg	8973	2033	47 4/8	7063	14 4/8	3182	49 2/8	16261	4 4/8	12439	57	21	40	278	25
	Rothenburg	1552	81	42	544	48 2/8	25	—	1376	39 2/8	307	53 4/8	1	55	—	—
	Schwabach	1885	472	36 4/8	1015	34	124	54	69	—	235	3 1/8	237	54	—	—
	Summa	24192	23003	7 4/8	29421	23	8804	52 2/8	25260	47 4/8	34090	59 2/8	669	1 6/8	4134	29 2/8

Jahres.										Bemerkungen.
5. An aufgenommenen Passiv-Kapitalien und Vorschüssen.		6. An heimbezahlten Activkapitalien und Vorschüssen.		7. An Erlös aus verkauften Stiftungsrealitäten und Rechten.		8. An Legaten und Fundirungs-Zuflüssen.		Summa der Einnahmen.		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Stiftungen.										
—	—	106255	15	—	—	3693	$30\frac{2}{8}$	231048	17	
—	—	10110	—	—	—	150	—	36069	$26\frac{4}{8}$	
—	—	116365	15	—	—	3843	$30\frac{2}{8}$	267117	$43\frac{4}{8}$	
457	$30\frac{4}{8}$	10460	—	38	—	1600	—	33737	$39\frac{4}{8}$	
—	—	916	—	14	30	400	—	9729	$25\frac{2}{8}$	
—	—	6950	—	—	—	537	30	26851	$45\frac{2}{8}$	
457	$30\frac{4}{8}$	18326	—	52	30	2537	30	70318	50	
—	—	400	—	—	—	82	26	6905	$20\frac{4}{8}$	
—	—	3272	$36\frac{4}{8}$	—	—	485	20	21459	$54\frac{2}{8}$	
—	—	3672	$36\frac{2}{8}$	—	—	567	46	28365	$15\frac{2}{8}$	
184	$33\frac{7}{8}$	661	$33\frac{2}{8}$	—	—	25	—	7855	$19\frac{1}{8}$	
—	—	6980	47	37	$5\frac{2}{8}$	470	—	44747	53	
—	—	800	—	66	30	—	—	10079	$24\frac{2}{8}$	
184	$33\frac{7}{8}$	8442	$20\frac{4}{8}$	103	$35\frac{2}{8}$	495	—	62682	$36\frac{6}{8}$	
—	—	11376	24	—	—	—	—	19635	41	
—	—	21297	52	196	$18\frac{4}{8}$	500	—	48777	52	
400	—	6926	$48\frac{4}{8}$	—	—	—	—	17187	$38\frac{4}{8}$	
—	—	—	—	—	—	200	—	4865	59	
96	$6\frac{2}{8}$	1095	$27\frac{1}{8}$	—	—	909	34	32142	$2\frac{6}{8}$	
38561	23	13425	—	3457	$2\frac{4}{8}$	1700	—	98424	$23\frac{2}{8}$	
119	$11\frac{6}{8}$	4700	—	—	—	—	—	7157	$9\frac{6}{8}$	
—	—	3350	—	—	—	—	—	5505	2	
39176	41	62171	$31\frac{6}{8}$	3653	21	3309	34	233695	$48\frac{2}{8}$	

Regierungs-Bezirk.	Namen der Gemeinden.	Familien-Zahl.	I. Aus dem Bestand der Vorjahre. Activ-Kassa-Bestand, Activausstände, Rechnungs-Defecte und Ersatzposten.		II. Einnahmen des laufenden — 1. Aus dem rentirenden Vermögen. a) an Zinsen von Activkapitalien.		b) Ertrag aus Realitäten.		c) Ertrag aus Dominical-Renten und sonstigen Rechten.		2. An Sustentations-Beiträgen.		3. An außerordentlichen oder zufälligen Einnahmen.		4. An Umlagen.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
VI. Unterfranken und Aschaffenburg	Aschaffenburg .	1660	1775	$24\frac{3}{8}$	3893	$47\frac{3}{8}$	96	5	320	$10\frac{4}{8}$	957	$40\frac{4}{8}$	628	50	—	—
	Schweinfurt .	1858	135	7	2507	$31\frac{2}{8}$	28	4	388	$57\frac{4}{8}$	297	11	418	$13\frac{2}{8}$	—	—
	Würzburg . .	3850	18594	$26\frac{3}{8}$	13205	$26\frac{2}{8}$	871	30	1746	$39\frac{5}{8}$	616	23	2840	$16\frac{6}{8}$	—	—
	Summa . . .	7368	20504	58	19606	$44\frac{6}{8}$	995	39	2455	$47\frac{5}{8}$	1871	$14\frac{4}{8}$	3887	20	—	—
VII. Schwaben und Neuburg.	Augsburg . .	6929	7234	$39\frac{7}{8}$	22479	$24\frac{1}{8}$	1233	36	1873	$23\frac{2}{8}$	21757	$12\frac{6}{8}$	43020	32	—	—
	Kaufbeuern . .	1155	1497	$13\frac{5}{8}$	3387	$28\frac{1}{8}$	224	54	2723	$8\frac{3}{8}$	2499	$8\frac{6}{8}$	5	51	—	—
	Kempten . . .	1665	1112	4	1114	$33\frac{4}{8}$	539	16	623	48	740	18	74	$4\frac{1}{8}$	—	—
	Lindau	713	2171	9	5414	45	5	41	338	$43\frac{4}{8}$	1118	48	376	9	—	—
	Memmingen . .	1621	1281	$25\frac{6}{8}$	3531	$7\frac{4}{8}$	325	49	11722	$4\frac{1}{8}$	9118	$12\frac{2}{8}$	1	20	—	—
	Neuburg . . .	1345	1017	$49\frac{4}{8}$	720	$16\frac{5}{8}$	—	—	1	30	169	7	120	$8\frac{4}{8}$	—	—
	Nördlingen . .	1644	3036	$10\frac{5}{8}$	4510	$32\frac{5}{8}$	220	42	4089	39	889	$27\frac{4}{8}$	29	58	—	—
	Summa . . .	15072	17350	$32\frac{1}{8}$	41158	$7\frac{5}{8}$	2549	58	21372	$16\frac{5}{8}$	36292	$14\frac{3}{8}$	43628	$2\frac{3}{8}$	—	—
													Zusammen			
I.	Oberbayern .	20990	64105	$44\frac{3}{8}$	41614	$1\frac{7}{8}$	25918	57	1047	$51\frac{1}{8}$	9731	$28\frac{4}{8}$	4490	$55\frac{2}{8}$	—	—
II.	Niederbayern .	6339	14975	53	20320	$7\frac{4}{8}$	988	12	4231	$31\frac{4}{8}$	7449	$10\frac{3}{8}$	980	25	—	—
III.	Oberpfalz und Regensburg	7238	7445	$59\frac{1}{8}$	7861	$1\frac{3}{8}$	804	18	2866	1	3858	$44\frac{1}{8}$	1288	$48\frac{5}{8}$	—	—
IV.	Oberfranken .	9701	17723	46	20436	$46\frac{6}{8}$	876	22	2055	$34\frac{6}{8}$	10675	1	1689	$36\frac{7}{8}$	—	—
V.	Mittelfranken .	24192	23003	$7\frac{4}{8}$	29421	23	8804	$52\frac{2}{8}$	25260	$47\frac{4}{8}$	34090	$59\frac{2}{8}$	669	$1\frac{6}{8}$	4134	$29\frac{7}{8}$
VI.	Unterfranken u. Aschaffenburg	7368	20504	58	19606	$44\frac{6}{8}$	995	39	2455	$47\frac{5}{8}$	1871	$14\frac{4}{8}$	3887	20	—	—
VII.	Schwaben und Neuburg . . .	15072	17350	$32\frac{1}{8}$	41158	$7\frac{5}{8}$	2549	58	21372	$16\frac{5}{8}$	36292	$14\frac{3}{8}$	43628	$2\frac{5}{8}$	—	—
	Summa . . .	90900	165110	—	180418	$13\frac{1}{8}$	40938	$18\frac{2}{8}$	59289	$49\frac{7}{8}$	103968	$51\frac{7}{8}$	56634	$10\frac{1}{8}$	4134	$29\frac{3}{8}$

Jahres								Summa der Einnahmen		Bemerkungen
5. An aufgenommenen Passiv-Kapitalien und Vorschüssen.		6. An heimbezahlten Activkapitalien und Vorschüssen.		7. An Erlös aus verkauften Stiftungsrealitäten und Rechten.		8. An Legaten und Fundirungs-Zuflüssen.				
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
58	$39\frac{2}{8}$	2998	41	—	—	369	45	11099	$2\frac{6}{8}$	
—	—	700	—	—	—	—	—	4475	4	
461	17	11525	—	—	—	200	—	50060	$59\frac{1}{8}$	
519	$56\frac{2}{8}$	15223	41	—	—	569	45	65635	$5\frac{7}{8}$	
—	—	31485	—	2420	$27\frac{3}{8}$	1632	$10\frac{6}{8}$	133136	$26\frac{5}{8}$	
—	—	2394	$15\frac{6}{8}$	—	—	—	—	12731	$59\frac{5}{8}$	
—	—	2080	48	19	34	—	—	6304	$25\frac{5}{8}$	
551	$5\frac{4}{8}$	9093	43	—	—	—	—	19070	4	
—	—	7880	—	1057	52	128	—	35045	$50\frac{6}{8}$	
—	—	1420	—	—	—	81	14	3530	$5\frac{5}{8}$	
—	—	7372	11	112	30	—	—	20261	$10\frac{6}{8}$	
551	$5\frac{4}{8}$	61725	$57\frac{6}{8}$	3610	$23\frac{4}{8}$	1841	$24\frac{6}{8}$	230080	$2\frac{4}{8}$	
stellung.										
—	—	116365	15	—	—	3843	$30\frac{2}{8}$	267117	$43\frac{4}{8}$	
457	$30\frac{6}{8}$	18326	—	52	30	2537	30	70318	50	
—	—	3672	$36\frac{6}{8}$	—	—	567	46	28365	$15\frac{3}{8}$	
184	$33\frac{7}{8}$	8442	$20\frac{2}{8}$	103	$35\frac{2}{8}$	495	—	62682	$36\frac{6}{8}$	
39176	41	62171	$31\frac{6}{8}$	3653	21	3309	34	233695	$48\frac{2}{8}$	
519	$56\frac{2}{8}$	15223	41	—	—	569	45	65635	$5\frac{7}{8}$	
551	$5\frac{4}{8}$	61725	$57\frac{6}{8}$	3610	$23\frac{4}{8}$	1841	$24\frac{6}{8}$	230080	$2\frac{4}{8}$	
40889	$47\frac{5}{8}$	285927	$22\frac{4}{8}$	7419	$49\frac{6}{8}$	13164	30	957895	$22\frac{1}{8}$	

Regierungs-Bezirk.	Namen der Gemeinden.	Familien-Zahl.	I. Aus dem Bestand der Vorjahre: Activ-Kassa-Bestand, Activausstände, Rechnungsdefecte und Ersatzposten.		II. Einnahmen des laufenden … 1. Aus dem rentirenden Vermögen: a) An Zinsen von Activkapitalien.		b) Ertrag aus Realitäten.		c) Ertrag aus Dominical-Renten u. sonstigen Rechten.		2. An Sustentations-Beiträgen.		3. An außerordentlichen oder zufälligen Einnahmen.		4. An Umlagen.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	B. Unterrichts-															
I. Oberbayern.	München . . .	18987	7247	$37\frac{2}{8}$	3217	$42\frac{4}{8}$	36	—	—	—	74100	$20\frac{2}{8}$	1713	29	—	—
	Ingolstadt . .	2003	990	37[illegible]	1916	$38\frac{1}{8}$	94	36	21	30	1593	4[illegible]	1	30	—	—
	Summa	20990	8238	$14\frac{4}{8}$	5134	$20\frac{6}{8}$	130	36	21	30	75693	$24\frac{4}{8}$	1714	59	—	—
II. Niederbayern.	Landshut . . .	2067	422	30	425	42	8	—	—	—	684	—	37	54	438	30
	Passau	2304	3565	$55\frac{6}{8}$	3193	38	[illegible]	—	19	10	3609	25	—	—	—	—
	Straubing . .	1968	8026	49[illegible]	1890	$36\frac{3}{8}$	2	12	—	—	7491	$2\frac{6}{8}$	1	—	109	$11\frac{6}{8}$
	Summa . . .	6339	12015	$15\frac{4}{8}$	5509	56[illegible]	12	12	19	10	11784	$27\frac{6}{8}$	38	54	547	$41\frac{6}{8}$
III. Oberpfalz und Regensburg.	Regensburg . .	5201	1065	45	2257	$26\frac{3}{8}$	190	—	2	$5\frac{5}{8}$	11210	$52\frac{2}{8}$	—	—	—	—
	Amberg	2037	6455	5[illegible]	909	$17\frac{3}{8}$	49	55	1	35	5666	58	90	32	—	—
	Summa	7238	7520	50[illegible]	3166	$44\frac{1}{8}$	239	55	3	$40\frac{5}{8}$	16877	$50\frac{2}{8}$	90	32	—	—
IV. Oberfranken.	Bayreuth . . .	3324	1240	$19\frac{3}{8}$	124	—	205	—	—	—	8514	$52\frac{3}{8}$	30	51	—	—
	Bamberg . . .	4244	1869	21	2479	$13\frac{2}{8}$	—	—	9	26	12137	34	—	—	—	—
	Hof	2133	3693	27	811	25	—	—	—	—	13055	12[illegible]	500	—	—	—
	Summa . . .	9701	6803	7[illegible]	3414	38[illegible]	205	—	9	26	33707	38[illegible]	530	51	—	—
V. Mittelfranken	Ansbach . . .	3109	8	45[illegible]	187	9	66	—	—	—	9859	$11\frac{2}{8}$	1984	27	—	—
	Dinkelsbühl . .	1278	101	34[illegible]	697	54[illegible]	16	—	99	$36\frac{4}{8}$	—	—	—	—	—	—
	Eichstädt . . .	1992	868	36	[illegible]	19	—	—	—	—	3686	47	13	36	—	—
	Erlangen . . .	2444	349	$3\frac{4}{8}$	78	24	—	—	—	—	10253	29[illegible]	—	—	—	—
	Fürth	2959	688	$1\frac{4}{8}$	609	—	360	—	—	—	13225	16[illegible]	300	35	—	—
	Nürnberg . . .	8973	1388	2[illegible]	25765	37	105	—	1059	$10\frac{6}{8}$	60323	$8\frac{6}{8}$	117	40	—	—
	Rothenburg . .	1552	1700	48[illegible]	2362	13	72	—	—	10	108	—	—	—	—	—
	Schwabach . .	1885	546	46	126	15	—	—	—	—	7254	$16\frac{4}{8}$	25	—	—	—
	Summa . . .	24192	5651	$37\frac{4}{8}$	30511	$51\frac{4}{8}$	619	—	1158	$57\frac{2}{8}$	104710	$9\frac{6}{8}$	2441	18	—	—

Jahres.								Summa der Einnahmen		Bemerkungen
5. An aufgenommenen Passiv-Kapitalien und Vorschüssen.		6. An heimbezahlten Activ-Kapitalien und Vorschüssen.		7. An Erlös aus verkauften Stiftungsrealitäten und Rechten.		8. An Legaten und Fundirungs-Zuflüssen.				
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Stiftungen.										
—	—	1100	—	—	—	1775	51$\frac{4}{8}$	89191	$\frac{4}{8}$	
—	—	1650	—	—	—	25	—	6292	55$\frac{6}{8}$	
—	—	2750	—	—	—	1800	51$\frac{4}{8}$	95483	56$\frac{2}{8}$	
1526	36	450	—	—	—	2050	—	6043	12	
—	—	1600	—	—	—	50	—	12040	8$\frac{6}{8}$	
—	—	1550	—	—	—	10587	46$\frac{4}{8}$	29658	39	
1526	36	3600	—	—	—	12687	46$\frac{4}{8}$	47741	59$\frac{6}{8}$	
300	—	1100	—	—	—	1100	—	17226	9$\frac{5}{8}$	
770	28	1877	—	—	—	5537	39$\frac{6}{8}$	21358	30$\frac{4}{8}$	
1070	28	2977	—	—	—	6637	39$\frac{6}{8}$	38584	40$\frac{1}{8}$	
—	—	—	—	—	—	—	—	10115	2$\frac{4}{8}$	
282	33	5495	56$\frac{4}{8}$	—	—	56	54	22330	58	
1	28	1775	—	—	—	1000	—	20836	32$\frac{2}{8}$	
284	1	7270	56$\frac{4}{8}$	—	—	1056	54	53282	32$\frac{6}{8}$	
—	—	150	—	—	—	—	—	12255	32$\frac{4}{8}$	
47	—	6370	—	771	47	—	—	8103	52$\frac{6}{8}$	
—	—	306	—	—	—	—	—	5560	18	
—	—	—	—	—	—	—	—	10680	57	
—	—	—	—	—	—	—	—	15182	53$\frac{2}{8}$	
6475	40$\frac{4}{8}$	9388	52	—	—	—	—	104623	11$\frac{2}{8}$	
—	—	2340	—	—	—	—	—	6583	11$\frac{7}{8}$	
—	—	—	—	—	—	—	—	7952	17$\frac{4}{8}$	
6522	40$\frac{4}{8}$	18554	52	771	47	—	—	170942	13$\frac{4}{8}$	

Regierungs-Bezirk.	Name der Gemeinden.	Familien-Zahl.	I. Aus dem Bestand der Vorjahre		II. Einnahmen des laufenden											
					1. Aus dem rentirenden Vermögen.						2. An Sustentations-Beiträgen.		3. An außerordentlichen oder zufälligen Einnahmen.		4. An Umlagen.	
			Activ-Kassa-Bestand, Activausstände, Rechnungsdefecte und Ersatzposten		a) an Zinsen von Activkapitalien		b) Ertrag aus Realitäten.		c) Ertrag aus Dominical-Renten u. sonstigen Rechten.							
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
VI. Unterfranken und Aschaffenburg	Aschaffenburg .	1660	91	$43\frac{6}{8}$	256	15	—	—	—	—	6023	49	57	36	822	15
	Schweinfurt .	1858	393	46	697	$38\frac{4}{8}$	—	—	—	—	4666	$19\frac{4}{8}$	22	22	—	—
	Würzburg . .	3850	221	$22\frac{2}{8}$	1479	$55\frac{3}{8}$	—	—	49	$53\frac{2}{8}$	1123	42	38	36	1727	12
	Summa . . .	7368	706	52	2433	$48\frac{6}{8}$	—	—	49	$53\frac{2}{8}$	11813	$50\frac{5}{8}$	118	34	2549	27
VII. Schwaben und Neuburg.	Augsburg . .	6929	8909	$42\frac{7}{8}$	29331	$20\frac{6}{8}$	6023	39	7077	58	35031	$10\frac{4}{8}$	—	—	—	—
	Kaufbeuern . .	1155	2044	$54\frac{2}{8}$	2445	$44\frac{5}{8}$	20	30	17	$8\frac{1}{8}$	3318	16	—	—	—	—
	Kempten . . .	1665	434	$39\frac{1}{8}$	637	34	30	39	—	—	9549	$1\frac{4}{8}$	—	—	—	—
	Lindau	713	422	41	61	$47\frac{4}{8}$	—	—	—	—	—	—	5	12	—	—
	Memmingen . .	1621	1766	$45\frac{1}{8}$	3343	$54\frac{4}{8}$	120	52	1389	30	8491	$23\frac{1}{8}$	1	$5\frac{4}{8}$	—	—
	Neuburg . . .	1345	231	$7\frac{}{8}$	447	22	—	—	—	—	3527	30	20	36	556	46
	Nördlingen . .	1644	110	52	916	41	—	—	—	—	6598	$47\frac{6}{8}$	—	—	—	—
	Summa . . .	15072	13920	$42\frac{5}{8}$	37184	$24\frac{1}{8}$	6195	40	8484	$36\frac{1}{8}$	66516	$8\frac{7}{8}$	26	$53\frac{4}{8}$	556	46
	Zusammen-															
I.	Oberbayern .	20990	8238	$14\frac{4}{8}$	5134	$20\frac{6}{8}$	130	36	21	30	75693	$24\frac{4}{8}$	1714	59	—	—
II.	Niederbayern .	6339	12015	$15\frac{4}{8}$	5509	$56\frac{2}{8}$	12	12	19	10	11784	$27\frac{6}{8}$	38	54	547	$41\frac{6}{8}$
III.	Oberpfalz und Regensburg	7238	7520	$50\frac{5}{8}$	3166	$44\frac{1}{8}$	239	55	3	$40\frac{5}{8}$	16877	$50\frac{7}{8}$	90	32	—	—
IV.	Oberfranken .	9701	6803	$7\frac{2}{8}$	3414	$38\frac{2}{8}$	205	—	9	26	33707	$38\frac{4}{8}$	530	51	—	—
V.	Mittelfranken .	24192	5651	$37\frac{4}{8}$	30511	$51\frac{4}{8}$	619	—	1158	$57\frac{2}{8}$	104710	$9\frac{6}{8}$	2441	18	—	—
VI.	Unterfranken u. Aschaffenburg	7368	706	52	2433	$48\frac{6}{8}$	—	—	49	$53\frac{2}{8}$	11813	$50\frac{4}{8}$	118	34	2549	27
VII.	Schwaben und Neuburg . .	15072	13920	$42\frac{5}{8}$	37184	$24\frac{1}{8}$	6195	40	8484	$36\frac{1}{8}$	66516	$8\frac{7}{8}$	26	$53\frac{4}{8}$	556	46
	Summa . . .	90900	54856	$39\frac{6}{8}$	87355	$43\frac{6}{8}$	7402	23	9747	$13\frac{2}{8}$	321103	$30\frac{1}{8}$	4962	$1\frac{4}{8}$	3653	$54\frac{6}{8}$

Jahres.										
5. An aufgenommenen Passiv-Kapitalien und Vorschüssen.		6. An heimbezahlten Activkapitalien und Vorschüssen.		7. An Erlös aus verkauften Stiftungsrealitäten und Rechten.		8. An Legaten und Fundirungs-Zuflüssen.		Summa der Einnahmen.		Bemerkungen.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
—	—	—	—	—	—	—	—	7251	$38\frac{4}{8}$	
—	—	375	$20\frac{2}{8}$	—	—	—	—	6155	$26\frac{2}{8}$	
—	—	400	—	—	—	—	—	5040	$40\frac{6}{8}$	
—	—	775	$20\frac{2}{8}$	—	—	—	—	18447	$45\frac{6}{8}$	
—	—	21286	—	352	11	1290	—	109302	$2\frac{1}{8}$	
—	—	3300	—	—	—	—	—	11146	$32\frac{6}{8}$	
—	—	600	—	—	—	—	—	11251	$53\frac{5}{8}$	
32	$43\frac{2}{8}$	100	—	—	—	20	—	642	$23\frac{6}{8}$	
—	—	2920	—	300	—	—	—	18333	$30\frac{6}{8}$	
—	—	300	—	—	—	—	—	5083	$21\frac{6}{8}$	
—	—	135	—	—	—	275	$\frac{4}{8}$	8036	$21\frac{2}{8}$	
32	$43\frac{2}{8}$	28641	—	652	11	1585	$\frac{4}{8}$	163796	6	
stellung.										
—	—	2750	—	—	—	1800	$51\frac{4}{8}$	95483	$56\frac{2}{8}$	
1526	36	3600	—	—	—	12687	$46\frac{4}{8}$	47741	$59\frac{6}{8}$	
1070	28	2977	—	—	—	6637	$39\frac{6}{8}$	38584	$40\frac{1}{8}$	
284	1	7270	$56\frac{6}{8}$	—	—	1056	54	53282	$32\frac{6}{8}$	
6522	$40\frac{4}{8}$	18554	52	771	47	—	—	170942	$13\frac{4}{8}$	
—	—	775	$20\frac{2}{8}$	—	—	—	—	18447	$45\frac{6}{8}$	
32	$43\frac{2}{8}$	28641	—	652	11	1585	$\frac{5}{8}$	163796	6	
9436	$28\frac{6}{8}$	64569	9	1423	58	23768	$12\frac{7}{8}$	588279	$14\frac{1}{8}$	

C. Wohlthätigkeits-

Regierungs-Bezirk.	Namen der Gemeinden.	Familien-Zahl.	I. Aus dem Bestand der Vorjahre. Activ-Kassa-Bestand, Activausstände, Rechnungsdefecte und Ersatzposten.		II. Einnahmen des laufenden — 1. Aus dem rentirenden Vermögen: a) An Zinsen von Activkapitalien.		b) Ertrag aus Realitäten.		c) Ertrag aus Dominical-Renten u. sonstigen Rechten.		2. An Sustentations-Beiträgen.		3. An außerordentlichen oder zufälligen Einnahmen.		4. An Umlagen.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Oberbayern.	München . . .	18987	54780	12	94996	26 7/8	42862	54 1/8	12175	3 3/8	91300	8 2/8	7183	58	36971	40
	Ingolstadt . .	2003	15120	48 2/8	9239	7	269	13	1996	16 4/8	1038	35 4/8	159	48	—	—
	Summa	20990	69901	2/8	104235	33 7/8	43132	7 1/8	14171	20 1/8	92338	43 3/8	7343	46	36971	40
II. Niederbayern.	Landshut . . .	2067	14814	11 4/8	16296	50 2/8	3577	10	12497	20 6/8	1514	32 2/8	113	35 4/8	—	—
	Passau	2304	22945	21 4/8	38845	57 2/8	4479	20	4817	10	6582	35 3/8	1589	12 4/8	—	—
	Straubing . .	1968	15725	56 4/8	13040	57	4169	17	6356	31 6/8	3940	35 4/8	4	—	—	—
	Summa . . .	6339	53485	29 4/8	68183	44 4/8	12225	47	23671	12 2/8	12037	43	1706	48	—	—
III. Oberpfalz und Regensburg.	Regensburg . .	5201	20378	9 4/8	11927	37 3/8	5678	48 2/8	5454	4 2/8	2315	7 3/8	1060	2	—	—
	Amberg	2037	17812	1/8	4662	46 6/8	9039	43	5190	15 7/8	1416	37 4/8	463	22 4/8	—	—
	Summa	7238	38190	9 5/8	16590	24 1/8	14718	31 7/8	10644	20 1/8	3731	45 1/8	1523	24 4/8	—	—
IV. Oberfranken.	Bayreuth . . .	3324	3900	20 3/8	10381	50 7/8	6721	37	3450	33 1/8	3951	41	107	15	—	—
	Bamberg . . .	4244	27203	54 2/8	64453	31 5/8	17178	49	10326	16 1/8	26552	56 5/8	317	55 6/8	—	—
	Hof	2133	13204	47 7/8	6156	59 5/8	8358	59 6/8	6411	19 1/8	469	4 2/8	47	55	—	—
	Summa . . .	9701	44308	57 4/8	80992	21 4/8	32259	25 6/8	20188	8 5/8	30973	41 7/8	473	5 6/8	—	—
V. Mittelfranken	Ansbach . . .	3109	1422	13 6/8	4384	39 3/8	538	57 4/8	921	3	2179	51 4/8	—	—	—	—
	Dinkelsbühl . .	1278	14542	54 2/8	11507	37 4/8	13383	39 4/8	12596	17	49	44	109	4 2/8	—	—
	Eichstädt . . .	1992	14693	18	15302	45	1387	20	1815	55	120	—	331	28	—	—
	Erlangen . . .	2444	152	38 2/8	1701	41 2/8	157	—	—	—	103	10 4/8	—	—	—	—
	Fürth	2959	104	27	1954	49 6/8	300	10	—	—	29827	9 2/8	1413	29 6/8	—	—
	Nürnberg . . .	8973	12030	1 2/8	87317	50 1/8	10287	12 4/8	64247	33 4/8	31569	45	—	—	—	—
	Rothenburg . .	1552	5738	56 4/8	7152	58 4/8	14985	20 6/8	20430	9 4/8	788	5 4/8	214	29	—	—
	Schwabach . .	1885	6397	36 1/8	3443	14	2673	24	2968	16 6/8	403	40	27	5	—	—
	Summa . . .	24192	55082	5 6/8	132765	35 4/8	43713	4 2/8	102979	14 1/8	65041	25 6/8	2095	36	—	—

Jahres.

5. An aufgenommenen Passiv-Kapitalien und Vorschüssen. fl.	kr.	6. An heimbezahlten Activ-Kapitalien und Vorschüssen. fl.	kr.	7. An Erlös aus verkauften Stiftungsrealitäten und Rechten. fl.	kr.	8. An Legaten und Fundirungs-Zuflüssen. fl.	kr.	Summa der Einnahmen fl.	kr.	Bemerkungen.
Stiftungen.										
7500	—	59870	35	5780	$51\frac{1}{8}$	12015	$23\frac{5}{8}$	425437	$12\frac{1}{8}$	
—	—	7205	—	196	9	424	31	35649	$28\frac{4}{8}$	
7500	—	67075	35	5977	$\frac{1}{8}$	12439	$54\frac{5}{8}$	461086	$40\frac{5}{8}$	
—	—	11406	—	493	$56\frac{4}{8}$	1222	23	61936	$8\frac{6}{8}$	
—	—	11532	$33\frac{4}{8}$	—	—	11037	54 [illegible]	101830	5	
—	—	14170	=	13000	48	8659	16	79067	$21\frac{6}{8}$	
—	—	37108	$33\frac{4}{8}$	13494	$44\frac{4}{8}$	20919	$33\frac{2}{8}$	242833	$35\frac{4}{8}$	
—	—	24383	$31\frac{6}{8}$	—	—	3375	—	74572	$20\frac{6}{8}$	
50	—	8935	$32\frac{6}{8}$	—	—	1817	$33\frac{2}{8}$	49387	$51\frac{6}{8}$	
50	—	33319	$4\frac{4}{8}$	—	—	5192	$33\frac{2}{8}$	123960	$12\frac{4}{8}$	
—	—	6923	26	2270	$38\frac{4}{8}$	104	$22\frac{2}{8}$	37811	$43\frac{6}{8}$	
—	—	33856	$5\frac{4}{8}$	292	10	1408	10	181589	$48\frac{7}{8}$	
—	—	8306	17	75	—	—	—	43030	$17\frac{5}{8}$	
—	—	49085	$48\frac{4}{8}$	2637	$48\frac{4}{8}$	1512	$32\frac{2}{8}$	262431	50	
—	—	13163	$37\frac{2}{8}$	—	—	—	—	22610	$22\frac{2}{8}$	
3	—	22947	$12\frac{6}{8}$	1790	20	—	—	76929	$49\frac{2}{8}$	
—	—	12941	36	1300	—	—	—	47892	22	
—	—	—	—	—	—	—	—	2114	30	
110	—	15	$34\frac{4}{8}$	—	—	883	$\frac{4}{8}$	34608	41	
—	—	75285	36	3170	$21\frac{2}{8}$	2977	7	286885	$26\frac{6}{8}$	
—	—	6734	$24\frac{4}{8}$	319	—	—	—	56363	$24\frac{2}{8}$	
—	—	1150	—	—	—	408	35	17471	$51\frac{4}{8}$	
113	—	132238	1	6579	$41\frac{2}{8}$	4268	$42\frac{6}{8}$	544876	27	

Regierungs-Bezirk.	Namen der Gemeinden.	Familien-Zahl.	I. Aus dem Bestand der Vorjahre. Activ-Kassa-Bestand, Activausstände, Rechnungs-Defecte und Ersatzposten.		II. Einnahmen des laufenden … 1. Aus dem rentirenden Vermögen. a) an Zinsen von Activkapitalien.		b) Ertrag aus Realitäten.		c) Ertrag aus Dominical-Renten und sonstigen Rechten.		2. An Sustentations-Beiträgen.		3. An außerordentlichen oder zufälligen Einnahmen.		4. An Umlagen.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
VI. Unterfranken	Aschaffenburg .	1660	9152	51	6491	12	620	39	1287	12$\frac{4}{8}$	9165	40$\frac{4}{8}$	—	—	702	30
	Schweinfurt .	1858	1835	12$\frac{2}{8}$	6429	59$\frac{4}{8}$	12664	40$\frac{2}{8}$	1367	4$\frac{2}{8}$	331	42	3	30	—	—
und Aschaffenburg	Würzburg . .	3850	19011	20$\frac{3}{8}$	44333	1$\frac{4}{8}$	15230	27	17081	16$\frac{1}{8}$	19230	2$\frac{3}{8}$	3709	38$\frac{6}{8}$	—	—
	Summa . . .	7368	29999	23$\frac{4}{8}$	57254	13	28515	46$\frac{2}{8}$	19735	33$\frac{3}{8}$	28727	24$\frac{6}{8}$	3713	8$\frac{6}{8}$	702	30
VII. Schwaben	Augsburg . .	6929	83331	10$\frac{6}{8}$	107043	45$\frac{7}{8}$	23163	11$\frac{4}{8}$	37945	27$\frac{5}{8}$	47500	54	2836	32$\frac{2}{8}$	—	—
und Neuburg.	Kaufbeuern . .	1155	16376	53$\frac{1}{8}$	8105	21$\frac{1}{8}$	3958	33	8577	18$\frac{5}{8}$	738	15	344	29$\frac{4}{8}$	—	—
	Kempten . . .	1665	4771	56$\frac{3}{8}$	6612	1$\frac{6}{8}$	2720	57$\frac{3}{8}$	1285	45$\frac{6}{8}$	5884	27$\frac{4}{8}$	1956	8$\frac{4}{8}$	4659	15
	Lindau	713	22690	12$\frac{5}{8}$	14422	54	2748	50	2219	12$\frac{4}{8}$	6473	39	5590	47$\frac{6}{8}$	—	—
	Memmingen . .	1621	12668	24$\frac{7}{8}$	4607	17$\frac{1}{8}$	11341	30$\frac{2}{8}$	27316	51$\frac{6}{8}$	9248	23$\frac{3}{8}$	6	30	—	—
	Neuburg . . .	1345	13846	16	5749	51$\frac{2}{8}$	843	51	1659	6$\frac{1}{8}$	715	9	—	—	—	—
	Nördlingen . .	1644	26525	44$\frac{1}{8}$	10236	36	18214	41$\frac{2}{8}$	18616	12	325	54	—	—	—	—
	Summa . . .	15072	180210	37$\frac{2}{8}$	156777	47$\frac{1}{8}$	62991	34$\frac{4}{8}$	97620	24	70886	41$\frac{7}{8}$	10734	28	4659	15

Zusammen-

Regierungs-Bezirk.	Namen der Gemeinden.	Familien-Zahl.	I. fl.	I. kr.	a) fl.	a) kr.	b) fl.	b) kr.	c) fl.	c) kr.	2. fl.	2. kr.	3. fl.	3. kr.	4. fl.	4. kr.
I.	Oberbayern .	20990	69901	$\frac{2}{8}$	104235	33$\frac{7}{8}$	43132	7$\frac{1}{8}$	14171	20$\frac{1}{8}$	92338	43$\frac{6}{8}$	7343	46	36971	40
II.	Niederbayern .	6339	53485	29$\frac{4}{8}$	68183	44$\frac{4}{8}$	12225	47	23671	12$\frac{3}{8}$	12037	43	1706	48	—	—
III.	Oberpfalz und Regensburg	7238	38190	9$\frac{5}{8}$	16590	24$\frac{1}{8}$	14718	31$\frac{7}{8}$	10644	20$\frac{3}{8}$	3731	45$\frac{1}{8}$	1523	24$\frac{4}{8}$	—	—
IV.	Oberfranken .	9701	44308	57$\frac{4}{8}$	80992	21$\frac{4}{8}$	32259	25$\frac{6}{8}$	20188	8$\frac{3}{8}$	30973	41$\frac{7}{8}$	473	5$\frac{6}{8}$	—	—
V.	Mittelfranken .	24192	55082	5$\frac{6}{8}$	132765	35$\frac{4}{8}$	43713	4$\frac{2}{8}$	102979	14$\frac{6}{8}$	65041	25$\frac{6}{8}$	2095	36	—	—
VI.	Unterfranken u. Aschaffenburg	7368	29999	23$\frac{4}{8}$	57254	13	28515	46$\frac{2}{8}$	19735	33$\frac{3}{8}$	28727	24$\frac{6}{8}$	3713	8$\frac{6}{8}$	702	30
VII.	Schwaben und Neuburg . . .	15072	180210	37$\frac{2}{8}$	156777	47$\frac{1}{8}$	62991	34$\frac{4}{8}$	97620	24	70886	41$\frac{7}{8}$	10734	28	4659	15
	Summa . . .	90960	471177	43$\frac{5}{8}$	616799	39$\frac{7}{8}$	237556	16$\frac{1}{8}$	289010	12$\frac{7}{8}$	303737	26$\frac{1}{8}$	27590	17	42333	25

Jahres								Summa der Einnahmen		Bemerkungen.
5. An aufgenommenen Passiv-Kapitalien und Vorschüssen.		6. An heimbezahlten Activkapitalien und Vorschüssen.		7. An Erlös aus verkauften Stiftungsrealitäten und Rechten.		8. An Legaten und Fundirungs-Zuflüssen.				
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
—	—	9511	37$\frac{4}{8}$	—	—	41	1	36972	43$\frac{4}{8}$	
2000	—	2147	9$\frac{6}{8}$	—	—	—	—	26779	18	
—	—	8557	43$\frac{2}{8}$	—	—	3799	59$\frac{2}{8}$	130953	28$\frac{6}{8}$	
2000	—	20216	30$\frac{4}{8}$	—	—	3841	$\frac{2}{8}$	194705	30$\frac{2}{8}$	
2194	12	116999	5$\frac{4}{8}$	4306	49	7546	23	432867	31$\frac{4}{8}$	
—	—	12450	—	—	—	—	—	50551	20$\frac{3}{8}$	
—	—	2800	—	—	—	803	—	31493	32$\frac{2}{8}$	
891	28$\frac{4}{8}$	26737	44$\frac{6}{8}$	—	—	656	4$\frac{6}{8}$	82430	54$\frac{1}{8}$	
—	—	5825	—	5188	59	140	13	76343	8$\frac{5}{8}$	
—	—	15206	16$\frac{4}{8}$	—	—	598	13	38618	42$\frac{7}{8}$	
—	—	15095	43$\frac{4}{8}$	7020	58$\frac{4}{8}$	410	—	96445	49$\frac{4}{8}$	
3085	40$\frac{6}{8}$	195113	50$\frac{6}{8}$	16516	46$\frac{4}{8}$	10153	53$\frac{6}{8}$	808750	59	
stellung.										
7500	—	67075	35	5977	$\frac{1}{8}$	12439	54$\frac{3}{8}$	461086	40$\frac{5}{8}$	
—	—	37108	33$\frac{4}{8}$	13494	44$\frac{4}{8}$	20919	33$\frac{2}{8}$	242833	35$\frac{4}{8}$	
50	—	33319	4$\frac{4}{8}$	—	—	5192	33$\frac{7}{8}$	123960	12$\frac{4}{8}$	
—	—	49085	48$\frac{4}{8}$	2637	48$\frac{4}{8}$	1512	32$\frac{7}{8}$	262431	50	
113	—	132238	1	6579	41$\frac{2}{8}$	4268	42$\frac{6}{8}$	544876	27	
2000	—	20216	30$\frac{4}{8}$	—	—	3841	$\frac{2}{8}$	194705	30$\frac{2}{8}$	
3085	40$\frac{6}{8}$	195113	50$\frac{6}{8}$	16516	46$\frac{4}{8}$	10153	53$\frac{6}{8}$	808750	59	
12748	40$\frac{6}{8}$	534157	23$\frac{2}{8}$	45206	$\frac{1}{8}$	58328	9$\frac{7}{8}$	2638645	14$\frac{7}{8}$	

Regierungs-Bezirk.	Namen der Gemeinden.	Familien-Zahl.	I. Aus dem Bestand der Vorjahre: Activ-Kassa-Bestand, Activausstände, Rechnungs-defecte und Ersatzposten		II. Einnahmen des laufenden … 1. Aus dem rentirenden Vermögen. a) an Zinsen von Activkapitalien.		b) Ertrag aus Realitäten.		c) Ertrag aus Dominical-Renten u. sonstigen Rechten.		2. An Sustentations-Beiträgen.		3. An außerordentlichen oder zufälligen Einnahmen.		4. An Umlagen.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
											Hauptzusammen					
Für den . .	Cultus	—	165110	—	180418	$13\frac{1}{8}$	40938	$18\frac{3}{8}$	59289	$49\frac{7}{8}$	103968	$51\frac{7}{8}$	56634	$10\frac{1}{8}$	4134	$29\frac{3}{8}$
" " . . .	Unterricht . . .	—	54856	$39\frac{5}{8}$	87355	$43\frac{6}{8}$	7402	23	9747	$13\frac{2}{8}$	321103	$30\frac{1}{8}$	4962	$1\frac{4}{8}$	3653	$54\frac{6}{8}$
" die . .	Wohlthätigkeit	—	471177	$43\frac{5}{8}$	616799	$39\frac{5}{8}$	237556	$16\frac{1}{8}$	289010	$12\frac{7}{8}$	303737	$26\frac{1}{8}$	27590	17	42333	25
	Summa . . .	90900	691144	$23\frac{1}{8}$	884573	$36\frac{4}{8}$	285896	$57\frac{5}{8}$	358047	16	728809	$48\frac{1}{8}$	89186	$28\frac{3}{8}$	50121	49

Jahres

stellung.

5. An aufgenommenen Passiv-Kapitalien und Vorschüssen.		6. An heimbezahlten Activkapitalien und Vorschüssen.		7. An Erlös aus verkauften Stiftungsrealitäten und Rechten.		8. An Legaten und Fundirungs-Zuflüssen.		Summa der Einnahmen.		Bemerkungen.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
40889	$47\frac{3}{8}$	285927	$22\frac{4}{8}$	7419	$49\frac{6}{8}$	13164	30	957895	$22\frac{1}{8}$	
9436	$28\frac{6}{8}$	64569	9	1423	58	23768	$12\frac{2}{8}$	588279	$14\frac{1}{8}$	
12748	$40\frac{5}{8}$	534157	$23\frac{2}{8}$	45206	$\frac{7}{8}$	56328	$9\frac{7}{8}$	2638645	$14\frac{7}{8}$	
63074	$56\frac{7}{8}$	884653	$54\frac{5}{8}$	54049	$48\frac{5}{8}$	95260	$52\frac{1}{8}$	4184819	$51\frac{1}{8}$	

Ausgaben.

Regierungs-Bezirk	Namen der Gemeinde	Familien-Zahl	I. Aus dem Bestand der Vorjahre.		II. Ausgaben des laufenden Jahres															
					1. Auf die Verwaltung						2. Auf den Stiftungs-Zweck		3.				4. Auf Sustentations-Beiträge		5. Auf ausgeliehene Activ-Capitalien und geleistete Activ-Vorschüsse	
					a) Besoldungen und Remunerationen		b) Regie-Bedürfnisse		c) Staats- und Communalauflagen				Auf Schulden-Tilgung		Auf Verzinsung					
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
																	A. Cultus.			
Ober- yern.	München	18987	938	$14\frac{2}{8}$	2453	$7\frac{3}{8}$	3071	28	675	23	41081	11	10300	—	5184	$56\frac{2}{8}$	4529	$30\frac{2}{8}$	92324	42
	Ingolstadt	2003	1171	11	433	16	39	$\frac{2}{8}$	126	47	10219	$13\frac{5}{8}$	—	—	—	—	160	$44\frac{4}{8}$	14242	—
	Summa	20990	2109	$25\frac{5}{8}$	2886	$23\frac{5}{8}$	3110	$28\frac{2}{8}$	802	10	51300	$24\frac{5}{8}$	10300	—	5184	$56\frac{2}{8}$	4690	$14\frac{6}{8}$	106566	42
. Nieder- ayern.	Landshut	2067	234	$32\frac{6}{8}$	270	33	209	$5\frac{4}{8}$	266	$30\frac{2}{8}$	14120	$39\frac{4}{8}$	150	—	79	45	1012	—	13750	—
	Passau	2304	77	38	102	—	86	$16\frac{4}{8}$	26	$36\frac{4}{8}$	5277	$28\frac{6}{8}$	30	—	—	—	1709	—	650	—
	Straubing	1968	—	—	1154	36	256	$1\frac{2}{8}$	146	$22\frac{5}{8}$	9100	$16\frac{2}{8}$	—	—	—	—	4288	$13\frac{4}{8}$	9700	—
	Summa	6339	312	$10\frac{6}{8}$	1527	9	551	$23\frac{5}{8}$	439	$29\frac{6}{8}$	28498	$24\frac{4}{8}$	180	—	79	45	7009	$13\frac{4}{8}$	24100	—
I. Ober- lz und Regensb.	Regensb.	5201	56	$41\frac{4}{8}$	91	$2\frac{1}{8}$	74	56	2	$15\frac{4}{8}$	4951	$24\frac{1}{8}$	—	—	—	—	219	$38\frac{4}{8}$	450	—
	Amberg	2037	184	15	545	$50\frac{2}{8}$	85	$18\frac{7}{8}$	331	$25\frac{5}{8}$	10817	$47\frac{5}{8}$	354	—	—	—	930	9	4364	$8\frac{4}{8}$
	Summa	7238	240	$56\frac{4}{8}$	636	$52\frac{3}{8}$	160	$14\frac{7}{8}$	333	$41\frac{1}{8}$	15769	$11\frac{6}{8}$	354	—	—	—	1149	$47\frac{4}{8}$	4814	$8\frac{4}{8}$
IV. Oberfr.	Bayreuth	3324	146	34	201	—	55	$54\frac{4}{8}$	99	$43\frac{4}{8}$	4250	$44\frac{6}{8}$	570	—	134	55	357	15	1236	$33\frac{3}{8}$
	Bamberg	4244	25	$47\frac{6}{8}$	797	$42\frac{6}{8}$	169	$25\frac{4}{8}$	132	$8\frac{3}{8}$	22042	$15\frac{7}{8}$	150	—	—	—	2263	$41\frac{1}{8}$	6640	$41\frac{1}{8}$
	Hof	2133	—	—	82	—	279	$6\frac{4}{8}$	150	$13\frac{6}{8}$	3019	$37\frac{5}{8}$	—	—	—	—	1054	—	—	—
	Summa	9701	172	$21\frac{6}{8}$	1080	$42\frac{6}{8}$	504	$26\frac{4}{8}$	382	$5\frac{4}{8}$	29312	38	720	—	134	55	3674	$56\frac{1}{8}$	7877	$14\frac{6}{8}$
. Mit- franken.	Ansbach	3109	609	$8\frac{6}{8}$	245	$32\frac{4}{8}$	136	28	84	$9\frac{2}{8}$	4652	$31\frac{3}{8}$	500	—	279	23	930	$9\frac{3}{8}$	11431	24
	Dinkelsb.	1278	113	$11\frac{6}{8}$	1205	56	834	$50\frac{3}{8}$	558	34	12056	$59\frac{6}{8}$	2000	—	746	$37\frac{4}{8}$	3077	4	23070	—
	Eichstädt	1992	14	8	465	$3\frac{4}{8}$	119	$28\frac{6}{8}$	14	$7\frac{4}{8}$	5932	11	—	—	—	21	569	33	7010	25
	Erlangen	2444	1	—	—	—	59	$35\frac{3}{8}$	18	$51\frac{6}{8}$	1810	$25\frac{6}{8}$	300	—	304	18	350	—	1343	—
	Fürth	2959	819	$34\frac{4}{8}$	2090	35	360	$3\frac{6}{8}$	1150	$1\frac{6}{8}$	19223	24	1810	59	3377	$54\frac{4}{8}$	453	4	2032	21
	Nürnberg	8973	269	$17\frac{5}{8}$	1890	$17\frac{4}{8}$	777	$47\frac{6}{8}$	1257	$5\frac{5}{8}$	27179	$10\frac{4}{8}$	39095	$35\frac{1}{8}$	1735	45	855	$22\frac{2}{8}$	23588	—
	Rothenb	1552	119	$59\frac{4}{8}$	84	$26\frac{4}{8}$	47	$22\frac{1}{8}$	118	$44\frac{6}{8}$	1790	$41\frac{4}{8}$	289	$23\frac{6}{8}$	4	—	425	33	4300	—
	Schwabach	1885	—	—	10	—	51	$54\frac{5}{8}$	35	$13\frac{2}{8}$	525	$18\frac{6}{8}$	125	—	235	$3\frac{3}{8}$	607	30	3320	$56\frac{4}{8}$
	Summa	24192	1946	$20\frac{3}{8}$	5991	51	2387	$30\frac{2}{8}$	3236	$47\frac{4}{8}$	73170	$42\frac{4}{8}$	44120	$58\frac{2}{8}$	6674	$22\frac{1}{8}$	7268	$15\frac{4}{8}$	76096	$6\frac{4}{8}$

Summa der Ausgaben		Abschluß: Ueberschuß		Abschluß: Deficit		Vermögen: a) rentirendes		Vermögen: b) nicht rentirendes		Vermögen: Summa		Schulden: verzinsliche		Schulden: unverzinsliche		Schulden: Summa		Abgleichung: Activstand		Abgleichung: Passivst…
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.
Stiftungen.																				
160558	32	70489	45	—	—	985354	50 2/8	453407	18 4/8	1438762	8 6/8	115730	11	1048	53	116779	4	1321983	4 6/8	—
26392	12 1/8	9677	14 5/8	—	—	288991	59 6/8	95415	2 1/8	384407	2 1/8	—	—	1215	29 5/8	1215	29 5/8	383191	33	—
186950	44 1/8	80166	59 3/8	—	—	1274346	50	548822	21 3/8	1823169	11 3/8	115730	11	2264	22 5/8	117994	33 5/8	1705174	37 6/8	—
30093	6	3644	33 4/8	—	—	281754	8 6/8	111155	27 6/8	392909	36 4/8	1370	—	3748	51 6/8	5118	51 6/8	387790	44 6/8	—
7959	—	1770	25 2/8	—	—	159719	32	25570	42 6/8	185290	14 6/8	—	—	817	—	817	—	184473	14 6/8	—
24645	29 6/8	2206	15 4/8	—	—	238588	—	55111	39 6/8	293699	39 6/8	—	—	319	—	319	—	293380	39 6/8	—
62697	35 6/8	7621	14 2/8	—	—	680061	40 6/8	191837	49 6/8	871899	30 4/8	1370	—	4884	51 6/8	6254	51 6/8	865644	38 5/8	—
5845	57 6/8	1059	22 2/8	—	—	34253	—	32485	1 4/8	66738	1 4/8	—	—	—	—	—	—	66738	1 4/8	—
17612	54 7/8	3847	—	—	—	289704	18 2/8	66016	43 7/8	355721	2 1/8		—	3388	23 6/8	3388	23 6/8	352332	38 3/8	—
23458	52 4/8	4906	22 2/8	—	—	323957	18 4/8	98501	45 3/8	422459	3 7/8	—	—	3388	23 6/8	3388	23 6/8	419070	40 1/8	—
7052	40 2/8	802	38 6/8	—	—	69880	37	178418	28	248299	5	3001	53	220	7 5/8	3222	5/8	245077	4 3/8	—
32221	42 2/8	12526	10 6/8	—	—	452911	22 1/8	152399	28 1/8	605310	50 2/8	—	—	1200	—	1200	—	604110	50 2/8	—
4584	57 5/8	5494	27	—	—	54341	25 4/8	146299	3 6/8	200640	29 2/8	—	—	2	15	2	15	200638	14 2/8	—
43859	20 2/8	18823	16 3/8	—	—	577133	24 3/8	477117	—	1054250	24 3/8	3001	53	1422	22 1/8	4424	15 1/8	1049826	9 2/8	—
18859	46	775	55	—	—	101619	19 4/8	45481	38 2/8	147100	57 6/8	6259	25	—	—	6259	25	140841	32 6/8	—
43663	13 2/8	5114	38 6/8	—	—	454253	41	198797	39	653051	20	16940	52	—	—	16940	52	636110	28	—
14125	17 6/8	3062	20 6/8	—	—	147562	27 4/8	22438	38 4/8	170001	6	—	—	613	46 2/8	613	46 2/8	169387	19 6/8	—
4187	10 6/8	678	48 2/8	—	—	23992	5 6/8	70480	—	94472	5 2/8	26364	3 4/8	292	42	26656	45 4/8	67815	19 6/8	—
31317	57 4/8	824	5 2/8	—	—	128795	52 2/8	107344	38 4/8	236140	30 6/8	99316	12	25	—	99341	12	136799	18 6/8	—
96648	21 4/8	1776	1 6/8	—	—	487693	7 6/8	123744	14 6/8	611437	22 4/8	45750	—	587	25 6/8	46337	25 6/8	565099	56 6/8	—
7180	11 2/8	—	—	23	1 4/8	65165	29 4/8	17864	48	83030	17 4/8	325	—	504	8 6/8	829	8 6/8	82201	8 6/8	—
4910	56	594	6	—	—	32004	48 4/8	44052	7 4/8	76056	56 2/8	5675	—	1650	—	7325	—	68731	56 2/8	—
220892	54 resp.	12825 12802	55 6/8 54 1/8	23	1 4/8	1441086	51 2/8	630203	44 5/8	2071290	36	200630	32 1/8	3673	2 2/8	204303	35 1/8	1866987	4/8	—

Regierungs-Bezirk	Namen der Gemeinde	Familien-Zahl	I. Aus dem Bestand der Vorjahre.		II. Ausgaben des laufenden Jahrs: 1. Auf die Verwaltung: a) Besoldungen u. Remunerationen.		1. b) Regie-Bedürfnisse		1. c) Staats- und Communalauflagen.		2. Auf den Stiftungs-Zweck.		3. Auf Schulden-Tilgung.		3. Auf Verzinsung.		4. Auf Sustentations-Beiträge.		5. Auf ausgeliehenen Activcapitalien und geleistete Activ-Vorschüsse.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
VI. Unterfr. Aschaffb.	Aschaffb.	1660	194	$52\frac{4}{8}$	236	17	146	$53\frac{4}{8}$	30	8	4837	$39\frac{4}{8}$	—	—	—	—	554	46	3628	39^{2}
	Schweinf.	1858	—	—	75	36	20	$12\frac{4}{8}$	—	22	2625	$51\frac{2}{8}$	—	—	—	—	849	5	700	—
	Würzburg	3850	31	$54\frac{5}{8}$	736	$46\frac{6}{8}$	724	39	217	$8\frac{4}{8}$	14423	$29\frac{2}{8}$	16	$16\frac{2}{8}$	—	—	1239	44	29716	17
	Summa	7368	226	$47\frac{1}{8}$	1098	$39\frac{2}{8}$	891	45	247	$38\frac{4}{8}$	21887	$\frac{4}{8}$	16	$16\frac{2}{8}$	—	—	2643	35	34044	$56\frac{2}{8}$
VII. Schwab. Neuburg.	Augsburg	6929	1111	1	1598	$5\frac{6}{8}$	407	36	410	$41\frac{2}{8}$	39818	$5\frac{2}{8}$	10300	—	111	24	1922	$57\frac{5}{8}$	24670	12
	Kaufbeur.	1155	—	—	15	42	214	$15\frac{4}{8}$	216	$29\frac{1}{8}$	6462	$10\frac{1}{8}$	555	$45\frac{6}{8}$	103	$39\frac{7}{8}$	1206	59	2850	—
	Kempten	1665	115	$35\frac{4}{8}$	113	32	159	$6\frac{4}{8}$	48	18	1963	$51\frac{1}{8}$	—	—	—	—	317	$54\frac{2}{8}$	3119	—
	Lindau	713	2	26	348	40	23	31	33	$8\frac{6}{8}$	8766	$57\frac{5}{8}$	33	36	—	—	—	—	8450	—
	Memming	1621	179	15	641	$5\frac{4}{8}$	267	$38\frac{4}{8}$	1867	$2\frac{7}{8}$	25219	$4\frac{5}{8}$	550	—	83	37	227	—	1700	—
	Neuburg	1345	25	39	41	$35\frac{6}{8}$	12	18	16	7	1486	$44\frac{2}{8}$	50	—	5	—	7	48	1150	—
	Nördling	1644	—	$6\frac{5}{8}$	210	$3\frac{1}{8}$	104	54	295	$50\frac{4}{8}$	5432	$51\frac{6}{8}$	—	—	—	—	3299	$12\frac{3}{8}$	6075	—
	Summa	15072	1434	$3\frac{2}{8}$	2998	$44\frac{4}{8}$	1189	$19\frac{4}{8}$	2887	$37\frac{4}{8}$	89149	$44\frac{5}{8}$	11489	$21\frac{2}{8}$	306	$40\frac{7}{8}$	6981	$51\frac{6}{8}$	48014	12
Zusammen																				
I. Oberbayern.		20990	2109	$25\frac{3}{8}$	2886	$23\frac{2}{8}$	3110	$28\frac{2}{8}$	802	10	51300	$24\frac{5}{8}$	10300	—	5184	$56\frac{2}{8}$	4690	$14\frac{6}{8}$	106566	42
II. Niederbayern.		6339	312	$10\frac{6}{8}$	1527	9	551	$23\frac{2}{8}$	439	$29\frac{6}{8}$	28498	$24\frac{4}{8}$	180	—	79	45	7009	$13\frac{4}{8}$	24100	—
III. Oberpfalz und Regensburg.		7238	240	$56\frac{1}{8}$	636	$52\frac{5}{8}$	160	$14\frac{7}{8}$	333	$41\frac{1}{8}$	15769	$11\frac{6}{8}$	354	—	—	—	1149	$47\frac{2}{8}$	4814	$8\frac{4}{8}$
IV. Oberfranken.		9701	172	$21\frac{2}{8}$	1080	$42\frac{6}{8}$	504	$26\frac{4}{8}$	382	$5\frac{4}{8}$	29312	38	720	—	134	55	3674	$56\frac{1}{8}$	7877	$14\frac{6}{8}$
V. Mittelfranken.		24192	1946	$20\frac{2}{8}$	5991	51	2387	$30\frac{2}{8}$	3236	$47\frac{3}{8}$	73170	$42\frac{1}{8}$	44120	$58\frac{2}{8}$	6674	$22\frac{2}{8}$	7268	$15\frac{1}{8}$	76096	$6\frac{4}{8}$
VI. Unterfranken u. Aschaffenburg.		7368	226	$47\frac{1}{8}$	1098	$39\frac{2}{8}$	891	45	247	$38\frac{4}{8}$	21887	$\frac{4}{8}$	16	$16\frac{2}{8}$	—	—	2643	35	34044	$56\frac{2}{8}$
VII. Schwaben und Neuburg.		15072	1434	$3\frac{2}{8}$	2998	$44\frac{4}{8}$	1189	$19\frac{4}{8}$	2887	$37\frac{4}{8}$	89149	$44\frac{5}{8}$	11489	$21\frac{6}{8}$	306	$40\frac{7}{8}$	6981	$51\frac{6}{8}$	48014	12
Summa		90900	6442	$4\frac{7}{8}$	16220	$22\frac{5}{8}$	8795	$7\frac{5}{8}$	8329	$29\frac{7}{8}$	309088	$6\frac{3}{8}$	67180	$36\frac{2}{8}$	12380	$39\frac{3}{8}$	33417	$54\frac{1}{8}$	301513	20

Summma der Ausgaben		Abschluß				Vermögen						Schulden						Abgleichung			
		Ueberschuß		Deficit		a) rentirendes		b) nicht rentirendes		Summa		verzinsliche		unverzinsliche		Summa		Activstand		Passivstand	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
9629	15 6/8	1469	47	—	—	99621	41 3/8	115120	44 4/8	214742	25 6/8	—	—	—	—	—	—	214742	25 6/8	—	—
4271	6 6/8	203	57 2/8	—	—	52574	10	14883	35	67457	45	—	—	600	—	600	—	66857	45	—	—
47156	15 7/8	2904	43 2/8	—	—	471602	1 1/8	93773	52 3/8	565375	53 4/8	—	—	637	1	637	1	564738	52 4/8	—	—
61056	38 5/8	4578	27 4/8	—	—	623797	52 5/8	223778	11 7/8	847576	4 7/8	—	—	1237	1	1237	1	846339	3 3/8	—	—
80353	2 7/8	52783	23 4/8	—	—	601864	38 3/8	273173	8	875037	46 5/8	3264	25	8633	27	11897	52	863139	54 5/8	—	—
11625	1 7/8	1106	57 1/8	—	—	153473	17 6/8	53820	35	207293	52 6/8	1965	—	8364	36 5/8	10329	36 5/8	196964	16 5/8	—	—
5837	17 7/8	467	7 6/8	—	—	40674	1 5/8	29183	51 4/8	69857	52 7/8	—	—	109	1 4/8	109	1 4/8	69748	51 3/8	—	—
17658	19	1411	45	—	—	154357	32 6/8	63677	40 6/8	218035	13 4/8	4650	—	12833	20	17483	20	200551	53 1/8	—	—
30734	43 2/8	4311	7 4/8	—	—	290592	55 5/8	46397	16 2/3	336990	11 7/8	1300	—	2867	45	4167	45	332822	26 7/8	—	—
2795	12	734	53 5/8	—	—	23410	30	29186	41 6/8	52597	11 6/8	100	—	1133	43 7/8	1233	43 7/8	51363	27 7/8	—	—
15447	58 7/8	4813	12 2/8	—	—	197506	6 4/5	36579	4 1/4	234085	11	—	—	421	35	421	35	233663	36	—	—
164451	35 6/8	65628	26 6/8	—	—	1461879	2 3/8	532018	17 5/8	1993897	20 1/8	11279	25	34363	28 6/8	45642	53 6/8	1948254	26 5/8	—	—
ſt e l l u n g.																					
186950	44 1/8	80166	59 5/8	—	—	1274346	50	548822	21 3/8	1823169	11 5/8	115730	11	2264	22 5/8	117994	33 5/8	1705174	37 6/8	—	—
62697	35 6/8	7621	14 2/8	—	—	680061	40 6/8	191837	49 6/8	871899	30 4/8	1370	—	4884	51 6/8	6254	51 6/8	865644	38 6/8	—	—
23458	52 5/8	4906	22 5/8	—	—	323957	18 3/8	98501	45 3/8	422459	3 7/8	—	—	3388	23 6/8	3388	23 6/8	419070	40 1/8	—	—
43859	20 5/8	18823	16 5/8	—	—	577133	24 5/8	477117	—	1054250	24 5/8	3001	53	1422	22 3/8	4424	15 3/8	1049826	9 2/8	—	—
220892	54	12802	54 2/8	—	—	1441086	51 2/8	630203	44 6/8	2071290	36	200630	32 4/8	3673	2 6/8	204303	35 2/8	1866987	6	—	—
61056	38 5/8	4578	27 4/8	—	—	623797	52 5/8	223778	11 7/8	847576	4 7/8	—	—	1237	1	1237	1	846339	3 3/8	—	—
164451	35 6/8	65628	26 6/8	—	—	1461879	2 3/8	532018	17 6/8	1993897	20 1/8	11279	25	34363	28 6/8	45642	53 6/8	1948254	26 6/8	—	—
763367	41	194527	41 1/8	—	—	6382262	59 7/8	2702279	10 7/8	9084542	10 6/8	332012	1 4/8	51233	33	383245	34 4/8	8701296	36 3/8	—	—

Regierungs-Bezirk	Namen der Gemeinde	Familien-Zahl	I. Aus dem Bestand der Vorjahre		II. Ausgaben des laufenden Jahres: 1. Auf die Verwaltung: a) Besoldungen u. Remunerationen		b) Regie-Bedürfnisse		c) Staats- und Communalauflagen		2. Auf den Stiftungs-Zweck		3. Auf Schulden-Tilgung		Auf Verzinsung		4. Auf Sustentations-Beiträge		5. Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activ-Vorschüsse	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
B. Unterrichts-																				
I. Oberbayern.	München	18987	3604	$49\frac{2}{8}$	13472	$37\frac{4}{8}$	16549	26	—	—	46922	24	—	—	138	—	512	—	9550	—
	Ingolstadt	2003	7	$58\frac{4}{8}$	59	45	7	$51\frac{4}{8}$	35	30	2497	$55\frac{4}{8}$	—	—	—	—	1200	—	1915	—
	Summa	20990	3612	$47\frac{6}{8}$	13532	$22\frac{6}{8}$	16557	$17\frac{4}{8}$	35	30	49420	$19\frac{4}{8}$	—	—	138	—	1712	—	11465	—
II. Niederbayern.	Landshut	2067	—	—	—		1	55	12	$42\frac{4}{8}$	3505	$4\frac{4}{8}$	—	—	—	—	—	—	2200	—
	Passau	2304	960	4	—		122	$30\frac{4}{8}$	7	$56\frac{4}{8}$	7737	$9\frac{2}{8}$	—	—	—	—	501	25	1200	—
	Straubing	1968	20	—	—		29	30	—	3	10219	$8\frac{4}{8}$	—	—	—	—	6	—	13150	—
	Summa	6339	980	4	—	—	153	$55\frac{4}{8}$	20	$41\frac{6}{8}$	21461	$22\frac{2}{8}$	—	—	—	—	507	25	16550	—
III. Oberpfalz und Regensb.	Regensb	5201	610	$7\frac{1}{8}$	84	$48\frac{5}{8}$	16	37	11	$30\frac{1}{8}$	13711	$9\frac{5}{8}$	—	—	—	—	139	21	675	—
	Amberg	2037	21	20	32	—	79	$55\frac{6}{8}$	25	$37\frac{5}{8}$	7096	9	217	—	—	—	—	—	8040	—
	Summa	7238	631	$27\frac{1}{8}$	116	$48\frac{5}{8}$	96	$32\frac{6}{8}$	37	$7\frac{6}{8}$	20807	$18\frac{4}{8}$	217	—	—	—	139	21	8715	—
IV. Oberfr.	Bayreuth.	3324	—	—	185	50	45	30	—	$26\frac{2}{8}$	9836	4	—	—	—	—	—	—	—	—
	Bamberg	4244	451	15	86	—	42	23	—	$30\frac{6}{8}$	12987	—	—	—	—	—	516	—	5735	$56\frac{4}{8}$
	Hof.	2133	10	$8\frac{4}{8}$	90	—	68	$27\frac{4}{8}$	2	28	14172	$24\frac{2}{8}$	200	—	24	—	—	—	3500	—
	Summa	9701	461	$23\frac{4}{8}$	361	50	156	$20\frac{4}{8}$	3	25	36995	28	200	—	24	—	516	—	9231	$56\frac{4}{8}$
V. Mittelfrank.	Ansbach	3109	16	44	140	$45\frac{2}{8}$	1	39	17	25	11677	$49\frac{4}{8}$	—	—	—	—	66	40	150	—
	Dinkelsb.	1278	6	—	27	55	1	$54\frac{4}{8}$	12	26	787	$50\frac{4}{8}$	—	—	—	—	—	—	6592	—
	Eichstädt	1992	—	—	—	—	65	11	12	28	3050	27	—	—	—	—	1461	19	750	—
	Erlangen	2444	—	20	—	—	—	—	—	—	10179	$23\frac{2}{8}$	—	—	—	—	—	—	102	22
	Fürth	2959	—	—	84	30	26	22	—	—	12126	19	500	—	177	$55\frac{5}{8}$	1149	$7\frac{4}{8}$	500	—
	Nürnberg	8973	1389	31	4776	$12\frac{6}{8}$	233	19	101	$29\frac{4}{8}$	84725	$22\frac{2}{8}$	—	—	—	—	2952	46	9883	—
	Rothenb.	1552	416	$21\frac{2}{8}$	164	51	1	$50\frac{4}{8}$	8	5	3018	$\frac{4}{8}$	—	—	14	—	60	—	2404	10
	Schwab.	1885	—	—	73	54	34	59	—	—	7428	$20\frac{6}{8}$	—	—	—	—	83	48	200	—
	Summa	24192	1828	$56\frac{2}{8}$	5268	9	365	15	151	$53\frac{6}{8}$	133053	$32\frac{6}{8}$	500	—	191	$55\frac{5}{8}$	5773	$40\frac{4}{8}$	20581	32

Summa der Ausgaben.		Abschluß. Ueberschuß		Abschluß. Deficit		Vermögen a) rentirendes		Vermögen b) nicht rentirendes		Vermögen Summa		Schulden a) verzinsliche		Schulden b) unverzinsliche		Schulden Summa		Abgl… Activstand	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Stiftungen.																			
90749	16 4/8	—	—	1558	16 2/8	89996	—	28036	12 2/8	118032	12 2/8	3450	—	5538	22 4/8	8988	22 4/8	109043	49
5724	6/8	568	55	—	—	60452	40	4331	49 3/8	64784	29 2/8	—	—	—	—	—	—	64784	29
96473	17 4/8	568	55	1558	16 4/8	150448	40	32368	1 4/8	182816	41 4/8	3450	—	5538	22 4/8	8988	22 4/8	173828	19
			resp.	989	21 2/8														
5719	42	323	30	—	—	12857	—	6951	19	19808	19	—	—	1800	—	1800	—	18008	19
10529	5	1511	3 6/8	—	—	116499	—	18893	39 4/8	135392	39 4/8	—	—	1529	32 2/8	1529	32 2/8	133863	7
23424	41 4/8	6233	57 4/8	—	—	64410	—	6638	8 2/8	71048	8 2/8	—	—	—	—	—	—	71048	8
39673	28 1/8	8068	31 2/8	—	—	193766	—	32483	6 6/8	226249	6 6/8	—	—	3329	32 2/8	3329	32 2/8	222919	34
15248	33	1977	36 5/8	—	—	74316	47	14145	3	88461	50	5100	—	—	—	5100	—	83361	50
15512	2 5/8	5846	28 1/8	—	—	32398	31 6/8	12373	—	44771	31 6/8	770	—	7131	28	7901	28	36870	3
30760	35 5/8	7824	4 6/8	—	—	106715	18 6/8	26518	3	133233	21 6/8	5870	—	7131	28	13001	28	120231	53
10067	50 2/8	47	12 1/8	—	—	6672	21	6747	24	13419	45	—	—	188	33 2/8	188	33 2/8	13231	11
19819	5 4/8	2511	52 4/8	—	—	66407	22	4807	50 6/8	71215	12 6/8	—	—	1774	13 2/8	1774	13 2/8	69440	59
18067	28 1/8	2769	4	—	—	22783	47 6/8	7164	34 6/8	29948	22 4/8	400	—	222	48 2/8	622	48 2/8	29325	34
47954	24	5328	8 1/8	—	—	95863	30 2/8	18719	49 4/8	114583	20 1/8	400	—	2185	34 6/8	2585	34 6/8	111997	45
12071	3	184	29 4/8	—	—	5525	—	2153	26 4/8	7678	26 4/8	—	—	395	10 4/8	395	10 4/8	7283	16
7428	6 6/8	675	46	—	—	24771	28 4/8	241	54	25013	22 4/8	—	—	145	7	145	7	24868	15
5339	25	220	53	—	—	19785	30	8714	12	28499	42	—	—	—	—	—	—	28499	42
10282	5 2/8	398	51 6/8	—	—	1985	9	1264	44	3249	53	—	—	—	—	—	—	3249	53
14624	14 2/8	558	39	—	—	15500	—	20214	50	35714	50	7000	—	—	—	7000	—	28714	50
104061	40 2/8	561	30 6/8	—	—	790572	8	64718	20 6/8	855290	28 6/8	6437	7 4/8	689	9 4/8	7126	17	848164	11
6047	18 2/8	495	52 2/8	—	—	70187	55	2700	—	72887	55	1430	—	502	36	1932	36	70955	19
7821	1 6/8	131	15 3/8	—	—	3808	3 6/8	1667	25	5475	28 6/8	—	—	—	—	—	—	5475	28
167714	55	3227	18 4/8	—	—	932135	14 2/8	101674	52 2/8	1033810	6 4/8	14867	7 4/8	1732	3	16599	10 4/8	1017210	5

	Namen der Gemeinde	Familien-Zahl	I. Aus dem Bestand der Vorjahre.		II. Ausgaben des laufenden Jahres. 1. Auf die Verwaltung a) Besoldungen und Remunerationen		b) Regie-Bedürfnisse		c) Staats- und Communalauflagen		2. Auf den Stiftungs-Zweck		3. Auf Schulden-Tilgung		Auf Verzinsung		4. Auf Sustentations-Beiträge		5. Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activ-Vorschüsse	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
…	Aschaffb.	1660	143	28	—	—	51	24$\frac{4}{8}$	—	—	6378	14	—	—	—	—	—	—	500	—
…fr.	Schweinf.	1858	—	—	5	—	10	8	—	—	5166	35$\frac{2}{8}$	—	—	—	—	128	19$\frac{4}{8}$	552	6$\frac{2}{8}$
…ffb.	Würzburg	3850	—	—	143	54$\frac{4}{8}$	91	$\frac{4}{8}$	—	—	3950	53$\frac{2}{8}$	—	—	—	—	160	17	500	—
	Summa	7368	143	28	148	54$\frac{4}{8}$	152	32$\frac{6}{8}$	—	—	15495	42$\frac{4}{8}$	—	—	—	—	288	36$\frac{4}{8}$	1552	6$\frac{2}{8}$
…I.	Augsburg	6929	1218	23$\frac{4}{8}$	2602	20	1213	53$\frac{4}{8}$	966	13$\frac{7}{8}$	69061	$\frac{5}{8}$	1600	—	1503	3$\frac{7}{8}$	1742	17	20842	9
…ab.	Kaufbeur.	1155	—	—	53	—	83	8$\frac{4}{8}$	66	48$\frac{4}{8}$	5086	12	118	40$\frac{4}{8}$	25	50	268	16$\frac{6}{8}$	3850	—
…rg.	Kempten	1665	558	53$\frac{4}{8}$	37	20	3	20	21	57	9181	33	—	—	12	—	1243	44	600	—
	Lindau	713	—	—	1	10	—	3	—	—	346	38$\frac{4}{8}$	—	—	—	—	—	—	100	—
	Memming.	1621	94	—	296	55$\frac{4}{8}$	55	26	105	56$\frac{2}{8}$	12926	7$\frac{2}{8}$	—	—	—	—	165	53$\frac{4}{8}$	3950	—
	Neuburg	1345	—	—	—	—	—	—	25	5$\frac{1}{8}$	4084	48$\frac{2}{8}$	—	—	—	—	—	—	800	—
	Nördling.	1644	96	46	43	4$\frac{2}{8}$	—	—	—	—	7621	31	—	—	—	—	—	—	475	—
	Summa	15072	1968	3	3033	49$\frac{6}{8}$	1355	51	1186	$\frac{6}{8}$	108307	50$\frac{6}{8}$	1718	40$\frac{4}{8}$	1540	53$\frac{7}{8}$	3420	11$\frac{2}{8}$	30617	9
	Zusammen-																			
	…Oberbayern.	20990	3612	47$\frac{6}{8}$	13532	22$\frac{6}{8}$	16557	17$\frac{4}{8}$	35	30	49420	19$\frac{4}{8}$	—	—	138	—	1712	—	11465	—
	…Niederbayern	6339	980	4	—	—	153	55$\frac{4}{8}$	20	41$\frac{6}{8}$	21461	22$\frac{2}{8}$	—	—	—	—	507	25	16550	—
	… Oberpfalz und …egensburg.	7238	631	27$\frac{1}{8}$	116	48$\frac{3}{8}$	96	32$\frac{6}{8}$	37	7$\frac{6}{8}$	20807	18$\frac{5}{8}$	217	—	—	—	139	21	8715	—
	…Oberfranken.	9701	461	23$\frac{4}{8}$	361	50	156	20$\frac{6}{8}$	3	25	36995	28$\frac{2}{8}$	200	—	24	—	516	—	9235	56$\frac{6}{8}$
	…Mittelfranken.	24192	1828	56$\frac{2}{8}$	5268	9	365	15	151	53$\frac{6}{8}$	133053	32$\frac{6}{8}$	500	—	191	55$\frac{6}{8}$	5773	40$\frac{4}{8}$	20581	32
	… Unterfranken u. …chaffenburg.	7368	143	28	148	54$\frac{4}{8}$	152	32$\frac{6}{8}$	—	—	15495	42$\frac{4}{8}$	—	—	—	—	288	36$\frac{4}{8}$	1552	6$\frac{2}{8}$
	… Schwaben und …euburg.	15072	1968	3	3033	49$\frac{6}{8}$	1355	51	1186	$\frac{6}{8}$	108307	50$\frac{6}{8}$	1718	40$\frac{4}{8}$	1540	53$\frac{7}{8}$	3420	11$\frac{2}{8}$	30617	9
	Summa	90900	9626	9$\frac{5}{8}$	22461	54$\frac{5}{8}$	18837	45	1434	39	385541	34$\frac{5}{8}$	2635	40$\frac{4}{8}$	1894	49$\frac{3}{8}$	12357	14$\frac{2}{8}$	98716	44

Summa der Ausgaben.		Abschluß. Ueberschuß		Deficit		Vermögen a) rentirendes		b) nicht rentirendes		Summa		Schulden verzinsliche		unverzinsliche		Summa		Abgleichung Activstand		Passivstand
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.
7073	$6\frac{4}{8}$	178	$32\frac{2}{8}$	—	—	6856	—	1041	$20\frac{2}{8}$	7897	$20\frac{2}{8}$	—	—	—	—	—	—	7897	$20\frac{2}{8}$	—
5862	9	293	$17\frac{2}{8}$	—	—	33752	20	6826	$46\frac{4}{8}$	40579	$6\frac{4}{8}$	—	—	—	—	—	—	40579	$6\frac{4}{8}$	—
4846	5	194	$35\frac{6}{8}$	—	—	47022	30	9244	$35\frac{6}{8}$	56267	$5\frac{6}{8}$	—	—	4329	$48\frac{2}{8}$	4329	$48\frac{2}{8}$	51937	$17\frac{4}{8}$	—
17781	$20\frac{4}{8}$	666	$25\frac{1}{8}$	—	—	87630	50	17112	$42\frac{4}{8}$	104743	$32\frac{4}{8}$	—	—	4329	$48\frac{2}{8}$	4329	$48\frac{2}{8}$	100413	$44\frac{2}{8}$	—
100749	$21\frac{1}{8}$	8552	41	—	—	899990	$48\frac{6}{8}$	57536	$11\frac{4}{8}$	957527	$\frac{2}{8}$	37745	51	11331	40	49077	31	908449	$29\frac{2}{8}$	—
9551	$56\frac{2}{8}$	1594	$36\frac{4}{8}$	—	—	58149	15	1812	$13\frac{4}{8}$	59961	$28\frac{4}{8}$	1410	$36\frac{4}{8}$	114	$19\frac{7}{8}$	1524	$56\frac{3}{8}$	58436	$32\frac{1}{8}$	—
11658	$47\frac{6}{8}$	—	—	406	$53\frac{7}{8}$	18547	6	4212	$47\frac{5}{8}$	22759	$53\frac{5}{8}$	300	—	—	—	300	—	22459	$53\frac{5}{8}$	—
447	$51\frac{4}{8}$	194	$32\frac{2}{8}$	—	—	3080	—	518	$14\frac{2}{8}$	3598	$14\frac{2}{8}$	—	—	—	—	—	—	3598	$14\frac{2}{8}$	—
17594	$18\frac{7}{8}$	739	$11\frac{7}{8}$	—	—	116494	$6\frac{7}{8}$	4043	$9\frac{3}{8}$	120537	$16\frac{2}{8}$	—	—	126	—	126	—	120411	$16\frac{2}{8}$	—
4909	$53\frac{3}{8}$	173	$28\frac{3}{8}$	—	—	14655	—	4801	$21\frac{3}{8}$	19456	$21\frac{3}{8}$	—	—	—	—	—	—	19456	$21\frac{3}{8}$	—
8236	$21\frac{2}{8}$	—	—	200	—	21436	—	1794	55	23230	55	—	—	200	—	200	—	23030	55	—
153148	$29\frac{7}{8}$	11254	30	606	$53\frac{7}{8}$	1132352	$16\frac{5}{8}$	74718	$52\frac{5}{8}$	1207071	$9\frac{2}{8}$	39456	$27\frac{4}{8}$	11771	$59\frac{7}{8}$	51228	$27\frac{3}{8}$	1155842	$41\frac{7}{8}$	—
	resp.	10647	$36\frac{1}{8}$																	
stellung.																				
96473	$17\frac{4}{8}$	—	—	989	$21\frac{7}{8}$	150448	40	32368	$1\frac{4}{8}$	182816	$41\frac{4}{8}$	3450	—	5538	$22\frac{4}{8}$	8988	$22\frac{4}{8}$	173828	19	—
39673	$28\frac{4}{8}$	8068	$31\frac{2}{8}$	—	—	193766	—	32483	$6\frac{6}{8}$	226249	$6\frac{6}{8}$	—	—	3329	$32\frac{1}{8}$	3329	$32\frac{1}{8}$	222919	$34\frac{4}{8}$	—
30760	$35\frac{5}{8}$	7824	$4\frac{6}{8}$	—	—	106715	$18\frac{6}{8}$	26518	3	133233	$21\frac{6}{8}$	5870	—	7131	28	13001	28	120231	$53\frac{6}{8}$	—
47954	24	5328	$8\frac{6}{8}$	—	—	95863	$30\frac{6}{8}$	18719	$49\frac{4}{8}$	114583	$20\frac{2}{8}$	400	—	2185	$34\frac{6}{8}$	2585	$34\frac{6}{8}$	111997	$45\frac{4}{8}$	—
167714	55	3227	$18\frac{4}{8}$	—	—	932135	$14\frac{2}{8}$	101674	$52\frac{2}{8}$	1033810	$6\frac{4}{8}$	14867	$7\frac{4}{8}$	1732	3	16599	$10\frac{4}{8}$	1017210	56	—
17781	$20\frac{4}{8}$	666	$25\frac{1}{8}$	—	—	87630	50	17112	$42\frac{4}{8}$	104743	$32\frac{4}{8}$	—	—	4329	$48\frac{2}{8}$	4329	$48\frac{2}{8}$	100413	$44\frac{2}{8}$	—
153148	$29\frac{7}{8}$	10647	$36\frac{1}{8}$	—	—	1132352	$16\frac{5}{8}$	74718	$52\frac{5}{8}$	1207071	$9\frac{2}{8}$	39456	$27\frac{4}{8}$	11771	$59\frac{7}{8}$	51228	$27\frac{3}{8}$	1155842	$41\frac{7}{8}$	—
553506	$30\frac{6}{8}$	35762	$4\frac{5}{8}$	989	$21\frac{7}{8}$	2698911	$50\frac{4}{8}$	303595	$28\frac{1}{8}$	3002507	$18\frac{4}{8}$	64043	35	36018	$48\frac{5}{8}$	100062	$23\frac{5}{8}$	2902444	$54\frac{7}{8}$	—
	resp.	34772	$43\frac{5}{8}$																	

Namen der Gemeinde	Familien-Zahl	I. Aus dem Bestand der Vorjahre.		II. Ausgaben des laufenden Jahres — 1. Auf die Verwaltung: a) Besoldungen und Remunerationen		b) Regie-Bedürfnisse		c) Staats- und Communalauflagen		2. Auf den Stiftungs-Zweck		3. Auf Schulden-Tilgung		3. Auf Verzinsung		4. Auf Sustentations-Beiträge		5. Auf ausgeliehene Activ-Capitalien und geleistete Activ-Vorschüsse	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
														C. Wohlthätigkeits-					
München	18987	6291	2	—	—	13143	47 3/8	1365	59	256212	56 4/8	40144	38 1/8	7829	37 2/8	11916	1 3/8	56291	—
Ingolstadt	2003	195	34	1173	11 6/8	27	58	275	1 6/8	11174	35 4/8	2320	—	—	21 4/8	101	4 5/8	7845	—
Summa	20990	6486	36	1173	11 6/8	13171	45 3/8	1641	6/8	267387	32	42464	38 1/8	7829	58 6/8	12017	6	64136	—
Landshut	2067	17	45 4/8	1445	57	369	52	943	14 6/8	19458	29 2/8	—	—	—	—	1450	—	23936	—
Passau	2304	513	38 6/8	100	—	1989	28 2/8	456	26 4/8	49677	5	1114	27	291	33	1700	51 6/8	23918	42 4/8
Straubing	1968	7	29	1103	—	664	35 6/8	649	10 1/8	17037	40 2/8	—	—	—	—	9386	19 4/8	32124	31
Summa	6339	538	53 2/8	2648	57	3023	56	2048	51 6/8	86173	14 4/8	1114	27	291	33	12537	11 2/8	79979	13 4/8
Regensb.	5201	—	21	500	—	2741	47 7/8	1080	17 1/8	21941	42 2/8	700	—	48	46	—	—	32981	36 4/8
Amberg	2037	500	3/8	661	44	5037	44 3/4	944	5 5/8	13548	19 2/8	341	—	—	—	346	43 4/8	9658	45
Summa	7238	500	21 3/8	1161	44	7779	32 2/8	2024	22 6/8	35490	1 4/8	1041	—	48	46	346	43 6/8	42640	21 6/8
Bayreuth	3324	172	21 2/8	1614	4/8	140	43 4/8	937	53	17517	18 4/8	—	—	214	—	4264	8	10590	45 4/8
Bamberg	4244	9465	54 7/8	6196	51	5934	50 1/8	1697	43 5/8	91974	17	52	7 4/8	91	1 6/8	13086	20 7/8	29411	55
Hof	2133	4	49	1875	55	2125	12	816	32 6/8	12875	58 7/8	300	—	6	20	1935	14	8796	57
Summa	9701	9643	5 1/8	9686	46 4/8	8200	45 5/8	3452	9 5/8	122367	34 1/8	352	7 4/8	311	21 6/8	19285	42 7/8	48799	37 4/8
Ansbach	3109	11	41 7/8	403	40 6/8	490	4 6/8	167	41 7/8	5887	15 4/8	—	—	50	—	14343	36	17	48 4/8
Dinkelsb.	1278	166	25	3235	44 6/8	4368	38	1309	2 4/8	19610	2/8	1007	32 6/8	1949	2 4/8	551	2	37033	22
Eichstädt	1992	465	16	704	—	288	41	777	59	15404	9	—	—	81	—	4947	3	17460	—
Erlangen	2444	—	—	50	9 2/8	16	43	9	46 4/8	1303	23	—	—	89	—	626	—	18	12
Fürth	2959	430	40	1344	37	458	29	37	12 6/8	22008	47 4/8	—	—	—	—	9538	59 6/8	464	1
Nürnberg	8973	629	17 6/8	8948	25 4/8	1884	6 4/8	5031	15 6/8	129219	31 2/8	34868	—	4055	30 6/8	23774	20 2/8	66818	—
Rothenb	1552	10	2 6/8	3392	5 4/8	1702	36 6/8	2300	4/8	22859	20	—	—	60	—	3329	59 4/8	18156	19 6/8
Schwabach	1885	10	—	1440	30 4/8	16	38 6/8	—	—	6913	58 4/8	—	—	—	—	265	—	4310	23 2/8
Summa	24192	1723	22 6/8	19519	13 1/8	9225	57 6/8	9632	58 2/8	223206	25	35875	32 6/8	6284	33 2/8	57376	4/8	144278	6 4/8

Summa der Ausgaben.		Abschluß: Ueberschuß		Abschluß: Deficit		Vermögen: a) rentirendes		Vermögen: b) nicht rentirendes		Vermögen: Summa		Schulden: verzinsliche		Schulden: unverzinsliche		Schulden: Summa		Abgleichung: Activstand		Abgleichung: Passivstand	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Stiftungen.																					
393195	2	32242	10 1/8	—	—	3031164	5	826315	37 2/8	3857479	42 2/8	177966	53 4/8	23387	1	201353	54 4/8	3656125	47 6/8	—	—
23112	47 2/8	12536	41 2/8	—	—	343920	3	60234	17 4/8	404154	20 4/8	4727	10	4483	54 5/8	9211	4 5/8	394943	16 1/8	—	—
416307	49 5/8	44778	51 3/8	—	—	3375084	8	886549	54 6/8	4261634	2 6/8	182694	3 4/8	27870	55 5/8	210564	58 7/8	4051069	3 7/8	—	—
47621	18 4/8	14314	50 2/8	—	—	534181	42	83079	11 4/8	617260	53 4/8	—	—	33	8 4/8	33	8 4/8	617227	45	—	—
79762	12 6/8	22067	52 2/8	—	—	1411803	7	121742	37 5/8	1533545	44 5/8	6674	45	14055	19 6/8	20730	4 6/8	1512815	39 7/8	—	—
60972	46	18094	35 6/8	—	—	507353	4 4/8	40200	43	547553	47 4/8	—	—	8052	13	8052	13	539501	34 4/8	—	—
188356	17 2/8	54477	18 2/8	—	—	2453337	53 4/8	245022	31 6/8	2698360	25 5/8	6674	45	22140	41 2/8	28815	26 2/8	2669544	59	—	—
59994	31	14577	49 6/8	—	—	564734	34	61252	2 4/8	625986	36 4/8	350	—	800	—	1150	—	624836	36 4/8	—	—
31038	22 5/8	18349	29 5/8	—	—	389336	56 2/8	20407	40	409744	36 2/8	—	—	3119	—	3119	—	406625	36 2/8	—	—
91032	53 5/8	32927	19 1/8	—	—	954071	30 2/8	81659	42 4/8	1035731	12 6/8	350	—	3919	—	4269	—	1031462	12 6/8	—	—
35451	10 2/8	2360	33 4/8	—	—	501457	35 6/8	48443	25 5/8	549901	1 3/8	5512	30	503	44	6016	14	543884	47 1/8	—	—
157911	1 6/8	23678	47 1/8	—	—	2281897	37 1/8	251268	59 7/8	2533166	37	3223	52 4/8	—	—	3223	52 4/8	2529942	44 4/8	—	—
28736	58 5/8	14293	18 6/8	—	—	306459	48 2/8	23408	37 1/8	329868	25 3/8	—	—	214	11 6/8	214	11 6/8	329654	13 5/8	—	—
222099	10 5/8	40332	39 5/8	—	—	3089815	1 1/8	323121	2 1/8	3412936	3 1/8	8736	22 4/8	717	55 6/8	9454	18 2/8	3403481	45 2/8	—	—
21371	48	1238	34 2/8	—	—	162473	40 4/8	1480	41 6/8	163954	22 2/8	1060	—	74	49	1074	49	162879	33 2/8	—	—
69230	49 6/8	7698	59 4/8	—	—	769358	50 6/8	64269	7	833627	57 6/8	2350	—	288	58 2/8	2638	58 2/8	830988	59 4/8	—	—
40128	8	7764	14	—	—	622787	46	57083	56	679871	42	2025	—	1682	43	3707	43	676163	59	—	—
2113	13 6/8	1	16 1/8	—	—	48869	14 4/8	—	—	48869	14 4/8	2225	—	—	—	2225	—	46644	14 4/8	—	—
34282	47	325	54	—	—	51000	—	54145	34	105145	34	—	—	110	—	110	—	105035	34	—	—
275228	27 6/8	11656	59	—	—	3374145	29 4/8	331991	16 6/8	3706136	46 2/8	66519	46 2/8	—	—	66519	46 2/8	3639617	—	—	—
51810	24 6/8	4552	59 4/8	—	—	1017895	12 2/8	76485	—	1094380	12 2/8	1500	—	—	—	1500	—	1092880	12 2/8	—	—
12956	31	4515	20 4/8	—	—	259294	17 4/8	33240	27 2/8	292534	44 6/8	—	—	—	—	—	—	292534	44 6/8	—	—
507122	10	37754	17	—	—	6305824	31	618696	2 6/8	6924520	33 2/8	75619	46 2/8	2156	30 2/8	77776	16 4/8	6846744	17 2/8	—	—

Regierungs-Bezirk	Namen der Gemeinde	Familien-Zahl	I. Aus dem Bestand der Vorjahre.		II. Ausgaben des laufenden Jahrs: 1. Auf die Verwaltung: a) Besoldungen u. Remunerationen.		b) Regie-Bedürfnisse.		c) Staats- und Communalauflagen.		2. Auf den Stiftungs-Zweck.		3. Auf Schulden-Tilgung.		Auf Verzinsung.		4. Auf Sustentations-Beiträge.		5. Auf ausgeliehenen Activcapitalien und geleistete Activ Vorschüsse.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
VI. Unterfr. Aschaffb.	Aschaffb.	1660	175	$11\frac{6}{8}$	763	$24\frac{3}{8}$	327	43	103	$31\frac{2}{8}$	15168	41	738	51	284	49	230	$58\frac{2}{4}$	13335	14
	Schweinf.	1858	—	—	1008	38	1588	$59\frac{2}{8}$	607	$44\frac{1}{8}$	16711	$46\frac{2}{8}$	2000	—	135	—	592	$35\frac{6}{8}$	2318	$41\frac{6}{8}$
	Würzburg	3850	1154	32	3487	$14\frac{6}{8}$	19254	$21\frac{4}{8}$	971	$2\frac{7}{8}$	67441	$10\frac{4}{8}$	362	—	420	$18\frac{4}{8}$	2149	$59\frac{4}{8}$	10738	12
	Summa	7368	1329	$43\frac{6}{8}$	5259	17	21171	$3\frac{6}{8}$	1682	$18\frac{5}{8}$	99321	$38\frac{4}{8}$	3100	51	840	$7\frac{4}{8}$	2973	$33\frac{6}{8}$	26392	$7\frac{6}{8}$
VII. Schwab. Neuburg.	Augsburg	6929	7504	$37\frac{3}{8}$	10502	50	8534	$41\frac{1}{8}$	4404	$13\frac{1}{4}$	178421	17	3723	5	1554	$15\frac{4}{8}$	9446	$29\frac{4}{8}$	140002	13
	Kaufbeur.	1155	417	$44\frac{4}{8}$	1023	—	1523	$7\frac{4}{8}$	1277	$9\frac{1}{4}$	13213	$48\frac{6}{8}$	1819	—	892	24	1395	$25\frac{4}{8}$	17526	—
	Kempten	1665	984	$42\frac{1}{8}$	460	$6\frac{4}{8}$	1740	$29\frac{1}{8}$	172	$8\frac{2}{8}$	17501	$15\frac{5}{8}$	—	—	—	—	3431	$19\frac{6}{8}$	3550	—
	Lindau	713	5	20	1304	10	2827	$15\frac{4}{8}$	436	$\frac{7}{8}$	21311	$14\frac{6}{8}$	—	—	—	—	6416	$7\frac{4}{8}$	26022	37
	Memming	1621	1108	55	1595	59	3996	20	3005	$18\frac{3}{8}$	23749	$34\frac{6}{8}$	3880	—	796	48	14611	$24\frac{4}{8}$	14354	—
	Neuburg	1345	613	$28\frac{2}{8}$	496	24	3	2	576	$53\frac{1}{8}$	4789	$\frac{4}{8}$	486	52	—	—	2597	$25\frac{7}{8}$	19900	—
	Nördling	1644	58	$4\frac{4}{8}$	4094	$13\frac{4}{8}$	4250	41	3330	23	24419	$56\frac{1}{8}$	1037	30	—	—	2567	30	31663	5
	Summa	15072	10722	$52\frac{4}{8}$	19476	43	22875	$46\frac{7}{8}$	13202	$5\frac{7}{8}$	283406	$7\frac{5}{8}$	10976	27	3243	$27\frac{4}{8}$	40465	$42\frac{5}{8}$	253017	55
Zusammen																				
I. Oberbayern.		20990	6486	36	1173	$11\frac{6}{8}$	13171	$45\frac{3}{8}$	1641	$\frac{6}{8}$	267387	32	12464	$38\frac{1}{8}$	7829	$58\frac{6}{8}$	12017	6	64136	—
II. Niederbayern.		6339	538	$53\frac{1}{8}$	2648	57	3023	56	2048	$51\frac{6}{8}$	86173	$14\frac{4}{8}$	1114	27	291	33	12537	$11\frac{4}{8}$	79979	$13\frac{4}{8}$
III. Oberpfalz und Regensburg		7238	500	$21\frac{1}{8}$	1161	41	7779	$32\frac{2}{8}$	2024	$22\frac{6}{8}$	35490	$1\frac{4}{8}$	1041	—	48	46	346	$43\frac{6}{8}$	42640	$21\frac{4}{8}$
IV. Oberfranken.		9701	9613	$5\frac{1}{8}$	9680	$16\frac{4}{8}$	8200	$45\frac{1}{8}$	3452	$9\frac{4}{8}$	122367	$34\frac{5}{8}$	352	$7\frac{4}{8}$	311	$21\frac{1}{8}$	19285	$42\frac{7}{8}$	48799	$37\frac{4}{8}$
V. Mittelfranken.		24192	1723	$22\frac{6}{8}$	19519	$13\frac{1}{8}$	9225	$57\frac{1}{8}$	9632	$58\frac{3}{8}$	223206	25	35875	$32\frac{4}{8}$	6284	$33\frac{1}{8}$	57376	$\frac{1}{8}$	144278	$6\frac{4}{8}$
VI. Unterfranken u. Aschaffenburg.		7368	1329	$43\frac{6}{8}$	5259	17	21171	$3\frac{6}{8}$	1682	$18\frac{5}{8}$	99321	$38\frac{4}{8}$	3100	51	840	$7\frac{4}{8}$	2973	$33\frac{6}{8}$	26392	$7\frac{6}{8}$
VII. Schwaben und Neuburg.		15072	10722	$52\frac{4}{8}$	19476	43	22875	$46\frac{7}{8}$	13202	$5\frac{7}{8}$	283406	$7\frac{5}{8}$	10976	27	3243	$27\frac{4}{8}$	40465	$42\frac{5}{8}$	253017	55
Summa		90900	30944	$54\frac{1}{8}$	58925	$52\frac{4}{8}$	85445	47	33683	$47\frac{1}{8}$	1117352	$33\frac{4}{8}$	94925	$3\frac{7}{8}$	18849	$47\frac{1}{8}$	145002	$\frac{6}{8}$	659243	22

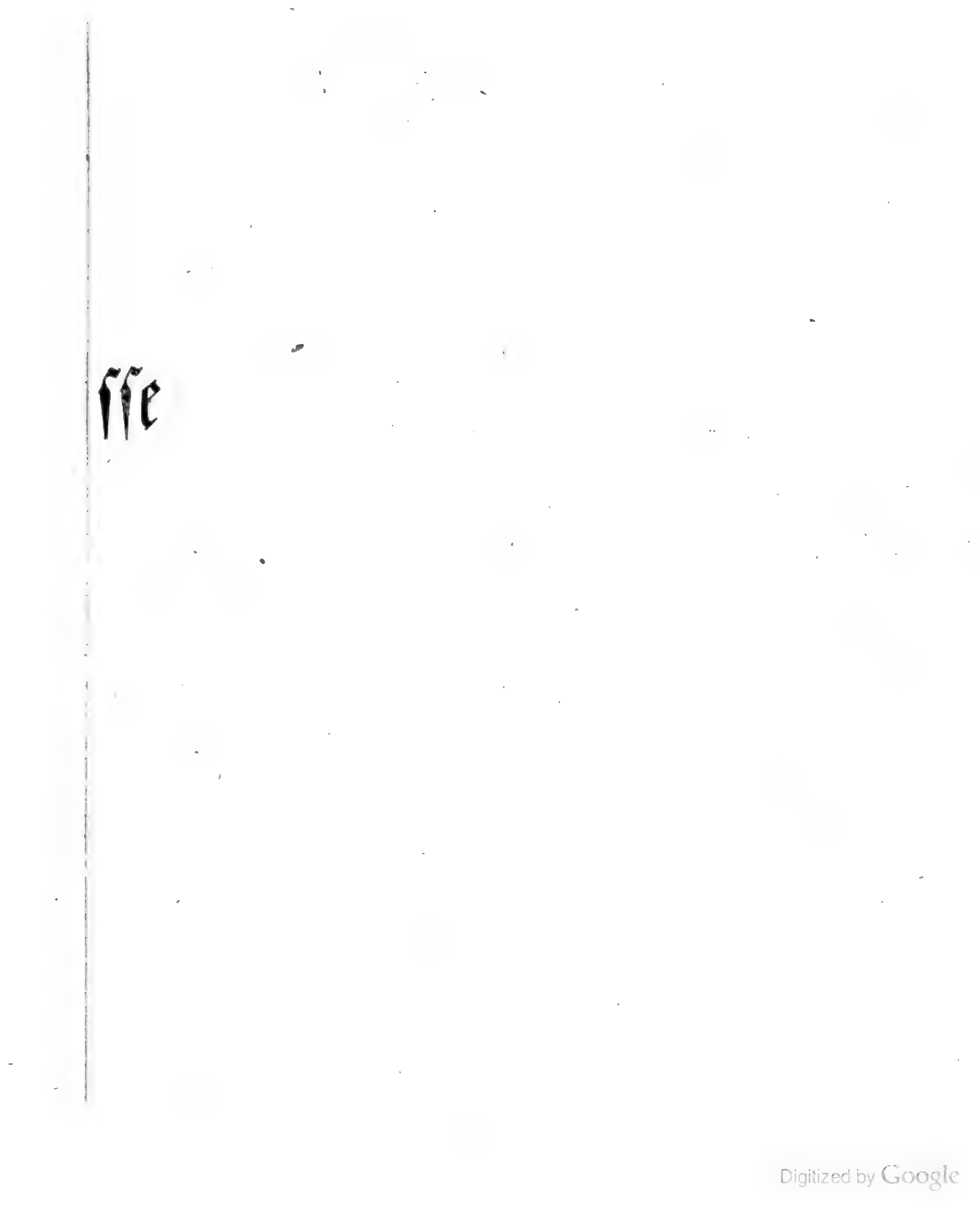
Summa der Ausgaben		Abschluß				Vermögen						Schulden						Abgleichung		
		Ueberschuß		Deficit		a) rentirendes		b) nicht rentirendes		Summa		verzinsliche		unverzinsliche		Summa		Activstand		Passivstan[d]
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.
31128	$23\frac{4}{8}$	5844	20	—	—	175458	30	46979	—	222437	30	6661	9	45	18	6706	27	215731	3	—
24963	$25\frac{6}{8}$	1815	$52\frac{2}{8}$	—	—	401746	15	11887	21	413633	36	2000	—	—	—	2000	—	411633	36	—
105978	$52\frac{1}{8}$	24974	$36\frac{5}{8}$	—	—	1549890	$46\frac{6}{8}$	147772	$25\frac{1}{8}$	1697663	$11\frac{7}{8}$	10700	—	1128	$6\frac{2}{8}$	11828	$6\frac{2}{8}$	1685835	$5\frac{5}{8}$	—
162070	$41\frac{5}{8}$	32634	$48\frac{7}{8}$	—	—	2127095	$31\frac{6}{8}$	206638	$46\frac{1}{8}$	2333734	$17\frac{7}{8}$	19361	9	1173	$24\frac{2}{8}$	20534	$33\frac{2}{8}$	2313199	$44\frac{2}{8}$	—
364093	$42\frac{8}{8}$	68773	$49\frac{1}{8}$	—	—	3508050	$40\frac{1}{8}$	255130	$32\frac{4}{8}$	3763181	$12\frac{5}{8}$	41218	$48\frac{4}{8}$	8350	49	49569	$37\frac{4}{8}$	3713611	$35\frac{1}{8}$	—
39147	$39\frac{5}{8}$	11403	41	—	—	508781	46	59754	51	568536	37	30414	$32\frac{8}{8}$	3146	$32\frac{1}{8}$	33561	$4\frac{4}{8}$	534975	$32\frac{4}{8}$	—
27840	$1\frac{1}{8}$	3653	$31\frac{1}{8}$	—	—	223075	$42\frac{4}{8}$	12462	$30\frac{7}{8}$	235538	$13\frac{3}{8}$	100	—	1557	$16\frac{6}{8}$	1657	$16\frac{6}{8}$	233880	$56\frac{5}{8}$	—
58322	$45\frac{4}{8}$	24108	$8\frac{4}{8}$	—	—	490084	$27\frac{5}{8}$	93405	$51\frac{2}{8}$	583490	$18\frac{7}{8}$	—	—	—	—	—	—	583490	$18\frac{7}{8}$	—
67098	$28\frac{7}{8}$	9244	$39\frac{4}{8}$	—	—	734960	$44\frac{2}{8}$	39286	$14\frac{7}{8}$	774246	$59\frac{2}{8}$	17060	—	5477	—	22537	—	751709	$59\frac{2}{8}$	—
29463	$6\frac{1}{8}$	9155	$36\frac{5}{8}$	—	—	228506	22	20214	$57\frac{1}{8}$	248721	$19\frac{1}{8}$	—	—	—	—	—	—	248721	$19\frac{1}{8}$	—
71421	$23\frac{6}{8}$	25024	$25\frac{6}{8}$	—	—	964759	$13\frac{4}{8}$	91945	$9\frac{4}{8}$	1056704	23	—	—	5327	$32\frac{2}{8}$	5327	$32\frac{2}{8}$	1051376	$50\frac{6}{8}$	—
657387	$7\frac{5}{8}$	151363	$51\frac{5}{8}$	—	—	6658218	$56\frac{1}{8}$	572200	$7\frac{1}{8}$	7230419	$3\frac{2}{8}$	88793	$20\frac{7}{8}$	23859	$10\frac{1}{8}$	112652	31	7117766	$32\frac{2}{8}$	

stellung.

Summa der Ausgaben		Ueberschuß		Deficit		a) rentirendes		b) nicht rentirendes		Summa		verzinsliche		unverzinsliche		Summa		Activstand		Passivstan[d]
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.
416307	$49\frac{7}{8}$	44778	$51\frac{5}{8}$	—	—	3375084	8	886549	$54\frac{6}{8}$	4261634	$2\frac{6}{8}$	182694	$3\frac{4}{8}$	27870	$55\frac{5}{8}$	210564	$58\frac{7}{8}$	4051069	$3\frac{7}{8}$	—
188356	$17\frac{2}{8}$	54477	$18\frac{2}{8}$	—	—	2453337	$53\frac{4}{8}$	245022	$31\frac{6}{8}$	2698360	$25\frac{2}{8}$	6674	45	22140	$41\frac{1}{8}$	28815	$26\frac{1}{8}$	2669544	59	—
91032	$53\frac{5}{8}$	32927	$19\frac{1}{8}$	—	—	954071	$30\frac{2}{8}$	81659	$42\frac{1}{8}$	1035731	$12\frac{6}{8}$	350	—	3919	—	4269	—	1031462	$12\frac{6}{8}$	—
222099	$10\frac{5}{8}$	40332	$39\frac{5}{8}$	—	—	3089815	$1\frac{1}{8}$	323121	$2\frac{3}{8}$	3412936	$3\frac{4}{8}$	8736	$22\frac{1}{8}$	717	$55\frac{6}{8}$	9454	$18\frac{2}{8}$	3403481	$45\frac{2}{8}$	—
507122	10	37754	17	—	—	6305824	31	618696	$2\frac{6}{8}$	6924520	$33\frac{6}{8}$	75619	$46\frac{1}{8}$	2156	$30\frac{1}{8}$	77776	$16\frac{4}{8}$	6846744	$17\frac{2}{8}$	—
162070	$41\frac{5}{8}$	32634	$48\frac{7}{8}$	—	—	2127095	$31\frac{6}{8}$	206638	$46\frac{1}{8}$	2333734	$17\frac{7}{8}$	19361	9	1173	$24\frac{2}{8}$	20534	$33\frac{2}{8}$	2313199	$44\frac{2}{8}$	—
657387	$7\frac{5}{8}$	151363	$51\frac{5}{8}$	—	—	6658218	$56\frac{1}{8}$	572200	$7\frac{1}{8}$	7230419	$3\frac{2}{8}$	88793	$20\frac{7}{8}$	23859	$10\frac{1}{8}$	112652	31	7117766	$32\frac{2}{8}$	—
2244376	$9\frac{2}{8}$	394269	$5\frac{5}{8}$	—	—	24963447	$31\frac{6}{8}$	2933888	$7\frac{1}{8}$	27897335	$39\frac{1}{8}$	382229	$27\frac{1}{8}$	81837	37	464067	$4\frac{1}{8}$	27433268	35	

Familien-Zahl.	I. Aus dem Bestand der Vorjahre		II. Ausgaben des laufenden Jahres — 1. Auf die Verwaltung — a) Besoldungen u. Remunerationen		b) Regie-Bedürfnisse		c) Staats- und Communalauflagen		2. Auf den Stiftungs-Zweck		3. Auf Schulden-Tilgung		Auf Verzinsung		4. Auf Sustentations-Beiträge		5. Auf ausgeliehene Activcapitalien und geleistete Activ-Vorschüsse	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
													Hauptzusammen					
—	6442	4 7/8	16220	22 7/8	8795	7 5/8	8329	29 7/8	309088	6 3/8	67180	36 2/8	12380	39 5/8	33417	54 4/8	301513	20
—	9626	9 5/8	22461	54 5/8	18837	45	1434	39	385541	34 5/8	2635	40 4/8	1894	49 5/8	12357	14 7/8	98716	44
—	30944	54 6/8	58925	52 4/8	85448	47	33683	47 1/8	1117352	33 4/8	94925	3 7/8	18849	17 6/8	145002	6/8	659243	22
90900	47013	9 2/8	97608	9 4/8	113081	39 5/8	43447	56	1811982	14 1/8	164741	20 5/8	33125	16 6/8	190777	9 1/8	1059473	26

Summa der Ausgaben		Abschluß				Vermögen						Schulden						Ab[...]
		Ueberschuß		Deficit		a) rentirendes		b) nicht rentirendes		Summa		verzinsliche		unverzinsliche		Summa		Activ[...]
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.
stellung.																		
763367	41	194527	41 1/8	—	—	6382262	59 3/8	2702279	10 7/8	9084542	10 2/3	332012	1 4/8	51233	33	383245	34 4/8	870129[...]
553506	30 6/8	34772	43 5/8	—	—	2698911	50 5/8	303595	28 1/8	3002507	18 4/8	64043	35	36018	48 5/8	100062	23 5/8	290244[...]
2244376	9 3/8	394269	5 5/8	—	—	24963147	31 0/8	2933888	7 5/8	27897335	39 1/8	382229	27 1/8	81837	37	464067	4 1/8	2743326[...]
3561250	21	623569	30 1/8	—	—	34044622	22	5939762	46 3/5	39984385	8 3/8	778285	3 1/8	169089	58 5/8	947375	2 7/8	3903701[...]



Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 37.

München, Freitag den 7. Oktober 1842.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Einberufung der Stände-Versammlung betr.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bey Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in

Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben beschlossen, die Stände Unseres Reiches in Folge des §. 22. T. VII. der Verfassungs-Urkunde und des Art. I. des Verfassungs-Gesetzes vom 15. April 1840 auf Montag den 14. November laufenden Jahres einzuberufen, und befehlen demzufolge Unseren Kreisregierungen, alle in die zweite Kammer aus ihrem Kreise bestimmten Abgeordneten, sogleich durch abschriftliche Mittheilung dieser öffentlichen

Ausschreibung anzuweisen, daß sie sich an dem festgesetzten Tage unfehlbar in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt einfinden, und nach ihrer Ankunft sich in dem Ständehause nach Vorschrift der §§. 52. und 61. Tit. I. Abschn. III. des Edikts über die Stände-Versammlung bei der Einweisungs-Commission persönlich melden.

Im Falle aber, daß ein Mitglied durch unabwendbare Hindernisse von der Erscheinung abgehalten seyn sollte, hat dasselbe nach Vorschrift der §§. 44. und 47. Tit. I. Abschn. II. das Erforderliche zu beobachten.

Der Tag, an welchem Wir die Sitzung der Stände eröffnen werden, wird durch besondere Entschließung bekannt gemacht werden.

München, den 5. Oktober 1842.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel.
Frhr. v. Gumppenberg. Graf v. Seinsheim.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
der General-Secretär.
An dessen Statt, der Ministerialrath
v. Zenetti.

Bekanntmachung,

die Ernennung des ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe für die Dauer der neunten Ständeversammlung betr.

Seine Majestät der König haben unterm 6. October l. Js., in Rücksicht auf die Bestimmungen des Tit. I. §. 53. der X. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, den Herrn Fürsten Karl Friedrich Wilhelm Emich von Leiningen, für die Dauer der auf den 14. November l. Js. einberufenen neunten Ständeversammlung, zum ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe zu ernennen geruht.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 3. April l. J. die Gattin des Capitain des gardes, Generallieutenants Grafen von Seyssel d'Aix, Sophie Gräfin von Seyssel d'Aix, geborne Gräfin von Yrsch, und unterm 4. April l. Js. die Hofdame Franziska Freifrau von Grainger, geborne Freyin von Widnmann, zu Palastdamen Ihrer Majestät der Königin zu ernennen;

d. d. Berchtesgaden den 28. September l. Js. den kön. Kammerjunker und Polizei-Commissär, Julius Freiherrn von Lindenfels, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, zu Allerhöchstihrem Kämmerer zu befördern;

unterm 29. September l. Js., den königlichen Oberlieutenant à la suite, Maximilian Grafen von Holnstein,

und unterm 6. October l. Js., den Accessisten bei dem königlichen Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg, Joseph Karl Freiherrn v. Leoprechting, auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen, in die Zahl Allerhöchstihrer Kammerjunker aufzunehmen;

unterm 13. September l. Js. die Stelle des Gerichtsarztes bei dem Landgerichte Werdenfels, in provisorischer Eigenschaft, dem dermaligen practischen Arzte in Partenkirchen, Dr. Heinrich Max Brunner, zu verleihen;

unterm 25. September l. Js. die erledigte Landrichterstelle zu Waldsassen, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem dermaligen ersten Assessor des Landgerichts Kötzting, Johann Baptist Attenberger, zu verleihen;

unterm 27. September l. Js. die bei dem Kreis- und Stadtgerichte München erledigte Schreiberstelle dem Diurnisten bei diesem Gerichte, Bernhard Jaspis, in provisorischer Eigenschaft, und

die bei dem Kreis- und Stadtgerichte Erlangen erledigte Schreiberstelle dem Diurnisten des Kreis- und Stadtgerichtes Ansbach, Johann Jakob Maria Pedrazzi, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unterm 30. September l. Js. den Forstamtsactuar zu Neustadt an der Aisch, Georg Rabus, zum provisorischen Revierförster in Gunzenhausen, Forstamts Gunzenhausen, zu ernennen;

den Forsteiförster, Georg Christoph Horn, zu Reichenhall, Forstamts Altdorf, seiner allerunterthänigsten Bitte willfahrend, nach §. 22. lit. C. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, in den Ruhestand zu versetzen, und

an dessen Stelle den Forstamts-Actuar zu Altdorf, Johann Melchior Kublan, zum provisorischen Forsteiförster zu ernennen;

unterm 2. October l. Js. die erledigte Stelle eines Vorstandes der Strafanstalt München, in provisorischer Eigenschaft, mit dem Range und der Uniform eines Regierungs-Rathes, dem dermaligen Inspector des Central-Gefängnißes zu Kaiserslautern, Georg Michael Obermaier, zu verleihen,

dann dem ordentlichen Professor der Chirurgie und chirurgischen Klinik an der königl. Universität München, Dr. Ludwig Stromeyer, die Behufs der Annahme des erhaltenen Rufes an die Universität Freiburg nachgesuchte Entlassung aus königlich bayerischem Dienste und Unterthansverbande, zu ertheilen;

unterm 3. October l. Js. den Oberaufschlagsbeamten, Joseph Angstwurm, in Landshut, seiner allerunterthänigsten Bitte huldvollst entsprechend, auf das Oberaufschlagamt von Oberbayern, und

den Rentbeamten, Franz Xav. Schmid, zu Waischenfeld, auf das Rentamt Ebersberg, dann

unterm 4. Oktober l. Js. den Regierungsrath bei der Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, Sebastian Leythauser, nach §. 22. lit. C. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, in den nachgesuchten Ruhestand, unter Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen vieljährigen und treugeleisteten Diensten zu versetzen,

und dem ordentlichen Professor der Cameral-Wissenschaften an der königlichen Universität Erlangen, Hofrathe Dr. Johann Paul Harl, auf dem Grunde des §. 22. Lit. C. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, unter dem Ausdrucke der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen langjährigen, treuen Diensten, die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand zu bewilligen.

Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben nachstehende katholische Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 7. September l. Js. die Pfarrei Büchenbach, Langerichts Herzogenaurach, in Oberfranken, dem derzeitigen Localcaplan in Stappenbach, Landgerichts Burgebrach, Priester Johann Schedel;

unterm 22. September l. Js. die Pfarrei Mönchberg, Landgerichts Klingenberg, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, dem bisherigen Pfarrer und Distrikts-Schulen-Inspector in Greßthal, Landgerichts Euerdorf, Priester Franz Karl Kümmeth;

unterm 23. September l. Js. die Pfarrei Winklarn, herrschaftlichen Commissariates Winklarn, dem bisherigen Pfarrer in Weiding, desselben herrschaftlichen Kommissariats, Priester Georg Adam Greßmann;

unterm 30. September l. Js. die Pfarrei St. Oswald, Landgerichts Grafenau, dem bisherigen Pfarrer in Kellberg, Landgerichts Passau I., Priester Karl Holmer, und

die Pfarrei Laberweinting, Landgerichts Mallersdorf, beide in Niederbayern, dem bisherigen Curat- und Schulbenefiziaten, in Niederbindhart, Landgerichts Pfaffenhofen, Priester Jakob Burger.

Seine Majestät der König haben nachstehende protestantische Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 27. September l. Js. die erledigte Pfarr- und Decanatsstelle zu Ludwigsstadt, in Oberfranken, dem bisherigen Pfarrer in Laubendorf, Decanats Markt Erlbach, Johann Ludwig Barthe;

die Decanats- und erste Pfarrstelle zu Wassertrüdingen, in Mittelfranken, dem bisherigen Pfarrer zu Dambach, Decanats Wassertrüdingen, Andreas Sander;

die Pfarrei Obernbreit, Decanats Kleinlangheim, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, dem bisherigen Pfarrer zu Karolinenfeld, Decanats München, Johann Adam Schuler;

die Pfarrei Zell und Weipoldskirchen, Decanats Schweinfurt, genannten Regierungsbezirkes, dem bisherigen Pfarrer zu Maroldsweisach, Decanats Memmelsdorf, Johann Friedrich Emmert, dann

unterm 29. September l. Js. die erledigte Pfarrei Unternbibert, Decanats Ansbach, in Mittelfranken, dem bisherigen Pfarrer zu Ebenried, Decanats Roth, Johann Grüber.

Seine Majestät der König haben unterm 29. September l. Js. unter den für die dritte protestantische Pfarrstelle zu Hof, von dem dortigen Stadtmagistrate mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten präsentirten Geistlichen, dem bisherigen Hospitalprediger, Johannes Scheuerlein, zu Hof, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben unterm 27. September l. Js. den Major des Landwehrregiments der Stadt Bamberg, Adam Berwein, die nachgesuchte Entlassung aus dem Landwehr-Verbande zu gewähren, und auf die dadurch erledigte Majorstelle in dem benannten Landwehrregimente den Oberlieutenant und zur Zeit Bataillons-Adjutanten in demselben, Jakob Friedrich Schuck, zu befördern geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König ha-

ben Sich, vermöge allerhöchster Entschliessung vom 5. Sept. l. Js., allergnädigst bewogen gefunden, dem Schullehrer und Cantor in Muggendorf, Georg Adam Tröger;

vermöge allerhöchster Entschließung vom nämlichen Tage, dem Schullehrer in Bergheim, königlichen Landgerichts Dillingen, Leonhard Lindenbauer;

vermöge allerhöchster Entschließung vom 9. September l. Js., dem Bureaudiener im Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, Heinrich Steinmetz,

und vermöge allerhöchster Entschließung vom 14. September l. Js., dem königlichen Kammerportier Johann Kunz, die Ehrenmünze des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 17. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Königlichen Kämmerer und Rittergutsbesitzer, August Grafen von Drechsel, die allerhöchste Erlaubniß zur Annahme und Tragung des demselben verliehenen Maltheserordens zu ertheilen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 16. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem königlichen Rathe und Advokaten Dr. Schauß, in München, die allerhöchste Erlaubniß zur Annahme und Tragung des ihm von des Herrn Herzogs von Lucca Königlichen Hoheit, verliehenen Ludwigs-Ordens III. Classe zu ertheilen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 30. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Königlichen Staatsminister und Bundestags-Gesandten, Maximilian Freiherrn von Lerchenfeld, die allerhöchste Erlaubniß zur Annahme und Tragung des demselben von des Kaisers von Oesterreich Majestät verliehenen Großkreuzes des Leopold-Ordens huldreichst zu ertheilen.

Erhebung in den Freiherrnstand des Königreichs.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschliessung vom 9. August l. Js. bewogen gefunden, den Carl Ludwig Cäsar von Bethmann, nunmehr königlichen Kammerjunker,

in den erblichen Freiherrnstand des Königreichs allergnädigst zu erheben.

Indigenats-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 11. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, nachbenannten Individuen das Indigenat des Königreiches zu verleihen, nämlich:

1) dem Priester Michael Zerwes aus Ehrenbreitstein in Rheinpreußen, zur Zeit Caplan zu Landau in der Pfalz;
2) dem Franziskaner-Ordens-Novizen Carl Kaiser aus Dudderstadt im Hannöverschen;
3) dem Carl Ludwig Cäsar von Bethmann, zu Frankfurt am Main, und
4) dem Friedrich Lissignolo, aus Mannheim.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 31. Juli l. Js. dem Lehrer der Mathematik und Kataster-Geometer Joseph Friedrich Schiereck, zu Gießen, ein Gewerbs-Privilegium auf Anwendung einer von ihm erfundenen Vorrichtung, durch

welche eine, mit größerem Effekte verbundene Benützung animalischer Kräfte zur Fortbewegung von Lasten bezweckt wird, für den Zeitraum von vier Jahren;

unterm 2. August l. Js. dem Fortepiano-Fabrikanten Alois Biber, in München, auf Anwendung seiner Erfindung, einer eigenthümlichen Vorrichtung zur Verbesserung des Tones bei Klavier- und Flügel-Instrumenten, für den Zeitraum von fünf Jahren,

und unterm 4. August l. Js. dem Kapellorganisten und Instrumentenmacher Alois Deiler, zu Altötting, ein Gewerbsprivilegium auf Verfertigung der von ihm erfundenen Klavier-Schraub-Kapsel, für den Zeitraum von fünf Jahren zu ertheilen geruht.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Seine Majestät der König haben unterm 31. Juli l. Js. das dem Schloßbaumeister Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Carl, Gottfried Köppe, in Tegernsee, unterm 13. Juli 1839 verliehene und am 30. August desselben Jahres ausgeschriebene, dreijährige Gewerbsprivilegium auf Anwendung und Ausführung seiner Erfindung einer verbesserten,

sowohl bei neu zu erbauenden, als bei bereits bestehenden Kellern anzuwendenden Construction der Lagerbierkeller für den Zeitraum von weitern drei Jahren,

und das dem Büchsenmacher Clement Oeffele, zu Obersendling, unterm 12. Juni 1840 verliehene, und unterm 31. Juli desselben Jahres ausgeschriebene zweijährige Gewerbs-Privilegium auf seine Erfindung, bezüglich einer verbesserten Construction der Bolzbüchsen, auf weitere zwei Jahre zu verlängern geruht.

Verzichtleistung auf ein Gewerbs-Privilegium.

Der Silberarbeiter Joseph Bollermann, zu München, hat auf die fernere Dauer des ihm unterm 20. Dezember 1832 auf sechs Jahre verliehenen, unterm 13. Dezember 1838 auf weitere sechs Jahre verlängerten, und unterm 14. März 1839 ausgeschriebenen Gewerbs-Privilegiums auf das von ihm erfundene, verbesserte Verfahren, Tabakspfeifenbeschläge von Silber, Argentan und Messing zu verfertigen, — verzichtet.

Gewerbsprivilegiums-Einziehung.

Nachdem die Gebrüder Mühlens et Compagnie zu Frankfurt am Main, über die Ausführung des ihnen unterm 10. April 1841 verliehenen und unterm 17. Mai 1841 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbs-Privilegiums, auf Einführung der von ihnen erworbenen Erfindung bezüglich der Fabrikation von Wollenzeugen ohne Gewebe, dann der Verfertigung der hiezu erforderlichen Maschinen, sohin mittelst Anwendung dieser Erfindung

1) auf Verfertigung von Wollenzeugen ohne Gewebe,

2) auf Erbauung. Verkauf und Benützung der zu diesem Zwecke dienenden Maschinen, sowie

3) der zum Reinigen, Kämmen und Scheiden der Wolle neu erfundenen Maschine, —

innerhalb der ihnen desfalls bewilligten Jahresfrist einen Nachweis anher nicht vorgelegt haben, so wurde dem angedrohten Präjudize gemäß das besagte Privilegium unterm 21. August l. J. wieder eingezogen.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 38.

München, Donnerstag den 20. Oktober 1842.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensions-Fondes betr.

Justiz-Ministerium.

In Folge allerhöchster Entschliessung Seiner Majestät des Königs, vom 22. Februar 1842, wurde am 1. und 2. l. Mts. dem, von den Advokaten des Königreiches nach den Bestimmungen vom 5. Juli 1832 für die Periode 18$\frac{42}{45}$ gewählten Central-Ausschuß, das Vermögen der Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt zur eigenen Verwaltung desselben vor-

behaltlich der Oberaufsicht des Justiz-Ministeriums, übergeben.

München, den 6. October 1842.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. von Schrenk.

Durch den Minister:
der General-Secretär
Ministerialrath
Haller.

Bekanntmachung,

die zweite Verloosung der zu 3½ pCt. verzinslichen Mobilisirungs-Obligationen au porteur betreffend.

In Gemäßheit allerhöchster Bestimmung Seiner Majestät des Königs, wird im Monate October des laufenden Jahres die zweite Verloosung der zu 3½ pCt. verzinslichen Mobilisirungs-Obligationen auf den Inhaber (au porteur) lautend, nach der unterm 8. August l. Js. (Rgbl. S. 893.) erfolgten Bekanntmachung des Verloosungsplanes, vorgenommen werden.

Unter Bezugnahme auf die allgemeinen Bestimmungen dieses Verloosungsplanes wird insbesondere hinsichtlich der vorzunehmenden zweiten Verloosung bekannt gemacht, was folgt:

1. Dieselbe wird am Mittwoch den 26. dieses Monats Vormittags 9 Uhr auf dem kleinen Rathhaussaale dahier stattfinden, und deren Ergebniß unverzüglich bekannt gemacht werden.
2. Es werden hiebei die noch zu ziehenden 97 Zahlen (von 100) in das Rad gelegt und davon drey gezogen.
3. Der Zahlungstermin für die hiedurch verloosten Obligationen wird auf den ersten Februar 1843 festgesetzt, von welchem Tage an die Verzinsung aufhört.
4. Die Kassen beginnen aber mit der Zahlung sogleich nach der Ziehung und vergüten dabei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich jeder Zeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch gemäß vorstehender Bestimmung No. 3. in keinem Falle über den ersten Februar 1843 hinaus.

München den 15. October 1842.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Weigand, Ministerialrath.

Petzl, Secretär.

Verleihung der Würde eines erblichen Reichsrathes.

Seine Majestät der König ha-

ben, vermöge offenen Dekrets vom 4. Oktober l. Js., den Herrn Fürsten Franz von Waldburg-Zeil-Trauchburg zum erblichen Reichsrath der Krone Bayern zu ernennen geruht.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 11. October l. Js., den königlichen Kammer-Junker und Rittergutsbesitzer, Ludwig Ritter von Mann Edlen von Tiechler, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchst Ihrem Kämmerer zu befördern;

unterm 6. October l. Js., den Unterlieutenant im königlichen Cuirassierregiment Prinz Karl, Maximilian Freiherrn von Besserer;

unterm 9. Oktober l. Js. den Actuar bei dem königlichen Forst- und Triftamte zu München, Anton von Barth,

und den Unterlieutenant im königlichen Infanterie-Regimente Gumppenberg, Max Gustav Freiherrn von Berchem, auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen, in die Zahl Allerhöchstihrer Kammerjunker aufzunehmen;

unterm 29. September l. Js., den Zollverwalter zu Schellenberg, Martin Schiedrich, zum zweiten Revisionsbeamten bei dem Hauptzollamte Augsburg,

und den Forstamts-Actuar von Hammelburg, Christian Petzold, zum Revierförster in Mainsondheim, Forstamts Gerolzhofen, beide in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen;

unterm 2. October l. Js. zu der bei dem Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg erledigten ersten Directorstelle den dermaligen zweiten Director eben dieses Gerichtshofes, Georg Freiherrn von Tautphöus, zu befördern, und die hiedurch bei dem Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg offen gewordene zweite Directorstelle dem Rathe des Oberappellationsgerichts, Hans Karl Freiherrn von Thüngen, zu verleihen;

unterm gleichen Tage den Rath des Appellationsgerichts von Mittelfranken, Dr. Johann Georg Hofinger, dessen aus Krankheit hervorgegangene Unfähigkeit zur Function nach §. 22. lit. D. des Edicts IX. zur Verfassungs-Urkunde, vollkommen nachgewiesen ist, für die Dauer von zwei Jahren, mit Belassung des Titels, des Functionszeichens und des Gesammtgehaltes, in den Ruhestand zu versetzen, und demselben dabei die allerhöchste Zufriedenheit mit seiner ausgezeichneten Dienstleistung, zu bezeigen;

unterm gleichen Tage dem Leh-

rer der zweiten Classe am neuen Gymnasium in München, Professor Anton Kneutinger, die Vorrückung in die erledigte Lehrstelle der dritten Classe zu gestatten;

auf die hiedurch in Erledigung kommende Lehrstelle der zweiten Gymnasialclasse, dem dermaligen Lehrer der ersten Gymnasialclasse, P. Fortunat Braun, dem Vorschlage des Abtes von Metten gemäß, die Vorrückung zu genehmigen, und zu gestatten, daß

die hiedurch erledigt werdende Lehrstelle der ersten Gymnasialclasse, dem Präfecten des Erziehungs-Institutes für Studierende und Lehrer der vierten Classe der lateinischen Instituts-Schule, P. Anselm Deufl, übertragen werde;

unterm 5. October l. Js. den Raths-Accessisten bei der Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, Benno Steyrer, zum Rechnungs-Commissär dieser Regierungs-Finanzkammer, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen, und

den Revierförster zu Laudenbach, Forstamts Rimpar, Alexander Pachmayer, seiner allerunterthänigsten Bitte willfahrend, auf das Forst- und Jagdrevier Diessen, Forstamts Landsberg, in gleicher Eigenschaft, zu versetzen;

unterm 6. October l. Js. auf die erledigte erste Assessorstelle bei dem Landgerichte Günzburg, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, den dermaligen zweiten Assessor dieses Amtes, Maximilian Payr,

und auf die hiedurch sich eröffnende Stelle des zweiten Assessors bei diesem Landgerichte, den dermaligen Actuar desselben, Karl Staiger, endlich

auf die hiedurch in Erledigung kommende Actuarstelle den Accessisten bei der Regierungs-Kammer des Innern von Oberbayern, Georg Hauner, zu ernennen, dann

die erledigte Actuarstelle bei dem Landgerichte Seßlach, in Oberfranken, dem dermaligen zweiten Assessor bei dem Landgerichte Pfaffenhofen, in Oberbayern, Heinrich Basel, seiner Bitte entsprechend, zu verleihen;

unterm 7. October l. Js. den Postverwalter Saurer, in Deggendorf, seinem Gesuche entsprechend, von dem Antritte der ihm verliehenen Postverwaltung Cronach zu entbinden, dagegen letztere Postverwaltung II. Classe dem bisherigen Postverwalter III. Classe, Friedrich von Ebersberg genannt von Weyhers, in Traunstein, auf seine allerunterthänigste Bitte, zu übertragen, und auf die hiedurch in Erledigung kommende Postverwaltung Traunstein, den als provisorischen Postverwalter nach Deggendorf bestimmten Max Joseph König, in gleicher Eigenschaft, zu berufen;

unterm nämlichen Tage die erledigte Stelle des ersten Assessors bei dem Landgerichte Weiler, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem dermaligen zweiten Assessor des Landgerichts Sonthofen, Alois Schuster,

und die hiedurch sich eröffnende Stelle des zweiten Assessors bei dem Landgerichte Sonthofen, im genannten Regierungsbezirke, dem zweiten Landgerichts-Assessor zu Oberviechtach, Maximilian Joseph Weber, seiner Bitte entsprechend, zu verleihen;

die erledigte zweite Assessorstelle bei dem Landgerichte Pfaffenhofen, an der Ilm, in Oberbayern, dem geprüften Rechtspracticanten bei dem Landgerichte Kemnath, Thomas Rabs, zu übertragen; zum zweiten Assessor bei dem Landgerichte Tirschenreuth, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, den Appellationsgerichts-Accessisten, Joseph Zenner, der Zeit bei dem Kreis- und Stadtgerichte in München, zu ernennen;

die zweite Assessorstelle bei dem Landgerichte Oberviechtach, letztgenannten Regierungsbezirkes, dem Accessisten des Kreis- und Stadtgerichts München, Anton Werberger, zu verleihen, dann

die Actuarstelle bei dem Landgerichte Dettelbach, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, dem Landgerichts-Actuar in Lichtenfels, Georg Wolf, seinem Ansuchen entsprechend, zu übertragen, und auf die hiedurch in Erledigung kommende Actuarstelle bei dem Landgerichte Lichtenfels, in Oberfranken, den Appellationsgerichts-Accessisten, Stephan Barack, zu befördern;

unter demselben Tage den Regierungsrath bei der Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, Moritz August Marc, seiner allerunterthänigsten Bitte willfahrend, zum Oberrechnungsrath, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen;

den Hofbrauhaus-Beamten, Johann Nepomuk Friedl, in München, nach §. 22. Lit. C. und D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, unter Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen seit mehr als fünfzig Jahren treu und eifrig geleisteten Diensten in den nachgesuchten Ruhestand zu versetzen, und

den Kreiskasse-Zahlmeister, Friedrich Joseph Lang, in Regensburg, zum Rentbeamten in Riedenburg, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen;

unterm 8. October l. J. die erledigte Stelle des Vorstandes der Zwangsarbeits-Anstalt in Plassenburg, in provisorischer Eigenschaft und mit dem Range und Titel eines Polizey-Commissärs, dem dermaligen zweiten Assessor des Landgerichts Hollfeld, Jakob Rottmanner, zu verleihen;

den Bezirks-Ingenieur bei der Bau-

inspection Hof, Wilhelm Friedrich Pfeifer, in den temporären Ruhestand treten zu lassen;

auf die hiedurch sich eröffnende Stelle des Bezirks-Ingenieurs bei der Bauinspection Hof, den dermaligen Bezirks-Ingenieur bei der Bauinspection Reichenhall, Maximilian Karl Freiherrn von Waldenfels, seiner Bitte entsprechend, zu versetzen;

den Rechnungs-Commissär bei der Regierung von Mittelfranken, Wilhelm Meyer, seiner allerunterthänigsten Bitte huldvollst entsprechend, in gleicher Eigenschaft zur Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, zu versetzen, und

den Steuerliquidations-Commissär, Lorenz Pickel, in Schweinfurt, zum Rechnungs-Commissär bei der Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, zu ernennen;

unterm 9. October l. Js. dem königl. geheimen Rathe von Schelling, die nachgesuchte Entlassung aus Allerhöchst Ihren Diensten zum Behufe des Uebertrittes in den kgl. preußischen Staatsdienst, mit dem Vorbehalte des bayerischen Indigenates, und unter dem Ausdrucke der besonderen Allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen seit einer langen Reihe von Jahren geleisteten ausgezeichneten Diensten, so wie unter wohlgefälliger Anerkennung seiner bewährten Treue und Anhänglichkeit, zu bewilligen;

unterm gleichen Tage die bei dem Wechsel- und Merkantilgerichte erster Instanz zu Straubing erledigte Rathstelle dem Rathe des Kreis- und Stadtgerichts zu Straubing, Adam Schuch, zu übertragen;

unterm 10. October l. Js. das Rentamt Kemnath provisorisch dem Rathsaccessisten bei der Regierung von Schwaben und Neuburg, Maximilian Meßmer, und

die erledigte Actuarstelle bei dem kgl. Landgerichte Tegernsee in Oberbayern, dem Accessisten des Kreis- und Stadtgerichts München, Karl Ludwig Bollwegg, zu verleihen.

Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben nachstehende katholische Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 8. October l. Js. die Pfarrei Freinsheim, Landcommissariats Neustadt an der Haardt, dem bisherigen Pfarrer zu Meckenheim, desselben Landcommissariats, Priester Johann Joseph Habermehl,

und die Pfarrei Bundenthal, Landcommissariats Pirmasens, dem gegenwärtigen Pfarrer zu Horbach, desselben Landcommissariats, Priester Johann Mathias Ehrhard;

unterm 10. October l. Js. das Be-

nefizium in Kößlarn, königlichen Landgerichts Rotthalmünster, in Niederbayern, dem bisherigen Pfarrer in Weihmörting, desselben Landgerichts, Priester Kaspar Oetzinger;

unterm 11. October l. Js. die Pfarrei Dinzelshausen, Landgerichts Neuburg an der Donau, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem bisherigen Pfarrer in Echsheim, Landgerichts Rain, Priester Anton Maisch;

das Schulbenefizium in Weiden, gleichnamigen Landgerichts, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem bisherigen Lehrer an der lateinischen Schule in Cham, gleichnamigen Landgerichts, Priester Joseph Zechtl;

unterm 12. October l. Js. die Pfarrei Kohlgrub, Landgerichts Schongau in Oberbayern, dem bisherigen Pfarrer in Hohenpeißenberg, desselben Landgerichts, Priester Georg Köpf;

die Pfarrei Hechendorf, Landgerichts Starnberg, gleichfalls in Oberbayern, dem Caplan in Unterpeißenberg, Landgerichts Weilheim, Priester Heinrich Gietl;

die Pfarrei Vilslern, Landgerichts Vilsbiburg, in Niederbayern, dem gegenwärtigen Pfarrer zu Affeking, Landgerichts Kelheim, Priester Wilhelm Weber, und

die sich hierdurch eröffnende Pfarrei Affeking, dem seitherigen Stadtpfarr-Cooperator in Deggendorf, gleichnamigen Landgerichts, Priester Ferdinand Ring, endlich

die Pfarrei Wasserburg, Landgerichts Lindau, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem bisherigen Pfarrer in Stiefenhofen, Landgerichts Immenstadt, Priester Hieronymus Berkmann.

Seine Majestät der König haben unterm 9. October l. Js. zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Breitenberg, Landgerichts Wegscheid, in Niederbayern, von dem Hochwürdigen Herrn Bischofe von Passau, dem bisherigen Cooperator in Plaiskirchen, Landgerichts Altötting, Priester Joseph Stamberger;

unterm 10. October l. Js., daß die Stadtpfarrei Dingolfing, gleichnamigen Landgerichts, in Niederbayern, von dem Hochwürdigen Herrn Bischofe von Regensburg, dem bisherigen Pfarrer und Distrikts-Schulen-Inspector in Grafling, Landgerichts Deggendorf, Priester Victor Pinzinger,

und unterm 14. October l. Js. daß die Pfarrei Geldersheim, Landgerichts Werneck, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, von dem Hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg, dem gegenwärtigen Pfarrer und Distrikts-Schulen-Inspector zu Mühlbach, Landgerichts Karlstadt, Priester Valentin Warmuth, verliehen werde.

Seine Majestät der König ha-

ben unterm 8. October l. Js. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Buch am Forst, Decanats Michelau, in Oberfranken, dem Pfarramts-Candidaten, Johann Sigmund Fleischer, zu verleihen geruht.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich, vermöge allerhöchster Entschließung vom 24. September l. Js., allergnädigst bewogen gefunden, dem Material-Verwalter bei der königlichen General-Zolladministration, Joseph Nortz, die Ehrenmünze des königlich bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 11. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem königl. bayerischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königlich preussischen Hofe, Grafen von Lerchenfeld, die submissest erbetene allerhöchste Erlaubniß zur Annahme und Tragung des ihm von des Königs von Preußen Majestät verliehenen Großkreuzes des rothen Adlerordens mit den Insignien in Diamanten, huldreichst zu ertheilen.

Großjährigkeits-Erklärungen.

Seine Majestät der König haben unter dem 6. October l. Js. allergnädigst geruht, den geprüften Candidaten der Chirurgie, Joseph Gigl, von Pettin, Landgerichts Laufen,

und unterm 11. October l. Js. den Johann Thomas Zimmermann, Bauerssohn in Troschenreuth, Landgerichts Bayreuth, beide auf allerunterthänigstes Ansuchen, für großjährig zu erklären.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

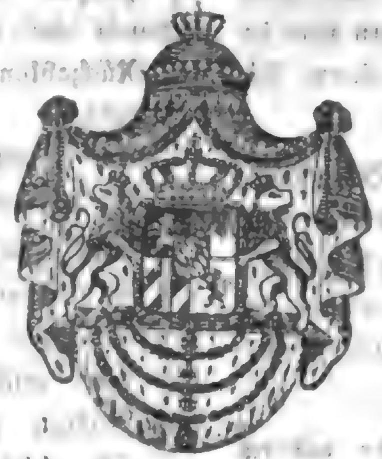
Seine Majestät der König haben Nachstehenden Gewerbsprivilegien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 30. Juli l. Js. dem Strumpfwirker Johann Christoph Wolf, in Kempten, auf Verfertigung von Schuhen, Stiefeln, Pantoffeln und dergleichen, aus elastischem, tuchartig gewalktem und appretirtem Maschengewebe ohne Naht, mit eigenthümlicher lederner Besohlung nach einem von ihm erfundenen, neuen Verfahren, für den Zeitraum von fünf Jahren, und

unterm 3. August l. Js. den Kaufleuten und Fabrikbesitzern Gebrüder Alberti, zu Waldenburg, und dem Dr. Alexander Hoffmann, zu Herrnstadt, in preussisch Schlesien, auf Einführung der von letzterem gemachten Erfindung einer Brech- und Schwing-Maschine für Flachs und Hanf, für den Zeitraum von sieben Jahren.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 39.

München, Samstag den 29. Oktober 1842.

Inhalt:

Königliche Erklärung,

auf die Glückwünsche zur Vermählung Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen Maximilian.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben mit lebhaftem Vergnügen die Glückwünsche empfangen, welche Uns aus Anlaß der Vermählung Unseres vielgeliebten Sohnes, des Kronprinzen, Königlicher Hoheit, mit Ihrer Königlichen Hoheit, der Prinzessin Marie von Preußen, Unserer vielgeliebten Schwiegertochter, aus allen Theilen Unseres Reiches zugekommen.

Des Landes allgemeine Freude, die

sich darin so innig ausgesprochen, und in frohbegangenen Festlichkeiten allwärts kund gegeben, erhöht die Unsere, und gerne erkennen Wir in ihr der Bayern stets bewährte Liebe zu Uns und Unserm Königlichen Hause.

Sie gilt Uns eine feste Bürgschaft, daß dieses neue, unter dem göttlichen Beistande geschlossene Ehebündniß für Unseres Reiches Zukunft segenvoll, und doppelt schätzbar ist es deßhalb Unserm Vaterherzen.

Mit Rührung danken Wir andurch für — der Uns dargebrachten Wünsche gefühlevollen Ausdruck, und erwiedern Unserm Volke dieses Zeichen seiner Treue und Anhänglichkeit, in unveränderlichen, wohlwollenden Gesinnungen, mit der Versicherung Unserer Königlichen Huld und Gnade.

München, den 26. October 1842.

Ludwig.

Bekanntmachung,

die zweite Verloosung der mit 3½ Prozent verzinslichen Staats-Obligationen auf den Inhaber (au porteur) betreffend.

Gemäß der Bekanntmachung vom 15. d. Mts. (Regierungs-Blatt Seite 1007.) hat heute die zweite Verloosung der mit 3½ Prozent verzinslichen Staats-Obligationen auf den Inhaber (au porteur) zur Rückzahlung Statt gefunden, wobei die Zahlen

52. 43. und 98.

gezogen worden sind.

Nach diesem Verloosungs-Ergebniß sind alle Obligationen der erwähnten Schuldgattung, deren Commissions-Cataster-Nummer (roth geschrieben) mit der gezogenen Zahl endigt, sohin

52.	152.	252.	352.	
43.	143.	243.	343.	u. s. w.
98.	198.	298.	398.	

zur Heimzahlung geeignet.

Die kgl. Staats-Schuldentilgungs-Cassen beginnen mit der Bezahlung sogleich, und vergüten dabei die Zinsen in vollen Monatsraten, nemlich jeder Zeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den 1. Februar 1843 hinaus, da von diesem Tage an die Verzinsung der gezogenen Obligationen aufhört.

München den 26. Oktober 1842.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Weigand, Ministerialrath.

v. Appell, Secret.

Diensttes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 14. October l. Js. den außerordentlichen Professor Dr. Anselm Debes, an der Universität zu Würzburg, in provisorischer Eigenschaft, zu der Stelle eines ordentlichen Professors der Staatswirthschaft und der Finanzwissenschaft an der staatswirthschaftlichen Fakultät der genannten Hochschule zu ernennen;

unterm 15. October l. Js. dem Regierungsrathe Ludwig Heinrich Friedrich Karl von Hecht, in Bayreuth, die erbetene Versetzung in den Ruhestand, auf den Grund des §. 22 lit. B. der IX. Verfassungs-Beilage, und unter dem Ausdrucke der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen langjährigen treu und ersprießlich geleisteten Diensten zu bewilligen, und

die hiedurch in Erledigung kommende Regierungsraths-Stelle bei der Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, in provisorischer Eigenschaft, dem bisherigen weltlichen Rathe bei dem protestantischen Consistorium in Ansbach, Karl Freiherrn von Doboneck, seiner Bitte entsprechend, zu verleihen;

unterm gleichen Tage den Schreiber bei dem Kreis- und Stadtgerichte Amberg, Anton Mang, nach §. 22. lit. D. der Beilage IX. zur Verfassungs-Urkunde, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, auf die Dauer von zwei Jahren in den Ruhestand zu versetzen, und demselben hinsichtlich seiner Dienstleistung die allerhöchste Zufriedenheit zu bezeigen.

dann die hiedurch erledigte Schreiberstelle bei dem Kreis- und Stadtgerichte Amberg, in provisorischer Eigenschaft, dem Diurnisten bei dem Kreis- und Stadtgerichte Regensburg, Franz Xaver Holz, zu verleihen;

unterm 16. October l. Js. dem Postoffizialen Friedrich Adolph Irmisch, zu Nürnberg, auf den Grund des §. 22. lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage, die erbetene Versetzung in den definitiven Ruhestand zu bewilligen;

unterm 21. October l. Js. dem Geheimsecretär Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen, Dr. Sebastian Daxenberger, solange er seine gegenwärtige Stelle bekleidet, allergnädigst zu erlauben, die Uniform eines geheimen Secretärs des Ministeriums des königlichen Hauses und des Aeussern tragen zu dürfen;

unterm gleichen Tage die bei dem Wechselgerichte zweiter Instanz zu Aschaffenburg erledigte Directorstelle dem ersten Director des Appellationsgerichtes von Un-

terfranken und Aschaffenburg, Georg Freiherrn von Tautphöus, zu übertragen;

die in Schwabach erledigte Advokatenstelle dem Rechtspracktikanten Wilhelm Finsterer, von Ansbach, und die in Naila erledigte Advokatenstelle dem Appellationsgerichts-Accessisten Ernst Millitzer, zu Bamberg, ihren allerunterthänigsten Gesuchen entsprechend,

und dem Assistenten am Hauptzollamte Augsburg, Karl Diehl, die Zollverwalterstelle am Nebenzollamte I. zu Schellenberg, in provisorischer Eigenschaft, zu verleihen;

unterm 22. October l. Js. die bisher unter einem gemeinschaftlichen Lehrer vereinigte zweite und dritte Classe des Gymnasiums, zu Erlangen, zu trennen, und jede derselben mit einem eigenen Lehrer zu besetzen, sofort

die dritte Gymnasialclasse dem Professor Dr. Schäfer zu belassen;

in die zweite den Professor Dr. Zimmermann vorrücken zu lassen, und

die hiedurch sich erledigende Professur der ersten Gymnasial-Classe dem bisherigen Lehrer an der obersten Classe der lateinischen Schule zu Erlangen, Dr. Georg Friedrich Wilhelm Samuel Rücker, provisorisch, zu verleihen,

dann den Rechnungs-Commissär bei der Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, Joseph Schöller, zum Rentbeamten in Weismain, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen, endlich

unterm 24. October l. Js. den Revierförster Wolfgang Heinrich Günther, zu Büchelberg, Forstamts Waldsassen, seiner allerunterthänigsten Bitte willfahrend, nach §. 22. lit. C. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, unter Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen über 51 Jahre treu geleisteten Diensten, in den wohlverdienten Ruhestand zu versetzen, und

den quiescirten Gerichtshalter Friedrich Pöller, von Zangberg, zum Hofbraubeamten in München, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen.

Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben nachstehende katholische Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht:

in Oberbayern:

unterm 15. October l. Js. die Pfarrei Wasserburg, gleichnamigen Landgerichts, dem bisherigen Pfarrer und Distriktsschulen-Inspector in Rinkofen, Landgerichts Stadtamhof, Priester Theodor Paul König;

die Pfarrei Söchtenau, Landgerichts Rosenheim, dem bisherigen Pfarrcuraten in

Tattenhausen, Landgerichts Aibling, Priester Wenzeslaus Fritsch;

die Pfarrei Peuting, Landgerichts Schongau, dem dermaligen Pfarrer in Kirchdorf, Landgerichts Aibling, Priester Peter Sebastian Liebherr;

unterm 16. Oktober l. Js. die Pfarrei Brennberg, Landgerichts Roding, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem exponirten Cooperator in Wiesbach, Landgerichts Mühldorf, Priester Franz Michael Baumann;

unterm 22. October die Pfarrei Chieming, Landgerichts Traunstein, in Oberbayern, dem gegenwärtigen Pfarrer von Fischbachau, Priester Joseph Scheck,

und die sich hiedurch eröffnende Pfarrei Fischbachau, Landgerichts Miesbach, gleichfalls in Oberbayern, dem dermaligen Expositus in Durhausen, Landgerichts Wasserburg, Priester Andreas Hafner;

unterm 24. October l. Js. die Pfarrcuratie Deggingen, Herrschaftsgerichts Harburg, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem dermaligen Curat- und Schulbenefiziaten in Etting, Landgerichts Rain, Priester Friedrich Ziegelmüller,

und das Frühmeß-Benefizium in Welden, Landgerichts Zusmarshausen, genannten Regierungs-Bezirkes, dem dermaligen Pfarrer in Langenmoosen, Landgerichts Schrobenhausen, Priester J. Nikolaus Stegmayr.

Seine Majestät der König haben zu genehmigen geruht, daß nachfolgende katholische Pfarreien und Benefizien verliehen werden:

unterm 15. October l. Js. die Pfarrei Steinberg, Landgerichts Kronach, in Oberfranken, von dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von Bamberg, dem bisherigen Caplan in Stadtsteinach, Landgerichts gleichen Namens, Priester Joseph Lamprecht;

unterm 16. October l. Js. die Pfarrei Neukenroth, Landgerichts Kronach, in Oberfranken, von dem genannten Hochwürdigsten Herrn Erzbischofe, dem bisherigen Pfarrer zu Weihenwasserlos, Landgerichts Scheßliz, Priester Dominikus Schneider,

und das Niedermayr-Bischof von Zerzer'sche Frühmeß- und Schul-Catecheten-Benefizium in Reisbach, kgl. Landgerichts Dingolfing, in Niederbayern, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Regensburg, dem gegenwärtigen Pfarrprovisor in Falkenberg, Landgerichts Eggenfelden, Priester Max Lautenbacher.

Seine Majestät der König haben unterm 12. October l. Js. die erledigte dritte protestantische Pfarrstelle zu Speyer dem dermaligen Pfarrer in Bergzabern, Karl Wilhelm Culmann, und

unterm 24. October l. Js. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Kaiserslautern, Decanats daselbst, in der Pfalz, dem bisherigen Pfarrer in Otterberg, Karl Friedrich Schimper, zu verleihen geruht.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben unter dem 14. October l. Js. dem bisherigen Major in dem Landwehrregimente der Stadt Fürth, in Mittelfranken, Johann Michael Humbser, dortselbst, die nachgesuchte Enthebung von der bezeichneten Majorstelle und dem Landwehrdienste zu bewilligen, und an dessen Stelle dem bisherigen Hauptmann, Johann Adam Schmitt, zu Fürth, zum Landwehrmajor, dann

unterm 22. October l. Js. den Cavalerie-Oberlieutenant in dem activen Landwehr-Bataillon des Landgerichtsbezirkes Pfaffenhofen, Hermann Lenz, zum Major und Commandanten dieses Landwehr-Bataillons, zu befördern geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 22. October l. Js. dem bisherigen Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Marktbibart, Philipp Geigel, zu Iphofen, in Berücksichtigung seiner mißlichen Gesundheitsumstände, die nachgesuchte Enthebung von seiner Landwehrstelle und dem Landwehrdienste zu bewilligen, und

an dessen Stelle zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Marktbibart, den Civil-Adjunkten bei dem dortigen Landgerichte, Heinrich Bausewein, zu ernennen geruht.

Kreisscholarchat von Oberbayern.

Seine Majestät der König haben unterm 22. October l. Js. den Hofcapelldirector und Stiftspropst zu St. Cajetan in München, Dr. Michael Hauber, auf sein Ansuchen der Function eines Mitgliedes des Kreisscholarchates in Oberbayern zu entheben, und

die genannte Function dem außerordentlichen Professor der Theologie an der Universität München, Dr. Hanneberg, zu übertragen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 12. October l. Js. al-

lergnädigst bewogen gefunden, dem Leibarzte Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen, Professor Dr. Franz Xaver Giehl, das Ritterkreuz des Königlichen Verdienstordens vom heiligen Michael, dann

unterm 20. September l. Js. dem Schullehrer und Meßner zu Weichs, Michael Hebensberger, und

unterm 22. September l. Js. dem Schullehrer und Kirchendiener zu Willanzheim, Franz Mayer, die Ehrenmünze des Königlichen Bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich unter dem 28. August l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem königlichen Hofmarschalle, Oberstlieutenant Grafen von Saporta, zur Annahme und Tragung des demselben von dem Herrn Herzoge von Sachsen-Altenburg, Durchlaucht, unter dem 25. August l. Js. huldreichst verliehenen Commenthurkreuzes Iter Classe des Herzoglich Sachsen-Ernestinschen Hausordens, die allerhöchste Erlaubniß zu ertheilen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 10. October l. J. dem Königlichen Kämmerer und Hofmusik-Intendanten, Freiherrn von Poyßl, die allerhöchste Erlaubniß zur Annahme und Tragung des demselben von des Großherzogs von Hessen Königlicher Hoheit verliehenen Commandeurkreuzes 1ter Klasse des hessischen Ludwigs-Ordens dann,

unter dem 15. October l. J. dem Königlichen Kammerjunker und Legations-Secretär, Grafen von Montgelas, in Berlin,

und dem k. Akademiker Dr. Sulpiz Boisserée, die allerhöchste Erlaubniß zur Annahme und Tragung des ihnen von des Königs von Preußen Majestät, verliehenen rothen Adlerordens 3ter Klasse zu ertheilen.

Seine Majestät der König haben unterm 22. October l. Js. dem Vorstande und Director der General-Administration der königlichen Posten, Carl Goeb,

und dem königlichen Kammerjunker, Assessor der General-Administration der königlichen Posten, Ludwig Freih. v. Brück, die allergnädigste Erlaubniß zu ertheilen geruht, das ihnen von des Kaisers von Oesterreich Majestät, verliehene Ritterkreuz Allerhöchst Ihres Leopold-Ordens annehmen und tragen zu dürfen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 8. August l. Js. dem Buchbindermeister und Portefeuille- und Galanteriearbeiter August Friedrich Kreichauf, in Nürnberg, ein Gewerbsprivilegium auf Anfertigung von Cartonage- und Portefeuille-Arbeiten aus dem von ihm hiezu erfundenen eigenthümlichen Stoffe für den Zeitraum von zwey Jahren;

unterm 28. August l. Js. dem Obersbergrathe und Professor Dr. Johann Nepomuk Fuchs, dann dem Professor der Akademie der bildenden Künste Joseph Schlotthauer, beide in München, ein Gewerbsprivilegium auf Anwendung des von ihnen erfundenen, eigenthümlichen Verfahrens, Gemälde und Farben überhaupt, auf Wände, Leinwand und andere geeignete Unterlage: für die Dauer zu fixiren, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 31. August l. Js. dem Kriegskommissär Ferdinand Johann Baptist Mussinan, und dem Mechanikus August Knocke, beide in München, ein Gewerbsprivilegium auf die Anfertigung und Ausführung von Feuergewehren nach der von ihnen erfundenen, eigenthümlichen Konstruktion, durch welche alle Ladung ohne Ladstock und ohne den Lauf oder Schaft aus ihrer Stellung rücken zu müssen, leicht, sicher und schnellstens soll bewerkstelliget werden können, für den Zeitraum von einem Jahre,

und unterm 1. September l. Js. dem Großhändler Philipp Engelhard, zu Regensburg, ein Gewerbsprivilegium auf Bereitung des Knoppern-Extractes nach dem von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahren, für den Zeitraum von fünf Jahren, zu ertheilen geruht.

Gewerbsprivilegiums-Einziehung.

Nachdem der Hüttenmeister Jean Pierre Bernadac Delarbre, zu Paris, und der Gutsbesitzer François Farre Jacob, Sohn, dortselbst, das ihnen unterm 22. März 1840 verliehene und unterm 27. Juni 1840 ausgeschriebene fünfjährige Gewerbs-Privilegium auf die Einführung des von Louis Molinié zu St. Pons, in Frankreich, erfundenen Einblase-Regulators innerhalb der ihnen deßfalls bewilligten Frist von zwey Jahren in Bayern nicht zur Ausführung gebracht haben, so wurde benanntes Privilegium, dem deßfalls angedrohten Präjudize gemäß, wieder eingezogen.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 40.

München, Freitag den 4. November 1842.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den für die neue Tarifsperiode 1843, 1844 und 1845 vereinbarten, mit dem 1. Jänner 1843 zur Anwendung kommenden Zolltarif betr.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben rc. rc.

Unter Bezugnahme auf den §. 13. des Zollgesetzes vom 17. November 1837 und mit Hinweisung auf die im Abschiede für die Ständeversammlung vom 15. April 1840 Lit. N., die Zollverhältnisse für die Zukunft betreffend, niedergelegten von Uns Allerhöchst sanktionirten Postulate verordnen und befehlen Wir, daß der bei der dießjährigen Generalconferenz in Zollangelegenheiten zu Stuttgart vereinbarte Vereinszolltarif für

die Jahre 1843, 1844 und 1845 in Folge der von Uns genehmigten dießfallsigen Uebereinkunft mit den übrigen Vereinsregierungen, ohne Verzug durch das Regierungsblatt verkündet, und mit dem 1. Jänner 1843, als dem Tage des Beginnens der neuen dreijährigen Tarifsperiode — in Anwendung gebracht werde, wonach Unser Finanzministerium zum Vollzuge das Weitere einzuleiten und anzuordnen hat.

München den 31. Oktober 1842.

Ludwig.

Graf v. Seinsheim.

Auf
Königlich Allerhöchsten
Befehl:
Der Generalsecretär, Ministerialrath
Gietl.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die besondere Uebereinkunft wegen einstweiliger Eingangszoll-Erhöhung für gewisse Gegenstände betr.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben rc. rc.

In Folge der bei der dießjährigen Generalconferenz in Zollangelegenheiten zu Stuttgart getroffenen und von Uns Allerhöchst genehmigten besonderen Uebereinkunft mit den übrigen Vereinsregierungen und unter Bezugnahme auf Unsere Allerhöchste Verordnung vom Heutigen, den für die neue Tarifsperiode 1843, 1844 und 1845 vereinbarten, mit dem 1. Januar 1843 zur Anwendung kommenden Zolltarif betreffend, verordnen und befehlen Wir:

Vom 1. Januar 1843 an, sollen einstweilen und bis auf weitere Bestimmung für die nachgenannten Gegenstände an die Stelle der im Tarif festgesetzten Eingangszollsätze die folgenden vereinbarten Sätze treten, und zwar für:

a. Waaren aus Gold oder Silber, feinen Metallgemischen, Metall-Bronce (ächt vergoldet) ächten Perlen, Korallen, oder Steinen gefertigt oder mit Gold oder Silber belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt und unächten Steinen; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken rc. rc. im Galanterie-Handel und als Galanterie-Waaren geführt werden, Stutzuhren, mit Ausnahme derer in hölzernen Gehäusen, Kronleuchter mit Bronce, Gold- oder Silberblatt; Fächer;

künstliche Blumen und zugerichtete Schmuckfedern; (Pos. 20. des Tarifs) 175 fl. . . . (100 Thlr.) per Centr.

b. Lederne Handschuhe (Pos. 21. d. des Tarifs) 77 fl. . . . (44 Thlr.) per Centr.

c. Franzbranntwein (Pos. 25. b. des Tarifs) 28 fl. . . . (16 Thlr.) per Centr.

d. Papiertapeten, (Pos. 27. c. des Tarifs) 35 fl. . . . (20 Thlr.) per Centr.

Unser Finanzministerium hat hiernach das Weitere zum Vollzuge einzuleiten und anzuordnen.

München den 31. Oktober 1842.

Ludwig.

Graf v. Seinsheim.

Auf
Königlich Allerhöchsten
Befehl
der Generalsecretär, Ministerialrath
Gietl.

Ernennung von lebenslänglichen Reichsräthen.

Seine Majestät der König haben vermöge offenen Dekrets vom 26. October l. Js. den Herrn Grafen Albert von Rechberg und Rothenlöwen,

und vermöge offenen Dekrets vom 27. October l. Js. den Präsidenten der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Friedrich Freiherrn von Zu-Rhein, als lebenslängliche Reichsräthe der Krone Bayern zu ernennen geruht.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 27. October l. Js. den Unterlieutenant im königlichen Cürassier-Regimente Prinz Carl, Carl Freiherrn von Zandt, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen in die Zahl Allerhöchst Ihrer Kammerjunker aufzunehmen;

unterm 24. October l. Js. den Landrichter Grafen Ferdinand von Hundt, zu Wolfrathshausen, seiner allerunterthänigsten Bitte huldvollst entsprechend, provisorisch, zum Oberaufschlagsbeamten in Niederbayern, zu ernennen;

unterm 25. October l. Js. dem Regierungs-Secretär erster Classe bei der Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, Ludwig Freiherrn von Reitzen-

stein, in Anbetracht der nachgewiesenen Kränklichkeit und dadurch herbeigeführten Functions Unfähigkeit desselben, auf den Grund des §. 22. lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage, die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand zu bewilligen;

unterm gleichen Tage unter Gestattung der Vorrückung der bisherigen technischen Assessoren bei dem Handelsgerichte in Nürnberg, zum vierten technischen Assessor bei diesem Gerichte den Kaufmann Heerdegen den ältern, Miteigenthümer der Handlung J. A. Heerdegen in Nürnberg, zu ernennen;

unterm 26. October l. Js. den Rechnungs-Commissär bei der Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, Johann Faubel, zum Rentbeamten in Starnberg, in provisorischer Eigenschaft, zu befördern;

die bei dem Wechselappellationsgerichte von Oberfranken erledigte Stelle eines zweiten technischen Suppleanten, dem ersten technischen Assessor bei dem Wechselgerichte erster Instanz in Bamberg, Karl Schruck, zu verleihen; hiebei das Vorrücken des Georg Dotterweich auf die erste, — des Georg Benedikt Schaupp, auf die zweite, — des Anton Baierlein, auf die dritte, und des ersten Suppleanten Joseph Hofmann, auf die vierte Stelle der technischen Assessoren bei dem Wechselgerichte erster Instanz zu Bamberg, dann des zweiten Suppleanten Rudolph Gros, auf die erste Suppleantenstelle daselbst zu gestatten, und den Weinhändler Carl Eduard Niezoldi, zum zweiten technischen Suppleanten bei dem Wechselgerichte erster Instanz in Bamberg, zu ernennen;

unterm 28. October l. Js. die erledigte Stelle des Vorstandes des Handelsgerichts zu Nürnberg, dem Rathe des Kreis- und Stadtgerichts und des Handelsappellationsgerichts zu Nürnberg, Gustav Adolph Nürmberger, und die hiedurch bei dem Handelsappellationsgerichte Nürnberg offen gewordene dritte Rathstelle, unter Genehmigung der Vorrückung der übrigen Räthe, dem Rathe des Kreis- und Stadtgerichts zu Nürnberg, Carl von Landgraf, und

die bei dem Wechselgerichte zweiter Instanz zu Eichstädt, erledigte Rathstelle, dem Rathe des Appellationsgerichts von Mittelfranken, Paul Edelhart, zu übertragen,

dann den Actuar und Functionär im Forstbüreau zu Regensburg, Franz Kraus, zum provisorischen Revierförster in Büchelberg, Forstamts Waldsassen, zu ernennen;

endlich den Registrator des Appellationsgerichts von Oberbayern, Gregor Miller, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, nach §. 22. lit. D. der Beilage IX. zur Verfassungsurkunde, auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen und ihm die Allerhöchste Zufriedenheit rücksichtlich seiner Dienstleistung zu erkennen zu geben;

die hierdurch bei dem Appellationsgerichte von Oberbayern, erledigte Registratorstelle, dem Registrator bei dem Kreis- und Stadtgerichte Augsburg, Johann Nepomuk von Mässenhausen, in provisorischer Eigenschaft, zu verleihen;

auf die durch solche Beförderung offen gewordene Registratorstelle bei dem Kreis- und Stadtgerichte Augsburg, dem gestellten allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, den bei dem Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg, provisorisch als Registrator angestellten Joseph Hafner, in gleicher Eigenschaft, zu versetzen;

die durch solche Versetzung erledigte Registratorstelle bei dem Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg, in provisorischer Eigenschaft, dem in der Registratur des erwähnten Kreis- und Stadtgerichts verwendeten Schreiber und functionirenden Handelsappellationsgerichts-Kanzellisten Leonhard Sebastian Link, zu übertragen,

und die hierdurch bei dem Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg erledigte Schreiberstelle, in provisorischer Eigenschaft, dem Diurnisten bei dem Kreis- und Stadtgerichte Fürth, Adolph Heuber, zu verleihen.

Königliche Universität Würzburg.

Seine Majestät der König haben unterm 26. October l. Js. der von der philosophischen Facultät der Universität Würzburg für die Studienjahre 184⅔ und 184¾ vorgenommenen, und auf den Professor Dr. Hoffmann gefallenen Wahl eines Decans besagter Fakultät und eines Ephors, die Allerhöchste Bestätigung zu ertheilen geruht.

Erhebung in den Adelstand des Königreichs.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 18. Juli l. Js. bewogen gefunden, dem Königlich niederländischen Oberstlieutenant im II. Uhlanen-Regimente zu Mästricht, Ritter des Militär-Verdienst-Ordens, Ernst Friedrich von Wiebeking, den erblichen Adel des Königreiches allergnädigst zu verleihen.

Verzeichniß

derjenigen Stipendiaten der Universität München, deren Stipendien für 18$\frac{42}{43}$ bestätiget wurden.

	Namen der Stipendiaten.	Heimath.	Stipendium.
	I. Candidaten der Jurisprudenz.		fl.
1.	Birner, Fr. Xaver	Ludwigsmoos	100
2.	Dietz, Johann	Birkach	100
3.	Dufter, Georg	Reichenhall	100
4.	Ertl, Franz Xaver	Mengkofen	100
5.	Gleitsmann, Andreas	Würzburg	100
6.	Greimer, Franz	Landshut	100
7.	Kienhoefer, Carl	München	100
8.	Kuger, Adam	Miltenberg	100
9.	Lang, Anton	Obernzell	100
10.	Leyendecker, Georg	Landshut	100
11.	Loibl, Johann Baptist	Röhrenbach	100
12.	Pracher, Carl	München	100
13.	Prunner, Johann Evang.	Regensburg	100
14.	Riesch, Friedrich	Kelheim	100
15.	Saile, Carl	München	100
16.	Scherer, Wilhelm	München	100
17.	Schießl, Joseph	Regensburg	100
18.	Schirsner, Anton	Meßhofen	100
19.	Schreyer, Johann	Regensburg	100
20.	Schubgraff, Heinrich	Regensburg	100
21.	Seitz, Friedrich	Amberg	100
22.	Spieß, Michael	Amberg	100
23.	Traeubler, Mathäus	Essenbach	100
24.	Wimmer, Georg	Bamberg	100
25.	Zimmermann, Hyacinth	Lauingen	100
26.	Zinnagel, Michael	Reisbach	100
	II. Candidaten der Medicin.		
27.	Denkel, Jakob	Burgheim	100
28.	Hofer, Dominikus	Oberstorf	100
29.	Dr. Kummer	München	100
		Seite	2900

	Namen der Stipendiaten.	Heimath.	Stipendium.
			fl.
30.	Martin, Caspar	Bamberg	100
31.	Mückl, Gustav	Regensburg	100
32.	Sauter, Alois Joseph	Halden	100
33.	Schipper, Benedikt	Brückenau	100
34.	Stabel, Ludwig	München	100
35.	Tutschek, Lorenz	Bayreuth	100

III. Candidaten der Philosophie.

36.	Führer, Georg	Julbach	100
37.	Keck, Ferdinand	München	100
38.	Martin, Joh. Nep.	München	100
39.	Merckt, Herrmann	Kempten	100
40.	Rothhaft, Johann	Langenisarhofen	100
41.	Pirngruber, Gabriel	Berchtesgaden	100
42.	Ziegltwallner, Karl	Eichstädt	100
		Summa	1300
		Ueberseite	2900
		Summa	4200

II. Verleihung neuer Stipendien an der Universität München für $18\frac{42}{43}$.

	Namen der Stipendiaten	Geburtsorts	Betrag des Stipendiums.
	A. Candidaten der Jurisprudenz.		fl.
1.	Scherer, Gustav	Kemnath	100
2.	Mayr, Joh. Bapt.	Höchstädt	100
3.	Schulz, Lorenz	Bamberg	100
4.	Baumeister, Anton	München	100
5.	Zoellner, Martin	Scheßlitz	100
6.	Prugger, Alexander	Schrobenhausen	100
7.	Nees, Franz	Aschaffenburg	100
8.	Voelk, Joseph	Mittelstetten	100
9.	Fischer, Karl Heinrich	Scheßlitz	100
	B. Candidaten der Medizin.		
10.	Fahrenholz, Joh. Bapt.	Stadl	100
11.	Handwerker, August	München	100
12.	Krimbacher, Sebastian	Ettenbeuren	100
13.	Loehr, Adolph	Passau	100
	C. Candidaten der Philosophie.		
14.	Berthold, Joseph	Grafenkirchen	100
15.	Merle, Franz	Trauchgau	100
16.	Stadler, Michael	Parnbach	100
17.	Regnet, Albert	Straubing	100
18.	Allfeld, Philipp	München	100
19.	Wein, Joh. Baptist	Burglengenfeld	100
20.	Bauer, Sigmund	Regensburg	100
		Summa	2000

Beilage: Zolltarif für 1843, 1844, und 1845.

Vereins-Zolltarif

für

die Jahre 1843, 1844 und 1845.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei bleiben:

1. Bäume zum Verpflanzen, und Reben;
2. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3. Branntweinspülig;
4. Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Controle der Verwendung;
5. Eier;
6. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunstein, Gips, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeiffenerde, Trippel, Walkererde u. a.;
7. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Gränze belegen sind;
8. Fische, frische, und Krebse; desgleichen frische unausgeschälte Muscheln;
9. Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu;
10. Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln 2c., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roher; auch ungetrocknete Cichorien;
11. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
12. Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);
13. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;

14. Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;
15. Holz: Brennholz beim Landtransporte, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird, und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;

    Anmerkung. Dem Landtransporte wird das Verflößen in losen Stücken auf Floßkanälen und Floßbächen gleichgeachtet.
16. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, so wie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen, ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind; dann die Wagen der Reisenden; ferner die beim Eingange über die Gränze zum Personen- oder Waarentransporte dienenden und nur deshalb eingehenden Wagen und Wasserfahrzeuge, letztere mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie beim Ausgange an Bord hatten; Reisegeräthe, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;
17. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunstinstitute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen;
18. Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
19. Milch;
20. Obst, frisches;
21. Papier, beschriebenes (Acten und Manuscripte);
22. Saamen von Waldhölzern;
23. Schachtelhalm, Schilf- und Dachrohr;
24. Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren); desgleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) und Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei);
25. Seidencocons;
26. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine beim Landtransport, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Wetzsteine in demselben Falle;
27. Stroh, Spreu, Häckerling;

28. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;
29. Torf und Braunkohlen, auch Steinkohlenasche;
30. Treber und Trester.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Fünfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preußisch, oder zwei und Fünfzig und ein halber Kreuzer im $24\frac{1}{2}$ Guldenfuß vom Zentner Brutto-Gewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

a) einer geringern oder höhern Eingangsabgabe als einem halben Thaler oder zwei und fünfzig und einem halben Kreuzer vom Zentner unterworfen,

   oder

b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze. nach dem 14-Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang		Ausgang		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang		Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
			Rthlr.	Sgr. (24 Gr.)	Rthlr.	Sgr. (24 Gr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
1	**Abfälle**										
	von Glashütten, desgleichen Glasscherben und Bruch; von der Gold- und Silberbearbeitung (Münz-Grätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes, Thierflechsen, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert seyn	1 Zentr.	frei.	.	.	15 (12*)	frei.	.	.	52½	
2	**Baumwolle** und **Baumwollenwaaren**.										
	a) Rohe Baumwolle	1 Zentr.	frei.	.	.	15 (12)	frei.	.	.	52½	
	b) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:										
	1. ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	18 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
	Anmerk. Zu Zetteln angelegtes, geschlichtet oder ungeschlichtet	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	
	2. ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	

*) Die unter dem Silbergroschen stehenden Ziffern bezeichnen 24stel des Thalers.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang Rthlr.	Eingang Sgr. (gGr.)	Ausgang Rthlr.	Ausgang Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang fl.	Eingang kr.	Ausgang fl.	Ausgang kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	c) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide und Wolle, gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch dergleichen Zeug- und Strumpfwaaren mit Wolle gestickt oder broschirt; ferner Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien	1 Zentr.	50	.	.	.	87	30	.	.	18 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.
3	**Blei:**										
	a) Rohes, in Blöcken, Mulden 2c., auch altes, desgl. Blei-, Silber- und Gold-Glätte	1 Zentr.	.	7½ (6)	.	.	.	26¼	.	.	
	b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	6 in Fässern u. Kisten.
	c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug 2c. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang fl.	kr.	Ausgang fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
4	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:**										
	a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	
	b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronce, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten.
5	**Droguerie- und Apotheker- auch Farbewaaren:**										
	a) Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische und andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgl. Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Apotheker-, Droguerie- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind	1 Zentr.	3	10 (8)	.	.	5	50	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:										
b) Alaun	1 Zentr.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	11 in Fässern.
c) Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt, Chlorkalk	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	6 in Fässern.
d) Mennige, Schmalte ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol, Wasserglas	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
Anmerk. Ungereinigte Soda, beim Eingang über die Preußische Seegrenze, sowie in Preußen, Sachsen und Kurhessen bei dem Eingang auf Flüssen und in Sachsen auf der Landgrenze	1 Zentr.	.	7½ (6)	.	.	.	.	.	.	
e) Eisenvitriol (grüner)	1 Zentr.	.	7½ (6)	.	.	.	26¼	.	.	
f) Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra; so wie alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure; schwefelsaures und salzsaures Kali, auch roher Flußspath in Stücken	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
g) 1. Galläpfel, Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saflor, Sumach, Waid und Wau	1 Zentr.	.	5 (4)	.	5 (4)	.	17½	.	17½	

Nr. Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (g.Gr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (g.Gr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
2. Krapp	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
3. Eckerdoppern, Knoppern	1 Zentr.	.	2½ (2)	.	2½ (2)	.	8¾	.	8¾	
h) Farbehölzer, in Blöcken oder geraspelt	1 Zentr.	.	5 (4)	.	5 (4)	.	17½	.	17½	
i) Korkholz, Pockholz, Cedernholz und Buchsbaum	1 Zentr.	.	5 (4)	.	5 (4)	.	17½	.	17½	
k) Pott- (Waid-) Asche, Weinstein	1 Zentr.	.	7½ (6)	.	.	.	26¼	.	.	
l) Mineralwasser in Flaschen oder Krügen	1 Zentr.	.	7½ (6)	.	.	.	26¼	.	.	
m) Salpeter, gereinigter und ungereinigter, auch salpetersaures Natron	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
n) Salzsäure und Schwefelsäure	1 Zentr.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	23 in Kisten. 9 in Körben.
o) Schwefel	1 Zentr.	.	2½ (2)	.	.	.	8¾	.	.	
p) Terpentin und Terpentinöl (Kienöl)	1 Zentr.	.	10 (8)	.	.	.	35	.	.	

Anmerk. Die allgemeine Eingangsabgabe tragen:

1) rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind, insbesondere auch anderswo nicht genannte außer-europäische Tischlerhölzer;

2) ungereinigtes schwefelsaures Natron.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (Gr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (Gr.)	nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
6	**Eisen und Stahl:**										
	a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	1 Zentr.	frei.	.	.	7½ (6)	frei.	.	.	26¼	
	Anmerk. An den Zollgrenzen der Preußischen westlichen Provinzen, desgleichen von Bayern, Württemberg, Baden, Kurhessen und Luxemburg ist Roheisen auch beim Ausgange frei.										
	b) Geschmiedetes Eisen in Stäben, desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	Anmerk. Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
	c) Alles geschmiedete Eisen, welches zu feinen Sorten verarbeitet, desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergleichen) roh vorgeschmiedet ist; auch schwarzes Eisenblech und Platten, Anker und Ankerketten	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	10 in Fässern u. Kisten 6 in Körben. 4 in Ballen.
	Anmerk. Geknoppertes Zaineisen kann in Bayern auf der Grenze von Hindelang bis Freilassing zu dem Zollsatze von 1 Rthlr. (1 fl. 45 kr.) der Zentner eingehen.										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr.	Sgr. (ggr.)	Ausgang. Thlr.	Sgr. (ggr.)	nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	d) Weißblech, gefirnißtes Eisenblech und Eisendraht	1 Zentr.	4	.	.	.	7	.	.	.	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	e) Eisenwaaren:										
	1. Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	2. Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und Mühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w.	1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	3. Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbin-										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (Gr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (Gr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund
	dung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertigt seyn, als: Gußwaaren (feine), Messer, Näh- und Stricknadeln, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w.; ingleichen lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
7	**Erze**, nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei, Kobalt	1 Zentr.	frei.	.	.	5 (4)	frei.	.	.	17½	
	Anmerk. An den Bayerischen, Sächsischen, Würtembergischen, Badischen und Luxemburgisch-Belgischen Grenzen, Eisenerz.		frei.	.	frei.	.	frei.	.	frei.	.	
8	**Flachs, Werg, Hanf, Heede**	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
9	**Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien** auch **Beeren:**										
	a) Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken	1 Schfl.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
		1 Bayr. Scheffel.	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	

Anmerk.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ftel und 24ftel) beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht
			Rthlr.	Sgr. (Ggr.)	Rthlr.	Sgr. (Ggr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	Anmerk. 1 In Bayern an der Grenze von Berchtesgaden 1 Bayerischer Scheffel.	.	.	.	.	.	.	24	.	.	
	Anmerk. 2. Auf der Sächsisch-Böhmischen Grenze gehen die unter a. genannten Getreidearten beim Landtransporte zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:										
	Weizen, Spelz oder Dinkel . .	1 Dresdener Scheffel.	.	$1\frac{5}{6}$	.	.	.	.	.	.	
	Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken	1 dito.	.	$1\frac{1}{4}$	.	.	.	.	.	.	
	Gerste	1 dito.	.	1	.	.	.	.	.	.	
	Hafer und Heidekorn	1 dito.	.	$\frac{7}{12}$	.	.	.	.	.	.	
	Anmerk. 3. Hafer in Quantitäten unter einem Preußischen Scheffel oder beziehungsweise unter 2 Bayerischen Metzen und andere Getreidefrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel oder unter 1 Bayer. Metzen frei.										
	b) Sämereien und Beeren:										
	1. Anis und Kümmel	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	2. Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Doder, Mohnsaamen, Raps, Rübesaat	1 Zentr.	.	$1\frac{1}{4}$ (1)	.	.	.	$4\frac{1}{4}$	.	.	
	3. Kleesaat und alle nicht namentlich im										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14 Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund
	Tarif genannten Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	Anmerk. Ein Preußischer Scheffel Kleesaat wird mit Einschluß des Sackes zu 89 Pfund, ein Bayer. Scheffel desgl. zu 360 Pf. gerechnet										
10	**Glas und Glaswaaren:**										
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Zentner veranschlagt 5½ Preußische, 6⅔ Altbayerische oder 4½ Rheinbayerische Kubikfuß.										
	b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes; ingleichen Fenster- und Tafelglas ohne Unterschied der Farbe	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	23 in Fässern und Kisten, 13 in Körb. u. [illegible]
	Anmerk. Vorgedachtes Hohlglas nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern	1 Zentr.	4	15 (12)	.	.	7	52½	.	.	
	c) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes geschnittenes, in Formen gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz	1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	23 in Fässern u. Kisten, 13 in Körben.
	d) Spiegelglas:										

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze. nach dem 14 Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang Rthl.	Sgr. (ggr.)	Ausgang Rthl.	Sgr. (ggr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang fl.	kr.	Ausgang fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1. wenn das Stück nicht über 288 Preußische oder 333 Altbayerische oder 245 Rheinbayerische □Zoll mißt,										
α) gegossenes, belegtes oder unbelegtes,										
aa) wenn das Stück nicht über 144 Preußische □Zoll mißt	1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	
bb) wenn das Stück über 144 und bis 288 Preußische □Zoll mißt	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	17 in Kisten.
β) geblasenes, belegtes oder unbelegtes	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	
2. belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt:										
□Zoll □Zoll Preuß. Altbayerische Rheinbayer. □Zoll.										
über 288 bis 576 oder bis 666 oder 490	1 Stück.	1	.	.	.	1	45	.	.	
„ 576 „ 1000 „ 1156 „ 888	1 Stück.	3	.	.	.	5	15	.	.	
„ 1000 „ 1400 „ 1618 „ 1242	1 Stück.	8	.	.	.	14	.	.	.	
„ 1400 „ 1900 „ 2196 „ 1684	1 Stück.	20	.	.	.	35	.	.	.	
„ 1900 □Zoll Preußisch	1 Stück.	30	.	.	.	52	30	.	.	
Anmerk. Rohes ungeschliffenes Spiegelglas wird gegen die allgemeine Eingangs-Abgabe eingelassen.										
c) Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas, auch Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und andern nicht										

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang fl.	kr.	Ausgang fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; desgl. Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preuß. □Zoll das Stück messen	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
Anmerk. Spiegel von größeren Dimensionen des Glases zahlen, ohne Rücksicht auf die Rahmen, den Eingangszoll nach obigen Stücksätzen für Spiegelglas, den Dimensionen des Glases gemäß; falls sich der Eingangszoll danach aber geringer als 10 Rthlr. oder 17 Fl. 30 Kr. vom Zentner berechnet, diesen Satz.										
Häute, Felle und Haare:										
a) Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung, ingleichen rohe Pferdehaare	1 Zentr.	frei.	.	1	20 (16)	frei.	.	2	55	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
b) Felle zur Pelzwerk-(Rauchwaaren-)Bereitung, Schmaschen, Baranken und Ukrainer	1 Zentr.	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	.
c) Hasen- und Kaninchenfelle, rohe, und Haare	1 Zentr.	frei.	.	.	15 (12)	frei.	.	.	52½	
d) Haare von Rindvieh	1 Zentr.	frei.	.	.	5 (4)	frei.	.	.	17½	
Holz, Holzwaaren 2c.										
a) Brennholz beim Wassertransport	1 Preuß. Klafter.	.	2½ (2)	.	.	.	.	.	.	
	1 Bayerische Klft.	.	.	.	.	.	8	.	.	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem $24\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	b) Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:										
	1. Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Ahorn-, Kirsch-, Birn-, Apfel-, Pflaumen-, Kornel- und Nußbaumholz . .	1 Schiffslast (37½ Ztr.) oder beim Flößen 75 Preuß. Kbk.-Fß.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	2. Buchen-; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiche Holz; ferner Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden 2c.	1 Schiffsl. oder beim Flß. 90 Kubikfuß.	.	10 (8)	.	.	.	35	.	.	
	3. Sägwaaren, Faßholz (Dauben) und alles andere vorgearbeitete Nutzholz:										
	α) aus den unter 1. genannten Holzarten	1 Schiffsl.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	
	β) aus den unter 2. genannten Holzarten	1 dito.	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
	Anmerk. In den östlichen Provinzen des Preussischen Staates wird erhoben, für:										
	aa) Masten	1 Stück.	1	10 (8)	.	.					
	bb) Bugsprieten oder Spieren	1 dito.	1	.	.	.					
	cc) Blöcke oder Balken von hartem Holze	6 dito.	1	.	.	.					
	dd) Blöcke oder Balken von weichem Holze	30 dito.	1	.	.	.					
	ee) Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden 2c.	1 Schiffsl.	.	15 (12)	.	.					

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze. nach dem 14 Thaler Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang		Ausgang		nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang		Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
			Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	c) Holzborke oder Gerber-Lohe, desgleichen Holzkohlen	1 Zentr.	frei.	.	.	$2\frac{1}{2}$ (2)	frei.	.	.	$8\frac{3}{4}$	
	d) Holzasche	1 Zentr.	frei.	.	.	10 (8)	frei.	.	.	35	
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch feine Korbflechterwaaren und Fourniere mit eingelegter Arbeit	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit) sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammacherwaaren, auch Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren, in Verbindung mit andern Materialien (jedoch mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronce, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), ingleichen Holzbronce, hölzerne Hängeuhren, ganz feine Holzflechterarbeit, auch Blei und Rothstifte	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14 Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	Abgabensätze nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	g) Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren.										
	h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte ohne eiserne Reifen	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	Anmerk. zu c) und h): Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz, grobe Korbflechterwaaren, auch gebrauchte grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen tragen die allgemeine Eingangsabgabe.										
13	**Hopfen**	1 Zentr	2	15 (12)	.	.	4	22½	.	.	
14	**Instrumente**, astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertiget sind	1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	23 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen.
15	**Kalender**,										
	a) die für's Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besondern Vorschriften behandelt;										
	b) die durchgeführt werden, tragen die Abgabe von einem halben Thaler oder 52½ Kreuzer für den Zentner. Der										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (g. Gr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (g. Gr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Wiederausgang muß nachgewiesen werden.										
16	**Kalk** und **Gips**, gebrannter . . .	1 Scheffel oder 1 Tonne.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	Anmerk. 1. Kalk und Gips können, insofern sie als Düngematerial benutzt werden, auf besondere Erlaubnißscheine frei eingehen. 2. An der sächsischen Gränze bei Zittau kann Kalk gegen die Hälfte des tarifmäßigen Satzes eingelassen werden.										
17	**Karden** oder **Weberdisteln** . . .	1 Zentr.	frei.	.	.	5 (4)	frei.	.	.	17½	
18	**Kleider**, fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Wäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen	1 Zentr.	110	.	.	.	192	30	.	.	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
19	**Kupfer** und **Messing**:										
	a) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen, ferner Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte auch plattirte Tafeln und Bleche	1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang fl.	kr.	Ausgang fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Glockengießer-, Güttler- und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren . . .	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	Anmerk. Von Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing, desgleichen von Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und andern Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend) wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
20	**Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.:**										
	Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, feinen Metallgemischen, aus Metallbronce (echt vergoldet), aus Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen u. dgl.; feine Parfümerien, wie										

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang Rthlr.	Sgr. (Gr.)	Ausgang Rthlr.	Sgr. (Gr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang fl.	kr.	Ausgang fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
solche in kleinen Gläsern, Kruken rc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Taschenuhren, Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren, Kronleuchter mit Bronce, Gold- oder Silberblatt; ganz feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Perückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle, zur Gattung der kurzen-, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. 42. und 43. der zweiten Abtheilung dieses Tarifs nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüren und dergleichen mehr	1 Zentr.	50	.	.	.	87	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14 Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ftel und 24ftel) beim Eingang		Ausgang		nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang		Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
21	**Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate:**										
	a) Lohgare, oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch und weißgares Leder, auch Pergament . . .	1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	b) Brüsseler- und Dänisches Handschuhleder, auch Corduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder, desgl. Gummifäden und sonstige Gummifabrikate, außer Verbindung mit anderen Materialien	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	
	Anmerk. Zur allgemeinen Eingangsabgabe werden eingelassen: 1. Halbgare Ziegen- und Schaffelle für inländische Saffian- und Leder-Fabrikanten unter Kontrole; 2. Gummi in der Form von Schuhen, Flaschen 2c.										
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschner-Waaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder oder Polsterarbeiten	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	d) Feine Lederwaaren von Corduan, Saf-										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr.	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr.	nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	fian, Marokin, Brüsseler- und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder auch lackirtem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art . .	1 Zentr.	22	.	.	.	38	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
22	**Leinengarn, Leinwand** und andere **Leinenwaaren:**										
	a) Rohes Garn	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	b) Gebleichtes oder gefärbtes Garn . .	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	c) Zwirn	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	d) Graue Packleinwand und Segeltuch	1 Zentr.	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
	e) Rohe (unappretirte) Leinwand, roher Zwillich und Drillich	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein:										
	aa. in Preußen: auf den Grenzlinien von Krobschütz bis Seidenberg in der Ober-Lausitz, von Heiligenstadt bis Nordhausen										

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
und von Herstelle bis Anholt, nach Bleichereien oder Leinwandmärkten;										
bb. in Sachsen: auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine;										
cc. in Kurhessen: auf Erlaubnißscheine nach Bleichereien oder Märkten.										
f) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte), auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; ferner Zwillich und Drillich, desgleichen rohes und gebleichtes Tisch- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Wäsche . . .	1 Zentr.	11	.	.	.	19	15	.	.	13 in Kisten. 9 in Körben 6 in Ballen
g) Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	1 Zentr.	22	.	.	.	38	30	.	.	18 in Kisten 13 in Körben. 6 in Ballen.
h) Zwirnspitzen	1 Zentr.	55	.	.	.	96	15	.	.	23 in Kisten. 11 in Ballen.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang		Ausgang		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang		Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
			Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
23	**Lichte,** (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-)	1 Zentr.	4	.	.	.	7	.	.	.	16 in Kisten.
24	**Lumpen** und andere Abfälle zur Papierfabrikation:										
	leinene, baumwollene und wollene Lumpen, Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte), desgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke	1 Zentr.	frei.	.	3	.	frei.	.	5	15	
	Anmerk. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgange über Preußische Seehäfen.	1 Zentr.	frei.	.	.	10 (8)	.	.	.	.	
25	**Material-** und **Specerei-** auch **Conditorwaaren** und andere **Consumtibilien:**										
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern	1 Zentr.	2	15 (12)	.	.	4	22½	.	.	
	b) Branntwein aller Art, auch Arrack, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine, desgleichen Preßhefe	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in Kisten. 16 in Körben. 11 in Ueberfässern.
	c) Essig aller Art in Fässern	1 Zentr.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	
	d) Bier und Essig, in Flaschen oder Krucken eingehend	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in Kisten; 16 in Körben.

Nr	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	e) Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in Kisten. 16 in Körben.
	f) Wein und Most, auch Cider	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in Kisten. 16 in Körben. 11 in Ueberfässern.
	g) Butter	1 Zentr.	3	20 (16)	.	.	6	25	.	.	16 in Fässern u. Töpfen.
	Anmerk. 1. Frische ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend	1 Zentr.	.	.	.	.	1	45	.	.	
	2. Einzelne Stücke, welche eingehen, sind, wenn sie zusammen nicht mehr als 3 Pfd. wiegen, frei.										
	h) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches, gesalzenes, geräuchertes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	i) Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:										
	α) Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten u. dgl.	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück {20 Sgr. / 16 gGr.} oder 1 fl. 10 kr.										
	Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.										

4*

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (ggr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (ggr.)	nach dem $24\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	β) Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsigkerne, Rosinen, Lorbeeren und Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschaalen u. dgl.	1 Zentr.	4	.	.	.	7	.	.	.	13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse und -Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe	1 Zentr.	6	15 (12)	.	.	11	$22\frac{1}{2}$	.	.	18 in Kisten. 16 in Fässern. 13 in Körben. 4 in Ballen.
	l) Heringe	1 Tonne	1	.	.	.	1	45	.	.	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holz und in Kisten. 10 in anderen Fässern. 9 in Körben. 4 in Ballen.
	m) Kaffee und Kaffee-Surrogate . .	1 Zentr.	6	15 (12)	.	.	11	$22\frac{1}{2}$	.	.	
	n) 1. Kakao in Bohnen	1 Zentr.	6	15 (12)	.	.	11	$22\frac{1}{2}$	.	.	
	2. Kakao-Masse, gemahlener Kakao, Chocolade und Chocolade-Surrogate	1 Zentr.	11	.	.	.	19	15	.	.	20 in Fässern u. Kisten 13 in Körben. 6 in Ballen.
	o) Käse aller Art	1 Zentr.	3	20 (16)	.	.	6	25	.	.	20 in Kisten v. 1 Ztr. und darüber. 16 in Kisten unter 1 Zt. 11 in Fässern und Kübeln. 8 in Körben. 6 in Ballen.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang.		Ausgang.		Abgabensätze nach dem $24\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr.	Sgr. (g. Gr.)	Rthlr.	Sgr. (g. Gr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
p)	Confituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, mit Zucker und Essig eingemachte Früchte und Gewürze; desgleichen Caviar, Sago und Surrogate dieser Artikel, Oliven, Pasteten, zubereiteter Senf- und Tafelbouillon	1 Zentr.	11	.	.	.	19	15	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
q)	Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, desgleichen Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Fässern, Kisten und Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl), bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Gränzlinie gegen Böhmen.	1 Zentr.	.	$7\frac{1}{2}$ (6)	.	.	.	.	.	.	
	2. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie.	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	.	.	.	
r)	Muschel- oder Schalthiere aus der See, als Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten .	1 Zentr.	4	.	.	.	7	.	.	.	
s)	Reis	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Fässern. 4 in Ballen.
t)	Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.										
u)	Syrop	1 Zentr.	4	.	.	.	7	.	.	.	11 in Fässern.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14 Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (sGr)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (sGr)	nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund
	v) Taback:										
	1. Tabacksblätter, unbearbeitete, und Stengel	1 Zentr.	5	15 (12)	.	.	9	37½	.	.	12 in Fässern u. Kanasterkörben. 9 in Körben. 4 in Ballen aller Art.
	2. Tabacksfabrikate:										
	α) Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle	1 Zentr.	11	.	.	.	19	15	.	.	16 in Fässern. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	β) Cigarren und Schnupftaback .	1 Zentr.	15	.	.	.	26	15	.	.	Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung, noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfund, falls sie in Körbchen verpackt sind.
	w) Thee	1 Zentr.	11	.	.	.	19	15	.	.	23 in Kisten.
	x) Zucker:										
	1. Brod- und Huth-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (Gr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (Sgr.)	nach dem $24\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	2. Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	13 in Fässern mit Dauben von Eichen und anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Zntr. und darüber. 13 in Kisten unter 8 Zentner. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans.) 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
	3. Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controllen	1 Zentr.	5	.	.	.	8	45	.	.	
	Anmerk. Die Abgabensätze für Zucker, von 1. bis 3. einschließlich, gelten nur bis zum 1. September 1844.										
26	**Oel**, in Fässern eingehend	1 Zentr.	1	20 (16)	.	.	2	55	.	.	
	Anmerk. 1. Kokosnuß-, Palm-, Wallrath-Oel trägt die allgemeine Eingangsabgabe. Desgleichen Baumöl, wenn bei den Zollämtern an der Grenze oder bei der Abfertigung aus den Packhöfen (Hallanstalten) vorher auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden.										
	2. Sogenannte Oelkuchen, als Rückstände beim Oelschlagen aus Lein, Raps, Rübsamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen . .	1 Zentr.	.	1 ($\frac{4}{5}$	.	.	.	$3\frac{1}{2}$	.	.	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang Rthlr.	Eingang Sgr. (g. Gr.)	Ausgang Rthlr.	Ausgang Sgr. (g. Gr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang fl.	Eingang kr.	Ausgang fl.	Ausgang kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
27	**Papier- und Pappwaaren:**										
	a) ungeleimtes ordinaires (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	b) alle andere Papiergattungen, desgleichen Malerpappe	1 Zentr.	5	.	.	.	8	45	.	.	16 in Kisten 6 in Ballen.
	Anmerk. 1. Papier, welches lithographirt, bedruckt oder linirt ist, um in diesem Zustande zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. zu dienen, desgleichen ordinäre Bilderbogen, gehören zu den Lit. b. benannten Papiergattungen.										
	2. Vom grauen Lösch- und Packpapier wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
	c) Papiertapeten	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	d) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, auch grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Kisten. 13 in Körben 6 in Ballen.

...nnung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
auf besondere Erlaubniß und unter Kontrole gegen den Zollsatz von ½ Rthlr. (52½ kr.) ausgeführt werden.										
) Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, so wie Oeltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.										
) **Zinkwaaren:**										
Zink	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	10 in Fässern u. Kisten 6 in Körben.
An der Grenze gegen Tyrol	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
...e und grobe Zinkwaaren . . .	1 Zentr.	3	10 (8)	.	.	5	50	.	.	10 in Fässern u. Kisten 6 in Körben.
... auch lackirte Zinkwaaren . . .	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
) **Zinnwaaren:**										
...e Zinnwaaren, als: Schüsseln, ...r. Löffel, Kessel und andere Ge... Röhren und Platten	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
...re feine, auch lackirte Zinnwaaren, ...lzeug und dergleichen	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
Von Zinn in Blöcken, Stangen u. s. ...). und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										



Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (Sgr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (Sgr.)	nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	auf besondere Erlaubniß und unter Kontrole gegen den Zollsatz von ½ Rthlr. (52½ kr.) ausgeführt werden.										
	2) Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, so wie Oeltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.										
42	**Zink** und **Zinkwaaren**:										
	a) roher Zink	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
	Anmerk. An der Grenze gegen Tyrol	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	b) Bleche und grobe Zinkwaaren . . .	1 Zentr.	3	10 (8)	.	.	5	50	.	.	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
	c) Feine, auch lackirte Zinkwaaren . . .	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
43	**Zinn** und **Zinnwaaren**:										
	a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel und andere Gefässe, Röhren und Platten	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
	b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1. Die in der ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.
2. Von Gegenständen, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifs beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengenommen, mit weniger als $\frac{1}{2}$ Thaler oder $52\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Zentner, oder nach Maaß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.
3. Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, $\frac{1}{2}$ Thaler oder $52\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Zentner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von $\frac{1}{2}$ Thaler oder $52\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Zentner, ingleichen für Vieh, und zwar:

	vom Stück			
a) von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln	$1\frac{1}{3}$ Rthlr.	oder 2	Fl.	20 Kr.
b) „ Ochsen und Stieren	1 „	„ 1	„	45 „
c) „ Kühen und Rindern	$\frac{1}{2}$ „	„ —	„	$52\frac{1}{2}$ „
d) „ Schweinen und Schaafvieh	$\frac{1}{6}$ „	„ —	„	$17\frac{1}{2}$ „

als Durchgangsabgabe entrichtet.

4. Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts oder

landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) wieder ausgehen; und endlich, welche

C. über Neu-Berun ein- und rechts der Oder wieder ausgehen,

ist zu erheben:

	Vom Zentner.			
	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.
1. Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung Art. 2. c.); feine Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas- und Holzwaaren (3. c.) (4. b.) (6. e. 3.) (10. e.) (12 f.); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren, Wachs- und feinen Zinnwaaren (27. d.) (31. c.) (33. b.) (35. b. u. c.) (38. g. u. h.) (40. c.) (43. b.); neuen Kleidern (18.); kurze Waaren (20.); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und andern leinenen Stuhlwaaren (22. f. g. u. h.); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (30.); wollenen Zeug- und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41. c. u. d.):				
a) in sofern die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht . .	4	.	7	.
b) auf anderem Wege	2	.	3	30
2. Von Baumwollengarn (2. b) und gefärbten Wollengarn (41. b.) .	2	.	3	30
3. Von raffinirtem Zucker (25. x. 1.)	1	10 (8)	2	20
4. Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren (19.); Gewürzen (25. k.); Kaffee (25. m.); Tabacksfabrikaten (25. v. 2.); Schaafwolle (41. a.)	1	.	1	45
5. Von rohem Zucker und Farin (25. x. 2.)	.	20 (16)	1	10
6. Von Schmalte, Soda (Mineral-Alkali) (5. d.); Schwefelsäure (5. n.); Kolophonium und außereuropäischen Tischlerhölzern (5. Anmerkung); Muschel- oder Schalthieren aus der See (25. r.); getrockneten, geräucherten, oder gesalzenen Fischen, Heringe ausgenommen; Salmiak, Spießglanz (Antimonium), Thran	.	10 (8)	.	35
7. Von Mennige (5. d.); grünem Eisenvitriol (5. e.); Mineralwasser in Flaschen und Krügen (5. l.); rohem Agatstein und großen Marmorarbeiten, als: Statüen, Büsten, Kaminen	.	5 (4)	.	17½

8. Von Salz (25. t.) wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird, zum Bedarf der Königlich Polnischen Salzadministration unter Kontrole der Königlich Preußischen Salzadministration, von der Preußischen Last . . . . 3 Rthlr.

9. Von Heringen (25. l) . . . .

Anmerk. Diese Durchgangsabgabe wird auch von den durch die Odermündungen ein- und über Neu-Berun ausgehenden Heringen erhoben.

Von der Tonne.			
Rthlr	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.
.	10 (8)	.	35

10. Von Weizen und andern unter Nr. 11. nicht besonders genannten Getreidearten, desgleichen von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel und dem Niemen eingehend und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . 3 Silbergr.

11. Von Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . 2 Silbergr.

III. Abschnitt.

Von nachbenannten Gegenständen, wenn sie

A. durch die Odermündungen oder über die nördliche Grenzlinie zwischen der Oder und dem Rhein, diesen Strom ausgenommen, eingehen und über die Grenzlinie zwischen Neu-Berun in Schlesien und Schärding am Thurm in Bayern, beide ebengenannte Orte eingeschlossen, wieder ausgehen, oder umgekehrt; ferner wenn sie

B. auf der linken Rheinseite landwärts ein- und auf der rechten Rheinseite ohne Ueberschreitung der Oder wieder ausgehen; desgleichen, wenn sie

C. auf der rechten Rheinseite (mit Ausschluß der unter Abschnitt I. gedachten Straßenzüge) ein- und mit Ueberschreitung des Rheins wieder ausgehen,

wird erhoben:

von baumwollenen Stuhlwaaren (Abtheilung II. Art. 2. c.), neuen Kleidern (18.), Leder und Lederarbeiten (21.), Wolle und wollenen Garnen und Waaren (41.) . . . .

Vom Zentner.			
Rthlr.	Sgr.	fl.	kr.
1	.	1	45

Anmerk. Wenn diese Waaren auf den in den folgenden Abschnitten genannten Straßen durchgeführt werden, so wird von denselben nur die dort bestimmte geringere Durchgangsabgabe erhoben.

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr blos durch nachgenannte Landestheile oder auf nachgenannten Straßen wird die Durchgangsabgabe dahin ermäßigt, daß von den beim Ein- und Ausgang höher belegten Gegenständen nur erhoben wird:

1. Von Waaren, welche

   a) auf der linken Rheinseite landwärts ein- und wieder ausgehen, oder welche

   b) auf dem Rheine, es sey zu Berg oder zu Thal, oder auf der Mosel in das Vereinsgebiet eingehen und auf Straßen auf der linken Rheinseite wieder ausgehen, oder umgekehrt; ingleichen welche

   c) auf der linken Rheinseite nördlich von Saarbrücken landwärts eingehen und über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Mittenwald in Bayern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt; endlich welche

   d) über die nördliche Grenzlinie zwischen dem Rhein und der Elbe (beide Flüsse ausgeschlossen) eingehen und stromwärts aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder aus einem Mainhafen ausgehen, oder umgekehrt,

   vom Zentner . . . . 10 Sgr. oder 35 kr.

2. Von Waaren, welche

   a) über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen welche

   b) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und zu Biebrich, aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen, oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt,

   vom Zentner . . . . $4\frac{1}{2}$ Sgr. oder $15\frac{3}{4}$ kr.

3. Von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich, so wie aus den Mainhäfen unterhalb Miltenberg über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg a. R. und Mittenwald (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgeführt werden, oder umgekehrt,

   vom Zentner . . . . $2\frac{6}{7}$ Sgr. oder 10 kr.

4. Vom Vieh, und zwar:

	Vom Stück Rthlr.	Sgr	fl.	kr.
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern	.	$\frac{5}{6}$	.	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schaafvieh	.	$\frac{1}{3}$	.	1

IV. Abschnitt.

Bei der Waaren-Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladungen zu entrichtende Kontrol-Gebühr erfordern, werden die obersten Finanzbehörden der betheiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schifffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Kongreß-Akte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben über die Schifffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Der dem Tarif zu Grunde liegende, mit den in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmende Zentner, der Zoll-Zentner, ist in hundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:

$935\frac{422}{1000}$ = 1000 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen,
$935\frac{456}{1000}$ = 1000 Württembergischen Pfunden,
$933\frac{673}{1000}$ = 1000 Sächsischen (Dresdner) Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

14 = 15 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischem Kilogramm,
14 = 15 Württembergischen Pfunden,
14 = 15 Sächsischen (Dresdner) Pfunden; und

Zoll-Zentner:

36 = 35 Preußischen (Kurhessischen) Zentnern zu 110 Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Zentnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischem Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 37 Württembergischen Zentnern zu 104 Pfunden,
36 = 35 Sächsischen (Dresdener) Zentnern zu 110 Pfunden.

II. Werden Waaren unter Begleitschein-Kontrole versandt, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 Sgr. (1½ gGr.) oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. (¾ gGr.) oder 3½ Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

III. a) Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewicht, oder nach dem Netto-Gewicht erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es z. B. bei Syrup u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergleichen) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichts nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt seyn möchten.

b) Die Zölle werden vom Brutto-Gewicht erhoben:
   1. von allen verpackt transitirenden Gegenständen;
   2. von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und Fünf und vierzig Kreuzer vom Zentner nicht übersteigt;
   3. Von andern Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewicht zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichts ist Folgendes zu beobachten:
   1. In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarif bestimmten Sätzen berechnet.
   2. Gehen Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, von Schilf- und Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt ein, so können 4 Pfund vom Zoll-Zentner für Tara gerechnet werden.

      Unter den im Tarif mit einem höheren Tarasatze als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zoll-Behörde erheblich schwerer als bei Säcken ins Gewicht fällt.
   3. Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewicht stattfindet, den Tara-Tarif gelten, oder das Netto-Gewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

      Bei Flüssigkeiten und andern Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchs-Recht gegen Anwendung desselben.
   4. In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarif angenommenen Tarasatze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

e) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (Dritte Abtheilung, Abschnitt

IV.) geringere Zollsätze stattfinden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speziellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthieres zu drei Zentner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Zentner,
" " " einspännigen Fuhrwerks zu fünfzehn Zentner,
" " " zweispännigen " zu vier und zwanzig Zentner,

und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Zentner mehr.

IV. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration auf das darin vorhandene Material, in sofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen ꝛc., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren deklarirt werden. Besteht eine Waare aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit andern Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Deklaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklassifikation außer Betracht.

V. Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Netto-Gewicht angegeben werden.

Geschieht dieß nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben Behufs der speziellen Revision beim Grenzzollamte auspacken, oder es wird, falls er das letztere ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, im Bestimmungsorte von dem ganzen Gewicht des Kollo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, so wie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverläßigen Verschluß gestattet.

VI. Die Deklaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter andern Nummern aufgeführten Gegenstände, als „Kurze Waaren" (Tarif, Abtheilung II. No. 20.) soll nicht die Verzollung derselben nach dem höheren Tarifsatze für kurze Waaren zur Folge haben, sondern es soll die

Abgaben-Entrichtung nach dem Revisionsbefunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf spezielle Ermittelung anträgt.

VII. Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

a) sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) deklarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben.

b) Sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang deklarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

c) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe (½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner), und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammengenommen davon zu entrichten seyn würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei b.

VIII. Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen und nach einem Orte, wo sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt oder eine andere kompetente Hebestelle befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Kontrole von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

IX. a) Bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder 8¾ Gulden vom Zentner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von Fünfzig Thalern oder 87½ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als sechs Thalern oder 10½ Gulden vom Zentner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klasse in Mengen

eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von Zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens Zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maaßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von Zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausfuhrzoll können Nebenzollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von Zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden erheben.

c) Insoweit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungs-Befugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

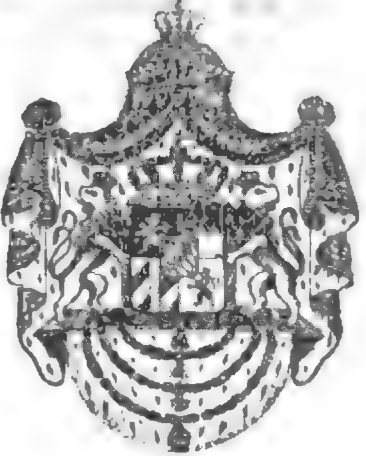
Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

X. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter $\frac{1}{1000}$ des Zentners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.

XI. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besondern Kundmachungen verwiesen.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro 41.

München, Samstag den 5. November 1842.

Inhalt:

Erklärung
Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen.

Es ist Meinem Herzen ein dringendes Bedürfniß, jetzt nach dem Ende der Festlichkeiten, welche Liebe und Anhänglichkeit Mir und Meiner geliebten Gemahlin seit ihrem Eintritte in Bayern bereitet haben, für diese, so wie für die Mir dargebrachten Glückwünsche und sinnreichen Geschenke die Gefühle Meines innigsten Dankes auszusprechen.

Diese Beweise liebevoller Gesinnung, die Herzens-Ergüsse des gesammten Bayerischen Volkes, haben Mich und Meine Gemahlin ein Glück empfinden lassen, das

für alle Tage Meines Lebens in Mir fortdauern wird.

Möge der Allmächtige das in vollkommenster Eintracht geschlossene eheliche Band beglücken, und in Seiner unerschöpflichen Gnade, Segen spendend, verwirklichen die Wünsche der treuen Unterthanen eines Königs, Dessen Sohn zu heißen Mich so überaus stolz macht, und Dessen erster Unterthan Ich mit Freuden bin.

Bayern empfange mit Meinem Danke für seine Liebe, Treue und Ergebenheit Meine feierliche Versicherung, daß Ich stets bereit bin, zu dessen Glück und Wohlfahrt Alles zu thun, und mit ächt teutscher Gesinnung für Mein theures Vaterland Gut, Blut und Leben einzusetzen.

München, am 5. November 1842.

Maximilian, Kronprinz.

Bekanntmachung,
die Extraposttaxe betr.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Gemäß königlicher allerhöchster Entschließung ist, vom 15. November l. Js. anfangend, im ganzen Umfange des Königreiches die Extrapostaxe per Pferd und einfache Station zu 4 Stunden auf 1 fl. 28 kr. erhöht worden.

Der besondere Zuschlag für Privat-Estaffetten, so wie jener, welcher den Poststallmeistern in München, Augsburg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg unter dem Namen poste royale bewilligt ist, beträgt vom gleichen Zeitpunkte an 16 kr. Hingegen bleibt das Postillonstrinkgeld und Chaisengeld unverändert.

München, den 2. November 1842.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Freiherr von Gise.

Durch den Minister:
der geheime Secretär
Gessele.

Sitzung
des Königlichen Staatsraths-Ausschußes.

In der Sitzung des k. Staatsraths-Ausschußes vom 28. October d. Js. wurden entschieden,

die Recurse:

1) des Joseph Vogler, zu Memmingen, wegen der Beschränkung des Holzschlages im sogenannten Kapitelwald bei Pfaffenzell, Landgerichts Friedberg, in Oberbayern;

2) des Brauers Dominicus Selzle, von Weißenhorn, Landgerichts Rog-

genburg, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, wegen Defraudation des Malzaufschlags;

3) des Andreas Felsner und Consorten, gegen Thomas Fürmann und Consorten, zu Garching, Landgerichts München, in Oberbayern, wegen Weidenschaft;

4) des Georg Schiller, von Pfaffenfang, Herrschaftsgerichts Wörth, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, gegen Wolfgang Adlhoch, von Rosthal, wegen Cultur einer Wiese;

5) des Forstmeisters Carben, zu Neustadt an der Saale, Landgerichts gleichen Namens, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, dessen Verurtheilung zum Wildschadensersatz ꝛc. betreff.;

6) des Brauers Gegenwart, zu Kreuzwerthheim, fürstlich Löwensteinischen Herrschaftsgerichts gleichen Namens, wegen Bier-Alterirung;

7) des Balthasar Schlemmer, Bauers auf der Aich, Landgerichts Aibling, in Oberbayern, wegen Waldabschwendung.

An das königliche Ministerium des Innern wurden abgegeben:

die Recurse:

8) des Peter Orth und Consorten, zu Speyer, wegen der Strassenrichtung am sogenannten Altpörtel;

9) der Kunsthandlung Artaria und Fontaine, zu Mannheim, gegen die lithographische Anstalt Bergmann und Roller, zu München, wegen Nachbildung eines privilegirten Kupferstichs;

10) des Pfragner-Vereins und des Joseph Klausner, zu Bamberg, wegen Beschränkung der Pfragnerei-Befugnisse;

11) des Weißgerbers Johann Würstlein, zu Bamberg, wegen des Verbots, Schaffelle lohgar zu fertigen;

12) des Bäckermeisters Hieronymus Carl, zu Würzburg, wegen verweigerter Transferirung seines Backrechtes, und

13) des Wirths Mathias Rittmeier und Consorten, zu Burgeberbach, Landgerichts Herrieden, in Mittelfranken, wegen Herstellung einer Schafweidordnung in der Gemeinde Burgeberbach.

Diensted-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 27. October l. Js. den ersten Land-

gerichts-Assessor August Freiherrn von Imhof, zu Wertingen, wegen nachgewiesener physischer Functions-Unfähigkeit auf den Grund des §. 22. lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage, seiner Bitte entsprechend für immer in den Ruhestand treten zu lassen;

unterm 28. October l. Js. dem ersten Landgerichts-Assessor, Peter Amadäus Stoß, zu Obergünzburg, in Anbetracht seiner dermaligen nach den Bestimmungen des §. 22. lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage nachgewiesenen Functions-Unfähigkeit, die erbetene zeitliche Quiescenz für die Dauer eines Jahres zu bewilligen;

unterm 30. October l. Js. den geheimen Secretär des Finanz-Ministeriums, Wilhelm Engerer, zum Regierungsrath bei der Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, in provisorischer Eigenschaft, zu befördern;

unterm 31. October l. Js den Salzbeamten zu Ansbach, Joseph Märkl, unter Belassung seines Titels zum Salzoberfactor in Schweinfurt, und den gegenwärtigen Salzoberfactor zu Schweinfurt, Georg Michael Sperl, zum Salzbeamten in Ansbach zu ernennen;

unterm 1. November l. Js. den Revierförster, Johann Ferdinand Bux, auf das Revier Burgwallbach, Forstamts Neustadt an der Saale, und den Revierförster Ferdinand Engerer, zu Winkelhof, Forstamts Ebrach, in Oberfranken, auf das Revier Schmalwasser, ebenfalls im Forstamte Neustadt an der Saale, ihren allerunterthänigsten Bitten willfahrend, in gleicher Eigenschaft zu versetzen, dann

den Forstamtsactuar zu Ebrach, Thomas Uebel, zum provisorischen Revierförster in Winkelhof, in Oberfranken, zu ernennen.

Landwehr des Königreichs.

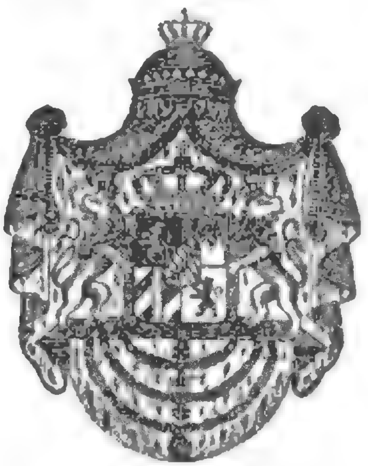
Seine Majestät der König haben unter dem 23. October l. Js. dem bisherigen Inspector des achten Landwehr-Bezirks von Oberbayern, Landwehroberstlieutenant Maximilian Freiherrn von Dürsch, der bezeichneten Bezirks-Inspectors-Stelle und des activen Landwehrdienstes zu entheben, und

an dessen Stelle die Inspection über den achten Landwehr-Bezirk dem dermaligen Landwehroberstlieutenant und Inspector des sechsten Landwehr-Bezirks, Maximilian Freiherrn von Bequel, zu übertragen, sofort

zum Inspector über den sechsten Landwehr-Bezirk von Oberbayern, mit dem Range und der Uniform eines Landwehr-Oberstlieutenants, den Landwehrmajor Carl von Nagel, in Trostberg, zu befördern geruht.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 42.

München, Montag den 7. November 1842.

Inhalt:

Armee-Befehl.

München den 25. Oktober 1842.

§. 1.

Das Großkreuz des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael erhielt:

der Generallieutenant und General-Adjutant Christian Freiherr v. Zweybrücken;

Das Commenthurkreuz dieses Ordens:

der Generalmajor und Brigadier Wilhelm von Baligand von der 1. Armee-Division;

das Ritterkreuz desselben Ordens erhielten:

der Hauptmann Carl von Liel vom Generalquartiermeister-Stab, Adjutant des Generalquartiermeisters von Baur, — und

der Ober-Auditor Johann Brückner, Referent im Kriegsministerium;

das Ehrenkreuz des Ludwig-Ordens:

die Obersten: Joseph Maillinger, Chef des Gendarmerie-Corps, — und Franz Bedall vom Infanterie-Regiment Albert Pappenheim, — der Oberstlieutenant Adalbert Zottmann vom Infanterie-Regiment König, — der characterisirte Major und Oberzeugwart Dismas Freiherr v. Gumppenberg von der Zeughausverwaltung München, — der Major Maximilian von Pernat, Commandant der Veteranen-Anstalt, — die Hauptleute Christoph Behringer vom Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Jacob Konrath vom Infanterie-Regiment Carl Pappenheim, — und Melchior Stecher vom Infanterie-Regiment Albert Pappenheim;

die Ehrenmünze des Ludwig-Ordens:

der Feldwebel Paul Hoff von der Garnisons-Compagnie Nymphenburg, Ordonnanz-Unteroffizier im Kriegsministerium, — der Feldwebel und Kasern-Hausmeister Baptist Mühlhölzel von der Commandantschaft Landshut, — der als Kasern-Hausmeister verwendete Feldwebel Johann Eckerler von der Veteranen-Anstalt, — die Sergenten Heinrich Mathes — und Johann Stangl von der Garnisons-Compagnie Nymphenburg, und der Bombardier Georg Hauser vom Artillerie-Regiment Prinz Luitpold.

§. 2.

Fremde Orden erhielten, und zwar:

das Ritterkreuz des kaiserlich königlich österreichischen Leopold Ordens:

der characterisirte Oberstlieutenant Alois Graf von Arco-Stepperg, — der Major à la suite Walther Freiherr v. Grainger, und der characterisirte Major Maximilian Graf von Arco-Zinneberg;

den königlich preußischen rothen Adler-Orden 1. Classe:

der Generallieutenant und Commandant der 1. Armee-Division Georg Freiherr v. Seckendorff, nachdem ihm zuvor die 2. Classe dieses Ordens mit Stern verliehen worden war;

den königlich preußischen rothen Adler-Orden 2. Classe:

der Generalmajor und Flügel-Adjutant Franz Graf von Paumgarten;

den königlich preußischen rothen Adler-Orden 3. Classe:

der Major Vincenz Achner, Mitglied der Zeughaus-Haupt-Direction, — und der Oberlieutenant Carl Graf von Butler vom Cürassier-Regiment Prinz Carl, Ordonnanz-Offizier Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen;

den königlich preußischen rothen Adler-Orden 4. Classe:

der Bataillons-Arzt Dr. Maximilian Ellersdorfer vom Infanterie-Regiment Prinz Carl;

den königlich preußischen St. Johanniter-Orden:

der Unterlieutenant Ludwig Graf zu Pappenheim vom Chevaulegers-Regiment König;

den königlich sächsischen Orden der Rautenkrone:

der Generallieutenant Kronprinz Maximilian von Bayern, Königliche Hoheit;

das goldene Ritterkreuz des königlich griechischen Erlöser-Ordens:

der pensionirte Hauptmann Ludwig Kretschmer, — und der Hauptmann Maximilian Feder vom Artillerie-Regiment Prinz Luitpold;

das silberne Ritterkreuz desselben Ordens:

der Oberlieutenant Ludwig Auerweck vom Artillerie-Regiment Zoller;

das Großoffizierkreuz des königlich belgischen militairischen Leopold-Ordens:

der Kriegsminister, Generalmajor Anton Freiherr von Gumppenberg;

das Ritterkreuz desselben Ordens:

der Hauptmann Jacob Fuchs vom Artillerie-Regiment Prinz Luitpold;

das Großkreuz des königlich niederländischen Löwen-Ordens:

der Feldmarschall Prinz Carl von Bayern, Königliche Hoheit;

das Ritterkreuz des großherzoglich luxemburgischen Ordens der Eichenkrone:

der temporär pensionirte characterisirte Hauptmann Alexander Freiherr von Sautzapff;

das Commandeurkreuz des großherzoglich badischen Orden vom Zähringer-Löwen:

der Oberst Friedrich Schmauß vom Ingenieur-Corps, Festungsbau-Director in Germersheim;

das Großkreuz des großherzoglich hessischen Ludwig-Ordens:

der Feldmarschall Prinz Carl von Bayern, Königliche Hoheit;

das Großkreuz des herzoglich sächsischen Ernestinischen Haus-Ordens:

der Feldmarschall Prinz Carl von Bayern, Königliche Hoheit;

das Comthurkreuz 1. Classe desselben Ordens:

der Oberstlieutenant und Flügel-Adjutant Friedrich Graf von Saporta;

die großherzoglich Mecklenburg-Schwerin'sche Kriegs-Denkmünze:

der Oberstlieutenant Friedrich von Flotow vom Chevaulegers-Regiment König, Referent im Kriegs-Ministerium, — und

der Hauptmann Adolph Suckow vom 4. Jäger-Bataillon.

Sämmtlichen ist erlaubt worden, diese Auszeichnungen anzunehmen und zu tragen.

Dem Regiments-Arzt Dr. Joseph Indest von der Commandantschaft der Veteranen-Anstalt ist erlaubt worden, die ihm von der tyrolischen Landschaft im Jahre 1797 verliehene silberne Ehrenmedaille zu tragen.

§. 3.

Dem Generallieutenant Kronprinzen Maximilian von Bayern, Königliche Hoheit, ist bewilligt worden, die von Seiner Majestät dem Könige von Preussen ihm zu Theil gewordene Ernennung zum Chef des königlich preußischen 8. Husaren-Regiments anzunehmen.

§. 4.

Ernannt wurden:

Prinz Adalbert von Bayern, Königliche Hoheit, zum Rittmeister im Cürassier-Regiment Prinz Carl;

der Major Jacob Hartmann vom Generalquartiermeister-Stab, — dann der Oberlieutenant und Ordonnanz-Offizier Carl Graf von Butler vom Cürassier-Regiment Prinz Carl, beide zu Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen Maximilian von Bayern; — der Hauptmann Carl von Willinger vom Artillerie-Regiment Zoller zum Oberzeugwart bei der Zeughausverwaltung Germersheim;

zu Regiments-Adjutanten:

die Unterlieutenans Carl Freiherr von Pechmann im Chevaulegers-Regiment Leiningen, — und Chrysostomus Fischer, Bataillons-Adjutant, im Infanterie-Regiment Carl Pappenheim;

zum Bataillons-Adjutanten:

der Unterlieutenant Friedrich Steudel im Infanterie-Regiment Carl Pappenheim;

zu Unterlieutenants:

die Edelknaben Edwin Graf von Seyssel d'Aix im Chevaulegers-Regiment Taxis, — Maximilian Freiherr von Lerchenfeld-Aham im Infanterie-Leib-Regiment, — und Maximilian Graf von Luxburg im Cürassier-Regiment Prinz Carl;

zu Junkern:

Maximilian Freiherr von Zandt aus Nürnberg im Chevaulegers-Regiment Taxis, extra statum, — die Fahnencadeten des Cadeten-Corps Friedrich Muck im Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Adolph von Heinleth im Infanterie-Leib-Regiment, — Theodor Fries im Artillerie-Regiment Zoller, — Eduard Weiß im Infanterie-Regiment Kronprinz, — Wilhelm Eichen im Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Maximilian Graf von Verri della Bosia im Infanterie-Regiment

Franz Hertling, — Carl von Wallade im Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Baptist Diem im Infanterie-Regiment Friedrich Hertling, — Friedrich Birkmann — und Joseph Fleischmann im Infanterie-Regiment König, — Sigmund Freiherr Ebner von Eschenbach im Infanterie-Regiment Erbgroßherzog von Hessen, — Gotthard Steuerer im Infanterie-Leib-Regiment, — Carl Knidtlmayer im Infanterie-Regiment Zandt, — Xaver Bouhler im Infanterie-Regiment Erbgroßherzog von Hessen, — Clemens Graf von Holnstein aus Bayern im Infanterie-Regiment Gumppenberg, — Constantin Freiherr von Adelsheim im Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Anton Keck im Infanterie-Regiment Kronprinz, — Maximilian Freiherr von Horn im Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm, — Gustav Ritter von Täuffenbach im 2. Jäger-Bataillon, — Johann v. Bar im Infanterie-Regiment Ysenburg, — Theodor Schieder im Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Maximilian Mehn im Infanterie-Regiment Ysenburg, — Otto Fuchs im Chevaulegers-Regiment König, — und Philipp Freiherr von Hohenhausen im Infanterie-Regiment Zandt;

der Ober-Kriegs-Commissär 2. Classe, Ludwig Schwalb, vom 1. Armee-Divisions-Commando zum Hauptkriegscasse-Controleur bei der Hauptkriegscasse;

zu veterinärärztlichen Practicanten:

der Soldat Joseph Franzen vom Infanterie-Regiment Prinz Carl im Chevaulegers-Regiment König, — und Maglorius Zillenbihler aus Holzgünz, Landgerichts Ottobeuren, im Cürassier-Regiment Prinz Carl.

§. 5.

Wieder angestellt wurden aus königlich griechischen Diensten:

die temporär entlassenen Unterlieutenants, Nepomuk Neumayer, als Hauptmann 2. Classe im Artillerie-Regiment Zoller mit seinem früheren Range vor dem Hauptmann Schedel, — Maximilian Feder als Hauptmann 2. Classe im Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, mit seinem frühern Range vor dem Hauptmann Fahninger, — Ludwig Auerweck als Oberlieutenant im Artillerie-Regiment Zoller mit seinem frühern Range vor dem Oberlieutenant Malaisé; — und der temporär entlassene Regiments-Actuar, Johann Krauß, als Unterquartiermeister im Infanterie-Leib-Regiment.

§. 6.

Reactivirt wurden:

der temporär pensionirte Oberlieutenant, Maximilian Ritter von Xylander,

als Platzadjutant bei der Commandantschaft Augsburg; — der wegen provisorischer Anstellung als Postoffizial entlassen gewesene dann in temporären Pensionsstand aufgenommene Unterlieutenant, Moriz Freiherr von Gravenreuth bei der Garnisons-Compagnie Nymphenburg, — und der pensionirte Unterlieutenant, Johann Dandonelli, bei der Commandantschaft der Veteranen Anstalt.

§. 7.

Befördert wurden:

der Oberlieutenant und bisherige Ordonnanz-Offizier Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen Maximilian von Bayern, Oscar Freiherr von Zeller, zum Hauptmann im Infanterie-Leib-Regiment; — der Stabsauditor, Joseph Gegenbauer, vom Artillerie-Corps-Commando zum Oberauditor bei der Militär-Fonds-Commission als Militär-Fiscal und rechtskundiges Mitglied derselben;

zu Ober-Kriegs-Commissären 2. Classe:

der Kriegs-Commissär 1. Classe, Caspar Bergmann, von der Buchführung der 6. Kriegsministerial-Section bei der Revisions-Abtheilung derselben, — die Kriegs-Commissäre, Heinrich Martin, vom Artillerie-Corps-Commando beim 4. — und Friedrich Schultheiß vom 2. beim 4. Armee-Divisions-Commando;

zu Kriegs-Commissären neuer Rangbestimmung:

die Kriegs-Commissäre 2. Classe, Baptist Mussinan beim Armee-Montur-Depot, — und Friedrich Rümmel bei der Revisions-Abtheilung der 6. Kriegsministerial-Section;

der Secretär, Carl Engelbrecht, vom 3. Armee-Divisions-Commando zum Secretär im Kriegsministerium; — dann der Sergent, Caspar Fricker, von der Ouvriers-Compagnie zum Werkmeister bei der Zeughaus-Haupt-Direction.

§. 8.

Characterisirt wurden:

der characterisirte Major, Alois Graf von Arco-Stepperg, als Oberstlieutenant; — der Rittmeister à la suite, Maximilian Graf von Arco-Zinneberg, als Major; — dann der beabschiedete Sergent und Cadet vom Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm, Emil Ritter von Schellerer, als Unterlieutenant à la suite.

Der pensionirte Rechnungs-Commissär Edmund Riebel, erhielt den Character als wirklicher Rath; — die Lehrer Friedrich Hauber — und Julius Hamberger vom Cadeten-Corps erhielten den Professors-Titel.

§. 9.

Der characterisirte Generalmajor, Emich Fürst von Leiningen-Hardenburg, Inhaber des Chevaulegers-Regiments Nr. 5, erhielt die Erlaubniß, die Uniform eines Generaladjutanten zu tragen.

§. 10.

Versetzt wurden:

der Generalmajor und Brigadier, Wilhelm von Lesuire, von der 2. zur 3. Armee-Division; — die Obersten, Joseph von Brückner, vom Infanterie-Regiment Carl Pappenheim, zum Infanterie-Regiment Erbgroßherzog von Hessen, — und Wilhelm Freiherr von Jeetze vom Infanterie-Regiment Erbgroßherzog von Hessen zum Infanterie-Regiment Carl Pappenheim; — die Hauptleute Joseph Ernesty vom Infanterie-Regiment Gumppenberg zur Commandantschaft des Invalidenhauses, — und Gottlob Baudenbach vom Infanterie-Regiment Zandt zum Infanterie-Regiment Friedrich Hertling; — der Rittmeister Friedrich Hertlein vom Cürassier-Regiment Prinz Johann von Sachsen zum Chevaulegers-Regiment König; — die Oberlieutenants Gustav Meier, vom Artillerie-Regiment Zoller zur Pontoniers-Compagnie, — Xaver Freiherr von Imhoff, vom Infanterie-Regiment Prinz Carl zum Infanterie-Regiment Ysenburg, — Franz Pillement, vom Infanterie-Regiment Ysenburg zum

Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Herrmann Freiherr von Pöllnitz, vom Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland zum Infanterie-Regiment Ysenburg. — Jacob Rottmann, vom Infanterie-Regiment Ysenburg zum Infanterie-Regiment Prinz Carl, — und Friedrich Baunach vom Artillerie-Regiment Zoller zur Pontoniers-Compagnie, und von da wieder zum Artillerie-Regiment Zoller; — die Unterlieutenants, Eduard Lutz, Adjutant, von dem Commando der Mineurs- und Sapeurs-Compagnien zum Ingenieur-Corps, — Maximilian Graf von Tattenbach von der Ouvriers-Compagnie zum Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Ludwig Mändl vom Infanterie-Regiment Franz Hertling zum Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Johann Hetterich von der Garnisons-Compagnie Nymphenburg zum Infanterie-Regiment Wrede, — Ludwig Harrach vom Infanterie-Regiment Ysenburg zum Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Anton von Lindheimer vom Infanterie-Regiment Prinz Carl zum Infanterie-Regiment Wrede, — Maximilian Graf von Taufkirchen vom Artillerie-Regiment Zoller zur Ouvriers-Compagnie, — Eugen Freiherr von Weveld vom Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian zum Cürassier-Regiment Prinz Carl, — Baptist von Heeg vom 4. zum

1. Jäger-Bataillon, — Heinrich Albrecht vom Infanterie-Regiment Friedrich Hertling zum Infanterie-Regiment Franz Hertling, — Wilhelm Freiherr von Seckendorff vom Infanterie-Regiment Erbgroßherzog von Hessen zum Infanterie-Regiment Zandt, — Ludwig Nebel vom Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland zum Infanterie-Regiment Ysenburg, — Franz von Lachenmayer vom Infante-Regiment vacant Herzog Wilhelm zum Infanterie-Regiment Ysenburg, — Christoph von Weinbach vom 3. Jäger-Bataillon zum Infanterie-Regiment Wrede, — der characterisirte Unterlieutenant und Zeugwart, Vincenz Gebhart, von der Zeughausverwaltung Wülzburg zur Zeughausverwaltung Nürnberg, — die Unterlieutenants Heinrich Gambs vom Infanterie-Regiment Wrede zum 3. Jäger-Bataillon, — Ferdinand von Leutner von der Mineurs-Compagnie zum Ingenieur-Corps, — Ottmar Freiherr von Guttenberg vom Infanterie-Regiment Franz Hertling zum Infanterie-Regiment Friedrich Hertling, — Carl Freiherr Stromer v. Reichenbach vom Infanterie-Regiment Wrede zum 2. Jäger-Bataillon, — Ferdinand Mayer vom Infanterie-Regiment Wrede zum Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Jakob Ball vom Infanterie-Regiment Ysenburg zum Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm, — Gustav von Kramer vom 1. zum 4. Jäger-Bataillon, — Joseph von Langenmantel vom Cürassier-Regiment Prinz Carl zum Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Christian König von Königsthal vom Infanterie-Regiment Zandt zum Infanterie-Regiment Erbgroßherzog von Hessen, — August Freiherr von Horix vom 2. Jäger-Bataillon zum Infanterie-Regiment Wrede, — und Carl Goës vom 3. zum 2. Jäger-Bataillon; — der Ober-Kriegs-Commissär 2. Classe, Heinrich Martin, vom 4. zum 1. Armee-Divisions-Commando; — die Kriegs-Rechnungs-Commissäre Ernst Büchner vom 4. Armee-Divisions-Commando zum Kriegsministerium, — und Anton Blaimberger vom 1. Armee-Divisions-Commando zum Artillerie-Corps-Commando; — die Bataillons-Auditore Johann Chretien von der Commandantschaft Passau zum Infanterie-Regiment Ysenburg, — und Maximilian von Schmidt vom Infanterie-Regiment Ysenburg zur Commandantschaft Passau; — die Unterärzte Dr. Ludwig Curtius vom Infanterie-Regiment König zur Leibgarde der Hartschiere, — Dr. Rudolph von Wisinger von der Leibgarde der Hartschiere zum Infanterie-Regiment König, — Dr. Albert Schuster vom Infanterie-Regiment Wrede zum 2. Jäger-Bataillon, — und Dr. Heinrich Stör-

ger vom 2. Jäger-Bataillon zum Infanterie-Regiment Wrede; — die ärztlichen Practicanten Dr. Ludwig Rabus von der Commandantschaft Würzburg zur Commandantschaft Nürnberg. — Dr. Xaver Mühlbauer von der Commandantschaft Nürnberg zur Commandantschaft Würzburg.

§. 11.

Pensionirt wurden:

der Oberst Franz von Hofstetten vom Artillerie-Regiment Zoller mit Generalmajors-Character; — die Oberstlieutenants Joseph von Weigand vom Chevaulegers-Regiment Herzog von Leuchtenberg, — und Peter Berüff vom Infanterie-Regiment Albert Pappenheim, — die temporär pensionirten Oberstlieutenants Sebastian von Roppelt — und Maximilian von Hofstetten nunmehr definitiv; — die Hauptleute Ferdinand Faber vom Infanterie-Regiment Friedrich Hertling — und Joseph von Wallade vom Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, beide mit Majors-Character, — Sigmund Freiherr von Berger vom Infanterie-Leib-Regiment auf 1 Jahr, — Xaver Freiherr von Hafenbrädl vom Infanterie-Regiment Gumppenberg, — Carl Schnizlein vom Infanterie-Regiment Zandt, — Albrecht von Derschau vom Infanterie-Regiment Gumppenberg — und Georg Weber, Oberzeugwart von der Zeughausverwaltung Germersheim, beide auf 2 Jahre, — Carl Gillizer vom Infanterie-Regiment Friedrich Hertling, — Ludwig Burkhardt vom Infanterie-Regiment Wrede auf 2 Jahre, — Christoph Freiherr von Berger vom Infanterie-Leib-Regiment auf 1 Jahr, — Johann Schmitt vom Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm, — Nepomuk Steidel vom Infanterie-Regiment Wrede — und Michael Reisach vom Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, beide auf 1 Jahr, — Anton Schöpf — und Eberhard Reinecker vom Infanterie-Regiment Seckendorff, — Franz Lachner vom Infanterie-Regiment Carl Pappenheim, — Wilhelm Herrmann vom Infanterie-Regiment Wrede auf 1 Jahr, — und Lorenz Hajek vom Infanterie-Regiment Zandt; — der characterisirte Rittmeister und Platzadjutant Gottlieb Waßer von der Commandantschaft Augsburg, — die temporär pensionirten Hauptleute Joseph Polland nunmehr definitiv, — Andreas Sartorius auf weitere 2 Jahre, — Ferdinand Bredaur, — Joseph Freiherr v. Scherer, — Stephan Dambör, — Alois Hornstein — und Joseph von Belli de Pino, sämmtliche nunmehr definitiv, — Anton Graf Topor Morawitzky auf 1 weiteres Jahr, — und Ignaz Prestele nunmehr definitiv; — die temporär pensionirten Rittmei-

ster Wilhelm von Landgraf auf weitere 2 Jahre, — und Carl v. Meyer auf 1 weiteres Jahr; — die Oberlieutenants Benedikt Göltsch von der Commandantschaft des Invalidenhauses, — Ignaz Gundelfinger von der Commandantschaft der Veteranenanstalt, — Ludwig Freiherr v. Froideville vom Cürassier-Regiment Prinz Johann von Sachsen — und Bernhard Rappel vom Infanterie-Regiment Carl Pappenheim, beide auf 1 Jahr, — die temporär pensionirten Oberlieutenants Franz Riedl mit Hauptmanns-Charakter, — Michael Biertrinker, — Friedrich Schalliß — und Franz Freiherr v. Hettersdorff, sämmtliche nunmehr definitiv, — dann Michael Esch auf 1 weiteres Jahr; — die Unterlieutenants Wilhelm Freiherr von Guttenberg vom 3. Jäger-Bataillon auf 1 Jahr, — Heinrich Hofmann vom Infanterie-Regiment Franz Hertling auf 2 Jahre, — und Anton von Schab vom Infanterie-Regiment Kronprinz auf 1 Jahr, — die temporär pensionirten Unterlieutenants Maximilian Guttenberger nunmehr definitiv, — Markus Schmidt — und Andreas Unertl, beide auf 1 weiteres Jahr, — dann Friedrich Rimschneider nunmehr definitiv; — der Zeugwart Xaver Haberländer von der Zeughaus-Verwaltung München; — der Hauptkriegscasse-Controleur David Dillmann von der Hauptkriegscasse; — der Kriegs-Commissär 1. Classe und Zahlmeister Peter Jünger von der Hauptkriegscasse mit dem Character als Ober-Kriegs-Commissär 2. Classe; — der Kriegs-Commissär Xaver Sieber von der Administrations-Commission der Militär-Fohlenhöfe auf 2 Jahre, — der temporär pensionirte Kriegs-Commissär 2. Classe Joseph Nieschl mit dem Character als Kriegs-Commissär neuer Rangbestimmung nunmehr definitiv; — der Ingenieur-Geograph Joseph Pickl vom topographischen Bureau des Generalquartiermeister-Stabes, — der Secretär und geheime Canzelist Wilhelm Dorff vom Kriegsministerium, — der temporär pensionirte Regiments-Quartiermeister Johann Höfer nunmehr definitiv, — die temporär pensionirten Regiments-Auditore Franz Mairau — und Hugo Mayerhöfer nunmehr definitiv; — der Bataillonsarzt Dr. Johann Dörflein vom Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — dann der temporär pensionirte Regimentsactuar Michael Kaufmann nunmehr definitiv.

§. 12.

Die nachgesuchte Entlassung erhielten:

die Unterlieutenants Maximilian Daffner vom Ingenieur-Corps, — Sigmund Freiherr Haller von Hallerstein vom Infanterie-Regiment Wrede, — der Un-

terlieutenant à la suite Emil Ritter von Schellerer, — und der Unter-Veterinär-Arzt Wilhelm Bauwerker vom Chevauxlegers-Regiment Herzog Maximilian.

Wegen Anstellung im Civil wurden entlassen:

der Oberlieutenant à la suite Joseph Freiherr v. Gumppenberg-Pöttmes; — der Unterlieutenant à la suite Wilhelm Tröltsch, — die Unterlieutenants Edmund Dietrich vom Infanterie-Regiment Kronprinz, — Adolph Ritter von Neubronner vom Infanterie-Regiment Isenburg, — der temporär pensionirte Unterlieutenant Carl Zieglwalner, — die pensionirte Unterlieutenant Albert Horn; — der wegen Anstellung im Civil schon entlassen gewesene, dann wieder in den frühern Pensionsstand rückversetzte Kreis-Commando-Actuar Carl Mengert, — und der pensionirte Actuar Wilhelm Rosenmann.

§. 13.

Aus dem militärischen Dienst- und Standesverhältnisse hatte zu treten:

der pensionirte characterisirte Major Ernst von Forster-Philippsberg.

§. 14.

Gestorben sind:

1841.

der Oberlieutenant Maximilian von Gimmi vom Ingenieur-Corps am 23. December zu Ingolstadt, — der Ober-Kriegs-Commissär 2. Classe Maximilian Heimsoeth vom 4. Armee-Divisions-Commando am 23. December zu Würzburg.

1842.

der pensionirte characterisirte Major Franz Wagner am 11. Jänner zu Eichstädt, — der pensionirte Hauptmann Heinrich Röth, Inhaber der silbernen Militär-Verdienst-Medaille, am 11. Jänner zu München, — der pensionirte characterisirte Generalmajor Mathäus Fortemps am 13. Jänner zu Regensburg, — der pensionirte Hauptmann Gottlieb Heinemann; Ehrenkreuz des Ludwig-Ordens und Ritter der königlich französischen Ehrenlegion, am 19. Jänner zu Aschaffenburg, — der pensionirte Oberst Edmund Herrmann, Ehrenkreuz des Ludwig-Ordens und Ritter der königlich französischen Ehrenlegion, am 28. Jänner zu Neuburg, — der Hauptmann Wolfgang Sartorius vom Infanterie-Regiment Friedrich Hertling am 6. Februar zu Kronach, — der pensionirte Regiments-Veterinär-Arzt Georg Krach am 11. Februar zu Landshut, — der pensionirte Kupferstecher-Inspector Carl Schleich am 11. Februar zu München, — der Hauptmann à la suite Ferdinand Freiherr von Lindenfels am 13. Februar zu Wolframshof, Landgerichts Kemnath, — der pensionirte characterisirte

Major Leonhard Stössel, Ehrenkreuz des Ludwig-Ordens, Inhaber der bayerischen und der ehemals fürstlich bambergischen goldenen Militär-Verdienst-Medaille, am 15. Februar zu Bamberg, — der Kriegs-Commissär 1. Classe Leonhard Widmann von der Revisions-Abtheilung der 6. Kriegsministerial-Section am 23. Februar zu München, — der temporär pensionirte Oberlieutenant Conrad Häußler, Inhaber der silbernen Militär-Verdienst-Medaille, am 2. März zu Fürstenfeld, — der Oberlieutenant Carl Freiherr von Fuchs vom Chevaulegers-Regiment Herzog von Leuchtenberg am 5. März zu Bamberg, — der pensionirte characterisirte Major Johann Nepomuk Ritter von Romaier am 21. März zu München, — der pensionirte Regiments-Veterinär-Arzt Simon Diem, Inhaber der Ehrenmünze des Ludwig-Ordens, am 23. März zu Giesing, Landgerichts Au, — der Platzmajor Joseph Breidenbach von der Commandantschaft Nürnberg, Ehrenkreuz des Ludwig-Ordens, am 27. März zu Nürnberg, — der pensionirte Hauptmann Nicolaus Gießler, Inhaber der silbernen Militär-Verdienst-Medaille, am 28. März zu Aschaffenburg, — der pensionirte Pensions-Zahlmeister Joseph Melzer am 28. März zu München, — der pensionirte characterisirte Rittmeister Abraham Michel am 3. April zu Bamberg, — der Hauptmann Friedrich Weinig vom Infanterie-Leib-Regiment am 3. April zu Meran im Kaiserthum Oesterreich, — der Unterlieutenant Carl Freiherr von Werneck vom 2. Jäger-Bataillon am 3. April zu Germersheim, — der Secretär Dominik Ibl vom Kriegsministerium am 6. April zu München, — der pensionirte characterisirte Major Franz Hohenberger, Ehrenkreuz des Ludwig-Ordens, am 10. April zu Landau, — der pensionirte characterisirte Oberst Christian von Sundahl, Ehrenkreuz des Ludwig-Ordens und Ritter des königlich französischen Militär-St.-Ludwig-Ordens, am 18. April zu Nürnberg, — der Ober-Kriegs-Commissär 2. Classe Anton Rupprecht von der Revisions-Abtheilung der 6. Kriegs-Ministerial-Section, Ehrenkreuz des Ludwig-Ordens, am 19. April zu München, — der pensionirte Unterlieutenant Anton Graf von Thurn und Valsassina am 20. April zu Kempten, — der Stabsauditor Moriz Polster, Fiscalbeamter von der Militär-Fonds-Commission, am 28. April zu München, — der pensionirte Unterlieutenant Michael Schlägel am 22. Mai zu München, — der Generalmajor und Brigadier Gallus Nickels von der 3. Armee-Division, Ehrenkreuz des Ludwig-Ordens, Ritter der königlich französischen Ehrenlegion, des königlich griechischen Erlöser-Ordens (goldenen Kreuzes) und des

großherzoglich toskanischen St. Joseph-Ordens, am 23. Mai zu Nürnberg, — der Bataillonsarzt Dr. Martin Wisinger vom Infanterie-Regiment Carl Pappenheim am 29. Mai zu Ingolstadt, — der Ober-Kriegs-Commissär 1. Classe und Referent Georg Trompedeller vom Kriegsministerium, Ritter des königlich griechischen Erlöser-Ordens (silbernen Kreuzes), am 18. Juni zu Meran im Kaiserthum Oesterreich, — der Generalmajor à la suite Friedrich Reinhard Graf von Rechteren und Limpurg, Erlaucht, Reichsrath, Ritter des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone und des königlich französischen Militär-Verdienst-Ordens, am 20. Juni zu Sommerhausen, — der pensionirte Hauptmann Ignaz Prestele am 24. Juni zu Mindelheim, — der pensionirte Oberstlieutenant Franz von Ribaupierre, Ritter des königlich französischen Militär-St. Ludwig-Ordens, am 2. Juli zu Regensburg, — der Oberstlieutenant Martin Mayerhofer vom Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, Referent im Kriegsministerium, am 3. Juli zu München, — der Junker Heinrich von Gögel vom Infanterie-Regiment Friedrich Hertling am 13. Juli zu Bayreuth, — der pensionirte Bataillonsarzt Michael Flach am 15. Juli zu Würzburg, — der pensionirte Hauptmann Friedrich Dungern am 17. Juli zu Würzburg, — der pensionirte characterisirte Oberstlieutenant Philipp Voll am 21. Juli zu Nürnberg, — der pensionirte Generallieutenant Reinhard Freiherr von Werneck, Großkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone und Johanniter-Ordens-Ritter, am 27. Juli zu Tegernsee, — der pensionirte Kasern-Verwalter Joseph Weingärtner am 7. August zu München, — der Unterlieutenant à la suite Johann Graf Piazza am 9. August zu Bologna im Kirchenstaate, — der Hauptmann Georg v. Daumiller vom Infanterie-Regiment Seckendorff am 16. August zu Passau, — der temporär pensionirte Regiments-Quartiermeister Franz Speth am 22. August zu Würzburg, — der Oberlieutenant Baptist Kaiser vom 2. Jäger-Baillon am 28. August zu Aschaffenburg, — der pensionirte characterisirte Oberlieutenant Mathias Zilz am 1. September zu Amberg, — der pensionirte Hauptmann Franz Zunner, Ehrenkreuz des Ludwig-Ordens, am 9. September, zu Würzburg — der Gendarmerie-Corps-Auditor Franz Hartmann am 14. September zu München, — der pensionirte Hauptmann Michael Antlsperger, Inhaber der silbernen Militär-Verdienst-Medaille und Ritter der königlich französischen Ehrenlegion, am 21. September zu München, — der Unterlieutenant Johann Baptist Heinemann vom Infanterie-Regiment Zandt am 1. October zu Aschaffenburg, — der characterisirte Unter-

lieutenant und Zeugwart Georg Kotzbauer von der Zeughausverwaltung Oberhaus am 2. October zu Oberhaus, — der Oberst Franz Freiherr von Podewils, Commandant der Stadt und Festung Germersheim, am 8. October zu Germersheim, — der Hauptmann Johann Heiland vom Infanterie-Regiment Albert Pappenheim, Inhaber der silbernen Militär-Verdienst-Medaille, am 15. October zu Amberg, — der temporär pensionirte Oberlieutenant Joseph Hebenstreit am 15. October zu München.

§. 15.

Pensionirt werden:

der Generalmajor Nepomuk Freiherr von Cronegg, Commandant von Ingolstadt; — der Oberstlieutenant Joseph von Zitzmann vom Infanterie-Regiment Ysenburg mit dem Character als Oberst; — der Major Clemens Leeb vom Infanterie-Regiment Prinz Carl; — der Hauptmann Ludwig Ritter von Welsch vom Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland mit Majors-Character; dann der Rittmeister Jacob Pracher von Chevaulegers-Regiment König auf 1 Jahr.

§. 16.

Versetzt werden:

der Generallieutenant Carl Rittmann, von der Commandantschaft Würzburg zur Commandantschaft Ingolstadt; — die Oberstlieutenants Carl Weishaupt von der Zeughaus-Haupt-Direction (Gieß- und Bohrhaus) zum Artillerie-Regiment Zoller, — und Carl Graf von Berri della Bosia vom Infanterie-Regiment Franz Hertling zum 3. Jäger-Bataillon; — die Majore Paul Becker vom Infanterie-Regiment Carl Pappenheim zum Infanterie-Regiment König, — Theodor Hügler vom Infanterie-Regiment König zum Infanterie-Leib-Regiment, — August Freiherr von Frays vom Infanterie-Regiment Albert Pappenheim zum Infanterie-Regiment Gumppenberg, — und Maximilian von Schlägel vom Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm zum Infanterie-Regiment Albert Pappenheim; — die Hauptleute Georg Hertel vom Infanterie-Regiment König zum Infanterie-Leib-Regiment, — Gustav Herzog vom Infanterie-Regiment Prinz Carl zum Infanterie-Regiment Seckendorff, — Franz Baumeister vom Infanterie-Regiment Kronprinz zum Infanterie-Leib-Regiment, — August Ränz vom Infanterie-Regiment Wrede zum Infanterie-Regiment Erbgroßherzog von Hessen, — und Friedrich Merkel vom 1. Jäger-Bataillon zum Infanterie-Regiment Seckendorff; — die Oberlieutenants Julius Freiherr von Dörnberg vom Chevaulegers-Regiment Leiningen zum Cürassier-Regiment

Prinz Johann von Sachsen, — Anton Rupp vom Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm zum Infanterie-Regiment Albert Pappenheim, — Friedrich Henkel vom Infanterie-Regiment Erbgroßherzog von Hessen — und Carl Freiherr von Bettschart vom Infanterie-Regiment Seckendorff zum Infanterie-Regiment Gumppenberg. — Ludwig Neureuther vom Infanterie-Regiment Franz Herrling - und Eduard Freiherr von Reichlin-Meldegg vom Infanterie-Regiment Ysenburg zum Infanterie-Regiment Carl Pappenheim, — Peter Fiserius vom 2. zum 4. Jäger-Bataillon, — Alois Freiherr von Riederer vom 4. Jäger-Bataillon zum Infanterie-Regiment Albert Pappenheim, — und Carl Ritter von Welsch vom Infanterie-Regiment Gumppenberg zum Infanterie-Regiment Friedrich Hertling; — die Unterlieutenants Anton von Baur-Breitenfeld von der Gendarmerie-Compagnie von Oberbayern zu jener der Haupt- und Residenzstadt München, — Christoph Freiherr von Leoprechting von der Gendarmerie-Compagnie von Unterfranken und Aschaffenburg zu jener von Schwaben und Neuburg, — Philipp Axt vom Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian zur Gendarmerie-Compagnie von Oberbayern, — Joseph von Heyder vom Chevaulegers-Regiment Kronprinz zur Gendarmerie-Compagnie von Unterfranken und Aschaffenburg, — Clemens von Wallmenich vom Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zum Artillerie-Regiment Zoller, — Edmund Höfler vom Infanterie-Regiment Ysenburg zum Infanterie-Regiment Kronprinz, — Alexander Graf von Butler vom Infanterie-Regiment Franz Herrling zum Infanterie-Regiment Seckendorff, — Theodor Freiherr Haller von Hallerstein vom Cürassier-Regiment Prinz Johann von Sachsen zum Chevaulegers-Regiment Kronprinz, — Maximilian Aschenbrier vom 1. Jäger-Bataillon zur Gendarmerie-Compagnie von der Oberpfalz und von Regensburg, — Maximilian Freiherr von Gumppenberg vom Infanterie-Regiment Kronprinz zum Infanterie-Leib-Regiment, — Anton Danner vom Infanterie-Regiment Carl Pappenheim zum Infanterie-Regiment Kronprinz, — und Philipp Sturm vom Infanterie-Regiment Albert Pappenheim zum Infanterie-Regiment König; — der Stabsauditor Jacob Wolf vom 3. Armee-Divisions-Commando zum Artillerie-Corps-Commando; — die Regiments-Quartiermeister Jacob Weiß vom Infanterie-Regiment Franz Herrling als Revisor zum 2. Armee-Divisions-Commando, — Friedrich Hammer von der Zeughaus-Haupt-Direction (Gieß- und Bohrhaus) zum Ingenieur-Corps-Commando (Festungsbau Ulm), — Philipp Mittl vom 2. Jäger-

Bataillon zum Infanterie-Regiment Zandt, — Andreas Baumann vom 3. Jäger-Bataillon zum Chevaulegers-Regiment Herzog von Leuchtenberg, — Friedrich Helfreich vom Infanterie-Leib-Regiment als Revisor zum 1. Armee-Divisions-Commando, — und Heinrich Heiden vom Infanterie-Regiment Kronprinz zur Revisions-Abtheilung der 6. Kriegsministerial-Section; — die Regiments-Auditore Ernst Hertel vom Infanterie-Regiment Prinz Carl zur Commandantschaft Augsburg, — Maximilian Dietl von der Commandantschaft Augsburg zur Leibgarde der Hartschiere, — und Adalbert Golch vom Chevaulegers-Regiment König zum Infanterie-Regiment Prinz Carl; — die Bataillons-Auditore Carl von Grauvogl vom Infanterie-Regiment Ysenburg zum Chevaulegers-Regiment König, — und Carl Ritter von Menz vom Chevaulegers-Regiment Kronprinz zum Infanterie-Regiment Friedrich Hertling; — die Unterärzte Dr. Friedrich Burkhardt vom Infanterie-Regiment Wrede zum Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Dr. Georg Zimmer von der Commandantschaft Germersheim zum Infanterie-Regiment Carl Pappenheim, — Dr. Rudolph von Wisinger vom Infanterie-Regiment König zum 3. Jäger-Bataillon, — und Dr. Joseph Denk vom 2. Jäger-Bataillon zum Infanterie-Regiment Albert Pappenheim; — der Unterquartiermeister, German Haine, von der Gendarmerie-Compagnie von Schwaben und Neuburg zur Zeughaus-Hauptdirection (Gieß- und Bohrhaus); — der ärztliche Practicant, Dr. Xaver Mühlbauer, von der Commandantschaft Würzburg zur Commandantschaft München; — die Regimentsactuare, Maximilian Sieber, von der Ouvriers-Compagnie als Fohlenhofsactuar 2. Classe zum Fohlenhofe Fürstenfeld, — Friedrich Fränkel, vom Infanterie-Regiment Erbgroßherzog von Hessen zum Ingenieur-Corps-Commando (Festungsbau Ulm), — Joseph Wirth vom General-Auditoriat zum Kriegsministerium, — Carl Splitgerber von der Commandantschaft München als Fohlenhofsactuar 2. Classe zum Fohlenhofe Steingaden, — und Johann Düßel vom Infanterie-Regiment Zandt zum Cürassier-Regiment Prinz Carl.

§. 17.

Ernannt werden:

die Obersten Friedrich Freiherr von Magerl vom Cürassier-Regiment Prinz Johann von Sachsen zum Commandanten der Veste Wülzburg mit Generalmajors-Character, — und Christian v. Schmaltz vom Cürassier-Regiment Prinz Carl zum Commandanten der Stadt und Fe-

stung Germersheim; — der Major Carl Bechtold vom Infanterie-Leib-Regiment zum Platzstabsoffizier bei der Commandantschaft Nürnberg, mit Oberstlieutenants-Character; — der Hauptmann Xaver Steidl vom Infanterie-Leib-Regiment zum Commissions-Mitglied des Armee-Montur-Depots, mit Majors-Character; — der vormalige Edelknabe, Carl Freiherr von Guttenberg, zum Unterlieutenant im Infanterie-Regiment Albert Pappenheim;

zu Junkern:

der Junker extra statum, Maximilian Freiherr von Zandt, im Chevaulegers-Regiment Taxis; — Jakob Kehl aus Aschaffenburg — Gottlieb Kollmann aus Geisenhausen, Landgerichts Vilsbiburg, — und Gustav Medicus aus Landshut, sämmtliche im Ingenieur-Corps;

zu Kriegs-Rechnungs-Commissären:

die Regiments-Quartiermeister 1. Classe, Joseph Glockner, bei der Commandantschaft Ingolstadt (Festungsbau), — Joseph Köstler bei der Commandantschaft Germersheim (Festungsbau), — Christian Müller, Revisor, beim 2. Armee-Divisions-Commando, — August Hellingrath vom Infanterie-Regiment König beim 4. Armee-Divisions-Commando, — und Carl Eichenherr bei der Revisions-Abtheilung der 6. Kriegsministerial-Section;

der Regiments-Auditor 1. Classe, Ignaz Stalf, von der Leibgarde der Hartschiere zum Gendarmerie-Corps-Auditor;

zu Unterauditoren:

die Auditoriatspractikanten Bernhard Ritter von Reichert aus Abensberg, im Infanterie-Regiment Ysenburg, — und Heinrich Leimbach aus Aschaffenburg, im Chevaulegers-Regiment Kronprinz;

zu ärztlichen Practikanten:

Dr. Maximilian Weißbrod aus Mühldorf bei der Commandantschaft Landau, — Dr. Ludwig Wacker aus Dillingen bei der Commandantschaft Würzburg, — und Dr. Franz Sonner aus Eichstädt bei der Commandantschaft Landau.

§. 18.

Befördert werden:

zum Generalmajor und Brigadier der 2. Armee-Division:

der Oberst Johann Damboer vom Infanterie-Regiment Ysenburg;

zu Obersten:

die Oberstlieutenants Friedrich Graf von Ysenburg vom 3. Jäger-Bataillon im Infanterie-Regiment Ysenburg, — Ferdinand von Parseval, Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Feldmarschalls Prinzen Carl von Bayern, im Cürassier-Regiment Prinz Carl, — Friedrich von

Flotow, bisher Referent im Kriegsministerium, im Cürassier-Regiment Prinz Johann von Sachsen, — und Eduard Weishaupt im Artillerie-Regiment Zoller;

zu Oberstlieutenants:

die Majore Carl Dobel vom Infanterie-Regiment Gumppenberg im Infanterie-Regiment Ysenburg, — Peter Ritter von Gradinger vom 4. Jäger-Bataillon im Infanterie-Regiment Albert Pappenheim, — Paul Freiherr von Basselmon vom Infanterie-Regiment Wrede im Infanterie-Regiment Franz Hertling, — Carl von Hailbronner im Chevaulegers-Regiment König, — Paul von Stetten im Chevaulegers-Regiment Herzog von Leuchtenberg, — Vincenz Achner bei der Zeughaus-Haupt-Direktion, — und Baptist Roppelt im Artillerie-Regiment Prinz Luitpold;

zu Majoren:

die Hauptleute Ludwig Reichard im Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Herrmann Kast vom 2. Jäger-Bataillon im Infanterie-Regiment Wrede, — Carl Neuber vom Infanterie-Regiment König im 4. Jäger-Bataillon, — Gottfried Freiherr von Pechmann vom Infanterie-Regiment Erbgroßherzog von Hessen im Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm, — Wilhelm Strunz vom Infanterie-Regiment Prinz Carl im Infanterie-Regiment Carl Pappenheim, — die Rittmeister Georg Jordan vom Cürassier-Regiment Prinz Johann von Sachsen im Chevaulegers-Regiment König, — Carl Freiherr von Lindenfels vom Chevaulegers-Regiment Kronprinz im Chevaulegers-Regiment Herzog von Leuchtenberg, — und der Hauptman Maximilian Graf von Berville im Artillerie-Regiment Prinz Luitpold;

zu Hauptleuten 1. Classe:

die Hauptleute 2. Classe Peter Geigel im Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Alois von Tarnoczy im Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm, — Wilhelm Goes im 3. Jäger-Bataillon, — Gottfried Sybertz im Infanterie-Regiment Albert Pappenheim, — Gottfried Goes im 1. Jäger-Bataillon, — Anton von Wetzstein im Infanterie-Regiment Kronprinz, — Wilhelm Zieglwalner im Infanterie-Regiment Franz Hertling, — Gottlieb Bemmel im Infanterie-Regiment Carl Pappenheim, — Ludwig Fiserius im Infanterie-Leib-Regiment — Heinrich Zunner im Infanterie-Regiment Kronprinz, — Maximilian Klein im Infanterie-Regiment Erbgroßherzog von Hessen, — Sigmund von Merckel im Infanterie-Regiment König, — Philipp

Fries im Infanterie-Regiment Erbgroßherzog von Hessen, — Johann Denzler im Infanterie-Regiment Gumppenberg, — Georg Ney im Infanterie-Regiment Erbgroßherzog von Hessen, — Carl Böhe im Infanterie-Regiment Franz Hertling, — Clemens Lauer im Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Peter von Moor im Infanterie-Regiment Erbgroßherzog von Hessen, — Georg Wetzger im Infanterie-Regiment Carl Pappenheim, — Xaver von Predl im Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Joseph Pusch im Infanterie-Regiment Carl Pappenheim, — Jacob Fuchs im Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Sigmund von Furtenbach vom Artillerie-Regiment Zoller im Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — und Franz Ritter von Rogister im Artillerie-Regiment Prinz Luitpold;

zu Rittmeistern:

die Oberlieutenants Friedrich von Löweneck vom Chevaulegers-Regiment König, — Ludwig Ritter von Jenisch vom Chevaulegers-Regiment Kronprinz im Cürassier-Regiment Prinz Johann von Sachsen, — und Maximilian Freiherr von Nesselrode-Hugenpoet vom Chevaulegers-Regiment Herzog von Leuchtenberg im Chevaulegers-Regiment Kronprinz;

zu Hauptleuten 2. Classe:

die Oberlieutenants Nepomuk von Sichlern vom Infanterie-Regiment Prinz Carl im Infanterie-Regiment Wrede, — Franz Lau im Infanterie-Regiment König, — Ludwig Schreiber vom Infanterie-Regiment Ysenburg im Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Georg Lindhammer vom Infanterie-Regiment Prinz Carl im Infanterie-Regiment König, — Michael Angerer im Infanterie Regiment Gumppenberg, — Johann Zimmermann vom 1. Jäger-Bataillon im Infanterie-Regiment Wrede, — Adam Schneider im Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Friedrich Schmidt im Infanterie-Regiment Friedrich Hertling, — Nepomuk Bacherle im Infanterie-Regiment Carl Pappenheim, — Michael Sutor im Infanterie-Regiment Albert Pappenheim, — Carl Kaiser vom Infanterie-Regiment Albert Pappenheim im Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Cölestin Müller im Infanterie-Regiment Gumppenberg, — Elias Freiherr von Godin vom 3. Jäger-Bataillon im Infanterie-Regiment Friedrich Hertling, — Christian Baumann im Infanterie-Regiment Wrede, — Joseph Zehrer von der Gendarmerie-Compagnie der Haupt- und Residenzstadt München im Infanterie-Leib-Regiment, — Friedrich Freiherr von Tautphoeus im Infanterie-Leib-Regiment, — Franz Hoffmann im Infanterie-Regiment Wrede, — Johann Keller

vom Infanterie-Leib Regiment im Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Carl Ernesti vom Infanterie-Regiment Ysenburg im Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm, — Anton Pohl im 1. Jäger-Bataillon, — Ferdinand Freiherr von Gumppenberg im Infanterie-Regiment Seckendorff, — Anton von Mayer von der Gendarmerie-Compagnie der Oberpfalz und von Regensburg im Infanterie-Regiment Gumppenberg, — Carl Vogel vom 2. Jäger-Bataillon im Infanterie-Regiment Kronprinz, — Alois Weigele vom Infanterie-Regiment Ysenburg im Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Joseph Lutz vom 4. im 2. Jäger-Bataillon, — Adam Birkmann vom Infanterie-Regiment Albert Pappenheim, — Anton Mayer vom 3. Jäger-Bataillon — und Carl Fritsch Adjutant des Generalmajors und Brigadiers Herrmann, vom Infanterie-Regiment Friedrich Hertling, sämmtliche im Infanterie-Regiment Zandt, — Carl Zintl im Artillerie-Regiment Zoller, — und Heinrich Buz, Adjutant des Generalmajors und Chefs des Ingenieur-Corps von Becker, im Ingenieur-Corps;

zu Oberlieutenants:

die Unterlieutenants August Freiherr von Welden von der Gendarmerie-Compagnie von Schwaben und Neuburg bei jener der Oberpfalz und von Regensburg, — Anton Freiherr von Reigersberg im Infanterie-Regiment Seckendorff, — Theodor Abelein im Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm, — Philipp Straub im Infanterie-Regiment Erbgroßherzog von Hessen, — Joseph Pelletier im 3. Jäger-Bataillon, — Friedrich Metzger vom Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland im 4. Jäger-Bataillon, — Carl von Schmädel vom Infanterie-Regiment Gumppenberg im Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Clemens Graf von Joner vom Infanterie-Regiment Seckendorff im Infanterie-Regiment Ysenburg, — Carl Dietl im Infanterie-Regiment König, — Achilles Schiber vom Infanterie-Leib-Regiment im Infanterie-Regiment Gumppenberg, — Joseph Oswald vom Infanterie-Regiment Seckendorff im Infanterie-Regiment Franz Hertling, — Hippolyt Graf von Bothmer vom Infanterie-Regiment König im Infanterie-Regiment Ysenburg, — Maximilian Osterhuber im 1. Jäger-Bataillon, — Christian von Mann im Infanterie-Regiment Seckendorff, — Christian Mehr vom Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm im 2. Jäger-Bataillon, — Baptist Stephan vom Infanterie-Leib-Regiment im Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Carl von Brückner im Infanterie-Leib-Regiment, — Heinrich Vogt vom Infanterie-Regi-

ment Erbgroßherzog von Hessen im 3. Jäger-Bataillon, — Bernhard Jörgens vom Infanterie-Regiment Zandt im Infanterie-Regiment Ysenburg, — Joseph von Eckart vom Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland — und Ludwig von Senter vom Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm im 2. Jäger-Bataillon, — Johann Sigl vom Infanterie-Leib-Regiment im Infanterie-Regiment Ysenburg, — Ludwig Kohler im 1. Jäger-Bataillon, — Ernst Notthafft Freiherr von Weißenstein im Infanterie-Regiment Albert Pappenheim, — Adolph Graf von Bothmer im Infanterie-Regiment Wrede, — Ferdinand Heerwagen im Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Friedrich von Sicherer, Bataillons-Adjutant, im Infanterie-Regiment König, — Carl Wigard, Bataillons-Adjutant, im Infanterie-Regiment Kronprinz, — Eduard Freiherr von Maillot im Cürassier-Regiment Prinz Carl, — Adolph Freiherr v. Drachsdorff vom Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian im Chevaulegers-Regiment König, — Franz Fürst im Chevaulegers-Regiment Leiningen, — Wilhelm Freiherr von Mulzer im Chevaulegers-Regiment Herzog von Leuchtenberg, — Maximilian Freiherr von Egloffstein von der Gendarmerie-Compagnie von der Oberpfalz und von Regensburg im Chevaulegers-Regiment Herzog von Leuchtenberg, — Franz von Schaumberg vom Chevaulegers-Regiment Taxis im Chevaulegers-Regiment Kronprinz, — Adolph Zink — und Eduard Lutz im Ingenieur-Corps;

zu Unterlieutenants:

die Junker Franz von Gmainer im Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Carl Waldmann im Infanterie-Leib-Regiment, — Georg Freiherr von Zündt vom Infanterie-Regiment König im Infanterie-Regiment Franz Hertling, — Joseph Momm im Infanterie-Regiment Franz Hertling, — Adolph Kohlermann im Infanterie-Regiment Zandt, — Ferdinand Graf von Taufkirchen vom 2. Jäger-Bataillon im Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm, — Friedrich Reulbach vom Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm im 3. Jäger-Bataillon, — Carl Freiherr Haller von Hallerstein — und Joseph Freiherr v. Gobel im Infanterie-Regiment Ysenburg, — Johann Cornelli im Infanterie-Regiment Zandt, — Maximilian von Häckel vom Infanterie-Regiment Prinz Carl im Infanterie-Regiment Seckendorff, — Carl Dresch vom Infanterie-Regiment Friedrich Hertling im 3. Jäger-Bataillon, — Ludwig Ritter v. Rhode genannt Rhodius im Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Carl Schultes im Infanterie-Regiment Kronprinz — Eduard

Muck im Infanterie-Regiment König, — Maximilian v. Schlichtegroll im Infanterie-Regiment Kronprinz, — Maximilian v. Parseval im Infanterie Leib-Regiment, — Gabriel Eberth — und Nicolaus Kirchmair im Infanterie-Regiment Erbgroßherzog von Hessen, — Carl Rümelein im Infanterie-Regiment Gumppenberg, — Maximilian Schenk vom Infanterie-Regiment Gumppenberg im Infanterie-Regiment Seckendorff, — Maximilian Schönfeßl vom Infanterie-Regiment Prinz Carl im Infanterie-Regiment König, — Alois Meinzweig vom Infanterie-Regiment Wrede im Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Adolph Luzzenberger vom Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm im Infanterie-Regiment Seckendorff, — Wilhelm Ritter v. Welsch im Infanterie-Regiment Franz Hertling, — Carl Geiß im Infanterie-Regiment Wrede, — Eduard von Baur-Breitenfeld im Infanterie-Regiment Carl Pappenheim, — Eduard Oesterreicher vom topographischen Bureau des Generalquartiermeister-Stabes im Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm, — Conrad Westermayer — und August von Bäumen vom topographischen Bureau des Generalquartiermeister-Stabes im 1. Jäger-Bataillon, — Ferdinand Roppelt vom 3. Jäger-Bataillon im Infanterie-Regiment Albert Pappenheim, — Philipp Freiherr v. Guttenberg im Chevaulegers-Regiment Herzog von Leuchtenberg, — Philipp von Habermann vom Cürassier-Regiment Prinz Johann von Sachsen im Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Franz Schömenauer im Cürassier-Regiment Prinz Johann von Sachsen, — Eduard Freiherr von Holzschuher im Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Gustav Greiner, — Georg Rögner — und Julius Riem im Ingenieur-Corps;

die Unteroffiziere und Cadeten Alfred Leeb vom Infanterie-Regiment König im 1. Jäger-Bataillon, — Michael Thumser im 3. Jäger-Bataillon, — Alexander Denig vom Infanterie-Regiment Friedrich Hertling, im Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm, und Albert Job vom Chevaulegers-Regiment König im Chevaulegers-Regiment Leiningen;

zu Zeugwarten mit Unterlieutenants-Character:

die Unterzeugwarte Andreas Kuppelmeyer von der Zeughausverwaltung Augsburg bei der Zeughausverwaltung Wülzburg, — Adam Dippert von der Zeughausverwaltung Marienberg bei der Zeughausverwaltung Rosenberg, — und Thomas Back von der Zeughausverwaltung Ingolstadt bei der Zeughausverwaltung Oberhaus;

zu Junkern:

die Unteroffiziere und Cadeten Gustav von Tein vom Infanterie-Regiment Carl Pappenheim, — und August Gerstl vom Infanterie-Regiment Gumppenberg im topographischen Bureau des Generalquartiermeister-Stabes, — August Abelein vom Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm im Infanterie-Regiment Wrede, — Carl Dichtl vom Infanterie-Regiment Erbgroßherzog von Hessen im 3. Jäger-Bataillon, — Ludwig Schwalb vom Infanterie-Leib-Regiment im Infanterie-Regiment Carl Pappenheim, — Joseph Indest vom Infanterie-Regiment Albert Pappenheim im Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm, — Johann Baptist Endres vom Chevaulegers-Regiment Taxis im Infanterie-Regiment Franz Hertling, — Adolph Freiherr von Lindenfels vom Chevaulegers-Regiment Kronprinz im Infanterie-Regiment Gumppenberg, — Friedrich Pfeufer vom 3. Jäger-Bataillon im topographischen Bureau des Generalquartiermeister-Stabes, — Joseph Freiherr Kreß von Kressenstein vom Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland im Infanterie-Regiment Wrede, — Ferdinand Kreutzer im Infanterie-Leib-Regiment, — Wilhelm Graf v. Leiningen im Chevaulegers-Regiment Herzog von Leuchtenberg, — Julius Graf von Seinsheim vom Chevaulegers-Regiment König im Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Wilhelm Ritter v. Zwackh vom Chevaulegers-Regiment König im Cürassier-Regiment Prinz Carl, extra statum, — und Gustav Dillmann von der Mineurs-Compagnie im Ingenieur-Corps;

zu Unterzeugwarten:

die Oberfeuerwerker Anton Bohn von der Zeughausverwaltung Nürnberg bei der Zeughausverwaltung Ingolstadt, — Joseph Leinfelder bei der Zeughausverwaltung Augsburg, — Georg Seitenath von der Zeughausverwaltung Landau bei der Zeughausverwaltung Marienberg, — Daniel Barth von der Zeughausverwaltung Nürnberg bei der Zeughausverwaltung München, — und der Feuerwerker Ferdinand Schönhammer bei der Zeughausverwaltung Germersheim;

zum Stabsarzt:

der Regiments-Arzt 1. Classe Dr. Friedrich Handschuch vom Infanterie-Leib-Regiment als Referent im Kriegsministerium;

zu Kriegs-Commissären:

die Kriegs-Rechnungs-Commissäre Ernst Büchner im Kriegsministerium, — Carl Orff beim 1. Armee-Divisions-Commando, — und Anton Blaimberger beim Artillerie-Corps-Commando;

zum Stabsauditor:

der Regimentsauditor 1. Classe Eduard

Kratzer vom Infanterie-Regiment Friedrich Hertling beim 3. Armee-Divisions-Commando;

zum Präsidial-Secretär:

der Secretär Sebastian Ganz im General-Auditoriat;

zum Regiments-Arzt 1. Classe:

der Regiments-Arzt 2. Classe Dr. Ludwig Eberhard im Infanterie-Regiment Prinz Carl;

zum Regiments-Arzt 2. Classe:

der Bataillons-Arzt 1. Classe Dr. Alois Wurm im Infanterie-Leib-Regiment;

zu Regiments-Quartiermeistern 1 Classe:

die Regiments-Quartiermeister 2. Classe, Severin Mayer, im Infanterie-Regiment Gumppenberg, — Nepomuk Winterl, Revisor, beim 3. Armee-Divisions-Commando, — Wolfgang Krauß, Revisor, beim 4. Armee-Divisions-Commando, — Burkhard Wirthmann vom Infanterie-Regiment Carl Pappenheim im Infanterie-Regiment Franz Hertling, — und Christoph Friedrich bei der Commandantschaft München;

zu Regiments-Quartier-Meistern 2. Classe:

Die Bataillons-Quartiermeister 1. Classe Mathias Ueberer, im Infanterie-Regi-

ment Erbgroßherzog von Hessen, — Joseph Frank im Chevaulegers-Regiment König, — Ludwig Dorsch bei der Militärfonds-Commission, — Johann Schübel im Chevaulegers-Regiment Taxis, — Johann Lorenz im 1. Jäger-Bataillon, — dann die Bataillons-Quartiermeister, Augustin Vogt, im Infanterie-Regiment vacant Herzog Wilhelm, — und Herrmann Keller vom Chevaulegers-Regiment Herzog von Leuchtenberg bei der Buchführung der 6. Kriegsministerial-Section;

Zu Regiments-Auditoren 1 Classe:

die Regiments-Auditore 2. Classe, Ignaz Pfretzschner bei der Commandantschaft Würzburg, — und Melchior Hofmann, bei der Commandantschaft Nürnberg;

zu Regiments-Auditoren 2. Classe:

die Bataillons-Auditore 1. Classe Joseph Würthmann bei der Commandantschaft Germersheim, — und Leo Hautmann beim Infanterie-Regiment Kronprinz;

zum Bataillons-Arzt 1. Classe:

der Bataillons-Arzt 2. Classe Dr. Johann Gelhausen im Infanterie-Regiment Zandt;

zu Bataillons-Aerzten 2. Classe:

die Unterärzte Dr. Ludwig Curtius

in der Leibgarde der Hartschiere, — Dr. Alexander Pracher im Chevaulegers-Regiment Herzog von Leuchtenberg, — Dr. Anton Baader im Chevaulegers-Regiment Leiningen, — und Dr. Nepomuk Zech im Chevaulegers-Regiment König;

zu Bataillons-Quartiermeistern neuer Rangbestimmung:

der Bataillons-Quartiermeister 2. Classe, Johann Wendlinger, im Chevaulegers-Regiment Kronprinz, — die Unterquartiermeister Carl Popp, bei der Commandantschaft Würzburg, — Friedrich Pruckner vom Infanterie-Regiment Zandt im 2. Jäger-Bataillon, — Xaver Müller bei der Commandantschaft Rosenberg, — Michael Merkl bei der Commandantschaft Passau, — Nepomuk Peringer bei der Hauptkriegscasse (lithographische Offizin), — und Leonhard Merkl bei der Commandantschaft Germersheim (Festungsbau);

zu Bataillons-Auditoren neuer Rangbestimmung, die Bataillons-Auditore 2. Classe Maximilian von Schmid bei der Commandantschaft Passau, — und Carl Holzinger beim Infanterie-Regiment Franz Hertling;

zum Secretär:

der Actuar 1. Classe, Joseph Müller, von der Militärfonds-Commission beim 3. Armee-Divisions-Commando; —

zum Registraturs-Gehilfen mit dem Range eines Divisions-Commando-Secretärs:

der Actu... 1. Classe, Martin Knopp, im Kriegsministerium;

zum Divisions-Veterinär-Arzt:

der Unter-Veterinär-Arzt 1. Classe Jakob Jamin, im Cürassier-Regiment Prinz Johann von Sachsen;

zu Unterärzten:

die ärztlichen Practikanten Dr. Johann Rast, von der Commandantschaft Landau im Infanterie-Regiment Wrede, — Dr. Xaver Leuk von der Commandantschaft Landau im 2. Jäger-Bataillon, — und Dr. Carl Yblagger von der Commandantschaft München im Infanterie-Leib-Regiment;

zu Unterquartiermeistern:

der Actuar 1. Classe, Michael Hausknecht, vom 1. Armee-Divisions-Commando im Infanterie-Regiment Kronprinz; — die Actuare 2. Classe, Joseph Harrer, vom 4. Armee-Divisions-Commando im 3. Jäger-Bataillon, — und Philipp Beutner von der Hauptkriegscasse im Infanterie-Regiment König; — die Regiments-

Actuare, Johann Menges vom Artillerie-Regiment Zoller im Infanterie-Regiment Carl Pappenheim, — Georg Hohlweg vom Fohlenhofe Fürstenfeld bei der Gendarmerie-Compagnie von Schwaben und Neuburg, — und Peter Röder bei der Gendarmerie-Compagnie von Oberfranken; — dann der Gendarmerie-Corps-Actuar Friedrich von Ammon bei der Gendarmerie-Compagnie der Haupt- und Residenzstadt München;

zum Unter-Veterinär-Arzt 1. Classe:

der Unter-Veterinär-Arzt 2. Classe, Joseph Dasio, im Chevaulegers-Regiment Taxis;

zum Unter-Veterinär-Arzt 2. Classe:

der veterinärärztliche Practikant, Christoph Schmidt, im Chevaulegers-Regiment Kronprinz;

zu Actuaren 1. Classe:

die (Kanzlei-) Actuare 2. Classe, Alois Möritz, beim 2. Armee-Divisions-Commando, — und Nepomuk Wimbäck im Kriegsministerium; — dann der Actuar 2. Classe, Johann Weinersperger, beim Ingenieurs-Corps-Commando;

zu Actuaren 2. Classe:

die Regiments-Actuare, Franz Negele, bei der Commandantschaft München, (Verpflegs-Commission), — Stephan Schäffer beim Ingenieur-Corps-Commando (Festungsbau Ingolstadt), — Felix Weiß vom Cürassier-Regiment Prinz Carl bei der Hauptkriegscasse, — Franz Schricker vom Chevaulegers-Regiment Taxis beim 4. Armee-Divisions-Commando, — Johann Zollnhofer vom Chevaulegers-Regiment König beim 1. Armee-Divisions-Commando, — Leonhard Riegauer bei der Garnisons-Compagnie Nymphenburg, — und Joseph Stengel bei der Militärfonds-Commission; — die Regiments- (Kanzlei-) Actuare, Friedrich Belden, bei der Administrations-Commission der Militär-Fohlenhöfe, — und Joseph Stenzer im General-Auditoriat; — dann der Gendarmerie-Corps- (Kanzlei-) Actuar Wilhelm Müller, vom Gendarmerie-Corps-Commando im General-Auditoriat;

zu Regiments-Actuaren:

die functionirenden Actuare und Unteroffiziere, Johann Lochmüller, von der Commandantschaft München zum Regiments-(Kanzlei-) Actuar bei der Militärfonds-Commission, — Johann Metz von der Zeughaus-Haupt-Direction bei der Ouvriers-Compagnie, — Xaver Brückner im Artillerie-Regiment Zoller, — Franz Herrmann von der Commandantschaft Nürnberg im Infanterie-Regiment Erbgroß-

herzog von Hessen, — Michael Herrmann bei der Commandantschaft München, — Samuel Seiler vom Infanterie-Regiment Ysenburg im Infanterie-Regiment Zandt, — Mathäus Stritzl im Chevaulegers-Regiment Taxis, — und Anton Forster im Chevaulegers-Regiment König.

§. 19.

Characterisirt werden:

der pensionirte Oberst, Philipp Wagner, als Generalmajor, — und der Oberst à la suite, Friedrich Graf zu Erbach und Wartenberg-Roth als Generalmajor à la suite.

Der Administrations-Commissär, Carl von Stedingk, erhält den Titel eines wirklichen Rathes.

Ludwig.

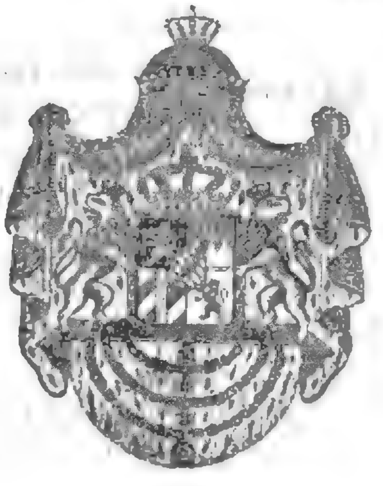
Gumppenberg.

Berichtigungen im Armee-Befehl vom 25. December 1841.

S. 13 Z. 14 v. o. lies: Ludwig Ritter von Rhode, genannt Rhodius
„ 17 „ 10 v. o. statt Prinz Luitpold lies: Zoller
„ 22 „ 3 v. u. lies: Hettersdorff
„ 24 „ 12 v. o. schalte vor die ein: der Oberlieutenant à la suite, Walo von Greyerz
„ 34 „ 10 v. u. statt Ouvriers lies: Pontoniers
„ 37 „ 1 v. u. vor Alphons schalte ein: die Rittmeister
„ 38 „ 6 v. o. vor Ernst schalte ein: die Hauptleute
„ 44 „ 2 v. o. lies: Eduard von Train
„ 45 „ 10 v. u. streiche: Freiherr
„ 47 „ 13 v. u. lies: Westermayer
„ 48 „ 9 v. o. lies: Beulwiz
„ 54 „ 1 v. u. statt Nepomuk lies: Johann
„ 55 „ 12 v. o. lies: Pabst

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 43.

München, Dienstag den 8. November 1842.

Inhalt:

Abschied

für den Landrath von Oberbayern über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 2. bis 12. Mai 1842.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Oberbayern in den Sitzungen vom 2. bis 12. Mai d. Js. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsrathes folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Kreisfonds für $18\frac{40}{41}$.

A. Rechnungen über die Kreishilfs- und die Culturanten-Hilfskasse.

1. Die Rechnung über die Kreishilfskasse für das Jahr $18\frac{40}{41}$.

	fl.	kr.	dl.
mit einer Einnahme von	3,371	21	2
mit einer Ausgabe von	2,869	32	2
sohin mit einem Aktivreste von	501	49	—
und mit einem nach Abzug eines refundirlichen Vorschusses von 195 fl. 28 kr. 1 dl. aus der Culturanten-Hilfskasse verbleibenden reinen Vermögen von	16,278	18	1

sowie

2. die Rechnung über die Culturanten-Hilfskasse für das Jahr $18\frac{40}{41}$.

	fl.	kr.	dl.
mit einer Einnahme von	107	22	3
mit einer Ausgabe von	5	32	—
sonach mit einem Aktivreste von	101	50	3
und einem reinen Vermögensstande von	9,523	59	—

haben dem Landrathe keine Veranlassung zu einer Erinnerung gegeben.

B. Rechnung über die Kreisfonds für das Jahr $18\frac{40}{41}$.

Die Rechnung über die Kreisfonde ist von dem Landrathe mit nachfolgenden Ergebnissen als richtig anerkannt worden, und zwar:

a) Ueber die Fonde für nothwendige gesetzlich auf die Kreise hingewiesene Zwecke

	fl.	kr.	dl.
mit einer Einnahme von	904,594	19	1
mit einer Ausgabe von	891,248	20	1
sohin mit einem Aktivreste von	13,345	59	—

worin jedoch die aus der III. Finanzperiode und zurück eingegangenen und zufolge Art. VI. des Gesetzes vom 17. November 1837 in die Rechnung über die Fakultativfonde für $18\frac{41}{42}$ überzutragenden Aktiv-Ausstände mit 367 fl. 30 kr. 1 dl., sowie die hierauf sich ergebenen und ebenfalls in die letztgenannte Rechnung gehörigen nachträglichen Ausgaben mit 473 fl. 12 kr. begriffen sind, nach deren Füreinanderbringung ein in die Rechnung für nothwendige Zwecke für $18\frac{41}{42}$ übergehender Aktivrest von 13,451 fl. 40 kr. 3 dl. sich ergiebt.

C. Ueber die Fonde für fakultative Zwecke,

	fl.	kr.	dl.
mit einer Einnahme von	70,576	26	3
mit einer Ausgabe von	22,930	42	—
mit einem Aktivreste von	47,645	44	3

Hierunter sind jedoch begriffen die admassirten Fonde

	fl.	kr.	dl.
1. für die Tieferlegung des Chiemsees	5,157	10	—
2. für die Kreis-Irren-Anstalt	38,030	20	1
3. die der Sendtner'schen Spitzenklöppel-Anstalt zugedachten, aber nach dem Landraths-Abschiede vom 3. Juli 1841 I. B. No. 3. dem allgemeinen teutschen Kreisschulfonde zugewendeten	1,618	—	—
zusammen	44,805	30	1
nach deren Abzug ein wirklicher Aktivrest von	2,840	14	2

verbleibt, welcher jedoch nach Füreinanderbringung der oben bemerkten, aus der III. Finanzperiode und zurück sich ergebenen Einnahmen und Ausgaben auf	fl.	kr.	dl.
	2,734	32	3

sich vermindert.

Die Ergebnisse aller dieser Rechnungen sind in jene des Jahres $18\frac{41}{42}$ gehörig überzutragen.

II.

Steuerprinzipale für das Jahr $18\frac{42}{43}$.

Die Steuerprinzipal-Summe des oberbayerischen Kreises für $18\frac{42}{43}$ beträgt, vorbehaltlich der im Laufe dieses Jahres sich ergebenden Ab- und Zugänge

	fl.	kr.	dl.
	1,251,809	15	—
folglich ein Steuerprozent in runder Summe	12,518	—	—

III.

Bestimmung der Kreis-Ausgaben für $18\frac{42}{43}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Veranschlage der im Jahre $18\frac{42}{43}$ aus Kreisfonden zu bestreitenden Verwaltungs-Ausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

A. Ausgaben für nothwendige, gesetzlich auf die Kreisfonde hingewiesene Zwecke, und zwar:

Cap. I.

Etat des Justiz-Ministeriums.

§. 1. Appellationsgericht, dann Handels-

	fl.	kr.	dl.
und Wechselgericht II. Instanz	58,528	45	—
§. 2. Kreis- Stadt- und Wechselgericht I. Instanz	73,442	15	—
§. 3. Ständige Bau-Ausgaben	825	—	—
Summa des Cap. I.	132,796	—	—

Cap. II.

Gemeinschaftlicher Etat des Justiz-Ministeriums und des Ministeriums des Innern.

	fl.	kr.	dl.
§. 1. Gehalte und Functionsbezüge der Landrichter, einschließlich der durch Art. I. und II. Unserer Verordnung vom 25. August 1838 neu bewilligten Familiengelder	122,155	55	1
§. 2. Unständige Functions-Remunerationen der Landrichter nach Art. III. dieser Verordnung	7,677	—	—
§. 3. Gehalte und Functionsbezüge der Assessoren, Adjunkte und Aktuare	46,438	—	—
§. 4. Gehalte und Functionsbezüge der Gerichtsdiener	35,234	21	—
§. 5. Allgemeine Regie-Ausgaben	11,597	56	—
§. 6. Ständige Bau-Ausgaben	875	—	—
Summa des Cap. II.	223,978	12	1

Cap. III.

Etat der Staats-Anstalten.

A. Erziehung und Bildung.

	fl.	kr.	dl.
§. 1. Studien-Anstalten, einschließlich der Fundationsbeiträge an die Universität München und an das philologische Institut daselbst	57,954	18	—
§. 2. Schullehrer Seminarien	9,742	18	—
§. 3. Teutsche Schulen	50,297	53	2
§. 4. Ständige Bau-Ausgaben	138	—	—
§. 5. Reservefond	882	6	2
Summa von A.	119,014	36	—

B. Gesundheit.

	fl.	kr.	dl.
§. 1. Stadtgerichtsärzte	976	30	—
§. 2. Landgerichtsärzte	21,828	—	—
§. 3. Wundärzte	266	—	—
Summa von B.	23,070	30	—

C. Industrie und Cultur.

	fl.	kr.	dl.
§. 1. Polytechnische Schule	15,286	—	—

	fl.	kr.	dl.
§. 2. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule	4,800	—	—
§. 3. Diäten der Prüfungs-Commissäre	200	—	—
Summa von C.	20,286	—	—

D. Strassen- und Brückenbau.

§. 1. Administration
24,200 fl. — kr. — dl.

§. 2. Unterhaltungs Etat			
a. der Strassen	233,905	—	—
b. der Brücken	15,850	—	—
Summa von D.	273,955	—	—
Hiezu „ „ C.	20,286	—	—
„ „ „ B.	23,070	30	—
„ „ „ A.	119,014	36	—
Summa des Cap. III.	436,326	6	—

Cap. IV.

Landbauten.

	fl.	kr.	dl.
Unterhaltung der Gebäude	85,436	—	—

Cap. V.

Kosten des Landraths.

	fl.	kr.	dl.
§. 1. Regie des Landraths	500	—	—
§. 2. Diäten und Reisekosten	1,128	—	—
Summa des Cap. V.	1,628	—	—

Cap. VI.

Verpflegung der Heimathlosen.
4,805 fl. — kr. — dl.

Cap. VII.

Allgemeiner Reservefond.
533 fl. 55 kr. — dl. —

Wiederholung

		fl.	kr.	dl.
Cap.	I.	132,796	—	—
„	II.	223,978	12	1
„	III.	436,326	6	—
„	IV.	85,436	—	—
„	V.	1,628	—	—
„	VI.	4,805	—	—
„	VII.	533	55	—
Gesammt Summe der Ausgaben für nothwendige Zwecke		885,503	13	1

B. Ausgaben für fakultative Zwecke.

	fl.	kr.	dl.
§. 1. Wahrscheinlicher Passivrest der Rechnung von 18$\frac{41}{42}$ über die Fonde für fakultative Zwecke	8,409	28	3
§. 2. für zwei Freiplätze in der Taubstummen Unterrichts-Anstalt zu München	250	—	—
§. 3. für die Gebär-Anstalt zu München	5,000	—	—
§. 4. Stipendien für Zöglinge in der Landwirthschaftsschule zu Schleißheim	300	—	—

§. 5. für Maulbeerbaum-

	fl.	kr.	dl.
pflanzung und Seidenzucht	300	—	—
§. 6. für Flachsbau und Leinwandfabrikation	500	—	—
§. 7. zu Freiplätzen in dem von Kurz'schen Institut für krüppelhafte Kinder in München	300	—	—
§. 8. Zuschuß zu den Kosten des Unterrichts an der Zeichnungsschule in Oberammergau	50	—	—
§. 9. für zwei Freistellen in dem Blinden-Institut in München	250	—	—
§. 10. für Bezirkswege	1,911	—	—
§. 11. Zuschüsse und zwar			
a. zu admassirender Beitrag für die Irren-Anstalt	3,182	8	3
b. für die Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule in München	1,190	—	—
c. für die Baugewerksschule in München	900	—	—
d. für die Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Freysing	3,345	—	—
Summa der Ausgaben für fakultative Zwecke	25,917	41	2

IV.

Bestimmung der Deckungsmittel.

Zur Deckung des hienach sich ergebenden Bedarfs sind folgende Deckungsmittel gegeben:

A. Bei den Ausgaben für nothwendige Zwecke:

	fl.	kr.	pf.
1) durchlaufende Einnahme für Anschläge der Dienstwohnungen und Dienstgründe	4,506	57	—
2) Netto-Aversal-Zuschuß der Staatskasse einschließlich der fundationsmäßigen und dotationsmäßigen Beiträge und andere Reichnisse des Staats in Folge spezieller Rechtstitel	784,728	30	2
3) Zuschuß der Centralfonds an die Kreisfonds zu Un-			

	fl.	kr.	pf.
terhaltung der polytechnischen Schule	15,286	—	—
4) Zuschüsse der Staatskasse:			
a) für die durch Art. I. der allerhöchsten Verordnung vom 25. August 1838 den Landrichtern neu bewilligten Familiengelder von den Patrimonial-Aemtern u. herrschaftlichen Commissariaten im Voranschlage zu	100	26	2
b) für die durch Art. II. der genannten Verordnung den Landrichtern neu bewilligten Familiengelder von Patrimonialgerichten 1. und 2. Classe im Voranschlage von	3,682	12	1
5) Besondere Netto-Aversal-Zuschüsse der Staatskasse:			
a. für die nach Art. III. der allerhöchsten Verordnung			

	fl.	kr.	pf.
vom 25. August 1838 den Landrichtern bewilligten unständigen Functions-Remunerationen	7,677	—	—
b. für die neugebildeten Landgerichte Aibling, Haag u. Neumarkt, einschließlich der Bezüge der Gerichts-Aerzte, und der Regiekosten der genannten Landgerichte	10,565	42	—
c. für die Unterhaltung der in der III. Finanzperiode neu gebauten Staatsstrassen	2,815	—	—
d. für Diäten und Reisekosten der Landräthe	1,288	—	—
e. für Verpflegung der Heimathlosen	3,438	15	—
f. für die dem Landrichter in Tegernsee bewilligte Schreiberzulage	185	—	—
g. Miethzins für die Localitäten der			

	fl.	kr.	pf.
Frohnveste in Tegernsee	230	—	—
6) Kreis-Umlage zu zu 4 ⅛ pCt. im Nettobetrage von deren Erhebung Wir hiemit anordnen.	50,940	10	—

Summa ad A. 885,503 fl. 13 kr. 1 pf.

B. Bei den Ausgaben für fakultative Zwecke.

Kreis-Umlage zu 1 ⅔ pCt. des Steuer-Prinzipale im Nettobetrage von

	fl.	kr.	pf.
	20,326	4	—
deren Erhebung Wir hiemit genehmigen.			
1) Der noch verfügbare Rest an der im Landraths-Abschiede v. 3. Juli 1841. Ziff. V. Nr. 4. lit. a. für Bezirkswege bestimmten 7894 fl. 55 kr. mit	434	27	2
2) die nach Ziff. I. lit. B. Nr. 2. des gedachten Abschiedes für die Tieferlegung des Chiemsees bisher admassirten und noch disponiblen	5,157	10	—
Summa ad B.	25,917	41	2

V.

Auf die bei Prüfung des Voranschlages der Kreisausgaben erfolgten Erinnerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir, insoweit dieselben auf Gegenstände des landräthlichen Wirkungskreises sich beziehen, und nicht schon durch frühere Landraths-Abschiede ihre Bescheidung erhalten haben, nachstehende Entschließungen:

1) Unsere Regierung von Oberbayern wird dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung die Gründe mittheilen, aus welchen die Position von 300 fl. für Preisebücher der Landwirthsschafts- und Gewerbsschule in München hinsichtlich der darauf ruhenden verschiedenen Ausgaben einer Minderung nicht wohl unterliegen kann.

2) Bezüglich der Rückerstattung der in den Jahren 1837/38 1838/39 und 1839/40 dem Kreisfonde aus dem Centralfonde für die Ausgaben auf Bildung und Unterricht geleisteten außerordentlichen Vorschüsse haben Wir bereits besondere Entschließung ergehen lassen, durch welche der Bitte des Landrathes entsprochen ist.

3) Unsere Regierung von Oberbayern wird fortfahren durch strenge Anwendung der Gesetze und Verordnungen insbesondere jener vom 12. October 1826. bezüglich der Aufsicht an der Grenze, von den Kreisfonds

jede vermeidbare Belästigung durch Verpflegung von Heimathlosen abzuwenden.

Zu Abänderungen des Heimathgesetzes finden Wir eine genügende Veranlassung nicht gegeben, da die von dem Landrathe beklagten Uebelstände, wo immer sie eintreten, nur Mängeln des Vollzugs, aber nicht dem Gesetze selbst beizumessen seyn dürften.

4) Was der Landrath bezüglich der Lässigkeit einzelner Behörden in der Sorge für Erhaltung und Verbesserung der Bezirks- und anderer wichtiger Communicationswege vorgebracht hat, vermögen Wir in Rücksicht auf die Bestimmungen des Landraths-Gesetzes §. 28. Abs. 2. um so weniger zu berücksichtigen, als diesem Vorbringen die amtlichen Versicherungen Unserer Kreisregierung von Oberbayern, Kammer des Innern, entgegenstehen, und die von dieser Stelle unterm 6. April und 3. Mai d. Js. erlassenen Verfügungen wohl geeignet erscheinen, diesem wichtigen Zweige der Verwaltung allenthalben eine entsprechende Thätigkeit der Behörden zu sichern.

5) Den Anträgen des Landraths wegen Beförderung der Blutegelzucht hat Unsere Kreisregierung die geeignete Berücksichtigung zuzuwenden.

VI.

Besondere Wünsche und Anträge.

Auf die in dem besondern Protokolle niedergelegten Wünsche und Anträge erwidern Wir gleichfalls unter der zu V. bemerkten Beschränkung, was folgt:

1) Unsere Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, hat dem Landrathe bei seiner nächstkommenden Versammlung Alles dasjenige, was eines Theils im Sinne seiner, die Pflanzung und Erhaltung der Obstbaum-Alleen an den Landstrassen bezielenden Anträge bereits geschehen ist, anderen Theiles aber einer ausgedehnteren Berücksichtigung dieser Anträge entgegensteht, ausführlich mitzutheilen.

Es ist übrigens sorgfältig darüber zu wachen, daß die Wegmacher allenthalben ihren Obliegenheiten bezüglich der Beaufsichtigung dieser Baumpflanzungen mit Thätigkeit nachkommen.

2) Soweit die Herstellung und Unterhaltung von Uferschutzbauten Unserem Aerar obliegt, sind die Baubehörden zur unverzüglichen und rechtzeitigen Beseitigung vorkommender Beschädigungen angewiesen

und es hat der Landrath keinen Fall bezeichnet, in welchem desfalls eine Verzögerung eingetreten wäre.

Was aber die Ausführung der nach den Gesetzen durch Distrikts-Concurrenzen zu bewerkstelligenden Wasserbauten anlangt, so ist für den Fall der Dringlichkeit durch das Distrikts-Umlagengesetz vom 11. September 1825 §. 8. Nr. 4. und §. 10. besondere Vorsehung getroffen, und es bedarf daher nur des pünktlichen Vollzuges des Gesetzes, um den Klagen des Landrathes abzuhelfen.

Unsere Regierung von Oberbayern wird hierauf ihre besondere Aufmerksamkeit richten und den untergebenen Behörden die etwa erforderlichen Weisungen zugehen lassen.

3) Der Antrag des Landrathes bezüglich der Correction der in die Donau einmündenden Flüsse, insbesondere des Inns, wird in geeignete Erwägung gezogen werden.

4) Der wegen vollständiger Mittheilung der Extrabeilagen des Kreis-Intelligenzblattes an die Pfarrer gestellte Antrag beruht auf irrigen Voraussetzungen.

Unsere Regierung von Oberbayern hat daher dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung über das hiebei obwaltende Verhältniß die erforderliche Aufklärung zu geben.

5) Die Beschwerde, daß die Holzabgaben aus Staatswaldungen nur mittelst Versteigerung im finanziellen Interesse des Staats und zum Nachtheile des grundherrlichen und Unterthans-Verhältnisses geschehen, muß als unbegründet und mit den Rechnungen im Widerspruche stehend, zurückgewiesen werden.

6) Bei der bevorstehenden Revision der Satzungen des Hagel-Versicherungs-Vereins werden sowohl die bis jetzt gesammelten Erfahrungen als auch die von dem Landrathe vorgetragenen Bemerkungen Beachtung finden.

7) Zu Verhütung des Wilddiebstahls hat Unsere Regierung von Oberbayern zweckmäßige Polizey-Verfügungen getroffen.

Wir vertrauen, daß dieselbe deren Vollzug mit Nachdruck zu handhaben und die desfallsige Thätigkeit der untergebenen Behörden um so mehr mit besonderer Sorgfalt zu überwachen bestrebt seyn werde, als die Ueberhandnahme des Wilddiebstahls von dem Landrathe mit gutem Grunde als ein schweres die Moralität und den Wohlstand aufs Tiefste untergrabendes Uebel bezeichnet wird.

Indem Wir übrigens mit Vergnügen anerkennen, wie Wir in den Verhandlungen des Landrathes vielfältig jene Gesinnungen bethätigt gefunden haben, deren Ausdruck er in seinen Protokollen Uns dargebracht hat, bleiben Wir demselben mit landesväterlicher Huld und Gnade zugethan.

München am 22. Oktober 1842.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Frhr. v. Gumppenberg.
Graf v. Seinsheim.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs
der expedirende geheime Secretär:
P. Hexamer.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschliessung vom 7. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Stationsgehilfen Michael Kohl, zu Schafhof, die Ehren-Münze des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

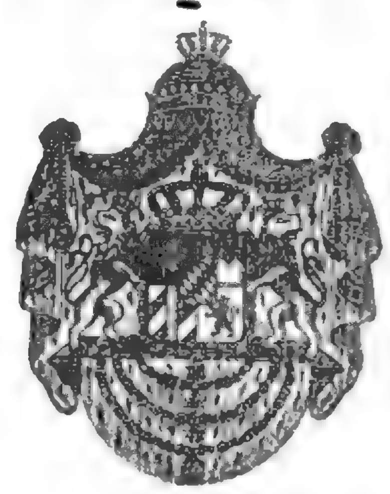
Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 6. August l. Js. den Besitzern einer chemischen Fabrike, Gebrüder Friedrich Christian und Wilhelm Finkenscher, aus Redwitz, königlichen Landgerichts Wunsiedel, ein Gewerbsprivilegium auf die Anfertigung und Ausführung der von ihnen erfundenen eigenthümlichen Einrichtung von gekuppelten Oefen mit wechselndem Feuerzuge, für den Zeitraum von 10 Jahren zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 11. August l. Js. den Gebrüdern Alexander, Wilhelm und Carl Strecker aus Worms, ein Gewerbsprivilegium auf Verfertigung und Anwendung ihrer Erfindung: 1. eines Apparates zum Trocknen durch künstliche Wärme, 2. eines eigenthümlichen Destillations-Apparates, für den Zeitraum von fünf Jahren zu ertheilen.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 44.

München, Donnerstag den 10. November 1842.

Inhalt:

Abschied

für den Landrath von Niederbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 2. bis 10. Mai 1842.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Niederbayern in den Sitzungen vom 2. bis 10. May 1842 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staatsraths, folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreis-Anstalten und die Einnahmen und Ausgaben auf Kreisfonds für $18\frac{40}{41}$.

A. Die Kreishilfs-Kassa-Rechnung

weiset mit Einschluß des vorjährigen Aktivrestes zu 661 fl. 2 kr. 1 pf.

	fl.	kr.	pf.
eine Einnahme von	4,199	52	1
eine Ausgabe von	3,409	51	—
sohin einen Aktivrest von	790	1	1
dann einen Vermögensstand von	18,290	56	2

nach, und ist von dem Landrathe als richtig anerkannt worden.

Das Rechnungs-Ergebniß aus $18\frac{40}{41}$ ist daher in die Rechnung für $18\frac{41}{42}$ gehörig überzutragen.

B. Die Rechnungen über die Kreisfonde

für $18\frac{40}{41}$ wurden von dem Landrathe gleichfalls als richtig anerkannt, und zwar mit nachstehenden Resultaten:

a) Die Rechnung über die Fonde für nothwendige gesetzlich gebotene Zwecke

	fl.	kr.	pf.
mit einer Einnahme von	539,817	48	2
mit einer Ausgabe von	525,826	25	—
und mit einem Aktivrest von	13,991	23	2
worunter aber	441	51	2

Netto-Einnahmen aus der III. Finanz-Periode et retro begriffen sind, welchen die Eigenschaft fakultativer Kreisfonde zukommt, so daß der in die nächste Rechnung des Jahres $18\frac{41}{42}$ übergehende Aktivrest für nothwendige Zwecke nur in

13,549 fl. 32 kr.

besteht;

b) die Rechnung über die Fonde für fakultative Zwecke

	fl.	kr.	pf.
mit einer Einnahme von	17,829	49	2
mit einer Ausgabe von	16,905	—	—
und mit einem Aktivrest von	924	49	2

vielmehr nach Zuschlagung der aus der Rechnung für nothwendige Zwecke hieher zu übertragenden 441 fl. 51 kr. 2 pf. mit 1,366 fl. 41 kr. Die Ergebnisse dieser Rechnungen sind in jene des Jahres $18\frac{41}{42}$ gehörig überzutragen.

II.

Steuer-Prinzipale für das Jahr $18\frac{42}{43}$.

Für das Jahr $18\frac{42}{43}$ berechnet sich das Prinzipale der sämmtlichen direkten Steuern

für den Regierungsbezirk von Niederbayern, vorbehaltlich der im Laufe des Jahres etwa sich ergebenden Ab- und Zugänge auf 900,778 fl. 27 kr. $3\frac{1}{2}$ pf.
sonach ein Steuerprozent auf 9,007 fl. 46 kr. — pf.

III.

Bestimmung der Kreis-Ausgaben für $18\frac{42}{43}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der im Jahre $18\frac{42}{43}$ aus Kreisfonden zu bestreitenden Ausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Sätzen:

A. Ausgaben für nothwendige, gesetzlich auf die Kreisfonde hingewiesene Zwecke.

Cap. I.

Etat des königlichen Justizministeriums.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Appellationsgericht	47,529	15	—
§. 2. Kreis-, Stadt- und Wechselgerichte I. Instanz	28,871	30	—
§. 3. Ständige Bauausgaben	266	41	2
Summa des Cap. I.	76,667	26	2

Cap. II.

Gemeinschaftlicher Etat des königlichen Justizministeriums und des königlichen Ministeriums des Innern.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Ständige Gehalte und Functionsbezüge der Landrichter, einschließlich der durch Unsere Verordnung vom 25. August 1838 Art. I. u. II. neu bewilligten Familiengelder	93,638	39	1
§. 2. Unständige Functions-Remunerationen derselben nach Art. III. genannter Verordnung	6,364	—	—
§. 3. Ständige Gehalte und Functionsbezüge der Assessoren, Adjunkten und Actuare	36,864	—	—
§. 4. Ständige Gehalte und Functionsbezüge der Gerichtsdiener	25,758	54	—
§. 5. Allgemeine Regie-Ausgaben der Landgerichte	8,426	15	—
§. 6. Ständige Bau-Ausgaben	554	30	2
Summa des Cap. II.	171,636	18	3

III. Cap.

Etat der Staats-Anstalten.

A. Erziehung und Bildung.

	fl.	kr.	hl.
§. 1. Studien-Anstalten	33,958	44	—
§. 2. Schullehrer-Seminarien incl. 84 fl. $3\frac{3}{4}$ kr. Beitrag an das Schullehrer-Seminar zu Altdorf für einen Zögling aus Niederbayern	7,735	44	—
§. 3. Teutsche Schulen	37,996	12	—
§. 4. Ständige Bau-Ausgaben	34	—	—
Summa A.	79,724	40	—

B. Gesundheit.

	fl.	kr.	hl.
§. 1. Stadtgerichts-ärzte	1,684	30	—
§. 2. Landgerichtsärzte	16,521	—	—
Summa B.	18,205	30	—

C. Industrie und Cultur.

	fl.	kr.	hl.
§. 1. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule in Passau	4,800	—	—
§. 2. Diäten der Prüfungs-Commissäre	200	—	—
Summa C.	5,000	—	—

D. Strassen- und Brückenbau.

	fl.	kr.	hl.
§. 1. Auf Administration	13,504	—	—
§. 2. Auf Unterhaltung			
1. der Strassen	94,726	—	—
2. der Brücken	7,672	43	—
3. Reservefond	5,724	17	—
Summa D.	121,627	—	—
Hiezu „ C.	5,000	—	—
„ „ B.	18,205	30	—
„ „ A.	79,724	40	—
Summa des Cap. III.	224,557	10	—

Cap. IV.

Land-Bauten.

	fl.	kr.	hl.
§. 1. Unterhaltung	33,288	—	—
§. 2. Reservefond	—	—	—
Summa des Cap. IV.	33,288	—	—

Cap. V.

Kosten des Landraths.

	fl.	kr.	hl.
§. 1. Regie des Landraths	500	—	—
§. 2. Diäten und Reise-Kosten	1,640	—	—
Summa des Cap. V.	2,140	—	—

Cap. VI.

Verpflegung der Heimathlosen.

2,000 fl. — kr. — hl.

Cap. VII.

Allgemeiner Reserve-Fond für Ausgaben auf nothwendige Zwecke.

1,710 fl. 15 kr.

Wiederholung.

	fl.	kr.	hl.
Cap. I.	76,667	26	2
„ II.	171,636	18	3
„ III.	224,557	10	—
„ IV.	33,288	—	—
„ V.	2,140	—	—
„ VI.	2,000	—	—
„ VII.	1,710	15	—
Gesammtsumme der Ausgaben für nothwendige Zwecke	511,999	10	1

B. Ausgaben für fakultative Zwecke.

1. Beiträge zur Ergänzung der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen
   a) zu Passau 200 fl.
   b) zu Landshut 1,960 fl.
   c) zu Straubing 500 fl.

	fl.	kr.	hl.
1. Beiträge zur Ergänzung der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen	2,660	—	—
2. für Bezirkswege	3,000	—	—
3. für Errichtung einer Irren-Anstalt	6,000	—	—
4. für Taubstummen-Unterricht	500	—	—
5. für einen Freiplatz an der Blindenanstalt zu München	125	—	—
6. für zwei Freiplätze in dem v. Kurz'schen Institut für krüppelhafte Kinder	200	—	—
7. ordentlicher Beitrag für das Krankenhaus und die Gebär-Anstalt in Landshut	1,100	—	—
8. für die Gebär-Anstalt in München (incl. 200 fl. Nachtrag für 18$\frac{41}{42}$)	700	—	—
9. für Seidenzucht	200	—	—
10. Stipendien an Zöglinge der polytechnischen Schule in München	150	—	—
11. Reservefond für fakultative Zwecke	1,077	42	—
Gesammt-Summe der Ausgaben für fakultative Zwecke	15,712	42	—

IV.

Bestimmung der Deckungsmittel.

A. der Ausgaben für nothwendige Zwecke.

	fl.	kr.	hl.
1. Anschlag der Dienstwohnungen und Dienstgründe	2,557	10	—
2. Allgemeiner Netto-			

	fl.	kr.	hl.
Aversal-Zuschuß der Staatskasse einschließlich der fundations- und dotationsmäßigen Beiträge und anderer Reichnisse des Staats in Folge spezieller Rechtstitel	430,601	29	3
3. Zuschuß der Staatskassa für die durch Art. I. und II. der Verordnung vom 25. August 1838 den Landrichtern neu bewilligten Familiengelder von patrimonialgerichtlichen und patrimonialämtlichen Familien	3,420	26	2
4. Besonderer Netto-Aversal-Zuschuß der Staatskasse:			
a) für die durch Art. III. der angeführten Verordnung, den Landrichtern bewilligten unständigen Functions-Remunerationen	6,364	—	—
b) für die neugebildeten sieben Landgerichte u. Physikate in Niederb.	27,497	6	—
c) für den neu bewilligten Gerichtsdieners-Gehilfen bei dem Landgerichte Passau I.	140	—	—
d) für die Unterhaltung der in der III. Finanz-Periode neu erbauten Staatsstrassen	977	—	—
e) für Diäten und Reisekosten der Landräthe	1,640	—	—
f) für Verpflegung der Heimathlosen	2,000	—	—
5. Holzreichnisse des Staats-Aerars an die Schule in Osterhofen in Folge der Erwerbung der Damenstifts-Güter	20	15	—
6. Kreisumlage zu 4 [illegible] Prozent des Steuer-Prinzipale im			

	fl.	kr.	dl.
Netto-Betrage von deren Erhebung Wir hiemit anordnen.	36,781	43	—
Summa der Deckungs-Mittel für nothwendige Zwecke	511,999	10	1

B. der Ausgaben für fakultative Zwecke.

	fl.	kr.	dl.
1. Voranschlägige Einnahme an Aktiv-Ausständen aus der II. und III. Finanz-Periode	1,000	—	—
2. Kreisumlage zu 1⅜ Prozent der Steuer-Prinzipal-Summe im Netto-Betrage von deren Erhebung Wir hiermit bewilligen.	14,712	42	—
Summa der Deckungsmittel für fakultative Zwecke	15,712	42	—

V.

Auf die bei der Prüfung des Voranschlages der Kreis-Ausgaben für das Jahr 1842/43 und beziehungsweise der Kreisfonds-Rechnungen für 1840/41 vorgetragenen Aeußerungen und Anträge des Landraths ertheilen Wir, in so weit dieselben auf Gegenstände des gesetzmäßigen Wirkungskreises des Landrathes sich beziehen und nicht bereits in früheren Landraths-Abschieden ihre Beschreibung erhalten haben, folgende Entschließungen:

1) Bezüglich der vom Landrathe beantragten Abschreibung der in den Jahren 1837/38 und 1838/39 für die Zwecke der Erziehung und des Unterrichts geleisteten Vorschüsse haben Wir besondere Entschliessung erlassen, durch welche den Wünschen des Landrathes entsprochen ist.

2) Dem Wunsche des Landrathes, es möge der Aufenthalt fremder Arbeitsleute, Dienstboten, Fabrikarbeiter u. s. w. strenge überwacht werden, damit nicht hieraus stets wachsende Ansprüche an die Fonds für Heimathlose entspringen, ist Unsere Regierung von Niederbayern durch die Anordnung zweckdienlicher Vorsichtsmaaßregeln bereits zuvor gekommen.

3) Den Antrag des Landrathes bezüglich der Anlegung der für die Errichtung einer Irren-Anstalt in Niederbayern admassirten Summe bei der Wechsel- und Hypothekenbank gegen 2½ % Verzinsung hat Unsere Regierung von Niederbayern statt zu geben, und das deßfalls Erforderliche alsbald zu verfügen.

4) Ungern haben Wir ersehen, daß der Landrath von Niederbayern die Zuschüsse für Unterstützung der Seidenzucht bis auf

200 fl. gemindert, und dadurch selbst die für die Erhaltung der bestehenden Maulbeerbaum-Pflanzungen und für deren Erweiterung unentbehrlichen Mittel entzogen hat.

Wir nähren die sichere Erwartung, der Landrath werde bei seiner nächsten Versammlung von den vorgefaßten irrigen Meinungen zurückkommen, und Behufs der Einführung und Beförderung der so wichtigen Seidenzucht in Niederbayern jene kräftige Mitwirkung eintreten lassen, mit welcher derselbe allem Gemeinnützlichen entgegen zu kommen gewohnt ist.

5) Eben so müßen Wir bedauern, daß der Landrath, bevor er den Abstrich der für Stipendien an der landwirthschaftlichen Schule zu Schleißheim in den Entwurf des Kreisbudgets für fakultative Zwecke eingestellten 300 fl. beschlossen, mit Unserer Regierung von Niederbayern sich nicht in Benehmen gesetzt hat, indem sodann durch den Aufschluß, daß dermal vier Zöglinge auf Rechnung des niederbayer'schen Kreisfonds zu Schleißheim den Unterricht genießen, die irrige Voraussetzung, auf welche sein Beschluß beruht, berichtiget worden wäre.

Ueberzeugt, daß die Abberufung dieser Zöglinge von Schleißheim vor Beendigung des Unterrichts nicht in den Absichten des Landrathes liege, ermächtigen Wir Unsere Kreis-Regierung, aus dem Reservefond für fakultative Zwecke dasjenige zu entnehmen, was deren fortgesetzter Aufenthalt zu Schleißheim im Jahre 1842/3 unerläßlich erheischt.

6) Die Anträge des Landrathes bezüglich verschiedener Strassen-Neubauten im niederbayerischen Kreise können erst dann näherer Prüfung unterstellt werden, wenn die in der nächsten Finanzperiode für Strassen-Neubauten überhaupt zu verwendenden Mittel durch das Budget ihre Festsetzung erhalten haben werden.

VI.

Wünsche und Anträge.

Auf die in dem besonderen Protokolle niedergelegten Wünsche und Anträge erwidern Wir gleichfalls unter der zu V. bereits bemerkten Beschränkung, was folgt:

1) Die von dem Landrathe vorgetragenen Wünsche bezüglich des Strassen- und Brückenbaues, insbesondere der von Passau nach Obernzell führenden Bezirksstrasse, geben neue Belege für die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Klassen-Eintheilung der bestehenden und noch anzulegenden Strassen.

Der Beseitigung der bis jetzt entgegen gestandenen Hindernisse ist Unsere Fürsorge zugewendet.

2) Die Berücksichtigung des wegen Ueberweisung der Beiträge zur Gründung einer eigenen Kreis-Irren-Anstalt von den

Fonds für fakultative auf jene für nothwendige Zwecke gestellten Antrages ist durch die Festsetzung der Kreisumlagen für die ersten drei Jahre der nächstkommenden Finanz-Periode bedingt.

3) Auf Vermehrung der Gendarmerie wird bei Festsetzung des Budgets der fünften Finanzperiode nach dem Maaße der verfügbaren Mittel Bedacht genommen werden.

Wir können übrigens nicht unbemerkt lassen, daß das Mittel, dem Verfalle der Zucht und Ordnung und den Ausbrüchen der Roheit, die der Landrath beklagt, Einhalt zu thun, nicht sowohl in der Vermehrung der Gendarmerie, als vielmehr — abgesehen von der so wichtigen Einwirkung der Schule — in einer ernsten und nachdrucksamen Handhabung der Polizeyverwaltung und der Polizeystrafgerichtsbarkeit durch die Unterbehörden aufzusuchen sey, für welche Unsere Kreis-Regierung pflichtmäßig Sorge zu tragen hat.

4) Die beantragte Verlegung des Schullehrer-Seminars zu Straubing in das ehemalige Appellationsgerichtsgebäude hat bereits Unsere Genehmigung erhalten.

5) Zur Beseitigung der Vernachlässigung von Cultus- und Stiftungsgebäuden wird Unsere Regierung von Niederbayern den Vollzug der desfalls bestehenden Verordnung vom 8. Juli 1811 strenge überwachen.

6) Bezüglich der wiederholt beantragten Aufstellung von Bezirks-Geometern hat Unsere Kreis-Regierung dem Landrathe bei seinen nächsten Versammlungen die zur Berichtigung irriger Meinungen erforderlichen Mittheilungen zu machen.

Indem Wir übrigens dem Landrathe von Niederbayern die schon am Schlusse des vorjährigen Abschiedes ausgesprochene Anerkennung auch bezüglich seiner diesjährigen Verhandlungen wiederholt ausdrücken, verbleiben Wir demselben mit landesväterlicher Huld und Gnade zugethan.

München den 22. October 1842.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Frhr. v. Gumppenberg. Graf v. Seinsheim.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs
der expedirende geheime Secretär:
P. Hexamer.

Abschied

für den Landrath der Pfalz, über dessen Verhandlungen vom 2. bis 14. Mai 1842.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe der Pfalz in den Sitzungen vom 2. bis 14. Mai d. Js. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staatsraths, folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonde der Kreis-Anstalten, und über die Einnahmen und Ausgaben auf Kreislasten für 18⁴⁰⁄₄₁.

A. Die Kreishilfskassa-Rechnung

	fl.	kr.	pf.
mit einer Einnahme von	6,464	5	—
mit einer Ausgabe von	4,002	24	—
und einem Einnahmen-Ueberschusse von	2,461	41	—
dann mit einem Vermögensstande von	28,380	29	2

hat dem Landrathe zu keiner Erinnerung Veranlassung gegeben.

Das Rechnungs-Ergebniß ist in die nächste Rechnung überzutragen.

B. Rechnungen über die Kreisfonde.

Die Rechnungen über die Kreisfonde, sammt den Nebenrechnungen über die allgemeine Armen- und Irren-Anstalt zu Frankenthal, über das Landesgestüt zu Zweybrücken, über die Kreisbaumschule zu Speyer, und über die besonderen Fonde für Gemeindezwecke sind gleichfalls mit folgenden Ergebnissen als richtig anerkannt worden:

a) Die Rechnung über die Kreisfonde für nothwendige Zwecke,

	fl.	kr.	pf.
mit einer Einnahme von	504,221	47	—
mit einer Ausgabe von	488,309	2	1
und mit einem Einnahme-Ueberschuß von	15,912	44	3

b) Die Rechnung über die Kreisfonde für afulkative Zwecke.

	fl.	kr.	pf.
mit einer Einnahme von	40,765	8	—
mit einer Ausgabe von	29,177	1	—
und einem Einnahme-Ueberschusse von	11,588	7	—

c) Die Rechnung der allgemeinen Armen- und Irren-Anstalt zu Frankenthal

	fl.	kr.	pf.
mit einer Einnahme von	45,974	15	—
mit einer Ausgabe von	45,974	15	—

d) Die Rechnung des Landesgestütes zu Zweybrücken

	fl.	kr.	pf.
mit einer Einnahme von	71,194	7	2
mit einer Ausgabe von	62,332	36	3
und mit einem Einnahme-Ueberschusse von	8,861	30	3

e) Die Rechnung der Kreisbaumschule in Speyer

	fl.	kr.	pf.
mit einer Einnahme von	1,893	42	2
mit einer Ausgabe von	1,894	36	2
und mit einem Ausgabs-Mehrbetrage von	—	54	—

f) Die Rechnung über die besonderen Fonde für Gemeindezwecke

	fl.	kr.	pf.
mit einer Einnahme von	63,716	27	3
mit einer Ausgabe von	57,601	10	2
mit einem Einnahme-Ueberschusse von	6,115	17	1

Auf die bei Prüfung dieser Rechnungen geäußerten Bemerkungen und Wünsche erwidern Wir, in soweit dieselben nicht bereits in früheren Landraths-Abschieden ihre volle Bescheidung gefunden haben, was folgt:

1) Soweit nicht die Nothwendigkeit augenblicklicher Wendung gewöhnlicher Reparaturen in der allgemeinen Armen- und Irren-Anstalt, oder die Verwendbarkeit des Anstalts-Personals für Baureparaturen eine Ausnahme veranlaßt, soll die Herstellung solcher Bauarbeiten vorschriftgemäß im Versteigerungswege bewirkt werden.

2) In wiefern die jährliche Dotation der allgemeinen Armen- und Irren-Anstalt zu erhöhen sey, bleibt den Etats-Verhandlungen für die V. Finanzperiode vorbehalten.

3) Auf eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung der verschiedenen Aemterbezirke der Pfalz bei der Aufnahme der in die allgemeine Armen- und Irren-Anstalt des Kreises geeigneten Personen wird auch ferner Bedacht genommen werden.

4) Die gewünschte Abwechselung in der Bodenbenützung der Kreisbaumschule ist bisher schon beachtet worden, und es wird damit nach Thunlichkeit fortgefahren werden.

5) Die im Kreisbudget von 18$\frac{40}{41}$ nicht vorgesehenen Unterhaltungskosten für Studiengebäude zu 1,663 fl. 23 kr. 2 pf. sind nicht, wie der Landrath voraussetzt, aus dem Zuschusse zu den Schullehrergehalten, sondern aus den Kreisfonds-Erübrigungen bestritten worden, und es beruht daher der desfallsige Antrag auf Irrthum.

II.

Steuer-Prinzipale für das Jahr 18$\frac{42}{43}$.

Unter Einrechnung des Steuer-Prinzipale-Betrags der Staatsforsten von 36,000 fl. stellt sich die Steuer-Prinzipal-Summe der Pfalz für das Jahr 18$\frac{42}{43}$ auf

826,307 fl. 25 kr.

folglich ein Steuer-Procent in runder Summe auf

8,263 fl.

Wegen Modifizirung der Steuer-Prinzipal-Summe für die Staatswaldungen in denjenigen Cantonen, in welchen das Steuer-Definitivum bereits eingeführt ist, nach Maaßgabe der Cataster-Ergebnisse, haben Wir Unserer Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, bereits die geeignete Weisung ertheilt.

Eben so ist rücksichtlich der Personal- und Mobiliar-Steuern das Geeignete an die königliche Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, bereits verfügt worden.

III.

Bestimmung der Kreisausgaben für 18$\frac{42}{43}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der im Jahre 18$\frac{42}{43}$ aus Kreisfonden zu bestreitenden Verwaltungsausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

A. Ausgaben für nothwendige, gesetzlich auf die Kreisfonde hingewiesene Zwecke, und zwar:

Cap. I.

	fl.	kr.	pf.
Nichtwerthe an Grund-, Personal-, Mobiliar-, Thür- und Fenster-, dann Gewerbsteuer	4,654	—	—

Cap. II.

Etat des Justiz-Ministeriums.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Appellationsgericht in Zweybrücken	32,675	—	—
§. 2. Bezirksgerichte	29,779	30	—
§. 3. Friedensgerichte	37,306	12	—
§. 4. Unterhalt der Justizgebäude	552	10	—
§. 5. Ständige Bauausgaben	77	50	—
Summa des Cap. II.	100,390	42	—

Cap. III.

Etat des Ministeriums des Innern.

Land-Commissariate.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Besoldungen	26,387	—	—
§. 2. Regie	20,988	30	—
Summa des Cap. III.	47,375	30	—

Cap. IV.

Etat der Staats-Anstalten.

A. Erziehung und Bildung.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Studien-Anstalten	53,705	30	—
§. 2. Schullehrer-Seminarien	12,840	—	—
§. 3. Teutsche Schulen	43,605	54	—
§. 4. Ständige Bauausgaben	50	—	—
§. 5. Unterhalt der Gebäude	1,103	24	—
§. 6. Stipendien für Studierende an Universitäten	2,600	—	—
§. 7. Beiträge zur Erziehung der Söhne von Familien mit 7 Kindern	2,500	—	—
Summa ad A.	116,404	48	—

B. Gesundheit.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Cantonsärzte	15,764	—	—
§. 2. Thierärzte	2,400	—	—
§. 3. Hebammenunterricht	800	—	—
§. 4. Epidemien und besondere Medizinal-Kosten	800	—	—
Summa ad B.	19,764	—	—

C. Wohlthätigkeit.

	fl.	kr.	hl.
§. 1. Allgemeine Armen- und Irren-Anstalt sammt Taubstummen Unterricht	44,500	—	—
§. 2. Almosen	2,000	—	—
§. 3. Findel- und verlassene Kinder	11,596	40	2
Summa ad C.	58,096	40	2

D. Sicherheit.

	fl.	kr.	hl.
Belohnung für erlegte Raubthiere	150	—	—

E. Industrie und Cultur.

	fl.	kr.	hl.
§. 1. Kreis-Landwirthschafts u. Gewerbsschule in Kaiserslautern	4,455	—	—
§. 2. Diäten der Prüfungs-Commissäre	200	—	—
§. 3. Gestütanstalt in Zweybrücken	7,000	—	—
§. 4. Obstbaumschule in Speyer	600	—	—
Summa ad E.	12,255	—	—

F. Strassen-, Brücken- und Damm-Bauten.

	fl.	kr.	hl.
§. 1. Administration	12,696	30	—
§. 2. Unterhalt der Strassen u. Brücken	92,568	—	—
§. 3. Bezirkswege	4,000	—	—

	fl.	kr.	dl.
§. 4. Rheindammbauten	6,234	15	—
§. 5. Reservefond	5,992	45	—
Summa ad F.	121,491	30	—

Wiederholung.

	fl.	kr.	dl.
Summa ad A.	116,404	48	—
" " B.	19,764	—	—
" " C.	58,096	40	2
" " D.	150	—	—
" " E.	12,255	—	—
" " F.	121,491	30	—
Summa des Cap. IV.	328,161	58	2

Cap. V.

Landbauten.

Unterhalt der Gebäude 3,900 fl.

Cap. VI.

Kosten des Landrathes.

	fl.	kr.	dl.
§. 1. Diäten und Reisekosten	1,340	—	—
§. 2. Regie	550	—	—
Summa des Cap. VI.	1,890	—	—

Cap. VII.

Marsch- und Verpflegs-Kosten inländischer Truppen.

2,500 fl. — kr. — dl.

Zusammenstellung.

	fl.	kr.	dl.
Cap. I.	4,654	—	—
" II.	100,390	42	—
Cap. III.	47,375	30	—
" IV.	328,161	52	2
" V.	3,900	—	—
" VI.	1,890	—	—
" VII.	2,500	—	—
Gesammt Voranschlag der Ausgaben auf nothwendige Zwecke	488,872	10	2

B. Ausgaben für fakultative Zwecke.

Cap. I.

Auf laufende Einnahmen.

§. 1. Beitrag zur Exigenz der Landwirthschafts und Gewerbsschulen und zwar zu

	fl.	kr.	dl.
Kaiserslautern	1,145	—	—
Speyer	1,275	—	—
Landau	1,068	—	—
Zweybrücken	1,102	—	—
	4,590	—	—
§. 2. Remunerirung der mit Ertheilung des gewerblichen Unterrichts beauftragten Lehrer an den lateinischen Schulen	1,000	—	—
§. 3. Prämie für das Landesgestüt	1,500	—	—
§. 4. Für zwei Freiplätze in der Taubstummen Anstalt in München	250	—	—

	fl.	kr.	hl.
§. 5. Für eine Freistelle im Blinden-Institut zu München	125	—	—
§. 6. Für den Unterricht in der Seidenzucht und Maulbeerpflanzung	250	—	—
§. 7. Für den Unterricht in den Schwimmschulen zu Speyer und Zweybrücken	175	—	—
§. 8. Zur Erbauung der Bezirksstrassen			
a. von Dahn nach Hinterweidenthal	1,500	—	—
b. von Geinsheim nach Germersheim	1,500	—	—
c. von Kirchheimboland nach Rockenhausen	2,881	46	—
Summa	13,771	46	—

Cap. II.

Auf Erübrigungen resp. den Bestand der Vorjahre.

	fl.	kr.	hl.
§. 1. Weiterer Beitrag zur Erbauung der Bezirksstrasse zwischen Kirchheimboland und Rockenhausen	618	14	—
§. 2. Beitrag zur Erbauung der Bezirksstrasse von Cusel nach Kaiserslautern, einschließlich eines Zahlungs-Rückstandes von 2,000 fl. an den durch den Landraths-Abschied vom 26. Nov. 1838 bewilligten 10,000 fl.	7,000	—	—
§. 3. Beitrag zur Unterhaltung der Bezirksstrassen im Allgemeinen	6,484	—	—
§. 4. Reservefond	23	37	—
Summa	14,125	51	—
Summa des Cap. I.	13,771	46	—
Gesammt-Voranschlag der Ausgaben auf fakultative Zwecke	27,897	37	—

IV.

Bestimmung der Deckungsmittel.

Zur Deckung der Kreisausgaben sind folgende Mittel gegeben:

A. Für nothwendige Zwecke.

	fl.	kr.	hl.
1. Durchlaufende Einnahme für Dienst-Wohnung- und Dienstgründe-Anschläge	550	—	—

	fl.	kr.	hl.
2. Allgemeiner Netto-Aversalzuschuß der Staatskasse nach Art. XI. Z. 1. §. 1. lit. d. des Ausscheidungsgesetzes	1,400	—	—
3. Besonderer Netto-Aversalzuschuß der Staatskasse für die Ausgaben unter III. A. Cap. IV. A. §. 7. und Cap. VI.	3,600	—	—
4. Besonderer Netto-Aversalzuschuß der Staatskasse zur Unterhaltung der in der III. Finanzperiode neugebauten Staatsstraßen	8,175	—	—
5. Besonderer Netto-Aversalzuschuß für das kathol. Schullehrer-Seminar in Speyer	3,951	—	—
6. Surrogat des Nettobetrages der halben Thür- und Fenstersteuer	15,390	10	2
7. Besondere Einnahmen aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln, dem Antheile an Polizeystrafen und dem Ertrage der Dammgräsereien	21,995	—	—
8. Kreisumlage zu 52$\frac{1}{2}$ % des Steuerprinzipals im Nettobetrage von	433,811	—	—

deren Erhebung Wir hiemit anordnen.

	fl.	kr.	hl.
Summa	488,872	10	2

B. Für fakultative Zwecke.

	fl.	kr.	hl.
1. Der Aktivrest aus der Rechnung vom Jahre 18$\frac{21}{22}$	14,125	51	—
2. Kreisumlage von 1$\frac{2}{3}$ Prozent des Steuer-Prinzipale im Netto-Ertrage von	13,771	46	—

deren Einhebung Wir hiemit genehmigen

	fl.	kr.	hl.
Summa	27,897	37	—

V.

Auf die bei Prüfung des Voranschlages der Kreisausgaben erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir, in so weit sich dieselben auf Gegenstände des landräthlichen Wirkungskreises beziehen, und nicht schon in früheren

Landraths-Abschieden beschieden worden sind, nachstehende Entschließungen:

1) Bezüglich der von dem Landrathe beanstandeten Position für Anlage des neuen Dammes am Rheinhäuser Durchstich, verweisen Wir auf die hierüber Maaß gebende, auf das eigene Anerbieten des Landrathes erfolgte Bestimmung im Landraths-Abschiede vom 27. Januar 1828. III. e.

2) Bei der Bemerkung hinsichtlich der vermeinten Unzulänglichkeit der Position von 3,900 fl. für Landbau-Unterhaltung ist dem Landrathe entgangen, daß diese Positien nur für die Unterhaltung der den Etats des Ministeriums des Innern und des Finanz-Ministeriums angehörigen Gebäude mit Einschluß der Cultus- und Forstgebäude bestimmt ist, die Kosten für bauliche Unterhaltung der übrigen Staats- und Kreisgebäude aber bei den Etats der betreffenden Anstalt vorgetragen sind, und daß auf solche Weise die ganze von ihm vorgetragene Bedarfs-Summe von 9,055 fl. 34 kr. bereits Berücksichtigung gefunden hat.

3) Wir haben mit Befriedigung ersehen, daß der Landrath von seiner früheren Ansicht zurückkommend, und von der Wichtigkeit des technischen Unterrichtes überzeugt, sich mit der Uebernahme des erforderlichen Aufwandes auf die Fakultativ-Fonde des Regierungs-Bezirkes einverstanden erklärt hat.

Die wiederholt angeregte Zurückerstattung aus den Fonden für nothwendige Zwecke würde nur dann statt finden können, wenn diesen durch Erhöhung der Kreis-Umlagen die nöthigen Mittel gewährt worden.

4) Dem Wunsche ernster und eifriger Betreibung des technischen Unterrichts an den lateinischen Schulen der Pfalz ist bereits durch die an diesen Anstalten eingerichteten mit gutem Erfolge begleiteten Real-Curse entsprochen.

Hinsichtlich der Aufstellung eines Lehrers der praktischen Mechanik an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Kaiserslautern sehen Wir den weiteren Anträgen Unserer Kreisregierung entgegen.

5) Wir haben vor, daß wo immer die Verhältnisse es gestatten, auch ferner auf Aufhebung des Schulgeldes in den teutschen Schulen gegen angemessene anderweite Deckung des dadurch in den Einnahmen entstehenden Ausfalles Bedacht genommen werde.

VI.

Voranschlag der Strassen-Neubauten.

Die von dem Landrathe geprüften und ohne Erinnerung gebliebenen Voranschläge über die Strassen- und Brücken-Neubauten für 1842/43 sind nach den bestehenden Etats- und Competenz-Bestimmungen zu vollziehen.

Wir werden die bei Prüfung derselben von dem Landrathe geäußerten Wünsche mit Rücksicht auf die für Strassen-Neubauten budgetmäßig verfügbaren Mittel näherer Erwägung unterstellen lassen, und bemerken übrigens, daß die weder zu einer Staats- noch zu einer Bezirksstrasse gehörende Strassenstrecke von dem Marktplatze in Frankenthal bis zum Rheinthor, als dem Verkehre mit dem Frankenthaler-Kanal und den benachbarten Dörfern dienend, dann die ebenfalls nur als Verbindungs- und Holzabfuhrweg zu betrachtende Strasse von Frankeneck nach Elmstein im geeigneten Concurrenz-Wege werden hergestellt werden.

VII.

Wünsche und Anträge.

Auf die in dem besonderen Protokolle vorgetragenen Wünsche und Aeußerungen des Landraths beschließen Wir unter der zu V. bereits bezeichneten Beschränkung was folgt:

1) Dem Antrage auf Beiziehung der Staatswaldungen zu den Gemeinde-Umlagen steht das Gesetz über die Gemeinde-Umlagen in der Pfalz vom 17. November 1837 Art. III. entgegen.

2) Bezüglich des Baues einer Eisenbahn in der Pfalz werden Wir besondere Entschließung ertheilen, nachdem der desfallsige Bericht Unserer Kreisregierung nunmehr eingelaufen ist.

3) Auf die Verbesserung der geringhaltigsten Pfarrgehalte in der Pfalz wird bei Festsetzung des Budgets der V. Finanzperiode Bedacht genommen werden.

Es hat Uns übrigens zur besonderen Befriedigung gereicht, in den dießjährigen Verhandlungen des Pfälzischen Landrathes und den von ihm Uns dargebrachten Wünschen den Ausdruck jener treuen Gesinnung und Anhänglichkeit wieder zu finden, von welcher Uns Unsere Pfälzischen Unterthanen vielfältige Beweise gegeben haben, und indem Wir demselben hierüber Unsere Anerkennung aussprechen, bleiben Wir ihm mit landesväterlicher Huld und Gnade zugethan.

München den 22. October 1842.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Frhr. v. Gumppenberg. Graf v. Seinsheim.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs
der expedirende geheime Secretär:
P. Hexamer.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 31. October l. Js. den von den Postoffizialen Lorenz Megele, zu Würzburg, und Heinrich Bauer, zu Speyer, nachgesuchten Dienstrausch zu genehmigen;

unterm 1. November l. Js. die erledigte Stelle eines ordentlichen Professors der Chirurgie und chirurgischen Klinik an der kgl. Ludwig-Maximilians-Universität in München, in provisorischer Eigenschaft, dem bisherigen Professor der medizinischen Klinik an der Baderschule zu Landshut, Dr. Johann Forster, zu verleihen, und demselben zugleich die Function eines Primärarztes, und die Leitung der chirurgischen Abtheilung an dem städtischen allgemeinen Krankenhause in München zu übertragen;

unterm 3. November l. Js. den Rathsaccessisten bei der Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, Karl Moritz Hartmann, provisorisch zum Rechnungskommissär dieser Finanzkammer,

und unterm 4. November l. Js. den Fiscalatsaccessisten bei der Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, Wilhelm von Schelhaß, zum Regierungs-Assessor und exponirten Fiscaladjunkten in Bamberg, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen.

Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 2. November l. Js. die katholische Pfarrei Kirchdorf, Landgerichts Mindelheim, im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg, dem bisherigen Pfarrer von Seeg, Landgerichts Füßen, Priester Joseph Anton Steidle;

unterm 3. November l. Js. die Stelle eines katholischen Curaten an der Zwangsarbeits-Anstalt zu Kaisheim, Landgerichts Donauwörth, dem dermaligen Stadtkaplan zu Donauwörth, Priester Franz Paul Köhler;

die katholische Stadtpfarrei Wemding, gleichnamigen Landgerichts, beide im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg, dem von der Ludwig-Maximilians-Universität München hierauf nominirten bisherigen Distrikts-Schulen-Inspector, Dechant und Pfarrer zu Inning, Landgerichts Starnberg, Priester Mathias Schneider,

und unterm 4. November l. Js. die

katholische Pfarrei Stephanskirchen, Landgerichts Neumarkt in Oberbayern, dem gegenwärtigen Expositus in Ramsau, Landgerichts Haag, Priester Ignaz Reiter, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unterm 2. November l. Js. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Oberbechingen, Landgerichts Lauingen, in dem Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg, von dem Hochwürdigen Herrn Bischofe von Augsburg, dem dermaligen Stadtcaplan von Schrobenhausen, gleichnamigen Landgerichts, Priester Max Büchler, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 3. November l. Js. zu genehmigen geruht, daß nachstehende katholische Pfarreien in dem Regierungs-Bezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, von dem Hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg verliehen werden:

die Pfarrei Stadtlauringen, Landgerichts Hofheim, dem gegenwärtigen Caplan an der Dompfarrei zu Würzburg, Priester Georg Joseph Betz, dann

die Pfarrei Stammheim, Landgerichts Volkach, dem seitherigen Caplan in Haßfurt, gleichnamigen Landgerichts, Priester Peter Bischof.

Landwehr des Königreichs.

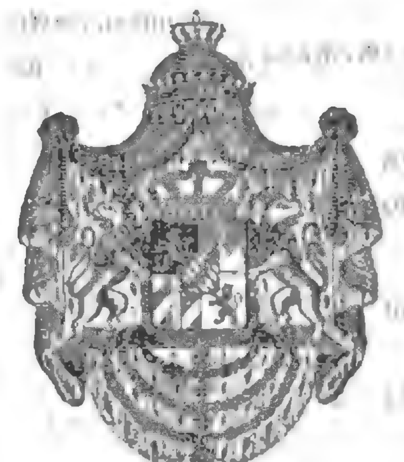
Seine Majestät der König haben unterm 27. October l. Js. die erledigte Inspection über den zehnten Landwehr-Bezirk von Unterfranken und Aschaffenburg mit dem Range und der Uniform eines Landwehr-Oberstlieutenants, dem Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Kissingen, Johann Baptist Goldmaier, unter vorläufiger Belassung des bisher von ihm bekleideten Bataillons-Commandos, zu übertragen geruht.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 26. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem königlichen Staats-Rathe im außerordentlichen Dienste und Präsidenten des obersten Rechnungshofes rc., Ritter von Schilcher, die allerhöchste Erlaubniß zur Annahme und Tragung des ihm von des Königs von Preußen Majestät verliehenen rothen Adlerordens 2. Klasse mit dem Sterne, zu ertheilen.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 45.

München, Freitag den 11. November 1842.

Inhalt:

Abschied

für den Landrath der Oberpfalz und von Regensburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 2. bis 13. Mai 1842.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe der Oberpfalz und von Regensburg in den Sitzungen vom 2. bis 13. Mai d. Js. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsrathes folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Kreisfonde für 18$\frac{40}{41}$.

A. Die Kreishilfs-Kasse-Rechnung,

	fl.	kr.	hl.
mit einer Einnahme von	2,976	34	1
mit einer Ausgabe von	2,620	12	—
mit einem Kassenbestande von	356	22	1
dann mit einem Vermögen von	17,224	25	7

hat der Landrath als richtig anerkannt.

Es sind demnach die Resultate in die nächstjährige Rechnung überzutragen.

B. Rechnungen über die Kreisfonde.

Ebenso wurden die Rechnungen über die Kreisfonde ohne Erinnerung als richtig anerkannt und zwar:

1) jene über die Ausgaben für nothwendige, auf die Kreise gesetzlich hingewiesene Zwecke mit einer Einnahme von

	493,933 fl.	17 kr.	— hl.
mit einer Ausgabe von	482,531 „	11 „	1 „
mit einem Aktivreste von	11,402 „	5 „	3 „

2) jene über die Ausgaben für fakultative Zwecke

	fl.	kr.	hl.
mit einer Einnahme von	16,302	39	2
mit einer Ausgabe von	10,800	30	—
mit einem Aktivreste von	5,502	9	2

Es sind daher auch diese Ergebnisse in die Rechnungen des nächsten Jahres aufzunehmen.

II.

Steuerprinzipale für das Jahr 18$\frac{42}{43}$.

Das Prinzipale der sämmtlichen direkten Steuern für den Oberpfälzisch-Regensburgischen Kreis berechnet sich für 18$\frac{42}{43}$, vorbehaltlich der im Laufe des Jahres sich ergebenden Steuer- Zu- und Abgänge, auf 712,798 fl., sohin ein Steuerprozent in runder Summe auf 7,128 fl. — kr.

III.

Bestimmung der Kreis-Ausgaben für 18$\frac{42}{43}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der im Jahre 18$\frac{42}{43}$ aus Kreisfonden zu bestreitenden Verwaltungs-Ausgaben ertheilen **Wir Unsere** Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

A. Ausgaben für nothwendige, gesetzlich auf die Kreisfonde hingewiesene Zwecke, und zwar:

Cap. I.

Etat des Justiz-Ministeriums.

§. 1. Appellationsgericht	44,321	—	—

	fl.	kr.	hl.
§. 2. Kreis-Stadt- und Wechselgerichte I. Instanz	38,086	30	—
§. 3. Ständige Bau-Ausgaben	337	—	—
Summa des Cap. I.	82,744	30	—

Cap. II.

Gemeinschaftlicher Etat des Justiz-Ministeriums und des Ministeriums des Innern.

	fl.	kr.	hl.
§. 1. Ständige Gehalte und Functionsbezüge der Landrichter, einschließlich der durch Art. I. und II. Unserer allerhöchsten Verordnung vom 25. August 1838 neu bewilligten Familiengelder	86,668	44	—
§. 2. Unständige Functions-Remunerationen der Landrichter nach Art. III. dieser Verordnung	5,374	—	—
§. 3. Gehalte und Functionsbezüge der Assessoren, Adjunkte und Aktuare	32,063	30	—
§. 4. Gehalte und Functionsbezüge der Gerichtsdiener	22,848	30	—
§. 5. Allgemeine Regie-Ausgaben	8,625	28	2
§. 6. Ständige Bau-Ausgaben	575	21	—
Summa des Cap. II.	156,155	33	2

Cap. III.

Etat der Staats-Anstalten.

A. Erziehung und Bildung.

	fl.	kr.	hl.
§. 1. Studien-Anstalten	32,738	32	1
§. 2. Schullehrer-Seminarien	5,392	52	3
§. 3. Teutsche Schulen	44,322	43	1
§. 4. Ständige Bau-Ausgaben	84	53	3
§. 5. Reservefond	406	—	—
Summa ad A.	82,945	2	—

B. Gesundheit.

	fl.	kr.	hl.
§. 1. Stadtgerichtsärzte	1,200	—	—
§. 2. Landgerichtsärzte	15,336	30	—
§. 3. Hebammen	28	46	3
Summa ad B.	16,565	16	3

C. Industrie und Cultur.

	fl.	kr.	hl.
§. 1. Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule in Regensburg	3,920	—	—

	fl.	kr.	dl.
§. 2. Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Amberg	1,255	—	—
§. 3. Diäten und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre	200	—	—
Summa ad C.	5,375	—	—

D. Strassen- und Brückenbau.

	fl.	kr.	dl.
§. 1. Administration	11,206	—	—
§. 2. Unterhaltung			
a. der Strassen	83,760	—	—
b. der Brücken	7,786	—	—
Summa ad D.	102,752	—	—

Hievon ist in Folge der Entschließung Unseres Ministeriums des Innern vom 26. Mai 1829. Nr. 6166. der Betrag von 1,750 fl. — als vierte und letzte Ratenzahlung an dem zur Reparatur der Regensburger-Donau-Brücke geleisteten, und auf die vier letzten Jahre der IV. Finanz-Periode vertheilten ärarialischen Vorschüsse von 7,000 fl. zurückzuersetzen.

Wiederholung.

		fl.	kr.	dl.
Summa	A.	82,945	2	—
„	B.	16,565	16	3
„	C.	5,375	—	—
„	D.	102,752	—	—
Summa des Cap.	III.	207,637	18	3

Cap. IV.

Landbauten.

	fl.	kr.	dl.
§. 1. Unterhaltung	22,852	—	—

Cap. V.

Kosten des Landraths.

	fl.	kr.	dl.
§. 1. Regie	500	—	—
§. 2. Diäten und Reisekosten	1,268	—	—
Summa des Cap. V.	1,768	—	—

Cap. VI.

Verpflegung der Heimathlosen.

2,747 fl. 23 kr. 2 dl.

Cap. VII.

Allgemeiner Reservefond für die Ausgaben auf nothwendige Zwecke.

— fl. — kr. — dl. —

Wiederholung

		fl.	kr.	dl.
Cap.	I.	82,744	30	—
„	II.	156,155	33	2
„	III.	207,637	18	3
„	IV.	22,852	—	—
„	V.	1,768	—	—
„	VI.	2,747	23	2
„	VII.	—	—	—
Gesammt Summe der Ausgaben für nothwendige Zwecke		473,904	45	3

D. Ausgaben für fakultative Zwecke.

	fl.	kr.	dl.
§. 1. Zuschuß an die Landwirthschafts- u. Gewerbs-Schule in Amberg	1,336	—	—
§. 2. für Landwirthschafts- und Gewerbs-Unterstützungen	600	—	—
§. 3. für Leinwandfabrication und Beförderung des Flachsbaues	800	—	—
§. 4. für Seidenzucht	500	—	—
§. 5. für Bezirksweg-Bauten	2,000	—	—
§. 6. für Erweiterung der Taubstummen-Unterrichts-Anstalten	950	—	—
§. 7. für die Irrenanstalt	3,500	—	—
§. 8. zur Gründung eines Freiplatzes in dem von Kurz'schen Institute für krüppelhafte Kinder	100	—	—
§. 9. für einen Freiplatz in der Blindenanstalt zu München	125	—	—
§. 10. für Beförderung des Bohrens artesischer Brunnen	140	—	—
§. 11. Zuschuß an die Gebär-Anstalt in München	700	—	—
§. 12. für landwirthschaftliche Stipendien	300	—	—
§. 13. Zuschuß an die Gebäranstalt in Regensburg	100	—	—
§. 14. Vorschuß-Rückersatz für die getroffenen Sicherheits-Maaßregeln gegen d. Herabsturz von Felsen am alten Schloße zu Kalmünz	100	—	—
§. 15. Reservefond	41	29	—
Summa	11,292	29	—

IV.

Bestimmung der Deckungsmittel.

Zur Deckung des hiernach sich entziffernden Bedarfs sind folgende Mittel gegeben:

A. Bei den Ausgaben für nothwendige Zwecke:

1. Einnahme-Rückstände aus der Kreisumlage für

	fl.	kr.	hl.
die Vorjahre der IV. Finanzperiode	49	—	—
2. Durchlaufende Anschläge der Dienstwohnungen und Dienstgründe	1,869	36	—
3. Allgemeiner Netto-Aversal-Zuschuß der Staatskasse einschließlich der fundations- und dotationsmäßigen Beiträge und anderer Reichnisse des Staats in Folge spezieller Rechtstitel	417,613	41	1
4. Besondere Zuschüsse der Staatskasse:			
a) für die durch Art. I. der Verordnung vom 25. August 1838 den Landrichtern neu bewilligten Familiengelder von Patrimonialämtern und herrschaftlichen Commissariaten im Voranschlage zu	1,426	40	—
b) für die durch Art. II. dieser Verordnung			

	fl.	kr.	hl.
nung den Landrichtern neu bewilligten Familiengelder von Patrimonialgerichten 1. und 2. Classe im Voranschlage zu	2,878	40	—
c) für unständige Functions-Remunerationen der Landrichter nach Art. III. der angeführten Verordnung	5,374	—	—
d) für die neugebildeten Landgerichte und Landgerichts-Physikate Vilseck, Nittenau und Weiden	9,286	54	—
e) für das neu errichtete Landgericht Oberviechtach	3,211	—	—
f) für das neu errichtete Physikat Oberviechtach	584	30	—
g) für das Pferdgeld-Aversum des Gerichtsdieners zu Regenstauf	100	—	—
h) für den Schul-			

	fl.	kr.	dl.
lehrer in Kürn, resp. für den Kreisschulfond als Staats-Passiv-Reichniß 3 Schf. 4 Mtz. Korn, welches in Folge der Erwerbung des Landgutes Kürn vertragsmäßig auf die Staatskasse übernommen worden ist, mit	20	—	—
i) für einen 3ten Gerichtsdienergehilfen bei dem Landgerichte Oberviechtach	140	—	—
k) für die dem k. Landrichter in Stadtamhof mit 6½ kr. von jeder dortigen Familie bewilligten Familiengelder	58	49	2
l) für das Pferdgeld-Aversum des Gerichtsdieners zu Stadtamhof	100	—	—
m) für Diäten und Reisekosten der Landräthe	1,312	—	—
n) für Verpflegung der Heimathlosen	1,600	—	—
5. Kreisumlage zu 4½ pCt. des Steuer-Prinzipales im Nettobetrage von	27,929	55	—
deren Erhebung Wir hiemit anordnen.			
Summa ad A.	473,554	45	3

B. Bei den Ausgaben für fakultative Zwecke.

	fl.	kr.	dl.
1. Einnahme-Rückstände der Fakultativ-Fonds aus den Vorjahren mit	23	31	—
2. Kreisumlage zu 1⅔ pCt. der Steuer-Prinzipal-Summe im Nettobetrage von	11,268	58	—
deren Einhebung Wir hiemit bewilligen.			
Summa ad B.	11,292	29	—

V.

Auf die bei Prüfung des Voranschlages der Kreis-Ausgaben erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir, in so weit dieselben auf Gegenstände seines gesetzlichen Wirkungskreises sich beziehen, und nicht bereits in frühern Landraths-Abschieden beschieden worden sind, nachstehende Entschließungen:

1) Der Position für Studien-Anstalten sind 100 fl. zugesetzt worden, nachdem sich gezeigt hat, daß die für Ertheilung des Unterrichts in der hebräischen Sprache dem Studienlehrer Rauch, zu Amberg, unterm 26. Mai 1839 bewilligte Remuneration in dem von Uns mittelst Rescriptes vom 31. März l. Js., behufs der Mittheilung an den Landrath genehmigten Etatsentwurfe außer Berücksichtigung geblieben war.

2) Dem Wunsche des Landraths entsprechend, haben Wir bei der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule die Position für Unterrichts-Ertheilung im Bossiren und Modelliren auf den Betrag von 400 fl. erhöhen lassen, und genehmigen zugleich, daß der dießfällige Mehraufwand aus dem bei den Fonds für nothwendige Zwecke pro $18\frac{40}{41}$ bestehenden Rechnungs-Aktivreste entnommen werde.

3) Den Anträgen des Landraths wegen Verwendung der Etats-Positionen für Beförderung des Bohrens artesischer Brunnen, für Wegbauten — einschließlich der in dem Vorjahre an den gedachten Positionen verfügbar gebliebenen Beträge — dann der Positionen für Gewerbs-Unterstützungen und für Leinwand-Fabrikation und Beförderung des Flachsbaues, ertheilen Wir Unsere Genehmigung, wollen übrigens, was die Gewerbs-Unterstützungen betrifft, die dem Webermeister, Georg Windschiegl, von Floß, dann die den Gebrüdern Daller, zu Schnaittenbach, zugedachte Prämie nach den Anträgen Unserer Regierung der Oberpfalz und von Regensburg auf je 100 fl. festgesetzt haben.

4) Ueber die Vorschläge des Landraths in Bezug auf Verbesserung des Taubstummen-Unterrichts zu Regensburg hat Unsere Kreisregierung erschöpfenden Bericht zu erstatten; bis dahin bleibt Unsere desfallsige Entschließung vorbehalten.

5) Die Verwaltung der für Herstellung einer Kreis-Irren-Anstalt zur Zeit admassirten Fonds anlangend, genehmigen Wir, daß die Ersatzschuldigkeit des verstorbenen Administrators März mit 565 fl. abgeschrieben, dagegen aber von dem jedesmaligen Fondsverwalter fortan eine entsprechende Caution verlangt, und der zur Zeit noch auf dem Fonde lastende Kaufschillingsrest mit 3,500 fl. aus den admassirten Geldern abgeführt werde.

Die noch weiter vorhandene Baarschaft soll für die Herstellung der Anstalts-Lokalitäten bereit gehalten werden, worüber nach vollendeter Revision der Pläne und Kosten-Voranschläge demnächst Entschließung erfolgen wird.

6) Die bei der Position für landwirthschaftliche Stipendien begutachtete Erhöhung auf 300 fl. à Conto der bei den Fakultativ-Fonds bestehenden Reserve, und die

Verwendung dieser Position im Sinne der landräthlichen Anträge ist Uns genehm.

VI.

Die von dem Landrathe geprüften und im Wesentlichen ohne Erinnerung gebliebenen Veranschläge über die Strassen-Neubauten, sind nach den bestehenden Etats- und Competenz-Bestimmungen zu vollziehen.

VII.

Wünsche und Anträge.

Auf die in dem besonderen Protokolle niedergelegten nicht bereits früher beschiedenen Wünsche und Anträge ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1. Durch die Bemerkungen des Landraths im Betreffe der von Nürnberg über Allersberg, Freistadt, Berching und Beilngries nach München führenden Strasse sehen Wir Uns veranlaßt, Unsere unter Ziffer VII. 4. des vorjährigen Landraths Abschiedes desfalls ertheilten Befehle auf das Ernstlichste zu wiederholen.

2. Dem Antrage des Landraths, die grösseren Gränzorte gegen Böhmen mit hinreichenden Gendarmen besetzen vielmehr diejenigen Stationen, welche in früherer Zeit dortselbst schon waren und erst seit mehreren Jahren zurückgezogen worden sind, wieder errichten zu lassen, — liegt eine mangelhafte Kenntniß der Thatsache zu Grunde, da eine Einziehung solcher Stationen nicht stattgefunden hat, sondern lediglich jene Stationen, welche früher von der Gendarmerie Behufs des Gränzzollschutzes besetzt waren, nach Errichtung der Zollschutzwache an diese übergeben worden sind.

Auch hat der Landrath seinen Angaben über die im Jahre 1840 im Landgerichts-Bezirke Vohenstrauß erschienene Räuberbande beizufügen unterlassen, daß diese in Böhmen gebildete und auf ihren Streifzügen auch nach Bayern herübergekommene Bande noch in dem nämlichen Jahre durch die in Böhmen erfolgte Verhaftung der Anführer und Haupttheilnehmer wieder unterdrückt worden ist.

Die Anträge Unserer Kreisregierung wegen Bildung zweier neuen Gendarmerie-Stationen zu Floß und Mähring sollen übrigens alsbald näherer Prüfung unterstellt und beschieden werden.

3. Bei der von Böhmisch-Vollmau bis Furth und von Cham über Roding nach Bruck und Schwarzenfeld führenden Strasse finden Wir jene Voraussetzungen nicht gegeben, welche deren Aufnahme in die Zahl der Staatstrassen zu veranlassen erfoderlich wären.

4. Die Einführung der Flachsmaschinen Spinnerei in Bayern beschäftiget Uns schon seit längerer Zeit, und es ist der Beseitigung der bestehenden, von dem Landrathe entweder nicht gekannten, oder nicht

zureichend gewürdigten Schwierigkeiten Unsere besondere Bedachtnahme zugewendet.

5. Die von dem Landrathe für die Verlegung des Schullehrer Seminars von Eichstädt nach Amberg angeführten Gründe haben Uns nicht veranlassen können, diesem für die Zweckbestimmung des Seminars nicht förderlichen, nur zu unnützem Kostenaufwande führenden Antrage, eine Folge zu geben.

Wir haben übrigens die treuen und anhänglichen Gesinnungen des Oberpfälzisch-Regensburgischen Landrathes auch in den diesjährigen Verhandlungen mit Wohlgefallen wieder bewährt gefunden, und erwiedern dieselben gerne mit dem Ausdrucke Unserer Anerkennung, so wie mit der Versicherung Unserer Königlichen Huld und Gnade.

München den 22. October 1842.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Frhr. v. Gumppenberg.
Graf v. Seinsheim.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs
der expedirende geheime Secretär:
P. Hezamer.

Königlich Allerhöchste Ratification

der Uebereinkunft vom 1. Juli 1842 über ein neues Ausmünzungs-Quantum von 12 Millionen Gulden.

Wir Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

urkunden und bekennen hiemit:

Wir haben von der Uebereinkunft Einsicht genommen, welche am 1. Juli dieses Jahres zu München durch besonders dazu ernannte Bevollmächtigte unterzeichnet worden ist, und welche also lautet:

Uebereinkunft.

„Die Königreiche Bayern und Württemberg, die Großherzogthümer Baden und Hessen, die Herzogthümer Sachsen-Meiningen und Nassau, das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt für die fürstliche Oberherrschaft, dann die freie Stadt Frankfurt, von der Absicht geleitet, das Quantum der Ausmünzungen an ganzen und halben Gulden-Stücken, wie solches durch die Uebereinkunft vom 30. März 1839 für die Jahre 1839, 1840 und 1841 geschehen war, auch für die nächstkommenden drei Jahre gemäß Artikel II. der vorerwähnten Uebereinkunft vertragsmäßig festzustellen, haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt, welche vorbehaltlich der Ratification über nachstehende Punkte übereingekommen sind:

Artikel I.

Die contrahirenden Staaten machen sich verbindlich, in jedem der Jahre 1842 1843 und 1844 eine Masse von wenigstens vier Millionen Gulden nach dem in der Münchner-Münz-Convention vom 25. August 1837 Artikel VII. bestimmten Vertheilungs-Maaßstabe ausprägen zu lassen.

Artikel II.

Die Ausprägung geschieht in ganzen und halben Gulden-Stücken; das Verhältniß zwischen beiden Münzsorten bleibt dem Ermessen eines jeden Staates überlassen.

Artikel III.

Innerhalb der letzten sechs Monate des Jahres 1844 werden die contrahirenden Staaten sich darüber vereinigen, welche Masse von Hauptmünzen vom 1. Jänner 1845 an, weiter ausgeprägt werden soll. Für den Fall, daß eine solche Vereinbarung nicht statt finden würde, hat es bei der im Arti-

kel II. der Uebereinkunft vom 30. März 1839 enthaltenen Bestimmung sein Verbleiben.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll alsbald zur Ratifikation der hohen Höfe vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden spätestens in drei Wochen zu München bewirkt werden.

So geschehen zu München den 1. Juli 1842.

für Bayern:
(L. S.) gez. Freiherr von Gise.

für Württemberg:
(L. S.) gez. Freiherr von Maucler.

für Baden:
(L. S.) Freiherr von Andlaw.

für Hessen, Sachsen-Meiningen, Nassau, Schwarzburg-Rudolstadt und Frankfurt:
in Folge besonderer Ermächtigung
(L. S.) gez. Freiherr von Gise.

Gedachte in drei Artikeln bestehende Uebereinkunft genehmigen und ratificiren Wir in allen ihren Punkten und Bestimmungen, und versprechen dieselbe getreulich in Erfüllung bringen und beobachten zu lassen.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratification unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres größeren geheimen Insiegels ausfertigen laßen.

So geschehen und gegeben Bad Brückenau den 12. August 1842.

Ludwig.

Freiherr von Gise.

Dienstes-Nachrichten.

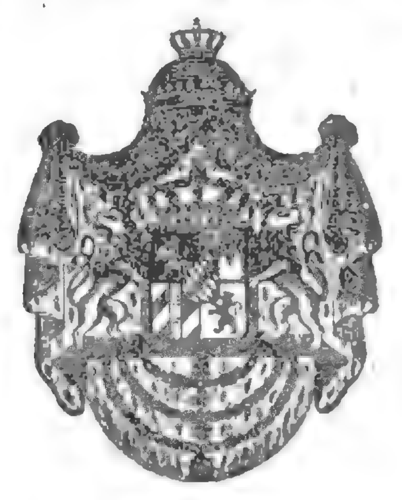
Seine Majestät der König haben unterm 4. November l. Js. die eröffnete erste Assessorstelle bei dem Landgerichte Kötzting, in Niederbayern, dem bisherigen zweiten Assessor daselbst, Friedrich Adlmannseder zu verleihen, und

auf die hiedurch in Erledigung kommende zweite Landgerichts-Assessorstelle zu Kötzting, den dermaligen Actuar des Landgerichts Landau, Julius Weber zu versetzen, sofort

die hiernach weiter sich eröffnende Actuarstelle bei dem Landgerichte Landau, dem bisherigen Accessisten bei dem Appellationsgerichte von Oberbayern, Felix Freiherrn von Ow, zu übertragen geruht.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 46.

München, Samstag den 12. November 1842.

Inhalt:

Abschied

für den Landrath von Oberfranken über dessen Verhandlungen vom 2. bis 11. Mai 1842.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Oberfranken in den Sitzungen vom 2. bis 11. Mai d. Js. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsrathes folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonde der Kreisanstalten und die Einnahmen und Ausgaben auf Kreisfonde für $18\frac{40}{41}$.

A.

Die Rechnung der Kreishilfskasse

	fl.	kr.	dl.
mit einer Einnahme von	4,154	5	—
mit einer Ausgabe von	3,939	38	2
mit einem Aktivreste von	214	26	2
dann mit einem Vermögensstande von	27,562	53	1

ist von dem Landrathe richtig befunden worden.

Diese Rechnungs-Ergebnisse sind hiernach in die Rechnung von $18\frac{41}{42}$ überzutragen.

B.

Die Rechnungen über die Kreisfonde wurden mit folgenden Ergebnissen als richtig anerkannt:

1. Ueber die Fonde für nothwendige Zwecke

	fl.	kr.	dl.
mit einer Einnahme von	475,850	4	—
mit einer Ausgabe von	467,469	22	2
sonach mit einem Aktivreste von	8,380	41	2

Die hierunter begriffenen Einnahmen aus der dritten Finanz-Periode und zurück in dem Betrage von 665 fl. 50 kr. 3 dl. sind in Gemäßheit des Art. VI. des Gesetzes vom 17. November 1837 den Fonden für fakultative Zwecke beizuschlagen, wonach sich der Aktivbestand bei den Fonden für nothwendige Zwecke auf

7,714 fl. 50 kr. 3 dl.

mindert.

2. Ueber die Fonde für fakultative Zwecke

	fl.	kr.	dl.
mit einer Einnahme von	20,782	52	3
mit einer Ausgabe von	10,920	51	2
sonach mit einem Aktivbestande von	9,862	1	1
und mit Hinzurechnung der zu 1. erwähnten Einnahmen aus der dritten Finanzperiode und zurück von	665	50	3
von zusammen	10,527	52	—

Diese Ergebnisse sind in die Rechnung für $18\frac{41}{42}$ überzutragen.

II.

Steuer-Prinzipale für das Jahr $18\frac{42}{43}$.

Für das Jahr $18\frac{42}{43}$ berechnet sich vorbehaltlich der im Laufe des Jahres $18\frac{41}{42}$ etwa sich ergebenden Ab- und Zugänge die

Prinzipalsumme sämmtlicher directer Steuern für Oberfranken auf

688,307 fl. — kr. — dl.,

sonach ein Steuerprocent auf

6,883 fl. 4 kr. — dl.

III.

Bestimmung der Kreisausgaben für 1842/43.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der im Jahre 1842/43 aus Kreisfonden zu bestreitenden Verwaltungsausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

A.

Ausgaben für nothwendige, gesetzlich auf die Kreisfonde hingewiesene Zwecke.

Cap. I.

Etat des Justiz-Ministeriums.

	fl.	kr.	dl.
§. 1. Appellationsgericht, dann Handels- und Wechselgericht II. Instanz	51,271	30	—
§. 2. Kreis-, Stadt- und Wechselgerichte I. Instanz	35,381	—	—
§. 3. Ständige Bau-Ausgaben	122	—	—
Summa des Cap. I.	86,774	30	—

Cap. II.

Gemeinschaftlicher Etat des Justiz-Ministeriums und des Ministeriums des Innern.

	fl.	kr.	dl.
§. 1. Ständige Gehalte und Functionsbezüge			
a. der Landrichter, einschließlich der durch Art. I. und II. Unserer Verordnung vom 25. Aug. 1838 neu bewilligten Familiengelder	98,235	30	—
b. Unständige Functions-Remunerationen derselben nach Art. III. dieser Verordnung	5,586	—	—
c. Gehalte und Functions-Bezüge der Assessoren, Adjunkte und Actuare	31,852	—	—
d. Gehalte und Functions-Bezüge der Gerichtsdiener	22,057	55	—
§. 2. Allgemeine Regie-Ausgaben	9,953	35	—
§. 3. Ständige Bau-Ausgaben	581	43	2
Summa des Cap. II.	168,266	43	2

85*

Cap. III.

Etat der Staats-Anstalten.

A. Erziehung und Bildung.

	fl.	kr.	dl.
§. 1. Studienanstalten	27,984	46	1
§. 2. Schullehrerseminarien	10,285	32	—
§. 3. Teutsche Schulen	36,082	50	1
§. 4. Beiträge für öffentliche Anstalten und Stiftungen	4,392	25	1
§. 5. Ständige Bau-Ausgaben	8	37	—
§. 6. Reservefond	1,305	41	—
Summa ad A.	80,059	51	3

B. Gesundheit.

	fl.	kr.	dl.
§. 1. Stadtgerichtsärzte	1,534	30	—
§. 2. Landgerichtsärzte	17,803	30	—
§. 3. Wundärzte	447	30	—
§. 4. Hebammen	256	29	3
Summa ad B.	20,041	59	3

C. Industrie und Cultur.

	fl.	kr.	dl.
§. 1. Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule in Bayreuth	3,896	43	2
§. 2. Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Bamberg	903	16	2
§. 3. Diäten der Prüfungs-Commissäre an den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen	200	—	—
Summa ad C.	5,000	—	—

D. Strassen- und Brückenbau.

	fl.	kr.	dl.
§. 1. Administration	12,427	—	—
§. 2. Unterhaltungs-Etat			
I. der Strassen	57,581	—	—
II. der Brücken	1,242	—	—
§. 3. Reservefond	—	—	—
Summa ad D.	71,250	—	—
Hiezu " " C.	5,000	—	—
" " " B.	20,041	59	3
" " " A.	80,059	51	3
Summa des Cap. III.	176,351	51	2

Cap. IV.

Landbauten.

	fl.	kr.	dl.
§. 1. Unterhaltung	29,454	—	—
§. 2. Reservefond	—	—	—
Summa des Cap. IV.	29,454	—	—

Cap. V.

Kosten des Landrathes.

	fl.	kr.	dl.
§. 1. Regie des Landrathes	500	—	—
§. 2. Diäten und Reisekosten	1,424	—	—
Summa des Cap. V.	1,924	—	—

Cap. VI.

Verpflegung der Heimathlosen.

	fl.	kr.	dl.
	1,200	—	—
Summa des Cap. VI.	1,200	—	—

Cap. VII.

Allgemeiner Reservefond für Ausgaben auf nothwendige Zwecke.

	fl.	kr.	dl.
	403	7	3
Summa des Cap. VII.	403	7	3

Wiederholung.

	fl.	kr.	dl.
Summe des Cap. VII.	403	7	3
" " " VI.	1,200	—	—
" " " V.	1,924	—	—
" " " IV.	29,454	—	—
" " " III.	176,351	51	2
" " " II.	168,266	43	2
" " " I.	86,774	30	—
Gesammt-Summe der Ausgaben für nothwendige Zwecke	464,374	12	3

B. Ausgaben für fakultative Zwecke.

Cap. I.

Ausgaben auf laufende Einnahmen.

	fl.	kr.	dl.
§. 1. Beiträge zur Exigenz der Landwirthschafts und Gewerbschulen			
a) in Bamberg	939	20	2
b) in Hof	1,438	15	—
c) in Wunsiedel	765	9	—
§. 2. für emeritirte und dienstunfähige Schul-Lehrer	700	—	—
§. 3. für Unterhaltung der Bezirkswege	4,000	—	—
§. 4. für Taubstummen-Unterricht	250	—	—
§. 5. für Sustentation der Thierärzte	350	—	—
§. 6. Beitrag für das chirurgische Clinikum in Erlangen	100	—	—
§. 7. für die beiden Bibliotheken zu Bayreuth und Bamberg in gleichen Hälften	500	—	—
§. 8. für das Kreis-Naturalien-Kabinet	200	—	—
§. 9. für Unterstützung entlassener Sträflinge und Correktionäre	300	—	—
§. 10. für Beförderung der Landwirthschaft und Industrie	1,000	—	—
§. 11. für Unterhaltung			

	fl.	kr.	dl.
alter Denkwürdigkeiten	75	—	—
§. 12. für einen Freiplatz in der von Kurz'schen Anstalt für krüppelhafte Kinder	100	—	—
§. 13. für Stipendien an Zöglinge der landwirthschaftlichen Schule in Schleißheim	300	—	—
§. 14. für das Thaumeder'sche und für das Brunner'sche Mädchen-Erziehungs-Institut in Bayreuth zu gleichen Theilen	100	—	—
§. 15. Reservefond	57	20	2
Summa des Cap. I.	11,175	5	—

Cap. II.

Ausgaben auf Erübrigungen, beziehungsweise auf Aktiv-Ausstände und nachträgliche Einnahmen aus den Vorjahren.

	fl.	kr.	dl.
Für Bezirkswege	515	26	—
Summe des Cap. II.	515	26	—

	fl.	kr.	dl.
Summe des Cap. II.	515	26	—
" " " I.	11,175	5	—
Gesammt Summe der Ausgaben für fakultative Zwecke	11,690	31	—

IV.

Deckungs-Mittel.

Zur Deckung des hiernach sich ergebenden Gesammtbedarfes sind folgende Mittel gegeben:

A. Bei den Ausgaben für nothwendige Zwecke.

	fl.	kr.	dl.
1. Der Anschlag der den Beamten überlassenen Wohnungen und Dienstgründe	1,196	31	—
2. Der allgemeine Netto-Aversal-Zuschuß der Staatskasse einschließlich der fundations- und dotationsmäßigen Beiträge und anderer Reichnisse des Aerars in Folge spezieller Rechstitel	419,392	31	1
3. Zuschuß der Staats-Kasse:			
a. für die durch Art. I. der Ver-			

	fl.	kr.	dl.
ordnung vom 25. August 1838 den Landrichtern neu bewilligten Familiengelder von Patrimonialämtern und herrschaftlichen Kommissariaten	1,903	33	1
b. für die durch Art. II. dieser Verordnung den Landrichtern neu bewilligten Familiengelder von Patrim. Gerichten I. u. II. Klasse	2,928	13	2
4. Besondere Netto-Aversal-Zuschüsse der Staatskasse:			
a. für die durch Art. III. der Verordnung vom 25. August 1838 den Landrichtern bewilligten Functions-Remunerationen	5,586	—	—
b. für den Mehrbedarf der Besoldung des Landrichters zu Kirchenlamitz wegen Erhebung des Landgerichtes von der III. in die II. Klasse	185	30	—
c. für die durch Ministerial-Entschließungen vom 4. August und 16. November 1836 genehmigte Vermehrung der Gerichtsdieners-Gehilfen bei jedem der beiden Landgerichte Kulmbach und Schnabelwaid um Ein Individuum, wofür die betreffenden Functionsbezüge von zusammen 280 fl. in das Budget der IV. Finanz-Periode nicht aufgenommen sind	280	—	—
d. für Unterhaltung der in der III. Finanzperiode neu gebauten Staatsstraßen	899	—	—

	fl.	kr.	pf.
e. für Diäten und Reise-Kosten der Landräthe	1,488	—	—
f. für Verpflegung der Heimathlosen	1,200	—	—
g. für die durch Ministerial-Entschließung vom 26. October 1840 genehmigte Vermehrung der Gerichtsdienersgehilfen bei dem Landgerichte Stadtsteinach, um Ein Individuum auf Rechnung der durch den Landtags-Abschied vom 17. November 1837 zur Verkleinerung der Landgerichte bewilligten 60,000 fl. des Jahres	140	—	—
h. für den Functions-Bezug eines dritten Boten bei dem Kreis- und Stadtgerichte Bamberg, wofür im Budget der laufenden Finanz-Periode keine Vorsehung getroffen ist	300	—	—
5. Kreisumlage, deren Erhebung mit $4\frac{1}{8}$ pCt. Wir hiemit anordnen, im Nettobetrage von	28,074	53	3
Summa ad A.	464,374	12	3

B. Bei den Ausgaben für fakultative Zwecke.

	fl.	kr.	pf.
1. Für die Ausgaben auf laufende Einnahmen (Cap. I.) eine Kreisumlage zu $1\frac{2}{3}$ pCt. des Steuer-Prinzipale im Netto-Betrage von	11,175	5	—
deren Erhebung Wir hiemit genehmigen.			
2. Für die Ausgaben des Cap. II., die Erübrigungen und beziehungsweise die Activ-Ausstände u.			

nachträglichen Einnahmen aus den Vorjahren mit	fl. 515	kr. 26	pf. —
Summa ad B.	11,690	31	—

V.

Auf die bei der Prüfung des Voranschlages der Kreis-Ausgaben erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir, insoweit dieselben auf Gegenstände seines gesetzlichen Wirkungskreises sich beziehen, und nicht schon durch frühere Landraths-Abschiede beschieden worden sind, nachfolgende Entschließungen:

1) Bei dem Antrage des Landrathes, die Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule in Bayreuth so zu dotiren, daß dieselbe den gesetzlichen Anforderungen entsprechen könne, vermissen Wir die nähere Angabe, in welcher Beziehung die genannte Schule den vorschriftsmäßigen Anforderungen nicht genügt, und einer Dotationserhöhung bedürftig ist.

2) Unsere Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, hat die ihr in dem Landraths-Abschiede vom 3. Juli 1841 aufgetragene nähere Prüfung des Ausgaben-Etats der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Hof zu beschleunigen, und das gleichzeitig angeordnete Gutachten alsbald vorzulegen.

3) Die aus den Fonds für fakultative Zwecke fließenden Stipendien an Zöglinge der landwirthschaftlichen Schule in Schleißheim sind von Unserer Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, nach dem Antrage des Landrathes, alsbald durch das Kreis-Intelligenzblatt zur Bewerbung auszuschreiben.

VI.

Voranschläge der Strassen-Neubauten für $18\frac{42}{43}$.

Der von dem Landrathe geprüfte Voranschlag der Strassen-Neubauten pro $18\frac{42}{43}$ ist nach den bestehenden Etats- und Competenz-Bestimmungen zu vollziehen.

VII.

Wünsche und Anträge.

Bezüglich des in dem besonderen Protokolle vorgetragenen Wunsches des Landrathes im Betreffe der Errichtung eines zweiten protestantischen Schullehrer-Seminars, verweisen Wir denselben auf die wiederholt gemachten Eröffnungen mit dem Bemerken, daß nach erfolgter Ermittlung

eines geeigneten und verfügbaren Staats-gebäudes die erforderlichen Plane und Kosten-Voranschläge bereits der Bearbeitung unterliegen, nach deren Vorlage Wir Unsere Entschließung ertheilen werden.

Die von dem Landrathe an den Tag gelegten Gesinnungen, und der in seinen Verhandlungen beurkundete rege Berufseifer geben Uns übrigens eine erfreuliche Veranlassung, demselben die Versicherung Unserer landesväterlichen Huld und Gnade zu erneuern.

München, den 22. October 1842.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Frhr. v. Gumppenberg.
Graf v. Seinsheim.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs
der expedirende geheime Secretär:
P. Hexamer.

Diensten-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 6. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Actuar des Forstamts Horlach in Oberfranken, Georg Wolfgang Flechsel, zum Revierförster in Falkenberg, Forstamts Tirschenreuth, in provisorischer Eigenschaft, und

unterm 7. November l. Js. den Rechnungs-Commissär bei der Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, Georg Christian Carl Scherber, zum provisorischen Rentbeamten in Waischenfeld zu ernennen.

Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben unterm 6. November l. Js. die katholische Pfarrei Feldmoching, Landgerichts München, in Oberbayern, dem seitherigen Cooperator in Lengdorf, Landgerichts Erding, Priester Alois Müller, und

unterm 8. November l. Js. die katholische Pfarrei Heinhofen, Landgerichts Göggingen, im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg, dem gegenwärtigen Verweser derselben, Priester Karl Schmid, zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 5. November l. Js. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Dudenhofen, Landcommissariats Speyer, in der Pfalz, von dem Hochwürdigen Herrn Bischofe von Speyer, dem gegenwärtigen Pfarrer von Neuhornbach, Landcommissariats Zweybrücken, Priester Carl Wies, und

daß die katholische Pfarrei Eusenhausen, Landgerichts Mellerichstadt, im Regierungs-Bezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, von dem Hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg, dem bisherigen Curatie-Verweser zu Gersfeld, Landgerichts Bischofsheim, Priester Philipp Anton Kapp; dann

unterm 8. November l. Js., daß die katholische Pfarrei Unterebersbach, Landgerichts Neustadt an der Saale, im Regierungs-Bezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg, dem bisherigen Caplan zu Oberauerheim, Landgerichts Schweinfurt, Priester Franz Joseph Albert, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 4. November l. Js. unter den von dem Magistrate der Stadt Weissenburg mit Zuziehung der Gemeindebevollmächtigten für die dritte protestantische Pfarrstelle dortselbst präsentirten Geistlichen, dem Pfarramts-Candidaten und Stadtvikar in Augsburg, Georg Herrmann Trenkle, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 23. October l. Js. dem Privatier Moriz Wolff, in München, und dem Bürgermeister Caspar Zimmermann, zu Hochdorf in der Pfalz, ein Gewerbsprivilegium auf Anwendung des von ihnen erfundenen, eigenthümlichen Verfahrens, den Saamen aus den Zapfen der Nadelhölzer, namentlich der Fichten, Kiefern oder Föhren Tannen- und Lerchenbäume auf die zweckmäßigste, vortheilhafteste und schnellste Weise in der Art zu gewinnen, daß derselbe vollkommen gesund, saftig, starkriechend und nicht ausgetrocknet zur Aussaat verwendet werden kann, für den Zeitraum von zehn Jahren zu ertheilen geruht.

Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern.



Nro. 47.

München, Dienstag den 15. November 1842.

Inhalt:

Abschied

für den Landrath von Mittelfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 2. bis zum 13. Mai 1842.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Mittelfranken in den Sitzungen vom 2. bis 13. Mai l. Js. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staatsraths, folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Kreisfonde für 18$\frac{40}{41}$.

A. Kreishilfs-Kassa-Rechnung.

Die Rechnung über die Kreishilfs-Kasse für das Jahr 18$\frac{40}{41}$ hat der Landrath mit einer

	fl.	kr.	pf.
Einnahme von	5,732	12	2
mit einer Ausgabe von	4,472	20	2
u. mit einem Aktivrest von	1,259	52	—
dann mit einem Vermögensstand von	17,453	38	2

richtig befunden.

Eben so sind

B. die Rechnung über die Maximilians-Stiftung für 18$\frac{40}{41}$.

	fl.	kr.	pf.
mit einer Einnahme von	388	16	3
mit einer Ausgabe von	380	54	—
und mit einem Aktivrest von	7	31	3
dann mit einem Vermögensstande von	4,807	31	3

so wie

C. die Rechnung der Irrenanstalt zu Schwabach für 18$\frac{40}{41}$.

	fl.	kr.	pf.
mit einer Einnahme von	11,146	31	2
mit einer Ausgabe von	8,700	11	—
und mit einem Aktivrest von	2,446	20	2
dann mit einem Vermögensstande von	18,735	40	2

als richtig anerkannt worden.

Diese Ergebnisse sind sonach in die einschlägigen Rechnungen des Jahres 18$\frac{41}{42}$ überzutragen.

D. Rechnung über die Kreisfonde für 18$\frac{40}{41}$.

Deßgleichen wurden die Kreisfonds-Rechnungen für 18$\frac{40}{41}$ als richtig anerkannt, und zwar:

1. **Die Rechnung über die Fonde für nothwendige Zwecke**

	fl.	kr.	pf.
mit einer Einnahme von	717,608	1	1
mit einer Ausgabe von	700,280	30	—
und mit einem Aktivreste von	17,327	31	1

Hierunter ist jedoch ein Betrag von 4,058 fl. 26 kr. begriffen, welcher von dem am 15. April 1840 von Uns bewilligten besonderen Aerarial-Zuschusse für Ausbesserung der Staatsgebäude zu 34,180 fl. noch übrig geblieben und zur Verwendung im Jahre 18$\frac{41}{42}$ vorbehalten ist, so daß sich die wirkliche, auf die Kreisfonde für nothwendige Zwecke des Jahres 18$\frac{41}{42}$ übergehende Erübrigung nur auf 13,269 fl. 5 kr. 1 pf. berechnet.

Hiezu kömmt noch der aus den Ein-

nahmen und Ausgaben der III. Finanz-Periode und retro herstammende, die Summe von 1,766 fl. 29 kr. betragende Passivrest, welchen der Fond für fakultative Zwecke gesetzmäßig den Fonds für nothwendige Zwecke zu ersetzen hat; es entziffert sich hienach für den letzteren Fond pro 18 40/41 der Activrest auf 15,035 fl. 34 kr. 1 pf.

2. Die Rechnung über die Fonde für fakultative Zwecke

	fl.	kr.	pf.
mit einer Einnahme von	20,168	48	3
mit einer Ausgabe von	21,023	—	—
und mit einem Passivreste von	854	11	1
und unter Hinzurechnung des oben erwähnten, in der Rechnung der Fonds für nothwendige Zwecke auf den Bestand der III. Finanzperiode und retro sich herausstellenden Passivrestes, den der Fond für fakultative Zwecke zu ersetzen hat, im Betrage von	1,766	29	—
mit einem Gesammt-Passivreste von	2,620	40	1

Die Fortführung dieses Passivrestes in den Rechnungen bis zum Schlusse der gegenwärtigen Finanz-Periode ist mit der erforderlichen Ordnung in dem Kreishaushalte unvereinbar, und findet daher nicht statt.

II.

Steuer-Prinzipale für das Jahr 18 42/43.

Das Prinzipale der sämmtlichen direkten Steuern von Mittelfranken berechnet sich für das Jahr 18 42/43, vorbehaltlich der im Laufe des Jahres etwa noch sich ergebenden Ab- und Zugänge auf

897,373 fl.

folglich ein Steuerprozent auf 8,974 fl.

III.

Bestimmung der Kreis-Ausgaben für 18 42/43.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der im Jahre 18 42/43 aus Kreisfonden zu bestreitenden Verwaltungs-Ausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Sätzen:

A. Ausgaben für nothwendige, gesetzlich auf die Kreisfonde hingewiesene Zwecke, und zwar:

Cap. I.

Etat des Justizministeriums.

§. 1. Appellationsge-

87*

	fl.	kr.	pf.
gericht, dann Handels- und Wechselgericht II. Instanz	54,383	—	—
§. 2. Kreis-, Stadt- und Wechselgerichte I. Instanz	70,397	—	—
§. 3. Ständige Bauausgaben	180	—	—
Summa des Cap. I.	124,960	—	—

Cap. II.

Gemeinschaftlicher Etat des Justizministeriums und des Ministeriums des Innern.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Gehalte und Functionsbezüge:			
a) Ständige Gehalte und Functionsbezüge der Landrichter, einschließlich der durch Art. I. u. II. Unserer Verordnung vom 25. August 1838 neubewilligten Familiengelder	94,986	18	3
b) Unständige Functions-Remunerationen derselben nach Art. III. dieser Verordnung	5,145	—	—
c) Gehalte und Functionsbezüge der Assessoren, Adjunkten und Actuare	33,454	—	—
d) Gehalte und Functionsbezüge d. Gerichtsdiener	22,740	30	—
§. 2. Allgemeine Regie-Ausgaben	8,849	45	3
§. 3. Ständige Bau-Ausgaben	621	44	1
Summa des Cap. II.	165,797	18	3

III. Cap.

Etat der Staats-Anstalten.

A. Erziehung und Bildung.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Studien-Anstalten	43,106	6	2
§. 2. Schullehrer-Seminare	12,238	30	—
§. 3. Teutsche Schulen	68,944	13	—
§. 4. Ständige Bau-Ausgaben	95	—	—
§. 5. Reservefond	544	55	3
Summa ad A.	124,928	45	1

B Gesundheit.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Stadtgerichtsärzte	2,200	—	—
§. 2. Landgerichtsärzte	16,989	—	—
§. 3. Hebammen	111	50	2
Summa ad B.	19,300	50	2

C. Industrie und Cultur.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Polytechnische Schule in Nürnberg	10,899	—	—
§. 2. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule in Nürnberg	3,625	—	—
§. 3. Diäten der Prüfungs-Commissäre	400	—	—
§. 4. Unterstützung der Viehzucht	600	—	—
§. 5. Für Baumzucht als Zuschuß zu der Plantage in Triesdorf	375	—	—
Summa ad C.	15,899	—	—

D. Strassen- und Brückenbau.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Administration	15,102	—	—
§. 2. Auf Unterhaltung			
a. der Strassen	167,443	—	—
b. der Brücken	372	—	—
Summa ad D.	182,917	—	—
Hiezu d. ad Summa C.	15,899	—	—
" " " " B.	19,300	50	2
" " " A.	124,928	45	1
Summa des Cap. III.	343,045	35	3

Cap. IV.

Landbau-Etat.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Unterhaltung	49,057	—	—
§. 2. Reservefond	2,949	—	—
Summa des Cap. IV.	52,006	—	—

Cap. V.

Kosten des Landraths.

	fl.	kr.	hl.
§. 1. Regie des Landraths	500	—	—
§. 2. Diäten und Reisekosten	1,504	—	—
Summa des Cap. V.	2,004	—	—

Cap. VI.

Verpflegung der Heimathlosen.

2,110 fl. — kr. — hl.

Cap. VII.

Allgemeiner Reserve-Fond für Ausgaben auf nothwendige Zwecke.

	fl.	kr.	hl.
	441	18	3
Hiezu d. Summa d. Cap. VI.	2,110	—	—
" " " " " V.	2,004	—	—
" " " " " IV.	52,006	—	—
" " " " " III.	343,045	35	3
" " " " " II.	165,797	18	3
" " " " " I.	124,960	—	—
Gesammtsumme der Ausgaben für nothwendige Zwecke	690,364	13	1

B. Ausgaben für fakultative Zwecke.

§. 1. Zur Deckung des aus der Rechnung über die Fonds für fakultative Zwecke pro

	fl.	kr.	dl.
1840/41 hervorgehenden Passivrestes	2,620	40	1
§. 2. Beitrag zur Exigenz der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen			
a) zu Nürnberg 61 fl. 36 kr.			
b) zu Ansbach 1,674 fl. 27 kr.			
c) zu Erlangen 1,952 fl. 42 kr.			
d) zu Fürth 770 fl. 15 kr.			
Summa des §. 2.	4,459 fl.	— kr.	— dl.

	fl.	kr.	dl.
§. 3. für Unterhaltung der Bezirkswege und der Vorarbeiten auf denselben	1,114	19	3
§. 4. Für den Taubstummen-Unterricht	150	—	—
§. 5. für die Kreis-Irrenanstalt	5,000	—	—
§. 6. Beitrag für das chirurgische Clinikum zu Erlangen	200	—	—
§. 7. Baukostenbeitrag für das landwirthschaftl. Erziehungs-Institut in Nürnberg	1,000	—	—
§. 8. für die Maximilians-Blinden-Anstalt in Nürnberg	100	—	—

	fl.	kr.	dl.
§. 9. Stipendien für Zöglinge an der Centrallandwirthschafts-Schule zu Schleißheim oder an einer Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule oder sonstigen technischen Anstalt von Mittelfranken	50	—	—
Summa der Ausgaben für fakultative Zwecke	14,694	—	—

IV.

Bestimmung der Deckungsmittel.

Zur Deckung des hiernach sich entziffernden Bedarfes sind folgende Mittel gegeben:

A. Bei den Ausgaben für nothwendige Zwecke.

	fl.	kr.	dl.
1. Die durchlaufende Einnahme für Dienstwohnungen und Dienstgründe-Anschläge	2,440	—	—
2. der Zuschuß der Centralfonds an die Kreisfonds zur Exigenz der polytechnischen Schule	8,500	—	—

	fl.	kr.	hl.
3. der allgemeine Netto Aversal-Zuschuß der Staatskasse, einschließlich der fundations- und dotationsmäßigen Beiträge und anderer Reichnisse des Staats in Folge spezieller Rechtstitel	622,190	1	3
4. der Zuschuß der Staatskasse:			
a) für die durch Art. I. Unserer Verordnung vom 25. August 1838 den Landrichtern neu bewilligten Familiengelder von Patrimonialämtern und herrschaftlichen Commissariaten im Voranschlage von	854	39	1
b) für die durch Art. II. Unserer gedachten Verordnung den Landrichtern neu bewilligten Familiengelder von Patrimonialgerichten I. und II. Classe im Voranschlage von	1,224	53	1
5. die besonderen Netto-Aversal-Zuschüsse der Staats-Kasse:			
a) für die durch Art. III. der erwähnten Verordnung den Landrichtern bewilligten unständigen Functions-Remunerationen zu	5,145	—	—
b) für einen zweiten Gerichtsdieners-Gehilfen beim Landgerichte Mkt. Bibart	140	—	—
c) für ständigen Botenlohn bei diesem Landgerichte	125	—	—
d) für die Kosten des neu errichteten Landgerichts Schillingsfürst	2,182	7	1
e) für den Gehaltsbezug des Gerichtsarztes dortselbst	584	30	—
f) für einen zweiten Gerichtsdienersgehilfen bei dem			

	fl.	kr.	dl.
Landgerichte Herrieden	140	—	—
g) für einen solchen bei dem Landgerichte Hersbruck	140	—	—
h) für ein fundationsmäßiges Reichniß an die Schule in Langenzenn	44	1	3
i) für die Unterhaltung der in der III. Finanzperiode neu gebauten Staatsstrassen	6,786	—	—
k) für Diäten und Reisekosten der Landräthe	1,392	—	—
l) für Verpflegung der Heimathlosen	2,110	—	—
6. die Kreis-Umlage zu 4⅛ pCt. des Steuerprinzipales deren Erhebung Wir hiemit anordnen, im Netto-Ertrage von	36,366	—	—
Summa ad A.	690,364	13	1

B. Bei den Ausgaben für fakultative Zwecke.

	fl.	kr.	dl.
Die Kreisumlage zu 1⅞ pCt. des Steuerprinzipals im Netto-Ertrage von deren Erhebung Wir hiemit genehmigen.	14,694	—	—

V.

Auf die bei Prüfung des Voranschlages der Kreisausgaben erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir, insoweit dieselben auf Gegenstände des landräthlichen Wirkungskreises sich beziehen, und nicht in früheren Landraths-Abschieden bereits beschieden worden sind, nachstehende Entschließungen:

1) Ueber die von dem Landrathe beantragte Errichtung einer Blutegelzucht-Anstalt in Triesdorf hat Unsere Regierung von Mittelfranken nach Vollendung der bereits eingeleiteten Erhebungen competenzgemäß entweder das Geeignete selbst zu verfügen, oder Gutachten zu erstatten.

2) Die Abhaltung der Holzversteigerungen an den Forstorten ist längst angeordnet, und es gestattete Unsere Regierung von Mittelfranken Ausnahmen nur, wenn besondere Verhältnisse es gebieten.

Das Forstamt Gunzenhausen ist deshalb bereits angewiesen worden, künftig jener Anordnung unfehlbar nachzukommen; bezüglich des Forstamts Hilpoltstein aber

hat sich die Angabe des Landrathes nicht als begründet bewährt.

3) Nachdem die technischen Vorarbeiten für die Correction der Pegnitz, Regnitz und Rednitz bereits vollendet sind, und nur noch die Frage über die Concurrenzpflicht einer Vorverhandlung unterliegt, so hat Unsere Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern die baldige Erledigung sich zur besonderen Aufgabe zu machen.

4) Wenn der Landrath anführt:

> er fühle sich eingedenk seiner stets vor Augen habenden Pflicht gedrungen, Alles das zu wiederholen, was er über den gänzlichen Verfall der in Mittelfranken 181 geometrische Stunden betragenden Staatsstrassen schon in der vorigen und in der noch laufenden Finanzperiode habe erwähnen müßen,

so spricht derselbe dem Gehalte und Grunde seiner Behauptungen selbst das Urtheil, da bekanntlich zwei Finanzperioden einen Zeitraum von zwölf Jahren umfassen, und da die Strassen nach seiner Erklärung schon in der dritten Finanzperiode in gänzlichem Verfalle gewesen sind, noch am Schlusse der vierten befahren werden, und, wie Wir selbst noch vor wenigen Monaten Uns theilweise Selbst zu überzeugen Gelegenheit gehabt haben, in ganz befriedigendem Zustande sich befinden.

Wo die Umbauung einzelner Strassenstrecken nothwendig geworden ist, haben Wir die hiefür nöthigen Geldmittel angewiesen, erwarten aber auch alles Ernstes, daß Unsere Kreis-Regierung, Kammer des Innern, der Thätigkeit des untergebenen Strassenbau-Personals bezüglich der Pflege und Beaufsichtigung der anvertrauten Strassen und der rechtzeitigen Wendung jeder kleinen Beschädigung um so mehr ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden werde, als die in anderen Regierungsbezirken angestellten Versuche und gesammelten Erfahrungen bewährt haben, wie viel hievon für den Zustand der Strassen abhängt.

5) Die Angabe des Landrathes, es hätten die Kreismittel durch Vergütung der Erhaltungskosten einer Strassenstrecke, welche lediglich im Interesse des Kanalbaues erforderlich geworden, Beschädigung erlitten, beruht auf Unkenntniß der Thatsachen. Denn es ist die Strassenstrecke, um deren Erhaltung es sich handelt, zwar auf Kosten der Kanalbaukasse aber lediglich im Interesse des allgemeinen Verkehrs neuhergestellt worden, um jene Theile der Ingolstädter-Amberger Strasse, die in Folge des Kanalbaues nicht mehr in der al-

ten Richtung fortbestehen konnten, zu verlegen; wonach denn auch ihre Unterhaltung nur demjenigen Fond zur Last fallen kann, der die durch sie ersetzten Strassenstrecken zu erhalten hatte, ohne daß diesem hiedurch eine erhöhte Unterhaltungs-Last zugegangen wäre.

6) Wir können Uns nicht veranlaßt finden, die auf dem Grunde erschöpfender Verhandlungen bereits festgestellte Richtung der zu erbauenden Strasse von Altdorf nach Hersbruck, zum Gegenstande neuerlicher Erhebungen zu machen.

7) Der Weg vom neuen Thore zu Nürnberg über Doos nach Fürth ist nur ein Gemeindeweg und nicht eine Distrikts-strasse. Unsere Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, wird übrigens dafür Sorge tragen, daß derselbe fahrbar erhalten werde.

8) Ungerne haben Wir wahrgenommen, daß der Landrath sich hat verleiten lassen, zu Begründung seines Antrages auf Erhöhung des Landbau-Etats, bezüglich der baulichen Verhältnisse mehrerer Gebäude theils ganz irrige, theils übertriebene Behauptungen verzutragen.

Durch Benehmen mit der Kreis-Regierung würde derselbe unschwer sich haben unterrichten können:

a. daß der Neubau des Meßnerhauses in Feuchtwangen nicht als dringendes Bedürfniß erscheine;

b. daß das Forsthaus in Burk ein vollkommen brauchbares in gutem baulichen Stande befindliches Haus sey, und mit den auf Erwerbung und Instandsetzung desselben verwendeten Kosten die Führung eines Neubaues nicht möglich gewesen wäre;

c. daß bei der Kirche zu Insingen und bei den Pfarrgebäuden zu Großhaßlach die Erhöhung der Kostenvoranschläge durch deren ursprüngliche Mangelhaftigkeit veranlaßt worden sey;

d. daß die Baupflicht des Aerars bei den Cultusgebäuden zu Lohr nun anerkannt, die angebliche Lebensgefährlichkeit aber des Verweilens in der Kirche dortselbst amtlich nie angezeigt worden sey;

e. daß sich das Pfarrhaus zu Röckingen in einem guten baulichen Zustande befinde, und daß wegen der Baupflicht bei demselben nie ein Rechtsstreit geführt worden sey;

f. daß das Aerar zwey Drittheile der Kosten für Reparatur der Kirche in Willburgstetten übernommen, und die Baulast bei dem Meßner- und Schul-Hause daselbst, sowie auch

g. bei der Stiftskirche in Feuchtwangen die subsidiäre Bauverbindlichkeit anerkannt habe.

Wir übergeben Uns dem Vertrauen, daß der Landrath künftig die Pflicht vorausgehender Prüfung der Wahrheit anzuführender Thatsachen sorgfältiger wahrnehmen werde.

9) Wenn es auch Unser ernstlicher Wille ist, daß das Aerar seiner Baupflicht bei Cultusgebäuden vollständig genüge, so setzen Wir doch hiebei stets die gesetzliche Begründung dieser Pflicht voraus.

So lange aber in dieser Beziehung Zweifel obwalten, kann die rechtliche Erörterung der Verhältnisse nicht umgangen werden, und es würde die Uebernahme jeder zweifelhaften Verbindlichkeit auf das Aerar selbst mit den verfassungsmäßigen Pflichten bezüglich der Erhaltung des Staats-Vermögens unvereinbar seyn.

10) Durch Unsere Verordnung vom 29. April 1833 ist bei öffentlichen Bauführungen neben der Versteigerung an die Wenigstnehmenden, auch die Vergebung der Arbeiten an tüchtige Gewerbsleute nach schriftlichen Anerbietungen gestattet. Bei geeigneter Anwendung dieser Befugniß sind Uebelstände von den Verakkordirungen nicht zu besorgen, und es können gegenüber der mehrjährigen Erfahrung, die im Allgemeinen die gegenwärtige Behandlungsweise der öffentlichen Bauten als nützlich für das Aerar und für die Bauten, sowie als wohlthätig für die Akkordanten bewährt hat, die aller und jeder Nachweisung durch Thatsachen ermangelnden Behauptungen des Landrathes eine Berücksichtigung nicht ansprechen.

11) Insoferne innerhalb der III. Finanz-Periode, wo dem Kreisfonde noch die Steuer-Antheile als Dotation zugewiesen waren, auch diejenigen Steuerbeträge, welche in Folge der entschiedenen Steuer-Reclamationen nunmehr den Steuerpflichtigen zurückvergütet werden sollen, den Kreisfonden zugeflossen sind, kann deren Rückvergütung auf den Staatsfond nicht übernommen werden, sondern es hat dieselbe auf Rechnung der Kreis-Fonds zu geschehen.

Wir vermögen daher dem Antrage des Landrathes, welcher dahin gerichtet ist, dem Staatsfonde die Rückvergütung von

Steuerbeiträgen zu überbürden, die er niemals empfangen hat, Unsere Genehmigung nicht zu ertheilen

12) Da der Landrath aus dem für die Bezirkswege votirten Zuschusse der fakultativen Kreisfonds einen Beitrag von 300 fl. zur Beseitigung der gefährlichen Strassenstrecke vor dem Thore von Wilhermsdorf nur unter der Voraussetzung beantragt hat, daß der erwähnte Zuschuß in dem Betrage von 3,735 fl. in das Kreisbudget von 18$\frac{4}{5}$ eingestellt werde, — diese Voraussetzung aber wegen des an die Fonde für nothwendige Zwecke zu vergütenden Passivrestes nicht zur Erfüllung gelangt, so muß auch die Leistung des besagten Beitrages von 300 fl. unterbleiben.

13) Wir wollen gestatten, daß bis zur Vollendung des Irrenhauses in Erlangen, einige der leer stehenden Räume in dem vormaligen Strafarbeitshause zu Schwabach, zur besseren Unterbringung der in der Irren-Anstalt daselbst befindlichen Geisteskranken verwendet werden, insolange nicht das Strafarbeitshaus-Gebäude eine andere Bestimmung erhalten wird.

14) Mehrere andere von dem Landrathe gestellte Anträge und angeregte Beschwerden haben theils wegen Nichtbeachtung der in dem Landraths-Gesetze §. 24. Ziff. 4. enthaltenen Vorschrift (S. 61. des gedruckten Protokolls), theils wegen der unterlassenen Begründung durch die Anführung von Thatsachen keine Berücksichtigung finden können.

Auch finden Wir Uns veranlaßt, dem Landrathe die Bestimmung des Landraths-Gesetzes §. 29. Absch. 3. in Erinnerung zu bringen, nach welcher die Aeußerungen über den Zustand des Kreises und über die etwa wahrgenommenen Gebrechen, dann die hierauf bezüglichen Anträge zur Abhilfe und zu Verbesserungen durchaus nur in dem besonderen Protokolle ihre Stelle zu finden haben.

Dem Landrathe wird nicht entgehen, wie die Umgehung gesetzlicher Vorschriften und die Vernachlässigung der nöthigen Umsicht und Gründlichkeit in der formellen und materiellen Behandlung der ihm übertragenen wichtigen Geschäfte nicht nur den gestellten Anträgen jeden Anspruch auf Berücksichtigung entziehen, sondern auch Uns in die bedauerliche Nothwendigkeit setzen müßte, den gesetzlichen Vorschriften durch ernste Maaßnahmen Geltung zu verschaffen.

VI.

Voranschläge der Strassen-Neubauten.

Die von dem Landrathe geprüften und ohne Erinnerung gebliebenen Voranschläge über Strassen-Neubauten pro 1/2 sind nach den bestehenden Etats- und Competenz-Bestimmungen zu vollziehen.

VII.

Wünsche und Anträge.

1) Ob und in wiefern eine Aenderung des dermaligen Verfahrens, bezüglich der Gewerbs-Prüfungen, als zweckmäßig erscheine, wird bei der Revision der Vollzugs-Bestimmungen zum Gewerbsgesetze in Erwägung gezogen werden.

2) Den Antrag, daß alle Märkte auf Werktage verlegt werden möchten, finden Wir zwar zur Berücksichtigung nicht geeignet. Wir wollen jedoch, daß die Eröffnung der an Sonn- und Feiertagen stattfindenden Märkte jederzeit erst nach dem Ende des vormittägigen Gottesdienstes stattfinde, und befehlen daher Unserer Regierung von Mittelfranken, das desfalls Erforderliche zu verfügen, und den Vollzug des Verfügten sorgfältig zu überwachen.

3) Strenge Gewissenhaftigkeit bei der Ausstellung von Zeugnissen, ist eine durch alle Gesetze geheiligte Pflicht. Da der Landrath die Nichtbeachtung dieser Pflicht bei der Ausstellung von Leumunds-, Vermögens- und Dienstboten-Zeugnissen vielfach wahrgenommen zu haben behauptet, so wird Unsere Regierung von Mittelfranken desfalls die strengste Aufsicht eintreten lassen, und gegen jede Verletzung der erwähnten Pflicht die nachdrucksamste Einschreitung hervorzurufen nicht unterlassen.

4) Dem Wunsche des Landrathes, daß bei der sorgfältigen Pflege der Staats- und Privatwaldungen von den Forstbehörden auch die entsprechende Rücksicht auf die Bedürfnisse der Feldwirthschaft und der Viehzucht genommen werden möchte, sind Wir durch die von Uns getroffenen Anordnungen bereits entgegen gekommen.

5) Der bezüglich der Haus- und Gewerbe-Steuern der Stadt Ansbach gestellte Antrag beruht auf irrthümlichen Meinungen über das bestehende thatsächliche und rechtliche Verhältniß, die der Landrath leicht hätte berichtigen können, wenn er zuvor mit Unserer Kreisregierung, Kammer des Innern, dem ihm von derselben gemachten Anerbieten gemäß, sich desfalls in Benehmen gesetzt hätte.

Wenn Uns nun auch die dießjährigen Verhandlungen des Mittelfränkischen Landrathes zu mehrfachen Rügen und Erinnerungen Anlaß gegeben haben, so sind Wir doch weit entfernt, die gute Absicht und treue Unterthans-Gesinnung desselben zu verkennen, und bleiben demselben mit Unserer landesväterlichen Huld und Gnade zugethan.

München den 22. October 1842.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Frhr. v. Gumppenberg.
Graf v. Seinsheim.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs
der expedirende geheime Secretär:
P. Hexamer.

Verleihung der Würde eines erblichen Reichsrathes.

Seine Majestät der König haben vermöge offenen Dekrets vom 11. November l. Js. den Carl Freihern von Frankenstein zum erblichen Reichsrathe der Krone Bayern zu ernennen geruht.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben unterm 10. November l. Js. den Hauptzollamts-Verwalter zu Speyer, Philipp Carl Steinruck, zum Ober-Zollinspector am Hauptzollamte Mittenwald, in provisorischer Eigenschaft, allergnädigst zu ernennen geruht.

Pfarreien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 11. November l. Js. nachstehende katholische Pfarreien zu verleihen geruht:

die Pfarrei Neukirchen am Inn, Landgerichts Passau II., in Niederbayern, dem bisherigen Professor am Gymnasium in Passau, Priester Johann Baptist Schieder, und

die Pfarrei Bieberehren, Landgerichts Aub, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, dem bisherigen Pfarrer und Distrikts-Schulen-Inspector in Hilders, gleichnamigen Landgerichts, Priester Balthasar Wolpert.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben unterm 7. November l. Js. den rechtskundigen Magistratsrath, Carl Nar, zu Eichstädt, zum Major und Commandanten des Landwehrbataillons der Stadt Eichstädt zu ernennen;

unterm 8. November l. J. dem bisherigen Major und Commandanten des Landwehrbataillons Sulzbach, Ritter von Kammerloher, dortselbst, in Berücksichtigung seiner körperlichen Leiden, die nachgesuchte Enthebung von der bezeichneten Landwehrstelle und dem Landwehrdienste zu bewilligen, und

zum Major und Commandanten des genannten Landwehr-Bataillons, den bisherigen Hauptmann in demselben, Georg Leibig, zu befördern, endlich

unterm 10. November l. Js. den bisherigen Hauptmann und functionirenden Commandanten in dem Landwehr-Bataillon Burgau, Christoph Niederhofer, zum Major und wirklichen Commandanten

in dem benannten Landwehr-Bataillon zu befördern geruht.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich, vermöge allerhöchster Entschließung vom 24. October l. Js., bewogen gefunden, dem kaiserlich königlich niederösterreichischen Regierungsrathe Schiffner, als Director des kaiserlich königlichen allgemeinen Krankenhauses zu Wien und der andern unter dessen Leitung stehenden Sanitäts-Anstalten, das Ritterkreuz des königlichen Verdienst-Ordens vom heiligen Michael allergnädigst zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 7. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem königlichen Staatsrathe im ordentlichen Dienste, und Präsidenten des obersten Rechnungshofes rc., von Schilcher, die allerhöchste Erlaubniß zur Annahme und Tragung des demselben von des Königs von Sachsen Majestät verliehenen Großkreuzes des königlich sächsischen Civil-Verdienstordens zu ertheilen.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 16. September l. Js. dem Schuhmachermeister, Vitus Müller, aus Westenöhringen, Landgerichts Schwabmünchen, ein Gewerbsprivilegium auf die Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bei Verfertigung von Schuhen und Stiefeln für preßt- und fehlerhafte Füsse aller Art, für den Zeitraum von sechs Jahren zu ertheilen geruht.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 48.

München, Mittwoch den 16. November 1842.

Inhalt:

Abschied

für den Landrath von Unterfranken und Aschaffenburg, über dessen Verhandlungen vom 2. bis 14. Mai 1842.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Unterfranken und Aschaffenburg in den Sitzungen vom 2. bis 14. Mai l. Js. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsrathes folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Kreisfonde für $18\frac{40}{41}$.

A. Kreishilfskasse-Rechnung.

Die Rechnung über die Kreishilfskasse für das Jahr $18\frac{40}{41}$, welche

	fl.	kr.	dl.
mit einer Einnahme von	9,546	$54\frac{1}{8}$	—
mit einer Ausgabe von	5,792	12	—
und mit einem Aktiv-Reste von	3,754	$42\frac{1}{8}$	—

abschließt, und einen Vermögenstand von 30,860 fl. $23\frac{7}{8}$ kr., sohin gegen das Etats-Jahr $18\frac{39}{40}$ einen Zuwachs von 342 fl. $47\frac{3}{8}$ kr. nachweiset, ist von dem Landrathe richtig befunden worden, und es sind daher die Resultate in die nächste Rechnung überzutragen.

B. Rechnung über die Kreis-Irren-Anstalt für $18\frac{40}{41}$.

Nachdem der Landrath die mit einer Einnahme von	fl.	kr.	dl.
	13,479	15	—
mit einer Ausgabe von	13,473	30	1
also mit einem Kassabestande von	5	$44\frac{3}{4}$	—

abschließende, und einen Vermögenstand von 130,383 fl. $37\frac{1}{4}$ kr. nachweisende Rechnung über die Fonde der Kreis-Irren-Anstalt pro $18\frac{40}{41}$ gleichfalls als richtig anerkannt hat, so sind auch diese Ergebnisse in die Rechnung des Jahres $18\frac{41}{42}$ aufzunehmen.

Dem Landrathe sind bei seiner nächsten Versammlung die näheren Nachweise über die Genehmigung des Ankaufes von Grundstücken zum Baue des Kreis-Irrenhauses, sowie über die bereits vollzogene Verpachtung dieser Grundstücke mitzutheilen.

Die Ausführung dieses Baues muß jedoch ausgesetzt bleiben, so lange nicht die hiefür erforderlichen Mittel durch die Admassirung der Zinsen und der weiteren, aus den Kreisfonden zu bewilligenden Zuschüsse ergänzt seyn werden, da andere gesetzliche Deckungs-Mittel hiezu nicht gegeben sind.

C. Rechnungen über die Kreisfonde.

Die Rechnungen über die Kreisfonde für $18\frac{40}{41}$ sind von dem Landrathe als richtig anerkannt worden, und zwar:

1. jene über die Fonde für nothwendige, auf die Kreise gesetzlich hingewiesene Zwecke

	fl.	kr.	dl.
mit einer Einnahme von	577,508	27	3
mit einer Ausgabe von	598,096	2	2
sohin mit einem Passiv-Rest von	20,587	34	3

der jedoch durch die unter dem vorstehenden Abschluße begriffenen Einnahmen und Ausgaben aus der III. Finanz-Periode und zurück, welche in Fol-

ge des Art. VI. des Gesetzes vom 17. Novbr. 1837 den Fakultativ-Fonds angehören um den

	fl.	kr.	dl.
Betrag von	1,975	34	—
sich erhöhet und hierdurch auf eine in die Rechnung des Jahres 18$\frac{41}{42}$ übergehende Summe von	22,563	8	3

steigt.

2. Die Rechnung über die Fonde für fakultative Zwecke mit

	fl.	kr.	dl.
einer Einnahme von	24,416	48	2
einer Ausgabe von	17,213	30	—
sohin mit einem Aktiv-Reste von	7,203	18	2

der sich jedoch durch die oben bemerkten, aus der Rechnung für nothwendige

	fl.	kr.	dl.
Zwecke hieher zu ersetzenden	1,975	34	—
auf die in die Rechnung des Jahres 18$\frac{41}{42}$ zu übertragende Summe von	9,178	52	2

vermehrt.

Auf die bei Prüfung dieser Rechnungen gemachten Bemerkungen ertheilen Wir folgende Entschließungen:

1. Zum Vollzuge der von Uns in dem Landraths-Abschiede vom 3. July 1841. Ziff. I. Lit. C. Nr. 2. (Regierungsblatt vom Jahre 1841. S. 578) ertheilten Entschließung hat Unsere Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg bezüglich des Eigenthums des Kreis-Fonds an den von dem Commissariate Tann für die heimathlose Katharina Kohl angeschafften Mobilien, im Werthsanschlage von 10 fl. 45 kr., in den Kreisfonds-Rechnungen die gehörige Vormerkung machen zu lassen.

2. Der zwischen Unserem Aerar und der Universität Würzburg wegen der Zuschüsse für das Gymnasium und für die lateinischen Schulen zu Würzburg abgeschlossene Vergleich und die Auszahlung der demgemäß aus der Staatskassa an die Universität, sowie an die Kreisfonds zu leistenden Vergütungen ist bereits vollständig vollzogen.

3. Die Erübrigung von 147 fl. 6 kr. bei der Position für Industrie und Cultur ist an den Diäten der Prüfungskommissäre, somit an den Ausgaben für nothwendige Zwecke erzielt worden, und es kann daher die Verwendung für fakultative Zwecke dann erst eintreten, wenn die Voraussetzung des Gesetzes vom 17. November 1837 Art. VI. (Gesetzblatt S. 133. 134) erfüllt ist.

4. Unsere Kreis-Regierung ist bereits durch den Landraths-Abschied vom 3. July

1841 (Regg. Bl. S. 579. Ziff. 4.) angewiesen worden, die Erübrigungen, welche bei der Position für Strassen-, Brücken- und Landbauten in den Jahren 18$\frac{37}{41}$ sich ergeben haben, auf das Jahr 18$\frac{41}{42}$ überzutragen, und für denselben Zweck nachträglich zu verwenden.

5. Der dem Professor Huber vom 11. Jänner 1828 bis zum 30. September 1831 angefallene Quiescenzgehalt ist von denjenigen Fonds zu tragen, welchen derselbe ursprünglich zur Last lag. Aus den in Folge des Landratheabschiedes vom 26. November 1838. Abs. I. lit. B. Ziff. 3. (Regg. Bl. S. 851. 852.) eingeleiteten Ermittlungen hat sich nun ergeben, daß die fragliche Pension auf den Studienfond zu Münnerstadt und beziehungsweise auf die Kreisschuldotation der zweiten Finanz-Periode angewiesen war, die hieran erzielten Erübrigungen aber nicht dem Centralfonde, sondern der Kreisschuldotation der dritten Finanz-Periode und zwar ohne Einrechnung zugefallen sind.

Da sonach der Centralfond, sowie die Staatskasse überhaupt zur Uebernahme jenes Huber'schen Pensions-Ratums niemals verbunden war, so kann denselben auch nachträglich deren Zahlung nicht aufgebürdet werden.

II.

Steuer-Prinzipale für 18$\frac{42}{43}$.

Das Prinzipale der sämmtlichen direkten Steuern für den Regierungsbezirk von Unterfranken und Aschaffenburg berechnet sich für das Jahr 18$\frac{42}{43}$, vorbehaltlich der etwa im Laufe dieses Jahres sich ergebenden Zu- und Abgänge auf

992.480 fl. 56 kr. 1 pf.

sohin ein Steuerprozent auf

9.924 fl. 48 kr.

in runder Summe.

III.

Bestimmung der Kreisausgaben für das Jahr 18$\frac{42}{43}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der im Jahre 18$\frac{42}{43}$ aus Kreisfonden zu bestreitenden Verwaltungsausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

A.

Ausgaben für nothwendige, gesetzlich auf die Kreisfonde hingewiesene Zwecke, und zwar:

Cap. I.

Etat des Justiz-Ministeriums.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Appellationsgericht, dann Handels- und Wechselgericht II. Instanz	54,983	—	—

	fl.	kr.	pf.
§. 2. Kreis-, Stadt- und Wechselgerichte I. Instanz	55,635	30	—
§. 3. Ständige Bauausgaben	135	—	—
Summa des Cap. I.	110,753	30	—

Cap. II.

Gemeinschaftlicher Etat des Justiz-Ministeriums und des Ministeriums des Innern.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Ständige Gehalte und Functions-Bezüge der Landrichter, einschließlich d. durch Art. I. und II. Unserer Allerhöchsten Verordnung v. 25. August 1838 neu bewilligten Familiengelder	116,526	34	1
§. 2. Unständige Functions-Remunerationen der Landrichter nach Art III. dieser Verordnung	6,210	—	—
§. 3. Gehalte u. Functionsbezüge der Assessoren, Adjunkte und Actuare	25,127	54	3
§. 4. Gehalte u. Functionsbezüge der Gerichtsdiener	30,869	30	—
§. 5. Allgemeine Regie-Ausgaben	14,350	45	—
§. 6. Ständige Bauausgaben	560	22	—
Summa des Cap. II.	193,645	6	—

Cap. III.

Etat der Staats-Anstalten.

A. Erziehung und Bildung.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Studien-Anstalten	33,618	47	2
§. 2. Schullehrer-Seminarien	12,546	37	—
§. 3. Teutsche Schulen	41,739	20	1
§. 4. Ständige Bau-Ausgaben	166	—	—
§. 5. Reservefond	1,674	15	1
Summa zu A.	89,745	—	—

B. Gesundheit.

	fl.	kr.	pf.
§. 1. Stadtgerichtsärzte	1,650	—	—
§. 2. Landgerichtsärzte	21,991	30	—
§. 3. Wundärzte	2,120	8	2
§. 4. Hebammen	9	48	—
Summa zu B.	25,771	26	2

C. Industrie und Cultur.

	fl.	kr.	dl.
§. 1. Kreis-Landwirthschafts u. Gewerbsschule zu Würzburg	4,700	—	—
§. 2. Diäten und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre	300	—	—
Summa zu C.	5,000	—	—

D. Strassen- und Brücken-Bau.

§. 1. Administration	15,710	—	—
§. 2. Unterhaltung			
a) der Strassen	82,569	—	—
b) der Brücken	1,700	—	—
Summa zu D.	99,979	—	—

Wiederholung.

Summa A.	89,745	—	—
" " B.	25,771	26	2
" " C.	5,000	—	—
" " D.	99,979	—	—
Summa des Cap. III.	220,495	26	2

Cap. IV.

Landbauten.

§. 1. Unterhaltung	48,939	—	—

Cap. V.

Kosten des Landrathes.

	fl.	kr.	dl.
§. 1. Regie	500	—	—
§. 2. Diäten und Reisekosten	1,096	—	—
Summa des Cap. V.	1,596	—	—

Cap. VI.

Verpflegung der Heimathlosen.

2,900 fl. — kr. — dl.

Cap. VII.

Allgemeiner Reservefond für Ausgaben auf nothwendige Zwecke.

648 fl. 29 kr. 3 dl.

Zusammenstellung.

Cap. I.	110,753	30	—
" II.	193,645	6	—
" III.	220,495	26	2
" IV.	48,939	—	—
" V.	1,596	—	—
" VI.	2,900	—	—
" VII.	648	29	3
Gesammt-Summe der Ausgaben für nothwendige Zwecke	578,977	32	1

B.

Ausgaben für fakultative Zwecke.

	fl.	kr.	dl.
§. 1. Für die Taubstummenunterrichts-Anstalt in Würzburg	500	—	—

§. 2. Für die Entbindungs-

	fl.	kr.	hl.
Anstalt resp. Hebammen-Schule in Würzburg	600	—	—
§. 3. Weiterer Zuschuß an die Landwirthschafts- u. Gewerbs-Schulen zu			
a) Würzburg	1,300	—	—
b) Aschaffenburg	4,052	—	—
c) Schweinfurt	2,835	—	—
§. 4. Für landwirthschaftliche Stipendien	150	—	—
§. 5. Für den polytechnischen Verein in Würzburg	700	—	—
§. 6. Zu Unterstützungen für Schullehrer-Wittwen	300	—	—
§. 7. Für Bezirkswegbauten	3,525	—	—
§. 8. Zur Beförderung der Blutegelzucht	300	—	—
§. 9. Zur Begründung eines Freiplatzes in der von Kurz'schen Anstalt für Erziehung und Beschäftigung krüppelhafter Kinder	100	—	—
§. 10. Zur Unterstützung armer Gemeinden bei Schulhausbauten	2,075	—	—
§. 11. Reservefond	12	50	—
Summe der Ausgaben für fakultative Zwecke	16,449	50	—

IV.

Bestimmung der Deckungsmittel.

Zur Deckung des hiernach sich entziffernden Bedarfes sind folgende Mittel gegeben:

A.

Bei den Ausgaben für nothwendig Zwecke.

	fl.	kr.	hl.
1. Einnahmsrückstände und Einnahmsnachholungen an der Kreis-Umlage für die Vorjahre der IV. Finanzperiode	4	52	1
2. Einnahmen für Dienstwohnungen und Dienstgründe-Anschläge	2,203	—	—
3. Allgemeiner Netto-Aversal-Zuschuß der Staatskasse, einschließlich der fundations- und dotationsmäßigen Beiträge und anderer Rechnisse des			

	fl.	kr.	hl.
Staates in Folge spezieller Rechtstit.	488,777	14	—
4. Zuschüsse der Staatskasse:			
a) für die durch Art. I. der allerhöchsten Verordnung vom 25. August 1838 den Landrichtern bewilligten Familiengelder von Patrimonialämtern und herrschaftlichen Commissariaten im Voranschlage zu	783	31	—
b) für die durch Art. II. der obengenannten Verordnung den Landrichtern neu bewilligten Familiengelder von Patrimonialgerichten I. und II. Classe im Voranschlage zu	1,599	57	—
c) für unständige Functionsremunerationen der Landrichter nach Art. III. derselben allerhöchsten Verordnung	6,210	—	—

	fl.	kr.	hl.
d) für die Unterhaltung der in der III. Finanzperiode neugebauten Staatsstrassen	19,059	—	—
e) für die Diäten und Reisekosten der Landräthe	1,096	—	—
f) für die Verpflegung der Heimathlosen	2,990	—	—
g) für die Erhöhung der Bezüge des Gerichtsdieners Wirtheim in Orb	100	—	—
h) für die Erhöhung der Bezüge des Gerichtsdieners in Lohr	252	30	—
i) zur Aufstellung eines zweiten Gerichtsdienersknechtes bei dem Landgerichte Dettelbach	140	—	—
k) zur Aufstellung eines dritten Gerichtsdienersknechtes bei dem Landgerichte Gerolzhofen	140	—	—
l) zur Aufstellung eines dritten Ge-			

	fl.	kr.	dl.
richtsdienersgehilfen bei dem Landgerichte Würzburg l. M.	140	—	—
m) zur Erhöhung des Gehaltes des Gerichtsdieners in Obernburg	100	—	—
n) zur Erhöhung der Holzbezüge des Landrichters in Haßfurt	55	—	—
o) Mehrbedarf in Folge der Erhebung des Landgerichtes Euerdorf aus der zweiten in die erste Classe	418	36	—
p) Mehrbedarf in Folge der Erhöhung des Schreib-Materialienaversums bei den Landgerichten Euerdorf, Hilders und Lohr	84	20	—
q) Erhöhter Botenlohnsbedarf bei den Landgerichten Ebern, Gerolzhofen, Rothenbuch und Volkach	125	12	—
r) von dem Centralfonds auf die Kreisfonds übergegangener Gehaltstheil des Stadtgerichtsarztes Dr. Klinger in Würzburg	150	—	—
s) Vergleichsmäßiges Reichniß des Aerars an das Gymnasium und an die lateinische Schule in Würzburg	14,200	—	—
5. Kreis-Umlage nach $4\frac{1}{2}$ pCt. des Steuer-Prinzipale im Nettobetrage von	40,438	20	—
deren Erhebung Wir hiemit anordnen.			
Summa zu A.	578,977	32	1

B.

Bei den Ausgaben für fakultative Zwecke.

	fl.	kr.	dl.
1. Einnahmrückstände aus der II., III. und IV. Finanzperiode an 285 fl. nach Abzug von $5\frac{1}{2}$ pCt. Perceptionskosten	279	30	—
2. Kreis-Umlage zu			

90

	fl.	kr.	hl.
1⅔ pCt des Steuer-Prinzipale im Nettobetrage von	16,170	20	—
deren Erhebung Wir hiemit bewilligen.			
Summa zu B.	16,449	50	—

V.

Auf die bei Prüfung des Voranschlages der Kreis-Ausgaben erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir, in so weit dieselben Gegenstände seines gesetzmäßigen Wirkungskreises betreffen, und nicht bereits in frühern Abschieden von Uns beschieden worden sind, nachstehende Entschließungen:

1) Bei dem unzureichenden Betrage der gesetzlichen Deckungsmittel erscheint es um so weniger statthaft, eine Erhöhung der nach dem strengen Bedürfnisse bemessenen ständigen Bau-Ausgaben für die Landgerichte eintreten zu lassen, als ein etwaiger unabweislicher Mehrbedarf aus dem allgemeinen Reservefond gedeckt werden kann.

2) Den Wünschen des Landrathes entsprechend, und nachdem durch den oben unter Ziff. I. 2. erwähnten Vergleich die erforderlichen Mittel gegeben erscheinen, haben Wir bei den Ausgaben auf Erziehung und Bildung die Ansätze:

a. für die Bibliothek bei dem Gymnasium zu Schweinfurt auf 150 fl.

b. für die Rectorats-Requisiten bei demselben Gymnasium zu Schweinfurt auf 50 fl.

c. für die Bibliothek bei dem Gymnasium zu Münnerstadt auf 200 fl.

d. für die Verpflegung der Zöglinge in dem Schullehrerer-Seminar zu Würzburg und zwar zur Begründung weiterer Freiplätze bei demselben auf 3,327 fl. 30 kr. erhöhen lassen.

Der Reservefond stellt sich in Folge des besagten Vergleiches auf
2,785 fl. 30 kr.

3) Den Antrag des Landrathes, daß die einer Schulstelle durch neue Cultusstiftungen zugehenden ständigen oder unständigen Renten nicht als Grund zu einer Minderung der Congrual-Beiträge aus den Kreisfonds behandelt werden möchten, finden Wir wohl bemessen, und wollen, daß Unsere Kreis-Regierung künftig hiernach verfahre.

4) Ueber die Errichtung eines Vereines für Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer ist bis jetzt eine Entschließung nicht erfolgt, weil die Feststellung der Grundlagen und der zu leistenden Beiträge besondere Umsicht in Anspruch nimmt, damit die Dauer gesichert und jeder Theilnehmer vor Täuschung bewahrt werde.

Nach Vollendung der eingeleiteten In-

struction werden Wir hierüber, sowie über die Verwendung des hiefür in dem Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg bereits gesammelten kleinen Fondes Entschließung ertheilen.

5) Für den Unterricht in den Grundlehren der theoretischen Mechanik an der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule in Aschaffenburg ist bereits gesorgt, da derselbe von dem aufgestellten Lehrer der Mathematik ertheilt wird.

Hiebei muß es in so lange sein Bewenden haben, als nicht besondere Mittel zur Errichtung einer mechanischen Werkstätte, und zur Aufstellung eines eigenen Lehrers für das Modelliren in Holz gegeben seyn werden.

6) Unsere Kreis-Regierung wird den Bemerkungen des Landrathes über die vorkommende übermäßige Belastung der Frachtwagen die gebührende Beachtung zuwenden, und demzufolge die untergebenen Polizeybehörden zu dem pünktlichsten Vollzuge der zur Verhütung der Thierquälerei unterm 16. Juni 1839 ertheilten Vorschriften anweisen.

7) Die eingeleiteten Ermittlungen über die ärarialischen Mainmühlen in Würzburg und über deren Verhältniß zu der Festung Marienberg sind beendiget und wird über diesen Gegenstand demnächst Unsere weitere Verfügung erfolgen.

8) Außer den in dem Ausscheidungs-Gesetze vom 17. November 1837 bestimmten Fällen kann eine weitere Erhöhung der Beiträge des Centralfonds an die Kreisfonds nicht stattfinden.

Uebrigens wird Unsere Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg beauftragt, alle im Laufe eines Jahres nach erfolgter Festsetzung der Etats sich ergebenden neuen Einnahme- und Ausgabe-Positionen und beziehungsweise die neu bewilligten besonderen Zuschüsse aus dem Centralfonde mit den ursprünglich bestimmten Etatssätzen nicht zu vermischen, sondern solche durch speziellen Vortrag in den Rechnungen besonders ersichtlich zu machen.

Deßgleichen sind auch diejenigen Ausgaben, welche aus den nach lit. C. Ziff. 4. des Landraths-Abschiedes vom 3. Juli 1841 (Regg.-Bl. S. 579) in einem Jahre verbliebenen und auf das nächste Jahr zu übertragenden Erübrigungen bestritten werden, nicht mit den etatsmäßigen Ausgaben des laufenden Jahres zu vermengen, sondern in den Kreisfonds-Rechnungen speziell und gesondert vorzutragen.

9) Die von dem Landrathe gemachten Vorschläge in Bezug auf die Verwendung der zur Beförderung der Rindviehzucht aus den Vorjahren admassirten Summen wird

Unsere Kreis-Regierung in nähere Erwägung ziehen, und hiernach wohlbemessene Anträge stellen.

VI.

Die von dem Landrathe geprüften und ohne Erinnerung gebliebenen Voranschläge über die Strassen-Neubauten sind nach den bestehenden Etats- und Competenz-Bestimmungen zu vollziehen, und hierbei die von dem Landrathe vorgetragenen Bemerkungen geeignet zu berücksichtigen.

VII.

Wünsche und Anträge.

Auf die in dem besonderen Protokolle niedergelegten Wünsche und Anträge des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Die der Errichtung eines Kinderspitales in Würzburg zur Zeit entgegenstehenden Hindernisse sind dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung mitzutheilen; dabei können Wir nicht unbemerkt lassen, daß, wenn der Landrath diesem Gegenstande die Eigenschaft einer Kreis-Angelegenheit abspricht, derselbe sofort auch aus dem Kreise seiner gesetzlichen Zuständigkeit heraustrete.

2) Es ist Unser Wille, daß den Braunkohlen-Gewerken an der Rhön jede thunliche Unterstützung und Förderung gewährt werde. Es soll daher, was der Landrath deßfalls in seinem besonderen Protokolle vorgetragen, und Unsere Kreisregierung berichtet hat, von Unserem Ministerium des Innern und Unserem Finanz-Ministerium sofort der sorgfältigsten Erwägung unterstellt, und das Ergebniß Uns zur weiteren Beschlußfassung, sobald als nur immer möglich, vorgelegt werden.

Bezüglich des Abfuhrweges von der Spiegel'schen Kohlengrube nach Roth, hat Unsere Kreisregierung alsbald die geeigneten Verfügungen zu treffen.

3) Bei den Bemerkungen des Landrathes über das Benehmen der Untergerichte bei Abnahmen von feierlichen Eiden vermissen Wir die Angaben bestimmter Thatsachen.

Wir erwarten jedoch, daß alle Unsere Gerichte sich zur besonderen Obliegenheit rechnen werden, die Eidesleistungen stets mit der an die Heiligkeit und den Ernst der Handlung mahnenden Würde, unter strenger Beobachtung aller gesetzlichen Formen, und daher auch nie ohne eindringliche Belehrung über das Wesen des Ei-

des und die Strafen des Meineides vornehmen zu lassen.

Sämmtliche Obergerichte haben hierüber mit der gebührenden Sorgfalt zu wachen.

4) Wenn Wir über die Errichtung eines zweiten protestantischen Schullehrer-Seminars bis jetzt noch nicht Unsere endliche Entschließung ertheilt haben, so liegt der Grund lediglich in den Schwierigkeiten, welchen die Ermittlung eines hiefür geeigneten Gebäudes, ohne einen für die betheiligten Kreisfonds unerschwinglichen Kostenaufwand unterlag.

Die Beseitigung dieser Schwierigkeiten ist nunmehr in nahe Aussicht gestellt, und es hat der Landrath dem Vertrauen Raum zu geben, daß der angeregte Gegenstand rechtzeitig die sachgemäße Erledigung finden werde.

5) Bezüglich der Herstellung der Strasse von Roßbrunn nach Uettingen ist bereits unterm 29. November 1841 die der Sachlage angemessene Entschließung ergangen. Der Erhebung dieser Strasse zur Kreis-Strasse steht die Unzulänglichkeit der dem Kreisfonde zugewiesenen Mittel zur Zeit entgegen.

6) Der Vollzug der in dem Concordate Art. VI. enthaltenen Bestimmungen über die Errichtung einer Emeriten-Anstalt für katholische Geistliche ist der Gegenstand umständlicher Verhandlungen mit den Erzbischöfen und Bischöfen Unseres Reiches gewesen, und es wird diese wichtige, aber auch mit mancherlei Schwierigkeiten verbundene Angelegenheit demnächst zur Erledigung gelangen.

7) Bezüglich der Erhöhung der Kaplanei-Gehalte von 75 fl. auf 100 fl. ist bereits unterm 14. Mai 1827, nach Maaßgabe der verfügbaren Mittel das Geeignete angeordnet worden.

Unsere Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg hat hiernach zu verfahren, und dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung weitere Mittheilung hierüber zu machen.

8) Die Herstellung einer täglichen Postverbindung zwischen Würzburg und Dettelbach ist bereits mit dem 1. Juli l. Js. ins Leben getreten, und hiedurch dem hierauf gerichteten Wunsche des Landrathes entsprochen, wie denn auch eine fortwährende Fürsorge für allseitige Vermehrung und Verbesserung der Post-Verbindungen eintreten wird.

9) Ueber die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Herstellung einer Distrikts-Strasse von Burghaslach über Oberscheinfeld nach Ziegenbach wird Unser Ministerium des Innern nähere Erhebungen anordnen und hiernach das dem Befunde und den bestehenden Gesetzen Angemessene verfügen.

Indem Wir übrigens den regen Eifer, welchen der Landrath von Unterfranken und Aschaffenburg in der Erfüllung seines wichtigen Berufes neuerdings bethätiget hat, mit verdientem Wohlgefallen anerkennen, erwiedern Wir gerne den dargebrachten Ausdruck treuer Anhänglichkeit an Uns und Unser Königliches Haus mit der Versicherung Unserer Königlichen Huld und Gnade.

München am 22. Oktober 1842.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Frhr. v. Gumppenberg.
Graf v. Seinsheim.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs
der expedirende geheime Secretär:
P. Hexamer.

Abschied

für den Landrath von Schwaben und Neuburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 2. bis 12. Mai 1842.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Schwaben und Neuburg in den Sitzungen vom 2. bis 12. Mai des l. Js. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonde der Kreis-Anstalten, und über die Einnahmen und Ausgaben auf Kreisfonds für das Jahr $18\frac{40}{41}$.

A. Die Rechnung über die Kreishilfs-Kasse für das Jahr $18\frac{40}{41}$.

	fl.	kr.	hl.
mit einer Einnahme von	9,842	52	1
mit einer Ausgabe von	9,703	7	—
sonach mit einem Aktiv-Reste von	121	45	1
dann mit einem Vermögensstande von	43,408	41	3

B. Die Rechnung der Kreishilfs-Vereinskasse für das Jahr $18\frac{40}{41}$.

	fl.	kr.	hl.
mit einer Einnahme von	1,193	42	2
mit einer Ausgabe von	—	—	—
sohin mit einem Aktiv-Rest von	1,193	42	2
dann mit einem Vermögensstande von	3,072	18	3

C. Die Rechnungen über die Kreisfonde für $18\frac{40}{41}$ und zwar:

a. über die Fonde für nothwendige, gesetzlich auf die Kreisfonde hingewiesene Zwecke

	fl.	kr.	hl.
mit einer Einnahme von	645,160	1	—
mit einer Ausgabe von	631,476	26	1
sonach mit einem Aktiv-Reste von	13,683	34	3

welcher sich jedoch nach Abzug der aus der dritten Finanzperiode und zurück herstammenden, gesetzlich auf die Fakultativ-Fonds übergehenden Netto-Einnahme von 2,028 fl. 39 kr. 2 hl. auf 11,654 fl. 58 kr. 1 hl. mindert;

b. über die Fonde für fakultative Zwecke

	fl.	kr.	hl.
mit einer Einnahme von	20,370	42	3
mit einer Ausgabe von	19,521	57	3

sonach mit einem	fl.	kr.	dl.
Aktiv-Reste von	848	45	—

welcher sich jedoch durch die unter lit. a. aufgeführte Netto-Einnahme von 2,028 fl. 39 kr. 2 dl. auf die Summe von 2,877 fl. 24 kr. 2. dl. erhöht, —

wurden von dem Landrathe als richtig anerkannt, und es sind hienach diese Ergebnisse in die Kreisfonds-Rechnung für 18$\frac{41}{42}$ gehörig überzutragen.

Auf die von dem Landrathe bei Prüfung der vorerwähnten Rechnungen vorgetragenen Bemerkungen erklären Wir, was folgt:

1) Unsere Regierung von Schwaben und Neuburg wird sich angelegen seyn lassen, die vollständige Rückvergütung der für Kirchen- und Pfarrhofbauten aus Kreisfonds gemachten Vorschüsse durch Beitreibung der Ausstände und Beseitigung der sonst noch entgegenstehenden Hindernisse ehestens zu bewerkstelligen.

2) Dem Landrathe sind die neuen Zugänge zu den Inventarien der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule alljährlich bekannt zu geben, und

3) bei seiner nächsten Versammlung die gewünschten Aufschlüsse über die Verwendbarkeit der, Behufs der Prüfung und zweckmäßigen Herstellung an die polytechnische Schule abgegebenen Appretir-Maschine zur Strohhutfabrikation zu ertheilen.

II.

Steuerprinzipale für das Jahr 18$\frac{42}{43}$.

Für das Jahr 18$\frac{42}{43}$ berechnet sich, vorbehaltlich der im Laufe des Jahres 18$\frac{41}{42}$ etwa sich ergebenden Ab- und Zugänge, die Prinzipal-Summe sämmtlicher direkter Steuern auf

1,110,972 fl. 10 kr. 2 dl.

sonach ein Steuerprozent auf

11,109 fl. 43 kr. 1 dl.

III.

Bestimmung der Kreis-Ausgaben für das Jahr 18$\frac{42}{43}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der im Jahre 18$\frac{42}{43}$ aus Kreisfonden zu bestreitenden Verwaltungs-Ausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung in nachfolgenden Sätzen:

A.

Ausgaben für nothwendige, gesetzlich auf die Kreisfonde hingewiesene Zwecke.

Cap. I.

Etat des Justiz-Ministeriums.

	fl.	kr.	dl.
§. 1. Appellationsgericht, dann Handels- und Wechselgericht II. Instanz	55,477	—	—
§. 2. Kreis-Stadt- und			

	fl.	kr.	hl.
Wechselgerichte I. Instanz	49,185	—	—
§. 3. Ständige Bau-Ausgaben	270	—	—
Summa des Cap. I.	104,932	—	—

Cap. II.

Gemeinschaftlicher Etat des k. Justiz-Ministeriums und des k. Ministeriums des Innern.

	fl.	kr.	hl.
§. 1. Ständige Gehalte und Functionsbezüge der Landrichter, einschließlich der durch Art. I. und II. der Verordnung vom 25. August 1838 neu bewilligten Familiengelder	194,514	11	1
§. 2. Unständige Functions-Remunerationen der Landrichter nach Art. III. dieser Verordnung	5,644	—	—
§. 3. Gehalte und Functionsbezüge der Assessoren, Adjunkte und Aktuare	38,016	—	—
§. 4. Gehalte und Functionsbezüge der Gerichtsdiener	27,920	30	—
§. 5. Allgemeine Regie-Ausgaben	20,045	13	—
§. 6 Ständige Bau-Ausgaben	721	41	—
Summa des Cap. II.	186,861	35	1

Cap. III.

Etat der Staats-Anstalten.

A. Erziehung und Bildung.

	fl.	kr.	hl.
§. 1. Studien-Anstalten	42,619	9	1
§. 2. Schullehrer-Seminarien	10,670	15	—
§. 3. Teutsche Schulen	43,303	24	—
§. 4. Ständige Bau-Ausgaben	2	—	—
§. 5. Reservefond	—	—	—
Summa ad A.	96,594	48	1

B. Gesundheit.

	fl.	kr.	hl.
§. 1. Stadtgerichtsärzte	1,683	30	—
§. 2. Landgerichtsärzte	19,490	—	—
§. 3. Hebammen	80	47	2
Summa ad B.	21,254	17	2

C. Industrie und Cultur.

	fl.	kr.	hl.
§. 1. Polytechnische Schule in Augsburg	2,805	—	—
§. 2. Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule daselbst	4,800	—	—
§. 3. Diäten und Rei-			

	fl.	kr.	dl.
sekosten der Prüfungs-Commissäre	200	—	—
Summa ad C.	7,805	—	—

D. Strassen- und Brückenbau.

	fl.	kr.	dl.
§. 1. Administration	19,479	30	—
§. 2. Unterhaltungs-Etat:			
a. der Strassen	110,945	41	—
b. der Brücken	8,579	17	—
§. 3. Reservefond	9,399	2	—
Summa ad D.	148,403	30	—
Hiezu " " C.	7,805	—	—
" " " B.	21,254	17	2
" " " A.	96,594	48	1
Summa des Cap. III.	274,057	35	3

Cap. IV.

Landbauten.

	fl.	kr.	dl.
§. 1. Unterhaltung	46,401	—	—
§. 2. Reservefond	—	—	—
Summa des Cap. IV.	45,401	—	—

Cap. V.

Kosten des Landraths.

	fl.	kr.	dl.
§. 1. Regie	500	—	—
§. 2. Diäten und Reisekosten	1,392	—	—
Summa des Cap. V.	1,892	—	—

Cap. VI.

Verpflegung der Heimathlosen.

	fl.	kr.	dl.
	2,788	39	—
Summa des Cap. VI.	2,778	39	—

Cap. VII.

Allgemeiner Reservefond für Ausgaben auf nothwendige Zwecke.

	fl.	kr.	dl.
	169	56	3
Summa des Cap. VII.	169	56	3

Wiederholung.

	fl.	kr.	dl.
Summa des Cap. I.	104,932	—	—
" " " II.	186,861	35	1
" " " III.	274,057	35	3
" " " IV.	46,401	—	—
" " " V.	1,892	—	—
" " " VI.	2,778	39	—
" " " VII.	169	56	3
Gesammt Summe der Ausgaben auf nothwendige Zwecke	617,092	46	3

B.

Ausgaben für fakultative Zwecke.

	fl.	kr.	dl.
§. 1. Beitrag zur Existenz der polytechnischen Schule in Augsburg	6,252	30	—
§. 2. Für die übrigen			

technischen Lehranstalten und zwar:	fl.	kr.	hl.
a) für die Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Augsburg	1,300	—	—
b) für die Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Kaufbeuern	614	—	—
c) für die Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Kempten	1,062	—	—
d) für die Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Nördlingen	760	—	—
§. 3. für Herstellung der Kreis-Irrenanstalt zu Irrsee	6,000	—	—
§. 4. für Freiplätze in dem Taubstummen-Institute zu München	375	—	—
§. 5. für Unterstützung der Taubstummen-Schule in Lauingen	509	—	—
§. 6. für den Unterricht in der Seidenzucht	250	—	—
§. 7. für ein Stipendium zur Aufnahme eines Zöglings in die Landwirthschafts-Schule zu Schleißheim	150	—	—
§. 8. für Erweiterung der Blutegelzucht des Krankenhauses zu Augsburg	200	—	—
§. 9. für einen Freiplatz in der Blindenanstalt zu München	125	—	—
§. 10. Zuschuß zur Gebäranstalt in München	500	—	—
§. 11. für Unterstützung der Weinbauverbesserungs-Gesellschaft in Lindau	145	35	—
Gesammtsumma der Ausgaben für fakultative Zwecke	18,234	5	—

IV.

Bestimmung der Deckungsmittel.

Zur Deckung des hiernach sich entziffernden Bedarfs sind folgende Mittel gegeben:

A. Bei den Ausgaben auf nothwendige Zwecke:

§. 1. Einnahme-Rück-

	fl.	kr.	dl.
stände aus den Vorjahren der IV. Finanzperiode	22	32	2
§. 2. Durchlaufender Anschlag der Dienstwohnungen und Dienstgründe	2,737	—	—
§. 3. Zuschuß der Centralfonds an die Kreisfonds zur Ergenz der polytechnischen Schule in Augsburg	2,805	—	—
§. 4. Allgemeiner Netto-Aversal Zuschuß der Staatskasse einschließlich der fundations- und dotationsmäßigen Beiträge und anderer Reichnisse des Staats in Folge spezieller Rechtstitel	548,825	27	—
§. 5. Besonderer Zuschuß der Staatskasse:			
a) für die durch Art. I. der Verordnung vom 25. August 1838 den Landrichtern neu bewilligten Familiengelder von Patrimonialämtern und herrschaftlichen Commissariaten im Voranschlage zu	246	13	1
b) für die durch Art. II. dieser Verordnung bewilligten Familien-Gelder von Patrimonial-Gerichten 1. und 2. Classe im Voranschlage zu	2,354	40	—
§. 6. Besondere Netto-Aversalzuschüsse der Staatskasse:			
a. für die durch Art. III. der Verordnung vom 25. August 1838 den Landrichtern bewilligten unständigen Functions-Remunerationen	5,644	—	—
b. für das neu errichtete Landgericht Neuulm und für den Gehalt des Gerichtsarztes daselbst	1,548	12	—
c. für die Unterhaltung der in der			

	fl.	kr.	hl.
III. Finanz-Periode neuerbauten Staatsstrassen	2,945	—	—
d) für Diäten und Reisekosten der Landräthe	1,490	—	—
e) für Verpflegung der Heimathlosen	3,200	—	—
§. 7. Die Kreisumlage zu 4½ pCt. des Steuer-Prinzipals im Nettobetrage zu	45,364	42	—

deren Erhebung Wir hiemit anordnen.

	fl.	kr.	hl.
Summa ad A.	617,002	46	3

B. Bei den Ausgaben für fakultative Zwecke.

	fl.	kr.	hl.
§. 1. Einnahmen-Rückstände aus der III. Finanz-Periode u. zurück, dann aus den Vorjahren der IV. Finanz-Periode	85	21	—
§. 2. Reservefond aus dem Etat pro 18$\frac{41}{42}$ welcher in diesem Jahre unverwendet geblieben ist	2	52	—
§. 3. Die Kreisumlage zu 1⅔ pCt. der Steuer-Prinzipal-Summe im Nettobetrage von	18,143	52	—

deren Einhebung Wir hiemit bewilligen.

	fl.	kr.	hl.
Summa ad B.	18,234	5	—

V.

Auf die bei Prüfung des Voranschlages der Kreis-Ausgaben erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes, in so weit dieselben Gegenstände seines gesetzlichen Wirkungskreises betreffen, und Wir nicht bereits durch frühere Landraths-Abschiede Unsere desfallsigen Entschließungen ertheilt haben, eröffnen Wir was folgt:

1) Da bei der auf Grund der §§. 9. und 10. Tit. IV. der Verfassungs-Urkunde verfügten, dem Studienfond zu Dillingen widerrechtlich einverleibten Heinrich'schen Convertitenstiftung, die Anordnung getroffen worden ist, daß dieselbe erst mit dem Beginne der nächstkommenden V. Finanz-Periode in Vollzug gesetzt, wegen Deckung des hiedurch sich ergebenden Ausfalles bei dem genannten Studienfond aber sofort das Erforderliche vorgekehrt werden solle, so finden die von dem Landrathe desfalls zunächst für das Etatsjahr 1842/43 geäußerten Besorgnisse von selbst ihre Beseitigung.

2) Zum Zwecke einer entsprechenden Regelung der Verhältnisse der lateinischen

Schule zu Oettingen sind die erforderlichen Einleitungen bereits getroffen worden.

3) Dem Antrage des Landrathes, daß für Beiträge zu Schulhausbauten, so wie für die Ergänzung des Congrual-Gehaltes der Schullehrer eine Summe von 5,360 fl. für 1841/42, und eine weitere Summe von 4,758 fl. 30 kr. für 1842/43 aus den bei den Kreisfonds für nothwendige Zwecke bestehenden Erübrigungen der Vorjahre entnommen werden dürfe, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

4) Die Bildung einer wohlgesicherten und auf nachhaltige Grundlagen gestützten Unterstützungs-Anstalt für die Wittwen- und Waisen des Lehrerstandes unterliegt bereits der Verhandlung. Die Bewilligung eines Zuschusses aus Centralfonds für den in dem Schwäbisch-Neuburg'schen Kreise zur Zeit bestehenden Privatunterstützungs-Verein findet daher um so weniger statt, als das Finanzgesetz der laufenden Finanz-Periode dafür keine Mittel zur Verfügung stellt.

5) Wir bewilligen, daß die pro 1841/42 für einen Freiplatz in der v. Kurz'schen Anstalt zu München bestimmt gewesene, jedoch seither unverwendet gebliebene Summe von 100 fl. nunmehr für das Etatsjahr 1842/43 der Augen-Heilanstalt des Hofrathes Dr. Reisinger in dem Krankenhause zu Augsburg, dem Wunsche des Landrathes gemäß, zugewendet werde.

6) Die von dem Landrathe gegen die Bestreitung der Ausgaben für die technischen Lehr-Anstalten, so wie für die Kreis-Irren-Anstalt aus Fakultativfonds, vorgetragenen Bedenken, vermögen Wir als gegründet nicht anzuerkennen, nachdem das Ausscheidungsgesetz vom 17. November 1837 die Centralfonds überall nicht mit der Verbindlichkeit zur Uebernahme des Gesammt-Aufwandes für die dort aufgezählten nothwendigen Kreislasten beschwert, sondern lediglich den Kreisfonds die bis dahin schon aus den Centralfonds für solche Lasten bestrittenen Ausgaben in der durch das Finanz-Gesetz der IV. Finanz-Periode festgesetzten Größe als Zuschüsse zugewiesen hat, wie denn auch bezüglich der Mittel zur Begründung der Gewerbsschulen bereits durch Unsere Verordnung vom 16. Februar 1833 Art IV. erschöpfende Bestimmung getroffen worden, und daß für den Schwäbisch-Neuburgischen Kreis eine eigene Irrenanstalt mit großem Kostenaufwande errichtet wird, keineswegs Folge eines gesetzlichen Anspruches, sondern einzig und allein der desfallsigen beharrlichen Wünsche des Landrathes und seines entschiedenen Widerspruches gegen jede Vereinigung mit andern Kreisen ist.

7) Es ist Uns genehm, daß nach dem Wunsche des Landrathes vorerst nur zur theilweisen Vollendung des für die Kreis-

Irren-Anstalt zu Irrsee bestimmten Gebäu. des und zu dessen Eröffnung für die Aufnahme von Irren geschritten werde, und sehen zu diesem Behufe der ungesäumten Erstattung wohlbemessener und bestimmter Anträge Unserer Kreis-Regierung entgegen.

VI.

Voranschläge der Strassen-Neubauten.

Die von dem Landrathe geprüften und ohne Erinnerung befundenen Voranschläge sind nach den gegebenen Etats- und Competenz-Vorschriften zu vollziehen.

VII.

Wünsche und Anträge.

In Berücksichtigung der von dem Landrathe in seinem besonderen Protokolle gestellten Bitte genehmigen Wir, auf so lange Wir nicht anders verfügen, daß an jene Landgemeinden, welche eigene Waldungen nicht besitzen, das zum Baue und zur Unterhaltung ihrer Wege, Stege und Brücken erforderliche Holz nebst den Faschinen, um die jedesmalige volle Forsttaxe aus den Staatswaldungen unter der Voraussetzung abgelassen werde, daß die forstwirthschaftlichen Verhältnisse, dann die auf den betreffenden Staatswaldungen ruhenden Berechtigungen und zugewiesenen besonderen Leistungen solches gestatten.

Indem Wir dem Landrathe von Schwaben und Neuburg gegenwärtigen Abschied ertheilen, geben Wir demselben über die in seinen Verhandlungen bethätigten Gesinnungen Unser Wohlgefallen zu erkennen, und erwiedern die Uns dargebrachten Aeußerungen treuer Anhänglichkeit an Uns und an Unser Königliches Haus mit der erneuerten Versicherung Unserer Königlichen Huld und Gnade.

München am 22. Oktober 1842.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Frhr. v. Gumppenberg. Graf v. Seinsheim.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs
der expedirende geheime Secretär:
P. Hezamer.

Königlich Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigung.

Der zu Hammelburg im vorigen Jahre verlebte Jakob Rienecker, hat laut Testament vom 28. Jänner, und Testaments-Nachtrag vom 16. Februar v. Js. den Lokalarmenfond der Stadt Hammelburg unter folgenden näheren Bestimmungen zu seinem Haupterben eingesetzt:

1. Das dem Lokalarmenfonde zufallende Vermögen soll unter dem Namen „Jakob Rienecker'sche Armenstiftung" besonders verwaltet werden.
2. Von den Stiftungsrenten sollen jährlich an den Stadtpfarrer 100 fl. zur Vertheilung unter die Hausarmen abgegeben, sodann
3. für arme Knaben zur Erlernung von Handwerken jährlich 100 fl. verwendet werden, und der Armenpflegschafts-Rath hiebei über die Würdigkeit entscheiden.
4. Jährlich sind 6 der ärmsten und würdigsten Kinder, welche zum erstenmale zur heil. Communion gehen, neu zu kleiden.
5. Der Ueberschuß an Zinsen soll der Stadtarmenkasse zufliessen, und nach pflichtmäßiger Erwägung des Armenpflegschaftsrathes zunächst an die armen Anverwandten des Stifters vertheilt werden, wobei jedoch andere bedürftigere und würdigere Arme von der Theilnahme nicht ausgeschlossen sind.

Nach Abzug aller Passiven und Legate beträgt die Nachlaßmasse 11,945 fl. 45 kr., aus deren Renten selbst bei dem dermaligen niedern Zinsfuße die stiftungsgemäßen Leistungen ohne Abzug und Unterbrechung erfüllt werden können.

Neben dieser zu Gunsten des Lokalarmenfonds von Hammelburg verfügten Erbeinsetzung hat der Erblasser noch ein besonderes Legat von 3000 fl. zur Begründung einer lateinischen Schule in Hammelburg bestimmt, unter der Auflage, daß als Lehrer an dieser Anstalt ein Geistlicher aufgestellt werde, welcher den Stifter beim hl. Meßopfer einzuschließen habe.

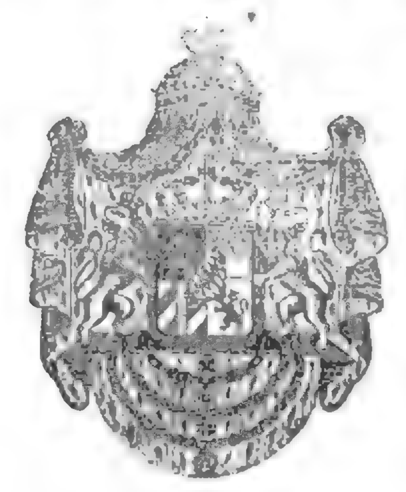
Zum Unterhalte dieses Lehrers sollen dann noch aus der vorbezeichneten Armenstiftung jährlich 50 fl. in so lange beigeschossen werden, bis dieser Beitrag durch neue Stiftungen für denselben Zweck überflüßig wird.

So lange aber die lateinische Schule nicht ins Leben gerufen seyn wird, haben die Zinsen des für dieselbe ausgesetzten Stiftungs-Capitals dem Armenfonde zu Hammelburg zu verbleiben.

Seine Majestät der König haben diesen von dem wohlthätigen Sinne des Erblassers zeugenden Stiftungen die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen, und zugleich allergnädigst zu befehlen geruht, daß selbe mit dem Ausdrucke des Allerhöchsten Wohlgefallens durch das Regierungs-Blatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden sollen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich   Bayern.

Nro. 49.

München, Samstag den 19. November 1842.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die inländische Briefporto-Taxe betreff.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns allergnädigst bewogen gefunden, versuchsweise mit theilweiser Abänderung der königlichen allerhöchsten Verordnung vom 3. November 1810 (Regierungsblatt 1810. Stück LXV. S. 1201 bis 1206) in Beziehung auf die inländische Briefporto-Taxe, wodurch die Briefversendung in Unserem Königreiche erleichtert wird, Folgendes zu verfügen:

I.

Der höchste Briefportosatz für den inneren Correspondenz-Verkehr wird, vom 1. Januar 1843 angefangen, auf zwölf Kreuzer für den einfachen Brief in der Art bestimmt, daß alle höheren Portosätze auf diesen Betrag zurückgestellt werden, während alle niedrigeren Taxsätze unverändert bleiben.

In Bezug auf den Briefverkehr im Inlande bestehen sonach nur mehr sechs Portosätze, welche nach Maaßgabe der Distanzen in gerader Linie sich normiren, und zwar bei einer Entfernung

bis 6 Meilen zu 3 Kreuzer
von 6 — 12 Meilen „ 4 Kreuzer
„ 12 — 18 Meilen „ 6 Kreuzer
„ 18 — 24 Meilen „ 8 Kreuzer
„ 24 — 30 Meilen „ 10 Kreuzer
von und über 30 Meilen „ 12 Kreuzer.

II.

Den somit auf die Hälfte ermäßigten höchsten Portosatz wollen Wir aus landesväterlichen Rücksichten auch für die Correspondenz nach und aus der Pfalz, um deren Verkehr mit den übrigen Theilen Unseres Königreiches zu erleichtern, ohne fernere Aufrechnung eines besonderen Transitzuschlages anwenden lassen, so daß vom äußersten Punkte der Pfalz bis zu

den entferntesten Grenzen der diesseitigen Kreise der einfache Brief künftig mehr nicht als 12 kr. kosten soll.

Auch hat vom gleichen Zeitpunkte an der bisherige besondere Tarif für den Briefverkehr der Postanstalten der Pfalz unter sich eine den allgemeinen Taxgrundsätzen und den dortigen Verhältnissen entsprechende neue Regulirung zu erhalten.

III.

Alle übrigen in Ansehung der Correspondenzbehandlung gegebenen Bestimmungen bleiben vor der Hand, und in so lange als Wir nicht anders verfügen, unverändert.

IV.

Desgleichen bleiben unverändert alle internen Taxen für die aus Bayern nach dem Auslande abgehende und für die aus dem Auslande nach Bayern einlangende Correspondenz, und ist die zeitgemäße Regulirung dieser Taxverhältnisse den mit den auswärtigen Postanstalten, nach Maaßgabe Unserer allerhöchsten Genehmigung, zu treffenden besonderen Uebereinkommen vorbehalten.

Unser Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern ist mit dem Vollzuge dieser Unserer Allerhöchsten Entschlie-

ung beauftragt, welche durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden soll.

München den 13. November 1842.

Ludwig

Freiherr von Gise.

Auf
Königlich Allerhöchsten Befehl,
der königliche wirkliche Rath
von Steinsdorf.

Bekanntmachung,

authentische Interpretation der Staatsverträge über Heimathlose und Vaganten betreffend.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem mit der großherzoglich hessischen Regierung eine Uebereinkunft zur Erläuterung und Ergänzung des im October 1817 wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen abgeschlossenen Staatsvertrages getroffen worden, so wird die hierüber mit Königlicher Allerhöchster Ermächtigung ausgefertigte Ministerial-Erklärung, nachdem solche gegen eine gleichlautende großherzoglich hessische Ministerial-Erklärung ausgewechselt worden, hiemit zur allgemeinen Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht.

München den 8. November 1842.

Auf Seiner Majestät des Königs
Allerhöchsten Befehl.

Frhr. von Gise.

Durch den Minister
der geheime Secretär:
Statt dessen:
der königl. Rath,
von Steinsdorf.

Ministerial-Erklärung,

die Erläuterung und Ergänzung der mit der großherzoglich hessischen Regierung wegen wechselseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen bestehenden Convention vom Jahre 1817 betreffend.

Zur Beseitigung derjenigen Zweifel und Mißverständnisse, welche sich seither über die Bestimmungen des §. 2. a. und c. der zwischen der Königlich Bayerischen und der Großherzoglich Hessischen Regierung seit dem Monate October 1817 in Wirksamkeit bestehenden Convention wegen wechselseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen, namentlich:

a. in Beziehung auf die Beantwortung der Frage: — ob und in wie weit die in der Staats-Angehörigkeit selbstständiger Individuen eingetretenen Veränderungen auf die Staats-Angehörigkeit der unselbstständigen Kinder derselben von Einfluß seyen? sowie

b. über die Beschaffenheit des §. 2. c. der Convention erwähnten zehnjährigen Aufenthaltes

ergeben haben, sind die gedachten Regierungen, ohne hierdurch an dem, in der Convention ausgesprochenen Principe etwas ändern zu wollen, daß die Unterthanenschaft eines Individuums jedesmal nach der eigenen inneren Gesetzgebung des betreffenden Staates zu beurtheilen sey, dahin übereingekommen, hinkünftig und bis auf Weiteres nachstehende Grundsätze gegenseitig zur Anwendung gelangen zu lassen, und zwar:

zu a.

1tens, daß unselbstständige Kinder schon durch die Handlungen ihrer Aeltern an und für sich und ohne daß es einer eigenen Thätigkeit oder eines besonders begründeten Rechtes der Kinder bedürfte, derjenigen Staatsangehörigkeit theilhaftig werden, welche die Aeltern während der Unselbstständigkeit ihrer Kinder erwerben,

ingleichen

2tens, daß dagegen einen solchen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit unselbstständiger ehelicher Kinder diejenigen Veränderungen nicht äußern können, welche sich nach dem Tode des Vaters derselben in der Staatsangehörigkeit ihrer ehelichen Mutter ereignen, indem vielmehr über die Staatsangehörigkeit ehelicher unselbstständiger Kinder lediglich die Condition ihres Vaters entscheidet, und Veränderungen in deren Staatsangehörigkeit nur mit Zustimmung ihrer vormundschaftlichen Behörde eintreten können.

3tens. Als unselbstständig sind jene Kinder anzusehen, welche das 25te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt, oder nicht schon früher für sich selbst ein eigenes Heimathsrecht erworben haben.

Nächstdem soll

zu b.

die Verbindlichkeit eines der contrahirenden Staaten zur Uebernahme eines Individuums, welches der andere Staat, weil es ihm aus irgend einem Grunde lästig geworden, auszuweisen beabsichtigt, in den Fällen des §. 2. c. der Convention eintreten:

1tens, wenn der Auszuweisende sich in dem Staate, in welchen er ausgewie-

sen werden soll, verheirathet und außerdem zugleich eine eigene Wirthschaft geführt hat, wobei zur näheren Bestimmung des Begriffes von Wirthschaft anzunehmen ist, daß solche auch dann schon eintrete, wenn selbst nur einer der Eheleute sich auf eine andere Art, als im herrschaftlichen Gesindedienste, Beköstigung verschafft hat;

oder

2tens, wenn Jemand sich zwar nicht in dem Staate, der ihn übernehmen soll, verheirathet, jedoch darin sich zehn Jahre hindurch ohne Unterbrechung aufgehalten hat, wobei es dann auf Constituirung eines Domizils, Verheirathung und sonstige Rechts-Verhältnisse nicht weiter ankommen soll.

Endlich sind die genannten Regierungen zugleich annoch dahin übereingekommen:

Können die respectiven Behörden über die Verpflichtung des Staates, dem die Uebernahme angesonnen wird, der in der Convention und vorstehend aufgestellten Kennzeichen der Verpflichtung ungeachtet, bei der darüber stattfindenden Correspondenz sich nicht vereinigen, und ist die dießfällige Differenz derselben auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen; so wollen beide Theile den Streitfall zur compromissarischen Entscheidung eines solchen dritten deutschen Bundes-Staates stellen, welcher sich mit beiden contrahirenden Theilen wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen in denselben Vertrags-Verhältnissen befindet.

Die Wahl der zur Uebernahme des Compromisses zu ersuchenden Bundesregierung bleibt demjenigen der contrahirenden Theile überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der andern Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen deren Inhalt von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

Vorstehende Erklärung soll gegen eine gleich-

lautende großherzoglich hessische Ministerial-Erklärung ausgewechselt, und sodann unverzüglich zur allgemeinen Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht werden.

München den 30. September 1842.

Königlich Bayerisches
Ministerium des Königlichen Hauses
und des Aeußern.

Frhr. v. Gise.

Bekanntmachung,

die Erhebung einer Uebergangsabgabe von dem aus andern Vereinsländern übergehenden Branntwein im Großherzogthume Hessen betreffend.

Königliches Finanz-Ministerium.

Nachdem durch die Einführung der Maischbüttensteuer bei der Fabrikation des Branntweins im Großherzogthume Hessen eine Modifikation der im §. 2. der Königlich Allerhöchsten Verordnung vom 16. Dezember verflossenen Jahres, den Vollzug der Artikel 2. und 3. des Vertrages über die Fortdauer des Zoll- und

Handels-Vereins vom 8. Mai 1841 betreffend, (Regierungsblatt No. 51. vom 22. Dezember 1841) veröffentlichten Bestimmungen in der Art eingetreten ist, daß nunmehr auch in dem genannten Vereins-Staate von dem aus den übrigen Ländern des Zollvereins dahin übergehenden Branntwein eine Uebergangssteuer erhoben wird, welche für die Großherzoglich hessische Ohm Branntwein von der Normalstärke zu 50° nach dem Alkoholometer von Tralles 6 fl. 8 kr. beträgt und in Ansehung des unter oder über 50 Grade starken Branntweins nach Verhältniß festgesetzt und bekannt gemacht werden soll; so wird diese Anordnung der Großherzoglich hessischen Regierung unter Bezugnahme auf obige Königlich Allerhöchste Verordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 13. November 1842.

Auf Seiner Majestät des Königs
Allerhöchsten Befehl:

Graf von Seinsheim.

Durch den Minister:
der General-Secretär
Ministerialrath
Gietl.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 14. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Assessor bei dem königlichen Landgerichte Reichenhall, Wilhelm Freiherr von Pechmann, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen in die Zahl Allerhöchstihrer Kammerjunker aufzunehmen;

unterm 8. November l. Js. zu der bei dem Appellationsgerichte von Mittelfranken erledigten Rathstelle den Assessor des nämlichen Gerichts, Friedrich Eder, zu befördern, und die hierdurch bei dem Appellationsgerichte von Mittelfranken offen gewordene Assessorstelle, dem Actuar des Landgerichts Wemding, Franz Anton Nußer;

unterm 11. November l. Js. die erledigte Advokatenstelle in Landau, dem Ergänzungs-Richter an dem Friedensgerichte in Frankenthal, Friedrich Victor Kessel, dann

unterm 12. November l. Js. die bei dem Landgerichte Oberdorf, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, erledigte II. Assessorstelle dem geprüften Rechtspractikanten, Johann Schuller, aus Landshut, zu verleihen;

unterm 13. November l. Js. die durch die Beförderung des Regierungsrathes Marx zum Oberrechnungsrathe in Erledigung gekommene Rathstelle bei der königlichen Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, dem geheimen Secretär im königlichen Finanz-Ministerium, Max Wolf, in provisorischer Eigenschaft, zu übertragen;

unterm gleichen Tage den Assessor bei der königlichen Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, Georg Scheibenpflug, zum geheimen Secretär im königlichen Finanzministerium, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, dann

die bei der königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, erledigte Rechnungs-Commissärstelle dem Raths-Accessisten bei dieser Finanzkammer, Wilhelm Quante, in provisorischer Eigenschaft, und

unterm 15. November l. Js. die durch das Ableben des Forstraths Schmitt in Erledigung gekommene Regierungs- und Forstrathsstelle bei der königlichen Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, dem Forstmeister zu Sailauf, im Spessart, Joseph Nikolaus Mantel, in provisorischer Eigenschaft, zu verleihen.

Pfarreien = Verleihungen.

Seine Majestät der König haben nachstehende katholische Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 12. November l. Js. die Pfarrei Altheim, Landcommissariats Zweybrücken, in der Pfalz, dem gegenwärtigen Pfarrer zu Wiesbach, Landcommissariats Homburg, Priester Jakob Strasser;

unterm 13. November l. Js. die Pfarrei Westernach, Langerichts Mindelheim, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem bisherigen Pfarrer in Ottmarshausen, Landgerichts Schwabmünchen, Priester Jakob Hauser;

unterm 14. November l. Js. die Pfarrei Wolfstein, Landcommissariats Cusel, dem bisherigen Administrator derselben, Priester Joseph Anton Ruepp;

die Pfarrei Mörzheim, Landcommissariats Landau, dem bisherigen Administrator derselben, Priester Johannes Jörg;

die Pfarrei Rockenhausen, Landcommissariats Kirchheimbolanden, dem dermaligen Administrator derselben, Priester Johann Nick, und

die Pfarrei Oberndorf, letztgenannten Landcommissariats, sämmtliche in der Pfalz, dem bisherigen Administrator derselben, Priester Friedrich Ries, dann

unterm 10. November l. Js. die Stadt-Pfarr-Predigerstelle bei St. Martin in Landshut, dem bisherigen Cooperator an derselben Stadtpfarrkirche, Priester Franz Xaver Stiller.

Königlich Allerhöchste Bestätigung der Wahl eines Prorectors an der k. Universität Erlangen.

Seine Majestät der König haben unterm 12. November l. Js. der auf den ordentlichen Professor der Theologie, Kirchenrath Dr. Johann Georg Veit Engelhardt, gefallenen Wahl zum Prorector an der königlichen Universität Erlangen, für das Jahr 1842/43, die Allerhöchste Bestätigung zu ertheilen geruht.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 50.

München, Freitag den 25. November 1842.

Inhalt:

Bekanntmachung,

unerhoben gebliebene Capitalien betr.

Von der gemäß der XI. Verloosung, zur Heimzahlung oder Umwandlung bestimmten vier prozentigen Staatsschuld (Bekanntmachungen vom 15. und 24 Januar 1840, Regierungsblatt Seite 33. und 105.) sind nachstehende Obligationen noch nicht zur Einlösung angemeldet worden:

Serie	Commissions-Cataster-Nr.	Betrag
LVII	11,218	100 fl.
CLXVII	33,285	500 „
„	33,347	500 „
CLXXXV	36,830	500 „
CCXIII	42,552	500 „
CCLX	51,932	100 „
„	51,935	100 „
CCLXXXII	56,280	100 „
CCXCIII	58,455	100 „
„	58,547	100 „
CCIC	59,643	100 „

Die Besitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weitern Verzug zur Einlösung derselben bei den treffenden Spezial-Schuldentilgungs-Cassen sich zu melden, außerdessen ihre Forderungen nach §. 13. des Gesetzes vom 11. Sept. 1825 (Ges. Bl. S. 202.) nach Ablauf von sechs Monaten zu Gunsten der königlichen Staats-Schuldentilgungs-Anstalt erloschen seyn werden.

München am 18. November 1842.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Weigand. Ministerialrath.

Pehl, Secretär.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 17. November l. Js. den Unterlieutenant im königlichen Chevaulegers-Regimente Herzog von Leuchtenberg, Maximilian von Madroux, auf allerunterthänigstes Ansuchen in die Zahl Allerhöchst Ihrer Kammerjunker aufzunehmen;

unterm 16. November l. Js. die erledigte zweite Assessorstelle bei dem Landgerichte Hollfeld, in Oberfranken, dem Appellationsgerichts-Accessisten Julius Zink, aus Nürnberg, und

unterm 17. November l. Js. die Zahlmeisterstelle bei der Kreiskasse der Oberpfalz und von Regensburg, dem Offizianten bei dieser Casse Joseph Plenninger, und die dadurch erledigte Offizianten stelle dem Functionär im Ministerium des Innern, Joseph von Leistner, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Pfarreien-Verleihungen und Präsentations-Bestätigung.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 17. November l. Js. die katholische Pfarrei Heimbuchenthal, Langerichts Rothenbuch, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, dem bisherigen Pfarrer zu Untereßfeld, Landgerichts Königshofen, Priester Joachim Siegel, zu übertragen;

unterm gleichen Tage dem von den beiden Pfarrern, Priester Martin Müller, von Obergermaringen, Landgerichts Kaufbeuern, und Priester Narziß Müller, von Schlingen, desselben Landgerichts, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, beabsichteten Pfründetausch die landesherrliche Genehmigung zu

ertheilen, sofort dem Pfarrer, Priester Martin Müller, die Pfarrei Schlingen, und dem Pfarrer, Priester Narziß Müller, die Pfarrei Obergermaringen zu verleihen;

unterm 7. November l. Js., dem Pfarramtscandidaten Priester Joseph Mayr, zur Zeit exponirten Caplan in Riedlingen, Landgerichts Donauwörth, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, die Pfarrei Erlingshofen, desselben Landgerichts, zu übertragen,

und der von dem Herrn Fürsten Friedrich von Oettingen-Wallerstein für denselben Priester ausgestellten Präsentation auf die katholische Pfarrei Münster, besagten Landgerichts und Regierungs-Bezirkes, die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich, vermöge allerhöchster Entschließung vom 14. November l. Js., allergnädigst bewogen gefunden, dem Zollverwalter, Martin Beck, in Rosenheim, die Ehrenmünze des königlich bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 11. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem königlichen Kämmerer, quiescirten Hofmarschall weiland Ihrer Majestät der Königin Wittwe von Bayern, und Hoftheater-Intendanten, Eduard Grafen von Yrsch, die allerhöchste Erlaubniß zur Annahme und Tragung des demselben von des Königs von Sachsen Majestät verliehenen Großkreuzes des königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, und

unterm 16. November l. Js. die allerhöchste Erlaubniß zur Annahme und Tragung des demselben von des Königs von Preußen Majestät verliehenen rothen Adlerordens II. Classe mit dem Sterne in Brillanten,

sodann unterm gleichen Tage dem königl. Legationsrathe und Vorstande des königlichen Haus- und Staats-Archives, von Coulon, so wie dem wirklichen Rathe und geheimen Chiffreur im königlichen Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, von Steinsdorf, die allerhöchste Erlaubniß zu ertheilen, das ihnen von des Königs von Griechenland Majestät verliehene goldene Ritterkreuz des Erlöser-Ordens annehmen und tragen zu dürfen.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben unterm 12. November l. Js. den dermaligen Rentbeamten, Andreas Forster, zu Pfaffenhofen, von der Stelle eines Majors und Commandanten des Landwehr-Bataillons Wolfstein zu entbinden, und

dieselbe dem Handelsmann, Joseph Aufschläger, zu Freiung, zu verleihen, ferner

unterm 13. November l. Js. zu der in dem Landwehr-Bataillon der Stadt Lohr erledigten Major- und Commandanten-Stelle, den Schützenhauptmann in demselben, Alois Grimm, zu befördern geruht.

K. Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigung.

Der königliche Universitäts-Professor, Dr. Harleß, in Erlangen, hat als Vertrags-Miterbe des unlängst verstorbenen Professors Dr. Heinrich August Rothe daselbst, zu wohlthätigen Zwecken eine Schenkung von 1000 fl. gemacht, und zwar:

1) als Zuschuß zur Begründung der Ottostiftung in Erlangen, für Erziehung armer Knaben 600 fl.;
2) zur bessern Fundirung der Armentöchter-Anstalt daselbst 200 fl.;
3) zur besseren Dotirung der Privatanstalt für arme Wöchnerinnen 200 fl.

Seine Majestät der König haben von dieser, den wohlthätigen Sinn des Gebers bezeugenden Schenkung Allergnädigst Kenntniß zu nehmen, und zugleich zu befehlen geruht, daß selbe mit dem Ausdrucke des Allerhöchsten Wohlgefallens durch das Regierungsblatt veröffentlicht werde.

Großjährigkeits-Erklärung.

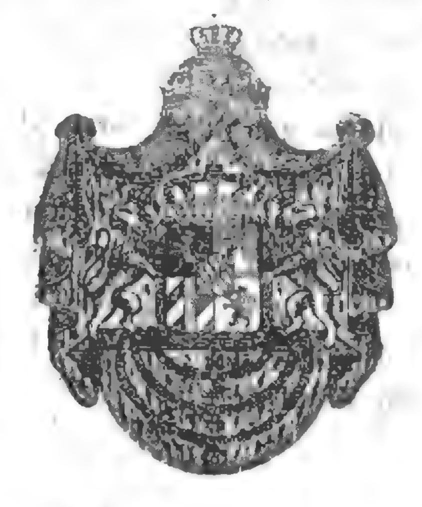
Seine Majestät der König haben Sich unterm 14. November l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die Gastwirthstochter, Sophia Havard, in München, auf allerunterthänigstes Ansuchen für großjährig zu erklären.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich durch allerhöchste Entschließung vom 5. Novemb. l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem bürgerlichen Uhrmacher, Joseph Minutti, dahier, den Titel eines Hofuhrmachers zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 51.

München, Montag den 5. Dezember 1842.

Inhalt:

Plenar-Beschluß des Ober-Appellations-Gerichts des Königreichs.

„Die allerhöchste Verordnung vom 8. Fe-„bruar 1811 — die Caduzität der öde „liegenden Gewerbsgerechtigkeiten be-„treffend — ist durch das Gesetz vom „11. September 1825 — die Grund-„bestimmungen für das Gewerbswe-„sen betreffend, aufgehoben.“

In Folge der — durch das Gesetz vom 11. September 1825, die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend, Art. 10. Abs. 3. (Gesetzbl. von 1825. St. 14. S. 127—142) begründeten — Zuständigkeit der Civilgerichte in Beziehung

auf reale Gewerbe, mußte wiederholt über die Frage oberstrichterlich entschieden werden:

ob die allerhöchste Verordnung vom 8. Februar 1811 — die Caduzität der öde liegenden Gewerbsgerechtigkeiten betreffend (Regg.-Bl. von 1811. St. 12. S. 233 — 235) durch das Gesetz vom 11. September 1825 — die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreff., aufgehoben sey?

Der oberste Gerichtshof hat nun in einer Plenar-Versammlung diese Frage bejahend entschieden aus folgenden

Motiven:

1) Die Verordnung vom 8. Februar 1811 war nach Veranlassung und Zweck nur eine Erläuterung und Ergänzung des königlichen Mandates vom 1. Dezember 1804 — die Handwerks-Befugnisse betreffend (Bayer. Reggs.-Bl. von 1805. S. 43 — 49), und es war daher auch in den Bestimmungen jener Verordnung nur den Grundsätzen eine weitere Folge gegeben worden, welche dieses Mandat bereits in seinen Bestimmungen über das Gewerbswesen, und zwar insbesondere über reale Gewerbe, geltend gemacht hatte.

2) Dieses Mandat war nämlich bei der Feststellung der künftigen Verhältnisse der realen Gewerbe von dem Grundsatze ausgegangen, daß künftig kein Gewerbe mehr real gemacht werden solle, und daß auch die schon bestehenden realen Gewerbe, da sie diese Eigenschaft nur im Widerstreite mit der, schon durch die früheren gesetzlichen Bestimmungen den Gewerben gegebenen Verfassung erlangt hätten, auf ihren ersten Zustand der Unveräußerlichkeit zurück zu führen seyen.

3) Von diesem Grundsatze geleitet, gestattete das Mandat vom 1. Dezember 1804 fortan nicht mehr, daß über reale Gewerbe eben so wie über jedes andere Privateigenthum nach Maaßgabe der bürgerlichen Gesetze verfügt werde, sondern es ließ nur noch in einem sehr beschränkten Maaße eine Veräußerung und Vererbung der realen Gewerbe zu, und machte überdieß in allen Fällen, wo sie dieselbe noch zuließ, deren Gültigkeit von einer vorgängigen Cognition und Einwilligung oder Prosequirungslizenz der kompetenten Polizeibehörde abhängig.

Hiebei hatte denn

4) das Mandat vom 1. Dezember 1804 im §. 8. unter andern auch bestimmt, daß öde liegende Gewerbsgerechtigkeiten nicht mehr für Geld als Realitäten verkauft werden dürften.

Diese Bestimmung gab nun, da sich über deren Sinn Zweifel erhoben hatten, die Veranlassung zu der Verordnung vom 8. Februar 1811, welche zunächst zur Erläuterung festsetzte, daß als öde liegende Gewerbsrechte diejenigen betrachtet werden sollten, welche fünf Jahre hindurch freiwillig nicht mehr ausgeübt worden seyen, mit dieser Erläuterung aber zugleich die weitere Bestimmung verband, daß das Gewerbsrecht auch schon nach Verfluß von zwei Jahren erlöschen sollte, wenn zwei Jahre hindurch die Entrichtung der Gewerbsabgaben unterlassen worden war.

5) In Folge dieser Verfügungen der Verordnung vom 8. Februar 1811 waren also nunmehr die realen Gewerbe auch in so ferne nicht mehr wie jedes andere Privateigenthum nach Maaßgabe der bürgerlichen Gesetze zu beurtheilen, als es sich von deren Verödung oder Erlöschung wegen Nichtausübung oder wegen sonstiger Unterlassungen handelte.

6) Dagegen sind nun durch das Gesetz vom 11. September 1825 die realen Gewerbe wieder ganz in dem, der Natur der Sache entsprechenden Umfange unter den Titel und die Aegide des Privateigenthums gestellt worden.

Dieses Gesetz hat nämlich bei realen Gewerben das Realrecht des Gewerbes von der Befugniß des zeitlichen Inhabers zur selbstständigen Ausübung des Gewerbes unterschieden.

Zur selbstständigen Ausübung des Gewerbes ist auch nach diesem Gesetze Art. 4. Abs. 1. und 3. der Inhaber oder rechtmäßige Erwerber eines realen Gewerbes nur dann befugt, wenn er hiezu von der competenten Polizeibehörde eine besondere Concession erlangt hat, diese Concession ist auch nach Art. 3. stets nur persönlich und unveräußerlich, und auch den Bestimmungen des Art. 6. über Erlöschung und Einstellung der Concession unterworfen.

Bezüglich des Realrechtes des Gewerbes aber hat das Gesetz vom 11. September 1825 im Art. 4. Abs. 1. und 2. festgesetzt, daß auf die Verfügungen über dasselbe der für die Gewerbe aufgestellte Grundsatz der Nothwendigkeit einer polizeilichen Concession und der Persönlichkeit und Unveräußerlichkeit derselben keinen Einfluß mehr haben solle, vielmehr über das Realrecht des Gewerbes wieder wie über jedes andere Privateigenthum nach Maaßgabe der bürgerlichen Gesetze verfügt werden könne.

In Uebereinstimmung mit dieser Verfügung hat denn auch das Gesetz zugleich im Art. 10. Abs. 3. wieder alle das Realrecht des Gewerbes betreffenden Streitigkeiten zur Entscheidung an den ordentlichen Civilrichter hingewiesen.

7) Nach dem Gesetze vom 11. September 1825 ist also im Gegensatze zu dem Mandate vom 1. Dezember 1804 bei realen Gewerben das Realrecht des Gewerbes wieder als ein von den Bestimmungen über Gewerbsconcessionen ganz unabhängiges Vermögensrecht anerkannt, und die Dispositionsbefugniß über dasselbe wieder lediglich nach den bürgerlichen Gesetzen zu bemessen. Es können daher auch über die Erlöschung oder Verödung des Realrechts des Gewerbes die Bestimmungen der Verordnung vom 8. Februar 1811 nicht mehr entscheiden, da dieselben nur für die Gewerbsrechte, wozu die Concession des Staates erfordert wird, gegeben waren, und in diese Cathegorie das Realrecht des Gewerbes nur in Folge des Mandates vom 1. Dezember 1804 gehört hatte.

Ueberdieß hat aber auch

8) das Gesetz vom 11. September 1825 selbst über die Erlöschung der Concession im Art. 6. neue und umfassende Bestimmungen gegeben, und hiebei die in der Verordnung vom 8 Februar 1811 festgesetzten Erlöschungsgründe nur zum Theile wieder, und zwar nur als wirksam in Beziehung auf die Concession, sanctionirt.

Es mußte daher diese Verordnung, als eine den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. September 1825 entgegenstehende, nach Art. 12. dieses Gesetzes als aufgehoben betrachtet werden.

München, den 26. October 1842.

Oberappellationsgericht des Königreichs Bayern.

Wegen Verhinderung des königl. Präsidenten.

v. Gerngroß,
Director.

Sighart, Secretär.

Bekanntmachung,

das Freiherrlich von Frankenstein'sche Fideicommiß betr.

Fideicommiß-Urkunde.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern
beurkundet
das königliche Appellations-Gericht
von Mittelfranken,
daß auf Ansuchen des k. k. österreichischen

Kämmerers und bayer. St. Georgen-Ordens-Ritters, Freiherrn Carl von Frankenstein zu Ullstadt, in Gemäßheit der

§§. 19. 22. und 30., Beilage VII. der Verf.-Urk., dann

§. 29. der Verordn. v. 22. Dez. 1818. nicht nur die Immatriculation des ihm angestammten Familien-Fideicommisses vorgenommen, sondern auch die von ihm gestiftete Fideicommiß-Mehrung auf vorgängige Instruction und Vernehmung der Betheiligten, als den gesetzlichen Bedingnissen entsprechend, mit Vorbehalt des Pflichttheils seiner Notherben, bestätiget und in die Fideicommiß-Matrikel des dießseitigen Gerichtshofes eingetragen worden ist, wie folgt:

I. Allgemeine Notizen:

Die Familie der Freiherren von Frankenstein, früher zum unmittelbaren deutschen Reichsadel gehörig, und in zwei Linien, die Ockstadter und Ullstadter getheilt, welche bereits im Laufe des vorigen Jahrhunderts durch Heirath vereint wurden, hatte seit den ältesten Zeiten ihre Güter als angestammtes Fideicommiß besessen.

Um dessen Fortbestand, so weit die dazu gehörigen Vermögenstheile im Königreich Bayern liegen, auch für die Zukunft zu sichern, hat der dermalige Inhaber des Fideicommisses, der k. k. Kämmerer und k. bayerische St. Georgen-Ordens-Ritter Freiherr Karl von Frankenstein, in Gemäßheit der k. bayer. Verfassungsurkunde

Beilage IV. §. 9. und

Beilage VII. §. 104.

den Familienvertrag vom 28. September 1769 mit einer die §§. 2. 3. u. 13. desselben abändernden Zusatzacte vom 9. April 1833 zur allerhöchsten Bestätigung und öffentlichen Bekanntmachung in Vorlage gebracht, welche auch durch Ausschreiben des k. Ministeriums des Innern und der Justiz vom 22. April 1836

Regierungsblatt 1836. S. 442 — 486.

erfolgt ist.

Die in diesem Haupt- und Nebenvertrage getroffenen Bestimmungen sind im Wesentlichen:

1. auf Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Freiherrlich von Frankenstein'schen Stammvermögens,
2. auf Einführung der agnatisch-linealischen Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt im Mannsstamme,
3. auf die Art und Weise der Abfindung der nachgebornen Söhne, Ausstattung der Töchter und Versorgung der Wittwen,
4. auf Errichtung einer Familienfideicommiß-Cassa zur Tilgung der Schulden und Bestreitung der allgemeinen Familien-Ausgaben, in welche vom jeweiligen Fideicommiß-Nutznieß-

ser von den Gesammtvermögens-Revenüen jährlich 4,000 fl., bis ein Fond-Capital von 150,000 fl. erreicht ist, geschüttet werden sollen,

5. auf Bestellung eines die Einhaltung der sämmtlichen Vertragspunkte überwachenden Familienrathes

gerichtet, worüber sich auf den Inhalt der allegirten öffentlich ausgeschriebenen Urkunden bezogen wird.

Es hat nun der dermalige obengenannte Besitzer des Frhrl. v. Frankenstein'schen Familien-Fideicomisses nicht nur

A. auf Eintragung dieses schon von jeher im Fideicommißverbande stehenden Vermögens, wozu neben den untermischten Allodien, nach Einholung des oberstlehenherrlichen Consenses vom 5. Jänner 1840. insbesondere die darin benannten und in den von der k. Regierung, Kammer der Finanzen, als Lehenhof, unterm 22. September 1841 bestätigten Specificationen näher beschriebenen VIII. Rittermannlehen-Complexe in den Rentämtern, Iphofen, Neustadt a. d. A. und Ipsheim gehören, in die Fideicommiß-Matrikel angetragen, sondern auch

B. zur Ergänzung des die ursprünglichen Fideicommiß-Bestandtheile treffenden Steuerbetrags von 206 fl. 27 kr. in simplo, auf eine Summe von dreihundert Gulden, die neuerlich erworbenen Grundbesitzungen zu Altenspeckfeld, Rentamts Iphofen, zu Rottendorf, Rentamts Würzburg rechts des Mains, und zu Herchsheim, Rentamts Ochsenfurt, vermöge Urkunde vom 31. August 1838, als Zugehörungen des Fidei-Commisses bestimmt, dieselben allen, sowohl in den allegirten Familienverträgen, als in dem Familien-Fidei-Commiß-Edikte vom 26. Mai 1818 enthaltenen Eigenthumsbeschränkungen unterworfen, und in Gemäßheit des

§. 105 a. a. O.

um deren Bestätigung und Immatriculirung, als Fideicommiß-Mehrung gebeten.

II. Bestandtheile

A. des bestehenden Fidei-Commisses.

I. An liegenden Gründen:

1. das Schloß zu Ullstadt mit zwei Flügelgebäuden, Stallungen, Wagenremisen und Waschhaus, nebst Hofraum, Grasgarten und Weiher, im Flächeninhalte von 3 Tagw. 38 Dez.;
2. das Gut zu Langenfeld mit der Bierbrauerei, bestehend aus dem Wohn- und Brauhause, Hofraum, Garten Feldern und Wiesen, Waldung, Weiher

und Oedungen zu 128 Tagwerk 3 Dez. sammt Gemeinde-, Schaafweide- und Pferchrecht;

3. das Schloßmaiereigut zu Ullstadt, bestehend aus dem Wohnhause, doppelter Scheune, Schweinställen und Holzhalle, Hof, Gärten, Feldern, Wiesen nebst der dazu gehörigen Sechzehner Wiese, Waldung und Gemeindetheil im Flächenraume von 110 Tagwerk, 98 Dez. nebst dem Pferchrechte;

4. die Gärtnerei zu Ullstadt, bestehend aus Wohn- Glas- Treib- und Sommerhaus, Pflanz-, Gemüse-, Blumen- und Baumgarten zu 7 Tagwerk 17 Dez;

5. das Amthaus zu Ullstadt mit Garten, Krautbeet und Wieslein zu 83 Dez.;

6. die Brauerei zu Ullstadt mit Wohn-, Bräu- und Kellerhaus, Felsenkeller, Hof und Oedung zu 77 Dez.;

7. an walzenden Stücken zu Ullstadt, als Aecker, Wiesen, Krautbeete und Weiher im Flächengehalt von 6 Tagwerk 86 Dez.;

8. das Maiereigut zu Buchhof, bestehend aus dem Wohnhause, der Getraidscheune, Schaafscheune mit Schäferwohnung, Viehstallungen, Jägerhaus und der Ziegelhütte, nebst Hofraum, Garten, Feldern, Wiesen, Waldung, Oedungen und Weiher, im Flächenraume von 479 Tagwerk 18 Dez., wozu das Recht der Weide mit 100 — 125 Stück Schaafen auf der Markung Buchhof gehört;

9. die Zehentscheune zu Oberlaimbach mit Wiesen und Waldungen allda zu 26 Tagwerk 74 Dez.

Die hierunter begriffenen Gebäude sind nach dem Zeugnisse des kgl. Landgerichts Markt Bibart vom 7. August 1839 der Brandversicherungsanstalt mit

Siebenzehntausend vierhundert fünfzig
Gulden Capital

einverleibt.

An beweglichen Zugehörungen:

1. ein Brillantschmuck, bestehend aus Diadem, Collier und Schließe, geschätzt auf 11,299 fl. — kr.;

2. Silberzeug im Gewichte zu 2746 Loth, Werth 4,119 fl. — kr.;

3. Gemälde:
   a) zu München geschätzt auf 2,886 fl. — kr.;
   b) zu Ullstadt, geschätzt auf 9,092 fl. — kr.;

4. die Büchersammlung zu Ullstadt, geschätzt auf 5,308 fl. 58½ kr.;

5. die Schloßeinrichtung zu Ullstadt, geschätzt auf 19,629 fl. 29 kr.;

6. die Inventarien
   a) bei dem Oekonomiegut Buchhof, geschätzt auf 454 fl. 59 kr.;
   b) bei der Ziegelei allda 330 fl. 51 kr.;

c) bei dem Oeconomiegut zu Ullstadt 287 fl. 30 kr.;

d) bei der Brauerei allda 1,205 fl. — kr.;

e) bei der Brauerei zu Langenfeld 1,443 fl. 30 kr.,

laut den bei den Acten liegenden spezifischen Verzeichnissen.

An Früchten aus dem Obereigenthum

und zwar jährlich:

1. in der Steuergemeinde Ullstadt

a) das unständige Handlohn im Durchschnitt von 483 fl. 38$\frac{7}{8}$ kr.;

b) die ständigen Erbzinsen zu 420 fl. 44$\frac{1}{8}$ kr.;

c) die ständigen Getreidegülten zu

30 Schäffel 2 Metzen 5 Schztl. Korn
13 " 2 " 2$\frac{1}{2}$ " Dinkel
107 " 1 " 12$\frac{1}{2}$ " Haber
— " 1 " 3 " Waizen;

2. in der Steuergemeinde Langenfeld:

a) das unständige Handlohn im Durchschnitte von 537 fl. 10$\frac{1}{4}$ kr.;

b) die ständigen Erbzinsen zu 680 fl. 8 kr.;

c) die ständigen Getreidgülten zu

25 Schäffel 2 Metzen 6$\frac{3}{4}$ Schztl. Korn,
7 " 1 " $\frac{2}{16}$ " Dinkel
33 " 1 " 7$\frac{1}{4}$ " Haber
— " 5 " 15$\frac{1}{2}$ Waizen;

3. in der Steuergemeinde Oberlaimbach, dann von einzelnen Grundholden in Unterlaimbach, Groppertshofen, Neundorf, Iphofen, Oberscheinfeld, Krautostheim

a) das unständige Handlohn durchschnittlich zu 176 fl. 41$\frac{3}{8}$ kr.,

b) die ständigen Erbzinsen zu 63 fl. 16$\frac{7}{8}$ kr.,

c) die ständigen Getreidgülten zu

16 Schäffel 2 Metzen 12$\frac{1}{2}$ Sechztl. Korn,
3 " 5 " 10$\frac{3}{4}$ " Dinkel,
15 " — " 9$\frac{1}{2}$ " Haber.

4. In der Steuergemeinde Unternesselbach, Hambühl, Diespeck, Frankenfeld, Diebach, Schauernheim, Rübach

a) das unständige Handlohn im Durchschnitte zu 140 fl. 39 kr.,

b) die ständigen Erbzinsen zu 69 fl. 3$\frac{3}{8}$ kr.,

c) die ständigen Getreidgülten zu

1 Schäffel 2 Metzen 14$\frac{1}{8}$ Sechztl. Haber;

5. in den Steuergemeinden Dottenheim, Altheim, Obernesselbach, Sugenheim

a) das unständige Handlohn durchschnittlich zu 53 fl. 33$\frac{7}{8}$ kr.,

b) die ständigen Erbzinsen zu 21 fl. 28$\frac{3}{8}$ kr.,

c) die ständigen Getreidegülten zu

6 Schäffel 5 Metzen 14 Sechztl. Korn,
9 " 2 " 1 " Dinkel,
9 " 4 " 2$\frac{1}{2}$ " Haber.

An Rechten:

1. die Patrimonial-Gerichtsbarkeit 2. Klasse über zweihundert vier und neunzig Familien in den Landgerichten Mrkt. Bibart, Neustadt a. d. A., Windsheim, dann den Herrschaftsgerichten Schwarzenberg und Markt Einersheim;

2. Die Erträgnisse an
   a) Gebühren für grundherrliche Consense,
   b) Herbergsgeld christlicher Beisassen,
   c) Herbergs- und Neujahrsgelder, dann Receptions- und Begräbnißgebühren der Juden, und
   d) Abgaben für Saitenspiele, soweit alle diese Abgaben als grundherrliche hergebracht sind,
   e) an Nachsteuer, soweit sich die Gutsherrschaft im Besitze des Bezuges befindet,
   f) an einer Umgeldsentschädigung vom 45 fl. jährlich.
3. Das Präsentationsrecht
   a) auf die katholische Pfarrei und Schule zu Ullstadt,
   b) auf die protestantischen Pfarreien und Schulen zu Ullstadt und Langenfeld
   c) auf die protestantische Schule zu Oberlaimbach.
4. Die Beholzung aus dem Gemeindewalde in Ullstadt, bestehend jährlich:
   a) in sechs Hubrechten oder 24 Gert Scheit- und Wellenholz, welche zur Frohn gehauen und gefahren werden;
   b) in sieben Gert Holz zu dem Amtshaus gehörig;
   c) in sieben Hubrechten Klafterholz und Wellen für das Gut in Langenfeld zu beziehen;
   d) in dem Rechte auf Bezug
      aa) des nöthigen Bauholzes zu sämmtlichen herrschaftlichen Gebäuden in Ullstadt,
      bb) des nothwendigen Daubholzes zu Gartenkübeln,
      cc) von 6 Klafter Fichtenholz zur Brauerei;
   e) in dem Forstrechte der Brauerei auf
      aa) zwei Gert Holz,
      bb) die erforderlichen Reifstangen,
      cc) ein und ein halb Klafter Büttnerholz;
   f) in dem sogenannten Freibrande, bestehend in dem Bezuge von beiläufig 78 Klafter Holz und eben soviel Schock Wellen mittelst Hand- und Spannfrohn.
5. Die Zehenten und zwar
   a) der vormals dem Kloster Schwarzach lehenbare sogenannte Abtszehent auf Ullstadter und Langenfelder Markung;
   b) der vormals dem Hochstifte Würzburg lehenbare Großzehent zu zwei Drittheilen auf der Markung Ullstadt, dessen drittes Drittheil die protestantische Pfarrei Ullstadt bezieht;
   c) ein freieigener Zehent auf derselben Markung;
   d) ein Sechstelantheil am Groß- und Kleinzehent zu Dottenheim, vorhin Castellisches Afterlehen;

e) die Hälfte des Zehents zu Langenfeld, vormals Castellisches Afterlehen;
f) das Zehentlein zu Hohenholz vorhin Ansbachisches Lehen;
g) der Zehent zu Oberlaimbach, vormals Castellisches Lehen;
h) zwei Drittel Antheil von dem sogenannten Dörfleinszehent, früher Würzburgisches Lehen zu Oberlaimbach;
i) die Hälfte des Groß- und Kleinzehents auf der Markung von Guttenstetten linker Seits der Aisch.

6. Die Jagd und Fischereinutzung und zwar
a) das Recht der niederen Jagd auf den Markungen Ullstadt, Langenfeld und auf einem Theil der Oberlaimbacher, Hambühler, Hohenholzer, Ober- und Unternesselbacher Flur;
b) das Fischrecht im Biber-, Ehe-, Scheine- und Laimbach auf Oberlaimbacher und Langenfelder Markung, — wie alle diese Besitzungen in den von der königlichen Regierung, Kammer der Finanzen, als Lehenhof mit den vorliegenden Lehenspecificationen unterm 1. März d. J. übereinstimmend befundenen Güter-Verzeichnisse ausführlich beschrieben und nach den vorliegenden Zeugnissen der treffenden Rentämter Iphofen Ipsheim und Neustadt a/A — mit Zweihundert sechs Gulden, Zwanzig sieben Kreuzer Rustikal- und Dominikalsteuer in simplo belegt sind.

Auf diesen die Rentei Ullstadt bildenden Fideicommißtheilen haften an ständigen Lasten jährlich

1. die lebenslängliche Competenz des einzigen nachgebornen Bruders des dermaligen Besitzers, Theodor Freiherrn von Frankenstein, — mit Zweitausend Gulden, 2000 fl.
2. die Besoldung des jeweiligen Familienconsulenten mit Tausend Gulden, 1000 fl.
2. die Reichnisse zur Unterhaltung des katholischen Pfarrers in Ullstadt an baarem Geld und Naturalien Fünfhundert sechzig sieben Gulden, dreißig Kreuzer. 567 fl. 30 kr.
4. die Zuschüsse zur katholischen Kirchenstiftung allda im Durchschnitte mit neunzig Gulden, 90 fl.
5. der Besoldungsbeitrag für den protestantischen Pfarrer zu Ullstadt an Geld und Getreid zu zwanzig Gulden, vierzig fünf Kreuzer, 20 fl. 45 kr.
6. der Gehaltszuschuß an Geld und Getreid:
a) für den katholischen Schullehrer allda mit fünfzig neun Gulden, 59 fl.
b) für den protestantischen Schullehrer allda mit zehen vier Gulden, 14 fl.
c) für den protestantischen Schullehrer

in Langenfeld mit fünfzig zwei einen halben Kreuzer, — fl. 52½ kr,

7. der Bodenzins von den in bodenzinsiges Eigenthum umgewandelten vormals gräflich Castellischen Lehen an Zehenten und Grundabgaben an die Castellische Standesherrschaft mit Zweihundert zwanzig neun Gulden 229 fl. — kr.

B. Fideicommiß-Mehrung:

I. in Mittelfranken:

In der Steuergemeinde Altmannshausen:

a) das Hofgut unter Haus No. 2. zu Altenspeckfeld, erkauft von den Stephan Rückelischen Eheleuten, bestehend aus Wohnhaus, Scheune, Stallung und Hofraith, dann 76 Tagwerk 71 Dez. Garten, Aecker und Wiesen, mit dem Rechte auf 6 Ruthen Brennholz jährlich und auf Bauholz aus dem Gemeindewalde, dem Weiderecht auf 20 Stück Schaafe und dem Nutzantheil an den Gemeindegründen; die Gebäude sind der Brandasseuranz mit

Eintausend zweihundert fünfzig Gulden einverleibt, und es haften auf diesem Complexe 12 fl. 33 kr. Steuer in simplo,

3 fl. 44 kr. Grundzins,

— „ 25 kr. für 50 Stück Gülteier,

dann die Handlohnbarkeit zu 5 Prozent, welche auf Bodenzins zu 8 fl. jährlich fixirt ist, an das königliche Rentamt Iphofen, dann eine Dinkel-Läutgarbe, ein Metzen Dinkel und ein Laib Brod jährlich an die Schule zu Altmannshausen.

b) Das Hofgut unter Hs. No. 4. zu Altenspeckfeld, erkauft von den Georg Grörschischen Eheleuten, bestehend aus Wohnhaus, Scheune, Stallung und Hofraum, dann 147 Tagwerk 27 Dez. an Gärten, Aeckern und Wiesen mit dem Rechte auf 2 Morgen Brennholz jährlich und auf Bauholz aus dem Gemeindewalde, dem Weiderecht auf 40 Stück Schaafe, dem Bezuge des halben Pferchs und dem Nutzantheil an den Gemeindegründen.

Die Gebäude sind der Brandasseuranz mit

Zweitausend dreihundert achtzig Gulden einverleibt, und es haften auf diesem freieigenen Complexe 24 fl. 25 kr. Steuer in simplo, und zwei Haber-Läutgarben, zwei Dinkel-Läutgarben und zwei Laibbrod an die Schule zu Altmannshausen.

II. In Unterfranken:

1. In den Steuergemeinden Rottendorf, Estenfeld, Gerbe[n], Lengfeld und Theil-

95*

heim, Rentamts Würzburg rechts des Mains, die von Joseph Oehninger erkauften walzenden Grundbesitzungen, bestehend aus dem Wohnhause No. 96½, Scheune, Stallung und Hofraum sammt Gemeinderecht zu Rottendorf, dann an Artfeld, Wiesen, Weinbergen und Laubholzantheilen in den Fluren Rottendorf, Estenfeld, Gerbronn und Theilheim, zusammen 157 Tgw. 62 Dez., mit Ausnahme von 4½ Ruthen der Gemeinde Rottendorf grundbaren Landes am Hofraume.

Die Gebäude sind der Brandasseeuranz mit

Viertausend achthundert Gulden

einverleibt, und es haften auf diesen Parzellen im Ganzen nach Ablösung des Grundzinses und Handlohns 30 fl. 58 kr. Steuer in simplo und

Schffl.	Mtz.	Vrtl.	Schztl.	
7 Schffl.	3 Mtz.	1 Vrtl.	1 Schztl.	Korn,
—	—	—	4½	Waizen,
—	2	—	—	Haber;

2. in der Steuergemeinde Herchsheim, Rentamts Ochsenfurt, die von der Wittwe Margaretha Englert erkauften Grundbesitzungen zu Herchsheim, bestehend:

a) aus dem Hofgute unter Hausnummer 20., mit Wohnhaus, Stallung, Scheune und Hofraum, dann 83 Tagwerk 46 Dez. Garten, Feldern und Wiesen.

Die Gebäude sind der Brandasseeuranz mit

Dreitausend Gulden

einverleibt, und es haften auf diesem Complexe einschlüssig der untenbenannten Zugehörungen in der Giebelstadter, Allerheimer und Euerhauser Markung jährlich:

aa) zur Frhrl. v. Zobel'schen Gutsherrschaft in Giebelstadt:

fl.	kr.	
18 fl.	— kr.	Frohngeld,
—	20⅛	Grundzins,
—	20	Lerchengeld,
—	37½	Hühnergeld,
—	36	für 3 Tage Jagddienst,

dann

Schffl.	Mtz.	Vrtl.	Schztl.		
1 Schffl.	3 Mtz.	2 Vrtl.	1 Schztl.	Waizen,	Gült
7	5	3	1	Korn,	
2	2	2	2	Haber,	
—	5	1	2	Hundskorn	

bb) zur Kirche Herchsheim — fl. 13⅛ kr. Wachszins,

cc) zur protestantischen Schule in Giebelstadt

— Schffl. 2 Mtz. 3 Vrtl. 3 Schztl. Korngült,

dd) zum protestantischen Kirchendienst in Herchsheim 5 Waizen-, 5 Korn-, 5 Haber-Läutgarben.

b) aus einem sogenannten Bastels-Schmitts-Erb zu 10 Tagwerk 80 Dez. Garten und Aeckern, belastet mit $2\frac{3}{4}$ kr. Grundzins, $6\frac{1}{4}$ kr. Hühnergeld,

— Schfl.	3 Mtz.	1 Vrtl.	$\frac{1}{2}$ Schztl.	Waizen,	Gült
— „	4 „	3 „	2 „	Korn,	
— „	1 „	— „	3 „	Haber,	

zur Frhrl. v. Zobel'schen Gutsherrschaft zu Giebelstadt,

c) aus einem sogenannten Bartels-Erb zu 10 Tagwerk 67 Dez. Aecker und Wiesen, belastet eben dahin mit 4 kr. Grundzins,

— Schfl.	3 Mtz.	1 Vrtl.	— Schztl.	Waizen	Gült
— „	5 „	— „	2 „	Korn.	
— „	1 „	— „	3 „	Haber.	

die Handlohnspflicht von vorstehenden Besitzungen zur Freiherrlich von Zobelschen Gutsherrschaft in Giebelstadt ist in einen Bodenzins von 20 fl. $57\frac{3}{4}$ kr. jährlich umgewandelt.

d) Aus walzenden Grundstücken:

aa) 1 Tagwerk 55 Dez. Feld am Schleifweg, belastet mit 3 Viertel 3 Sechztl Korngült zum königlichen Rentamte, 1 Sechztel Hundskorn zur von Zobelschen Gutsherrschaft,

bb) 1 Tagwerk 16 Dez. Feld auf der Höhe am Hüttinger Weg, belastet mit 3 Viertel 3 Sechztl Korngült zum königlichen Rentamt, 2 Sechztel Hundskorn, und $1\frac{7}{8}$ kr. Grundzins zur von Zobelschen Gutsherrschaft;

cc) 80 Dez. Feld alldort, belastet mit $\frac{1}{2}$ Sechztl Hundskorn und $1\frac{7}{8}$ kr. Grundzins zur von Zobelschen Gutsherrschaft.

Die Handlohnspflicht vorstehender 3 Grundstücke zum königlichen Rentamt Ochsenfurt ist in einen jährlichen Bodenzins von $40\frac{1}{2}$ kr. umgewandelt.

3. In der Steuergemeinde Giebelstadt, desselben Rentamts, 96 Dez. Feld bei der langen Läng.

4. In der Steuergemeinde Allersheim, Rentamts Röttingen, 1 Tagwerk 41 Dez. Feld am Büttelbrunner Weg.

5. In der Steuergemeinde Euerhausen, desselben Rentamts, 1 Tgw. 14 Dez. Feld in der Emmerich (Sömmerich), 1 Tagwerk 65 Dez. Feld allda, 18 Dez. Wiesen im Euerhauser Grund.

Die unter No. 3. 4. und 5. benannten Grundstücke sind Zugehörungen des oben unter lit. a) aufgeführten Hofgutes Hs. No. 20., und daher der dort vorgetragenen Belastung mitunterworfen.

Alle unter No 2. 3. 4. und 5. beschriebenen, von der Wittwe Englert erkauften Grundbesitzungen, sind mit 26 fl. 22 kr. 6 hl. Steue

in simplo belegt, wonach sich von der Fidei-Commiß-Mehrung laut den vorliegenden Zeugnissen der treffenden Rentämter ein Rustikalsteuersimplum von

Neunzig vier Gulden, achtzehn Kreuzer und sechs Heller in Summa ergiebt.

Endlich haften als

Fideicommiß-Schulden I. Klasse

A) auf dem bestehenden Fideicommiße:

Sechs und zwanzig Tausend, siebenhundert fünf und zwanzig Gulden,

B) auf der Fideicommißmehrung:

Dreißigtausend, siebenhundert und fünfzig Gulden,

wie dieselben in den bei den Acten liegenden Verzeichnissen speziell benannt und in das Fideicommiß-Schuldenbuch des dießseitigen Gerichtshofes eingetragen worden sind.

Dieses wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Eichstädt den 8. November 1842.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.

(L. S.) Freiherr von Leonrod, Präsident.

Voigt, Secretär.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 15. November l. Js. die in Germersheim erledigte Friedensrichter-Stelle dem Ergänzungsrichter an dem Friedensgerichte in Speyer, Carl Mühlhäuser, und die zu Waldfischbach erledigte Friedensrichter-Stelle dem Ergänzungsrichter an dem Friedensgerichte in Kaiserslautern, Carl Alexander Hecht, zu verleihen;

unterm 16. November l. Js. zu der bei dem Oberappellationsgerichte erledigten Rathstelle den Rath des Appellationsgerichts von Oberfranken, Andreas Hofmann, zu befördern;

unterm 18. November l. Js. die erledigte Function eines Handels-Appellationsgerichts-Kanzellisten zu Nürnberg, dem Schreiber bei dem Kreis- und Stadgerichte Nürnberg, Johann Michling, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, zu übertragen;

unterm 20. November l. Js. die bei der Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, erledigte Rechnungs-Commissärstelle provisorisch dem funktionirenden Revisor bei dieser Finanzkammer, Carl von Syberg, und

unterm 22. November l. Js. die in Erledigung gekommene Inspektor-Stelle an dem Centralgefängnisse in Kaiserslautern, in provisorischer Eigenschaft, dem Bezirks- und Untersuchungsrichter an dem Bezirksgerichte in Kaiserslautern, Franz Flamin Meuth, zu verleihen;

unterm 23. November l. Js. in die bei der General-Post-Administration erledigte erste Registrator-Stelle den bisherigen zweiten Registrator, Carl von Blank, vorrücken zu lassen, zum zweiten Registrator bei genannter Central-Stelle aber den Registratur-Assistenten der General-Zolladministration, Johann Wilhelm Köbler, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen;

unterm 24. November l. Js. die erledigte Landrichter-Stelle zu Mellrichstadt, im Regierungs-Bezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, dem bisherigen ersten Landgerichts-Assessor zu Kronach, Joseph Seidenbusch, zu verleihen;

unterm gleichen Tage den praktischen Arzt, Dr. Hofmann, in Augsburg, in Rücksicht auf seine Gesundheitsverhältnisse, der Funktion eines Mitgliedes des Kreismedizinal-Ausschusses für Schwaben und Neuburg zu entheben, und

an dessen Stelle in den bezeichneten Ausschuß, den praktischen Arzt, Dr. Joseph Sprengler, in Augsburg, zu berufen;

den Neben-Zollamts-Controleur, Max von Schaden, von Schwarzbach, zum Zollverwalter am Ansageposten und Nebenzollamte I. zu Windshausen, im Hauptzollamts-Bezirke Rosenheim, in provisorischer Eigenschaft zu befördern, und an dessen Stelle zum Nebenzollamts-Controleur am Nebenzollamte I. zu Schwarzbach, im Hauptzollamts-Bezirke Reichenhall, den Assistenten und Zolleinnehmer von Waldhaus, Georg Klausewitz, provisorisch zu ernennen,

dann zu beschließen, daß das Forstrevier Mühldorferhartt, welches bisher dem Forstamte Haag untergeordnet war, vom 1. Dezember l. Js. an, dem Forstamte Burghausen in Altötting zugetheilt, und der Aufsicht und Verwaltung desselben unterstellt werde; ferner

haben Allerhöchstdieselben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Revierförster und Parkmeister zu Forstenried, Forstamts Starnberg, Max Schilcher, zum Forstmeister des Forstamts Burghausen, mit dem Sitze in Altötting, in provisorischer Eigenschaft zu befördern;

unterm 25. November l. Js. die in Lindau erledigte Advokatenstelle dem Appellationsgerichts-Accessisten, Elisäus Sendl-

beck, von Neumarkt, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend,

unterm 26. November l. Js. die durch Beförderung des Rechnungs-Commissärs Scherber, zum Rentbeamten in Waischenfeld, erledigte Rechnungs-Commissär-Stelle, bei der königlichen Regierung von Oberfranken, Kamer der Finanzen, provisorisch dem Raths-Accessisten bei dieser Finanzkammer, Hermann Hofmann,

endlich unterm 27. November l. Js. die durch die Beförderung des geheimen Secretärs Max Wolf, erledigte Stelle eines geheimen Secretärs im königlichen Finanzministerium provisorisch dem Assessor bei der königlichen Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, Ludwig Stetter, zu verleihen, und

unterm 28. November l. Js. den Assessor und Fiscal der kgl. Staatsschuldentilgungs-Commission, Christian Freiherrn von Griessenbeck, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, auf die bei der k. Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, erledigte Stelle eines Regierungs-Assessors zu versetzen.

Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben nachstehende katholische Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 19. November l. Js. die Pfarrei Rotteneck, Landgerichts Pfaffenhofen, dem bisherigen Pfarrer zu Walkersbach, desselben Landgerichts, Priester Andreas Rensch, und

die Pfarrei Walkersbach, beide Pfarreien in Oberbayern, dem seitherigen Cooperator zu Arnschwang, Landgerichts Cham, Priester Simon Betz, dann

die Pfarrei Holzheim, Landgerichts Neu-Ulm, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem gegenwärtigen Pfarrer zu Adelsried, Landgerichts Zusmarshausen, Priester Joseph Anton Kerker;

unterm 20. November l. Js. die Pfarrei Fichtelberg, Landgerichts Kemnath, im Regierungs-Bezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem bisherigen Pfarrer und Distrikts-Schulen-Inspector in Thanstein, Landgerichts Neunburg vorm Wald, Priester Johann Evangelist Meyer, und

das Curatbenefizium in Unterrieden, Landgerichts Mindelheim, im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg, dem bisherigen Benefiziaten in Langeneringen, Landgerichts Schwabmünchen, Priester Joseph Anton Scherer.

Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern.

Nro. 52.

München, Freitag den 9. Dezember 1842.

Inhalt:

Bekanntmachung,

authentische Interpretation der Staatsverträge über Heimathlose und Vaganten betreffend.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem mit der herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung eine Uebereinkunft zur Erläuterung und Ergänzung des unter dem 1/2. Dezember 1822 mit der herzoglich Sachsen-Coburg-Saalfeldischen Regierung, wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen und Vaganten abgeschlossenen Staatsvertrages, sodann wegen dessen Ausdehnung auf das Herzogthum Gotha, getroffen worden, so wird die hierüber mit Königlicher Allerhöch-

ster Ermächtigung ausgefertigte, und gegen eine gleichlautende herzoglich Coburg-Gothaische Ministerial-Erklärung ausgewechselte Ministerial-Urkunde zur allgemeinen Darnachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München den 22. November 1842.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. von Gise.

Durch den Minister
der geheime Secretär:
Gessele.

Ministerial-Erklärung,

die Erläuterung und Ergänzung der mit der herzoglich Sachsen-Coburgischen Regierung wegen wechselseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen bestehenden Convention vom 11/22. Dezember 1822. und Ausdehnung derselben auf das Herzogthum Gotha betreffend.

Zur Beseitigung derjenigen Zweifel und Mißverständnisse, welche sich seither über die Bestimmungen des §. 2. a. und c. der zwischen der Königlich Bayerischen und der herzoglich Sachsen-Coburgischen Regierung bestehenden Convention wegen wechselseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen vom 11/22. Dezember 1822, namentlich

a. in Beziehung auf die Beantwortung der Frage: — ob und in wie weit die in der Staats-Angehörigkeit selbstständiger Individuen eingetretenen Veränderungen auf die Staats-Angehörigkeit der unselbstständigen Kinder derselben von Einfluß seyen? sowie

b. über die Beschaffenheit des §. 2. c. der Convention erwähnten zehnjährigen Aufenthaltes und den Begriff der Wirthsschaftsführung

ergeben haben, sind die gedachten Regierungen, ohne hierdurch an dem, in der Convention ausgesprochenen Principe etwas ändern zu wollen, daß die Unterthanenschaft eines Individuums jedesmal nach der eigenen inneren Gesetzgebung des betreffenden Staates zu beurtheilen sey, dahin übereingekommen, hinkünftig und bis auf Weiteres, nachstehende Grundsätze gegenseitig zur Anwendung gelangen zu lassen, und zwar:

zu a.

1) daß unselbstständige Kinder schon durch die Handlungen ihrer Aeltern an und für sich, und ohne daß es einer eigenen Thätigkeit oder eines besonders begründeten Rechtes der Kinder be-

dürfte, derjenigen Staatsangehörigkeit theilhaftig werden, welche die Aeltern während der Unselbstständigkeit ihrer Kinder erwerben;

ingleichen

2) daß dagegen einen solchen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit unselbstständiger ehelicher Kinder diejenigen Veränderungen nicht äußern können, welche sich nach dem Tode des Vaters derselben in der Staats-Angehörigkeit ihrer ehelichen Mutter ereignen, indem vielmehr über die Staats-Angehörigkeit ehelicher unselbstständiger Kinder lediglich die Condition ihres Vaters entscheidet, und Veränderungen in deren Staatsangehörigkeit nur mit Zustimmung ihrer vormundschaftlichen Behörde eintreten können.

3) Als unselbstständig sind jene Kinder anzusehen, welche das 25ste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt, oder nicht schon früher für sich selbst ein eigenes Heimathsrecht erworben haben.

Nächstdem soll

zu b.

die Verbindlichkeit eines der contrahirenden Staaten zur Uebernahme eines Individuums, welches der andere Staat, weil es ihm aus irgend einem Grunde lästig geworden, auszuweisen beabsichtigt, in den Fällen des §. 2. c. der Convention eintreten:

1) wenn der Auszuweisende sich in dem Staate, in welchem er ausgewiesen werden soll, verheirathet, und außerdem zugleich eine eigene Wirthschaft geführt hat, wobei zur näheren Bestimmung des Begriffs von Wirthschaft anzunehmen ist, daß solche auch dann schon eintrete, wenn selbst nur einer der Eheleute sich auf eine andere Art, als im herrschaftlichen Gesindedienste, Beköstigung verschafft hat;

oder

2) wenn Jemand sich zwar nicht in dem Staate, der ihn übernehmen soll, verheirathet, jedoch darin sich zehn Jahre hindurch ohne Unterbrechung aufgehalten hat, wobei es dann auf Constituirung eines Domizils, Verheirathung und sonstige Rechtsverhältnisse nicht weiter ankommen soll.

Ferner sind die genannten Regierungen zugleich annoch dahin übereingekommen:

Können die respectiven Behörden über die Verpflichtung des Staates, dem die Uebernahme angesonnen wird, der in der Convention und vorstehend aufgestellten Kennzeichen der Verpflich-

tung ungeachtet, bei der darüber stattfindenden Correspondenz sich nicht vereinigen, und ist die dießfällige Differenz derselben auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen, so wollen beide Theile den Streitfall zur compromissarischen Entscheidung eines solchen dritten teutschen Bundesstaates stellen, welcher sich mit beiden contrahirenden Theilen wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen in denselben Vertrags-Verhältnissen befindet.

Die Wahl der zur Uebernahme des Compromisses zu ersuchenden Bundes-Regierung bleibt demjenigen der contrahirenden Theile überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur e i n e Darlegung der Sachlage, wovon der andern Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen deren Inhalt von keinem Theile eine weitere Einwendung zuläßig ist, hat derjenige Staat, i n dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

Die beiden contrahirenden Regierungen haben sich endlich noch darüber vereinigt, daß die unter dem $\frac{1}{12}$. Dezember 1822 zwischen der Krone Bayern und der herzoglich Sachsen-Coburg-Saalfeldischen Regierung abgeschlossene Uebereinkunft, und zwar mit den so eben stattfindenden Ergänzungen und Erläuterungen, von dem Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Erklärung an für die betreffenden Verhältnisse zwischen Bayern und dem Herzogthum Gotha volle Gültigkeit in dem nämlichen Maaße haben soll, als ob dießfalls eine besondere Uebereinkunft abgeschlossen worden wäre.

Vorstehende Erklärung soll gegen eine gleichlautende herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaische Ministerial-Erklärung ausgewechselt, und sodann unverzüglich zur allgemeinen Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht werden.

München den 30. September 1842.

Königlich Bayerisches
Ministerium des Königlichen Hauses
und des Aeußern.

Frhr. v. Gise.

Verleihung des Prädikates „Erlaucht.“

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den in der Sitzung der teutschen Bundesversammlung vom 13. Februar 1829 mit Allerhöchst Ihrer Zustimmung gefaßten und unterm 22. April desselben Jahres bekanntgemachten Beschluß: „die Titulatur der Häupter der vormals reichsständischen gräflichen Familien betr.“ (Regg. Bl. v. J. 1820. S. 353. ff.) auf die Familie der Herren Grafen Fugger von Kirchberg und Weißenhorn, in Berücksichtigung ihrer früheren staatsrechtlichen Verhältnisse, und in Uebereinstimmung mit der desfalls von Seite der königlich württembergischen Regierung unterm 27. Juli 1829 erlassenen Ausschreibung, anwendbar zu erklären, die Anreihung derselben an das der erwähnten Bekanntmachung beigefügte Verzeichniß zu genehmigen, und demzufolge zu verordnen, daß dem hochgebornen Herrn Raymund Grafen Fugger von Kirchberg und Weißenhorn, Ritter des Ordens vom heiligen Georg, in Kirchberg, als derzeitigem Familien-Haupte, in allen von den königlichen Stellen und Behörden zu erlassenden Ausfertigungen, das Prädikat: „Erlaucht“ ertheilt, solches aber durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 28. November l. Js. den Rechtspractikanten, Joseph Grafen von Ezdorf, und

unterm 1. Dezember l. Js. den Unterlieutenant im königlichen Chevauxlegers-Regimente Taxis, Bruno Freiherrn von Seefried-Buttenheim, beide auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen in die Zahl Allerhöchst Ihrer Kammerjunker aufzunehmen;

unterm 2. Dezember l. Js. die erledigte Stelle eines Inspectors des Grenzwachbureau dem Grenzoberkontrolleur, Andreas Brand, zu Reichenhall, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen,

und die bei dem Wechselgerichte zweiter Instanz zu Bamberg erledigte Rathsstelle dem Assessor des Appellationsgerichts von Oberfranken, Dr. Heinrich Lotz, zu übertragen,

dann unterm 3. Dezember l. Js. dem Kreisforst-Inspector bei der königlichen Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, Franz Schmid, in allergnädigster Berücksichtigung seiner vieljährigen treuen Dienstesleistungen den Rang und Titel eines königlichen Forstraths tax- und siegelfrei zu verleihen.

Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigung.

Seine Majestät der König haben nachstehende katholische Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 21. November l. Js. die Pfarrei Kleinostheim, Landgerichts Aschaffenburg, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, dem bisherigen Pfarrer in Geiselbach, Landgerichts Alzenau, Priester Georg Giedolt, und

das Frühmeß-Benefizium in Heideck, Landgerichts Hilpoltstein, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem bisherigen Stadt-Cooperator in Ellingen, Priester Anton Fichtner, dann

unterm 22. November l. Js. das Curat-Benefizium in Siegertsbrunn, Landgerichts Ebersberg, in Oberbayern, dem von dem Pfarrer zu Hohenbrunn, gemeinschaftlich mit dem Gemeindevorsteher und dem Stiftungspfleger von Siegertsbrunn, in Vorschlag gebrachten Cooperator in Kai, Landgerichts Tittmoning, Priester Simon Deutinger.

Seine Majestät der König haben unterm 19. November l. Js. zu genehmigen geruht, daß die Stadtpfarrei Dettelbach, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg, dem bisherigen Pfarrer in Darstadt, Landgerichts Ochsenfurth, Priester Franz Joseph Löffler, verliehen werde.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben unterm 20. November l. Js. zum Inspector des fünften Landwehrbezirks von Schwaben und Neuburg, mit dem Range und der Uniform eines Landwehr-Obristlieutenants, den Besitzer der Hofmark Bühl bei Günzburg, Ernst Freiherrn von Linden, zu ernennen, und

unterm 23. November l. Js. dem Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons der Stadt Passau, Joseph Pauer, in Berücksichtigung seiner geschwächten Gesundheit, die erbetene Enthebung von der genannten Stelle und dem activen Landwehrdienste, zu bewilligen, und demselben in wohlgefälliger Anerkennung seiner um das Landwehr-Institut dortselbst erworbenen vieljährigen und vorzüglichen Dienste, die Forttragung der Uniform seines bisherigen Grades bei feierlichen Gelegenheiten, und mit der für entlassene

Landwehr-Offiziere angeordneten Abzeichnung, zu gestatten, dann

zu der hiedurch in Erledigung kommenden Stelle eines Majors und Commandanten des Landwehr-Bataillons der Stadt Passau, den bisherigen Oberlieutenant und Adjutanten in diesem Bataillon, Georg Eglauer, zu befördern geruht.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben unterm 26. November l. Js. Sich allergnädigst bewogen gefunden, zu gestatten, daß der königliche Finanzminister, Graf von Seinsheim, den ihm von des Königs von Preussen Majestät verliehenen rothen Adlerorden I. Classe in Brillanten, und der königliche Regierungsrath, Georg Freiherr von Welden, denselben Orden III. Classe, annehmen und tragen dürfe.

Erhebung in den Freiherrnstand des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich, vermöge allerhöchster Entschliessung vom 20. August l. Js., bewogen gefunden, den Major à la suite und Gutsbesitzer, Wilhelm de Lasalle von Louisenthal, mit seinen Nachkommen in den Freiherrnstand des Königreichs allergnädigst zu erheben.

K. Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigung.

Der nunmehr verlebte Domdechant und bischöfliche General-Vicar, Karl Kiechle, zu Augsburg, hat in seinem, nun bereits vollständig in Vollzug gesetzten Testamente das dortige katholische Waisen- und Armenkinderhaus zum Universalerben seines Gesammt-Nachlasses eingesetzt, welch letzterer über Abrechnung aller Legate und sonstigen Ausgaben auf die Summe von 13,508 fl. 17½ kr. sich berechnet.

Außer den bei Lebzeiten bereits errichteten frommen und wohlthätigen Stiftungen hat gedachter Erblasser in seinem Testamente noch folgende Legate ausgesetzt:

1. dem bischöflichen Clerikal-Seminar in Dillingen zur Gründung zweier, von einem jeweiligen Bischofe von Augsburg zu vergebenden Stipendien
   2000 fl. — kr.
2. dem Priester-Emeritenfonde in Dil-

lingen, jedoch als selbstständig zu behandelnder Fundations-Zufluß und mit dem Zwecke, aus den Zinsen kranken und mittellosen Priestern zur Herstellung ihrer Gesundheit temporäre Unterstützung zuzuwenden, 2000 fl. — kr.

3. dem Knabenseminar St. Josephi in Augsburg, zur Gründung eines von dem zeitlichen Bischof von Augsburg zu vergebenden Stipendiums für arme Studenten 1000 fl. — kr.

4 dem teutschen Schulfonde der Dompfarrei Augsburg 300 fl. — kr.

5. dem Schul- und Armenfonde zu Reichelsried k. Landgerichts Grönenbach, mit einander zu gleichen Theilen 300 fl. — kr.

6. dem Schul- und Armenfonde zu Frauenzell in gleicher Weise, 400 fl. — kr.

7. dem neugegründeten katholischen Waisenhause in der Neustadt Kempten 300 fl. — kr.

8. dem Domcapitel in Augsburg, zur freien Disposition 300 fl. — kr.

Im Ganzen ist daher durch das fragliche Testament eine Summe von 20,108 fl. 17½ kr. zu frommen und wohthätigen Zwecken bestimmt worden.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß diese von dem frommen und wohlthätigen Sinne ihres würdigen Urhebers zeugenden Stiftungen mit dem Ausdrucke des besonderen Allerhöchsten Wohlgefallens durch das Regierungs-Blatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden sollen.

Indigenats-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 9. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, Nachstehenden das Indigenat des Königreiches zu verleihen:

1) der Kloster-Novizin zu Dillingen, Christine Weiß, aus Württemberg;
2) dem Priester, Franz Jakisch, aus Böhmen;
3) dem Minoriten zu Würzburg, Joseph Wintermantel, aus Straßburg, und
4) dem Candidaten der Theologie, Theodor Flanderka, aus dem Königreiche Sachsen, dann

unterm 11. November l. Js. dem Candidaten der Theologie, Lorenz Rehm, zu Dillingen, aus Bach, im Königreiche Württemberg.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

Nro. 53.

München, Mittwoch den 21. Dezember 1842.

Inhalt:

Bekanntmachung,

Erleichterung der Waarendurchfuhr betr.

Königliches Finanz-Ministerium.

In Folge Vereinbarung mit den zollvereinten Regierungen wird, nach allerhöchster Genehmigung, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. daß die Anordnung vom 20. März 1839 (Regierungsblatt pag. 223 und 224) über den — beim Durchgangszoll Satz 2. lit. a. Abschnitt III. der dritten Abtheilung des Vereins-Zoll-Tarifs für Waaren, welche über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen — angenommenen Rayon, dessen nördliche Endpunkte

Mainz, Frankfurt und die übrigen Mainhäfen bilden, auch für die Vereins-Tarifs-Periode von 1843 bis einschließlich 1845 in Wirksamkeit bleibe; und

B. daß für eben diese Zeit in die Kategorie des Abschnitts IV. der dritten Tarifs-Abtheilung die nachstehend verzeichneten Straßenzüge, für welche bei der Waaren-Durchfuhr die Abgabe ermäßigt ist, als

1) die Straße, welche östlich des Straßenzuges von Waldsassen nach Pfronten, diesen Zug eingeschlossen, ein- und austreten, zu einem halben Kreuzer vom Zentner;

2) die Straßen, welche das Vereinsgebiet auf der Linie von Kehl bis Mittenwald einschließlich, oder südlich dieser Linie berühren, zu einem halben Kreuzer vom Zentner;

3) die Straßen von den am linken oder rechten Rheinufer oberhalb Mainz gelegenen Häfen, so wie von den Neckarhäfen über die Grenzlinie von Neuburg a. Rh. bis Mittenwald (diesen Ort eingeschlossen) zu einem halben Kreuzer vom Zentner;

4) die Straßen von den Rheinhäfen oberhalb Mainz über die Grenzlinie von Neuburg a. Rh. bis Habkirchen einschließlich, zu einem halben Kreuzer vom Zentner;

5) die Straßen, welche von einem Rheinhafen oberhalb Mainz nach einem höher gelegenen Rheinhafen führen, zu einem halben Kreuzer vom Zentner;

6) die Straßen, welche aus einem der Mainhäfen von Miltenberg einschließlich, bis Würzburg ausschließlich, nach der Grenzlinie von Neuburg a. Rh. bis Mittenwald einschließlich, führen, zu fünf Kreuzer vom Zentner;

7) die Straßen, welche aus einem der Mainhäfen von Würzburg bis Bamberg (beide eingeschlossen) nach der Grenzlinie von Neuburg a. Rh. bis Mittenwald einschließlich führen, zu einem halben Kreuzer vom Zentner. Bei den Straßenzügen 3), 4), 5), 6) und 7) gelten die Abgabeermäßigungen auch für die umgekehrten Richtungen.

8) Die Straßen, welche auf der südlichen Grenzlinie von den vereinsländischen Häfen am Bodensee bis zur Donau (diese eingeschlossen) ein- und ausmünden, zu einem halben Kreuzer vom Zentner.

Vorstehende, für die Ermäßigung der Durchgangsabgabe bezeichnete Waarenzüge sind auch von der Entrichtung einer Begleitscheins- und Verbleiungs-Gebühr befreit.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Januar 1843 in Wirksamkeit, und an die Stelle der unterm 17. Dezember 1839 (Regierungsblatt Nr. 51. S. 1019 ꝛc.) erlassenen Bekanntmachung.

Die königliche General-Zolladministration hat zum Vollzuge die geeigneten Weisungen an die Zollbehörden förderlich zu erlassen.

München den 12. Dezember 1842.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Graf v. Seinsheim.

Durch den Minister
der Generalsecretär,
Ministerialrath Gietl.

Sitzung
des Königlichen Staatsraths-Ausschußes.

In der Sitzung des k. Staatsraths-Ausschußes vom 3. Dezember d. Js. wurden entschieden,

die Recurse:

1. des Joseph Rauscher, von Waxenberg, fürstl. Thurn- und Taxisschen Herrschaftsgerichts Wörth, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, wegen einer Forstpolizeistrafe;
2. der Schäfereibesitzer Geyer und Cons., im Buchthal zu Eichstädt, gegen die Schäfereibesitzer zu Wimpassing, Landgerichts Eichstädt, in Mittelfranken, wegen Schaftriebes;
3. des Kaspar Scharlach, von Airischwand, Landgerichts Moosburg, in Oberbayern, wegen Walddevastation;
4. des Johann Diller, zu Nordhalben, Landgerichts gleichen Namens, in Oberfranken, wegen einer Forstfrevelstrafe;
5. des Advokaten Dr. Sieger, zu Neustadt a. A., Landgerichts gleichen Namens, in Mittelfranken, in Sachen der Gemeinde Ikelheim, gegen die Gemeinde Lenkersheim, wegen Behütens der Felder in der Brache, nun wegen Herausgabe von Manualakten;
6. des Jakob Schobert, Bierbräuers zu Frankenhag, Landgerichts Bayreuth, in Oberfranken, wegen Bierconfiskation;
7. des Andreas Mayer, in Reitenbuch, Landgerichts Greding, in Mittelfranken, wegen einer Forstpolizeistrafe;
8. des Pantaleon Nisenecker, in Reitenbuch, Landgerichts Greding, in Mittelfranken, wegen einer Forstpolizeistrafe;
9. des Georg Wagner, von Richt, Landgerichts Naabburg, im Regierungs-Be-

zirke der Oberpfalz und von Regensburg, wegen einer Forstpolizeistrafe;

10. des Johann Schön, von Riesaß, gegen die Gemeindeglieder von Mausheim, Landgerichts Hemau, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, wegen Ausübung einer Servitut;

11. der Elisabetha Seibelt, zu Trautskirchen, gegen die Schafweidebesitzer zu Einersdorf, Landgerichts Markt Erlbach, in Mittelfranken, wegen unbefugter Weideausdehnung;

12. des Metzgers Leonhard Wilhelm, in Würzburg, wegen einer Fleischaufschlags-Defraudationsstrafe;

13. des Wurstlers Franz Reuter, in Würzburg, wegen einer Fleischaufschlagsdefraudationsstrafe;

14. des Fiskalats von Niederbayern, wegen Malzaufschlags-Defraudation des Brauers Anton Selchinger, in Straubing;

15. des Advokaten Kolb, in Eichstädt, wegen Nachlasses einer Ordnungsstrafe.

Zum königl. Ministerium des Innern wurden verwiesen

die Recurse:

16. der Gemeinde Hochdorf, gegen Wolfgang Schultes, zu Neuhof, Landgerichts Burglengenfeld, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, wegen Waldbenützung;

17. der Gemeinden Großheubach und Cons., Landgerichts Klingenberg, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, wegen Regulirung der Benützungsweise des Kirschfurter-Waldes;

18. des Sportelrendanten Rüger, zu Bamberg, gegen den dortigen Kaufmann Böhm, wegen Oeffnung eines Stallfensters;

19. der Gemeindeverwaltung zu Ellingshausen, Landgerichts Euerdorf, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, wegen Abgabe von Bauholz an den Schuhmacher Zänglein.

Verleihung der Würde eines erblichen Reichsrathes.

Seine Majestät der König haben vermöge offenen Dekrets vom 9. Dezember l. Js. den Herrn Grafen Eberhard zu Erbach-Erbach und von Wartenberg-Roth, als erblichen Reichsrath der Krone Bayern zu ernennen geruht.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben

Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 12. Dezember l. Js. den königl. Kammerjunker, Franz Karl Freiherrn von Bonnet de Meautry, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, zu Allerhöchst Ihrem Kämmerer, zu befördern;

unterm 3. Dezember l. Js. den Rentbeamten Max Meßmer, von Kemnath, seiner allerunterthänigsten Bitte huldvollst entsprechend, auf das erledigte Rentamt Immenstadt, provisorisch, zu versehen, und das hiedurch erledigte Rentamt Kemnath, provisorisch, dem Rathsaccessisten der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer der Finanzen, Georg Strengel, zu verleihen;

unterm gleichen Tage den Zollrechnungs-Commissariats-Assistenten, Thomas Hohenberger, zum Grenz-Oberkontroleur in Fischbach, im Hauptzollamtsbezirke Neuburg am Rhein, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen;

unterm 6. Dezember l. Js. den Regierungsrath bei der königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer der Finanzen, Eugen Wittmann, auf den Grund des §. 22. lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen; die hiedurch erledigte Rathstelle bei der genannten Finanzkammer, dem Regierungs-Rath bei der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, Joseph Geiger, seiner allerunterthänigsten Bitte huldvollst entsprechend, zu verleihen, und an dessen Stelle den geheimen Secretär im königl. Finanzministerium, Heinrich Andreas Morgenroth, zum Regierungs-Rath bei der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, provisorisch, zu ernennen,

dann unterm gleichen Tage das erledigte Landgerichts-Physikat Karlstadt, im Regierungs-Bezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, dem dermaligen Landgerichts-Arzte zu Rothenbuch, Dr. Friedrich Medicus, seiner Bitte entsprechend, zu verleihen;

unterm 8. Dezember l. Js. die erledigte Stelle eines Assessors bei der Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, provisorisch dem Rechnungscommissär bei der Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, Joseph Birkmair,

dann, die bei der Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, erledigte Rechnungscommissärstelle, provisorisch, dem funktionirenden Revisor bei dieser Finanzkammer, Peter Grimm, zu verleihen;

unterm 9. Dezember l. Js. den Re-

vierförster Johann Moritzbeck, zu Stadtsteinach, seiner allerunterthänigsten Bitte willfahrend, auf das erledigte Forstrevier Walzendorf, im Forstamt Bamberg, in gleicher Diensteseigenschaft, zu versetzen;

unterm 12. Dezember l. Js. den Director bei der Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, Michael Aschenbrier, in provisorischer Eigenschaft auf die erledigte Directorstelle bei der Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, dem gestellten Ansuchen gemäß, zu versetzen;

die bei der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, erledigte Directorstelle in provisorischer Eigenschaft dem Oberrechnungsrathe, Gottlieb Michael Plank,

und die erledigte Oberrechnungsraths-Stelle provisorisch dem bisherigen Regierungsrathe bei der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer der Finanzen, Mathias Lifer, zu verleihen;

unterm gleichen Tage auf die erledigte Lehrstelle der dritten Klasse des Gymnasiums zu Nürnberg, den dermaligen Professor der zweiten Gymnasialclasse daselbst, Georg Wolfgang Lochner, und

auf die hiedurch sich eröffnende Lehrstelle der zweiten Gymnasialclasse, den dermaligen Professor der ersten Classe an gedachter Anstalt, Joachim Georg Mayer, vorrücken zu lassen, sofort

die sich erledigende Lehrstelle der ersten Classe des Gymnasiums zu Nürnberg, in provisorischer Eigenschaft, dem bisherigen Lehrer an der Oberclasse der lateinischen Schule daselbst, Dr. Adalbert Recknagel, zu verleihen, und

unterm 14. Dezember l. Js. auf das erledigte Revier Laudenbach, im Forstamt Rimpar, den Actuar beim Forstamte Heidingsfeld, Franz Schmitt, zum provisorischen Revierförster zu ernennen.

Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben nachstehende katholische Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 26. November l. Js. die Pfarrei Pirmasens, Landcommissariats gleichen Namens, in der Pfalz, dem bisherigen Caplan zu Blieskastel und Lehrer an der lateinischen Schule daselbst, Priester Stephan Lorenz;

unterm 4. Dezember l. Js. die Pfarrei Oberwarngau, Landgerichts Miesbach, in Oberbayern, dem seitherigen Cooperator in Mehring, Landgerichts Wasserburg, Priester Rupert Hamberger;

unterm 8. Dezember l. Js. die Stadtpfarrei St. Rupert in Regensburg, dem dermaligen Inspector des k. Studien-Seminars St. Emeram in Regensburg, und Beicht-

vater der barmherzigen Schwestern dortselbst, Priester Joseph Herrmann Wein, dann

die Curatie Aach, Landgerichts Immenstadt, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem dermaligen Caplan in Rettenberg vor der Burg, kgl. Landgerichts Sonthofen, Priester Peter Zimmermann;

unterm 10. Dezember l. Js. die Pfarrei Schliersee, Landgerichts Miesbach, in Oberbayern, dem dermaligen Expositus in Tegerndorf, Landgerichts Wolfratshausen, Priester Jakob Braun, und

unterm 12. Dezember l. Js. die Pfarrei Bergkirchen, Landgerichts Dachau, in Oberbayern, dem dermaligen Pfarrer von Egmating, Landgerichts Ebersberg, Priester Joseph Dietmayr.

Seine Majestät der König haben unterm 3. Dezember l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Grammelkam, Landgerichts Landshut, in Niederbayern, von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freysing, dem bisherigen Curat- und Schulbenefiziaten in Maria-Birnbaum, Landgerichts Aichach, Priester Alois Schreittmiller, und

die Pfarrei Mühlbach, Landgerichts Karlstadt, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg, dem dermaligen Pfarrvikar, von Oberleinach, Landgerichts Würzburg links des Mains, Priester Martin Steiglehner, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, die erledigte zweite protestantische Pfarrstelle zu Münchberg, Dekanats gleichen Namens, in Oberfranken, dem bisherigen Pfarrer zu Rappershausen, Decanats Waltershausen, Johann Bernhard Gademann, und

unterm 3. Dez. l. Js. die erledigte 2te protestantische Pfarrstelle zu St. Georgen, Dekanats Bayreuth, in Oberfranken, dem bisherigen zweiten Pfarrer zu Merkendorf und Hirschlach, Dekanats Windsbach, Ludwig Christoph Eduard Layritz, zu verleihen, und demselben zugleich die Stifts- und Strafarbeits-Predigerstelle zu St. Georgen in widerruflicher Eigenschaft zu übertragen.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben unterm 5. Dezember l. Js. den bisherigen Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons in dem Landgerichtsbezirke Tölz, Freiherrn von Harold, in Berücksichtigung der eingetretenen Veränderung seines Wohnortes, der gedachten Landwehrstelle zu entheben, und diese dem Rentbeamten Alois Berr, zu Tölz, zu verleihen geruht.

Berichtigung.

In den abgedruckten Exemplaren des Vereins-Zolltarifes für die Jahre 1843 — 1845 sind in der Rubrik „für Tara" einige sinnstörende Fehler in Bezug auf die Einklammerung der Tarasätze unterlaufen, welche nachstehend angedeutet und berichtigt werden:

Tarifs-Abtheilung. II. Seite.	Nr.	Benennung der Gegenstände.
5	2	Baumwolle und Baumwollwaaren. Sollte die Einklammerung der Tarasätze auch noch die Position „2. ungebleichtes, drei- und mehrdrähtiges ꝛc." in sich fassen, und umgekehrt stehen.
26	25	b) Branntwein aller Art ꝛc. Muß die Einklammerung auch die Tara-Vergütung von 24 Pfund in Kisten berühren.
27	ditto	f) Wein und Most ꝛc. Muß die Einklammerung auf die Tara-Vergütung von 11 Pfd. in Ueberfässern ausgedehnt werden.
28	ditto	l) Häringe. Die Position Häringe ist in der Einklammerung der Tara-Sätze eingeschlossen, genießen aber keine Tara-Vergütung, daher gelten die bezeichneten Tara-Sätze nur für die 2 Positionen: m) Kaffee ꝛc. und n) 1. Kakao in Bohnen.
40	41	c) Wollenwaaren. Die Tara-Vergütung von 20 Pfund in Kisten und 7 Pfund in Ballen für 1. Wollene Zeug- und Strumpfwaaren ꝛc. 2. Ungewalkte wollene ꝛc. Waaren, gilt auch für d) Teppiche ꝛc.



Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern.

Nro. 54.

München, Mittwoch den 28. Dezember 1842.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

das Institut der Stellwagen betr.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Um das in der jüngsten Zeit so schnell und von allen Seiten hervorgetretene Institut der Stellwagen im Interesse der Unternehmer und des theilnehmenden Publikums zu regeln, und allenfallsigen Mißbräuchen, namentlich zum Nachtheile Unseres Postärars zu begegnen, verordnen Wir hiemit für die Kreise diesseits des Rheins, auf so lange Wir nicht anders verfügen, was folgt:

§. 1.

Gemäß §. 13. der allerhöchsten Verordnung über das Lohnkutscherwesen vom 2. Dezember 1819 ist zu regelmäßigen Stellwagenfahrten jederzeit eine besondere Conzession erforderlich. Gesellschaften und Actienvereine bleiben von solchen Conzessionen ausgeschlossen.

Eben so ist es nicht zuläßig, daß die einzelnen Stellwagen-Unternehmer zum Zwecke der gemeinschaftlichen Ausübung ihrer Conzessionen in einen Verein zusammentreten und hierauf bezügliche Einrichtungen treffen.

§. 2.

In der Conzessions-Urkunde sind die Route, dann die Tage und Stunden der Abfahrt und der Ankunft zu bezeichnen.

Der conzessionirte Stellwagen-Unternehmer hat die Verbindlichkeit, die in dieser Urkunde bestimmten Abfahrts- und Ankunfts-Tage und Stunden öffentlich bekannt zu machen, und hiernach die Fahrten unverändert zu unterhalten, es mögen Reisende vorhanden seyn oder nicht.

Das Unterlassen der Fahrten ohne genügend nachgewiesenes, außerordentliches Hinderniß, hat polizeiliche Einschreitung, und im dritten Falle die Einziehung der Conzession zur Folge, vorbehaltlich der Entschädigungs-Ansprüche der benachtheiligten Privaten.

§. 3.

Die Stellwagen müssen mindestens achtsitzig seyn. Gewöhnliche Chaisen zu solchen Fahrten als Haupt- oder Nebenwägen zu verwenden, ist durchaus untersagt.

Die Stellwagen dürfen mit mehr, als zwei Pferden, nicht bespannt werden.

§. 4.

Jeder Stellwagen muß mit einer, in's Auge fallenden Aufschrift versehen seyn, welche die Endpunkte der Fahrt und den Unternehmer bezeichnet.

§. 5.

Es darf nur einerlei Personentaxe erhoben werden, und diese zwölf Kreuzer für die Meile nicht übersteigen.

§. 6.

Die Stellwagen-Unternehmer sind verpflichtet, Briefpakete, welche ihnen von den Postbehörden übergeben werden, unentgeldlich zu befördern, und rechtzeitig bei dem Postamte, an welches dieselben gerichtet sind, abzuliefern. Sie haben für die richtige Bestellung zu haften.

Will eine Postbehörde sich regelmäßig dieses Beförderungs-Mittels zwischen zwei

Orten bedienen, so liegt dem Stellwagen-Unternehmer auch ob, auf Verlangen das zu befördernde Paket an den bestimmten Tagen rechtzeitig bei den aufgebenden Behörden abzuholen.

§. 7.

Dagegen bleibt es den Stellwagen-Unternehmern bei Vermeidung der Conzessionseinziehung verboten, sich mit der Annahme und Bestellung von Briefen, Zeitschriften, Paketen, Geldern und Frachtstücken, mit Ausnahme des Passagiergutes zu befassen.

§. 8.

Der Pferdewechsel ist mit Ausnahme der, jederzeit sogleich bei der betreffenden Polizeibehörde anzuzeigenden Nothfälle, untersagt, und die Ueberschreitung dieses Verbotes hat außer den gewöhnlichen Strafen im Wiederholungsfalle noch die Einziehung der Conzession zur Folge.

§. 9.

Eine Influenz der Stellwagen, welche sich als ein Ersatz für den Pferdewechsel darstellt, und wobei das in dem §. 7 der Lohnkutscher-Ordnung vom 2. Dezember 1810 vorgeschriebene Nachtlager umgangen würde, ist unstatthaft.

§. 10.

Jeder Stellwagen-Unternehmer hat Caution zu leisten, und zwar von einer Fahrstrecke bis inclusive fünf Meilen für Einhundert, bei einer solchen über fünf Meilen für Zweihundert Gulden.

§. 11.

Die Conzessionen zu Stellwagenfahrten werden, wie bisher, von den bezüglichen Kreisregierungen in erster Instanz ertheilt.

Diese sind gehalten, vorerst

a) jedesmal die Erinnerung der General-Postadministration zu erholen, und

b) in jenen Fällen, wo die zu errichtende Stellwagenfahrt auf mehrere Kreise sich erstrecken würde, mit den betreffenden Regierungen, Kammern des Innern, in geeignetes Benehmen zu treten.

Von der gefaßten Entschließung ist jederzeit der königl. General-Postadministration, welcher das Recht der Berufung im Interesse des königl. Postärars zusteht, so wie denjenigen Kreisregierungen, mit welchen ein vorläufiges Benehmen gepflogen worden, sogleich Nachricht zu geben.

§. 12.

Berufungen gegen die Regierungs-Entschließungen gehen an das königl. Mi-

nisterium des Innern zur Entscheidung in zweiter und letzter Instanz nach vorläufigem Benehmen mit dem königl. Ministerium des königl. Hauses und des Aeußern.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Unsere Ministerien des königl. Hauses und des Aeußern, dann des Innern, sind mit dem Vollzuge derselben beauftragt.

München den 20. Dezember 1842.

Ludwig.

Frhr. von Gise. von Abel.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl
der General-Secretär
Fr. von Kobell.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 15. Dezember l. Js. den Rudolph Max Eduard Grafen von Montgelas, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, in die Zahl Allerhöchst Ihrer Kammerjunker aufzunehmen;

unterm 12. Dezember l. Js. die eröffnete Stelle eines weltlichen Rathes bei dem protestantischen Consistorium in Ansbach, in provisorischer Eigenschaft, dem bisherigen Assessor bei der Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, Dr. Eduard Friedrich Fleischer, zu verleihen, und

unterm gleichen Tage den Privatdozenten an der königl. Universität Würzburg, Dr. Bernhard Mohr, zum außerordentlichen Professor an der medizinischen Facultät der genannten Universität für pathologische Anatomie und für practisch demonstrative Darstellung bei allen von ihm selbst zu leitenden klinischen Leichenöffnungen, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen;

unterm 15. Dezember l. Js. auf die bei dem Appellationsgerichte von Oberfranken erledigte Rathstelle den Rath des Apellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg, Joseph von Habermann, gewährend dessen dießfalls gestellte allerunterthänigste Bitte, zu versetzen;

unterm gleichen Tage den Dr. Rudolph Marggraff, in provisorischer Eigenschaft, zu der Stelle eines Professors der Kunstgeschichte an der Akademie der bildenden Künste zu ernennen, und demselben auch die Function des General-Secretärs, dann

die Lehrstelle der Exegese und biblischen Hermeneutik, dann der orientalischen Sprachen und der Einleitung in das alte und

neue Testament an dem Lyceum zu Regensburg, dem dermaligen Wallfahrts-Director in Fuchsmühl, Priester Franz Joseph Schiml, und

die Lehrstelle des Kirchenrechtes und der Kirchengeschichte an besagtem Lyceum, dem Dr. der Theologie in München, Priester Anton Sporer, beiden in provisorischer Eigenschaft, zu übertragen, sofort

auf die Lehrstelle der theologischen Moral an dem genannten Lyceum den Lehrer derselben Wissenschaft an dem Lyceum zu Amberg, Priester Anton Rietter, zu versetzen;

unterm 17. Dezember l. Js. den Dr. Johann Karl Briegleb, in provisorischer Eigenschaft, zu der Stelle eines ordentlichen Professors des Kirchenrechtes, dann der juristischen Encyklopädie und Methodologie an der königl. Universität zu Erlangen, zu ernennen;

unterm 18. Dezember l. J. den Stadt-Commissär Johann Friedrich Zehler, in Fürth, für immer in den Ruhestand treten zu lassen, und

die hiedurch sich eröffnende Stelle eines königl. Commissärs in der Stadt Fürth, in provisorischer Eigenschaft, dem zur Zeit quieszirenden Landrichter, Ludwig Michael Wellmer, und

unterm gleichen Tage die erledigte Stelle eines Kantons-Arztes zu Wolfstein, in der Pfalz, dem practischen Arzte zu Neustadt an der Haardt, Dr. Ernst Friedrich Karl Schunk, in provisorischer Eigenschaft, zu verleihen;

den Regierungsassessor und Fiskaladjunkten bei der königl. Regierung von Oberbayern Kammer der Finanzen, Heinrich Lenz, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, auf die erledigte Regierungdassessors- und Fiskaladjunkten-Stelle bei der Staatsschuldentilgungs-Commission zu versetzen;

die erledigte Regierungsassessors- und Fiskaladjunkten-Stelle bei der Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, provisorisch dem functionirenden Fiskalbeamten, Dr. Eduard Göckel, in München, zu verleihen, dann

unterm 20. Dezember l. J. auf das in Erledigung gekommene Forstrevier Bischofswiese im Forstamte Berchtesgaden, den bisherigen Forstamtsactuar Johann Baptist Hornberger, zum provisorischen Revierförster zu ernennen.

Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigung.

Seine Majestät der König haben nachstehende katholische Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 17. Dezember l. Js. die Pfarrei Rösingen, Langerichts Burgau, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem dermaligen zweiten Caplanei-Benefiziaten in Lauingen, gleichnamigen Landgerichts, Priester Johann Chrysostomus Gerstmayr;

unterm 18. Dezember l. Js. das Schulbenefizium auf dem Schloßberge bei Rosenheim, in Oberbayern, dem bisherigen Cooperator zu Riedering, Landgerichts Rosenheim, Priester Simon Kisel, und

unterm 19. Dezember l. Js. die Pfarrei Affeking, Landgerichts Kelheim, in Niederbayern, dem derzeitigen exponirten Cooperator in Marnstein, Landgerichts Roding, Priester Joseph Schaffner.

Seine Majestät der König haben unterm 19. Dezember l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Schmalnau, Landgerichts Weihers, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg, dem bisherigen Caplan in Brückenau, gleichnamigen Landgerichts, Priester Peter Schmittner, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 18. Dezember l. J. die erledigte erste protestantische Pfarrstelle und das damit verbundene Decanat Roth, in Mittelfranken, dem bisherigen ersten Pfarrer zu Merkendorf, Decanats Windsbach, Heinrich Jakob Bomhard, allergnädigst zu verleihen geruht.

Königlich Allerhöchste Bestätigung von Wahlen zu Gemeindestellen.

Seine Majestät der König haben unterm 19. Dezember l. J. nach Einsicht der vorgelegten Verhandlungen über die dießjährigen ordentlichen Ersatzwahlen der Gemeindebevollmächtigten und der Magistratsräthe in der Haupt- und Residenzstadt München, für die erledigten Stellen bürgerlicher Magistrats-Räthe

1) den Hof-Wachslichterfabrikanten Ignaz Wittenberger,
2) den Weinhändler Benno Lunglmayr,
3) den Stadt-Apotheker Dr. Michael Zaubzer,
4) den Pinselfabrikanten Ignaz Bromberger,
5) den Stadt-Apotheker Ludwig Widmann, und
6) den Kaufmann Franz Lindauer

Allerhöchst zu bestätigen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich, unterm 24. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Secretär Ihrer Majestät der Kaiserin Mutter von Oesterreich, Regierungsrath Johann Baptist Groß, das Ritterkreuz des königlichen Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 29. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem königlichen Forstrath und Kreisforst-Inspector in Niederbayern, Franz Schmid, zu Landshut, das Ehrenkreuz des königlich bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, Nachgenannten die Ehrenmünze des königlich bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen:

unterm 24. August l. Js. dem Benefiziaten, Priester Johann Georg Waltl, in Inhausen, königlichen Landgerichts Dachau;

unterm 6. October l. Js. dem Schullehrer, Andreas Großmann, zu Wutschdorf;

unterm 15. November l. Js. dem Schullehrer Franz Ferdinand Fierlein, zu Rödersdorf;

unterm 16. November l. Js. dem stabilen Wegmacher, Johann Blasenbräu, auf der Station Mitterskirchen, königlichen Landgerichts Eggenfelden;

unterm 18. November l. Js. dem Schullehrer u. Organisten Sebastian Gleißner, zu Preßath, königlichen Landgerichts Kemnath;

unterm 4. Dezember l. Js. dem Benefiziaten in Kiefersfelden, Priester Joseph Kienast, und

unterm 6. Dezember l. Js. dem königlichen Schloßinspector zu Nymphenburg, Franz Ditt.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 4. März l. Js. dem königlichen Rathe und Professor, Dr. Joseph Ritter von Maffei, die allerhöchste Erlaubniß zur Annahme und Tragung des ihm von des Königs Otto von Griechenland Majestät verliehenen goldenen Ritterkreuzes des Erlöserordens;

unterm 16. October l. Js. dem Herrschaftsrichter Jakob Baur, in Oettingen, die allerhöchste Erlaubniß zur Annahme und Tragung des demselben von Seiner

päpstlichen Heiligkeit verliehenen Ritterkreuzes des reorganisirten Spornordens;

unterm 1. November l. Js. dem Secretär bei Allerhöchst Ihrer Gesandtschaft in Athen, Georg Friedrich Karl Ludwig Faber, die allerhöchste Erlaubniß zur Annahme und Tragung des demselben von des Königs von Griechenland Majestät, verliehenen silbernen Ritterkreuzes des Erlöserordens;

unterm 14. November l. Js. dem königlichen Steuer-Cataster-Commissions-Assessor Gerhäuser, die allerhöchste Erlaubniß zur Annahme und Tragung des ihm von des Herrn Herzogs von Lucca Königlichen Hoheit, verliehenen Kreuzes III. Classe des herzoglichen St. Ludwigsordens, dann

unterm 22. November l. Js. dem königlich bayerischen Kämmerer, Georg Freiherrn von Cotta, die allerhöchste Erlaubniß zur Annahme und Tragung des demselben von des Königs von Württemberg Majestät verliehenen Ritterkreuzes des Ordens der Württembergischen Krone;

unterm 25. November l. Js. dem königlichen Central-Staats-Cassier Friedrich Weichsler, die allerhöchste Erlaubniß zur Annahme und Tragung des ihm von des Königs von Preußen Majestät verliehenen rothen Adlerordens III. Klasse, sowie des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen verliehenen Ritterkreuzes des königlich sächsischen Civil-Verdienst-Ordens;

unterm 29. November l. Js. dem königlichen Kammerjunker und funktionirenden königlich bayerischen Geschäftsträger am kaiserlich russischen Hofe, Legations-Secretär Maximilian Freiherrn von Günderode, die allerhöchste Erlaubniß zur Annahme und Tragung des demselben von des Königs von Preußen Majestät verliehenen St. Johanniter-Ordens, endlich

unterm 4. Dezember l. Js. dem Erzieher Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Adalbert von Bayern, geistlichen Rath Dr. Georg Reindl, die allerunterthänigst erbetene Erlaubniß zur Annahme und Tragung des ihm von des Königs von Griechenland Majestät verliehenen goldenen Ritterkreuzes des Erlöserordens, zu ertheilen

---

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Namensveränderung.

Seine Majestät der König haben unterm 30. November l. Js. allergnädigst zu gestatten geruht, daß der Kammerfourier-Schreibers-Sohn, Egid Franz

zu München, den Geschlechtsnamen „Göttner" unbeschadet der Rechte Dritter, und der ihm selbst aus seiner Abstammung zukommenden gesetzlichen Ansprüche, annehmen und führen dürfe.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 2. Dezember l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Spiegelfabrikanten Conrad Adam Plackner, zu München, auf sein Ansuchen den Titel eines Hofspiegelfabrikanten zu ertheilen.

Indigenats-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 26. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Dr. Rudolph Margraff, aus Züllichau, in der Neumark, und

unterm 15. Dezember l. Js. dem Priester Christophorus Bailat, aus Glovellier in der Schweiz, und dem Candidaten der Theologie Heinrich Rey, aus Fulda, das Indigenat des Königreichs zu verleihen.

Auszug
aus der Adelsmatrikel des Königreiches.

Der Adelsmatrikel des Königreiches wurden einverleibt:

am 14. März l. Js.

der Leibarzt Seiner Majestät des Königs, geheimer Rath Dr. Johann Bapt. von Wenzl, Ritter des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone, des königlich griechischen Erlöserordens, dann Commenthur II. Klasse des großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, sammt Abkommen, bei der Adelsklasse Lit. W. fol. 62. act. Nro. 1924.

am 1. April l. Js.

der Besitzer der Apotheke des Landgerichts München, und Quartiermeister des Landwehr-Bataillons der Vorstadt Au, Anton Ritter von Henzler Edler von Lehnensburg, sammt Abkommen, bei der Ritterklasse Lit. H. fol. 35. act. Nro. 1904.

am 19. April l. Js.

der Rittmeister im k. Chevaulegers-Regiment Taxis, zu Ansbach, Eduard Anselm Freiherr von Rotberg, sammt Abkommen, bei der Freiherrnklasse Lit. R. fol. 46. act. Nro. 1099.

am 9. Mai l. Js.

die Gebrüder Ludwig Ritter Strettner von Grabenhofen, königl. Forstwart zu Farrenbach, Landgerichts Wunsiedel, und

Johann Christian Heinrich Gottfried Ritter Stettner von Grabenhofen, geprüfter Rechtspractikant, bei dem Landgerichte zu Münchberg in Oberfranken, sammt Abkommen und mit ihrer Schwester Maria Therese Bertha Sophie von Stettner, bei der Ritterklasse Lit. S. fol. 60. act. Nro. 1468;

am 16. Juli l. Js.

der dermalige Convictor im erzbischöflich. Clerical-Seminar zu Freysing, Werner Friedrich Hugo Graf von Enzenberg zum Freyen und Jöchelsthurn für seine Person, bei der Grafenklasse Lit. E. fol. 6. act. Nro. 5813.;

am 22. August l. Js.

der Besitzer des Ritterguts Fahrnbach, Landgerichts Wunsiedel in Oberfranken, Franz Joseph von Morett, sammt Abkommen, bei der Adelsklasse Lit. M. fol. 58. act. Nro. 6026.;

am 31. August l. Js.

der königliche Bauconducteur zu Deggendorf, Carl Freiherr Marotte von Montigny, und dessen Bruder, der königliche Postofficial zu Bamberg, Heinrich Freiherr Marotte von Montigny, sammt Abkommen, bei der Freiherrnklasse Lit. M. fol. 33. act. Nro. 5873

am nämlichen Tag:

der fürstlich Leiningen'sche Kammer-Assessor zu Amorbach, Friedrich Carl Wilhelm Freiherr von Wangenheim, sammt Abkommen, bei der Freiherrnklasse Lit. W. fol. 39. act. Nro. 7139.;

am 3. September l. Js.

der Hauptmann im königlichen Infanterie-Regimente Kronprinz, Anton Ignatz von Wetzstein, und dessen Bruder, der Oberlieutenant und Adjutant im königlichen Infanterie-Regimente Gumppenberg, Joseph Anton Albert von Wetzstein, sammt Abkommen und mit ihrer Schwester, Josepha Cordula Creszentia von Wetzstein, bei der Adelsklasse Lit. W. fol. 64. act. Nro. 7693.;

am 12. September l. Js.

der königliche Kreis- und Stadtgerichts-Rath, Ignatz Wilhelm von Langen, in Augsburg, sammt Abkommen, bei der Adelsklasse Lit. L. fol. 55. act. Nro. 7905.;

am 26. September l. Js.

der königliche Kammerjunker, Carl Ludwig Cäsar Freiherr von Bethmann, zu Frankfurt a./M., sammt Abkommen, bei der Freiherrnklasse Lit. B. fol. 47. act. Nro. 7236.;

am 1. October l. Js.

der Rechnungs-Commissär bei der königlichen Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, Carl von Syberg-Woerde zu Bayreuth, sammt Abkommen, bei der Adelsklasse Lit. S. fol. 144. act. Nro. 7743.

am 26. October l. Js.

der Oberlieutenant im königlichen Infanterie-Regimente Ysenburg, Joseph Maria von Sparapani von Jschhienfeld, sammt Abkommen, bei der Adelsklasse Lit. S. fol. 145. act. Nro. 7794.

am 28. October l. Js.

der königlich niederländische Oberstlieutenant im II. Uhlanen-Regiment zu Mästricht, Ritter des Militär-Verdienst-Ordens, Ernst Friederich von Wiebeking, sammt Abkommen, bei der Adelsklasse Lit. W. fol. 65. act. Nro. 6473.;

am 6. November l. Js.

der Besitzer des Landgutes Königswiesen bei Regensburg, Edmund Andreas Freiherr von Boutteville, sammt Abkommen, bei der Freiherrnklasse Lit. B. fol. 48. act. Nro. 5012., und

am 9. November l. Js.

der königliche Major à la suite und Besitzer der Rittergüter Dachstuhl und Ester in Rheinpreußen, Wilhelm Freiherr de Lasalle von Louisenthal, sammt Abkommen, bei der Freiherrnklasse Lit. L. fol. 36. act. Nro. 7602.

Nachträge:

am 7. September 1813

die Descendenz des verlebten Johann Baptist Blasius von Rehlingen und Haltenberg, als: Karl Alois von Rehlingen und Haltenberg, quieszirter königlicher Kreis- und Stadtgerichts-Protokollist, und Alois Joseph Maria von Rehlingen und Haltenberg, königlicher Regierungs-Registrator in Augsburg, sammt ihren Abkommen, bei der Adelsklasse Lit. R. fol. 16. act. Nro. 3380;

am 2. Dezember 1812

der Oberlieutenant Franz Maximilian Mathias von Orthlieb, mit seinem Sohne Franz Joseph Maximilian von Orthlieb, nun Oberlieutenant im topographischen Bureau des königlichen Generalquartiermeister-Stabes, sammt Abkommen, bei der Adelsklasse Lit. O. fol. 11. act. Nro. 1628., und

am 6. November 1816

der pensionirte Lieutenant Johann Jakob Seutter von Lötzen in Nürnberg, sammt Abkommen, bei der Adelsklasse Lit. S fol. 85. act. Nro. 5321.

Berichtigung.

Im Regierungsblatte vom Jahre 1813 St. LX. Seite 1389. ist nach den Worten „Johann Christoph von Zabuesnig" noch beizufügen: „mit Bruder und beiderseitigen Nachkommen" und so fort.

General-Conspect

über die in den acht Regierungsbezirken des Königreiches im Etatsjahre 18$\frac{41}{42}$ vollzogene gesetzliche Schutzpocken-Impfung.

Regierungsbezirk.	Geimpft wurden				Zur Impfung des nächsten Jahres verwiesen.			von d. Impfung wegen bestand. nat. Blatt. befreit.
	öffentlich		privat		wegen ungehorsamen Ausbleibens.	wegen durch Krankh. entschuldigt. Ausbleibens.	wegen erfolgloser, aber noch nicht 3mal wiederholter Impf.	
	mit Erfolg	ohne Erfolg	mit Erfolg	ohne Erfolg				
I. Oberbayern	13202	136	300	1	759	747	112	67
II. Niederbayern	12006	104	58	—	70	595	31	36
III. Pfalz	18204	147	174	1	67	508	71	22
IV. Oberpfalz u. Regensburg.	11530	31	237	—	180	510	25	6
V. Oberfranken.	13598	75	384	4	230	724	22	—
VI. Mittelfranken	11786	85	854	6	312	430	58	13
VII. Unterfranken u. Aschaffenb.	14147	52	318	2	52	424	18	9
VIII. Schwaben und Neuburg.	11966	80	261	1	44	593	66	15
	106439	710	2586	15	1714	4531	403	168

A.

Chronologische Uebersicht

der

im Regierungsblatte für das Königreich Bayern vom Jahre 1842 enthaltenen Königlichen Allerhöchsten Verordnungen, Rescripte, Bekanntmachungen ꝛc.

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regg.-Blts.	Seite.
27. Jänner 1842	Apotheken-Ordnung für das Königreich Bayern. (Nebst 3 Beilagen.)	X.	257—302
— — —	Arznei-Tax-Ordnung für das Königreich Bayern.	XI.	317—468
10. Februar —	Königl. Allerhöchste Verordnung, den Vollzug der Grundbestimmungen des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825, über die Gewerbsprivilegien betr.	XII.	469—492
19. Februar —	Königl. Allerhöchste Verordnung, den Königlichen Ludwigs-Orden betr.	XIII.	493—495
13. März —	Königl. Allerhöchste Verordnung, die Getraidbezüge der Beamten des administrativen und gemischten Dienstes betr. . .	XV.	525—529
30. März —	Bekanntmachung, den Vertrag wegen des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betr. (Nebst dem Vertrage vom 8. Februar 1842.)	XVII.	557—578
4. April —	— — den Fortgang der Zehentfixirung im Jahre 1841 betr. . . . . . (Nebst der Uebersicht der Zehentfixirungen.)	XVIII.	581—586

Datum der Verordnung rc.	Gegenstand.	Nro. des Regg.-Blts.	Seite.
11. April 1842.	Bekanntmachung, Aufkündung ehemals deutschordenscher Capitalien betr. . . .	XVIII.	587
12. April —	— — den Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisen-, dann des Invaliden- und des milden Stiftungsfondes im Etatsjahr 1840/41 betr., nebst dem Ausweise hierüber	XIX.	603—610
17. April —	— — die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für d. Jahr $18\frac{40}{41}$ betr. (Mit Beilagen.)	XIX.	597—602
21. April —	— — das Fideicommiß des Grafen von Sprety-Weilbach betr.	XX.	627—638
7. Mai —	— — die Errichtung eines Familien-Fideicommisses von Seite des Clemens Wenzeslaus Freiherrn von Thünefeld betr.	XX.	639—652
9. Mai —	— — den Vertrag mit Hannover und Oldenburg, die steuerlichen Verhältnisse verschiedener herzoglich Braunschweigischer Landestheile betr. . . . (Nebst dem Vertrage vom 16. Dezemb. 1841, und dem Vertrage vom 14. Dezember 1841.)	XX.	613—628

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regg. Blts.	Seite.
9. May 1842.	Bekanntmachung, den Vertrag mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig, die Erneuerung des unter dem 1. November 1837 abgeschlossenen Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse betr. (Nebst dem hierauf bezüglichen Vertrage und Uebereinkünften)	XXI.	653—700
18. Mai. —	Plenar-Beschluß des Oberappellations-Gerichts des Königreichs: „I. Gegen den Ablauf des im Artikel III. des Gesetzes vom 1. Juny 1822, die Staatsschuld betreffend, vorgeschriebenen Termins zur Anbringung der Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktbr. 1811 findet civilrechtliche Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aus dem Grunde der Minderjährigkeit statt.“ II. „Nach bayerischem Landrechte ist für Restitutionsgesuche moralischer Personen gegen den Ablauf der im Gesetze über die Staatsschuld vom 1. Juny 1822 Art. III. bestimmten Frist das Quadriennium, je nachdem die Frist ohne oder aus Verschulden des jeweiligen Vorstehers verlaufen, im ersten Falle von dem Zeitpunkte an zu rechnen, wo dem Vorsteher die aus dem Ablaufe der Frist entstandene Laesion bekannt geworden ist, im zweiten Falle aber von dem Tage an, wo		

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nor. des Regg. Blts.	Seite.
	statt des schuldhaften Vorstehers ein anderer bestellt wurde." . . .	XXIV.	741—750
31. May 1842.	Plenar-Beschluß des Oberappellations-Gerichts des Königreiches: „die Bestimmung des Artikel III. des Gesetzes über die Staatsschuld vom 1. Juny 1822. findet keine Anwendung auf Forderungen aus der Zeit vor dem 1. Oktober 1811, welche zwischen diesem Tage und dem 1. Juny 1822 bei einer der damals zuständigen Behörden angebracht, und nicht ausdrücklich zurückgewiesen worden sind."	XXIV.	751—772
13. Juny —	Bekanntmachung, die Gräflich von Rechteren-Limpurgschen Hausgesetze betr. (nebst dem Nachtrage und Beilagen.) . .	XXVI.	781—843
27. Juny —	— — die Regulirung der Postdistanzen betr.	XXV.	773—774
28. July —	— — die Zehentfixation der geistlichen Pfründen und Stiftungen für das Verwaltungsjahr 18$\frac{40}{41}$ betr. (Nebst einem General-Conspekte.)	XXIX.	877—880
8. August —	— — die Verloosung der zu 3½ % vom Hundert verzinslichen Staatsschuld betr. .	XXX.	893—897
12. August —	Königlich allerhöchste Ratification der Uebereinkunft vom 1. July 1842, über ein neues Ausmünzungs-Quantum von 12 Millionen Gulden.	XLV.	1201-1204

Datum der Verordnung 2c.	Gegenstand.	Nro. des Regg.-Blts.	Seite
22. Octob. 1842.	Abschied für den Landrath von Oberfranken, über dessen Verhandlungen vom 2. bis 11. Mai 1842.	XLVI.	1205—1224
— —	— — für den Landrath von Mittelfranken, über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 2. bis 13. Mai 1842. . .	XLVII.	1229—1256
— —	— — für den Landrath von Unterfranken und Aschaffenburg, über dessen Verhandlungen vom 2. bis 14. Mai 1842.	XLVIII.	1261—1288
— —	— — für den Landrath von Schwaben und Neuburg, über dessen Verhandlungen vom 2. bis 12. Mai 1842. . .	XLVIII.	1289—1307
25. Octob. —	Armeebefehl	XLII.	1061—1116
26. Octob. —	Königliche Erklärung auf die Glückwünsche zur Vermählung Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen Maximilian .	XXXIX.	1021—1023
26. Octob. —	Bekanntmachung, die zweite Verloosung der mit $3\frac{1}{2}$ Prozent verzinslichen Staats-Obligationen auf den Inhaber (au porteur) betr.	XXXIX.	1023—1024
— —	Plenarbeschluß des Oberappellationsgerichts des Königreichs: „Die allerhöchste Verordnung vom 8. Februar 1811 — die Caducität der öde liegenden Gewerbsgerechtigkeiten betr. — ist durch das Gesetz		

2

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regg.-Blts.	Seite
	vom 11. September 1825 — die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend — aufgehoben." . .	LI.	1333—1340
31. Octob. 1842.	Königlich Allerhöchste Verordnung, den für die neue Tarifsperiode 1843, 1844 und 1845 vereinbarten, mit dem 1. Jänner 1843 zur Anwendung kommenden Zolltarif betreffend. (Zolltarif als Beilage.) .	XL.	1037—1039
31. Octob. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die besondere Uebereinkunft wegen einstweiliger Eingangszollerhebung für gewisse Gegenstände btr.	XL.	1039—1041
2. Nov. —	Bekanntmachung, die Extrapostaxe betreffend. .	XLI.	1055—1056
5. Nov. —	Erklärung Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen (auf die bei Höchstdessen Vermählung dargebrachten Wünsche) . . .	XLI.	1053—1055
8. Nov. —	Bekanntmachung, authentische Interpretation der Staatsverträge über Heimathlose und Vaganten betreffend, (nebst der einschlägigen Ministerial-Erklärung vom 30. September 1842) . . .	XLIX.	1313—1319
8. Nov. —	— — des Freiherrl. von Frankenstein'sche Familien-Fideicommiß betreffend. .	LI.	1340—1359
13. Nov. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die inländische Briefporto-Taxe betreffend. . .	XLIX.	1309—1313

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regg. Blts.	Seite
13. Nov. 1842.	Bekanntmachung, die Erhebung einer Uebergangsabgabe von dem aus andern Vereinsländern übergehenden Branntwein im Großherzogthum Hessen betreffend. . . .	XLIX.	1319—1320
18. Nov. —	Bekanntmachung, unerhoben gebliebene Capitalien betreffend.	L.	1325—1327
22. Nov. —	— — authentische Interpretation der Staats-Verträge über Heimathlose und Vaganten betreffend, (nebst der einschlägigen Ministerial-Erklärung vom 30. September 1842).	LII.	1365—1372
12. Dez. —	— — Erleichterung der Waarendurchfuhr betr.	LIII.	1381—1385
20. Dez. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, das Institut der Stellwagen betreffend. . . .	LIV.	1397—1403

Register

des

Regierungs-Blattes

für das Königreich Bayern

vom Jahre 1842.

B. Sach-Register.

A.

F.

G.

H.

M.

N.

O.

P.

werden, dauerhafter und wasserdicht zu machen S. 143; dem Instrumental-Darmsaiten-Fabrikanten Max Hofpauer, in München, auf die von ihm erfundene Maschine zur Verfertigung von Darmsaiten aller Gattungen S. 143; dem Großuhrmacher Michael Sittle in München, auf seine Erfindung eines in seinem Mechanismus verbesserten neuen Sonnenregulators S. 240; dem Conservator Johann Ruhl, und dem Spänglermeister Friedrich Benkler, in Wiesbaden, auf die Verbesserung der von ihnen erfundenen Oellampen S. 240; dem Stecknadelverleger Johann Jakob Bock in Nürnberg, auf die von ihm erfundene Maschine zur Verfertigung von Hacken und Oesen S. 524; dem Fabrik-Inhaber Carl Ludwig Müller in Wien, auf seine Erfindung und Verbesserung der Brennöfen nach einer neuen Construction, wobei das Princip der erwärmten Luft in Anwendung gebracht wird, dann auf seine Erfindung und Verbesserung einer Ziegel-Preß-Maschine S. 524; dem Kaufmann und Spezereyhändler August Pistor in Nürnberg, auf seine Erfindung eines Dintenpulvers zur Bereitung schwarzer Dinte S. 524; dem Schuhmachermeister Adalbert Lutz in München, auf Verfertigung der von ihm erfundenen Leder-Fettglanzwichse S. 555; dem Kistlergesellen Joseph Baumann, in München, auf die von ihm erfundene Maschine von Bürsten-Hölzern. S. 555; dem Großuhrmacher und Mechanikus Johann Heinrich Jung, zu Kandel, (Landcommissariats Germersheim) auf seine Erfindung einer verbesserten Construction der Feuerspritzen S. 595; dem vormaligen Apotheker zu Osterhofen und nunmehrigen Passauer-Münchener-Boten, Jakob Schermbrucker zu Passau, auf seine Erfindung einer eigenthümlichen chemisch verfertigten und verbesserten Wagenschmiere, welche auch in technischen Gewerben, und namentlich in Gerbereien, zur Verdichtung und Erhaltung des Leders gebraucht werden kann. S. 595. Dem Hofbanquier Simon Freiherr von Eichthal in München, auf Einführung der, von dem kaiserlich russischen Ingenieur-Obersten, Ritter Andreas Weschniakoff, erfundenen Fabrikation eines neuen Brennstoffes, genannt Carboleine S. 595; dem Schuhmachermeister Anton Kellner sen. in München, auf seine Erfindung eines eigenthümlich construirten Arbeitsstuhles für Schuhmacher S. 595; dem Großuhrmacher und Mechanikus J. H. Jung zu Kandel, (Landcommissariats Germersheim) auf seine Erfindung einer verbesserten Art von Obst- und Trauben-Pressen. S. 596; dem Chemiker Max Förderreuther in Nürnberg auf seine Erfindung argantischer Sparlampen. 596; dem ehemaligen Apotheker nunmehrigen Essigfabrikanten Max Engerer zu Erlangen, auf

seine Erfindung eines eigenthümlichen Verfahrens zur Wiederherstellung der, aus den mechanischen Wollspinnereien erhaltenen, bisher unbenützt gebliebenen Wollabfälle in wieder verwendbaren Zustand. S. 860; dem Gutsbesitzer Albert Johann Cramer aus Mögeldorf, (Landgerichts Nürnberg) auf die Anwendung des von ihm erfundenen verbesserten Verfahrens bei der Fabrikation von Schwefelsäure. S. 875; dem Kupferschmiedmeister Joseph Feßler in München, auf Verfertigung der von ihm erfundenen Dampf-Bierbrauerei-Apparate. S. 875; dem Kupferschmiedmeister Johann Köppel in der Vorstadt Au, auf Anfertigung und Ausführung der von ihm erfundenen, eigenthümlichen Dampf-Brauerei-Vor- und Einrichtung. S. 875; dem Mechanikus und Stadtuhrmacher Johann Mannhardt, in München: 1. auf Anfertigung und Ausführung seiner Erfindung eines Zapfens und Anwells, welche bei dem Gebrauche rein und rund bleiben, in allen vorkommenden unrichtigen Fällen immer richtig einander an- und auf liegen, und eine große Reibungs-Erleichterung nebst einer ungewöhnlichen Dauer und Kraftersparung gewähren, dann 2. auf Anfertigung und Ausführung seiner Erfindung eines Handhammerwerkes, bei welchem ein Hammer von 80 bis 90 Pfund Schwere durch zwei Menschen die erforderliche Geschwindigkeit erhält S. 375 — 876; dem Lithographen Peter Wagner, zu Karlsruhe, auf Anwendung der Lithographie auf Wachstuch S. 876; der Babette Schwab, aus Degglingen, (Herrschaftsgerichts Harburg) auf Anwendung ihrer Erfindung resp. Verbesserung einer mit Wärmeleitung und rotirender Bewegung eingerichteten Glanzmaschine zur Glättung von fertigen Kleidern, Leib-, Tisch- und Bettwäsche. S. 876; dem Graveur Friedrich Herrmann Rupprecht, aus Nürnberg, auf die Anwendung seines eigenthümlichen Verfahrens, den Congreve-Relief-Stangen-, Stereotypen- und Typen-Druck mit Gold und Silber auf kaltem, und mit Ultramarin auf kaltem und trockenem Wege, mittelst eines von ihm zu diesem Zwecke erfundenen Bindemittels auf Papier, Seide, Leder, Holz und andere Stoffe schön und dauerhaft darzustellen. S. 892; dem frühern Regiments-Schneidermeister Johann Adam Pfeifer, in Dillingen, nunmehr ansässig in Bamberg, auf die Anfertigung und Anwendung des vom ihm erfundenen Zeit und Material sparenden Grundmusters für den Zuschnitt von Civil- und Militär-Oberkleidern. S. 892; dem Tischlermeister Joseph Kübler in München, auf Anwendung seiner Erfindung einer Mosaik-Holzschneidmaschine, dann einer von der Farbe unabhängigen Schatten und Licht hervorbringenden Verbindungs-Methode, für Meubel und Holzböden. S. 892; dem Farben- und

Maler-Leinwandbereiter, Joseph Moosmüller, in München, auf die nach einem von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahren zu bewirkende Bereitung einer Malerleinwand. S. 900; dem Salinen-Kunstmeister, Karl Reichenbach, zu Reichenhall, auf Anfertigung und Ausführung seiner Erfindung, angespannte Pferde leicht und schnell vom Wagen frei zu machen. S. 914—915; dem Müller Balthaser Kleiter, zu Ismaning, auf Anwendung seiner Erfindung einer verbesserten Art der Mehlbereitung. S. 915. dem Akademiker und Conservator, Professor Dr. C. A. Steinheil, in München, auf Anwendung der von ihm erfundenen neuen Fabrikations-Methode von galvanisch erzeugten Metall-Spiegeln, welche durch galvanische Vergoldung zugleich vor Oxydation geschützt sind. S. 915; dem Klaviermachergesellen Peter Karl Nelson, aus Simmern in Preußen, dermal zu München, auf Anwendung seiner Mechanik-Verbesserungen und Erfindungen zur Erzielung eines durchaus gleichförmigen, reinen und kräftigen Tones bei Flügeln und Fortepianos. S. 915; dem Fabrikanten Jakob Kayser, zu Frankfurt am Main, auf die Anfertigung der nach einer von ihm erfundenen Vorrichtung construirter Lampen. S. 964; dem Schlossergesellen Jakob Glesser aus Würzburg, zur Zeit in München, auf Anfertigung und Ausführung seiner Erfindung

a) von Sicherheitsglocken-Schlössern, und

b) von Schlag-Glockenzügen. S. 964; dem Mechanikus und Werkmeister, Franz Xaver Kienzle in München, auf Anfertigung und Ausführung der von ihm erfundenen Verbesserungen der Hämmer und Hammergerüste bei Hammerwerken. S. 964; dem Lehrer der Mathematik und Kataster-Geometer Joseph Friedrich Schiereck zu Gießen, auf Anwendung einer von ihm erfundenen Vorrichtung, durch welche eine, mit größerem Effekte verbundene Benützung animalischer Kräfte, zur Fortbewegung von Lasten bezweckt wird. S. 1001 — 1002. dem Fortepiano-Fabrikanten Alois Bieber in München, auf Anwendung seiner Erfindung, einer eigenthümlichen Vorrichtung zur Verbesserung des Tones bei Klavier- und Flügel-Instrumenten. S. 1002; dem Kapellorganisten und Instrumentenmacher Alois Deiler, zu Altötting, auf Verfertigung der von ihm erfundenen Klavier-Schraub-Kapsel. S. 1002; dem Strumpfwirker Johann Christoph Wolf in Kempten, auf Verfertigung von Schuhen, Stiefeln, Pantoffeln ꝛc. ꝛc. aus elastischem, Tuchartig gewalkten und appretirten Maschengewebe ohne Naht. S. 1020; den Kaufleuten und Fabrikbesitzern Gebrüder Alberti, zu Waltenburg, und dem Dr. Alexander Hoffmann, zu Herrnstadt in preußisch Schlesien, auf Einführung einer Brech- und Schwing-Maschine

für Flachs und Hanf. S. 1020; dem Buchbindermeister und Portefeuille- und Galanterie-Arbeiter August Friedrich Kreichauf in Nürnberg, auf Anfertigung von Cartonage- und Portfeuille-Arbeiten. S. 1035; dem Oberbergrathe und Professor Dr. Johann Nepomuk Fuchs, und dem Professor der Akademie der bildenden Künste Joseph Schlotthauer, beide in München, auf Anwendung des von ihnen erfundenen eigenthümlichen Verfahrens, Gemälde und Farben auf Wände, Leinwand und andere Unterlagen zu fixiren. S. 1035; dem Kriegskommissär Ferdinand Johann Baptist Müssinan, und dem Mechanikus August Knocke, beide in München, auf Anfertigung und Ausführung von Feuergewehren, durch welche alle Ladung ohne Ladstock und ohne den Lauf oder Schaft aus ihrer Stellung rücken zu müssen, leicht sicher und schnellstens soll bewerkstelligt werden können S. 1035; dem Großhändler Philipp Engelhard zu Regensburg, auf Bereitung des Knoppern-Extractes. S. 1036; dem Besitzer einer chemischen Fabrike, Gebrüder Friedrich Christian und Wilhelm Finkenscher aus Redwitz auf gekuppelte Oefen mit wechselndem Feuerzuge. S. 1139—1140; den Gebrüdern Strecker aus Worms auf Anwendung ihrer Erfindung eines Apparates zum Trocknen ꝛc. ꝛc. S. 1140; dem Privatier Moriz Wolff in München, und dem Bürgermeister Caspar Zimmermann zu Hochdorf in der Pfalz, auf Anwendung des von ihnen erfundenen eigenthümlichen Verfahrens, den Saamen aus deu Zapfen der Nadelhölzer ꝛc. ꝛc. auf die zweckmäßigste vortheilhafteste und schnellste Weise in der Art zu gewinnen, daß derselbe vollkommen gesund, saftig, stark riechend und nicht ausgetrocknet zur Aussaat verwendet werden kann. S. 1228; dem Schuhmachermeister Vitus Müller, aus Westendhren, auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bei Verfertigung von Schuhen und Stiefeln für preß- und fehlerhafte Füße. S. 1260.

Verlängert wurde, das Privilegium:

des Mechanikus Friedrich Flor jun., zu Heilbronn, in Württemberg, auf seine Erfindung eines Kesselapparates zur schnellern Erhitzung von Flüssigkeiten. S. 916; das dem Ernst Jegel und Leonhard Gebhardt, zu Nürnberg verliehene, und durch Cession auf den Kaufmann Salomon Ludwig Kraus, in Nürnberg übergegangene 3 jährige Gewerbs-Privilegium auf die Erfindung eines Firnisses von Gummi elasticum zum Anstreichen von Holz, Eichen, Zink und Stein. S. 916; des Schloßbaumeisters Seiner königlichen Hoheit des Prinzen Karl, Gottfried Köppe, in Tegernsee, auf Anwendung und Ausführung seiner Erfindung einer verbesserten Construction der Lagerbierkeller. S. 1002 — 1003; des Büchsenmachers

Clement Oeffele, zu Obersendling, auf seine Erfindung, bezüglich einer verbesserten Construction der Bolzbüchsen. S. 1003;

Eingezogen und erloschen erklärt wurde das Privilegium: das dem Hutmachergesellen Gregor Lang, in München unterm 12. März v. Js. verliehene und unterm 21. April v. Js. ausgeschriebene vierjährige Gewerbs-Privilegium auf dessen eigenthümliche Verbesserung bei Fabrikation der nach der sogenannten französischen oder englischen Manier geformten Filzhüte. 144; das Privilegium des Schuhmachergesellen Leonh. Proff, aus Döhren (Landgerichts Wassertrüdingen) dermalen in München, auf dessen Erfindung der Verfertigung von Stiefeln und Schuhen S. 555; des Hutmachers Martin Binder auf seine Erfindung einer verbesserten Art von Filz- und Seidenhüten resp. einer verbesserten Steife und Farbe derselben. S. 556; des Auguste Fréderic Louis Viesse de Marmont, Maréchal, Duc et Pair de France auf dessen Erfindung bezüglich einer verbesserten Einrichtung der Hochöfen. S. 556; des Chemikers Leopold Karl Sensburg aus Amberg, und des Kaufmannes Johann Joseph Pasch, in München, auf dessen eigenthümliches Verfahren bezüglich der Verfertigung eines reinen, duktilen, kalt und roth bruchfreien Eisens. S. 556; des Mühlenbesitzers Ferdinand Burgett, zu Bobingen, (Landgerichts Schwabmünchen) auf Einführung des vom Ingenieur Claude Arnoux zu Paris, erfundenen articulirten Wagensystems für Eisenbahnen von allen Krümmungen. S. 596; des Gastgebers Joseph Weh in München, und des Branntwein- und Essig-Fabrikanten Moriz Wolf, aus Stadtkemnath, auf eine neue Schnell-Essig-Fabrikations Methode. S. 612; des Negozianten Didier und Droinet, zu Rheims, auf Einführung der in Frankreich, mittelst einer auf den Manufacturisten Houzeau Muiron zu Rheims, privilegirten Erfindung eines neuen Systems der Erzeugung und des Verbrauches von Leuchtgas. S. 844; des Manufacturisten Antoine Houzeau Muiron zu Rheims, und des Manufacturisten Faceau Delias privilegirte Erfindung eines neuen Systems der Verkohlung bei der Behandlung des Eisens und der Erze; S. 844; des Huf- und Kurschmiedmeister, Cölestin Pauly, aus Paris auf Verfertigung und Anwendung eines von ihm nach der Erfindung des Bajou in Paris verbesserten Hufbeschlages ohne Nägel, Schrauben und Klammern, genannt Hipposandale. S. 916; des James Haddon Young, in London, und Adrien Delcambre, von Lille, auf deren Erfindung einer verbesserten Art, Buchdrucker-Typen zu setzen. S. 948; der Gebrüder Mühlens und Compagnie zu Frank-

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

C. Namen-Register.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

K.

L.

M.

N.

O.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

X.

Y.

D. Orts-Register.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

K.

L.

M.

N.

O.

T.

U.

V.

W.

Berichtigung im Namensregister lies bei Nürmberger, statt Handelsappellationsgerichts-Vorstand „Handelsgerichts-Vorstand.“





